SACHSEN UND ANHALT

Jahrbuch
der Landesgeschichtlichen Forschungsstelle
für die Provinz Sachsen
und für Anhalt

Im Auftrage der Verwaltung des Provinzialverbandes

herausgegeben von

Walter Möllenberg

Band 17

1941 - 1942 - 1943

14

Conv Za 266

AUGUST HOPFER A·H VERLAG BURG B.M.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0007

Universitäts- u. Landesbibliothek Halle/S.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0009



Prof. Dr. Robert Holtzmann im Kreise seines Seminars

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0010

SACHSEN UND ANHALT

Jahrbuch
der Landesgeschichtlichen Forschungsstelle
für die Provinz Sachsen
und für Anhalt

Im Auftrage der Verwaltung des Provinzialverbandes

herausgegeben von

Walter Möllenberg

Band 17

1941 - 1942 - 1943

August Hopfer A·H Verlag Burg b. M.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0011

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HALLE (SAALE)
Xa 266 (17)

Zur Nachricht

Das Jahrbuch „Sachsen und Anhalt“ der Landesgeschichtlichen Forschungsstelle für die Provinz Sachsen und für Anhalt (Hist. Kommission) erscheint in einem Umfang von ca. 20—30 Bogen.

Bezugspreis 6.— RM.

Das Jahrbuch wird im Auftrage der Verwaltung des Provinzialverbandes herausgegeben von

Staatsarchivdirektor Professor Dr. Möllenberg, Magdeburg, Augustastraße 25.

Alle für das Jahrbuch bestimmten Zuschriften und Sendungen sind an die angegebene Anschrift zu richten.

Nachdruck verboten.

Druck von August Hopfer, Burg b. Magdeburg

1943 P 286

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0012

Herrn Universitätsprofessor

DR. ROBERT HOLTZMANN

BERLIN

ZU SEINEM 70. GEBURTSTAGE

am 17. Oktober 1943

in alter Verbundenheit

dargebracht von der

Landesgeschichtlichen Forschungsstelle
für die Provinz Sachsen und Anhalt
(Historische Kommission)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0013

Inhalt

Seite

Die Entstehungszeit von Widukinds Sachsengeschichte. Von Univ.-Prof. Dr. **Martin Lintzel** in Halle a. S. . . . . 1—13

Beiträge zur Geschichte Heinrichs I. Von Dr. **Carl Erdmann** in Berlin . . . . . 14—61

Die sächsischen Könige und das Kloster Hersfeld. Von Prof. Dr. **Konrad Lübeck** in Fulda . . . . . 62—84

Studien über die ehemalige Brautpforte und das erste (geplante) Gewändestatuenportal des Magdeburger Doms nebst einem Exkurs über das Südportal des Straßburger Münsters. Von Dr. **Siegfried Fliedner** in Gütersloh . . . . . 85—128

Spiker, Bergfriede und Kirchhofsburgen im Gebiet der mittleren Elbe. Von Studienrat und Dozent Dr. phil. habil. **Karl Bischoff** in Magdeburg . . . . . 129—145

Von brandenburgisch-preußischen Gouverneuren und Kommandanten in Magdeburg. Von Studienrat **Julius Laumann** in Magdeburg 146—208

Beiträge zur Forschung über Herzog Ferdinand von Anhalt-Köthen. Von Stadtarchivar Dr. **Udo Fichtner** in Köthen . . . . . 209—253

Heinrich August Masius. Von Rektor **Waldemar Mühlner** in Bitterfeld . . . . . 254—277

Forschungen zum Magdeburger Recht im Generalgouvernement. Von Stadtarchivrat Dr. **Paul Krause** in Magdeburg . . . . . 278—359

Unveröffentlichte Urkunden um das ehemalige Kloster Nienburg. Von Staatsarchivrat Dr. **Wolf Heino Struck** in Zerbst . . . . . 360—402

Eine bisher unbekannte Urkunde des ehemaligen Stifts Gernrode. Von Staatsarchivrat Dr. **Wolf Heino Struck** in Zerbst . . . . . 403—429

Cherusker und Sachsen. Von Dr. **Heinz Löwe** in Berlin . . . . 430—454

Wallhausen — eine vergessene Pfalz am Südharz. Von Dr. **Albrecht Timm** in Berlin . . . . . 455—472

Grammatisches zum Prozeßbericht der Gelnhäuser Urkunde. Von Staatsarchivdirektor Prof. Dr. **Johannes Bauermann** in Münster i. W. 473—481

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0015

Drei Beiträge zur Magdeburger Rechtsgeschichte. Vom Direktor des Instituts zur Erforschung des Magdeburger Stadtrechts Professor Dr. jur. **Theodor Goerlitz** in Magdeburg . . . . . 482—488

Moses Benjamin Wulff, Porträt eines Hofjuden aus der klassischen Zeit der Hoffaktoren. Von Studienrat Dr. **Heinrich Schnee** in Gelsenkirchen . . . . . 489—503

Floristische Forschung in der Altmark im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Von Univ.-Prof. Dr. **Günther Schmid** in Halle a. S. . . . . 504—527

Zur Darstellung der Seligpreisungen in der bildenden Kunst. Von Staatsarchivdirektor Professor Dr. **Walter Möllenberg** in Magdeburg 528—535

Literatur:

I. Zeitschriftenrundschau. Von Staatsarchivdirektor Professor Dr. **Walter Möllenberg** in Magdeburg in Verbindung mit Univ.-Professor Dr. **Robert Holtzmann** in Berlin, Studienrat und Dozent Dr. phil. habil. **Karl Bischoff** in Magdeburg und Staatsarchivrat Dr. **Gottfried Wentz** in Berlin . . . . . 536—551

A. Zeitschriften der Provinz Sachsen und Anhalts S. 536—548:

Jahrbücher der Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt S. 536. — Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt S. 536. — Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde S. 537. — Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg S. 537f. — 54. Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte zu Salzwedel S. 538f. — Mühlhäuser Geschichtsblätter S. 539. — Mansfelder Blätter S. 540. — Heimatbuch. Beiträge zur altmärkischen Heimatkunde S. 541. — Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Naturwissenschaft in Sangerhausen und Umgegend S. 541f. — Das Merseburger Land S. 542. — Unser Eichsfeld S. 542f. — Jahrbuch des Hennebergisch-fränkischen Geschichtsvereins S. 544. — Winckelmann-Gesellschaft Stendal S. 544. — Montagsblatt S. 544ff.

Kalender:

Bernburger Kalender S. 546f. — Mansfelder Heimatkalender S. 547f. — Heimatkalender für den Kreis Eckartsberga S. 548.

B. Sonstige Zeitschriften S. 548—551:

Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters S. 548. — Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte S. 549. — Neues Archiv für Sächsische Geschichte S. 549. — Zeitschrift für Thüringische Geschichte und Altertumskunde S. 549. — Archiv für Sippenforschung und alle verwandten Gebiete S. 550. — Familiengeschichtliche Blätter S. 550. — Mitteldeutsche Blätter für Volkskunde S. 550. — Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung S. 550f.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0016

II. Anzeigen und Besprechungen . . . . . 552—580

1. Vorgeschichte.

Theodor Voigt, Die Germanen des 1. und 2. Jahrhunderts im Mittelelbegebiet (W. Möllenberg) S. 552.

Friedrich Benesch, Die Festung Hutberg, eine jungnordische Mischsiedlung bei Wallendorf (R. Holtzmann) S. 552.

2. Quellenkunde.

Wilhelm Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Deutsche Kaiserzeit. Hrsg. v. Robert Holtzmann (W. Möllenberg) S. 552.

Urkundenbuch des Klosters Dobrilugk und seiner Besitzungen. Hrsg. v. Rudolf Lehmann (W. Möllenberg) S. 553.

Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1419—1427. Hrsg. v. Hans Beschorner (W. Möllenberg) S. 553f.

Akten zur Geschichte des Bauernkriegs in Mitteldeutschland Bd. II. Hrsg. v. Walther Peter Fuchs (W. Möllenberg) S. 554f.

3. Allgemeine deutsche Geschichte.

Martin Lintzel, Die Anfänge des Deutschen Reiches (W. Möllenberg) S. 555.

Wolfgang Heßler, Die Anfänge des deutschen Nationalgefühls in der ostfränkischen Geschichtschreibung des neunten Jahrhunderts (W. Möllenberg) S. 555.

Robert Holtzmann, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit (W. Möllenberg) S. 556.

Martin Lintzel, Die Kaiserpolitik Ottos des Großen (W. Möllenberg) S. 556.

Walter Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft (W. Möllenberg) S. 556f.

Günther Franz, Der Dreißigjährige Krieg und das deutsche Volk (W. Möllenberg) S. 557.

Heinz Gürtler, Deutsche Freimaurer im Dienste Napoleonischer Politik. Die Geschichte der Freimaurerei im Königreich Westfalen (W. Möllenberg) S. 557.

Ernst Truß, Die Politik des Großherzogtums Sachsen-Weimar 1862—1867 (W. Möllenberg) S. 557f.

4. Landesgeschichte.

Hans Silberborth, Geschichte des Helmegaus (W. Möllenberg) S. 558.

5. Landes- und Volkskunde.

Wilhelm Abel, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters (W. Möllenberg) S. 558f.

Martin Wähler, Thüringische Volkskunde (W. Möllenberg) S. 559.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0017

Friedrich Toepfer, Die alten Flurnamen der Feldmark Kölleda (W. Möllenberg) S. 559.
Johannes Müller, Der Kreis Worbis (W. Möllenberg) S. 560.
125 Jahre Kreis Ziegenrück (W. Möllenberg) S. 560.

6. Bibliothekswesen.

Fritz Juntke, Die Wiegendrucke der Domstiftsbibliotheken zu Merseburg und Naumburg (W. Möllenberg) S. 560.

7. Rechtsgeschichte.

Erich Molitor, Die Pfleghaften des Sachsenspiegels und das Siedlungsrecht im sächsischen Stammesgebiet (W. Möllenberg) S. 560f.
Rudolf Kötzschke, Die Anfänge des deutschen Rechtes in der Siedlungsgeschichte des Ostens (Jus teutonicum) (Goerlitz) S. 562.
Gertrud Schubart-Fikentscher, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa (Goerlitz) S. 563f.
Theodor Goerlitz, Das Magdeburger Recht in Liegnitz (W. Möllenberg) S. 564.
Erich Kühn, Die bäuerlichen Güter und ihre Vererbung im Herzogtum Sachsen-Altenburg (W. Möllenberg) S. 564f.
Ernst Becker, Die Kroppenstedter Reithufen (W. Möllenberg) S. 565.

8. Heraldik.

Karl Heinrich Schäfer, Das Rätsel des Mainzer Rades (W. Möllenberg) S. 565f.

9. Münzwesen.

R. Gaettens, Der Pfennigfund von Pratau (W. Möllenberg) S. 566.
Lothar Frede, Geld- und Münzwesen im Herzogtum Sachsen-Jena (W. Möllenberg) S. 566.

10. Kirchengeschichte.

Fritz Bünger (†) und Gottfried Wentz, Das Bistum Brandenburg (W. Möllenberg) S. 566f.
Martin Hannappel, Das Gebiet des Archidiakonates Beatae Mariae virginis Erfurt am Ausgang des Mittelalters (W. Möllenberg) S. 567.

11. Bevölkerungsgeschichte.

Die Kopfsteuerbeschreibung der Fürstentümer Calenberg-Göttingen und Grubenhagen von 1689 Teil 2 (W. Möllenberg) S. 567f.

12. Militaria.

Julius Laumann, Heerschau bei Körbelitz (W. Möllenberg) S. 568.

13. Kunstgeschichte.

Die Lauenburg im Ostharz. — Burg Querfurt (W. Möllenberg) S. 568f.
Siegfried Berger, Deutsches Antlitz (W. Möllenberg) S. 569.
Der Eisenbarth-Brunnen in Magdeburg (W. Möllenberg) S. 569f.

14. Musikgeschichte.

Wilhelm Martin Luther, Gallus Dreßler (Gerda Ilgner) S. 570.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0018

15. Literaturgeschichte.

Siegfried Berger, Mitteldeutsches Lesebuch (W. Möllenberg) S. 570f.
Rufer und Romantiker (W. Möllenberg) S. 571.
Aus meinem Leben. Erinnerungen von Johannes Schlaf (W. Möllenberg) S. 571.

16. Biographie.

Siegfried Berger, Schöpferische Menschen aus Mitteldeutschland. 2. A. (W. Möllenberg) S. 571 f.
Sächsische Lebensbilder Bd. 3 (W. Möllenberg) S. 572.
Siegfried Berger, Neue Lebenszeugnisse von Jakob Grimm und Leopold von Ranke (W. Möllenberg) S. 572.
Leopold von Ranke, Historiker aus Leidenschaft (W. Möllenberg) S. 572 f.
Siegfried Berger, Gedächtnisrede auf Johannes Schlaf (W. Möllenberg) S. 573.
Willy Flach, Armin Tille (W. Möllenberg) S. 573.

17. Ortsgeschichte.

Deutsches Städtebuch Bd. 2 (W. Möllenberg) S. 573 f.
Walter Winterfeld, Schrifttum über Aschersleben (W. Möllenberg) S. 574.
Braunschweigisches Bürger- und Gewerbe-Verzeichnis für das Jahr 1671 (W. Möllenberg) S. 574.
Robert Hänsel, Schloß Burgk und der Burgkhammer an der oberen Saale (W. Möllenberg) S. 574f.
Luther und Erfurt (W. Möllenberg) S. 575.
Annelies Ritter, Die Ratsherren und ihre Familien in den südhannoverschen Städten Göttingen, Duderstadt und Münden vom 15. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts (Klothilde von Olshausen) S. 575 f.
Rudolf Heym, Goldlauter, Heidersbach, ein Heimatbuch (L. Knabe) S. 576.
Karl Becker, Chronik der Stadt Halberstadt/Harz (W. Möllenberg) S. 576.
Rolf Hünicken, Geschichte der Stadt Halle. 1. Teil (W. Möllenberg) S. 577.
Wilhelm Eule, Harbke (W. Möllenberg) S. 577.
Ernst Müller, Die Privilegien der Leipziger Reichsmessen (W. Möllenberg) S. 577 ff.
Hermann Goebke, Chronik von Preußisch-Börnecke (L. Knabe) S. 578 f.
Burg Ranis (W. Möllenberg) S. 579.
Heinrich Langenkamp, Die Geschichte der Stadt Teuchern und Umgebung (L. Knabe) S. 579.
Georg Neugebauer, Ortschronik von Viernau (L. Knabe) S. 580.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0019

Die Entstehungszeit von Widukinds Sachsengeschichte.

Von Martin Lintzel.

Inhalt: 1. Die wissenschaftliche Kontroverse S. 1. — 2. Teile in der hypothetischen Fassung von 958, die sicher 968 geschrieben sind, und ihre Bedeutung für die Datierungsfrage S. 2. — 3. Die Gründe für die Datierung auf 958 S. 6.

1.

Die Sachsengeschichte Widukinds von Korvey[1]) endet mit dem Tode Ottos des Großen und der Thronbesteigung Ottos II. Sie ist also nach diesen Ereignissen, wahrscheinlich aber noch im gleichen Jahr mit ihnen, nämlich 973, vollendet worden. Doch es ist keine Frage, daß der größte Teil des Werkes nicht erst damals geschrieben ist. Nur die Kapitel 70 bis 76 des letzten Buches, die Vorgänge aus den Jahren von 968 bis 973 behandeln, sind nicht vor 973 entstanden. Alles andere war bereits 968 fertig und, mit Widmungen vor jedem der drei Bücher an die Kaisertochter Mathilde versehen, von Widukind als abgeschlossenes Werk veröffentlicht worden[2]). Dabei hat die Sachsengeschichte im Jahre 968 wohl, wie man neuerdings meistens annimmt, einen doppelten Abschluß erhalten; anscheinend hat sie Widukind zunächst mit dem jetzigen Kapitel 63 beendet, dann aber kurz danach noch die Kapitel 64 bis 69 hinzugefügt[3]).

Es steht also fest, daß an der Sachsengeschichte sowohl im Jahre 973 wie im Jahre 968 gearbeitet worden ist. Darüber hinaus aber hat man behauptet, daß der größte Teil des Werkes, der 968 der Prinzessin Mathilde dediziert und der Öffentlichkeit übergeben wurde, nicht erst in diesem Jahre, sondern schon früher entstanden ist. Köpke hat in

[1]) Vgl. die neueste Ausgabe in den Script. rer. Germ. in usum schol. von P. Hirsch und H. E. Lohmann (1935).

[2]) Diese Tatsache steht völlig einwandfrei fest; sie ergibt sich eindeutig sowohl aus dem, was Widukind selbst ausdrücklich sagt (vgl. bes. III, 63 und viele andere Stellen), wie aus dem Aufbau des ganzen Werkes und seiner handschriftlichen Überlieferung. Sie ist auch noch nie bezweifelt worden.

[3]) Vgl. dazu E. E. Stengel, Die Entstehungszeit der „Res Gestae Saxonicae" und der Kaisergedanke Widukinds von Korvey, in Corona Quernea, Festgabe für K. Strecker, Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 6 (1941) S. 138 f.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0021

seinen Studien über Widukind von Korvey[4]) die These vertreten, daß vor der Redaktion von 968 eine etwa im Jahre 966 verfaßte Bearbeitung des Werkes gestanden hat, und daß die Fassung von 968 das Resultat einer sehr tiefgreifenden Umarbeitung dieser ursprünglichen Fassung ist. Köpkes Ansicht wurde nach einigem Schwanken von der Forschung einmütig abgelehnt, bis im Jahre 1913 Bloch, freilich mit sehr erheblichen Modifikationen, auf einige seiner Grundgedanken zurückgriff und gleichfalls eine ältere, vor der Gestalt von 968 liegende Redaktion der Sachsengeschichte postulierte[5]). Nach Blochs Meinung ist diese ältere Redaktion nicht erst 966, sondern schon im Jahre 957/58 entstanden; sie soll bis zum 62. Kapitel des 3. Buches gereicht und bis dahin im wesentlichen mit der Fassung von 968 übereingestimmt haben. Zu der Redaktion von 957/58 sollen 968 außer den Kapiteln 63 bis 69 nur die Widmungen und Anreden an Mathilde sowie einige durch den veränderten zeitlichen Blickpunkt des Verfassers bedingte Änderungen und Zusätze hinzugekommen sein.

Blochs These hat sich zwar nicht restlos durchgesetzt: an Zweifel und Widerspruch hat es nicht völlig gefehlt; aber im großen und ganzen ist sie doch zur herrschenden Meinung geworden, wobei bisher weder die leisen Zweifel noch die Zustimmung, die sie gefunden hat, eine ausführliche Widerlegung oder Begründung erfahren haben. Jetzt hat nun E. E. Stengel jene These genau überprüft und ist zu ihrer vollständigen Ablehnung gelangt[6]): nach seiner Ansicht ist die Sachsengeschichte nicht 957/58 begonnen, sondern die Fassung von 968 ist in einem Zuge geschrieben worden. Da ich mir schon vor längerer Zeit vorgenommen habe, zu den Zweifeln, die man gegen Blochs Ansicht geäußert hat, Stellung zu nehmen[7]), und da mir zwar viele von Stengels Einwänden begründet, seine Ergebnisse im ganzen aber doch nicht stichhaltig zu sein scheinen, so ist es vielleicht angebracht, wenn ich die Sache hier noch einmal kurz bespreche.

2.

Es ist keine Frage und wird auch von niemandem geleugnet, daß sich in den nach Bloch bereits 957/58 verfaßten Teilen der Sachsengeschichte einige Bemerkungen und Wendungen finden, die so nur zehn

---

[4]) Vgl. R. Köpke, Widukind von Korvey (1867) S. 11 ff.

[5]) Vgl. H. Bloch, Die Sachsengeschichte Widukinds von Korvey, Neues Archiv 38 (1913) S. 95 ff.

[6]) Vgl. die in Anm. 3 genannte Abhandlung in Corona Quernea S. 136 ff.

[7]) Vgl. Sachsen und Anhalt 14 (1938) S. 5, Anm. 15.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0022

Jahre später geschrieben sein können[8]). Dazu gehören einmal die Widmungsschreiben an Mathilde sowie einige Anreden und an die Prinzessin gerichtete Bemerkungen, die sich im Text finden. Weiter kann die Wendung über Brun von Köln: ... *ducis vidimus officium gerentem*[9]) erst nach dem Ende des Erzbischofs 965, die Bemerkung, daß Boleslaw von Böhmen, solange er lebte, Otto treu gewesen sei[10]), nicht vor dem 967 erfolgten Tod des Böhmenherzogs und der Satz, daß die Ungarn seit 938 Sachsen dreißig Jahre lang nicht heimgesucht hätten[11]), erst 968 niedergeschrieben worden sein. Doch so unbestreitbar das alles ist, dafür, daß das Ganze, innerhalb dessen diese Sätze und Worte stehen, erst in diesem Jahre entstanden ist, beweisen diese Feststellungen nicht das Geringste. Daß, wenn eine ältere Fassung tatsächlich existierte, sie 968 überarbeitet wurde, bezweifelt niemand. Die Widmungen und die Anreden an Mathilde müßten dann neu eingefügt, die eben besprochenen Wendungen hinzugekommen oder verändert worden sein; in der ursprünglichen Fassung dürfte der Hinweis auf Boleslaws Treue gefehlt haben, der Zeitraum, der seit dem letzten Ungarneinfall verflossen war, müßte mit zwanzig Jahren angegeben, und von Brun von Köln müßte mit dem Präsens *videmus* die Rede gewesen sein. Die Annahme, daß 968 in einen älteren Text Verbesserungen hineinkorrigiert worden sind, würde in keiner Weise auffällig sein. Wenn die Bearbeitung von 968 sorgfältig war, so konnte ihr Ergebnis nicht anders aussehen. Daß sich also in den nach Bloch früher entstandenen Teilen des Werkes die eben besprochenen Stücke finden, beweist gegen seine These nichts. Das ist auch von Stengel nicht bestritten worden, und es dürfte unbestreitbar sein[12]).

Nun gibt es freilich im zweiten Buch eine Stelle, von der Stengel behauptet, sie beweise, daß Widukind an der Sachsengeschichte nicht

---

[8]) Vgl. Bloch S. 100 ff., dazu Stengel S. 140 ff.

[9]) Vgl. Widukind I, 31.

[10]) Vgl. Widukind I, 35; vgl. dazu unten S. 9 Anm. 23.

[11]) Vgl. Widukind II, 14.

[12]) Wieweit noch andere Stücke als Zusätze von 968 anzusehen wären, ist schwer zu entscheiden. Bloch hat noch S. 100 ff. einige Partien dafür in Anspruch genommen, die in einem mehr oder weniger deutlichen Zusammenhang mit Anreden an Mathilde stehen. Beweisen, daß es so ist, läßt sich, wie Stengel S. 141 ff. mit Recht betont, nichts; aber auch nicht widerlegen, und man muß jedenfalls, wenn die hypothetische Fassung von 957/58 und damit die Bearbeitung von 968 Tatsache ist, mit der Möglichkeit rechnen, daß Partien, die für uns als Zusätze überhaupt nicht zu erkennen sind, doch der Bearbeitung für Mathilde hinzugefügt wurden.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0023

früher als 968 gearbeitet hat[13]). Es handelt sich dabei um folgendes. Widukind erzählt, nachdem er von den Aufständen der Jahre 938 und 939 berichtet hat, von dem lothringischen Grafen Immo: *Post haec Immo, re vera nescio an falso, arma sumit contra regem, et media hieme circumdatus exercitu se pariter cum urbe tradidit ac deinceps fidelis et utilis permansit*[14]). Wann die Empörung Immos stattfand, von der Widukind hier redet, weiß man nicht. Man nimmt meistens an, daß sie bald nach den Wirren von 939 erfolgte, ohne daß man jedoch ein direktes Quellenzeugnis dafür beibringen könnte[15]). Nun ist man sicher von einem Aufstand unterrichtet, den Immo Ende der fünfziger Jahre unternahm. Man datierte ihn bisher auf die Jahre 959 und 960 und nahm an, daß es sich dabei um eine zweite Empörung des Lothringers handelte, welcher die von Widukind erzählte Erhebung um etwa zwanzig Jahre vorangegangen war[16]). Dementsprechend schloß Bloch aus Widukinds Bemerkung, Immo sei nach der von dem Korveyer Mönch berichteten Empörung dem König stets treu geblieben, daß Widukind diese Bemerkung vor dem zweiten Aufstand, also vor 959 geschrieben habe[17]).

Dagegen weist nun Stengel auf eine Urkunde vom 11. Juni 958 hin, in der vom König über die ihm durch Urteil zugesprochenen Güter eines Lothringers Immo verfügt wird[18]). Stengel nimmt an, daß dieser Immo mit dem uns hier beschäftigenden Grafen identisch ist, und er meint, aus der Urkunde gehe hervor, daß sein Aufstand nicht, wie man bisher vermutete, in die Jahre 959 und 960, sondern spätestens in den Januar 958 falle: die Vergebung seiner Besitzungen setze seine Ächtung und diese eine dreimalige Ladung mit sechswöchentlichen Fristen voraus; die Vergehen Immos müßten also im Juni 958 mindestens fünf Monate zurückliegen. Wenn Widukind wirklich schon 958 geschrieben habe, so habe er demnach trotzdem schon von diesen Vergehen Kenntnis haben müssen. Da er nun versichere, Immo sei nach seinem Aufstand dem König stets treu geblieben, so lasse sich das nur so erklären, daß Widukind nicht an einen Aufstand Immos ums Jahr 939, sondern eben an die Empörung von 958 denke. Seine Versicherung, daß Immo danach treu geblieben sei, könne dann aber unmöglich 958 geschrieben sein.

---

[13]) Vgl. Stengel S. 145 ff.

[14]) II, 27.

[15]) Vgl. etwa Köpke-Dümmler, Jahrbücher Kaiser Ottos des Großen (1876) S. 106 f.

[16]) Ebenda S. 300 f. und 309.

[17]) Vgl. Bloch S. 110.

[18]) DOI. 194.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0024

Aber so bestechend diese Argumentation auf den ersten Blick aussieht, für beweisend halte ich sie nicht. Ob der in dem Diplom vom 11. Juni 958 genannte Immo tatsächlich mit Widukinds Grafen identisch ist, ist mit Bestimmtheit nicht zu entscheiden. Doch auch wenn man annimmt, was in der Tat am nächsten liegt, daß es wirklich so ist, so erscheint es doch keineswegs sicher, daß Widukinds Angabe über Immos Aufstand auf das Jahr 958 zu beziehen und also erst zehn Jahre später geschrieben ist. Selbst wenn man Stengel darin folgt, daß der Graf sich schon im Januar 958 empört hat, so könnte man sich doch zur Not mit der Erklärung helfen, daß die von da an nicht mehr zutreffende Bemerkung über Immos Treue bereits 957 niedergeschrieben worden ist. Tatsächlich ist aber Stengels Annahme, daß der Aufstand Immos spätestens in den Januar 958 fallen muß, nicht recht begründet. Daraus, daß über seinen Besitz im Juni 958 verfügt wurde, braucht man das nicht zu schließen. Wir kennen genug mittelalterliche Hochverratsprozesse, in denen das Urteil ohne Beachtung des umständlichen Ladungsverfahrens, auf das Stengel anspielt, gefällt und vollstreckt wurde; sei es, weil der Angeklagte sich sofort gestellt hatte, oder weil man sowieso seiner habhaft war oder aus andern Gründen. Der Hochverrat Immos könnte also unmittelbar vor der Vergebung seiner Güter am 11. Juni 958 erfolgt oder bekanntgeworden sein. Widukind hätte dann noch Anfang Juni von seiner Treue berichten können, und später braucht die Fassung von 958 nicht vollendet zu sein (vgl. unten Anm. 29).

Wenn es sich so verhielte, so müßte Widukind tatsächlich, wie man bisher immer annahm, mit dem Aufstand Immos einen früheren, jedenfalls nicht lange nach 939 erfolgten Aufstand im Auge haben. Das ist auch aus andern Gründen wahrscheinlich. Gewiß, Widukind beginnt seinen Bericht über Immos Empörung, nachdem er von den lothringischen Ereignissen der Jahre 938 und 939 gesprochen hat, mit den Worten *post haec*, und er sagt auch am Schluß des nächsten Kapitels, nachdem er noch über Ereignisse berichtet hat, die auf Immos Aufstand und seine Unterwerfung folgten, er habe sich vielleicht in der Reihenfolge der Vorgänge etwas geirrt und später Geschehenes den früheren Ereignissen vorangestellt. Daß aber das *post haec* und Widukinds Zugeständnis einer chronologischen Konfusion auf die Vermengung von Ereignissen schließen lassen, die zwanzig Jahre auseinander liegen, wie es Stengel annimmt, ist äußerst unwahrscheinlich. Ein solches Durcheinander würde zu der im ganzen streng chronologischen Art, in der Widukind sonst erzählt, in keiner Weise passen. Dazu kommt, daß das, was wir aus andern Quellen über den Verlauf von Immos Aufstand am Ende der fünfziger Jahre wissen, sehr schlecht

zu dem stimmt, was Widukind erzählt[19]). Wenn aber der Aufstand, von dem er spricht, mit dem der Jahre 958 bis 960 nichts zu tun hat, sondern schon früher liegt, so fällt damit nicht bloß die Voraussetzung von Stengels Argumentation, sondern es bleibt dann nichts anderes übrig, als (mit Berücksichtigung des von Stengel herangezogenen Diploms) Blochs These anzuerkennen: dann muß Widukinds Bemerkung über Immos Treue vor dem 11. Juni 958 geschrieben sein.

Nach alledem halte ich Blochs Argumentation für wahrscheinlicher als die von Stengel. Einen einwandfreien Beweis in ihr zu erblicken, wäre aber zweifellos zu optimistisch, und man muß auf jeden Fall mit der Möglichkeit rechnen, daß das, was Widukind über Immos Aufstand schreibt, sich, wie Stengel behauptet, auf die Ereignisse von 958 bis 960 bezieht und also erst 968 geschrieben ist. Aber was würde das bedeuten? Ein Beweis dafür, daß die ganze Sachsengeschichte erst in diesem Jahre verfaßt ist, wäre damit nicht gegeben. So gut Widukind damals die oben besprochenen Stücke in einen bereits 957/58 entstandenen Text eingefügt haben könnte, könnte das auch mit den Bemerkungen über Immos Aufstand und seine spätere Treue der Fall sein.

3.

Außer dem Argument, das sich auf Widukinds Bericht über Immos Aufstand aufbaut, gibt es, soweit ich sehe, keines, das als Beweis für die Abfassung der ganzen Sachsengeschichte im Jahre 968 in Anspruch genommen worden ist, oder das man dafür in Anspruch nehmen könnte. Auf der andern Seite muß man Stengel einräumen, daß wenigstens einige von den Gründen, die nach Blochs Ansicht für 957/58 sprechen, keine Beweiskraft haben[20]). Aber es dürften doch ein paar von Blochs

[19]) Der Aufstand Immos zu Ende der fünfziger Jahre richtete sich, nach allem, was wir wissen, gegen Brun von Köln. In seinem Verlauf hat Brun Immo vergeblich belagert und schließlich einen Waffenstillstand mit ihm geschlossen. Wie es dann zur endgültigen Versöhnung gekommen ist, wissen wir nicht. Nach Widukinds Bericht empörte sich Immo aber gegen den König, wurde mitten im Winter belagert und ergab sich, worauf er treu blieb. Der Aufstand Ende der fünfziger Jahre hat mindestens zwei Jahre, von 958 bis 960, gedauert; der, von dem Widukind spricht, scheint nur ganz kurz gewesen zu sein, denn Widukind weiß nicht einmal, ob es Immo wirklich ernst meinte. Während des Aufstandes von 958 bis 960 saß Immo in Chèvremont; während des von Widukind erwähnten Aufstandes scheint diese Feste dagegen gar nicht in seinem Besitz gewesen zu sein, wenigstens sagt Widukind im nächsten Kapitel, daß dort zwei andere lothringische Große hausten.

[20]) So war ein wesentlicher Gesichtspunkt, mit dem Bloch argumentierte, der, daß Widukind sein Werk so disponiert habe, daß jedes Buch mit einem wichtigen

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0026

Argumenten übrigbleiben, die zum mindesten nicht so belanglos sind, wie Stengel wahrhaben möchte.

Dahin scheint mir Blochs Hinweis auf die Bemerkung der Vorrede zum dritten Buch zu gehören, nach der die Sachsengeschichte *a diversis moribus diverse accipitur*; wenn hier gesagt werde, meint Bloch, daß Widukinds Werk eine verschiedene Beurteilung erfahre, so setze das voraus, daß es bereits bekannt, also vor der 968 abgefaßten Vorrede entstanden sei. Gewiß hat Stengel recht, wenn er dagegen einwendet, die Worte des Korveyer Mönchs brauchten an sich weiter nichts zu bedeuten, als daß bei der Abfassung der Vorrede zum dritten Buch „die beiden ersten Bücher der Öffentlichkeit vorlagen". Doch für diese Auffassung ist die Annahme Voraussetzung, daß die drei Bücher der Sachsengeschichte, von denen, wie wir wissen, jedes eine besondere Widmung hat, einzeln veröffentlicht und der Prinzessin überreicht wurden. Das ist nicht unmöglich, aber nicht gerade wahrscheinlich. Abgesehen davon, daß sich auf eine solche stückweise Veröffentlichung des Ganzen gar kein Hinweis findet, sagt Widukind in der Vorrede zum ersten Buch, Mathilde könne in seinem Werk die Taten ihres Vaters und Großvaters aufgezeichnet finden. Er würde sich kaum so ausgedrückt haben, wenn ihr mit dieser Vorrede nur das erste Buch überreicht worden wäre, in dem von Otto dem Großen noch

---

Todesfall in der königlichen Familie abschloß. Das erste Buch endet mit dem Tod Heinrichs I., das zweite mit dem Tod der Editha, das dritte soll nach Bloch analog diesen Abschlüssen ursprünglich mit dem Tod Liudolfs, also mit dem 58. Kapitel, aufgehört haben. Doch Stengel scheint mir diese Anschauung mit Recht abzulehnen. Wenn zwei Bücher mit einem Todesfall in der königlichen Familie schlossen, warum mußte das dritte dann ebenso enden? Wenn Widukind, was doch erst zu widerlegen ist, 968 schrieb und die Absicht hatte, seine Erzählung bis dahin fortzusetzen, warum sollte er sich darin dadurch haben stören lassen, daß Liudolf schon 957 gestorben ist, zumal er 968 sein Werk mit dem sehr eindrucksvoll geschilderten Tod Wichmanns schließen konnte und geschlossen hat? Im übrigen hat Widukind auf jeden Fall, gleichgültig, wann er schrieb, sein angebliches Prinzip nach dem Kapitel 58 sofort wieder durchbrochen, indem er tatsächlich nicht mit Liudolfs Tod aufhörte, sondern die Erzählung mindestens bis in das Frühjahr 958, bis zum Kapitel 63, fortsetzte. — Weiter hat Bloch aus den Worten der Vorrede zum zweiten Buch: *ingens opus coepturus vel certe iteraturus* auf eine Redaktion von 968 geschlossen. Nach Bloch meint der Korveyer Mönch mit dem Wort *iteraturus*, daß er das Werk erneuern, d. h. neu bearbeiten und ergänzen wolle; er spiele damit darauf an, daß die Sachsengeschichte bereits in einer ersten Redaktion vorlag. Dagegen meint Stengel, Widukind wolle nur sagen, daß er sein Werk mit dem zweiten Buch fortsetze. Beide Übersetzungen von *iterare* können richtig sein, und entscheiden läßt sich nach meiner Ansicht gar nichts, auch nicht aus der Bemerkung Widukinds: *nam magna ex parte peractum est*, die sich sowohl auf eine ältere Fassung wie auf das erste Buch beziehen kann.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0027

gar nicht die Rede ist. Wenn aber 968 die Sachsengeschichte der Mathilde als Ganzes überreicht worden ist, so läßt sich die Bemerkung, daß sie eine verschiedene Beurteilung erfahre, tatsächlich am einfachsten mit Blochs Annahme verstehen, daß sie damals bereits bekannt, also in einer früheren Fassung verbreitet gewesen ist. Immerhin gebe ich gern zu, daß diese Überlegung nicht gerade eine entscheidende Beweiskraft hat.

In der Vorrede zum ersten Buch sagt Widukind, daß er das Werk geschrieben habe, oder wenigstens der Kaisertochter überreiche, damit sich Mathilde daran ergötzen und daraus lernen solle. Im ersten Kapitel des ersten Buches, also sozusagen auf der nächsten Seite, meint der Mönch dann aber, man solle sich nicht wundern, daß er, der bisher Heiligenviten verfaßt habe, jetzt die Taten der sächsischen Fürsten beschreibe; bisher habe er getan, was er seinem Stande, jetzt tue er, was er seinem Volk schulde. Bloch scheint mir nun völlig recht zu haben, wenn er betont, daß die Bemerkung des ersten Kapitels dem widerspricht, was die Vorrede sagt, und Stengels Versuch, das zu bestreiten[21]), kann ich nicht folgen. Wenn Widukind soeben erklärt hat, daß er die Sachsengeschichte schreibe, um der Prinzessin eine Freude zu machen, so erscheint es mir wenig sinnvoll, wenn er ein paar Zeilen später noch einmal die Frage erörtert, warum er denn eigentlich die Geschichte verfasse, und wenn er nun die Antwort gibt, er tue das aus Verehrung für das sächsische Volk. Zweifellos läßt sich auch diese Schwierigkeit am einfachsten mit der Annahme erklären, daß die Vorrede nicht zur gleichen Zeit wie das erste Kapitel geschrieben, sondern daß sie eine spätere Zutat ist.

Doch ich glaube, man kann diese Beobachtungen noch erheblich erweitern. Es besteht nämlich nicht bloß, wie Bloch bemerkt hat, ein Widerspruch zwischen der Vorrede und dem ersten Kapitel des ersten Buches, sondern sämtliche Vorreden und überhaupt alle Anreden an Mathilde stehen in einem schwer zu vereinenden Gegensatz zu dem übrigen Text des Werkes. Überall, wo sich Widukind an Mathilde wendet, spricht er in Tönen äußerster Devotion und einer panegyrischen Verherrlichung des Kaiserhauses[22]). Die unmündige Mathilde und ihr Bruder Otto II. sind ihm Wunder an Weisheit und Ruhm; Otto der Große selbst wird dementsprechend als Herr von Europa, Asien und Afrika gefeiert. Im Text des Werkes ist von alledem keine Rede. Da

[21]) S. 141.

[22]) Vgl. dazu und zum folgenden meinen Aufsatz, Die politische Haltung Widukinds von Korvey, Sachsen und Anhalt 14 (1938) S. 20ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0028

steht nicht die Dynastie, sondern das sächsische Volk im Vordergrund, und über das Ottonische Haus wird zwar mit Respekt und Verehrung, aber im Verhältnis zu der Überschwenglichkeit der Anreden an Mathilde doch durchaus sachlich, ja mitunter sogar mit einem leisen Tadel gesprochen. Die Vorreden und die Widmungen an Mathilde sind Produkte einer höfischen Geschichtsschreibung, die Sachsengeschichte aber ist das nicht. Wenn sie nun in derselben Zeit wie die Vorreden geschrieben, d. h. wenn sie wirklich, wie diese zu behaupten scheinen, von vornherein zu dem Zweck abgefaßt wäre, der Mathilde überreicht zu werden, so möchte man annehmen, daß sie anders ausgefallen wäre, als sie ausgefallen ist, und daß ein einheitlich höfischer Stil in ihr zum Ausdruck käme[23]).

Alles, was wir bisher besprachen, spricht gegen eine einheitliche Abfassung der Sachsengeschichte im Jahre 968[24]); darüber, wann die vor 968 liegende Redaktion entstanden sein könnte, wird dadurch noch nichts entschieden. Doch der von Bloch vertretene Ansatz auf 957/58 wird durch folgende Überlegungen gefordert.

---

[23]) Wie er z. B. in den Gesta Oddonis der Hrotswith durchgehend zu finden ist. — In eine ähnliche Richtung scheint mir folgende Einzelheit zu weisen. Widukind sagt I, 35 anscheinend von dem Böhmenherzog Boleslaw: *quamdiu vixit, imperatori fidelis et utilis mansit.* Im zweiten Buch erzählt er dann aber, daß die Sachsen schwere Kämpfe mit Boleslaw zu bestehen hatten, und im dritten, daß es erst 950 Otto gelang, ihn zu unterwerfen. Es ist keine Frage, daß die Bemerkung über Boleslaws Treue im ersten Buch aus dem Jahre 968 stammt, denn Boleslaw ist nicht vor Juli 967 gestorben. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, daß die Ausführungen über Boleslaws Untreue im zweiten und dritten Buch in derselben Zeit niedergeschrieben sind. Als Widukind sie aufzeichnete, war ihm deutlich, daß Boleslaw keineswegs, solange er lebte, treu war, und es ist kaum anzunehmen, daß er sozusagen im gleichen Atemzug das Gegenteil versicherte. Man kommt auch hier am einfachsten mit der Annahme aus, daß Widukind jene Berichte über die Kämpfe des Boleslaw in einem früheren Zeitpunkt niederschrieb als das Lob des Herzogs, bei dem ihm jene Kämpfe nicht mehr recht zum Bewußtsein gekommen sein mögen. Die Beweiskraft dieser Überlegung wird freilich dadurch stark erschüttert, daß sich nicht mit Sicherheit sagen läßt, ob Widukind in I, 35 wirklich Boleslaw meint. Stengel nimmt das mit vielen anderen zwar an, aber die öfter vertretene Ansicht, daß Widukind hier Boleslaws Bruder Wenzel im Auge habe, und unter dem *imperator,* dem er treu geblieben sei, Heinrich I. verstehe, läßt sich, glaube ich, auch nicht bündig widerlegen.

[24]) Dabei ist zuzugeben, daß man auf Argumente, die auf schriftstellerischen Ungereimtheiten und Inkonsequenzen einer Quelle basieren, nicht gerade Häuser bauen kann. Wir wissen noch zu wenig von der Art der Historiker des zehnten Jahrhunderts im allgemeinen und der Art Widukinds im besonderen, als daß sich ganz sichere Aussagen darüber machen ließen, wieviel Widersprüche sie in einem auf einmal geschriebenen Werk vereinigen konnten.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0029

Mit dem 62. Kapitel des dritten Buches, in dem die Sachsengeschichte bis zum Jahre 958 gelangt ist, erfolgt ein deutlicher, nicht zu übersehender Einschnitt in der Darstellung[25]). Bis dahin ist die Erzählung in immer zunehmender Ausführlichkeit, zum Schluß fast in annalistischer Form und Treue gehalten. Dann aber nicht mehr. In einem ganz kurzen, summarischen Überblick von wenigen Zeilen werden in Kapitel 63 die Taten Ottos in Italien bis zum Jahre 968 angedeutet, und in ausführlicherer Gestaltung werden in Kapitel 64 bis 69 nur die Kämpfe des aufständischen Sachsen Wichmann im Jahre 963, vor allem aber sein Ende 967 erzählt; dazwischen ist in Kapitel 65 ein Bericht über die Taufe des Dänenkönigs Harald eingeschoben. Alle andern Ereignisse der deutschen Geschichte in dem Jahrzehnt vor 968 werden mit Stillschweigen übergangen.

Gewiß ist diese Tatsache an sich noch kein Beweis gegen die Abfassung des ganzen Werkes im Jahre 968. Man könnte sich vorstellen, daß Widukind, als er damals in seiner Erzählung bis 958 gekommen war, aus irgendwelchen Gründen die Lust an der Fortsetzung verlor und nur noch ganz summarisch erzählte und ausführlicher bloß über Dinge schrieb, die ihn besonders interessierten[26]). Immerhin wird man zugeben, daß diese Erklärung nicht sehr befriedigend ist; es erscheint auf jeden Fall etwas sonderbar, daß Widukind über Dinge, die zehn und mehr Jahre zurückliegen, ausführlich, über solche, die erst vor kurzer Zeit geschehen sind, aber nur ganz kurz und in unzulänglicher Auswahl berichtet haben soll. Es liegt von vornherein nahe, die Divergenz so zu erklären, daß der ausführliche Bericht über die früheren Ereignisse unmittelbar nach ihnen, der kurze über die späteren aber erst später geschrieben ist.

---

[25]) Vgl. Bloch S. 103.

[26]) So erklärt sich Stengel S. 140 die Sache. Als Gründe Widukinds für die Einstellung oder Abkürzung der Arbeit gibt er an, daß er sein Werk möglichst schnell der Mathilde überreichen wollte, oder aber, daß Widukind die Italienpolitik, die ihm unsympathisch war, nicht ausführlich besprechen wollte. Widerlegen läßt sich das natürlich nicht, aber auch nicht beweisen. Und man wird gegen die zweite Vermutung immerhin einwenden müssen, daß Widukind nach Kapitel 63 nicht bloß die Italienpolitik ganz kurz abtut, sondern daß er auch Angelegenheiten der eigentlich deutschen Politik, die ihm seiner ganzen Haltung nach am Herzen liegen mußten, mit Stillschweigen übergeht; so die lothringischen Wirren um 966, Ottos Slawenfeldzug von 961, die Wahl und Krönung Ottos II., den Tod Bruns von Köln und anderes. Und wenn er, um es Mathilde schnell überreichen zu können, sein Werk abkürzte, so ist es schwer verständlich, daß er dem Ende des Rebellen Wichmann eine liebevolle Schilderung widmete, die Krönung von Mathildes Bruder Otto II. aber überging.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0030

Doch weiter. Auch ganz abgesehen von ihrer Ausführlichkeit wird die Geschichte einer Zeit in der Art ihrer Darstellung anders aussehen, wenn sie zehn Jahre nach den Ereignissen, als wenn sie gleichzeitig oder in unmittelbarem Anschluß an sie geschrieben ist. Ein Historiker, der die Freiheitskriege im Jahre 1825 beschreibt, schreibt anders, als ein Historiker im Jahre 1815. Die Freiheitskriege haben durch das, was zwischen 1815 und 1825 geschehen ist, eine neue Beleuchtung erfahren. Probleme und Personen, die für den Betrachter von 1815 wichtig waren, sind es für den von 1825 nicht mehr oder nicht mehr im gleichen Maße, und für diesen sind Dinge wesentlich geworden, die es für jenen nicht waren; kurz, die historische Perspektive hat sich verschoben. Wenn wir eine nichtdatierte Geschichte der Freiheitskriege besäßen, so würde man vermutlich ohne Schwierigkeit feststellen können, ob sie 1815 oder 1825 entstanden ist.

Wenn man diese Überlegung auf Widukinds Sachsengeschichte anwendet, so scheint mir viel dafür zu sprechen, daß die Jahre vor 958 unmittelbar danach und nicht erst zehn Jahre später geschildert worden sind. Das dritte Buch ist bis 958 offensichtlich unter dem historischen Blickpunkt dieses Jahres und nicht unter dem von 968 geschrieben. Zwei wichtige Personen, die zwischen diesen Jahren in der deutschen Politik eine entscheidende Rolle gespielt haben, und die zwar auch schon vorher politisch tätig, aber in ihrer späteren Bedeutung noch nicht ganz erkennbar waren, werden kaum berücksichtigt: von Wilhelm von Mainz ist überhaupt nicht, von Brun von Köln so gut wie gar nicht die Rede. Sie waren schon 953 und 954 Erzbischöfe geworden, und wenn man ihre spätere glänzende Rolle kannte, so hätte es nahegelegen, sie auch für die Zeit vor 958 nicht einfach mit Stillschweigen zu übergehen. Vor allem aber: die Helden der Sachsengeschichte sind (neben dem König) unverkennbar die Männer einer 968 schon zehn Jahre zurückliegenden Epoche: Konrad der Rote und Liudolf, die 955 und 957 gestorben sind. Besonders Liudolf wird verherrlicht, sein Verhalten wird erklärt, seine Verfehlungen werden entschuldigt, sein Ende betrauert. Für einen Chronisten, der erst im Jahre 968 schrieb, würde dieses Verfahren zum mindesten auffällig sein, und noch dazu für einen Chronisten, der sein Werk der Schwester Ottos II. widmet und jetzt die Linie der Ottonischen Dynastie verherrlicht, die Liudolf vom Throne verdrängt hat[27]).

[27]) Ähnliche Überlegungen scheint Bloch S. 109 anzudeuten, wenn er meint, es sei ungereimt, daß Widukind, der 968 Adelheids Nachkommen verherrlichte, damals noch soviel Mitgefühl für Liudolf an den Tag legte, wie es das dritte Buch zeigt.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0031

Das stärkste Indiz für die Entstehung der Sachsengeschichte im Jahre 958 scheint mir aber in der Art zu liegen, wie Widukind über die Ereignisse dieses Jahres und der letzten Monate vorher berichtet.

Bloch hat schon darauf hingewiesen, daß das, was Widukind III, 62 über die Krankheit Ottos 958 sagt, unter dem unmittelbaren Eindruck der Erkrankung und der Gesundung des Königs geschrieben zu sein scheint[28]). In der Tat, wenn es da heißt, Otto sei wie die strahlende Sonne, die über die Schatten siegt, der Welt zur allgemeinen Freude und Wonne wiedergeschenkt worden, so hört sich das eher wie ein Stoßseufzer der Erleichterung an, der durch Empfindungen der Gegenwart veranlaßt ist, als wie ein Rückblick auf eine vor zehn Jahren überstandene Gefahr. Immerhin könnte man darauf hinweisen, daß Otto während seiner Krankheit den heiligen Veit, den Patron von Korvey, anrief, und daß man daher in Korvey eine besonders lebendige Erinnerung an die Krankheit und die Genesung des Königs bewahrt haben mag. Doch das Entscheidende scheint mir nun zu sein, daß der eben besprochene Zug keineswegs der einzige in dem Bericht über die Jahre 958 und vorher ist, der den Eindruck erweckt, als wenn er ungefähr gleichzeitig mit den Ereignissen geschrieben wäre, sondern daß eine ganze Reihe von Bemerkungen Widukinds denselben Eindruck machen. Mag man auch jede einzelne dieser Bemerkungen, wenn sie allein stünde, für nicht völlig beweiskräftig halten, daß sie sich häufen und sämtlich in der gleichen Richtung weisen, zeigt, daß es sich hier nicht um einen Zufall handeln kann.

So ist, wenn im Kapitel 59 gesagt wird, daß Wichmann im Herbst 957 heimlich nach Sachsen gekommen sei, um sein Haus und sein Weib zu besuchen, damit von einem Ereignis von derartig ephemerer Bedeutung die Rede, daß die Annahme schwer fällt, Widukind habe sich noch zehn Jahre später seiner erinnert und es der Aufzeichnung für wert gefunden. Kurz vorher heißt es, Otto habe bei der Nachricht vom Tode Liudolfs die Zukunft Gott anheimgestellt, der bis dahin sein Reich beschützt habe. Diese Wendung ist sehr verständlich, wenn sie zu dem Zeitpunkt, in dem Liudolf starb, geschrieben wurde: Otto hatte seinen einzigen herangewachsenen Sohn verloren, die Dynastie schien allein auf dem König zu stehen, und vor dem Reich lag eine dunkle, ungewisse Zukunft. Sie wirkt aber befremdlich, wenn sie geschrieben ist, nachdem inzwischen zehn Jahre verstrichen waren, alles gut gegangen und vor allem der von Widukind jetzt verherrlichte Otto II. bereits König war. Schließlich ist in Kapitel 61 von Wunderzeichen die

[28]) Vgl. S. 106.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0032

Rede, die 958 erschienen[29]); Widukind bemerkt, daß einige sie als Vorboten einer kurz danach auftauchenden Krankheit deuteten. Er fährt dann fort: *sapientiores autem signum crucis salutem victoriamque praefigurasse predicabant, quibus et nos fidelem assensum prebemus.* Wenn Widukind erst 968 schrieb, so hatte es wenig Sinn, sich darüber den Kopf zu zerbrechen, was die Zeichen von 958 bedeuten sollten. Daß er darüber Überlegungen anstellte, ist am verständlichsten, wenn er unter dem unmittelbaren Eindruck der Wunderzeichen schrieb.

Indizienbeweise haben immer etwas Unvollkommenes, und ein anderer als ein Indizienbeweis läßt sich bei dem Versuch, Widukinds Sachsengeschichte zeitlich festzulegen, nicht führen. Eine absolute Sicherheit ist also kaum zu gewinnen, aber mit dem Maß von Wahrscheinlichkeit, das überhaupt bei der Datierung undatiert überlieferter Quellen des frühern Mittelalters im allgemeinen erreicht werden kann, wird man doch sagen dürfen, daß Widukind den größten Teil seines Werkes bereits 958 geschrieben hat[30]).

Halle a. S., Dezember 1941.

[29]) Höchstwahrscheinlich zu Anfang des Jahres 958. Das scheint mir aus den übrigen Quellen, die von dem Ereignis berichten (vgl. Köpke-Dümmler S. 298 Anm. 4), hervorzugehen. Dann wird man aber das von Widukind in Kap. 59 und 60 Erzählte noch dem Jahre 957 zuweisen müssen und nicht, wie meist geschieht, dem Jahr 958. Alles, was Widukind bis Kap. 62 berichtet, dürfte sich also bis zum Frühjahr 958 zugetragen haben, so daß die erste Fassung der Sachsengeschichte vor dem Juni 958 vollendet gewesen sein könnte (vgl. oben S. 5).

[30]) Stengel meint, besonders S. 147 ff., die Beantwortung der Frage, ob Widukind 958 oder 968 geschrieben habe, sei für die Beurteilung von Widukinds Stellung zum ottonischen Kaisertum von entscheidender Bedeutung. Über Widukinds Verhältnis zum Kaisertum folge ich in vieler Beziehung den Ansichten von Stengel; daß sich an diesem Verhältnis aber dadurch, daß Widukind nicht, wie Stengel will, 968, sondern schon 958 geschrieben hat, etwas Wesentliches ändert, glaube ich nicht. Ich gedenke auf diese Dinge in einem anderen Zusammenhang zurückzukommen; vgl. einstweilen meinen Aufsatz, Das abendländische Kaisertum im neunten und zehnten Jahrhundert, Die Welt als Geschichte 4 (1938) S. 443 ff. und Sachsen und Anhalt 14 S. 33 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0033

Beiträge zur Geschichte Heinrichs I.

(IV—VI)

Von Carl Erdmann.

Übersicht: IV. Burg und Kirche zu Quedlinburg S. 14. — 1. Die ältere Burgkirche S. 15. — 2. Die Bauten Heinrichs I. und der Mathilde S. 21. — 3. Heiligenkult und Königsgrab S. 30. — V. Der Beiname „Vogler" S. 37. — VI. Die Halskette Hattos von Mainz S. 48.

IV. Burg und Kirche zu Quedlinburg.

Über die Aufenthaltsorte Heinrichs I. sind wir nur unvollkommen unterrichtet, weil er viel seltener Urkunden ausgestellt hat als seine Vorgänger und Nachfolger. Immerhin zeigen seine wenigen erhaltenen Diplome einen Lieblingsort, nämlich Quedlinburg, wo sich vier Aufenthalte ergeben, und zwar in den Jahren 922, 923, 929 und 931. Sonst ist noch Wallhausen dreimal belegt, während alle übrigen Orte sich urkundlich nur mit einem oder zwei Aufenthalten nachweisen lassen. Heinrichs Gemahlin wird also in seinem Sinne gehandelt haben, wenn sie ihn gerade in Quedlinburg begraben ließ. Mehr als anderswo drängt sich deshalb die Frage auf, wie er dort gehaust hat, wo er Versammlungen abgehalten hat und zur Kirche gegangen ist, auch welche Gebäude er etwa selbst errichtet hat. Die Voraussetzung für die Antwort ist geschaffen durch die umfassenden Ausgrabungen, die 1938—1939 durch H. Giesau und H. Wäscher durchgeführt wurden[1]). Für die Deutung der aufgedeckten Baureste müssen wir die schriftlichen Zeugnisse befragen; diese Arbeit soll im folgenden insoweit geleistet werden, als sie Ergebnisse für Heinrich I. liefert. Dabei soll aber auch die spätere Geschichte des Königsgrabes einbezogen werden, auf die die Grabungen ebenfalls neues Licht geworfen haben[2]).

---

[1]) H. Giesau, Die Grabungen auf dem Schloßberg in Quedlinburg, in Deutsche Kunst und Denkmalspflege 1939 S. 104 ff.; K. Schirwitz ebd. S. 115 ff.

[2]) In meinem Aufsatz über das Grab Heinrichs I. in DA. 4 (1940) S. 76 ff. konnte ich die Veröffentlichung Giesaus erst nachträglich bei der Korrektur heranziehen. Außerdem habe ich ein wichtiges schriftliches Zeugnis, die Weihedaten im älteren Quedlinburger Kalendar, erst später gefunden. So kann ich hier meine früheren Ausführungen präzisieren und ergänzen, zugleich aber auch bestätigen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0034

1. Die ältere Burgkirche.

Die urkundlichen Quellen zur Geschichte Quedlinburgs setzen unter Heinrich I. ein. Über die vorausgehende Zeit berichten lediglich die „Miracula sancti Wigberhti", die in Hersfeld um 935 geschrieben sind[3]). Sie enthalten ein eigenes Kapitel über Quedlinburg und berufen sich dabei auf einen Priester Geltmar, der damals noch am Leben war und die berichteten Ereignisse früher in Quedlinburg selbst erlebt hatte. Sie sind demnach eine Beachtung fordernde Quelle, trotzdem aber bis heute — man sollte es nicht für möglich halten! — noch nicht im Wortlaut veröffentlicht. Gedruckt sind lediglich Auszüge oder richtiger Fragmente, die den eigentlichen Inhalt der Erzählung noch nicht erkennen lassen[4]). Wir beeilen uns, das Quedlinburger Kapitel vollständig bekanntzugeben[5]).

RELATIO GELTMARI DE MIRACULIS APUD SE FACTIS.

Videtur autem oportunum huic operi inserendum, quid cẽlestis miraculi divina pietas per meritum sancti patris nostri[a]) *etiam in aliis locis dignata sit operari. Est locus Quidiligonburch nominatus, nunc in Saxonum regno propter regalis sedis honorem sublimis et famosus, quondam autem istius congregationis utilitati subditus, videlicet quia sancti Wigberhti extitit proprius, atque ideo etiam adhuc ex eius reliquiis habetur a multis honorandus. Erat in eo loco presbiter quidam, qui adhuc superest, sed alius ecclesię regimini presidens, ex cuius relatione comperta habeo ea quę narro.*

Huic ipso erat consuetudinis sepe in oratorio ducere spacia noctis, et nunc quidem pervigili[b]) *studio exercitiis*[c]) *insudare virtutis, nunc vero fessa membra laxare quieti. Verum cuiusdam noctis in silentio, cum exhaustum vigiliis corpus paululum iam pausaturus reclinaret instratu, nondumque dormienti neque ad integrum vigilanti quedam decoris forme et venerandi admodum vultus persona monachicis pollens indumentis astitit lecto iacentis, et an vigilaret*[d]), *inquisivit. Cumque id fa-*

a) ss. m. 2. b) *li* ss. m. 2. c) *exercit(us)* cod., cf. cap. 17 *in exertitiis virtutum.* d) *t* ss. m. 2.

[3]) Seit Waitz hat man die Miracula erst nach 936 datiert; vgl. dazu unten Anm. 6. Maßgebend ist vor allem die jüngste vorkommende Zeitangabe in c. 17, MG. SS. 4, 227: *quod nuper in diebus venerandi viri et a puero in exertitiis virtutum bene instituti domni Megingaudi actum claresci*t. Megingaud war 932—935 Abt von Hersfeld, starb aber erst 956, vgl. Ph. Hafner, Die Reichsabtei Hersfeld (2. Aufl. 1936) S. 22 ff. Die Worte scheinen noch zu seinen Lebzeiten geschrieben zu sein, entweder in seiner Abtszeit oder bald danach. Nicht überzeugend ist die Annahme von H. Lorenz, Die Annalen von Hersfeld (Diss. Leipzig 1885) S. 55 Anm. 1, daß die Worte *et nunc in vicino positus* in c. 14 (SS. 4, 226) sich auf die Zeit der Abfassung und auf den Aufenthalt Megingauds nach seiner Abtszeit bezögen. Nach dem Aufbau der Miracula ist in c. 14 ein älterer Abt gemeint (vgl. auch die Quelle Gerberht und dazu c. 11); der Verfasser braucht *nunc* auch im ungedruckten Teil von c. 14 für die Vergangenheit.

[4]) A. U. ab Erath, Codex Diplomaticus Quedlinburgensis (1764) S. 40; MG. SS. 4, 227 c. 19.

[5]) Herzog-August-Bibliothek zu Wolfenbüttel, Cod. 76. 14 Aug. 2°, Bl. 40—40', 12. Jahrh. Eine Photokopie verdanke ich dem Direktor Dr. W. Herse.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0035

cere responderet, „Et quis, inquit, istius mansionis consortio tecum utitur dormitu?" Erat enim quedam sanctimonialis de transmarina Anglorum gente progenita in cuiusdam anguli secreto ibi dormitans. His quoque illi sciscitanti cum responso expositis tale preceptum audivit: „Vade et dic illi, ut caute et caste secum agat, in vigiliis sancti Andree apostoli[e]*) diem est obitura." „Et quis, inquit, es, heros venerande? Manifesta nomen, ut huius rei meęque asertionis te habeam et predicem testem veracem." Tum ille: „Dicor Wibertus, cuius iste locus ex traditione fidelium est proprius, cui et a Deo sum provisor ordinatus." Hoc modo sublato oromate iamque mortalibus reddita luce, quę in visione ex precepto audivit, per ordinem mulieri exposuit, atque ea, ut predixit, certus rei exitus terminavit.*

His ita paratis presbiter certificatus de magnificentia ei loco a Deo collati patrocinii tanto devotius magnificentiusque divina in eius meritorum privilegiis magnalia, utcumque vel ubicumque valuit, propagare studuit, quanto cercius eius provisionem ibi semper affore credidit. Exinde animis eius erga eum exarsit purus affectus, devoti quoque obsequii in eius veneratione excrevit strenuus cultus, eiusque nominis invocationem omni adversitati opposuit quasi singularis peltę[f]*) munimen vel tutamen.*

Is dum quondam celestis medicinę antidoto, quod de vertice gabuli terebratum pendentis agni latus egrotis[g]*) animabus propinandum profudit, litando ac consecrando operam daret, nescio cuius rei repentinus occursus adeo hebetavit accumen ingenii, ut penitus oblivisceretur spiritalis sagine liquorem infundere calici. Hymnizato sub trina nominatione sancti ęthralium civium cantico, ut primum Dominici triumphi vexillum calici impressit, hunc non solum vacuum, sed adeo siccum intus aspexit, ut nullius liquoris indicium in eo patuerit. Ergo totus ex pavore contremuit, quidve esset acturus, anxio animo volvere cepit, plus tamen de misericordia Dei confidens quam se in suis deiiciens*[h]*), et quia arę sancti Wigberhti venerationi dicatę astitit, omni humilitate et supplicatione per eum, cuius interventione se semper et ubique sensit adiutum, etiam tunc propiciari sibi omnipotentem Deum supplicabat, ne tam sanctum, ne tam pium tamque venerandum ac magnificum misterii sacramentum, et in quo solo consistunt miserationes et quę sunt pietatis, sibi accederet ad cumulum dampnationis. Miro autem atque ineffabili modo, et quod revera per Dei gratiam maxime omnibus constat venerandum, invisibili divinę pietatis affectu per meritum pii patris nostri, quem in id opus specialiter puris lacrimis patronum asciverat, hora sacrosancte communionis eadem mensura, qua sibi semper moris erat*[i]*) implendi, spiritalis alimonię poculum invenit divinitus calici infusum.*

O vere mirandum est, longe sacratius magnificentiusque amandum, laudandum timendumque deifice actionis factum, quod cotidie ex visibili invisibiliter apertis oculis fidei conspicimus actitari, quandoque ex[k]*) invisibili visibile processit potenti divinitatis effectu celeste commertium, id in quo constat omnium salus et benedictio ęternę hereditatis. Sermo refertur ad plures, glorificabitur ab omnibus, nobis quoque facti fama magnifici testimonio claruit eiusdem presbiteri.*

e) *sancti* add. cod., del. linea subducta. f) suppl. m. 2 in lacuna. g) *egrot(us)* cod. h) *denciens* cod. i) *erit* cod. k) ss. m. 1.

Die Wundererzählung besteht im ersten Teile nur in einer Traumvision und läßt sich im zweiten Teile durch eine momentane Sinnestäuschung leicht erklären. Jedenfalls gibt sie hinsichtlich der beiläufig erwähnten örtlichen Umstände zu keinen Zweifeln Anlaß. Der Verfasser

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0036

sagt, daß Quedlinburg jetzt als Königssitz im sächsischen Reich berühmt sei, was seit der Zeit Heinrichs I. gewiß zutraf[6]). Früher aber, also vor Heinrich I., wäre der Ort dem Kloster Hersfeld unterstellt und Eigentum des hl. Wigbert, des Hersfelder Patrons, gewesen. Letzteres war noch der Fall, als der Priester Geltmar dort seine Vision erlebte, und da dieser bei der Abfassung unserer Quelle noch am Leben war, kann jene Zeit nur etliche Jahrzehnte zurückgelegen haben; etwa um das Jahr 900 war Quedlinburg also noch hersfeldisch. Unter diesen Umständen ist kaum zu bezweifeln, auf welchem Wege es in ludolfingischen Besitz gekommen ist, nämlich durch Herzog Otto von Sachsen, der von 901—912 Hersfelder Laienabt war[7]). Über die weiter zurückliegende Zeit erfahren wir nur, daß der Ort *ex traditione fidelium* an Hersfeld gekommen war, also doch wohl nicht aus der Hand des Königs[8]). Im übrigen besaß Quedlinburg nach unserer Quelle vielverehrte Reliquien des hl. Wigbert und genoß dessen *patrocinium*; der Wigbertsaltar in der Kirche wird ausdrücklich erwähnt. Bemerkt mag noch werden, daß in der Kirche „in der Abgeschiedenheit eines Winkels" eine angelsächsische Nonne hauste; es war offenbar eine Inkluse, die man nach dem Beispiel der um einige Jahrzehnte älteren Liutbirg von Wendhausen dort eingemauert haben wird[9]).

Über die Wigberts- oder Wipertikirche, von der wir hier zum erstenmal erfahren, besitzen wir aus der Folgezeit noch reichliche Nachrichten. Das vollständige Patrozinium war St. Jakobi und Wiperti[10]). Der

---

[6]) Waitz in MG. SS. 4, 224 Anm. 3 wollte die Angabe erst auf die Zeit nach 936 beziehen. Aber der Ausdruck *regalis sedes* paßt viel besser auf die Pfalz als auf das erst 936 gegründete Frauenstift.

[7]) So bereits A. Eggers, Der königliche Grundbesitz (1909) S. 66 und 72; W. Grosse, Gründung und Glanzzeit des Stiftes Quedlinburg unter den Ludolfingern, in Ztschr. d. Harzver. f. Gesch. u. Alt. 48 (1915) S. 8; J. Bauermann, Die Anfänge der Prämonstratenserklöster Scheda und St. Wiperti-Quedlinburg, in Sachs. u. Anh. 7 (1931) S. 240 Anm. 265. Die umgekehrte Vermutung von Köpke-Dümmler, Jahrbücher Kaiser Ottos d. Gr. (1876) S. 43, daß erst Herzog Otto das Verhältnis zu Hersfeld hergestellt habe, ist nicht zu halten.

[8]) Dazu stimmt die Vermutung Grosses S. 3, daß Quedlinburg vielleicht billungischer Besitz gewesen sei. Dagegen sehe ich zur Annahme fränkischen Reichsguts keinerlei Grund.

[9]) Vgl. über Liutbirg O. Menzel in Sachs. u. Anh. 13 (1937) S. 78 ff.; W. Grosse ebd. 16 (1940) S. 45 ff.

[10]) Quedlinburger Annalen a. 968, erhalten in den Magdeburger Annalen MG. SS. 16, 148 und beim Annalista Saxa SS. 6, 621: *sub honore ss. Iacobi apostoli et Wicberti confessoris*. In der Inscriptio der ersten für das Stift selbst ausgestellten Papsturkunde (Alexander III. JL. 13479 von 1179) heißt es: *ecclesie s. Iacobi et s. Wicberti Quidelingeburch*. Als Patrone des Hauptaltars werden später Jakobus, Wigbert und Augustin genannt, Bauermann S. 240 Anm. 266.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0037

Apostel Jakobus stand also eigentlich an erster Stelle, aber der Kult der Wigbertsreliquien bewirkte wie in vielen andern Fällen, daß das ursprüngliche Neben- zum späteren Hauptpatrozinium wurde[11]). Durch das Wipertipatrozinium und die Reliquien wird zugleich das Alter der Kirche bestätigt, denn eine Übertragung aus Hersfeld, woher sie nur gekommen sein können, ist nicht mehr denkbar, als Quedlinburg ludolfingisch war. Dazu kommt als äußerst wichtig, daß die Wipertikirche die ältesten nachweisbaren Pfarrechte in der Stadt Quedlinburg hatte[12]); als die ursprüngliche Pfarrkirche des Ortes kann sie bis auf die Zeit der Christianisierung zurückgehen[13]). Zugleich bestand an ihr ein Kollegiatstift[14]). Die Quedlinburger Kanoniker werden zum ersten Male im Jahre 936 genannt[15]); wir müssen jedoch annehmen, daß sie schon in hersfeldischer Zeit vorhanden waren, denn einer bloßen Einzelpfarre hätte das Kloster Hersfeld schwerlich namhafte Reliquien seines Patrons abgetreten[16]). Auch das Vorhandensein einer Inkluse zur Zeit des Priesters Geltmar spricht dafür, daß an der Kirche damals schon ein Stift bestand[17]).

Noch heute sind am Fuße des Burgberges auf dem einstigen Königs-

---

[11]) In DO. I. 228 vom J. 961 heißt es nur: *ecclesia in honore s. Iacobi apostoli consecrata.* Dagegen bei Silvester II. JL. 3902 vom J. 999: *s. Wihberti canonicorum;* Quedl. Annalen a. 999, MG. SS. 3, 75: *s. Wicberto;* ebenso in zahlreichen späteren Quellen.

[12]) Alexander III. JL. 13479 bestätigte 1179 dem Wipertistift *parrochiam foris murum forensem cum omni iure, quod in ea habetis.* Die Einschränkung *foris murum* wird sich damit erklären, daß mit der Gründung des vornehmen Frauenstifts ein eigener Pfarrbezirk innerhalb der Burgmauer eingerichtet war. Auf Pfarrechte weist auch das Zehntrecht *arearum extra murum,* das dem Stift durch Bischof Gero von Halberstadt 1163 nach dem Vorbild einer verlorenen Urkunde eines Kaisers Otto bestätigt wurde, UB. d. Hochst. Halberstadt 1, 229 Nr. 266.

[13]) Über die angebliche Gründung des Wipertistifts durch Haimo von Halberstadt vgl. zuletzt Bauermann S. 238.

[14]) Vgl. unten Anm. 56 und über die häufige Vereinigung von Pfarrkirche und Stift: [K.] H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Kirchenrechtl. Abhandlungen 3, 1903) S. 80ff. Besondere Stiftsgebäude neben der Kirche brauchen aber zunächst nicht angenommen zu werden, da das gemeinsame Leben der Kollegiatkleriker damals nicht überall durchgeführt wurde.

[15]) DO. I. 1 vom 13. September 936: *quicquid clericis in eodem loco (Quidilingoburg) Domino servientibus prius concessum habuimus.* Der Ausdruck *clerici (Deo servientes)* ist damals die übliche Bezeichnung für Kanoniker, vgl. das Diplom von 961 unten Anm. 56 und Schäfer S. 111 f.

[16]) Anders Köpke-Dümmler S. 44. Es scheint mir außerdem nicht wahrscheinlich, daß Otto von Sachsen, nachdem er den Ort an sich gebracht hatte, die kirchlichen Lasten durch eine Stiftsgründung vermehrt hätte. Das gleiche gilt von Heinrich I., bei dem die Gründung zudem in unseren Quellen berichtet worden wäre.

[17]) Vgl. O. Menzel in Sachs. u. Anh. 13 (1937) S. 80 über das Inklusenwesen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0038

hof stattliche Reste einer mittelalterlichen Kirche mit der berühmten Wipertikrypta erhalten, und man hat bisher stets angenommen, daß an dieser Stelle die Wipertikirche von allem Anfang an gestanden habe[18]). Aber diese Annahme ist unberechtigt, denn wir wissen aus sicheren Quellen, daß erst die Königin Mathilde das Wipertistift auf dem Königshof erbaut hat[19]); davon werden wir noch sprechen. Da die Quellen dabei das Wipertistift unter die Neugründungen der Mathilde einreihen, dürfen wir schließen, daß es wenigstens an der Stelle, an der es nunmehr erbaut wurde, tatsächlich neu war. Die ältere Kirche wäre danach an anderer Stelle zu suchen. In der Tat ergibt sich sowohl aus dem ältesten urkundlichen Zeugnis wie aus den neuen Grabungen, daß die ursprüngliche Wipertikirche auf dem Burgberg lag und nichts anderes war als die Burgkirche, in der Heinrich I. begraben wurde.

Von den Urkunden, die das Kanonikerstift erwähnen, fallen die meisten erst in die Zeit nach der Bautätigkeit der Königin Mathilde. Früher liegt nur das Diplom Ottos I. vom 13. September 936. Darin beurkundet der König die Gründung des Frauenstifts auf der Burg und schenkt ihm unter anderem diejenigen Güter, die er früher den dortigen Kanonikern überwiesen hatte. Nun waren damals seit dem Tode Heinrichs I. erst etwas über zwei Monate verflossen, und da der König in der Zwischenzeit zur Krönung in Aachen gewesen war, kann die frühere Gelegenheit, bei der die Kanoniker beschenkt wurden, nur das Begräbnis Heinrichs I. gewesen sein, zu dem Otto I. bereits in Quedlinburg geweilt hatte. Eine Schenkung an die Kanoniker bei Gelegenheit des Begräbnisses weist aber mit Bestimmtheit darauf hin, daß diese Kanoniker die Inhaber

[18]) Auch P. J. Meier hat dies angenommen, obwohl er die Kanoniker bis 936 mit Recht auf dem Burgberg suchte. Er glaubte, daß erst die Königin Mathilde das Kanonikerstift mit der Wipertikirche vereinigt habe. Vgl. Meier, Die ottonischen Bauten in Quedlinburg, in Ztschr. f. Gesch. d. Architekt. 2 (1908/9) S. 244, 247 f.; ders., Die Kirchen in Quedlinburg (Dtsch. Bauten 20, 1932) S. 6 und 8; W. Neuhaus, Auf den Spuren der Abtei Hersfeld (1941) S. 97. Gegen Meier wandte sich Grosse, Ztschr. d Harzver. 48 S. 16 Anm. 58, während Bauermann S. 240 Anm. 263 mehr zur Bejahung neigte. Absehen können wir von den widersprechenden Theorien über Alter und ursprüngliche Gestalt der Wipertikrypta. Denn da die Kunstgeschichte zur Datierung eines solchen singulären Baurestes nicht in der Lage ist, kommt es nur auf die schriftlichen Zeugnisse an.

[19]) Vgl. unten Anm. 57. Den Widerspruch zwischen der Gründung durch die Königin Mathilde und dem tatsächlich höheren Alter hat Bauermann S. 239 Anm. 263 bemerkt. Er meint, man brauche die Nachrichten über die Königin Mathilde nicht streng zu nehmen, oder die Gründung des Wipertistifts müsse kurz vor der des Servatiistifts erfolgt sein. Der letztere Ausweg hilft aber nicht weiter, da auch Bauermann S. 240 der Ansicht ist, daß das Wipertipatrozinium auf ein wesentlich höheres Alter führt.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0039

der Grabkirche oben auf der Burg waren. Zum gleichen Ergebnis führt uns sogar der Wortlaut der Urkunde selbst. Der König verleiht darin dem neuen Frauenstift: die Burg zu Quedlinburg mit allen Gebäuden, ferner die frühere Schenkung an die Kanoniker, die an diesem Orte Gott dienen, dann den Neunten vom Ertrage des dortigen Königshofes, weiter noch andere Einkünfte[20]). An erster Stelle wird also die Burg genannt und vollständig verschenkt, erst an dritter Stelle der Hof, der nur eine Abgabe zu leisten hat; wenn dazwischen an zweiter Stelle den Kanonikern, die *in eodem loco* saßen, Schenkungen wieder entzogen werden, so spricht sowohl die Reihenfolge wie der sachliche Zusammenhang stark dafür, daß ihr Sitz auf der Burg und nicht beim Hof war.

Hierzu halte man nun das Ergebnis der Grabungen. Danach liegen unter der ersten Kirche des Frauenstifts auf der Burg die Reste einer noch älteren Kirche, die aus der Zeit vor Heinrich I. stammte[21]). Sie war wesentlich kleiner, aber immerhin ein dreischiffiger Steinbau, für jene Frühzeit also schon ein beachtenswertes Gebäude. Das weist uns abermals auf die Pfarr- und Stiftskirche St. Jakobi und Wiperti, die einzige Quedlinburger Kirche, von der wir in jener Zeit schon hören. So dürfen wir es als gesichert annehmen, daß Burgkirche und Wipertikirche ursprünglich identisch waren. Weder als Burgkapelle noch als Grabkirche ist dieser älteste Bau entstanden, sondern er war die Pfarrkirche des Orts, die zugleich dem Kanonikerstift diente.

Für die Beurteilung der ganzen Anlage ist dieses Ergebnis von einiger Tragweite. Die Lage der Pfarrkirche auf dem Burgberg bedeutet, daß der Burgbezirk bereits besiedelt war, die Burg also nicht etwa erst von Heinrich I. angelegt wurde. Haben doch auch die Grabungen, wie wir noch sehen werden, über das höhere Alter der Burg keinen Zweifel gelassen. Es war weiter keine bloße „Fluchtburg“[22]), sondern der Burgraum fand, wie die Kirche zeigt, auch in anderer Weise Verwendung, mindestens als Versammlungsplatz[22a]). Es ist ohnehin in hohem Maße wahrscheinlich, daß sich hier schon eine alte Kultstätte befunden hatte[22b]),

[20]) DO. I. 1: *urbem in Quidilingoburg supra montem constructam cum curtilibus et cunctis aedificiis inibi constructis, et quicquid clericis in eodem loco Domino servientibus prius concessum habuimus, et nonam partem ex omni conlaboratu eiusdem curtis, similiter et ...*

[21]) Giesau S. 105.

[22]) Gegen den Glauben an „Fluchtburgen“ wendet sich K. Brandi in DA. 4 (1940—41) S. 69 f.

[22a]) Zum Vergleich sind auch die Burgward-Pfarrkirchen im slawischen Gebiet heranzuziehen, s. W. Keitel, Die Gründung von Kirchen und Pfarreien im Bistum Zeitz-Naumburg (1939) S. 40 ff.

[22b]) Vgl. die bei Widukind II c. 32 ed. Hirsch S. 93 berichtete Sage, daß vor dem Tode Heinrichs I. der Berg, auf dem er begraben wurde, Flammen gespien

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0040

die mit der Christianisierung durch eine Kirche ersetzt wurde[22c]). Das mag zunächst eine schlichte Holzkirche gewesen sein, aber die Stelle braucht sich nicht verändert zu haben, als die steinerne Stiftskirche St. Jakobi und Wiperti errichtet wurde. Schließlich ergibt sich, daß der *locus Quidiligonburch*, den die Hersfelder *ex traditione fidelium* besaßen, nicht nur die Hofsiedlung im Tale war, sondern gerade auch die Burg umfaßte; diese war also keine fränkische Reichsburg, sondern einheimischen Ursprungs[23]). Sie gehört in eine Reihe mit den 18 Burgorten (*urbes cum viculis suis*), die dem Kloster Hersfeld im Hassegau zehntpflichtig waren[24]).

2. Die Bauten Heinrichs I. und der Mathilde.

Thietmar von Merseburg schreibt, daß Heinrich I. die Quedlinburg von Grund auf erbaut habe[25]). Seine Angaben über Burgenbau sind jedoch nicht zuverlässig; so spricht er bei Merseburg von einem altrömischen Befestigungswerk und läßt Otto I. die *civitas* Magdeburg erbauen statt des Moritzklosters[26]). Im Falle Quedlinburgs spricht bereits der Ortsname gegen die Richtigkeit seiner Angabe, denn schon im Jahre 922 erscheint die Talsiedlung urkundlich als *villa quae dicitur Quitilingaburg*, weist also auf ein längeres Bestehen der Burg als Siedlungskern[27]). Vollends die neuen Grabungen haben Siedlungsspuren schon aus vor- und

habe, dazu H. Naumann, Altdeutsches Volkskönigtum (1940) S. 56. Über die Weihestätten auf felsigen Höhen im Harzvorlande vgl. P. Grimm in Mitteldeutsche Volkheit 1935 S. 15—17.

[22c]) Vgl. P. Grimm in Sachsen u. Anhalt 5 (1929) S. 379 über Seeburg, wo sich ebenfalls die Dorfkirche im Burgbezirk findet, „da ja die Volksburgen immer zugleich als Kultort benutzt wurden und das eindringende Christentum seine Kirchen an vorhandene heilige Plätze anknüpfen ließ".

[23]) Dieser Meinung ist jetzt auch W. Grosse, wie er mir freundlich mitteilt; anders früher in Ztschr. d. Harzver. 48 S. 5 u. 9.

[24]) Vgl. das Hersfelder Zehntverzeichnis, zuletzt bei H. Weirich, UB. d. Reichsabtei Hersfeld 1 (1936) S. 65 ff. Nr. 37 und bei Neuhaus S. 141 ff. (mit Facsimile). Dazu P. Grimm in Mannus 32 (1940) S. 286 ff.

[25]) Thietmar I c. 18 ed. Holtzmann S. 24: *in Quidilingaburch, quam ipse a fundamento construxit, sepultus.*

[26]) Thietmar ebd.: *Antiquum opus Romanorum ... in Mersburg;* II c. 3 S. 40: (Otto I.) *Magadaburgiensem aedificare cepit civitatem,* und *urbem hanc ... et acquisivit atque construxit.*

[27]) DH. I. 3, vgl. Grosse S. 5; W. Schlesinger in „Von Land u. Kultur", Festschrift f. R. Kötzschke (1937) S. 87. Als *cortis Quitilinga* (also ohne *-burg*) kommt der Hof nur ein einziges Mal vor, DO. I. 228 vom Jahre 961. Die Quedlinburger Annalen übersetzen „Quedlinburg" als *castellum Quedelingnense* und *mons* (oder *civitas) Quedelingensis;* für Kloster und Kirche brauchen sie sowohl *Quedelingburgensis* wie *Quedelingnensis.*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0041

frühgeschichtlicher Zeit aufgedeckt, dazu Befestigungsanlagen aus dem 9. Jahrhundert[28]), und unser Ergebnis hinsichtlich der Kirche hat das weiter bestätigt. Dennoch können wir einen richtigen Kern aus Thietmars Bericht herausschälen, denn alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß Heinrich die vorgefundene Burg verstärkt und ausgebaut hat. Bei der Ausgrabung hat man eine Ringmauer aus behauenen Quadern festgestellt, die eine ältere Stützmauer aus unbehauenen Sandsteinbrocken ersetzte, und hat sie Heinrich I. zugeschrieben[29]). Für die Richtigkeit dieser Zuschreibung gibt es in der Tat starke historische Gründe.

Bekanntlich berichtet Widukind von Korvei, daß Heinrich I. während des neunjährigen Waffenstillstandes mit den Ungarn (seit 926) mit großem Nachdruck für das Burgenwesen gesorgt und dabei unter anderem angeordnet habe, daß jeder Neunte von den *milites agrarii* in den Burgen Wohnung nähme und daß die Versammlungen und Festfeiern dort abgehalten würden, damit man sich schon im Frieden an die Notwendigkeiten des Krieges gewöhne[30]). Ausgangspunkt der Bautätigkeit war die Burg Werla, in der Heinrich den Ungarnsturm von 926 überstanden hatte und die er als Königspfalz ausbaute[31]); sie hatte als Stätte sächsischer Landtage eine überragende Bedeutung und wird als einzige in Heinrichs Urkunden durch das Prädikat *civitas regia* ausgezeichnet[32]). In der Tat hat man in Werla eine umfassende Burganlage des 10. Jahrhunderts aufdecken können mit dem entscheidenden Charakteristikum, daß die Pfalzgebäude, sowohl Kapelle wie Wohngebäude, nicht in der zugehörigen Dorfsiedlung, sondern innerhalb der Burg lagen[33]). Doch hat es sich auch in diesem Falle im Grunde nur um einen Ausbau gehandelt, denn zum mindesten eine Versammlungsstätte in fester Lage hat Heinrich schon vorgefunden[34]). Entsprechend hören wir ja über Merseburg, daß Heinrich

[28]) Schirwitz in Dtsch. Kunst u. Denkmalspflege 1939 S. 115 ff. und Giesau ebd. S. 113.

[29]) Giesau ebd.

[30]) Widukind I c. 35 ed. Hirsch-Lohmann S. 48 f.: *Igitur Heinricus rex, accepta pace ab Ungariis ad novem annos, quanta prudentia vigilaverit in munienda patria . . . ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit . . . Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari, in quibus extruendis die noctuque operam dabant, quatinus in pace discerent, quid contra hostes in necessitate facere debuissent.* Die Stelle wurde bisher infolge falscher Interpunktion oft mißverstanden, vgl. Erdmann in DA. 6 (im Druck) S. 71 f.

[31]) Brandi in DA. 4, 63 und 67.

[32]) DH. I. 26.

[33]) H. Schroller in Nachrichten d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen 1938—1940; dazu Brandi S. 53 ff.

[34]) Brandi S. 72. Über Burg und Versammlungsplatz vgl. Erdmann in DA. 6 (im Druck) S. 60 ff., 68 ff. Es ist zu beachten, daß Widukinds Burgenkapitel mehr

eine ältere Burg durch eine Mauer und Errichtung einer steinernen Kirche ausgebaut habe[35]). Man wird nicht annehmen, daß diese Tätigkeit des Burgenausbaus vor Heinrichs Lieblingsaufenthalt Quedlinburg haltgemacht habe.

Wichtig ist vor allem, was wir über Heinrichs Osterfeiern ermitteln können. Die ottonischen Kaiser haben die hohen Feste in der Regel auf einem kleinen Kreise von Pfalzen begangen und dabei für das Osterfest Quedlinburg weitaus bevorzugt[36]). Diese Sitte geht aber — was bisher noch nicht beachtet wurde — bereits auf Heinrich I. zurück. Wir kennen bei diesem allerdings nur in vier Jahren den Ort seiner Osterfeier, aber darunter befindet Quedlinburg sich dreimal[37]). Und gerade das Osterfest war für das Leben des Königshofes von großer Bedeutung, da es der Darstellung der königlichen Majestät vor dem Volke in festgelegten Formen diente[38]). Der König zog „unter der Krone" und im königlichen Ornat zur Ostermesse[39]). Hernach fand eine weltliche Feier statt mit einem Festmahl, bei dem der König auf dem Hochsitz in der Halle seiner Pfalz im Kreise der Großen Platz nahm. Oft verband sich damit ein Hoftag; ein solcher ist im übrigen auch für Heinrichs weiteren Quedlinburger

---

von der Ausnutzung als vom Bau der Burgen spricht. Vgl. auch E. Hölk, Zehnten und Zehntkämpfe der Reichsabtei Hersfeld (1933) S. 75 f.

[35]) Thietmar I c. 18 S. 24. Zur älteren Burg vgl. Grimm in Mannus 32 S. 290.

[36]) H.-W. Klewitz in Ztschr. d. Savignystift. 59, Kan. Abt. 28 (1939) S. 79 ff., 88 ff., über Quedlinburg auch schon Grosse S. 21.

[37]) DH. I. 3 von 922 April 22 (Ostern April 21); DH. I. 5—7 von 923 April 7 und 8 (Ostern April 6); DH. I. 28 von 931 April 14 (Ostern April 10). Für die vierte Osterfeier ergibt sich Dortmund aus DH. I. 18 von 928 April 13 (= Ostern); Dortmund gehört auch später zu den Osterorten, vgl. Klewitz S. 79.

[38]) Klewitz S. 81—83.

[39]) Klewitz S. 67 kommt zum Ergebnis, daß der Brauch der Festkrönungen erst mit Otto I. begonnen habe. Aber schon die Karolinger haben an den hohen Festtagen die Krone und den königlichen Ornat getragen. Das ergibt sich aus der Nachricht Einhards (Vita Kar. c. 23 ed. Holder-Egger S. 28) über Karl den Großen und Nithards (Histor. II c. 8 ed. E. Müller S. 21 f.) über Karl den Kahlen. Außerdem wurden gerade an den drei hohen Kirchenfesten zur Festmesse die „Laudes" gesungen, die eine kirchliche Huldigung auch für den König enthielten. Die entscheidenden Elemente der Festkrönung waren also schon karolingisch; der Ottonenzeit kann nur die Ausformung zugeschrieben werden, insbesondere der erneuerte Krönungsakt durch einen Geistlichen. Wenn Heinrich I. bei seiner Erhebung die Salbung und Krönung durch den Erzbischof von Mainz abgelehnt hat, so ist doch keinesfalls anzunehmen, daß er auf die Darstellung seines Königtums durch das Tragen von Krone und Ornat verzichtet hat. Vgl. P. E. Schramm in der Ztschr. d. Savignystift. 55, Kan. Abt. 24 (1935) S. 196. Mindestens im späteren Teil seiner Regierung wird Heinrich auch den Festkrönungsbrauch angenommen haben.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0043

Aufenthalt im September 929 zu erschließen, bei dem wahrscheinlich auch die Vermählung seines Sohnes Otto stattfand[40]). Seine Forderung, daß die Versammlungen und Feste in den Burgen stattfänden, mußte zuvörderst auf sein eigenes Osterfest Anwendung finden, und daraus ergibt sich, welche Bedeutung die Burg zu Quedlinburg für ihn haben mußte. Wir haben also guten Grund, die auf seinen Befehl „Tag und Nacht" durchgeführten Arbeiten an den Burgmauern in besonderem Maße gerade in Quedlinburg zu vermuten.

Fragen wir nun nach den Gebäuden, die ihm auf der Burg für seine Osterfeste und Hoftage zur Verfügung standen, so gibt uns der Grabungsbericht die Antwort: „Innerhalb des Ringes (der Burgmauer) sind zahlreiche Grundmauerspuren untergeordneter Gebäude und als wichtigste Bauwerke die bereits erwähnte älteste Kapelle sowie an diese anstoßend nach Westen zu eine noch nicht erwähnte lange Halle gefunden worden[41])." Damit haben wir, was wir suchen: zahlreiche kleinere Gebäude für die *agrarii milites* und andere Zwecke, eine Kirche für die geistlichen Feiern, eine Halle als Pfalzgebäude für die weltlichen Feiern des Königs. Überzeugend wirkt vor allem ein Vergleich mit Werla: dort hat nicht nur die Kirche eine vergleichbare Größe, sondern auch die Pfalzgebäude stoßen wiederum als langgestreckte westliche Verlängerung an die Kirche an[42]). Danach bleibt kein Zweifel, daß auch in Quedlinburg der Hallenbau als Pfalz zu deuten ist.

Es war also die Stiftskirche St. Jakobi und Wiperti, in der Heinrich die Ostermesse zu hören pflegte. Die Kirche besaß eine eingezogene Vorhalle, die im Oberteil als Westempore für den König gedient haben mag. Dies Gebäude hatte Heinrich I. schon vorgefunden, den anstoßenden Hallenbau aber können wir ihm selbst zuschreiben als einen Bestandteil seines Ausbaus der Burg. Jünger kann dieser Bau keinesfalls sein, da er bei der Stiftsgründung von 936 bereits beseitigt wurde. Er ist aber auch schwerlich älter. Da ein solcher ausgesprochener Pfalzbau keinesfalls aus hersfeldischer Zeit sein kann, kommt frühestens die Zeit des Herzogs Otto in Frage, in der nichts auf eine solche Bautätigkeit weist. Vor allem ist noch Heinrichs erste Quedlinburger Urkunde von 922 nicht von der Burg, sondern aus der *villa* datiert; der König hatte also damals seinen

[40]) Böhmer-Ottenthal, Reg. 23h.

[41]) Giesau S. 113.

[42]) Die Länge der Kirche in Quedlinburg ist unbekannt, da der Ostabschluß zerstört ist; die innere Breite beträgt nach dem Plan bei Giesau S. 107 reichlich 12 m. Über Werla vgl. den Plan bei Schroller in Gött. Nachr. 1940 Abb. 19: innere Länge der Kirche etwa 22 m, Breite im Langschiff 6 m, in der Verbreiterung durch das Querschiff 12 m.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0044

Wohnsitz noch auf der Hofsiedlung im Tal. Die späteren Urkunden von 923 und 929 setzen den neutralen Ausdruck *locus* an die Stelle, und vollends die letzte von 931 datiert nur *in Quitilingiburc* ohne Beiwort[43]). Heinrich kann also erst im Laufe seiner Regierung dazu übergegangen sein, auf der Burg selbst Wohnung zu nehmen; das stimmt ja zum Bericht Widukinds über seine erst nach 926 einsetzende Burgenpolitik.

Wenn wir ihn also als den Erbauer der Halle betrachten, so ist es von hohem Interesse, daß sie im Unterschiede zur Kirche noch aus Holz errichtet wurde[44]). Das bedeutet, daß Heinrich sich bei seiner Königshalle noch bewußt oder unbewußt an die Vätersitte des Holzbaus gehalten hat. Wiederum ist der Vergleich mit Werla aufschlußreich. Hier ist der an die Kirche anstoßende Pfalzbau zwar aus Stein, aber er ist jünger als die Kirche und wird deshalb erst Heinrichs Nachfolgern zugeschrieben[45]). Die Vermutung ist gestattet, daß Heinrich selbst auch in Werla seinen Hallenbau noch aus Holz errichtet hatte[46]). Schließlich sei beachtet, daß er in Merseburg nach dem Zeugnis Thietmars eine steinerne Mauer und eine steinerne Kirche errichtet hat[47]); eine Halle erwähnt Thietmar nicht, möglicherweise deshalb, weil sie wiederum aus Holz war.

Wir kommen also zum Ergebnis, daß Heinrich auf der Burg zu Quedlinburg einen Mauerring und eine Pfalz errichtet hat. In diese siedelte er selbst für seine Quedlinburger Aufenthalte im späteren Teil

---

[43]) DH. I. 3. 5—7. 20. 28. Zu beachten ist, daß die Römerstädte Worms und Mainz bald mit dem Beiwort *civitas*, bald ohne Beiwort genannt werden, DH. I. 9. 11. 12. 15. 16.

[44]) Schirwitz S. 117 f. Der Holzbau hat begreiflicherweise zur Annahme geführt, daß er älter sei als die steinerne Kirche, diese also an die Halle angebaut worden sei, während die schriftlichen Zeugnisse uns das umgekehrte Ergebnis gebracht haben. Doch datiert auch Schirwitz die Halle ins 9. bis 10. Jahrhundert. Auf der Südseite des Hallenbaus findet sich ein Erdmauerwerk, von dem Schirwitz bezweifelt, daß es mit der Halle in Beziehung stand. Letzteres wäre insofern immerhin denkbar, als der Bau nach Süden hin nahezu am Rande der Burg stand, hier also eine festere Bauweise gut brauchen konnte.

[45]) Schroller in Nachr. 1938 S. 92. Danach war ein kleines älteres Steingebäude unbekannter Zwecksetzung im äußersten Westen des Komplexes vorhanden und wurde „bald" durch einen durchgehenden Trakt mit der Kirche verbunden. Vgl. auch die Zeichnungen ebd. S. 93 und in Nachr. 1940 Abb. 19.

[46]) Schroller in Nachr. 1940 S. 86 schreibt: „Nur schwer konnte man sich damit einverstanden erklären, daß die sogenannte Kemenate und die Kapelle die einzigen ältesten Bauteile gewesen seien." Er vermißt also mit Recht einen Hallenbau: war dieser aus Holz und stand in der westlichen Verlängerung der Kirche, so ist das Rätsel gelöst. Die Spuren eines solchen Holzbaus wären durch den nachmals an der gleichen Stelle errichteten Steinbau vernichtet.

[47]) Thietmar I c. 18 S. 24.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0045

seiner Regierung über, nachdem er zunächst unten auf dem Königshof gewohnt hatte, und feierte dort auch die Osterfeste. Dadurch gewinnt Widukinds berühmte Erzählung über seine Burgen anschauliches Leben. Die Kirche dagegen fand Heinrich schon vor, und eine „Heinrichskirche" gab es in Quedlinburg überhaupt nicht. Um das deutlich zu machen, gehen wir noch auf die nachmalige Bautätigkeit seiner Gemahlin Mathilde ein.

Heinrich hatte fünf Orte mitsamt ihren Burgen seiner Gemahlin als Wittum bestimmt, darunter als ersten Quedlinburg[48]). Nachdem er nun dort auf der Burg beigesetzt worden war, beschloß die Königin als Eigentümerin die Gründung eines Frauenstifts über seinem Grabe, und Otto I. beurkundete das. Dabei ging die Burg als Ganzes in den Besitz des Stifts über. In der Königsurkunde wurden die vorhandenen Gebäude nur in Bausch und Bogen erwähnt[49]) und nicht einmal die Kirche mit dem Königsgrab speziell genannt, geschweige denn der Hallenbau, offenbar weil man schon die Absicht hatte, einen neuen Stiftsbau an die Stelle zu setzen. Die Gestalt, die die Burg unter Heinrich I. erhalten hatte, wurde also durch seine Gemahlin grundlegend verändert. Wohl hatte der Plan eines Quedlinburger Frauenklosters schon zu Heinrichs Lebzeiten und unter seiner Beteiligung bestanden, nämlich durch Verlegung des Klosters Wendhausen, die dann nicht ausgeführt wurde[50]). Ob der König dabei schon die Absicht hatte, die von ihm eben erst ausgebaute Burg den unkriegerischen Klosterfrauen zu übergeben, kann man bezweifeln; diese konnten sich ja auch unten bei der Hofsiedlung niederlassen. Es besteht jedenfalls kein Grund zur Annahme, daß schon Heinrich mit der Errichtung einer neuen, größeren Stiftskirche auf der Burg begonnen habe. Die Quedlinburger Annalen melden uns zum Jahre 936 ausdrücklich, daß die Königin Mathilde das Frauenstift gebaut habe, als ihr Gemahl starb[51]). Wenn sie dabei hinzufügen: „wie er selbst beschlossen hatte", so ist das nach der tatsächlichen Vorgeschichte nicht grundlos, wenn auch schon eine Übertreibung, ein Schritt in der Richtung auf die Quedlinburger Heinrichlegende, die nachmals so starke Blüten trieb[52]). Die Annalen

---

[48]) DH. I. 20. Zum folgenden zuletzt Erdmann, Sachs. u. Anh. 16 S. 92 f.

[49]) DO. I. 1: *urbem in Quidilingoburg supra montem constructam cum curtilibus et cunctis aedificiis inibi constructis.*

[50]) Erdmann a. a. O.

[51]) Quedl. Ann. a. 936, MG. SS. 3, 54: *Mechtild inclita regina obeunte coniuge suo, praefato rege scilicet Heinrico, coenobium in monte Quedelingensi, ut ipse prius decreverat, sancta devotione construere coepit.* Das Verbum *coepisse* bleibt als bedeutungsschwaches Hilfsverbum am besten unübersetzt.

[52]) Erdmann S. 95.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0046

selbst kommen auf den Bau noch zweimal kurz zu sprechen: zum Jahre 968 sagen sie, daß die Königin das Stift erbaut habe[53]), zum Jahre 997 aber, daß Heinrich und Mathilde die Stiftskirche gebaut hätten[54]). Letzteres ist sichtlich nur eine Vergröberung des vorausgehenden Berichts über Heinrichs angeblichen Beschluß, der von der Mathilde ausgeführt wurde, also ein weiterer Schritt zur Heinrichlegende, und wir dürfen gerade diese Nachricht am wenigsten zugrunde legen. Die erste Kirche des Frauenstifts war keine „Heinrich-Mathilden-Kirche", sondern nur eine „Mathilden-Kirche", genauer die erste Mathildenkirche im Unterschiede zum Bau der zweiten Mathilde vom Jahre 997.

Solange man glaubte, daß die Kirche des Frauenstifts der erste auf der Burg errichtete Kirchenbau gewesen sei, hatte man allerdings Grund zur Annahme, daß die Kirche im Unterschied zu den übrigen Stiftsgebäuden schon auf Heinrich I. zurückgehe, denn eine Kirche war ja bei seinem Begräbnis schon vorhanden. Das ist jetzt durch die Aufdeckung der älteren Burgkirche hinfällig geworden. Zudem ist eine Unterscheidung zwischen Kirchen- und Stiftserrichtung in den Nachrichten der Quedlinburger Annalen unmöglich. Denn bei allen Kloster- und Stiftsbauten war die Kirche der wichtigste Teil; wenn der Annalist die Königin nach dem Tode Heinrichs das Stift erbauen läßt, so war er keinesfalls der Meinung, daß schon Heinrich den Kirchenbau, der dem Stift diente, errichtet oder angefangen habe[55]).

Die Veränderung der Quedlinburger Verhältnisse nach dem Tode Heinrichs ergibt sich auch aus dem Schicksal der Kanoniker von St. Jakobi und Wiperti. Da die Burg, auf der sie gesessen hatten, als Ganzes dem Frauenstift anheimfiel, mußte das Kanonikerstift verlegt werden. In der Tat ergibt sich aus den Urkunden zuerst 961, dann nochmals 964 und 999, daß das Kanonikerstift nunmehr unten auf der Hofsiedlung lag[56]).

---

[53]) Quedl. Ann. a. 968, erhalten in den Magdeb. Ann. MG. SS. 16, 148 und beim Annalista Saxo SS. 6, 621: *regina Machtild ... coenobium ss. confessorum Dionisii et Servatii in monte Quidilingburgensi situm ... construxit.*

[54]) Quedl. Ann. a. 997, MG. SS. 3, 74: *Quam (ecclesiam Quedelingnensis castelli) ab avo aviaque, regibus scilicet Heinrico et Machtilde constructam.*

[55]) Übrigens schreibt auch Thietmar von Merseburg II c. 4 S. 42, daß die Königin Mathilde das *monasterium* für die Stiftsfrauen erbaut habe; das kann sowohl „Stift" wie „Münster" bedeuten.

[56]) DO. I. 228 vom 15. Juli 961: *cortem scilicet Quitilinga cum ecclesia in honore s. Iacobi apostoli consecrata in eodem loco ... ad monasterium in monte constructum in honore s. Servatii sanctimonialibus ... concedimus ... Statuimus etiam ut abbatissa, quae monasterium in monte situm regere videbitur, in ecclesia inferius in corte constituta haud minus quam duodecim clericos ... praevideat.* Ebenso DO. II. 1 vom 25. Juli 961. Dazu DO. II. 10 vom 27. Juli 964: *canonicis in sub-*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0047

Dazu melden sowohl die Quedlinburger Annalen wie die ältere Vita Mathildis, daß die Königin Mathilde das Wipertistift im Tale oder auf dem Königshof erbaut habe[57]). Da die beiden Berichte voneinander unabhängig sind, läßt sich ihr Zeugnis nicht verwerfen; zudem sind Landschenkungen der Königin Mathilde an das Wipertistift auch urkundlich belegt[58]). Da Heinrich I. nicht als Mitgründer genannt ist und die selbständige kirchliche Wirksamkeit der Königin Mathilde erst mit dem Tode ihres Gatten einsetzt, haben wir die Erbauung des Wipertistifts auf dem Königshof zwischen 936 und 961 anzusetzen[59]). Damit bestätigt sich zugleich, daß das ursprüngliche Wipertistift nicht an dieser Stelle gestanden hatte.

Und noch eine dritte Änderung war erforderlich: auch die Pfalz Heinrichs I. auf der Burg fiel dem Bau des Frauenstifts zum Opfer. Zweifellos waren ältere und ebenfalls hölzerne Pfalzbaulichkeiten aus der Zeit Ottos von Sachsen oder der Frühzeit Heinrichs I. unten beim Königshof schon vorhanden, und da von neuen weltlichen Bauten nichts verlautet, auch keine Spuren davon gefunden sind, wird Otto I. einfach den älteren Bau wieder bezogen haben. Seither hatte das ottonische Quedlinburg zwei Mittelpunkte. Auf der Höhe des Burgberges stand das Frauenstift mit dem Königsgrab in der Schloßkirche; am Fuß des Berges lag die königliche Pfalz mit der Wipertikirche. Die Rolle der zwei Plätze tritt

---

urbio castelli Quidelingoburg manentibus ..., ut liberam inter se abbatem seu primicerium eligendi habeant potestatem. Dann Silvester II. JL. 3902 vom April 999: *monasteria quippe infra Quidilingaburch duo, id est s. Marie monacharum in monte* (Münzenberg) *et s. Wihberti canonicorum in vico.*

[57]) Vita Mathildis ant. c. 11, MG. SS. 10, 579: *Postea Quidilingaburgh in valle, ea (Machtildi) disponente, alia succrevit fratrum congregatio.* Quedl. Annal. a. 968, erhalten in den Magdeburger Annalen SS. 16, 148 und beim Annalista Saxo SS. 6, 621: *regina Machtild ... coenobium ss. confessorum Dionisii et Servatii in monte Quidilingburgensi situm, alterum in eadem civitate sub honore ss. Iacobi apostoli et Wicberti confessoris in curte regia ... construxit.*

[58]) DO. II. 10 vom 27. Juli 964: *Praedia vero, quae praenominata venerabilis regina Mahthildis ... ad usus canonicorum ibi (in suburbio castelli Quidilingoburg) deo deservientium eidem loco concessit.*

[59]) Im älteren Quedlinburger Kalendarium und Nekrologium, das im 10. Jahrhundert angelegt wurde und Einträge auch aus dem 11. enthält, findet sich zum 11. Oktober die Weihenotiz: *Dedicatio s. Wigberti conf.*, s. E. F. Mooyer in den Neuen Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen 8, H. 3/4 (1850) S. 54. Ob sich dies auf die Weihe von 936/61 bezieht oder auf die Weihe eines etwaigen Neubaus aus dem 11. Jahrhundert, ließe sich nur durch Einsichtnahme in die Handschrift entscheiden. Diese (Cod. Quedlinb. 126) ist leider seit langer Zeit verschollen und 1938 nicht mit den übrigen Quedlinburger Handschriften an die Universitätsbibliothek Halle abgegeben worden (freundliche Mitteilung des Direktors des König-Heinrich-Gymnasiums zu Quedlinburg).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0048

am deutlichsten hervor beim Osteraufenthalt Ottos III. im Jahre 1000, wie ihn die Quedlinburger Annalen schildern. Damals blieb der Kaiser zunächst aus Liebe zu seiner Schwester, der Äbtissin Adelheid, drei Tage oben im Frauenstift; in der Frühe des Ostertages aber begab er sich hinab in seine Pfalz, wo ihn Fürsten und Volk erwarteten, und widmete sich darauf eine Woche den Regierungsgeschäften[60]). Der normale Aufenthaltsort des königlichen Hofes war nun also wieder unten, und dort lag auch der Pfalzbau, in welchem der weltliche Teil der Festfeier stattgefunden haben muß[61]). Anders liegt es mit der geistlichen Feier, der Festkrönung des Kaisers bei der Ostermesse[62]). Diese kann nicht unten im Pfalzbezirk, d. h. in der Wipertikirche stattgefunden haben, denn die Schloßkirche oben war ungleich größer und reicher und ihre Würde durch das Königsgrab, die Reliquien und Privilegien, den hohen Rang der Äbtissinnen und die persönliche Vogtei der Kaiser ungleich höher. Kein Zweifel also, daß die feierliche Prozession, bei der der Kaiser „unter der Krone ging", sich im Laufe des Ostertages von der Pfalz den Burgberg hinauf bewegte, einen Weg von etwa zehn Minuten. Dies Schauspiel wird der Berg öfter gesehen haben, denn Quedlinburg blieb die beliebteste Osterpfalz der Ottonen.

Die Königin Mathilde hat also die besondere Prägung, die Heinrich der Burg gegeben hatte, rückgängig gemacht und erst damit die Grundzüge des ottonischen Quedlinburg gestaltet. Heinrich hatte militärisch gedacht, Mathilde dachte kirchlich, und Otto I. ließ seine Mutter gewähren, zunächst wohl aus persönlichen Gründen. Doch auch sonst ist Heinrichs Burgenpolitik mit ihren Ansätzen zur Städtegründung[63]) von seinen Nachfolgern nicht fortgesetzt worden. Ihr besonderer Nieder-

---

[60]) Annal. Quedl. a. 1000, MG. SS. 3, 77: *in ipso monte, ubi sanctimoniales feminae ritu canonico regulariter Christo deserviunt, per amorem dilectae suae sororis Adelheidae abbatissae coenam Domini, parasceuen quoque et sabbatum sanctum necnon Dominicam noctem resurrectionis ... debitae venerationis obsequiis festive peregit. Unde in ipsis horis matutinalibus ad curtem suam totius senatus ac plebis expectationi satisfacturus redit illamque septimanam regalibus impendens officiis, regendo indulgendo largiendo ac remunerando transegit.* Auf diese Stelle machte K. Dinklage, Burg und Dorf Würzburg, in der Frankenwarte (Beil. z. Würzb. Generalanz.) Nr. 49 vom 7. Dezember 1934 aufmerksam, ebenso Klewitz S. 84.

[61]) Vgl. Klewitz S. 80—83 und 84 über die weltliche Feier. Nicht berechtigt ist jedoch der Schluß, daß die geistliche Feier einschließlich der Festkrönung gleichsam eine Privatangelegenheit des Königs gewesen sei. Denn die Festkrönung fand ja erst bei der Ostermesse im Laufe des Ostertages statt; privat war nur der vorausgehende Aufenthalt im Frauenstift bis zur Frühe des Ostertages.

[62]) Klewitz S. 48ff.

[63]) Brandi S. 74f. und in anderer Weise Erdmann in DA. 6 (im Druck) S. 85ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0049

schlag, die Vereinigung von Pfalz und Wehrbau, ist erst in staufischer Zeit wieder zur Geltung gekommen: so weit war Heinrich I. seinem Jahrhundert vorausgeeilt.

3. Heiligenkult und Königsgrab.

Gegen unser Ergebnis, daß die Grabkirche Heinrichs I. beim Tode des Königs noch die Stiftskirche St. Jakobi und Wiperti war, läßt sich einwenden, daß das Begräbnis nach dem Berichte Widukinds von Korvei in einer Kirche St. Peters stattfand[64]). Allein schon eine oberflächliche Überlegung zeigt das geringe Gewicht dieses Einwands. Widukind schrieb 30 Jahre nachher[65]) und gab der Grabkirche begreiflicherweise ein Patrozinium, das ihm aus seiner Zeit geläufig war. Daß es inzwischen gewechselt hatte, und zwar schon beim Neubau alsbald nach dem Begräbnis, mag ihm bekannt gewesen sein, ohne daß ihm das einstige, jetzt nicht mehr für diese, sondern für eine andere Kirche geltende Patrozinium erwähnenswert schien.

Immerhin kann man daran Anstoß nehmen, daß Widukind nicht dasjenige Patrozinium nennt, das für das Frauenstift am häufigsten vorkommt, nämlich St. Servatius. Tatsächlich hat seine Angabe im Verein mit gewissen Stellen der Quedlinburger Annalen die Meinung hervorgerufen, daß man innerhalb der nachmaligen Servatiikirche eine Peterskirche als ältesten Teil zu unterscheiden habe[66]). Um das aufzuklären, müssen wir zusammenstellen, was wir über das Patrozinium des Frauenstifts in älterer Zeit wissen. Wir ordnen die Zeugnisse chronologisch, indem wir die erzählenden Quellen zum Zeitpunkte ihrer Abfassung einordnen, nicht zu der Zeit, über die sie berichten.

937: Maria und Servatius (DO. I. 18).
954: Maria und Servatius (DO. I. 172).
956: Petrus (DO. I. 184).
956: Petrus (DO. I. 185).
961: Servatius (DO. I. 228).
961: Servatius (DO. II. 1).
967: Petrus (Widukind von Korvei).
974: Servatius (DO. II. 78).
972/82: Servatius (Vita Math. ant. c. 15).

---

[64]) Widukind I c. 41 S. 60 f.: *Translatum est autem corpus eius (Heinrici) a filiis suis in civitatem quae dicitur Quidilingaburg et sepultum in basilica s. Petri ante altare.*

[65]) Über die Abfassungszeit der Historien Widukinds vgl. jetzt E. E. Stengel in der Festschrift f. K. Strecker (Schriften des Reichsinstituts 6, 1941) S. 136 ff.

[66]) P. J. Meier in Ztschr. f. Gesch. d. Archit. 2, 244 f., 246 f.; ders., Die Kirchen in Quedlinburg S. 6 ff., 11 f.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0050

992: Servatius (DO. III. 81).
994: Servatius (DO. III. 155).
995: Servatius (DO. III. 177)[67]).
997: Petrus und Servatius (Weihenotiz im Kalendar)[68]).
999: Petrus und Servatius (Silvester II. JL. 3902).
Nach 1000: Servatius (Quedl. Ann. a. 947).
„ : Dionysius und Servatius (ebd. a. 968, oben Anm. 53).
„ : Dionysius und Servatius (ebd. a. 995).
„ : Servatius (ebd. a. 997).
„ : Petrus und Stephanus (ebd. a. 999).
„ : Dionysius und Servatius (ebd.).
„ : Petrus und Stephanus (ebd.).
1012/18: Servatius (Thietmar II c. 18).
1021: Servatius „und viele andere" (DH. II. 448).

Die angeführten 23 Fälle zeigen ein erhebliches Schwanken. Elfmal wird Servatius allein genannt, sechsmal in Verbindung mit Maria, Petrus oder Dionysius. Aber fünfmal fehlt er ganz und es findet sich an seiner Stelle nur Petrus oder Petrus und Stephanus. Ordnen wir die vorkommenden Namen nach der hierarchischen Reihenfolge, so sind es: Maria, Petrus, Stephanus, Dionysius, Servatius. Aufgeklärt wird die Sachlage durch den eingehenden Bericht, den wir über die erneute Kirchweihe des Jahres 1021 besitzen[69]). Er führt die Patrone des Hochaltars vollzählig auf: Trinität, Maria, Johannes Baptista, Petrus, Stephanus, Dionysius, Servatius. Also finden sich alle fünf vorher genannten Heiligen wieder, nur vermehrt um die Trinität und Johannes Baptista. Damit wird deutlich, daß schon vorher alle diese Patrozinien vorhanden waren und daß die Zeugnisse sich im Einzelfalle mit der Nennung von jeweils einem oder zwei begnügt hatten. Das letztere blieb auch in der Folgezeit üblich; wurde doch eben die Weihe von 1021, bei der der vollständige Bericht die sieben Patrozinien nennt, im Quedlinburger Kalendar nur als *dedicatio s. Servacii conf.* eingetragen[70]). Dabei setzte sich je länger je mehr das Servatiuspatrozinium allein durch, während im ersten Jahrhundert der Stiftsgeschichte auch andere Namen ausgewählt worden waren, insbesondere Petrus. Das Petruspatrozinium bei Widukind bietet also keinerlei Problem.

Wenn darüber ein Mißverständnis überhaupt hat entstehen können, so

[67]) Von der *ecclesia s. Mariae virginis in Quitiliniburg* in DO. III. 178 sehe ich ab, da hier möglicherweise das 986 von der Quedlinburger Äbtissin gegründete Kloster Münzenberg gemeint ist, das in JL. 3902 (oben Anm. 56) als *monasterium s. Marie monacharum in monte* genannt wird. Vgl. auch DK. II. 233.
[68]) Mooyer (oben Anm. 59) S. 48.
[69]) Quedl. Annal. a. 1021, MG. SS. 3, 86.
[70]) Mooyer S. 53 zum 24. September.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0051

liegt das an dem Hin und Her der Benennungen in den Quedlinburger Annalen. Diese schreiben zum Jahre 997, daß die Äbtissin Mathilde zum alten Kirchenbau einen geräumigen Anbau zu Ehren des hl. Servatius hinzufügte[71]). Dann aber sagen sie zum Jahre 999, daß die Äbtissin bei den Königsgräbern in der Kirche der hll. Petrus und Stephanus beigesetzt wurde, nennen gleich darauf die Stiftsdamen die Schar der hll. Dionysius und Servatius und lassen schließlich die Weihe der neuen Äbtissin Adelheid wieder am Altar der hll. Petrus und Stephanus geschehen[72]). Das hat bei der Voraussetzung, daß die Königsgräber und der Altar im alten Teil der Kirche lagen, die Deutung hervorgerufen, daß Servatius (mit Dionysius) der Patron des Stifts als Ganzen sowie des neuen Kirchenteiles war, Petrus aber (mit Stephanus) der Heilige des alten Kirchenteiles[73]). Aber eine derartige Teilung ist mit den kirchlichen Vorstellungen der Zeit schwer vereinbar, ja aus mehreren Gründen geradezu unmöglich. Die Weihe der Äbtissin gehörte an den Hauptaltar des Stifts, fand aber am Petrusaltar statt; dieser mußte also, da Servatius der Hauptstiftsheilige war, zugleich der Servatiusaltar sein. Auch lautet die Eintragung der Kirchweihe von 997 im Quedlinburger Kalender *dedicatio aecclesiae s. Petri et s. Servatii*[74]), spricht also nur von einer Kirche des hl. Petrus und hl. Servatius und läßt die Kirche als Ganzes neu geweiht werden ohne Unterscheidung eines neuen Servatius- von einem alten Petrusteile. Schließlich hat auch die bauliche Untersuchung ergeben, daß der Erweiterungsbau von 997 von vornherein zu einem einheitlichen Umbauplane für die ganze Kirche gehörte, der auch bald ausgeführt wurde[75]). Das Wechseln der Patrozinien in den Annalen ist also lediglich eine Variation der Ausdrucksweise für ein und dieselbe Kirche.

Bedenkt man diese Einheit des Kirchengebäudes auch nach dem Erweiterungsbau von 997, so enthält gerade der berührte Bericht der Quedlinburger Annalen zum Jahre 999 einen überraschenden Hinweis, der bisher unbeachtet geblieben ist, nämlich daß die Äbtissin Mathilde „in der Mitte der Kirche bei den Königsgräbern" beigesetzt wurde (*in medio basilicae s. Petri et s. Stephani iuxta tumulos regum, avi et aviae suae Heinrici et Mechtildis*)[76]). Aus anderen Quellen wissen wir, daß König Heinrich und seine Gemahlin vor dem Altar beigesetzt worden

[71]) Quedl. Annal. a. 997, MG. SS. 3, 74.
[72]) Ebd. a. 999, MG. SS. 3, 75. 76.
[73]) P. J. Meier, Ztschr. f. Gesch. d. Archit. 2 S. 244 f.
[74]) Mooyer S. 48 zum 10. März.
[75]) Giesau S. 108.
[76]) Quedlinb. Annal. a. 999, MG. SS. 3, 75.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0052

waren[77]), also nahe dem Ostende der Kirche, die besonders nach dem Erweiterungsbau sehr lang war; der Ausdruck „in der Mitte" paßt dazu schlecht[78]). Man würde ihn trotzdem als bloße Ungenauigkeit hinnehmen, wenn die neuen Ausgrabungen nicht gerade in der Mitte der Kirche zu einer unerwarteten Entdeckung geführt hätten: dort kam nämlich eine viereckige, von Stufen umzogene gruftartige Vertiefung zutage und dicht dabei ein großer zertrümmerter Steinsarg[79]). Da ein Sarg Heinrichs I. sonst bekanntlich fehlt, liegt der Gedanke äußerst nahe, daß es sich um den ursprünglichen Sarg des Königs handelt, der an dieser Stelle gestanden hätte, bei späterer Gelegenheit zu Bruch gegangen und deshalb hier unter dem Boden liegengeblieben wäre. Wir haben zu prüfen, ob ein solcher Tatbestand mit unserer sonstigen Kenntnis von der Geschichte der Kirche und der Grabstätte vereinbar ist.

Daß Heinrich I. vor dem Altar beigesetzt wurde, berichtet uns Widukind von Korvei[80]). Da sein Werk gerade der Quedlinburger Äbtissin gewidmet ist, können wir nicht zweifeln, daß zu seiner Zeit (967) das Königsgrab wirklich an dieser Stelle lag. Von der Königin Mathilde (gest. 968) berichtet Thietmar von Merseburg ebenfalls ausdrücklich die Beisetzung vor dem Altar neben ihrem Gemahl[81]). Ein Zweifel ist wiederum unmöglich, da Thietmar bis 987 in Quedlinburg erzogen wurde. Dagegen besteht die Möglichkeit einer Verlegung der Grabstätten bei dem Erweiterungsbau von 997. Die Quedlinburger Annalen erwähnen die Königsgräber zum ersten Male beim Tode der Äbtissin Mathilde 999 und sprechen nunmehr, wie wir sahen, von der „Mitte der Kirche". Thietmar aber sagt über das Begräbnis der Äbtissin Mathilde nur, daß es „in der Kirche" zu Häupten ihres Großvaters, des Königs Heinrich, geschah[82]). Gewiß hat er über eine inzwischen erfolgte Verlegung der Königsgräber nichts mitgeteilt, aber er hat ja über den ganzen Erweiterungsbau von 997 geschwiegen und mochte deshalb auch eine Grabverlegung, die ein Bestandteil dieses Umbaus gewesen wäre, unerwähnt lassen.

Aber was konnte zu einer solchen Verlegung Anlaß geben? Hier gilt

[77]) Vgl. Erdmann, Das Grab Heinrichs I., in DA. 4 (1940) S. 77.

[78]) In den Quedlinburger Annalen kommt der Ausdruck *in medio ecclesiae* nochmals a. 1021 vor, MG. SS. 3, 86, und zwar für den Kreuzaltar, der als solcher mitten unter der Vierung lag. Eine Vierung war 999 noch nicht vorhanden.

[79]) Giesau S. 105—108 und 111.

[80]) Oben Anm. 64.

[81]) Thietmar II c. 18 S. 60: *sepultaque est coram altari Christi presulis Servacii iuxta seniorem suum.*

[82]) Thietmar IV c. 43 S. 180: *sepultaque est in aecclesia ad caput avi suimet regis Heinrici.*

es, das neue Grabungsergebnis zu beachten. Die stufenumzogene Gruft, die durch den Erweiterungsbau von 997 in die Mitte der Kirche zu liegen kam, hatte bereits der nach 936 errichteten früheren Kirche angehört, in der sie einen Anbau an der Westwand gebildet hatte[83]). Ein solcher westlicher Gruftanbau, der die Stelle eines Westchors vertrat, konnte, da die Königsgräber damals jedenfalls vor dem Altar lagen, nur für die Heiligengebeine und sonstigen Reliquien bestimmt sein, deren das Frauenstift zweifellos von Anfang an viele besaß. Hier müssen insbesondere die vollständigen Körper der hl. Laurentia und hl. Stephana untergebracht worden sein, die in den Jahren 962 und 964 nach Quedlinburg kamen[84]). Nun erhielt die Kirche durch den Erweiterungsbau von 997 einen neuen Westabschluß, der reicher gestaltet als in der heutigen Kirche[85]) und deshalb mit einiger Wahrscheinlichkeit auch für die prächtigere Unterbringung der Heiligengebeine eingerichtet war. Wenn diese somit in den neuen Westteil gebracht wurden, so wurde die stufenumzogene Gruft, jetzt in der Mitte der Kirche gelegen, für eine andere Bestimmung frei. Das konnte zum Anlaß werden für eine Verlegung der Königsgräber in diese Gruft.

Die Möglichkeit einer solchen Verlegung ist also gegeben, und wir wollen sie deshalb vorläufig — bis zu etwaigen Untersuchungen auf anderem Wege — als Tatsache ansehen, da die Worte der Quedlinburger Annalen (*in medio basilicae*) und die Auffindung des zertrümmerten Steinsargs so am befriedigendsten zu erklären sind. Sicher ist jedoch, daß es bei solcher Verlegung nicht geblieben ist. Denn im 11. Jahrhundert erhielt die Grabstätte des Königspaares und seiner Enkelin ihre endgültige Gestaltung nicht in der Mitte der Kirche, sondern wieder im alten Ostteil vor dem Altar[86]). Dort hat man bei den Aufgrabungen des 18. und 19. Jahrhunderts die Särge der Königin und der Äbtissin Mathilde gefunden, und dort ist deshalb auch das endgültige Grab des Königs zu suchen, den man schwerlich von seiner Gemahlin völlig getrennt und auf einen Nebenplatz

[83]) Giesau S. 105, 108.

[84]) Annalista Saxo a. 962, MG. SS. 6, 617: *In ipso anno reliquie ss. martirum Fabiani, Eustachii, Pantaleonis, Ypoliti, Eugei, Miniatis, Valentis, et corpus s. Laurentie virginis a predicto imperatore Quidelingeburgensi civitati transmisse, ibi religiosissime suscepte sunt.* Ebd. a. 964 S. 618: *Corpus s. Stephane virginis Quidelingeburgensi urbi transmissum est.* Beide Notizen stammen aus dem verlorenen Teil der Quedlinburger Annalen. Die erstere Sendung muß aus Rom gekommen sein, wo Otto I. damals zum Kaiser gekrönt wurde. Auf sie können wir deshalb die Eintragung im Kalendar zum 23. Mai (Mooyer S. 51) *Adventus sanctorum de Roma* mit einiger Wahrscheinlichkeit beziehen.

[85]) Giesau S. 105; nähere Angaben fehlen noch.

[86]) Erdmann in DA. 4, 81 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0054

verbannt haben wird. War sein ursprünglicher Sarg zertrümmert, etwa bei den Bauarbeiten, so scheint man sich nunmehr mit einem Holzsarge begnügt zu haben, der dem Einfluß der Zeit nicht standgehalten hat.

Das wesentliche an der neuen Gestaltung der Begräbnisstätte war, daß sie mit einem Heiligengrabe verbunden wurde[87]). Dieses wurde als tiefer Schacht mitten unter dem Altar angelegt mit östlich anstoßender halbkreisförmiger Confessio; südlich neben der Altarmitte, an die Confessio noch anstoßend, lag das Grab der Königin Mathilde, die inzwischen auch selbst als Heilige angesehen wurde; westlich davon erhielt das Grab der Äbtissin Mathilde seinen Platz, und neben ihr, vor der Altarmitte, ist das Grab des Königs zu vermuten. Für die Gesamtanlage ist nun von hoher Bedeutung, daß acht Meter westlich ein zweiter Schacht gefunden worden ist, der die gleiche Tiefe hat und ebenfalls in der Achse der Kirche liegt, womit seine Zusammengehörigkeit mit dem ersten Schacht außer Zweifel steht[88]). Es handelt sich also um ein zweites Heiligenaltargrab, wenn auch diesmal ohne Confessio. Solche Altargräber konnten nicht für kleine Teilreliquien, sondern nur für vollständige Heiligenleiber bestimmt sein, und in der Tat besaß man in Quedlinburg, wie wir schon erwähnten, zwei vollständige Heiligenleiber: die hl. Laurentia und die hl. Stephana. Wir kommen also zum Ergebnis, daß für diese beiden Heiligen, deren Gebeine zunächst nur im jeweiligen Westabschluß der Kirche hatten untergebracht werden können, im 11. Jahrhundert zwei Altargräber angelegt wurden, und zwar im alten Ostteil der Kirche, der nunmehr zur Krypta geworden war.

Eine überraschende und schlagende Bestätigung für dieses Ergebnis liefert nun das Quedlinburger Kalendar des 10. und 11. Jahrhunderts. Hier findet sich nämlich zum 30. März der bisher nicht beachtete Eintrag einer Altarweihe der hl. Laurentia und hl. Stephana „im östlichen Teil" (*dedicatio s. Laurentiae et s. Stephane in orientali parte*[89]). Da eine Kirche dieser beiden Heiligen sonst weit und breit unbekannt ist, kann nichts anderes gemeint sein als der Ostteil der Quedlinburger Schloßkirche. Damit ist der Eintrag zunächst nach 997 zu datieren, da vor dem Erweiterungsbau keine Unterscheidung zwischen östlichem und westlichem Teil in Frage kam. Da wir aber in den nächsten Jahrzehnten

[87]) Zum folgenden Erdmann ebd.

[88]) Giesau S. 111 und 113. Die Gestalt des zweiten Schachtes weicht insofern ab, als er eine größere nordsüdliche Weite hat, so daß ein Sarg in dieser Richtung bereits in ihr Platz fand. Infolgedessen entbehrt er der für den Sarg bestimmten Erweiterung auf der Sohle, die den ersten Schacht auszeichnet.

[89]) Mooyer S. 50.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0055

den ausführlichen Bericht der Quedlinburger Annalen haben, die nichts von einer Weihe für die hll. Laurentia und Stephana melden, können wir diese sogar erst nach 1025 ansetzen, mit welchem Jahre die Quedlinburger Annalen in unserer Überlieferung abbrechen. Anderseits enthält das Kalendar nur Einträge des 10. und 11. Jahrhunderts (den jüngsten datierbaren vom Jahre 1078), und wir müssen die fragliche Altarweihe deshalb noch vor dem großen Brande von 1070 ansetzen, der die ganze Kirche zerstörte. Wenn somit zwischen 1025 und 1070 gerade für die beiden Heiligen, deren Körper man vollständig besaß, eine Altarweihe stattfand, so bedeutet das, daß man damals für sie Altargräber anlegte. Auch wenn wir also von den beiden Schachtanlagen gar nichts wüßten, so würden wir doch schon durch das Kalendar von den zwei Altargräbern im Ostteil der Kirche erfahren, und damit wird jeder Zweifel behoben. Da die hl. Laurentia im Kalendar an erster Stelle genannt wird[90]), lag sie unter dem östlichen Altar, der mit der Confessio und den Königsgräbern verbunden war.

Wir kommen damit auf einen festen Boden und befinden uns zugleich in trefflichem Einklang mit den baugeschichtlichen Grabungsergebnissen. Bei der großen Kirchweihe von 1021 war der Hauptaltar als *altare supremum* bereits in den hohen Chor verlegt, der darunterliegende Kryptenraum aber noch ohne eigenen Altar geblieben[91]). In der Folgezeit erhielt der hohe Chor eine Verlängerung nach Westen[92]), und da hierdurch auch die Krypta sich wesentlich vergrößerte, wird es verständlich, daß man sie nunmehr mit eigenen Altären ausstattete. Man benutzte die Gelegenheit zur Anlage von Altargräbern, in denen die Heiligenleiber, die man vollständig besaß, liturgisch besser zur Geltung kamen, und zugleich zur endgültigen Gestaltung der Königsgräber. Daraus ergibt sich eine genauere Datierung. Denn spätestens im Jahre 1043 muß sowohl die stufenumzogene Gruft, in der wir seit 997 den Platz der Särge des Königs und der Königin annahmen, abgebrochen als auch der große Steinsarg zertrümmert worden sein, da das Grab der Äbtissin Adelheid, die 1043 starb, in die Grundmauer des Gruftbaues einschneidet und mit dem

[90]) Eine hierarchische Reihenfolge bestand für Laurentia und Stephana offenbar nicht; bei der Aufzählung der Reliquien im Altar der hll. Jungfrauen (Quedl. Annal. a. 1021, MG. SS. 3, 87) erscheint Stephana vor Laurentia.

[91]) Quedlinb. Annal. a. 1021, MG. SS. 3, 86f. In der Mitte der Kirche wurde ein Kreuzaltar geweiht, also unter der Vierung. Hier ist in der Tat eine Anlage in Form eines vierblättrigen Kleeblattes aufgedeckt worden, also kreuzförmig, vgl. Giesau S. 108; ihre Deutung als Brunnen überzeugt nicht.

[92]) Giesau S. 109.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0056

Deckel des einstigen Steinsarges geschlossen wurde[93]). Wir erhalten also für die endgültige Grabanlage einschließlich der Confessio mit ihren umstrittenen Stuckornamenten einen festen Zeitansatz: zwischen 1025 und 1043.

Die Rätsel des Kirchenbaus und der Grabstätte erhalten so zum guten Teil ihre Lösung aus dem mittelalterlichen Heiligen- und Reliquienkult. Überraschend ist das nicht; hat man doch in der kirchlichen Baugeschichte auch in anderen Fällen schon mehr als einmal die gleiche Erfahrung gemacht.

V. Der Beiname „Vogler".

Die sagenhaften Erzählungen über Heinrich „den Vogler", die im 12. und 13. Jahrhundert auftreten, sprechen nicht von Beizjagd, sondern ausdrücklich vom Fang kleiner Vögelchen in Netzen. Wenn auch der moderne Gedanke des Schutzes der Singvögel dem Mittelalter fremd war, so haben doch auch unsere Erzähler in solchem Vogelfang durchaus nichts Rühmliches gesehen. Nach dem ältesten Zeugen[94]), dem Pöhlder Annalisten (um 1180), betrieb Heinrich den Vogelfang nur einmal „mit kecken Knaben" (*cum pueris lascivis*)[95]). Eike von Repgow, der den Pöhlder Annalisten in seiner sächsischen Weltchronik ausschrieb (um 1230), milderte dies dahin ab, daß Heinrich *mit sinen kinden* gevogelt habe; auch er sah also im Vogelfang eine Knabenbeschäftigung, wenn auch wohl eine erlaubte. Vor allem aber hatte der Beiname Vogler etwas Mitleidig-Herabsetzendes. Nach Gottfried von Viterbo, der nur wenige Jahre später schrieb als der Pöhlder Annalist (um 1186), erhielt Heinrich den Beinamen, „obgleich" (*cum tamen*) er ein ruhmvoller Mann war — der Gegensatz wird betont. Und im Lohengrin (zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts) heißt es kurz, daß man den König *in schimpfe*, also mit einem

---

[93]) Giesau S. 111. Die neugefundene Sarginschrift der Äbtissin Adelheid lautet nach der Abbildung ebd. S. 110: † *ANNO DOMINICE INCARNACIONIS MXLIII IND. XI OBIIT AEDELHEID PIE MEMORIE ABB. MEDII OTTONIS IMP. FILIA XVIIII KL. FEB. IN MEMORIA XPI AMEN.* In der Zahl *XVIIII* ist die *X* nachgetragen. Das Tagesdatum des 14. Januar ist aber auch anderweitig überliefert; es war bisher zweifelhaft, ob es sich nicht vielmehr auf Adelheid II. beziehe, und ebenso war das Todesjahr 1043 bisher unbekannt. Vgl. L. Weiland in Ztschr. d. Harzver. 8 (1875) S. 476 f.

[94]) Die Zeugnisse werden weiter unten wörtlich angeführt. Sie sind bereits zusammengestellt von G. Waitz, Jahrbücher des deutschen Reiches unter König Heinrich I. (3. Aufl. 1885) S. 209 ff. in seinem grundlegenden Exkurs über Heinrichs Beinamen.

[95]) *lascivus* hat im Mittelalter nicht immer, aber doch oft tadelnden Klang.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0057

Spitznamen, den Vogler nannte[96]). Wir suchen vergebens nach einem mittelalterlichen Zeugen, der sich in entgegengesetztem Sinne geäußert hätte. Nach der Übersicht bei Waitz hat man erst im 16. Jahrhundert im Vogelfang Heinrichs I. ein Zeichen von Naturverbundenheit gesehen[97]), und erst im 20. wurde er als „Verwurzelung im sächsischen heimatlichen Boden" ausgelegt[98]).

Wichtiger als das Naturgefühl war ja für das Mittelalter das Standesgefühl. Der Vogelsteller aber wurde damals ebenso wie der Fischer zu den Handwerkern und Ministerialen gezählt[99]). Vogelfang und Fischerei rechneten nicht zur Jagd, mindestens nicht zur Herrenjagd[100]); sie waren deshalb auch der Geistlichkeit erlaubt, der die Jagd verboten war[101]). Was man im hohen Mittelalter beim Begriffe „Vogler" empfand, können wir an den Marienwundern von Bredelar (13. Jahrhundert) erkennen. Sie übertragen die Voglergeschichte auf Heinrich II. und erzählen, daß dieser vogelfangend in seiner Scheuer saß, als die Boten der Fürsten in sein Haus kamen; seine Gattin war wegen seiner „bäurischen Einfachheit" (*simplex rusticitas*) besorgt und schickte ihm deshalb heimlich Pferd und Hunde, mit denen er heimkommen sollte, als wenn er auf der Jagd ge-

---

[96]) Das mittelhochdeutsche *schimpf* bedeutet sowohl „Scherz" wie „Spott", vgl. das Lexikon von Lexer.

[97]) Mutius, Chron. Germaniae (zuerst Basel 1539) bei Waitz S. 212: *Vehementer rure delectatus est hic vir, sicut consueverunt semper omnibus saeculis nobiliora ingenia. Aucupio quoque saepe animum relaxavit; hinc cognonimatus est Heinricus Auceps.*

[98]) A. Wrackmeyer, Studien zu den Beinamen der abendländischen Könige und Fürsten bis zum Ende des 12. Jahrh. (Diss. Marburg 1936) S. 94. Wenn Wrackmeyer hier fehlgegriffen hat, so lassen sich seiner Zusammenstellung doch eine Reihe von nützlichen Hinweisen entnehmen.

[99]) Capitulare de villis c. 45, MG. Cap. 1, 87: *bonos habeat artifices, id est fabros ferrarios ..., piscatores, aucipites id est aucellatores ... necnon et reliquos ministeriales.*

[100]) Ebd. wird unterschieden: *tam ad venandum quam ad piscandum sive ad aves capiendum.* K. Lindner, Geschichte des deutschen Weidwerks 1. 2 (1937, 1940) geht von einer Definition des Jagdbegriffs aus, die den Vogelfang einschließt, unterscheidet aber 2, 239ff. zwischen Volksjagd, zu der auch der Vogelfang gehört, und Königsjagd (besser Herrenjagd). Wenn er trotzdem 2, 403 bei Heinrich I. den angeblichen Vogelfang mit der Jagdleidenschaft zusammenstellt, so erweckt das falsche Vorstellungen.

[101]) Lindner 2, 171 über Fischerei und Vogelfang und 2, 412ff. über die Jagdverbote. Hier ist S. 414 Z. 13 und S. 419 Z. 5 u. 13 fälschlich auch der Vogelfang als verboten genannt, während die Quellen nur von der Jagd (mit Hunden) und Beizjagd sprechen, nicht vom Vogelfang (mit Netzen). Später stellten die Dekretalisten den Begriff der erlaubten *venatio placida* auf, der auch den Vogelfang umfaßte, ebd. S. 419f.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0058

wesen wäre. Hier erscheinen Jagd und Vogelfang als Gegensätze, und das ist das Wesentliche: der Herr ritt zur Jagd, der kleine Mann oder der Knabe fing Vögel.

Gerade Heinrich I. ist nun in Wirklichkeit ein großer Jäger gewesen, und sein Andenken stand auch sonst in höchsten Ehren. Wie war es dann möglich, daß man ihm nachträglich den unrühmlichen Voglernamen anhängte? An der Beantwortung dieser Frage haben wir im Hinblick auf den volkstümlichen Charakter des Voglermotivs noch vor Jahresfrist verzweifelt[102]). Wenn wir heute die Lösung versuchen, so gilt es, das Augenmerk auf die erreichbare Urform der Voglersage zu richten.

Es ist längst festgestellt, daß die vorhandenen älteren Texte auf eine sagenhafte sächsische Kaiserchronik zurückgehen, die unter Lothar III. (1125—1137) in Gandersheim entstand, heute aber verloren ist[103]). Wir nennen sie im folgenden die Gandersheimer Quelle. Aus ihr besitzen wir mehrere Ableitungen, die eine Rekonstruktion ermöglichen. Unter diesen ist die früheste der Annalista Saxo (Mitte des 12. Jahrhunderts), der allerdings nicht die Sagengeschichte, wohl aber den Beinamen berichtet[104]):

Ita Heinricus, cognomento Auceps, communi consensu Francorum Alamannorum Bawariorum et Saxonum electus, seculari dignitati Dei cultum pretulit, inopum et viduarum fautor mestorumque consolator, inicium regni sui disciplina servande pacis inchoavit.

Der Satz stammt zunächst aus der Fortsetzung Reginos[105]). Dort fehlen aber die oben gesperrt gedruckten Teile, also der Beiname *Auceps* (Vogelfänger) und die Preisung der geistlichen Tugenden; sie sind dem Sinne nach — abgesehen von den formelhaften Worten über Arme, Witwen und Betrübte — aus der Gandersheimer Quelle herzuleiten. Das zeigt ein Vergleich mit den schon erwähnten Pöhlder Annalen[106]):

Iste est primus Heinricus post Karolum, cognominatur Auceps (dazu die originale Glosse: *vugelere*), *pro eo quod venatu semel in curia sua Dinkelere, brumalem declinans intemperiem cum pueris lascivis aviculas inlaqueavit. In quo etiam studio a principibus deprehensus inopinate Aquisgrani intronizatus est; et quoniam in Conrado regnum inpugnaverat, ipse sibi de se iudex toto regni sui tempore coronam capiti suo inponi contradixit.*

---

[102]) Sachs. u. Anh. 16 (1940) S. 97.

[103]) E. Bernheim, Die sagenhafte sächsische Kaiserchronik aus dem 12. Jahrh., NA. 20 (1895) S. 51 ff.

[104]) Annalista Saxo a. 919, MG. SS. 6, 594.

[105]) Reginonis chronicon a. 920, ed. Kurze (1890) S. 156.

[106]) Annales Palidenses a. 924, MG. SS. 16, 61. Zum Wortlaut der Randglosse in der Oxforder Originalhandschrift vgl. Waitz in NA. 4 (1879) S. 29; P. Herre in Dt. Ztschr. f. Geschw. 11 (1894) S. 51 Anm. 2; Bernheim S. 72.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0059

Hier finden wir die Sagenerzählung vom Vogelfang: Heinrich habe einmal, als er zur Jagd auf seinem Hof Dinklar (bei Hildesheim) weilte, zur Vertreibung eines winterlichen Schlechtwettertages mit kecken Knaben Vögelchen gefangen und sei dabei von den Fürsten überrascht worden. Dabei liegt die Übereinstimmung mit dem Annalista Saxo nicht nur im Beinamen *Auceps* — für den die Sagenerzählung nur die Begründung geben will —, sondern auch in der Fortsetzung, daß Heinrich niemals die Krone habe tragen wollen; denn dem entspricht die Bemerkung beim Annalista Saxo, daß er die weltliche Würde geringer geschätzt habe als den Gottesdienst. Die Vereinigung dieser beiden Motive, des Vogelfanges und der Kronenablehnung, findet sich zum dritten Male und in aller Ausführlichkeit bei Gottfried von Viterbo, den wir ebenfalls schon nannten[107]):

Henricus dux Saxonicus regnare vocatur.
Legati mittuntur ei, qui sepe rogatus
Noluit imperium sumere rite datum.
Invenere ducem veterano more sedentem
Aucupis officio sua retia perficientem,
Ut modicas caperet insidianter aves.*
(* orig. Glosse: *s. ante orreum suum.)*
Et quia simpliciter fuit his presentibus auceps,
Ammodo perpetuo cognomine dicitur Auceps,
Cum tamen egregium mundus haberet eum.
Dux igitur dum plus petitur sibi sumere Romam,
Iurat in eternum capiti non ferre coronam,
Cum sibi sufficiant que tenet ampla bona.
Cogitur Henricus regnantis numine fungi,
Cogitur in regem tandem reverenter inungi,
Nulla tamen capiti missa corona fuit.
Coram rege tamen ferri diadema iubetur,
Ut bene servetur quicquid iurasse videtur;
Signa tamen plene regis ubique tenet.

---

[107]) Pantheon XXIII c. 28, MG. SS. 22, 233. Waitz, Jahrbücher S. 210 und MG. SS. 22, 233 Anm. 1 hat es offengelassen, ob Gottfried auf der Gandersheimer Quelle oder bereits auf den Pöhlder Annalen beruht; ebenso H. Ulmann, Gottfrid von Viterbo (Diss. Göttingen 1863) S. 68—71 und W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 2 (6. Aufl. 1894) S. 297. Doch hat Waitz an anderer Stelle bereits „eine gewisse Wahrscheinlichkeit" für die direkte Ableitung aus der Gandersheimer Quelle gefunden: Über eine sächsische Kaiserchronik und ihre Ableitungen (Abh. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen 12, 1863) S. 38. Durch unsere nachfolgenden Darlegungen, insbesondere die Beziehung zur Erzählung der Marienwunder von Bredelar, läßt sich die Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit erheben. In anderem Zusammenhang hat auch H. Breßlau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. Bd. 3 (1875) S. 364 Anm. 2 Benutzung der „Sachsenchronik", d. h. der Gandersheimer Quelle, durch Gottfried angenommen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0060

Alle drei Texte sind gekennzeichnet durch die gleiche Verbindung der zwei Motive, und wir können danach sicher sagen, daß die Gandersheimer Quelle vom Beinamen Vogler und von der Geringschätzung der Krone berichtete. In der Sagenerzählung selbst aber, die beim Annalista Saxo fehlt, bestehen zwischen Gottfried und den Pöhlder Annalen doch recht erhebliche Unterschiede. Bei Gottfried betreibt Heinrich den Vogelfang als einfacher Mann (*simpliciter*), und dem entspricht das Detail: als die Boten kommen, sitzt er und arbeitet *veterano more*[108]) an seinen Netzen, um damit vor seiner Scheuer Vögel zu fangen. Dieser unhöfischen Bescheidenheit des Auftretens entspricht weiter, daß er die Königswürde[109]) ablehnt und die Krone niemals zu tragen schwört; man zwingt ihn zur Annahme, aber er hält seinen Eid, indem er nie die Krone aufsetzt. Die verschiedenen Teile bilden hier also ein Ganzes und haben eine einzige Pointe: Heinrichs *simplicitas*, seine ländliche Schlichtheit. Davon ist beim Pöhlder Annalisten überhaupt keine Rede. Heinrich befindet sich vielmehr auf einem Jagdaufenthalt, und das Jagen war ja keineswegs *simplicitas*, sondern gerade Herrensache. Nur durch schlechtes Wetter und die Gesellschaft kecker Knaben wird er ein einziges Mal (*semel*) zum Vogelfang veranlaßt und gerade hierbei von den Fürsten betroffen. Es wäre also keine Gewohnheit, sondern nur ein einmaliges Spielen gewesen; der Beiname wäre durch einen Zufall zustande gekommen und trüge zur Charakterisierung des Königs überhaupt nichts bei. Dementsprechend soll Heinrich hier die Königswürde auch nicht widerwillig, sondern nur unerwartet (*inopinate*) erhalten haben, und seine Ablehnung des Kronentragens erhält einen völlig andern Grund, weil er nämlich sich selbst für die Gegnerschaft gegen König Konrad habe bestrafen wollen. Somit besteht überhaupt kein Zusammenhang mehr zwischen dem Beinamen Vogler und der Ablehnung der Krone.

Welche Fassung der Sage ist die ursprüngliche? Wenn Gottfried mit seinen Quellen recht frei verfahren ist, wozu er schon durch die poetische Form genötigt war, so haben die Pöhlder Annalen im allgemeinen ihre Vorlagen ziemlich wörtlich übernommen. Aber das war keineswegs immer der Fall, und wir kommen diesmal zum Ergebnis, daß die Stelle in der Gandersheimer Quelle nicht so gelautet haben kann wie in den Pöhlder Annalen. Das schließen wir zunächst aus dem Annalista Saxo, der den zweiten Teil der Geschichte dahin zusammenfaßt, daß Heinrich

[108]) Man mag übersetzen „nach alter Sitte" oder „nach Art eines alten Mannes"; in jedem Falle verträgt es sich nicht mit den *pueri lascivi* der Pöhlder Annalen.

[109]) Tatsächlich spricht Gottfried bereits von der Kaiserwürde *(imperium, Roma)*. Diese Verwechslung geht auf Otto von Freising zurück, vgl. Waitz, Jahrbücher S. 218; für uns ist sie unwesentlich.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0061

der weltlichen Würde den Gottesdienst vorgezogen habe. Aus dem Bericht, wie er in den Pöhlder Annalen steht, war das nicht zu entnehmen. Freilich auch nicht aus der Fassung Gottfrieds, und auch diese ist zweifellos verändert; immerhin steht sie dem Résumé des Annalista Saxo insofern näher, als sie von einer ursprünglichen Ablehnung auch der Königswürde, nicht nur des Kronentragens weiß. Jedenfalls ging aus der Gandersheimer Quelle schon Heinrichs Anspruchslosigkeit hervor, von der sich in den Pöhlder Annalen nichts findet. Weiter ist beim Pöhlder Annalisten eine gewisse Inkongruenz zu beachten: er spricht von einem Jagdaufenthalt Heinrichs auf seinem Hof Dinklar (*venatu semel in curia sua Dinkelere*), obgleich die Könige und Herzöge doch im Waldgebirge zu jagen pflegten, Heinrich I. bekanntlich im Harz. Wesentlich besser paßt nach Dinklar die Erzählung Gottfrieds, wonach Heinrich als einfacher Mann vor seiner Scheuer saß und Netze flocht. Nun kann aber gerade die Nennung Dinklars sicher auf die Gandersheimer Quelle zurückgeführt werden[110]). Auch läßt sich ein einleuchtender Grund nennen, warum der Pöhlder Annalist seine Vorlage, soweit ihr Bericht demjenigen Gottfrieds ähnelte, abgeändert haben kann: wenn er nämlich die Unrühmlichkeit des Voglertums zu stark empfand, den Vogelfang Heinrichs deshalb als eine einmalige Ausnahme, keine ständige Gewohnheit ansah, und den Beinamen als etwas Zufälliges und Bedeutungsloses hinstellen wollte.

In der Tat läßt sich belegen, daß der Pöhlder Annalist auch in anderen Fällen Spottnamen durch entsprechende Fassung der Entstehungsgeschichte unschädlich machte. Er berichtet nämlich nicht nur für Heinrich I. den Beinamen *auceps* mit der deutschen Glosse *vugelere* und der zugehörigen Geschichte, sondern weiterhin noch für Heinrich II. den Beinamen *femore claudus* mit der Glosse *huffehalz* und Entstehungsgeschichte, dazu für den Gegenkönig Hermann von Salm den Beinamen *allium* mit der Glosse *cloveloc* und Entstehungsgeschichte. Wir müssen diese beiden Parallelfälle kurz ins Auge fassen.

Bei Heinrich II. wird der Beiname *femore claudus*, also „Lendenlahm", mittelhochdeutsch *huffehalz*, in den Annalen damit erklärt, daß der Kaiser in der Burg Valenciennes gefangengenommen sei, sich durch einen Sprung von der Mauer befreit und dabei die Lendensehnen eingebüßt habe[111]). Auch in anderen Quellen, und zwar schon seit dem Ende des 11. Jahrhunderts, findet sich der Beiname, nicht aber die Verbindung

---

[110]) Vgl. Bernheim in NA. 20, 68.

[111]) Annales Palidenses a. 1004, MG. SS. 16, 66: *Huius rei eventu quia nervos femoris amisit, deinceps Heinricus femore claudus* (Glosse *huffehalz*) *appellatus est.* Zur Form der Glosse vgl. Bernheim in NA. 20, 72.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0062

mit der Belagerung von Valenciennes[112]). Im Gegenteil, Eberhard von Fulda, der etwa zwei Jahrzehnte älter ist als die Pöhlder Annalen, erklärt den Namen in anderer Weise, nämlich mit einer Verletzung der Lende bei der Jagd[113]). Daß die Pöhlder Annalen den Beinamen mit der deutschen Glosse aus der Gandersheimer Quelle entnommen haben, kann als sicher gelten[114]), aber daß er auch dort schon mit der Belagerung von Valenciennes verknüpft war, ist sehr fraglich, denn die Pöhlder Annalen berichten über die Belagerung zunächst aus Sigebert und leiten erst von da zu ihrer Beinamenerzählung über. Wie dem auch sei, so können wir in jedem Falle sagen, daß der ursprüngliche Sinn des Beinamens „Lendenlahm" ein anderer war: er bezog sich offenbar auf die Erzählungen von Heinrichs II. keuscher Ehe, die gerade in den sagenhaften Quellen das meistbeachtete Charakteristikum dieses Kaisers war und seinen Ruf als Heiliger nährte[115]). Es war unter allen volkstümlichen Spottnamen der boshafteste, dessen Unschädlichmachung in den kirchlichen Quellen in der Tat ein dringendes Bedürfnis war.

Noch klarer ist der Beiname „Knoblauch" (*allium* mit Glosse *cloveloc*) für Hermann von Salm[116]). Dies übelriechende Epitheton wird in der Form *clufloch* auch bei Helmold überliefert[117]), und zwar ohne jeden Kommentar, der in der Tat überflüssig ist. Die Pöhlder Annalen aber geben eine Erklärung: weil Hermann angeblich in Eisleben erwählt wurde, wo viel Knoblauch wächst. Daß diese Begründung nicht die ursprüngliche ist, hat man längst erkannt[118]); sie ist eine offenkundige Beschönigung.

Diese Parallelen und die vorher angeführten Erwägungen führen bereits zu der Vermutung, daß die Pöhlder Annalen nicht die ursprüng-

---

[112]) Wrackmeyer S. 94 f.

[113]) Bei Wrackmeyer S. 95: *qui cognomento dicebatur Huffehals, eo quod in venatione a fera quadam in femore lesus sit.* Wrackmeyer glaubt, daß Eberhard schon die Gandersheimer Quelle gekannt habe; notwendig ist das nicht.

[114]) Bernheim in NA. 20, 73.

[115]) Über den Begriff Hüfte (in *huffehalz)* für Lende vgl. Grimms Wörterbuch unter „Hüfte" 2 am Ende und „Hüftlos". Jedenfalls wird er sowohl in den Pöhlder Annalen wie bei Eberhard von Fulda mit *femur* wiedergegeben. Zur Legende von der Keuschheit Heinrichs II. vgl. H. Breßlau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. Bd. 3 (1875) S. 359 ff.; das Thema spielte auch in der Gandersheimer Quelle die Hauptrolle, vgl. Bernheim in NA. 20, 59 f., 95 ff.

[116]) Annales Palid. a. 1082, MG. SS. 16, 70: *Heremannus cognomento allium* (Glosse *cloveloc), pro eo quod electus Isleven, ubi allium habundat.* Vgl. Bernheim in NA. 20, 72.

[117]) Helmold I c. 30, ed. Schmeidler S. 58.

[118]) Bernheim in NA. 20, 113.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0063

liche Fassung der Voglersage bieten, sondern daß die Verse Gottfrieds dieser im Kerne näherstehen. Darin bestärkt uns eine vierte Quelle, die es noch zu vergleichen gilt, eine Sammlung von Marienwundern, die sich in einer Handschrift des westfälischen Klosters Bredelar aus dem 13. Jahrhundert erhalten hat[119]). Hier ist die Voglersage durch mündliche Tradition verwirrt und auf Heinrich II. übertragen, trotzdem aber recht aufschlußreich.

Divino iudicio factum est, ut mortuo rege Saxoniae vir ille praeclarus in regem eligeretur ab omnibus huius terrae principibus atque baronibus. Quo facto mox nuntii mittuntur ad principem, quibus accersitus venire deberet ad curiam, quatenus ibi totius regni conniventia susciperet huius ipsius regni monarchiam. Cumque venissent ad villam Thinchelere dictam, a civitate Hildeneshemensi non valde remotam, domumque praefati principis magno comitatu stipati gaudentes intrassent, dominaque quasi cum regia veneratione salutata, ipsum non repperissent — ipse quippe, sicut erat vir omnino simplex et bonus, volucres captans proprio suo solus sedit in horreo —, quodammodo tristes effecti sunt, quod non invento illo venissent. Domina vero pro domini sui simplici rusticitate sollicita, legatis omni cum honestate receptis et humane tractatis, dominum suum venandi gratia silvam adiisse eumque iamiam reversum esse promittens, interim equum praeparatum et canes misit ad horreum, ut equo quantocius ascenso cum canibus, quasi de venatione redisset, domum festinaret ad hospites. Quod ille gratanter recipiens, profectus in equo cum canibus domum, quia cito reversus, et ipse cum honore suscepit ut hospites, quos omnino nescivit adhuc esse pro se regni legatos ad ipsum. Legati vero omnes in commune surgentes et genua coram eo quasi coram rege cum omni veneratione, illo satis satisque prohibente, flectentes, verbum quod de eo factum est ei confitenter aperiunt eumque supplicatione qua poterant super hoc ipso verbo secum venire compellunt. Quod cum ille, quia illi ludentes loquerentur, acciperet eosque, ne se derisui deberent habere, rogaret, ipsi se cum iureiurando nequaquam ridere, sed veritatem testari respondent et, ut nullas moras veniendi cum ipsis innutere debeat, preces et preces ingeminant. Quo audito vir sanctus quasi divina vocatione coactus, rebus domi dispositis, surgit vaditque cum illis, et effectu probavit verum esse, quod edoctus erat ab illis. Nam more regio cum omni ambitione susceptus, ab omnibus principibus terrae atque baronibus mox levatur in regem, certe sub iureiurando fide recepta cunctorum.

Der Kern der bekannten Voglersage ist noch deutlich zu erkennen, wenn auch einige Ausschmückungen hinzugekommen[120]) und infolge der Übertragung auf Heinrich II. sowohl der Beiname wie die Kronenablehnung fortgefallen sind. Mit den Pöhlder Annalen ist diese Erzählung durch die Nennung des Ortes Dinklar bei Hildesheim verbunden, während andere Züge gerade mit Gottfried von Viterbo übereinstimmen: Heinrich ist ein *vir omnino simplex et bonus* und von *simplex rusticitas*,

[119]) H. F. Maßmann, Die sogenannte Kaiserchronik 3 (1854) S. 1063 f.

[120]) Ähnliche Ausschmückungen, insbesondere die Einführung der Gemahlin, finden sich auch in der Fassung Arnolds von Lübeck II c. 18, die ihrerseits auf einen Gegenkönig Heinrichs IV. übertragen ist, MG. SS. 21, 138. Wir können sie hier beiseite lassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0064

er sitzt in seiner Scheuer, und die fürstlichen Boten[121]) müssen ihn lange bitten. Diese Fassung kann also weder auf die Pöhlder Annalen allein noch auf Gottfried allein zurückgeführt werden, und da eine Zusammenstellung auf Grund beider ganz unwahrscheinlich ist, geht sie doch wohl auf die gemeinsame Urfassung, also die Gandersheimer Quelle zurück, wenn auch natürlich in abgeleiteter und durch mündliche Fortpflanzung entstellter Form[122]). Für die Rekonstruktion der Urfassung können wir sie nur insoweit benutzen, als sie entweder mit den Pöhlder Annalen oder mit Gottfried übereinstimmt. Danach haben wir uns die älteste erreichbare Gestalt der Sage etwa folgendermaßen vorzustellen:

Heinrich erhielt den Beinamen Vogler, weil bei seiner Erhebung zum Könige die Boten ihn als einfachen Mann zu Dinklar vor seiner Scheuer sitzend als Vogelfänger beschäftigt fanden; sie mußten ihn erst lange bitten, und er hat auch später als König niemals die Krone aufgesetzt.

Jedenfalls ist der Sinn der Voglergeschichte in Heinrichs ländlicher und unhöfischer Schlichtheit zu suchen. Der Ursprung dieser Vorstellung scheint ein doppelter zu sein. Erstens hatte Heinrich bei seiner Erhebung zum Könige Salbung und Krönung abgelehnt, was schon Widukind von Korvei und seine Benutzer als ein Zeichen demütiger Bescheidenheit betrachteten[123]), und zweitens hatte er nicht die Kaiserkrone getragen[124]). Beides zusammen erzeugte die Erzählung über die dauernde Ablehnung des Kronentragens und erweckte die Vorstellung von seiner Anspruchslosigkeit. Von da aus konnte man leicht zum „Vogler" gelangen. Dieser Übername gehört demnach zusammen mit Heinrichs weiterem Beinamen *Humilis*, der Demütige, der sich ebenfalls seit dem 12. Jahrhundert findet und damals sogar schon weiter verbreitet war als der Name Vogler; der älteste datierbare Text ist vor 1139 abgefaßt[125]). Daß auch der Name *Humilis* auf den Erzählungen über die

[121]) Auch bei Gottfried sind es Boten, in den Pöhlder Annalen aber die Fürsten selbst.

[122]) Waitz, Sächsische Kaiserchronik S. 45 nahm sogar an, daß die Erzählung aus Bredelar auch neben der Gandersheimer Quelle noch selbständig wäre. Die Übereinstimmungen zwischen beiden würden dann auf eine noch vor der Gandersheimer Quelle liegende Stufe zurückführen, also unsere Auffassung noch weiter verstärken. Doch scheint mir dies nicht beweisbar.

[123]) Widukind I c. 26 ed. Hirsch-Lohmann S. 39; Thietmar I c. 8 ed. Holtzmann S. 12 f.; Frutolf a. 920, MG. SS. 6, 180.

[124]) Die Vermischung mit der Kaiserwürde findet sich bei Otto von Freising und Gottfried von Viterbo, vgl. Waitz, Jahrbücher S. 218.

[125]) Waitz, Jahrbücher S. 213 f.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0065

Kronenablehnung beruht, ist sehr wahrscheinlich[126]). Eine Zusammengehörigkeit mit dem Namen Vogler wird freilich erst spät ausgesprochen, so im 15. Jahrhundert bei Andreas von Regensburg[127]); sachlich aber entsprachen sie sich von Anfang an.

Ein wesentlicher Unterschied liegt jedoch im volkstümlichen Charakter des Namens Vogler. Er zeigt sich im Vorstellungsgehalt und vor allem darin, daß der Beiname von vornherein in deutscher Form auftritt. Freilich lautet er im Deutschen außer „Vogler" auch noch „Finkler"[128]), und das könnte so gedeutet werden, als ob es sich um zwei verschiedene Übersetzungen eines ursprünglich lateinischen Namens handele. Allein der Name „Finkler" tritt erst wesentlich später auf und ist lediglich aus einer Verlesung des Ortsnamens „Dinklar" entstanden[129]). Der ursprüngliche Name war „Vogler", und zwar schon in der Gandersheimer Quelle[130]).

---

[126]) Waitz S. 214 und 219 bemerkt allerdings, daß ein Zusammenhang nicht nachweisbar sei. Doch ist zu beachten, daß schon Thietmar I c. 8 S. 12 von Heinrichs *humilis devotio* bei der Erhebung zum Könige spricht, danach ebenso der Annalista Saxo a. 919, MG. SS. 6, 594. Im 13. Jahrhundert schreibt die Sachsenchronik (erhalten bei Heinrich von Herford ed. Potthast S. 74): *Qui coronam regalem sibi numquam imponere voluit, humiliterque et mansuete regnum tenuit.* Danach die braunschweigische Fürstenchronik, MG. DChr. 2, 578: *coronam raro sibi imposuit, sed regnum humiliter gubernavit.*

[127]) Andreas von Regensburg, hrsg. v. G. Leidinger in Quell. u. Erört. z. bayer. u. dtsch Gesch. NF. 1 (1903) S. 527: *qui dictus est Humilis vel Auceps, eo quod sollicite intentus esset aucupiis.*

[128]) Vgl. Deutsche Sagen d. Brüder Grimm (hrsg. v. H. Schneider 1914) 2, 110 Nr. 470.

[129]) Die Pöhlder Annalen berichteten den Vogelfang, wie wir sahen, *in curia sua Dinkelere.* Eike von Repgow, der in seiner sächsischen Weltchronik c. 152 die Pöhlder Annalen ausschrieb, gab aber die Ortsbezeichnung *to Vinkelere,* MG. DChr. 2, 160. (Irrtümlich faßt Waitz, Jahrbücher S. 209, dies bereits als den Beinamen „Finkler" auf und denkt an einen Reim *Dinkeler — Vinkeler.)* Begreiflicherweise haben schon einige Abschreiber der Weltchronik dies für eine Finkenörtlichkeit gehalten, vgl. ebd. die Varianten *bi den vinken* und *vinken zee;* auch der „Finkenherd" ist wohl auf diesem Wege entstanden. Entscheidend wurde aber erst eine spätere Verschiebung. Die Sachsenchronik bei Heinrich von Herford c. 79, hrsg. v. Potthast S. 74, weiß ebenfalls von Dinklar: *Iste Henricus dictus est de Dinkelere et Henricus Auceps.* (Daß es sich um den Ortsnamen Dinklar handelt, hat Potthast nicht erkannt und deshalb falsch interpungiert.) Daraus machte die braunschweigische Fürstenchronik des ausgehenden 13. Jahrhunderts, MG. DChr. 2, 578 c. 2, offenbar unter dem Einfluß von Eikes Weltchronik: *Iste Henricus de Vinkelere dictus.* Ob hier *de Vinkelere* noch lateinisch „von Vinkeler" oder schon deutsch „der Finkler" bedeuten soll, ist schwer zu sagen; jedenfalls ist der Text später im letzteren Sinne verstanden worden (so auch in der Ausgabe Weilands).

[130]) Vgl. Bernheim in NA. 20, 72 f. In unmittelbarer Nähe von *Vugelere* stand hier der Ortsname *Dinkelere;* möglicherweise war dies einmal ein Reim in einem

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0066

Da er als deutsche Glosse (*vugelere*) zum lateinischen Text hinzugefügt wurde, ist es klar, daß der deutsche Name die Grundform war.

Dazu kommt als zweiter Unterschied die spöttische Note im Namen Vogler, während *Humilis* ein kirchliches Lobwort war. Auch die beiden andern volkstümlichen Beinamen in der Gandersheimer Quelle waren ja ursprünglich Lästernamen, *Huffehalz* für Heinrich II. und *Cloveloc* für Hermann von Salm[131]). Jetzt aber zeigt sich die Möglichkeit einer Erklärung: wenn nämlich der mitleidige Spott des Volkes sich nicht gegen den historischen Heinrich I. wandte, sondern gegen das legendäre Heinrichbild, das allmählich von der geistlichen Tradition geschaffen war und in immer weiteren Kreisen Glauben fand. Da die Klostersage erzählte, Heinrich habe aus Bescheidenheit nie eine Krone aufgesetzt, und darin seine christliche Demut feierte, so mochte das Volk sich über einen solchen König lustig machen und ihn den Vogler nennen — in späteren Jahrhunderten hätte man stattdessen vielleicht Bauer oder Bürstenbinder gesagt und entsprechende Geschichten dazu aufgebracht. Die Entstehung des Namens kann möglicherweise in Spielmannsversen gesucht werden; wir hören ja beispielsweise im Prolog der Regensburger Kaiserchronik von gottlosen und frivolen Dichtern, die die Geistlichkeit empörten[132]). Etwa um 1100 könnte man solche Verse ansetzen. Beiname und Sagengeschichte gingen dann in die Gandersheimer Quelle über, die die älteste für uns erreichbare Gestalt der Sage enthielt, aber ihrerseits bereits wieder ein geistliches Werk war und gemildert haben mag; später waren die Pöhlder Annalen noch mehr um Abbiegung der eigentlichen Spitze bemüht. Denn das ist ja leider unsere Lage: wir verfügen für jene Zeit ausschließlich über die geistliche Tradition und können ihr populäres Gegenspiel nur aus Spiegelungen erschließen.

Jedenfalls scheint im Spitznamen Vogler eine Tendenz gegen die übertriebene Vergeistlichung des Königtums zu stecken, genau ebenso wie im Falle Heinrichs II., des lendenlahmen Heiligen, und Hermanns von Salm, des knoblauchduftenden Anhängers des Papstes. Diese Tendenz ist

---

deutschen Liede. Nach Grimms Wörterbuch ist „Vogler" das geläufige Wort für einen Vogelfänger, während „Finkler" anscheinend lediglich als Beiname Heinrichs I. vorkommt.

[131]) Eine Differenz besteht insofern, als die Namen für Heinrich I. und Heinrich II. erst posthum gegeben sind und sich auf spätere Legenden beziehen, während „Knoblauch" für Hermann von Salm schon zeitgenössisch sein könnte. Jedenfalls läßt sich nicht mit Wrackmeyer S. 69 generell behaupten, daß die volkstümlichen Beinamen zeitgenössisch seien.

[132]) Kaiserchronik v. 27 ff., MG. DChr. 1, 79. Vgl. Bernheim in NA. 20, 119 ff.; dens. in den Preußischen Jahrbüchern 81 (1895) S. 346 und 348 über geistliche Legende und weltliche Sage.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0067

als solche von Interesse und das eigentliche Ergebnis unserer Studie: auch im Mittelalter war nicht alles Weihrauch. So wie die geistliche Literatur ihre Satiren und Parodien gegen Papst und Klerus hatte, so machte das Volk seine Glossen über die gar zu frommen Königslegenden, deren geschichtliche Unrichtigkeit es nicht mehr erkannte.

VI. Die Halskette Hattos von Mainz.

Als Faust nach einem neuen Geschmeide für Gretchen verlangt, verspricht ihm Mephisto für die Walpurgisnacht „so ein Ding als wie eine Art von Perlenschnüren". In der Walpurgisnacht selbst aber erscheint das tote Gretchen, noch ehe das lebende unter dem Richtschwert geendet hat, und Faust muß die Beobachtung machen:

„Wie sonderbar muß diesen schönen Hals
Ein einzig rotes Schnürchen schmücken,
Nicht breiter als ein Messerrücken."

Mephisto bestreitet nun, daß es Gretchen sei:

„Ganz recht! Ich seh' es ebenfalls.
Sie kann das Haupt auch unterm Arme tragen,
Denn Perseus hat's ihr abgeschlagen."

Goethe läßt hier eine unheimliche Beziehung zwischen schmückendem Halsband und Enthauptung erkennen, die sich auch sonst findet. Die Heimskringla erzählt vom Traum eines Knechts, daß ihm der König ein goldenes Halsband anlege; statt des goldenen wird ihm dann ein blutrotes Halsband vorausgesagt, und in der Tat läßt der König ihm den Kopf abschlagen[133]). Eine ähnliche Vorstellung setzt, wie jüngst Alfred Wolf darlegte, schon der Waltharius voraus[134]). Im Laufe des Kampfes schafft Walther zwei seiner Gegner, Tanastus und Trogus, unmittelbar nacheinander aus der Welt, den ersten durch einen Schwertstoß in die Seite, den zweiten durch einen „goldenen Ring um den Hals" (v. 1059):

His dictis torquem collo circumdedit aureum.

Man hat über diese Stelle viel gegrübelt und lange an ein Erwürgen durch einen Halsring oder eine Kette gedacht[135]). Wolf hat aber mit

---

[133]) Snorri Sturlusons Heimskringla, Olafs s. Tryggvasonar c. 49 (übersetzt von F. Niedner 1922 Bd. 1 S. 257).

[134]) Waltharius ed. Strecker v. 1044 ff. A. Wolf, Der mittellateinische Waltharius und Ekkehard I. von St. Gallen, in Studia neophilologica 1940/41 S. 81 ff. Wolf S. 86 f. hat auch bereits auf die Parallelen in der Heimskringla und im Faust hingewiesen.

[135]) Zuletzt besonders J. Schwietering in Ztschr. f. histor. Waffenkunde 7 (1915—17) S. 307—310.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0068

Recht dargelegt, daß nach der Kampfessituation keine Erdrosselung in Betracht kommt, sondern nur ein Tod mit dem Schwerte[136]). Zudem sagt der Dichter selbst, daß Tanastus und Trogus „gemeinsam gefällt" wurden (v. 1060 *simul caesi*), und das paßt wenig auf Erdrosselung des einen. Wie der Halsschmuck gemeint ist, wird verdeutlicht durch Walthers Worte an Trogus: „Stirb, und trage dies hinab in die Unterwelt, deinen Genossen zu erzählen, daß du sie gerächt habest[137])." In der Unterwelt wird Trogus — wie Gretchen in der Walpurgisnacht — den abgeschlagenen Kopf wieder auf dem Rumpf tragen mit einem blutigen Ring um den Hals[138]), und dieser Ring ist die Gabe, die er hinabtragen soll und drunten nach Walthers ironischer Erlaubnis sogar als Siegeszeichen ausgeben darf. Denn goldene Halsbänder kamen als Schmuck siegreicher Krieger vor[139]). Das Symbol ist also umgekehrt gewendet wie in der Heimskringla: nicht ein Halsband soll die Enthauptung bedeuten, sondern die Enthauptungsspur einen Goldschmuck. Wir dürfen schließen, daß die Beziehung zwischen Halsband und Enthauptung in jener Zeit geläufig war und die ursprünglichen Leser oder Hörer des Waltharius nicht so lange daran zu rätseln brauchten wie die modernen Erklärer[140]).

---

[136]) Dem stimmt auch K. Strecker in DA. 5 (1941) S. 51 f. zu.

[137]) V. 1057 f.: *Alpharides: „morere" inquit „et haec sub Tartara transfer*
Enarrans sociis, quod tu sis ultus eosdem".

[138]) Damit löst sich, wie mir scheint, das von Strecker S. 53 (mit O. Schumann) vorgebrachte Bedenken, daß das Bild des Halsrings für die Enthauptung hier unmöglich sei, weil der Kopf bei der Enthauptung abfällt. Der Einwand wird ohnehin durch die Parallelen aus der Heimskringla und dem Faust entkräftet, auch durch den Volksglauben, daß ein ringförmiger Streifen um den Hals eines Kindes den Tod nicht nur durch den Strang, sondern auch durch das Schwert bedeuten könne (Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 3 Sp. 1362 f. unter „Hals", ebenfalls bereits angeführt von Wolf S. 87 Anm. 1). Bemerkt sei auch, daß gerade der Waltharius v. 1158 uns von dem „merkwürdigen Gebrauch des Wiederanfügens der toten Häupter an die Leichname" (J. Grimm, Lateinische Gedichte d. 10. u. 11. Jahrh., 1838, S. 72) Kunde gibt.

[139]) Vgl. H. Althof, Waltharii Poesis 2 (1905) S. 288 f. Besonders Gregor, Moral. 31, 24, 44 bei Migne 76 Sp. 598: *potenter dimicantibus in munere torques datur, ut, quia signa virtutum gestant, maiora semper exerceant.*

[140]) Der Symbolgehalt tritt in Wolfs Darlegungen vielleicht nicht deutlich genug hervor, wenn dieser S. 85 f. gar zu direkt bemerkt, daß *torques* auch einen flächenhaften Streifen bedeuten könne, und rot und golden im Anschluß an Herb. Meyer so gut wie gleichsetzt. Man kann anerkennen, daß ein goldener Halsring und eine blutige Enthauptungsspur zwei verschiedene Dinge sind; nur symbolisch können sie einander vertreten. Über rot und golden vgl. meine Darlegungen gegen Herb. Meyer in den Sitzungsber. d. Berliner Akad., Phil.-hist. Kl. 1932 Nr. 18 S. 874—877. Doch verweist Wolf anmerkungsweise (S. 82 Anm. 2, S. 88 Anm. 3)

Wir haben diese poetischen Stellen angeführt, weil sie geeignet sind, in der Geschichte Heinrichs I. auf einen Punkt Licht zu werfen, der bisher als bloße Volkssage gilt, dabei aber mit einem äußerst wichtigen Geschehnis, dem Bruch mit Konrad I. und der Gewinnung Thüringens für die sächsische Herzogsgewalt, in engem Zusammenhange steht. Es handelt sich um die berühmte Geschichte von „Herzog Heinrich und der goldenen Halskette", die in das Sagenbuch der Brüder Grimm eingegangen ist[141]), tatsächlich aber aus Widukind von Korvei stammt. In der ursprünglichen Fassung seiner Sachsengeschichte erzählt Widukind folgendes[142]):

König Konrad trachtete danach, seinen Gegner, Herzog Heinrich, töten zu lassen. Um das auszuführen, soll Erzbischof Hatto von Mainz der Geeignetste gewesen sein. Er hatte schon früher Heinrichs Verwandten Adalbert durch Versprechungen aus seiner Burg gelockt und dann wortbrüchig zur Hinrichtung ausgeliefert. Jetzt ließ er eine goldene Halskette für Heinrich herstellen und lud ihn zu einem Festmahl, wo der Gast mit großen Geschenken geehrt werden sollte. Vorher besah er sich beim Goldschmied die Halskette und soll bei ihrem Anblick geseufzt haben. Auf die Frage des Goldschmieds gab er als Grund seiner Seufzer an, daß die Halskette mit dem Blute Heinrichs, des besten und ihm teuersten Mannes, benetzt werden solle. Dies ließ der Goldschmied den Herzog, der schon unterwegs war, wissen, worauf dieser umkehrte und dem Erzbischof sagen ließ, er habe keinen härteren Hals als Adalbert.

Auf welche Weise sollte Heinrich hiernach aus der Welt geschafft werden? Jedenfalls auf blutige Weise; Erdrosselung scheidet also aus. Wenn die Halskette mit seinem Blute benetzt werden sollte (*Heinrici sanguine illa torques deberet intingui*), so ist am ehesten an Enthauptung zu denken. Dazu stimmt, daß sein Verwandter Adalbert hingerichtet worden war, und zwar als adliger Mann natürlich enthauptet, nicht etwa erhängt[143]), und Heinrichs Worte, daß er keinen härteren Hals

---

bereits richtig auf den Goldring als Kriegerschmuck und angebliches Siegeszeichen des Trogus.

[141]) Die deutschen Sagen der Brüder Grimm (hrsg. v. H. Schneider 1914) 2 S. 109 Nr. 469. Ich bleibe im folgenden bei der Bezeichnung „Halskette", weil sie für diese Geschichte üblich geworden ist; richtiger wäre der *torques* vielleicht als „Halsring" wiederzugeben.

[142]) Widukind I c. 20—21 Fassung B hrsg. v. Hirsch-Lohmann S. 30—35.

[143]) Vgl. die Quellen bei E. Dümmler, Jahrbücher der deutschen Geschichte, Ostfränkisches Reich 3 (2. Aufl. 1888) S. 543. Dazu Waitz, Verfassungsgeschichte 6 (2. Aufl.) S. 600; K. v. Amira, Die germanischen Todesstrafen, in Abh. d. bayer. Akad., Phil. Kl. 31 (1922) S. 182, 190.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0070

habe als Adalbert, können deshalb nur bedeuten, daß er nicht ebenfalls enthauptet werden wollte. Da ein Gerichtsverfahren gegen Heinrich nicht in Betracht kam, hatte man also die Absicht, ihn auf dem Festmahl zu überfallen und ihm den Kopf abzuschlagen[144]). Dabei sollte die Halskette vielleicht den eindringenden Bewaffneten als Kennzeichen des Opfers dienen[145]), ihr Hauptzweck bestand aber jedenfalls darin, daß sie als Ehrengeschenk den Herzog zu dem Festmahl locken sollte; das war die List, mit der man ihn töten wollte. Daß aber gerade ein *torques aureus* zu solchem Zweck gewählt wurde, zeigt uns wiederum den symbolischen Zusammenhang zwischen Halsband und Enthauptung. Es war also berechtigt, wenn man zum Vergleich oft auf den *torques aureus* im Waltharius hingewiesen hat[146]).

Leider aber haben alle Erklärer bei diesem Vergleich vorausgesetzt, daß es sich hüben wie drüben um einen Tod durch Erdrosselung handelte. Hattos Halskette wäre nicht nur der Anlaß zur Ermordung, sondern zugleich das Mordwerkzeug gewesen, mit dem der Herzog während des Gastmahls erwürgt werden sollte. Man berief sich jeweils auf den andern Text als Beleg dafür, daß eine Erwürgung mit goldener Halskette eine mögliche Todesart war, ohne nachzuprüfen, ob der angeführte Paralleltext wirklich von Erwürgung spräche. Wir begnügen uns demgegenüber mit der Bemerkung, daß ein derartiger Gebrauch einer goldenen Halskette bisher weder in der Geschichte noch in der Sage nachgewiesen ist, und daß nicht nur Walther von Aquitanien sein Schwert, sondern auch die Leute Hattos von Mainz zweifellos praktischere und rascher wirkende Mordwaffen zur Verfügung hatten.

Die am meisten verbreitete Auffassung ist aber noch wesentlich sonderbarer. Ausgehend von der Vorstellung, daß Widukinds ganze Erzählung doch nur Volkssage sei, sieht man in Hattos Halskette einen fabulösen Gegenstand, nämlich, um den neuesten Herausgeber zu zitieren, „anscheinend eine von den Ketten, denen der Volksgaube die

[144]) In Widukinds jüngerer Fassung A tritt dies noch deutlicher hervor. Hier ist es nicht Erzbischof Hatto, sondern eine Mehrheit von Freunden des Königs, die dem Herzog mit Hilfe der Halskette einen „Hinterhalt" legt (ed. Hirsch S. 32: *ab amicis regiis ei insidie machinantur ... Quidam enim insidias tendentium ...*).

[145]) Nach Böhmer-Will, Regesten der Mainzer Erzbischöfe 1 S. 95 Nr. 82 ist diese Erklärung schon aufgestellt worden, hat aber „wenig Beifall gefunden".

[146]) So vor allem Grimm, Lat. Gedichte S. 72 im Kommentar zum Waltharius, Waitz, MG. SS. 3 S. 427 Anm. 46 im Kommentar zu Widukind, danach zahlreiche spätere Erklärer. Neuerdings haben Wolf S. 82f. Anm. 3 und Strecker S. 51 den Zusammenhang bestritten, weil sie für den Waltharius schon richtig den Tod durch das Schwert erkannten, für die Widukindstelle aber noch an allmähliche Erdrosselung glaubten.

Eigenschaft zuschrieb, sich von selbst zu verengern und so den Gefesselten allmählich zu erdrosseln“[147]). Ein solcher Volksglaube hat nun, um es gleich zu sagen, überhaupt nie bestanden.

Zunächst gibt Widukinds Bericht keinerlei Anlaß zu einer derartigen Deutung. Der Chronist sagt nirgends, daß die Kette selbst den Tod bringen sollte, sondern erwähnt sie zunächst nur im Zusammenhang mit der Einladung und den Ehrengeschenken[148]). Dann spricht er, wie wir schon sahen, vom Blute, das vergossen werden soll, nicht von Erwürgen. Zudem läßt er den Schmied, der die Kette verfertigt, über die böse Absicht sogar unwissend sein, bis Hatto sich durch sein Seufzen verrät; die Kette war also nicht als ein geheimnisvolles Mordwerkzeug hergestellt. Nur so viel ist zuzugeben, daß Widukinds Erzählung über die beabsichtigte Tötungsart und über den Zweck der Halskette nicht so klar ist, wie man es wünschen würde. Vielleicht nahm er an, daß man ihn wegen der Beziehung zwischen Halsband und Enthauptung schon richtig verstehen werde. Da aber die Halsbänder als Kriegerschmuck außer Gebrauch kamen[149]), begann schon bei seinen mittelalterlichen Benutzern eine gewisse Unklarheit. Thietmar von Merseburg sagt in seiner verkürzenden Wiedergabe, daß Heinrich „in der Halskette niedergemacht“ werden sollte[150]). Das ist zwar durchaus etwas anderes als „durch die Halskette erdrosselt“ und legt immer noch die Deutung nahe, daß der Herzog blutig ermordet werden sollte, während er die Kette trug. Aber da Thietmar über den eigentlichen Zweck der Kette, als Ehrengeschenk vergeben zu werden, gänzlich schweigt, können seine Worte auch so gedeutet werden, daß die Kette das Mittel der Tötung werden sollte[151]). Noch lakonischer sagt Sigebert

---

[147]) P. Hirsch in der Ausgabe Widukinds S. 34 Anm. 1.

[148]) Widukind I c. 22 Fassung B S. 34: *fecitque (Hatho) ei (Heinrico) torquem auream fabricari et invitavit ad convivium, quo magnis ab eo muneribus honoraretur.* Noch deutlicher läßt die Fassung A die Kette selbst als das Ehrengeschenk erkennen, wenn sie sagt, daß Heinrich *ad convivium munusque honorificum* eingeladen war. Angefertigt war die Kette nach dieser Fassung *ad usus doli:* die List war die Einladung zu einem Ehrengeschenk. Zu Unrecht schloß J. Heidemann, Hatto I. Erzbischof von Mainz (Programm Berlin 1865) S. 34 f. Anm. 3 aus den Worten *ad usus doli,* daß Widukinds Darstellung im Sinne einer beabsichtigten Erwürgung aufzufassen sei.

[149]) Vgl. Althof a. a. O.

[150]) Thietmar I c. 7 ed. Holtzmann S. 12: *torquem aureum, in quo Heinricus occidi deberet.*

[151]) G. Waitz, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich I., 2. Aufl. (1863) S. 22 Anm. 4; 3. Aufl. (1885) S. 21 Anm. 2: „Thietmar scheint zu verstehen, daß Heinrich durch die Kette getötet werden solle.“ Andere Erklärer und Übersetzer haben das noch positiver angenommen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0072

von Gembloux, daß man Heinrich auf dem Gastmahl eine goldene Halskette anlegen wollte, die List aber aufgedeckt wurde[152]); hier ist überhaupt kein Zusammenhang mehr zu verstehen. Begreiflicherweise hat man deshalb in einer Zeit, wo man primäre und sekundäre Quellen noch nicht zu scheiden wußte, die verschiedensten Erklärungen vorgetragen, etwa daß die Kette vergiftet gewesen wäre[153]).

Der Gedanke an eine beabsichtigte Erwürgung ist dann erst von außen an den Stoff herangebracht worden, und zwar im Gefolge wirklicher oder eingebildeter Geschehnisse, die im ausgehenden 15. Jahrhundert in Mitteldeutschland Aufsehen erregten. Ein Mönch des Klosters Walkenried soll unter dem dortigen Abt Johann VII. (1479 bis 1485) von einem Feinde des Klosters umgebracht worden sein durch Anlegung eines eisernen Halsbandes, das sich nicht wieder abnehmen ließ, durch inwendige Stacheln den Hals zum Schwellen brachte und dadurch — nicht etwa durch selbsttätige Verengung — seinem Träger allmählich die Kehle zuschnürte. Man bewahrte in Walkenried die Trümmer des Halsbandes auf und hielt den Vorgang später in einer schriftlichen Aufzeichnung fest[154]). Der Erfinder des Mordwerkzeuges soll mit einem zweiten gleichartigen Stück ein vergebliches Attentat auf einen Mansfelder Grafen unternommen haben[155]). Von einem dritten, ebenfalls mißlungenen Fall derselben Art erzählte man sich in Erfurt im Jahre 1492[156]). Da man nun die Erzählung von Hattos Halskette nicht mehr verstand und überhaupt von Goldhalsbändern als Kriegerschmuck nichts mehr wußte, kam man auf den Gedanken, daß auch Hatto ein solches todbringendes Halsband habe herstellen lassen. Diese Vorstellung findet sich 1572 in der Mansfeldischen

---

[152]) Sigebert a. 918, MG. SS. 6 S. 346: *cum iam torquem auream episcopus fabricasset, quae collo ducis secum convivantis iniceretur, dolo prodito frustratus est.*

[153]) Vgl. C. Spangenberg, Mansfeldische Chronik 1 (1572) S. 107; J. G. Leuckfeld, Antiquitates Halberstadenses (1714) S. 115.

[154]) Die Aufzeichnung, ausgestattet mit einem Bilde, wurde eingefügt in die handschriftliche Klosterchronik des Joh. Heinr. Hofmann (1661). Von dort wurde der Text abgedruckt bei J. Fr. Christius, Noctes Academicae (1726—29) Spec. III S. 227 ff., die Abbildung bei J. G. Leuckfeld, Antiquitates Walkenredenses (1706) Tl. 2 S. 164. Vorher war sie benutzt bei H. Eckstorm, Chronicon Walkenredense (1617) S. 182.

[155]) Walkenrieder Aufzeichnung bei Christius a. a. O. Danach hätte der Mansfelder Fall kurz vor dem Walkenrieder gespielt, doch wird dabei Herzog Philipp von Braunschweig-Grubenhagen genannt, der erst 1494—1551 regierte und 1517 eine Mansfelder Grafentochter ehelichte.

[156]) Konr. Stolle, Memoriale, hrsg. v. R. Thiele (Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen 39, 1900) S. 453 Nr. 349.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0073

Chronik des Cyriakus Spangenberg, der sicherlich die mansfeldische Attentatsgeschichte kannte[157]). Auch die erwähnte Walkenrieder Aufzeichnung verwies auf das Beispiel Hattos von Mainz, und von dort kam diese Auffassung in die weitere Literatur, sowohl zu Leibniz in die Annales Imperii wie zu Joh. Friedrich Christ, der 1728 eine eigene Abhandlung über Hattos Halskette veröffentlichte[158]). Auf Christ bezog sich dann der erste Herausgeber des Waltharius[159]).

Dabei ist es freilich nicht für immer geblieben. Vor allem sagte G. Waitz, als er die Jahrbücher Heinrichs I. schrieb und dabei den Bericht Widukinds als allein in Frage kommend zugrunde legte, zunächst ganz richtig, Widukind scheine, „wie die Beziehung auf den Hals des Adalbert andeutet, an eine Tötung, da Heinrich mit der Kette geschmückt ist, zu denken“[160]). Aber dann wies W. Wattenbach neben dem Walkenrieder auch den Erfurter Fall als angebliche Parallele zu Widukinds Bericht nach, fand damit bei E. Dümmler Beifall, und nun schloß sich auch Waitz an[161]). Denn man glaubte ein Sagenmotiv entdeckt zu haben, das durch das ganze Mittelalter lebendig geblieben sei und demnach auch der Erzählung Widukinds zugrunde liege[162]). Aber es bedarf jetzt wohl keines Beweises mehr, daß von einem alten Sagenmotiv überhaupt keine Rede sein kann. Denn diese eisernen Würgehalsbänder, die nicht durch Zauberkraft, sondern durch ihre mechanische Beschaffenheit wirkten — ob es sich nun um Wirklichkeit oder um Einbildung handelte —, waren typisch spätmittelalterliche Straf- und Mordwerkzeuge, die mit der goldenen Ehrengabe Hattos von Mainz nichts zu tun hatten. Es ist erstaunlich, daß man hinter solchen Requisiten einer Nürnberger Folterkammer einen altgermanischen Sagenstoff vermutet hat[163]). Möglich wurde diese Auffassung nur durch das Mißverständnis, daß die todbringenden Hals-

---

[157]) Spangenberg 1 S. 107.

[158]) G. W. Leibnitii Annales Imperii (ed. G. H. Pertz 1845) 2 S. 263, der aus Spangenberg und Hofmann schöpft; Christius a. a. O. S. 221—230: De torque Hattonis.

[159]) Fr. Chr. J. Fischer, De prima expeditione Attilae carmen epicum (1780) S. 56 im Kommentar zu V. 1059 (1055).

[160]) Waitz, Jahrb. (2. Aufl.) S. 22 Anm. 4.

[161]) Wattenbach, Geschichtsquellen 1 (7. Aufl.) S. 368 Anm. 2; Dümmler, Ostfränk. Reich 3 (2. Aufl.) S. 586 Anm. 2; Waitz, Jahrb. (3. Aufl.) S. 21 Anm. 2.

[162]) Vgl. Schwietering S. 309 f.

[163]) Schwietering S. 310 hält die Walkenrieder Beschreibung des Halsbandes für eine spätere rationalistische Umdeutung einer Volkssage. In Wirklichkeit ist von einer solchen Volkssage keine Spur zu entdecken, sie ist vielmehr ihrerseits eine folkloristische Umdeutung des Mordinstruments.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0074

bänder sich durch Zauberkraft allmählich von selbst verengt hätten, wovon in den älteren Texten nirgends die Rede ist.

Hattos Halskette war also nichts weiter als ein Goldschmuck, der den Herzog als Ehrengabe zur Annahme der Einladung veranlassen sollte. Das spezielle Sagenelement, das man in Widukinds Erzählung zu finden gemeint hat, ist demnach zu streichen, und die Erzählung muß ernsthafter, als man bisher zu tun pflegte, auf ihren historischen Kern geprüft werden. Freilich ist nicht daran zu denken, sie vollständig als zutreffend hinzunehmen. Schon die Umgebung bringt genug des Sagenhaften. Unmittelbar vorher, ja mit der Halskettengeschichte verknüpft, erzählt Widukind vom Ende des Babenbergers Adalbert, und wir wissen aus verschiedenen Quellen, daß dieser Stoff in Liedern besungen wurde[164]). Gleich nachher berichtet er von der Schlacht bei der Eresburg und erwähnt dabei selbst einen Spruch der *mimi*[165]). Beide Ereignisse erzählt er denn auch in reichlich sagenhafter Weise. Aber es steht doch in beiden Fällen fest, daß der Kern seines Berichtes geschichtlich ist[166]). So wird man denn auch bei der Erzählung von der Halskette nach einem zutreffenden Kern fragen dürfen[167]).

Zunächst findet man, was sicher auszuscheiden ist. Daß König Konrad I. dem Herzog Heinrich nach dem Leben getrachtet habe, ist nicht glaubhaft. Wohl ist Fürstenmord damals nicht selten vorgekommen, aber kein deutscher König jener Zeit war daran beteiligt[168]); auch Konrad I. kann darin nicht wohl ein geeignetes Mittel gesehen haben. Von den Einzelheiten der Erzählung wird die Unterhaltung zwischen dem seufzenden Erzbischof und dem Goldschmied von Widukind selbst mit einschränkendem *fertur* eingeleitet[169]) und ist sicher

---

[164]) Böhmer-Mühlbacher[2] Reg. 2037a.

[165]) Widukind I c. 23 S. 36.

[166]) Böhmer-Mühlbacher a. a. O.; Böhmer-Ottenthal Reg. 1.

[167]) L. v. Ranke, Weltgeschichte 6. 2 (1885) S. 106f., 108. Unglücklich war der Gedanke von F. Löher, König Konrad I. und Herzog Heinrich von Sachsen, in Abh. d. Münch. Akad., Hist. Kl. 8 (1860) S. 559, daß die bei Widukind gelegentlich auftretenden Reime Spuren einer poetischen Vorlage seien, aufgenommen von Hirsch, Ausgabe Widukinds S. 35 Anm. 1. Denn Reimprosa hat nichts mit Poesie zu tun und entsteht nicht aus Umsetzung eines poetischen Textes in Prosa. Zudem kann gerade der fragliche Satz inhaltlich am wenigsten aus einer Dichtung stammen, da er populäre Gerüchte für unglaublich erklärt.

[168]) H. Rogge, Verbrechen des Mordes, begangen an weltlichen deutschen Fürsten 911—1056 (Diss. Berlin 1918) S. 12.

[169]) Widukind I c. 22 S. 34: *et visa torque ingemuisse fertur.* Die gleiche Einschränkung bringt die Fassung B schon zu Beginn des Kapitels S. 30: *ad hocque negotium habens, ut fertur, maxime idoneum Mogonciacae sedis episcopum nomine*

ebenso sagenhaft wie die Botschaft: „Sage dem Hatto, daß Heinrich keinen härteren Hals hat als Adalbert!" Es bleibt also nur eine problematische Rumpferzählung übrig. Zwei Gründe aber hindern uns an einer vollständigen Verwerfung. Erstens hat Widukind selbst in der letzten Redaktion seines Werkes Hattos Verrat an Adalbert als unglaubwürdiges Gerücht bezeichnet, den Bericht über die Halskette aber ohne Einschränkung beibehalten; über den letzteren Punkt glaubte er also positiver unterrichtet zu sein. Zweitens müssen wir die Dinge, die er als Ursache und als Folge der Halskettengeschichte vorbringt, als geschichtlich annehmen.

Es handelt sich dabei um den Beginn der Feindseligkeiten zwischen Konrad I. und Herzog Heinrich. Wir sehen zunächst von Widukinds Angaben ab und halten uns an das, was wir aus andern Quellen wissen. Am 3. Februar 913 urkundete Konrad I. in Korvei, also in Sachsen, wo man seit 24 Jahren keinen König mehr gesehen hatte[170]). Zwei Monate vorher, am 30. November 912, war Herzog Otto der Erlauchte, Heinrichs Vater, gestorben. Kein Zweifel, daß die Reise des Königs der Regelung der Nachfolgefragen galt, daß er mit Heinrich zusammentraf und ihn in der sächsischen Herzogswürde bestätigte. Das Ergebnis war aber keine volle Harmonie. Denn vierzehn Tage später, am 18. Februar 913, nunmehr bereits südwärts in Kassel, gab Konrad dem Kloster Hersfeld ein Diplom, dessen Inhalt sich unmittelbar gegen Herzog Heinrich richtete[171]). Die Mönche hatten schon im Jahre 908 das Recht erworben, nach dem Tode des Herzogs Otto, der ihr Laienabt gewesen war, ihren Abt selbst zu wählen und über ihre Güter frei zu verfügen, wobei ein Anspruch von Ottos Geschlecht ausdrücklich ausgeschlossen wurde[172]). Jetzt nach Ottos Tode erhielten sie dies Recht bestätigt, ohne daß dabei Heinrichs Erwähnung geschah. Wir müssen, um die Tragweite dieser Vorgänge zu verstehen, ein wenig zurückgreifen. Die überaus umfangreichen Güter des Klosters Hersfeld lagen zu vier Fünfteln in Thüringen[173]). Herzog Otto hatte davon schon zur Zeit Karls III. oder Arnolfs ein Dutzend Dörfer, die im wesentlichen nahe der Ostgrenze lagen und wohl für deren Verteidigung von Wert

---

Hathonem. Dies dürfte sich aber im wesentlichen auf die nachfolgende Erzählung vom Verrat Hattos an Adalbert beziehen, die dann in der Redaktion C, ebenfalls mit *ut fertur,* als *vulgi rumore magis fictum* ausdrücklich beiseitegeschoben wird.

[170]) DK. I. 14.

[171]) DK. I. 15; H. Weirich, UB. d. Reichsabtei Hersfeld 1 (1936) Nr. 40.

[172]) Böhmer-Mühlb.[2] Reg. 2054, Weirich Nr. 39.

[173]) Weirich Nr. 38.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0076

waren, in seine Gewalt bringen können[174]). Später, etwa beim Tode des Abtes Hardrad im Jahre 901, wurde er selbst Laienabt des Klosters und erhielt damit die Verwaltung der gesamten Besitzungen[175]). Da er außerdem, von Eigengütern abgesehen, über mehrere Grafschaften in Thüringen verfügte[176]), war er dort wohl schon bei Lebzeiten des thüringischen Markgrafen und Herzogs Burchard der mächtigste Mann. Als nun Burchard am 3. August 908 in einer Ungarnschlacht erschlagen wurde[177]), stellte sich die Frage, was aus Thüringen werden sollte. Wir wissen nicht, wie sie gelöst wurde, erfahren aber die auffallende Tatsache, daß Herzog Otto gerade jetzt, nämlich am 5. Oktober 908, beim Könige den Ausschluß seines Hauses von einem Erbrecht in der Hersfelder Abtswürde und der Verfügung über die Klostergüter bewirkte, ja seine Absicht bekundete, gegebenenfalls schon bei Lebzeiten als Abt zu resignieren[178]). Die Forschung hat nach den Gründen dieses für die Zukunft wichtigen Verzichtschrittes bisher wenig gefragt[179]). Bedenken wir aber den Zeitpunkt, zwei Monate nach dem Tode des Herzogs Burchard, ferner die Tatsache, daß außer dem Erzbischof Hatto auch Herzog Konrad, Ottos Rivale in den thüringischen Ansprüchen, mit dieser Angelegenheit befaßt war[180]), so werden wir nicht zweifeln, daß es sich um eine weitergreifende Abmachung über die thüringischen Verhältnisse gehandelt und daß Otto für seinen Verzicht Ersatz erhalten hat. Wir haben keine Nachricht, daß Thüringen unter seine Herzogsgewalt gekommen wäre, und können eine solche Behauptung nicht aufstellen[181]). Aber daß er damals irgendwelche Ansprüche erwarb, mindestens für den Fall seines Todes, dürfen wir als sicher voraussetzen und mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß es sich dabei um thüringisches Gebiet handelte. Sein Tod bedeutete

---

[174]) Weirich Nr. 37 S. 67: *Haec loca (sancti Wicberhdi) sunt in potestate duci Otdonis* usw. Facsimile und Ortsbestimmung bei W. Neuhaus, Auf den Spuren der Abtei Hersfeld (1941) S. 141 ff.

[175]) Ph. Hafner, Die Reichsabtei Hersfeld (2. Aufl. 1936) S. 19; A. Eggers, Der königliche Grundbesitz (1909) S. 66.

[176]) DLJ. 4. DArn. 149. Eggers a. a. O.

[177]) Böhmer-Mühlb.[2] Reg. 2052a.

[178]) Böhmer-Mühlb.[2] Reg. 2054, Weirich Nr. 39.

[179]) Vgl. aber Th. Knochenhauer, Geschichte Thüringens in der karolingischen und sächsischen Zeit (1863) S. 54f.

[180]) Dies ergibt sich aus der Nachurkunde DK. I. 15, Weirich Nr. 40.

[181]) Waitz, Jahrb.[3] S. 197f. Neuerdings nimmt E. E. Stengel, Der Stamm der Hessen und das Herzogtum Franken, in der Festschr. E. Heymann 1940 Bd. 1 S. 142f. an, daß der Herzogstitel Konrads (908 und 910) sich auf Thüringen bezogen habe, während man ihn sonst im allgemeinen auf Franken bezieht.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0077

also, daß der hersfeldische Erbverzicht und damit die anzunehmenden Ersatzforderungen für sein Haus in Kraft traten. Daß davon 913 beim Zusammentreffen zwischen Konrad und Heinrich die Rede war, können wir nicht bezweifeln, zumal das Kloster Hersfeld seine wiedergewonnene Freiheit bestätigt erhielt, Heinrich also die klösterlichen Güter herauszugeben hatte. Wäre nun wie 908 ein beiderseitiges Einverständnis erzielt worden, so wäre zweifellos Heinrichs Zustimmung, die für das Kloster von großem Werte sein mußte, in der Urkunde erwähnt worden. Daß eine solche Erwähnung unterblieb, kann nur bedeuten, daß keine Einigung zustande kam. Dabei muß es sich 913 ebenso wie 908 nicht bloß um die Hersfelder Güter, sondern allgemeiner um die thüringischen Verhältnisse gehandelt haben. Denn einerseits hat Heinrich in der Folgezeit eine herzogliche oder herzogsgleiche Stellung in Thüringen gewonnen, anderseits hat Konrad seinem Bruder Eberhard den thüringischen Markgrafentitel gegeben[182]), und es ist zwischen beiden Teilen zu offenen Kämpfen gekommen.

Hierneben halten wir nun den Bericht Widukinds, der folgenden Inhalt hat[183]): Herzog Otto hinterließ bei seinem Tode seinem Sohne Heinrich die sächsische Herzogswürde. König Konrad wollte diesem aber nicht die volle Gewalt seines Vaters übertragen[184]) und machte ihm nur für die Zukunft trügerische Versprechungen auf Vergrößerung. Darüber waren die Sachsen erregt und rieten ihrem Herzog, sich auch gegen den königlichen Willen zu holen, was er haben wolle[185]). Der König sah die unwilligen Mienen der Sachsen und trachtete Heinrich deshalb nach dem Leben. Es folgt die Erzählung von Hattos Halskette mit dem Ergebnis: Heinrich legte sofort Beschlag auf die mainzischen Besitzungen in ganz Sachsen und Thüringen und vertrieb Burchard und Bardo, von denen der eine ein Schwager des Königs war, aus ihren Gütern, die er an seine Mannen vergab; Hatto aber starb aus Gram. Dieser Bericht wird durch die aus den andern Quellen gewonnenen Ergebnisse in den Hauptpunkten bestätigt: die Zusammen-

---

[182]) DK. I. 23, vgl. Waitz, Jahrb.[3] S. 23; Stengel S. 143. Dazu stimmt, daß der erste Kampf mit Heinrich nach Widukind von Eberhard ausgefochten wurde.

[183]) Widukind I c. 21—22 S. 30—35.

[184]) *Veritus est ei tradere omnem potestatem patris.* Eine wertlose Variante ist es, wenn Thietmar I c. 7 S. 10 *potestas* durch *beneficium* ersetzt. Man sagt meist, es habe sich um Ottos thüringische Grafschaften gehandelt; vgl. aber die Einwendungen Löhers S. 540, auch Knochenhauer S. 57.

[185]) *Ut, si (rex) honore paterno eum nollet sponte honorare, regi invito quae vellet obtinere posset.* Damit scheint angedeutet, daß Heinrichs Wünsche nicht nur auf das gingen, was sein Vater gehabt hatte.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0078

kunft Konrads und Heinrichs nach Ottos Tode, die ungenügende Befriedigung von Heinrichs Ansprüchen, der Konflikt, und zwar noch bei Lebzeiten Hattos (der am 15. Mai 913 starb). Sogar die Tatsache, daß es hauptsächlich um Thüringen ging, läßt sich aus Widukind entnehmen, denn die mainzischen Besitzungen spielten gerade in Thüringen, wo Mainz auch die Diözesangewalt besaß, eine besondere Rolle, und Burchard und Bardo waren thüringische Grafen, höchstwahrscheinlich Söhne des 908 gestorbenen Herzogs Burchard. Es ergibt sich also die naheliegende Erklärung, daß Heinrich sich nach dem Verlust der hersfeldischen Güter an den mainzischen schadlos hielt, die beiden Grafen aber als mögliche Prätendenten auf die thüringische Herzogswürde bekriegte. An der Tatsächlichkeit seines Vorgehens gegen Mainz und die beiden Grafen hat man mit Recht niemals gezweifelt.

Ergibt sich damit der Rahmen, in dem Widukind die Halskettengeschichte vorbringt, als zutreffend, so zeigen sich auch innerhalb dieser Geschichte selbst gewisse Züge, die uns einleuchten. Wenn man schon 908 eine Entschädigung des sächsischen Herzogs in Aussicht genommen hatte, so konnte es sich doch damals, als Erzbischof Hatto selbst an der Abmachung beteiligt war, sicher nicht um eine Inanspruchnahme mainzischer Güter handeln. Dies stellte also eine neue Forderung dar, vielleicht zum Ersatz für andere, ursprünglich vorgesehene Ansprüche. Brachte Heinrich bei Konrad eine solche Forderung vor, so mußte dieser, wenn er Heinrich nicht von vornherein abweisen wollte, den Erzbischof zuziehen. Denn Hatto war bei der Zusammenkunft zwischen König und Herzog nach aller Wahrscheinlichkeit nicht zugegen[186]). Da nun Konrad nach dieser Begegnung alsbald südwärts zog und dabei die Mainzer Gegend passieren mußte[187]), lag eine Aufforderung an Heinrich nahe, ihn zum Zwecke eines Zusammentreffens mit Hatto so weit zu begleiten. Damit ergibt sich die Ladung Heinrichs nach Mainz als ein glaubhafter Zug. Nun hatte die Zusammenkunft zwischen Konrad und Heinrich zunächst jedenfalls in Sachsen stattgefunden, etwa in Korvei, wo Konrad damals urkundete. Die Hersfelder erhielten ihr Diplom aber erst in Kassel, und es ist anzunehmen, daß an diesem Orte noch über die Hersfelder Fragen verhandelt wurde, Heinrich also dort noch anwesend war. Weiter aber wird er nicht mitgekommen sein, denn das Hersfelder Diplom ist uns

[186]) In Konrads Urkunde für Hersfeld wird Hatto als Intervenient für die 908 getroffene Regelung genannt, nicht aber für die neuerliche Bestätigung. Auch in den Urkunden für Korvei und Meschede (DK. I. 14. 16) wird er nicht genannt.

[187]) Schon am 12. März 913 urkundet Konrad in Straßburg (DK. I. 17), und nunmehr wird Hatto als anwesend genannt.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0079

ja schon ein Zeuge des Dissenses. Wir können also mit einiger Wahrscheinlichkeit Kassel als den Ort der Veruneinigung zwischen König und Herzog ansehen. Heinrich dürfte von Kassel gleich ostwärts nach Thüringen gegangen sein und dort mit seinen Maßnahmen begonnen haben. Nun vergleiche man, was Widukind in der Fassung A seiner Chronik erzählt[188]): Heinrich habe sich auf die an ihn ergangene Einladung hin bereits bis Kassel begeben, habe dort die Warnung vor dem Mordanschlag erhalten, seine Reise abgebrochen und sich ostwärts (also nach Thüringen) gewandt, um die Mainzer Güter zu beschlagnahmen und die zwei Grafen zu bekriegen. Gewiß hat Widukind die Ereignisse fälschlich auseinandergezogen, indem er die Zusammenkunft mit dem Könige und die Mainzer Einladung nacheinander als getrennte Begebenheiten erzählt. Aber die Übereinstimmung in der Nennung Kassels und der von dort erfolgten Wendung nach Thüringen ist so auffallend, daß man, wenn man nicht einen sonderbaren Zufall annehmen will, doch wird anerkennen müssen, daß Widukind auch hierin eine zutreffende Nachricht bietet.

Damit hat sich ein gewisser Teil der Halskettenerzählung bereits als geschichtlich ergeben: die Ladung nach Mainz, die Reise bis Kassel, der dortige Abbruch mit der Wendung nach Osten[189]). Ob etwa dabei auch schon eine Einladung von seiten des Erzbischofs selbst vorlag, der dafür ein Festmahl und eine goldene Halskette als Ehrengabe versprochen hätte, ist ein an sich gleichgültiges Detail. Zu seiner Verwerfung ist zwar kein Grund vorhanden, es kann aber natürlich ebensogut schon der Sage angehören, die in jedem Falle die Figur des Goldschmieds hinzugebracht hat.

Viel wichtiger ist eine andere Frage: was von der Behauptung zu halten ist, daß Hatto den Herzog habe ermorden wollen. Denn das ist ja bei Widukind der Grund für Heinrichs Vorgehen in Thüringen; hat Heinrich einen solchen Grund wirklich angeführt? Niemand wird zunächst bezweifeln, daß Heinrich die Güter vor allem zur Vermehrung seiner Machtstellung haben wollte. Das konnte er aber nicht als Grund angeben. Für den Kampf gegen Burchard und Bardo, der als gewöhnliche Geschlechterfehde angesehen werden mochte, war vielleicht keine

---

[188]) Widukind I c. 22 Fass. A S. 33. Diese Fassung nennt an Stelle Hattos nur *amici regii* als Attentäter.

[189]) Als einziger hat kein anderer als Ranke, Weltgeschichte 6. 2 S. 108 bereits bemerkt: „... aber die Tatsachen darf man unbedenklich annehmen; ich denke selbst jene Einladung an den Hof und ihre Ablehnung. Die schwierige Aufgabe, den Kern der Erzählung von ihren Zutaten zu sondern, darf doch nicht vernachlässigt werden ..."

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0080

sonderliche Begründung erforderlich, und selbst Widukinds fadenscheiniger Hinweis, daß „der eine" von den zwei Grafen ein Schwager des Königs war, braucht nicht weiter unser Befremden zu erregen. Im Mainzer Falle aber handelte es sich um Kirchengut und zudem um den vornehmsten Geistlichen des Reiches, den Metropoliten der sächsischen Bischöfe. Da bedurfte Heinrich zweifellos einer Motivierung, die bei seinen Leuten Eindruck machte. Die Forschung hat, soweit sie sich auf diese Frage einließ, am ehesten angenommen, daß Heinrich den Erzbischof als den Ratgeber ansah, der die für ihn ungünstige Entscheidung des Königs herbeigeführt habe[190]). Aber das ist nicht nur sachlich willkürlich[191]), sondern wäre auch als Begründung zu gewaltsamem Vorgehen schwerlich ausreichend gewesen. Wieviel besser paßt da Widukinds Motivierung, daß ein Mordplan Hattos gegen Heinrich aufgedeckt worden sei! Es wäre nicht das einzige Mal in der Geschichte, daß ein Attentat zum Kriegsgrund wurde. Widukinds Darstellung ist also an diesem Punkte glaubhafter als die der modernen Forschung. Zudem ist es unwahrscheinlich, daß erst spätere Sage eine solche Motivierung für das Vorgehen gegen Mainz erfunden hätte. Denn die Beschlagnahme von Gütern war überhaupt kein Gegenstand für Sagenbildung; die Sage würde uns als Auswirkung des Streits ganz andere Taten erzählen. Widukinds Bericht paßt hier also besser in die Geschichte als in die Sage: Heinrich wird wirklich einen Mordplan Hattos als Grund für sein Vorgehen angeführt haben.

Es ist sogar möglich, daß er dabei bona fide handelte. Die Beantwortung dieser Frage wird zunächst vom Urteil über seine Persönlichkeit abhängen, streift damit das psychologische Gebiet und ist deshalb kaum mehr Gegenstand der strengen Forschung. Aber die Möglichkeit ist in jedem Falle anzuerkennen, daß der Herzog in Kassel tatsächlich eine Warnung erhielt, er habe in Mainz mit einem Mordanschlag zu rechnen, und dieser Warnung Glauben schenkte. Erzbischof Hatto hat bei der Nachwelt keinen guten Ruf hinterlassen, und wahrscheinlich haben ihm schon die Zeitgenossen stark mißtraut und ihn alles Bösen für fähig gehalten. Daß er wirklich ein Attentat vorbereitete, wollen wir deshalb nicht behaupten; ein leichtgläubig hingenommener oder bereitwillig aufgegriffener Verdacht erscheint als der glaubhafteste Ursprung der ganzen Erzählung, die dann von der Sage ausgeschmückt wurde.

[190]) F. Stein, Geschichte des Königs Konrad I. (1872) S. 231. Vgl. auch Dümmler 3 S. 586.

[191]) Stein a. a. O. verweist darauf, daß Hatto im Diplom von 908 als Urheber genannt wird. Aber damals war ja Herzog Otto selbst der Petent beim Könige.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0081

Die sächsischen Könige und das Kloster Hersfeld.

Von Konrad Lübeck.

Übersicht: 1. Hersfelds Klostergut im Ostharze S. 62. — 2. Heinrich I. und das Kloster Hersfeld S. 65. — 3. Tauschgeschäfte Ottos I. mit Hersfeld S. 68. — 4. Die Dotierung des Klosters Memleben durch Otto II. S. 72. — 5. Otto III. und das Hersfelder Klostergut S. 75. — 6. Heinrichs II. Beziehungen zu Hersfeld S. 77.

1. Hersfelds Klostergut im Ostharze.

Um das Jahr 770 hatte der Mainzer Bischof Lul das Kloster Hersfeld ins Leben gerufen, und zwar an jener Stelle der Fulda, an der einst (ca. 742) der Bonifatiusschüler Sturmi im Auftrage seines bischöflichen Meisters ein solches zu errichten beabsichtigt hatte[1]). Luls Gründung war als ein „Trutz-Fulda" gedacht gewesen, das ein weiteres Aufblühen des 744 entstandenen und durch sein Bonifatiusgrab schon bald in allen deutschen Gauen bekanntgewordenen und reich bestifteten Klosters Fulda[2]) verhindern sollte. Zu diesem Zwecke hatte Lul auch 775 sein junges Kloster dem Könige Karl übergeben[3]) und damit zugleich in kluger Berechnung dessen freigebiges Wohlwollen für dasselbe zu erlangen gesucht. Tatsächlich wurde dieses in der Folgezeit auch von Karl dem Großen und seinen Nachfolgern sowie von vielen frommen Gläubigen mit Gütern und Zehnten überaus reichlich bedacht, wie wir aus dem unter dem Namen „Breviarium s. Lulli" bekannten und vor 815 vorläufig abgeschlossenen Hersfelder Güterverzeichnisse sowie aus einer spätestens dem Ausgange des neunten Jahrhunderts angehörenden Zehntenliste deutlich zu erkennen vermögen[4]). Nach diesen beiden Zusammenstellungen lagen die Hersfelder Klosterbesitzungen und zehntpflichtigen

---

[1]) W. Neuhaus, Die Gründung der Abtei Hersfeld u. ihre Vorgeschichte, Hersfeld 1909. W. Dersch, Hess. Klosterbuch, Marburg 1915, 64 ff. (dortselbst Literatur).

[2]) E. F. J. Dronke, Codex Diplomaticus Fuldensis, Kassel 1850; Traditiones et Antiquitates Fuldenses, Fulda 1844. E. E. Stengel, Urkundenbuch des Klosters Fulda I, Marburg 1913. Dersch, Hess. Klosterbuch 38 ff.

[3]) H. Weirich, Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld (= HUB.), Marburg 1936, I n. 4, 5, 17. MGDipl. Karol. I n. 89, 144.

[4]) Weirich, HUB. I 68 n. 38, 65 n. 37. E. Schröder, Mitteilungen des Inst. für österreich. Geschichtsforschung 1897 XVIII 1 ff. O. Dobenecker, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, Jena 1896 ff., I n. 70, 64 n. 287.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0082

Güter u. a. in der Wetterau sowie im Worms-, Rhein-, Oberlahn- und Hessengaue, vor allem jedoch in Thüringen sowie im Friesenfelde und im Hochseegaue[5]).

Das Zustandekommen dieses letzteren Hersfelder Abteibesitzes erklärt sich aus den Beziehungen, in die Hersfeld und die genannten östlichen Gebiete Sachsens im achten Jahrhundert zu dem hl. Wigbert getreten waren[6]). Dieser angelsächsische Benediktinermönch war einst (vor 732) einem Rufe des hl. Bonifatius nach Deutschland gefolgt und hatte hier als Schulvorsteher und Abt von Fritzlar Vorzügliches geleistet. Aus diesem Grunde hatte ihn Bonifatius auch mit einer Reorganisation des thüringischen Klosters Ohrdruf betraut und ihm so zugleich die Möglichkeit gegeben, wie in der Umgebung von Fritzlar so auch in Thüringen und in den benachbarten ostfälischen Gebieten missionarisch oder seelsorgerisch tätig zu sein. Wenn er nun auch in diesen Bezirken nur mehrere Jahre hindurch eifrig arbeiten konnte und dann wegen seines vorgerückten Alters († 747) wieder nach Fritzlar zurückkehren mußte[7]), so war sein Wirken doch ein so tiefgehendes und nachhaltiges, erfolgreiches und gesegnetes gewesen, daß man ihn in seinem zwischen der Unstrut und der Saale gelegenen Arbeitsgebiete niemals vergaß, sondern ihm nach Jahrhunderten noch ein dankbares Andenken und eine verehrungsvolle Liebe bewahrte.

Diese übertrug sich ohne weiteres auf das Kloster Hersfeld, als seine Gebeine von Erzbischof Lul mit Zustimmung Karls des Großen um 780 von Fritzlar dorthin übertragen worden waren und hier eine 850 eingeweihte herrliche Ruhestätte empfingen[8]). Seit dieser Zeit wurde die Abtei Hersfeld für den Unstrut-Saale-Bezirk immer mehr dasjenige, was Fulda für das übrige Reich geworden war, ein kirchlicher Mittelpunkt nämlich, nach dem man gravitierte. Auch das Grab des hl. Wigbert wurde (wie das Bonifatiusgrab in Fulda) von den Gläubigen mit Ländereien beschenkt, der Heilige empfing eine kultische Verehrung, und bis nach Quedlinburg hinauf erhoben sich Kapellen, die „St. Wipertus" ge-

[5]) Über eine angebliche Identität von Hochseegau u. Friesenfeld vgl. E. Hölk, Zehnten u. Zehntkämpfe der Reichsabtei Hersfeld im frühen Mittelalter, Marburg 1933, 16 Anm. 20. Zu den beiden Gauen vgl. außer R. Holtzmann, Sachsen u. Anhalt 1927 III 47 ff. die Aufsätze von H. Größler, Zeitschrift des Harzvereins 1873 VI 267 ff.; 1874 VII 85 ff.; 1875 VIII 92 ff., 335 ff.; 1876 IX 51 ff., 105 ff.; 1878 XI 119 ff.

[6]) Eine 836 von Servatus Lupus verfaßte dürftige Vita Wigberti s. MGSS. XV 36 ff. F. Schauerte, Der hl. Wigbert, erster Abt v. Fritzlar, Paderborn 1895.

[7]) v. Buß-Scherer, Winfrid-Bonifatius, Graz 1880, 106 f., 121.

[8]) J. Vonderau, Die Ausgrabungen an der Stiftskirche zu Hersfeld 1921/22, Fulda 1925. Dersch a. a. O. 68.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0083

weiht waren[9]). Hersfelds Stellung im ostfälischen und thüringischen Raum wurde infolge dieser Entwicklung und vielleicht auch wegen der seelsorgerischen Tätigkeit, die seine Mönche nach Wigberts Vorbild dortselbst entfalteten, allmählich so bedeutungsvoll, daß der ludolfingische Sachsenherzog Otto der Erlauchte (880—912)[10]) es für nutzbringend hielt, sich zum Hersfelder Laienabte zu machen[11]) und damit Ansehen, Einfluß und Besitz dieses Klosters für sich und seine Hauspolitik vornehmlich im Hochseegaue und im Friesenfelde erfolgreich auszuwerten[12]). Er, der damals mächtigste Fürst des Reiches, tat dies bis zum Ende seines Lebens und kümmerte sich dabei nicht um den Ingrimm, den er bei den Hersfelder Mönchen sowie bei gewissen Großen des Landes, nämlich bei dem Erzbischofe Hatto I. von Mainz und dem späteren Könige Konrad I., auslöste[13]).

Ottos Nachkommen, die sächsischen Kaiser und Könige, mäßigten zwar äußerlich ihre Politik dem Kloster Hersfeld gegenüber. Auch sie jedoch zeigten das unverkennbare Bemühen, die Abtei aus dem von ihnen erstrebten Machtbereiche im Friesenfelde und im Hochseegaue nach Möglichkeit zu verdrängen und sich so eine festgeschlossene Hausmacht zu schaffen oder aber ihre Reichspolitik zu fördern. Sie erreichten dies nicht zuletzt durch den friedlichen Austausch von Ländereien, der ihnen eine Arrondierung ihres bisherigen Grundbesitzes einbrachte bzw. zur erfolgreichen Verwirklichung ihrer reichspolitischen Ziele beitrug, Hersfeld jedoch mehr auf thüringischem Boden begüterte und erstarken ließ. Bemerkenswert war dabei, daß sie nicht auch mit dem seit frühkarolingischer Zeit im Harzgebiete zahlreiches Grundeigentum aufweisenden

---

[9]) Über Wigberts liturg. Verehrung s. P. Bruder: Katholik 1907 I 47 ff.

[10]) E. Dümmler, Geschichte des ostfränk. Reiches III², Leipzig 1887 f.

[11]) Über die politisch u. kirchlich sehr schädliche Institution der *abbicomites* (Abtgrafen) vgl. A. Pöschl, Archiv für kath. Kirchenrecht 1925, 424 ff. sowie K. Voigt, Die karoling. Klosterpolitik u. der Niedergang des westfränk. Königtums, Berlin 1917. Etwas anderes scheint der „abbas vocatus" gewesen zu sein. M. Buchberger, Lexikon für Theol. u. Kirche, Freiburg 1930 ff., I 52 f.

[12]) Nach Weirich, HUB. I 67 (4) hatte Herzog Otto von dem Hersf. Klostergute an sich gebracht: *Gazloheno marca, Hassenhuseno marca, Luzuchesthorpheno marca, Ruoduchesthorpheno marca, Pamuchesthorpheno marca, Albwinestat, Alech, Wicstat, Lachstat, Hol, Sacharedi, Scidinga.* Soweit diese Ortschaften zu identifizieren sind, lagen sie im Friesenfelde bzw. Hochseegaue. Daß Otto zur Erlangung von wirtschaftl. Vorteilen an den Abhängen des Ostharzes sich einen Einfluß auf das dort begüterte Hersfeld zu sichern suchte, wurde bereits von W. Grosse, Zeitschrift des Harzvereins 1937 LXX 8 f. hervorgehoben.

[13]) Vgl. dazu Weirich, HUB. I 74 n. 39, 76 n. 40. J. Heidemann, Hatto I., Erzbischof v. Mainz, Progr. Berlin 1865.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0084

Kloster Fulda[14]) in derselben Weise verfuhren, sondern im wesentlichen nur Hersfeld als ihre ein wertvolles Ausbeutungsobjekt bildende Domäne betrachteten und behandelten.

2. Heinrich I. und das Kloster Hersfeld.

König Heinrich I. (919—936), der anfänglich der Kirche kühl gegenübertrat und erst in seinen späteren Regierungsjahren sich ihr unter dem Einflusse seiner Gemahlin Mathilde näherte[15]), legte zunächst auch Hersfeld gegenüber eine große Zurückhaltung an den Tag. Wohl aus Verärgerung über die innere Ablehnung, die seinem Vater seitens der Mönche zuteil geworden war, ignorierte er geflissentlich das Kloster, zumal dieses nach dem Tode Ottos des Erlauchten das Recht der freien Abtswahl durch königliche Bestätigungen wiederum erlangt hatte[16]). Erst im März 925 trat in diesem Verhalten Heinrichs ein Wandel ein. Damals erneuerte er dem Kloster die ihm schon von Karl dem Großen und seinen Nachfolgern verliehene Immunität, ohne dabei jedoch einer Vorurkunde seines Vorgängers, des Königs Konrad I., zu gedenken. Ebenso verfuhr seine unfreundliche Einstellung zu Konrad im Dezember 930 bei der Ausstellung einer zweiten Immunitätsbestätigung, die man bei ihm nach dem Tode des Abtes Thiothard von Hersfeld aus beantragt hatte[17]). Auch diesmal wurde in seiner Kanzlei eine Erwähnung der Vorurkunde Konrads unterlassen, ein Zeichen und Beweis, daß die alte Abneigung gegen seinen fränkischen Amtsvorgänger bei Heinrich immer noch bestand.

Eine Folge seiner langsamen Annäherung an Hersfeld war es dann, daß Heinrich die zielbewußte Politik seines Vaters Otto wiederum aufnahm und zur Festigung, Erweiterung und besseren Zusammenschließung seines Stammesherzogtums wie seiner Hausmacht sich territoriale Vorteile von dem Kloster zu verschaffen suchte[18]). Dies ergibt sich deutlich aus dem Tauschvertrage, den er am 1. Juni 932 mit dem Abte Megingoz einging. In demselben ließ er sich von letzterem unter Zustimmung des Hersfelder Konventes durch den Klostervogt Theothar in der zu dem

[14]) Näheres bei W. Lüders, Die Fuld. Mission in den Landschaften nördl. des Harzes: Zeitschr. des Harzvereins 1935, 50 ff. u. bei K. Lübeck, Zur Missionierung des nördlichen Harzgebietes: ebenda 1940, 32 ff. Nur ein einziges Mal erwarb ein sächs. Herrscher Fuld. Klostergut im Gebiete des Ostharzes: am 3. Juni 932 ertauschte sich Heinrich I. solches in Merseburg *in pago Hôsgowe* gegen Eigenbesitz zu Abenheim im Wormsgaue. MGDipl. I 68 n. 34. Dronke, Dipl. 314 n. 678.

[15]) G. Waitz, Jahrbücher der deutschen Geschichte unter Heinrich I., 3. Aufl., Leipzig 1885. A. Büsing, Mathilde, Gemahlin König Heinrichs I., Diss. Halle 1909.

[16]) Weirich, HUB. I 74 n. 39. MGDipl. I 15 n. 15.

[17]) MGDipl. I 46 n. 9, 60 n. 25. Weirich I 77 n. 41, 78 n. 42.

[18]) Vgl. dazu auch W. Grosse a. a. O. 1937, 10 f.

Gaue Friesenfeld gehörenden Grafschaft Sigifrids alle Klosterländereien zu Osterhusa (Osterhausen), Asendorf, Vuntza (Wunsch), Hornpergi (Hornburg), Seorebininga (See-Röblingen), Sitechenbahque (Sittichenbach) übereignen samt den Höfen, einer Kirche[19]), den anderen Gebäuden und allen ihren Zugehörungen. Heinrich trat dafür an die Abtei ab die ihm im Alt- und Westgaue in den Grafschaften Weginwards und Sigifrids gehörenden Ortschaften Tennistat (Tennstedt, Kr. Langensalza), Chirihbaringa (Kirchbehringen), Wolvesbaringa (Wolfsbehringen, Kr. Waltershausen), Baringi (Behringen, Kr. Arnstadt), Bisenwinida (?), Hursilagemundi (Hörsel, Kr. Eisenach), Asbah (Aspach, Kr. Gotha), Eckihartesleba (Eckardtsleben, Kr. Gotha), Asgari (Aschara, Kr. Gotha), Saltzaha (Langensalza), Durniloha (Dorla, Kr. Mühlhausen) und Germari (Görmar, Kr. Mühlhausen) einschließlich der Höfe, Kirchen, anderen Baulichkeiten, Unfreien, bebauten und unbebauten Ländereien, Äcker, Wiesen, Felder, Weideplätze, Wälder, Quellen, Wasserläufe, Mühlen, Wege sowie alles anderen Zugehörs[20]).

Aus welchem Grunde von Heinrich auffallenderweise für Besitz in sechs Ortschaften ein solcher in zwölf Dörfern gegeben wurde, läßt sich nicht mit aller Sicherheit sagen. Vielleicht war die Qualität desselben im Friesenfelde besonders hochwertig und verlangte deshalb auch eine quantitativ größere Rekompensation. Möglicherweise auch zahlte er dem Kloster einen Liebhaberpreis. Wahrscheinlicher jedoch dürfte es sein, daß weder eine Liebhaberei noch ein Wertunterschied zwischen den Tauschobjekten vorlag, sondern daß das von Hersfeld abgetretene Klostergut flächenmäßig ebenso umfangreich war wie der Streubesitz, den es dafür von Heinrich in zwölf Ortschaften des Alt- und Westgaues erhielt. Mag es nun gewesen sein, wie es will: auf alle Fälle war das, was Hersfeld dem Könige übereignete, nicht nur wegen seiner Lage im Friesenfelde wertvoll, sondern vermutlich auch wegen des Umstandes, daß es eine mehr zusammengeschlossene und zusammenhängende Landmasse darstellte.

Noch zwei andere Tauschgeschäfte machte König Heinrich mit dem Hersfelder Abte Megingoz am 1. Juni 932 und am gleichen Tage 933. Bei dem einen empfing er zu Erfurt aus der Hand des Klostervogtes Erlolf einen mit einer Kirche ausgestatteten Ort O. gegen die Abtretung der in der Grafschaft des Meginward liegenden Ortschaft Hausen *in pago*

---

[19]) Dieselbe muß keineswegs identisch sein mit der noch zu erwähnenden Kapelle in Osterhausen.

[20]) MGDipl. I 67 n. 32. G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstiftes Halberstadt u. seiner Bischöfe, Leipzig 1883, I 7 n. 19. Weirich I 80 n. 44. Stumpf n. 37.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0086

Langwizza[21]). Leider hat die Tauschurkunde den von Heinrich ertauschten Ort nicht ausgeschrieben, sondern nur durch den Anfangsbuchstaben angedeutet. Sie kommt deshalb für unsere Beweisführung natürlich nicht in Betracht, spricht jedoch auch nicht gegen dieselbe, da immerhin die Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit besteht, daß es sich auch bei ihrem Orte O. um ein im Friesenfelde oder Hochseegaue gelegenes Dorf handelte[22]).

Bei dem anderen Tauschvertrage überließ Heinrich in Frankfurt dem Kloster die zum Westergaue und zur Grafschaft des Meginward gehörenden Dörfer Barchfeld und Breitungen und erhielt dafür von den Klostervögten Friedrich und Kristan alles Abteigut zu Wiehe und Burgdorf nebst den Höfen, Baulichkeiten, Kirchen, Unfreien und sämtlichen Zugehörungen[23]). Mag es sich bei Burgdorf nun um das im heutigen Mansfelder Seekreise gelegene gleichnamige Dorf oder um die Wüstung bei Wiehe gehandelt haben, jedenfalls lagen die beiden ertauschten Ortschaften im Hochseegaue. Sie befanden sich somit innerhalb der besonderen politischen Interessensphäre Heinrichs, der ihre Erwerbung überdies zweifellos auch deshalb für wichtig und begehrenswert gehalten hatte, weil sie ihm zu einer Vergrößerung seines Familiengutes in dem nahen Memleben, seinem Lieblingsaufenthaltsorte, dienen konnten.

Heinrichs I. Regierungstätigkeit hatte sich im wesentlichen stets von partikularistischen Gesichtspunkten leiten lassen[24]). Ihm war es in erster Linie immer darauf angekommen, sein Stammesherzogtum äußerlich zu sichern und innerlich zu festigen, die Geschicke des Reiches jedoch hatten ihn weniger berührt. Im bewußten Gegensatze hierzu gedachte sein Sohn und Nachfolger Otto I. (936—973) die Bildung einer wirklichen Zentralgewalt in Deutschland zu erreichen und ihr die territorialen Herzogtümer unterzuordnen. Deren Machtbefugnisse sollten wesentlich herabgemindert

---

[21]) Weirich I 82 n. 45. MGDipl. I 67 n. 33. Der Gau Langwizza lag nach E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, Bonn 1913, II[3] 2, 27 an der oberen Ilm in Thüringen.

[22]) Für den Ort O. kommen nach der Hersf. Zehnttafel bzw. dem Brev. S. Lulli möglicherweise in Betracht die Ortschaften *Odesfurt, Osperestat, Osniza, Odenbach* u. *Olfenaho* (Weirich I 66 f., 73). Dobenecker, Reg. I n. 340.

[23]) MGDipl. I 69 n. 35. Weirich I 83 n. 46. Stumpf n. 42. Dobenecker, Reg. I n. 343. Die Urkunde enthält auch eine nach ihren Wortformen dem 10. Jahrh. angehörende Grenzbeschreibung der Pfarrei Breitungen (E. Stengel, Mitteilungen des Inst. für österreich. Geschichtsforschung XLIX 439 ff.), um deren Besitz sich im 12. Jahrh. die Nonnen von Frauenbreitungen mit den Benediktinern von Herrenbreitungen stritten. Über die beiden Klöster vgl. Dersch, Hess. Klosterbuch 29 f., 63 f.

[24]) Gebhardt-Holtzmann, Handbuch der deutschen Geschichte, Stuttgart 1930, I[7] 220 ff. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Leipzig 1898 ff., III[2] 16 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0087

und in die Gewalt des Königtumes eingebaut werden[25]). Natürlich sollte dies auch von Sachsen gelten, dessen Hausmachtspolitik damit eingeengt, wenn nicht gar völlig aufgegeben werden mußte. Die bisherigen Beziehungen zu Hersfeld hatten dementsprechend ein etwas anderes Gepräge bzw. eine neue Richtung von Otto I. zu erwarten, der es allerdings nicht ganz unterließ, das Kloster gelegentlich auch noch seinen Familieninteressen dienstbar zu machen.

3. Tauschgeschäfte Ottos I. mit Hersfeld.

Otto war zu der Kirche eigentlich erst in freundlichere Beziehungen getreten, als er in dem unterworfenen slawischen Osten anfing, die rein militärische Besetzung desselben durch eine Germanisierung und Christianisierung zu ergänzen[26]). Hersfeld hatte er infolge dieser Zurückhaltung nur eine Bestätigung der ihm seit Karl dem Großen zustehenden Einschränkung der bischöflichen Gewalt sowie der Immunität und der Freiheit der Abtwahl verliehen (November 936)[27]). Zur Durchführung seiner Reichspolitik war er dann 937 zur Gründung und reichen Dotierung des Benediktinerklosters St. Mauritius in Magdeburg übergegangen, um hierauf 948 die Bistümer Havelberg und Brandenburg ins Leben treten zu lassen, die er der Metropole Mainz unterstellte. Da dieses Erzbistum damit eine unter Umständen dem Königtume nicht ungefährliche Machtstellung erhalten hatte, entschloß er sich später (968) zur Errichtung des Erzbistums Magdeburg, dessen Hauptstütze nach der Übersiedlung der Benediktiner in das Johanneskloster das Domstift St. Mauritius wurde[28]). Natürlich verlangte die Ausstattung all dieser Neuschöpfungen von ihm auch materielle Opfer, und hierbei zeigte es sich, daß er das solange unbehelligt gelassene Kloster Hersfeld noch nicht völlig vergessen hatte. Dieses mußte nämlich 948 indirekt, d. h. gegen eine entsprechende Entschädigung, zur Dotierung des Magdeburger Mauritiusklosters beitragen.

Um letzteres nicht mit weitabgelegenen Ländereien bestiften zu müs-

---

[25]) Köpke-Dümmler, Jahrbücher der deutschen Geschichte unter Otto I., Leipzig 1876. C. Bruckner, Studien zur Geschichte der sächs. Kaiser, Diss. Basel 1889. R. Holtzmann, Kaiser Otto d. Große, Berlin 1936. K. Hampe, Meister der Politik, Leipzig 1923, I² 441 ff.

[26]) A. Brackmann, Magdeburg als Hauptstadt des deutschen Ostens im frühen Mittelalter, Leipzig 1937.

[27]) MGDipl. I 92 n. 4. Weirich, HUB. I 85 n. 47.

[28]) G. A. v. Mülverstedt, Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis, Leipzig 1883 ff. K. Uhlirz, Geschichte des Erzbistums Magdeburg unter den Kaisern aus sächs. Hause, Magdeburg 1887. W. Hoppe, Das Erzstift Magdeburg u. der Osten: Hist. Zeitschr. 1927, 369 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0088

sen, überließ Otto am 27. März des genannten Jahres 948 dem Hersfelder Abte Hagano Besitzungen in Ostfranken (nördlich des Maines), Westfranken und Thüringen, näherhin solche in den 18 Ortschaften Buohweride (?), Retzstadt, Karsbach, Schwarzach, Stille, Erlenbach, Bommersheim, Fauerbach, Seulberg, Buchen, Horloff, Huochtricheshus (Ichtershausen?), Angelhausen, Angelnrode, Törey, Amsdorf, Berteroda und Straußfurt. Er ertauschte dafür von Hagano das Dorf Wormsleben im Hochseegaue samt allem Zehnten, den Hersfeld nördlich des Wilderbaches zu erheben berechtigt war, mit Ausnahme jedoch jenes Teiles, den die Hersfelder Klosterleute dortselbst zu entrichten hatten[29]). Diesen so gewonnenen Neubesitz schenkte dann der König drei Tage später den Benediktinern von St. Mauritius, und zwar unter Hinzufügung der im Schwabengaue gelegenen Kirche zu Oberwiederstedt nebst den dazu gehörenden Zehnten, die er durch neue Verhandlungen an einem der drei voraufgegangenen Tage noch von Hersfeld erlangt hatte[30]). Hersfeld war also zugunsten des von Otto I. gegründeten Magdeburger Klosters noch mehr aus dem Hochseegaue verdrängt worden.

Möglicherweise geschah dasselbe auch durch einen Geländetausch, den Otto mit Abt Hagano am 2. Februar 949 zu Frankfurt einging. Bei demselben trat Hersfeld seine Liegenschaften in Bobbenzunon und in Eilmare ab und empfing dafür vom Könige dessen Eigentum in der *in pago Thuringensi* in der Grafschaft Wilhelms gelegenen Gemarkung von Grüningen, das Gumbercht und der genannte Gaugraf bisher zu Lehen gehabt hatten[31]). Wenn wir nämlich auch die beiden Ortschaften Bobbenzunon und Eilmare heute noch nicht zu identifizieren bzw. zu lokalisieren vermögen, so verleiht doch die der Güterpolitik der ludolfingischen Herrscher zugrunde liegende Tendenz eine gewisse Berechtigung, auch in diesem Falle das eine Tauschobjekt im Hochseegaue oder im Friesenfelde zu suchen[32]).

In Anbetracht des Umstandes, daß das Hersfelder Kloster 948 die Kirchen zu Wormsleben und Oberwiederstedt an Otto I. abgetreten hatte, ist es sehr befremdend, daß uns eine in Magdeburg am 26. August 960 ausgestellte Urkunde Ottos vorliegt, in der er dem Hersfelder Abte Bun († 846) den Besitz der Kapellen zu Osterhausen, Allstedt, Oberwieder-

[29]) MGDipl. I 179 n. 96. Dobenecker, Reg. I n. 368. Weirich I 87 n. 48.
[30]) Weirich I 89 n. 49. MGDipl. I 179 n. 97. Dobenecker, Reg. I n. 369.
[31]) MGDipl. I 192 n. 109. Weirich I 92 n. 50. Dobenecker, Reg. I n. 371.
[32]) Man hat den Ort Eilmare in den Niederlanden (Prov. Utrecht) gesucht; vgl. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch II³ 1, 25. Dagegen hat aber schon P. Cassel, Über thür. Ortsnamen (2. Abh.), Erfurt 1858, 37 mit Recht Bedenken geäußert.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0089

stedt und Wormsleben[33]) samt ihren Zehnten bestätigte[34]). Die Eigenart und Entstehungsweise dieser nach dem Urteile mancher Gelehrten[35]) echten, uns aber nicht mehr im Originale erhaltenen, sondern nur von zwei Magdeburger Kopialbüchern überlieferten Urkunde hat begreiflicherweise die Diplomatiker vor schwierige Arbeiten gestellt. Eine nicht recht ansprechende Erklärung wurde neuerdings von E. Hölk vorgelegt[36]). Nach ihr wurde die Urkunde vermutlich nicht für Hersfeld, sondern für das Mauritiuskloster in Magdeburg ausgestellt, das sich durch Zehntansprüche Halberstadts im Hochseegaue veranlaßt sah, sich von Otto I. eine Bestätigung seines Besitzes zu erbitten. Man legte ihm dabei eine von Hersfeld ausgelieferte, wohl 838 von Ludwig dem Frommen zu Nymwegen dem Abte Bun ausgefertigte Urkunde vor, in der dieser Kaiser Hersfeld den Besitz der genannten vier Kapellen nebst ihren Zehnten bekräftigt hatte[37]). Diese wurde dann in der königlichen Kanzlei ohne alle Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen großen Besitzveränderungen und tatsächlichen Verhältnisse und etwa unterlaufende Anachronismen gedankenlos, sogar unter Beibehaltung des in der Vorlage stehenden alten Abtsnamens, wörtlich abgeschrieben und in dieser Form den Benediktinern von St. Mauritius ausgehändigt, die damit ihr Eigentum und ihre Zehntansprüche für gesichert hielten. Als jedoch 968 der Zehnt des nördlichen Hochseegaues von dem neugegründeten Erzbistume Magdeburg an Halberstadt zurückgegeben wurde, hatte das Diplom Ottos keinen Wert mehr und ging verloren.

---

[33]) Diese Kapellen spielen in der Hersf. Zehntgeschichte eine Rolle. Nach dem Breviarium s. Lulli hatte Karl d. Gr. schon vor 786 dem Kloster drei Kapellen im Hochseegaue geschenkt (Weirich I 72). Nach einer Urkunde vom 21. Okt. 777 hatte der König Hersfeld damals bereits die Kirchen zu Allstedt, Riestedt u. Osterhausen übereignet (MGDipl. Karol. I n. 229). Diese Urk. ist jedoch eine (um 1108 entstandene) Fälschung (Weirich I 20 ff.); ebenso die Zehntbestätigung des Papstes Stephan vom 29. Mai bzw. 27. Okt. 773 (Jaffé-Ewald, Reg. Pont. Rom. n. 2383, 2384), das Diplom Ludwigs d. Fr. vom 31. März 814 (Weirich I 41 n. 24) u. das Papst Gregors IV. vom 9. April 829 (Jaffé-Ewald l. c. n. 2571). Die beiden letzteren bestätigen Hersfeld die Schenkung dreier Kirchen durch Karl d. Gr. Echt war eine verlorengegangene Urk. Ludwigs d. Fr. v. Juni 838, die dem Kloster den Besitz der vier Kapellen zu Osterhausen, Allstedt, Oberwiederstedt u. Wormsleben samt Zehnten bestätigte (Hölk, Hersf. Zehnten u. Zehntkämpfe 15 ff. Weirich I 54 n. 31). Für die spätere Zeit vgl. unsere Ausführungen.

[34]) Weirich, HUB. I 98 n. 55. MGDipl. I 297 n. 215. Stumpf n. 276.

[35]) So nach Th. v. Sickel, Vorbem. zu MGDipl. I 297 n. 215. E. Stengel, Hölk, Zehnten 14 ff.

[36]) Hölk, Zehnten 78 f. Vgl. auch Weirich I 98 f., der sich ihm anschließt.

[37]) Vgl. Weirich I 54 n. 31.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0090

Leider übersieht diese Erklärung Hölks, daß für die Entstehungszeit unserer Urkunde (960) Zehntstreitigkeiten zwischen Halberstadt und Mauritius nirgends erwähnt werden. Auch ist es nicht klar, warum die Magdeburger Mönche sich hilfesuchend nach Hersfeld gewandt haben sollen, da sie doch mindestens die Wormsleben und Oberwiederstedt betreffende Schenkungsurkunde Ottos vom 30. März 948 in ihrem Archive vorfanden. Da dem Magdeburger Kloster die Kapellen und Zehnten nur dieser beiden Ortschaften gehörten, ist es ferner nicht recht ersichtlich, warum Hersfeld diesem gerade das von vier Kirchen sprechende Deperditum vom Jahre 838 ausgeliefert haben soll. Der ganze Zweck einer solchen Auslieferung ist mithin sehr wenig verständlich, und Hölks Erklärungsversuch vermag nicht zu befriedigen. Hölk hätte deshalb die Ansicht von F. Philippi nicht so vorschnell als „abwegig" bezeichnen sollen, die trotz aller äußeren Echtheitsmerkmale unseres Diploms dasselbe als die Arbeit eines zwar gedankenlos eine echte Urkunde abschreibenden, aber dabei in der Diplomatik seiner Zeit sehr bewanderten Fälschers ansehen zu müssen geglaubt hatte[38]). Uns erscheint die Echtheitsfrage noch nicht restlos geklärt. Da sie aber unserem Aufsatze etwas ferne liegt, lassen wir sie offen. Auf alle Fälle jedoch ist es für uns ausgeschlossen, daß die Kirchen von Oberwiederstedt und Wormsleben samt ihren Zehnten sich 960 wiederum im Besitze Hersfelds befanden.

Ehe Otto I. die Bistümer Magdeburg und Merseburg[39]) 968 ins Leben treten lassen konnte, hatte er nicht nur Schwierigkeiten und Widerstände seitens der Bischöfe Wilhelm von Mainz und Bernhard von Halberstadt zu überwinden gehabt[40]), sondern auch die Dotationsfrage war eine ziemlich peinliche gewesen. Halberstadt bekam sehr beachtliche Zehntverluste aufgebürdet. Desgleichen sollte Hersfeld geschädigt werden, dem das Gebiet des zu errichtenden Sprengels Merseburg bis dahin zehntpflichtig gewesen war. Ländereien wollte Otto dem Kloster als Ersatz für seine finanziellen Verluste nicht überweisen. Es in etwa wenigstens dafür zu entschädigen, ließ er ihm wohl mit seiner Zustimmung am 2. Januar 968 auf einer römischen Synode von dem Papste Johann XIII. die überaus ehrenvolle Exemtion von jeder beschöflichen Jurisdiktion und die un-

[38]) F. Philippi, Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung 1912 XXXIII 414.

[39]) P. Kehr, Urkundenbuch des Hochstiftes Merseburg, Halle 1900. J. v. Pflugk-Harttung, Das Bistum Merseburg unter den sächs. Kaisern: Forschungen zur deutschen Geschichte 1885 XXV 153 ff. L. Bönhoff, Das Bistum Merseburg, seine Diözesangrenzen u. Archidiakonate: Neues Archiv 1911 XXXII 201 ff.

[40]) K. Lindecke, Die Stellung des Bistums Halberstadt zur Gründung des Erzbistums Magdeburg, Halle 1879. Hauck, Kirchengeschichte III² 109 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0091

mittelbare Unterstellung unter den Apostolischen Stuhl verleihen[41]) und ihm damit ein Privilegium ausstellen, das von sämtlichen Benediktinerabteien Deutschlands bis dahin nur Fulda besessen hatte[42]). Die päpstliche Exemtionsurkunde wurde dabei zur stärkeren Hervorhebung ihrer Bedeutung von Otto I. und seinem eben zum Kaiser gekrönten Sohne Otto II. sowie von nicht weniger als 39 Erzbischöfen und Bischöfen unterzeichnet und bildete somit ein Dokument, das die der Hersfelder Abtei widerfahrene große Ehrung auch äußerlich deutlich erkennen ließ. Am 15. Februar 968 bestätigten dann die beiden Kaiser in Benevent zum Danke für die von dem Abte Ailulf (Agilulf) ihnen geleisteten wertvollen und treuen Dienste das neue Privileg sowie das Recht der freien Abtswahl und die Immunität[43]). Damit hatte Hersfeld für seinen Verzicht auf die Merseburger Zehnten von Otto I. hohe Anerkennungen erhalten, von denen das von diesem erwirkte päpstliche Privilegium ihm für den Augenblick um so wichtiger und angenehmer war, als es mit ihm zugleich seinem Nachbarn und Rivalen Fulda ebenbürtig an die Seite gerückt worden war.

4. Die Dotierung des Klosters Memleben durch Otto II.

Bei der Belohnung und Abfindung Hersfelds waren die Blicke der beiden Kaiser sicher nicht ausschließlich auf die Vergangenheit bzw. Gegenwart, sondern auch auf die Zukunft gerichtet gewesen: sie wollten zwar für bereits empfangenes Entgegenkommen sich erkenntlich zeigen, für noch zu empfangendes sich aber auch die Wege bereiten. Letzteres war ihnen vielleicht sogar das wichtigere gewesen, wie sich schon bald nach der Gründung des Benediktinerklosters Memleben zeigen sollte, das Kaiser Otto II. (973—983)[44]) an dem auch von seinem Vater und Großvater so gerne besuchten Ort 975 „zu seinem und seiner Gemahlin Theophano Heile sowie für die Seelenruhe seines Vaters zu Ehren der heiligen

---

[41]) Weirich I 100 n. 56. Jaffé-Löwenfeld n. 3723. H. Goetting, Archiv für Urkundenforschung 1936 XIV 157 ff.

[42]) Ihm war es bereits 751 vom Papste Zacharias verliehen worden (E. E. Stengel, Urkundenbuch des Klosters Fulda, Marburg 1913, I 25 n. 15). Zur Echtheit desselben vgl. M. Tangl, Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1899 XX 193 ff. Goetting a. a. O. 1936 XIV 107 ff. Zur Exemtion selbst vgl. K. F. Weiß, Die kirchl. Exemtionen der Klöster bis zur gregor.-clunyaz. Zeit, Basel 1893. A. Hüfner, Das Rechtsinstitut der klösterl. Exemtion, Mainz 1907. Zeitschr. für Rechtsgeschichte (Savignystift. Kan. Abt.) 1914 IV 74 ff.

[43]) MGDipl. I 488 n. 356, II 24 n. 17. Weirich I 104 n. 57/58.

[44]) K. Uhlirz, Jahrbücher der deutschen Geschichte unter Otto II., Leipzig 1902. G. Bagemihl, Otto II. u. seine Zeit in der mittelalterl. Geschichtsauffassung, Diss. Greifswald 1913.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0092

und ungeteilten Dreifaltigkeit sowie der immerwährenden Jungfrau Maria" ins Leben gerufen hatte[45]).

Weil in dieser Ortschaft seine Vorgänger Heinrich I. (am 2. Juli 936) und Otto I. (am 7. Mai 973) von Gott auch aus dieser Zeitlichkeit abberufen worden waren und sich somit für seine Familie mit derselben weihevolle und geheiligte Erinnerungen verbanden, sollte nach Ottos II. Willen das Kloster derselben würdig sein und deshalb eine möglichst glänzende Ausstattung erhalten. Otto hielt es aus diesem Grunde auch „für geziemend, von dem Hersfelder Abte Gozbert durch einen Tausch sämtliche Zehnten zu erlangen, die dieser im Friesenfelde und im Hochseegaue noch sein eigen nannte"[46]). Der Vertrag kam denn auch am 20. Mai 979 zu Allstedt zustande. Unter dem kaiserlichen Drucke, dem Gozbert natürlich nicht zu widerstehen vermochte, verzichtete letzterer auf die drei Kapellen zu Allstedt, Osterhausen und Riestedt sowie auf alle dazu gehörenden Zehnten seines Klosters, die sich innerhalb eines in der Tauschurkunde genau umschriebenen Bezirkes befanden. Die Grenze desselben lief durch den damals in der deutschen Sprache Girophti genannten Sachsengraben, der das Land der Thüringer von dem der Sachsen schied, nordwärts bis zum „Willianwege", wo die Grafschaft des Sigifrid ihr Ende fand. Von da wandte sie sich zur Wipper und zum Wilderbache, zog diesem Bache entlang bis zur Salza bzw. bis zum Einflusse der Salza in die Saale und lief hierauf letzterem Flusse entlang nach Süden bis zur Vereinigung von Saale und Unstrut. Alsdann bog sie nach Westen ab bis zur Helme und gelangte von da wiederum zum Graben Girophti. Innerhalb dieses Grenzzuges lagen auch die bereits in der Hersfelder Zehntliste des neunten Jahrhunderts erwähnten[47]) zehntpflichtigen Burgen Alstediburch, Gerburgaburch, Niwanburch, Burnigstediburch, Helpethingaburch, Scroppenlevaburch, Cucunburch, Quernuordiburch, Smeringaburch, Vitzanburch, Scithingaburch, Mochenleivaburch, Gozcoburch, Wirbiniburch, Swemoburch, Meresburch, Hunleivaburch und Liutiniburch, die mit ihren Städten und kleinen Ortschaften von jetzt ab ihren Zehnten nach Memleben zu entrichten hatten[48]).

---

[45]) Weirich, HUB. I 116 n. 60. Literatur über das Kloster s. bei Buchberger, Lex. für Theol. u. Kirche VII 74.

[46]) Weirich I 114 n. 60: *Nos et Gozbertum ... abbatem condecuit quoddam concambium inter nos mutuo facere de decimationibus cunctis, quas in Vresinavelde et Hassega visus est possidere.*

[47]) Weirich, HUB. I 67 n. 37.

[48]) In unserer Tauschurkunde wird jedoch nur eine *Wirbinaburg* genannt, die *Seoburg* fehlt, eine *Smeringaburch* ist eingefügt u. Merseburg, das 979 schon Bistum war u. die Hersfelder Zehnten besaß, ist infolge der Gedankenlosigkeit des die Zehntliste mechanisch abschreibenden Kanzlisten stehengeblieben.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0093

Als einzige Gegenleistung erhielt Abt Gozbert für diese abgetretenen Kapellen, Ländereien und reichen Zehnteinkünfte von Kaiser Otto den Königshof Moffendorf im Hochseegaue sowie ebendort fünfzig Mansen mittleren Maßes in den in der Grafschaft Sigifrids gelegenen Orten Ober-Klobikau, Nieder-Klobikau, Benkendorf, Salzmünde und Müllersdorf nebst allen Familien, Unfreien und Zugehörungen[49]).

Daß dieses Tauschgeschäft für Gozbert und Hersfeld ein auch nur einigermaßen günstiges und vorteilhaftes war, wird man wohl kaum im Ernste behaupten können. Nachteiliger und unangenehmer konnte es vielmehr für die Abtei kaum sein, da ihr jetzt von ihrer früheren wirtschaftlichen Machtstellung und ihren zuvor so reichen Einnahmequellen im Hochseegaue und im Friesenfelde nur noch wenig geblieben war. So mußten ihre Einkünfte daselbst von jetzt an ganz außerordentlich zurückgehen, zumal der Zehntbezug immer ergiebiger war als der Besitz von Klostergut[50]). Nicht weniger unangenehm aber war es ihr sicher, daß sie Memleben zuliebe die leichte Arbeit der Zehnterhebung mit der schweren Bewirtschaftung von fünfzig Mansen vertauschen mußte, wie es ihr überhaupt schon bald immer peinlicher geworden zu sein scheint, stets zu einer möglichst würdigen Ausstattung der Objekte des königlichen Wohlgefallens und der kaiserlichen Gunst auf Kosten ihrer Wohlhabenheit beitragen zu müssen. Sie dachte dabei auch an das Bistum Merseburg, dem sie bei seiner Gründung (968) ihre in demselben gelegenen Zehntrechte selbstlos geopfert hatte. So wurde man denn in Hersfeld wegen der von dem Kaiser ausgeübten moralischen Nötigung schon bald nach 979 vermutlich recht ärgerlich und raffte sich zu dem Entschlusse auf, aus dieser Verärgerung Otto II. gegenüber kein Hehl zu machen.

Man führte diesen Vorsatz aus, als das kaum gegründete Bistum Merseburg auf Betreiben seines nach der erzbischöflichen Würde von Magdeburg strebenden Bischofs Gisilher im Jahre 981 der Auflösung verfallen und sein Territorium an den Bischof von Halberstadt zurückgekommen war[51]). Damit hätte Hersfeld an sich auch die 968 an Merseburg abgetretenen Zehntrechte wiedererhalten müssen. Da wir nichts davon hören, scheint es jedoch in dieser Angelegenheit zu Forderungen, Aus-

[49]) MGDipl. II 217 n. 191. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt I 28 n. 44. Weirich I 112 n. 60. Dobenecker I n. 499.

[50]) Diese Schädigung Hersfelds hob 1015 Abt Arnold Kaiser Heinrich II. gegenüber hervor: *predia concedendo, ... decimationem vero ecclesiae iuste pertinentem, quae etiam ei multo erat utilior, auferendo.* Weirich I 153 n. 81.

[51]) Zu Bischof Gisilher vgl. die beiden Arbeiten von E. E. Schmidt (Diss. Halle 1886) u. A. Böhmer (Progr. Stettin 1887). R. Holtzmann, Die Aufhebung u. Wiederherstellung des Bistums Merseburg: Sachsen u. Anhalt 1926 II 35 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0094

einandersetzungen und Streitigkeiten zwischen ihm und den Halberstädter Bischöfen nicht gekommen zu sein. Da es gegen Otto II. nicht aufzukommen vermochte, dürfte es also in seinem Trotze und in seiner Unzufriedenheit über seine bisher ständige wirtschaftliche Zurückdrängung im Hochseegaue und Friesenfelde gar keine Neigung verspürt haben, sich um den Rückfall seiner ehemaligen Merseburger Zehnten zu bemühen, der ihm bei der Einstellung des Kaisers ja doch von vornherein aussichtslos erschien. Mit dieser seiner Haltung wollte es dem Kaiser sagen, daß es von ihm eine Zurückgabe seiner Zehntrechte nicht erwarte, da er es ja doch nur auf seine wirtschaftliche Schwächung im mittleren Elbegebiete abgesehen habe.

Otto II. scheint diese stumme Sprache des Hersfelder Klosters verstanden zu haben. Er belästigte jedenfalls dasselbe in der Folgezeit nicht mehr mit Tauschverträgen oder Verzichten auf Zehntrechte und Ländereien, sondern schenkte bereits am 22. September 980 seiner Lieblingsschöpfung Memleben von dem verstorbenen Osnabrücker Bischofe Liutolf (968—978), einem Verwandten und früheren Kanzler Ottos I., einst ertauschten Besitz in Wildeshausen (samt dem dortigen Alexanderkloster, Bann- und Zollregalien) sowie in einigen anderen Orten des Leri-, Ammeri- und Dersi-Gaues[52]). Am 21. Juli 981 jedoch bestiftete er durch drei urkundlich bezeugte Schenkungen Memleben mit Ortschaften (nebst Burgwarden und allem Zugehör) im Gaue der Heveller und im Gebiete der Slawen[53]): das Kloster an der Unstrut mußte mithin jetzt auch mit teilweise recht weit abgelegenen Stiftungen vorliebnehmen. Hersfelds Opposition war also nicht ganz wirkungslos und vergeblich gewesen.

5. Otto III. und das Hersfelder Klostergut.

König Otto III. (983—1002) setzte die von seinem Vater und Vorgänger seit 980 eingehaltene Politik Hersfeld gegenüber fort. Zwar übersah er letzteres nicht ganz, sondern übereignete seinem Abte Berenhar auf Verwendung der Kaiserin Adelheid und des Wormser Bischofs Hildibald am 26. Juli 993 in dem zum Ringgaue und zur Grafschaft des Sigifrid gehörenden Dorfe Gangesdal drei Königsmansen[54]). Im übrigen jedoch bevorzugte und beschenkte er mit nichthersfeldischem Besitze Memleben weiterhin und bewies ihm ein reges Interesse. Am 4. Oktober

[52]) Weirich I 119 n. 64. MGDipl. II 256 n. 228. Dobenecker I n. 515.

[53]) MGDipl. II 221 n. 194, 222 n. 195, 223 n. 196. Weirich I 127 n. 66, 128 n. 67, 130 n. 68. Dobenecker I n. 517—519.

[54]) Weirich I 138 n. 72. MGDipl. II 545 n. 134. Gangesdal (Wüstung) lag bei Sontra im Kr. Rotenburg (Fulda); vgl. H. Reimer Hist. Ortslexikon für Kurhessen, Marburg 1926, 156. Ein Königsmansus umfaßte 60 Morgen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0095

991 hatte er einen zwischen seiner Großmutter Adelheid und dem Memlebener Abte Vunniger abgeschlossenen Tausch bestätigt, in dem die Kaiserin († 999) für ihre Liegenschaften in dem Dorfe Lebolvesdorf (Wüstung Lobesdorf, Kr. Sangerhausen) zu lebenslänglicher Nutznießung den Klosterzehnten in den 13 Ortschaften Mittelhausen, Wolferstedt, Winkel, Brellidesdorf, Allstedt, Wibodesdorf, Sobechi, Röblingen, Alvundesleve, Kisilhuson, Sangerhausen, Lengefeld und Widelenrot erhielt, der jedoch sofort nach ihrem Tode ohne eine Verpflichtung zur Zurückgabe von Lebolvesdorf Memleben wiederum zur Verfügung stehen sollte[55]). Ungefähr ein Jahr später, am 28. September 992, gab dann Otto dessen Abt Reginold gegen die *civitates* Elsnig und Dommitzsch nebst ihren Vorwerken im Gaue Scitizi die 21 Orte Nezesowa, Neuplizi, Solitesco, Budim, Rozmuzi, Neziuni, Netruzina, Virbinizi, Liuzewa, Grabonizi, Tribeni, Senatina, Sipli, Tropeni, Ozimzi, Ziazinavizi, Wiplizili, Zobemeh, Vussolizi, Grobizi und Curozuzi in den Burgwarden Biederitz und Möckern im Gaue Morazena in Tausch[56]). Am 2. Januar 994 aber verlieh er demselben Abte Reginold das Bann-, Markt-, Zoll- und Münzrecht in Memleben[57]), um dann am 30. November 998 dessen Kloster die Stadt Wiehe samt allem ihrem Zugehöre zu schenken. Letzteres war nicht gering. Es bestand aus der Ortschaft Hechendorf und deren Grundbesitz in Allerstedt, Wohlmirstedt, Herimannesthorf, Alcozesthorf und Mehlra samt allen Mobilien und Immobilien, Höfen, Kapellen, Knechten und Mägden, Weinbergen und Mühlen, Fischereien und Jagden sowie aus den Salzpfannen in der Nähe von Frankenhausen[58]).

Zweifellos war dies eine sehr reiche und wertvolle Stiftung, der auch die Immunität vom Könige verliehen wurde. Sie verschaffte dem Memlebener Kloster noch mehr Ansehen und Ehre und krönte gleichsam die Gunstbezeugungen, die ihm die sächsischen Herrscher bis dahin erwiesen hatten. Otto III. hatte sicher einen besonderen Grund für diese ganz außergewöhnlich reiche Beschenkung der Abtei. Welches dieser jedoch vermutlich war?

Irren wir nicht, dann wollte Otto den Hersfelder Äbten eine Antwort darauf geben, daß sie sich schmollend zurückgezogen und von einer Mitwirkung der königlichen Klosterpolitik ausgeschaltet hatten. Er wollte ihnen zeigen, daß er auch ohne Tauschverkehr mit ihrem Kloster große

---

[55]) MGDipl. II 482 n. 75. Weirich I 135 n. 70.

[56]) Weirich I 136 n. 71. MGDipl. II 517 n. 106.

[57]) MGDipl. II 552 n. 142. Weirich I 139 n. 73.

[58]) Weirich I 141 n. 74. MGDipl. II 732 n. 305. Dobenecker I n. 585. Die Stadt Wiehe war offenbar auf fiskalischem Grund u. Boden auf königl. Familiengute entstanden. Deshalb stand dem Könige das Verfügungsrecht zu.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0096

Geschenke an Memleben machen könne und daß sie mit ihrem ebenso törichten wie kurzsichtigen Abseitsstehen sich selbst bestraften. Wolle Hersfeld ebenfalls zu gegebener Zeit Förderung erfahren und einen Aufstieg erleben, dann müsse es sich an seinen König anschließen und bereit sein, für dessen Politik Opfer zu bringen, um dann im geeigneten Augenblicke dafür Ersatz, Ehre und Machtsteigerung zu erfahren.

Hersfeld verstand diese Belehrung, die man ihm allerdings erst erteilte, als die sächsischen Könige ihr egoistisches Ziel erreicht und es aus dem Hochseegaue und Friesenfelde, also aus seinem ältesten Zehntbesitze, im Interesse ihrer Hausmacht und zugunsten eines anderen, von dieser getragenen Klosters ziemlich vollständig hinausgedrängt hatten. Gleichwohl nahm es sich, in seiner Erfahrung gewitzigt, dieselbe zu Herzen und befolgte sie, als der Herzog von Bayern, Heinrich II. (1002—1024), den deutschen Königsthron bestiegen hatte[59]).

6. Heinrichs II. Beziehungen zu Hersfeld.

Wenn Heinrich auch als Enkel von Ottos I. Bruder Heinrich erbberechtigt war, so bemühte er sich doch um die ausdrückliche Anerkennung der Sachsen, die zunächst in Eckard von Meißen einen Gegenkandidaten aufgestellt hatten. Heinrich bestätigte das sächsische Stammesrecht und verstand sich damit zu einer dankbar empfundenen Konzession an den Partikularismus, die zeigte, wie notwendig für sein Königtum die besondere Einwilligung der Sachsen war. Wenn er nun auch in der Folgezeit begreiflicherweise eine starke Vorliebe für Bayern an den Tag legte, so blieb er doch auch stets bemüht, die Sonderrechte Sachsens zu wahren und die Interessen dieses Landes im Rahmen seiner Reichspolitik auf allen Gebieten nach Möglichkeit zu fördern.

Als eine überaus freundliche Geste mußte es daher sächsischerseits gedeutet und begrüßt werden, daß Heinrich bereits in seinem ersten Regierungsjahre, näherhin am 16. November 1002, eine schon im April 981 (?) von Papst Benedikt VII. dem Kloster Memleben ausgestellte überaus ehrenvolle Urkunde auf einem anderen Gebiete in gewissem Sinne ergänzte und festigte, deren Inhalt vermutlich ziemlich geheimgehalten[60]), staatlicherseits jedenfalls bis dahin noch niemals anerkannt worden war.

---

[59]) Hirsch-Breßlau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich II., Leipzig 1862 ff. F. J. Feind, Die Persönlichkeit Heinrichs II. nach der august.-eschatolog. Geschichtsauffassung der zeitgenöss. Quellen, Diss. Greifswald 1914. Gebhardt-Holtzmann, Handb. der deutschen Geschichte I⁷ 250 ff.

[60]) Nur die Chronik Thietmars v. Merseburg III c. 1 (ed Holtzmann 96 f.) weiß von einem Privilegium Benedikts VII. für Memleben, spricht sich aber über den (auch ihm wahrscheinlich unbekannten) Inhalt desselben nicht aus.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0097

Abt Boio hatte offenbar einst eine Angliederung seines Memlebener Klosters an ein anderes („ne a quoquam deinceps convelli possit") bzw. eine Umwandlung desselben in ein Kollegiatstift befürchtet und diese seine Sorgen dem Papste 981 bei einem Besuche an der römischen Kurie vorgetragen. Auf die Verwendung Kaiser Ottos II. hin hatte deshalb Benedikt VII. Boio nicht nur ein ständiges Verbleiben seiner Abtei bei der Benediktinerregel *(concedimus in perpetuum, ut secundum regulam sancti Benedicti monachicae religionis institutione ... habeatis potestatem)* zugesichert, sondern auch den päpstlichen Schutz und die vollständige Gleichstellung *(aequalis per omnia)* mit den Klöstern Fulda und Reichenau unter gleichzeitiger Einschränkung der Rechte des Mainzer Diözesanbischofes verliehen[61]).

Diese Gleichstellung Memlebens (zwar nicht den kirchlichen Rechten und Privilegien[62]), aber doch dem Ansehen und dem Range nach) mit den ältesten, verdientesten und glänzendsten Benediktinerklöstern Deutschlands hätte natürlich ein ungeheures Aufsehen und eine gewaltige Erbitterung im Reiche auslösen müssen, und deshalb wohl hatten auch die Kaiser Otto II. und Otto III. eine Bestätigung des befremdenden päpstlichen Privilegiums unterlassen. König Heinrich II. jedoch suchte sich bei den Sachsen beliebt zu machen. Deshalb bestätigte er am 16. November 1002 dem Kloster Memleben nicht nur Immunität und Besitzstand, sondern verlieh ihm auch seinerseits freie Abts- und Vogtswahl sowie die königsrechtliche Gleichstellung mit den Klöstern Fulda, Korvey und Reichenau. Nach deren Vorbild sicherte er ihm ferner das *ius stabilitatis* zu, d. h. das Recht, das Gemeinschaftsleben stets nach der Benediktinerregel zu gestalten[63]).

Mit weit mehr Freude als jene Sachsen, die über Grund und Bedeutung des königlichen Erlasses eine innere Befriedigung empfanden, dürfte Abt Reginold und sein Memlebener Konvent von der Verfügung des neuen Königs Kenntnis genommen haben. Ihr Kloster befand sich nämlich seit dem Tode Ottos III. (24. Januar 1002) in einer recht mißlichen Lage. Auf und von ludolfingischem Familiengute errichtet, war es ein Eigenkloster[64]) Ottos II. und Ottos III. gewesen, denen darüber

---

[61]) Weirich, HUB. I 121 n. 65.

[62]) Memleben hatte 981 überhaupt noch keine päpstl. Privilegien erhalten, auch nicht die Exemtion, die Fulda schon seit 751 besaß.

[63]) MGDipl. III n. 25. Weirich I 142 n. 75. Stumpf n. 1334.

[64]) Über das germanische Eigenkirchen- u. Eigenklosterwesen vgl. U. Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895; Geschichte des kirchl. Benefizialwesens, Berlin 1895, I 134 ff.; Zeitschr. für Rechtsgeschichte (Savignystift. germ. Abt.) 1899 XX 213 ff. R. Schröder, Lehrbuch

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0098

nur durch den Gründungszweck eingeengte Eigentumsrechte zustanden. Als nun Otto III. gestorben war und über das Kloster in keiner Weise letztwillig verfügt hatte, besaß dieses keinen Herrn und Eigentümer mehr, der für es zu sorgen und seine schützende Hand über es auszustrecken hatte. Es war ein herrenloses Gut geworden, dessen Nutznießung allerdings den Mönchen verblieben war. In dieser seiner Verlegenheit nahm sich Heinrich II. desselben alsbald an und stellte es unter Königsrecht, d. h. er machte es, da alle herrenlosen Güter ohne weiteres dem Könige gehörten[65]), zu einem „monasterium regium". Damit wurde es Reichsgut und bekam den Charakter einer Reichsabtei mit all den Licht- und Schattenseiten, die nach dem fränkischen Staatskirchenrechte dieser Institution anhafteten[66]). Natürlich erhielt es auch die Rechtsstellung Fuldas, Korveys und Reichenaus, die als die angesehensten und bedeutendsten Königsklöster der damaligen Zeit anzusprechen waren.

Für Hersfeld bedeutete die Umwandlung Memlebens in ein *monasterium regium* eine Befreiung und eine nicht unwesentliche Erleichterung seiner Lage. Es hatte jetzt seitens eines nur auf seinen wirtschaftlichen Vorteil und auf eine möglichst günstige Arrondierung seines Familiengutes bedachten Herrschers keine moralische Nötigung mehr zum Tausche von Ländereien zu erwarten, und wenn angesichts der beginnenden Landnot wie bei den Ottonen so auch in der Folgezeit Landschenkungen im Stile der karolingischen Zeit seitens der Könige ausbleiben mußten[67]), so blieb doch die Erwerbung von Regalien und Privilegien nicht ausgeschlossen, die ihm bisher kaum zuteil geworden waren. So schloß es sich denn vertrauensvoll an den neuen König an, klagte ihm vielleicht sogar die bisher erfahrene Ausbeutung und Zurücksetzung,

---

der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl., Leipzig 1898, 208 ff. A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, Hannover 1905, I 83 ff., 97 ff. Literatur über deutsche Eigenklöster s. Buchberger, Lex. für Theol. u. Kirche III 593.

[65]) Vgl. dazu Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte[3] 205 ff. J. Ficker, Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengute: Sitzungsberichte der Wiener Akad. phil. Kl. 1872 LXXII 55 ff., 381 ff. K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1879 ff., II 128 ff., III 162 ff.

[66]) Vgl. Werminghoff, Kirchenverfassung Deutschlands I 84 f., 97 f. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1887 ff., II 52 ff.

[67]) Die Krongüter waren damals zwar schon bedeutend eingeschrumpft, umfaßten jedoch immer noch zusammenhängende Gebiete von großer Ausdehnung. Die ihr bisher zustehende Landesalmende allerdings hatte die Krone erschöpft, und die Gebefreudigkeit erlahmte infolgedessen. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1886, I 469 ff., 738 ff. Vgl. auch Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III[2] 57 f.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0099

und hatte dann die Freude, schon bald das Wohlwollen Heinrichs II. an sich zu verspüren. Dieser verlieh nämlich am 30. Mai 1003 seinem Abte Berenhar wegen der ihm und seinen Vorgängern geleisteten treuen Dienste Forstrecht und Wildbann in einem genau umschriebenen Teile des Waldes Eherinevirst[68]) und verstärkte damit die Position Hersfelds der Abtei Fulda gegenüber, deren Expansionsdrang nach Norden und Nordosten zugleich ein Riegel vorgeschoben wurde, ohne daß dies allerdings Heinrich beabsichtigt hatte.

In Nachahmung der germanisierenden und christianisierenden Ostpolitik Ottos I. hatte Heinrich II. aus innen- und außenpolitischen Erwägungen mit Zustimmung des Papstes Johann XVIII. am 1. November 1007 auf der Synode zu Frankfurt zur Verbreitung des christlichen Gedankens und zur Ausrottung slawisch-heidnischer Gebräuche die Errichtung eines Missions- und Grenzbistums Bamberg beschlossen. Zwar stattete er dasselbe in reichlichster Weise mit Eigen- und Königsgut aus[69]). Diese Dotation genügte ihm jedoch noch nicht. Deshalb beanspruchte er die Mithilfe der Klöster, die im Hinblicke auf den kirchlich wie national bedeutsamen Gründungszweck des neuen Bistums ebenfalls ein finanzielles Opfer bringen sollten. Die um ein solches angegangenen mittel- und süddeutschen Abteien entzogen sich denn auch dieser Auflage nicht, sondern gingen ausnahmslos, wie es scheint, verständnisvoll und gerne auf die Intentionen ihres frommen Königs ein.

Auch Hersfeld mußte dementsprechend beisteuern, und zwar durch die tauschweise Abtretung von Ländereien, die in der Umgebung von Bamberg oder in der Nähe anderen Dotationsgutes gelegen waren. Auf diese Weise erhielt Heinrich zwischen 1007 und 1012 von dem Abte Godehard gegen Hergabe von ererbtem Eigentume *(„cum propria hereditate ... commutavit")* die mainfränkischen Ortschaften Büttelsbronn und Fuchsstadt[70]). Am 26. Januar 1015 jedoch bekam er von dem Abte Arnold eine Besitzung zu Riestedt (Kr. Sangerhausen) gegen sechs Liden-

---

[68]) Weirich I 144 n. 76. MGDipl. III n. 51.

[69]) J. Looshorn, Geschichte des Bistums Bamberg, 7 Bde, München 1886 ff. A. Senger, Das kaiserl. Hochstift Bamberg nach seiner kulturellen Bedeutsamkeit, Bamberg 1907. Über den umfangreichen Dotations-Streubesitz vgl. Buchberger a. a. O. I 939. Vom Kloster Fulda ertauschte Heinrich am 11. Mai 1015 für Bamberg den Abteibesitz zu Rattelsdorf u. Etzelskirchen im Banz- bzw. Radenzgaue gegen Eigengut zu Wohra u. Bereskyez (Wüstung) im Hessen- bzw. Oberlahngaue. Dronke, Cod. Dipl. Fuld. 345 n. 732. MGDipl. III 424 n. 335. Reimer, Hist. Ortslexikon 526, 36.

[70]) Weirich I 149 n. 79. Die hier auch genannten Orte Rodeheim, Wanlibihusun, Weredin u. Wunfurtin wurden erst 1015 ertauscht. Von wem, ist nicht gesagt.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0100

mansen im Hessengaue unter gleichzeitiger Zusicherung einer Ergänzung derselben aus umliegendem Krongute, falls ihnen die übliche Größe fehlen sollte[71]). Weit wichtiger war es, daß Heinrich an demselben Tage dem Kloster die am 20. Mai 979 von Kaiser Otto II. gegen die Güter Moffendorf und Klobikau eingetauschten Zehnten im Hochseegaue und Friesenfelde unter Zurücknahme der beiden Güter wiederum zustellte[72]). Es geschah dies auf eine Beschwerde des Abtes Arnold hin, der sich bei dem Kaiser darüber beklagt hatte, daß seine Abtei seinerzeit bei dem ihr aufgenötigten Tausche zu schlecht entschädigt worden sei, da die abgetretenen Zehnten weit beträchtlicher gewesen wären als der Reingewinn der dafür von Otto II. abgegebenen Güter[73]). Heinrich ließ sich von der Berechtigung dieser Klage überzeugen und verstand sich deshalb, da er als edler Charakter kein Fortleben des Hersfeld zugefügten Unrechtes wünschte, zur Rückgängigmachung des früheren Tauschgeschäftes.

Wie es scheint, hatte Abt Arnold die ganze frühere Behandlung und alles seinem Kloster von den Ottonen zugefügte Unrecht bei Heinrich zur Sprache gebracht und ihm eine Wiedergutmachung des erlittenen Schadens nahegelegt. Dieser war auf die Anregung eingegangen, und so gingen die Entschädigungsverhandlungen nach dem 26. Januar weiter. Sie fanden erst am 5. Februar 1015 zu Frankfurt ihren Abschluß. Bei ihnen ertauschte Heinrich einerseits zugunsten der Bamberger Kirche von Hersfeld die mittel- bzw. mainfränkischen Höfe Rodheim, Welbhausen, Schnackenwerth und Wonfurt gegen Besitzungen zu Wanfried, Liutfrideshusun (?) und Klobikau[74]). Andererseits jedoch schenkte er an demselben Tage dem Abte Arnold und seinen Nachfolgern das Kloster Memleben samt allen seinen wirtschaftlichen Zugehörungen[75]).

Es war dies vermutlich ein völlig unerwartetes Geschenk, das Hersfeld durch diesen hochherzigen Entschluß Kaiser Heinrichs erhielt. Es war ihm zweifellos um so wertvoller, als es damit wiederum in die Stellung einrückte, die es einst im Hochseegaue und Friesenfelde innegehabt hatte, da es mit dem Kloster auch all den Besitz zurückerlangte, der ihm ehedem zugunsten desselben von der egoistischen Hausmachtspolitik der Ottonen abgepreßt worden war. Ein vollständiger Umschwung der Verhältnisse war damit eingetreten: Hersfeld hatte einen kaum ge-

[71]) MGDipl. III n. 329. Weirich I 150 n. 80. Stumpf n. 1641.
[72]) Weirich I 151 n. 81. MGDipl. III n. 330.
[73]) Vgl. oben S. 74 Anm. 50.
[74]) Weirich I 155 n. 83/84. MGDipl. III n. 332a, 332b. Zu Liutfrideshusun vgl. Reimer, Hist. Ortslexikon 307.
[75]) MGDipl. III n. 331. Weirich I 153 n. 82.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0101

ahnten Aufstieg erlebt, das bisher von der Königsgunst getragene, bevorzugte und deshalb hochangesehene Memleben aber war tief gedemütigt und zu einer Dienerin Hersfelds erniedrigt worden. Das letzterem zugefügte Unrecht war durch eine entsprechende Sühne wiederum gutgemacht. Aus diesem Grunde begrüßten es die Hersfelder Mönche vermutlich nochmals, daß Heinrich 1002 Memleben aus einem Eigenkloster der Ludolfinger in eine Reichsabtei umgewandelt hatte. Nur in Kraft der ihm damit nach dem fränkischen Staatskirchenrechte zustehenden Kronrechte nämlich hatte er die Verschenkung vornehmen können. Erlaubten ihm diese doch, die „monasteri regia" gleich jeder dem wirtschaftlichen Güterverkehre zugänglichen Liegenschaft zu vererben, zu vertauschen, zu verpfänden und zu verschenken[76]).

Nach der Traditionsurkunde vom 5. Februar 1015 hatte Kaiser Heinrich wegen der Mittellosigkeit der Abtei Memleben sowie wegen der Notlage ihrer Mönche die Verschenkung vorgenommen, damit die Rührigkeit der Hersfelder Äbte und die Wohlhabenheit ihres Klosters der verarmten Abtei und ihren notleidenden Mönchen aufhelfe[77]). Infolge einer nachlässigen Güterverwaltung seitens seiner Äbte bzw. wegen des schlechten Einganges seiner Zehnten, Zinse und Abgaben war also Memleben verarmt und damit in die stattliche Reihe jener frühmittelalterlichen Klöster eingetreten, die trotz ihres Reichtumes an Gütern wegen der vorwiegend repräsentativen Betätigung ihrer Äbte und der damit gewöhnlich gegebenen Abneigung gegen wirtschaftliche Verwaltungsarbeit schon bald ihrem Ruine zugesteuert waren[78]).

An der Tatsache dieser Verarmung und bedenklichen Notlage Memlebens wird angesichts der eindeutigen und bestimmten Angabe Heinrichs

---

[76]) Werminghoff, Kirchenverfassung Deutschlands I 84 f., 97. Schröder, Rechtsgeschichte[3] 208 f. Stutz, Geschichte des kirchl. Benefizialwesens I 202 f.

[77]) *Abbatiam (Mimeleva) Herolvesveldensi abbatiae tradamus, ea videlicet ratione, uti ex Arnoldi eiusdem abbatiae abbatis suorumque successorum industria ac eiusdem abbatiae copia iam dictorum fratrum relevetur inopia:* Weirich I 154.

[78]) Dazu gehörte gelegentlich auch Fulda, das am reichsten begüterte deutsche Kloster. Trotz seines großen Landbesitzes war es unter Ludwig d. Fr. (814—840) nicht imstande, sich das für die Beleuchtung des Klosters erforderliche Öl zu kaufen: man behalf sich mit Schweinefett. Der Kaiser versprach ihm zwar einen Olivengarten in Italien, vergaß aber dann, sein Versprechen zu erfüllen (MGEp. V n. 517. Hauck, Kirchengeschichte II[2] 219). Von seiner Kleiderarmut erzählen uns die Urkunden bei Dronke, Cod. Dipl. Fuld. 216 n. 489 (a. 836) u. 250 n. 558 (a. 850). Bei seinem Amtsantritte (1150) fand Abt Marquard I. das Kloster so verarmt, daß es nicht einmal Lebensmittel für einen einzigen Tag hatte (Dronke, Trad. et Antiquit. Fuld. 153 c. 76).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0102

nicht zu zweifeln sein. Ob sie jedoch für diesen den einzigen und ausschlaggebenden Grund der Verschenkung des Unstrutklosters bildete, ist eine andere Frage, die wir nicht ohne weiteres bejahen möchten. Unseres Erachtens nämlich entsprang die Verschenkung wenn nicht primär, dann doch mindestens sekundär auch jener Klosterpolitik, die Heinrich zumal seit seinem Anschlusse an die lothringisch-clunyazensische Reformbewegung betrieb[79]). Seit dieser Zeit nämlich wollte Heinrich zwar einerseits die Benediktinerregel in den Klöstern wiederum zu voller Durchführung bringen, andererseits aber suchte er auch die politische Leistungsfähigkeit der Äbte noch mehr zu steigern, um so seiner Reichspolitik in ihnen eine noch bessere Stütze zu verschaffen. Zu diesem letzteren Zwecke hob er deshalb die für ihn und das Reich wertlos gewordenen armen Abteien entweder ganz auf oder schlug sie zu anderen Klöstern, und zwar unter gleichzeitiger Vermehrung des Abtsgutes[80]), das dadurch in erhöhtem Maße den Interessen seiner Reichspolitik dienstbar gemacht werden konnte[81]). Von diesen Erwägungen und Hintergedanken hatte sich Heinrich sehr wahrscheinlich auch bei dem verarmten Memleben leiten lassen. Dessen Verschenkung erfolgte also wohl kaum ausschließlich zum Zwecke einer karitativen Hilfeleistung seitens des wohlhabenden und wirtschaftlich gut verwalteten Hersfelder Klosters, sondern vermutlich auch im Interesse der kaiserlichen Klosterpolitik[82]).

Hersfelds Lage hatte unter Heinrich II. eine merkwürdige Wendung und Wandlung erfahren. Von den ersten Königen des sächsischen Hauses im wesentlichen nur zur Steigerung ihrer Hausmacht ausgenutzt und von ihnen aus dem Hochseegaue und Friesenfelde fast vollständig hinausgedrängt, war es unter dem letzten sächsischen Herrscher wieder zu

---

[79]) G. Matthaei, Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II., Diss. Göttingen 1877. Gebhardt-Holtzmann, Handb. der deutschen Geschichte I[7] 256 f.

[80]) Die Scheidung des Klostergutes in einen für den Unterhalt der Mönche bestimmten Teil (Konventsgut) und in einen solchen, der dem Abte für Verwaltungs- und Repräsentationszwecke zustand (Abtsgut), hatte sich in den einzelnen Klöstern zu verschiedenen Zeiten vollzogen. In Flavigny z. B. bereits unter Ludwig d. Fr. Hauck, Kirchengeschichte III[2] 443.

[81]) Die deutschen Könige waren stets bemüht gewesen, den geistl. Großen die Hauptregierungslasten u. politischen Leistungen aufzubürden. Ganz deutlich zeigt dies das Aufgebot Ottos II. vom Jahre 981. Gefordert wurden damals 2090 Panzerreiter. Davon hatten 20 Laienfürsten 586, 31 Prälaten aber 1504 Mann zu stellen (!!). MGConst. I 632. Uhlirz, Jahrbücher unter Otto II., 246 ff.

[82]) In Hersfeld war damals die Gütertrennung im Kloster bereits durchgeführt, und der Abt hatte sich außerhalb des Klosters eine eigene Residenz erbaut (1003). W. Neuhaus, Die Klosterreform in Hersfeld durch Kaiser Heinrich II., Hersfeld 1911.

Ehren gekommen und hatte von ihm seinen größtenteils an das Kloster Memleben verlorenen ehemaligen Besitz in den genannten beiden Gauen samt diesem Kloster zurückerhalten. Bei ihm hatte es sich an Stelle des Egoismus, den es früher an sich spüren mußte, auch eines großen Wohlwollens zu erfreuen, das ihm bis zum Tode Heinrichs (13. Juli 1024) verblieb. Ein letztes äußeres Zeichen desselben hatte ihm dieser am 17. Mai 1016 gegeben, als er ihm den Wildbann über einen bei Breitungen an beiden Seiten der Werra gelegenen Forst verlieh[83]).

Über einen solchen Wechsel der Zeit und Umschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse war man im Kloster Hersfeld begreiflicherweise nicht niedergeschlagen, sondern hocherfreut.

---

[83]) Weirich I 158 n. 85. MGDipl. III n. 350. Vielleicht gehörte diese Wildbannverleihung noch zu den Entschädigungen Hersfelds vom J. 1015. Über einen Zusammenhang mit der Verleihung der Mark Lupnitz (Kr. Eisenach) an Fulda (1014) vgl. H. Knaus, Fuld. Geschichtsblätter 1937 XXIX 55 f.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0104

Studien über die ehemalige Brautpforte und das erste (geplante) Gewändestatuenportal des Magdeburger Doms nebst einem Exkurs über das Südportal des Straßburger Münsters*).

Von Siegfried Fliedner.

Inhalt: Das Paradiesportal des Magdeburger Doms: Kurze Baugeschichte des Jungfrauenportals und Rekonstruktionsversuch S. 85. — Das Tympanon der einstigen Brautpforte S. 88. — Das von Goldschmidt 1899 rekonstruierte Magdeburger Figurenportal: Baugeschichtliche Einleitung S. 106. — Deutung und Neurekonstruktion des geplanten ersten Magdeburger Gewändestatuenportals S. 107. — Exkurs: Deutung der ehemaligen Mittelfiguren des Straßburger Südostportals S. 120.

Das Paradiesportal des Magdeburger Doms.

Kurze Baugeschichte des Jungfrauenportals und Rekonstruktionsversuch.

Für welchen Eingang des Doms waren die Jungfrauenstatuen, die heute in einer jüngeren Vorhalle stehen, bestimmt? Diese Frage ist schon häufig Gegenstand wissenschaftlicher Forschungen gewesen. Die verschiedensten Meinungen wurden laut, so daß es schwer fiel, sich in dieser oder jener Hinsicht zu entscheiden. Da es die weiteren Untersuchungen dieser Arbeit erfordern, seien deshalb noch einmal in Kürze die Probleme aufgerollt.

Die klugen und törichten Jungfrauen stehen vor einem Portal des 14. Jahrhunderts. Ihre heutige Aufstellung kann also nicht die ursprüngliche sein, da sie aus früherer Zeit stammen. Sie haben (außer den beiden Figuren, die mit ihrer Säule aus einem Block gehauen sind) in ihrem Rücken von oben nach unten durchlaufend Hohlkehlen, in denen sich noch Dübellöcher mit Mörtel und Haften befinden. Sie sind also schon einmal versetzt gewesen. Wo mögen sie gestanden haben? P. J. Meier (Jahrb. d. Pr. Kunstsamml. 1924)[1]) hat die Ansicht aus-

*) Diese Arbeit wurde vom Vf. Ende 1939 als Dissertation bei der Phil. Fakultät der Universität Berlin eingereicht.

[1]) Der neueste Aufsatz P. J. Meiers in „Sachsen und Anhalt" (1939, S. 323 ff.) gelangte erst nach Fertigstellung der obigen Arbeit zur Kenntnis des Verfassers. Soweit es erforderlich ist, soll auf diesen in Anmerkungen eingegangen werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0105

gesprochen, daß man sie zunächst ohne Rillen an der Rückseite für die Vorhalle eines Westbaues geplant habe, der sich an der Stelle des 5. Langhausjoches erhoben hätte. Die Vorhalle, die einem bereits fertiggestellten Säulenportal vorgelegt werden sollte, sei nicht zur Ausführung gekommen; so habe man sich entschlossen, die Steinfiguren der Jungfrauen auszukehlen und vor die Säulen dieses Westportals zu setzen. Um 1300 habe man dann beschlossen, das Langhaus um ein Joch zu verlängern. Der alte Westbau sei niedergerissen und ein neuer errichtet worden, nämlich der, der heute steht. Die Jungfrauen seien darauf am Nordportal aufgestellt worden.

Die Gründe, die gegen die Hypothese sprechen, daß man die Jungfrauenstatuen für die geraden Wände einer Vorhalle gearbeitet habe, sind schon von W. Paatz im Jahrb. d. Pr. Kunstsamml. 1925, S. 101 Anm. 3, erörtert worden[2]). Es genügt also, darauf zu verweisen. Es wird auch in Höhe des 5. Langhausjoches wohl niemals ein Westbau hochgeführt worden sein. Harms[3]), der 1901 ausgedehnte Grabungen im Chor und Langhaus vorgenommen hat, legte auch in diesem Langhausjoch Heizkanäle (bis zu 2 m tief) an, fand aber keine Spuren alter Fundamente. Die Verbreiterung und Verlängerung des Langschiffes bis zu seiner heutigen Ausdehnung wird vielmehr auf einmal vorgenommen worden sein. Die ganze nördliche Seitenschiffswand zeigt einen durchgehenden romanischen Sockel. Es ist möglich, daß man die Planänderung des Langhauses schon v o r 1240 ins Auge gefaßt hatte (vgl. die auf S. 106 ausgesprochene Vermutung über das Scheitern des ersten Magdeburger Figurenportalprojektes), auf jeden Fall wurden schon um 1240 die östlichsten Joche der Seitenschiffe des vergrößerten Langhausbaus mit Gewölben versehen, wie Giesau 1923 im Jahrbuch für Kunstwissenschaft auf Grund der Kapitellformen nachwies. Die Untergeschosse von Nord- und Südturm im Westen des Domes zeigen außerdem recht frühe Einzelformen. Es ist auf keinen Fall anzunehmen, daß sie erst um 1300 entstanden sind, wie Meier offenbar annimmt.

Kunze (Zentralblatt für Bauverwaltung 1923) führte den Nachweis, daß mit dem Bau des Westportals erst 1306 begonnen werden konnte, da die Nikolaikirche bis dahin im Wege stand. An anderer Stelle (Gesch.Bl. f. Stadt u. Land Magdeburg 1923) sagte er folgendes: Die Jungfrauen seien für das Westportal des erweiterten Langhausbaus

[2]) P. J. Meier selbst („Sachsen und Anhalt" 1939) konnte sich diesen nicht verschließen, blieb aber aus anderen Erwägungen heraus bei seiner alten Ansicht. Aber auch diese Überlegungen werden sich im weiteren Verlauf obiger Ausführungen als irrig erweisen.

[3]) Gesch.Bl. f. Stadt u. Land Magdeburg 1903 und „Denkmalpflege" 1902.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0106

geschaffen worden, das man vermutlich schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts in älteren Formen an derselben Stelle zu bauen beabsichtigt habe, aber wegen der hinderlichen Nikolaikirche nicht zur Ausführung habe bringen können. Als man endlich im 14. Jahrhundert darangegangen sei, das Westportal zu erbauen, sei das Projekt des 13. Jahrhunderts überholt gewesen; man habe es also verworfen. Für die Jungfrauenstatuen, für die man viele Jahrzehnte keine Verwendung gehabt habe, sei dann schließlich die Paradiesvorhalle errichtet worden, in der sie endgültig Aufnahme gefunden hätten. Demnach hätten die klugen und törichten Jungfrauen in der Paradiespforte des 14. Jahrhunderts, ihrem heutigen Standort, zum ersten und letzten Male ihre Aufstellung erfahren. Das ist aber unmöglich. Die klugen und törichten Jungfrauen sind, wie bereits erwähnt, vor ihrer Aufstellung in der jetzigen Paradiesvorhalle schon einmal versetzt gewesen. Das beweisen eindeutig Dübel und Mörtel, die sich noch in den Hohlkehlen der Jungfrauenstatuen finden.

Da die klugen und törichten Jungfrauen etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden sein müssen, können sie nicht an der Westseite des Domes angebracht worden sein, da ein Portal dort noch nicht bestand. Sie können also nur am Nordquerschiffsportal Aufnahme gefunden haben; dieses muß bereits 1230 fertiggestellt gewesen sein, „denn das das Erdgeschoß abschließende Gesims hat dasselbe Profil wie das Gesims an der Ostwand des nördlichen Querhausarmes und ist deshalb schon von dem Vorgänger des Zisterziensermeisters ausgeführt gewesen, ja der nördliche Querhausarm ist überhaupt immer der am weitesten fortgeschrittene Teil des Domes gewesen" (Kunze, Gesch.Bl. f. Stadt u. Land Magdeburg 1923, S. 159).

Bei Abbildung 1 hat der Verfasser versucht, die ehemalige Brautpforte zeichnerisch wiederherzustellen.

Da man im 14. Jahrhundert die Paradiesvorhalle vorbaute und das Portal vollständig neu gestaltete[4]), ist es natürlich nur schwer möglich, sich ein Bild von dem einstigen Nordportal zu verschaffen. Nur eine kleine Beobachtung, die man einmal gemacht hat, kann hier vielleicht zum Ziele führen. Die Rillen an der Rückseite der Jungfrauen stimmen etwa mit dem Durchmesser der Dienste des Südportals des Querschiffes überein. Da die Südpforte derselben Bauperiode entstammt

[4]) Letzteres mußte vermutlich aus dem Grunde geschehen, weil man die Türöffnung dieser Kirchenpforte vergrößern wollte (die des Südportals des Querhauses ist jedenfalls erheblich enger, vgl. die weiteren Ausführungen im Text), zum andern, weil man den architektonischen Belangen des Vorhallenbaus besser Rechnung tragen wollte.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0107

wie das frühere Nordportal, nämlich dem dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, ist es durchaus möglich, daß sich beide Portale in etwa entsprochen haben. Je eine kluge und törichte Jungfrau wurden mit ihren rückwärtigen Säulen aus einem Steinblock gemeißelt. Sie werden, wie L. Burger (Jahrbuch für Kunstwissenschaft 1930) wohl richtig vermutete, vor den Stirnseiten des Portals unter Ecclesia und Synagoge gestanden haben. Der Portalmeister hatte etwas Ähnliches ja schon am Bamberger Fürstenportal gesehen. Im übrigen kann aber L. Burgers Rekonstruktionsversuch, in dem sie sich darum bemüht, die einstige Anordnung und Reihenfolge der Jungfrauenstatuen im einzelnen festzustellen, nicht ohne weiteres als gelungen anerkannt werden. Ihre Ansichten, die sich hauptsächlich auf Betrachtungen vom rein künstlerischen Gesichtspunkt aus beschränken, hätten doch wohl noch zwingenderer Gründe bedurft.

Die klugen und törichten Jungfrauen der Magdeburger Brautpforte werden im folgenden abgekürzt mit K1—K5 und T1—T5 bezeichnet, wobei mit Berücksichtigung ihrer jetzigen Anordnung jedesmal von außen nach innen gezählt wird.

Folgende Punkte wurden außer den bereits oben genannten bei dem Rekonstruktionsversuch Abbildung 1 beachtet:

1. Die Grundrißflächen von K1, K3—K5, T1, T3—T5 liefern die Grundformen ihrer einstigen Tragsteine; K2—K5 und T2—T5 hatten achteckige Konsolen, K1 und T1 rechteckige. K1 und T1 werden sich vermutlich gegenübergestanden haben.

2. Die Grundrißfläche von Ecclesia ist rechteckig, die der Synagoge jetzt achteckig, aber, wie L. Burger richtig bemerkte, ebenfalls ursprünglich rechteckig. Beide Statuen besaßen also wie die gleichnamigen in Bamberg rechteckige Konsolen.

Abschließend sei noch bemerkt, daß das Nordportal — genau wie das Südportal als solches (vgl. P. J. Meier in „Sachsen und Anhalt" 1939 S. 335) — nur vierfach abgetreppt gewesen sein wird, da an den Portalschrägen offenbar nur je 4 Jungfrauenstatuen aufgestellt wurden.

Das Tympanon der einstigen Brautpforte.

L. Burgers Versuch (Zeitschr. d. dtsch. Vereins f. Kunstwissenschaft 1937), sich die beiden Sitzfiguren im Magdeburger Chor, die neuerdings auf Christus und Ecclesia gedeutet wurden (O. Gillen, Christliche Kunst 1937), thronend zu beiden Seiten des geplanten ersten Magdeburger, des sog. französischen Gewändestatuenportals aufgestellt zu denken, muß schon an der Überlegung scheitern, daß es unmöglich ist, sich diese Steinbilder getrennt voneinander versetzt zu denken. Beide Thronsessel besitzen nämlich dort, wo sie sich berühren, unter-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0108

halb der Sitze keine Seitenflächen, sondern die Skulpturen sind von hinten von oben nach unten, sowie auch nach der Mitte zu, soweit es überhaupt möglich war, ausgehöhlt. Dieser Befund lehrt also eindeutig, daß die beiden Thronenden stets dicht zusammen aufgestellt gewesen sein müssen. Auch aus einem anderen Grunde ist dies wahrscheinlich. Beide Figuren verlagern nämlich ihr Gewicht zur Mitte hin; am klarsten erhellt diese Tatsache aus der Stellung der Beine und dem Aufstützen der Arme auf die mittleren Thronlehnen. Durch diese Haltung bedingen sie sich gegenseitig.

Sie stehen heute auf einem Altar in der sog. Heilig-Grab-Kapelle. Wie erwähnt, hat man sie stark ausgehöhlt, offenbar um sie leichter zu machen. Für ihren heutigen Standort war das nicht notwendig. Es hätte aber einen guten Sinn, wenn man sich vorstellt, daß sie einst für das Bogenfeld des in seiner Architektur längst fertiggestellten ehemaligen Nordportals gedacht waren. Dann war man vor technische Probleme gestellt, die auch besondere Maßnahmen erforderten. Die eigentümliche Tatsache, daß sich die Thronstühle zu beiden Seiten sowohl nach hinten als auch nach oben zu stark verjüngen, findet in dem Bestreben, diese dem Umriß des Tympanons der einstigen Nordpforte möglichst gut anzupassen, eine gute Erklärung. Mit den polygonalen Konsolen, die zur Unterstützung der Füße dienen, würden dann die Steinbilder über den unteren Steinrand des Bogenfeldes hinausgeragt haben[5]).

Paatz, Panofsky und Greischel[6]) haben es schon ausgesprochen, daß diese beiden Skulpturen (sowie auch Ecclesia und Synagoge in der Paradiesvorhalle) sicherlich Werke der Bildhauerwerkstatt sind, aus der auch der Reiter auf dem Alten Markt hervorging. Die Sitzfiguren erinnern in manchem (den Halsformen, Mund- und Augenpartien) an die Statue der hl. Katharina, die in denselben Schulzusammenhang gehört (vgl. die Abbildungen im Jahrb. d. Denkmalspflege i. d. Prov. Sachsen 1931—36, Taf. 6). In gewissen Archaismen, besonders in der Gewandbehandlung, weisen sie (wie auch Ecclesia und Synagoge in der Paradies-

[5]) Die Vermutungen W. Greischels über den ursprünglichen Bestimmungsort dieser beiden Figuren (W. Greischel, Der Magdeburger Dom, Berlin 1939, S. LXVI und LXXII) entsprechen den oben geäußerten Ansichten. Zur Unterstützung der genannten Bildwerke werden allerdings wohl nicht besondere Konsolen, sondern eher einfachere Hilfsmittel, z. B. Eisenträger, angewandt worden sein. Der Vollständigkeit halber ist noch zu bemerken, daß die Christusfigur aus 2 Steinblöcken gemeißelt wurde, deren vorderer besonders gestützt werden mußte.

[6]) Paatz, Jahrb. d. Pr. Kunstsamml. 1925; E. Panofsky, Deutsche Plastik d. 11.—13. Jahrhunderts (München 1924); Greischel, Der Magdeburger Dom (Berlin 1929).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0109

vorhalle und das Standbild der hl. Katharina) auf die ältere sächsische Kunst hin. Das hat man schon mit Recht des öfteren betont. Dennoch darf man deshalb nicht verleitet sein, die Skulpturen der beiden Thronenden zeitlich zu früh zu fixieren. „Der Gesamteindruck der Figuren mit ihren großen Köpfen, dem langen Oberleib und den kurzen Beinen hat etwas Archaisches" schrieb Paatz. Das stimmt zweifellos. Doch würde diese Beobachtung für die Datierung dieser Bildwerke nicht ins Gewicht fallen, wenn man annehmen würde, sie seien (vorausgesetzt, daß sie zum Schmuck eines Tympanons bestimmt waren) für Untenansicht berechnet. Etwas Ähnliches hatte man in Magdeburg ja schon früher bei den Statuen des Mauritius, Innocentius und Täufers getan, wie Giesau erkannte. Vielleicht ist auch eine andere Überlegung hier nicht von der Hand zu weisen. War es wirklich der Fall, daß der Künstler hier vor die Aufgabe gestellt worden war, für ein bereits fertiges und ursprünglich nicht zur Aufnahme von Skulpturen bestimmtes Tympanon Bildwerke zu schaffen, so werden sich von selber gewisse technische Schwierigkeiten ergeben haben, die ihrerseits auf die besondere Formgebung der Figuren und ihre Proportionen irgendwelchen Einfluß ausgeübt haben können. Da die polygonale Kapelle, wo die Skulpturen jetzt aufbewahrt sind, sicherlich nicht für sie gebaut worden ist, ist man also auch nicht gezwungen, die Entstehung der Sitzbilder in die gleiche Zeit zu setzen wie die des kleinen Bauwerks, worin sie sich heute befinden, also etwa Anfang der 40er Jahre. Bemerkenswert für die Datierung des ehemaligen Paradiesportals erscheint es immerhin, daß der Reitermeister selber hier offenbar nicht mehr gearbeitet hat, wohl aber noch seine Gehilfen, die wohl unter der Leitung eines neuen, hervorragenden Bildhauers, des Schöpfers der klugen und törichten Jungfrauen, standen, „dessen Stil zwar denjenigen des Reiterdenkmals voraussetzt, jedoch kaum ohne eine erneute, unmittelbare Bekanntschaft mit Bamberg erklärlich ist" (Panofsky). Man wird die einstige Brautpforte nicht genauer datieren können als etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts[7]).

[7]) Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß der Meister des Eppsteingrabmals das ehemalige Paradiesportal gekannt hat. Sein Werk erinnert hauptsächlich an das Reiterdenkmal.

Die Frage nach der Entstehungszeit der Jungfrauenstatuen ist durch die bisherigen genauen Untersuchungen über diese Bildhauerschule allgemein schon so weit geklärt worden, daß hier die Jahreszahl 1274 als terminus post quem, an der P. J. Meier noch in seinem neuen Aufsatz („Sachsen und Anhalt" 1939) festhält, als wesentlich zu spät erscheinen muß. Meier weist auf die Konsolen unter K 2 und T 2 sowie unter den Figuren der Ecclesia und Synagoge hin, die sämtlich nur nach 1274 denkbar seien. Das Blattwerk unter K 2 und T 2 unterscheidet sich aber von dem

Die Bildwerke des sitzenden Paares im Magdeburger Domchor hat man lange Zeit für Darstellungen Kaiser Ottos und seiner Gemahlin Edith gehalten. Schon im 16. Jahrhundert hatte man sie für dieses Herrscherpaar ausgegeben. Die neunzehn Kugeln in dem Zeichen, das der Gekrönte in seiner Rechten trägt, deutete man als neunzehn Goldtonnen und behauptete, daß Kaiser Otto eben diese Summe für das Erzbistum ausgegeben habe. Brandt (Der Dom zu Magdeburg, 1863) schloß sich dieser Annahme an und machte die Beobachtung, „daß die Statue Ottos sich zu der seiner Gemahlin hinneige"; er meinte, daß damit „wohl die große Zuneigung des Kaisers zu Editha ausgedrückt" werden sollte.

Damit schien denn alles befriedigend erklärt zu sein. Immerhin blieben zwei Tatsachen zu bedenken, die sehr wohl diese traditionelle Deutung zu erschüttern geeignet sind. 1. Brandt selbst hat 1863 bewiesen, daß die in alten Beschreibungen vollzogene Gleichsetzung der beiden gepanzerten Ritter im hohen Chor des Magdeburger Doms mit Otto I. und Otto II. auf einem Irrtum beruht und in Wirklichkeit die Heiligen Mauritius und Innocentius gemeint gewesen sind. Wenn aber hier die Tradition offensichtlich geirrt hat, warum sollte sie nicht auch in der Deutung des Herrscherpaares der Heilig-Grab-Kapelle geirrt haben können? 2. Zufällig ist uns aus der Zeit, in der die beiden Thronenden skulpiert wurden, ein Bild erhalten, das Kaiser Otto zwischen seinen beiden Gemahlinnen zeigt. Es handelt sich um eine Putzritzung im östlichen Kreuzgang, die sich mit Sicherheit auf die Zeit nach 1235 datieren läßt[8]). Hier ist bemerkenswerterweise die besondere Liebe des Kaisers für seine erste Gemahlin in keiner Weise gekennzeichnet worden. Otto Gillen (a. a. O.) kam auf einem andern Wege zu der-

---

der hochgotischen Kapitelle des Magdeburger Doms erheblich. Es ist eben noch nicht stilisiert wie dieses (vgl. auch Hamann, Der Magdeburger Dom, Berlin 1910, S. 129). Die Identität des Meisters, der die Blattbüschelkonsolen unter K 2 und T 2 schuf, mit dem des Pfeilerkapitells mit Adam und Eva steht offenbar selbst für Meier nicht ganz fest. Die Sockelkapitelle unter den Figuren der Kirche und Synagoge in der Paradiesvorhalle können nicht zur Datierung dieser beiden Bildwerke herangezogen werden, da sie sicherlich nicht die ursprünglichen sind; ihre Oberfläche ist viel zu klein für die darüber befindlichen Statuen (vgl. außerdem L. Burger a. a. O., S. 4; auch Meiers Satz in „Sachsen und Anhalt", 1939, S. 343 „die Sockel unter der Synagoge und Kirche waren ursprünglich für ganz andere Gestalten vorgesehen" muß schon zu denken geben). Damit sind die Hauptstützen der Meierschen Beweisführung gefallen.

[8]) Vgl. Kunzes architekturgeschichtlichen Exkurs über das Reiterdenkmal auf dem Alten Markt: Neujahrsbl. hg. von d. hist. Kommiss. f. d. Prov. Sachsen u. Anhalt 45.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0111

selben Erkenntnis, daß die beiden Sitzbilder nicht Otto und Edith darstellen. Er bewies, daß sie die himmlischen Brautleute Christus und Ecclesia verdeutlichen sollen.

Man hat sich dieses Vorwurfs der Verlobung Christi mit der personifizierten Kirche in der Kunst des Mittelalters in unzähligen Spielarten und den verschiedensten Varianten bedient. „Das Bild der Kirche als der Braut Christi beherrschte geradezu die kirchliche Phantasie, und wie es in immer neuen Wendungen wiederholt wird, so hilft es auch zur Verknüpfung der mannigfachsten biblischen Gestalten und Begriffe ... immer aber kehrt das Bild der Kirche als der Braut Christi in die Phantasie der Gläubigen als der Kern aller Beziehungen zurück." So zählte z. B. Honorius Augustodunensis allein drei Hochzeiten, die Christus während der Heilsgeschichte der Menschheit mit der Ecclesia feiert. Die endgültige Vereinigung beider Liebenden jedoch erwarteten die Christen von damals erst am Jüngsten Tag, wenn Christus seine Braut heimholt. Dies Ereignis erschien ihnen als der Anfang einer immerwährenden Seligkeit dieses Paares und zugleich als der Höhe- und Endpunkt aller Geschichte. So sagt Albertus Magnus: *„Harum nuptiarum sponsalia contracta fuerunt in Prophetarum sponsione: perfectum est matrimonium per verbum dei praesentis in collatione mutua Angeli et Mariae ... nunc autem paulatim introducitur sponsa in domum sponsi: sed totaliter traducatur in fine, et tunc fiet convivium generale*[9])."

Haben die beiden Sitzbilder Christus und Ecclesia einmal wirklich in kompositionellem Zusammenhang mit der Darstellung der Jungfrauenparabel am einstigen Nordportal gestanden, wie oben vermutet wurde, so hätten sie diese auch inhaltlich ausgezeichnet ergänzt. Im Tympanon wäre dann die Hochzeit vor Augen geführt worden, die man im Mittelalter in der Jungfrauenparabel angekündigt glaubte. So schreibt z. B. Richard von St. Viktor zu der Prophezeiung der Apokalypse von der Hochzeit des Lammes, unter der man damals allgemein die Vermählung Christi mit der Ecclesia am Ende der Zeiten verstand: *„Tunc ergo verum et perfectum gaudium erit, quando sancta Ecclesia in coelesti thalamo coelesti sponso perfecte conjuncte perfecte gaudebit. Ad ejus videlicet sponsi conjunctionem praeparabit se in tempore, ut ea digna sit in aeternitate"*, und fährt dann fort: *„istae sunt nuptiae, quarum laetitia fatuae virgines sapientibus introeuntibus excludentur*[10])." Und Albertus Magnus verweist in seiner Auslegung derselben Apokalypsestelle ebenfalls auf das Matthäusgleichnis: *„et uxor eius, id est ecclesia, praeparavit se, id est fecit idoneam,*

[9]) Albertus Magnus, Opera omnia, hg. v. Borgnet, Bd. 38, S. 745.
[10]) Migne, P. l. 196.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0112

ut ei copularetur. Matthäus XXV, 10: *venit sponsus, et quae paratae erant, intraverunt cum eo ad nuptias*[11])."

Daß die Kugeln in dem merkwürdigen runden Gegenstand, den Christus in der Rechten hält, ebenso viele Goldtonnen bezeichnen sollen, als Otto der Große für Magdeburg verausgabt habe, ist eine unhaltbare Hypothese. Die überlieferte Gesamtdeutung der männlichen Figur ist nämlich — wie oben schon angedeutet wurde — nicht aufrechtzuerhalten.

Ein stichhaltiger Grund der Gillenschen Beweisführung war folgender: Lang über die Schultern herabflutendes Haupthaar ist ein Kennzeichen des damals allgemein üblichen Christustypus. Das leibliche Aussehen Ottos I. schwebte der Phantasie der Magdeburger offenbar anders vor. Das Putzritzbild im östlichen Kreuzgang (nach 1235) und die Statue am Türpfosten des Westportals (um 1310) lassen das Haupthaar Ottos in Höhe des Nackens enden. Gillen setzte auseinander, daß auch die Trachten dazu beitragen können, über die ursprüngliche Bedeutung der männlichen und der ihr zugeordneten weiblichen Sitzfigur Klarheit zu bekommen. Doch ist die Deutung des seltsamen Emblems in der Rechten Christi, wie sie Gillen zu geben versuchte, nicht ohne weiteres zwingend. Ob die 19 Kugeln wirklich Granatäpfel darstellen sollten? Diese Früchte zeichnen sich durch dickledrige Schalen aus sowie durch stark ausgeprägte Kelche[12]). Die Kugeln in dem erwähnten Attribut haben diese Merkmale nicht. Sie haben u. a. schwarzblaue, halbkreisförmige Farbreste. Gillen hat sich offenbar durch die Fotografie täuschen lassen, wenn er diese Farbspuren für Sprünge der Fruchtschalen hielt und damit ein Argument für seine Deutung gefunden zu haben meinte.

In der Apokalypse heißt es an einer Stelle von Christus als dem Herrscher des 1000jährigen Reichs, das auch Sabbatreich genannt wird: *„Et ipse reget eas in virga ferrea, et ipse calcat torcular vini furoris irae Dei omnipotentis"* (Apk. 19, 15). Sollte dieser Vers der Christusdarstellung in Magdeburg zugrunde liegen?

Das Bruchstück, das der Sponsus in der Linken hält, ist der untere Teil eines Zepters. Als solchen hat man ihn bisher immer erkannt. Spuren am Gewand und die Form des Reststücks selber weisen darauf hin. Ob die „virga ferrea", von der die Apokalypse an der erwähnten Stelle spricht, bei der Magdeburger Christusfigur dem Herrscherstab

---

[11]) Albertus Magnus, Opera omnia, hg. v. Borgnet, Bd. 38, S. 745.

[12]) Vgl. Otto Warburg, Die Pflanzenwelt III. Bd., Leipzig 1922, S. 22; außerdem die Abbildung im „Großen Herder" V. Bd., S. 754.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0113

entsprechen sollte, ist allerdings nicht mehr sicher zu entscheiden. Es wird nahe gelegen haben. Daß Christus in einem Bildwerk, das ihn in seiner Eigenschaft als König des Sabbatreichs, als „Rex regum", wie die Apokalypse sagt, gegenwärtig machen sollte, als Zeichen seiner Herrschermacht das Zepter trägt, ist immerhin verständlich.

Wie steht es aber um das fragliche Zeichen, das der Magdeburger Christus in seiner Rechten hält? Sollte es nicht eine Kelter von oben gesehen und mit Weinbeeren angefüllt, allerdings völlig in symbolischen Formen gehalten, verdeutlichen können?

Gillen machte schon darauf aufmerksam, daß die Anordnung der Kugeln in dem Attribut die heilige 12- und 7-Zahl erkennen lassen. Das sind in der Tat Zahlen, denen in der Apokalypse eine hervorragende Wichtigkeit zukommt. Man beachte: 7 Siegel, 7 Posaunen, 7 Plagen, 7 Zornschalen, 7 Donner usw., weiterhin 12 Tierkreisbilder, 12 Stämme Israel, 12 Tore des himmlischen Jerusalem, 12 Früchte vom Lebensbaum usw.

Gillen wies auch darauf hin, daß die Ewigkeit, gelegentlich auch die Gottheit, in der mittelalterlichen Anschauungsweise durch einen Kreis sinnbildlich veranschaulicht wurde. Diese Vorstellungen können ohne weiteres in der Bildung des Keltersymbols eingeflossen sein und die Ringform seiner Einfassung bestimmt haben.

Die beiden Thronenden waren, wie bereits oben dargelegt wurde, vermutlich für die einstige Brautpforte bestimmt. Sie sollten das Paar verkörpern, dessen Hochzeit die Christen von damals am Jüngsten Tage erwarteten. Als eine Anspielung auf dieses Ereignis verstand man die Parabel von den klugen und törichten Jungfrauen, also als eine Mahnung auf ein zukünftiges Geschehen.

Seit Augustin hatte der Chiliasmus, also der Glaube an ein einstiges irdisches Sabbatreich unter dem Zepter Christi, in der Kirche seine Rolle ausgespielt. Dieses Reich, so verkündeten nun die Vertreter der römischen Kirche, ist schon jetzt da. Christus herrscht unsichtbar durch die katholische Kirche auf Erden. Freilich gibt es eine erste Auferstehung der Seligen, wie es die Apokalypse als ein dem letzten, allgemeinen Gericht vorangehendes Ereignis, das mit Beginn des Millenniums eintreten soll, prophezeit; aber sie ist eben nicht ein ausschließlich zukünftiger Vorgang; seit Christi Opfertod findet sie fortwährend bis zum Untergang der Welt statt; sie ist die Auferstehung der Seelen aus dem Tode der Sünde. Daß sich der Christ zu seinem Erlöser bekennt, das ist seine erste Auferstehung; sie ist also etwas Übersinnliches. Sie ist die *„resurrectio animarum quae nunc est"* im Gegensatz zu der 2. Auferstehung, der *„resurrectio corporum quae in fine futura*

est" (Civitas Dei XX, 6). In ähnlicher Weise legte man die Begriffe vom ersten und zweiten Tode aus, die ebenfalls in der Apokalypse vorkommen. Danach ereignet sich der erste Tod wie auch die erste Auferstehung zu Beginn des 1000jährigen Sabbats, der zweite Tod wie auch die zweite Auferstehung beim Jüngsten Gericht. So entsprach es denn ganz dem orthodoxen Glauben der Kirche, wenn z. B. Richard von St. Viktor sagte: „*Culpa sive damnatio animarum quae nunc est, est mors prima; damnatio vero corporum quae futura est, est mors secunda*[13])", oder Albertus Magnus erläuterte: „... *quia haec est resurrectio prima, scilicet resurgere a peccato per poenitentiam, et vivere per gratiam*[14])."

Es finden sich schon im 12. Jahrhundert vereinzelt — später häufiger — in der bildenden Kunst Darstellungen, die Christus als den Keltertreter vor Augen führen. Als solcher wurde er hier nicht durch ein Attribut — wie in Magdeburg — bezeichnet, sondern Christus tritt in ihnen selber die Kelter. Man münzte diese Darstellungen stets auf den Opfertod Christi („*torcular est crux*"), sah in ihnen also stets eine sinnbildliche Andeutung der Passion, d. h. des Erlösungswerks Christi an der Menschheit, das er einst auf Erden vollbrachte[15]). Ähnlich legte man im Mittelalter Apokalypse 19,15 aus. Albertus Magnus sagt folgendes: „‚*Et ipse calcat*', *id est destruxit in sua resurrectione,* ‚*torcular*', *id est mortem aeternam,* ‚*vini furoris irae Dei omnipotentis*', *quia de ira furoris Dei procedit.*" Daß man bei der Verbildlichung dieser Apokalypsestelle in Magdeburg nicht auf die erwähnte Darstellungsart des keltertretenden Christus zurückgreifen konnte und deshalb gezwungen war, etwas vollkommen Neues zu erfinden, ergibt sich aus dem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Gleichnis von den klugen und törichten Jungfrauen, in den man die Christusfigur offenbar bringen wollte, von selber; die Parabel wies ja auf Christi Wiederkunft, das Weltgericht hin und nicht auf Christi einstiges Heilswerk an der Menschheit und seine religiöse Bedeutung. Wie wird man nun dazu gekommen sein, Christus durch das Attribut in seiner Rechten als den Keltertreter zu kennzeichnen und ihn zugleich mit der Jungfrauenparabel in gedankliche Beziehung zu bringen? Es wäre dies nur erklärlich, wenn man Apokalypse 19,15 nicht, wie allgemein üblich, mit Christi einstigem heilsgeschichtlichem Wirken auf Erden in Verbindung brachte, sondern mit dem Weltgericht. Wie war das möglich? Zur Beantwortung dieser Frage sei es erlaubt, weiter auszuholen.

[13]) Migne, P. l. 196.
[14]) Albert Magnus, Opera omnia, hg. v. Borgnet, Bd. 38.
[15]) Vgl. Künstle, Ikon. d. christl. Kunst I, S. 489.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0115

Es mußte sich aus dem Inhalt des Gleichnisses, das man sich bei der figürlichen Ausgestaltung des Magdeburger Nordportals zum Vorwurf genommen hatte, von selbst ergeben, daß das weibliche Element in dem Portalzyklus unbedingt vorherrschte. Die Brautpforte zählte nach der Rekonstruktion des Verfassers 13 weibliche Figuren und nur eine männliche. Warum aber diese Vorliebe für die Darstellung von Frauengestalten? Die Magdeburger Bildhauerkunst stand damals mitten in der Entwicklung, die sich von Bamberg nach Naumburg vollzog. In Bamberg wie in Naumburg herrscht aber ein seinem innersten Wesen nach durch und durch maskuliner Geist, dem es vermutlich sehr ferne gelegen haben würde, ein Statuenportal mit einer derartig überwiegenden Mehrzahl von Frauendarstellungen zu schaffen. Wie kam man aber in Magdeburg dazu? Es ist möglich, eine Erklärung für diese Tatsache zu finden, wenn man von einer Wesensbestimmung der Mystik ausgeht. Den Mystiker beherrscht in außergewöhnlichem Maße das Bewußtsein, von einem Außerhalb abhängig zu sein, ihn beseelt das Verlangen nach unbedingter Hingabe an das Absolute um den Preis seines eigenen Ichs. Diese Gefühle sind im Grunde nicht weit entfernt von typisch weiblichen Charaktermerkmalen. In der Christusmystik der damaligen Zeit äußern sie sich noch in einer besonderen Form. Die Seele wurde hier zur Braut des Herrn. Diese Vorstellung ist bezeichnend für die Mentalität dieser Mystiker. Das Zentralerlebnis des Christentums überhaupt, das Erleben der Allmacht der göttlichen Liebe — nun allerdings in gesteigerter Form — führte hier den Christen zur mystischen Liebeseinigung mit Christus. Durch die Gnade Christi wurden diesen Mystikern auch letztlich die Wonnen der Kontemplation geschenkt. So fühlten sie sich als empfangend, also als weiblich. Aus einer solchen religiösen Grundhaltung heraus ist das für die damalige Zeit vereinzelt dastehende Unternehmen verständlich, ein Portal fast ausnahmslos mit großen weiblichen Figuren zu schmücken.

Mystische Ideale scheinen sich auch in der Darstellung des Königspaars Christus und Ecclesia widerzuspiegeln. Beide Figuren neigen sich auffällig zueinander. Das mag zwar bis zu einem gewissen Grade von der Grundform des Tympanons bedingt gewesen sein, kann zugleich aber auch einen innern Grund gehabt haben. Die Liebe zwischen den beiden göttlichen Brautleuten sollte damit offenbar besonders betont werden. Es ist dies gut als ein Ausfluß jener glühenden Gefühle zu erklären, die die Jesusmystiker in ihrer Christus„minne" empfanden. Wie nahe es liegen mochte, Ecclesia als die Vertreterin der menschlichen Seele aufzufassen, zeigt die Auslegung des Hohenliedes im Mittelalter: unter der Braut verstand man oft nicht nur die Kirche,

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0116

sondern die einzelnen Christenseelen, deren Gesamtheit die Kirche ist. Es sei in diesem Zusammenhang an die Kommentare des Beda Venerabilis, Haymo von Halberstadt, Honorius Augustodunensis und Bernhard von Clairvaux erinnert.

In der individuellen Brautmystik verdrängte das Bild von der Seele als der Braut des Herrn erst allmählich das der Kirche. In der Übergangszeit finden sich noch beide Vorstellungen nebeneinander, so in den „Offenbarungen" der Mechthild von Magdeburg, der großen Zeitgenossin der Magdeburger Portalbildhauer. Auf ihre Frage an die Christenheit, wer sie sei, läßt Mechthild diese antworten:

„... ich bin diè, die du so liep hast
und ich bin din gespile.
Ich bin die heilige christanheit,
und wir haben bede einen brutgome."

So konnte es möglich sein, daß man die Liebe, in der sich der Jesusmystiker in besonders inniger Weise mit Christus verbunden fühlte, auf das Verhältnis der Ecclesia, der Mutter aller Christenseelen, zu Christus übertrug. Eine solche Auffassung scheint sich auch bei dem Magdeburger thronenden Paar ausgewirkt zu haben.

Auch die klugen und törichten Jungfrauen repräsentierten nach damaligen Anschauungen die Kirche als die Gesamtheit der Gläubigen (s. Honorius August., Exp. in Ps. sel.; Migne, P. l. 172, 290 B) und galten ebenfalls als Bräute des Herrn (vgl. W. Lehmann, Diss. Freiburg 1916); auch ihr Liebesgeschick war also auf das engste mit der Idee der Hochzeit Christi verknüpft. Sollte in ihre Statuen nicht auch etwas von dem Geist mystischen Erlebens eingegangen sein wie bei den ehemaligen Tympanonfiguren Christus und Ecclesia? Es würden sich damit die heftigen Gemütserregungen erklären, die sich in Gebärden und Mienenspiel der Magdeburger Jungfrauen in einer für Gewändestatuen — also Großplastik — der damaligen Zeit einzigartigen Weise kundgeben. Gefühle höchster Freude und tiefsten Schmerzes würden dann hier mit hineinspielen, wie sie den Jesusmystiker bewegen, der die seelische Liebeseinigung mit seinem himmlischen Bräutigam Christus erleben darf oder nicht.

Ob man das allerdings fast unmerkliche Zurücktreten der körperlichen Erscheinung bei den Jungfrauen gegenüber der Bamberger Plastik als ein Vorspiel jenes „Entwerdens" empfinden darf, das in der Kunst des 14. Jahrhunderts eine so bedeutende Rolle spielte und ein Ausdruck mystischen Empfindens war?

Können nun mystische Ideale damals in Magdeburg verbreitet gewesen sein?

Daß man bei den Bettelorden zu diesen Zeiten stark zur Mystik neigte, bezeugen Männer wie David von Augsburg, Bonaventura, Albert der Große und Thomas von Aquino. War den Franziskanern von Anfang an die Richtung auf die Mystik eigen, so war dies bei den Dominikanern nicht gleich der Fall. Ihre Aufgabe war ja zunächst nur die, Gottes Wort möglichst weiten Kreisen zugänglich zu machen. Erst auf päpstliche Veranlassung wurden die Predigerbrüder durch den Zwang der Lage dazu genötigt, Beichtväter und Lehrer der gerade in Deutschland sehr zahlreichen Frauenklöster zu werden; durch die Tätigkeit in diesem ihrem neuen Beruf wurden sie bei der dort herrschenden seelischen Atmosphäre zur Mystik geführt. So geschah es, daß die Mystik in den von den Dominikanern betreuten Frauenklöstern und Beginenhäusern zu höchster Blüte kam. Auch Mechthild von Magdeburg, eine der größten Mystikerinnen, stand unter der geistlichen Obhut und Aufsicht der Dominikaner. Ihr Werk „Das fließende Licht der Gottheit" ist wohl das beredteste Zeugnis dafür, in welchem Sinne die Predigerbrüder damals in Magdeburg wirkten. Auch der Dominikaner und Mystiker Wichmann lebte dort lange Zeit. Bei den Magdeburger Franziskanern entstand der „Denarius ..." des Helwicus, „eins der besten mystischen Werke der damaligen Zeit", wie man gesagt hat.

Das Ansehen und der Einfluß der Bettelorden war zur Zeit der Entstehung der Magdeburger Brautpforte sicher bedeutend. Dafür sind einige Anhaltspunkte gegeben: ihre Niederlassungen vergrößerten sich; die Minoriten hatten schon frühzeitig Magdeburg zur Hauptstadt ihrer sächsischen Ordensprovinz gewählt und dort ein Studium errichtet, dessen Lektoren berühmte Wissenschaftler waren; dieses war sicher ein Brennpunkt geistiger Tätigkeit in der Stadt; die Predigerbrüder wurden vom Papst beauftragt, u. a. auch in Magdeburg die Gläubigen zum Kreuzzug gegen die Heiden in Livland und Preußen aufzurufen.

Damals sind durch die Bettelorden gewisse eschatologische Anschauungen in Magdeburg bekanntgeworden, die vermutlich auch in dem gedanklichen Hintergrund des einstigen Magdeburger Paradiesportals ihren Niederschlag fanden. Sie gingen letztlich zurück auf die Lehren eines italienischen Abtes, der bereits 1202 verstorben war, Joachim de Fiore. Dieser hatte in seinen Schriften eine vollkommen neuartige Geschichtsauffassung entwickelt. Er teilte den Ablauf der gesamten Weltgeschichte in drei Phasen — Status — ein. Den ersten Status bezeichnete er als den Gottvaters, in dem die Menschen „secundum carnem" lebten, den zweiten als das Weltzeitalter Christi, dessen Ende er auf das Jahr 1260 berechnete. Hier beginne nun *„aliud (tempus) in quo vivitur secundum spiritum"*, d. h. die Zeit, die unter

der Wirksamkeit des heiligen Geistes stehen werde, der Weltsabbat. In dieser Weltepoche würden, so sagte Joachim, ein oder zwei „ordines monachorum" — in diesem Punkte spricht er sich nicht klar aus — eine Tätigkeit höchsten Segens für die Menschheit entfalten. Es würden Mönche sein, mit höherer religiöser Einsicht begabt, der geistigen Andacht, der *„vita contempliva"* ergeben. In ihrem Zeichen werde die kommende Zeit stehen, in der die Christen die Fülle der Erkenntnis und die höchste Glückseligkeit haben würden. Für die geistbegabten Menschen der Zukunft ist Kontemplation nach Joachim kein Ausnahmezustand, wie ihn der Mystiker an sich erlebt, sondern ein fortwährendes Erleben desselben geistigen Höhenfluges, desselben Gefühls der menschlichen Vollkommenheit. Wie sich Joachim dieses selige Dasein der begnadeten Menschen in der Ära des Heiligen Geistes im einzelnen vorstellt, darüber schweigt er allerdings. Joachim wollte ja auch nicht die Form religiösen Erlebens, die er an sich selbst erfahren hatte, zur Lebensnorm eines ganzen Weltalters erheben. Wie Grundmann (Studien über Joachim von Floris, Berlin-Leipzig 1927, S. 132) festgestellt hat, stammt das Frömmigkeitsideal, dessen Erfüllung Joachim für die dritte Weltepoche seiner Geschichtsphilosophie, also für das Diesseits, erhoffte, aus allgemein christlichem Ideengut. Sie ist immer die Vorstellung von der Seligkeit gewesen, die sich die Christenheit — allerdings im Unterschied zu Joachim — vom Jenseits ersehnte.

Für Joachim war der Anfang des letzten Status gleichbedeutend mit dem Beginn des Gerichts Christi über die Menschheit. So heißt es in seiner Apokalypseerklärung z. B., daß schon zu diesem Zeitpunkt eine Auferstehung aller Gerechten von den Toten stattfinden werde. Nur diese dürften mit Christus, dessen sichtbare Ankunft Joachim erhoffte, in dem einstigen Friedensreich herrschen, *„non autem vivunt cum Christo ceteri mortuorum donec consumentur mille anni"*.

Die Gedanken dieses italienischen Mönches lebten im 13. Jahrhundert — allerdings zumeist in veränderter Form — fort. In Kreisen der Franziskaner und Dominikaner wähnte man selbst zu den von Joachim prophezeiten Mönchsorden zu gehören. So wurde diesen Mönchen der Name Joachims zum Kampfmittel gegen alle Feinde ihrer religiösen Überzeugungen. Es entstand die gesamte pseudojoachitische Literatur. Huck (Joachim von Floris und die joachitische Literatur, Freiburg i. Br. 1938) konnte wahrscheinlich machen, daß ein solches Schrifttum schon um 1230 existierte. Es war ein bezeichnendes Unternehmen, daß die beiden Generale der Bettelorden, Johann von Parma und Humbert von Romans, 1255 eine Enzyklika an ihre Ordensangehörigen erließen, die eindeutig erklärte, das Ende stehe bevor und

deshalb habe Gott die Orden der Franziskaner und Dominikaner zum Heile der Menschheit ins Leben gerufen; sie verglichen dabei ihre beiden Orden u. a. — wie Joachim seine zukünftigen Mönche — mit den zwei Zeugen und den zwei Ölbäumen der Apokalypse[16]). Nur vereinzelt hat man den Versuch gemacht, die echten Schriften Joachims bekanntzumachen, wie z. B. Gerhard von Borgo San Donnino mit seinem Introductorius um 1254. Kirchenpolitische Agitation im Eigeninteresse der Bettelorden verfälschten das Bild, das Joachim von der Weltgeschichte entworfen hatte. Doch hielt man an gewissen Grundanschauungen seiner Lehre im Grundsatz fest. Man glaubte an ein kommendes Millennium, dessen Eintritt man zunächst mit Joachim auf 1260 festsetzte, als eine Zeit des Friedens, der Seligkeit und der Kontemplation[17]).

Sprach man auch nicht offen von einer zweiten Parusie des Herrn und einem Vorgericht über die Menschheit zu Anfang des Sabbatreichs vor dem letzten allgemeinen Weltgericht, so lebten diese Gedanken, die Joachim selbst einst noch auf Grund der Apokalypse verkündet hatte, doch immanent in den Prophezeiungen der Joachiten fort. Aus den Ereignissen und Kämpfen, die die pseudojoachitischen Schriften damals „prophezeiten", sollten die Bettelmönche als endgültige Sieger hervorgehen, unter ihrer Führung sollte die Christenheit in die Sabbatruhe, die Geistkirche, einziehen. Franziskaner und Dominikaner fühlten sich als die Vorkämpfer der wahren Kirche, die einmal in ihrer Vollendung erstehen und aus der römischen Kirche hervorgehen sollte. Sie durften, da sie sich als eine auserlesene Schar innerhalb der katholischen Kirche fühlten, mit Recht den mystischen Glauben für sich in Anspruch nehmen, der wahre Leib Christi zu sein, der sich in seiner ganzen Herrlichkeit in der Mönchskirche der Zukunft offenbaren sollte. Das verstanden also nun die Joachiten unter Christi zweiter Parusie zu Beginn des Weltsabbats.

Wie man in Christus allgemein den künftigen Weltenrichter sah, so sollte nach joachitischer Ansicht auch den Bettelmönchen diese Funktion zuteil werden. Durch Bußpredigt und vorbildlich christlichen Lebenswandel sollten sie die Menschheit bei Beginn des dritten Weltalters zur Seligkeit dieser Weltzeit führen. Es handelt sich hier um den Bewußtseinszustand rein innerlich erfahrbarer Heilsgewißheit: derjenige, der sich durch den beispielhaft heiligen Lebenswandel und die

---

[16]) Vgl. Haupt, Zeitschr. f. Kirchengesch. 7, S. 402 f.

[17]) Vgl. die ausführliche Inhaltsbeschreibung pseudojoachitischer Kommentare in der Zeitschr. f. wiss. Theol. 1859.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0120

Wortverkündigung der Bettelmönche zu Anfang der Geistzeit (1260) bekehren lassen würde, sollte dadurch gerecht werden, er sollte in die Kirche der letzten Weltepoche eingehen dürfen, wer sich aber durch dieses Wirken der Franziskaner und Dominikaner nicht zur Buße führen lassen würde, sollte damit gerichtet, also auch von der Geistkirche ausgeschlossen sein. Nach joachitischer Anschauung sollten also die Franziskaner und Dominikaner „'Engel des Friedens' denen, die auf sie hören, 'Engel des Gerichts' denen, die sie abweisen", sein. „Denn 'durch die beiden ... Orden wird wie durch Aaron und Moses, die Boten Gottes, der Eifer des Herrn die Hochmütigen und Verworfenen mit den Wogen der zukünftigen Heimsuchung überströmen.'" „Durch ihre Predigt und ihre Bemühung werden sie von allen Grenzen des Christenvolkes her Menschen zur Gnade der Barmherzigkeit heranziehen, um aus Gefäßen des Zorns Gefäße der Gnade und Ehre zu machen[18])."

Aus diesen joachitischen Geschichtsspekulationen heraus würde es verständlich werden, weshalb bei der Magdeburger Paradiespforte die Gleichsetzung Christi als des Keltertreters der Apokalypse mit Christus als des zukünftigen Weltenrichters vollzogen werden konnte, die für den rechtgläubigen Katholiken unmöglich war. Denn Christus war hier durch das Attribut in seiner Rechten als der Keltertreter kenntlich gemacht und mußte zugleich im Zusammenhang mit der großfigurigen Darstellung der Jungfrauenparabel als der kommende göttliche Richter der Menschheit gemeint sein.

Im Gleichnis der klugen und törichten Jungfrauen nennt sich Christus den kommenden Bräutigam und Weltenrichter. Vorausgesetzt, daß der Magdeburger Portalbildhauer joachitisch gesinnt war, so mochte es ihm naheliegen, unter dieser Selbstbezeichnung Christi eine Andeutung der hohen Mission der Bettelorden zu erblicken. In ihnen sollte Christus ja gegenwärtig sein, durch sie sich in der Zukunft ganz offenbaren und die Welt — d. h. noch in übersinnlicher Weise — richten. Er mochte, falls er joachitischen Endzeiterwartungen huldigte, ohne viel Bedenken das Nahen des Bräutigams, das die Jungfrauenparabel prophezeit, auf den geheimnisvollen Einzug des Herrn, d. h. also nach seiner Auffassung der mit Christus gleichbedeutenden Bettelorden, in die Kirche der letzten Weltzeit deuten und sich diesen unter dem Bilde der Vermählung Christi mit Ecclesia vorstellen. Eine der-

[18]) Vgl. Benz, Ecclesia spiritualis (Stuttgart 1934) S. 182 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0121

artige gleichnishafte Darstellung an der einstigen Magdeburger Brautpforte, die Verbildlichung des Hochzeitspaares Christus und Ecclesia, stimmte ja auch mit der üblichen mittelalterlichen Exegese der Jungfrauenparabel überein. Daß Christus in diesem besonderen Falle nur als der Gottesstreiter dargestellt werden konnte, dessen Ankunft die Apokalypse bei Anbruch des Millenniums weissagt, ergibt sich von selber. Es geschah auch, wie bereits dargelegt wurde. Die beiden Zeichen, die der Magdeburger Christus in den Händen hält, zum mindesten das Symbol der „Weinkelter", gehen, wie oben vermutet wurde, auf den Vers der Apokalypse (19, 15) zurück: *„Et ipse reget eas in virga ferrea, et ipse calcat torcular vini furoris irae Dei omnipotentis."* Diese Stelle der Apokalypse wurde also von dem Schöpfer der Magdeburger Christusfigur, der, wie oben angenommen wurde, joachitische Vorstellungen vom Ablauf der Weltgeschichte hatte, nicht, wie allgemein üblich, auf Christi einstiges Erlösungswerk und seine Bedeutung für das Seelenheil der Menschheit in Verbindung gebracht, sondern mit dem Gedanken an ein zukünftiges Gericht, wie es sich die Joachiten ausmalten. Die Attribute des Magdeburger Christus sollten demnach also — dem wahren Sinne der betreffenden Visionen des Johannes und ihrem im Grunde nicht schwer zu deutenden Inhalt mehr entsprechend — auf die Schrecken des zukünftigen Gerichts, d. h. also in diesem Falle auf die unnachsichtige Ausübung des göttlichen Richteramts durch die Bettelorden hinweisen.

Die klugen und törichten Jungfrauen an der einstigen Paradiespforte sollten — immer noch unter der Bedingung, daß sich hier joachitische Ideen auswirkten — die Christenheit bei Eintritt des Geistzeitalters verdeutlichen, einer Zeit, in der sich das Schicksal der Christenseelen im guten oder bösen Sinne entscheiden sollte.

Daß man damals joachitische Vorstellungen in Magdeburg gekannt hat, bezeugt keine Geringere als Mechthild von Magdeburg. Gewisse Ideen, die sie in ihre Visionen verflicht, müssen auf einer Kenntnis der joachitischen Lehren beruhen, sie können nicht nur rein zufällig in ihrer Gedankenwelt aufgetaucht sein. So spricht sie z. B. davon, daß Gott ihr offenbart habe, daß der Predigerorden bis ans Ende der Welt bestehen werde (Fließ. Licht, IV, 27) — in der Tat eine Anschauung, die die Jünger Joachims bei den Dominikanern vertraten. In demselben Kapitel schildert sie ausführlich einen kommenden Orden, der in einer dreißigjährigen Zeit des Friedens die Christenheit „so sere erluhten und leren" werde, „dc von vngelerter einvaltekeit nieman darf von cristangloben keren", dieser werde den Dominikanerorden unterweisen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0122

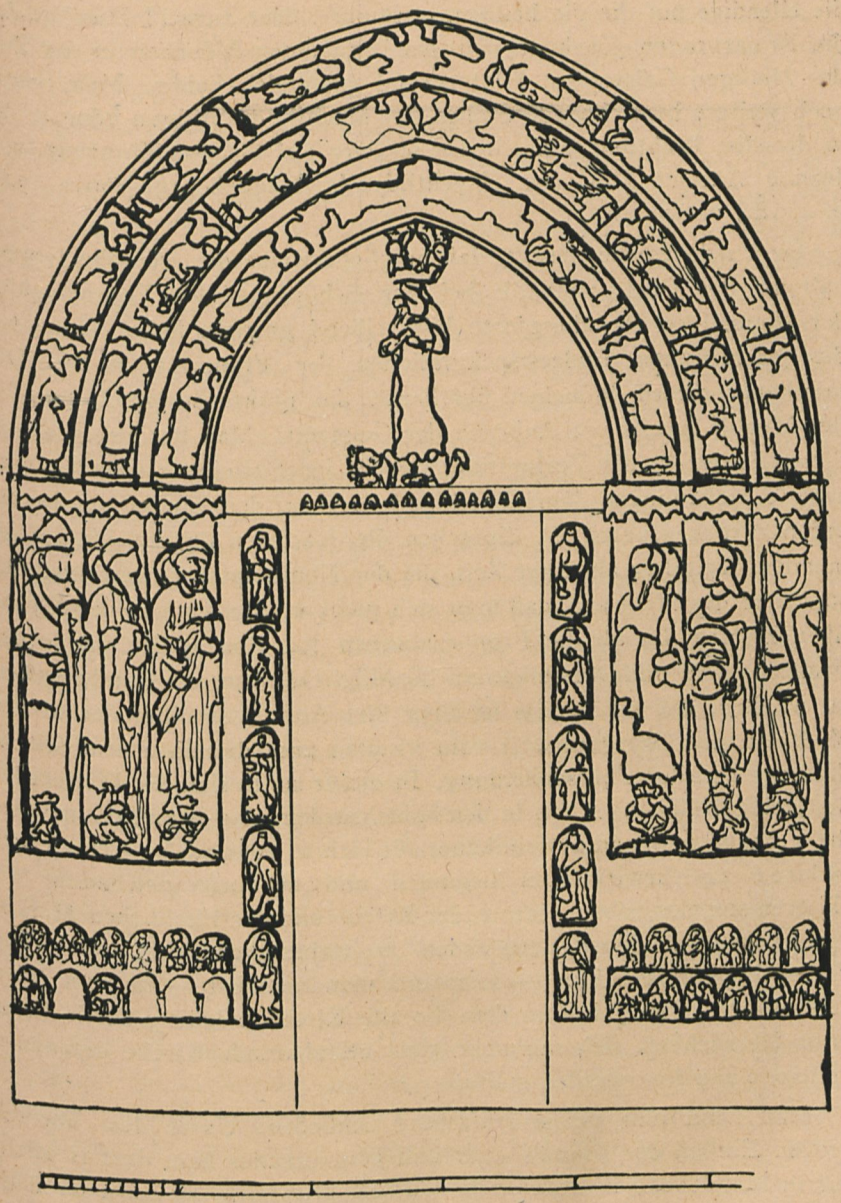

Abb. 2. Rekonstruktion des geplanten ersten Magdeburger Statuenportals

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0123

„also dc die lute die dene koment, wiser soellent sin und gewaltiger und armer von irdenscher notdurft und furiger von dem heligen geiste dur die ellendige not die die heiligen cristanheit dene zugat." Hier werden die Erwartungen Joachims von den begnadeten Mönchen in der Zeit des Heiligen Geistes im Hintergrund gestanden haben. Man würde noch weitere bezeichnende Stellen bei Mechthild anführen können, die in dieselbe Richtung weisen. Es sei hier auf die Ausführungen von Jeanne Ancelet Hustache (Mechtilde de Magdebourg, Paris 1926, S. 279ff.) verwiesen.

Es wurde vorhin gesagt, daß möglicherweise die seelische Grundhaltung der Christusmystik bei der Schöpfung des Figurenzyklus der ehemaligen Paradiespforte bildtreibend gewirkt habe. Erlaubten die joachitischen Endzeitspekulationen der Franziskaner und Dominikaner diesen Mönchen überhaupt die praktische Betätigung in der Mystik bereits vor Anbruch der Geistzeit? Man hat ein Recht zu dieser Frage, da die Verbreitung sowohl joachitischer als auch mystischer Anschauungen damals in Magdeburg auf den Einfluß der Bettelorden zurückzuführen ist. Sprachen die Joachiten nur von dem kommenden Weltalter als einer Zeit, die der Kontemplation gewidmet sei, so schloß das nicht aus, daß man sich nicht vorher auch in der Mystik üben konnte. Durch die Prophezeiungen Joachims selber wurde den Franziskanern und Dominikanern die Möglichkeit an die Hand gegeben, zu wähnen, daß sie bereits in einer Art Anfangsstadium der dritten Weltzeit, der Übergangszeit vom zweiten zum dritten Status lebten, d. h. der Zeit der Überschneidung. In dieser sollte sich die Weltepoche des Heiligen Geistes schon in den Mönchsorden, also — und das nahmen die Franziskaner und Dominikaner für sich in Anspruch — in ihnen selber zu verwirklichen beginnen und dennoch gleichzeitig die „älteren soziologischen Formen der Kirche und des kirchlichen Mönchtums neben den neuen Bettelorden" weiterbestehen. Und zwar sollte dieses Übergangsstadium — so meinte man zunächst — bis zum Jahre 1260 währen, dem Jahre, in dem die alte Kirche endgültig durch die in ihrer Herrlichkeit sich nunmehr ganz offenbarende Kirche der neuen Heilszeit abgelöst werden sollte.

Man kann nun zusammenfassend schließen: Unter dem überaus großen Einfluß der Franziskaner und Dominikaner kam damals offenbar in Magdeburg mystisches Leben sehr frühzeitig zu stärkster Entfaltung. Gleichzeitig wurden durch sie joachitische Endzeiterwartungen in weiten Kreisen der Magdeburger Bürgerschaft bekannt. Das alles lehren einzelne geschichtliche Tatsachen und Persönlichkeiten, die für

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0124

das Geistesleben der Stadt von hoher Bedeutung waren — man denke an Mechthild von Magdeburg; auch das ehemalige Paradiesportal, das im Mittelpunkt der Untersuchung steht, bezeugt es offenbar. Mystische und joachitische Ideen scheinen sich in ihm Bahn gebrochen zu haben, wie oben angedeutet wurde.

Vergegenwärtigt man sich nun zum Schluß noch einmal den gesamten bildnerischen Schmuck der einstigen Brautpforte, im Tympanon das göttliche Paar Christus und Ecclesia, zu beiden Seiten die klugen und törichten Jungfrauen, vor den Stirnwänden des Portals, erhöht, die Statuen der Ecclesia und Synagoge, so wird der tiefe Sinn deutlich, der dem Figurenzyklus zugrunde lag. Das Ganze war eine Ermahnung im Hinblick auf das kommende göttliche Gericht, wie es die Joachiten für 1260 erwarteten: die Verbildlichung der geheimnisvollen Hochzeit Christi und der Ecclesia rief in symbolisch-eindringlicher Weise den Gedanken an den Anfang des Sabbatreichs wach. Ecclesia hielt dem Beschauer das aufgeschlagene Buch des Lebens entgegen, ebenfalls ein Hinweis für den Christen, auf sein Seelenheil bedacht zu sein; denn nach den Worten der Apokalypse (21, 27) dürfen nur die in das „himmlische Jerusalem" eingehen, die im „liber vitae" eingetragen sind. Hier wird die sinnvolle Bedeutung des Portals als der Himmelstür des Jungfrauengleichnisses deutlich, durch welche die klugen Jungfrauen zur Seligkeit eingehen dürfen, während sie für die törichten verschlossen ist. Die Attribute Christi im Tympanon gemahnten ebenfalls an die Unerbittlichkeit des kommenden Gerichts. Die klugen und törichten Jungfrauen legten das beredteste Zeugnis dafür ab, wie es der Menschheit zur Zeit der anbrechenden Geistzeit ergehen sollte. Ecclesia und Synagoge, zur Rechten und Linken, verkörperten „das uralte Prinzip der Concordia veteris et novi Testamenti" (Künstle). Sie waren das äußere Zeichen, daß mit Christi zweiter Parusie — auch in dem Sinne, wie sie die Joachiten verstanden — endgültig unter Beweis gestellt war, daß der Alte Bund in dem Neuen seine Erfüllung gefunden hatte. Denn es ist gleichgültig, w i e man sich Christi Wiederkunft vorstellte, entscheidend ist für den Sieg des christlichen Glaubens (Ecclesia), der in Christus den Gottessohn, den Erlöser und zukünftigen Richter der Welt erkennt, allein die Tatsache, daß sich Christus wieder der Menschheit genaht hat; und dieses Geschehen besiegelt auch das Schicksal der Synagoge als der Vertreterin des Alten Bundes. Sie muß nun endgültig zugeben, daß der Alte Bund vom Neuen abgelöst ist.

Macht man sich klar, daß man in Magdeburg zur Zeit der Entstehung der Brautpforte womöglich allgemein in Unruhe und mit

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0125

Bangen das göttliche Gericht über die Menschheit erwartete, wie man es in joachitischen Kreisen prophezeite, nämlich um 1260, so ist es gut verständlich, daß gerade damals und in dieser Stadt ein überraschend neuer, in seiner Konzeption so originaler Typus eines Weltgerichtportals geschaffen werden konnte.

Das 1899 rekonstruierte Magdeburger Figurenportal[19]).

Baugeschichtliche Einleitung.

An den Figuren des im Jahre 1899 rekonstruierten Portals für die Westfassade wurde im 3. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts gearbeitet, und zwar bis zur Ankunft des Walkenrieder Architekten; denn die Kapitelle der Arkaden, die für die Türwandungen des gescheiterten Portals bestimmt waren, zeigen die Formen der Kapitelle des Bischofsgangs. Da das Nordkreuz aber 1230 schon mit einem schlichten, säulenbestandenen Portal geschmückt gewesen sein muß, können die Skulpturen, die man nachträglich in Höhe des Bischofsgangs im Chor angebracht hat, ursprünglich nur für ein Westportal vorgesehen gewesen sein. Der Figurenzyklus hätte auch am besten an der Westfassade, also der repräsentativsten Seite des Doms, eine angemessene Verwendung finden können, da in ihm die Kirchenheiligen des Doms vertreten waren. Es kann sich nur um den Westbau des 1. Langhausplanes gehandelt haben, dessen Aufführung man damals ins Auge gefaßt haben wird. Offenbar hatte man schon damit begonnen, die Grundmauern für ihn zu legen: zwischen dem zweiten und dritten nördlichen Langhauspfeiler (den Vierungspfeiler nicht mitgerechnet) befinden sich noch Reste von Fundamenten, die, nach ihrer Beschaffenheit und Lage zu urteilen, wohl nur zur Untermauerung einer Westfassade gedacht gewesen sein können. Leider wurde 1901 am zweiten nördlichen Langhauspfeiler nicht weiter westlich gegraben[20]). Man hätte dort vielleicht noch weitere Grundmauern bloßlegen und so ein klareres Bild von dem ersten Bauvorhaben des Langhauses bieten können. Die erwähnten Fundamente des geplanten Westbaus hat man — so scheint es — unfertig stehen lassen. In der Südhälfte des Langhauses finden sich keine entsprechenden Untermauerungen. Man möchte also annehmen, daß die Figuren des hohen Chores sämtlich noch nicht an ihrem Portal versetzt gewesen sind, da die Architektur für dieses wohl noch nicht hergestellt worden sein kann, denn die Grundmauern waren offenbar noch

[19]) Jahrb. d. Pr. Kunstsamml. 1899.

[20]) Vgl. den Bericht von Harms, Gesch.Bl. f. Stadt u. Land Magdeburg 1903, S. 356 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0126

nicht vollständig vorhanden. Für diese Vermutung könnte auch der Umstand sprechen, daß man für die Statuen des Paulus und Petrus bis 1230 noch keine Kapitelle und Baldachine skulptiert hatte. Innocentius, Mauritius und Johannes sind nach einer Feststellung Giesaus für Untenansicht gearbeitet, also schon für ihre jetzige hohe Aufstellung berechnet und erst zur Zeit der Erbauung des Bischofsganges gemeißelt. Man beachte bei diesen Standbildern auch die veränderte Haltung der Konsolfiguren, die sich jeweils ihrer besonderen Stützfläche anpassen. Eine gewisse Stilverwandtschaft der Statue des Täufers mit den Aposteln, trotz aller Verschiedenheit, legt die Vermutung nahe, daß diese Figur sowie auch die Statuen des Mauritius und Innocentius noch nach Modellen des Portalmeisters angefertigt wurden[21]). Die im übrigen gedankenlose Einmauerung der Tugend- und Lasterreliefs im Chor scheint zu besagen, daß man sich über die Bedeutung dieser Darstellungen nicht mehr im klaren war: einmal findet sich eine Tugendfigur unter Lasterszenen und umgekehrt an einer anderen Stelle ein „Laster" zwischen „Tugenden"[22]). Man möchte also nicht meinen, daß der Zisterziensermeister diese Reliefs als Sockelschmuck an den Seitenwandungen einer bereits fertiggestellten Portalarchitektur schon sinngemäß angeordnet, sondern eher, daß er sie regellos verstreut in der Werkstatt vorgefunden hat. Es ist möglich, daß man schon um 1230 die beträchtliche Verlängerung und Verbreiterung des Langhauses für notwendig erachtet hat, die man erst 1240 durchführen konnte. Es wäre dies ein triftiger Grund dafür, weshalb das Projekt des ersten Magdeburger Figurenportals verworfen wurde. Das Domkapitel machte nach Erzbischof Albrechts Tode, wie Kunze ausgeführt hat[23]), zunächst seine Ansprüche geltend. Ihm war an einer baldigen Vollendung des Chors gelegen, so daß man den Bau des Langhauses vernachlässigen mußte.

Deutung und Neurekonstruktion des geplanten ersten Magdeburger Gewändestatuenportals (s. Abb. 2).

Die zeichnerische Wiederherstellung des unvollendeten Statuenportals von 1899 ist im Wesentlichen wohlbegründet und unwiderlegbar, so daß für die folgenden Ausführungen auf den in Anm. 19 zitierten Aufsatz verwiesen sei. Die Abbildung 2 gibt das Portal mit abgetreppten Gewänden und rundbogigen Überdachungen der Nischen, in

[21]) Hierin ist Meier (Jahrb. d. Pr. Kunstsamml. 1924) beizupflichten.
[22]) Vgl. hierzu Taf. 1 im Jahrb. d. Pr. Kunstsamml. 1899.
[23]) Kunze, Gesch.Bl. f. Stadt u. Land Magdeburg 1924.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0127

denen die klugen und törichten Jungfrauen stehen, wieder — Vermutungen, die sich wohl niemals beweisen lassen.

L. Burgers Ansichten über dieses Portalvorhaben sind teilweise schon erörtert worden. Die gekrönten Sitzfiguren sind nicht, wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich wurde, im Entwurf des unvollendeten ersten Magdeburger Figurenzyklus vorgesehen gewesen, an dessen Ausführung man gegen Ende der 20er Jahre des 13. Jahrhunderts ging; sie sind jüngeren Datums und gehörten zur ehemaligen Brautpforte. Burger äußerte, daß die zehn kleinen Jungfrauenreliefs im Domchor Archivoltenfiguren für das geplante Portal hätten abgeben sollen. Für eine Beurteilung dieser Frage im verneinenden Sinne ist die Überlegung allerdings nicht ausschlaggebend, daß die Reliefs der klugen und törichten Jungfrauen kleiner sind als die nachweislich zu einer solchen Verwendung am Portal bestimmten Engelsfiguren, wie Burger schon selber betonte, wohl aber die Tatsache, daß keine kluge oder törichte Jungfrau auch nur Spuren einer Konsole unter den Füßen hat; außerdem zeigt keine von ihnen einen Neigungswinkel; mit diesen Gründen steht und fällt aber auch das Argument Burgers für die angenommene Breite des Portaleingangs und der Größe des Bogenfeldes. Diese Maße ergaben sich bei Goldschmidt aus der richtigen Erwägung, daß die Skulpturen der Erzengel, von denen der „Gabriel" noch erhalten ist, an der Bogenleibung wohl nicht unter die übrigen Engel gereiht werden, sondern eine Archivolte für sich ausfüllen sollten; dafür kam wie in Freiberg nur die innerste in Frage. Aus diesem Gedankengang folgte für das Tympanon eine Höhe von 1,90 m bei spitzbogigem Umriß. An der Unmöglichkeit, diese Berechnung mit guten Gründen zu widerlegen, mußte auch der Versuch Burgers scheitern, die Löwendrachengruppe im Nordkreuz des Magdeburger Doms (s. Abb. 3), die Marienstatue des 13. Jahrhunderts im südlichen Querschiff und die darüber angebrachten krönenden Engel (s. Abb. 4) sämtlich für einander zugehörig zu erklären und als Tympanonfiguren des Fragment gebliebenen Magdeburger Figurenzyklus anzusprechen. Diese Figurengruppe würde übereinander angeordnet beträchtlich über 1,90 m hoch sein, hätte also in das von Goldschmidt rekonstruierte Bogenfeld nicht gepaßt. Daß sich die genannte Marienstatue ursprünglich über der Tiergruppe im Nordtransept erhoben hat, ist anzunehmen, da der Marmormadonna (s. Abb. 3), die heute auf diesen Sockelfiguren steht, ein nachträglich untergeschobener Holzklotz zum festeren Halt dienen muß. Die Madonna des südlichen Querhausarmes würde sich besser für diesen Standort eignen und hat ihn auch wohl ursprünglich eingenommen, wie Burger wahrscheinlich machen konnte.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0128

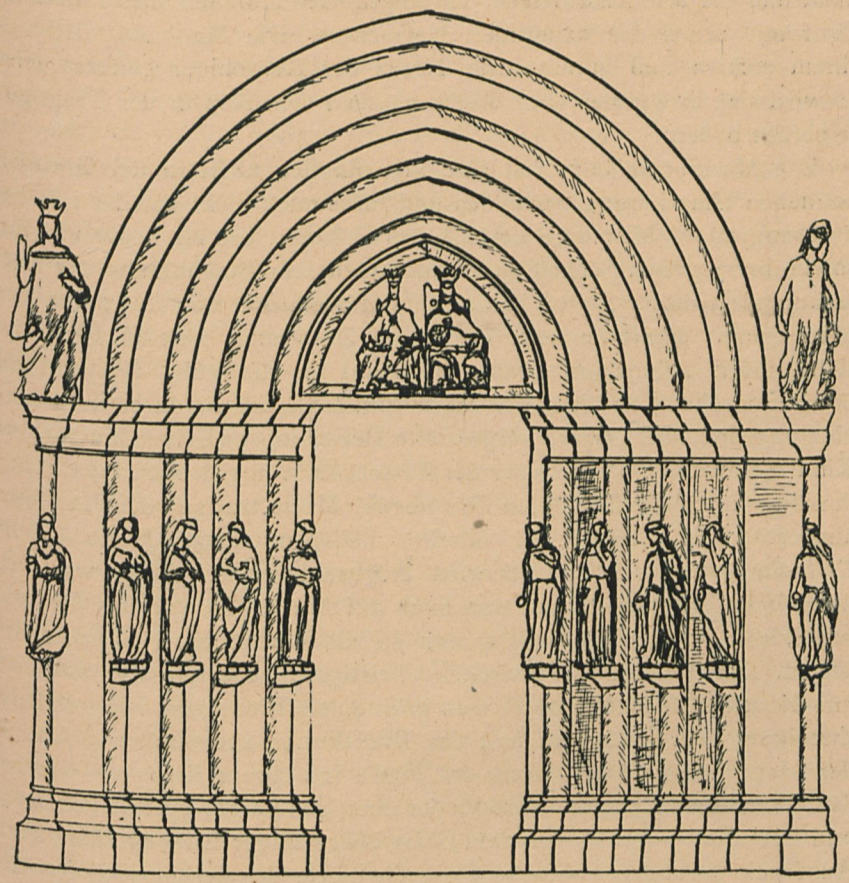

2,24 : 100

Abb. 1. Rekonstruktionsversuch des ehem. Paradiesportals.
Die Maße des Südquerschiffportals wurden verwandt

Man hat schon wiederholt vermutungsweise geäußert, daß die Marmormadonna, die Konsolfigur eines liegenden Königs (s. Abb. 4), die die Marienstatue an der Südwand des Querschiffes trägt, und die darüber befindlichen krönenden Engel einmal zusammengehörten[24]). Stilistische Gründe sprechen dafür. Die krönenden Engel mit ihren knappen, feinen Gesichtszügen und den — wie gedrechselten — Schneckenlocken harmonieren gut mit dem Christuskind der Marmor-

[24]) Vgl. C. L. Brandt, Der Dom zu Magdeburg, Magdeburg 1863, und H. Giesau, Der Dom zu Magdeburg, Burg 1924, S. 18.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0129

madonna, die schiffchenartigen, unruhigen Gewandfalten dieser Marienfigur mit denen des kauernden Herrschers. Die Madonna wird mit ihrem rechten Fuß in das hohle Kreuz der Konsolfigur getreten sein; so wird sich ihre ganze Unterfläche passend dem Kontur der Tragfigur angefügt haben.

Die Marmormadonna hat also ursprünglich nicht in der heutigen baulichen Umrahmung gestanden und fußte auch nicht auf der Löwendrachengruppe. Man wird deshalb das Gehäuse, das sie heute umgibt, sowie ihre jetzigen Sockelfiguren auch nicht zur Bestimmung der Entstehungszeit dieser Statue heranziehen dürfen, wie man das getan hat. Man kommt damit zu einer zu späten Datierung. Das Bildwerk ist sicher älter. Allerdings, „ganz auffallend für die frühe Zeit und für den archaischen Charakter der Marmormadonna ist die durch die starke Neigung des Oberkörpers hergestellte Beziehung zwischen Mutter und Kind" (Hamann). Die Lösung des Rätsels kann in gewissen mystischen Anschauungen der damaligen Zeit liegen. Maria trat seit dem 12. Jahrhundert an die Stelle der Kirche. „*Gloriosa virgo Maria typum Ecclesiae gerit*" schrieb Honorius Augustodunensis. Alles, was von der Kirche galt, bezog man nun auch auf Maria. Sie galt als die personifizierte Kirche. So feierte man sie als Mutter und Geliebte des Herrn. Die Beziehungen zwischen Christus und Maria malte man sich mit denselben leuchtenden Farben bräutlicher Liebe aus, wie sonst die Zuneigung des Heilandes und der Brautkirche zueinander. Sollte in der Magdeburger Darstellung der Maria mit ihrem Kinde — wie bei den ehemaligen Tympanonfiguren der einstigen Paradiespforte (Christus und Ecclesia) — etwas von dem Geist übermäßiger Liebesgefühle nach Ausdruck gerungen haben, wie sie die Seele des Jesusmystikers, die „Braut des Herrn", in ihrem Verlangen nach Christus bewegten? Maria war ja gleichbedeutend mit der Kirche, auch sie konnte deshalb als Vertreterin der menschlichen Seele aufgefaßt werden. Aus solchem Geist mittelalterlicher Marienverehrung wird dieser Versuch vielleicht am besten verständlich, den zärtlichen Gefühlen der Maria für ihr Kind durch ein betont gemütvolles Bewegungsmotiv sinnfälligen Ausdruck zu verleihen. „Das eigentümlich Unfreie der Bewegung und die Gepreßtheit" (Giesau) der Marmormadonna lassen aber noch Befangenheit des Künstlers ahnen. Die reife Figur der Reimser Maria, ihre „rhythmisch geschwungene Körperbiegung" hat hier sicher nicht Pate gestanden; darin ist Hamann zu widersprechen.

Man äußerte schon einmal die Meinung, daß der Meister der Marmormadonna möglicherweise der Werkstatt des gescheiterten Magdeburger Figurenportals angehört habe. Ob es sich beweisen läßt?

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0130

Man möchte bei den Standbildern der Apostel im Magdeburger Chor eine gewisse Formverwandtschaft mit Bildwerken der Vorhalle von Santiago de Compostela erkennen[25]). Ebenso scheint auch die Konsolfigur des Gekrönten an der Stirnwand des Südtranseptes mit den angewinkelten kurzen Beinen und dem länglichen, eigentümlichen Gesichtstypus einigen Ältesten in Santiago, die dort um das Tympanon radial angeordnet sind, verhältnismäßig nahezukommen. Der Christusschlußstein in Magdeburg (von der Hand des Bildhauers der Marmormadonna) wäre in manchem mit dem Kapitell am Trumeau des Mittelportals in Santiago zu vergleichen[26]).

Doch führt dieser Weg nicht zum Ziel. Weiter bringen hier andere Überlegungen.

Das Tympanon des Magdeburger Figurenportals nach der Rekonstruktion von 1899 war 1,90 m hoch. Um das Ereignis des Weltgerichts etwa wie in Paris in drei Bildstreifen übereinander zu veranschaulichen, war es zu klein. Man muß, um die folgenden Ausführungen zu verstehen, sich vergegenwärtigen, daß im 13. Jahrhundert „eine neue Phase in der Entwicklung der Portalzyklen" einsetzt, „welche sich kennzeichnet durch das starke Hervortreten der Gestalt der Gottesmutter"[27]), ein Ausfluß der damals ständig wachsenden Marienverehrung. So rückten auch die erstmalig in Deutschland auftretenden Statuenportale das Leben der Maria und ihre Bedeutung betont in den Vordergrund: das Südportal des Straßburger Münsters, das Westportal der Liebfrauenkirche in Trier, die Goldene Pforte in Freiberg usw. Ist es möglich, daß an dem frühen Magdeburger Figurenportal, das nicht vollendet wurde, Maria ebenfalls im Mittelpunkt stehen sollte? War die Marmormadonna nebst den zugehörigen Bildwerken für das Bogenfeld dieses Portals bestimmt? Diese Statue nebst den Engelsfiguren und dem liegenden König im Südtransept würden übereinander angeordnet genau in das im Jahre 1899 rekonstruierte Tympanon (1,90 m hoch) passen. Zumal bei der Konsolfigur des Königs scheint auf Untenansicht Rücksicht genommen zu sein, man beachte seine Kopfwendung und Beinstellung.

Wie hätte sich die Marmormadonna in den Darstellungsinhalt des geplanten Magdeburger Figurenportals eingefügt?

Der Verfasser traf sicher das Richtige, wenn er behauptete, der Entwurf des Magdeburger Statuenportals habe die Tugend- und Laster-

[25]) Vgl. hierzu W. Pinder, Kunst der d. Kaiserzeit, Leipzig 1935, S. 338.

[26]) Vgl. Porter, Romanesque Sculpture ... (Boston 1923) Vol. VI, Abb. 825 u. 835, und Hamann a. a. O., Taf. F.

[27]) Sauer, Symbolik des Kirchengebäudes.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0131

darstellungen sowie die Anordnung der klugen und törichten Jungfrauen am mittleren Westportal von Paris, Notre Dame, zur Voraussetzung. Doch sind zwischen dem Magdeburger und dem Pariser Figurenzyklus bemerkenswerte Unterschiede festzustellen. Die Magdeburger „Tugenden" sind als solche durch keinerlei Emblem bezeichnet, wie es doch in Paris der Fall ist. Es ist nicht anzunehmen, daß dem sächsischen Portalmeister die Symbolik der Schilde in Paris unverständlich geblieben wäre, wie der Autor meint. Er hätte sich diese leicht aus der inhaltlichen Gegenüberstellung mit den zugeordneten Lasterszenen erklären können, außerdem ist sie auch für sich genommen nicht schwer zu deuten (Fortitudo — Löwe, Humilitas — Taube usw.). Ebenfalls im Unterschiede zu Paris sollten am Magdeburger Portal höchstwahrscheinlich ausschließlich Engelscharen die Archivolten füllen und auch in der Auswahl der Heiligen, deren Statuen die Gewände schmücken sollten, wollte man seine eigenen Wege gehen. Die Schutzheiligen des Doms sollten durch Standbilder an dem Portal vertreten sein. Mauritius, sein sagenhafter Waffengefährte Innocentius und die Apostel Paulus und Petrus werden in alten Urkunden als Schutzpatrone des Magdeburger Doms erwähnt[28]). Es hat den Anschein, als habe der Magdeburger Portalmeister sein Programm nach einem anderen Gesichtspunkt zusammengestellt, als man es in Paris getan hatte. Um das Ergebnis der folgenden Untersuchungen vorwegzunehmen, sei gesagt: Das erste Magdeburger Statuenportal sollte kein Weltgerichtsportal werden wie das Pariser, sondern eine Verherrlichung aller Heiligen, ein Festbild, hervorgegangen aus der Allerheiligenliturgie.

Aus dem Mutterboden der Liturgie, die von Künstle[29]) als prinzipale Quelle der mittelalterlichen Kunst endgültig aufgedeckt wurde, erwuchsen der Kunst immer neue Anregungen und Ideen. So auch in Magdeburg.

Wollte der Portalmeister eine Auswahl unter den Heiligen treffen, um an seinem Portal die Gesamtheit der himmlischen Heerscharen dem gläubigen Beschauer am sinnfälligsten vor Augen zu führen, so mußte er vor allem die Madonna in den Vordergrund rücken. Sie galt als die Königin aller Heiligen. „Während ihre Verehrung anfangs hinter der

---

[28]) Vgl. G. A. v. Mülverstedt, Gesch.Bl. f. Stadt u. Land Magdeburg III, S. 283 ff. Später als die genannten Heiligen kam erst die hl. Katharina am Magdeburger Dom zu höchsten Ehren. Deshalb fehlte ihre Statue wohl noch in dem Portalprojekt.

[29]) K. Künstle, Ikonographie der christl. Kunst I, S. 111 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0132

eines einfachen Märtyrers zurückblieb, hat sie sich seit ihrem Sieg auf dem Konzil zu Ephesus über das gesamte Heer der Heiligen emporgeschwungen. *'Transcendens culmen ordinum'* hat man mit Recht von ihr gesungen[30])." Sie spielte seitdem in der kirchlichen Liturgie eine überragende Rolle. Aber auch den örtlichen Interessen der Magdeburger mußte an dem frühen Magdeburger Statuenportal Rechnung getragen werden. Wie überall, so wurden auch in Magdeburg die Lokalpatrone gebührend geehrt und gefeiert. Auch ihre Verehrung nahm in der Liturgie einen breiten Raum ein. Mit gutem Grund wollte man noch die Statuen des Täufers und des Andreas bei diesem Lobpreis auf alle Heiligen, der den Grundzug im Wesen des gesamten Portalzyklus ausmachen sollte, denen der übrigen Apostel und Märtyrer an den Gewänden der Kirchenpforte zugesellen. In der Festliturgie zum Allerheiligentag wurde besonders Johannes der Täufer ehrend hervorgehoben. In der vielgebeteten Allerheiligenlitanei wurde er an bevorzugter Stelle genannt[31]). In dem Hymnus „Jesu, salvator mundi" (Anal. hymn. 51, Nr. 130), der noch heute — allerdings stark verändert — im Römischen Brevier fortlebt, einem Festgesang für Allerheiligen, wurde des Täufers vor den Aposteln gedacht:

„Baptista Christi praevius
Et claviger aetherius
Cum ceteris apostolis
Nos solvant nexu criminis."

Andreas wurde wie im Meßkanon so auch in der Allerheiligenlitanei mit Petrus und Paulus an der Spitze der Apostel aufgezählt. Auch sonst betonte man die Vorrangstellung dieses Apostels in der Liturgie. So sang man in einem Hymnus:

„Post Petrum, primum principem,
Andreas est apostolus ..." (Anal. hymn. 51, Nr. 139)

Die Werke des Honorius Augustodunensis gelangten im Mittelalter zu ungeheurer Verbreitung. Zu der Überzeugung, daß sie „in Deutschland und für Deutsche" (Gillen) geschrieben wurden, konnte man sich erst allmählich durchringen, sie darf nunmehr aber als unumstößlich gelten[32]). Die damals viel benutzte Predigtsammlung des Honorius Augustodunensis, das „Speculum Ecclesiae", enthält u. a.

[30]) Rud. Günther, Die Bilder des Genter und des Isenheimer Altars, Leipzig 1923/24, S. 29.

[31]) Vgl. Jos. Braun, Liturgisches Handlexikon (Regensburg 1922) unter dem Stichwort „Allerheiligenlitanei".

[32]) Vgl. J. A. Endres, Honorius Aug. (Kempten u. München 1906).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0133

eine liturgische Predigt „De omnibus sanctis“[33]). Von ihr gilt der Satz ganz besonders, den Rudolf Günther (a. a. O.) prägte: „Was die Allerheiligenliturgie an biblischen Stoffen und Anregungen bot, was die Kirche aus dem Schatz ihrer Heiligenordnungen hinzubrachte, was im Kirchengesang lebte, das führte zusammenfassend, erklärend, verstärkend die Predigt des theologischen Stils weiter.“ Der Inhalt dieser Predigt wird dem Magdeburger Künstler die Anhaltspunkte für den Entwurf seiner Allerheiligendarstellung geliefert haben.

Honorius beginnt hier mit einem Preise der Heiligen Dreifaltigkeit.

Wie sich aus der Rekonstruktion aus dem Jahre 1899 ersehen läßt, sollten die Figuren Gottvaters und der Taube des Heiligen Geistes nach Analogie der Freiberger Goldenen Pforte die Archivolten der geplanten Kirchenpforte schmücken. Nimmt man an, daß die Marmormadonna für das Tympanon der geplanten Westpforte gedacht war, so war damit auch die Gestalt des Christuskindes im Entwurf des Magdeburger Statuenportals vorgesehen. Die Trinität sollte also durch die Darstellung aller drei göttlichen Personen am Portal vertreten sein. Sie durften auch in einem Programm, das sich die Schilderung aller Heiligen zum Thema gewählt hatte, unter keinen Umständen fehlen.

Honorius ehrt nach der Heiligen Dreifaltigkeit mit andächtigen Worten die Gottesmutter. Er nennt sie die Pforte des Lebens *„per quam ... ingressum ad vitam perpetuam habemus.“*

Man begreift den tieferen Sinn, warum man die Madonna im Bogenfeld des Magdeburger Westportals verherrlichen wollte: war das Portal die Eingangspforte der Kirche, so sollte ihr Bild in seiner Mitte sinnbildlich das Tor verdeutlichen, durch das der Weg zur Seligkeit führt.

Honorius bezeichnet Maria weiter als „perpetua genetrix Dei“. Warum? Er gibt in seinem „Sigillum Beatae Mariae[34])“ selbst die Antwort: *„Gloriosa virgo Maria typum Ecclesiae gerit, quae virgo et mater exstitit, etiam mater praedicatur quia Spiritu sancto fecundata, per eam quotidie filii Deo in baptismate generantur. Virgo autem dicitur, quia integritatem fidei servans inviolabiliter, ab haeretica pravitate non corrumpitur. Ita Maria mater fuit Christum gignendo, virgo, post partum clausa permanendo. Ideo cuncta quae de Ecclesia scribuntur, de ipsa etiam satis congrue leguntur.“*

Diese Gleichsetzung der Gottesmutter mit der Mutter aller Gläubigen der Kirche setzte sich seit dem 12. Jahrhundert allgemein durch. Sie

[33]) Migne, P. l. 172.
[34]) Migne, P. l. 172.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0134

wird auch in Magdeburg vollzogen gewesen sein. Das wird aus den folgenden Ausführungen noch deutlicher werden.

Die Statuen des Mauritius, Innocentius, des Johannes sowie der drei Apostel stehen auf Konsolfiguren, die die Peiniger darstellen sollen, durch deren Gewalt und unter deren Herrschaft diese Heiligen starben. Maximian, der Nebenkaiser des Diokletian, galt als der Schlächter der „thebaischen Legion". *„Qui ad Maximianum pervenientes ad persequendos Christianos coguntur, sed nefario edicto parere contemnentes omnes pro Christo occiduntur"* erzählt Honorius in seiner Predigt „De sancto Mauricii et sociis ejus[35])". Maximian ist also zweimal unter den Statuen des Mauritius und Innocentius in Magdeburg vertreten; ebenfalls zweimal Nero unter Paulus und Petrus, da diese beiden Apostel während der Christenverfolgungen des genannten Kaisers getötet wurden. Die Tragfigur des Johannes im Magdeburger Chor soll Herodes sein. In primitiver Weise wollte man dies offenbar durch die Worte „Herodes Rex" andeuten, die von oben nach unten lesbar auf dem Fell des Täufers stehen. Ohne Fehler geht die Rechnung auf, denn die Konsolfigur des Andreas trägt als einzige keine Krone. Andreas soll nach apokryphen Berichten nicht von einem gekrönten Herrscher, sondern von dem Prokonsul Aegeas zum Tode verurteilt sein.

„Completa eius passio
Devicto hoste callido" (Anal. hymn. 51, Nr. 139)

heißt es in einem alten Hymnus von Andreas und seinem Todfeinde. *„Devicto hoste callido"*, was meinte man damit? Diese Worte besagen folgendes: besiegt war Aegeas zwar nicht äußerlich, aber durch den Glaubenssieg des Andreas, den dieser durch seinen Tod über ihn davongetragen hatte. Ähnliche Begriffe kehren im mittelalterlichen religiösen Sprachgebrauch häufig wieder. Auch Honorius sagt in seiner Predigt zum Allerheiligentag von den Blutzeugen Christi: *„Jam victoria ab hostibus potita serto laureati in coelis triumphare meruerunt."* Demselben Grundgedanken wollte man auch an dem Magdeburger Figurenportal offenbar sinnfälligen Ausdruck verleihen: deshalb stehen die Märtyrer dort auf ihren Verfolgern.

In der Liturgie zum Allerheiligentag schimmert in der Vorrangstellung der Märtyrer noch die geschichtliche Entwicklung dieses Festes durch. Das Allerheiligenfest war nämlich einst ausschließlich ein Gedächtnistag für die Märtyrer gewesen. Auch in Honorius' Predigt spielt die Erinnerung an die Blutzeugen Christi eine hervorragende

[35]) Migne, P. l. 172.

Rolle; so vergißt er bei diesen Heiligen fast nie, ihren Glaubenstod besonders zu rühmen und zu berichten, wie und wo sie starben.

Im Tympanon des in Angriff genommenen Magdeburger Figurenportals sollte etwas Ähnliches zur Darstellung kommen wie bei den Gewändestatuen: Maria mit ihrem Kinde sollte dort auf einem gekrönten Mann stehen. Als Todfeind der Maria und des Christuskindes kommt nur König Herodes in Frage, der dem zweijährigen Christus nach dem Leben trachtete. Da nun Maria im hohen Mittelalter für die personifizierte Kirche angesehen wurde, galt sie damit zugleich auch als der Inbegriff allen Märtyrertums. Alle Märtyrer waren ja Glieder eines Leibes, nämlich der Kirche. Deshalb sagt Honorius in allegorischer Weise: *„Porro Rachel filios suos plorat quia Ecclesia magno gemitu judicium Dei super cruciatum martyrum implorat."* Was man aber von der Kirche sagte, konnte man mit demselben Recht auf Maria anwenden. Umgekehrt deutet Honorius die ganze Schilderung vom Kindesmord im Neuen Testament auf das Leben der Kirche um, wenn er sagt: *„Et quia haec persecutio sub Herode in infantibus coepit, et sub Antichristo finem habebit, ideo haec omnia evangelista ad Ecclesiam rettulit."* Herodes war gleichbedeutend mit dem Antichrist: *„Hujus (Antichristi) figuram Herodes tenuit qui parvulos neci praebuit: ita et Antichristus parvulos a matribus abstrahere imperabit et duris poenis cruciabit*[36])." So wie die Madonna im Bogenfelde des Westportals an die Stelle der Kirche, der Vertreterin aller Blutzeugen Christi, treten sollte, so Herodes unter ihr an die Stelle des Antichristen.

„.. quae regina cunctis angelis est honorabilis", mit diesen Worten preist Honorius die Himmelskönigin in seiner Allerheiligenpredigt. Zu diesem begeisterten Lobe paßt der Entwurf des Magdeburger Portals: von herabfliegenden Putten sollte Maria im Tympanon gekrönt werden und Engelsfiguren in den Archivolten sollten sie als ihr himmlischer Hofstaat umgeben.

Nach einer Schilderung der Engelchöre, unter denen die Erzengel besonders namhaft gemacht werden — auch diese wollte man an dem Magdeburger Portal in den Archivolten verherrlichen —, erwähnt Honorius in seiner Predigt „De omnibus sanctis" die Patriarchen und Propheten, aus deren Reihen er Johannes den Täufer in seiner Bedeutung weit über alle anderen hinaushebt: *„... inter quos major inter natos mulierum Johannes Baptista maximus fulsit, qui velut Lucifer verum Solem praeveniens nuncius in aeterni diei mundo illuxit."* Dieser

[36]) Die Zitate sind der Predigt „De nativitate Domini" (Migne, P. l. 172) entnommen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0136

wies mit dem Finger auf das Lamm Gottes und durfte es taufen, *„quem prophetarum chorus futurum longe praecinuit"*. Unter den Aposteln erwähnt Honorius als erste Petrus und Andreas, zum Schluß in ehrfurchtsvoller Weise Paulus, *„qui plus illis omnibus laboravit"* und unter den Märtyrern gedenkt er auch des hl. Mauritius, der *„gladio transverberatur"*. Die Scharen der Bekenner, Mönche, Eremiten, Jungfrauen, Witwen, Ehelichen und Büßer werden unter den Heiligenheeren im Himmel genannt. Die Beschreibung von den Heiligenchören im Jenseits schließt er mit dem Gedächtnis an die schlichten Seligen ab, die sich durch Rechtschaffenheit und gute Werke den Zutritt ins Himmelreich verschafft haben. Er lobt ihre Tugenden und bezeichnet sie als Blumen, die im Garten Gottes stehen. Er nimmt dieses Bild zum Anlaß, um noch einmal alle Heiligen — angefangen von den Patriarchen bis zu den unbedeutenderen Heiligen — aufzuzählen und sie mit Blumen zu vergleichen. *„Diversi flores sunt diversi justorum mores"*, an diese Worte möchte man bei einem Magdeburger Portalrelief denken, das einen Jüngling zeigt, der einem Mädchen Blumen reicht[37]).

„Horum laudibus omnes fideles subjungamus ex quorum numero nos ipsi esse satagamus. Qui ut Ecclesiae membra corpori effuse inhaeserunt et per operationem nunc ad caput Christum pervenerunt." Aus diesen Sätzen erhellt der Sinn der Sockelreliefs des verworfenen Magdeburger Portals: im Gegensatz zu den Lasterszenen wollte man also keine „Tugenden" an sich verbildlichen, sondern Heilige, die durch ihren gottgefälligen Lebenswandel gerecht geworden waren. Einige von diesen Figuren öffnen den Mund wie zum Singen, spielen Fiedel oder Harfe und erinnern damit an die Schilderung, die Honorius zum Schluß seiner Predigt von dem himmlischen Jerusalem gibt. Es heißt dort: *„In civitate quippe sonant jugiter organa sanctorum; ibi suavissimo melo dulcisonum ymnum jubilant sine cessatione concentus angelorum."*

Gottesmutter und Gottessohn, zugleich Braut und Bräutigam, Maria als Personifikation der Kirche, diese mystischen Gedanken, die sich in gewissen Anspielungen ganz von selber in der Allerheiligenpredigt des Honorius einstellen, sollten am Magdeburger Portal, das die Festgedanken der Allerheiligenliturgie anschaulich machen sollte, zum tragenden Grundton werden. Das göttliche Brautpaar, Maria mit ihrem Kinde, sollte als zentrale Darstellung des Domportals das Tympanon zieren. Immer mehr bannte damals die huldvolle Erscheinung der Madonna das kirchliche Denken, immer glühender und andächtiger begann man ihr alleine höchste Verehrung zu zollen, immer mehr

[37]) Taf. 1 a. a. O.

wuchs der Kreis der Vorstellungen, in deren Mittelpunkt sie stand. Eine Verherrlichung aller Heiligen sollte das Portal werden, ganz besonders aber der Madonna. Maria und ihr Kind waren als die Mittelfiguren gedacht, die die übrigen Heiligen und Engel huldigend umgeben sollten: „... *quae regina cunctis angelis est honorabilis, domina mundi omnibus sanctis venerabilis*" sagt Honorius in dichterisch-schwungvoller Sprache zum Allerheiligentag.

Wie im vorigen Hauptteil dieser Arbeit gezeigt wurde, sah man das Jüngste Gericht unter dem Symbol der Hochzeit Christi mit Ecclesia. Maria mit dem Christuskinde setzte man diesem Brautpaar gleich. Es war also im Hinblick auf die überragende Bedeutung der hl. Jungfrau mit ihrem Kinde in dem Magdeburger Portalprojekt, deren Gestalten im Mittelpunkt des gesamten Figurenzyklus stehen sollten, nicht abwegig, wenn man beabsichtigte, durch die Darstellung der klugen und törichten Jungfrauen einen Hinweis auf das Jüngste Gericht zu geben. Bezeichnete sich doch Christus in dem Gleichnis des Matthäusevangeliums von den zehn Jungfrauen selbst als den Bräutigam des Jüngsten Tages. „*Haec quia accensis lampadibus venienti Sponso obviabunt, cum eo ad nuptias intrabunt*" sagt Honorius von den heiligen Jungfrauen in seiner Festpredigt „*De omnibus sanctis*" in Anlehnung an den Wortlaut des Matthäusevangeliums und ruft damit die Erinnerung an die Jungfrauenparabel wach.

Das bange Gedenken der Christen an den Jüngsten Tag und ihr heißes Flehen an die Vollendeten im Himmel, Fürsprache bei Gott für sie einzulegen, daß sie dereinst nicht der Verdammnis anheimfallen, sondern ihnen ihre Vergehen vergeben werden mögen, sind allgemein ein Grundzug der mittelalterlichen Hymnen, Sequenzen, Litaneien usw. zum Allerheiligentag. Der Darstellungsinhalt des Figurenportals schwang also vollkommen im Gleichklang mit dem Ideenkreis der Allerheiligenliturgie mit, wenn die Skulpturen der klugen und törichten Jungfrauen an das Jüngste Gericht und sein ewiges Urteil über Seligkeit oder Höllenpein der Seelen gemahnen und die Lasterbilder den Gläubigen einen Spiegel ihrer Fehler und Sünden vorhalten sollten. Honorius beschließt seine Predigt „De omnibus sanctis" mit der Aufforderung und dem Wunsch: „Alle Heiligen fleht an mit Herz und Munde, mit Gelübden und Dankesworten vertraut euch ihnen an, damit euch, was ihr im ganzen Jahr gegen die christliche Religion gesündigt habt, der Heilige aller Heiligen, Christus, durch jener Fürbitte vergebe, und ihr, wenn der Herr der Herrlichkeit in all seinen Heiligen sich verklären und aus Engeln und Menschen ein Reich gründen wird, würdig sein mögt, in seiner hehrsten Königsburg mit ihm zu herrschen

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0138

und zum Hochzeitsfest des Bräutigams und der Braut mit allen Chören der Engel und Heiligen das ewige Alleluja anzustimmen."

Aus der Allerheiligenpredigt des Honorius scheint sich auch zu ergeben, daß ein Steinbalken mit Köpfen in spitzbogigen Nischen, der sich heute im Südkreuz des Magdeburger Doms befindet, zu dem ersten unvollendet gebliebenen Magdeburger Figurenzyklus gehört (s. Abb. 5). P. J. Meier[38]) und Richard Hamann[39]) äußerten, daß diese Köpfe von derselben Hand stammten, von der die Sockelreliefs des gescheiterten Portalprojektes herrührten. Wenn man auch wohl nicht annehmen möchte, daß e i n Bildhauer all diese Kunstwerke geschaffen hat, so war es doch unzweifelhaft dieselbe Werkstatt; man vergleiche z. B. die überaus derben Gesichtszüge des dritten und vierten Kopfes von links auf der Fenstersohlbank mit den beiden Sitzenden, die Goldschmidt (a. a. O.) Taf. 1 in der Mitte des dritten Bildstreifens wiedergab. Es ist ersichtlich, daß die Sohlbank und auch der darüber befindliche Fensterrahmen im nördlichen Querhausarm nicht mit der halbkreisförmigen Apsis harmonieren, in die sie nachträglich in ziemlich ungefüger Weise eingemauert worden sind. Der Steinbalken mit den Köpfen ist 18 cm hoch und nur 1,28 m breit. Als Türsturz für das von Goldschmidt rekonstruierte Kirchenportal wäre er also nicht lang genug. Man hat es deshalb für unmöglich gehalten, daß er für dieses einmal bestimmt gewesen ist, oder versuchte, wie P. J. Meier, künstlich zwei durch einen Türpfosten getrennte Eingänge für das erste Magdeburger Figurenportal zu rekonstruieren, deren jeder enger gewesen sein soll als der von Goldschmidt errechnete; das Portal sollte zwei Türstürze haben, so sagt Meier; einer sei nur skulptiert worden; es sei der im Südkreuz befindliche.

Einfacher ist folgende Überlegung: der Steinbalken kann sehr wohl als Türsturz für das Portal, wie es Goldschmidt rekonstruierte, vorgesehen sein. Es ist nämlich sehr gut möglich, daß er ursprünglich länger war als jetzt; es ist das sogar wahrscheinlich, da er an beiden Seitenkanten beschädigt ist. Man wird sich also demnach vor seiner Einmauerung in das Südtransept dazu entschlossen haben, die beiden Enden des Steinbalkens rechts und links kurzerhand abzumeißeln, da die Nischen und Köpfe an diesen noch nicht oder nur unvollkommen skulptiert waren. Ein solch unfertiger Zustand des Türsturzes ist aus dem Grunde nicht verwunderlich, weil der Figurenzyklus des geplanten Westportals überhaupt Fragment geblieben ist.

---

[38]) Jahrb. d. Pr. Kunstsamml. 1924, S. 7.
[39]) Hamann a. a. O., S. 53.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0139

Die Köpfe, die man heute noch an der Sohlbank sehen kann, lassen sich sämtlich in Heiligengattungen einreihen, die Honorius in dem Teil seiner Predigt aufzählt, in dem er die Tugenden der Gerechten lobt. Rechts sind zwei Krieger zu erkennen *(„Ex quibus multi militum ut matrem Ecclesiam defendant saepe pugnando proprium fundunt cruorem")*, daneben zwei jubilierende Knaben *(„quamplures puerorum florent parentibus deferendo honorem")*, ein Ehepaar *(„conjugati")*, ein Bauernpaar (?) *(„plerique agricolae ... per laboris liquescunt sudorem")* und zwei Mönche *(„monachi purpuram regni humilitatem ut violam ... praemonstrabant")*.

Zwanglos läßt sich ein Türsturz in die frühere Rekonstruktion einzeichnen, wenn man annimmt, daß die Reliefs der klugen und törichten Jungfrauen sowie die Arkadenreihen an den Portalschrägen sich ein wenig tiefer an der Dompforte befinden sollten, als in der Arbeit vom Jahre 1899 ohne genauere Begründung vermutet wurde.

Exkurs.

Deutung der ehemaligen Mittelfiguren des Straßburger Südostportals (s. Abb. 6).

Es ist keine unmittelbare und klare Linie, die die Magdeburger Plastik, soweit sie in dieser Arbeit behandelt wurde, in künstlerischer Beziehung mit dem Straßburger Südostportal verbindet. Wenn dieses Doppelportal dennoch hier besprochen werden soll, dann nur deshalb, weil es einen bedeutsamen Beitrag zu der monumentalen Gestaltung von Erwartungen einer kommenden Endzeit liefern kann, um die es sich offenbar bei der ehemaligen Brautpforte gehandelt hat. Ideen von einer zukünftigen Friedenszeit auf Erden tauchen nun in anderer Form in der Straßburger Kunst auf. Benz (a. a. O.) hat 1934 in sehr scharfsinniger Weise den Glauben an einen zukünftigen Sabbat, den die Joachiten hegten, in seiner inneren Gegensätzlichkeit zu den mittelalterlichen Hoffnungen auf eine Aetas aurea unter dem Regiment eines Friedensfürsten gesehen und zugleich erkannt, wie sich diese ganzen Vorstellungen und Ideen von einem kommenden gottnahen Zeitalter gegenseitig in gewisser Weise dennoch bedingten.

Hans Kunze (Gesch.Bl. f. Stadt u. Land Magdeburg 1927) glaubt in der ehemaligen thronenden Königsfigur am Straßburger Südostportal, den ein Stich in Schads Münsterbüchlein zeigt (s. Abb. 6), eine Darstellung Karls des Großen erblicken zu können. In demselben Sinne äußert er sich im Jahrbuch der historischen Kommission für Sachsen und Anhalt (1937). Er sagt etwa folgendes: Wichtig sei eine Stelle der

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0140

sog. Kleinen Münsterchronik. Sie lautet: „Eodem anno (1483) ward Keiser Karol zwischen den zwoen Münster-thieren vff der Gräthen gegen dem Fronhoff durch Meister Lienhart den Maler erneuwert vnnd gemalet. Actum ipsa vigilia penthecostes anno ut supra." Das Wort „Gräthen" sei abzuleiten von dem lateinischen Wort „gradus"; es bezeichne den früheren, einige Treppenstufen hohen, abgezäunten Vorplatz des Südportals. Dieser hätte dem „Fronhoff" gegenübergelegen. Es handele sich also bei dem erwähnten „Keiser Karol" um das Bildwerk des gekrönten Mannes, dessen einstiges Vorhandensein das genannte Bild der Münsterbeschreibung des Schadäus bezeuge und das bekanntlich in der französischen Revolution zerstört worden sei. Die erwähnte Nachricht aus dem Ende des 15. Jahrhunderts müßte einen wahren Kern hinsichtlich der Benennung der einstigen Portalfigur als „Keiser Karol" enthalten. Das Steinbild hätte im Mittelalter an einem Richtplatz gestanden, der als solcher auch schon im 13. Jahrhundert nachweislich benutzt worden sei; an der östlichen Strebemauer sei ein Normalmaß nebst einigen erklärenden Worten eingehauen; etwas Ähnliches könnte man heute noch oft an alten Gerichtsstätten beobachten; die Schriftzeichen stammten noch aus dem ausgehenden 13. Jahrhundert. Kunze behauptete, daß die Figur des thronenden Herrschers mit großer Wahrscheinlichkeit den Repräsentanten der höchsten irdischen Macht und der obersten weltlichen Richtergewalt, also den Vertreter „des Kaisertums schlechthin" verkörpern sollte. Als solcher hätte im Mittelalter Karl der Große gegolten. „In seinem (des Mittelalters) Bewußtsein lebte Karl als der große Ordner, der weise Gesetzgeber, der Schirmherr der Gerechtigkeit, der Förderer aller Kultur und Bildung. Nicht den gewaltigen Kriegsherrn verehrt es in ihm, sondern den großen Kulturträger. Als solchen hat es ihn mit feiner Witterung neben den andern großen Ordner, neben Julius Cäsar, unter die neun guten Helden versetzt, in denen sich ihm das Ideal weltlicher Herrschergröße verkörperte[40])." Kunze sagte nun weiter, daß die Königsfigur, die auf dem Stich von 1617 zu sehen ist, bartlos sei. Zu der Zeit, als sie im 13. Jahrhundert skulptiert worden sei, hätte Karl der Große noch in diesem jugendlichen Aussehen, ohne wallenden Bart, in der Phantasie der Menschheit gelebt. „Die Stilisierung Karls des Großen als Gottvaters im Sinne eines majestätischen Greises kommt ... erst gegen das Ende des Mittelalters auf." Kunze zog als Belege für

[40]) Kunze a. a. O. brachte dieses und das folgende Zitat. Sie gehen auf einen Aufsatz Franz Theod. Klingelschmitts (Das spätmittelalterliche Idealporträt Karls des Großen, Mainzer Tagesschau Nr. 30 vom 30. Januar 1927) zurück.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0141

diese Behauptungen das Mosaik im Triklinium des Lateran und die eherne Reiterstatuette im Museum Carnavalet zu Paris heran, die zu den frühesten Darstellungen Karls des Großen gehören und den Kaiser ohne Vollbart wiedergeben. Er erklärte weiter, es sei im Mittelalter sehr wohl möglich gewesen, ein Gotteshaus mit großfigurigen Darstellungen von Persönlichkeiten zu schmücken, die nicht von hervorragend säkularer Bedeutung waren, sobald diese „zu der göttlichen Institution der Kirche in Beziehung gesetzt werden sollten". Er habe das schon 1912 bei den Straßburger Glasfenstern, die eine Reihe von Königsbildern zeigen, dargelegt[41]). Es sei deshalb verständlich, daß man am Straßburger Südostportal eine Figur angebracht habe, die einen Herrscher verkörpern sollte, der nicht von höchster religiöser Bedeutung war, nämlich Karl den Großen, als den Vertreter mittelalterlicher kaiserlicher Macht, als den höchsten weltlichen Richter, dem Weisheit und Gerechtigkeit von Christus selber eingegeben wurden. Deshalb sei einst, so meint Kunze, des Heilandes segnende Gestalt über ihm in Relief erschienen.

Ludwig Schneegans[42]) hatte 1856 einer anderen Meinung Ausdruck verliehen. Die Sitzfigur des Straßburger Portals sollte vermutlich, so meinte er, Karl IV. darstellen. Er folgerte dies aus der oben erwähnten alten Notiz, die den Thronenden ohne nähere Bezeichnung „Keiser Karol" nennt. Karl IV. hätte 1348 Bischof Berthold von Buchecke feierlich „auf der Gräthen" belehnt. Schneegans meldete gleichzeitig einen Fund, den er auf dem Schaumasschen Landgute „zur Rechten der Metzgerau" gemacht habe; es handele sich vielleicht um das seit der französischen Revolution verschwundene Königsbild des Straßburger Münsters. Doch äußerte er schon selbst zu dieser Behauptung Zweifel. Das Bildwerk, das er entdeckt habe, stamme doch wohl erst aus dem 16. Jahrhundert. Die Beschreibung, die er von ihm gab, steht außerdem in scharfem Widerspruch zu der Wiedergabe Brunns (vgl. „die nach römischer Art um die Füße gewundenen, die Sandalen haltenden Bänder"). Der Fundbericht von Schneegans kann also im folgenden wohl ohne Bedenken unberücksichtigt bleiben. Karl IV. kann die in der sog. Kleinen Münsterchronik als „Keiser Karol" bezeichnete Figur schon aus dem Grunde nicht gewesen sein, da sie demnach nicht vor der Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden sein könnte. Dieser Herrscher trat erst 1347 seine Regierung an. Welche Skulptur hätte aber vorher den Platz ausgefüllt, den sie einnahm? Eine solche Mittel-

[41]) Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheines, 1912, S. 612 ff.
[42]) Alsatia 1856/57, S. 146—190.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0142

figur war als verbindendes Mittelglied der Apostelreihen schlecht entbehrlich und schon deshalb sicherlich früh vorhanden gewesen. Verwischte auch der Kupferstecher aus dem 17. Jahrhundert viele Feinheiten des Stils, so schimmern doch deutlich, wie bei allem anderen bildnerischen Schmuck des Portals, so auch bei dem Thronenden Züge der Formensprache des 13. Jahrhunderts durch. Das erkannte schon Jantzen[43]).

F. X. Kraus[44]) widersprach Schneegans. Der Name „Karol" sei jünger und die ebenfalls überlieferte Benennung als „Salomo" zutreffender. Der Restaurator Fallastre, der die heutige Kopie schuf, dachte an den genannten König des Alten Testaments; die auf seine Erfindung zurückgehenden Konsolfiguren, zwei Mütter, die sich um ein totes Kind streiten, also ein Hinweis auf das weise Urteil Salomos, verraten es; früher befand sich an ihrer Stelle keine genrehafte Szene, sondern nur das Relief eines Jünglings (?), mit einem vom Halse herabhängenden Tuch bekleidet; dies enthielt keine Anspielung auf Salomo.

H. Jantzen brachte ungefähr gleichzeitig mit Kunze eine These über die ursprüngliche Bedeutung des in der französischen Revolution zerstörten früheren Königsbildes am Straßburger Südportal vor, von der noch im Verlauf dieser Arbeit ausführlich die Rede sein soll[45]). Es gilt nun zunächst zu Kunzes Darlegungen Stellung zu nehmen.

Was Kunzes Meinung betrifft, daß man sich im Mittelalter Karl den Großen bis 1400 nur ohne Bart vorgestellt habe, so widerspricht dem gerade das Bildmaterial des hohen Mittelalters, das diesen Kaiser veranschaulicht. Die Bildwerke dieser Zeit stehen der Schöpfung der Straßburger Portalwerkstatt zeitlich wesentlich näher als die des frühen Mittelalters und wären deshalb vor allen Dingen erst einmal als ikonographisch verwertbare Beispiele heranzuziehen gewesen. Aus dem 12. und 13. Jahrhundert stammen der Karlsschrein im Aachener Münster mit seinen Reliefs[46]) und das Glasfenster von Chartres mit zahlreichen Illustrationen zu Legenden von Karl dem Großen, die sich aus Erzählungen und Geschichten in Aachen gebildet hatten[47]). Fast ausnahmslos tritt bei all diesen Darstellungen Karl der Große mit einem Vollbart auf. So stellte man ihn sich also offenbar schon früher vor, nicht erst von 1400 an. Diese Tatsache wäre ein ent-

[43]) H. Jantzen, Deutsche Bildhauer des 13. Jahrhunderts.

[44]) F. X. Kraus, Kunst u. Altert. in Els.-Lothring. I (Straßburg 1896), S. 460 f.

[45]) H. Jantzen a. a. O.

[46]) Abb. in Rheinprovinz X; vgl. auch E. Redslob, Deutsche Goldschmiedeplastik, München 1922, Taf. 11 u. 12.

[47]) E. Mâle, L'art rel. du XIIIe siècle en France, Paris 1902, Abb. 117; Didron, Monographie de la Cath. de Chartres (Paris 1842—46).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0143

scheidendes Kriterium gegen die Annahme Kunzes, daß der Straßburger Gekrönte Karl den Großen darstellen sollte; nun stellt sich aber noch außerdem heraus, daß diese ehemalige Figur tatsächlich kein glattes Kinn gezeigt hat, wie das Kunze doch behauptet. Prüft man den Kopf des thronenden Königs auf dem originalen Kupferstich im „Summum Argentiatorium" des Schadäus, so kann kein Zweifel mehr bestehen, daß er bärtig ist. Der Stich ist 19,8:16,1 cm groß, läßt also schon deshalb Einzelheiten besser erkennen als die meisten Reproduktionen von ihm, da diese kleiner sind. Das ganze Gesicht ist fein schraffiert und wirkt trotz seiner kleinen Maße lebendig. Der Schnurrbart ist durch wenige Linien fest umrissen, der Backenbart ist durch Reihen feinster, paralleler Strichelchen markiert und macht einen plastischen Eindruck. Das alles kommt bei den Abdrucken, die man gewöhnlich von Brunns Stich zu Gesicht bekommt, nicht genügend zur Geltung, so daß Gesicht und Bart als eine kompakte Masse erscheinen und man den Eindruck bekommt, als ob der Kopf durch ein etwas unförmiges Kinn verunstaltet sei.

Auf die Tatsache, daß man das Königsbild „auf der Gräthen" 1483, also rund $2^1/_2$ Jahrhunderte nach seiner Aufstellung, auf „Keiser Karol" taufte, ist kein allzu großes Gewicht zu legen. Sie ist nicht besonders auffallend. Die wahre Bedeutung der Figur könnte deshalb damals doch schon längst vergessen sein. Hier war eben ein gekrönter, bärtiger Herrscher dargestellt, und da Karl der Große damals in dieser ehrwürdigen Gestalt in der Phantasie der Menschheit lebte, benannte man einfach die Skulptur nach ihm. Jedenfalls scheint durch die Notiz der sog. Kleinen Münsterchronik die Frage immer noch nicht in entscheidender Weise beantwortet: Welchen Namen trug das Kunstwerk einmal ursprünglich?

Verweilt man länger bei der Betrachtung des Originalstiches von Brunn, so läßt sich noch eine Reihe von Einzelheiten ausmachen, die man aus den von diesem Bilde umlaufenden Abdrucken meist nicht mit dieser Genauigkeit entziffern kann. Zunächst ist eine Zahl zu nennen, die auf dem oberen Kopfende des mittleren Türbalkens der rechten Türfüllung steht; sie gibt wohl ein Jahr an, in dem das Portal erneuert wurde. Das wäre demnach im Jahre 1574 gewesen.

Über die ebenfalls im 18. Jahrhundert zerstörte Christushalbfigur an der Stirnseite des Straßburger Südportals existiert eine Bemerkung aus dem Briefwechsel I. Mürschels mit seinen Mitarbeitern, der im 17. Jahrhundert eine große Münsterbeschreibung herauszugeben beab-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0144

sichtigte, was leider nicht in Erfüllung ging[48]): „Drittens Christi Bildt, unter welchem der Keyser, ist sehr mangelhaft, dann hinter Christo soll ein Himmel mit Sternen stehen samt den guldenen Buchstaben RR id est Rex Regum." Die beiden „guldenen Buchstaben" sind heute noch auf Brunns Stich gut lesbar. Sie stehen links und rechts neben dem großen Nimbus Christi und haben folgenden altertümlichen Duktus: *RR*. Sie werden sicherlich von Anfang an vorhanden gewesen sein, da sie den Schlüssel zur Lösung der Frage nach dem Inhalt des einstigen, auf dem Stich von 1617 wiedergegebenen Portalzyklus bilden — natürlich soweit dieser Inhalt nicht die in ihrer Deutung feststehenden Marienszenen betrifft.

Die Bezeichnung „Rex regum" findet sich, wie in dem ersten Hauptteil dieser Arbeit bereits erwähnt wurde, in der Apokalypse (Kap. 19). Gemeint ist damit Gottes Sohn, der nach frühchristlichen Ansichten den ersten Akt zum Weltgericht eröffnet, indem er die Herrscher der Welt bezwingt, den Teufel fesselt und ein tausendjähriges Sabbatreich auf Erden gründet. Das Straßburger Brustbild Christi war, wie die beiden R bekunden, als das des „Rex regum" der Apokalypse aufzufassen. Christus erschien dort, wie Brunn überliefert, mit der Rechten byzantinisch segnend (d. h. der Daumen berührte den Ringfinger) und in der Linken die Weltkugel tragend. Zwei Cherubim mit hohen, steilen Flügelschwingen befanden sich ihm zur Seite. Über ihm, am Baldachin, war ein Engel angebracht. Er sollte wohl die Krönung vornehmen und nicht, wie man wohl gesagt hat, die Hände über Christus ausbreiten. Es ist auf dem Stich Brunns zu erkennen, daß er seine Rechte zu einer Faust zusammenballt und mit ausgestreckten Armen einen größeren Gegenstand in den Händen hält, offenbar eine Krone. Mit dieser Krönung würde also der Augenblick sinnfällig zum Ausdruck gebracht sein, in dem Christus zum „König der Könige" wird, d. h. der Anfang seiner Herrschaft im tausendjährigen Reich der Apokalypse.

Hans Jantzen (a. a. O.) hat schon die Ansicht vertreten, daß die zentrale Sitzfigur des Straßburger Südportals das Idealbild eines „Rex justus" im Mittelalter repräsentiere. Ernst Bernheim[49]) hat diesen Begriff als erster definiert und begründet. Er führte aus, daß der Gedanke an ein künftiges irdisches Friedensreich unter dem Regiment

[48]) Vgl. Otto Schmitt, Ein unvollendetes Straßb. Münsterbüchlein aus dem 17. Jahrhundert, Elsaß-Lothringisches Jahrb. Bd. 9 (1930), S. 228 ff.

[49]) Ernst Bernheim, Mittelalterliche Zeitanschauungen in ihrem Einfluß auf Politik und Geschichtsschreibung (Tübingen 1918).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0145

eines wahrhaft christlichen Regenten, eben des „Rex justus", im Mittelalter weit verbreitet gewesen sei. Er sei auf das engste verquickt gewesen mit einem Zukunftsglauben, der von der katholischen Kirche zwar seit Augustin offiziell nicht mehr geteilt wurde, der sich aber nichtsdestoweniger in den volkstümlichen Anschauungen als uraltes Ideengut erhalten habe, dem Glauben an ein kommendes Sabbatreich unter der Herrschaft des wiederkehrenden Heilandes; dieses Reich sei nun allerdings im Gegensatz zu dem rein diesseitig aufgefaßten Imperium des Friedensfürsten in die transzendente Sphäre gehoben gewesen. Die frühchristlichen Erwartungen eines einstigen Christreiches auf Erden seien durch die Vorstellungen der Antike von einer Aetas aurea, „deren Herrschaft altrömische Dichter und Sibyllen aus der Vorzeit in die Zukunft projizierten", genährt worden. „Je mehr die Sibyllinischen Prophezeiungen christlich umgearbeitet und im Abendlande bekannt, bald populär wurden, um so mehr verschmolz die antike Vorstellung des goldenen Zeitalters mit der christlichen des Sabbatreiches, und es war kein Hindernis, daß die goldene Zeit nicht gerade so lange währen sollte, denn die tausend Jahre des Christenreiches wurden von jeher verschieden berechnet, vielfach ganz unbestimmt in ihrer Dauer gelassen." Die in ihrem Ursprung ganz verschiedenen Ideen des Millenniums und einer Aetas aurea wurden so im Mittelalter zu einem einheitlichen Begriff: das Sabbatreich faßte man in geistiger Form auf, glaubte dagegen den „Rex justus" und seine Macht mit den Sinnen wahrnehmen zu können. Stets wähnte man diesen gewaltigen letzten Zeiten schon sehr nahe zu sein. „Ebenso wie man jederzeit bereit war, die Zeit des Antichrist für gekommen oder durch Vorläufer angekündigt zu sehen, wie man in den Persönlichkeiten und Ereignissen der Gegenwart die Vertreter jener bösen Macht erblicken zu müssen meinte, so sah man jederzeit dem rettenden Gottesstreiter entgegen, der noch die Teufelsmächte niederhalten und eine gottbegnadete Ära des Friedens herbeiführen möchte, man spähte wie nach den Zeichen des Antichrist so nach verheißungsvollen Anzeichen dafür, daß der Erhoffte gekommen sei, meinte ihn in diesem oder jenem Regenten erblicken zu dürfen." Es ist also nicht erstaunlich, wenn man in Straßburg den Wunsch hatte, diesen heiß ersehnten Heros, den „Imperator felix", wie er auch zuweilen hieß, der in christlicher Weise mit Pax und Justitia seines großen Amtes walten sollte, auch einmal in monumentaler Form zu verewigen.

Bei dem Straßburger Südportal war der Anbruch des Regiments Christi und der Beginn der goldenen Zeit unter der schützenden Hand des Friedensfürsten — ganz entsprechend dem eschatologischen Ideen-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0146

gut, wie es oben angedeutet wurde — zeitlich in einer Einheit gesehen. In dem gleichen Augenblick, wo Christus zum „Rex regum" gekrönt wird, zieht der „gerechte König" in seinem Auftrag das Schwert, um seines segensreichen Amtes zu walten. Das ist bei den beiden Skupturen, von denen uns nur noch das Bild Brunns einen Eindruck vermittelt, deutlich ausgedrückt gewesen. Der Zeichner des 17. Jahrhunderts hat die momentane Haltung des „Rex justus" genau wiedergegeben. Der rechte Fuß des Gekrönten stand erhöht. Sein linkes Bein, über dessen Oberschenkel das Schwert gelegt war, war stark seitlich gegrätscht. Der linke Arm war gerade ausgestreckt, die Hand umfaßte die Scheide, die als solche durch Quer- und Längsbeschlag markiert war; der rechte Arm dagegen war stark angewinkelt, die Hand umfaßte den Griff: der Herrscher zog seine Waffe, damit handelte er als „Vertreter und Vorkämpfer" des Herrn auf Erden nach dem heiligen Willen des Gottessohns, der sein ganzes Tun lenkte und bestimmte. Christi Bild befand sich in Straßburg über und hinter ihm, nur in halber Gestalt und in Relief. Seine Ankunft zu Beginn der goldenen Zeit war gemäß den damaligen eschatologischen Anschauungen im Gegensatz zu der des Friedensfürsten nur übersinnlich aufgefaßt. Er herrscht noch im Verborgenen, hält aber schon in Wahrheit, wie das in Straßburg durch die Weltkugel in seiner Linken sinnfällig zum Ausdruck gebracht wurde, das Geschick der Welt in seiner Hand, um später am Jüngsten Tage sich ganz zu offenbaren und sich in aller Macht und Herrlichkeit zu zeigen.

„Hinter Christo soll ein Himmel mit Sternen stehen" heißt es in der oben zitierten Nachricht des 17. Jahrhunderts von der Christushalbfigur des Straßburger Portals. Hier hatte offenbar der im Mittelalter besonders mächtige Sternenglaube seinen Niederschlag gefunden. Seltsame kosmische Erscheinungen am Sternenhimmel betrachtete man damals ständig mit ehrfürchtiger Scheu als bedeutsame Vorzeichen der nahenden Endzeiten. Ob die kometschweifähnlichen Strahlenfächer, die man über den Händen Christi auf dem Stich Brunns erkennen kann, damit im Zusammenhang stehen?

Die berühmten Statuen der Ecclesia und Synagoge flankieren das Straßburger Doppelportal. Sie sollten die „Concordia veteris et novi Testamenti" veranschaulichen, die in dem Augenblick endgültig besiegelt wird, in dem der „Rex justus" — d. h. Christus durch ihn bereits im Verborgenen — seine Herrschaft beginnt und damit den ersten Akt des Weltgerichts eröffnet; hier ist also — wie bei dem einstigen Magdeburger Jungfrauenportal — allein die Tatsache maßgebend, daß Christus als Weltenrichter wieder in den Ablauf der Weltgeschichte

eingreift, und nicht die Art und Weise, wie dies geschieht. Durch dieses Geschichte gewordene Ereignis wird der Glaube endgültig Gewißheit, daß Christus schon bei seiner ersten Ankunft auf Erden Gottes Sohn, daß er also wirklich berufen war, den Bund Gottes mit der Menschheit zu erneuern, daß er die Vollmacht hatte, die Zeit der Gnade heraufzuführen, die die Zeit des Gesetzes beendete.

Die Frage, ob die Statuen der zwölf Apostel, die vor den Gewänden des Straßburger Portals gestanden haben, gleich im Entwurf des gesamten Portalzyklus vorgesehen waren oder erst nachträglich aufgestellt wurden, ist noch immer nicht geklärt. Jedenfalls passen sie gut in den Rahmen der Endzeitideen, die hier gegenständlich wurden[50]). Sie waren als Jünger des Herrn seine ständigen Begleiter auf Erden und sind als solche auch an dem Portal dargestellt worden: Christus erschien dort in ihrer Mitte.

So kann man abschließend sagen, daß am Straßburger Südportal neben den Marienlegenden nicht der Jüngste Tag selber, sondern nur ein Vorspiel zu ihm geschildert werden sollte. Für eine Darstellung des Jüngsten Gerichts war hier kein Platz mehr vorhanden. Dieses verbildlichte man in einzigartiger Weise am Engelspfeiler im Innern des Straßburger Münsters.

---

[50]) Vgl. Reallexikon z. d. Kunstgeschichte („Apostel").

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0148

Spiker, Bergfriede und Kirchhofsburgen im Gebiet der mittleren Elbe.

Von Karl Bischoff.

Inhalt: Hof-Spiker im Jerichowschen, Zerbstischen und in der Altmark S. 129. — Bergfriede auf Höfen südlich der Ohre S. 133. — Ursprung des Speicherwesens S. 137. — Bedeutung für die Siedlungsgeschichte S. 138. — Heutige Reste S. 139. — Bergfriede und Spiker auf den Kirchhöfen, Kirchhofsburgen S. 140. — Truhen der Bauern in der Kirche S. 144.

Alle mordere unde die den pluch rovet oder molen oder kerken oder kerchof ..., die sal man alle radebraken, heißt es im Artikel II 13, 4 des Sachsenspiegels. 1359 wurde der Kirchhof von Hessen bei Osterwieck verbrannt; das Braunschweiger Achtsbuch sagt darüber: *De rad heft vorvestet de van Quedelingeborch, de van Aschersleve unde de van Halverstat umme de sake, dat se hebben ghebrand den kerchof to Hesnem*[1]). 1420 beklagte sich der Magdeburger Erzbischof beim Markgrafen von Brandenburg, daß ihm von dessen Untersassen der *kerkhoff zcu Belstorp geschind* (geplündert, beraubt) *vnd gepucht* (geplündert) sei[2]), und der Brandenburger hielt dem Magdeburger in seiner Gegenrechnung u. a. vor: *ouch den kirchhoff des dorfes Estede verbrant*[3]).

Was gab es auf unseren mittelalterlichen Kirchhöfen, daß man sie *roven, brennen, schinden* und *puchen* konnte?

Wenn berichtet wird, daß *den van Etkersleue uff dem kerkhoue 34 perde ... genomen* wurden[2]), oder in Estedt b. Gardelegen *der gebure vyhe des dorfes von dem kirchhoffe genommen vnd weg gejaget ..., als küge, pferde, swyne, schaffe ...*[3]), oder *die von Luge vorloren ... van eren kerkhaue* $^1/_2$ *schock koye*[4]), oder *Mathias Kuke hat vorloren 1 ku in dem vleke* (Genthin) *vnd 1 vff dem kyrchhoue*[5]), dann kann man das *roven* der Kirchhöfe auf Viehraub beziehen. Die Bauern haben in Kriegs- und Fehdezeiten ihr Vieh aus den Ställen und von der Weide auf den Kirchhof getrieben, weil sie es dort für sicherer hielten. Aber das Plündern und Brennen der Kirchhöfe wird dadurch nicht erklärt.

Wir müssen dazu weit ausholen. In den Klageschriften und Scha-

[1]) UB. Quedlinburg I, 175 (S. 149).
[2]) Codex Diplomaticus Brandenburgensis, hrsg. v. Riedel. II, 3 S. 319.
[3]) Ebd. S. 330.
[4]) Ebd. S. 324.
[5]) Ebd. S. 301.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0149

densrechnungen des Erzbischofs Günther von Magdeburg und des Markgrafen Friedrich von Brandenburg aus dem Jahre 1420 über die ihnen seit dem Jahre 1412 durch Überfälle entstandenen Verluste werden in verschiedenen jerichowschen und benachbarten brandenburgischen Orten Speicherbauten erwähnt. In Rathenow war 1413 dem *Arnd Volker ... gepucht sine schune, husspyker vnde hat dar an schaden genomen uff zcen bemissche schok; Peter Lubas vorlos 4 pherde, 12 houet rintfees, neghenthein schaff vnd puchten em synen spyker, branthen em syn hus, hoff vnde schunen; Heyne Magstorp 2 pherd, 4 houbte vehes, puchten en ein synen spyker, branthen hus, schune vnde hoff; Henneken Berneden synen spyker gepucht; Hans Lubars 3 küwe genomen, syn spyker gebranth; Schelen Hinrike syn hus myt dem spyker vorbranth; Thomase zcu kuwe, eyn halb schok schaff, eyn pherd, 3 sthokke benen gnomen, hus, hoff, spyker gepucht vnd vorbranth*[6]). Im selben Jahr wurde Genthin überfallen: *Claws Melkow dem wart syn hus, schune, spyker vnd korne uff dem velde vorbranth; Hans Stalborn hat schaden gnomen an huse, spyker, schunen vnd korne; Arnd Slüter hat verloren dry gebuw, hus, schune vnde spyker; Peter Koste eyn hus, schune, spyker vorbranth*[7]). Der *Spiker* war demnach ein selbständiges Gebäude auf dem Hof neben Wohnhaus und Scheune. Nur wenig erfahren wir hier von dem, was er enthielt. In Rathenow hatte man dem *pherner eyn halb schok schaff genomen, syn spyker gepucht myt de husrade*[8]). Vor dem Zerbster Femegericht wurde 1492 ausgesagt, daß eine Angeklagte dem *Merten Hinczen to Juterchow j schepel mels vth dem spiker genamen vnd heth dar siluest gegetten, vnd j stucke linewandes*[8]). 1480 hatte sich *dy schulte van Juterclik* vor dem Femegericht wegen Diebstahls zu verantworten. Er hatte Geld gestohlen *vnd heth dat begrauen in synen spyker vor dy melkysten met dem linwande*[9]). In einem anderen Fall *heth hy bekant, dat hy dat gelt gen synen schunethur begrauen heth.* Deutlich sind danach auch in Güterglück Scheune und Speicher auseinandergehalten. Die Mehlkiste hat in einem Erdgeschoß gestanden, sonst hätte er das Diebesgut nicht „eingraben" können. Auch in dem Jütrichauer Spiker sind Mehlvorräte aufbewahrt worden, dazu Eßwaren, sicher Speck, Schinken und Würste, denen die Einbrecherin zugesprochen hat, und schließlich auch der Besitz der Bäuerin an Leinwand.

Für die Altmark bezeugen z. B. die Statuten der Stadt Gardelegen aus der Zeit um 1450 die Spiker: *Ock schal nemant syn hoffte engern,*

[6]) Ebd. S. 287 (zusammengezogen).
[7]) Ebd. S. 301 f.
[8]) Vehmbuch der Stadt Zerbst, hrsg. v. F. Heine, Zerbst 1912, S. 20.
[9]) Ebd. S. 28.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0150

alse spiker, kelre vnde ander gebuwete vptonhemen, he do dat mit des rades willen[10]). In einer der nd. Szenen des von dem Osterburger Bürger und Ratsverwandten Gulich verfaßten „Antiochus" (1596), in der die Bauern über die Plackereien ihres Herrn schimpfen, heißt es von diesem, daß er *Hefft thodan synen olden mund.|Morgen man en begraven scal;| Wi scöln umbkloppen s p y c k r und stal|Und brengen ylig tho (de) grafft,|Wo wy nicht willen kamn in hafft,|Botter und keesz, ock kalver fet,|Ick wold, dat et die suycke hett!*[10a]) Aus der Kirchen- und Gerichtsordnung der von der Schulenburg zu Beetzendorf und Apenburg erfahren wir, daß sie u. a. auch Wohnzwecken dienten: *Sollen die, so ihn spiekern wohnen, gleich andern hausleuten dienen, es wehren den alte vorlepte leute, die vnuermugens halben nicht dienen konten*[11]). Im Jerichowschen wurden nach dem Dreißigjährigen Krieg die Spiker auch zu Altenteilerwohnungen benutzt. In den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts überließ in Melkow Hans Bleiße seinen Ackerhof seinem Sohn und war willens, sich *nebst seiner Frauen innerhalb zwey Jahren, uff seinen itzig wohnenden Hoffe, in einen Spicker zu begeben*[12]). Von diesen Wohnspeicherbauten für unterstützungsbedürftige Alte fällt Licht auf das altmärkische Zeitwort *spikern* „jem. pflegen, ihm etwas zugute tun mit Eßwaren, auch mit Worten"[13]).

Das „Hauß-Buch" des Gutes Karow an der Südgrenze des Kreises Jerichow 2 aus dem 17. Jahrhundert gibt uns einige Aufschlüsse über die Größe und die Mehrstöckigkeit der Spiker. Der Ackermann George Feuerherd hatte auf seinem Hof an Gebäuden stehen ein Wohnhaus von 7 Verbind und zwei Geschossen, einen „Spicker" von 4 Verbind und zwei Geschossen, eine Scheune von 9 Verbind und zwei Ställe von 5 und 8 Verbind. Bei dem Ackermann Andreas Böttticher hatte der „Spicker" gleichfalls wie das Wohnhaus zwei Geschosse, er war auch da 4 Verbind groß. Beim Ackermann Hans Schultze stand der Spiker nicht wie auf den anderen Höfen frei, er war an das Wohnhaus angebaut[14]).

Heute fehlen im Lande Jerichow die Spiker, wenigstens ist mir keiner

[10]) Cod. Dipl. Brdb. I, 25 S. 353.

[10a]) Nd. Jb. 28 (1902), S. 53.

[11]) Ebd. I, 6 S. 308.

[12]) Amtshandelsbuch Jerichow. IV, 100. Staatsarchiv Magdeburg. Für den Hinweis danke ich Herrn Museumsleiter Vogler-Genthin.

[13]) J. F. Danneil, Wörterbuch der altmärkisch-plattdeutschen Mundart, Salzwedel 1859, S. 203.

[14]) Nach freundlicher Mitteilung von Herrn Museumsleiter Vogler-Genthin. Vgl. Karl Brunner, Ostdeutsche Volkskde. Leipzig 1925, Abb 2 mit angebautem, als Altsitzerwohnung dienenden Spiker aus der Gegend von Treuenbrietzen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0151

bekanntgeworden. Das altmärkische Wörterbuch Danneils kannte schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts das Wort nicht mehr. Doch hat es um die Jahrhundertwende in der nordwestlichsten Ecke der Altmark noch vereinzelte Speicher gegeben[15]). Diese *Spiker* oder *Baue* hatten eine Länge von 8 bis 10 m, eine Breite von 4 bis 5 m. Im Erdgeschoß, das zwei dicht nebeneinander liegende Türen hatte, befanden sich zwei Räume und die Treppe. Der eine Raum mit einer Ziehbank diente als Werkstatt und Aufbewahrungsraum von Kleingeschirr, wie Harken und Forkenstiele, im anderen wurden getrocknetes Obst, Bohnen, Erbsen, Flachs, Hede, aber auch Mollen, Körbe und die Spinnräder aufbewahrt. Das obere Geschoß bestand aus einem großen Raum, der als Kornboden diente. Im Diesdorfer Bauernhof-Museum ist ein solcher Bau aus Winkelstedt, der dort noch allein auf dem Hofe stand und als Spiker benutzt wurde, wieder errichtet[16]). Der altmärkische Bau ähnelte in seiner Zweckbestimmung dem Spiker der Lüneburger Heide, wie ihn uns Bomann beschrieben hat. Doch fehlte ihm die „außen an der Giebelseite angebrachte Treppe ..., die oben unter dem weit überstehenden Dache auf einem Absatz endet, von dem man zur Tür gelangt"[17]). Wie der Lüneburger Spiker war er nicht turm-, sondern hausartig. Die Entwicklung in der Längsrichtung fällt, wie mir Dr. Schulze-Diesdorf mitteilte, besonders bei den oft erst noch im vorigen Jahrhundert errichteten Spikern des benachbarten Hannoverschen auf. Sie sind bei wachsendem Raumbedarf niemals verbreitert, sondern immer in die Länge gezogen worden. Die neu entstehenden Räume von etwa 4 m wurden durch eine Wand vollständig von den benachbarten getrennt, hatten auch eigene Türen. Im Treppenraum wurde der Stubensand aufgehoben. Dann kam der *Bruutspiker* mit den neuen Schränken und Truhen der Braut und einem zweischläfrigen Bett, dann die Geschirrkammer für Handwerkszeug, der *Kerlsspiker* für Knechte und schließlich der *Klutenspiker* für Torf. Das obere, 50—75 cm vorkragende Stockwerk blieb ein ungeteilter Raum für die Aufbewahrung von Korn.

Die sich räumlich anschließenden osthannoversch-braunschweigischen Spiker der Gegend von Isenhagen, Wittingen, Gifhorn und Müden erwähnt Andree in seiner Braunschweiger Volkskunde. Er bemerkt, daß sie öfter unterkellert und stets sorgfältig verschlossen wären, was bei den Bauernhäusern selten oder nicht immer vorkomme, daß bei Zweiräumigkeit des Erdgeschosses die beiden Türen „immer dicht nebeneinander,

[15]) Nach freundlicher Mitteilung von Herrn Sanitätsrat Dr. Schulze-Diesdorf.

[16]) Er ist heute zu einer Wärterwohnung ausgebaut.

[17]) W. Bomann, Bäuerliches Hauswesen und Tagewerk im alten Niedersachsen, 3. Aufl., Weimar o. J., S. 52.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0152

nur durch den Türpfosten voneinander getrennt" wären und daß die Spiker auch als Altensitz dienten[18]). Abb. 1 gibt einen derartigen, um 1700 erbauten Spiker von Müden wieder.

Für das Mittelalter sind die Spiker auch im alten Stammesland westlich der Elbe und südlich der Ohre gesichert. Bei den Ausgrabungen auf der Wüstung Hohenrode bei Grillenberg im Südharz (nördlich von Sangerhausen) ließen sich auf einzelnen Gehöften des 12. bis 14. Jahrhunderts Speicherbauten nachweisen. Es waren einräumige, in zwei Fällen eingetiefte, herdlose, rechteckige Gebäude in der Größe von 6 × 4,5 m, 6,5 × 5,5 m, 5,25 × 4,5 m. Zwei von ihnen waren zweistöckig. Schlüsselbart und Schlüssel, die man gefunden hat, weisen darauf hin, daß sie verschließbar waren[19]). 1460 hatte *ein oveldeder genomet Clawes Sarges* dem *Symon Heynemans eyne grote summen geldes van sineme hofe tho Groten Ottersleve uthe sineme spykere nich ferne van Magdeborch eyne halfe myle weges gelegen by nachtslapender tyd gestolen*[20]). In den Neuhaldenslebener Stadtbüchern wird 1382 ein Spiker erwähnt: *Tyle by den schernen het oppe[laten] Hennige Beren den hof, dede Gropendorpes hadde wesen, unn dy tun scal ghan von dem spiker went an den keller unn scal den keller nicht buwen oppe ses rute na.* Im folgenden Jahre hat Tyle *den spiker unn dat blek darby* dem Ruleve Valdorp *oppelaten*[20a]). Wahrscheinlich wird man auch eine Stelle aus der Mitteilung des Magdeburger Rechts an die Stadt Görlitz, die die Magdeburger Schöffen 1304 in mitteldeutscher Übersetzung nach Schlesien schickten, hier heranziehen können. Es heißt da in § 82 über Diebstahl: *Wirt abir die Dûbe in sime Kelre oder in sineme Kasten oder in sineme Korngademe oder irgen binnen sinen beslozzenen Weren gevvnden, den Sluzzeltreger shal man habben vor einen Dieb, iz en sie danne ein also getan Dube, die man zu einem Venstere in gewerfen möge*[21]). Unter einem *Korngadem* wird ein Speicher zu verstehen sein.

---

[18]) Richard Andree, Braunschweiger Volkskunde, 2. Aufl., Braunschweig 1901, S. 153. Daraus mit freundlicher Genehmigung des Verlages Friedrich Vieweg u. Sohn unsere Abb. 1.

[19]) Paul Grimm, Hohenrode, eine mittelalterliche Siedlung im Südharz (= Veröffentl. d. Landesanstalt f. Volkheitskunde zu Halle 11), Halle 1939, S. 31 f.

[20]) UB. Magdeburg II, 806. Es handelt sich um einen Brief des Rates der Stadt Treuenbrietzen. *Spyker* braucht daher nicht die in Gr.-Ottersleben üblich gewesene Bezeichnung des Gebäudes zu sein, es kann sich um den ostelbischen Ausdruck handeln. Vgl. die Karte auf S. 141.

[20a]) Die Stadtbücher von Neuhaldensleben. Hrsg. von Th. Sorgenfrey u. M. Pahncke. Berlin 1923. S. 277. 283.

[21]) Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte ... in Schlesien und der Ober-Lausitz, Hamburg 1832, S. 465.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0153

Einige andere Nachrichten weisen auf ein weiteres Wesensmerkmal mittelalterlicher Spiker hin. 1420 wurde Gutenswegen überfallen: *Angerman hat vorlorn 2 pherd, do die merkeschen branthen vnde puchten Gudensweghe, dar mede was Hartwich van Bulow vnde Gheuerd van Aluensleue gesinde myt andern yren helfern, geachtet uff 12 gulden. Ouch ist demselben Dangerman gepucht syn berchffrede, vnde dar wart em vz gnomen kleder vnd gereyd gheld, geachtet uff 50 gulden*[22]). Dieser Bergfried ist ebenfalls ein Spiker gewesen. Sein Name weist auf seinen Wehrcharakter hin. Auch im oldenburgischen Ammerland wurden die Spiker *bergfreed, bargfrär* genannt[23]). Der Spiker auf den größeren Bauernhöfen des Münsterlandes wird beschrieben als „ein mehrstöckiges, festes, turmartiges, einem Bergfried nicht unähnliches Gebäude", das „bei Feuersgefahr und in Fehdezeiten die letzte Zuflucht der Hofinsassen war" und in neuerer Zeit oft als Sommersitz für den Hofherren und seine Familie diente[24]). Wie im Lüneburger Treppenspiker heute noch „Kleiderschränke mit dem Zeuge, besonders dem Sonntagsstaat des Hofbesitzers und seiner Familie" stehen[25]), so barg der Gutenswegener Bergfried neben dem Bargeld die Kleidung des Bauern. Sicher war auch noch andere wertvolle Habe, von der wir nur nichts hören, darin untergebracht. Ein Strohdach, wie es Scheunen und Ställe trugen, kam für solchen Spiker-Bergfried natürlich nicht in Frage. Der Bergfried auf dem Vorwerk Schleibnitz (Kr. Wanzleben) hatte ein Doppelziegeldach. In der Urkunde über die Belehnung des Hans Teygeder mit diesem Vorwerk durch den Abt des Klosters Berge aus dem Jahre 1489 wird festgesetzt, *dat dy sulve Hans Teygeder dat vorgnante forwerck nemliken hus und hoff myt syner tobehoringe in sodan wesen und buw holden schal als hir na volgeth: dat hus und den borchfreden myt twefoldigen teygel dake une dat darschehus myt einem eynefoldigen teygel dake, dy schine und stelle myt gudem rore adder stro dake und dy dore wende und ander gebuwe wo we de benomen mach vormertigen schall und an dem acker alle iar achteyn morgen wol messen, so dat dy guder in sodaner were bliven*[26]). Häufig wird der Bergfried ganz aus Steinen gebaut gewesen sein. Wir erfahren, daß das altmärkische Kloster Diesdorf 1482 dem Claus Griben in Braunschweig 25 r. Gulden schickte *uppe de rekenscop des stenen berchfredes to Evessen*

---

[22]) Cod. Dipl. Brdb. II, 3 S. 312.

[23]) Bruno Schier, Zur Lösung der Speicherfrage. In Volkskunde-Arbeit. Festschrift f. O. Lauffer, Berlin u. Leipzig 1934, S. 145.

[24]) C. A. Savels, Das Bauernhaus im Deutschen Reich und in seinen Grenzgebieten (1906). Textband S. 67. Nach Schier a. a. O. 144.

[25]) Bomann a. a. O.

[26]) UB. Kloster Berge 593 (S. 349).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0154

(Klostervorwerk zwischen Wolfenbüttel und Helmstedt) *to buwende*[27]). Das schillernde Wort Bergfried allein beweist noch keinen Steinbau[28]). In der Zerbster Ratschronik von 1451 wird von dem Kampf um einen Bergfried, der als letzter Zufluchtsort in einem Adelshofe verteidigt wurde, erzählt: *So toch de genante grave Jurge* (von Anhalt), *unse herre, mit sinen borgeren vor Griben* (im Kr. Stendal) *unde puchgeden darud perde, kowe, schape unde swine med anderen husgerede unde vorbrandten darin einen hoff. unde der genante Baltasar (van Nittzenplitz) was thu der tijd uppe deme hofe dar binnen, dar wi denne med bůssen to schôten unde de brůgge an deme hofe wunnen unde up dehn hoff quemen, dar denne unser unde der borgere van Kothen ein deil over gewundet wůrden. unde so he sach, dat hi den berchfreden, dar hi med Albrecht Krachte unde andren meher siner frunde unde dinere uppe was, di lenge nicht behalden kůnde, so vordingede de genante Baltazar hoff unde dorp vor drehundert guldene. unde fengen dar einen bůr*[29]).

---

[27]) G. Wentz, Das Wirtschaftsleben des altmärkischen Klosters Diesdorf, Salzwedel (1922), S. 10 Anm. 33.

[28]) Man vergleiche z. B. die folgenden Nachrichten. In einem Vergleich zwischen dem Fürsten Bernhard von Anhalt und der Stadt Magdeburg aus dem Jahre 1426 (UB. Magdeburg II, 192 (S. 112)) heißt es: *Item scullen de van Meydeborg greven Bernde de steynene warde twisschen Berenborg und Gaterszleve van stund wedder inantworden. Item umbe de warde etc. willen greve Bernd unde de van Meideborg uppe der stede, dar de holtene steyt, sick frundligen verdragen umbe eynen steynene vot, daruppe man eynen holtenen berchfrede buwen mochte sunder mantel.* — Einen hölzernen Bergfried erwähnt die Magdeburger Schöppenchronik (S. 241) in der Stadt Magdeburg: *In dem 1363 jare worden degedinge hartliken twischen bischop Diderike und den borgeren umme den torn bi dem Mollenhove. de bischop sprak, de stede were sin; de borgere spreken, de stede were or: se und or elderen hedden dar stande einen holten berchvrede, dar plegen de lakenscherer van oldere up to wakende, wenn es not was. dat was ok in der warheit also, wente de noch leveden, de des wol noch dachten, dat de borchvrede dar stunt ...* Ein wohl turmartiges, in der Hauptsache auch aus Holz gebautes Jagdhaus bezeichnet die Magdeburger Schöppenchronik (S. 358) ebenfalls als Bergfried: *In dem 1400 und 22 jahre des mandages na des nien jares dach dorch vrolicheit toch hertoch Albrecht van Sassen mit der hertochinnen und oren juncfrowen und etliken sinen mannen in de jacht up de heide to Lochow* (heute Annaburger Heide); *und do de jacht gedan was, toch de here to rowe uppe den berchvrede, de in der sulven heide up eine eiken gebuwet was. des nachtes, do se alle sleipen, wart de berchvrede bernen, und in dem slape wart ein hunt lut, de vor des hertogen bedde lach. van dem lude des hundes wart de hertoch gewecket ut dem slape. de here toch de hertochinne naket ut dem bedde und reip de juncfruwen an, so dat se mit godes hulpe naket ut dem fure entleipen, sunder van siner manschop vorbrenden wol 15 in dem slape.*

[29]) Zerbster Ratschronik, hrsg. v. H. Wäschke, Dessau 1907, S. 92. — Mit diesem Bericht vergleiche man die Beschreibung der ammerländischen Bergfriede, wie sie W. Lindner gibt: Der Bergfried war aus starken Eichenständern gezimmert

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0155

In seiner Topographie des Erzstifts Magdeburg (1655) nennt Gebhard von Alvensleben die Warten auf dem Wartberg und auf dem Weinberg bei Calbe a. S. Spiker: *Die Spickers oder Thürme allhier sind 1598, als die Spanier in Westfalen einfielen, gebaut*[30]). Für ihn muß das Festungsartige, Wehrhafte, Verteidigungsmäßige am Spiker so wesentlich gewesen sein, daß er mit dem Wort Spiker schlechtweg jede wirkliche turmartige Befestigungsanlage bezeichnen konnte. Wir dürfen daher auch den altmärkischen und jerichowschen Spikern wehrhaften Charakter zusprechen. Auch sie waren Schutzbauten, in denen wertvolles Gut am sichersten aufbewahrt werden konnte.

Ausgehend von den ausgegrabenen Hohenroder Speichern hat Paul Grimm[31]) jüngst auch in der Sachsenspiegelstelle III 66, 3 ein Zeugnis für Speicherbauten sehen wollen. Eike schreibt da: *Man mut ok wol buwen ane sin (des richteres) orlof mit holte oder mit stenen drier dele ho boven en ander, ene binnen der erde, die anderen tvo boven, deste man ene dore hebbe in deme nederen gademe boven der erde enes knies ho.* Voraus gehen Bestimmungen über Wehranlagen, und es folgen auch solche, so daß der wehrhafte Speicher sehr wohl in diesen Zusammenhang paßt. Aber die Ausführungen sind doch zu allgemein, als daß man sie unbedingt auf Speicher beziehen müßte. Es kann mit ihnen ebensogut auch das Haus mit Keller-, Erd- und Dachgeschoß gemeint sein, wie man sie bisher gewöhnlich aufgefaßt hat[32]). Auch *die türne binnen dorpe,* die, wie es im selben Artikel heißt, ebenfalls nicht *ane des landes richteres orlof* gebaut werden durften, werden keine Wehrspeicher auf Höfen gewesen sein[33]).

---

und ruhte auf einem Fundament von Granitblöcken oder auf Findlingen auf. „In diese von einer Graft (Wassergraben) umgebene kleine Festung — über die Graft führte eine Zugbrücke oder ein leicht abzubrechender Steg — rettet der Bauer seine Familie und seine kostbarste Habe, wenn die Friesen oder die Münsterländer ins Ammerland eingebrochen waren und hier raubten und sengten." Nach Schier a. a. O. S. 145.

[30]) Magdeburger Geschichtsblätter 35 (1909), S. 56.

[31]) Paul Grimm, Die Ausgrabung einer dörflichen Siedlung des 12.—14. Jahrhunderts. In Kulke, Vom deutschen Bauernhof, München (1939), S. 78.

[32]) Moritz Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer. I. Das deutsche Wohnungswesen, Leipzig 1899, S. 160.

[33]) Im Drübecker UB. 135 wird ein Bergfried genannt: *hus vnde hof, belegen in deme ouer dorppe to Drubeke bi dem berchherde (berchverde?).* 1459. Nach einer handschriftlichen Notiz E. Jacobs, auf die mich Herr Amtsgerichtsrat Grosse-Wernigerode aufmerksam machte, lag er mitten in der durch das Dorf gehenden Hauptstraße. Er war 1613 bewohnt.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0156

Daß das Wort Bergfried, das die spätmittelalterliche Bezeichnung des Spikers im südöstlichen Ostfalen gewesen zu sein scheint, von Eike an dieser Stelle nicht gebraucht wird, wäre kein Gegenbeweis. Eike hat es wahrscheinlich in dieser Bedeutung noch gar nicht verwenden können. Mnd. *berchfred* ist aus dem Hochdeutschen, wohin es über das Mittellateinische aus der morgenländischen Welt der Kreuzfahrer gelangt ist, entlehnt. Um 1130 ist *perfrit* in der Bedeutung „hölzernes Turmgerüst, das an die Mauern einer Festung geschoben wird, um von ihm herab die Belagerten anzugreifen" zuerst im Alexanderlied des Pfaffen Lambrecht belegt. Die spätmhd. und mnd. Formen *bercfrit, berchfred* u. ä. im Sinne von „fester Turm einer Burg, im Mauerring oder freistehend, auf oder vor Brücken" und „Speicher" sind durch Anlehnung an heimisches Wortgut[34]), vor allem wohl an *berc, berch* „gerüstartiger Scheunenbau mit beweglichem Schutzdach" entstanden.

Auch Spiker ist bei uns ein Fremdling. Es stammt vom spätlat. *spicarium* ab, das etwa im 4. Jahrhundert in Germanien zu *spica* „Ähre" gebildet ist und ursprünglich den Aufbewahrungsort für die geernteten Ähren bezeichnete. Etwas ganz anderes als diese einfachen Scheunen, wie sie z. B. noch in Holland unter dem gleichen Namen Spiker bekannt sind[35]), stellen die mittelelbischen Spiker und Bergfriede dar. Sie dienten auch zur Aufbewahrung von Korn, aber des ausgedroschenen, dann aber wurde in ihnen vor allem wertvolle Habe — Kleider, Leinwand, Bargeld, Eßwaren werden uns genannt — geborgen, und sie waren zum Wohnen und zur Verteidigung eingerichtet. Sie nahmen unter den Baulichkeiten des Hofes eine besondere Stellung ein. Es ist kein Wunder, daß gerade sie gebrandschatzt wurden, wenn Haus und Scheune unbehelligt blieben, wie wir aus den jerichowschen Nachrichten herauslesen. In ihnen konnte man das meiste finden. Weil sie mitten auf dem Hofe standen, wurden sie oftmals, wie z. B. 1413 in Rathenow, vom Feuer nicht ergriffen, dem die anderen Gebäude zum Opfer fielen.

Bruno Schier[36]) hat nachgewiesen, daß dieses hochentwickelte Speicherwesen nordgermanischen, nicht westgermanischen Ursprungs ist. Ostgermanische Vermittlung hat es in die Alpenländer gebracht, wo es in

---

[34]) Moritz Heyne a. a. O. S. 351. — A. Götze in Trübners Dtsch. Wb. I, 283.

[35]) Im Bereich des sächsischen Bauernhauses in den Niederlanden wird der Spiker als *„de korenschuur, waarin boven op de balken het koorn en later het afgedorschte stroo bewaard wordt, met kalverstallen, bergplaatsen, enz. beneden"* beschrieben. J. H. Gallée, Het boerenhuis in Nederland en zijn bewoners, Utrecht 1908, S. 44.

[36]) B. Schier a. a. O. S. 133 ff. und ders., Hauslandschaften und Kulturbewegungen im östlichen Mitteleuropa, Reichenberg 1932, S. 393 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0157

den Feldkästen und Troadkästen u. ä. weiterlebt. Während im Süden die rauchfreie oberdeutsche Stube der „Kulturraum" wurde, entwickelte sich im Norden mit seinem Vielhaussystem, wo man zunächst den außerhalb des Wohnraums bedienten Hinterladeofen nicht kannte, von den (nach den altschwedischen Gesetzen) vorhandenen drei Arten von Speichern, den Korn-, Eßwaren- und Kleiderspeichern, der am meisten staubfreie Kleiderspeicher dazu. Nicht nur die wertvollste Habe des Hofes fand dort ein sicheres Unterkommen, auch Gäste beherbergte man dort, und einzelne Familienmitglieder, besonders weibliche, schliefen in ihm. In Schweden hatte die verheiratete Frau ein *kvennahús*, in dem sie als Wöchnerin lebte, und die Mädchen nahmen ihren *jungfrúbúr* bei der Vermählung in ihr neues Heim mit. Wie im Norden Gudrun, so ist im Süden der junge Hadubrand von seiner Mutter in solchem *bûr* aufgezogen[37]). Es erinnert an urtümliche Verhältnisse, wenn in dem erwähnten osthannoverschen *Bruutspiker*, der nicht heizbar war, das junge Paar so lange schlafen mußte, bis Nachkommenschaft in Aussicht stand. Erst dann zogen die Eltern des jungen Mannes in die Altenteilsstube.

Die Spiker und Bergfriede im Gebiet der mittleren Elbe, deren ursprüngliche Namen wir bei uns nicht kennen, gehen demnach auf die Einflüsse des „nordgermanisch-ingwäonischen Wohn- und Wirtschaftswesens"[38]) zurück, unmittelbar die im Altland südlich der Ohre und westlich von Elbe und Saale, mittelbar die ostelbisch-nordohreschen. Damit ist für das südöstliche Sachsen wiederum eine alte nordseegermanisch-nordgermanische Beziehung gewonnen, die, wie wir noch sehen werden, resthaft bis in die Gegenwart hereinreicht. Die Spiker der Altmark und der Länder Jerichow und Zerbst sind im hohen Mittelalter von den Siedlern aus dem niederdeutschen Altland mitgebracht worden. Die altmärkischen, wenigstens die in der westlichen Landeshälfte, stammen sicherlich aus der hannoversch-braunschweigischen Nachbarschaft. Von dorther ist auch die westaltmärkische Mundart wesentlich beeinflußt worden. Schwieriger ist die Herkunftsfrage bei unseren ostelbischen Spikern zu beantworten, weil die Siedlungsgeschichte dieses Gebietes noch heftig umstritten ist. Auf der einen Seite wird ausschließliche niederländische Besiedlung angenommen, auf der anderen läßt man die Hauptmasse der Neusiedler aus dem südöstlichen Ostfalen kommen. Die Spiker können aus der harzisch-askanisch-magdeburgischen Landschaft stammen.

---

[37]) *Gudrúnarkviða II, 1: Maer var ek meyia — móðir mik foeddi —, / biǫrt, í búri* ... Hildebrandslied; *her furlaet in lante luttila sitten / prût in bûre, barn unwahsan.*

[38]) Schier, Zur Lösung der Speicherfrage a. a. O. S. 148.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0158

Auch Westfalen kommt in Betracht; westfälische Siedler sind, wenn auch nur vereinzelt, bezeugt. Ob sie den niederländischen Siedlern bekannt waren, bedarf noch genauer Untersuchung. Sollten diese höher entwickelten Speicher in den Niederlanden wirklich gefehlt haben[39]), müßten wir in den jerichowisch-zerbstischen Spikern ein in der Hauptsache nach ostfälisches Siedlungsmerkmal sehen.

Die Zeit der Spiker auf den Bauernhöfen ist bei uns vorüber. Neben dem mitteldeutschen Haus mit der Stube und in dem mitteldeutschen Gehöft verloren sie, die aus der ganz anderen Welt der nordgermanischen Zwiehöfe stammten, mehr und mehr ihre innere Berechtigung. Haus und Wirtschaftsgebäude nahmen ihnen die Aufgaben ab, und dem weiterentwickelten Kriegswesen war ihre Wehrhaftigkeit schließlich auch nicht mehr gewachsen. Im Gebiet des Niedersachsenhauses haben sie sich besser halten können. Aber wenn sich bei uns auch kein Spiker mit wirklichen Spikeraufgaben mehr findet, so haben sich doch Reste bis in unsere Zeit hineingerettet. Die Taubenhäuser (*Duwenhuus, -torm*) auf dem Gutshof in Krumke, auf einem Bauernhof in Dahlen und auf dem Erbhof Hof zur Hufe bei Kl. Holzhausen (Abb. 2, 3), die in den Bänden Osterburg und Stendal der Kunstdenkmale der Provinz Sachsen abgebildet sind[40]), verdanken ihre Entstehung sicherlich ebensowenig wie die wuchtigen Taubenhäuser der Börde (Abb. 4[41])) dem Bedürfnis, dem leichten Volk der Tauben eine solche trutzige Behausung zu schaffen. In Badeborn b. Ballenstedt gibt es noch einige schon recht mitgenommene, etwa 3×4 m messende Fachwerkgebäude mit zwei Geschossen, die von den Alten noch *Spiker* genannt werden und in denen früher, wie erzählt wird, das Brotgetreide aufbewahrt sein soll (Abb. 5)[42]). Ein ganz ähnliches Bauwerk steht als *Duwenhuus* auf einem Bauernhof in Ohrsleben (Abb. 6). Das Obergeschoß beherbergt den *Duwenklipp*, das Erdgeschoß mit zwei dicht nebeneinander liegenden Türen (wie in Dahlen) dient als Schweinestall und als Abstellraum[43]). Die meisten Spiker sind abgerissen. Aber — man

[39]) Bei Gallée a. a. O. habe ich sie nicht gefunden.

[40]) Die Kunstdenkmale der Provinz Sachsen, hrsg. v. Hermann Giesau. Bd. 3 Kreis Stendal von Hoßfeld und Haetge, Burg 1933, Tafel 38c. Bd. 4 Kreis Osterburg von Haetge, Burg 1938, Tafel 59c und 68b. Abb. 2 und 3 mit freundlicher Genehmigung des Herrn Konservators der Denkmale der Provinz Sachsen.

[41]) Die Abbildung des Taubenturms aus Altenweddingen überließ mir Herr Hauptlehrer Thomas-Sohlen.

[42]) Fritz Klocke, Das Ostharzer Bauernhaus. Z. d. Harzver. 69 (1936), 65. Abb. 5 stellte mir Herr Dr. Klocke-Ballenstedt zur Verfügung.

[43]) Mitteilung von Herrn Oberstudienrat Dr. Held-Schönebeck. Von ihm stammt Abb. 6.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0159

wird darin Herman Phleps zustimmen können —, die „Gewohnheit, im Hof, gewissermaßen als architektonischen Blickfang, ein kunstvoll aufgeführtes Schmuckstück zu besitzen, blieb erhalten“[44]). Die für die Börde so charakteristischen *Duwenpiler* könnten dann die letzten Nachfahren der alten Wehrspeicher sein.

Neben den Spikern und Bergfrieden, die auf den Bauernhöfen standen, gab es bei uns auch solche auf den Kirchhöfen. In Rathenow wurden 1413 einem Überfallenen *3 mandel schaff, 4 houbt rintfees, 9 stokke benen gnomen, hus, hoff vnde spyker uff dem kerkhoue vorbranth*[45]), in Tucheim verbrannte Hans von Quitzow mit seinen Genossen im selben Jahr außer *30 erben, boze vnde gud, achte spyker uffem kerkhoue*[46]). Peter Kotze zog *mit andern des egenanten hern man von Meideburg czu Czicz uff den kerchhoff vnd styes den armen luten* (d. h. den Bauern) *ore spichere uff vnd nam mit gewalt rocke, gerste, habern, also dy arme lute dar ynne hatten also vel alz acht winscheffel*[47]). 1420 sind den *armen luten zcu Schollene* genommen *eyn schog köwe, vortmer an kledern, an pherden vnd an gereyten ghelde, alze sy daz genemen konden vz hüsern vnd vz spykern van dem kirchhoue*[48]). Wenn in den beiden folgenden Mitteilungen die Spiker nicht ausdrücklich genannt sind, so müssen sie doch vorausgesetzt werden. Bei einem Raubzug des jungen Putlitz gegen Schönfeld im Jerichowschen Anfang 1414 nahm er *dar sulues to Schonenwelde van dem kirchhoue Hermen Katere 3 köwe, de achtet her uf dry mark; Henning Claws 4 kowe van dem kerkhoue, de achtet her uff vyr mark, Claws Kusel vorlos van dem kerkhoue eyn bedde, dat achtet her uff dry ffirdinghe; Hans Kone vorlos van dem kerkhoue dry köye, eyn perd, 2 gropen, 4 laken, 4 par liner kleydere, eyn messer vnd eyn rijm, daz acht he uff sechstehalbe mark; Hans Mertens vorlos van dem kerkhoue 4 kowe, zcwey phole, 2 laken, 2 helden und 4 sekke, daz achtet her uff 4 mark*[49]). Hans von Quitzow und Genossen *puchten 1416 Copernitz* (b. Ziesar) *vnd nam dar vss 12 pferd vnd puchte kerche vnd*

[44]) Herman Phleps, Der Speicher, der vornehmste Bau des germanischen Hofes. Deutsche Volkskde. 1 (1939), 104.

[45]) Cod. Dipl. Brdb. II, 3 S. 287.

[46]) Ebd. II, 3 S. 297.

[47]) Ebd. II, 3 S. 349.

[48]) Ebd. II, 3 S. 285.

[49]) Ebd. II, 3 S. 282 f. — Hermann Kater in Schönfeld, der nach dieser Mitteilung Anfang 1414 3 Kühe eingebüßt hat, hatte schon vier Monate vorher 4 Rinder, 2 Ochsen, 7 Ziegen, 1 Barte und 2 neue Gere ebenfalls durch einen Überfall verloren (Cod. Dipl. Brdb. II, 3 S. 282). Wenn er und seine Leidensgefährten *arme lute* genannt werden, so muß man das als „Bauern“, nicht „als arme Leute“, die vielleicht nur einen Speicher besaßen, auffassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0160

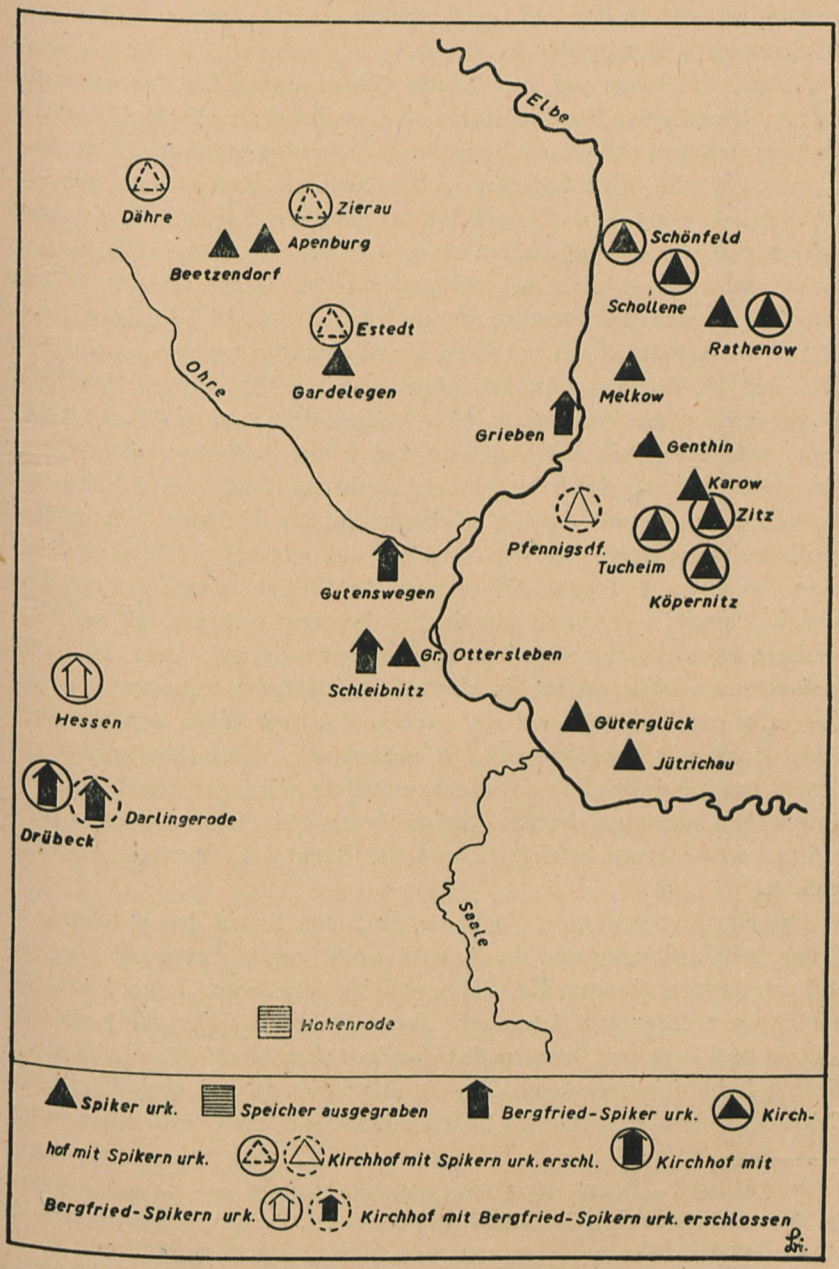

Mittelalterliche Spiker-Bergfriede an der mittleren Elbe.
(Nachzutragen ist Spiker urk. für Haldensleben.)

kerchoff vnd namen dar vss kessele, gropen, betten, puchen[50]) *vnd ander plvnderwerk*[51]), *daz sy dar funden*[52]).

Spiker, die schon auf den Höfen Schutzbauten für das wertvollste Gut der bäuerlichen Familie waren, hatten auf dem Kirchhof nur Sinn, wenn sie sich dort noch einer besonderen Sicherung erfreuten. Der Kirchhof war geweiht. Das bedeutete schon Schutz. Und er war von einer festen Mauer umgeben. Hinter ihr standen die Spiker. Wir erfahren leider nicht, wie sie angeordnet waren, ob sie die Mauer lediglich verstärkten oder ob sie, dicht nebeneinander gebaut, selber die Mauer bildeten. Wie in anderen deutschen Landschaften, z. B. in Westfalen, so hat es im Mittelalter auch an der Elbe Kirchhofsburgen gegeben. Sie waren die Mitte des Dorfes, meist im doppelten Sinne des Wortes. Dort stand das Gotteshaus, ein Wehrbau, oft bis in die Gegenwart in seiner trutzigen Form erhalten. Dort barg man in den Spikern die wertvollste Habe, dort trieb man das Vieh zusammen, wenn in Kriegs- und Fehdezeiten der Feind nahte, und dorthin flüchteten in der höchsten Not auch die Dorfbewohner. Dann war dort wirklich das ganze Dorf beisammen, die Lebenden und die Toten. Oft genug aber hat der beutelüsterne Feind auch Kirchhofsfrieden und Kirchhofsweihe nicht geachtet. In der Kirchhofsburg kam es dann zum letzten erbitterten Kampf: *Item des fritages nach dem aschtage* (1416) *in der nacht haben sy gepuchtet daz dorff Kopernicz vnd kirchoff vnd dy spichere ... vnd haben eynen man tod geslagen uff dem kerchoffe vnd lute gewundet*[53]). Das ständig gefährdete Dasein des Grenzlandbauern und Ostsiedlers wird die Kirchhofsburgen einst haben entstehen lassen. Später boten sie Schutz, wenn sich die Adligen und Herren befehdeten und die Bauern die Rechnung bezahlen mußten.

Die eingangs erwähnte Nachricht über den Brand des Kirchhofs von Estedt bei Gardelegen und die Angabe 1418 *brande Dekewede den kirchhoff czu Czyrow* (Zierau, Kr. Salzwedel)[54]); *item nam Gheuerd von Plote mit synen gesellen tzu dem dorfe Dore* (Dähre b. Salzwedel) *ein schog ochssen vnd kuge vnd branten daz dorf mit dem kirchhoffe abe*[54]) sichern diese Kirchhofsburgen auch für die Altmark, da auf dem Kirchhof ja Gebäude, Speicher, gestanden haben müssen, die man verbrennen konnte.

---

[50]) Danneil a. a. O. 162: *Pûch* ‚altes schlechtes Bett'; S. 271: „in mehreren Teilen der Altmark" ohne den Nebenbegriff des Schlechten ‚Oberbett, auch wenn es in dem besten Zustande ist'.

[51]) = Hausgerät, besonders Kleidungsstücke (als Gegenstände der Plünderung).

[52]) Cod. Dipl. Brdb. II, 3 S. 348.

[53]) Ebd. II, 3 S. 351.

[54]) Ebd. II, 3 S. 333.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0162

Auch hinter der angeführten Notiz von dem brennenden Kirchhof in Hessen kann man Speicherbauten vermuten. Eindeutiger ist wieder eine Angabe über den Kirchhof von Drübeck. 1400 beurkundete Graf Heinrich zu Wernigerode, *dat we vorkoft hebben vnde gelegen hebben to eynem eruen lene Henemanne Ormans vor verdehalue lodige mark eynen berchfrede vp dem kerkhoue to Drubeke, den vns Bertram Schutte ghegeuen hadde vnde vp gelaten hadde by leuendeghem lyue, vnde willen des Henemanne Ormans rechte were wesen, wan om des nod is. Were ok, dat yemet sik to dem verbenanten berchfrede theen wolde, de dar beter recht to hedde wan we, vnde sek dar do teghe van eruetales wegen, de scholde Henemanne Ormans edder sinen rechten eruen weddergeuen dat vorbenante gelt vnde wat he dar an vorbuet hedde seder der tid, dat he bewisen konde*[55]). Da die Urkunde nicht von dem, sondern von einem Bergfried auf dem Kirchhof spricht, wird es dort deren mehrere gegeben haben. Hätte es sich um einen Teil der Dorfbefestigung gehandelt, wie man vermutet hat[56]), so hätte man einem Privatmann keine baulichen Veränderungen gestattet. Es handelt sich um einen Spiker, dessen Bezeichnung *berchfred* sich der üblichen Benennung südlich der Ohre einordnet. Unsicher im Hinblick auf Kirchhofsspeicher sind dagegen die Belege über den geschindeten und gepuchten Kirchhof von Belsdorf[57]) und die Klage des Magdeburger Erzbischofs: *so ist vns der kerkhoff vnde daz dorff Druchtisberg geschynt vnde gepucht*[58]), da hier wie in der Sachsenspiegelstelle II 13, 4 vielleicht nur Viehraub gemeint ist. Unmöglich wären aber auch da die Spiker nicht.

Im Register des anhaltischen Amtes Nienburg aus dem Jahre 1563 wird erwähnt, daß dem Ackermann Kersten Brumbe zu Latdorf neben anderem Besitz ein *menlich lengut* mit *1 scheune ufn kirchhoff* gehöre[59]). Man wird solche Scheunen von den Spikern trennen müssen. Selbstverständlich waren auch sie um des Schutzes willen auf dem Kirchhof erbaut, aber sie waren selber keine Schutz- und Wehrbauten. Auch diese Art von Kirchhöfen ist im Mittelalter oft bezeugt. So behielt sich z. B. das Kapitel der Heiligenstädter Kirche 1328 beim Verkauf von Hartewarterode vor *horreum in cymiterio ad reponendam decimam dicte ville*[60]).

---

[55]) UB. Drübeck 100, S. 82.
[56]) E. Jacobs, Z. d. Harzver. 10, 391.
[57]) S. o. S. 129.
[58]) Cod. Dipl. Brdb. II, 3 S. 319.
[59]) Die anhaltischen Land- und Amtsregister des 16. Jhs. I, hrsg. v. R. Specht, Magdeburg 1935, S. 409.
[60]) J. Wolf, Politische Geschichte des Eichsfeldes, II, Göttingen 1793, Urkundenbuch Nr. 36.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0163

In anderen eichsfeldischen Orten, wie Beuren, Dingelstädt, Ershausen, Wiesenfeld, werden „Scheuern-, Kasten-, Hütten- und Stallstätten" auf den Kirchhöfen als Mannlehen angeführt[61]). In Borchen bei Paderborn, dessen Weistum von 1370 ebenfalls eine Angabe über solche Scheunen auf dem Kirchhof enthält, mußten die Inhaber der *Schuren steden* für diese an die Kirche eine Abgabe entrichten[62]). Wenn das Kloster Berge 1211 *quinque chori de frumento quod dicitur spikergelt* aus Pfennigsdorf im Kr. Jerichow 2 erhielt[63]), so scheint das Kloster dort Besitzer von Spikern gewesen zu sein. In den Kirchenrechnungen von Darlingerode werden 1516, 1517 und 1541 Zinseinnahmen *van dem barchfrede* gebucht[64]). Vielleicht kann man auch daraus auf Kirchhofsbergfriede schließen.

Endlich sei noch nebenbei erwähnt, daß auch bei uns die Bauern, wie noch heute in Siebenbürgen, in der Kirche ihre *kasten* „Truhen" stehen hatten, um darin besonders kostbares Gut zu bergen[65]). Möglicherweise geschah das nur in solchen Dörfern, die keine Kirchhofsburg, sondern nur eine Wehrkirche hatten. Im Jahre 1418 hatte Peter Kotze mit seinen Gesellen *dy kerche in dem dorfe Dabericz uff gebrochen vnd dy kasten dar ynne enczwei geslagin vnd dar vsz vnd von den kerchoffe genomen cleider, pherde, kuge, swin, kussen groz vnd cleyne, als daz dy arme lute dar hatten*[66]); 1417 *wart dy kerche czu Hakenstede gepucht, dar vssgenomen an golde, silbere vnd an cleidern als dat dy armen lude in der kirchen hatten*[67]); 1413 (oder 1418) *wurde dy kirchen zu Radensee* (Rothensee) *uffgebrochin vnde sulch gud als hir nach geschreuen steit dar vz genommen: Heyne Fogeler hat verloren an frawen cleidern vnde andern gerede uff 6 gulden, Tile Borneman auch an frawen cleidern uff 4 gulden, Henningh an frawen cleidern vnde an andern gerede uff 6 gulden, ... Hans Reynward an bereidem gelde mit andern gerede uff 6 gulden*[68]); 1413 *dem schultenen daselbis wart gnomen vz der kirchen zcu Mosere* (Möser) *an kysten gerede, den schaden wyr achten uff sesteyn schok bemische gr.*[69]).

---

[61]) Ebd. S. 100 f.

[62]) Jacob Grimm, Weistümer III, Göttingen 1842, S. 98 f.

[63]) UB. Kloster Berge 63, S. 44.

[64]) Z. d. Harzver. 35, 432.

[65]) In Borchen standen die *kasten in der kercken edder under dem torne effte up dem welffte.* Grimm, Weistümer III, S. 98 f.

[66]) Cod. Dipl. Brdb. II, 3 S. 352.

[67]) Ebd. II, 3 S. 323.

[68]) Ebd. II, 3 S. 315.

[69]) Ebd. II, 3 S. 298.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0164

Die hier zusammengestellten Nachrichten über Spiker, Bergfriede und Kirchhofsburgen bereichern das Siedlungsbild der heimischen Landschaft und klären siedlungsgeschichtliche Zusammenhänge. Sie sind zugleich ein Beitrag für die von Bruno Schier geforderte große Speicherkarte. Ich zweifle nicht daran, daß diese erste Skizze sehr bald aus der schriftlichen Überlieferung und aus der neueren Denkmalsaufnahme in den einzelnen Kreisen wesentlich vervollständigt werden kann[70]).

Nachtrag 1943. Aus einer Urk. des Bischofs v. Brandenburg (Ziesar 1395): Der Pfarrer *tu Lukede unde tu Frestorp hett ... voreruett ... den Wedeme Hof unde twe Wedemhuven in dem Dorpe tu Frestorp ... Will aver die Perrer, die nu is oder in tukamenden Tyden werdt, den Hof unde Hufen wederkopen, des schal die Perrer Macht hebben unde schal dar tu die negeste sin, unde wy den vorgenanten Hof unde Huven hett, die mag hebben eine Stede up den Kerkhof tu eime Spikere glick andern Gebuhren darselvens tu Fristorp.* (Cod. Dipl. Brdb. I, 8 S. 372 f. Abschrift.)

Über Spiker vgl. jetzt auch Horst Lehrke, Das niedersächsische Bauernhaus in Waldeck. Marburg 1940. S. 37 f. mit Karte.

Zu S. 138. Friedrich Maurer, Nordgermanen und Alemannen. Straßburg 1942. S. 164 ff. (mit Karten) sucht auf Grund des Vorkommens von Speichern in Südwestdeutschland, bes. in der Ortenau, gegen Schiergemeingermanische Herkunft der Speicherbauten nachzuweisen.

Zu S. 139. Herr Dr. Draye-Löwen hatte die Freundlichkeit, mir Angaben über das Südniederländische zu machen. Schuermans, Algemeen Vlaamsch Idioticon: Spijker bet[eekent] doorgaans: schuur, pakhuis. In Limb.[urg] zegt men: duivenspijker (doevenspieker) voor: duivenhok. In 't N. v. Limb. is spijker: een lusthuis of wat men in Br.[abant]: speelgoed, maison de campagne, heet. In de Baronie van Breda noemt men ook spijkers: de slotjes, kasteeltjes, of hofsteden, die zich bij een boerenwoning bevinden. In 't platd[uitsch] heeten dezelven ook spijkers, spickers en speichers. — Auch in den Ortsnamen des Küstengebietes kommt Spiker vor.

[70]) Herr Amtsgerichtsrat Grosse-Wernigerode macht mich aufmerksam auf einen 1184 erwähnten Hof mit dem steinernen Turm in Harsleben, auf den *tornhov* in Veltheim, worin der steinerne Turm steht (1402), Herr Lehrer Michaelis in Dahlen auf ein dem Dahlener ganz ähnlich sehendes Taubenhaus in Lüderitz (Kr. Stendal). Die anhaltischen Landregister führen in Plötzkau an ein *hauß, das hünerhauß genandt, darin die krancken vom schlosse gewartet werden* (Specht a. a. O. II, 57), auf *dem hoff* zu Frose, der dem Stift Gernrode gehörte, *mitten uffm hoffe ein alt hunerhaus von 6 gebinden, 2 seulwerg hoch, mit zigel gedackt, ist gantz und gar böse* (Specht a. a. O. II, 203). Solche und ähnliche Nachrichten wären auf unsere Frage hin zu überprüfen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0165

Von brandenburgisch-preußischen Gouverneuren und Kommandanten in Magdeburg von 1666—1806.

Von Julius Laumann.

Übersicht: A. Einleitung: Magdeburg und Preußen S. 146—150. — B. Leopold Fürst zu Anhalt und die Stadt S. 150—162. — C. Kommandanten und Bürger S. 162—174. — D. Militärische Übungen in und bei der Stadt S. 174—181. — E. Franz Kasimir von Kleist und die Übergabe von Magdeburg 1806 S. 181—206. — F. Schluß S. 206—207.

Anhang: Liste der Gouverneure und Kommandanten S. 207—208.

Benutzte Archive. Heeresarchiv Potsdam (He.A.): Gouvernement Magdeburg, Kommandantur Magdeburg, Immediat-Untersuchungs-Kommission von 1807, Oberkriegskollegium: Fortifikation Magdeburg, Geheime Kriegskanzlei: Gouvernement und Kommandantur Magdeburg. — Geheimes Preußisches Staatsarchiv Berlin-Dahlem (G.Pr.St.A.) Rep. 52. — Staatsarchiv Magdeburg (St.A.M.) Rep. A 9a VI a Alte Stadt Magdeburg, A 3b. — Archiv der Stadt Magdeburg (A.St.M.) Rep. A I, A II.

Zur Literatur: 1806. Das preußische Offizierskorps, herausgegeben vom Großen Generalstab 1906. — Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. — Karl von Wedel, Lebenserinnerungen, herausgegeben von Kurt Tröger, Berlin 1911. — Laumann, Julius, Der Freiheitskrieg 1813/14 um Magdeburg, Jahrbuch Sachsen-Anhalt 1936. — Ders., Die ersten Kasernen in Magdeburg, Nachrichtenblatt 45 des Vereins der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten des ehemaligen (3. Magdeburgischen) Infanterie-Regiments Nr. 66. — Ders., Kleinigkeiten um Körbelitz, Nachrichtenblatt 53. — Ders., Ein französischer Marschall berichtet über die Revue bei Körbelitz, Nachrichtenblatt 53. — Ders., Der kleine Werder in Magdeburg, Montagsblatt der Magdeburgischen Zeitung 1937 Nr. 5. — Ders., Die Magdeburger als Wege- und Brückenbauer, Montagsblatt 1935 Nr. 50. — Ders., Die Revue bei Körbelitz, Montagsblatt 1938 Nr. 50. — Ders., Leistungen der Stadt Magdeburg für das brandenburgisch-preußische Heer, Montagsblatt 1939 Nr. 18, 19. — Ders., Die Garnison in Magdeburg, Blätter für Verkehrs- und Fremdenwerbung Magdeburg, 3. Jahrgang 1939. — Ders., Heerschau bei Körbelitz, 1941 herausgegeben von der Kommandantur Magdeburg.

A. Einleitung.

Magdeburg war im späten Mittelalter die glänzendste Stadt im mittleren Osten des Reiches, zwischen Lübeck und Prag gab es keinen Ort, der ihr gleichkam. Die Ausdehnung des Magdeburger Rechts bis Preußen, Schlesien, Polen, ja bis in die Ukraine war der deutlichste Beweis der wirtschaftlichen und geistigen Macht der Stadt, der es aber

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0166

doch nicht glückte, Reichsstadt zu werden. Sie hat aber trotzdem das *jus präsidii et armorum* ausgeübt, sie hatte eigene Politik getrieben und hatte eigene Kriege geführt; sie hatte noch im sechzehnten Jahrhundert der Reichsacht getrotzt, und ihre Nachbarn, die Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg, hatten mit andern Fürsten zusammen die Stadt nicht erobern können. Um 1600 scheinen die führenden Familien der Stadt nicht mehr so waffenfreudig gewesen zu sein wie früher; gegen ihren Rat wagte sich die Stadt in die europäischen Händel und ging 1631 im Sturm verloren.

Darauf war der kümmerliche Rest der Stadt ein Spielball zwischen dem Kaiser, den Schweden und den Sachsen. Noch einmal, von 1646 bis 1666, versuchte die noch immer schwache Stadt durch selbständiges politisches Handeln wieder emporzukommen. Aber die Machtunterlage war zu gering, um einen Erfolg zu erzwingen. Die Bürger mieteten 200—400 Stadtsoldaten, erwarben wieder 29 Kanonen, 1000 Musketen, die Bürgerschaft übte sich unter ihren Kapitänen im Schießen, schanzte ohne viel Erfolg an den Wällen und verfallenen Werken. Die Bürger (1666 waren in der Stadt etwa 1000 waffenfähige Männer) verrichteten ihre militärischen Pflichten ohne inneren Eifer, und der Rat wie die ehrbaren Stände des bürgerlichen Ausschusses legten das Hauptgewicht auf diplomatische Bemühungen beim Kaiser, beim Reichstag, bei Schweden, Sachsen und Brandenburg und bei dem schwachen Rest der Hanse, die früher ihre beste Hilfe gewesen war.

Nur im Kleinkampf gegen die Städte Neustadt und Sudenburg war die Stadt siegreich, befreite mit Gewalt Gefangene, riß Häuser ein, die zu nahe an ihren Werken wieder aufgebaut wurden. Vergeblich rang die Stadt aber um ihr Festungsrecht, um die bewilligte $^1/_4$ Meile. Es nützte ihr nichts, daß sie am 11. 1. 1649 (A.St.M. U 6 Bd. 1) eigenmächtig die Vermessung der $^1/_4$ Meile vornahm, niemand erkannte das als Rechtshandlung an, und die Stadt bekam sie auch nicht, obwohl der Reichstag in Nürnberg 1653 diese Forderung bestätigte. Dagegen wurde damals anerkannt, daß die Stadt dem Kurfürsten von Brandenburg die Eventualhuldigung leisten mußte. Dreizehn lange Jahre konnten der Rat der Stadt und Friedrich Wilhelm sich nicht einigen, auf welche Bedingungen hin die Stadt huldigen mußte. Wäre Brandenburg damals nicht zu einem mächtigen Staat aufgestiegen, hätte Magdeburg Zeit gehabt, sich zu erholen, so hätte es sich vielleicht wie Bremen und Hamburg in die Reichsfreiheit retten können. Dort konnten die reichen Bürgerschaften die Festungswerke neugestalten, sie fanden gegen ihre Bedränger, Schweden und Dänen, bereitwillige Nachbarn, die Heere zur Hilfe sandten. Magdeburg hoffte auf die Hilfe des

Kaisers, der Sachsen, der Schweden, aber es unterlag wie Erfurt und andere Städte den emporblühenden Ländern der Fürsten.

1666 hatte der Große Kurfürst ein Heer von 10 000 Mann frei, seine politische Lage war so günstig, sein Angriff so überraschend, daß keiner der politischen Neider eingreifen konnte. Das brandenburgische Heer stand bei Wanzleben zum Angriff bereit, niemand wagte in Magdeburg, die auch jetzt noch schlechten Werke zu verteidigen, die Stadt schloß mit dem Großen Kurfürsten am 28. 5. 1666 den Vertrag von Kloster Berge, huldigte auch ihrem künftigen Herrn und nahm eine brandenburgische Garnison in die Stadt. Magdeburg, der Elbpaß mit Brücke, wurde ein Nagel für das künftige Preußen, für Länder, die von Kleve bis Memel reichten.

Von 1666 bis 1680 war Friedrich Wilhelm noch nicht der Landesherr in Magdeburg, ein Vertrag band ihn mit der Stadt, der brandenburgische Kommandant mußte sich verpflichten, ihn zu halten und dem worthabenden Bürgermeister daraufhin die Hand geben. Als zum Kommandanten noch ein Gouverneur kam — er war im Vertrag nicht vorgesehen —, gab es diplomatische Schwierigkeiten auch bei dem eigentlichen Landesherrn, dem Administrator August von Sachsen. Zuerst sollte der Gouverneur Herzog von Holstein auch die Hand geben, man begnügte sich damit, daß er sein fürstliches Wort gab, den Vertrag zu halten. Die Stadt betrachtete sich noch als politischen Partner des Großen Kurfürsten und glaubte noch nicht an die Ewigkeit dieses Verhältnisses.

Aber 1680 wurde Friedrich Wilhelm wirklich Landesherr in Magdeburg, es gingen aber noch des öfteren Magdeburger Gesandte nach dem Hofe in Berlin. Erst König Friedrich Wilhelm I. verbat sie sich. Magdeburg mußte sich an die königlichen Behörden wenden, und ein Vorrecht vor anderen Städten wurde zu einer königlichen Gnade. Trotzdem schickte der Rat noch gelegentlich seine Diener nach Berlin, sie konnten aber nur noch inoffiziell wirken; es ging auch noch mancher Präsentlachs an Mitglieder der königlichen Familie, an Generale und hohe Beamte, deren Gunst der Rat nötig zu haben glaubte.

Der Einfluß des beginnenden Absolutismus zeigte sich schon in den letzten Jahren des Großen Kurfürsten. Zwar rühmten sich 1683 die Magdeburger Gesandten, daß sie bei Hofe wieder als ehrliche Leute aufgenommen seien, daß der Kurfürst sie zur Tafel zugezogen habe und Generale und hohe Räte ihnen zugetrunken hätten. Aber die Stadt erhielt von ihrem Landesherrn einen Stadtpräsidenten und durfte zwei Bürgermeister wählen, die Friedrich Wilhelm bestimmte, ihr Haushalt wurde scharf revidiert. In Magdeburg wirkte sich die Unter-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0168

tänigkeit unter die Hohenzollern aus; die Mitglieder der ersten Familien der Stadt traten nicht mehr in städtische, sondern in Staatsdienste (Guericke, Häseler), Bürgermeister verließen den Dienst bei der Stadt, um Regierungsräte zu werden und verrieten die Stadt. Die Untersuchungen des städtischen Haushalts wiederholten sich, ein Protest gegen einzelne revidierende Räte nützte nichts. Die Stadt half sich durch Geldgeschenke. Auch an Friedrich Wilhelm I. gingen Geschenke, einmal sogar ein goldenes Geschirr mit einer Ansicht von Magdeburg. Als der Syndikus der Stadt vorschlug, 12 goldene Geschirre zu spenden, Silber nütze nichts, das würde nur in die Silberkammer gestellt, schwang sich die Stadt zu einer solchen Ausgabe nicht auf, hatten doch die bürgerlichen Stände dem Rat 1713 schon Schwierigkeiten gemacht, als es galt, für den neuen König ein würdiges Geschenk durch eine besondere Umlage aufzubringen. 1713 wehrte die Stadt sich wieder gegen eine neue Revision. Der König schlug allen Widerstand nieder und schrieb eigenhändig: „Ich will es nun haben." Trotzdem muß der Stadt mancher unterirdische Zug geglückt sein. In ihren Akten sind Schriften, die über ihren Haushalt lästern und nur für die revidierende Kommission bestimmt waren. Friedrich Wilhelm I. traute auch seinen revidierenden Kommissaren nicht vollständig, er gab 1718 Leopold von Anhalt den Auftrag, sich unter der Hand zuverlässige Nachrichten über den Magdeburger Haushalt zu verschaffen. Friedrich der Große verbat sich von der Stadt die üblichen Geschenke, er nahm nur noch einen Lachs, er empfing keinen Gesandten, hörte aber besser als sein Vater auf die Beschwerden gegen seine Soldaten, der darin leichtherzig sagte: „Klagen sein Klagen." Friedrich der Große stellte einige Beschwerden ab, die aus der Willkür des militärischen Regimes entsprungen waren. König Friedrich Wilhelm III. ließ alle durch die Regierungsweise des Absolutismus verlorengegangenen Rechtsansprüche prüfen, konnte aber nicht allen Wünschen Genüge tun, da Forderungen verjährt waren. Das alte Wahlrecht der Magdeburger für den Rat, Bürgermeister und Beamte blieb im allgemeinen erhalten, wenn auch Freundschaft hoher Herren und Geld für die Rekrutenkasse dies Recht gelegentlich gebogen hatten. Der Kloster-Berge-Vertrag ist des öfteren bestätigt, von der Stadt oft zitiert worden. Der Vertrag sollte Altes sichern, er mußte neuen Lebensnotwendigkeiten des preußischen Staates weichen, und es wirkt etwas absurd, daß die Stadt in der Krise von 1806 sich mit Hinweis auf den Kloster-Berge-Vertrag weigerte, Führer für die ins Feld marschierenden Truppen zu stellen. Dem Vertrag nach hatte sie recht, sie brauchte nicht Herrendienste zu leisten, aber die Abfertigung durch die

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0169

Kriegs- und Domänenkammer (Kr.Do.Ka.) war gerechtfertigt: sie habe jetzt keine Zeit, alte Verträge zu studieren.

Neben der staatsrechtlichen Änderung, die sich 1666 für die Stadt anbahnte, kam noch die ständige Garnison in Magdeburg. Gegen sie hat sich die Stadt am meisten gesträubt. Will man sich den Anfang Juni beginnenden Zustand ganz klar vor Augen stellen, so muß man bedenken, daß auf 7000 Einwohner der Altstadt — es handelt sich nur um sie und nicht um das bei der Leiterstraße beginnende Residenzviertel mit Möllenvogtei, Domkapitel, Domvogtei, St. Nicolai, St. Gangolfii und Kloster Unserer Lieben Frauen — 1200 Knechte, 700 Weiber, 1500 Soldatenkinder kamen. Für sie sollten bis zum Herbst Kasernen stehen, $^2/_3$ wollten die Hohenzollern bauen, $^1/_3$ die Stadt, aber es hat über 200 Jahre gedauert, bis die Hohenzollern ihren Verpflichtungen nachkamen. Nur langsam baute die Stadt und bauten wohlhabende Bürger Baracken — Kasernen — für die verheirateten Soldaten in der Kasernenstraße zwischen Wall und Mauer, vom Krökentor bis zum Heideck, lange, lange Jahre mußten Soldaten bei Bürgern in den noch kleinen Häusern einquartiert werden. Die Bürgerschaft empfand die Besatzung als einen Fremdkörper, der Bürger fühlte sich seelisch nicht verbunden mit den Knechten, empfand es als Schande und Unglück, wenn ein Bürger so weit herabkam, daß er sein Bürgerrecht aufgeben und Knecht werden mußte. Quer durch die Altstadt wohnte als eine Gemeinde eigenen Rechtes die Garnison. Das wirtschaftliche Vordringen der Soldaten wußte die Stadt zu verhindern, sie duldete nicht, daß sie das Handwerk störte. Gleich das zweite Regiment hatte 30 Schneider, die auf die Stör gingen. Die Handwerker wollten die Soldaten und ihre Weiber nur als Hilfsarbeiter dulden; Spinner und Spinnerinnen, Stricker durften sie sein, hökernde Soldatenweiber mußten hingenommen werden. Mit der Zeit heirateten sich einige Soldaten sogar in Hausbesitz hinein, wurden Bürger, ja einzelne wurden Bürger und Meister. Aber die Kluft blieb und wurde noch dadurch betont, daß Magdeburgs Bürger und Bürgersöhne in der Regel nicht Soldaten zu werden brauchten, dazu kam, daß auch von Staats wegen die Trennung zwischen Bürger und stehendem Heer betont wurde. Der Bürger zahlte seine Abgaben und erhielt damit das Heer — die Stadt Magdeburg hat nie ihre Garnison allein durch ihre Abgaben unterhalten —, das Heer mußte gehorchen und sein Leben in der Schlacht zu Markte tragen. Der Bürger dachte im wesentlichen an seinen Verdienst, nicht an den Staat. Blutopfer sind der Stadt bis 1806 im allgemeinen erspart geblieben. Es ist ihr nie leicht geworden, sich mit ihrer preußischen Garnison abzufinden.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0170

B. Leopold Fürst zu Anhalt und die Stadt.

Es wurde aber für die Stadt wichtig, mit der Garnison und besonders mit den höchsten militärischen Befehlshabern, mit Gouverneur und Kommandant, sich ständig abzufinden. Die Gouverneure standen hoch über der Stadt. Man kann unter ihnen 2 Gruppen unterscheiden: die fürstlichen Gouverneure bis 1766 (einige Zeit sind auch hohe Generale Gouverneure) und die Gouverneure von 1766 bis 1806; es sind nur noch Generale, und ihre Stellung ist mehr die eines Kommandanten der früheren Zeit.

Die Gouverneure hatten den Befehl, sich nicht in das Stadtregiment zu mischen, sie sollten sich mit den städtischen Behörden vertragen und alles das fördern, was dem Gedeihen der Stadt und ihres Handels nützte. Für den ersten Gouverneur, Herzog August von Holstein-Plön, der mit seinem Regiment am 7. 7. 1666 in Magdeburg einzog, bat sich die Stadt ein Empfehlungsschreiben des benachbarten Fürsten Georg zu Anhalt aus, der zugleich kurbrandenburgischer General und Statthalter in den Marken war. Die Stadt fand sich mit dem Herzog seiner Wohnung wegen mit 1000 Talern ab; er baute sich ein Haus am Domplatz (jetzt P.S.K.), das bis 1694 im Besitz seiner Familie blieb. Das Gouverneureinkommen bezahlte der Kurfürst. Gouverneure nahmen auch gern andere Einkommen. Eine Besteuerung der Messebesucher wurde vom Rat verhindert, es war aber 1814 noch die Erhebung eines Mastengeldes vorhanden. 300—400 T. bezog der Gouverneur von Schiffen, die durch und nach Magdeburg kamen, deren Eigentümer Fremde waren. Über den Ursprung dieser alten Abgabe wußte man auch 1814 nichts; das Geld wurde damals zur Festungsdotierungskasse geschlagen. Der Herzog von Holstein verschwand in der Pestzeit aus Magdeburg, er hatte noch 1680 gehofft, Statthalter des Herzogtums Magdeburg zu werden. Die nächsten Nachfolger waren große Generale und häufig nicht in Magdeburg.

Auch der Hauptvertreter der fürstlichen Gouverneure, Leopold Fürst zu Anhalt, war in seinen 45 Dienstjahren als Gouverneur immer nur für kürzere Zeit in der ihm anvertrauten Festung. Er mußte sich auf seine Kommandanten verlassen. Vor 1713 hatte Leopold kein festes Absteigequartier in der Stadt. Erst zu Beginn der Regierung Friedrich Wilhelms I. wurde das Gouvernementsgebäude erworben, das die Fürsten- oder Königstraße (jetzt Fürstenwallstraße) abschloß und später eine Treppe vom Haus zum Wall erhielt. Erst gegen Ende des nordischen Krieges scheint Leopold sich ernsthafter mit den Beziehungen zur Stadt beschäftigt zu haben, erst von 1719 datieren die etwa

30 Briefe, die er an die Stadt geschickt hat. Sie gestatten, manches Verhältnis zwischen Leopold und der Stadt zu klären.

Leopolds Stellung darf man wohl nicht mit der eines Vizekönigs vergleichen; er war in seiner Wirksamkeit durch die Behördenorganisation gebunden. Die Kriegs- und Domänenkammer (Kr.Do.Ka.) betreute die Stadt; in den vielen Hunderten von Aktenbänden dieser Behörde wird man nur wenige Briefe Leopolds finden. Leopold äußerte in ihnen höfl. Wünsche, z. B. man möge einen Bau beschleunigen helfen, weil der König es wünsche. Er gab auch den Ratschlag, daß man den Intentionen des Königs „aveuglement" folgen möge, wenn der Rat der Stadt ihrer Aufsichtsbehörde mit Klagen gekommen war, daß ihr Haushalt zu sehr belastet würde. Leopold hatte direkt keinen Einfluß auf die Ausgaben der Stadt, ja die Kr.Do.Ka. verbat sich bei der Stadt, daß sie auf Befehl des Gouverneurs oder Kommandanten größere Ausgaben machte, ohne daß sie ihre Zustimmung gegeben hatte. Für jede Sonderaufgabe, die Leopold durchführen wollte, mußte er daher durch Kgl. Befehle gedeckt sein. Dagegen sah Leopold es nicht gern, wenn die Stadt bei irgendwelchen Meinungsverschiedenheiten oder Beschwerden sich durch die Kr.Do.Ka. an den König wandte. Verhindern konnte er solche Beschwerde nur dadurch, daß er die Stadt fühlen ließ, wie sie hierdurch nichts erreichte. Leopold suchte bei Beschwerden auch direkt auf die Kr.Do.Ka. einzuwirken, er schrieb ihr, sie hätte gut getan, vor dem Bericht an den König sich erst mit ihm zu verständigen. Aber die Beziehungen Leopolds zur Kr.Do.Ka. waren nicht immer gut. Die feste Stütze Leopolds in seiner Tätigkeit zu Magdeburg war seine gute Beziehung zum König Friedrich Wilhelm I., dessen Ohr er immer erreichen konnte. Als Friedrich II. zur Regierung kam, ging die Stadt zu Gegenangriffen über, sie verschob aber unbedeutendere Dinge, bis Leopold und sein Sohn Leopold Maximilian, der nach seinem Vater von 1747 bis 1751 Gouverneur war, gestorben waren.

Der König benutzte Leopold auch als inoffiziellen Kontrolleur seiner Beauftragten. Leopold mußte berichten, ob die den Haushalt der Stadt prüfende Kommission, deren Vorsitzender der Kommandant von Magdeburg, General von Stille, war, ihren Auftrag auch ganz habe durchführen können. Leopold muß daher unter den Bürgermeistern einen Vertrauten gehabt haben, dies scheint Bürgermeister Kinderling gewesen zu sein, dessen Sohn Oberauditeur in Magdeburg war. Leopold setzte sich auch für die Beförderung außer der Reihe des Schwiegersohnes von Kinderling, Gercken, zum Bürgermeister der Stadt ein. Diese Bürgermeisterwahl zeigte aber auch andere Grenzen von Leopolds Macht. Innerhalb des Rates gab es eine scharfe Opposition gegen

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0172

den von Leopold begünstigten Kandidaten, sie umfaßte den ganzen Rest des Rates. Der bevorrechtigte Kandidat Meyer bot 1000 Taler Rekrutengelder, ein Kaufmann schoß sie vor, der Rat schickte seinen Syndikus 50 Tage nach Berlin. Meyer fand Unterstützung in Berlin (? Grumbkow) und siegte. Gercken mußte in die Reihe zurücktreten. Aber ein Versuch des Rats, Gercken ganz auszuschalten, scheiterte trotz des Angebots einer weiteren Spende für die Rekrutenkasse. Vielmehr erlangte der von seiner Krankheit wieder hergestellte Kinderling die Bewilligung, daß ihm Gercken als Hilfe beigegeben wurde.

Leopold hatte auch auf das Bauwesen der Stadt großen Einfluß. Als die fremden Gemeinden der Pfälzer und der Franzosen sich quer durch die Altstadt und die Vorstädte ansiedelten, gab es viele Schwierigkeiten um Grundstücke. Schon 1692 war deswegen eine Baukommission eingesetzt, die vermitteln und ohne Verzug und Kosten entscheiden sollte. Seit dieser Zeit waren auch regelmäßige Fronten in den Straßen vorgeschrieben. In der Baukommission waren außer dem Gouverneur oder Kommandanten auch andere Behörden, ja Bürgermeister beteiligt; aber naturnotwendig bekam der Ranghöchste und seine Ingenieure den entscheidenden Einfluß. Zum Schluß entschied Leopold an Ort und Stelle schwierige Fälle, aber auch hier ist seine Tätigkeit erst um 1720 zu spüren. Der Rat der Stadt führte eine Opposition gegen die Baukommission, er suchte noch lange in Bausachen, so oft es ging, selbst zu entscheiden. Dazu waren Streitfälle zwischen Altstädter Bürgern geeignet. 1705 wurde ihm verboten, von Bausachen Kenntnis zu nehmen und sie zu entscheiden, 1709 wurde dem Rat zugestanden, in Bausachen zu entscheiden, wenn er sie kurz abmache, bei Schwierigkeiten sollte der Kommissarius loci mit dem Rat untersuchen und entscheiden, letzte Instanz war die Regierung. Bei der Huldigung Friedrich Wilhelms I. brachte der Rat unter seinen anderen Wünschen vor, daß er Streitigkeiten unter den eigenen Bürgern entscheiden wolle, die Kommission solle nur für Streitfälle mit den fremden Gemeinden zuständig sein. Der Rat beschwerte sich über die Baukommission, die auch die geringsten Dinge vor ihr Forum zöge, Sachen zum größten Despekt des Rats noch mal behandle, die er schon entschieden habe. Der Rat wollte auch der Baukommission nicht die Rolle einer höheren Instanz zugestehen, wenn Altstädter Bürger Streit miteinander hatten. Aber der Rat mußte erleben, daß seine eigenen Bürger seiner Rechtsprechung in den Rücken fielen, der unterlegene Teil lief 1721 zur Baukommission. Vergeblich suchte der Rat Schutz gegen Übergriffe der Baukommission bei der Kr.Do.Ka. 1729 versuchte die Stadt, die Auflösung der Baukommission zu erreichen, da Leopold die Bebauung der

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0173

wüsten Plätze selber betreibe. Die Stadt erreichte keine Änderung, zwar entschied Leopold noch 1737 persönlich an Ort und Stelle, aber die Kommission blieb erhalten. 1747 erhielt der Rat eine derbe Zurechtweisung, weil er sich wieder in Bau-, Pflaster- etc. Sachen mischte, die ihn nichts mehr angingen. Die Baukommission blieb bis 1806, Stadt wie Stifte, z. B. Kloster Unserer Lieben Frauen, mußten sich auch auf ihren eigenen Grundstücken gegen die Organe Leopolds, gegen die mächtigen Festungsingenieure, wehren, aber ein Vorzug blieb, die Baukommission entschied kurz. Akten scheint sie nicht viel geliefert zu haben.

In der Literatur wird Leopold manchmal der zweite Städtebauer von Magdeburg genannt, als erster gilt Otto von Guericke. Der Vergleich könnte stimmen, Otto von Guericke ist nämlich nur unwesentlich an der Erbauung Magdeburgs beteiligt. 1720 waren höchstens 5 % der Baustellen in Magdeburg wüst, die Altstadt war schon wieder aufgebaut, in ihrem Bereich veranlaßte Leopold Verbesserung einiger Straßen und den Neubau des neuen Fischerufers. Stärker griff Leopold im Residenzviertel ein, er nahm sich des Neumarkts (Domplatzes) an, er ließ im Bereich des Klosters Unserer Lieben Frauen neue Straßen entstehen, baute den Fürstenwall und jenseits der Elbe die Friedrichstadt. Von diesen Bauten hatte die „Alte Stadt" nur Ärger. Sie mußte auf königlichen Spezialbefehl die Fürstenstraße pflastern. Leopold wird ihn erwirkt und der Rat sich nur zähneknirschend gefügt haben, denn er besaß hier nicht einmal die Jurisdiktion, und Pflaster war eine Angelegenheit der Anlieger, die Leopold schonen wollte. Auch später blieb diese Last beim Magistrat, denn die Anlieger wiesen nach, daß sie nie gepflastert hatten, und sogar Friedrich Wilhelm III. fand niemand andern als die Stadt, der hier die Kosten tragen konnte. Mit etwas mehr Berechtigung mußte die Stadt das neue Fischerufer pflastern. Über die Gründung der Friedrichstadt war man in der Stadt auch nicht besonders erfreut, da dort auch ein Brauer angesetzt wurde, was gegen die Gerechtigkeit der Stadt verstieß. Der Rat sollte sogar den ganzen Heumarkt pflastern, über den eine gepflasterte Straße zur Klus hinlief. Sie mußte außer andern Brücken damals auch die Adlerbrücke über die Gräben der Friedrichstadt bauen. Leopolds Baueifer war der Stadt nur unangenehm. Leopolds Ingenieure waren stets bereit, zu sagen: der Fürst wünscht dies, der Fürst wünscht das. Manchmal kam die Stadt den kleinen Anforderungen nach, den Bau einer Hängebrücke über die Strombrücke wies sie ab. Damals wurden manche Magdeburger wie Häseler durch Korngeschäfte und Handel mit Geld zu hohen Zinsen reich. Sie konnten neue Häuser bauen, deren schöne Barockfassaden der Ingenieur Preußer

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0174

begutachten mußte oder auch selbst lieferte. Leopold wird man kaum für sie verantwortlich machen können.

In der Stadt empfand man es bitter, wenn Leopold 1722 (A.St.M. A I L 56) bei der Einrichtung des Lazaretts jeden Widerspruch der Stadt, die Nachbarn Zufahrten sichern wollte und Änderungen wünschte, mit harten Worten zurückwies und schrieb, sie solle nicht räsonieren.

Leopold billigte 1736 den Abbruch eines 1665 am Schrotdorfer Tor errichteten Turmes. Das war sein Recht von der Baukommission oder vom Gouvernement her, aber lästig wurde er der Stadt durch besondere Aufträge, die er auf königlichen Befehl durchsetzte und die der Stadt große Summen kosteten und nicht immer im Interesse der Stadt waren. Dazu gehörten die Kaimauer vom Brücktor bis zur Post Preußen, der Packhof, der Durchbruch durch die Röste und die Grabung des Turmschanzenkanals. Der Rat und noch mehr die Ausschüsse der Bürgerschaft haben sich gegen diesen fürstlichen Baueifer erfolglos gewehrt. Der Bau der Kaimauer diente fiskalischen (Akzise) und militärischen Zwecken, er sollte die Desertion verhindern und die Stadt am Elbufer verteidigungsfähig machen. Die Bauzeit dauerte von 1718 bis 1725. Die für Handel und Schiffahrt notwendigen Lücken wurden erst 15 Jahre später fertig und erzeugten erbitterten Streit, da die Kaufleute sich nicht mit wenigen Öffnungen zufrieden geben wollten. Sie mußten auch die Kosten für den Verschluß der Öffnungen tragen, ja Tagegelder für die Ingenieure zahlen, die deswegen nach Dessau reisten. Und manchen Ärger wird es um die Öffnungen der Bohlentüren gegeben haben, denn die Schlüssel lagen bei den Wachen. Die Stadt hat über den kostspieligen Bau der Kaimauer sehr gestöhnt. Der König wie auch Leopold versprachen den Bürgermeistern, wenn sie diesen Bau beschleunigten, ihr gekürztes Gehalt wieder aufzubessern.

Kaum war der Kai vollendet, kam der Packhof an die Reihe, dessen Fassade uns jetzt noch entzückt. Ähnliche Gefühle hegte aber die Stadt damals nicht, wenn dieser Bau ihr auch zugute kam. Die Stadt mußte anderen Grundbesitz opfern, um einen Teil der Kosten zu decken, die alten Mieter wurden beschleunigt herausgesetzt, Wallrave gab hierüber eine Drohung an die Mitglieder der Baukommission weiter. Die Aufbringung des Restes der Baugelder wurde der Stadt sehr schwer. Sie war hier wie bei dem dann folgenden Durchbruch der Röste nicht der Bauherr.

Leopold fand, daß die Wasserführung der Elbe an der Zitadelle und besonders an der Turmschanze für die Verteidigung der Festung nicht groß genug war. Er arbeitete daher mit seinen Ingenieuren einen neuen Plan aus, ließ die Röste an der Rotenhornspitze teilweise durchbrechen

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0175

und den Turmschanzenkanal graben. Seitdem hat die Elbe den Arm, den wir jetzt Alte Elbe nennen. Der König genehmigte den Plan, die Ingenieure bauten, aber bezahlen mußten die Anlieger, die Stadt, Kloster Berge und die Dompropstei. Sehr glücklich hat sich dieser Bau nicht ausgewirkt. In späteren Berichten hob die Stadt hervor, daß die vor der Rotenhornspitze seit 1606 (A.St.M. A I W 69) liegende Insel, das Mägdehöft, von dem verstärkten und anders gelenkten Strom weggerissen wurde (bis 1752), und von da ab hatte sie erhöhte Kosten für die Röste zu tragen. Magdeburg mußte später bei jedem Elbbau das Gouvernement benachrichtigen. Auch an den Toren der Festung und den Durchführungen der Straßen durch die Werke mußte die Stadt ständig mitarbeiten; es kam die Formulierung auf: die Tore sind nur für die Bürger, ihre Frachtwagen zerstören die notwendigen Gewölbe und Brücken der Straßendurchführungen, auch durch die neuen Werke, daher muß die Stadt sie erhalten, und später hatten Proteste der Stadt gegen diese Leistungen keinen Erfolg; was das Militär auf die Stadt abwälzen konnte, tat es. An die Tore hatte die Stadt sich schon 1667 gewöhnen müssen; nur wo kein Bürger hindurfte, in den Werken selbst, unterhielt die Festung die notwendigen Wege, Stege und Barrieren. Benutzte die Stadt für kürzere Zeit den Steindamm durch die Zitadelle, weil ihr eigener Weg, der nördlich um sie herumführte, wiederhergestellt werden mußte, so wurden ihr die Erhaltung und Ausbesserung auferlegt. Auch an der Stadtmauer hat das Militär nie die Kosten einer Ausbesserung getragen; sie sank soweit an militärischem Wert, daß sie nur als Grenzmauer angesehen wurde, für die die Anlieger aufzukommen hatten. Erst nach 1814 fing der Militärfiskus wieder an, auch auf diese letzte Verteidigungslinie zu achten. Diese geringe Bewertung der Stadtmauer kam von dem gewaltigen Ausbau der Festung durch Friedrich Wilhelm I. und Leopold. Von ihm rührt eine neue schwere Schädigung städtischer und stiftischer Eigentümer her, denn mit der Zeit wurden einige hundert Morgen Äcker eingeschanzt, Cracau verlor bei der Friedrichstadt allein bis 1722 64¾ Morgen und beide, der König und sein Gouverneur, hielten es für Recht, wenn diese wertvollen Grundstücke nicht bezahlt wurden. Als das Kloster St. Agnes 1720 wegen neun eingeschanzter Äcker Steuerermäßigung und Bezahlung verlangte, forderte der König vom Kommandanten nochmals Bericht und fügte hinzu: „Wir müssen fast besorgen, das wenn wir uns über die Sache von Bezahlung des in der Festung gezogenen Landes einlassen sollten, sich vielleicht im kurzen gar viele und größere praesentations hervortreten würden“ (He.A. Fort. Magdeb. 50). Die Kr.Do.Ka. war für Bezahlung, sie sammelte 1735 Listen der eingezogenen Äcker.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0176

Leopold war mit der Haltung der Kr.Do.Ka. nicht einverstanden; er sagte mal, die Kammer hetze die Leute auf. Erst nach den ersten beiden schlesischen Kriegen trat Friedich II. der Entschädigung näher. In den Akten sammelten sich die Stammbäume der Erben der früheren Eigentümer; auf über 80 000 T. schätzten sie ihren Barverlust. Als noch die Entschädigungsfrage schwebte und Leopold Maximilian, Fürst zu Anhalt, seinem Vater im Gouvernement gefolgt war, wollte die Dompropstei eingeschanzte Cracauer Äcker, die vom Oberauditeur Kinderling genutzt wurden, selber nutzen.

Der Fürst wies die Dompropstei scharf zurück, sein Vater habe schon diese Forderung zurückgewiesen, und er verstände nicht, daß man wieder mit derselben Forderung zu ihm käme. Dompropst war damals Prinz Heinrich, und seine Verwaltung glaubte zwar, daß man Erfolg haben würde, wenn man die Angelegenheit dem Könige vortrüge, wies aber die Verwaltung der Dompropstei an, keine weiteren Schritte zu tun, denn sie fürchtete die Rache des Gouvernements. Aber die Entschädigung der Äcker kam in Fluß. Die Regierung ging mit der Taxe auf 45 000 T. zurück, endlich wurde 1753 die Entschädigung auf 18 000 T. festgesetzt und die erste Rate von 9000 T. ausgezahlt. Trotz dieser gerade nicht großartigen Entschädigung wurde die Haltung Friedrichs des Großen begrüßt. Ein Teil dieser Äcker ist jetzt noch wertvoller Besitz der Militärverwaltung, ein großer Teil wurde vor etwa 70 Jahren gerade nicht billig an Eisenbahnen und an die Stadt verkauft.

Mit den Baufragen waren oft eng Fragen der Jurisdiktion verknüpft. Alle Zivilisten, die im eigentlichen Festungsgebiet wohnten, unterstanden dem Gouvernement; was sich im Festungsgebiet, was sich bei Militärpersonen ereignete, gehörte vor militärische Gerichtsbarkeit. Die Stadt hat auf ihre Hoheitsrechte stets großen Wert gelegt, nicht nur, wenn der Zins eingezogen werden konnte, wenn sie Baustellen anwies, sondern auch, wenn sie nur Kosten hatte, wenn es sich um Mord, Aufhebung von Leichen handelte. Sie bekam vom Gouvernement 1712 eine schwere Anklage, als sie am „Roten Turm" im Eingang zur Turmschanze eine Leiche aufheben ließ. 1000 Dukaten mußte sie gleich wegen dieses angeblichen Eingriffs in die Gouvernementsgerichtsbarkeit hinterlegen, wurde aber von einem Kollegium mixtum (Militär und Zivil) freigesprochen. Als in der Stadt ein Freisasse, der Offizier von einer fremden Macht gewesen, von einem Offizier erstochen worden war, ließ die Stadt die Leiche sezieren, allerdings unter Assistenz eines Vertreters des Gouvernementsgerichtes, solche früheren Offiziere kamen aber unter das Gouvernementsgericht. Der größte Streit kam jedoch

von Grundstücken. Als Leopold um 1720 die Holzstrecken wegen ihrer Feuergefährlichkeit vom Fischerufer auf die Werder verlegen ließ, siedelte er auf dem kleinen Werder, nördlich der Zitadelle und der städtischen Heeresstraße einige Holzhändler an. Sie zahlten zuerst Zins und Abgaben an die Stadt, beide, Leopold wie die Stadt, unterstützten sie mit Steinen. Leopold sagte später aus, er habe es getan, damit die Siedler eine Mauer hinter ihren Grundstücken bauten, die als Vorwerk der Zitadelle dienen könnte. Leopold gab einigen dieser Holzhändler auch Schankgerechtigkeit mit Wanzleber Broyhan, und das Gouvernementsgericht zog die Konkurse, die hier vorkamen, vor sein Gericht. Das alles behagte der Stadt nicht, und die Opposition im Rat gegen Leopold machte 1738 einen ersten Versuch, dies Gebiet unter ihre Jurisdiktion zurückzuführen. Das Hauptargument des Rates war, er habe nach 1666 wohl das Zitadellengebiet an das Militär abgetreten, sonst aber seien die Werder sein Eigentum. Leopold schrieb an seinen Vertreter in Magdeburg, General von Grävenitz, einen Brief, in dem er ihn anwies, diese Impertinenz des Magistrats zurückzuweisen, und Grävenitz wird mit Freuden auch die scharfen Worte des Fürsten weitergegeben haben, eine Abschrift des Briefes liegt in den städtischen Akten. Der Rat vertagte nun seinen Angriff bis der neue König regierte. Er führte 1744 eine Auseinandersetzung herbei. Friedrich II. betraute direkt die Kr.Do.Ka. mit der Untersuchung, die dann auch mit Termin am Ort und mit schriftlichen Erklärungen von beiden Seiten vor sich ging. Das Ergebnis war: der kleine Werder blieb bis auf die städtischen Grundstücke unter dem Gouvernement, die Bewohner mußten zu den Lasten der Friedrichstadt beitragen. Sehr interessant ist aber das von Leopold unterzeichnete und teilweise wohl vom Oberauditeur Kinderling verfaßte Schriftstück, in dem ein Stück Militärgeschichte — Leopold war sogar für Friedrich II. eine Autorität für brandenburgische Heeresgeschichte — enthalten ist. Es wird behauptet, daß die Zitadelle nicht nur zum Schutze der Festung gebaut sei, sondern als Zwingburg für die damals noch schwedenfreundliche Stadt. Leopold behauptete, die Stadt träume noch immer vom jus präsidii und jus armorum. Er fügte noch hinzu, die Stadt werde das nicht ändern können, was der höchstselige König Friedrich Wilhelm für die Festung getan habe (St.A.M. A Rep. 9a VI Altstadt Magdeburg 985).

In diesen Bau- und Jurisdiktionsfragen konnte die Stadt auf eine gewisse Hilfe der Zivilbehörden des Staates rechnen. In allen Fragen, die die Soldaten selbst anging, stand Leopold der Stadt unabhängiger gegenüber, wesentlich der König allein konnte ihr helfen. Es zeigte sich schon 1713, daß Leopold sich der Autorität des Königs beugen mußte.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0178

Er mußte die über die Garnison klagenden Magdeburger zufriedenstellen und die königlichen Verordnungen erfüllen. Leopold behauptete auch 1729 mit Nachdruck, daß er stets für das Wohl der Stadt gesorgt habe und über Soldaten vorgebrachte Beschwerden untersucht und, wo Verfehlungen vorlagen, für Abhilfe gesorgt habe. Aber diese Beschwerden sollten ihm bei seiner Anwesenheit vorgetragen werden; als 1729, 14 Tage nach seinem Aufenthalt in Magdeburg ein dickes Paket mit Beschwerden nach Dessau kam, war er daher aufs höchste empört, er wurde grob, verlangte den Namen desjenigen zu wissen, der die Beschwerde verfaßt habe, wobei er durchblicken ließ, daß er ihn bereits kenne. Er ging auch zu einem Gegenangriff über und rügte Mängel der Unterbringung seiner Soldaten. Die ehrbaren Ausschüsse der bürgerlichen Stände antworteten mutig, sie hätten die Pflicht, sich der Klagen der Bürger anzunehmen, den Namen des Schreibers gaben sie nicht an.

Die Leiden der willkürlichen Werbung waren mit der Regelung der Kantons zu Ende, aber es war auch in Magdeburg nicht ohne böse Bedrückung abgegangen. Gegen gewaltsame Werbung hat sich die Stadt stets energisch gewehrt. Zwar mußte die Kaufmannschaft 1701 Strafe zahlen, weil ihre Beschwerde als nicht zutreffend erkannt wurde. Beschwerten sich die Magdeburger über Soldaten gleichzeitig bei Leopold und beim König, so pflegte Leopold nicht zu antworten. Er half dann auch nicht, jeder Gang zum König kränkte ihn; umgekehrt hat er sogar höfliche Briefe an die Stadt geschrieben und ihr gute Worte gegeben, als die Stadt mit Recht über einen Kommandanten erzürnt war, um zu vermeiden, daß der König, der bald zur Revue kommen wollte, von dem leidigen Handel erfuhr. Leopold sorgte für seine Soldaten, wenn sie alt waren, Häuser erwerben konnten, Meister werden wollten, er wie auch andere Gouverneure traten dann höflich an den Rat heran, nur wenn seine Wünsche nicht gleich erfüllt wurden, wurden die Briefe dringender. In der Regel erreichten die Gouverneure ihre Wünsche, aber doch nicht immer. Leopold suchte auch den Wert der Häuser der Neuanbauer im Gebiet des Residenzviertels zu schützen. In einem der Häuser wollte ein Kaufmann wohnen. Nun war in Magdeburg nicht gestattet, daß ein Händler außerhalb des Bereiches der Altstadt wohnte, denn nur hier konnte der Rat der Stadt ihn zu den von ihm festgelegten Lasten heranziehen. Leopold und die Stadt einigten sich dabei: der Kaufmann durfte in der Fürstenstraße wohnen, mußte aber dabei die Lasten der andern Magdeburger tragen. Ähnliche Forderungen setzte die Stadt auch durch, wenn ein Soldat Bürger oder Meister wurde, nur waren diese oft aufsässig, und die Stadt mußte sich

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0179

bemühen, sie durch ihre militärischen Vorgesetzten zurechtweisen zu lassen. Bei der großen Servisregulierung des Jahres 1743 fielen manche Vorrechte der bis dahin Eximierten weg. Die Militärverwaltung drängte so zu Vereinheitlichungen in der Stadt. Daß dabei statt 27 000 Taler Servis 33 000 Taler gezahlt werden mußten, wollte die städtische Bürgerschaft nicht sogleich einsehen, ihr ganzer rathäuslicher Etat von etwa 25 000 T. war durch den Servis nun weit überschritten. Leopold sorgte auch für die Soldatenweiber und Kinder, die in Kriegszeiten bei Abwesenheit der Regimenter unter städtische Pflege traten, auch von der Serviskasse Geld bekamen; als einmal die Angehörigen eines Bataillons, das in Neustadt gelegen hatte, auch von der Altstadt versorgt werden sollten, machte der Rat Schwierigkeiten und zog sich von Leopold eine grobe Zurechtweisung aus dem Feldlager zu.

Trotz aller Spannungen tauschten aber die Stadt und Leopold höfliche Schreiben, nicht nur als der Rat dem greisen Feldherrn zum Siege bei Kesselsdorf und der neuerworbenen gloire gratulierte, sondern jedes Jahr empfing Leopold einen Lachs zum Präsent, für den er höflich dankte. Als 1735 die Stadt in ihren Präsentlachsen für Bürgermeister und als Geschenk an auswärtige Herren nicht ohne Leopolds Mitwirkung eingeschränkt wurde, der Rat seine Vorrechte verlor und nur noch 6 Lachse an Mitglieder der königlichen Familie geschickt werden durften, sandte der Rat doch noch einen Lachs nach Dessau. Leopold fiel aber nicht auf die Versuchung herein, er behielt zwar den schönen Fisch, bezahlte ihn aber und teilte dem Rat mit, daß er die neue Regelung kenne.

Leopold blieb in der Stadt bis zu seinem Tode gefürchtet, das zeigte auch der Kampf um einen Fähramtsgarten mit einem Ertrag von 12 Talern. Die Opposition wagte eine Beschwerde aufzunehmen, vertagte die Erledigung dann aber doch wieder. Der Stadtpräsident von Huß hatte diesen Garten ausgebaut, ihn dann an Bürgermeister Kinderling abgetreten, jeder hatte jährlich 12 T. bezahlt. Von den Kinderlingschen Erben kam dieser Garten an den schwer mit Schulden belasteten Oberauditeur Kinderling, mit dem die Stadt schon manchen Tanz gehabt hatte und der nun weiter keine Pacht zahlte. Nach sechs Jahren wandte sich die Stadt an den Fürsten, um zu ihrem Recht zu kommen. Lange Zeit mußte der Rat auf schriftliche Antwort warten, wurde auf mündlichen Bescheid vertröstet und erhielt auf weiteres Drängen am 4. 9. 1746 vom Fürsten zur Antwort (A.St.M. A I F 8): „Wohledle Herren. Da ich nicht weiß wie dieselben sich träumen lassen

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0180

können einige zum Gouvernement gehörige Stücke, als der Kinderlingsche Garten eines ist, einziehen zu wollen, so zweifele nicht, dieselben werden sich hierunter eines andern besinnen und verharre übrigens der Herren wohlgeneigter Freund Leopold Fürst zu Anhalt." Kinderling starb, Oberauditeur Niedhardt ersetzte ihn, der auch den Garten nahm und nichts zahlte. Die Stadt ließ nicht locker und wandte sich nochmals an den Alten Dessauer. Sie erhielt die Antwort: „... daß, da Ihr. Kgl. Majestät den jetzigen Oberauditeur Niedhardt dazu deklariert haben, die Herren von demjenigen was sein Antecessor gehabt habe wohl nichts nehmen können ..." Erst nach Leopolds Tode wagte die Stadt sich an den König zu wenden und erhielt am 17. 9. 1747 über den Kammerpräsidenten von Bülow die Nachricht, daß der Fähramtsgarten als städtisches Pertinenzstück anzusehen sei. Damit hatte die Stadt den Garten noch nicht zurück. Der Präsident gab der Stadt den Rat, wenn Niedhardt sich nicht herausweisen lassen wollte, sich an Leopold Maximilian zu wenden. Die Stadt tat es auch, der Fürst zögerte mit der Antwort und schrieb endlich: „... Da der verstorbene Oberauditeur Kinderling den Fähramtsgarten zu Magdeburg jederzeit besessen, so verhoffe dieselben werden unter mein Gouvernement dieser Bagatelle wegen doch keine Veränderung suchen wollen, und habe zu ihnen das Vertrauen, daß sie vorerwähnten Garten dem jetzigen Oberauditeur Niedhardt auch in geruhigen Besitz lassen werden, dagegen versichere, daß ich allerstets sein werde der Herren wohlgeneigter Freund..." Zuerst gab die Stadt noch nicht ganz nach und wandte sich an die Kr.Do.Ka. um Vermittlung. Die Sache sollte ausgesetzt bleiben, bis der Fürst am 14. 11. 1747 nach Magdeburg käme. Und da muß die Stadt dem neuen Herrn wenigstens teilweise nachgegeben haben, um ihn, der so ungern etwas änderte, was unter seinem Vater gegolten hatte, nicht zu verärgern. Niedhardt behielt vorläufig den Garten, aber unter Kontrolle der Stadt, die sich verbat, daß er die Steine einer abgebrochenen Mauer verkaufte, ja er mußte sie unter Aufsicht wieder herstellen. Erst als Leopold Maximilian gestorben war und der Kommandant von Bonin keinen Gouverneur über sich hatte, drückte die Stadt die Rückgabe des Gartens durch, sie mußte aber nochmals über die Kr.Do.Ka. bis zum König vordringen. Bonin gab auch nur schwer nach. Erst 1753, zwei Jahre nach Leopold Maximilians Tode, konnte die Stadt den Garten wieder für 12 T. vermieten. Für die Stadt war dieser Erfolg ein Triumph: sie hatte einen Beamten des Gouvernements besiegt. Es ging nicht um die 12 T., es war ein Prinzipienstreit, und die sonst so trockenen Akten lassen die Befriedigung erkennen, die über diesen Ausgang in der Stadt herrschte. Hätten die Anhalter länger

gelebt, so wäre der Garten an die Soldaten verlorengegangen wie manches andere Stück.

Es hat Schriftsteller gegeben, die sich wundern, daß die Stadt Magdeburg dem Alten Dessauer kein Denkmal gesetzt hat. Leopold war ein ungebetener Helfer der Stadt, als großer Gestalter der Altstadt kann er nicht gelten. Er hat die Finanzkräfte der Stadt zu militärischen Zwecken ausgenutzt. Die Bürgerschaft stand dem preußischen Heer der damaligen Zeit bis 1806 fremd gegenüber, redete doch auch die Karschin, die bei dem Kommandanten von Reichmann verkehrte, von den „bösen Magdeburgern". Für die Bedeutung Leopolds als Exerziermeister hatte die Stadt kein Gefühl. Als sie 1814 ihren Frieden mit dem Heer machte, geschah diese Umstellung unter ganz anderen geistigen Bestrebungen als sie Leopold hatte. Im 19. Jahrhundert wurde Magdeburg liberal, auch damals war es nicht möglich, Leopold ein Denkmal zu setzen.

Von 1755 bis 1766 war Ferdinand von Braunschweig der letzte fürstliche Gouverneur. Eine seiner ersten Anordnungen an den Oberauditeur Niedhardt verlangte, daß er genau auf die Rechte des Gouvernements achtgeben sollte; er setzte durch, daß der Stadt auf dem Rotenhorn das Jagdrecht entzogen wurde. Alle seine Wünsche erfüllte die Stadt nicht, und Ferdinand begrenzte seine Anordnungen auf das, was er befehlen konnte. Seine Wirksamkeit wurde durch den siebenjährigen Krieg unterbrochen, wo ihn mehrere Jahre der Erbprinz von Hessen als Vizegouverneur vertrat. Die Anlegung der Plantage auf dem Domplatz war seine Haupttätigkeit in der Stadt, der er als Domdechant auch nach seiner Abdankung noch gelegentliche Besuche machte. Er soll den Armen manche Spende gegeben haben. Die späteren Gouverneure spielten eine nicht viel größere Rolle als die früheren Kommandanten.

C. Kommandanten und Bürger.

Die Kommandanten hatten in der Stadt stets anwesend zu sein; sie mußten sich nach den Anweisungen des Gouverneurs richten, hatten aber in seiner Abwesenheit eine sehr selbständige Stellung. Die Könige gaben ihnen oft direkt Aufträge, die auch die Stadt betrafen. Durch seinen Rang — auch ein Oberst hatte den Vortritt vor dem wortführenden Bürgermeister, der aber in den Zeiten des Großen Kurfürsten wieder an Rang dem Oberstleutnant vorausging — stand er vor jedem städtischen Beamten. Die Stadt wie der Rat hatte mit ihnen stets enge Berührung, sie bekamen jährlich ansehnliche Geschenke von der Stadt, sie nutzten auch ein städtisches Quartier, in dem aber nicht alle ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0182

wohnt haben (Schmiedt, Hutt, Lichtenhain, Bonin). 1711 wurde für sie das Kommandantenhaus (Landesbank) wieder neu erbaut; zeitweise wurde dies Haus noch erweitert durch eine Etage des anstoßenden Hauses zur scharfen Ecke; auch diese Miete zahlte der Rat. Als zu Anfang der Regierung Friedrichs II. der Rat der Stadt seine Opposition gegen das Militär vortrieb, wollte er auch dem mißliebigen Herrn von Grävenitz die Etage entziehen. Der Rat wird keck, schrieb Grävenitz, er setzte dem König die Größe seines Haushalts: drei Kinder, Gouvernante, Sekretär usw. auseinander und erreichte, daß, solange er Kommandant war, die Etage ihm verblieb. Auch in der zweiten Epoche um 1813/14, in der der Rat versuchte, alte städtische Rechte zurückzugewinnen, gab es um das Kommandantenhaus Streit. Zwischen 1807 und 1814, in der Franzosenzeit, hatte die Stadt wieder von diesem Haus Besitz ergriffen, 1816 aber an den 2. Kommandanten von Beckendorf die beiden oberen Etagen abgetreten, in den unteren Räumen blieben aber Büros der städtischen Polizei. Als im September aus dieser doppelten Benutzung ein Konflikt entstand, verlangte der Kommandant das ganze Haus. Die Stadt forderte darauf ebenfalls das ganze Gebäude, das sie für die Polizei verwenden wollte. Sie weigerte sich nicht, dem Kommandanten ein seinem Range entsprechendes Quartier zu geben, das nach den Vorschriften aber nur kleiner zu sein brauchte, und meinte, daß sie mit dieser Wohnung nicht an das Kommandantenhaus gebunden sei. Die Stadt allein besaß ältere Akten über das Kommandantenhaus, die älteren Akten sowohl des Gouvernements als der Kommandantur sind auch im Heeresarchiv recht dürftig. Das Kriegsministerium wollte am 6. 1. 1822 das Haus nicht herausgeben, als der Magistrat es am 6. 2. 1821 zurückverlangte. Der Magistrat wollte es (19. 4. 1822) sogar auf einen Prozeß ankommen lassen. Am 2. 5. 1822 forderte die Regierung volle Räumung des Hauses von der Stadt, die sich aber herauszögerte, weil erst Diensträume für die Polizei gesucht werden mußten.

Die Stadt hatte um dieselbe Zeit einen ähnlichen Streit um den Kommandanten-, General- oder Ehebruchswerder. Sie hatte seine Grenzen 1509 in einem Vertrag mit dem Domkapitel festgelegt; in demselben Vertrag waren auch Fragen des Gerichts über Ehebruch geregelt, daher der Name Ehebruchswerder. Die städtischen Akten enthalten viel über die Nutzung dieses Werders (A.St.M. A I E 69, A II E 11). Zuerst hatte das Militär auf diesem Werder für die Zitadelle Rasen gestochen, es grasten hier Pferde des Kommandanten. Vor 1680 hatte ihn der Oberstleutnant von Treskow gepachtet, 1680 hatte ihn der Kommandant Du Plessis in Pacht, von 1680—1690 nutzte die Stadt

die Weiden, der Kommandant das Gras, 1690—1702 besaß ihn der Kommandant, 1702—1710 bezog er für seine Ansprüche am Werder 50 T., 1711 zog der Kommandant General von Stille den Werder ganz an sich, er trieb ausgedehnte Landwirtschaft. 1728 und 1744 machte der Rat ernsthafte Versuche seine Rechte am Werder durchzusetzen, er blieb aber auch 1744, als der Rat auf die Gerechtigkeit Friedrichs II. hoffte, weiterhin ein Pertinenzstück des Kommandanten. Das einzige, was die Stadt damals erreichte, war die Festlegung der langen Brücke als nördliche Grenze, damals fanden dort starke Anlandungen an den Werder statt, die der Kommandant nutzen wollte. 1810—1820 machte der Magistrat nochmals, ähnlich wie beim Kommandantenhause, Versuche, den Werder zurückzugewinnen. 1810 und 1812 verliefen sie rasch im Sande, 1817 versuchte die Stadt bei der Regelung der Festungseinkünfte noch einmal ihr altes Recht zurückzugewinnen. Als Militärkommissar war General von Horn gegen die Rückgabe, Franke, damals noch Gouvernementskommissar, war für die Rückgabe an die Stadt. Das Ministerium des Innern und das der Finanzen entschieden sich nicht für Auslieferung an die Stadt, weil sie den Werder über 100 Jahre nicht genutzt habe. 1820 forderte die Stadt von ihrem Rechtsberater ein Gutachten, ob er einen Prozeß wegen des Kommandantenwerders für aussichtsreich halte; es fiel negativ aus, und noch in demselben Jahr entschloß sich die Stadt, weitere Ansprüche auf den immer wertvoller gewordenen Werder fallen zu lassen. Noch jetzt besitzt der Militärfiskus dort schönen Grundbesitz.

Es ist hier wohl die Stelle nachzuweisen, wie das Militär weiteren Grundbesitz umsonst erwarb (betr. Acker zu den Festungswerken s. o. S. 156). Aus dem Napoleonischen Erbe übernahm der Militärfiskus das Gelände der ehemaligen Sudenburg und des Teiles der Nordfront, der abgebrochen war. Dort lag lange Zeit ein Pionierübungsplatz. Die Entschädigung für dieses Gelände kam im wesentlichen aus dem in der Franzosenzeit eingezogenen Stiftsvermögen, das ja auch nicht staatliches Eigentum gewesen war, wenn auch von ihm mit Schulden beladene Prinzen und verdiente Generale versorgt wurden. Ein ganz großer Erwerb war dann noch der Exerzierplatz auf dem Cracauer Anger.

Im Jahre 1820 wurde von den Erbpächtern des ehemaligen dompropsteilichen Gutes in Cracau für den Anger der Separationsantrag gestellt, weil nach 1815 das erweiterte Exerzieren und Schießen von Artillerie und Infanterie die Hütung immer stärker störte. Dem Militär kam dieser Antrag nicht ganz ungelegen, denn man wollte für militärische Bedürfnisse einen Exerzierplatz von 2000×2000, ja von

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0184

2500×2500 Schritt haben, um ein Korps exerzieren lassen zu können. Nach Körbelitz wollten die Soldaten nicht, wie Franke ihnen vorschlug. Der Fiskus machte zwar zuerst gegen den Antrag auf Separation Opposition, bestritt die Berechtigung hierzu, weil militärische und landeshoheitliche Interessen in Frage kämen, aber von diesem Anspruch mußte er abgehen. Er brachte dann auf eine sehr spitzfindige Art und Weise seine Ansprüche auf das Eigentum am Anger vor und behauptete, der Anger sei Unland gewesen, die Elbe habe neues Land gebildet, es gehöre daher dem Landesherrn; man ging darüber weg, daß Magdeburger und Cracauer Herden hier seit undenklichen Zeiten geweidet hatten. Ein weiterer Beweis für das Eigentumsrecht des Militärs sollte die entschädigungslose Einschanzung von Stücken des Angers in die Turmschanze sein, also altes Unrecht sollte als Rechtsgrund für neues Unrecht dienen; die Cracauer erwiderten: es seien nicht Stücke des Angers, sondern Äcker eingeschanzt. Auch hier war das preußische Militär nur Rechtsnachfolger der Cracauer Eigentümer geworden und nicht von herrenlosem Gebiet. Zum Zitadellenbau, zum Lehmverbrauch der Zitadellenziegelei gab der Cracauer Anger ohne Entschädigung Lehm, daher gehöre der Cracauer Anger dem Landesherrn; aber auch dies Argument zog nicht. Da verlangte der Fiskus als Rechtsnachfolger der Dompropstei Eigentumsrechte am ganzen Anger, aber auch diese Behauptung erkannte die erste Instanz im Separationsprozeß nicht an. Es blieb dem Militär nur der Anspruch, den es durch Exerzieren auf dem Anger erworben hatte, bezahlt hatte es dafür nie etwas, aber wie vor jeder anderen brandenburgisch-preußischen Festung nahm sich die Garnison auch bei Magdeburg besonders vor der Turmschanze das Recht auf 1000 Schritt vom Graben an zu exerzieren. Solche Übertragungen von in anderen preußischen Festungen üblichen Gebräuchen und Ansprüchen sind den Magdeburgern mehrfach teuer zu stehen gekommen, aber so etwas muß jeder hinnehmen, der in eine neue Zeit hineinwächst. Das preußische Heerwesen kam wie eine langsame Revolution, da schützte kein Vertrag von Kloster Berge.

Diesen Exerzieranspruch wollten die anderen Interessenten auch anerkennen, aber wie weit reichte er? Zu Anfang war wohl exerziert aber wenig manövriert, nur in den allerletzten Jahren vor 1806 war der ganze Anger gelegentlich benutzt. Der Fiskus behauptete, der Anger sei immer in seiner ganzen Ausdehnung Exerziergelände gewesen, die Stadt, sie übernahm die Führung der Interessenten, wies aber durch glaubhafte Zeugen, einen alten Oberst, alte Feldwebel, nach, daß vor 1806 beim Exerzieren der Weg nach Biederitz selten überschritten

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0185

sei und die Artillerie nur längs der Elbe vom Unterbär bis zum Kugelfang geschossen habe, sie habe auch nie 2000 Schritt Schußfeld gebraucht, wie man jetzt verlange. Die Kavallerie habe auch nicht regelmäßig auf dem Anger exerziert, sondern vor der Revue bei Körbelitz, vor Kloster Berge und vor der Sudenburg geübt, die Herbstmanöver seien meist auf den Sohlener Bergen, oder auf den Stoppeln von Lemsdorf oder Diesdorf gewesen. Der Fiskus gab seinen prinzipiellen Standpunkt auf, suchte mit der Stadt einen Vergleich. Er war mit 285 Morgen von 1500 als Abfindung für sein so billig erworbenes Exerzierrecht zufrieden. Um aber einen Exerzierplatz von 806 Morgen zu bekommen, tauschte er mit der Stadt über 500 Morgen Wiesen bei Rothensee (sie stammten aus dompropsteilichem Besitz) und erhielt dafür entsprechende Stücke vom Cracauer Anger, nur ein Weiderecht von Schafen und Rindvieh belastet noch heute den Anger.

Der erste Kommandant von Magdeburg war Oberst Schmied zu Schmiedeseck, dessen Regiment erst einige Tage nach dem Vertrag von Kloster Berge in Magdeburg einzog. Das Regiment wurde aus Magdeburg verlegt, als am 7. 7. 1666 das Regiment des neuen Gouverneurs August von Holstein einzog. Die Mannschaft war mit der Verlegung nicht einverstanden und machte nach dem Abmarsch große Schwierigkeiten, es blieben zwei Kompagnien von ihr in der Stadt, die eine gehörte Oberst Schmied von Schmiedeseck, die andere seinem Sohn. Der nicht unvermögende Oberst baute sich für seine große Wirtschaft ein eigenes Haus (Artushof) und wünschte sich für diesen Besitz Steuerfreiheit. Der Kurfürst unterstützte diese Bitte, der Rat war zu Entgegenkommen bereit, um Mißgunst und Ungelegenheiten mit dem Kommandanten zu vermeiden — er vermittelte auch später dem zweiten Kommandanten einen Garten —, die Ausschüsse gaben dagegen nur ungern nach, verlangten, daß solange die Steuerfreiheit währte, im Hause keine bürgerliche Nahrung betrieben werden durfte.

Interessant ist noch eine weitere Verabredung mit Oberst Schmied: Er versprach für sich und seine Familie, der Stadt, wenn sie mit Krieg überzogen würde, mit den Mitgliedern seiner Familie zu Hilfe zu kommen. Hielt die Stadt ihr Verhältnis zu den Hohenzollern für so wenig dauerhaft, oder ist die Art des Vertrages nur ein Relikt aus früherer Zeit? Es gab damals (1670) noch Schwedischgesinnte in der Stadt und Oberst Schmied ist auch in der Schwedenzeit 1675 gestolpert und bis zu seinem Tode in Peitz verwahrt (Jany hält Schmied für unschuldig oder zu mindest sein Verschulden für nicht nachweisbar).

Trotz allen guten Willens des Rates dauerte das gute Verhältnis mit dem ersten Kommandanten nicht lange. Etwa ein Jahr später hatte

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0186

der Oberst spät in der Nacht von Dienern begleitet auf dem Rückweg von einer Hochzeit einen Zusammenstoß mit angetrunkenen lärmenden Zimmergesellen. Der Oberst fühlte sich bedroht, erstach einen Gesellen und spielte noch weiter den aufgebrachten Polizisten, drang in ein Haus, in dem Bürger Bier tranken, ein und verprügelte noch den Wirt und Gäste. Die Stadt ließ einen beteiligten Zimmergesellen festnehmen, verurteilte ihn zu zwei Jahren Festungsarbeit, berichtete aber auch über den ganzen Vorfall und nahm sich ihrer Bürger an. Der Oberst stand $^3/_4$ Jahr unter Kriegsrecht, wurde zum Schluß zwar freigesprochen, fühlte sich aber durch das Verhalten der Stadt gekränkt und geschädigt. Er schätzte seinen Verlust an Bareinnahmen auf 1000 Taler und verlangte von der Stadt Schadenersatz. Auf Anfrage der Stadt in Berlin erfuhr sie, daß der Oberst beim Kurfürsten keine Klage eingereicht habe. Oberst Schmied zu Schmiedeseck wandte sich aber an August von Sachsen, den Landesherrn von Magdeburg, und verlangte 4000 Taler als Ersatz für Schaden, Interesse und Schimpf und gewann auch beim Schöffenstuhl in Halle ein für ihn günstiges Gutachten. Der Administrator redete der Stadt gut zu, sich mit dem Obersten zu vergleichen. Die Stadt gab sich aber nicht geschlagen und holte ein Gutachten von der Juristenfakultät in Frankfurt a. d. O. ein, das für die Stadt günstig ausfiel; und nun redeten beide Fürsten dem Obersten gut zu, seine Ansprüche gegen die Stadt fallen zu lassen. In diese Verhandlungen hinein spielte noch ein Prozeß gegen den Magdeburger Bürger Wesche, den der Oberst des Meineids beschuldigte. Die Stadt hielt den Wesche zwei Jahre in Ketten gefangen, dann aber machte sie Schluß. Wesche wurde in Gegenwart des Scharfrichters bedroht, gestand aber nicht und wurde darauf von der Stadt aus der Haft entlassen. Der Oberst war hierüber sehr entrüstet, behauptete, der Wesche sei von der Stadt zu gelinde behandelt, seine Ketten seien lose gewesen und das Gefängnis sei wie in Schöppenstedt gewesen, wo das Schloß zum Schluß nur durch eine Rübe verwahrt wurde, und eine Sau habe dann die Rübe gefressen.

Oberst Schmied zu Schmiedeseck hatte sich auch zu Anfang in Rechtshändel zwischen der Stadt und ihrem Nachbarn einzuschalten versucht. Die Sudenburger mähten das Gras auf dem Klinkewerder, die Altstädter meinten hier bessere Rechte zu haben, vertrieben die Sudenburger mit Gewalt, die ihrerseits den Obersten um Hilfe baten, der auch sofort einige Musketiere schickte und das Gras beschlagnahmen ließ. Die Magdeburger beriefen sich beim Großen Kurfürsten auf den Kloster-Berge-Vertrag, nach dem die Soldaten sich in zivile Rechtshändel nicht einmischen durften. Der Kommandant erhielt auch

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0187

auf die Beschwerde des Rats hin sofort die entsprechende Anweisung, das Recht auf das Gras mußten die Magdeburger aber auf andere Weise nachweisen.

Auch in der Folgezeit gelang es den Magdeburgern, die Kommandanten und Gouverneure im allgemeinen aus der Rechtsprechung in zivilen Dingen herauszuhalten. Es kamen aber auch später gelegentlich Einbrüche vor, und trotz eines Verbotes Friedrich Wilhelms I., das 1714 den Soldaten eigenmächtige Exekutionen verbot, drohte 1720 General von Stille gegen die Stadt mit Exekution vorzugehen, weil sie einen Pächter der Weiden des Weidenwerders — der Pächter zahlte keine Pacht, aber die Weiden wurden für die Festung verwandt — pfändete. Das Interesse, das die Kommandantur an diesem Falle nahm, wird nicht ganz klar, vielleicht wohnte er im Bereich des Gouvernementsgerichts, oder das Gouvernement hatte ein besonderes Interesse daran, den Schuldner zu schützen.

Als Friedrich Wilhelm I. am 1. 3. 1726 das neue Reglement für die Königliche preußische Infanterie herausgab, schien noch einmal die eigene Rechtsprechung der Magdeburger gefährdet zu sein, denn § 17 bestimmte, daß die Jurisdiktion über die Bürger der Garnisonen dem Gouverneur und dem Kommandanten zustände. In Magdeburg rührten sich sofort die Ausschüsse der bürgerlichen Stände und forderten die Aufhebung des Reglements für Magdeburg. Der König entschied, daß das Reglement erhalten bliebe. Schwierigkeiten in Spezialfällen sollten ihm vorgelegt werden. Es scheint aber in Magdeburg keine Konflikte über die Rechtsprechung als Folge des Reglements gegeben zu haben, stand doch auch hier der Stadtpräsident an der Spitze der Rechtsprechung und war Leopold von Anhalt durch seine Instruktion für den Gouverneurposten angewiesen, sich nicht in die städtische Rechtsprechung einzumischen. Das Generalreglement Friedrich Wilhelms I. vom 29. 3. 1737 bestimmte dann klar die Grenzen zwischen Militär und Ziviljurisdiktion: Soldaten hatten sich nicht in Ziviljurisdiktion zu mischen. Es blieb aber nicht aus, daß es doch in der Stadt noch später manche Zusammenstöße zwischen den Gouverneuren, Kommandanten und den städtischen Richtern gab, besonders der Marktrichter hatte öfter Veranlassung, über hökernde Soldatenweiber, Soldaten, die sich in den Ankauf von Getreide usw. mischten, einzuschreiten. Auch über Erbschaften von Soldaten kamen Streitigkeiten zwischen den Gerichten vor.

Die Kommandanten hatten bei ihrer Fürsorge für die Festung und ihrem Zubehör manche für die Stadt schmerzliche Aufträge durchzuführen. Der Garnison fehlte es an Baulichkeiten, z. B. Zeughaus,

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0188

Provianthaus. Der erste Proviantverwalter Georg Kunschius (1. 8. 1666) sollte die nötigen Böden von der Stadt fordern, für den Festungsbau führte der Bauschreiber Ludolf Pape die Schreibarbeiten, für den Zeugschreiber und die Waffen nahm die Militärverwaltung das städtische Zeughaus, das der Stadt 12000 Taler gekostet hatte. Oberst Schmied zu Schmiedeseck nahm nach 1672 auch die letzten von der Stadt genutzten Kellerräume des Zeughauses. Er sprach der Stadt gegenüber aus: Was ist eine Kirche ohne Pastor, was ist eine Festung ohne Zeughaus? Ohne Entschädigung nahmen die Brandenburger das ganze Zeughaus und schlugen das Kurfürstliche Wappen an ihm an. Der Oberst wollte es der Stadt aber nicht verdenken, wenn sie beim Kurfürsten um einen Ausgleich für das Zeughaus nachsuchte, aber erst zwanzig Jahre später unterstützte der Sohn des Großen Kurfürsten die Stadt als Entgelt für das Zeughaus beim Erwerb des Rönneschen Lehngutes in Barleben. Mit Mühe konnte der Kaufhof vor Lagerung von brandenburgischen Waffen und Pulver bewahrt werden.

Mit Schmied zu Schmiedesecks Nachfolger Du Plessis suchte sich die Stadt in Güte zu vertragen; sie verhalf ihm zu einem Garten auf dem Marsch. Du Plessis mußte eifrig an der Festung bauen. Der brandenburgische Kommandant nahm sich des Festungsrechtes von Magdeburg an. Er ging als Kommandant genau so, wie es früher der Rat der Alten Stadt Magdeburg getan hatte, gegen die Vorstädte Neustadt und Sudenburg vor, die vor 1666 den Schutz des Großen Kurfürsten genossen hatten. Er nahm sogar der Neustadt die Steine ihrer Stadtmauer weg, um sie in den Werken der Festung zu verbauen. Erst nach vielen Jahren erhielten die Neustädter eine Entschädigung, die auch nur einen Teil ihrer Verluste deckte. Unter dem fünften Kommandanten Oberst De Hutt 1688—1698, dem „bösen" Hutt, häuften sich die Zwischenfälle. In dieser Zeit mußte das brandenburgische Heer für die großen europäischen Kriege vergrößert werden, und die Regimenter schritten zu gewaltsamen Werbungen, mit denen auch Magdeburg nicht verschont wurde, und die ihr schwere wirtschaftliche Schädigungen brachten. De Hutt trieb aber auch vom Alvenslebischen Hof aus (später Loge Ferdinand zur Glückseligkeit, jetzt Stadtbibliothek) eine größere eigene Wirtschaft. Er legte neue Auflagen auf die Schiffahrt und nutzte eigenmächtig den Kommandantenwerder. Auch gegen Nachbarn ging De Hutt in einer Weise vor, die einen Einbruch in fremdes Grundeigentum darstellte (Geh.Pr.St.A. Dahlem Rep. 52 47b); der kurfürstliche Rat Steinhäuser und Bürgermeister Peter Neukranz erhielten von Berlin den Auftrag, diese Angelegenheit in Güte zu regeln. Aber eines erregte den ganzen Zorn der Magdeburger:

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0189

De Hutt hatte sie Schwedischgesinnte und Bellhammel genannt, das konnten sie nicht auf sich sitzen lassen. Vor einer Kommission, die aus dem Domdechanten Herrn von der Schulenburg und dem Kommissariatsdirektor Herrn von Mandelsloh bestand, wurden erst die andern Klagepunkte — Hutt ließ Schaf- und Hornvieh auf den Wällen hüten, pflügte Land vom Grundbesitz der Bürger ab, ließ Bier brauen, legte Schiffern und Bürgern ungebührliche Abgaben auf, duldete Plackereien der Bürger an den Toren, entzog den Bürgern einen Werder, duldete auf den Straßen Exzesse der Soldaten, die ärger als Straßenraub waren, hinderte die Bürger mit Rohren (Gewehren) aus der Stadt zu gehen, schädigte die Stadt durch gewaltsame Werbung — und die Gegenklagen Hutts verglichen oder, wie die des Werders, bis auf kurfürstlichen Entscheid ausgesetzt. Dann mußte der Rechtsbeistand des Obersten und darauf er selbst erklären, daß er „den Rat und ihre Bedienten, die Ausschüsse und sämmtliche Bürger vor ehrliche Leute und getreue Untertanen seiner kurfürstlichen Durchlaucht hielt und ihnen nichts als alles Liebe und Gute wünschte, und dann hat der Herr von Mandelsloh mich Bürgermeister Eggeling bei der Hand zu dem Herrn Obrist geleitet, welcher gleichfalls von selbst etliche Schritte auf halbem Wege zu mir getan und die Hand zum Zeichen der Versöhnung und zukünftigen guten Vernehmens gegeben“ (1689/90).

Nicht ganz so effektvoll in der Schlußszene verliefen die Zusammenstöße, die Magdeburgs worthabende Bürgermeister 1735 und 1740 noch kurz vor Friedrich Wilhelms I. Tode mit David Jürgen von Grävenitz hatten. Beim ersten Fall war Grävenitz noch Oberst, beim zweiten General und Kommandant.

1735 zogen die Bürger zum erstenmal seit langen Jahren wieder auf Wache und gaben sich wirklich redliche Mühe alles gut zu machen. Grävenitz fand, daß die Wache am Brücktor nicht abgelöst war und hielt die Bürger für die Schuldigen. Begleitet von Soldaten machte er sich auf die Suche nach dem Bürgermeister Gercken, der in seinen Garten am Fähramt gefahren war. Ein dickes Aktenpaket enthält die Szene, die sich dort abspielte; der Rat hat sie durch alle Zuhörer eidlich bezeugen lassen. Grävenitz grüßte nicht, machte Gercken eine große Szene, schimpfte, führte seinen Stock so, daß es aussah, als wollte er den Bürgermeister jeden Augenblick prügeln, er ließ Gercken nicht zu Worte kommen, ließ ihn von Soldaten begleitet zu Fuß — die Benutzung des Wagens wurde nicht gestattet — an den Bürgern vorbei aufs Rathaus bringen und dort in der Amtsstube festsetzen. Kurz darauf meldete der Platzmajor dem erbosten Obersten, daß die Bürger ihre Wachen richtig aufgeführt hätten. Eine dicke und scharfe Be-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0190

schwerde der Stadt ging an den Gouverneur Leopold Fürst zu Anhalt, dem der Zwischenfall sehr unangenehm war. Er gab der Stadt und dem Bürgermeister gute Worte, damit der Zwischenfall nicht dem Könige zu Ohren käme. Grävenitz mußte eine Explikation tun, d. h. sich entschuldigen. Die Stadt war mit dieser Lösung nicht ganz einverstanden und suchte bei Leopold eine schärfere Zurechtweisung des Obersten von Grävenitz zu erreichen. Leopold erklärte, nicht mehr tun zu können, und wies die Stadt nun recht kühl darauf hin, daß sie ja wüßte, wo sie sich sonst noch hinwenden könnte. Der Rat der Stadt hielt sich darauf still, noch war es nicht Zeit, einen großen Vorstoß gegen die Soldaten zu wagen, und Bürgermeister Gercken war ja auch Leopold persönlich und durch andere Familienrücksichten verpflichtet.

Der Stadt wird es sehr schmerzlich gewesen sein, daß Grävenitz 1739 in die Kommandantenstelle einrückte, und schon 1740 hat der jähzornige General einen zweiten ähnlichen Zusammenstoß mit der Stadt. Diesmal war Hofrat Weise worthabender Bürgermeister. Er war vorher Geheimsekretär der Königin gewesen und war von ihr stets auf das graziöseste behandelt worden. Jetzt kam es der Stadt zugute, daß sie auf Bitten der Königin den Hofrat in die Reihe der Kandidaten ihrer Bürgermeister eingeschoben und die Umgehung ihres Wahlrechts geduldet hatte.

Die Elbe war zugefroren, Grävenitz fürchtete Desertion von Soldaten und verlangte von der Stadt Aufeisung eines Streifens der Elbe. Die Stadt hatte sich früher gegen solche Aufeisungen mit Erfolg gewehrt, eigentlich konnte Grävenitz sie nicht fordern. Aber trotzdem befahl Weise den Schiffern und Fischern die Aufeisung. Diese Innungen machten aber etwas Opposition und gingen am kalten Sonntagmorgen nur langsam an die Arbeit. Nachmittags um 3 Uhr ging Bürgermeister Weise, um den Umfang der Arbeit zu besichtigen, er entging so einem Exekutionskommando, das ihn verhaften sollte. Weise ließ es in seiner Wohnung gebührend verpflegen, ließ eine geheizte Stube anweisen und ihm Bier und Tabak reichen. Er selbst setzte sich aber mit dem zweiten Regimentskommandeur von Wedell in Verbindung. Grävenitz suchte nunmehr seine Übereilung abzuschwächen und ließ erklären, es läge nur ein Mißverständnis vor, die Wache habe nur dazu dienen sollen, dem Bürgermeister gegen die widerspenstigen Bürger zu helfen. Aber diese nachträglichen Ausflüchte halfen nicht zu einer Beruhigung, es waren bei den Vorverhandlungen schon Drohungen gefallen, und dann erinnerte sich die Stadt nur noch zu gut der Verhaftung ihres Bürgermeisters im Jahre 1735. Diesmal gingen Beschwerden an Leopold und an Friedrich Wilhelm I. Leopold erkannte die Berechtigung der Klage

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0191

des Rates an, denn 1714 hatte der König befohlen, daß Soldaten keine selbständigen Exekutionen vornehmen sollten. Er wies jetzt seinen Kommandanten an, den Bürgermeister nach Billigkeit zu befriedigen.

Damit war der Fall aber nicht erledigt, die Kr.Do.Ka. reichte einen Bericht nach Berlin weiter, wozu Leopold ihr verärgert schrieb, es wäre besser gewesen, wenn sie sich vor der Abgabe des Berichtes mit ihm verständigt hätte. Ihm blieb nun auch nichts anderes übrig, als diesen Vorfall selbst dem Könige zu melden. Grävenitz ließ aber trotz Leopolds Anweisung, mit dem Aufeisen aufzuhören, die Magdeburger weiterarbeiten und zog sich einen scharfen Tadel seines Gouverneurs zu. Mit allen Stabsoffizieren sollte er die Front der Elbe abreiten und sich überzeugen, daß die von Leopold angeordnete Aufstellung der Wachen auch ohne Aufeisung der Elbe genüge, um eine Desertion zu verhindern.

Der Stadt ließ Leopold seinen ganzen Ärger spüren, daß sie sich auch an die Kr.Do.Ka. gewendet hatte. Er schrieb ihr: Wenn sie sich allein an ihn gewandt hätte, so würde er Grävenitz sofort befohlen haben, mit dem Aufeisen innezuhalten und die Stadt hätte Kosten gespart, nun aber müßte man geduldig auf die Entscheidung des Königs warten. Den zweiten Verweis bekam die Stadt von der Kr.Do.Ka., weil sie größere Ausgaben für die Aufeisung gemacht habe, ohne vorher bei ihr anzufragen.

Der Verweis, den Grävenitz vom König erhielt, war nicht schwer (Priesdorff, Soldatisches Führertum I, 178). Leopold muß recht vorsichtig berichtet haben. Der König schrieb, die Stadt habe Unrecht getan, daß sie nicht aufeiste (stimmt nicht ganz), er (Grävenitz) habe sich durch die Exekution übereilt und solle sich für die Zukunft vor solchen Übereilungen mehr in acht nehmen. So blieb die Stadt in Wirklichkeit die Leidtragende; sie bekam von allen Seiten Vorwürfe trotz korrekten Handelns, sie mußte etwa 250 Taler für die Aufeisung zahlen. 30 Taler Kosten fielen auf das Residenzviertel. Der Alte Dessauer schrieb über diese 30 T. an die Kr.Do.Ka., eigentlich müßte sie Grävenitz bezahlen, aber soweit wird es wohl nicht gekommen sein; der Stadt den Schaden zu ersetzen, daran dachte niemand.

Umgekehrt nahmen die Kommandanten Einkünfte, wo sie konnten. Es scheint fast so, als ob General von Beschefer besonders geschäftstüchtig war, er nahm und durfte wohl von vielen durch die Tore kommenden Waren seinen Anteil nehmen, seien es nun Spinnräder, Harken, Schippen oder anderes. Er ließ auch von dem einkommenden Holz eine Abgabe nehmen, es gab darum viele Beschwerden, Friedrich II. regelte die Holzabgabe endgültig.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0192

Dabei drangen diese Kommandanten immer weiter in das städtische Verwaltungswesen ein. Zum Bauwesen kam die Pflasterung und die Aufsicht über die Straßen, die Reinigung — Magdeburg soll eine sehr dreckige Stadt gewesen sein — die Kontrolle über die Löschanstalten und damit über den vorschriftsmäßigen Ausbau von Giebeln und Kaminen. Sie redeten hinein in die Lebensmitteltaxen, kontrollierten selbst die Verstöße, sie übten Aufsicht über die Ruhe von Schänken während der Kirchzeit, kontrollierten Nachtmusiken und — das unangenehmste für die Bürger — ihre militärischen Streifen konnten Verhaftungen vornehmen. In der Zeit des siebenjährigen Krieges muß der Bürger sehr gelitten haben, 1763 schrieb Friedrich II., der Soldat ist nicht dazu da, die Bürger zu belästigen, sondern sie zu defendieren.

Mit seinen Plänen, die Straßenreinigung in Magdeburg durch einen Unternehmer zu organisieren, drang der sehr eifrige und viel schreibende Gouverneur von Saldern nicht durch. Er fühlte sich durch die vorher in Potsdam ausgeübten Kommandantengeschäfte für die Verwaltungsarbeit in Magdeburg gut vorgebildet, stieß aber bei Geldausgaben doch auf hartnäckigen Widerstand. Er hatte ihn schon bald nach seinem Antritt 1766 zu spüren bekommen. Die Fischer hatten ihm zu seinem Amtsantritt einen Lachs als Präsent gebracht. 1767 erwartete Saldern wieder einen Lachs, und als er nicht kam, führte sein Sekretär Beschwerde beim Bürgermeister und erwartete von ihm, daß er auf die Fischer einen gehörigen Druck ausübe. Die Fischer weigerten sich aber, jährlich einen Lachs zu liefern, und der Bürgermeister bekam zu hören, er hielte seine Innungen nicht in gehöriger Zucht und der General könne gut erkennen, wie wenig ihn die Magdeburger achteten. Saldern hielt scharf auf alle anderen Gerechtigkeiten des Militärs und forderte manche Untersuchung gegen angeblich lässige Beamte der Stadt.

Manche Schwierigkeiten in Durchführung militärischer Wünsche, Aufeisung von Gossen usw., machten die verschiedenen Gerichtsbarkeiten und die damit verbundene uneinheitliche Polizeiverwaltung. Besonders der Gouverneur von Lengefeld suchte eine einheitliche Polizei durchzusetzen. Sein Vorschlag gab den Neumärktern reichlich großen Einfluß. Lengefeld trieb aber dadurch die drei Räte der Altstadt, der Franzosen und der Pfälzer, sich freiwillig in Polizeifragen zu einigen und ihre Einrichtungen zu vereinheitlichen. Auch hier zeigte sich wieder, daß das Heer einen einheitlichen Staat, einheitliche Gemeinden gebrauchte. In der endgültigen Regelung der Polizei versagte Berlin, jahrelang kam von dort keine Antwort.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0193

Schwere Empörung erregte in Magdeburg, die nach dem Tode Friedrichs des Großen langsam einsetzende Pflege der Festung, die Einführung alles dessen, was zum Rayon gehörte. Als die Kaufmannschaften und Innungen für das Regiment des Generals und Gouverneurs von Kalkstein Geld sammelten, kam der Ärger auch zum Ausdruck. Das Gouvernement hatte die Benutzung eines Fußwegs, der über das Glacis ging, und den einige Magdeburger zur Erholung benutzten, verboten. Ein reicher angesehener Magdeburger (wahrscheinlich Cuny) soll ihn trotzdem benutzt haben und einem Offizianten, der ihn hindern wollte, mit dem Stocke gedroht haben. Bei der Ablieferung des gesammelten Geldes schrieben die Magdeburger, daß ihre Spende wohl reichlicher ausgefallen wäre, wenn das Verbot des Weges nicht erlassen sei. Viehherden durften weiter auf dem Glacis weiden, der erholungsbedürftige Bürger nicht auf ihnen gehen. Die Festungswerke wurden noch ungebührlich benutzt, es dauerte noch über 10 Jahre, bis die Soldaten ihre Festung wirklich pflegten; es hat noch länger gedauert, bis die Bürger einsahen, daß eine Festung stets gepflegt werden mußte. Es gab in allen Friedenszeiten die bösesten Rayonkonflikte, als die Festung der wachsenden Stadt zur Zwangsjacke wurde.

D. Militärische Übungen in und bei der Stadt

Aus der Militärzeit vor dem Alten Dessauer wird in den Akten nur selten über Exerzitien der Soldaten gesprochen. Aus der Spätzeit Leopolds besitzen wir Aufzeichnungen des Generals Ehrenreich von Rohr, die allerdings erst 1785 vollendet sind und sich im Besitz des Herrn von Rohr in Grabow bei Burg befinden. Einige Auszüge sind in der Zeitschrift „Der goldene Reiter", Dessau 1940, veröffentlicht. Das zweite größere Dokument befindet sich unter x h s m 1 in der Magdeburger Stadtbibliothek, es enthält unter anderem die Tagesbefehle, die General von Saldern in der Exerzierzeit 1770 herausgab, bevor seine Regimenter zur Revue nach Körbelitz zogen. Außerdem gibt es eine große Anzahl von Zeichnungen von den bei Magdeburg abgehaltenen Manövern, die sich in ihrer Mehrzahl in der Kartenabteilung der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin befinden. Für die Festung selbst sehr wichtig ist ein Plan, der einen Angriff auf Magdeburg enthält; er ist kurz nach 1770 von dem Ingenieurmajor von Fallois entworfen und befindet sich in dem Besitz des Stadtarchivs von Magdeburg unter Nummer XI 12 I auf einer von Legat 1782 gezeichneten Karte.

Für die Zeit Leopolds von Anhalt ist charakteristisch die genaue Ausmessung der Kompagnie und die Rangierung des Bataillons. Im Frühjahr 1735 begann am 20. März die Exerzierzeit: „zuerst wurden

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0194

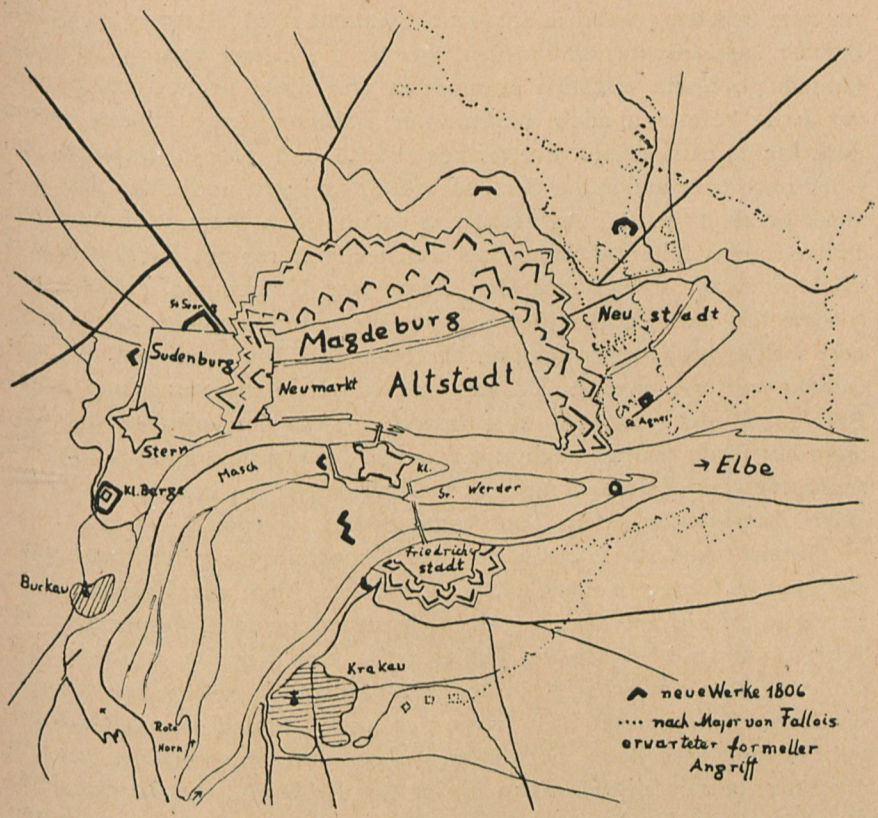

Die Festung Magdeburg 1806 mit den neu angeworfenen Schanzen. Punktiert ist der ca. 1770 von Major von Fallois erwartete formelle Angriff auf die Festung Magdeburg.
(Aus: Plan von der Umgebung Magdeburgs, gez. von Major von Legat, Stadtbibliothek Magdeburg.)

nun die jungen Leute gemessen wobei die komplette Kompagnie mit Ober- und Untergewehr vor des Chef seinen Quartier erschien und diejenigen so gemessen wurden die Schuhe ausziehen, das Gewehr auf der Schulter haben mußten. Hiernächst wurden die Kompagnien eine nach der anderen auf dem Rat-Hause rangiert, und bei beiden Unternehmungen war der Regiments-Chef und die Stabsofficiere gegenwärtig, und wann das Vorgedachte vollendet war, so wurden die Bataillons rangiert, als wobei von einem jeden Bataillon die rechte Flügelkompagnien rechts und die linken Flügelkompagnien links rangierten, die mittelste Kompagnie aber in allen 4 Gliedern, halb rechts und halb links rangieren mußten, so daß also, wenn ein Bataillon rangiert war, die kleinsten Leute von allen vier Gliedern, in der Mitte des Bataillons zu stehen kamen. Dieses Bataillonsrangieren geschah auf dem Platz

vor dem Brücktor, welcher der Masch genannt wird, alswo recht gerade Bretter zusammengelegt wurden, welche die Länge von 1/2 Bataillon nämlich 70 Mann reichlich ausmachten und diese Bretter wurden auf der Erde befestigt, auch wegen ihrer richtigen Lage äußerst genau untersucht. Auf dieser Bretterlage wurde nun von 1/2 Bataillon ein Glied nach dem anderen zitiert, sorgfältig rangiert, und nicht eher herunter gelassen bis der Adjutant von einem jeden Mann Vor- und Zunahmen nebst Zoll und Strich (als welches letzteres mit Kreide am Hut markiert war) sowie auch der Name der Kompagnie, richtig aufgeschrieben hatte, und dieses forderte die unumgängliche Notwendigkeit, weil er bei jedesmaligen nachherigen Bataillon formieren, alle vier Glieder verlesen mußte. Da nun die Bretter-Rangierung mit einem Bataillon 8 Mal oder in 8 Abteilungen und mit der äußersten Accuratesse betrieben werden mußte, und auch die Überlegungen sämtlicher Stabsofficiers jedesmal dabei erforderlich waren, so konnte solche bei einem Bataillon, in einem Tage kaum erledigt werden."

Darauf folgte das Exerzieren. 131 Tempi mußten gelernt und ohne Kommando hintereinander geleistet werden. Auch der Kapitän hatte zu verstummen, zog aber wie seine Leutnants und Unteroffiziere die Schreibtafel und schrieb die Fehler auf. „Der Kapitän, welcher über die bemerkten Fehler, so er bisher verstummend hatte ansehen müssen, für Ärger fast geplatzt war, schrie nun aus vollem Halse: das Gewehr bei Fuß und nach deren Beendigung: Ober und Unteroffiziers vor und die Schreibtafeln heraus. Nun mußte der Feldwebel die Namen derer Bursche so in den beendigten Handgriffen fehlerhaft gewesen waren aus den andern Schreibtafeln sammeln." Unumstößlich sicher folgte das Nachexerzieren.

Alle drei Jahre war die große Besichtigung aller Infanterieregimenter auf den Wiesen bei Rothensee. Hier hatte man das Gelände, das dem Kloster St. Agnes gehörte, sorgfältig planiert. Kloster St. Agnes beklagte sich, daß es zeitweise die Nutzung von 16 Kabeln Gras verloren hatte und verlangte dafür Steuerermäßigung. In der gewöhnlichen Ruhezeit war die tägliche Wachtparade. Dazu war der Domplatz planiert, erst war er mit Holzpflöcken in geraden Linien abgesteckt, später war er gepflastert und mit ausgelegten Steinlinien versehen. Zur Wache stellte die Kompagnie 20 Mann; sie wurden vor des Kapitäns Quartier auf Armatur und Anzug genau revidiert, sie zogen dann vor das Quartier des Regimentschefs. Hier mußten sich die 100 Mann eines jeden Bataillons genau nach der Größe rangieren. Auf das Kommando „Rangiert euch" wirbelten die 100 Mann wie ein Bienenschwarm durcheinander, fanden aber rasch ihren Platz, da jeder den andern

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0196

kannte, sie brauchten nicht einmal nach ihrer an der Patronentasche aufgeschriebenen Nummer zu sehen, und in einer halben Minute stand das Bataillon richtig rangiert.

Größere Übungen wurden vor 1740 nicht gemacht, erst nach den ersten beiden schlesischen Kriegen führte Friedrich der Große sie ein. Ehe sie begannen, war aber vorher die Exerzierzeit. 1770 lagen in Magdeburg fünf Bataillone, das machte eine Garnison außer der Exerzierzeit von 1500 Mann, zu denen noch die Artilleriekompagnie hinzukam. Am 15. 3. rückten die Rekruten ein, etwa 40 Mann pro Bataillon, sie schwuren zur Fahne und wurden, bis sie ganz „ferm" waren, vor- und nachmittags allein vorgenommen. Als Grund allen Exerzierens sah Saldern die gute Ausbildung des gemeinen Mannes an, der ein recht gutes soldatisches „Air" gewinnen sollte, das nicht durch übermäßige Eile verpfuscht werden durfte. Der Gouverneur verbot das Schlagen der Leute auf Hand und Arme. Die Offiziere sollten nicht schimpfen und unanständige Reden gegen den gemeinen Mann gebrauchen. Des hohen Schnees wegen mußte vom 15.—18. 3. im Quartier geübt werden, am 19. 3. wurde die Tasche umgehängt und in dem Exerzierstall marschiert. (Als später in den 90er Jahren viele Rekruten im Winter ausgebildet werden mußten, diente sogar der Rathaussaal als Exerzierstall, auch ein Teil des Johannesfriedhofes wurde als Exerziergelände benutzt.) Am 3. und 4. 4. ging man zum Exerzieren in den Graben am Ulrichstor, formierte drei Glieder, und es ging ähnlich weiter bis Mitte April. Zwischen dem 15. und 19. 4. trafen die Beurlaubten ein, die nun mit den Rekruten und Freiwächtern zusammen übten. Am 17. 4. bekamen die Rekruten zum erstenmal Kleipatronen, die Beurlaubten sahen beim Exerzieren zu, um sich an das Tempo beim Exerzieren zu erinnern. Am 19. 4. begannen die ersten Übungen im Marsch; mit den Freiwächtern sollte jede Kompagnie wenigstens 70 Mann im Dienst haben. Vom Quartier des Kapitäns, wo jede Kompagnie antrat, sollte bis zum Exerzierplatz bei Strafe des Arrests im Schritt marschiert werden. Auch die Offiziersburschen traten ein; wer gut exerzierte durfte zusehen, die Stümper exerzierten nachmittags nach. Am 5. 5. stand das Regiment, Bataillon formiert, auf dem Neumarkt (Domplatz) und zog geschlossen zum Exerzieren auf den Anger. Am 15. 5. wurde nach Schluß des Exerzierens ein Rückzug über die Brücken geübt, man schenkte sich aber den Aufmarsch am Elbufer nach Passieren der Enge, die letzten 6 Rotten brachen auch die Brücke nicht ab. Am 16. 5. nachmittags war Strafexerzieren der Regimenter. Einige Male wurde auch mit Tornister marschiert. Der König hatte das Jahr vorher die Regimenter beim Einmarsch in das Lager bei

Körbelitz beobachtet, und die Soldaten waren, da sie nicht gewohnt waren, mit Gepäck zu marschieren, sehr krumm gegangen. Die Regimentskommandeure hatten auf dem Anger außer den üblichen Exerzitien, die bei der Revue vorgeführt werden mußten, stets auch noch einige besondere Evolutionen zu machen, damit sie nicht in Verlegenheit kämen, wenn der König beim Kampement etwas Besonderes befahl. Unterdessen sammelten sich die auswärtigen Infanterieregimenter in Magdeburg, und sie exerzierten gemeinsam auf dem Anger. Am 31. 5. wurden die Zelte empfangen, und am 1. 6. morgens $^3/_4$3 Uhr marschierten die kombinierten Grenadierbataillone Zweibel und Voß, 2 Grenadierkompagnien Stojentin, die Regimenter Saldern, Stojentin, Stutterheim, Bernburg, Schwerin und die kombinierten Grenadierbataillone Bernburg, Schwerin und Wallenburg zur Revue aus. Mit angezogenen Gewehren marschierte die Truppe in Reihen zu 6 Mann bis zum Unterbär der Friedrichstadt, setzte sich dort in die Züge, marschierte über den Herrenkrug zur hohen Brücke und setzte sich hier auf dem Damm wieder in Reihen zu 6 Mann. Die Offiziere durften am Friedhof des Regiments Saldern, dicht nördlich der Friedrichstadt, zu Pferde steigen, Sprechen mit Bekannten und Fremden wurde ihnen aber verboten. Die Stabsoffiziere ritten linker Hand des Bataillons. Jenseits der Gerwischer Brücke mußten die Offiziere wieder absteigen, denn beim Einmarsch ins Lager war der König zu erwarten. Die Leute sollten an ihm frisch vorbeimarschieren und die Augen brav aufreißen. Die Hüte sollten unterwegs nicht losgemacht werden. Jenseits der Körbelitzer Brücke sammelten sich die Majore, von jedem Regiment einer, und ritten zum König. Die Bagage der Regimenter mit Vorspannpferden ging schon am 31. 5. unter Führung des Auditeurs, des Kapitän d'armes und mit 1 Überkompletten nach Körbelitz. Den Kommandeuren war befohlen, vor dem Ausmarsch besondere Obacht zu geben, daß sich niemand besoff. Röcke, Westen, leinene und tuchene Hosen sollten genau nachgesehen werden, damit alles gut saß. Tornister und Schanzzeug mußten ausgegeben werden. Das 2. Glied hatte 5 Hacken, 7 Schippen, 22 Kessel und 4 Flaschen, das 3. Glied 18 Flaschen, 20 Beile, das 1. Glied 2 Beile, Puder, Kreide, Kehrbürsten, Talg, Bürsten zum Einspritzen, Putzstöcke für Gewehre mußten vorhanden sein. Jedem Mann mußte sein Maß, was er mißt, deutlich gesagt sein. Jeder Mann hatte 6 Haarnadeln zu haben, jeder Mann würde beim Ausmarsch einige Nadeln extra haben, das Haar mußte gut weiß gepudert sein. Ein Überkompletter trug den Puderbeutel. Bei jedem Zug mußte eine gefüllte Wasserflasche sein, damit vorm Einmarsch ins Lager das Gesicht abgewischt werden konnte, damit die an längeren

Fußmarsch ungewohnten Soldaten frischer aussahen. Hinter der Kolonne ging der Feldscher. Beim Ein- und Ausmarsch sollten Weiber und Kinder sich nicht in die Kolonne drängen. Im Lager waren die Bataillone gut zu richten, sollte der Dienst mit großer Exaktheit geübt werden. Dumme Rekruten und Beurlaubte sollten nicht auf Wache ziehen, um 8 Uhr durfte nicht mehr Musik gemacht werden. Soldaten durften ohne Begleitung von Unteroffizieren nicht zu fremden Regimentern gehen. Alle Morgen mußten die Latrinen zugeworfen werden, die Wachzelte abgebrochen werden. Um 7 Uhr war Zapfenstreich. Tabak wurde im Lager von der Regie verkauft, ihren Leuten sollte man nicht im geringsten nahetreten, ihnen auch nicht unanständige Mienen gemacht werden (der Tabak war wohl teurer geworden). Vor der Spezialrevue — die oft nach dem Einmarsch erfolgte — sollte kein Kerl sich besaufen, den Hut losreißen oder zum Marketender rennen, keiner sollte erhitzt saufen. Keiner durfte weglaufen, ehe die Zelte standen, auch die Offiziere sollten solange bleiben.

Beim Kartätschenempfang durfte keiner die Pfeife im Munde haben, Arbeiter mußten in Feldmützen gehen. Nach der Retraite durfte kein Koch oder Marketender in der Nähe der Kompagnie sein. Liederliche Menschen waren nicht zu dulden. Bei Regen und windigem Wetter mußte in den Zelten gepudert werden.

Besondere Vorsicht erforderte die Verhinderung der Desertion; zu ungewohnten Stunden sollte der Namenaufruf stattfinden. In der weiten Umgebung hatten alle Kähne am linken Ufer der Elbe zu liegen, in den Dörfern lagen Kommandos von Berittenen, die bei jeder Desertion zu benachrichtigen waren.

Alle diese vielen Vorschriften waren nicht nur Saldernsche Marotten, ähnliche Vorschriften gab schon früher Herzog Ferdinand von Braunschweig, der sogar noch im Lager die Zopftracht der Regimenter regelte. Saldern gab aber auch unbegabten Offizieren noch einige gute Ratschläge, damit sie den vielen, nicht immer zu genügenden Anforderungen des Königs wenigstens dem Schein nach nachkommen konnten. Salderns eingereichte Maßlisten — auch Friedrich der Große sah gern stattliche Regimenter — liefen mit 5 Fuß 7 Zoll beim 1. Glied, mit 5 Fuß 6 Zoll beim 3. Glied aus; sollten kleinere Leute da sein, so mußten sie dort stehen, wo der Boden höher war und dazu gebe es in Körbelitz immer Gelegenheit. Friedrich II. verlangte damals 51 In- und 71 Ausländer bei der Kompagnie, daher müßte jeder Kompagniechef seine Leute so intruieren, daß die Zahlen stimmten. Es verstehe sich aber von selbst, daß ein Ausländer, der für einen Inländer gelten müßte, keinen Bart haben dürfte. Ausländer mußten umgekehrt wissen, aus

welchem Dorf sie stammen sollten, auch den Namen der Stadt in der Nähe mußten sie sagen können. Für Rekruten, die schlecht aussahen — sie wurden besonders vorgestellt — mußten Leute einspringen, die schon 2 Jahre bei der Waffe waren. Die Leute waren zu Gliedern nach ihrer Teilnahme an den Feldzügen 40—42, 44—45, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62 zu ordnen.

Auch in der Stadt Magdeburg gab es manches für die Revue zu bedenken. Die Kriegs- und Domänenkammer besorgte die Vorspannpferde, sorgte, daß die Wege nach den Überschwemmungen wieder in Ordnung waren, veranlaßte die Stadt Magdeburg, daß genügend Marketender Broyhan, Branntwein, Butter, Käse und andere Viktualien dorthin brachten. Besonders zu Anfang machten sie des Biers wegen Schwierigkeiten, da sie bis 1756 von ihm noch die Landakzise geben mußten. Manche Regimenter nahmen 18 Faß Bier für ihre Soldaten mit. 1764 durften vor der Revue Schweine nicht nach auswärts verkauft werden. 1765 sollten 1 Ochse, 20 Kälber, 12 Hammel, 10 Lämmer nach Körbelitz gebracht werden, die Magdeburger Fleischer erklärten, daß ihnen dies schwer fiele. Der Hofkoch des Königs, Lüder, kam mit besonderen Wünschen nach fettem Rindfleisch, Gemüse, Salat, Federvieh, Eiern, Lachs geräuchert und frisch, Hecht, Barse, Krebse, Elbbutten, Giebeln; Wild lieferte die Forstverwaltung.

Zu den Manövern bei Körbelitz traten noch im Herbst die Manöver bei Magdeburg, die ohne den König abgehalten wurden. Auch von ihnen gibt es zahlreiche Karten und Schilderungen. Unter dem Herzog Ferdinand von Braunschweig scheinen besonders die Übungen am dritten Tage schwieriger für die Generale gewesen zu sein, als später unter General von Saldern. Ferdinand gab an diesem Tage keine genauen Gefechtspläne, die Generale mußten sich nach den gegebenen allgemeinen Dispositionen vielmehr selbst helfen, während Saldern auch von diesen Gefechten den genauen Plan festlegte, nach dem gehandelt werden mußte, so daß im wesentlichen nur die Bataillonskommandeure richtig führen mußten. Ferdinand von Braunschweig führte über viele Manöver auch an anderen Orten eine ausgedehnte Korrespondenz und ließ sich von vertrauten Offizieren berichten. Nach seinem Abgang ließ er sich über die Saldernschen Manöver bei Magdeburg und die Ereignisse in Körbelitz von dem Leutnant Poser unterrichten, der in Magdeburg die Gouvernementshusaren führte. Poser erzählte von Körbelitz, daß Friedrich der Große einen Bataillonskommandeur, der sich nicht mehr zu helfen wußte, für einige Tage in Hausarrest schickte, daß andere ihre Stellung verloren, ohne daß Gründe bekannt wurden, er berichtet vom Avancement. Er beschrieb auch ein Manöver zwischen

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0200

Beyendorf und Fermersleben. Der Gegner Salderns mußte sich durch Beyendorf zurückziehen, vergaß eine Höhe zu besetzen, auf die Poser ging, dort Hilfe bekam und den abziehenden Gegner in Verlegenheit setzte. Am nächsten Tage ließ Saldern das Manöver mit getauschten Rollen durchführen und zeigte dann einen vorbildlichen Rückzug.

E. Franz Kasimir von Kleist und die Übergabe von Magdeburg 1806.

Zwanzig Jahre war Friedrich der Große schon im Grabe; die Offiziere, die zu Anfang des Siebenjährigen Krieges eingetreten waren, führten 1806 im preußischen Heer als Generale die Truppen. Das preußische Heer besaß 130 meist alte Generale, sie sollten der gewaltigen Macht Napoleons und einem neuen andersartigen Heer entgegentreten. Besonders für die Generale, die im Dienst alt geworden waren, fanden Preußens Könige nicht die nötigen Fonds, um sie rechtzeitig zu pensionieren. Viele Generale blieben auch mit großen körperlichen Gebrechen in verantwortungsvollsten Stellen. Dabei galten die Posten der Gouverneure und Kommandanten von Festungen als ausgesprochene Ruheposten; wurden die Herren zu krank, so erhielten sie wohl, wie der Kommandant General von Hülsen in Magdeburg 1792, einen Vizekommandanten zur Hilfe (Major von Pilsach). Erst 1798 wurde Hülsen mit 1000 Talern pensioniert. In Magdeburg wurde am 12. 10. 1800 General Franz Kasimir von Kleist Gouverneur. Er war 67 Jahre alt; es war bekannt, daß er an seinen Wunden schwer litt. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger, dem Feldmarschall von Kalkstein, war er unbemittelt, trug aber seine beschränkte wirtschaftliche Lage mit großer Würde. Den schönen englischen Garten von über 15 Morgen, den sein Vorgänger auf der nördlichen Werderspitze hatte, konnte er nicht übernehmen. Der Garten kam an den Magdeburger Großkaufmann Johann Gottlieb Nathusius, der dem nicht unbeliebten Gouverneur gelegentlich eine Ananas aus seinen Gewächshäusern als Verehrung bringen ließ. Kommandant in Magdeburg wurde Oberst Du Trossel; es war ein nicht besonders tatkräftiger Gehilfe. Karl von Wedel sagte von ihm: er wurde mit einer Kommandantenstelle belohnt, weil er eine Rheininsel schlecht verteidigt habe. Der Gouverneur wie sein Gouvernementspersonal hielten den Obersten in strenger Unterordnung, so daß er sich nicht an selbständiges Handeln gewöhnen konnte.

Diesen beiden Offizieren war die wichtige Festung Magdeburg anvertraut, als 1805 die politische Lage Preußens bedrohlich wurde. General von Kleist besaß im Heere einen guten Ruf als Soldat. Der König Friedrich Wilhelm III. ließ ihm auch, als er von der Flucht bei Auerstedt durch Magdeburg kam, das Kommando in der Festung, trotz-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0201

dem Kleist gerade in diesen Tagen so kränklich war, daß er sitzen mußte, als der König stand. In dieser körperlichen Schwachheit liegt einer der Gründe, aus denen die kampflose Übergabe der Festung zu erklären ist. Seltsamerweise konnte aber Kleist noch am 24. Oktober dem König melden, daß es ihm unerwartet gut ginge; er hatte die Tage der größten Verwirrung gut überstanden. Einer der ihm untergebenen Brigadegenerale, Generalmajor von Schack, sagte aber später aus, daß es dem Gouverneur doch an der geistigen Frische gefehlt habe, die für einen General im Kampf nötig sei. Seine Befehle hätten sich oft widersprochen. Von einer wesentlichen Tätigkeit des Kommandanten Du Trossel war nichts zu spüren; er schob bei seiner Verteidigung alle Schuld auf Kleist, der ihm nie selbständige Arbeit möglich gemacht habe. Es sind aber auch von ihm Aussprüche übermittelt, die nicht von Entschlossenheit in kritischer Lage zeugen. Etwas bessere Hilfe hatte der Gouverneur an dem Artillerieoffizier Major von Hüser, wenn auch in den ersten Tagen mit Geschützen und Munition nicht alles klappte. Besondere Beschwerden über die Artillerie brachte Generalmajor von Schack vor, der in der Friedrichstadt und auf den Werdern gebot, aber die Artillerie kam doch noch rechtzeitig in Ordnung. Die Artillerie verfügte über 4 Majore, 14 Kapitäne, 31 Leutnants und 2000 Artilleristen, die für die Bedienung von 571 aufgestellten Geschützen ausreichten. Etwa 150 Geschütze waren noch in Reserve. Die Geschütze wurden so placiert, daß Magdeburg artilleristisch gesichert war, Munition war ausreichend vorhanden.

Eine noch bessere Hilfe hatte der Gouverneur von Kleist an dem Ingenieuroffizier vom Platze, dem Ingenieurkapitän von Kleist. Für die Verteidigungsfähigkeit war das von großer Bedeutung, denn die Festungsbauten waren noch 1805 anerkannt schlecht. Der Ausbau der Festung Magdeburg unter Friedrich Wilhelm I. und Leopold von Anhalt war 1740 besonders an den Elbflügeln nicht ganz beendet. Friedrich II. hatte nicht viel für die Festung getan, sie wurde im Siebenjährigen Krieg zwar für 17 000 Taler verpalisadiert, aber dann kaum noch beachtet. Nach 1786 bemühte sich das Ingenieurdepartement um den Wiederaufbau der Festung Magdeburg, aber man kam lange Zeit über Pläne und Rayonbestimmungen nicht hinaus. Von dem Vorgänger des Ingenieurkapitäns von Kleist, Major, Oberstleutnant und zuletzt Oberst von Legat kamen verschiedene Vorschläge zur Verbesserung; ein Plan von 1797 sah die Aufwendung von 3,5 Millionen Talern vor. Damals waren nur die Werke Leopold, Armin und Stille vor einigen Jahren in Ordnung gebracht und ausgebessert, alle anderen waren „desolat". Mauerwerk, Brustwehren und Wälle der Werke waren eingefallen, denn

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0202

die Bekleidungsmauern aus Bruchsteinen waren zu schwach angelegt worden. Das Profil der Werke war wenig respektabel, Legat verglich sie mit Feldbefestigungen. Die Gräben waren nicht tief genug, ohne eigene Verteidigungswerke und meist ohne Wasser; stand die Elbe hoch, so reichte im Norden die Wasserführung nur bis zur Hohen Pforte, im Süden bis zum Werke Oranien. In der Friedrichstadt hielten die Gräben das Wasser besser, sie wurden erst trocken, wenn die Elbe niedrig stand. Die Elbseite der Festung schützte von Post Preußen bis zum Brücktor eine krenelierte Mauer. Der Fürstenwall erhielt in Kriegszeiten eine Brustwehr. Der Stern lag gut gesichert zwischen Teichen und Morästen. Ein Hauptfehler der Festung war, daß der Ring der äußeren Werke höher war als die inneren Werke. Den schwersten Schaden erlitt die Festung aber durch die wirtschaftliche Nutzung, die sich stark ausgedehnt hatte. Grasnutzung vor Festungswerken war üblich, an ihr waren in Magdeburg über 100 Interessenten beteiligt. Friedrich der Große hatte außerdem die Anlage von Maulbeerplantagen gestattet, unter der Voraussetzung, daß die Werke nicht beschädigt wurden. 1805 waren aber in den Werken 26 größere Benutzer von Äckern, Baum- und Küchengärten, Maulbeerplantagen, Bleichereien und Wachsbleichen. Fast alle hatten mit Billigung des Gouvernements ihre Gebiete ausgedehnt und auch unbedenklich Mauern, Böschungen, Wälle, Brustwehren zerstört oder eingeebnet, die Art ihrer Kulturen geändert. Die Nutzungen waren auch oft von einer Hand in die andere gegangen, so daß das Gouvernement teilweise die Übersicht verloren hatte. Vor Borsdorfer Äpfeln, vor Kirschen, Küchengewächsen, Lusthäusern mußte der Ingenieur vom Platz weichen und konnte an manchen Stellen in die Werke nur mit Genehmigung der sehr aufsässigen Nutznießer gelangen. Der Gouverneur war am Ertrag interessiert, der Kommandant von Reichmann, der über ein Vermögen von 30 000 Talern gebot, hatte sich während seiner langen Dienstzeit aus dem Post Preußen, dem wichtigsten Werke, einen köstlichen Garten mit allen und schönen Obstsorten gemacht. Auch der Ingenieur vom Platz hatte einen Garten. Der Wert der Festung war auch gemindert durch die Vorstädte Neustadt und Sudenburg und durch Gehöfte, Mühlen, Gärten, Lehmkuhlen und Steinbrüche, die sich sonst noch im Rayon der Festung befanden. Seit dem Erlaß der neuen Bestimmungen über dies Gebiet hatten die Ingenieure gegen die Baulust der Zichorienfabriken usw., der Kr.Do.Ka., die für ihre Chausseebauten die Steinbrüche vor der Stadt wieder in Gang setzte, manchen Strauß ausgefochten, wobei sie aber nicht immer gesiegt hatten. Hammer & Co. fingen einen größeren Bau ohne Erlaubnis an, der Ingenieur vom Platz verbot den Bau, die Firma beschwerte

sich und ging auch bis zum Könige selbst; sie bekam, allerdings unter Bedingungen, die Erlaubnis, trotz der Rayonbestimmungen weiterbauen zu dürfen. Der Ingenieur erhielt sogar einen Tadel, er hätte den Bau früher verhindern müssen. Die Ingenieure hielten nichts von Bedingungen, entweder würden sie nicht innegehalten oder in kritischen Tagen hätten die Pflichtigen auch bei gutem Willen nicht die Möglichkeit, ihnen Genüge zu tun. (Dieser Rayonärger trat auch nach 1814 wieder hervor, selbst die königliche Polizeidirektion zeigte im 19. Jahrhundert, als sie zur Hilfe gegen die ewigen Überschreitungen herangeholt werden mußte, dasselbe geringe Verständnis für die Festung, wie Kaufleute und Fabrikanten und Gewerbetreibende um 1800 und um 1860.)

Im Ingenieurdepartement (I.D.) hatte man auch die Mitverteidigung der volkreichen Vorstädte erwogen, man wollte sie halten, so lange es irgend möglich war. Deshalb wurde der Rayon auch von schwachen Werken der Vorstädte an gerechnet, was dort wieder den Zorn der Siedler erregte. Bei der äußeren Verteidigung der Festung, wenn der Feind einen förmlichen Angriff eröffnen konnte, war das I.D. sich aber klar, daß man nach einer gewissen Zeit die Vorstädte räumen und demolieren müßte. Der Ingenieur Major von Fallois hatte 1770 einen Plan entworfen, der einen Angriff auf die Festung Magdeburg darstellte; er ist in einer Karte des Stadtarchivs enthalten. Der Angriff wurde durch die Neustadt erwartet auf die Werke bei Post Preußen, verbunden mit einer Flankierung vom östlichen Elbufer aus. Dieser Entwurf bestimmte auch noch von 1800 bis 1806 die Maßnahmen, die das I.D. für Magdeburg gab. Man verhinderte deshalb auch für die Neustadt die Aufführung von massiven Häusern, wünschte auch nicht die dichtere Bebauung der Vorstädte, und doch drängten der durch Zichorienanbau zunehmende Reichtum und die wachsende Zahl der Einwohner zum verstärkten und besseren Häuserbau.

Als 1805 die politische Lage Preußens gefährlich wurde, sollte der Ingenieurkapitän von Kleist Wandel schaffen, er mußte für das I.D. zwei Projekte zur Verbesserung der Festung ausarbeiten. Das eine sah Rasierung der äußeren Werke vor, sollte eine Million Taler kosten, das andere wollte für 660 000 Taler die inneren Werke erhalten, die äußeren verbessern und vereinfachen; in neun Jahren hoffte man zu Ende zu kommen. Friedrich Wilhelm III. entschied sich am 30. 3. 1805 für das zweite Projekt, das auch ein Kampement von Truppen bei der Festung vorsah. Auf die Verteidigung der Vorstädte wurde nicht verzichtet, ihre Befestigung aber zurückgestellt, doch waren die Pläne für provisorische Anlagen der Werke für die Sudenburg und die Neustadt

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0204

besprochen. Der König bestimmte, daß die nötigen Palisaden unauffällig nach Magdeburg gebracht werden sollten; es war dies ein Zeichen, daß der König bei den Franzosen möglichst wenig Aufsehen erregen wollte; kamen doch auch 1805 zur Revue französische Generäle nach Körbelitz, wo sie gastfrei bewirtet wurden und wo sie ihrerseits alles lobten, was sie bei den Preußen sahen.

Für die Vernachlässigung der Festung war auch bezeichnend, daß es nicht mal einen wirklich maßgetreuen Plan der Festung gab; er mußte erst angefertigt werden, damit die genauen Berechnungen zu den Umänderungen gemacht werden konnten. Die vielen Pläne der Festung aus der Zeit des Alten Dessauers sind nur Werkpläne, sie gaben nie genau den wirklichen Zustand der Festung. Auch das schöne Modell der Festung im Museum für Stadtgeschichte ist nach einem solchen Plan gemacht und daher nur bedingt richtig.

Zur Anfertigung der genauen Karte kam die Austreibung und die Abfindung der Nutznießer in den Werken und bereitete dem Ingenieur vom Platz viel Mühe und Ärger. Der König wollte alle wirklich Berechtigten entschädigen und mit Güte entfernen; seinen Wünschen entsprechend trat eine Kommission zusammen, die neben dem Ingenieur vom Platz, dem Garnisonauditeur, auch aus Räten der Kr.Do.Ka. bestand. Aber die Anlieger wollten nicht weichen oder stellten „unverschämte" Forderungen, so daß die Verhandlungen 1805 und nach einer Pause auch 1806 nicht zu einem friedlichen Ende kamen und nach 1807 und nach 1814 wieder auftauchten. Die Firma I. I. Schwarz, die eine Bleicherei, Maulbeerplantagen, Gärten hatte und über 21 Morgen gebot, leistete den zähesten Widerstand. Sie petitionierte bis zum Könige, erklärte ihre Schuppen für Gebäude des Königs, schickte die Schlüssel nicht an den Ingenieur vom Platz, sondern an die Kr.Do.Ka., sie war nicht zu bewegen, abgebrochenes Material in Empfang zu nehmen. Die Firma wandte sich auch an den Freiherrn vom Stein, dem das I.D. Berlin 4. 12. 1805 antwortete (He.A. Fort. Magdbg. 7 Bd. 2): „Wenn der blinde private Eigennutz, auf den es bei dieser hartnäckigen Opposition ganz allein abgesehen ist, sie nicht blendete, so würden sie (Gebrüder Schwarz) erkennen, daß es heilige Pflicht rechtlicher und patriotischer Männer sei, die Festungswerke, die zur Vertheidigung des Staats und ihres Eigentums, aber nicht zu einzelnen Privatvorteilen bestimmt sind, freiwillig zu räumen." Die Firma verlangte nur 35 000 Taler für den Neubau einer Bleiche an der Ohre, aber auch 51 500 Taler als Kapitalabfindung für vermehrte Unkosten. Nach 1814 kämpfte die Firma — sie hatte auch Häuser, Fabriken verloren — für eine Gesamtentschädigung von etwa 140 000 Taler, wobei sie sich aber

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0205

scharfe Reduktionen gefallen lassen mußte. Sie belästigte auch damals den Kanzler Hardenberg und andere hohe Verwaltungsbeamte mit ihren überreichlichen Forderungen. Als im Winter 1805/06 die Kriegsgefahr geringer wurde und I. I. Schwarz noch keine Bleiche an der Ohre hatte, bat sie am 9. 2. 1806, in den Festungswerken weiter bleichen zu dürfen. Ingenieurkapitän von Kleist mußte sich vom Gouverneur der Festung eine Verfügung ausbitten, die den ehemaligen Anliegern befahl, ihn nicht weiter zu belästigen.

Die Säuberung der Werke war unterdessen teilweise gewaltsam geschehen, denn am 30. 11. 1805 hatte der Gouverneur den Befehl zur Armierung der Festung weitergegeben. Bis Mitte Januar war ein Viertel der alten Werke in Ordnung gebracht und die Hälfte der Festung verpalisadiert. Winter, Hochwasser und politische Lage brachten bis zum April eine gewisse Pause, dann ging Kleist im Durchschnitt mit 800 Arbeitern, 160 Maurern, 20 Gespannen an die Arbeit. Der erste größere Umbau galt der Nordfront, wo nach den Erwägungen des Majors von Fallois der schwächste Punkt der Festung war; mit ihrem Umbau ist Kleist bis zum Oktober leidlich fertig geworden, nachdem seit August — die Kriegsgefahr rückte näher — mit der Demolierung anderer Werke für den Umbau eingehalten wurde. An ihnen begnügte man sich mit Herstellung des alten Zustandes. Mit den Arbeitern, die teilweise Zwangsarbeiter vom Lande waren und teilweise von den Gemeinden gefesselt gebracht wurden, hatte Kleist großen Ärger. Er hat Faule und Widerspenstige an Ort und Stelle abstrafen lassen, bedrohte auch seine Untergebenen mit der Fuchtel, wenn sie nicht ihr Pensum schafften. Er hat sich nicht ganz von der herrschenden Humanität unterkriegen lassen, entschuldigte sich jedoch in seinen Berichten über die von ihm diktierten Prügel, aber die Arbeiter könne man nur mit Gerechtigkeit und Strenge, d. h. Prügel, zur Tätigkeit zwingen.

Die ersten Nachrichten von Kampfhandlungen mit den Franzosen kamen am 11. 10. durch die Firma Johann Gottlieb Nathusius nach Magdeburg, vom I.D. in Berlin ging die entsprechende Nachricht am 14. 10. nach Magdeburg, zugleich mit dem Befehl, jetzt schleunigst mit dem Ausbau der vorgeschobenen Werke vor den Vorstädten und auf den Inseln zu beginnen, wie es verabredet war.

Dieser Befehl wurde dem Ingenieur vom Platze am 16. 10. durch den Gouverneur zugestellt, er hatte aber schon am 13. 10. aus eigener Initiative mit dem Ausbau von Kloster Berge, einer Schanze vor der Sudenburg, Stift St. Georg, Erdwerken bei Pribenows Garten, bei der Salpetersiederei, bei Kloster St. Agnes und auf dem Kommandanten-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0206

werder begonnen. Mit seinem Gouverneur hatte der Ingenieurkapitän von Kleist noch manche Schwierigkeiten, da General von Kleist eine Schanze am Zoll an der Leipziger Chaussee verlangte, auch vorläufig die Bewohner des Rayons nur warnen ließ, ihre Möbel in Sicherheit zu bringen, und später auch nur Abbruch, nicht Abbrennen der Häuser gestatten wollte. Die Außenwerke sind später fertig geworden, trotzdem zeitweise die Arbeiter wegliefen, bis auf die Erdwerke bei Pribenows Garten und der Salpetersiederei. Die Ingenieure wollten diese Werke noch vollenden, aber sie bekamen nicht die Truppen, um die französischen Vorposten aus der Gegend zu vertreiben.

Die Umfassungsmauern von Kloster Berge wurden kreneliert, Fenster verbarrikadiert, Tore zur Verteidigung eingerichtet, Zugänge durch Scheunenwände zum Stern hergestellt. Der herrliche Baumbestand des Klosters wurde aber zu spät abgehauen. Der Gouverneur hatte als früherer Zögling des Klosters vorgehabt, die Anlagen weitgehend zu schonen, als aber vom 23.—25. 10. französische Patrouillen, durch die Büsche und Bäume gedeckt, bis um den Stern herumgingen und Posten gefangennahmen, ließ der Kommandant von Kloster Berge aus den Bäumen schwer durchdringbare Verhaue machen. Es fielen in der Umgebung von Magdeburg 12600 Bäume, 1844 Ruten Zäune, Gehege und Hecken, es fielen 140 Gebäude. Ein Teil der Gebäude brannte ab, später hat sich niemand dazu bekannt, den Befehl hierzu gegeben zu haben. Drei Möglichkeiten gibt es: französische Patrouillen, Plünderer oder die eigenen Soldaten legten das Feuer an. Die Franzosen haben aus diesen Häusern geschossen und die Verteidiger besonders in Neustadt geschädigt; diese Bataillone werden wohl dafür gesorgt haben, daß die Häuser endlich brannten. Als Ersatz für die Erdwerke im Westen gelang es, Wasser von Teichen in die Neustädter Gräben zu bringen; man sprengte die massive Schrotebrücke. Ingenieurkapitän Kleist meinte, die Erdwerke nun entbehren zu können.

Etwas später sind die Werke auf den Werdern fertig geworden. Ein sägeförmiges Werk schützte den Kommandantenwerder und wurde durch zwei kleine Werke rechts vor der Schleuse, links auf dem Damm vor Cracau geschützt. Zum Bestreichen der Elbe wurden an geeigneten Stellen Kanonen aufgestellt, die Nordspitze des Werders befestigt, der von Nathusius aufgefahrene Aussichtshügel etwas geebnet und mit Kanonen bespickt. Wegen des geringen Wasserstandes der Elbe wurden die Röste und die Buckauer Buhne in beschwerlicher Unterwasserarbeit durchbrochen und der erste Durchbruch noch einmal vertieft. Nach all diesen Arbeiten konnte der Ingenieur vom Platz schon am 23. 10. behaupten, daß die Festung so weit im Stande sei, daß sie

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0207

nur mit förmlicher Belagerung zu nehmen sei. Er bekam in den nächsten 14 Tagen dazu noch täglich 1000 Arbeiter, darunter Soldaten, die 8 Groschen, Unteroffiziere, die 12 Groschen Tagelohn bekamen. Die begonnenen Arbeiten wurden weitergeführt, manches noch abgebrochen, wie der Altstädter Ziegelhof, vieles wurde verbessert, Kloster St. Agnes zu einem festen Stützpunkt ausgebaut. Auch der Gouverneur von Kleist glaubte kurz vor der Übergabe, daß die Festung nicht durch Handstreich zu nehmen sei, und daß eine förmliche Belagerung 4 bis 5 Wochen dauern müßte.

Trotz seines Eifers bekam der Ingenieur vom Platz manche böse Worte vom Gouverneur zu hören. Da wurde gemeldet, die Zugbrücken ließen sich nicht aufziehen. Bei der Untersuchung kam heraus, die Infanteristen hatten nicht helfen wollen. Kleist stellte zur Vorsicht nun an jede Zugbrücke einen Zimmermeister. Gelegentlich wurden Palisaden von Deserteuren entfernt, von Wachen zur Feuerung genommen. Kleist ließ die Palisaden täglich kontrollieren. Trotzdem wurde auch späterhin dieser eifrige Offizier von Literaten, wie alles Preußische, mit Dreck beworfen, sowohl im „Löscheimer" wie in den „Europäischen Annalen" von 1807 16. Stück p. 122 fg. Die Festung sollte so schlecht gewesen sein, daß, wenn auch ein Held gekommen wäre, er die Festung nicht hätte verteidigen können. Die Erwiderungen liegen in den Akten gegen den „Löscheimer" von Ingenieurleutnant Olszewsky, gegen die Annalen von Kleist selbst vor.

In dieser in Ordnung gebrachten Festung, die auch mit Artillerie voll versehen war, lag zur Zeit der Übergabe auch eine organisierte Besatzung. Zur Stammbesatzung gehörten die fünf 3. Bataillone der Regimenter Prinz von Braunschweig, von Kleist, Prinz Louis Ferdinand, von Tschammer und von Puttkamer und Reste des Regiments von Tauentzien.

Diese Truppen, die den Feldzug und die Niederlagen nicht mitgemacht hatten, hielt der Gouverneur für besonders zuverlässig. Zu ihnen kamen die Truppen, welche Hohenlohe in Magdeburg bei seinem Durchzug zurückließ und was sich am 23. 10. noch durch die französischen Vorposten hindurchfand. Aus den 20 000 Mann mit über 4000 Pferden, die zur Infanterie gezählt wurden, wurden 16 000 in die vier Brigaden unter den Generalmajoren von Renouard, von Schack, von Alvensleben und von Tschepe eingeteilt. Der an den Augen schwer behinderte Renouard erhielt in Generalmajor von Schimonsky eine Hilfe. Über der ganzen Infanterie stand der Generalleutnant Graf von Wartensleben. So kommandierten in Magdeburg mit dem General von Kleist einschließlich 7 Generale, deren Durchschnittsalter etwa

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0208

67 Jahre war; es ist aber zu beachten, daß der Offizier vom Platz für Artillerie und der Ingenieur vom Platz jüngere Offiziere waren.

Die Besatzung wurde am 23. 10. notdürftig neu organisiert, aber als der Gouverneur am 7. 11. den Kampf endgültig aufgab, war sie wohlgeordnet. General von Kleist hat das auch in dem Bericht von der Übergabe vom 11. 11. 1806, den sein Neffe, der Adjutant und Hauptmann von Kleist dem Könige Friedrich Wilhelm III. überbringen mußte, ausdrücklich anerkannt. Er glaubte von seinen Truppen, daß sie einen Angriff des Feindes ohne grobes Geschütz beherzt und tapfer würden abgeschlagen haben. Der Gouverneur hielt für einen Kampf im Felde nur die fünf 3. Bataillone für geeignet, dazu hätte es aber auch an Kavallerie gefehlt. Er gebot über das Kürassier-Regiment von Reitzenstein, das bei der Übergabe 510 Mann und 639 Pferde hatte. Die Kürassiere wurden auf 400 Diensttuer geschätzt und haben rund um Magdeburg Feldwachen stellen müssen. Die Infanteriebrigaden waren nur zur Besetzung der Werke bestimmt; eine größere Formation, die zu einem Angriff ständig zur Verfügung gestanden hätte, fehlte.

Auch die Urteile der Generalmajore über ihre Mannschaften lauteten durchweg günstig, und bei der raschen Übergabe bezeugten Offiziere wie Mannschaften ihre Unzufriedenheit mit der Übergabe der Festung. Marschall Ney fielen 24 118 Mann und 6563 Pferde in die Hände.

Das schlechteste Urteil über die Truppe hat Generalleutnant Graf von Wartensleben gefällt: „Sie war nicht gut, mutlos, niedergeschlagen und sie hätte sich nicht für Ausfälle geeignet." Graf Wartensleben hatte bei der Untersuchung, nächst Kleist, am meisten Grund nach Entschuldigungen für sein persönliches Verhalten zu suchen, man kann daher seinem Urteil kein großes Gewicht beilegen.

Bei den Gefechten an den Grenzen der Neustadt hat sich besonders das 3. Bataillon Infanterie-Regiment von Kleist unter Major von Hollwede ausgezeichnet, der mit der Unterstützung durch andere Truppenteile nicht ganz zufrieden war. Ein rühriger General hätte mit den Truppen in Magdeburg sicher genau so viel machen können wie Gneisenau in Kolberg. Die jüngeren Adjutanten um Kleist und um Wartensleben hätten gern kleine offensive Unternehmungen geführt; in ihren Kreisen unterstützte man den Ingenieurkapitän von Kleist, als er um Vertreibung der Franzosen aus den Steinbrüchen bat, um die Erdwerke vor der Schrote und Neustadt ausbauen zu können. Dadurch wären den Franzosen auch die kleinen Beschießungen von Magdeburg, die sie durchgeführt haben, unmöglich gemacht worden.

Die Lebensmittel in der Festung waren auch nicht so knapp, wie uns Marschall Ney glauben lassen möchte; sie hätten schon für die

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0209

Zeit einer formellen Belagerung gereicht. Auch die Bürger waren rechtzeitig aufgefordert, sich für drei Monate mit Lebensmitteln zu versehen. Der Gouverneur hatte allerdings nicht energisch in den umliegenden Dörfern fouragieren lassen, als die Fouragierung am 16. 10. durch den Kammerpräsidenten freigegeben war, und der Ingenieurkapitän von Kleist drängte, daß sie ausgeführt wurde. Der Gouverneur suchte sein Verhalten durch die Art der Unterbringung der von Jena und Auerstedt nahenden Armee zu rechtfertigen. Nach seinen Dispositionen sollte sie in den Dörfern vor Magdeburg links der Elbe kantonieren, daher hätte er in ihnen die Lebensmittel lassen müssen. Während der Einschließung durch die Franzosen wurde von der Festung nur eine größere Unternehmung zum Herrenkrug gemacht; mit 50 Wagen holte die Besatzung Heu. Eine schwache, nicht vom Gouverneur befohlene Fouragierung geschah in Prester, worauf die Franzosen Prester und Cracau abbrennen ließen. Militärisch möglich wäre stets eine Fouragierung nach Osten gewesen, so weit man wollte, hatten doch die Franzosen Sorge um ihre Schiffsbrücke. Nur die „totale Defensive" des Gouverneurs hielt die Besatzung zurück, aber Not hat sie nicht gelitten, wenn sie auch über beginnende Teuerung, verwässertes Bier und auch geringes Entgegenkommen von Bürgern klagte, die die Soldaten nicht in ihren Küchen kochen lassen wollten, so daß sich die Einquartierung das Fleisch in den Garküchen kochen lassen mußte. Auch an der Verpflegung lag es nicht, daß sich Magdeburg ergab, ein Generalmajor sagte am 6. 11. in einer Generalversammlung, als von der Kapitulation gesprochen wurde: „Ich kapituliere nicht, wir haben noch alle rote Baracken." Als am 10. 11. die ersten Franzosen in Magdeburg einrückten, um das Ulrichstor zu besetzen, forderte der Kammerpräsident von Bülow die Stadt auf, für gutes Essen für die französische Wache zu sorgen, was die Stadt auch tat und tun konnte.

Auch gegen die Bürger der Stadt ist der Vorwurf erhoben, sie hätten die Verteidigung der Stadt verhindert. Hiergegen hat sich die Stadt schon 1807 mit Recht gewehrt. Auch die Immediat-Untersuchungs-Kommission (I.U.K.), von der alle Kapitulationen untersucht wurden, fand keinen Widerstand der Bürger, der Übergabe hätte veranlassen können. Marschall Ney sprach zwar in seiner Korrespondenz von einer Möglichkeit einer Revolution der Bürger gegen die Soldaten, aber darum braucht diese Behauptung nicht zu stimmen, sie ist sonst nirgends aufgestellt. Neys Bemerkungen stellten nur Hoffnungen des blockierenden Generals dar. Auch 1813/14, als die Preußen selbst General Le Marois mit 20 000 Franzosen in Magdeburg festhielten und die Stadt gern rasch genommen hätten, suchten sie festzustellen, wie

weit die Magdeburger Bürger ihnen bei einem Handstreich helfen könnten. Alle Informationen gingen aber auch damals, als schon in Magdeburg die Sehnsucht nach Befreiung von der Fremdherrschaft eingezogen war, dahin, daß der Magdeburger zu solchen Taten nicht bereit war[1]).

1806 war der Magdeburger eher nur friedlicher, er war 1806 „nur Bürger", dazu war er ja auch in 140 Jahren seit 1666 von Brandenburg-Preußen selbst erzogen worden. Dem Bürger 1806 waren Häuser und Güter wichtiger, als die Verteidigung der Stadt bis zum letzten, auch Blutopfer hatten sie verlernt zu bringen. Die reichsten Bürger und Vertreter der Stadt waren beim Gouverneur von Kleist gewesen, hatten vom Schicksal der Bürger und ihres Besitzes mit ihm gesprochen, sie waren dafür, daß der Gouverneur es nicht zum Äußersten kommen ließ. Die I.U.K. hob später ganz richtig hervor, die preußische Besatzung hätte nie daran gedacht, gegen widerspenstige Bürger Kanonen auffahren zu lassen. Sie hob auch hervor, um Kleinmütigkeit des bürgerlichen Ausschusses, auf Bürger, die ihr Verhalten bei einer Belagerung nicht richtig begriffen, brauchte der Gouverneur keine Rücksicht zu nehmen. Die Städter waren aber mit der Kapitulation des Gouverneurs einverstanden, sie sahen auch in der Übergabe nur etwas Vernünftiges. Sie verabscheuten den Gouverneur nicht wegen der kampflosen Übergabe der Festung, sie hofften sogar, daß er nach der Kapitulation in Magdeburg bleiben würde, da sie glaubten, daß er auch dann noch großen Einfluß haben würde und diese Macht zu ihrem Schutze verwenden könnte.

Ney behauptete auch, daß es in der Stadt zwei Parteien gäbe, die der zivilen Behörden, die für die Übergabe waren, die der Soldaten, die die Stadt verteidigen wollten. Der Kammerpräsident von Bülow wurde beschuldigt, Kleist zur Übergabe zugeredet zu haben. In der Schärfe wie Ney formulierte, stimmte es nicht; die soldatische Partei konnten höchstens die jungen Adjutanten sein, aber es ist wohl sicher, die Zivilbehörden wie die Bürger zeigten seelische Bereitschaft zur Übergabe; bei ihnen fand der Gouverneur nichts, was ihm das Rückgrat hätte steifen können. Vielmehr half das geistige Verhalten des Zivils den Gouverneur vom Pfade der Pflicht abzuführen; und hier liegt die Schuld der Stadt. Sie mußte diese Schuld in der Franzosenzeit büßen.

---

[1]) Vgl. Hanns Gringmuth, Zur Entstehung der Provinz Sachsen in: Zur Geschichte und Kultur des Elb-Saale-Raumes, Festschrift für Walter Möllenberg 1939, S. 248.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0211

Auch die militärischen Erfolge der Franzosen vor der Festung zwangen den Gouverneur nicht zur Kapitulation. Aus seinem dürftigen Journal während der Belagerung kann man entnehmen, daß ihn das militärische Gebaren des Marschalls Ney nicht übermäßig beeindruckt hat. Sogar die in die Festung geworfenen Bomben hat er relativ kühl betrachtet. Über die militärischen Operationen vor Magdeburg ist nur wenig Neues zu sagen, da die Korrespondenz des Marschalls Ney 1807 in die Hände der Russen fiel und schon 1808 in relativ gute Abschriften durch Karl von Wedel an Friedrich Wilhelm III. gelangte und in den Veröffentlichungen Wedels und in den Lebenserinnerungen Karl von Wedels enthalten oder verarbeitet sind.

Zuerst lagen um Magdeburg auf dem linken Elbufer zwei Korps, das 4. unter Soult, das 6. unter Ney. Am 23. marschierte Soult mit seinem Korps, bis auf die Division Lagrange, die bei Olvenstedt lag, aber unterstützt durch die Division Vandamme des 6. Korps, in der Richtung auf Helmstedt ab. Sogar Ney verlegte sein Hauptquartier nach Eichenbarleben, denn der Herzog von Weimar zog mit seinen Truppen an Magdeburg vorbei nach dem Elbübergang bei Sandau. Jede Offensivbewegung aus der Festung hätte die Franzosen arg gestört. Der Gouverneur hatte aber damals an gut organisierten Truppen nur 5 Bataillone. Marschall Soult zog zur Verfolgung des Herzogs von Weimar in Richtung Tangermünde ab; jetzt blieb Marschall Ney allein mit seinem Korps zurück. Vandamme löste Lagrange bei Olvenstedt ab, die Division Marschand nahm hinter Klein-Ottersleben Stellung. Marschall Ney baute eine Schiffsbrücke bei Schönebeck, ließ General Colbert, der sein Quartier in Gommern nahm und über eine Schiffsbrücke bei Plötzky über die alte Elbe in Verbindung mit Schönebeck stand, durch relativ schwache Kräfte auch vom rechten Elbufer aus in etwas weiterer Entfernung die Festung so blockieren, daß keine Boten hindurchkamen. Die gefährdete Schiffsbrücke war zuerst durch 6 Grenadierkompagnien gesichert. Marschall Ney verfügte nach Lettow-Vorbeck etwa über 19 000 Mann, unter seinen eigenen Truppen waren 2 leichte Kavallerie-Regimenter und 2 Dragoner-Regimenter der Division Klein (sie waren am 3. XI. abmarschiert), die Kopfzahl der Reiter-Regimenter wurde mit je 400 Mann angegeben. Die I.A.K. schätzte die Stärke Neys auf nur 10 000 Mann, Hauptmann Kyckbusch vom Generalstab, Adjutant beim Gouverneur von Kleist gab die Stärke der Franzosen mit 16 000 Mann an. Der Gouverneur bekam auch durch Beobachtungen seiner Adjutanten von der Johanniskirche mit Fernrohren ziemlich genauen Einblick in die Stellungen, Posten, Feldbefestigungen und Hütten der Franzosen. Einmal sah man auch beide

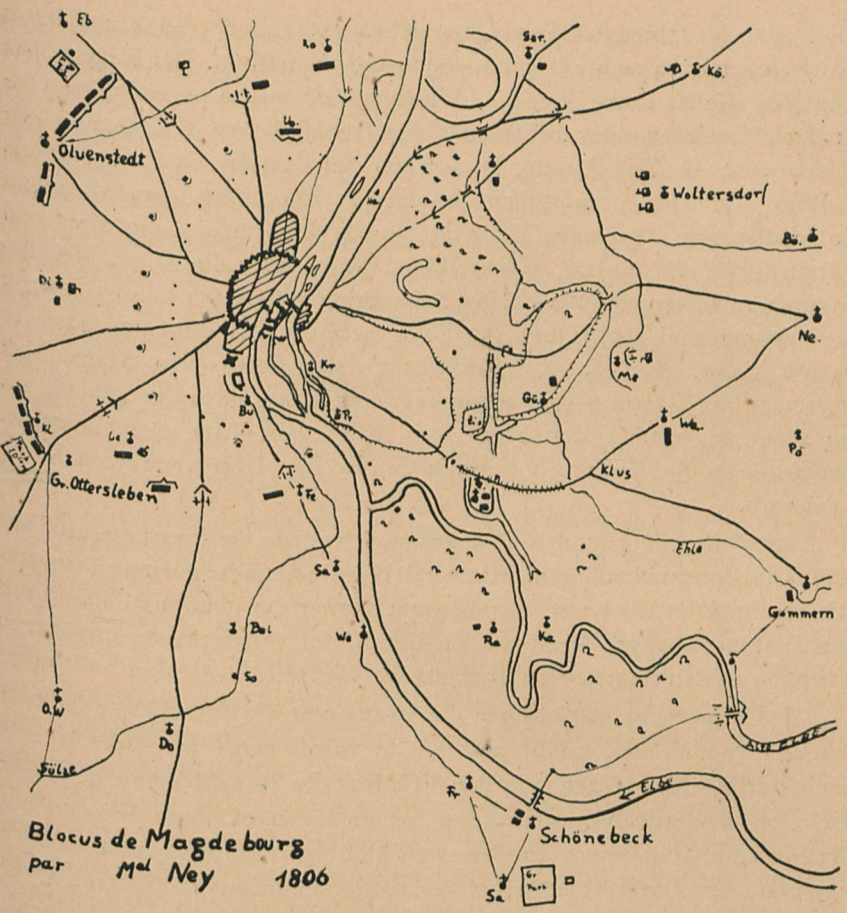

Verteilung der Truppen des 6ten Korps bei der Blockade von Magdeburg Anfang November 1806. Zeichnung Laumann nach einem Plan im Minist. de Guerre Paris. Korrekturen betr. Straßen sind hinzugefügt.

Rothensee, Vogelgesang, Straße nach Barleben . . . . . 3 Bat. leichtes Inf.Reg. 25
1 Esk. 3. Husaren
Olvenstedt . . . . . 2 Bat. Inf.Reg. 59 3. Division
2 Bat. Inf.Reg. 50
2 Bat. Inf.Reg. 27
Park der 3. Division
Diesdorf . . . . . 1 Esk. 3. Husaren
1 Komp. Inf.Reg. 76
Gr. Ottersleben . 2 Bat. Inf.Reg. 76
2 Bat. Inf.Reg. 69
Park der 1. Division
Lemsdorf . . . . . 2 Bat. Inf.Reg. 39
1 Esk. 3. Husaren 1. Division
Fermersleben . . 2 Bat. leichtes Inf.Reg. 6
Schönebeck . . . . 1 Grenadier-Komp. Inf.Reg. 39
1 Grenadier-Komp. Inf.Reg. 76
großer Park 75
Randau . . . . . 1 Komp. Inf.Reg. 50
Altefähr 72
Kreuzhorst . . . . Posten 50
Pechau . . . . . 2 Komp. Inf.Reg. 39
Gommern . . . . . 1 Komp. leichtes Inf.Reg. 6 caseb.
Wahlitz . . . . . 1 Bat. leichtes Inf.Reg. 6
Menz . . . . . 1 Esk. 3. Husaren
Gübs . . . . . 2 Komp. Inf.Reg. 69
Biederitz . . . . . 1 Komp. Inf.Reg. 6
Gerwisch . . . . . 1 Komp. Inf.Reg. 6
Woltersdorf . . . 3 Esk. 10. Chasseurs
Körbelitz . . . . . 1 Esk. 3. Husaren.

Divisionen bei Olvenstedt und Ottersleben exerzieren; die Stärke dieser Truppen schätzte man auf 5000—6000 und 5000 Mann. Der beigegebene Plan gibt die Stellung der französischen Blockadekorps nach der Originalzeichnung aus der Bibliothek des französischen Kriegsministeriums wieder, die Ney Anfang November dem Kaiser schickte. Nur die absolute Ruhe der preußischen Besatzung ermöglichte dem Marschall die relativ enge Blockade. Ermutigt wurde der französische Marschall hierzu durch die „guten" Nachrichten, die er über die Stärke der Besatzung zu haben meinte. Seine Schätzungen lauteten am 23. 10., in der Festung sind 8000 Mann, 50 Feldgeschütze, 1 Regiment Kürassiere zu 400 Mann. Am 26. 10. schrieb er, es sind 6000—7000 Mann. Am 30. 10., in der Festung sind 10 000—12 000 Mann, darunter 400 Reiter, am 2. 11., es sind 15 000 Mann, am 3. 11., am Tage der Übergabe, 22 000 Mann und über 24 000 Mann lieferte der Gouverneur von Kleist an ihn ab.

Einmal wurde von den Franzosen erwogen, die Festung mit nur einer Division zu blockieren. Marschall Ney hielt diese geringe Truppenstärke nur dann für ausreichend, wenn vorher ein Waffenstillstand mit der Festung abgeschlossen würde, der Kleist verpflichtete, mit seinen Truppen in den Werken zu bleiben.

Der Gouverneur erleichterte den Franzosen die Entschlüsse dadurch, daß er Ney früh die Zusicherung gab, er würde den Marsch des Kaisers nach Berlin nicht stören, um den Frieden, der ja bald kommen mußte, nicht zu hindern. Ney glaubte selbst an einen baldigen Frieden und fand in dem Gouverneur einen nur zu gläubigen Schüler, der aber auch, um unnützes Blutvergießen bei den „unglücklichen" Soldaten zu verhindern, sich auf die vollständige Defensive beschränkte und sie nie, trotz der Bemühungen von Adjutanten und Ingenieuroffizier vom Platz, aufgab.

Durch all diese Umstände war den Franzosen die enge Einschließung von Magdeburg möglich.

Ney ließ aber alle Feldwachen sich eingraben, die Wege durchschneiden, er stellte seine Kanonen so auf, daß sich die Feldwachen bei einem preußischen Angriff auf die Hauptstellungen der Divisionen zurückziehen konnten. Dabei veranlaßte Marschall Ney durch lebhafte nächtliche Patrouillentätigkeit, daß Kleist die preußischen Vorposten nachts zurückzog. Er beunruhigte die Besatzung weiter nachts durch Signale, durch gelegentliche kleine Angriffe. Die Verteidiger, die sich selbst so ruhig verhielten, wurden ständig harceliert, aber nur die Vorstöße auf die Neustadt, wo das zerschnittene Gelände dem Feind zu-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0214

gute kam, ein schlechter Preuße den Führer machte und die Reste der Gebäude den französischen Plänklern Deckung gaben, beunruhigte den Gouverneur. Der französische Marschall plante Überfälle auf die Neustadt und Kloster Berge, wenn die Kapitulation nicht durch moralischen Druck und geschicktes Eingehen auf die Mentalität Kleists zustande kommen sollte.

Die Beschießung durch Mörser wäre durch den Ausbau der vorgeschobenen Werke verhindert worden, sie hätten auch die Eröffnung der formellen Belagerung verzögern können. Kleist behauptete in seinen Erklärungen, daß die Franzosen dazu sofort imstande gewesen seien. Aber am 6. 10. hatten die Franzosen nur wenige Mörser und eine geringe Anzahl von Bomben, sie erwarteten allerdings den Antransport von größeren Mengen schwerer Geschütze. Sie hatten es eilig, Magdeburg unbeschädigt zu bekommen. Ney zeigte dem Gouverneur sogar seine Mißbilligung für die Vernichtung der 140 Häuser im Rayon. Die Eröffnung einer formellen Belagerung war nicht ernsthaft vorbereitet.

Das was den General von Kleist bewogen hat, bei völlig intakter Festung, bei einer Besatzung, die an Zahl den Belagerern überlegen war, doch zu kapitulieren, wird mit aller Deutlichkeit aus der Korrespondenz zwischen Ney und Kleist und seinen Berichten an den König und die I.U.K. klar.

Kleist selbst hat seine Kränklichkeit nicht als Grund angegeben, hatte er doch am 24. 10. dem König gemeldet: „Die Vorsehung hat meine wenigen Kräfte unterstützt, ich befinde mich zur Verwunderung wohl." Er gab auch zu, daß er Ordre hatte, die Festung zu verteidigen und nicht zu kapitulieren. Er schrieb am 24. 10. an den König, ohne allerhöchsten königlichen Befehl würde sich die Garnison auf nichts einlassen, sondern die Festung tapfer verteidigen. Er stand während Hohenlohes Anwesenheit unter dessen Befehl und fühlte sich von ihm etwas vernachlässigt; er beklagte sich später auch, daß alle Heeresteile an Magdeburg vorbeimarschiert seien, ohne den Versuch gemacht zu haben, mit ihm auch nur durch Patrouillen verkehrt zu haben. Das konnte nur ein Vorwurf gegen Blücher und den Herzog von Weimar sein. Als die Reste der preußischen Armee über die Elbe zurückgegangen waren, fühlte sich der Gouverneur als ein „enfant perdu". Anfangs hatte er noch hoffen können, daß die Preußen sich wieder erholten; die Kapitulation Hohenlohes, die Übergabe von Stettin, Spandau, Küstrin, das Vorrücken Napoleons bis Berlin, bis Frankfurt be-

gruben bei ihm auch die letzten Hoffnungen. Entsatz für die Festung war nun unmöglich. Kleist trug jetzt die Verantwortung für die Stadt, für seine Soldaten allein. Durch häufige Parlamentäre gab der Marschall Ney dem eingeschlossenen Gouverneur Nachrichten von dem Fortschreiten der Franzosen und stellte ihm die Hoffnungslosigkeit seiner Lage ständig vor.

Kleist wies die ersten Aufforderungen zur Kapitulation durch Ney und Soult zurück, aber schon in der Antwort an Marschall Ney vom 23. 10. kann man erkennen, daß der Gouverneur den Sirenenklängen der Neyschen Briefe zu erliegen begann. Ney schrieb vom Frieden, um dessentwillen der Kaiser nach Berlin marschiere. Kleist wußte, daß ein preußischer Minister vom Könige Friedrich Wilhelm III. an Napoleon geschickt war, um über den Frieden zu verhandeln. Nur zu gern glaubte auch er an baldigen Frieden und antwortete dem französischen Marschall, daß er die gute Nachricht vom Frieden in Magdeburg abwarten und den Marsch der Franzosen nach Berlin nicht stören wolle. Das sei aber alles was er tun könne, um das Blut der Soldaten und die Güter der Bürger zu schonen. Er blieb deshalb auch militärisch passiv, er kümmerte sich nur um den Ausbau der Festung und die Organisation seiner Soldaten. Diese Arbeit vermochte er zu leisten, er übersah aber, wie gern Ney die Festung rasch und unversehrt haben wollte, und wie wichtig es für Napoleon war, das 6. Korps für andere militärische Zwecke in kurzer Zeit freizubekommen. Kleist ging sogar so weit, die Versorgung des französischen Heeres zu unterstützen, allerdings in Verbindung mit einer Fürsorge für das von den Franzosen besetzte Herzogtum Magdeburg. Er gestattete auf Neys Bitte, daß die Kr.Do.Ka. in Magdeburg drei Beamte nach Schönebeck schickte, damit sie für die Franzosen die Abgaben des Herzogtums regelten. Auf diese Weise erfuhr Ney die Gesinnung der preußischen Zivilbehörden. Umgekehrt bat Kleist die Franzosen um Pässe für Kaufleute, die um beladene Schiffe in Tangermünde in Sorge waren. Ney konnte die Stimmung der Bürger in seinem Hauptquartier also selbst ergründen. Ney gab auf Bitten des Gouverneurs Pässe an Frauen von Verwaltungsbeamten in Halberstadt, die aus Magdeburg zu ihren Männern wollten, er gab Pässe für die Dienerschaft eines in Magdeburg auf den Tod liegenden preußischen Generals. Ney schickte Parlamentäre, um die in Magdeburg als Gefangene abgelieferten französischen Offiziere zurückzuerhalten; als er die Offiziere zurück hatte, forderte er die Listen der gefangenen Mannschaften, dann die Mannschaften selber. Ständig gingen und kamen französische Offiziere durch Magdeburgs Tore, manchmal sogar

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0216

ohne daß die Augen verbunden waren. Auch so bekam der Marschall Ney Nachrichten über die Stadt, über die Stimmung unter den maßgebenden Offizieren in der Festung. Sogar vom Divisionskommandeur Vandamme ließ sich der Gouverneur zu einer Besprechung aus der Festung herausholen.

Der Marschall Ney verfolgte mit all den zahlreichen Sendungen einen bestimmten Plan, er wollte den Gouverneur zur Übergabe bereden, ohne selbst wirklich zu kämpfen. In immer anderen Worten schrieb er an Kleist, er müsse den Untertanen seines Königs das unabänderliche Bombardement ersparen, er habe das Schicksal einer der blühendsten Städte Preußens in den Händen, der militärische Widerstand in Magdeburg habe keinen Einfluß auf die weitere Kriegsführung. Mit teuflischer Bosheit, aber mit der Miene eines Biedermanns, ließ er alle üblen Nachrichten über das preußische Heer, die Heeresberichte der französischen Armee nach Magdeburg gelangen. Kleist, der keine eigenen Nachrichten erhielt, bedankte sich für die französischen Nachrichten, die ihn kleinmütig machen sollten; er wollte aber Bestätigung dieser Meldungen durch einen Offizier seiner Umgebung haben. Er bat Marschall Ney um einen Paß für einen Adjutanten nach Berlin (dort war zwar kein preußisches Heer mehr), der dort sichere Nachrichten über das preußische Heer einziehen solle (2. 10.). Ney wollte diesen Ritt nur gestatten, wenn vorher festgesetzt würde, daß die Festung nach der Rückkehr des Boten kapitulieren sollte.

Der französische Marschall schickte aber auch Preußen nach Magdeburg, um den Gouverneur zu beeinflussen. Zuerst kam ein früherer Rittmeister von Willisen, damals Bürgermeister von Staßfurt, in die Stadt. Willisen wurde nachher (vom Kammerpräsidenten von Bülow?) nach Berlin geschickt, um bei Napoleon um Verschonung der Stadt mit einem Bombardement zu bitten, und Ney suchte ihm hierbei die Wege zu ebnen, mit der Empfehlung, von Willisen habe in Magdeburg sein möglichstes getan, um Kleist zur Übergabe zu bewegen. Willisen konnte auf den Gouverneur nur durch den Kammerpräsidenten einwirken, Kleist hat eine direkte Beeinflussung durch Willisen abgelehnt, da er zu ihm nicht in dienstlicher Beziehung stände, er verlangte, daß Ney die Nachrichten und Aufträge Willisens bestätige. Es kam noch nicht zur Kapitulation.

Nun kam das allerdings schwächliche Bombardement von Magdeburg durch die von Erfurt beschleunigt herbeigeführten Mörser. Tags darauf kam eine neue Aufforderung zur Kapitulation in die Stadt. Ney schrieb, er habe nun gezeigt, daß er die Macht habe, die Stadt zu

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0217

pulverisieren; er habe Nachricht von der Isolierung der preußischen Korps, von ihren Kapitulationen, von der Übergabe der Festungen geschickt. Ihr König hat kein Heer mehr, er hat keine Möglichkeit zum Widerstand. Magdeburg kann nicht entsetzt werden, Magdeburg interessiere nicht mehr als Kampfplatz. Kleist dürfe sie nur als Stadt mit zahlreicher Bevölkerung betrachten. Die Verteidigung der Wälle sei militärisch unnütz. Es gelte, die blühende Stadt zu retten. Es widerspreche nicht militärischer Ehre, der Notwendigkeit zu weichen und persönlichen Ehrgeiz zu vergessen. Noch habe ihn — Ney — die Menschlichkeit nicht verlassen; an Kleists Entscheidung hänge das Geschick von 25 000 Magdeburgern, für die er Preußen und seinem König verantwortlich sei.

Die Antwort Kleists vom 5. 11. zeigte, daß er schon weich geworden war, sogar Graf von Wartensleben, mit dem der Gouverneur nach Abgang des Briefes an Ney die Antwort besprach, wurde bedenklich; er sah in der Antwort den Beginn der Kapitulation.

Dabei war Wartensleben nicht sehr für lange Verteidigung. Ney wollte es aus Gesprächen erkannt haben, die der Graf mit französischen Parlamentären gewechselt hatte. In diesem Briefe pochte Kleist zwar noch auf seine 20 000 Mann. Er bat auch nochmals um Pässe für seinen Adjutanten, Kapitän von Kleist, der aus Berlin eine Bestätigung der französischen Nachrichten holen sollte. Nach seiner Rückkehr, so schloß Kleist, wollen wir uns arrangieren zum Besten von beiden Seiten.

Jetzt führte Marschall Ney am 6. 11. die Krise herbei. In Groß-Salze war ein Major von Wedell (Leibkürassier) angekommen, der nach der Kapitulation von Prenzlau in seine Heimat entlassen war; Ney ließ ihn festsetzen und zwang ihn leicht, nach Magdeburg zu gehen, um die Kapitulation von Hohenlohe zu bestätigen und zu schildern. Der Marschall schickte auch einen Brief, der ganz auf Kleists Persönlichkeit abgestimmt war. Die früheren Argumente wurden wiederholt. Magdeburg zu opfern, sei militärisch unnütz. Kleist sei zu aufgeklärt, um das nicht einzusehen. Schonung der Einwohner sei Menschlichkeit. Es sei auch seiner, des Marschalls Ney, unwürdig, einem Militär von Kleists Ruf eine Handlung vorzuschlagen, die mit der skrupulösesten Ehrauffassung nicht übereinstimme. Mit der Botschaft kam auch der Oberst Liger Belair aus dem Stabe Neys, der weiter auf Kleist einredete und volle Überlegenheit über den Gouverneur errang. Er bot ihm eine Ehrenwache an, wenn er im Gouvernementsgebäude wohnen bleiben wolle, wo man ihn wie einen tapferen Veteranen behandeln werde. Der Gouverneur war nun vollkommen von der Wahrheit der französischen

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0218

Nachrichten über das preußische Heer überzeugt. Er verzichtete auf seine Forderung nach Absendung seines Adjutanten nach Berlin, die Ney nur unter der Bedingung bewilligen wollte, daß nach der Rückkehr des Adjutanten die vorher abzuschließende Kapitulation spätestens 36 Stunden nach seinem Abgange in Kraft treten sollte.

Die Kapitulationsbedingungen wurden entworfen, dann berief Kleist alle Generale, außer den diensttuenden, auch diejenigen kranken, die ins Gouvernement kommen konnten. Der französische Oberst wiederholte vor der Versammlung die Aufforderungen und seine Anerbietungen, dann trat er ab; darauf mußte Major von Wedell von den Leibkürassieren die Hergänge bei der Übergabe des Hohenloheschen Heeres erzählen. Hiernach wurden die Kapitulationsbedingungen durch Graf von Wartensleben ins Deutsche übertragen (der Adjutant von Kleist konnte nicht gut übersetzen). Mit Tränen in den Augen und den Worten: „Oder weiß sonst einer der Herren einen besseren Rat?", ließ der Gouverneur seine Generale allein. Nur schwächlicher Widerspruch war laut geworden. Einige Generale glaubten auch jetzt noch, vor Abschluß der Kapitulation ginge ein Adjutant nach Berlin. Vergeblich haben noch Adjutanten und der Ingenieurkapitän von Kleist auf den Gouverneur einzureden versucht; sie bildeten die schwache Partei der Soldaten, die der französische Marschall fürchtete.

Ney hatte durch sein Schreiben und seinen Boten, Oberst Liger Belair, der auch erzählt haben muß, daß Belagerungsartillerie im Anmarsch sei, alles das getroffen, was Kleist selbst dachte, was ihn zur Kapitulation brachte. Das Kriegsspiel war für ihn und Magdeburg zu Ende, eine Übergabe war vernunftsgemäß. Nach kurzen weiteren Verhandlungen, in die der Gouverneur sich von niemand hineinreden ließ, wurde die „günstige" Kapitulation geschlossen. Die Festung, die Soldaten, Besatzung und alles königliche Eigentum bekamen die Franzosen ohne Kampf, nur 2000 verheiratete Soldaten bewahrte Kleist vor der Gefangenschaft. Triumphierend konnte Marschall Ney seinem Kaiser die Einnahme der heißbegehrten Festung melden.

Liest man die Berichte des Gouverneurs von Kleist an den König, seine Korrespondenz mit Ney und dann wieder die Schreiben des französischen Marschalls, so ist man erschüttert, wie gut Ney ihn erkannt und ihn dann seelisch überwunden hat. Schon am 28. 10. traten in Kleists Briefe an Ney als Gründe, die ihm neben dem königlichen Befehl Übergabe gestatten würden, „des raisons majeures" zwingende Gründe auf, die im Augenblick aber noch nicht gegeben seien. Am 5. 11. erklärte Kleist, daß er sich bei dem ungünstigen Zustande der

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0219

preußischen Armeen vielleicht auf eine Kapitulation einlassen würde, wenn solche zum Vorteil der Garnison und zum Besten der königlich preußischen Staaten abgeschlossen würde. Am 6. 11. erklärte nach Kleists Bericht auch die ganze Generalität übereinstimmend als das Zweckmäßigste, daß eine vorteilhafte Kapitulation abgeschlossen würde, weil auf einen Entsatz nicht zu rechnen sei.

Am 7. 11. schrieb Kleist an Ney, die Menschlichkeit der Stadt gegenüber und den Unglücklichen, die sie verteidigen, seien die einzigen Gründe, die ihn zur Kapitulation führten. Ähnliche Formulierungen schrieb Kleist an den König und an die I.U.K., er hätte keine Hoffnung auf Sukkurs gehabt, sah aber voraus, daß bald das schwere Geschütz, welches von Spandau bereits zur hiesigen Belagerung abgegangen war, Magdeburg in einen Steinhaufen verwandeln würde. Magdeburg würde leiden, wie die Dörfer um Magdeburg, die die Franzosen angezündet und gänzlich ausgeplündert hatten. Daher glaubte Kleist in des Königs Interesse und zur Wohlfahrt und Erhaltung der Handlungsstadt Magdeburg richtig zu handeln, wenn er schon jetzt eine Kapitulation einginge, die er für die Zukunft doch als sicher voraussah. Verlängerte er den Kampf, so müßte Unglück über die Stadt, die Einwohner und den Handel kommen, ohne daß ein Nutzen herauskäme. Kleist meinte alles getan zu haben, was seine Pflicht erforderte und was sich für das königliche Interesse gehörte: „Ohne alle Hoffnung eines besseren Schicksals, in kurzen erwartend, Land und Menschen ganz unglücklich zu machen, habe ich nicht der Vernunft gemäß gehalten."

Am 17. 9. 1807 schrieb Kleist in seiner Verteidigung: „Nach reiflicher Überlegung unserer Lage sehe wohl ein, daß der Feind, der verschiedene kleine Attaquen und Recogniscierungen nach der Turmschantze, Kloster Berge und die Sudenburg gemacht, auf die Neustadt aber reelle Attaquen formiert hatte, auch Batterien bei Nacht auffahren und bei Tage wieder abfahren lassen, einige Haubitzen bis auf den Wall und in die Stadt poussierte, die Dörfer, Crakau und Prester abbrennen lassen und bereits 50 schwere Geschütze von Dresden nach Schönebeck bringen und 50 Stück von Spandau erwartete — in kurzem eine formelle Belagerung unternehmen würde.

Da die Vorstädte von Magdeburg und die Schutthaufen der abgerissenen und abgebrannten Häuser am Glacis dem Feinde so vorteilhaft waren, daß er ohne Verlust approchieren und Batterien errichten konnte, um die Stadt und besonders den Packhof in Brand zu stecken, auch die Pulvermagazine, die nicht entfernt vom Hauptwalle waren, in die Luft zu sprengen, so war also die Frage, ob es besser sei, die

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0220

angebotene Kapitulation des Feindes jetzo anzunehmen, die Stadt, das Land und viele tausend Menschen für noch größeres Unglück zu bewahren, oder eine formelle Belagerung abzuwarten. Da aus obiger wahrhafter Verfassung erhellet, daß nach vier oder sechs Wochen die Garnison doch zu kapitulieren gezwungen sei, und keinen Ersatz von der Armee zu erwarten habe.

Meiner geringen Einsicht nach habe ich dem kgl. allerhöchsten Interesse gemäß agirt, nicht aber mein eigenes Interesse nach Ruhm dem Königlichen (Interesse) vorgezogen. Magdeburg mußte zwei Belagerungen durchstehen und in was für eine traurige Verfassung war es dadurch gekommen. Ich schmeichelte mich, daß es ohne 2. Belagerungen durch einen günstigen Frieden wieder in königlich preußischen Besitz kommen würde. Ohne Endzweck Menschen aufzuopfern, und eine Strecke so schön und bemitteltes Land verwüsten zu lassen, kann niemals einen General zur Klugheit gerechnet werden, wenn eine dure necessité in kurzen eine Kapitulation nach sich zieht. Ich danke die Vorsehung, die mir bei meinem Alter und kränklichen Verfassung die Stärke und Kraft gegeben, bei so verwirrten Umständen, in den(en) mir die Verteidigung der Festung Magdeburg allergnädigst anvertraut war, meine Pflicht zu tun, die Stadt anfänglich für einen Coup de main zu schützen und in kurzer Zeit in Stand zu setzen, sich wohl zwei Monate maintenieren können, wenn es eine wirkliche Belagerung auszustehen gezwungen würde. Mein jetziges Schicksal überlasse Euer Königlichen Majestät gerechten Urteil."

Am 14. 2. 1808 schrieb Kleist: „Da ich vom 18. Oktober an, keine weiteren Befehle erhalten habe und alle Korps bei Magdeburg vorbeimarschierten ohne eine Patrouille nach Magdeburg zu schicken, so rechnete ich mich für ein enfant perdu und defendirte Magdeburg so lange als dem Staat nützlich sein konnte und viele tausend Menschen von einem bevorstehenden Unglück zu retten.

Ich gestehe, als ein alter erfahrener General kein besseres Mittel eingesehen zu haben, um anders zu handeln, als ich getan. Ich schmeichle mich daher, daß man mein Verhalten während meiner Dienstzeit von 1756 bis den 11. 11. 1806 beurteilen wird, nicht aber nach einzelnen Berichten und schlecht denkender Schriftsteller. Ich wünsche und verlange nichts als den Verdienst eines ehrlichen Mannes, welches der Staat und jeder Mensch mit dem ich gelebt, auch schuldig ist, und wofür mein Vermögen, meine Gesundheit, und meine zermalmenden Knochen zugesetzt, und ist es zu bewundern, daß bei der Schwäche meines Körpers ich noch vor einigen Tagen das 73te Jahr erlebte."

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0221

Der Gouverneur von Kleist ist bis zu seinem Tode bei der Überzeugung geblieben, daß er richtig gehandelt habe, so schrieb sein Sohn Louis, Kapitän im Regiment Prinz Louis, in einem Gesuch an den König am 10. 4. 1808. Er bat nicht um Gnade wegen des militärischen Urteils, nur als Menschen möchte er seinen Vater gerechtfertigt sehen. Er bat „das über meinen Vater gefällte Urteil nebst den wahren Verlauf der ihn zur Übergabe bewogenen Motive öffentlich bekannt machen zu lassen, damit sich die Armee und das Publikum überzeuge, daß nicht bei jeder aus Schwäche und falscher Ansicht entstandenen unglücklichen Begebenheit des letzten Krieges schwarze Verräterei im Hintergrunde lauerte. So wird das gesunde Selbstvertrauen der Nation wieder gehoben, so wird mein Vater als Soldat gestraft und als ehrlicher Mann gerechtfertigt."

Auch der Sohn Kleist blieb noch bei der Trennung Militärgericht und Tribunal der Menschheit. Das Militärgericht mußte ihn verurteilen, vor dem Tribunalgericht der Menschheit konnte er bestehen. Überraschung so schnell aufeinanderfolgender Begebenheiten und Schwäche des Alters schufen bei seinem Vater die fixe Idee der Übergabe, Feigheit und Schändlichkeiten lagen nicht vor. Der Sohn wollte die Schande von der Familie fernhalten und hoffte auf eine Gelegenheit, um durch eine seinem Könige und Vaterlande nützliche und ehrenvolle Handlung das durch Schwäche und Alter erzeugte fehlerhafte Benehmen des Vaters vergessen zu machen.

Ganz so entgegenkommend, wie der Sohn Louis gewünscht hatte, war die Beurteilung der I.U.K. nicht, ihr ging es auch darum, den neuen Geist, der das preußische Offizierkorps wieder durchdringen mußte, durch Verurteilungen der für die Kapitulation verantwortlichen Offiziere klar zu umgrenzen. Sie tadelte an Kleist, er habe zu viele Parlamentäre in die Festung gelassen, auch die Augenverbindung nicht streng durchführen lassen und so die Stimmung bei den Soldaten und bei der Bürgerschaft verdorben. Er habe Pässe ohne Notwendigkeit an Zivilpersonen, was besonders bei Kaufleuten bedenklich gewesen sei, gegeben. Er habe auf Einquartierung (reiche Bürger mieteten Soldaten in schlechtere Wohnungen aus) nicht die nötige Sorgfalt gerichtet, auch sonst nicht alles getan, was zur Erhaltung des gemeinen Mannes notwendig war. Er habe gegen die um die Hälfte schwächere Armee der Belagerer Ausfälle machen müssen. Er habe falsche militärische und politische Ansichten gehabt, die Elbinsel zuviel, Neustadt und Sudenburg zuwenig verschanzt. Er habe seine Briefe nicht mit genug Würde abgefaßt. Er habe Ney nicht durchschaut, der ruhig verbrannt

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0222

habe, wo es ihm nötig schien. Er habe in der Festung die Polizei nicht scharf genug durchgreifen lassen. Er habe die Ingenieuroffiziere mit zuviel Nebenaufgaben beschäftigt. Er habe gegen Untergebene kein zweckmäßiges Benehmen gehabt, zuviel Stolz und Härte gezeigt. Er habe die Soldaten teilweise verkehrt einquartiert. Die Stimmung der Bürgerschaft habe ihn nicht gehindert. Kleist habe eine strafbare pflichtwidrige Übergabe gemacht, ohne einen vorschriftsmäßigen Kriegsrat einzuberufen (es waren nicht alle Stabsoffiziere zugegen, besonders fehlten der Ingenieuroffizier vom Platz und der Artillerieoffizier vom Platz). Die anderen Generale seien nicht gut informiert gewesen, weil sie noch an die Entsendung eines Adjutanten nach Berlin geglaubt hätten und dadurch vielleicht von einem förmlichen Widerspruch abgehalten seien. Die militärische Tapferkeit habe ihn ganz und gar verlassen gehabt und sträfliche Feigheit sei dafür an ihre Stelle getreten. Hätte er ausgehalten, so hätte er mehr Feinde gebunden. Vielleicht hätten dann die anderen Operationen einen anderen Gang genommen, Marschall Soult nicht mit ganzer Kraft hinter Blücher herziehen können. Als Hohenlohe Magdeburg verließ, habe Kleist sich selbst raten müssen, er habe zuviel an Verbindung mit dem Könige gedacht; sein Verhältnis war wie das eines Kommandeurs auf einer Insel. Kleist habe, so lautet das Schlußurteil, die übereilte und eigenmächtige Kapitulation verschuldet. Landesverrat habe er nicht begangen. Er sei strafbar nach Corp. Const. Marchicarum T. III, Ingenieurreglement vom 6. 10. 1656. Da Kleist — das Urteil wurde am 16. 1. 1809 gefällt — gestorben war, wurde er zum Erschießen im Bilde verurteilt. Der König änderte das Urteil etwas, die Erschießung im Bilde sollte unterbleiben, das Urteil in öffentlichen Blättern bekanntgegeben werden.

Neben dem Verfahren gegen den Gouverneur von Kleist lief das Verfahren gegen den Generalleutnant Graf von Wartensleben, die Generalmajore von Renouard, von Alvensleben, von Schack, von Tschepe und von Schimonski, gegen den Kommandanten von Magdeburg Oberst Du Trossel und den Adjutanten Kleists, Kapitän le Blank. Der letztere hatte auf Befehl Kleists die Kapitulation mit unterzeichnen müssen, er wurde freigesprochen, weil er als Subalterner keinen Einfluß nehmen konnte.

Über alle andern aber kam die I.U.K. zu strengen Sprüchen. Am meisten belastet war Graf von Wartensleben: ihm wurden böse und pessimistische Aussprüche nachgesagt, die Graf Wartensleben in seiner Verteidigung zu bagatellisieren versuchte, ohne daß ihm geglaubt wurde. Wartensleben wurde besonders durch die Aussagen der Adjutanten be-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0223

lastet, auch Karl von Wedell sprach schlecht von ihm. Für alle sieben, von Wartensleben bis zu Du Trossel, fand die I.U.K. als Hauptschuld: sie haben, als der Gouverneur kapitulieren wollte, versäumt, ihn auf den Pfad der Pflicht zurückzuführen.

Die I.U.K. betonte, während und auch nach der Generalversammlung hätten die Angeklagten handeln müssen. In Anklage und Verteidigung spielte diese Generalversammlung am 6. 11. 1806 im Gouvernementsgebäude die umstrittenste Angelegenheit. Bei der Verurteilung des Gouverneurs hatte die I.U.K. diese Versammlung als unvorschriftsmäßigen Kriegsrat getadelt, gegen die andern Angeklagten sahen sie die Versammlung als einen Kriegsrat an, den sie als vollgültig hätten ansehen müssen. Die Berichte über diesen Kriegsrat sind merkwürdig verschieden. Ein General meinte später, es sei am 7. 11. gewesen, der wiedergegebene Wortlaut der gefallenen Äußerungen ist nie übereinstimmend. Das Fehlen der Offiziere vom Platz von den Ingenieuren und der Artillerie läßt sich verstehen, sie hätten über die Verteidigungsmöglichkeiten sprechen müssen, und jeder wußte, daß die Festung verteidigungsfähig war. Schlimmer war schon, daß kein Protokoll geführt wurde, und daß nicht abgestimmt wurde. Es ist auch sicher, daß die an Rang zurückstehenden Generale für Zwischenrufe und frühzeitige Abgabe ihrer Meinung zurechtgewiesen wurden. Die Kapitulationsbedingungen sind sicher verlesen, aber vielumstritten ist die Behauptung, ob der Gouverneur klar und deutlich erklärt habe, er wolle den Befehl niederlegen, wenn ein anderer ihn ergreifen wollte. Graf von Wartensleben gab diese Äußerung zu, er sagte aus: „Diese Äußerung that der General nur als eine Formalität, die Thränen im Auge, die Klinke der Thür des Nebenzimmers in der Hand und trat auch gleich heraus, ohne die Erklärung einzelner abzuwarten. Niemand wurde um seine Meinung gefragt. Noch weniger wurden Stimmen gesammelt, Gründe und Gegengründe abgewogen. Der General der Infanterie von Kleist sprach allein."

Auf diese Weise ließen die sieben Angeklagten sich abspeisen, blieben passiv, glaubten teilweise noch, daß man erst nach Rückkehr eines Adjutanten von Berlin die Schlußverhandlungen aufnehmen würde. Sie fühlten sich nicht weiter verantwortlich bei einem General, der sie auch fast stets von sich ferngehalten hatte. Diese Passivität der Generale in der Versammlung und in den nächsten Tagen wurde der Angelpunkt der Untersuchung der I.U.K.

Nur einer von ihnen, der Graf von Wartensleben, gab später zu, daß er nicht gehandelt habe, wie er hätte tun müssen. Er konnte auch nicht

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0224

leugnen, daß er über alle Vorgänge stets im Bilde gewesen war. Er war auch der Rangälteste hinter dem Gouverneur gewesen. Er suchte Krankheit vorzuschieben. Er habe auch in den entscheidenden Tagen nicht den nötigen Esprit gehabt, er bat um Gnade. Das Urteil gegen ihn lautete auf lebenslängliche Festungshaft und Kassation. Er büßte die Festungshaft bis zur allgemeinen Amnestie 1814 ab.

Die fünf Generalmajore haben dagegen nie geglaubt, daß man sie verurteilen könnte. General von Alvensleben wurde auch noch 1807 auf seinem Posten in Glatz weiterbeschäftigt. Alle fünf dachten erst kaum an Verteidigung. Nach der Verteidigung hatten sie und ihre Angehörigen beim Könige alle möglichen Schritte unternommen, um das Urteil, das Kassation und zwei Jahre Festungshaft aussprach, zu bekämpfen. Sie waren besonders empört über den Rückgriff auf das Ingenieurreglement von 1656, das sie gar nicht hätten kennen können; sie meinten, ebenso gut hätte man sie nach dem blutigen japanischen Kriegsrecht verurteilen können, das sie wenigstens hätten kennen können. Es nützte den Generalmajoren nichts, daß sie auf die übliche Subordination hinwiesen, in die der Gouverneur sie auch stets, sogar in der Versammlung, scharf hingewiesen habe. In ihrer Verurteilung dokumentierte sich der neue Geist, der wieder im preußischen Heer gelten sollte.

Die Urteilsbegründung sagte: Die Generale haben aber alles versäumt, was ihnen ihre Pflichten vorschreiben; keiner von ihnen hat sich angeboten, das angetragene Kommando zu übernehmen, und das, was sie dem Gouverneur entgegneten, kann nicht als ein kräftiger Widerspruch betrachtet werden. Der Einwand, daß der Gouverneur in einem gebieterischen Ton ihre Bemerkungen gegen die Kapitulation von sich gewiesen, und daß sie in dem Glauben gestanden, er besitze zu seinem Verhalten besondere königliche Instruktionen und werde nach seiner bekannten Einsicht und Bravour nicht gegen das Interesse des Staates handeln, ist unerheblich. Sie waren zugezogen, ihre Meinung zu sagen, und diese mußten sie mit Freimütigkeit und mit dem Bewußtsein abgeben, daß ihnen dies ihre Pflicht als treue Diener des Königs und des Staates auflegte, wovon sie sich durch Furchtsamkeit vor dem Subordinationsverhältnis gegen den Gouverneur nicht durften zurückhalten lassen. Ihr Rang, ihre lange Dienstzeit und ihre Erfahrung mußten ihnen die Mittel in die Hand geben, wie der Gouverneur zu seiner Pflicht zurückzuführen war, und wie die Festung, ohngeachtet der Unfälle, die die Armee betroffen, dennoch zu verteidigen, besonders da ihr im wesentlichen nichts fehlte und der Feind auch noch keine bedeuten-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0225

den Angriffe gemacht hatte. Sie haben ihre Pflicht verletzt, nicht vorsätzlich, aber fahrlässig.

Ähnlich wie den Generalmajoren erging es dem Kommandanten der Festung, Oberst Du Trossel; es half ihm nichts, daß er auf die unbedeutende Rolle hinwies, zu der ihn der Gouverneur verurteilt hatte. Auch gegen ihn führte die Anklage aus, daß er am 6. 11. an seine Verantwortung hätte denken müssen. Er wurde wie die andern verurteilt, starb aber rasch dahin.

König Friedrich Wilhelm hat auch später die Urteile der I.U.K. nicht aufgehoben, die Kassation der Generale blieb bestehen, eine Eingabe der I.U.K. bestärkte den König in seiner Haltung. Am meisten enttäuscht war der Generalmajor von Schack. Der König hatte die Möglichkeit der Umwandlung der Kassation in Abschied nach Verbüßung der Festungshaft in Aussicht gestellt. Schack erhielt jährlich ein Gnadengeschenk von 350 Taler, mit dem er nicht zufrieden war. Während der Haft hatte er und seine Frau 380 Taler bezogen.

Es ist wohl sicher, am härtesten haben die Generalmajore büßen müssen, damit Preußen wieder ein geistig und charakterlich kräftiges Offizierkorps bekam. Marschall Ney hatte schon recht, wenn er meinte, daß in der Festung eine Partei der Soldaten war, die gegen die Kapitulation war. Es war aber damals leider noch keine Partei, es waren Adjutanten der Generale im Hauptmanns- und Leutnantsrang, es waren die Majore, die Bataillone führten, es waren die Leutnants, die sich freiwillig in der Festung Arbeit suchten, die dem Ingenieurkapitän von Kleist halfen. Manche zeigten auch nach der Kapitulation dem Gouverneur von Kleist nur zu deutlich, wie sie über sein Verhalten dachten. Diese jungen Offiziere, die Jena und Auerstedt, die die bösen Kapitulationen mitgemacht hatten, haben sieben Jahre später das Preußische Heer zweimal nach Paris geführt.

F. Schlußsatz.

Das Geschick Magdeburgs in der Franzosenzeit von 1806—1814 war nicht immer leicht. Die Franzosen gingen mit ihrem Vermögen, mit ihren Söhnen nicht immer vorsichtig um. Magdeburg stellte Soldaten zur westfälischen Armee. Aber noch 1813 schätzte ein vertrauter Adjutant Napoleons, daß $^2/_5$ der Magdeburger Bürgergarde noch zuverlässig sei. Manche Einrichtungen der neuen Zeit wurden von den Magdeburgern begrüßt. In dieser Zeit wurde die Stadt eine einheitliche Stadt.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0226

Richtig leiden mußten die Magdeburger während der energischen Verteidigung der Festung durch den General Le Marois. Die bitterste Pille für die Bürger war, daß sie selbst für die Fremden schanzen mußten. Die Magdeburger waren während der Belagerung nicht in der Lage, aber auch nicht geistig bereit, einen Putsch gegen die Franzosen zu machen, aber sie kehrten doch freudig zu Preußen und zu Deutschland zurück.

Der feierliche Einzug Tauentziens am 24. Mai 1814 ist der Beginn eines neuen Magdeburgs. Eine Abordnung der Söhne der Kaufmannschaft überreichte dem General goldene Sporen. Die jungen Herren selbst gelobten als Freiwillige zu dienen. Jetzt erst war Magdeburg mit Preußens Heer, der Hauptgrundlage des Staates, ausgesöhnt, die Periode von 1666—1806 war überstanden.

Damals 1814 erwarb sich der Kommandant von Magdeburg, Generalmajor von Horn, den Ehrennamen eines Bürgergenerals. Man darf das aber nicht mißverstehen, er bedeutet Bürger und General, Bürger und Soldat waren nach den Freiheitskriegen nicht mehr Gegensätze. In dem wiedergeborenen Staate versuchten Bürger und Heer sich zu verstehen.

Anhang.

Liste der Gouverneure und Kommandanten.

Gouverneure von Magdeburg 1666—1806.

Holstein, August, Herzog von Holstein-Plön	1666—1683
Börstel, Ernst Gottlieb von, 1. 3. 1681 Vizegouverneur . .	1683—1687
Schomburg, Friedrich, Graf von	1687—1691
Schöningh, Lüdecke Ernst von, ernannt 1691, nie dagewesen	
Brand, Wilhelm von	1692—1701
Anhalt, Leopold Fürst zu	1701—1747
Anhalt, Leopold Maximilian, Fürst zu	1747—1751
Braunschweig, Ferdinand, Herzog von	1755—1766
Erbprinz von Hessen-Kassel, Vizegouverneur	1759—
Saldern, Friedrich Christoph von	1766—1785
Lengefeld, Christoph August von	1785—1789
Kalkstein, Ludwig Karl von	1789—1800
Kleist, Franz Kasimir von	1800—1806

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0227

Kommandanten von Magdeburg 1666—1806.

Schmied von Schmiedeseck	1666—1675
Plessis, Isaak du Pl.	1675—1681
Börstel, Ernst Gottlieb von	16. 1. 1681—1. 3. 1681
Lichtenhain, Sigismund von	1682—1687
Krusemarck, Adam von	1687—1688
Huett, Bernard de	1688—1698
Börstell, Johann Heinrich von	1698—1711
Stille, Ulrich Christoph von	1711—1728
Bechefer, Jacob von	1728—1731
Golze, Christoph Heinrich von der	1731—1739
Grävenitz, David Jürgen von	1739—1747
Bonin, Anselm Christoph von, 1752 Gouverneurgehalt	1747—1755
Borcke, Franz Andreas	1755—1759
Asseburg, von	1762
Reichmann, Johann Nicolaus, 1759 Vizekommandant	1759—1782
Hüllesen, Otto Casimir von, Meerscheidt gen. (1792 Major von Pilsach, Vizekommandant)	1782—1798
Wobeser, Otto Ludwig von	1798—1805
Trossel, Ludwig du	1805—1806

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0228

Beiträge zur Forschung über Herzog Ferdinand von Anhalt-Köthen.

Von Udo Fichtner.

Inhalt: Einleitung S. 209. — Das Elternhaus Ferdinands S. 212. — Ferdinands Gattin, Gräfin Julie von Brandenburg S. 219. — Ferdinands Wirken in der Öffentlichkeit S. 231. 1. Auswärtige Beziehungen anhaltischer Fürsten S. 231; 2. Ferdinands Beziehungen zu Preußen S. 233; a) Sein Militärdienst im preußischen Heere und seine Stellung als preußischer Standesherr S. 233; b) Seine Einstellung zur preußischen Zollpolitik S. 238; 3. Ferdinands Wirksamkeit in Anhalt-Köthen S. 245. — Abschließende Beurteilung Herzog Ferdinands S. 248.

Einleitung.

Friedrich Ferdinand von Anhalt-Köthen-Pleß, Herzog[1]) von Anhalt-Köthen 1818 bis 1830, ist zwar keine bedeutende geschichtliche Persönlichkeit gewesen. Doch ist die Beschäftigung mit ihm nicht uninteressant. Wohl sind von ihm keine nachhaltigen Wirkungen ausgegangen, kaum auf sein kleines Herzogtum und viel weniger noch auf darüber hinausliegende Bezirke. Aber in seiner Person trafen sich bedeutsame Einflüsse seiner Zeit, und man könnte fast geneigt sein, diesen Kleinfürsten bis zu einem gewissen Grade mit Friedrich Wilhelm IV. von Preußen zu vergleichen, von dessen Natur gesagt wurde, daß sie „scheitern mußte, weil sie dem Gesetz treu blieb, nach dem sie angetreten[2])". Der Vergleich ist namentlich auf das Souveränitätsbewußtsein beider anwendbar.

Mehrfach hat man Veranlassung genommen, sich mit Ferdinand von Köthen literarisch zu befassen. So wurde seine Tätigkeit als Regimentsführer nach den Niederlagen von 1806 und als Generalgouverneur von Schlesien 1806/07 zum Gegenstand militärgeschichtlicher Untersuchun-

---

[1]) Am 16. 12. 1818 starb zu Leipzig der minderjährige Herzog Ludwig Emil von Anhalt-Köthen im Alter von 16 Jahren. Mit ihm erlosch der damals regierende Zweig des Köthener Fürstenhauses. — Ludwig Emil, nachgeborener Sohn (geb. 1802) des Prinzen Ludwig und der Prinzessin Luise von Hessen-Darmstadt, war 1812 seinem Oheim August, dem Bruder seines Vaters, unter Vormundschaft des Dessauer Herzogs Franz gefolgt. Die Regierungsvormundschaft für Köthen übernahm 1817 nach dem Tode des Dessauer Herzogs der Bernburger Herzog Alexius.

[2]) Ernst Lewalter, „Friedrich Wilhelm IV.", 1938, S. 9.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0229

gen gemacht[3]), besonders nachdem ihn Heinrich von Treitschke scharf kritisierte, weil er sich so hartnäckig ablehnend gegenüber den preußischen Zolleinigungsbestrebungen gezeigt hatte.

Heimatgeschichtlich wurde Ferdinand für die Baugeschichte als Förderer des Köthener Baumeisters Bandhauer[4]) bemerkenswert. Mehrere öffentliche Bauten in Köthen, die Bandhauer ausführte und die noch heute für die Stadt Bedeutung haben, gehen auf die Anregung des Herzogs Ferdinand zurück. Seine freundschaftlichen Beziehungen zu Adam Müller[5]) sind gleichfalls bekannt, ebenso seine Interessen an den romantischen Ideen der Gebrüder Albert in bezug auf die anhaltische Landwirtschaft[6]), desgleichen seine Bestrebungen, in Rußland in der Besitzung Askania Nova[7]) eine Kolonie als Absatzgebiet für die heimische Viehzucht zu schaffen. Auch Ferdinands Gattin Julie Gräfin von Brandenburg, Tochter des preußischen Königs Friedrich Wilhelm II. und Halbschwester Friedrich Wilhelms III., war den Zeitgenossen nicht unbekannt geblieben. Bereits als Kind erscheint sie auf einer weit verbreiteten Abbildung, die noch heute in fast jedem illustrierten Geschichtswerk wiedergegeben wird: wie sie nebst ihrem Bruder, dem späteren bekannten preußischen Ministerpräsidenten der Jahre 1848 bis 1850, von dem neuen Könige Friedrich Wilhelm III. nach dem Todestage des gemeinsamen Vaters dem prinzlichen Geschwisterkreise vorgestellt und in die königliche Familie aufgenommen wird[8]). Am bekanntesten aber wurden Ferdinand und Julie durch ihren gemein-

---

[3]) Z. B. E. v. Höpfner, „Der Krieg von 1806 und 1807", 4 Bde, 1855. — O. v. Lettow-Vorbeck, „Der Krieg von 1806 und 1807", 3 Bde, 1891 bis 1896. — Hugo v. Wiese und Kaiserswaldau, „Graf Götzen, Schlesiens Held", 1902. — Kurt v. Priesdorf, „Soldatisches Führertum", Hamburg, 1935 ff. — Vgl. R. Aue, „Herzog Ferdinand und sein Austritt aus der preußischen Armee i. J. 1806", Mitt. d. Anh. Gesch.- u. Altertums-Vereins (1890) S. 25 ff.

[4]) Wilh. van Kempen, „Christian Gottfried Bandhauer", Mitteld. Lebensbilder, 1930, S. 267—274. — Ders., „Die Baukunst des Klassizismus in Anhalt nach 1800", Marburger Jb. f. Kunstwissensch., 4 (1928) S. 81 f.

[5]) Vgl. Specht, „Bibliographie von Anhalt", I (1930) II (1935).

[6]) O. Siegel, „Die Wirksamkeit der beiden Brüder Albert in der anhaltischen Landwirtschaft", Anhalt. GeschBl. 3 (1927), S. 42—80.

[7]) A. Drücke, „Askania Nova", Halle 1906 (Diss.).

[8]) Titelkupfer von Chodowiecki im „Taschenbuch auf das Jahr 1800 der Liebe und Freundschaft gewidmet", Bremen bei Friedrich Wilmans, 16°: „Friedrich Wilhelm III. stellt nach dem Todestage Friedrich Wilhelms II. den 17. Nov. 1797 seinen Links stehenden zwei Brüdern und zwei Schwestern die von Döhnhoff'schen zwei Kinder vor, wovon er das eine an der Hand faßt, und fragt ob sie solche als Schwester und Bruder annehmen wollen. Die Antwort war eine bejahende." — Vgl. Wilh. Engelmann, „Daniel Chod. Sämtl. Kupferstiche", Leipzig 1857, S. 484.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0230

samen Übertritt zur katholischen Kirche (1825), ein Ereignis, an das sich damals und später eine umfangreiche Literatur knüpfte[5]).

Der Eindruck, den die Konversion des Köthener Herzogspaares bei den Zeitgenossen und den späteren auslöste, war naturgemäß verschieden je nach den Lagern, zu denen man gehörte. Viel Spitzfindigkeit wurde von den zeitgenössischen katholischen wie protestantischen Verfassern dieser zahllosen Streitschriften aufgewandt; die letzteren waren zumeist flach, entsprechend der damals herrschenden rationalistischen Einstellung. Im ganzen blieb aber dies alles ein Sturm im Wasserglase, woran auch ein vielfach zitierter Brief Friedrich Wilhelms III. nichts änderte, den dieser an seine Schwester schrieb[9]) und der sehr bald den Weg in die Öffentlichkeit fand, sei es durch beabsichtigte oder unbeabsichtigte Indiskretionen. Weder die Befürchtungen protestantischer Theologen noch die Hoffnungen katholischer Kreise erfüllten sich in bezug auf die Folgen dieses Übertritts. Natürlich war man von Anfang an auch bestrebt, die Motive zu erforschen, aus denen dieser Religionswechsel herzuleiten war; ein vergebliches Unternehmen[10])! Und was man auf dem Wege von Forschungen und Untersuchungen nicht zu erreichen vermochte, wurde schließlich mit viel Phantasie unter Benutzung von überlieferten Gerüchten in der Form eines Romans darzustellen versucht[11]).

Trotz mehrfacher Einzelarbeiten über Herzog Ferdinand fehlt bis-

---

[9]) Brief vom 11. 12. 1825; vgl. Hohenzollernsches Hausarchiv Rep. 48 W IV, Nr. 6, wo die Neckar-Zeitung vom 6. 5. 1826 — Nr. 122 — eingelegt ist, die neben anderen Zeitungen diesen Brief Friedrich Wilhelms III. brachte.

[10]) Vgl. aus neuester Zeit Jakob Baxa, „Herzog Ferdinand und Adam Müller" in Anhalt. GeschBl. I (1925) S. 148ff. sowie ders., „Adam Müller" (1929); ferner anl. des Todes des Jesuitengenerals Pierre Jean Beckx die Artikel der „Cöth. Ztg.", 1887, Nr. 57ff.: „Pater Beckx. Ein Stück Cöthener Hofgeschichte"; Karl Frey, „Das Vordringen des Katholizismus in Anhalt"; Wilhelm Schulte, „Herzog Ferdinand und Herzogin Julie", 1925; Beda Bastgen, „Das Herzogspaar Ferdinand und Julie, die Anfänge der kathol. Pfarrei in Köthen usw.", 1938.

[11]) Julius Mühlfeld (d. i. Robert Rösler), „Pater Bernhard. Leben und Wirken eines Jesuiten, den Papieren einer alten Hofdame nacherzählt. I. Teil: Ein Weg zum Thron — II. Teil: Mittel und Zwecke". Der Roman erschien in Leipzig 1861 und in zweiter Aufl. in Anclam 1865. — Mühlfeld hat hier unter Änderung der Namen und Verhältnisse eine Darstellung gegeben, die weiten Kreisen als die historische Wahrheit für die Vorgeschichte und die Motive zum Übertritt des Herzogpaares gilt. Ob diesem Roman Tatsachen als Grundlage gedient haben, wie darin behauptet wird, kann geschichtswissenschaftlich nicht festgestellt werden. Angeblich soll das Buch aus mehreren Bibliotheken verschwunden sein, woraus man schließen will, es habe mit den darin enthaltenen Enthüllungen seine Richtigkeit. In der Berliner Staatsbibliothek konnte es benutzt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0231

her noch eine zusammenfassende Übersicht über ihn. Es fragt sich aber, ob die Mühe lohnend ist, eine Gesamtbiographie Ferdinands überhaupt zu unternehmen. Dazu ist seine Persönlichkeit wohl doch nicht wichtig genug gewesen. Auch die nachfolgende Arbeit will deshalb nicht den Versuch machen, die Lücke zu schließen, die in dieser Hinsicht, wenn man will, in der bisherigen Literatur über Ferdinand noch besteht. Doch dürfte es angebracht sein, mit Rücksicht auf die Behandlung des Lebens Ferdinands, namentlich auch in jüngster Zeit, und zwar eine Behandlung, die meist vom konfessionellen Standpunkt her erfolgte, auf Grund des vorhandenen Materials noch einmal das Wort zu nehmen.

Die Anregung zu dieser Arbeit gab mir Herr Staatsarchivdirektor Professor Dr. Möllenberg in Magdeburg, dem ich für mannigfache Hinweise und Ratschläge bei deren Anfertigung zu Dank verpflichtet bin. Ferner habe ich Herrn Professor Dr. Frauendienst zu danken für Durchsicht der Arbeit und einige Verbesserungsvorschläge, denen nachzukommen ich mich bemüht habe. Bei den umfangreichen Nachforschungen in den verschiedenen Archiven fand ich überall weitgehendes Entgegenkommen, wofür ich den leitenden Herren auch an dieser Stelle Dank sage. Benutzt wurden das Anhaltische Staatsarchiv in Zerbst sowie das Herzogliche Hausarchiv daselbst, das Preußische Geheime Staatsarchiv in Berlin-Dahlem, das Heeresarchiv in Potsdam, das Hohenzollernsche Hausarchiv in Charlottenburg, das Fürstliche Hausarchiv in Wernigerode sowie das meiner Verwaltung unterstellte Stadtarchiv von Köthen. An Bibliotheken wurden benutzt: Die Anhaltische Landesbücherei in Dessau, die Köthener Schloßbibliothek, die Bibliothek des Köthener Heimatmuseums sowie des Köthener Stadtarchivs, die Universitätsbibliothek Halle, die Preußische Staatsbibliothek in Berlin sowie die Heeresbücherei Berlin. Endlich wurde auch das Anhaltische Landesmuseum in Zerbst und das Hohenzollernsche Hausmuseum im Schloß Monbijou in Berlin zu Rate gezogen.

Das Elternhaus Ferdinands.

Herzog Ferdinand von Anhalt-Köthen wurde am 25. Juni 1769 in Pleß in Schlesien geboren. Von seinem Vater, dem Fürsten Friedrich Erdmann von Anhalt-Köthen-Pleß (1731—1797), dem Bruder des regierenden Köthener Fürsten, sagt dessen Biograph[12]), er habe bei

[12]) Johann Samuel Richter, Pastor der ref. Gem. zu Anh. u. Pleß, in seiner „Trauerrede gehalten bey dem Sarge des Weyland Durchlauchtigsten Fürsten ... Friedrich Erdmann ... Als Anhang der Lebensbeschreibung des Verewigten", Breslau usw. 1798, S. 27 ff. Bildnis des 24jährigen i. Schloß Wernigerode von dem Maler R. Matthieu.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0232

einem sehr sanften Charakter viel geistige Anlagen gezeigt und viel Fleiß bewiesen; die Wahl seiner Erzieher jedoch sei nicht glücklich gewesen. Wenn er sich hinsichtlich seiner moralischen und geistigen Bildung später dennoch so vorteilhaft ausgezeichnet habe, so verdanke er diese Vorzüge in der Hauptsache sich selbst. Eigentümlich berührt Friedrich Erdmanns militärische Laufbahn. Gleich den übrigen anhaltischen Prinzen[13]) hatte er gegen Anfang des Siebenjährigen Krieges (genau 1755) das preußische Heer verlassen. Er war 1757 als Oberst in das französische Regiment Royal Allemand eingetreten[14]), kämpfte gegen Preußen und schied aus der französischen Armee erst in seinen letzten Lebensjahren aus[15]). Dieses für heutige Begriffe sonderbare Verhalten erklärt sich aus den Zeitverhältnissen. Gab es doch damals in Deutschland nur dynastische Interessen und noch keine deutsche Nation, und sah man doch in Friedrich dem Großen von seiten anderer deutscher Dynastien damals nur den „Reichsfeind"[16]), dem auch Friedrich Erdmann als Angehöriger eines reichsdeutschen souveränen Hauses ebenbürtig und gleichberechtigt gegenüberstand.

Der große Preußenkönig hingegen zeigte sich gegenüber Friedrich Erdmann von einer geradezu beispiellosen Großmut sowohl gelegentlich von dessen Gefangennahme[17]) als auch später, als Friedrich Erdmann

---

[13]) Dr. Ludwig Arndt, „Friedrich der Große und die Askanier seiner Zeit", Anhalt. GeschBl. 13 (1937), Dss. 1938.

[14]) Von Priesdorf, „Soldat. Führertum" II S. 364, bemerkt, Friedr. d. Gr. sei sehr unzufrieden gewesen mit F. E.s Absicht, seinen Abschied zu nehmen; er habe ihm bedeutet: „Jedermann muß es als eine ingratitude von Ew. Lbd. gegen Mich ansehen, wenn Dieselben Mir nunmehro sozusagen den Stuhl vor die Tür setzen." Der Abschied sei ihm nur gegen die schriftliche Verpflichtung bewilligt worden, niemals in österreichische oder kaiserliche Dienste zu treten.

[15]) Nach der Hinrichtung Ludwigs XVI.

[16]) Der anhaltische Gesandte Karl v. Pfau hatte als Vertreter sämtlicher anhaltischen Fürstentümer auf dem Reichstage zu Regensburg für den Reichskrieg gegen Friedrich als Reichsfeind gestimmt, allerdings — wie die anhaltischen Fürsten gegenüber Friedrich dann erklärten — ohne ihren Auftrag; vgl. Arndt a. a. O. S. 41. — Vgl. Friedrich Meinecke, „Weltbürgertum und Nationalstaat", München und Berlin 1908, S. 23ff., wo auf die Nationalvorstellung Friedrich Karl von Mosers (1766) hingewiesen wird: „Der Inhalt seiner Gedanken klammerte sich nicht an Neues, sondern an Altes an ... das neue zukunftsreiche Wort galt einer alten zukunftslosen Sache ... Es war der Reichspatriotismus der kleineren und schwächeren Stände, den er pries, und der doch zum guten Teil nur der Ausdruck ihres Schwächegefühls und im übrigen gemischt war aus ständischem Selbstgefühl, konservativem Rechtssinne, Respekt vor dem Kaiser und schließlich auch einem ehrlichen, aber oft nur vagen deutschen Gemeinbewußtsein."

[17]) Als der Prinz 1760 als Chef eines französischen Inf.-Reg. in preußische Gefangenschaft geriet, erhielt er seine Freiheit gegen das Versprechen, auf ein Jahr

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0233

durch die Erwerbung der Herrschaft Pleß in Schlesien[18]) preußischer Standesherr und damit Vasall Friedrichs des Großen wurde. Nicht einmal in dieser Eigenschaft als preußischer Untertan wurde dem Fürsten Pleß zugemutet, aus dem französischen Militärdienst auszuscheiden[19]). Als er aber freiwillig seinen Abschied von dort genommen hatte, weil er der Revolution nicht dienen wollte, durfte er in das preußische Heer zurücktreten[20]), nachdem sein früheres Gesuch (1789) um Wiederaufnahme vom preußischen Könige Friedrich Wilhelm II. zunächst abgelehnt worden war.

Trotz seiner französischen Dienste verleugnete aber Friedrich Erdmann die deutsche Grundhaltung seines Wesens nicht. Das tritt in seinen Tagebuchaufzeichnungen und namentlich in seinen Briefen an seine Braut und spätere Gattin deutlich zutage[21]).

Das geistige Leben vollzog sich im Familienkreise Friedrich Erdmanns wesentlich in den Bahnen des deutschen Pietismus, zu dessen edelsten Frauengestalten seine Gattin zu zählen ist, während allerdings Friedrich Erdmann selbst von Hause aus religiös freier eingestellt war[22]). Aber trotz anfänglicher Ablehnung seiner Werbung um sie mit dem Hinweis, er habe keine Religion, besaß seine Gattin, die Mutter Ferdinands, geborene Gräfin Luise Ferdinande von Stolberg-Wernigerode, in ihrer Frömmigkeit nichts von jener Aufdringlichkeit, die sich sonst leicht als gefährliche Begleiterscheinung des Pietismus einzu-

---

nichts Feindliches gegen Friedrich zu unternehmen. Nach Ablauf dieser Frist kämpfte er als französischer Generalmajor bis Kriegsende wieder gegen Preußen (siehe v. Priesdorf a. a. O.). Dennoch machte ihm Friedrich keine Schwierigkeiten in bezug auf die Standesherrschaft Pleß in Schlesien, deren Besitz er bald nach dem Kriege übernehmen durfte (siehe die bezügl. Akten im Geh. Staats-Arch. Berlin-Dahlem).

[18]) Erworben von seinem Verwandten Graf Joh. Erdm. v. Promnitz (1719 bis 1785) als „Schenkung unter Lebenden", 1765/66. Unterlagen für diese Erwerbung im Preuß. Geh. Staats-Arch. und sehr ausführlich im Fürstl. Arch. Wernigerode.

[19]) 1770 schreibt Fr. Erdm. an seine Schwägerin, daß er als franz. Regimentsführer ein Jahresgehalt von 12 000—15 000 Livres bezieht; siehe „Briefe und Journale der Fürstin Luise Ferdinande usw.", 7 Bde., Dresden 1882. Als Manuskript gedruckt. I S. 154 (Orig. im Fürstl. Arch. Wernigerode).

[20]) Sein Antrag an Friedrich Wilhelm II. um Verleihung eines preuß. Inf.-Reg. war 1789 abgelehnt worden. Doch wurde er 1793 als Generalleutnant in die preußische Armee übernommen; vgl. v. Priesdorf a. a. O.

[21]) „Briefe und Journale" (vgl. Anm. 19) Bd. I.

[22]) Ebenda I S. 16 f. — Vgl. dazu den Ehevertrag Friedr. Erdm. mit Luise Ferdinande (Fürstl. Arch. Wernigerode, ungeordnete Bestände) vom 12. 6. 1766, Punkt 12 u. 13, woselbst er seinen zu erwartenden Kindern Freiheit der religiösen Erziehung zugesteht, da er „von dem Gewissenszwang entfernt" sei.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0234

stellen pflegte[23]). Ihre Beurteilung durch den Grafen Dohna[24]) spricht von ihrer allgemeinen Verehrung und von ihrem Hause als von einem Ort, „wo, nach dem Zeugnis aller Menschen, der Geist der wahren Gottesfurcht und Menschenliebe allen Handlungen Leben gibt, oder, wo der Stillingsche Geist wohnt, wie im Stilling steht". Goethe nennt diesen Stillingschen Geist „keine künstliche, sondern eine wahrhaft natürliche Kultur"[25]). Als solch eine „natürliche Kultur" entfaltete sich in der Tat die Frömmigkeit Luise Ferdinandes, und nichts Gekünsteltes verraten ihre Briefe und Tagebücher, die vor allem ihren zahlreichen Familienkreis zum Gegenstande haben. Natürlich blieb die Liebe zu ihrem Gatten und die seine zu ihr von der ersten zarten Annäherung an, von der uns die Briefe beider im Nachsommer des Jahres 1765 Kunde geben; da nennt er sie „charmante chère et adorable Nièce", während sie ihm schalkhaft förmlich zunächst immer mit „Votre Altesse" erwidert. Den Abschluß dieser Liebe bildet die letzte Tagebuchaufzeichnung Friedrich Erdmanns vom 3. Februar 1784, als er schrieb: „diesen Morgen um $^1/_2$3 Uhr nimmt sie Gott zu Sich. O welch ein Schmerz für mich, desgleichen ich noch nie empfunden habe!" Luise Ferdinande war im 40. Lebensjahre verschieden, nachdem sie 6 Monate vorher ihr Töchterchen Christine nach vierjährigem Schmerzenslager hatte sterben sehen und noch kurz vor ihrem Tode dem Gatten zu den schon zahlreichen Kindern noch einen Sohn geschenkt hatte. „Ich halte es für ein Glück, eine Mutter vieler Kinder zu sein"[26]) hatte ihr einst ihr Bruder Christian Friedrich am Anfang

---

[23]) So legte z. B. der Bruder Luise Ferdinandes dieser anläßlich ihrer Verlobung die „Errettung der Seele unseres lieben Prinzen" (d. i. Friedrich Erdmanns) angelegentlich ans Herz: „Wie erfreulich würde Dir dieses nicht sein, wenn durch die Veränderung des Sinnes die Verbindung zwischen Dir und ihm immer näher zusammengezogen und recht unzertrennlich fest gemacht würde! Diese Hoffnung ist es wohl wert, daß wir den Heiligen Geist ernstlich anflehen, Sein Werk in diesem mit dem Deinigen verbundenen Herzen anzufangen, oder, wenn Er es schon angefangen hat, fortzusetzen und herrlich zu vollenden." („Briefe und Journale" I S. 26, Halle 24. 5. 1766.) — Vgl. auch die Schrift „Christian Friedrich Graf zu Stolberg-Wernigerode und Auguste Eleonore Gräfin zu Stolberg-Wernigerode geb. Gräfin zu Stolb.-Stolb. Aufgesetzt von ihrer Tochter Luise." Als Manuskript gedruckt O. J. Hier tritt der süßlich-unwahre Zug im Pietismus deutlich zutage; mit frommen Wendungen werden geschichtliche Tatsachen verdreht, wie z. B. bei Erwähnung der Promnitzschen Schenkung oder der Motivierung der Ablehnung von Diensten für Friedrich den Großen durch Graf Christian Friedrich (ebenda S. 6 u. 7).

[24]) „Briefe und Journale" VII S. 106.

[25]) Goethe, „Wahrheit und Dichtung", 9. Buch.

[26]) Brief Leipzig, 28. 7. 1767 („Briefe und Journale" I S. 42).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0235

ihrer Ehe geschrieben, und sie durfte sich gleich diesem, der in der Literaturgeschichte unter dem Namen „Vater Stolberg der Glückliche" bekannt ist, dieses Glückes erfreuen. Über all der Liebe und Sorge für ihre Kinder vergaß sie nie den Gatten, der sooft außerhalb durch seinen militärischen Dienst im französischen Heere festgehalten wurde und von dessen Heimkehr sie gern in herzlicher Freude ihren Verwandten Mitteilung machte. „Da flog mein Herz nicht in drei, sondern in tausend gewaltigen Schlägen hoch empor", schreibt sie etwa im zweiten Jahr ihrer Ehe gelegentlich einer solchen Rückkehr Friedrich Erdmanns[27]). Als wirtschaftlich denkende Frau folgte sie dem Rat ihrer wohl mehr praktisch eingestellten Schwester hinsichtlich besserer Verwaltung ihres Vermögens; bereits Anfang 1775 konnte sie dieser von einer erheblichen Schuldentilgung berichten[28]). Die französischen Revenuen spielten dabei eine wesentliche Rolle für das Einkommen der Familie. Wie sie aber von ihrer sozialen Stellung dachte, zeigt ihre Äußerung: „Unsere Intention ist nicht wie Fürsten gut zu leben"[29]). So verlieh ihr Seelenadel der äußerlich hohen Stellung, die sie einnahm, die innere Berechtigung. Man darf von ihr sagen, daß sie durch vorbildliche Ausübung ihres natürlichen Berufes als Frau und Mutter und als eine schlichte deutsche Frau sich in ihrem Lebenskreise als eine führende Persönlichkeit und damit mehr noch als durch ihre Geburt als eine Fürstin erwies.

Es herrschte damals überhaupt ein überaus reges geistiges Leben in dem Stolberger Grafenhause, aus dem Luise Ferdinande hervorgegangen war. Der Pietismus entfaltete hier in der Tat seine edelsten Kräfte, obwohl man bei so vielem Licht manchen Schatten nicht übersehen wird, der sich zugleich einstellte; im ganzen überwog aber doch das Licht. Und zu dem innerlich echt-religiösen Leben der Stolberger Familienglieder traten die Beziehungen zur deutschen Literatur, namentlich zum Halberstädter Dichterkreise, gefördert durch die Verbindung, die das Haupt des Grafenhauses in seiner Eigenschaft als Domherr und Propst mit Halberstadt hatte.

Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Stolbergern und dem Köthener Fürstenhause hatten schon vor der Heirat Friedrich Erdmanns und Luise Ferdinandes bestanden. Erwähnenswert ist die Ehe des Fürsten Emanuel von Anhalt-Köthen (des Urgroßvaters von

---

[27]) Brief Pleß 14. 11. 1768 („Briefe und Journale" I S. 110—112).

[28]) Brief Pleß 8. 1. 1775 (ebenda IV S. 9).

[29]) Brief Luise Ferdinandes an Auguste Friederike, Pleß 29. 1. 1771 (ebenda I S. 209).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0236

Friedrich Erdmann) mit Anna Eleonora von Stolberg; denn von dieser Eheverbindung gingen religiöse Einflüsse auf Köthen aus, die dort zur Entstehung einer lutherischen Gemeinde in der reformierten Stadt führten[30]). Außerdem aber war die Mutter der Gräfin Luise Ferdinande, zugleich Friedrich Erdmanns Schwester, eine Köthener Prinzessin: Christiane Anna Agnes; nach ihr ist das bekannte Christianental in Wernigerode benannt worden. Sie und ihr Bruder Friedrich Erdmann waren Kinder des Köthener Fürsten August Ludwig von dessen zweiter Frau Emilie Gräfin von Promnitz[31]).

Die pietistische Einstellung des Stolberger Hauses rührte von der Mutter des Grafen Christian Ernst (des Großvaters der Luise Ferdinande) her, einer geborenen Prinzessin von Mecklenburg-Güstrow (Christina, 1663—1743), deren Großmutter eine Tochter des bekannten Bernburger Fürsten Christian I. war. Christines Schwester war die Gattin des Dänenkönigs Friedrich IV., der die erste lutherische Mission 1706 in Trankebar für die Tamulen begründete; an diese Mission knüpfen sich die Namen Bartholomäus Ziegenbalg und August Hermann Francke, Namen also, die mit dem Halleschen Pietismus verbunden sind[32]).

Luise Ferdinande war im Elternhause in diesem Geiste des Pietismus aufgewachsen und erzogen worden. Es wurde bereits ausgeführt, wie sie in natürlicher Herzensfrömmigkeit diesen Geist echtester Religion in ihrer eigenen Familie pflegte, zu der übrigens neben anderen auch der Vater des großen Theologen Schleiermacher Zutritt hatte[32a]). Dennoch ist nicht festzustellen, daß Ferdinand durch den Pietismus beeindruckt und in seiner religiösen Empfindung bestimmt worden wäre. Es sind von ihm Tagebücher aufbewahrt[33]) aus der Zeit, als er selbst als Standesherr das Fürstentum Pleß verwaltete. Aus ihnen läßt sich kein Schluß auf irgendwelche religiösen Interessen bei ihm ziehen; vielmehr scheinen die verhältnismäßig nüchternen Aufzeichnungen jede

---

[30]) Vgl. „Zeitschrift des Harzvereins" 20 (1887) S. 64 f.

[31]) Auch die dritte Frau August Ludwigs von Köthen war eine Gräfin Promnitz. Beider Gräfinnen dritte Schwester war die erste Frau des Grafen Henrich Ernst von Stolberg-Wernigerode gewesen (des Vaters von Luise Ferdinande), so daß also durch die Promnitzer Frauen ebenfalls mehrfache verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Köthen und Wernigerode bestanden.

[32]) Vgl. Falke, Robert, „Lebensbilder aus dem Hause Stolberg-Wernigerode", Wernigerode 1929, S. 86.

[32a]) Vgl. „Allgemeine Deutsche Biographie", Artikel „Schleiermacher" sowie „Briefe und Journale".

[33]) Anhalt. Staats-Arch. A 9b Nr. 13 (Köthen) „Notizen über Geistliche und Schulmänner".

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0237

innere religiöse Beziehung auszuschließen, obwohl über Pfarrer und Lehrer manches aufgezeichnet wurde, aber stets nur ganz äußerliche Angelegenheiten. Es erscheint hier auch nicht angängig, das Fehlen jeglicher Anhaltspunkte für innerreligiöses Leben damit zu erklären, daß fürstliche Personen ihre Tagebücher absichtlich oft frei von jeder inneren Einstellung beließen. Denn der Fürst von Pleß war keine so hochpolitische Person, daß er auf den Gedanken hätte kommen können, hier staatspolitische Dinge zu gefährden. Die erwähnten Niederschriften bewegen sich überhaupt mehr in den Bahnen privaten Interesses an allen möglichen Vorfällen kuriosen Charakters in seinem kleinen Mediatfürstentum. Gerade die Briefe und Tagebücher seiner Eltern und seiner Stolberger Verwandten aber sind Schritt vor Schritt von der religiösen Einstellung und Empfindung ihrer Verfasser begleitet, ja, fast möchte man sagen, aus ihr heraus geschrieben, da solche Einstellung entweder tatsächlich oder angeblich ihr Handeln und Denken bestimmte. Davon ist bei Ferdinand vor seiner Heirat mit Julie nichts zu finden — zum mindesten nichts gefunden worden. Zwar hielt er auch noch nach dem frühen Tode seiner ersten Gattin Henriette von Holstein-Beck[34]) die verwandtschaftlichen Beziehungen zu deren Schwester und den Töchtern ihrer Schwester, einer verwitweten Frau von Richthofen, aufrecht; diese waren zur katholischen Kirche übergetreten und traten später, nachdem sich die eine der Töchter mit dem preußischen General Oldwig von Natzmer verheiratet hatte, zur evangelischen Kirche zurück. Doch ist von irgendwelchen Einflüssen religiöser Art aus diesem Verkehr bei ihm nichts festzustellen. Im übrigen waren gerade die Wernigeröder Stolberger bei ihrer pietistischen Einstellung durchaus frei von katholischen Tendenzen. Als Friedrich Leopold von Stolberg-Stolberg mit seiner Familie seinen Übertritt zum Katholizismus vollzog, fand seine protestantisch gebliebene älteste Tochter Mariagnes (1785—1848) im Hause Wernigerode Zuflucht;

[34]) Die Heirat Ferdinands mit Henriette von Holstein-Beck erfolgte 1803; vgl. „Regenten-Almanach 1828"; Geh. Staats-Arch. Berlin-Dahlem Rep. 46 b Nr. 158 a, Hdschr. Friedrich Wilhelms III. vom 26. 12. 1803 anl. des Todes der Prinzessin Henriette, die nach dreimonatiger Ehe am Nervenfieber starb. — Ein Brief seines Schwagers Holstein-Beck an Ferdinand aus den letzten Jahren Ferdinands befindet sich im Anhalt. Staats-Arch. A 10 Nr. 13 (Köthen). — Vgl. Gothaischer Hofkalender, 1804, S. 48; danach bestand die Familie Holstein-Beck damals aus dem Herzog Friedrich Karl Ludwig, dessen Gattin Friederike Amalie geb. Gräfin von Schlieben und drei Kindern, der Prinzessin Elisabeth Friederike Sophie verh. mit Freiherr von Richthofen, der Prinzessin Marie Dorothee Henriette Luise (Ferdinands erste Gemahlin, geb. 28. 9. 1783) und dem Prinzen Wilhelm Paul Leopold.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0238

sie wurde die Gattin des Grafen Ferdinand (1775—1854), des zweiten Sohnes von Christian Friedrich, dem Bruder der Mutter des Köthener Herzogs Ferdinand, der in der damaligen Zeit nicht nur mit seiner Schwägerin Richthofen-Holstein-Beck, sondern auch mit der Familie Christian Friedrichs in Peterswaldau die verwandtschaftlichen Beziehungen weiter pflegte.

Ferdinands Gattin, Gräfin Julie von Brandenburg.

Die zweite Gemahlin des Herzogs Ferdinand, Herzogin Julie, wurde am 4. Januar 1793 als Tochter der Gräfin Dönhoff[35]) in Neufchatel in der Schweiz geboren. Ihr Vater war der König Friedrich Wilhelm II. von Preußen, ihr Bruder der spätere General und Ministerpräsident des Jahres 1848 Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Freund Friedrich Wilhelms IV. und zuverlässiger Paladin des preußischen Königshauses. Beider Mutter, die Gräfin Dönhoff, war die morganatische Frau Friedrich Wilhelms II., nachdem dessen erste morganatische Verbindung mit „Julie" — in Wirklichkeit hieß sie nicht Julie, sondern Amalie Elisabeth[36]) — von Voß durch deren frühen Tod gelöst worden war.

Auch die Verbindung des Königs mit der Gräfin Dönhoff fand bald ihr Ende, und zwar durch einen Bruch zwischen beiden, dessen Motive nicht ganz geklärt sind[37]). Friedrich Wilhelm II. ließ die beiden Kinder, die dieser morganatischen Ehe entsprossen waren und denen er die Namen Graf und Gräfin von Brandenburg verliehen hatte, im Hause des kronprinzlichen Hofmarschalls von Massow erziehen[38]). Friedrich

---

[35]) Sophie Juliane Friederike von Dönhoff (1768 bis 1834), Hofdame der Königin 1789, des Königs Frau zur linken Hand 1790, wurde 1792 vom Könige verstoßen. — Vgl. K. Atzenbach, „Die deutsche Pompadour. Leben und Briefe der Gräfin Lichtenau", 1925, S. 66. — „Apologie der Gräfin Lichtenau", 1808, S. 28 f., 250. — Radziwill, „Louise de Prusse. Quarante-cinq années de ma vie (1770 bis 1815)", Paris 1912, S. 92 ff.

[36]) Vgl. von Oppeln-Bronikowski, „Liebesleben am preußischen Hofe". — Sie lebte 1766 bis 1789 und wurde 1787 als „Gräfin Ingenheim" morganatische Gemahlin Fr. W.s II. — Den Vornamen Julie legte ihr (unzutreffend) ihre Tante Sophie Marie Gräfin von Voß geb. von Pannewitz, Oberhofmeisterin der Königin Luise von Preußen, bei in den historisch anzufechtenden Lebenserinnerungen „69 Jahre am preußischen Hofe" (1876).

[37]) Nach Radziwill (s. Anm. 35) S. 92 soll sie versucht haben, sich in die preußische Politik einzumischen und den König, entgegen dem Abkommen von Pillnitz, zugunsten Frankreichs umzustimmen.

[38]) Vgl. E. Bleich, „Der Hof Friedrich Wilhelms III.", 1914, S. 164, und Natzmer, „Aus dem Leben des Generals von Natzmer" S. 39. — Ludwig Valentin

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0239

Wilhelm III. zählte den Grafen und die Gräfin von Brandenburg sowie den Grafen Ingenheim[39]) — Sohn der Amalie Elisabeth von Voß — zu seiner Familie, nicht dagegen die Nachkommenschaft aus der illegitimen Verbindung seines Vaters mit der Gräfin Lichtenau[40]).

Julie von Brandenburg wird nach den übereinstimmenden Berichten ihrer Zeitgenossen als eine Frau von außergewöhnlicher Schönheit und hervorragender geistiger Begabung geschildert. Sie war eine sehr interessante und bis zu einem gewissen Grade entschlossene Persönlichkeit, aber auch erfüllt von Stolz und Hochmut, Eigenschaften, die auch in ihrer königlichen Familie nicht unbemerkt blieben[41]). Alle diese Eigenschaften wird sie von ihrer Mutter geerbt haben, die auch eine hervorragend schöne und geistreiche Frau gewesen sein soll; selbst die Gräfin Lichtenau, die keineswegs ihre Freundin war, ist nach ihren eigenen Worten[42]) „ihr das Zeugnis schuldig, daß sie den Geist einer Brittin oder Römerin besitzt", und wegen ihrer strahlenden Schönheit wurde sie allgemein Hebe genannt[43]). Und bei all diesen glänzenden Eigenschaften war auch die Gräfin Dönhoff unverträglich und herrschsüchtig, wie ja am besten aus ihrem Bruch mit dem gutmütigen, mit Frauen sonst so verträglichen und galanten Könige ersichtlich ist. Namentlich gestattet eine Szene, die sie dem Könige bei ihrer Rückkehr aus der Schweiz bereitete, wohin sie nach ihrer Verbannung vom Hofe gegangen war, gewisse Rückschlüsse auf ihren Charakter: mit den Worten „hier, nehmen Sie Ihr Eigentum zurück!" soll sie in ein Konzert im Marmorpalais eingedrungen sein, wo sie dem Könige in Gegenwart des Hofes die kleine Julie vor die Füße gelegt habe[44]). Diese selbst vermochte niemals herzliche Kindesliebe zu ihrer Mutter zu empfinden; das brachte Julie sehr deutlich in einem Briefe an Friedrich Wilhelm III.

---

von Massow, Vater des Ministers v. M., war verheiratet mit Hermine von der Schulenburg (Zedlitz, „Adels-Lexikon", 1837).

[39]) Gustav Adolf Graf von Ingenheim, geb. 2. 1. 1789, gest. 4. 9. 1855; vgl. Bleich a. a. O. S. 182.

[40]) d. i. Wilhelmine Enke (1752 bis 1820), Trompeterstochter, in Scheinehe mit dem Kammerdiener Ritz verheiratet, vertrauteste Freundin Fr. W.s II., seit 1794 „Gräfin Lichtenau". Ihre Kinder von Fr. W. II. erhielten von diesem die Namen „Graf und Gräfin von der Mark". — Lit. s. Anm. 35.

[41]) So Prinz Wilhelm d. Ä. (Bruder Fr. W.s III.) an Natzmer; s. Natzmer a. a. O. S. 54.

[42]) „Apologie" (vgl. Anm. 35) S. 29.

[43]) Atzenbach (Anm. 35) S. 65 und vor ihm Vehse, „Geschichte der europäischen Höfe", 5. Bd. (1851) S. 35 ff.

[44]) Vehse a. a. O.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0240

zum Ausdruck[45]), den sie anläßlich des ersten Besuches ihrer Mutter bei ihr dem Könige schrieb. Aus Neugierde und nicht aus mütterlicher Anhänglichkeit sei die Gräfin Dönhoff überraschend zu ihr gekommen und habe sich bei dieser Gelegenheit Ausfälle gegen den verstorbenen König (Friedrich Wilhelm II.) erlaubt. Sie seien so heftig gewesen, daß Julie habe bitten müssen, diese Art von Erinnerungen ruhen zu lassen. Im übrigen habe die Mutter nur von gleichgültigen Dingen gesprochen. Julie beschloß diesen Brief an ihren Bruder Friedrich Wilhelm III. mit dem Satze: „Wenn ich die Güte bedenke mit welcher Ew. Majestät mich behandeln und dagegen die Art mir erinnere, wie meine Mutter mich zum ersten Male betrachtete, so glaube ich nicht meine kindliche Pflicht zu verletzen wenn ich allein Ew. Majestät anhänge."

Friedrich Wilhelm III. nahm zu seiner Halbschwester Julie infolge seiner königlichen Stellung und auch infolge seines Altersunterschiedes gleichsam mehr die Stelle eines Vaters als die eines Bruders ein. Sie selbst versicherte immer aufs neue in ihren Briefen an den König, in ihm den väterlichen Freund zu sehen, und dieser wiederum machte es ihr später zum Vorwurf[46]), daß sie anläßlich ihres Übertrittes nicht seinen väterlichen Rat eingeholt habe. Doch auch vorher war Friedrich Wilhelm III. nicht immer restlos von ihren Versicherungen überzeugt. So wandte sie sich in ihren Mädchenjahren einmal an den königlichen Bruder in einer sie bewegenden Herzensangelegenheit, als sich zwischen der damals siebzehnjährigen Julie und dem späteren Vertrauten Kaiser Wilhelms I., dem General Oldwig von Natzmer, zarte Beziehungen anbahnten, von denen wir auch aus dem Briefwechsel Oldwigs mit Prinz Wilhelm dem Älteren wissen[47]). Zu gleicher Zeit aber trug sich Julie mit dem Gedanken, sich mit dem Fürsten Lichnowski zu verloben; über dies Eheprojekt erwuchs damals bereits ein offizielles Aktenstück in der Hofkammer[48]). Schon damals träumte sie von einer fürstlichen Heirat; doch zerschlugen sich die Verhandlungen.

[45]) Hohenzollernsches Hausarchiv Charlottenburg Rep. 48 W IV Nr. 3 (3. 2. 1814).

[46]) In dem erwähnten Ablehnungsbrief Potsdam, 11. 12. 1825 (vgl. Anm. 9). — Wie Julie 1810 trotz der Gelegenheit, die sich ihr als Begleiterin der Königin auf der Fahrt von Potsdam nach Charlottenburg bot, dieser gegenüber schwieg, so schwieg sie 1825 gegenüber dem Könige, der sich gleich dem Köthener Herzogspaar damals auch in Paris aufhielt. Vgl. Baxa, „Adam Müller" S. 422.

[47]) Natzmer a. a. O. (s. Anm. 38).

[48]) Hohenzollernsches Hausarchiv Charlottenburg Rep. 48 W IV Nr. 2 „Die projektierte Eheverbindung zwischen Julie Gräfin von Brandenburg ... mit dem Fürsten Eduard Lichnowski" (1810).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0241

Julie selbst gab den Plan auf, nachdem der König auf ihre Bitte um seinen Rat brieflich seine Ansicht geäußert hatte. Man hört beim Lesen seiner Zeilen[48a]) den hausbackenen, biederen und etwas schwerfälligen Friedrich Wilhelm III. zu seiner jungen Halbschwester sprechen: „Ist Deine Neigung zu ihm aber nur so lau wie es sich mich mermale zu bethätigen schien, und Du willst ihn nur darum heiraten, weil er eine sogenannte gute Partie ist, die Titel und Batzen bringt, so wäre es unverzeihlich die Sache zu begünstigen ... Da es sich nun augenscheinlich zeigte daß Du einen anderen auch sehr gerne um Dich sahest, so war es ebenso natürlich, daß wir Dich von übereilten Schritten abzuhalten bemühet waren, da ... es noch einer Zeit war, die älteren Projekte mit Anstand aufzugeben, sobald Dein Herz sich für diesen erklärt hatte. Jetzt aber, wiederholst Du bei mir zum dritten Male jedoch ohne jene Nebenverhältnisse auch nur im geringsten und deren Grund oder Ungrund zu berühren, daß Du den Pz. L. heyrathen willst. Also, heyrathe ihn. Gott möge zu allen diesen Inkonsequenzen und Widersprüchen Dir seynen Segen geben."

Die Antwort des Königs blieb nicht ohne Wirkung auf Julie. Sie hatte ihm am gleichen Tage geschrieben, ihr Entschluß, den Prinzen zu heiraten, sei fest, falls nicht der König selbst etwas gegen die Verbindung einzuwenden habe; in diesem Falle betrachte sie, wie sie schon oft geäußert habe, diese „als gänzlich aufgehoben". Sie hat sich wohl die Warnungen des königlichen Bruders zu Herzen genommen, denn von der Heirat mit Lichnowski war weiterhin nicht mehr die Rede. Der erwähnte Briefwechsel zwischen ihr und dem Könige aber legt es nahe, noch in einer anderen Hinsicht Schlüsse auf Juliens Charakter zu ziehen; denn Friedrich Wilhelm rügt mehr noch als ihre Zweideutigkeit in dieser Angelegenheit ihr zweideutiges Verhalten gegenüber ihm selbst und seiner Gemahlin, der damals gerade verstorbenen Königin Luise. Er hält Julie vor, obwohl sie eben dieses abzuleugnen sich Mühe gibt, auch anderen gegenüber über diese Angelegenheit gesprochen zu haben, ohne die sich ihr bietende Gelegenheit zu benutzen, mit der Königin Luise eine offene Aussprache darüber herbeizuführen. Die Königin, die nach Friedrich Wilhelms Äußerungen dadurch das Ver-

---

[48a]) Ebenda Brief Friedrich Wilhelms III. „An Julie Brandenburg" vom 6. 8. 1810. — Lichnowski war katholisch. In die Ehepakten sollte deshalb u. a. die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Kinder nicht sämtlich in der Religion des Vaters, wie die Deklaration vom 21. 11. 1803 vorschrieb, sondern gemäß § 78 des Allg. preuß. Landrechts nur die Söhne in dieser erzogen werden sollten, die Töchter aber in der Religion der Mutter; vgl. ebenda das Handschreiben Beymes an den König vom 31. 3. 1810.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0242

trauen zu Julie verlor, war damals von dieser auf einer Reise[49]) begleitet worden. Diese Gelegenheit zur Aussprache versäumt zu haben, wäre nach des Königs Meinung die Ursache, die seine Gattin berechtigterweise in ihrem Mißtrauen gegen Julie bestärkte, nachdem sie von anderen gehört hätte, daß Julie ihnen gegenüber von ihren Herzensangelegenheiten gesprochen habe. Julie versuchte es so hinzustellen, als hätten sich jene zufälliger Bemerkungen ihrerseits bedient, um die ganze Sache zu ihrem Nachteil gegenüber der Königin so hinzustellen, wie diese es nun aufgefaßt habe und nicht anders habe auffassen können, und Julie selbst hätte die Absicht gehabt, der Königin nach ihrer Rückkehr alles zu erklären; doch sei ja nun leider durch den Tod der Königin die Rückkehr nicht mehr verwirklicht worden.

Julie hat den König mit ihren Entschuldigungen nicht zu überzeugen vermocht; er hielt seinen Vorwurf aufrecht, daß sie den Menschen, die ihr die Nächsten waren und die vor allem ihr Vertrauen verdient hätten — ihm und seiner Gemahlin —, nicht mit der zu erwartenden Offenheit begegnet sei. Man gewinnt dabei den Eindruck, daß dieser Vorwurf gegenüber der siebzehnjährigen Julie dem späteren ähnlichen Vorwurf des Königs gegenüber der dreiunddreißigjährigen nunmehrigen Herzogin von Köthen entspricht, als sie ihm mit Bezug auf ihren Übertritt zum Katholizismus mit ähnlichen Entschuldigungen begegnete[50]): „in Praxis stand ich mehremal auf dem Punkt Ew. Majestät über die nahe Beendigung unserer inneren Kämpfe zu sprechen. Mich hielt das aber ab, daß der Schritt noch nicht gethan war." Niemand erkannte in diesen beiden wichtigen Angelegenheiten deutlicher als der König selbst, daß Julie die mit Recht zu erwartende vertrauensvolle Offenheit ihm gegenüber trotz ihrer immer wieder und oft recht überschwenglich versicherten Dankbarkeit und Ergebenheit gerade dann vermissen ließ, wenn er sie am meisten erwarten durfte. Damit aber werden eben jene Versicherungen zu Anklagen gegen Julie selbst und zu Zeugnissen für eine gewisse Oberflächlichkeit, um nicht zu sagen Unaufrichtigkeit in ihrem Charakter; im übrigen gibt sie sich hier wie dort auch ein Zeugnis dafür, daß sie bei Fassung wichtiger Entschlüsse ihre Selbständigkeit bewußt ausschaltete. Diesen Eindruck muß man nicht nur hinsichtlich ihrer Beziehungen zu Lichnowski gewinnen, wenn sie dort dem Könige gleichsam die letzte Entscheidung zu-

[49]) Von Potsdam nach Charlottenburg; vgl. den genannten Brief des Königs vom 6. 8. 1810 (Anm. 48 a). Vgl. weiter Anm. 46, zweiter Satz.

[50]) Hohenzollernsches Hausarchiv Rep. 48 W IV Nr. 6. — Brief Julies an Friedrich Wilhelm III., Köthen 2. 12. 1825.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0243

schieben wollte, sondern nicht weniger auch aus ihrem Rechtfertigungsbrief an Friedrich Wilhelm III. anläßlich ihres Übertrittes[51]), wenn man damit die Ausführungen Albert von Hazas in seiner „Verteidigung der römisch-katholischen Kirche“[52]) vergleicht. Denn ein Satz wie der: „auf der katholischen Seite erblickte ich alle Konsequenz“ entspricht nicht nur dem Gedanken, sondern auch der Form nach Ausführungen in Hazas genannter Schrift, und die Vermutung der Zeitgenossen, gerade Haza sei „eine Veranlassung dieser Hofbekehrung gewesen“[53]), dürfte durchaus zutreffen.

Über die Anfänge der Bekanntschaft des Fürsten Ferdinand von Anhalt-Köthen-Pleß mit der Gräfin Julie von Brandenburg besitzen wir ein handschriftliches Zeugnis Ferdinands in seinem Schreiben an Friedrich Wilhelm III., worin er diesen um ihre Hand bittet[54]). In den Verhandlungen mit den beiden Anhaltischen Häusern Dessau und Bernburg erhielt Ferdinand die Zusicherung der vollen Ebenbürtigkeit für Julie und für die aus dieser Ehe zu erwartenden Kinder[55]). Daraufhin erfolgte die Trauung des fürstlichen Paares in der Königlichen Kapelle des Berliner Schlosses am 28. Mai 1816; eine kurze Bekanntgabe dieses Ereignisses findet sich in Nr. 43 der Anhalt-Cöthenschen Zeitung von 1816. Ausführlicher und anschaulich berichtete der anhalt-bernburgische Ministerresident Silberschlag seinem Herzog Alexius[56]); er schildert, wie die Gräfin von Brandenburg in Gegenwart des ganzen Königlichen Hauses und der Hofbeamten dem Fürsten Ferdinand durch den Bischof Sack angetraut wurde. Bei der Abendtafel habe Friedrich Wilhelm III. neben der Braut, und dessen Schwester, die Königin von Holland, neben dem Bräutigam gesessen. Ein Hofball habe die Festlichkeiten beendet, und Fürst Ferdinand sei bei dieser Gelegenheit der Schwarze-Adler-Orden verliehen worden. So wurde also Julie anläßlich ihrer Verheiratung wie eine vollberechtigte königliche Prinzessin von ihrem Halbbruder Friedrich Wilhelm aus der königlichen Familie entlassen, und zwar mit denselben Ehren, wie sie einst von ihm als vollberechtigte Schwester in diese aufgenommen worden war. Der an-

---

[51]) Ebenda.

[52]) Vgl. Specht, „Bibliographie von Anhalt“.

[53]) Krug, „Proselytenmacherei“ (1827). — Vgl. Specht, „Bibliographie“.

[54]) Schmiedeberg, 8. 10. 1815. — Siehe Preuß. Geh. Staats-Arch. Rep. 46 B 158 A 1.

[55]) Anhalt. Staats-Arch. A 17c Nr. 10. — Konsens-Urkunde Dessau-Ballenstedt, 18./22. 12. 1815.

[56]) „Relationen des Herzogl. Ministerresidenten Reg.-Präs. Silberschlag in Berlin 1816/18“. — Anhalt. Staats-Arch. D 2b Nr. 52 vom 22. 5. 1816.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0244

schauliche Bericht Silberschlags ist gewissermaßen ein ergänzendes Seitenstück zu dem anfangs erwähnten Titelkupfer von Chodowiecki zum Taschenbuch für 1800[57]). Das neuvermählte Paar lebte zunächst in Pleß und zog am 11. Februar 1819 als Herzog und Herzogin in seine Residenz Köthen ein[58]).

Einen Einblick in das häusliche Leben des Herzogspaares gewähren gelegentliche Äußerungen in Briefen verwandter fürstlicher Personen, die sich vor allem in der Briefsammlung des Bernburger Herzogs Alexius finden[59]). Namentlich aus den Briefen des Prinzen Friedrich zur Lippe, dessen Mutter Pauline[60]) die Schwester des Herzogs Alexius war und der seinem Oheim in Bernburg von mehrfachen Besuchen in Köthen Bericht gab, erfahren wir einiges aus dem intimeren Familienkreise, in dem auch Julies Halbbruder Graf Ingenheim und dessen Braut und spätere Gattin Eugenie Thierry de la Marck verkehrten. Eugenie war gleichfalls, als Enkelin der Lichtenau, durch Abstammung vom König Friedrich Wilhelm II. mit Julie wie mit Ingenheim selbst verwandt; ihre Mutter, Gräfin Marianne von der Mark, war gleich Julie und Gustav von Ingenheim ein leibliches Kind des Preußenkönigs gewesen. Eugenie war bereits katholisch vor dem Übertritt des Köthener Herzogspaares und dem bald danach vollzogenen Übertritt Ingenheims; sie erhielt für ihre beabsichtigte Ehe mit diesem, der zunächst die nach katholischer Auffassung zu nahe Verwandtschaft beider Nupturienten entgegenstand, vom Papst Dispens, obwohl außer diesem Hindernis auch noch dasjenige des verschiedenen Religionsbekenntnisses vorhanden war. Zweifellos wurde dieser Dispens unter den drei üblichen kanonischen Bedingungen[61]) gewährt: daß der Gatte sich verpflichtete, seine Gemahlin an der Ausübung der katholischen Religion nicht zu

---

[57]) Vgl. Anm. 8.

[58]) Vgl. die Berichte in der Anhalt-Cöthenschen Zeitung 1819. — Einige gedruckte Blätter mit Huldigungsgedichten für den Einzugstag im Stadtarchiv Köthen, Gauarchiv Dessau und in der Anhaltischen Landesbücherei Dessau.

[59]) Anhalt. Staats-Arch. A 10 Nr. 16 (Bernburg).

[60]) Geboren Ballenstedt 23. 2. 1769, gestorben Detmold 29. 12. 1820, vortreffliche Regentin des Fürstentums Lippe, Vormünderin für ihren Sohn Leopold nach dem Tode ihres Gatten, des Fürsten Leopold (1802). Ihre Biographie durch Kiewning. — Ihre Briefe an Herzog Alexius von Anhalt-Bernburg sind reich an Urteilen über ihre fürstlichen Verwandten und enthalten auch gelegentliche Hinweise auf Ferdinand und Julie von Köthen; Anhalt. Staats-Arch. A 10 Nr. 16. — Sie unterhielt als Prinzessin auch literarische Beziehungen zu Gleim in Halberstadt; s. Varnhagensche Sammlung der Berliner Staats-Bibliothek.

[61]) Hohenzollernsches Hausarchiv 48 V III Nr. 4. — Gutachten Schmeddings vom 21. 12. 1825.

hindern; daß er versprach, alle zu erwartenden Kinder katholisch erziehen zu lassen; daß die Gattin endlich sich verpflichtete, „ihren Gemahl durch treue Erfüllung der Pflichten einer christlichen Ehefrau und freundliches Zureden zur Annahme des katholischen Glaubens zu bewegen“[62]). Graf Ingenheim zeigte seinem Halbbruder Friedrich Wilhelm III. am 14. März 1826 brieflich[63]) seinen Übertritt zum Katholizismus an; seine Braut Eugenie wandte sich in einem französisch geschriebenen Briefe am 26. März 1826 ebenfalls an den König[64]) und nahm dabei einen großen Teil der Verantwortung für Ingenheims Übertritt auf sich. Sie schreibt, sie habe es für ihre Pflicht gehalten, auf den Übertritt ihres Bräutigams zu bestehen, da sie eingesehen hätte, daß er selbst sich bereits eine feste katholische Überzeugung gebildet habe und daß er sich daher einer Gefahr aussetzen würde, wenn er trotzdem äußerlich am Protestantismus festhalten wollte. Nach Ansicht des Prinzen Friedrich zur Lippe wäre es freilich eine schändliche Sitte, daß die Katholiken erlaubten, jahrelang im Herzen Katholik zu sein und doch äußerlich noch der früheren Religion treu zu bleiben. Daß Graf Ingenheim in der Tat schon seit Jahren von Adam Müller als Katholik angesprochen wurde, ist bekannt. Müller berichtete bereits im Frühjahr 1824 an Allegri[65]): „Die Söhne des Ministers Voß, Vettern des Grafen Ingenheim, den gräflich Finkensteinschen Kindern gleichfalls nahe verwandt, die Herzogin von Köthen, Halbschwester des Grafen Ingenheim, der regierende Herzog ihr Gemahl — sind sämtlich katholisch gesinnt, und Graf Ingenheim der meistentheils in Rom lebt, ist der beste Alliierte, den wir gewinnen können, ... voll der besten Absichten für Rom.“

Wie Julie von Brandenburg von anderer Natur war als Ferdinands Mutter Luise Ferdinande von Stolberg-Wernigerode, so war es auch ein anderer Geist, der in seinem Köthener Hause herrschte, verglichen mit dem Geist seines Elternhauses. Da war nichts von dem wärmenden Sonnenschein natürlicher weiblicher und mütterlicher Liebe zu spüren, der von seiner Mutter ausgegangen war und der seine Kindheit erhellt hatte. Und diese Wärme war nicht nur deshalb zu vermissen, weil dem Ehepaar Ferdinand und Julie Kinder versagt blieben; vielmehr war es Julie nicht gegeben, im kleinen Bereich der Frau ihre Aufgabe zu sehen und darin die wahre Größe des Weibes zu entwickeln.

[62]) Vgl. dagegen die geplanten Ehepakten für Juliens Verbindung mit Lichnowski, Anm. 48.

[63]) Hohenzollernsches Hausarchiv Rep. 48 V. 3 Nr. 1.

[64]) Ebenda.

[65]) „Elemente der Staatskunst, Briefe über Religion“, Anhang II S. 536.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0246

Denn ganz im Gegensatz zu Luise Ferdinande war es ihre „Intention", als Fürstin Glanz und Pracht zu zeigen und aus dem kleinen Köthen eine rauschende Residenz zu gestalten[66a]). Auch in Wien lebte sie beispielsweise mit ihrem Gatten nach einer brieflichen Äußerung der Fürstin Pauline an Herzog Alexius[66b]) „wahrhaft parisisch". Und noch als Witwe legte sie trotz sonstiger Weltverachtung weiter Wert auf die äußeren Zeichen fürstlichen Prunkes; eine entferntere Verwandte des Bernburger Herzogs, eine Gräfin Solms, schrieb ihm gelegentlich eines zufälligen Zusammentreffens mit Julie, daß sie dieser in einem eleganten Wagen mit zwei Lakaien in Livree und von Hofdamen begleitet begegnet sei, worauf Alexius erwiderte, diese Mitteilung habe ihm „die seltene Fürstin lebhaft vor Augen" gestellt[66c]). Kaum dürften es wirklich innerliche religiöse Gründe gewesen sein, die sie zum Katholizismus führten; denn das vernichtende Urteil der Fürstin Metternich über sie als eine „sonderbare Heilige"[66d]) läßt erkennen, daß ihr Katholizismus nichts von jener „wahrhaft natürlichen Religion" der edlen pietistischen Frau aus Wernigerode an sich hatte, vielmehr einem wild verzehrenden Feuer glich.

Der beiderseitige Religionswechsel Ferdinands und Julies vom Jahre 1825 ist denn auch ganz zweifellos auf den Einfluß zurückzuführen, den Julie auf ihren Gemahl ausübte, obwohl sie selbst ihrem königlichen Bruder in Berlin eine Erklärung gab, wonach sie beide unabhängig voneinander zu dem gleichen Entschluß gekommen seien[66e]). Den größten Anteil an ihrer sich immer mehr zerrüttenden Gesundheit hätten nach dieser Erklärung die Bekümmernisse gehabt, die ihr die Einsicht in die Notwendigkeit katholisch zu werden und doch zugleich die Bedenken verursacht hätten, gegenüber ihren protestantischen Untertanen diesen Schritt zu wagen. Auf Grund von katholischen Schriften, die sie gelesen hätte, und zwar zuerst mit größtem Mißtrauen, sei sie überzeugt worden, „daß allein da die Wahrheit liege". Sie habe lange diese stummen Kämpfe innerlich fortgeführt, bis sie endlich, von ihrer Not getrieben, dem Herzog davon gesprochen habe. Groß sei daraufhin ihr Erstaunen gewesen, ihn auf demselben Wege zu finden, „nur noch weit

---

[66a]) Vgl. die Schilderung in dem bereits genannten Artikel der Cöthenschen Zeitung 1887 Nr. 57 ff.

[66b]) Vgl. Anm. 59. — Während des Aufenthaltes in Wien 1819 und 1820 zwecks Beteiligung an den dortigen Zollkonferenzen; vgl. dazu den Text zu Anm. 147.

[66c]) Vgl. Anm. 59.

[66d]) Siehe die Bemerkungen über Julie in dem Werk „Aus Metternichs nachgelassenen Papieren" laut dem dortigen alphabet. Register.

[66e]) Vgl. Anm. 46.

entschiedener und mehr vorgerückt" als sie. Mit dem Herzog, dem man in Julies Interesse die Notwendigkeit einer Luftveränderung ans Herz gelegt hätte, sei sie dann nach Paris gefahren „als dem bekanntlich weltlichsten Ort, der daher zur Zerstreuung der passendste schien". Nur diese Zwecke hätten vor ihnen gestanden, als sie nach Paris fuhren. „Durch göttliche Fügung" habe sich dort das erfüllt, was der Herzog und sie als Unerreichbares vor sich gesehen hätten. Gott habe ihnen die Gnade erzeigt, sich über den Standpunkt ihrer Verpflichtung gegen die Köthener Untertanen klar zu werden. — Im Widerspruch zu dieser Darstellung der Herzogin Julie stehen jedoch folgende Tatsachen:

1. Wilhelm Schulte[67]) teilt mit, die Herzogin habe im späteren Leben einige Züge aus ihrer Jugend selbst erzählt, die frühzeitige Zweifel an der Wahrheit ihrer überkommenen protestantischen Religion bei der jugendlichen Julie hätten aufkommen lassen. Schulte greift die Züge auf, die eine Hinneigung zum Katholizismus für Julie schon in so früher Zeit nahe legen, um dann eine Teilnahme Julies an den, wie er meint, offenbar großen Sympathien ihres Gemahls für die katholische Kirche, von denen er berichtet, wahrscheinlich zu machen. Nach Schultes ausführlicher Darlegung hätten sich diese Sympathien u. a. in Geldzuwendungen an jene Kirche in Köthen bereits in den Jahren 1823 und 1824 geäußert. — Wenn das aber anzunehmen ist, ist es gerade nicht wahrscheinlich, daß Julie damals nicht mit Ferdinand über ihre eigene Hinneigung zum Katholizismus gesprochen haben soll, wenn sie wirklich schon in ihrer Jugend ebenfalls Sympathien dafür empfunden hat.

2. Die Aufzählung der katholisch Gesinnten in dem Briefe Adam Müllers an Allegri[68]) stammt aus dem Frühjahr 1824, liegt also gleichfalls bereits $1^1/_2$ Jahre vor dem Übertritt des Herzogpaares.

3. Jakob Baxa hat aus einem Briefe Adam Müllers an Herzog Ferdinand, datiert vom 14. Februar 1825, nachgewiesen[69]), daß die geheime Absicht der Pariser Reise des Herzogpaares nicht in dort zu erwartenden weltlichen Zerstreuungen, wie Julie und in Übereinstimmung mit ihr Ferdinand nach vollzogenem Übertritt behaupteten, gelegen habe, sondern eben in dem Vorsatz, dort den Übertritt zu vollziehen. Adam Müller schrieb damals u. a. an den Herzog: „es gibt eine Höhe des Geistes, auf der nichts mehr befriedigen kann und soll, als Gottes unmittelbare Gnade, und diese, bin ich überzeugt, erwartet Ihre

---

[67]) Wilhelm Schulte, „Herzog Ferdinand und Herzogin Julie" (1925).
[68]) Vgl. Anm. 65.
[69]) „Adam Müller" (1930) S. 419.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0248

Durchlauchten auf der bevorstehenden Reise". Die Ausführungen Jakob Baxas in bezug auf diese Stelle des Briefes sind überzeugend: „Müller muß vom Herzog eine vertrauliche Mitteilung über die geheime Absicht dieser Reise erhalten haben, sonst hätte er diesen Brief nie zu schreiben gewagt" [70]).

4. Zwar schreiben sowohl Ferdinand an seinen Bruder Heinrich von Pleß, seinen späteren Nachfolger als Herzog von Anhalt-Köthen [71]), als auch Julie an ihren Bruder Friedrich Wilhelm [72]) übereinstimmend, daß Ferdinand seine Gattin für vollkommen „antikatholisch" gehalten hätte und daß sie nach gegenseitiger Entdeckung ihrer katholischen Sympathien „wie vor einem nicht zu erlangenden Paradies" (so die Herzogin), „an den Pforten einer nie zu erreichenden Seeligkeit" (so der Herzog) gestanden hätten, weil ihre politische Lage und die Rücksicht auf ihre protestantischen Untertanen als anscheinend unüberwindliches Hindernis dem an sich als notwendig erkannten Schritt entgegengestanden hätten. Es ist aber eine praktische Erfahrung, daß allzusehr übereinstimmende Zeugnisse für vorherige Verständigung und Verabredung derer sprechen, die sie abgeben. Übereinstimmend sagen auch beide, der Herzog sei der entschiedenere Teil und seit längerer Zeit schon innerlich katholisch gewesen, als es die Herzogin gewesen wäre. Auch diese Übereinstimmung läßt Verabredung vermuten und das Gegenteil erwarten. Überdies sind wir auf Grund der vorangehenden Darlegungen dieser Arbeit in der Lage, über Julies Charakter uns ein Urteil zu bilden. Danach kann sie unter Hinweis auf ihre Rechtfertigungsversuche in bezug auf das Mißtrauen der preußischen Königin Luise und die ähnlichen Versuche in bezug auf ihren Übertritt gegenüber ihrem königlichen Bruder [73]) nicht beanspruchen, daß ihre Darstellungen unbesehen als zutreffend hingenommen werden. Ferdinand andererseits war ohne Zweifel von ritterlicher Gesinnung, wie er das u. a. auch gegenüber Adam Müller bewies, den er der Wahrheit zuwider vor Metternich in Schutz nahm [74]), indem er dessen Einfluß hinsichtlich der anhaltischen Zollpolitik gegen Preußen auf ihn selbst verneinte und die Angelegenheit so darstellte, als habe Müller nur in seinem, des Herzogs, Auftrag gehandelt. So dürfte er sich, wie vor jenen, auch hier vor die Gattin schützend gestellt haben. Er hat

[70]) Ebenda S. 420. — Vgl. auch „Anhalt. GeschBl." I S. 148 ff.
[71]) Schulte a. a. O. S. 27.
[72]) Siehe Anm. 50.
[73]) Siehe Anm. 48a und 50.
[74]) In seinem Brief an Metternich vom 15. 10. 1824; s. „Elemente der Staatskunst" II S. 563; vgl. die Ausführungen Baxas („Adam Müller").

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0249

zweifelsohne nicht nur unter ihrem Einfluß seine Hinneigung zum Katholizismus vollzogen, während er, wie dargelegt wurde[75]), an sich religiös ganz indifferent gewesen war, sondern er hat gewiß sich auch bereitgefunden, ihren Übertritt nicht allein durch seine Beteiligung daran zu decken, sondern auch dabei die Rolle des entschiedeneren Teils und des schon länger als sie katholisch gesinnten Teils zu übernehmen, obwohl die Wirklichkeit gerade umgekehrt gewesen sein mag.

5. Ferdinand will von einem früheren Übertritt deshalb Abstand genommen haben, weil er die Herzogin für vollkommen antikatholisch gehalten hätte; weiter aber sagen beide, die Rücksicht auf die Politik und auf ihre protestantischen Untertanen hätte ihnen nach ihrer gegenseitigen Entdeckung den Übertritt zunächst unmöglich erscheinen lassen. Diese Rücksicht hätte ja freilich aber auch bestehen müssen, wenn Ferdinand „seit Jahren" den Übertritt für sich allein vollzogen hätte! In der Tat hat nun diese Rücksicht insofern doch noch eine wichtige Rolle gespielt, als das Herzogspaar den Übertritt nicht in Deutschland, sondern in Paris vollzog[76]). Zu der übereinstimmenden beiderseitigen Darlegung über die Pariser Reise steht, wie wir sahen[77]), die wirkliche geheime Absicht dieser Reise im Widerspruch, und es ist unzutreffend, wenn beide angeben, sie wären lange in Unkenntnis ihrer beiderseitigen Hinneigung zum Katholizismus geblieben. Adam Müller sagt in dem bereits erwähnten Brief[78]), er „habe den Heroismus bewundert, mit welchem Ihre Durchlauchten vier Jahre hindurch diese Beengung ertragen haben". Er meint mit dieser Beengung mehr als den Aufenthalt in dem kleinen Köthen; denn gleich anschließend verweist er auf den bisher mangelnden „Gnadenbeistand der Kirche Gottes" und weiter darauf, daß er die Herzogin „wohl nicht vergeblich seit mehreren Jahren" „in sein Gebet eingeschlossen" habe. Wenn nun Müller 1/4 Jahr zuvor den Herzog noch „einen protestantischen Fürsten" nannte in einem Schreiben, „aus welchem wir von der ersten Absicht desselben, nähere Beziehungen zum Bourbonenhofe anzuknüpfen, erfahren"[79]), so liegt es mehr als nahe, daß die damals schon sehr katholisch eingestellte Herzogin ihrem „protestantischen" Gemahl die Anregung zu der Pariser Reise gegeben hat und daß Adam Müller sich der Herzogin, für deren Seelenheil er solange schon gebetet hatte, als Mittlerin bediente, nach-

[75]) Vgl. diese Arbeit S. 217/218.
[76]) Vgl. Anm. 71.
[77]) Siehe hier Ziff. 3.
[78]) Siehe Anm. 69.
[79]) Ebenda.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0250

dem er schon seit mehr als drei Jahren, aber bisher vergeblich, „auf das letzte Ziel“[80]) beim Herzog selbst loszusteuern versucht hatte.

Ferdinands Wirken in der Öffentlichkeit.

1. Auswärtige Beziehungen anhaltischer Fürsten.

Aus dem bekannten Freundschaftsbunde, den Fürst Leopold, der „Alte Dessauer“, mit König Friedrich Wilhelm I. unterhalten hatte[81]), mag man zunächst auf traditionelle freundschaftliche Beziehungen der anhaltischen Fürsten überhaupt zu Preußen zu schließen geneigt sein. Doch darf selbst bei Fürst Leopold nicht übersehen werden, daß selbstverständlich auch er in erster Linie sich als Reichsfürst fühlte, seinen und seines Landes Vorteil suchte und stets zu wahren wußte[82]) und trotz seiner Freundschaft mit Friedrich Wilhelm sich lebenslang große Sympathien für Österreich bewahrte, so daß er sogar eine Zeitlang sich von seinem preußischen Dienst zurückzog, als Friedrich der Große zum Ersten Schlesischen Kriege rüstete[83]). Leopold zwar ließ sich noch bewegen, den großen König tatkräftig in seinen beiden ersten Feldzügen gegen Österreich zu unterstützen, aber seine Söhne schieden am Anfang des Siebenjährigen Krieges aus dem preußischen Heere aus und ebenso sein Enkel, der junge Herzog Franz von Anhalt-Dessau[84]). Damals wechselten auch die Köthener Fürsten ihre Beziehungen zu Preußen; nicht nur Friedrich Erdmann verließ, wie bereits dargelegt wurde, die preußische Armee[85]), sondern auch sein Bruder, der regierende Köthener Fürst Karl Georg Leberecht[86]). Von einer freundschaftlichen Tradition Anhalt-Preußen kann demnach keine Rede sein; es hat eine solche ja auch noch nicht in den ersten zwei Dritteln des

---

[80]) 5. 6. 1821; vgl. „Anhalt. GeschBl.“ I S. 15.

[81]) Vgl. dazu Karl Linnebach, „König Friedrich Wilhelm I. und Fürst Leopold von Anhalt-Dessau“ (Samml. „Erzieher des preußischen Heeres“, 2. Bd.) 3. Aufl., Oldenburg o. J.

[82]) Ebenda S. 32 ff.

[83]) Vgl. L. Würdig, „Des Alten Dessauers Leben und Taten“ (1864) S. 117 ff.

[84]) Vgl. „Herzog Leopold Friedrich Franz und seine Zeit. Ein Beitrag, aus den Archiven bearbeitet“ (1854) S. 3; vgl. ferner L. Arndt a. a. O.

[85]) Siehe Anm. 14 ff.

[86]) Friedrich der Große hielt von Karl Georg Leberecht so wenig, wie Friedrich Wilhelm I. von dessen Vater August Ludwig gehalten hatte (vgl. Acta Borussica „Die Briefe Friedrich Wilh. I. an Leopold“ (1905), Brief vom 28. 12. 1735). Die Verwaltung des Fürsten Karl Georg Leberecht in seinem Ländchen Köthen war jedoch mustergültig; vgl. „Anhalt. GeschBl.“ 13 S. 52.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0251

19. Jahrhunderts gegeben — trotz der verwandtschaftlichen Beziehungen aller drei anhaltischen Häuser zum preußischen Königshause[87]).

Der geringe Umfang des Landes Anhalt hatte zu allen Zeiten im alten Reich die nachgeborenen Prinzen und oft auch die Landesherren veranlaßt, sich nach einem größeren Wirkungskreise neben demjenigen im eigenen Lande umzusehen. Bereits in den Zeiten des Mittelalters sieht man sie in geistlichen Ämtern oder als Heerführer an den zahlreichen Fehden und Thronstreitigkeiten der Bewerber um die Krone beteiligt. Seit der Reformation aber wird es fast zur Regel, daß anhaltische Fürsten als Offiziere oder als hohe Beamte und Ratgeber im Dienste größerer Territorialherren wirken. Die bekannteste Persönlichkeit dieser Art ist Christian I. von Anhalt-Bernburg, der im Dienste des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz (1583—1610) Leiter von dessen Politik und damit zugleich Leiter der Unionspolitik gewesen war und vorübergehend sogar dem Könige Heinrich IV. von Frankreich seine Dienste gewidmet hatte. Das Ziel, das Christian I. in seiner Politik verfolgte und durch dessen Verfolgung er einen gewissen Anteil auch an der Entstehung des Dreißigjährigen Krieges hat, war die Vernichtung der habsburgischen Vormachtstellung im Reich[88]). Es war also eine dynastische Politik, die von ihm betrieben wurde.

In der Folgezeit änderte sich zwar die feindliche Einstellung der Askanier gegenüber Österreich, keinesfalls aber das Ziel ihrer dynastischen Politik: denn gerade diese dynastische Einstellung erklärt das Verhalten der anhaltischen Fürsten und Prinzen gegenüber Friedrich dem Großen und auch späterhin gegenüber Preußen[89]). Man fürchtete dieselbe Gefahr der Beeinträchtigung der eigenen Selbständigkeit, die man früher von Habsburg-Österreich befürchtet hatte, jetzt von seiten des erstarkenden Preußens.

---

[87]) Die Tochter des Bernburger Herzogs Alexius war mit dem Prinzen Friedrich von Preußen, einem Neffen Friedrich Wilhelms III., und der Herzog Leopold Friedrich von Anhalt-Dessau war mit des Königs Nichte Friederike vermählt, dazu Ferdinand von Köthen mit Julie, des Königs Halbschwester. — Über des Herzogs von Anhalt innere Einstellung 1866 vgl. Kügelgen, „Lebenserinnerungen", 1923, S. 371.

[88]) Vgl. Anton Gindely, „Rudolf II. und seine Zeit 1600 bis 1612", 2 Bde, 1863, 1868, II S. 125 ff. — Einen anderen Standpunkt vertritt Moritz Ritter, „Geschichte der Union", 2 Bde, 1867, 1873, II S. 151 ff. — Vgl. ferner Krause, „Tagebuch Christians des Jüngeren" (des gleichnamigen Sohnes Christians I.) (1858). — Weiter H. Wäschke in den „Deutschen Geschichts-Blättern (1915). — Dagegen Ritter, „Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges" V (1883) S. 881 ff.

[89]) Vgl. L. Arndt hier Anm. 13.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0252

Die gleichen Beweggründe aber waren für die politische Haltung Ferdinands von Anhalt-Köthen bestimmend, der als Herzog seines Landes sein Heil ganz an der Seite Metternichs und Österreichs gegen Preußen suchen zu sollen glaubte, im übrigen aber am eigenen Leibe die Erfahrung machen mußte, daß er selbst nur das Opfer der eigennützigen Politik Österreichs gegenüber Preußen wurde[90]).

2. Ferdinands Beziehungen zu Preußen.

a) Sein Militärdienst im preußischen Heere und seine Stellung als preußischer Standesherr.

Ferdinands militärische Tätigkeit wird bis zum Kriege 1806/07 übereinstimmend günstig beurteilt. Eine Konduite von 1788 bezeichnet ihn als „voller Eifer zum Dienst, lebhaft und ein Herz voller Hoffnung für die Zukunft"; auch habe er sich in mehreren Gefechten bewährt[91]). Dagegen wurde sein Verhalten in den Kriegsjahren 1806 und 1807 Gegenstand sehr verschiedenartiger Beurteilungen. Heinrich von Treitschke hat ihm deshalb militärische Unfähigkeit vorgehalten, die zu seiner Entlassung geführt habe, während der Anhaltiner R. Aue kurz vor der Jahrhundertwende den Versuch eines Rechtfertigungsaufsatzes gegenüber Treitschke unternahm[91a]). Die kriegsgeschichtlichen Bearbeitungen gestatten hier eine sachliche Prüfung.

Nach der verlorenen Schlacht von Jena befand sich die Armee des Fürsten Hohenlohe in ungeordnetem Rückzuge auf Pommern und Ostpreußen. Zur Armee Hohenlohe gehörte auch das Husarenregiment Schimmelpfennig unter Führung des Fürsten Ferdinand von Anhalt-Köthen-Pleß, das sich bei Templin wieder gesammelt hatte und von Prenzlau aus die Meldung an den Armeeführer schickte, man sei auf den Feind gestoßen und marschiere daher nach Stettin weiter[92]). Stettin war der befohlene Sammelpunkt der gesamten Armee Hohenlohe, die jedoch am 28. Oktober 1806 bei Prenzlau kapitulierte, und zwar angeblich vor einem einzigen französischen Husarenregiment[93]).

---

[90]) Vgl. dazu die Arbeiten Baxas über Herzog Ferdinand und Adam Müller (1925 und 1930).

[91]) Von Priesdorf, „Soldatisches Führertum", Bd. 3 S. 192 ff.

[91a]) Siehe hier Anm. 3 letzter Satz.

[92]) Von Lettow-Vorbeck, „Der Krieg 1806/07" II S. 236 f., 254, 257. — Vgl. auch von Wiese und Kaiserswaldau, „Friedr. Wilh. Graf von Goetzen, Schlesiens Held" (1902) S. 53 ff.; ferner I. Schmölzl, „Der kleine Krieg in Oberschlesien i. J. 1807" (1854).

[93]) Von Lettow-Vorbeck a. a. O. II S. 275 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0253

In einem späteren Untersuchungsbericht des Generals von Bülow[94]) wurde dem Fürsten Ferdinand von Pleß daraus ein Vorwurf gemacht, daß er mit seinem Regiment voreilig zum befohlenen Sammelpunkt Stettin weitergeritten war; er hätte vielmehr, so heißt es in dem Bericht, bei Prenzlau erst solange warten müssen, bis sich die Armee Hohenlohe dort gesammelt hätte. Dann wäre diese „wahrscheinlich" noch zu retten gewesen. Daß jedoch Friedrich Wilhelm III. gerade den Entschluß Ferdinands zum sofortigen Weiterreiten als schneidige Tat wertete und ihn ebendeshalb durch die Ernennung zum Generalgouverneur von Schlesien auszeichnete, ist bekannt[95]). Wo liegt die Wahrheit in der Wertung von Ferdinands Verhalten? War der Vorwurf Bülows berechtigt oder aber die Anerkennung des Königs?

Dazu ist zu sagen, daß gerade die neueste kriegsgeschichtliche Kritik das Verhalten Ferdinands bei Prenzlau günstig beurteilt und es ihm als Erfolg anrechnet, daß er nach erfolgreichem Durchbruchsgefecht bei Zehdenik dreitausend Reiter aus mehreren versprengten Truppenteilen sammelte und dem König zuführte[96]). Es ist zu beachten, daß die Ergebnisse der Untersuchungskommissionen nach der Katastrophe von 1806/07 keineswegs dasselbe bedeuten wie die Ergebnisse kriegswissenschaftlicher Forschungen. Ein Gutachten wie das des Generals von Bülow, das erst vier Jahre später abgegeben wurde, steht sehr stark unter dem Eindruck der Voreingenommenheit damaliger preußischer Militärkreise[97]) gegenüber Ferdinand von Pleß. An dieser Voreingenommenheit gegen ihn trug zwar Ferdinand auf Grund seines späteren Verhaltens in Schlesien und nach seiner Verabschiedung gegenüber Preußen selbst Schuld, wie wir sogleich sehen werden; aber die gerechte Würdigung seines Verhaltens bei Prenzlau verlangt doch eine strenge Scheidung dieser Angelegenheit von jenem späteren Verhalten, auf Grund dessen man gegen ihn eingenommen wurde und sich den Blick ihm gegenüber auch in bezug auf sein früheres Verhalten trüben ließ. Auf Bülows Gutachten geht dann

---

[94]) „1806. Das preußische Offizierkorps und die Untersuchung der Kriegsereignisse" (1906) S. 197 f., 240 usw.

[95]) Abdruck des Ernennungsschreibens bei R. Aue a. a. O. S. 27; vgl. ebenda S. 29. — Vgl. auch von Priesdorf a. a. O. — Zu einem wesentlichen Teil mag die Ernennung auch deshalb geschehen sein, weil Ferdinand als regierender Standesherr von Pleß in Schlesien die größte Autorität besaß, so auch Lettow-Vorbeck a. a. O. S. 184. Man stellte ihm von Anfang an den militärisch hochbegabten Grafen Goetzen, bis dahin Flügeladjutant des Königs, zur Seite.

[96]) So auch von Priesdorf a. a. O.

[97]) Siehe „1806. Das preußische Offizierkorps" S. 78 f.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0254

zweifellos auch alle spätere ungünstige Meinung über Ferdinands militärische Eignung zurück[98]). Man hat aber doch ernstlich zu fragen, ob sich Hohenlohe unter allen Umständen behauptet haben würde, wenn das Regiment Schimmelpfennig unter Ferdinand bei Prenzlau gewartet hätte. Das aber ist unwahrscheinlich. Denn Hohenlohe hatte nach den Angaben[99]) etwa 10 000—12 000 Mann zur Verfügung; mit dem Husarenregiment Schimmelpfennig wären es etwa 1000 Mann mehr gewesen. Es wird nun berichtet, daß die Kapitulation der Armee Hohenlohe infolge einer Überlistung durch Murat bewirkt worden sei[100]). Murat soll auf sein Ehrenwort bewußt unwahr versichert haben, daß Hohenlohe durch eine französische Armee von 100 000 Mann umzingelt wäre; dieser vermutlichen Übermacht gegenüber entschloß sich Hohenlohe zur Kapitulation. Dann aber war es so gut wie sicher, daß also auch Ferdinand von Pleß mit seinen Husaren ebenso wie alle anderen, die zur Hohenloheschen Armee zählten, mit in französische Gefangenschaft geraten wäre. Wenn auch die Auffassung des damals mitgefangenen Generals Graf Schwerin[101]) an sich richtig ist, daß die Truppen, ohne sich dem Verdacht der Fahnenflucht auszusetzen, auch bei Erkenntnis der drohenden Kapitulation nicht abmarschieren durften und deshalb auch alle das Schicksal des Ganzen teilten, so ist doch zu berücksichtigen, daß Ferdinands selbständiger Entschluß zum Durchbruch v o r der Ankunft Hohenlohes gefaßt und ausgeführt worden war. Es wurde ihm dadurch in der Tat ermöglicht, dem Könige eine größere Anzahl Versprengter zuzuführen. In ähnlicher Lage befand sich bald darauf L. von Puttkamer vom Regiment Möllendorf, der in der Nacht vor der Besetzung Stettins durch die Franzosen davongeritten war und nicht kapituliert hatte[102]). Er erhielt dafür von der Untersuchungskommission das Zeugnis des Wohlverhaltens. Der Vorwurf, den Bülow gegen Ferdinand wegen dessen eigenmächtigen Rückzuges von Prenzlau erhebt, kann deshalb nicht aufrechterhalten werden.

Anders ist allerdings Ferdinands Tätigkeit als Generalgouverneur von Schlesien zu werten, wo er sich nach Aktenaufzeichnungen schle-

---

[98]) Auch Wiese (S. 53 f.) scheint sich darauf zu stützen, da er schreibt: „Erst später stellte es sich heraus, daß er ... die Mitschuld an der Herbeiführung der Kapitulation auf sich geladen hatte."

[99]) Von Lettow-Vorbeck II S. 262 ff. — Bericht von der Marwitz in „1806. Das preußische Offizierkorps" S. 240.

[100]) Von Lettow-Vorbeck a. a. O.

[101]) „1806. Das preußische Offizierkorps" S. 77.

[102]) Ebenda S. 79.

sischer Dienststellen nicht mit der nötigen Eile dazu entschließen konnte, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen [103]). Auch Aue gibt zu, daß Ferdinand den Anforderungen auf strategischem Gebiete nicht gewachsen war und offenbar in dieser wichtigen Stellung versagt hat [104]). Am Verhalten Ferdinands nahm sowohl sein Assistent Graf Goetzen [105]) als auch der damalige preußische Gesandte in Wien, Graf Finkenstein [106]), Anstoß. Dieser erkennt zwar ausdrücklich die Tapferkeit Ferdinands an und hebt mehrfach seine vorzüglichen militärischen Eigenschaften hervor, tadelt ihn aber wegen seiner Energielosigkeit, Entschlußlosigkeit, pessimistischen Veranlagung und Verzagtheit. Goetzen bemängelt namentlich, daß Ferdinand an alten Formen klebe [107]); Finkenstein schreibt, Ferdinand habe ihm auf seinen Vorschlag, eine Massenerhebung zu organisieren, geantwortet, eine solche Maßregel ginge, ebenso wie viele andere, gegen die Ehre eines Soldaten; das sei freilich zu zart, als daß ein anderer darüber urteilen könne [108]). So dürfte einer Beurteilung Ferdinands durch einen späteren Kriegsgeschichtler [109]) zuzustimmen sein, wonach jener „die Gabe besaß, kühne Angriffsdispositionen zu unternehmen, daß er dagegen in der Defensive und bei einem vom Gegner errungenen Vortheil das Selbstvertrauen in dem Grade verlor, daß er nicht einmal dem Rathe anderer Gehör gab". Ferdinand von Köthen-Pleß war nach vielfachen Zeugnissen ein schneidiger Husarenoffizier, dem jedoch strategische Begabung fehlte und

---

[103]) Im Heeresarchiv Potsdam, z. B. „Akten der Kommandantur Glatz 1806/07"; „Schweidnitz 1806/07"; „Neiße 1806/07"; „General-Rapport über die Vorfälle in Schlesien" I. Abt. (Pack. 530 Kap. 46 Nr. 175, 178, 179).

[104]) Aue a. a. O. S. 32.

[105]) Heeresarchiv Pack. 530 Kap. 46 Nr. 179, an den König.

[106]) Preuß. Geh. Staats-Arch. Rep. I Nr. 69 „Die von dem Fürsten von Anhalt-Pleß ... nachgesuchte Präsentation am ... Hofe zu Wien ...". — Graf Finkenstein war der Enkel des Jugendfreundes und Kabinettsministers Friedrichs des Großen. Sein Vater wurde bekannt durch seine Absetzung im Arnoldschen Prozeß (1780). — Der Gesandte Graf Finkenstein starb 1811.

[107]) Heeresarchiv Pack. 530 Kap. 46 Nr. 179, an Friedr. Wilh. III.

[108]) Preuß. Geh. Staats-Arch. Rep. I Nr. 69. Finkenstein schreibt an den König, Ferdinand habe jedermann den Mut genommen, weil er seine Meinung, alles sei rettungslos verloren, nicht verborgen habe, obwohl die Bevölkerung sich zu einem Masseneinsatz erboten hätte. Übrigens hielt der Freiherr vom Stein nicht viel vom Grafen Finkenstein, dem er denselben Vorwurf macht wie dieser dem Fürsten Pleß; vgl. Botzenhart, „Freiherr v. Stein", 1937, II S. 484: „Der Graf Finkenstein verdient in Hinsicht auf Verschwiegenheit kein vollkommenes Zutrauen." Stein schlug Graf Goetzen oder Nagler als Vertrauten vor.

[109]) I. Schmölzl a. a. O. S. 29.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0256

der daher den Aufgaben einer höheren militärischen Führerstelle nicht gewachsen war.

Ferdinand erhielt den nachgesuchten Abschied aus dem preußischen Heeresdienst im Laufe des Jahres 1807. Über die Gründe sagen die vorgefundenen Akten nichts. Friedrich Wilhelm III. erwähnt die Tatsache der gewährten Verabschiedung in einem Schreiben an Graf Finkenstein, den er ermächtigt, jetzt den Fürsten Ferdinand am Wiener Hofe vorzustellen, mit der Begründung, daß die dagegen vorhandenen Schwierigkeiten nunmehr behoben seien, da der Fürst in die Lage jedes beliebigen anderen Vasallen zurückkehre[110]). Ferdinand hatte diese Vorstellung wiederholt gewünscht, und zwar in seiner Eigenschaft als preußischer General. Finkenstein hatte das abgelehnt, und es war darüber zu einer Auseinandersetzung zwischen beiden gekommen. Seit Februar 1807 weilte Ferdinand auf österreichischem Gebiet; er wollte sein Amt als Generalgouverneur von Schlesien von Böhmen aus weiterführen[111]), und gerade dieses Verhalten hatte die Mißbilligung der preußischen Militärkreise sowie des Königs verursacht[112]), worüber Ferdinand wiederum erbittert war[113]). Er mochte wohl erfahren haben, daß Finkenstein beim Könige die Enthebung von seinem Amt als Generalgouverneur eifrig betrieben hatte[114]), und er wird deshalb eine Art von Triumph darin gesucht haben, als preußischer General ausgerechnet von Finkenstein beim Kaiserhofe eingeführt zu werden und damit eine Legalisierung seines Verhaltens in bezug auf seinen Übertritt nach Böhmen zu erwirken. Das spricht allerdings für eine recht weltfremde Eigensinnigkeit Ferdinands. Außerdem aber hat er sich ohne Zweifel mit der Absicht getragen, seinen Dienst im preußischen Heere mit einem solchen in der österreichischen Armee zu vertauschen; doch wurde daraus nichts[115]), und er schien darauf ähnliche Absichten gegenüber Frankreich zu verfolgen, wie der preußische Gesandte in Holland vermutete[116]), als Ferdinand 1809 durch jenes Land kam, um sich nach Paris zu begeben. Dort wurde er, und zwar auf Anweisung

[110]) Preuß. Geh. Staats-Arch. Rep. I 69, Memel, 19. 10. 1807.
[111]) Heeresarch. Pack. 530 Kap. 46 Nr. 179.
[112]) Von Priesdorf a. a. O.
[113]) Preuß. Geh. Staats-Arch. Rep. I 69 Nr. 157 a A „Original-Depeschen-Akten 1809". — Der Gesandte von Knobelsdorff (Amsterdam) schreibt „très ulcéré".
[114]) Er warf Finkenstein vor, dessen Weigerung sei „durch eine bloße Persöhnlichkeit" (aus persönlichen Gründen) motiviert; Rep. I 69.
[115]) Vgl. von Priesdorf a. a. O.
[116]) Preuß. Geh. Staats-Arch. Rep. I 69.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0257

Friedrich Wilhelms III., eingehend beobachtet[117]). Bei seiner Rückkehr Ende 1810 wurde im preußischen Ministerium des Innern sogar erwogen, „in politischer Hinsicht das Verfahren gegen den genannten Herrn Fürsten einzuleiten"[118]); doch wurde dieser Weg vom Außenminister als nicht empfehlenswert widerraten[119]), nachdem Ferdinand gelegentlich des Wiedererscheinens auf preußischem Boden mit dem Roten-Adler-Orden I. Klasse ausgezeichnet worden war[120]).

b) Seine Einstellung zur preußischen Zollpolitik.

In bezug auf das „Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats"[121]) vom 26. Mai 1818 sagt Treitschke[122]): „Die

---

[117]) Ebenda. Der preußische Gesandte in Paris von Brockhausen beklagte sich, daß Ferdinand seine Gesandtschaft vollkommen ignoriere und sie wie irgendeine fremde Gesandtschaft behandele. Aus einer Unterredung mit Ferdinand habe er entnehmen müssen, daß dieser, des Königs Erster Vasall in Schlesien, sich als unabhängigen Souverän betrachte und sich über die sonstigen Gepflogenheiten hinwegsetzen zu dürfen glaube. Der König war durch diese Meldung überrascht und bezeichnete Ferdinands Verhalten als „en effet très irrégulière" (Original-Depeschen-Akten Königsberg, 8. 11. 1809) und schrieb „je Vous engage d'avoir l'oeil sur lui en attendant que je Vous fasse connaître mes déterminations ultérieures à son regard". Über die Meldungen anläßlich der Rückreise Ferdinands nach Deutschland vgl. preußisches Staatsarchiv „Pariser Depeschen-Akten" und „Münchner Depeschen Akten" 1810. — Übrigens soll Ferdinand vor seiner Reise nach Frankreich eine Zeitlang am Köthener Hofe gewesen sein (Regenten-Almanach 1828).

[118]) Preuß. Geh. Staats-Arch. Original-Depeschen-Akten 1809, Departement der auswärtigen Angelegenheiten Königsberg, an Dohna, Min. d. Inn. 2. 12. 1809. Anfrage, auf welche Dauer dem Fürsten Pleß ein Paß für Paris ausgestellt sei, da er sich dort „geriren soll, daß es das Ansehen hat, als wenn er (in Frankreich bleiben wolle; gestrichen) gar kein preußischer Untertan wäre". Antwort Dohna, 20. 1. 1810, er habe gar keine Kenntnis von dieser Reise.

[119]) 30. 12. 1810, Anfrage des allg. Polizei-Depart. an den Chef der zweiten Sektion des A. A., Küster, wie oben. — Antwort Küster 8. 1. 1811, „daß Seiner Majestät Selbst die Abwesenheit des Fürsten zu Anhalt-Pleß und sein Benehmen in Paris völlig bekannt ist ... und da auch der Fürst neuerlich mit dem rothen Adler Orden 1. Kl. begnadigt worden, dürfte es ... am rathsamsten sein, die Sache auf sich beruhen zu laßen".

[120]) Bekanntgabe in „Berlinische Nachrichten von Staats- und Gelehrten-Sachen", Nr. 141, Sonnabend, den 24. November 1810. — Die dortige Bezeichnung als Oberst ist für Ferdinand unzutreffend, da er nach der Kapitulation von Prenzlau zum Generalmajor ernannt worden war.

[121]) Vgl. G. Schmoller, „Das preußische Handels- und Zollgesetz vom 26. 5. 1818", Berliner Universitätsschriften (1898); Dr. W. Treue in Vjschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 31 (1937), S. 114—159.

[122]) Deutsche Geschichte II S. 217; vgl. ebd. S. 215—217.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0258

neue Gesetzgebung hielt im ganzen sehr glücklich die Mitte zwischen Handelsfreiheit und Zollschutz. Nur nach einer Richtung hin wich sie auffällig ab von den Grundsätzen des gemäßigten Freihandels: sie belastete den Durchfuhrhandel unverhältnismäßig schwer[122a])."

Schon bald nach Verkündung dieses Gesetzes beschäftigte sich die deutsche Öffentlichkeit mit diesem „bedeutenden Monument der neuesten Gesetzgebung"[123]). Es bestanden damals drei Gesetzgebungen in Preußen, die sich auf das Zoll- und Steuerwesen bezogen:

1. die alte preußische vom Jahre 1787;
2. die ehemals westfälische vom Jahre 1808;
3. die französische.

Frankreich war seit 1791 ein einheitliches Zollgebiet. Da es vorwiegend gesicherte Grenzen besaß, konnte sein Zollsystem für Preußen nicht übernommen werden. Das westfälische Konsumtionssteuergesetz von 1808, das vom Finanzminister von Bülow[124]) ausgearbeitet worden war, wurde dagegen für die neue preußische Zollgesetzgebung berücksichtigt. Das alte preußische Gesetz vom 3. Mai 1787 litt an einer Unzahl von Einzelbestimmungen und an einem schwerfälligen Zollbeamtenapparat; es war höchst unpopulär, reizte zur Umgehung und Übertretung der Akzisegesetze und war daher in jeder Beziehung mangelhaft und reformbedürftig. Während des Kontinentalsystems war eine solche Reform nicht möglich gewesen. Die beiden Pariser Friedensschlüsse hingegen und die Erfahrungen der langen Kriegszeit und insbesondere der Nachkriegszeit schufen die Vorbedingung zur Neuregelung der Finanz- und Zollpolitik des preußischen Staates. Das Ergebnis der darauf hinzielenden gemeinsamen Arbeiten des Finanzministeriums und des Staatsrates war das Gesetz vom 26. Mai 1818.

[122a]) Treue (a. a. O. —hier Anm. 121 am Schluß) sagt, „daß man — etwas überspitzt ausgedrückt — eigentlich in dieser Zeit mehr Handels- als Wirtschaftspolitik getrieben hat".

[123]) „Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung" Nr. 197, November 1818, S. 201 ff. — Auch für das Folgende.

[124]) Ludwig Friedrich Viktor Hans Graf von Bülow (1774 bis 1825) war von 1808 bis 1811 westfälischer Finanzminister, wurde 1813 preußischer Finanzminister und 1817 Minister für Handel und Gewerbe. — Sein Vater war Hardenbergs Oheim (Mutterbruder). Hardenberg ebnete ihm manche Schwierigkeiten in seinen Ämtern; doch trat später eine Abkühlung der Beziehungen beider Männer ein, die 1817 zur Entlassung Bülows als Finanzminister führte. Der König hielt Bülow, indem er ihn zum Handelsminister ernannte. Das preußische Zollgesetz vom 26. 5. 1818 selbst wurde von Bülow aus persönlicher Verärgerung gemißbilligt. — Vgl. Allg. Deutsche Biogr. 3, S. 533 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0259

Der Grundzug dieses Gesetzes ist Schutz nach außen, nach innen aber Freiheit des Handels[125]). Auf den freien Verkehr gründen sich drei Arten von Abgaben: Einfuhrzölle, Ausfuhrzölle und Verbrauchssteuern. Der Einfuhrzoll wird nach dem Gewicht der Waren erhoben und beträgt in der Regel $^1/_2$ Taler je Zentner. Ein beigegebener Tarif bestimmt die Ausnahmen der entweder zollfrei eingehenden oder mit niedrigeren oder mit höheren Zollsätzen belegten Waren[126]). Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel; die Ausnahme ergibt der Tarif[127]). Schutz nach außen aber war nicht minder nötig als Freiheit nach innen. Dieser Schutz wurde durch Einführung einer Verbrauchssteuer geschaffen.

Der Sinn der Verbrauchssteuer liegt darin, daß bestimmte vom Auslande eingehende Waren, die im Inlande verbleiben, statt des auf ihnen sonst ruhenden Ausfuhrzolles durch eine Zollabgabe neben dem Einfuhrzoll erfaßt werden. Auch hier war der Tarif maßgebend: er bestimmte die Waren, die der Verbrauchssteuer unterworfen sein sollten[128]). Es gab je einen Tarif für die östlichen und für die westlichen Provinzen Preußens[129]). Von Gegenständen, die nicht im Lande blieben, sondern bloß durchgeführt wurden, sollte als Durchfuhrabgabe der Einfuhr- und Ausfuhrzoll nach dem Tarif erhoben werden[130]).

Als wesentliche Bestimmung wurde die Beseitigung der Zollschranken innerhalb der einzelnen Provinzen verfügt: Der Verkehr im Innern sollte frei sein[131]). Alle Staats-, Kommunal- und Privatbinnenzölle fielen daher fort[132]), auch für ausländische Waren[133]).

Die von Preußen umgebenen Kleinstaaten, auch die drei anhaltischen

---

[125]) Das genannte Gesetz §§ 1—3, 5. — Ausnahmen davon nur aus polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit, Erleichterungen und Beschränkungen gegenüber Untertanen fremder Staaten als Gegenmaßnahmen für entsprechende Behandlung preußischer Untertanen durch solche Staaten. — Das Accisesystem Friedrich Wilhelms I. (1720), die Regie Friedrichs des Großen (1766) mit ihrem Monopol für Kaffee und Tabak und ihren etwa 500 Konterbande-Artikeln sowie das Zollsystem Friedrich Wilhelms II. (vom Jahre 1787) mit den erwähnten Übelständen hatten im Gegensatz zu solch freihändlerischer Politik gestanden; das letztere (von 1787) kannte übrigens gleichfalls Konterbande.

[126]) Ebenda § 6.

[127]) Ebenda § 7.

[128]) Ebenda § 8.

[129]) Ebenda § 11.

[130]) Ebenda § 12.

[131]) Ebenda § 16.

[132]) Ebenda § 17.

[133]) Ebenda § 18.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0260

Herzogtümer, wurden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von Preußen wie preußisches Inland behandelt, d. h. es wurde von ihnen gleichfalls die Verbrauchssteuer neben dem Durchgangszoll eingefordert[134]). Hätte Preußen darauf verzichten wollen, dann wären sehr viele Waren, die in jene Kleinstaaten gingen, nach Preußen zurückgeschmuggelt worden; Preußen aber wäre von seinen eigenen Untertanen um die Einnahmen aus dieser Verbrauchsabgabe hintergangen worden. Es war also gezwungen, in die Souveränitätsrechte der in ihm gelegenen deutschen Kleinstaaten einzugreifen, um sich gegenüber dem Schmuggel ihrer Untertanen zu schützen. Selbstverständlich erntete die preußische Regierung schon bald nach Bekanntgabe des Gesetzes eine Fülle von Protesten aus der Reihe ihrer kleinen Nachbarn[135]) und namentlich auch aus Anhalt[136]). Gegenüber dem preußischen Anerbieten einer Erstattung des zu erleidenden Nachteils wurde hier geltend gemacht: „Staaten, sie seyen groß oder klein, haben aus solchem Kampf nicht blos ein Stück Fleisch oder Geld, sondern auch die Ehre, und des Volkes Glauben zu retten[137])." Anhalt sah in der ihm vermeintlich drohenden Gefährdung seiner Selbständigkeit, in der Möglichkeit einer Mediatisierung durch Preußen die Kernfrage dieser ganzen Angelegenheit. In der Wahrung dieser Selbständigkeit um jeden Preis und in der Ausnutzung jedes Mittels für diese Wahrung sah es sein Recht. Ob freilich „des Volkes Glauben und Vertrauen" mit der fürstlichen und regierungsgemäßen Einstellung der anhaltischen Politik übereinstimmte, muß auf Grund der Folgen des nun begonnenen Zollkrieges und auf Grund der damaligen zahllosen Bittschriften der Untertanen an die Regierungen Anhalts, den Kampf einzustellen[138]), in Frage gestellt werden.

Die Mitglieder der fürstlichen Familien waren allerdings von jener Auffassung durchdrungen, daß man seine Selbständigkeit um jeden Preis wahren müßte. Eine solche Auffassung drang selbst ein in das preußische Königshaus, und Friedrich Wilhelm III. rügte Klewitz wegen

---

[134]) Ebenda § 11.

[135]) Siehe „Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung", 1818, S. 228.

[136]) In der Flugschrift „Freimütige Worte eines Deutschen in Anhalt" (1819) S. 9, Anm. daselbst, wird für Anhalt eine solche ablehnende Antwort bestritten, vielmehr behauptet, „daß mit den anhaltischen Regierungen vorher nichts darüber verhandelt ward".

[137]) „Freimütige Worte" S. 29.

[138]) Vgl. die Einführung zur „Vorgeschichte und Begründung des deutschen Zollvereins".

der ergriffenen Maßnahmen[139]). Prinz Friedrich von Preußen[140]) schrieb gegen Ende des Zollkrieges an seinen Schwiegervater, den Herzog Alexius von Anhalt-Bernburg: „leider ist in Berlin eine Gesellschaft, die alle jacobinischen Grundsätze und Gesinnungen unterstützt, und leider gehören die Minister ohne es zu wollen auch dazu, indem sie ein Werkzeug ihrer in diesen Gesinnungen wirkenden Räthe sind. ... Wenn der König doch einmal mit dem Krückstock Friedrichs II. dreinschlagen wollte! Die gute Wirkung würde sich bald zeigen. Im vorigen Jahre habe ich M(otz)[141]) meine Meinung wegen des Zolles auf der Elbe recht deutsch und deutlich gesagt."

Als Ferdinand von Köthen-Pleß das durch den Tod des jungen Herzogs Ludwig Emil ihm zugefallene Herzogtum Anhalt-Köthen am 11. Februar 1819 übernahm, war das preußische Zollgesetz bereits seit einigen Wochen in Kraft getreten. Er traf also bei seinem Regierungsantritt in den maßgebenden anhaltischen Kreisen eine Stimmung an, wie sie bei ihm selbst in den Jahren nach seiner Verabschiedung als Generalgouverneur von Schlesien zum Ausbruch gekommen war. In dem bereits begonnenen Zollkonflikt fand sein reichsfürstliches Geltungsbedürfnis reichliche Nahrung. Die Ausführungen der „Freimütigen Worte eines Deutschen in Anhalt" mußten ihm aus der Seele gesprochen sein.

Am Zollkonflikt selbst hatte Ferdinand bis dahin keinen direkten Anteil gehabt; denn er hatte bis zu seiner Ankunft in Köthen mit den beiden anderen Herzögen nur brieflich verkehren können. Zwar war sein Bruder Heinrich[142]) vom 7. bis 10. Dezember 1818 Gast des Herzogs Alexius in Ballenstedt gewesen[143]). Zu dieser Zeit war das Ministerialreskript, in dem die Behandlung der eingeschlossenen kleinen Bundesstaaten gleich preußischem Inland angeordnet wurde, noch nicht ergangen; aber die öffentliche Auseinandersetzung über diese wahrscheinlichen Maßnahmen Preußens war doch damals im vollen

---

[139]) Ebenda I 24; Kabinettsorder Berlin, 8. 2. 1819.

[140]) Sohn des Prinzen Ludwig, des Bruders von Friedr. Wilh. III.; vgl. hier Anm. 87. Er lebte 1794 bis 1863. — Die angegebene Stelle: Anhalt. Staats-Arch. A 10 Nr. 15 (Bernburg); Brief aus Düsseldorf vom 3. 6. 1828.

[141]) Friedrich Christian Adolf von Motz (1775 bis 1830) wurde 1825 bei Klewitz' Abgang preußischer Finanzminister und war 1820 bis 1825 Oberpräsident der Prov. Sachsen gewesen. — Zu dem Ausdruck „Jakobiner" vgl. J. Baxa, „Herzog Ferdinand und Adam Müller", 1925, z. 1. 4. 1823 („Jakobiner von oben").

[142]) Später Herzog von Köthen 1830 bis 1847, damals Fürst von Pleß.

[143]) Siehe die Tagebücher des Bernburger Herzogs Alexius, Anhalt. Staats-Arch. A 9b 22b.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0262

Gange[144]), und zweifellos ist bei diesem Besuch eingehend über die Zollfrage gesprochen worden. Es ist wahrscheinlich, daß Ferdinand, der damals bereits den Anfall des Köthener Herzogtums an ihn als unmittelbar bevorstehend ansah[145]), seinem Bruder auch bestimmte Richtlinien in der Zollangelegenheit gewiesen haben wird. Andererseits aber war gerade Prinz Heinrich eine Persönlichkeit, die nicht zur Verschärfung von Gegensätzen beitrug.

Mit seinem Regierungsantritt in Köthen wurde Ferdinand die Seele des anhaltischen Widerstandes gegen die preußische Zollpolitik. Er fand dabei die tatkräftigste Unterstützung seines neugewonnenen Freundes Adam Müller. Ferdinands Abneigung gegen Preußen und Solidarität mit Österreich wurde nunmehr zum Grundsatz seines Empfindens und Handelns; als Bevollmächtigter Anhalts[146]) nahm er sogar persönlich Ende 1819 und Anfang 1820 an den Wiener Konferenzen teil; gemeinsam mit seiner Gattin Julie unternahm er die Reise[147]). Seine Bemühungen waren indessen ohne Erfolg. Immerhin erreichte er bei dem vierten Artikel der Schlußakte in bezug auf die Flußschiffahrt durch Metternichs Vermittelung eine gewisse Beistandszusage der beteiligten Bundesstaaten.

Wie wenig jedoch diese Zusage praktisch wert war, sollte sich bald in der Angelegenheit des Juden Friedheim zeigen, der sich weigerte, für sein mit Zucker beladenes Schiff die Verbrauchssteuer zu entrichten. Sein Schiff wurde deshalb bei Mühlberg angehalten und die Ladung sichergestellt. Es kam zur Klage Köthens gegen Preußen vor dem Bundestag 1821 und 1822. Im Verlauf der Verhandlungen ergab sich noch eine zweite Differenz, zu der ein zweiter Köthener Jude, Ehrmann, seine Hand geboten hatte[148]). Selbst französische Zeitungen wurden von Adam Müller in Anspruch genommen, um die öffentliche Meinung für Köthen und gegen Preußen zu beeinflussen. Der französische Gesandte Graf Rumigny wurde in Köthen akkreditiert und Graf Garden die Köthensche Vertretung in Paris übertragen[149]). Indessen zog der

---

[144]) Solche Auseinandersetzungen finden sich bereits in der „Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung" vom November 1818.

[145]) Das Ableben des jungen Herzogs Ludwig Emil erfolgte am 16. 12. 1818. Bereits einige Wochen vor dem Ableben Ludwig Emils ließ sich Ferdinand laufend über dessen Gesundheitszustand unterrichten; vgl. Anhalt. Staats-Arch. Köthen A 2 Nr. 49.

[146]) Vgl. Dressler S. 21 ff.

[147]) Siehe auch Anm. 66 b.

[148]) Vgl. meinen Aufsatz über die Köthener Juden im lokalen Teil des Köthener „Mitteldeutschen" im November 1938.

[149]) Am 29. 1. 1826; vgl. Baxa, „Adam Müller".

Bundestag die Angelegenheit des Friedheimschen Schiffes auf Metternichs Betreiben absichtlich in die Länge, bis die Dresdener Elbschifffahrtskonferenz zustande gekommen war. Die Ratifikation der Elbakte sollte Anhalt mit dem 1. Januar 1822 Handelsfreiheit auf seiner Wasserstraße geben[150]). Das Friedheimsche Schiff lief, mit einer Verspätung von beinahe zwei Jahren, am 1. März 1822 in Roßlau ein; der Tag wurde dort als „Siegesfest" gefeiert, Metternich ward als „Befreier der Elbe" gehuldigt[151]). Der Zollkampf aber ging trotz der Elbfreiheit weiter.

Wiederum spielten ausländische Interessen in die innerdeutschen Angelegenheiten hinein: englische Kaufleute machten sich durch großangelegten Schmuggel die Lage zunutze[152]), zum Vorteil Anhalts und zum Nachteil Preußens. Preußen sah sich veranlaßt, seine Maßnahmen gegenüber Anhalt zu verschärfen. Unter dem neuen energischen Finanzminister Motz, der schon Anfang 1825 vorgeschlagen hatte, die Elbfreiheit auf den Verbrauchsbedarf Anhalts zu beschränken, wurde die Elbbesteuerung zwei Jahre später rückhaltlos durchgeführt. Er zwang damit Anhalt endgültig zum Nachgeben, wobei diesem gewisse äußere Ehrenrechte (eigene Zollbebehörden und Zollbeamte) belassen wurden[153]). Jetzt waren die verantwortlichen anhaltischen Kreise und unter ihnen als letzter auch Ferdinand durch Erfahrung belehrt worden, daß sie nicht mehr zu erreichen vermochten als sich „mit dem Schein der Souveränität zufrieden" zu geben. Es ist nicht haltbar, wenn man behauptet, daß sie das bereits von Anfang an getan hätten, wenn Preußen sich „zartfühlend" gezeigt hätte. Ebensowenig ist es haltbar zu behaupten, daß „auch die mittleren Bundesstaaten mißtrauisch gegen die preußische Politik wurden", weil Preußen „seine kleinen Nachbarn nicht als seinesgleichen ansah und behandelte"; es erübrigt sich, näher auf die Gründe jenes Mißtrauens einzugehen! Auch kann Bismarcks spätere angeblich sorgfältigere Beachtung der Eigentümlichkeit der deutschen Kleinstaaten überhaupt nicht mit den Anfängen der Zolleinheitsbestrebungen verglichen werden, denn Bismarck setzte den Schlußstein zur Einigung des Reichs, während 50 Jahre früher erst der Grundstein gelegt wurde. Zwischen beiden Ereignissen aber lagen harte Kämpfe[154]).

---

[150]) Vgl. Dressler S. 52 f.
[151]) Ebenda S. 60.
[152]) Ebenda S. 62 f.
[153]) Ebenda S. 66.
[154]) Die letzten Ausführungen gegen Dresslers Auffassung, ebenda S. 72.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0264

3. Ferdinands Wirksamkeit in Anhalt-Köthen.

Durch den frühen Tod des jugendlichen Herzogs Ludwig Emil, der zu Leipzig im Alter von 16 Jahren am 16. Dezember 1818 starb, war Fürst Ferdinand von Anhalt-Köthen-Pleß Herzog von Anhalt-Köthen geworden[155]). An den Tod des jungen Herzogs knüpften sich bereits damals die erwähnten Gerüchte, die besonders durch einen Brand, der im Aufbahrungszimmer des Köthener Schlosses plötzlich ausbrach, aber sofort gelöscht wurde, hervorgerufen oder bestärkt worden sein mögen[156]). Es ist grotesk, den Gedanken an eine Beseitigung des jungen Herzogs unter Mitwissen des Herzogpaares Ferdinand und Julie überhaupt ernst zu nehmen, wenn man an die Verhältnisse des damaligen Köthens denkt: ohne Reize, arm und verschuldet, war es weder mit Ballenstedt und Bernburg noch mit Dessau zu vergleichen, geschweige denn mit Schlesien, wo die zwar kleinere, aber landschaftlich wesentlich reizvollere und auch reiche bisherige Besitzung Ferdinands, die Standesherrschaft Pleß, gelegen war. Einen solchen Tausch der äußeren Verhältnisse durch Duldung eines Mordes zu erlangen lag, auch abgesehen von den Charakterwerten des Paares, dem man derartiges in keiner Weise zutrauen könnte, außerhalb des Bereiches jeglicher Vernunft; denn kaum hätte sich jemand nach Köthen damals wünschen können, woselbst es noch keine blühende Landwirtschaft und keine Industrie gab, die erst viel später das Köthener Land zum reichsten der anhaltischen Landesteile machten. Im übrigen finden sich keinerlei Anhaltspunkte, die jene Gerüchte bestätigen könnten[157]).

---

[155]) Vgl. Anm. 2. — Ludwig Emil hatte 1818 in Begleitung des Majors von Below die Universität Leipzig bezogen, wo er jedoch bald erkrankte. Über die Krankheit, die von den Ärzten Brunn aus Köthen und Clarus aus Leipzig behandelt wurde, liegt ein Gutachten des Dresdner Facharztes Dr. Kreyssig vom 9. 11. 1818 im Staatsarchiv zu Zerbst in Abschr. vor (Köthen A 2 Nr. 49).

[156]) Vgl. Anhalt. Staats-Arch. (Köthen A 6 Nr. 48[1]) „Rentkammervortrag" an Herzog Alexius und Bericht an Herzog Ferdinand vom 23./24. 12. 1818. Danach sei der Ofen beim Heizen des großen Saales, wo abends die Trauerfeier stattfinden sollte (und auch stattgefunden hat), überheizt worden, wodurch das nahe beim Ofen befindliche Orchester entzündet worden sei; das Feuer sei sofort gelöscht worden.

[157]) Julie schrieb an den Kronprinzen Friedrich Wilh. IV. am 18. 1. 1819, also kurz vor ihrer Abreise von Pleß: „Unsere Versetzung nach das Herzogthum Anhalt hat mir mehr einen wehmüthigen als frohen Eindruck gemacht. Der arme junge Herzog thut mir so leid. So jung mußte er so leiden, und einer frohen Zukunft entsagen, die er durch seine Persönlichkeit gewiß sicher begründet hätte. ... Sie selbst lieben ja Berge, da fühlen sie es wohl wie schwer das ist, sie zu verlaßen,

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0265

Für Anhalt-Köthen war es ein Glück gewesen, daß nach dem Tode des Herzogs August der Herzog Franz von Anhalt-Dessau fünf Jahre Regierungsvormund gewesen war, der in seinem Lande als „Vater Franz" bekannte tatkräftige, fürsorgliche und umsichtige Fürst des aufgeklärten Absolutismus [158]). Er war eine selbständige Persönlichkeit und gab sich nicht damit zufrieden, den Vorschlägen seiner Räte einfach zuzustimmen, wie die Randvermerke von seiner Hand in den Aktenstücken aus seiner Regierungszeit es deutlich machen. Auch Ferdinand von Anhalt-Köthen erwies sich zwar als Landesherr selbständig in seinen Maßnahmen und Entschlüssen; aber ihm waren nicht die nachhaltigen Erfolge gleich dem Dessauer Herzog beschieden. Wohl kümmerte sich Ferdinand wie jener um die kleinsten Angelegenheiten seines Ländchens, und er war gleichfalls durchaus nicht immer mit den Ansichten seiner leitenden Beamten einverstanden; er bewahrte vielmehr oft ihnen gegenüber seine Eigenwilligkeit und setzte diese auch durch. Aber seine Eigentümlichkeiten zeigten sich in seiner Verwaltungstätigkeit in gleicher Weise wie in seiner bereits behandelten Außenpolitik. Auch seine innere Regierungstätigkeit trägt in starkem Maße das Gepräge seines Eigensinns, und ihr fehlt im Gegensatz zu der des älteren Dessauer Herzogs Franz dessen Weitblick und Weitherzigkeit. Das zeigte sich beispielsweise in der von Ferdinand verfügten Absetzung des um das Köthener Schulwesen [159]) verdienten Rektors Vetterlein, und es war dabei bezeichnend, daß Herzog Ferdinand ausgerechnet an der Möglichkeit mißverstandener Dichterworte, besonders Theodor Körners, die jener die Schüler lernen ließ, Anstoß nahm und damit die Absetzung Vetterleins begründete, wogegen der Wert des Auswendiglernens biblischer Kernsprüche von Ferdinand betont wurde. Ein weiteres Beispiel seiner Verwaltungstätigkeit, das aber, da es nach seinem Übertritt zum Katholizismus erfolgte, bezeichnend war für seine konfessionelle Engherzigkeit, war sein Sicheinschalten in die Kirchenfragen seines protestantischen Landes. Er forderte damals bekanntlich, daß die Lutheraner nur bei reformierten

---

um immer solche vielleicht recht kultivierte und humane Gegend zu sehen, wie ein recht schön geordneter Küchengarten." (Brandenburg-Preuß. Hausarchiv Rep. 48 W IV Nr. 7.)

[158]) Vgl. die Biographie des Wörlitzer Propstes Reil über Herzog Franz von Anhalt-Dessau, die angeblich nur noch in einem einzigen Exemplar (in der Dessauer Landesbücherei) vorhanden sein soll.

[159]) Vgl. die Literaturangaben in Spechts „Biographie" über die Geschichte des anhalt. Schulwesens für Köthen, namentlich die Arbeiten Wäschkes und Garternichts über die Geschichte des Köthener Ludwigs-Gymasiums.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0266

Predigern das Abendmahl nehmen durften, und er wollte sich die Erlaubnis zur Heirat der protestantischen Geistlichen seiner Köthener Landeskirche vorbehalten. Naturgemäß wirbelte diese Einmischung des Herzogs innerhalb und außerhalb des Herzogtums Anhalt-Köthen viel Staub auf. Bezeichnend war auch eine recht sonderbare Entscheidung, die er in einem Konfliktsfall der Köthener Kramerinnung mit dem jüdischen Händler Friedheim aus Köthen traf[160]). Ferdinand hatte ja, wie bereits erwähnt wurde, mit Friedheim in der antideutschen Zolleinstellung gegenüber Preußen zusammengearbeitet; so setzte er sich auch hier für diesen Juden ein und zwang die Innung, gegen ihren einstimmigen Beschluß den Sohn des jüdischen Handelsmannes in ihre Reihen als gleichberechtigten Kaufmann aufzunehmen. Das mutet um so sonderbarer an, da Ferdinand sonst gerade den Ideen der Aufklärung so ablehnend gegenüberstand und sich hier ausgerechnet den Gedankenkreis eines aus der französischen Revolution herrührenden Liberalismus zu eigen machte, der die Juden zu emanzipierten Staatsbürgern mit voller Gleichberechtigung erhob! In diesem Falle hatte vorher der Dessauer Herzog Franz zur Zeit seiner Regierungsvormundschaft Zurückhaltung gezeigt, als ihn damals die Kramerinnung um eine Entscheidung gebeten hatte; denn obwohl Herzog Franz von Dessau, dem Zuge der damaligen staatlichen Auffassung entsprechend, an und für sich in seinem Lande die Judenemanzipation weitgehend gefördert hatte, vermied er es dennoch, in der Angelegenheit Friedheim der Kramerinnung Unrecht zu geben. Ferdinand aber, der inzwischen die Regierung übernommen hatte und an den sich nunmehr der Jude Friedheim beschwerdeführend wandte, verstand sich dazu, durch Androhung hoher Geldstrafen seine eigenen Landeskinder zu veranlassen, dem Antrage des Fremdrassigen stattzugeben.

In einem Ländchen, das an Umfang nicht größer war als ein preußischer Kreis, ist an sich auch die Tätigkeit der Regierung nicht umfangreicher als diejenige eines Landrates. Während aber in einem größeren Staate übergeordnete Behörden über den zahlreicheren Kreisen stehen, die dann gegebenenfalls entscheidend in die Maßnahmen der unteren Verwaltungsbehörden einzugreifen vermögen, gibt es in einem Kleinstaate nur eine solche Stelle: den Landesherrn selbst. Da er gegebenenfalls die letzte Entscheidung herbeiführt, wird er entweder selbständig handeln oder aber nur formell die Vorschläge seiner Regierung durch seine Unterschrift bestätigen. Ferdinand pflegte auch die belanglosesten Kleinig-

[160]) Vgl. Anm. 148.

keiten selbständig zu erledigen. Dabei ergaben sich mitunter recht eigentümliche Maßnahmen!

Weitere Beachtung verdient jedoch, daß er den Roßlauer Christian Gottfried Heinrich Bandhauer sich als Baumeister erwählte, einen Mann, der zwar nicht zu den größten, doch immerhin zu den bedeutsamen Persönlichkeiten der Baukunst jener Zeit gerechnet werden darf. Die Tragik dieses Künstlerlebens, das damals infolge zweier Unglücksfälle[161]) einer unverdienten Verurteilung und Vergessenheit anheimfiel, hat Wilhelm van Kempen in seiner Bedeutung für den heimatlichen Bezirk in bezug auf den Klassizismus nach 1800 wieder in ein freundlicheres Licht gestellt[162]). Denn jene tragischen Begleitumstände, an denen Bandhauer keine Schuld hat, wie die eingehenden Untersuchungen ergeben haben, ließen zu Lebzeiten Ferdinands für diesen selbst wie für die öffentliche Meinung jene Würdigung nicht zu. Gerade aber das Verdienst, das Herzog Ferdinand durch die Berufung Bandhauers sich um die Gestaltung seiner Residenz in baukünstlerischer Hinsicht erwarb, mußte ihm am Ende seines Lebens in getrübtem Licht erscheinen, so daß er an dieser vermeintlich irrtümlichen Wertung Bandhauers zerbrach. Herzog Ferdinand von Anhalt-Köthen starb am 23. August 1830, wenige Wochen nach dem Einsturz des Turmgerüstes der katholischen Kirche in Köthen. Bald nach seinem Tode sah sich die Herzogin Julie veranlaßt, ihre bisherige Residenz Köthen zu verlassen. Sie starb am 28. Januar 1848.

Abschließende Beurteilung Herzog Ferdinands.

Im Mittelpunkt für jede Beschäftigung mit der Persönlichkeit des Herzogs Ferdinand von Anhalt-Köthen steht neben seinem und seiner Gattin Übertritt zum Katholizismus seine feindliche Haltung gegenüber Preußen. Von Hause aus preußischer Vasall und preußischer Untertan, als Knabe bereits in die preußische Armee eingetreten und verheiratet mit der Halbschwester des preußischen Königs, wendet er sich als souveräner deutscher Fürst von dem benachbarten preußischen Staate ab und dem habsburgischen Kaiserstaat zu. Auf dem Höhepunkte seines Kampfes gegen Preußen steht der beiderseitige Übertritt zum Katholizismus.

In der Beurteilung von Ferdinands Beziehungen zu Preußen schwanken die Auffassungen nicht minder als in bezug auf seine kon-

---

[161]) Der Einsturz der Nienburger Kettenbrücke Anfang Dezember 1825 und des Baugerüstes für den Turm der katholischen Kirche in Köthen im Juni 1830.

[162]) Vgl. Anm. 4.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0268

fessionelle Wertung. Treitschke wird ihm schwerlich ganz gerecht, wenn er ihn als einen unfähigen und böswilligen Menschen restlos verurteilt; aber ebensowenig werden ihm natürlich diejenigen gerecht, die alles auf sein angeblich folgerichtig ausgebildetes Rechtsempfinden zurückführen wollen. So geht es doch auch nicht an, und Treitschke sah und beurteilte im allgemeinen die Dinge zwar sehr scharf und überspitzt, doch niemals ganz unzutreffend.

Treitschke und auch der anhaltische Geschichtsschreiber Hermann Wäschke neigten dazu, den Zollkampf wie überhaupt die ganze preußenfeindliche Einstellung des Herzogs mit seinem Übertritt in Beziehung zu setzen. Treitschke scheint die letzte Ursache in dieser Feindschaft gegen Preußen in der Verärgerung des Herzogs über seine militärische Verabschiedung sehen zu wollen. Es wurde ausgeführt, daß der Herzog damals auf das tiefste erbittert war, wie der preußische Gesandte in Holland dem Könige selbst berichtete. Und den Übertritt hat auch der König Friedrich Wilhelm III. als Akt persönlicher Kränkung und Besiegelung des Abbruchs aller Beziehungen zu ihm und damit zum preußischen Staate empfunden, wie aus Friedrich Wilhelms III. Brief an seine Halbschwester Julie von Anhalt-Köthen anläßlich ihrer Konversion klar hervorgeht. Andererseits hat die Habsburger Regierung den Übertritt als einen Freundschaftsakt des Herzogs gegenüber dem österreichischen Kaiserstaat gewertet. Hat doch der Kaiser unmittelbar nach der Konversion des Herzogpaares dem österreichischen Generalkonsul Adam Müller, dem Vertrauten des Herzogpaares, den erblichen Adel verliehen.

Es mag sein, daß bei dem Übertritt beider im Unterbewußtsein eine Verärgerung, sei es von früher her oder infolge der damaligen Zollstreitigkeiten, mitgewirkt hat. Die letzten Ursachen dieses Übertritts aber wird man gewiß in der Tatsache sehen dürfen, daß Herzog Ferdinand und seine Gattin Julie zwar nicht selbst als Romantiker anzusprechen sind — das wäre zuviel behauptet, aber doch von der Romantik beeinflußt waren. Die Romantik jedoch endete damals entweder im Katholizismus oder aber im Biedermeiertum und konnte von ihren damaligen Voraussetzungen aus nur dort enden.

Es hätte freilich noch eine andere Möglichkeit geben können. Doch fanden sich für diese andere Möglichkeit damals nur Ansätze, und es fehlte an der kraftvollen Weiterbildung dieser Ansätze. Es ist bekannt, daß die Romantik im Kampfe gegen den Rationalismus und im Streben nach dem Unendlichen sich im Mittelalter zu verankern suchte. Das Mittelalter aber war die Zeit des Kampfes zwischen geistlicher und weltlicher Macht gewesen. In diesem Kampfe war zunächst die geist-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0269

liche Macht Siegerin geblieben. Auch in der Romantik selbst schien ihr die Siegespalme vorbehalten zu sein, wie die mannigfachen Übertritte zum Katholizismus anzudeuten schienen. Daß die Romantik aber schließlich im Biedermeiertum versandete, beweist am besten, daß der Hang zum Katholizismus der deutschen Seele nicht entsprach. Daß dies der Fall war bedeutete aber nicht Mangel an romantischer Kraft, sondern ergab sich daraus, daß der deutschen Seele die Erfüllung ihrer Sehnsucht nach dem damals Unerreichbaren verwehrt wurde: deshalb fand sie sich zunächst mit dem Biedermeiertum ab. Deutsche Romantik ist und bleibt erdgebunden; das Gefühl des deutschen Menschen „bezieht auch die Ferne in sein Erleben ein“ [163]). Dagegen verzichtete die im Katholizismus ausmündende Romantik auf solche Erdgebundenheit; ihr Reich ist nicht von dieser Welt. Echte deutsche Romantik aber will in dieser Welt wirksam werden und ist darüber hinaus bestrebt, sich diese Welt restlos zu unterwerfen. Das war das zunächst unerreichte Ziel der anderen Möglichkeit mittelalterlicher deutscher Romantik. Diese andere Möglichkeit wäre erdgebunden geblieben, wenn sie volksverbunden geworden wäre.

Sie wurde aber nicht volksverbunden in der damaligen geschichtlichen Entwicklung, weil sie ihr Ideal in der Reichsidee des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation sehen wollte. Es war ein Ideal der Ritterromantik des ausgehenden Mittelalters, das in seinen letzten Ausläufern mit dem Ende jenes Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation selbst zu Grabe getragen wurde. Es war überdies unter der Habsburger Dynastie eine Verbindung mit dem christkatholischen Ideal der Civitas Dei eingegangen. Und von da aus lief eine Linie weiter bis in unsere jüngste Gegenwart hinein über Metternich bis auf Dollfuß und Schuschnigg. Der deutschen Seele aber war diese Linie fremd, und sie wurde ihr immer mehr entfremdet. „Der Katholizismus ist nichts Romantisches. Sooft die katholische Kirche das Objekt romantischen Interesses war und sooft sie auch romantische Tendenzen in ihren Dienst zu stellen wußte, sie selbst ist nie, so wenig wie irgend eine andere Weltmacht, Subjekt und Träger einer Romantik gewesen [164]).“

Die deutsche Romantik sah andere Wege und beschritt sie auch. Es waren schwere Wege zu einem fernen, schier unerreichbaren Ziel,

---

[163]) Wilhelm Westecker, „Romantische Strömungen in der gegenwärtigen deutschen Landschaftsmalerei“. In „Die Kunst im Dritten Reich“, München 1938, S. 91.

[164]) Vgl. Dr. Carl Schmitt, Prof. der Univers. Bonn, „Politische Romantik“, 2. Aufl., München/Leipzig 1925, I am Schluß.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0270

Das Ziel aber wurde erreicht, allerdings erst nach harten Kämpfen, die das deutsche Volk bis nahe an den Rand seiner Selbstvernichtung und dennoch zum Siege führten.

Diese Kämpfe beginnen bereits in jener Zeit, der wir uns mit unseren Untersuchungen zuwandten. Gerade das preußische Gesetz vom 26. Mai 1818 war, ohne daß man es damals in seiner ganzen Tragweite ahnen konnte, von der Vorsehung mit dazu ausersehen, zur Einheit des Deutschen Reiches zu führen. Zwar konnte es 1818 noch nicht bereits das Ziel der preußischen Regierung sein, „den einheitlichen preußischen Markt zum deutschen zu erweitern“[164a]); nicht von der Seite der Wirtschaft her kam die Einigung, und auch von 1818 bis 1834 war noch ein weiter Weg. Man hat rückschauend und idealisierend in das genannte Gesetz im Laufe des 19. Jahrhunderts jene großen Ziele hineingelegt, besonders nach der errungenen Einigung des Reiches 1870/71[164b]). Dennoch gilt trotz aller für den Historiker notwendigen nüchternen und sachlich kühlen Beurteilung des Gesetzes vom 26. Mai 1818: Es war dem preußischen Staat des 19. Jahrhunderts bestimmt, Vorkämpfer für die Einheit des deutschen Volkes zu sein, und diese Kämpfe, die uns die Einheit bescherten, begannen damals auf wirtschaftlichem Gebiet, wenn auch noch nicht mit der großen Zielsetzung der späteren Zeit unter Bismarck.

Herzog Ferdinand stand in diesen Kämpfen auf der Gegenseite. Es ist an ihm vieles bizarr und abstoßend. Er war keine Führernatur; an solchen Führernaturen mangelte es damals überhaupt in Deutschland in den Kreisen, zu denen er gehörte. Nicht aus diesen Kreisen, sondern aus den Reihen ihrer Untertanen entquoll in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Sehnsucht nach Bluts- und Volksverbundenheit, die sich letzten Endes auch in der Romantik kund tat trotz vielfacher Einmündung in den Katholizismus. Dafür ist kein Geringerer als Joseph Görres (1776—1848) eines der sprechendsten Beispiele, auf den trotz seiner Konversion nicht der Katholizismus, sondern das ganze Deutschland Anspruch zu erheben hat[165]).

Aber weder die gegnerische Einstellung zum preußischen Staat an sich noch sein Übertritt zum Katholizismus ist das Entscheidende, das Ferdinand von Anhalt-Köthen auf die Gegenseite der deutschen Sache stellt, die damals im preußischen Lebensraum sich anzubahnen begann, zunächst auf

---

[164a]) Franz Schnabel, „Deutsche Geschichte im 19. Jhdt.“ Bd. 2 S. 300 f.; vgl. dazu Treue a. a. O. (hier Anm. 122 b) S. 158 f.

[164b]) Vgl. Treue a. a. O. S. 149 ff., 155, besonders 157.

[165]) Vgl. dazu das Vorwort von Max Koch zu Bd. 146 von „Kürschners Nationalliteratur“.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0271

wirtschaftspolitischem Gebiet. Denn Preußen und Deutschland war damals noch nicht dasselbe, und Ferdinands Haltung gegenüber der preußischen Staatsregierung mag aus seiner eigenen staatsrechtlichen Stellung als souveräner deutscher Fürst begreiflich und entschuldbar bleiben, seine Konversion als Privatangelegenheit und Gewissenssache der Kritik nicht zu unterwerfen sein. Auch Ferdinands Vater stand ja gegen Preußen. Aber zwischen Ferdinands Vater und ihm selbst lag das große Erleben der Napoleonischen Zeit und der Befreiungskriege. Und wenn auch alle deutschen Fürsten damals Länderpolitik trieben, so trat doch bei Ferdinand überdies noch ein besonderer Zug hervor, der ihn geradezu seinem Volke entfremdete und woran er schließlich scheitern mußte; das war seine Hinwendung zu jener Linie, die von der Politik Metternichs ausging, dem er sich in seiner gegnerischen Einstellung zu Preußen völlig auslieferte. Es war sein falschverstandenes Souveränitätsbewußtsein seinem Volke gegenüber. Daß er diesem seinem Volke beispielsweise aus der Besorgnis heraus, seine fürstliche Selbständigkeit könne durch die preußischen Zollmaßnahmen beeinträchtigt werden, unerhörte Opfer zumutete und daß er aus seiner eigenen konfessionellen Einstellung heraus die Schul- und Kirchensachen seines Landes zu beeinflussen versuchte, war eine böse Wirkung, die dieses falsch verstandene Souveränitätsbewußtsein zeitigte; in diesem Zusammenhange noch ein Wort zu verlieren über die Unterdrückung der Köthener Kramerinnung gegenüber dem Juden Friedheim wie über die Verwendung desselben im Zollstreit mit Preußen erübrigt sich.

Es soll nicht übersehen werden, daß Ferdinand auch schätzenswerte Charaktereigenschaften hatte. Sie wurden selbst von seinem größten Gegner in der Zeit seines Generalgouvernements in Schlesien, dem Grafen Finkenstein, in jenem vertraulichen Briefe anerkannt, den dieser von Wien als Gesandter an Friedrich Wilhelm III. schrieb[166]). Und der preußische Staats- und Justizminister von Kircheisen beurteilt Ferdinand in einem Schreiben an den König anläßlich dessen Werbung um Julie[167]) als einen „soliden Fürsten", mit dem „der Gegenstand gantz liberal zu behandeln ist". Bei aller persönlichen Lauterkeit und Ritterlichkeit war es ihm jedoch nicht gegeben, sich die Herzen seiner Köthener zu gewinnen. Daß dies an ihm und nicht an ihnen lag, ist durchaus zu verstehen. Wie er als Generalgouverneur von Schlesien versagte, obwohl ihm sonst militärischer Schneid nicht fehlte, so war er auch seiner fürstlichen Aufgabe nicht ganz gewachsen. Es wurde dar-

[166]) Vgl. Anm. 106.
[167]) Preuß. Geh. Staats-Arch. Rep. 46 B 158 A 1.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0272

gelegt, daß Ferdinand keine religiös interessierte Persönlichkeit war, wiewohl er in einem pietistischen Elternhause aufgewachsen war; er wurde zu einer solchen Persönlichkeit auch keineswegs durch seinen Übertritt zum Katholizismus. Wenn Schleiermacher, der Theologe der Romantik, die Forderung erhob, der Mensch solle alles „mit Religion" tun, nicht „aus Religion"[168]), so dürfte darin auch der feine Unterschied zum Ausdruck gebracht sein, der zwischen „religiös" einerseits und „kirchlich-konfessionell" andererseits besteht. Gerade im Hinblick auf die religiöse Seite erscheint Ferdinand am wenigsten als Romantiker, und daran ändert auch sein Übertritt zum Katholizismus nichts. In seinem pietistischen Elternhause war mehr deutsche Romantik als in seinem katholischen Schloß in Köthen, obwohl jene Zeit seiner Kindheit fast ein Menschenalter vor dem Beginn des Zeitabschnittes lag, den man als deutsche Romantik zu bezeichnen pflegt. Eher schon dürfte er hinsichtlich seiner Ehe mit Julie zu den Romantikern gezählt werden. Denn sie bedeutete ihm den wertvollsten Inhalt seines Lebens, und um ihretwillen hat er, wie ausgeführt wurde, zweifellos auch den Übertritt zum Katholizismus vollzogen. Freilich wurde sie nicht in dem Sinne Lebensergänzung und Lebensbereicherung für ihn, wie es seine Mutter für seinen Vater gewesen war.

Die Erinnerung an den Herzog Ferdinand ist auch heute in Köthen noch nicht erloschen. Man gedenkt seiner als eines Fürsten, in dem vielfache beachtliche Anlagen schlummerten, nicht aber die erforderliche Klarheit über sich selbst und seine fürstlichen Aufgaben herrschte, um jenen Anlagen zum Wohle seines Volkes und Landes Gestalt zu geben.

---

[168]) Vgl. Paul Kluckhohn, „Die deutsche Romantik", Bielefeld und Leipzig 1924, Abschn. III am Anfang.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0273

Heinrich August Masius.

Lebensbild eines Lützower freiwilligen Jägers von 1813.

Von Waldemar Mühlner.

In den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bearbeitete Hauptmann E. H. Ludwig Stawitzky die Geschichte des Preußischen Inf.-Rgt. Nr. 25. Das Regiment ist 1815 aus der Infanterie des Lützowschen Freikorps entstanden. Der Verfasser gibt im Eingangskapitel seines Buches deshalb eine Übersicht über die Taten dieses Korps. Zur Erlangung von Unterlagen für sein Lützow-Kapitel hatte er sich an ihm erreichbare noch lebende Angehörige des Lützowschen Korps gewandt. Der ausgedehnte Briefwechsel, der sich daraus entwickelte, hatte ihm eine solche Fülle von persönlichen Erinnerungen und Einzeldarstellungen zugetragen, daß er sich vornahm, die Geschichte des Freikorps neben der Geschichte des 25. Inf.-Rgt. in einer Sonderdarstellung zu behandeln. In die Geschichte der 25er[1]) nahm er nur einen kurz gefaßten Bericht von 26 Seiten über die Lützower auf.

Stawitzky ist zur Ausführung seines Planes nicht gekommen. Seine Idee wurde mehrere Jahrzehnte später von Fritz von Jagwitz aufgegriffen. Durch A. K. O. vom 27. Januar 1889 war dem 25. Inf.-Rgt. eine neue Benennung verliehen, in der der Name des Freikorpsführers und Regimentsgründers festgehalten werden sollte: „Infanterie-Regiment von Lützow (1. Rheinisches) Nr. 25". Das lenkte wieder einmal das öffentliche Interesse auf Lützow und seine Schar, und Fritz von Jagwitz nahm das zur Veranlassung, für die 25er und für alle Verehrer Lützows die Geschichte des Freikorps nach dem neuesten Stande der Kriegswissenschaft zu schreiben. Das Buch erschien 1892 im Verlag E. S. Mittler & Sohn in Berlin unter dem Titel „Geschichte des Lützowschen Freikorps, nach archivalischen Quellen bearbeitet".

Jagwitz hat das von Stawitzky gesammelte Material weitgehend verwertet, und, was das Interessanteste ist, er läßt uns einen Blick in dieses Archiv, das vom Inf.-Rgt. 25 verwaltet wurde, tun. Im Anhange seines Buches findet sich eine große Zahl von Lebensläufen ehemaliger Lützowkämpfer. Die Unterlagen für die Angaben darin stammen aus jenem Archiv. Unter den Namen fiel mir einer besonders auf: August

[1]) Erschienen 1857 im Verlag von K. Bädeker in Koblenz.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0274

Masius aus Bitterfeld. Ich war ihm bereits an anderer Stelle begegnet, in dem Erinnerungsbuche von Dr. J. A. Voigt: „Skizzen aus dem Leben Friedrich David Ferdinand Hoffbauers, weiland Pastors zu Ammendorf, ein Beitrag zur Geschichte des Lützowschen Korps[2])". Voigt rechnete Masius zu seinen besten und zuverlässigsten Gewährsmännern. Für einige Daten im Freikorps hat er als einziger Niederschriften hinterlassen. Im Archiv des Inf.-Rgt. 25 nun fand sich eine solche Niederschrift von seiner eigenen Hand. Ich ging ihr nach, und vor mir entrollte sich ein schlichtes, einfaches Leben: Anfang, Mitte und Ende verliefen bei einigen Schwankungen in den festliegenden Bahnen bürgerlicher Sicherheit. Nur an zwei Stellen wurde dieses Leben emporgerissen auf die Höhen der Menschheit. In den Jahren 1813 und 1814 blieb der einfache Mann nicht der unbekannte Soldat wie Tausende der anderen, sondern er hatte Gelegenheit, Schicksal und Tragik in der Höhe zu beobachten und zu erleben. Man suchte später sein Zeugnis darüber und hielt seinen Namen in Schilderungen der schweren Tage fest. Ist es ein Wunder, daß das Erlebnis den Mann bis an seinen Tod erfüllte? Und das andere: Der älteste Sohn von ihm wurde Wissenschaftler, wuchs weit über die Masse hinaus und wurde ein bedeutender, berühmter Pädagoge und naturwissenschaftlicher Schriftsteller. Es ist der feinsinnige, gemütstiefe Hermann Masius[3]), Professor an der Universität Leipzig. Der Vater sah in ihm die Vollendung seines eigenen Lebens.

Gerade solches schlichte Leben aber lockt zur Nachzeichnung. Es ist wie ein Urbild des Menschen vom Alltag, dessen Dasein im Gleichtritt mit denen, die neben ihm gehen, verläuft und der doch mit dem Blick auf die Sterne, die seinen Weg erleuchten, wandelt. Und derer sind viele in unserem Vaterlande.

Bei den Mitteilungen in Jagwitz und Voigt finden sich bei näherem Zusehen viele Lücken und Unrichtigkeiten in den Angaben über Masius. Nicht einmal sein Geburtstag ist richtig angegeben. Man kommt zu der Überzeugung, daß sie alle aus einer ersten lückenhaften Quelle stammen und unbesehen weiter verwertet sind, wie sich durch die Geschichte des Lützowschen Freikorps viele solcher mangelhaften Angaben hindurchziehen. Ich habe in Masius' Lebensbilde zu klären versucht, was zu klären möglich war.

Heinrich August Masius wurde am 29. November 1788 in Bitterfeld geboren. Sein Vater war Heinrich Benjamin Masius, der im Taufbuch der Kirchengemeinde Bitterfeld als „Advokat, Gerichtsdirektor zu Alt-

[2]) Erschienen 1869 im Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle.
[3]) Verfasser der berühmten „Naturstudien".

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0275

Scherbitz, Bruditz Skeuditz und Wehlitz" bezeichnet wird. An anderer Stelle, bei der Verheiratung seines Sohnes Heinrich August (Kirchenbuch zu Trebnitz bei Könnern a. S.), wird er „Hofrat am Kammergericht zu Berlin" genannt und an einer dritten Stelle „fürstlich anhältischer Regierungsadvokat" („Magazin der Lästerungen, Verfolgungen und Unterdrückungen usw." von Mag. Gottfried Leberecht Masius, Köthen 1790, Seite 10). Jedenfalls war er Regierungsadvokat in sächsischen und anhaltischen Diensten.

Im Kirchenbuch zu Bitterfeld von 1788 treten Vater und Sohn noch unter dem Namen Meese auf. Das war der eigentliche Familienname des Geschlechts. Der Vater von Heinrich Benjamin Meese (Masius) war der Pfarrer Gottfried Heinrich Benjamin Meese in Roitzsch. Der älteste Sohn dieses Pfarrers hieß Gottfried Leberecht, der „Weltweisheit Doktor, fürstlicher Rat, Secretaire, Agent", Hofbuchhändler und Inhaber der Glandenbergischen Buchhandlung in Köthen. Gottfried Leberecht war ein Phantast, ein Schwärmer und eine sehr zweifelhafte, unruhige Natur. Er hat seine Hand in Sachen gehabt, die oft stark wie Schwindel und Betrug aussahen. Er hatte jedoch wissenschaftliche und musikalische Veranlagungen. Von ihm stammt die Latinisierung des Familiennamens Meese in Masius. In den Superintendur-Akten in Bitterfeld haben sich dicke Aktenbündel über den Nachlaß des Pfarrers Meese in Roitzsch erhalten, in denen unliebsame, sehr scharfe Auseinandersetzungen zwischen den Söhnen Meeses und dem Superintendenten Wachsmuth niedergelegt sind. In ihnen wie in allen seinen Veröffentlichungen schreibt sich Gottfried Leberecht immer Masius und wird von anderer Seite in der Regel auch so bezeichnet. Bei dem Bruder Heinrich Benjamin schwankt in diesen Unterlagen der Name, der Träger selbst bevorzugt Masius, und dieser Name scheint sich auch bei ihm schließlich durchgesetzt zu haben. Der Sohn Heinrich August erscheint, abgesehen von der Eintragung im Taufbuche, nur unter dem Namen Masius.

Am 27. September 1800 kam H. August Masius aus Bitterfeld als Schüler nach Halle in die Franckeschen Stiftungen[4]). Er gehörte dort der Pensionsanstalt an und schloß in ihr Freundschaft mit Jugendgenossen, die er später beim Lützowschen Freikorps wiedertraf. 1801 bereits verließ er die Anstalt und ging nach Köthen. Er widmete sich der Landwirtschaft. 1806 verlor er beide Eltern. Da nahm sich seiner ein Freund seines Vaters, der Amtsrat Breymann in Roschwitz bei Bernburg an. Dem hatte sein Vater als Jurist Dienste geleistet. Dafür

[4]) Nach Mitteilung von Herrn Prof. Weiske in Halle (S.).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0276

stellte der Amtsrat den Sohn im Jahre 1807 auf seiner Domäne als Verwalter ein[5]).

Roschwitz wurde für August Masius die zweite Heimat und Amtsrat Breymann sein väterlicher Freund. 1813 bezeichnete Masius sich als den Pflegesohn Breymanns, und den Amtsrat nannte er seinen Pflegevater[6]). Es muß zwischen ihnen ein herzliches Verhältnis bestanden haben. Davon zeugt besonders das Jahr 1813, in dem sie gemeinsam Gefahren auf sich nahmen und überwanden.

Durch Breymann trat der junge Masius der vaterländischen Bewegung nahe, die in den Jahren zwischen 1807 und 1813 in der Gegend an der Saale sehr tätige Mittelpunkte hatte. In Poplitz bei Alsleben a. S. saß einer der stärksten Führer dieser heißen Patrioten, Heinrich von Krosigk, der den Franzosen arg viel zu schaffen gemacht hat und dem sie deshalb den Namen „der böse Baron" beigelegt haben. Paul Schreckenbach hat ihn durch seinen Roman[7]) in die Literatur eingeführt. Heinrich von Krosigks Schauplatz war der Saalkreis, Halle und der Mansfelder Seekreis. Dort waren die Wedells, die Veltheims, Reil, Steffens und andere Gleichgesinnte. An der unteren Saale bei Bernburg sammelte im geheimen Amtsrat Breymann[8]) die Vaterlandsfreunde. Seine Beziehungen gingen nach Unseburg, Kläden, Sagisdorf, Zichtau, Trebnitz und Diemitz. Der Roschwitzer Kreis war nicht weniger aktiv als der Poplitzer. Sein Weizen blühte aber erst, als die Truppendurchmärsche und Kampfhandlungen im Frühjahr 1813 begannen. Breymann war damals 50 Jahre alt[9]), mit jugendlichem Feuer unterstützte er alles, was von drüben über der Elbe aus Preußen zu ihm kam. Seine Gegend war bis zu den Tagen der Schlacht bei Leipzig dauernd mit Truppen,

[5]) Nach Voigt „Skizzen" Seite 261.

[6]) Nach dem Bericht von August Masius an Hauptmann Stawitzky vom 24. Dezember 1853 (Archiv des Inf.-Rgt. 25).

[7]) Erschienen im Verlag L. Staackmann in Leipzig.

[8]) Carl Friedrich Christoph Breymann, geboren am 24. Mai 1762 in Hakenstedt, war Pächter der anhaltischen Domäne Roschwitz bei Bernburg. Er war ein Freund des Majors Schill. Zur Zeit der Befreiungskriege zeigte er sich als glühender Patriot, der seine Vaterlandsliebe durch Tat und Opfer bewies. Am 22. September 1821 ist er gestorben. Durch Bemühungen des Amtsrats Grobe hat ihm die Gemeinde Roschwitz im Jahre 1914 einen Denkstein errichtet. Postinspektor Gustav Wedlich in Bernburg hat für das städtische Museum in Bernburg ein Lebensbild Breymanns auf Grund von Akten und Familienüberlieferungen niedergeschrieben.

[9]) B. Geßner nennt in seiner Schrift „Ein Streifzug der Lützowschen Reiterschar" (1863) Breymann den „bejahrten Amtsrat". Fritz v. Jagwitz hat in seiner „Geschichte des Lützowschen Freikorps" (1892) den gleichen Ausdruck übernommen. Sie haben wahrscheinlich beide nicht die näheren Lebensumstände des Amtsrats gekannt.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0277

französischen und westfälischen, belegt. In seinen Gütern hatte er ständig Einquartierung zu versorgen. Sie erhielt, was sie nach Kriegsrecht zu fordern hatte. Im übrigen tat er unter ihren Augen, was er wollte. Was die Lützower ihm zu verdanken hatten, darüber gibt uns August Masius in seinen Berichten Aufschluß. Breymann war in seinen Handlungen stürmisch und oft wagehalsig. Die Heeresleitung, die den mutigen Mann kannte und schätzte, war deshalb öfter in Sorge um ihn. Im Sommer 1813 ließ General Bülow ihn durch Masius warnen und mahnen[10]), sich nicht so weit vorzuwagen und bloßzustellen, man fürchtete für ihn. Die Krone seiner und seiner Freunde patriotischen Tätigkeit war die Errichtung des Elb-National-Husaren-Regiments[11]), das durch ihre Bemühungen und Opfer gegen Ende des Jahres 1813 aufgestellt werden konnte. Breymann erhielt für diese Tat ein öffentliches Lob[12]):

Bekanntmachung[13]).

Es wird von jetzt an zweimal in jedem Monate durch diese Blätter zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden, was von einzelnen Staatsbürgern oder Gemeinden getan ist, um die im Umfange dieser Provinzen vorzunehmenden Militär-Rüstungen zu befördern. Es gereicht zu einem besonderen Vergnügen, diese Anzeichen durch den rühmlichen Beweis eines hohen Patriotismus zu eröffnen, welchen der Herr Amtsrat Breymann zu Roschwitz ablegte, indem er einen freiwilligen Beitrag von 20 000 Talern zur Errichtung des National-Husaren-Regiments in den Provinzen des hiesigen Militär-Gouvernements offeriert hat. Möchte doch ein jeder, dem deutsche Freiheit am Herzen liegt, diesem edlen Beispiele nach seinen Verhältnissen und Kräften folgen und die Maßregeln unterstützen, die zur Errichtung jenes hohen Zweckes erforderlich sind.

Halle, den 10. Dezember 1813.

Der Kön. Preuß. Geh. Regier. Rat
v. Schele.

So sah die Umwelt aus, in der August Masius als junger Mensch heranwuchs. Er lernte entscheidende politische Vorgänge aus nächster Nähe und in ihren Zusammenhängen kennen, und Breymann ließ ihn Einblick in Großes und Größtes nehmen. 1809 erschien Major Schill

---

[10]) Bericht von Masius an Stawitzky vom 24. Dezember 1853.

[11]) Aus ihm wurde 1815 das Husarenregiment Nr. 10 gebildet, die grünen Husaren, die zuerst in Aschersleben und später in Stendal in Garnison standen.

[12]) Breymann hat die Opferlast zuletzt allein getragen. Seine Freunde ließen ihn im Stich, als es ans Bezahlen ging. König Friedrich Wilhelm III. soll ihm nach einer Breymannschen Familienüberlieferung 1814 den preußischen erblichen Adel angeboten haben, Breymann habe ihn abgelehnt. 1819 verlieh ihm der König auf Vorschlag Blüchers das Eiserne Kreuz II. Klasse am weißen Bande.

[13]) Abgedruckt in den „Eislebischen Anzeigen" Nr. 51 des Jahrgangs 1813.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0278

mit seinen Husaren an der Saale. Er war von Berlin am 28. April 1809 ausgezogen. Sein Ziel war Kassel. Dort wollte er sich mit Oberst Dörnberg, der einen Aufstand in der westfälischen Hauptstadt vorbereitet hatte, vereinigen in der Hoffnung, daß ihr Beispiel das deutsche Volk mitreißen würde und der Kampf gegen Napoleon beginnen könnte. Auf halbem Wege, an der Saale, wurde ihm zur Gewißheit, daß sein Plan zum Scheitern verurteilt war. Boten brachten ihm die Kunde: Dörnbergs Plan ist entdeckt, Dörnberg selbst geflüchtet. In diesem Augenblicke sah ihn Masius. Er erzählt darüber[14]):

„Als der Amtsrat Breymann erfahren hatte, daß Schill von Berlin ausmarschiert und in Köthen angekommen sei, ritt er mit mir in der Nacht nach Schills Eintreffen nach dem genannten Orte, um den Major zu sprechen. Er hatte eine lange Unterredung mit ihm, bei der ich nicht zugegen war, wie ich auch keine Gelegenheit hatte, den bald vielbesprochenen Mann zu sehen. Nach Beendigung des Gesprächs kehrten wir beide nach Roschwitz zurück, verweilten einige Stunden daselbst und ritten etwa gegen Mittag nach Bernburg. Hier sah und hörte ich Schill in dem am Nienburger Tore gelegenen Hause der Frau von Siegenfeld, bei der er logierte. Nach der Abendtafel erschienen seine Offiziere in dem Speisesaale, wohin er sie entboten hatte. Er sprach gegen sie sein Bedauern aus, daß die erwartete Teilnahme bei dem Volke sich nicht zeigte, und forderte sie, da er sich in seinen Hoffnungen getäuscht sah, auf, sämtlich zurückzukehren. Der König werde sie begnadigen, ihn selbst nicht; darum möchten sie gehen und ihn seinem Schicksale überlassen. Alle antworteten: Sie würden ihm folgen. Unter ihnen war auch v. Lützow, den ich damals zunächst von Person kennenlernte."

Der Winter 1812 brachte den Untergang der französischen Armee in Rußland. In Deutschland gärte es, besonders im Königreich Westfalen wartete man sehnsüchtig auf den Tag der Befreiung. Es war selbstverständlich, daß ein Haus wie das Breymanns nicht tatenlos die Entwicklung der Dinge abwartete. Hier wurde durch die Tat Stellung genommen. Masius war sofort bereit, sich als Freiwilliger den Preußen über der Elbe zur Verfügung zu stellen. Breymann unterstützte ihn in jeder Beziehung und hat ihn in den Stand gesetzt, sich für den Eintritt bei der Kavallerie auszurüsten. Bei den engen Verbindungen zwischen dem Amtsrat und maßgebenden Kreisen in Preußen drangen neueste Nachrichten auf schnellstem Wege nach Roschwitz. Der „Aufruf zur Bildung freiwilliger Jägerkorps" vom 3. Februar 1813 wurde Masius

[14]) Voigt „Skizzen" Seite 122.

kurz nach Erscheinen bekannt, und er bestimmte ihn zum sofortigen Abgang nach Breslau, dem Sammelorte der Freiwilligen. Er ritt am 8. Februar nach Berlin, traf hier mit 11 anderen Freiwilligen zusammen und begab sich gemeinsam mit ihnen nach Breslau. Unterwegs gesellten sich ihnen zwei weitere Freiwillige zu. Ende Februar rückten sie in Breslau ein, etwa in der gleichen Zeit, in der die zwanzig hallischen Studenten unter der Führung Friedrich Hoffbauers ankamen[15]).

In und bei Breslau bemühten sich mehrere Werbestellen um Freiwillige. Masius sah am ersten Abend im „Szepter" Lützow selbst, der ihn begrüßte und in ihm einen Bekannten entdeckte[16]). Das machte ihm die Entscheidung leicht, er wurde Lützower und trat als Volontär bei der zweiten Schwadron ein, dem freiwilligen Jäger-Detachement, auch die Studentenschwadron genannt, weil in ihr die Volontärs, darunter alle Studenten, dienten. Am 25. April 1813 wurde er bei Havelberg zum Oberjäger gewählt.

Masius war ein gewissenhafter Soldat. Für die Kavallerie brachte er als Landwirt allerlei brauchbare Eigenschaften mit. Lützow und die übrigen Vorgesetzten hatten ihn wegen seines Wesens gern und übertrugen ihm öfter besondere Aufgaben. So war er am Tage von Kitzen zum Stabe abkommandiert und Ordonnanz beim Major Lützow. Als solche hat er in den gewitterschwülen Stunden vor dem Überfall manches beobachten können, das später zur Klarheit in den Berichten beigetragen hat[17]). Seine abenteuerliche Flucht aus der Gefangenschaft in Leipzig zeugte von Kühnheit und Mut. Bei der Rettung Lützows nach dem Kitzener Überfall spielte er eine entscheidende Rolle. Bezeichnend ist ja auch, daß Lützow in Mittelhausen, als er unsicher in der Fortsetzung seines Fluchtweges war, zuerst an Masius und Breymann dachte und sich an sie mit der Bitte um Hilfe wandte. Der Bericht von Masius über den Fluchtweg des Majors ist der einzige uns erhaltene Zeuge dieser Episode. Als Kundschafter während des Waffenstillstandes im besetzten Gebiete hatte Masius beste Erfolge und erwarb sich die Anerkennung des Generals Bülow. Im Jahre 1814 wurde er vom Freikorps dem russischen General Woronzow als Ordonnanz zugeschickt. Beim Abschied schenkte ihm der General aus Dankbarkeit aus seinem persönlichen Besitz eine wertvolle Schreibtafel, die auf der einen Seite den Namen Konstantinopel und die Jahreszahl 1784 und auf der anderen Seite einen Namenszug mit einer Krone trug[18]).

---

[15]) Voigt „Skizzen" Seite 88 ff.

[16]) Bericht von Masius an Stawitzky vom 24. Dezember 1853.

[17]) Siehe Voigt „Skizzen" Seite 236 ff.

[18]) Ebenda Seite 261.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0280

Nach dem Frieden im Jahre 1814 bat Masius um seine Entlassung. Lützow hätte ihn gern bei der Truppe behalten, doch konnte er sich den Gründen Masius' nicht verschließen. Er bewilligte ihm den Abschied und stellte ihm dabei ehrende Zeugnisse[19]) aus. So schrieb er ihm:

„Ew. Wohlgeboren erhalten hierbei den verlangten Abschied, den ich Ihnen nur ungern erteile, da ich in Ihnen einen braven, rechtschaffenen und brauchbaren Mann verliere. Ich danke Ihnen noch für die Beweise von Anhänglichkeit und Treue, welche Sie dem Könige meinem Herrn und mir bewiesen haben, und werde mich sehr freuen, wenn es Ihnen wohlgeht.

Kantonierungs Quartier Cleve, d. 19. August 1814.

v. Lützow."

„Ich bescheinige hiermit dem ehemaligen Volontär August Masius pflichtmäßig, daß er bei einer Affäre bei Helmstaedt, wobei mehrere Wagens erbeutet wurden, ein Pferd verloren hat. Er kaufte sich hierauf ein zweites, welches er abermals in der Affäre bei Kitzen verlor.

Kantonierungs Quartier Cleve, d. 8. Oktober 1814.

v. Lützow."

„Dem ehemaligen Volontär August Masius von der Kavallerie meines Korps bezeuge ich hierdurch pflichtmäßig, daß er nicht allein stets alle ihm gegebenen Aufträge mit Umsicht, Pünktlichkeit und Gehorsam ausgeführt, sondern daß der p. Masius auch dem Korps durch seine Bravour ersprießliche Dienste mit Aufopferung seiner selbst geleistet hat.

Mit vielem Vergnügen attestiere ich ihm dies.

Kantonierungs Quartier Cleve, d. 8. Oktober 1814.

v. Lützow."

Auch nach dem Feldzuge blieb Lützow mit Masius in Verbindung. Mehrere Briefe von ihm an Masius sind erhalten[19]), er nennt sich darin seinen treuen Freund. Von Torgau hat er seinen Kriegsgefährten von einst zudem einige Male persönlich in Herzberg besucht.

Über seine Erlebnisse im Freikorps lassen wir nunmehr Masius selbst zu Worte kommen. Nur zur Einstellung seien einige erläuternde Bemerkungen vorausgeschickt.

Major von Lützow hatte nach dem Feldzuge die Absicht, ein Werk über sein Freikorps herauszugeben. 1821 wandte er sich an Masius und bat ihn um eine Auskunft über die Geschehnisse nach Kitzen. Er schrieb ihm:

[19]) Abschriften von ihnen liegen dem Bericht des Masius an Stawitzky vom 24. Dezember 1853 bei, Archiv des Inf.-Rgt. 25. Herr Major Dr. Rübmann in Aachen machte mir in liebenswürdiger Weise die Akten des Inf.-Rgt. 25 zugänglich.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0281

Münster, den 8. Oktober 1821.

Da ich in diesem Augenblick mit der Herausgabe eines Werkes über mein ehemaliges Freikorps beschäftigt und selbe so vollständig als möglich zu machen gesonnen bin, so ersuche ich Sie recht sehr, wenn es Ihnen noch erinnerlich sein sollte, mir darüber gefällige Auskunft zu geben, welchen Weg Sie mich damals aus dem Harz geführt haben. In Entgegensehung Ihrer angenehmen Antwort unterzeichne ich mit achtungsvoll

als

Euer Wohlgeboren
ergebenster Diener u.
treuer Freund
v. Lützow[20]).

Dem Wunsche des Majors hat Masius schnellstens entsprochen. Am 14. Oktober hat er ihm geantwortet. Bei der Gelegenheit teilte er ihm zugleich den am 22. September 1821 erfolgten plötzlichen Tod des Amtsrats Breymann mit. Lützow dankte ihm für alles:

Indem ich Ihnen für die mir unterm 14. v. M. mitgeteilten Nachrichten meinen verbindlichsten Dank sage und Sie ersuche, die Frau Amtsrätin Breymann meines innigsten Anteils an ihrem schmerzlichsten Verluste zu versichern, bleibe ich unveränderlich

Münster, den 18. November 1821.

v. Lützow.

Das Material des Masius von damals hat sich nicht erhalten. Das von Lützow geplante Werk hat wahrscheinlich in dem 1826 erschienenen Buche von Adolph Schlüsser Gestalt gewonnen: „Geschichte des Lützowschen Freikorps“[21]). Im Heeresarchiv zu Potsdam liegt unter den Lützow-Akten eine Handschrift dieser Geschichte, die eine erste Ausarbeitung gewesen zu sein scheint. Auf dem Titel steht: „Geschichte des Lützowschen Frei-Corps 1813. Von Adolf Friedrich.“ In Handschrift und Buch ist die Rettung Lützows nur kurz, ohne Namennennung, behandelt.

In Eiselens „Geschichte des Lützowschen Freikorps“[22]) ist dieses Kapitel ebenfalls nur mit wenigen Sätzen abgetan.

In sehr engem Verkehr haben Professor Dr. Voigt und Masius miteinander gestanden. Als Voigt die Stoffe zu seinen „Skizzen aus dem Leben Friedrich D. F. Hoffbauers“ sammelte, trat er mit Masius häufig mündlich und schriftlich in Verbindung. Wie er zu ihm gekommen ist, habe ich nicht vermocht festzustellen. Aber bei dem kameradschaft-

[20]) Masius hat auf den Briefrand geschrieben: „v. Lützow nennt dies den Harz, als ich ihn unter dem Waffenstillstande von Mittelhausen bis Aken geholt und nächtens durch die Feinde über die Saale und Elbe gebracht.“

[21]) Erschienen im Verlag von E. S. Mittler & Sohn in Berlin 1826.

[22]) Erschienen im Verlag von Eduard Anton in Halle 1841.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0282

lichen Zusammenhalt, der zwischen den Volontärs bis zum Tode bestand, hat Voigt wohl ohne weiteres den Weg zu Masius gefunden. Ihm gegenüber ist Masius sehr mitteilsam gewesen. Neben Hoffbauer und Weber hat er dem Verfasser der „Skizzen" das meiste Material gebracht. Voigt wertete die Unterlagen kritisch aus. Er wog ab und bemühte sich, ein wirklichkeitstreues Bild der Vorgänge im Korps zu gewinnen. Wie er Masius und seine Angaben einschätzte, das ersehen wir aus dem, was er über seinen Gewährsmann in seinem Buche schreibt: „Wo die Mitteilungen meines Schwiegervaters (das war Friedrich D. F. Haffbauer) Lücken ließen, die sich aus gedruckten Quellen nicht ausfüllen ließen, habe ich mich an noch lebende Kampf- oder Zeitgenossen von ihm um Auskunft gewandt. Einer von ihnen, der Herr Steuerrendant Masius, dem ich ganz besonders verpflichtet bin ....."

Von dem Briefwechsel beider ist, soweit ich habe forschen können, nichts aufbewahrt. Masius' Enkel Professor Dr. Alfred Masius hat noch Aufzeichnungen von seinem Großvater besessen. Der Enkel ist 1910 unverheiratet in Döbeln in Sachsen gestorben. Vielleicht sind die Aufzeichnungen den Weg der meisten Nachlässe gegangen. Doch bei Voigt haben wir wohl den gesicherten Teil der Erinnerungen von Masius.

Der dritte, der sich des Zeugnisses von Masius bediente, war Hauptmann Stawitzky vom 25. Inf.-Rgt. Bei welcher Gelegenheit er Masius um Unterlagen bat, wurde oben bereits auseinandergesetzt. Stawitzky suchte Unterlagen für die Geschichte des Inf.-Rgt. 25. Masius schickte ihm die erbetene Darstellung seiner Erlebnisse im Lützowschen Korps und fügte ihr bei die Abschriften von drei Zeugnissen und zwei Briefen Lützows[23]), ferner zwei Gedichte[24]). Er schrieb in einem Begleitbriefe zur Sendung:

Zeitz, den 24. Dezember 1853.

Ew. Hochwohlgeboren

Wunsche gemäß habe ich, so sehr ich gerade jetzt mit Arbeiten beim nahen Jahresschluß beschäftigt bin, doch meine Erlebnisse im v. Lützowschen Korps in möglichster Kürze zu Papiere gebracht, mich weder auf Gründung, Stärke und Taten desselben eingelassen, da dies alles bereits durch den Druck veröffentlicht ist, habe dann einige Zeugnisse, sowie die Abschrift eines Schreibens meines ehemaligen von mir so hochverehrten Chefs des v. Lützow beigefügt und ebenso die Abschrift der Erwiderung, und erhoffe dadurch das zu widerlegen:

---

[23]) Im Wortlaut oben mitgeteilt.

[24]) Das eine dieser beiden Gedichte hieß „Dem Andenken Lützows" von W. Schwabe. Das andere war von Masius selbst und war von ihm beim Heimgange seines Kameraden und Freundes Ernst Voigt in Halle 1846 geschrieben (Wortlaut siehe unten).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0283

1. was der Herr Geheimrat Streckfuß in den von ihm herausgegebenen Körnerschen Gedichten über Lützows Entkommen unter dem Waffenstillstande bei Kitzen sagt[24a]); sowie auch
2. einiges andere vom Herrn Professor Eiselen[25]) in Halle über Lützow und dessen Zug mit drei Eskadrons dem Feinde im Rücken bis Hof und dem Überfall bei Kitzen Besagte. Auch erlaube ich mir umstehend noch zwei Gedichte, wovon Ew. Hochwohlgeboren das auf Lützows Tod bekannt geworden, beizufügen, und erlaube mir die Bemerkung,

daß Herr Professor Eiselen bei der Infanterie stand, den vorgedachten Zug nicht mitgemacht hat,

und es Ew. Hochwohlgeboren anheimstellen muß, ob überhaupt und inwiefern Sie von meinen Mitteilungen Gebrauch machen können und wollen; hoffe jedoch, daß Sie meine gute Absicht nicht verkennen werden, so wie ich die herzliche Bitte hinzufüge, mir nach der Herausgabe Ihres Werkes ein Exemplar gratis zu verehren, was ich lebenslang erkennen werde und zeichne

Ew. Hochwohlgeboren
ganz gehorsamster Diener
Masius
Steuer-Rendant.

In einer Nachschrift fügte Masius etwas aus seinem persönlichen Leben hinzu:

P. S. Als ich durch erhaltene Wunden, Bruchschäden (in Invalidität) gezwungen im Jahre 1822 endlich mein Landgut verkaufen mußte und end-

---

[24a]) In den von Karl Streckfuß im Verlag der Nicolaischen Buchhandlung in Berlin herausgegebenen „Sämtlichen Werken" Theodor Körners (mir liegt die 5. Ausgabe von 1855 vor) findet sich in der Einführung im 1. Band Seite 36 folgende Darstellung: „Von dem Waffenstillstande hatte der Major von Lützow in Plauen eine Nachricht erhalten, die für offiziell gelten konnte. Ohne daher irgendeinen Widerstand zu erwarten, wählte er den kürzesten Weg, um sich mit der Infanterie seines Korps zu vereinigen, erhielt von den feindlichen Befehlshabern die beruhigendsten Zusicherungen und gelangte ungehindert auf der Chaussee bis nach Kitzen, einem Dorfe in der Nähe von Leipzig. Hier aber sah er sich auf einmal von einer bedeutenden Übermacht umringt und bedroht. Theodor Körner wurde abgeschickt, um darüber eine Erklärung zu verlangen; aber statt aller Antwort hieb der feindliche Anführer auf ihn ein, und von allen Seiten begann in der Dämmerung der Angriff auf drei Schwadronen der Lützowschen Reiter, ehe diese noch den Säbel gezogen hatten. Ein Teil wurde verwundet und gefangen, ein Teil zerstreute sich in die umliegenden Gegenden, aber der Major von Lützow selbst rettete sich durch Hilfe der Schwadron Ulanen, welche, da sie mit den Kosaken den Vortrab machte, nicht zu gleicher Zeit überfallen worden war, und erreichte mit einer beträchtlichen Anzahl das rechte Elbufer, wo die Infanterie und eine Schwadron der Kavallerie seines Korps sich befand."

[25]) Eiselen übte in seiner „Geschichte des Lützowschen Freikorps" scharfe Kritik an Lützow und seinem Korps. Dagegen nimmt Masius Stellung.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0284

lich als Steuer-Einnehmer in Harzburg[26]) angestellt wurde, besuchte mich der nachher in Torgau kommandierende General v. Lützow einige Mal, u. a. wenn Sr. Majestät über Harzburg[26]) nach Taeplitz ging. Sein Grab und Denkmal habe ich im Jahre 1847 in Berlin besucht, ebenso den ehemaligen Führer und Kommandeur Herrn General-Leutnant v. Petersdorff a. D., welcher, wenn ich nicht irre, in der Könnitzerstraße (?) wohnte.

Ich zeigte diesem die zufällig bei mir habenden Zeugnisse, er hatte große Freude, die Züge von Lützow und in dem ersten dieser die eines Schreibens zu sehen.

Der Bruder des p. Petersdorff, Rittmeister v. Petersdorff, kommandierte nach dem Waffenstillstande das Detachement (II. Eskadron), und dessen Bruder, ein Landrat aus Pommern, diente mit seinen beiden Söhnen Ernst und August als gemeine Volontärs in der Eskadron. Ich traf die letzteren drei zufällig, als sie mit einer Diligenz nach dem Frieden nach Paris kamen; sie haben von meinem Zimmer in Rue Saint Denis den Einzug von Ludwig XVIII. angesehen.

Masius, Rendant.

Noch eine vierte Stelle erzählt eingehend von der Rettung Lützows nach dem Überfall von Kitzen. Das ist B. Geßner in dem Heftchen „Ein Streifzug der Lützowschen Reiterschar und der Überfall bei Kitzen“[27]). Geßner erwähnt keine Quelle, aber seine Darstellung geht offensichtlich auf denselben Berichterstatter zurück. Wir können sie an dieser Stelle außer acht lassen, da sie neue Züge nicht enthält.

Als unmittelbare Darstellung von Masius selbst haben wir also nur den Bericht, den er Stawitzky geliefert hat und der bei den Akten des Inf.-Rgt. 25 liegt. Masius erzählt:

Vorwort. Da ich wohl weiß, daß Ew. Hochwohlgeboren gewiß die besten Quellen bei Herausgabe eines neuen Werkes über das von Lützowsche Korps benutzt haben werden, Ihnen auch die darüber Geschriebenen von Ad. S. 1826 und von J. F. G. Eiselen 1841 nicht unbekannt sein werden, darinnen aber die Entstehung und Bildung des Korps wie seine Stärke, Märsche, Leistungen und Affären p. p. behandelt ist, so kann ich hier bloß einiges von mir Erlebte bringen, — was indessen doch wohl zum Teil Ort und Stelle finden dürfte.

Masius, St.E.

Der Bericht:

Nachdem auch ich den Aufruf des Hochselg. Königs F. W. III. vom 3./2. 1813 in den Zeitungen gelesen, verließ ich meine Condit. (Stellung) als Verwalter beim Amtsrat Breymann in Roschwitz bei Bernburg und ritt nach Berlin, von wo ich mit noch 11 andern Freiwilligen nach Breslau eilte. Nachdem sich unterwegs noch zwei Volontärs angeschlossen hatten, trafen wir gegen Abends in Breslau ein, wurden Sr. Majestät vorgestellt und erhielten die Erlaubnis, bei jedem beliebigen Regimente einzutreten.

---

[26]) Schreibfehler von Masius. Es handelt sich um das Städtchen Herzberg, Sitz der Kreisbehörde im Kreise Schweinitz im Regierungsbezirke Merseburg.

[27]) Erschienen im Verlag von J. Schlesier in Berlin 1863.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0285

Da es nun schon dunkelte, so machte ich den Vorschlag, heute noch einmal beisammen in einem Gasthofe zu bleiben, da, ehe wir Quartier und Fourage erlangten, es sehr spät werden möchte. Es wurde angenommen, und wir ritten in den uns zugewiesenen Gasthof zum Szepter. Im Billardzimmer war fast nichts als Militär von den verschiedensten Gattungen und Uniformen, und indem ich mich über letztere mit einem p. Fischer (aus Ziesar) besprach, trat v. Lützow näher und frug, ob ich aus dem Anhältschen sei. Als ich dies bejahte, frug er: „Von Bernburg?" worauf ich erwiderte: „Von Roschwitz bei Bernburg." „Mein Gott, so sind Sie der Sohn meines würdigen Freundes, des Amtsrats Breymann!" Dies verneinte ich zwar, sagte ihm aber, daß ich resp. dessen Pflegesohn sei. Er bezeugte seine Freude, als ich sagte, daß es ihm wohlgehe, und sagte uns, daß Sr. Majestät die Gnade gehabt, ihm die Errichtung eines Freikorps zu gestatten. Er sei überzeugt, daß ich von demselben Geiste beseelt sei als mein Pflegevater, sonst wäre ich nicht schon in Breslau, und fordere mich daher auf, in dem Korps einzutreten, wo ich gewiß Gelegenheit finden würde, mich auszuzeichnen, p. p. Ich sagte ihm hierauf ganz offen, daß ich dies gern annähme, da ich vom Militärdienst keine Kenntnis habe, es mir aber sehr viel wert sein müsse, wenn mein Kommandeur von meinem guten Willen überzeugt sei. So ging ich mit noch fünf anderen mit einer besonderen Empfehlung an H. Rittmeister v. Graevenitz nach Rogau bei Zobten, wurde von ihm (nächst dem Exerzieren zu Pferd und zu Fuß) in der Adjudantur beschäftigt, gab Sattelbriefe aus, packte sie auf die Pferde, lernte das Pferdeputzen p. p. und wurde am 25. April bei Havelberg zum Oberjäger im Detachement gewählt, was damals der Rittmeister von Aschenbach[28]) kommandierte. Gegen die Mitte des Monats Mai, wo wir in der Nähe bei Tangermünde standen, erbat ich mir von Lützow ein Kommando und ging mit 8 Mann daselbst über die Elbe, vorzüglich um den Geist der Bewohner genau kennenzulernen, nach Stendal, Salzwedel, Gardelegen, ging in die Nähe von Magdeburg, Neuhaldensleben, Weferlingen und Helmstaedt, hob mehrere westfälische Wachen auf, nahm von Helmstaedt 47 Lieferantenpferde, welche einem Juden Victor aus Güsten und einem H. Harpke und Brilo in Magdeburg gehörten, sowie 22 mit Mehl nach Magdeburg bestimmte Wagen und sieben Wagen mit Blei beladen weg, ging über Altenhausen zurück nach Neuhaldensleben. Das Mehl überließ ich größtenteils dem Herrn Grafen von der Schulenburg in Altenhausen für die Armen seiner und der umliegenden Gemeinden und traf mit dem Übrigen in Neuhaldensleben einen Pulk Kosaken unter dem Befehl eines Obristen Timar. Auch traf des anderen Morgens der Leutnant Julius Eduard v. Reiche mit 10 Mann daselbst ein. Auf einer Domäne Dreileben, dem französischen General Sebastiani gehörig, in Pacht von dem Oberamtmann Wahnschaefe[28a]), machten wir des folgenden Tages 2 Chasseurs zu Gefangenen und fanden auch u. a. ein Leibreitpferd, Schimmel, mit Sattel, Schabracke vor. In Seehausen wurden zwei Gensdarmen gefangen genommen, und da sich von diesen wohl 60—80 Mann nach Heimersleben[29]) geworfen hatten, so wurde deren Aufhebung vom Obrist Timar beschlossen, ich zur Teilnahme aufgefordert, und hofften wir sie bei Einbruch des Abends zu überrumpeln und aufzuheben. Da nun aber, wie wir

---

[28]) v. Aschenbach war damals noch Sekondeleutnant, er wurde am 16. August 1814 Stabsrittmeister.

[28a]) Wahnschaffe.

[29]) Es handelt sich um Kloster Hadmersleben bei Magdeburg.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0286

erkundet, die Gensdarmen sich auf dem dortigen Kloster förmlich verschanzt hatten, so ward beschlossen, mit Einbruch des Abends, wo in der Regel die Knechte mit ihren Pferden vom Felde heimkehrten, daselbst einzubrechen, was auch ausgeführt wurde. Aber wir fanden das Tor geschlossen, ebenso die daran befindliche hohe Tür. Reiche und ich waren bis an das Tor über die Brücke vorgesprengt und wurde unsere Aufforderung zur Öffnung und Ergebung mit Schüssen beantwortet. Die Kosaken hatten sich bei den ersten Schüssen hinter eine Scheune oder Stall zurückgezogen, während der Obrist entrüstet mit uns noch länger dem Tore der Kirche gegenüber hielt und Befehle erteilte. Da traf ihn eine Kugel, ging in den Unterleib, und er sank auf dem Pferde um. Ich requirierte sofort von einem andern Gute daselbst einen Leiterwagen mit Stroh und Betten, und nachdem wir die Gensdarmen durch Drohungen zu täuschen gesucht, gingen wir zurück auf Seehausen, wo gegen Mitternacht Timar in einem Hause auf einen Tisch gelegt, von zwei Ärzten untersucht, die Kugel aber nicht gefunden wurde. Gegen Morgen kamen wir nach Neuhaldensleben zurück, auch hier wurde er den Ärzten übergeben und nach Preußen zu, nach Burgstall, zurückgefahren, wo er den zweiten Tag gestorben. Kurz hiernach schlossen wir uns wieder an Lützows Kavallerie an, da derselbe mit drei[30]) Eskadrons über die Elbe gekommen, und gingen nun den Feinden in Rücken bis Hof, machten hin und wieder Gefangene, warben nicht wenige an, schnitten dem Feinde seine Kouriere und Korrespondenz ab.

So kamen wir den 11. Juni vor Hof an, der Rittmeister Obermann[31]) führte uns als Avantgarde. Dicht vor uns wurde das Tor, was Stadt und Vorstadt trennte, geschlossen; wir konnten nirgends eindringen, da uns überall auch viel Infanterie entgegengestellt wurde. Wir machten einige Gefangene, verloren einen Kosaken und ein Pferd, zogen uns aber abends nach einem Dorfe Beyschloß zurück. Hier war unsere ganze Kavallerie mit Ausnahme der vierten[32]) Eskadron, welche unter dem Rittmeister Fischer[33]) vor Hamburg stand. — In der Nacht zum 12. Juni kam ein Parlamentär von Hof und meldete den bereits abgeschlossenen Waffenstillstand. Da dies bezweifelt wurde, so ward früh von unserer Seite ein Parlamentär nach Hof gesandt, der gegen Mittag die vollgültigsten Beweise brachte, worauf wir nach ein paar Stunden zurückgingen und des andern Tags nach Plauen kamen. In Plauen mußten wir unseren Pferden einen Tag Ruhe gönnen, und kann ich weder glauben noch zugeben, was Herr Professor Eiselen[34]) sagt:

„daß Lützow von dem früher abgeschlossenen Waffenstillstande schon am 6. oder 9. Juni Kenntnis gehabt haben müßte."

Da wir nachts wie die Fledermäuse zogen und mit fast niemand in Berührung kamen, den Feinden im Rücken waren und keine Silbe davon gewußt, so hat es Lützow zuverlässig auch nicht früher erfahren. — Von hier gingen wir nun den geraden Weg zurück nach der Elbe zu, bei Gera vorbei, meldeten dem dortigen

---

[30]) Ungenaue Angabe von Masius. Lützow hatte 4 Eskadrons und einen Kosakenpulk von 50 Mann bei sich.

[31]) Obermann war damals noch Sekondeleutnant, er wurde am 30. Dezember 1813 Premierleutnant.

[32]) Es handelte sich um die 5. Eskadron.

[33]) Fischer war damals Premierleutnant, er wurde am 14. August 1813 Stabsrittmeister.

[34]) In „Geschichte des Lützowschen Freikorps" Seite 62.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0287

Kommandanten unseren Marsch, ließen Zeitz links und gedachten, bei Dessau überzugehen. Beim Dorfe Kitzen, ohnweit Lützen, angelangt, bezogen wir ein Biwak; v. Lützow mit dem Stabe (bei dem ich z. Z. war) ritten auf das Rittergut, und nach kurzem Aufenthalt ward der Rittmeister v. Kropff[35]) nach Leipzig als Parlamentär entsandt, um dem Herzog v. Padua (Arrighi) zu melden, daß wir in der Nähe vorbeimarschierten und über die Elbe gingen. v. Kropff mit Trompeter wurde festgehalten, und als wir gegen Abend nach langem, vergeblichem Warten abmarschieren wollten, wurde v. Lützow ersucht, dem herankommenden General Normann, in Württembergischen Diensten, welcher mit verschiedenen Truppen im Anmarsch sei, einen Augenblick entgegenzukommen, um sich mit ihm zu besprechen, daß, da er denselben Weg als wir einzuschlagen hätte, keine Zwistigkeit unter den gegenseitigen Truppen vorkommen möchten. Genug, er gab sein Ehrenwort, daß er auf Befehl des Herzogs v. Padua morgen früh in Leipzig eintreffen, daher dieselbe Straße passieren und ruhig bei uns vorbeimarschieren werde.

Uns wurde anbefohlen, die feindlichen Truppen nicht mit der Miene, viel weniger mit der Tat zu nahe zu kommen. Wir saßen auf, brachen zu 2 links ab und gingen auf der linken Seite der Straße nach Leipzig zu. Die feindliche Kavallerie kam in Zügen bis an unsere letzte Rotte, brach zu 3 rechts ab und ging uns somit zur rechten Seite im Zuckeltrabe nach und nach vor. Das Detachement schloß; der Leutnant Hencker (jetzt wohl Ökonom bei Freienwalde an der Oder) führte den 3., ich den 4. Zug. Auf einmal teilte sich die hinter uns herkommende Kavallerie rechts und links, und es fielen aus den verdeckt herangebrachten Geschützen drei Kartätschen-Salven[35a]) in unsere Rotte entlang. Dies war gleichzeitig der uns an der Seite reitenden Kavallerie das Signal zum Einhauen; und so wurden wir, ich möchte sagen wehrlos, zwei und zwei Mann voneinander abgeschnitten, vom Pferde gehauen p. p. Nachdem ich mich einige Zeit verteidigt, einen Hieb in die linke Schulter erhalten und an Verteidigen eines einzelnen nicht mehr zu denken war, entkam ich nach mehreren Erlebnissen und ward gegen Morgen des zweiten Tages mit noch 40 Mann, darunter der Rittmeister v. Heiden[36]), Leutnant von Loeschbrand und mehrere Volontärs, fast alle blessiert, von polnischen Ulanen beim Städtchen Teuchern gefangen, rein ausgeplündert und nach Weißenfels transportiert. Hier nahm man uns die bis dahin noch mitgeführten Pferde ab, und wir mußten gegen Abend, trotz allen Bittens um einen Trunk Wasser und ein Stück Brot, ohne was zu erhalten, aufbrechen, die Stadt links lassend, kamen wir bei der Herrenmühle auf die nach Leipzig über Lützen führende Chaussee. Uns eskordierte Kavallerie, Infanterie und Artillerie, wir gingen paarweis.

Früh 4 Uhr langten wir, nachdem mehrere liegengeblieben, auf dem Roßplatz in Leipzig an; gegen 5 Uhr (den 19. 6.) musterte uns Herzog v. Padua und wies uns Quartier bei unseren früher eingebrachten Kameraden an auf dem Schloß Pleißenburg in Leipzig.

---

[35]) v. Kropff war damals Premierleutnant, er wurde am 28. Mai 1814 Stabsrittmeister.

[35a]) Die drei Kartätschensalven sind wohl kaum mehr zu klären. Die Angaben der Teilnehmer am Überfall widersprechen sich zu sehr. Siehe Voigt „Skizzen" Seite 236 ff.

[36]) Ungenaue Angabe von Masius. Der Offizier war Premierleutnant von Helden-Sarnowsky.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0288

Nachdem aber mit Hilfe der Leipziger, denen der Zugang dahin gestattet war, bei unserer Ankunft ein großer Teil befreit war, durfte nun niemand aus der Stadt mehr herein, und der daselbst wohnende Kommissär und katholische Küster hatte für sich und die Seinen feindliche Pässe, gegen deren Vorzeigung und Vergleichung mit der Person sie nur in die Stadt durften. Durch erhaltenes Geld aus der Stadt und vieles Bitten erhielt ich von der Frau des katholischen Küsters Kleidungsstücke, Hut, Gesangbuch, Barbierzeug p. p., und so gelang es mir, den nächsten Sonntag früh in dieser Kleidung aus des Küsters Hause in die Kirche und von da in die Stadt zu entkommen, nachdem vorher die unsrigen in die Gefängnisse gebracht und die Tore den Kirchengängern geöffnet worden waren.

Nachdem ich nun hier die Kleidung gewechselt hatte und neu bekleidet war, ging ich nachts von Leipzig auf Feldwegen bis nach Roschwitz bei Bernburg zum Amtsrat Breymann und traf daselbst den 26. 6. ein. Da er viel feindliche Einquartierung hatte, mußte ich am Tage oben im Hause versteckt bleiben, ging früh um 2 Uhr zu ihm herunter, wo kurz nachher der Bediente eintrat und einen Schäfer anmeldete, welcher abends vorher spät angekommen war und für den Herrn Major v. Bock[37]) a. D. von Mittelhausen bei Artern Schafböcke kaufen wolle und einen Brief abzugeben habe. Er wünsche aber allein und möglichst bald mit Breymann zu sprechen. Nachdem er eingetreten und letzterer den Brief gelesen hatte, erhielt er die Weisung, nun erst ruhig Kaffee zu trinken und nachher zu frühstücken, der Amtsrat würde dann anspannen lassen und hinüber mit ihm nach dem Vorwerke fahren, wo die Störe ständen. Der Schäfer bat hierauf um eine Unterredung unter vier Augen, nahm nun einen Hammer und schlug dann mit diesem den Stiefelabsatz los, worunter in Wachstaffet eingeschlagen ein kurzes Billet von Lützow folgenden Inhalts war: „In der Erwartung, daß Masius die Lokalitätskenntnis benutzt hat und bei Ihnen eingetroffen sein wird, fordere ich ihn auf, mich mit Reiche p. p. von hier zu holen und über die Saale und Elbe zu bringen. Sollte er wider Erwarten gefangen oder gar geblieben sein, so erwarte ich dieselbe Hilfe von Ihnen. Ihr Lützow."

Ich holte sie daher schon in der kommenden Nacht von dort, führte sie bei Klostermansfeld, Leimbach, Burgoerner, Sandersleben und Schackstedt vorbei, traf am 29. 6. nachts (gegen Morgen) in der Nähe von Bründel ein, ließ die Herren aus dem Wagen steigen, sandte selbigen zurück, und die Herren mußten sich im Getreidefelde legen, während ich den Herren Oberamtmann Wahnschaefe[37a]) weckte, durch diesen erfuhr ich, daß es nicht möglich sein würde, daß wir in dieser Nacht über die Saale und weiter kämen, da das Westfälische Armeekorps, welches zur französischen Hauptarmee stoßen sollte, in den Orten stünde. Ich bekundete ferner, daß das zweite Husarenregiment Ruhetag in den Dörfern Gröna, Peißen, Leau, das 1. Kürassierregiment in Bernburg und mit noch anderen Truppen in Droebel, Poley, Baalberge, Roschwitz p. p. lag. Dennoch passierten wir den 30. 6. abends 10 Uhr bei Gröna durch die Saale, trafen 11 Uhr in Roschwitz ein, wo uns der Amtsrat Breymann schon erwartet hatte, und nachdem wir gegessen und getrunken hatten, fuhren sie in einem zugemachten Wagen, während ich vorausritt und rekognoszierte. Auch der Amtsrat Breymann begleitete uns bis Latdorf (eine Stunde), und so gelang

[37]) Irrtümliche Angabe von Masius. Der Major hieß v. Braun. (Nach Mitteilung vom Pfarramt in Mittelhausen.)

[37a]) Wahnschaffe.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0289

es mir, den Major v. Lützow, Leutnant v. Reiche, Oberjäger [Zencker, Volontär][37b]) Knuppius und einen gewissen Franz und Geschling von der 1. Eskadron glücklich bei Saalhorn ohnweit Rosenburg über die Elbe zu bringen, nachdem ich ihre fünf Pferde sicher untergebracht und somit in Bründel bei Alsleben zurückgelassen hatte. Ich kehrte aber von der Elbe nach Roschwitz zurück, warb mit und durch Hilfe des Amtsrats Breymann 27 Mann und brachte diese auf zwei großen, mit Bretthorden versehenen Leiterwagen (zu 4 Pferden) nachts sicher bei Aken an die Elbe, wo ein ehemaliger preußischer Unteroffizier und Sattlermeister oberhalb der Schiffbauerei einen Kahn versteckt hatte, mit dessen Hilfe über die Elbe, brachte diese, denen sich auf dem Wege nach Berlin noch einige anschlossen, dahin, meldete uns beim Herrn Kommandanten und sollten diese Leute bei der zu errichtenden Landwehr eintreten, was nicht in meiner und ihrer Absicht lag. Ich ging deshalb zu einem Herrn Dr. Saalfeld, Bevollmächtigten des Korps, und mit diesem zu den Herren Staatsräten Sack und Oelsnitz, wodurch ich erlangte, daß es den Geworbenen frei gestellt wurde, zu welchem Truppenteil sie gehen wollten. Die mehrsten gingen zum Korps, was bei Havelberg stand, nachdem sie mit Marschroute und von mir noch mit einigen Talern Gelde versehen waren. Ich blieb einige Tage in Berlin, bewirkte meine Uniformierung und Armierung und kam in Kuhlhausen bei Havelberg zum Detachement, fand daselbst einen Herrn v. Kurowsky-Eichen, welcher bei dem russischen General und Grafen Woronzow angestellt war, und ging mit diesem über Burg und Aken zurück über die Elbe, um womöglich während der Waffenruhe nützlich zu werden und die zurückgelassenen 5 Pferde zu holen. Als ich diese nachts durch die Saale und gegen 3 Uhr morgens nach Roschwitz brachte, waren kurz vorher Herr Rittmeister v. Bornstaedt[38]) und Oberjäger Deutschmann daselbst eingetroffen. In der folgenden Nacht (abends gegen 11 Uhr) stiegen diese Herren in einen Kutschwagen, nachdem ich die 5 Pferde dergestalt verteilt, daß eins Wentzlau, Adam, Bauer, Breymann Sohn und ich ritt, ich machte in der finsteren Nacht die äußerste Spitze, ließ jeden so nahe aufreiten, daß er den Vordermann nicht verliere, und so auch die Kutsche folgen, und habe, jedoch nach vielen Geschehen und Mühseligkeiten, die nichts zur Sache bringen, sie in der zweiten Nacht ebenfalls glücklich bei Aken übergebracht, nachdem wir vorher im fürchterlichsten Regen die ganze Nacht geritten und bei Tagesanbruch von dem Oberamtsmann Palm in Wulfen aufgenommen waren. Das Korps fand ich in und bei Nauen, der Major v. Lützow lag auf dem Dorfe Brunne. Dieser forderte mich auf, des andern Morgens früh mit ihm nach Berlin zu fahren, wo er mich Sr. Exz. Herrn General v. Bülow vorstellen werde. Gegen 9 Uhr trafen wir unter den Linden im Hotel de Rüß ein, wurden Herrn General um 11 Uhr vorgestellt, und nachdem ich demselben über vieles Bericht erstattet hatte, forderte er mich auf, möglichst nochmals über die Elbe zurückzugehen, um Erkundigungen über die feindliche Dislokation und Stärke einzusammeln. Als ich mir zwar die Gefahr nicht verhehlt, mich aber bereiterklärt hatte, wurde ich mit einem Passe als Kurier, einer Geheimkarte, worauf alle Behörden angewiesen waren, mich mit Pferd,

---

[37b]) In der Handschrift des Masius fehlen die beiden eingeklammerten Wörter, sie sind jedoch an anderer Stelle nachweisbar.

[38]) Rittmeister v. Bornstädt war am 8. Juli 1813 wieder beim Korps. (Nach dem Rapport des Premierleutnants Fischer aus Alt-Camern vom 8. Juli 1813 in den Akten des Heeresarchivs in Potsdam.)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0290

Wagen, Mannschaft, Geldern sofort zu unterstützen, und nächstdem noch mit dem Signalwort erprobter Kundschafter (Bocksburg) losgeschickt. Dies Signalwort sollte ich auch dem Amtsrat Breymann geben, insofern es mir glückte, zu ihm zu kommen. Dieser brave Mann sei zu offen, frei und unvorsichtig und könne daher sehr leicht sich und seine ganze Familie unglücklich machen, auch anstatt zu nützen — schaden. Ich fuhr daher desselben Tags noch als Kurier von Berlin über Potsdam, Brandenburg und Ziesar bis auf das letzte preußische Dorf an der Anhalt-Dessauischen (Zerbster) Grenze namens Goehren, ließ daselbst meine Uniform, Mantel p. p., kam in der Nacht noch glücklich beim Gastwirt Zimmermann an der Elbe bei Aken am diesseitigen Ufer an, gelangte des anderen Morgens als Fahrknecht, die Fähre mit stoßend, über die Elbe, ließ die Stadt Aken rechts, konnte aber nicht weiter als bis zum Dorfe Wulfen kommen, wo ich mich in einer Scheune verbarg. Ich hatte nämlich ein heftiges Fieber und starke Augenentzündung und Schmerzen bekommen, lag in der bis zur Höhe der Dennewand mit Gerste angefüllten Busse (Banse), eingehüllt, als des Morgens mit Tagesanbruch die Franzosen in die Scheune kamen und zwei Kühe brachten und schlachteten. Meine Lage war nicht angenehm, denn abgesehen von meinen Augenschmerzen konnte ich jeden Augenblick gesehen und entdeckt werden, zumal als einer mit der Leiter in die Höhe stieg, um das Seil zum Aufwinden zu befestigen. In der folgenden Nacht kam ich nach Roschwitz, entledigte mich hier meiner Aufträge und bestimmte den Amtsrat dahin, daß er mir seine Equipage gab, mit welcher ich einige Reisen machte und u. a. den Revüen in Dessau, Wittenberg und Kalbe unter den französischen Generalen Vandamme, Fest, Omeara, Baldar, Gobrecht beiwohnte, kam dann vier Tage vor Ablauf des Waffenstillstandes nach Berlin und war Sr. Exz. mit meinen Angaben und Berichten sehr zufrieden. Herr Rittmeister v. Auer, wenn ich nicht irre, Schwiegersohn des Herrn v. Bülow, war zugegen und stand bei den schwarzen Husaren. Dieser redete mir sehr zu, zu seinem Regimente resp. Detachement zu kommen. Diese Reisen haben mir viel Geld gekostet, haben mir Tag und Nacht keine Ruhe gelassen und haben mich der größten Gefahr preisgegeben, dazu waren mir noch mein Mantel und ein Paar Stiefel in dem Dorfe Goehren, wo ich sie vor meinem letzten Übergang über die Elbe gelassen hatte, weggekommen. Mit Paß als Kurier versehen, fand ich das Korps in und bei Ratzeburg, das Detachement unter einem Rittmeister v. Petersdorff im Dorfe Mechow.

So bin ich nun von dieser Zeit an beim Korps gewesen, und ist das Erlebte bei diesem in den gedachten Werken angegeben. Bei der Göhrde wurde mein Pferd verwundet, aber wieder hergestellt, ich verlor das erste vor Braunschweig, wo wir aus dem Gestüt Pferde vom König von Westfalen langen wollten. Ein zweites verlor ich unter dem Waffenstillstande bei Kitzen (es wurde mir wie vorgedacht in Weißenfels abgenommen). Ein drittes verlor ich bei der Einnahme von Paris, wo ich als Ordonnanz an den russischen Grafen v. Woronzow abgegeben war. Nachdem bekanntlich der Friede mit Dänemark abgeschlossen war, gingen wir oberhalb Hamburg bei Blankenese über das Eis (die Elbe) und über Dortmund, Münster, Osnabrück nach dem Rhein, wo wir ohnweit Köln bei Mühlheim übergingen. Nachdem der Kronprinz von Schweden (Bernadotte) dem Korps in Köln große Lobsprüche gemacht hatte, kamen wir leichtes Korps zur Dankbarkeit als Blockadekorps vor die Festung Jülich. Von hier kam ich zu Woronzow, kann daher vom Lützowschen Korps nichts weiter sagen, als daß ich dasselbe nach der Einnahme

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0291

von Paris und dem Frieden in Schoriß bei Oudenarde fand und von dort vorläufig Urlaub nahm, da mich Lützow gern beim Regiment behalten wollte.

Indem ich daher schließe, lege ich einige Abschriften bei, die das Gesagte zum Teil dokumentieren, lasse auch noch ein Gedicht folgen, was ich einem treuen Waffengefährten, den ich sehr geliebt, als Nachruf gewidmet habe.

Masius, Rendant.

Aus den vorstehenden Erinnerungen hat Fritz von Jagwitz in seine „Geschichte des Lützowschen Freikorps" den Bericht von Masius über seinen Rekognoszierungsritt auf dem linken Elbufer im Mai 1813 aufgenommen.

Die Erzählung des Masius von der Rettung Lützows nach dem Überfall bei Kitzen stimmt im wesentlichen mit dem überein, was Voigt nach den Angaben Masius' in seinen „Skizzen" von diesem Geschehnis berichtet. Voigt fügt einige weitere Namen und kleine Einzelheiten hinzu, die wahrscheinlich aber auch auf Masius zurückgehen.

Nur an einer Stelle findet sich bei Voigt eine Unklarheit. Beim Übergang Lützows über die Elbe war Breymann nicht zugegen. Er war nur bis Latdorf mitgeritten. Es scheint, als habe sich an dieser Stelle bei Voigt eine leise Verwechselung von Saale- und Elbeüberfahrt eingeschlichen.

Bei näherer Untersuchung des Berichtes von Masius zeigt sich, daß Masius zwei Tatsachen klärt.

Die eine betrifft die Zahl der Lützower, die sich mit ihrem Kommandeur nach Kitzen retteten. In einer ersten Darstellung der Rettung ist die Lesart aufgekommen, Lützow habe nach Kitzen 21 Mann seiner Leute gesammelt und sei mit dieser Zahl über Eisleben und Mittelhausen bis zur Elbe geritten. Masius erweist einwandfrei, daß der Major 5 Mann bei sich hatte, und diese 5 werden mit Namen genannt. Voigt weist bereits 1869 auf den Irrtum der Überlieferung und auf das klare Zeugnis des Masius hin. Trotzdem wird auch in den neuesten Geschichten über Lützow und seine Schar immer wieder vom Trupp der 21 Reiter gesprochen. Es liegt hier eine Tatsachenvermischung vor. Breymann und Masius retteten Lützow mit 5 Begleitern. In denselben Tagen warben sie an der Elbe und Saale für das Freikorps 27 Freiwillige, die Masius in einer der nächsten Nächte über die Elbe schaffte. Diese Zahlen hat die Überlieferung durcheinandergeworfen, sie hat 21 Freiwillige zu Geretteten gemacht und mit Lützow über die Elbe gehen lassen. Man sollte heute jedoch nach dem klaren Zeugnis von Masius in Nacherzählungen die gesicherten Zahlen bringen.

Eine andere Angabe des Masius klärt den Tag der Rettung Lützows. Adolph Schlüsser verlegt Lützows Überfahrt über die Elbe auf den

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0292

25. Juni, dieser Tag findet sich auch in dem von Schlüsser geführten Tagebuch des Freikorps. Der Verfasser des „Streifzuges" nennt sogar den 23. Juni als Überfahrtstag. Beides ist zeitlich gar nicht möglich. Masius wurde am 19. Juni als Gefangener in Leipzig eingeliefert. 6 Tage blieb er dort. Dann floh er nach Roschwitz. Hier traf er am 26. Juni ein. In Roschwitz blieb er eine Nacht und einen Tag. Darauf wanderte er mit Gödicke, seinem wegkundigen Begleiter, nach Mittelhausen, hielt sich hier von früh bis abends auf, ritt und fuhr mit Lützow und seinen Begleitern darauf wieder eine volle Nacht durch. Nur seine Zeitbestimmung kann richtig sein: Am 29. Juni früh kamen sie in Bründel an, und in der Nacht vom 29. zum 30. Juni[39]) gingen sie über die Saale und über die Elbe.

Ob Masius nach seiner Rückkehr aus dem Felde im August 1814 noch einmal nach Roschwitz zurückgegangen ist, ließ sich nicht nachweisen.

Am Feldzug 1815 nahm er nicht teil. Bald darauf taucht er als Verwalter in Trebnitz bei Könnern (Saale) auf. 1817 heiratete er hier Marie Christiane Leopoldine Raap, die Tochter des Anspänners Friedrich Wilhelm Raap in Trebnitz. Am 7. Januar 1818 wurde ihm der erste Sohn geboren, Karl Wilhelm Hermann, der später als Wissenschaftler zu hohen Ehren gelangte. Ihm folgten ein Sohn Rudolf und eine Tochter Auguste, die beide auch in Trebnitz geboren wurden. Masius' Frau starb in jungen Jahren. Er heiratete zum zweiten Male. Die zweite Frau hieß Friederike Lambrecht und stammte aus Hackeborn im Harz. Der zweiten Ehe entstammten zwei Kinder, Richard und Emilie.

In Trebnitz ist Masius zuerst Verwalter auf dem Rauchhauptschen Gute gewesen. In der Nachschrift seines Briefes an Hauptmann Stawitzky vom 24. Dezember 1853 spricht er von seinem Landgut, das zu verkaufen er 1822 gezwungen gewesen wäre. Danach ist anzunehmen, daß er in Trebnitz zuletzt selbständiger Besitzer war.

Nach dem Verkauf seines Besitzes gab er seine landwirtschaftliche Betätigung auf und nahm eine Stelle im Steuerdienst an. Er wurde Kgl. Steuereinnehmer in Herzberg (Kreis Schweinitz). Sein Leben mündete damit in die gesicherte Bahn eines preußischen Beamten. Noch einmal wechselte er seinen Wohnsitz. Er wurde von Herzberg als Steuerrendant nach Zeitz versetzt.

[39]) Bei Masius' Darstellung oben könnte man allerdings auch auf die Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli als Zeit des Übergangs über die Elbe kommen. Nimmt man jedoch die Zeitangabe des 29. Juni (in Bründel) bei Masius als richtig an, dann muß die Überfahrt in der Nacht vom 29. zum 30. Juni gewesen sein, da sie in der folgenden Nacht geschah.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0293

Besondere Aufregungen wies sein Leben von da ab nicht mehr auf. Wie es aber von der Erinnerung an die Jahre im Lützowschen Freikorps erfüllt war, das zeigen uns die oben mitgeteilten Briefe. Ja, die Erinnerung machte ihn sogar zum Dichter. Von den beiden Gedichten, die er dem Briefe an Hauptmann Stawitzky beilegte, war eines von ihm selbst. Die Form des Gedichtes ist gut gemeint. Doch der Inhalt erzählt eine sonst kaum bekannte Episode aus dem Gefecht an der Göhrde am 16. September 1813, einer Hauptwaffentat der Lützower, und aus dem Grunde sei das Gedicht hier mitgeteilt:

Dem heimgegangenen Freund und Kriegskameraden
Ernst Voigt in Halle, 1846

von Masius SE.

So wär's denn wahr? Du gingst von hinnen,
Du trauter Bruder, bist nicht mehr?
Noch halt' ich mit ungläub'gen Sinnen
das schwarze Blatt: Er ist nicht mehr!
Und doch schon hör' ich Schüsse knattern
Dir übers Grab, auf wölbt der Dampf,
ich sehe hoch die Banner flattern:
Du hast gekämpft den letzten Kampf!
Ja, Du warst tapfer allerwegen
und hast gestritten manchen Streit!
Wie flogst Du kühn dem Feind entgegen
in Lützows schwarzem Feierkleid!
Wie schwangst Du frisch den blanken Säbel,
als auf der Göhrde brannt die Schlacht!
Wild brachst Du durch den Pulvernebel
bis dicht, wo die Kanone kracht:
Da plötzlich kam das Blei geflogen,
es dürstete nach deutschem Blut,
Du sankst, und in ergrimmten Wogen
tobt um Dich her des Kampfes Glut.
Da nahm ich Dich, mein Schwertgenosse,
im Heidekraut lagst Du so bleich,
und fest auf meinem schnellen Rosse
trug ich Dich aus des Todes Reich.
Nach Dannenberg bracht ich Dich wieder
wohl unter ein treu gastlich Dach,
und Leben zog in wunde Glieder
und frische Lust ins Herz Dir nach.
Die Edle hat Dich treu gepfleget,
's war Höltys Schwester — ich sag's laut —
wohl manchen hat sie warm geheget,
der ihrem Muttersitz vertraut. — —

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0294

Doch was erzähl' ich alte Mären,
verklungen ist die Zeit ja lang,
wer mag den Stammelnden noch hören,
wenn ihn Erinnerungsschmerz bezwang!
So nimm's denn Du, mein Kampfgefährte,
mein Bruder, nimm's als letztes Wort,
schlaf wohl in Deiner kühlen Erde,
einst finden wir vereint uns dort.

Über seinen Freund Ernst Voigt erzählt uns Masius an anderer Stelle[40]):

„Ernst Voigt, ein Bauerssohn aus Dornitz, zwischen Halle und Könnern, hatte beim Kaufmann Gneist in Wettin die Handlung erlernt, konditionierte im Jahre 1813 in Berlin und trat ohne Wissen und Willen und zur großen Betrübnis der Eltern in das Jägerdetachement der Lützowschen Reiter. Von Figur nicht groß, aber untersetzt, ritt er einen guten kleinen Braunen und kam in den 4. Zug. Er war ein äußerst braver, gutmütiger Kamerad und ward in kurzem mein Freund, der er auch bis zu seinem Tode geblieben ist. In der Schlacht an der Göhrde sank er schwer getroffen vom Pferde und ward von mir abends aufgesucht und nach Dannenberg gebracht, wo er im Hause der Schwester des Dichters Hölty in dieser eine treue Pflegerin fand. Als ich nach der Einnahme von Bremen (am 15. Oktober 1813 durch General Tettenborn) die Schlüssel der Stadt ins Hauptquartier gebracht hatte, hatte ich die Freude, seine Eltern mit ihm zu versöhnen. Als Rekonvaleszent ward er von Dannenberg zu den Eltern und dann wegen nötiger ärztlicher Hilfe nach Halle gebracht. Hier nahm ihn der Schwager seines Lehrherrn, Kaufmann Dürking, als Kommis zu sich und bewies ihm alle Rücksicht, die sein Zustand forderte. Nach wenigen Jahren erfreute er sich wieder völliger Gesundheit. Nach dem Überfalle bei Kitzen als Gefangener nach Leipzig gebracht, entkam Voigt durch Verkleidung aus der Pleißenburg. Hierdurch ward ihm die Teilnahme am Treffen bei der Göhrde ermöglicht."

Im hohen Alter wurden die Erinnerungen an die Kriegstage in Masius noch einmal ganz lebendig, als der schwarze Tag von Kitzen sich zum 50. Male jährte, am 17. Juni 1863. An dem Tage wurden bei Kitzen zwei Denksteine eingeweiht, an der Stelle, an der Theodor Körner nach seiner Verwundung aufgefunden wurde, ein Körnerstein, und an dem Wege von Kitzen nach Kleinschkorlopp, an dem der Hauptkampf am 17. Juni 1813 stattgefunden hatte, ein Denkstein für die Lützower. An der Feier nahmen drei ehemalige Lützower teil, die

[40]) Bei Voigt „Skizzen" Seite 170.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0295

bei Kitzen mitgekämpft hatten, unser Freund August Masius aus Zeitz, der Domänenrat Dr. Geßner aus Axthausen in Westfalen (der Verfasser des Schriftchens „Ein Streifzug der Lützowschen Reiterschar") und der Buchfabrikant Mäder aus Ohrdruff bei Gotha. Masius erschien dabei in der Originaluniform der schwarzen Jäger. Der Festausschuß ehrte die Veteranen in sinniger Weise. Auf dem Wege zum Körnerstein streuten kleine Mädchen Blumen vor ihnen, und am Denkmal wurden die drei auf Ehrenplätze innerhalb des umfriedeten Denkmalsraumes geführt. Am Lützowerstein wurden ihre Taten von 1813 besonders gewürdigt. Dr. Geßner dankte im Namen der Lützower für die seinen Waffengefährten bereitete Ehre[41]).

Die Feier war wie goldene, untergehende Sonne am Lebensabend der drei Lützowkämpfer.

80 Jahre alt ist Heinrich August Masius geworden. Am 22. April 1869 starb er in Zeitz.

Die Nachwelt ist ihm eine Ehrenrettung schuldig. An einer Stelle fand ich ein abfälliges Urteil über ihn und seine Erinnerungen. Seine Erzählungen seien mit Vorsicht aufzunehmen. Er selbst habe sich gern in den Vordergrund gedrängt, habe seine Verdienste bei der Rettung Lützows ungebührlich übertrieben und sie so gefärbt, als sei er der Urheber aller Pläne gewesen und als habe nur er Breymann zu allem veranlaßt.

Masius war nach den uns zur Verfügung stehenden zuverlässigen Quellen (Lützow, Voigt, eigene Niederschriften) eine schlichte, unkomplizierte Natur, ein Mann des praktischen Lebens. Sicher quälten ihn nicht tiefgründige wissenschaftliche Probleme. Es mag sein, daß er im späteren Leben von seinen Erinnerungen, in denen Schill, Lützow, Bülow, Woronzow und andere hohe Persönlichkeiten und Generale eine Rolle spielten, so erfüllt war, daß er in seinen Erzählungen sich und seine Verdienste nicht vergaß, zumal man sein Zeugnis immer wieder von maßgebender Stelle aus verlangte. Das Alter macht geschwätzig, und es ist leicht möglich, daß bei Masius mit der steigenden Entfernung das Selbstbewußtsein wuchs. Bei einer Nebeneinanderstellung von Breymann und Masius ist ohne weiteres klar, daß Breymann, dessen Beziehungen bis zum preußischen Königshause reichten, der Feuerkopf gewesen ist, der seine glühende Vaterlandsliebe überall, wo sich nur Gelegenheit bot, durch die Tat erwies und der für diese Liebe Opfer brachte, die ihm persönlich teuer zu stehen kamen, er ver-

---

[41]) Nach A. O. Reuschert „Die Lützower Freischar im Kreise Merseburg" im Monatsblatt des Vereins für Heimatkunde in Merseburg Nr. 17 vom 23. August 1913.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0296

lor sein Vermögen dabei. Masius gegen Breymann auszuspielen, hieße beiden unrecht tun, auch wenn Masius im Alter das Verhältnis manchmal schief gesehen haben sollte.

Einen durchaus anderen Eindruck aber gewinnen wir, wenn wir die im vorstehenden gekennzeichneten Quellen ohne Vorurteil nachprüfen. Masius ist in ihnen immer sachlich. Er nimmt Stellung gegen eine Verunglimpfung Lützows. Er spricht von seinem Lehrherrn Breymann auch im Alter nur mit größter Hochachtung. Vor allem berührt die vorsichtige sachliche Wertung der Angaben des Masius durch Voigt sehr angenehm. Und wäre es zu erklären, daß Breymann der väterliche Freund, der Pflegevater des Masius geworden wäre, wenn dieser unangenehme Charakterseiten an sich gehabt hätte?

Was menschlich an Masius war, ist vergangen. Was uns von ihm blieb, ist ein Stück erlebter Geschichte, das wir bei der Nachzeichnung der Geschehnisse im Lützowschen Freikorps nicht missen können und nicht missen möchten[42]).

[42]) Eine sachliche, warmherzige Darstellung der Rettung Lützows nach Kitzen, die Masius nicht vergißt, gibt Dr. Hans Peper in seiner „Geschichte der Stadt Bernburg" (Bernburg 1939) auf S. 261—264.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0297

Forschungen zum Magdeburger Recht im Generalgouvernement.

Von Paul Krause.

Inhalt: Vorbemerkung S. 282. — A. Forschungsbericht. 1. Der Plan der Forschung S. 283. — 2. Der Forschungsauftrag und seine Durchführung. Krakau — Lublin — Warschau — Lemberg S. 285. — B. Ergebnisse und Probleme. 3. Der Rechtszug nach Magdeburg S. 317. — 4. Die Anwendung des deutschen Rechtes S. 334. — 5. Die Aufgaben künftiger Forschung S. 352.

Verzeichnis des zitierten Schrifttums.

Akta grodzkie i ziemskie. 25 Bde. Lemberg 1868—1935.

Aubin, Hermann: Die deutschen Stadtrechtslandschaften des Ostens (in: Vom deutschen Osten. Max Friederichsen zum 60. Geburtstag, hrsg. von H. Knothe Breslau 1934).

Badecki, Karol: Archiwum aktów dawnych miasta Lwowa a oddział staropolski III: Księgi i akta administracyjno — sądowe 1382—1787. Lemberg 1935. — IV: Księgi rachunkowe (lonherskie) 1404—1788. Lemberg 1936. — Anhang: Tabela konkordancyjna. Lemberg 1936.

Bär, Max: Westpreußen unter Friedrich d. Großen. Bd. 2, Quellen. (Publik. a. d. Kgl. Preuß. Staatsarchiven Bd. 84.) Leipzig 1909.

Balzer, Oswald: Statut ormiański w zatwierdzeniu Zygmunta I z r. 1519 (Studya nad historyą prawa polsk wyd. O. Balzer, Bd. 4, Teil 2). Lemberg 1910.

Bąkowski, Karol: Historja miasta Kazimierza do XVI w. Krakau 1903.

Bednarski, Stanisław: Upadek i odrodzenie szkół Jezuickich w Polsce. Krakau 1933.

Behrend, J. Fr.: Die Magdeburger Fragen. Berlin 1865.

Białkowski, Leon: Archiwum Państwowe w Lublinie. Inwentarz ksiąg dawnych (Wydawn. arch. państw. XIII). Warschau 1931.

Bobrzyński, Michał: Ortyle Magdeburskie. Posen 1876.

Bobrzyński, Michał: Über die Entstehung des deutschen Oberhofes zu Krakau (in: Zeitschrift f. Rechtsgesch. Bd. 12, 1876).

Brandi, Karl: Die deutsche Reformation und Polen (in: „Deutschland u. Polen", hrsg. v. Albert Brackmann. München/Berlin 1933).

v. Brünneck, Wilhelm: Zur Geschichte des Kulmer Oberhofes (in: Zeitschr. d. Sav.-Stiftg. f. Rechtsgesch. Bd. 34, 1913, Germ. Abt.).

Chmiel, Adam: Acta consularia Casimiriensia 1369—1381, 1385—1402 (Wydawn. arch. akt. dawn. m. Krakowa II). Krakau 1932.

Collectanea ex archivo collegii iuridici Bd. 5. Krakau 1897.

Czołowski, A.: Monumenta Leopoliensia historica ex archivo civitatis. Bd. 1 bis 4. Lemberg 1892, 1896, 1905, 1921.

v. Daniels, Alexander u. v. Gruben, Friedrich: Das Sächsische Weichbildrecht. Jus Municipale Saxonicum (Rechtsdenkmäler d. dtsch. Mittelalters, hrsg. von v. Daniels, v. Gruben u. Kuehns, 1 u. 2). Berlin 1857/58.

Dargun, [L.]: Die Reception der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. in Polen (in: Zeitschr. d. Sav.-Stiftg. f. Rechtsgesch. Bd. 10, 1889, Germ. Abt.).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0298

Dittmar, Max: Der erste Versuch zur Wiedererrichtung des magdeburgischen Schöffenstuhles nach dem 10./20. Mai 1631 (in: Magdeb. Geschbl. 30, 1895).

Doubek, Franz A. u. Schmid, Heinrich Felix: Das Schöffenbuch der Dorfgemeinde Krzemienica aus den Jahren 1451—1482 (Quellen zur Geschichte der Rezeption Bd. 2). Leipzig 1931.

Ehrenkreutz, St.: Liber scabinalis civitatis antiquae Varsoviensis 1427—1453 (in: Monum. iuris cura praepos. chartophyl. max. Vars. ed vol. III, Bd. 1). Warschau 1916.

Estreicher, Stanisław: Nieznane teksty ortyli Magdeburskich (in: „Studja Staropolskie", Festschrift f. Alexander Brückner. Krakau 1928).

Estreicher, Stanisław: Antiquum registrum privilegiorum et statutorum civitatis Cracoviensis (Editionum collegii hist. Acad. Litt. Pol. Nr. 82). Krakau 1936.

Festschrift zur 700-Jahr-Feier des Neumarkter Rechts (1235—1935). Im Auftr. d. Stadt Neumarkt, hrsg. von Stud.-Rat Dr. Zmarzly. Neumarkt/Schles. 1935.

Goerlitz, Theodor: Das Rechtsbuch der Stadt Posen, insbesondere seine Verwandtschaft mit anderen deutschen Rechtshandschriften (in: Zeitschr. d. Sav.-Stiftg. f. Rechtsgesch. Bd. 60, 1940, Germ. Abt.).

Goerlitz, Theodor u. Gantzer, Paul: Die Magdeburger Schöffensprüche u. Rechtsmitteilungen für Schweidnitz (= Die Magdeb. Schöffensprüche u. Rechtsmitteilungen, hrsg. von Oberbürgermeister Dr. F. Markmann, Magdeburg, Reihe 7 Bd. 1. Stuttgart/Berlin 1940).

Greischel, Walter: Der Magdeburger Dom. Berlin/Zürich 1939.

Halban, Alfred: Geschichte des deutschen Rechtes in Podolien, Wolhynien und in der Ukraine. Berlin 1896.

Hanisch, Erdmann: Die Geschichte Polens. Bonn/Leipzig 1923.

Helcel, A. Z.: Starodawne prawa polskiego pomniki. Bd. 1. Warschau 1856.

Homeyer, Carl Gustav: Johannes Klenkok wider den Sachsenspiegel (in: Abhandlgn. d. Kgl. Akad. d. Wiss. Berlin 1855).

Homeyer, Carl Gustav: Der Sachsenspiegel, Landrecht. 3. Ausg. Berlin 1861.

Homeyer, Carl Gustav: Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften. Neu bearb. v. C. Borchling, K. A. Eckhardt u. J. v. Gierke. Weimar 1931—34.

Jakowliw, Andrij: Das deutsche Recht in der Ukraine und seine Einflüsse auf das ukrainische Recht im 16.—18. Jahrhundert. Leipzig 1942.

Jaworowski, Aleksander: Katalog Rękopisów Bibl. Publ. im. Łopacińskiego ze Lublinie. Lublin 1913. Erg.-Heft. Lublin 1917.

Jaworski, F.: Monumenta Leopoliensia historica ex archivo civitatis. Bd. 4. Lemberg 1921.

Kaindl, Raimund Friedrich: Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern. Bd. 1: Gesch. d. Deutschen in Galizien bis 1772, Bd. 2: Gesch. d. Deutschen in Ungarn u. Siebenbürgen bis 1763, in d. Walachei u. Moldau bis 1774 (Allgem. Staatengesch., 3. Abt., Dtsch. Landesgeschichten, Werk 8) Gotha 1907.

Kaindl, Raimund Friedrich: Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechtes in Galizien (in: Archiv f. österr. Geschichte Bd. 100. Wien 1910).

Kaindl, Raimund Friedrich: Galizien (in: Deutsch-österr. Literaturgeschichte, hrsg. von I. W. Nagl und I. Zeidler, Bd. 2. Wien 1914. S. 991—1017).

Kaindl, Raimund Friedrich: Zur Geschichte des deutschen Rechtes im Osten (in: Zeitschr. d. Sav.-Stiftg. f. Rechtsgesch. Bd. 40, 1919, Germ. Abt.).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0299

Kałużniacki, Emil: Die polnische Recension der Magdeburger Urteile und die einschlägigen deutschen, lateinischen und czechischen Sammlungen (in: Sitzungsber. d. phil.-hist. Klasse d. Kais. Akad. d. Wissensch. Bd. 111. Wien 1886).

Katalog archiwum aktów dawnych miasta Krakowa: I. Diplomy pergaminowe, II. Rękopisy Nr. 1—3568. (Wydawnictwa arch. akt. dawn. m. Krakowa III u IV.) Krakau 1907 u. 1915.

Kętrzyński, Wojciech: Catalogus codicum manuscriptorum Bibliotecae Ossolinianae Leopoliensis. 3 Bde. Lemberg 1881, 1886, 1898.

Kötzschke, Rudolf, u. Ebert, Wolfgang: Geschichte der ostdeutschen Kolonisation. Leipzig 1937.

Koßmann, Eugen Oskar: Die deutschrechtliche Siedlung in Polen. Dargestellt am Lodzer Raum (Ostdeutsche Forschgn., hrsg. von V. Kauder, Bd. 8). Leipzig 1937.

Kronika Uniwersitetu Jagiellońskiego od r. 1864 do. r. 1887. Krakau 1887.

v. Künßberg, Eberhard: Rechtssprachgeographie (in: Sitzungsber. d. Heidelb. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Klasse, 1926/27, 1. Abhandlung. Heidelberg 1926).

v. Künßberg, Eberhard: Recht und soziale Ordnung im deutschen Volkstum (in: „Das Buch vom deutschen Volkstum", hrsg. von P. Gauß. Leipzig 1935).

Kutrzeba, Stanisław: Historja Źródeł dawnego prawa polskiego. Bd. 2. Lemberg, Warschau, Krakau 1926.

Lück, Kurt: Deutsche Aufbaukräfte in der Entwicklung Polens (Ostdeutsche Forschgn., hrsg. von Viktor Kauder, Bd. 1). Plauen i. V. 1934.

Maas, Walter: Die Entstehung der Posener Kulturlandschaft. Beiträge zur Siedlungsgeographie (Deutsche Wissensch. Zeitschr. f. Polen, Heft 10, Sonderheft. Posen 1927).

Maciejewski, W. A.: Historya prawodawstw słowiańskich VI. Warschau 1858.

Magdeburg in der Politik der deutschen Kaiser. Hrsg. von der Stadt Magdeburg. Heidelberg/Berlin 1936.

Markmann, Fritz: Zur Geopolitik des Magdeburger Rechts (in: Zeitschr. f. Geopolitik, Jahrg. 12, 1935, Heft 6).

Markmann, Fritz: Zur Geschichte des Magdeburger Rechtes (in: Magdeburg in der Politik der deutschen Kaiser, hrsg. von der Stadt Magdeburg. Heidelberg/Berlin 1937).

Markmann, Fritz: Zur Geschichte des Magdeburger Rechtes. Erweiterte Neuaufl. aus „Magdeburg i. d. Politik d. deutschen Kaiser". Stuttgart/Berlin 1938.

v. Martitz, Ferdinand: Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen. Leipzig 1867.

v. Maydell, Kurt: Die Ausbreitung des deutschen Rechts nach dem Osten im Mittelalter (in: „Jomsburg", Vierteljahrsschr., Jahrg. 2, 1938).

Monumenta iuris cura praepositorum chartophylacio maximo Varsoviensi edita, Vol. I. — Manuscriptorum quae in chartophyl. max. Varsov. asservantur tabulae analyticae. — Tom. 1: Libri privilegiorum et sententiarum in regni Poloniae cancellaria perscripti actorumque fasciculi in aliis quibusdam subselliis compositi ss. XV—XVIII. Warschau 1912.

Nemitz, F.: Die Kunst Rußlands vom 11.—19. Jahrhundert. Berlin 1940.

Niemann, Johann Werner: Das Meißner Rechtsbuch in Krakau (in: „Die Burg", Vierteljahresschr. d. Instituts f. dtsch. Ostarbeit Krakau, 1. Jahrg. 1940, Heft 1).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0300

Niemann, Johann Werner: Die Warschauer Handschrift des Meißener Rechtsbuches (in: „Die Burg", Vierteljahresschr. d. Instituts f. dtsch. Ostarbeit Krakau, 2. Jahrg. 1941, Heft 1).

Niemann, Johann Werner: Über Originalurkunden der Schöffen von Magdeburg für die Städte des alten polnischen Reiches (in: „Deutsche Forschung im Osten", Mitteilungen d. Instituts f. dtsch. Ostarbeit Krakau, 1. Jahrg. 1941, Heft 3).

Paulsen, Peter: Was bedeutet die Bronzetür zu Gnesen für die Frühgeschichte des deutschen Ostens? (in: „Jomsburg", Vierteljahrsschr. Jahrg. 5, 1941, Heft 1).

Pazyra, Stanisław: Studia z dziejów miast na Mazowszu od XIII do początków XX wieku. (Badania z dziejów połeczynych i gospodarczych pod red. prof. Fr. Bujaka Nr. 34.) Lemberg 1939.

Piekosiński, Franz, u. Szujski, J.: Libri antiquissimi civitatis Cracoviensis 1300—1400 (in: Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia, Bd. 4). Krakau 1878.

Piekosiński, Franz: Codex diplomaticus civitatis Cracoviensis, Bd. 1. Krakau 1879.

Piekosiński, Franciszek: O sądach wyższych prawa niemieckiego w Polsce wieków średnich (Rozprawy i sprawozdania z poziedzeń wydz. hist.-fil. Akad. Um. Bd. 18. Krakau 1885).

Pieradzka, Krystyna: Garbary, przedmieście Krakowa (1363—1587) Bibljoteka Krakowska Nr. 71. Krakau 1931.

Polaczek, Helena: Najstarsza księga sądowa wsi Trześniowa 1419—1609. Zabytki dziejowe wydaw. Towarzystwa Nauk. we Lwowie tom I.) Lemberg 1923.

Ptaśnik, Jan: Miasta i mieszczaństwo w dawnej Polsce. Krakau 1934.

Ptaśnik, Jan, u. Friedberg, Marian: Cracovia artificum 1501—1550 (Źródła do historji sztuki i cywilizacji w Polsce, Bd. 5, Heft 1). Krakau 1936.

Pułaski, Franciszek: Opis 815 rękopisów Biblioteki ord. Krasińskich. Warschau 1915.

Randt, Erich: Die Archive des Generalgouvernements (in: „Die Burg", Vierteljahresschrift d. Instituts f. deutsche Ostarbeit Krakau, 2. Jahrg. Heft 1 u. 2. Krakau 1941).

Riabinin, Jan: Materiały do historii miasta Lublina 1317—1792. Lublin 1938.

Roepell, Richard: Über die Verbreitung des Magdeburger Stadtrechts im Gebiete des alten polnischen Reiches ostwärts der Weichsel (Abhandlungen d. hist.-phil. Gesellsch. i. Breslau Bd. 1. Breslau 1857).

Schmid, Heinrich Felix: Die sozialgeschichtliche Erforschung der mittelalterlichen deutsch-rechtlichen Siedlung auf polnischem Boden (in: Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. Bd. 20, 1928).

Schmid, Heinrich Felix: Das deutsche Recht in Polen (in: „Deutschland u. Polen, hrsg. von A. Brackmann. München 1933).

Schröder, Richard u. v. Künßberg, Eberhard: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. Berlin/Leipzig 1932.

Seeberg-Elverfeldt, Roland: Deutsche Bürger Lublins in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (in: „Die Burg", Vierteljahresschr. d. Inst. f. dtsch. Ostarbeit Krakau, 2. Jahrg. 1941, Heft 3).

Smołka, Jan: Katalog archiwum aktów dawnych miasta Przemyśla. Przemyśl 1927.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0301

Smołka, Jan, u. Tymińska, Z.: Libri scabinales Premisliae 1402—1452. 2 Bde. Przemyśl 1936.

Sochaniewicz, Stefan: Wójtowsta i sołtystwa pod względem prawnym i ekonomicznym w ziemi lwowskiej. Lemberg 1921.

Stobbe, Otto: Geschichte der deutschen Rechtsquellen. 2 Bde. Leipzig 1860—64.

Tymieniecki, Kazimierz: Procesy twórcze formowania się społeczenstwa polskiego w wiekach średnich. Warschau 1921. (Bespr. in: Dtsch. Wiss. Zeitschr. f. Polen, Heft 1, 1923, S. 75 f.)

Ulanowski, Bolesław: Księgi sądowe wiejskie (Starodawne prawa polskiego pomniki). 2 Bde. Krakau 1921.

Verwaltungsbericht der Stadt Magdeburg für das Rechnungsjahr 1937. Magdeburg 1938.

Weizsäcker, Wilhelm: Die Ausbreitung des deutschen Rechtes in Osteuropa (in: „Bücher des Deutschtums", Bd. 2, Staat u. Volk, hrsg. von K. C. v. Loesch. Berlin 1926).

Weizsäcker, Wilhelm: Das Recht (in: „Das Sudetendeutschtum", 2. Aufl. Brünn, Prag, Leipzig, Wien 1939).

Wisłocki, Władisław: Catalogus codicum manuscriptorum Bibliothecae Universitatis Jagellonicae Cracoviensis. 2 Teile. Krakau 1877—81.

Zmarzly, Franz: Die Verbreitung des Neumarkter Rechtes (in: Festschrift zur 700-Jahr-Feier des Neumarkter Rechts. Neumarkt i. Schl. 1935).

Vorbemerkung.

Die vorliegende Arbeit will nichts anderes sein als ein erweiterter und abschließender Bericht über die Forschungen in den Archiven und Bibliotheken des Generalgouvernements, die ich dort im Auftrage des Oberbürgermeisters der Stadt Magdeburg in den Jahren 1940 und 1941 ausgeführt habe. Wenn ich trotzdem über den Rahmen eines einfachen Berichtes hinausgegangen bin und nicht nur aus dem gesammelten Stoff eine Reihe von Ergebnissen vorgelegt, sondern auch einige, wie es mir scheint, immer noch ungelöste Probleme der rechtsgeschichtlichen Forschung angeschnitten habe, so glaubte ich dazu berechtigt zu sein, weil diese Fragen mich mehr oder weniger während meiner ganzen Arbeit im Generalgouvernement stets von neuem beschäftigten. Der Grund, an diese immerhin schwierigen Dinge heranzugehen, war demnach letzten Endes der, zu versuchen, mir selbst in einigem mehr Klarheit zu verschaffen. Darüber hinaus aber wage ich es nun, diese Gedanken auch hier zu veröffentlichen. Ob ich die Sache habe fördern können, das zu untersuchen muß ich der kritischen Betrachtung meiner Ausführungen durch die Fachwissenschaft überlassen.

Meine Arbeit steht im Zeichen des Krieges und ist nicht unbeeinflußt geblieben von meiner bevorstehenden Wiedereinberufung zum Heeresdienst. Mit diesem Hinweis sollen etwaige Mängel keineswegs entschuldigt werden. Ich möchte damit nur erklären, warum z. B. das einschlägige Schrifttum für die angeschnittenen Fragen nur unvollständig herangezogen worden ist. Die vorhandenen Lücken zu füllen, wäre unter den gegebenen Umständen nicht mehr möglich gewesen. Gerade aber wegen dieser besonderen Verhältnisse schien es mir Pflicht zu sein, den Forschungsbericht zum Abschluß zu bringen, von dem ich hoffe, daß er wenigstens zu weiteren Untersuchungen einige Anregungen geben möge.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0302

1. Der Plan der Forschung.

Als mir im Sommer des Jahres 1937 der Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg, Herr Dr. Markmann, zum ersten Male seine Gedanken zur Sammlung der Magdeburger Schöffensprüche erläuterte und mir als dem Leiter des Magdeburger Stadtarchivs den Auftrag gab, vorbereitende Arbeiten dafür in die Wege zu leiten, da war es klar, daß das Unternehmen sich nicht nur auf diejenigen Gebiete des Geltungsbereiches Magdeburger Stadtrechtes erstrecken konnte, die innerhalb der damaligen Reichsgrenzen lagen. Die anfänglichen Planungen berücksichtigten zwar zunächst nur das Reichsgebiet, aber es wurde doch schon immer wieder die Frage erwogen, wie die Sammelarbeit auch die Landschaften jenseits der Grenzen des Reiches, wo ebenfalls Magdeburger Stadtrecht gegolten hatte, erfassen könnte. Die Lösung dieser Frage schien in jener Zeit nur auf diplomatischem Wege möglich zu sein. Soweit russische Gebiete in Betracht kamen, war an ihre Einbeziehung bei der Todfeindschaft zwischen dem nationalsozialistischen Deutschen Reich und der bolschewistischen Sowjetunion nicht zu denken. Ähnlich lagen die Verhältnisse bezüglich der Landschaften in Böhmen, Mähren und in der Slowakei, da ja der tschechoslowakische Staat offen mit allen Widersachern des Reiches paktierte und dem Reich allenthalben Schwierigkeiten bereitete. In den südöstlichen Randgebieten des Magdeburger Rechtes, in Ungarn und Rumänien, wäre die Arbeit wohl kaum wesentlichen Hemmnissen begegnet. Problematisch dagegen erschien wieder die Arbeit in Polen, auf das sich neben Böhmen und Mähren das Hauptinteresse richten mußte. Zwischen dem Reich und Polen bestand zwar seit 1934 ein Nichtangriffspakt, aber die polnischen Staatsmänner trieben trotzdem nach dem Tode Piłsudskis im Jahre 1935 ihre chauvinistische deutschfeindliche Politik im Schlepptau der westlichen Demokratien in solcher Form fort, daß kaum daran zu denken war, für den gedachten Zweck die polnischen Archive und Bibliotheken geöffnet zu erhalten. Denn die Polen mußten ja gerade in der von Magdeburg geplanten wissenschaftlichen Arbeit voll Mißtrauen ein Unternehmen sehen, das einem rein nationalpolitischen Zwecke dienen sollte. So erschienen fürs erste die Aussichten, jenseits der Grenzen zu arbeiten, sehr gering. Und doch bahnten sich schon 1937 die ersten Beziehungen gerade zu Polen an. Am 2. August 1937 besuchte nämlich eine Abordnung der Föderation polnischer Verbände der Verteidiger des Vaterlandes und des polnischen Bundes der Kriegsbeschä-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0303

digten unter Führung des Generals Dr. Gorecki Magdeburg[1]). Für Magdeburg bedeutete das den Beginn eines freundschaftlichen Verkehrs mit führenden Männern des polnischen Staates. Herr Oberbürgermeister Dr. Markmann konnte bei einem Besuch in Polen im Jahre 1938 nicht zuletzt dank der verständnisvollen Unterstützung durch die deutsche Botschaft in Polen wichtige Beziehungen mit maßgeblichen polnischen Stellen anknüpfen, so daß der Arbeitsbeginn für die Sammlung von Magdeburger Schöffensprüchen in Polen in absehbarer Zeit im Bereich der Möglichkeit lag. Die politische Lage gebot aber trotz aller dieser erfreulichen Beziehungen zu unserem östlichen Nachbarn keinen langen Aufschub, wie Herr Oberbürgermeister Dr. Markmann stets im Hinblick auf die Entwicklung im Osten bemerkte. Für das Frühjahr 1939 wurde daher meine Reise nach Polen, und zwar zuerst nach Krakau vorgesehen. Alle Erwägungen und Vorbereitungen wurden dann aber hinfällig, als im März 1939 deutschfeindliche Demonstrationen in Polen einsetzten und damit klarstellten, welchen Weg das polnische Volk zu gehen gewillt war. Die Durchführung der geplanten Arbeiten in Polen mußte infolgedessen ad Kalendas Graecas vertagt werden. Schneller als erwartet, bot sich indessen eine neue Möglichkeit zur Ausführung des Planes. Der im September 1939 ausgebrochene Krieg mit der schnellen Niederwerfung Polens noch im gleichen Monat eröffnete plötzlich die Aussicht, wahrscheinlich ohne unüberwindliche Schwierigkeiten die in den besetzten Ostgebieten befindlichen Archive und Bibliotheken für die Sammlung der Magdeburger Schöffensprüche auszuwerten. Für die Durchführung dieser Forschung bestimmte Herr Oberbürgermeister Dr. Markmann mich. Da ich seit Mitte Oktober 1939 Soldat war, konnte meine Freistellung nur durch Fürsprache des Reichsministers des Innern, welcher die staatspolitische Wichtigkeit der Arbeit anerkannte, erwirkt werden. Am 19. März 1940 zog ich den Soldatenrock aus und begann die Vorbereitungen für meine Reise nach dem Osten. Mitte Mai 1940 siedelte ich nach Krakau über, wo zweckmäßigerweise die Arbeit einsetzte, da sich dort bei der Zentrale der Verwaltung des Generalgouvernements auch die Zentralstelle der Archivverwaltung befand und weil außerdem die reichen und völlig unversehrten Archive in Krakau für den Arbeitsbeginn am günstigsten erschienen. In Krakau rechnete ich mit einem Abschluß gegen Ende des Jahres. Ich wollte dann anschließend Lublin und Warschau aufsuchen.

[1]) Nach der im Stadtarchiv verfaßten „Chronik der Stadt Magdeburg für das Jahr 1937", im „Verwaltungsbericht d. Stadt M. f. d. Rechn.-Jahr 1937" (Magdeburg 1938) S. 12f.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0304

Da es aber nach den damaligen Verhältnissen wenig geboten erschien, in Lublin oder Warschau während der Wintermonate zu arbeiten, so unterbrach ich Mitte September meinen Aufenthalt in Krakau und begab mich nach Lublin. Allerdings erwies sich meine Rechnung, den dort vorhandenen Stoff in etwa sechs Wochen bewältigen zu können, als falsch. Erst Ende November konnte ich Lublin verlassen, aber mit dem Bewußtsein, die erste Etappe der Forschung hinter mich gebracht zu haben. Von Dezember 1940 bis Mitte Juli 1941 arbeitete ich wieder in Krakau, den Aufenthalt nur für einige Tage unterbrechend — damals, als der Aufmarsch des deutschen Heeres im Generalgouvernement den drohenden Konflikt mit der Sowjetunion schon ankündigte —, um für alle Fälle vor Ausbruch der Feindseligkeiten klarzusehen, welchen Umfang der dort zu bewältigende Quellenstoff hatte. Ich hielt mich daher Anfang Mai 1941 etwa eine Woche lang in Warschau auf und stellte mir einen Plan für die spätere Arbeit zusammen. Mitte Juli 1941 konnte ich endlich in Krakau zum Abschluß kommen und nach Warschau übersiedeln, wo ich dank günstigster Arbeitsbedingungen in knapp fünf Wochen fertig wurde. Mein Auftrag war damit zunächst erledigt. Nun hatte aber der im Juni 1941 begonnene erfolgreiche Kampf gegen die Sowjetunion schon in den ersten Wochen des Feldzuges ganz Ostgalizien mit Lemberg in deutsche Hand gegeben und bereits am 1. August 1941 war dieses Land als neuer Distrikt mit Lemberg als Hauptstadt dem Generalgouvernement angegliedert worden. Archive und Bibliotheken in Lemberg waren trotz der bolschewistischen Zwischenherrschaft und trotz der Kriegshandlungen im allgemeinen ohne wesentliche Schäden geblieben, ihre Benutzung daher schon bald nach Übernahme des Landes in die Verwaltung des Generalgouvernements möglich. Nach einem mehrwöchigen Aufenthalt in Magdeburg begab ich mich in der zweiten Hälfte des Oktobers 1941 wieder nach dem Osten, blieb einige Tage zur Erledigung eines Sonderauftrages, den mir der Leiter des am 1. Oktober eröffneten Instituts zur Erforschung des Magdeburger Stadtrechts in Magdeburg, Herr Professor Dr. Goerlitz, gegeben hatte, in Krakau und traf schließlich am 27. Oktober 1941 in Lemberg ein. Mitte Dezember konnte ich dort und damit überhaupt die Arbeiten im Generalgouvernement abschließen. Am 17. Dezember 1941 traf ich wieder in Magdeburg ein.

2. Der Forschungsauftrag und seine Durchführung.

Entsprechend dem von Herrn Oberbürgermeister Dr. Markmann gefaßten Plan zur Sammlung und Veröffentlichung der Magdeburger

Schöffensprüche[2]) war der mir gestellte Forschungsauftrag ganz klar umrissen: Archive und Bibliotheken des Generalgouvernements sollten durchforscht und dort festgestellt werden, was an Sprüchen des Magdeburger Schöffenstuhles für polnische Städte vorhanden war. Es war dabei gleichgültig, ob Originalsprüche oder Sprüche in Abschriften gefunden wurden. Jedenfalls aber sollte das Augenmerk vor allem auf diese beiden Überlieferungsarten der Magdeburger Sprüche gerichtet, Schöffenspruchsammlungen (Urteilssammlungen) dagegen, die bekanntlich vielfach in bearbeiteter Form vorliegen, erst in zweiter Linie Berücksichtigung finden. Die gefundenen Sprüche sollten fotografiert oder fotokopiert, erst in Magdeburg für die spätere Drucklegung abgeschrieben und bearbeitet werden. Schließlich sollten die Bestände der Archive und Bibliotheken an Urkunden und Stadtbüchern — die Hauptquellen für die Arbeit — bis zum Jahre 1631 geprüft werden. Dieser terminus ad quem war bei den vorbereitenden Erörterungen für die gesamte Sammelarbeit im Ausbreitungsgebiet des Magdeburger Stadtrechts insofern für sinngemäß und berechtigt erachtet worden, als der Magdeburger Schöffenstuhl nur bis zu der Zerstörung Magdeburgs am 10./20. Mai 1631, wobei auch der Schöffenstuhl unterging, seine Tätigkeit ausübte, bis in dieses Jahr hinein also, theoretisch wenigstens, Anfragen nach Magdeburg gerichtet werden konnten, nach diesem Zeitpunkt aber Anfragen nicht mehr möglich waren[3]), sofern man

---

[2]) Ich verweise dazu auf die Notiz in der Zeitschr. d. Sav.-Stiftg. Germ. Abt. 59, 1939, S. 670, ferner auf das Vorwort von Oberbürgermstr. Dr. M. zu „Die Magdeb. Schöffensprüche u. Rechtsmitteilungen für Schweidnitz", bearb. v. Th. Goerlitz u. P. Gantzer (= Die Magdeb. Schöffenspr. u. Rechtsmitteilungen, hrsg. von Dr. Markmann, Reihe 7 Bd. 1. Stuttgart/Berlin 1940). Hier wird in großen Zügen Werden u. Wollen der Magdeburger Publikation dargelegt.

[3]) Nach 1631 ist die Wiederherstellung des Magdeb. Schöffenstuhles nochmals versucht worden, allerdings ohne Erfolg. Die einzige Arbeit darüber dürfte der Aufsatz von M. Dittmar, Der erste Versuch zur Wiedererrichtung d. Magdeb. Schöffenstuhles (Magdeb. Geschbl. 30, 1895, S. 158—177), sein. Der Aufsatz beruht auf Akten d. Magdeb. Stadtarchivs. Daß im übrigen noch nach 1631 Anfragen um Rechtsbelehrung an Magdeburg gerichtet wurden, und zwar 1652, 1659, 1685 und 1721 (diese letzteren beiden Anfragen von der Kurbrandenburg. Reg. in Cleve = Mark!), 1722, 1723 (letztere Anfrage von Schweidnitz!) und 1745 erwähnt zum Teil schon Dittmar a. a. O. S. 177, vollständiger auch nach Akten d. Magdeb. Stadtarchivs F. Markmann, Zur Gesch. d. Magdeb. Rechtes (in: Magdeburg i. d. Politik d. dtsch. Kaiser. Heidelberg/Berlin 1937) S. 122 f. und derselbe in der gesondert erschienenen Neuaufl. dieser Abhandlung (Stuttgart 1938) S. 61 f. Das ist ein Zeichen dafür, welchen Ruf d. Magdeb. Schöffenstuhl auch nach seinem Untergang genoß, sogar in Landschaften, in denen niemals Magdeb. Stadtrecht gegolten hatte.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0306

außerhalb Landes, also z. B. in Polen überhaupt von der Magdeburger Katastrophe etwas erfuhr oder Notiz davon nahm[4]). Bei der Arbeit im Generalgouvernement ergab sich aber, daß Theorie und Praxis wie immer zweierlei Dinge sind. Nachdem ich bis Ende 1940 einen beträchtlichen Teil der Archive in Krakau, außerdem alle in Frage kommenden Bestände in Lublin kennengelernt und nach dem Forschungsplan die Quellen bis in das 17. Jahrhundert, aber ohne Erfolg durchgesehen hatte, schien es mir klar zu sein, daß man in den Quellen des 17. Jahrhunderts keine Ergebnisse mehr werde erzielen können, und daß selbst für das 16. Jahrhundert die Lage ähnlich sein müßte. Ich habe nach diesen Erfahrungen meine weiteren Arbeiten eingerichtet und dementsprechend die restlichen Bestände der Krakauer Archive, sowie die Bestände der Archive in Warschau und Lemberg nur bis etwa zur Mitte des 16. Jahrhunderts nachgeprüft. Dabei stellte ich mir die Frage, ob die Gründung des Gerichtes deutschen Magdeburger Rechtes auf der Burg zu Krakau durch König Kasimir d. Großen im Jahre 1356, der damit den Rechtszug, zunächst nur kleinpolnischer Städte, nach Magdeburg verbot, ich fragte mich also, ob in der Tat dieses Verbot durchschlagende Wirkung gehabt habe. Nach dem, was ich an gegenteiligen Beweisen für die Stadt Krakau gefunden hatte[5]), mußte ich bezweifeln, daß das Verbot streng eingehalten worden ist. Anderenfalls wäre ja jedes weitere Suchen letzten Endes zwecklos gewesen. Das einschlägige deutsche und polnische Schrifttum gab darüber zum mindesten keine eindeutige und befriedigende Auskunft, um danach die weiteren Nachforschungen gestalten zu können[6]). Für die Hauptmasse der nachgeprüften Quellen ist nun allerdings das Ergebnis durchweg negativ gewesen, und nur bei den Städten Krakau und Lemberg hat sich bestätigt, daß über das Verbot von 1356 hinaus in Magdeburg Schöffensprüche (Urteile) eingeholt worden sind[7]). Der Grund ist zum Teil ein rein äußerer, indem nämlich die erhaltenen Quellen in beträchtlichem Umfange erst im 16. Jahrhundert, viele erst im 17. Jahrhundert beginnen, so daß von vornherein nach den gemachten Erfahrungen kaum mehr etwas zu erwarten stand. Mit geringen Ausnahmen hat sich dem-

[4]) Das ist nicht der Fall gewesen, wie Stichproben ergeben haben, die ich in Rats- und Schöffenbüchern von Krakau, Lemberg und Lublin gemacht habe. Ich habe auch sonst keine Hinweise darauf gefunden.

[5]) Darüber siehe Abschnitt 3.

[6]) Ich verweise für die poln. Seite nur auf St. Kutrzeba, Hist. źródeł dawn. prawa polsk. II. (Lemberg, Warschau, Krakau 1926) S. 214 ff. — J. Ptaśnik, Miasta i mieszczaństwo w dawnej Polsce(Krakau 1934, S. 59 f.).

[7]) Vgl. Abschn. 3.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0307

gegenüber die Anwendung des Magdeburger Rechtes oder wenigstens der Bezug darauf nachweisen lassen, und das nicht nur bei den zahlreichen größeren, kleineren und kleinsten Städten, sondern ebenso bei Dörfern, von denen immerhin auch eine ganze Reihe an Gerichts- und Schöffenbüchern erhalten geblieben ist. Die Forschungen haben in erster Linie in den Archiven stattgefunden, die Bibliotheken standen an zweiter Stelle, und die Ausbeute ist hier auch verhältnismäßig gering gewesen. Der Krieg gegen Polen hat erfreulicherweise die alten historischen Archive dieses Landes so gut wie nicht geschädigt. Da außerdem die 1939/40 aufgebaute Archivverwaltung für das Generalgouvernement — Sitz Krakau beim Staatssekretariat der Regierung — im allgemeinen den alten aus polnischer Zeit überkommenen Zustand der Archive bewahrt, ferner im wesentlichen die im Jahre 1939 im Amte befindlichen polnischen Archivare an ihren Plätzen belassen hat, so konnte der gesamte Betrieb in verhältnismäßig kurzer Zeit wieder in Gang gebracht und die Benutzung für wissenschaftliche Zwecke, allerdings nur für Deutsche mit besonderer amtlicher Genehmigung, ermöglicht werden. Das war der Zustand, den ich im Mai 1940 bei meinem Arbeitsbeginn vorfand. Von Vorteil war dabei, daß der größte Teil der alten städtischen Archivalien schon früher in polnischer oder russischer Zeit in den Staatsarchiven zentralisiert worden war, so daß eine Bereisung der für meine Zwecke in Frage kommenden Städte gar nicht notwendig wurde. Die grundlegende Übersicht über den derzeitigen Zustand der Archive des Generalgouvernements bietet jetzt eine Anfang 1941 erschienene Arbeit des Leiters der Archivverwaltung im Generalgouvernement, Staatsarchivdirektors Dr. Randt, die vor allem auch wegen der reichen Schrifttumsnachweise von größter Wichtigkeit ist[8]). Natürlich konnten darin die Verhältnisse im heutigen Distrikt Galizien nur gestreift werden[9]).

Wenn ich nun im folgenden die einzelnen Etappen meiner Arbeit behandele, und zwar in der Reihenfolge, wie ich die Archive bereiste, nämlich Krakau, Lublin, Warschau und Lemberg, so kann es nicht Aufgabe sein, hierbei jedes einzelne Stück an Urkunden, Stadtbüchern usw. aufzuführen, das ich in den Archiven und Bibliotheken eingesehen

---

[8]) E. Randt, Die Archive des Generalgouvernements (in: „Die Burg", Vierteljahresschr. d. Inst. f. dtsch. Ostarbeit Krakau, 2. Jahrg. Heft 1 u. 2, Krakau 1941, S. 25 ff. bzw. S. 51 ff.). Über die Zentralisierung der städt. Archivalien in den Staatsarchiven vgl. ebenda Heft 1 S. 34 (Warschau), S. 39 (Lublin), S. 44 f. (Krakau). Über die Stadtarchive vgl. ebenda Heft 2 S. 51 ff.

[9]) Randt a. a. O. Heft 1 S. 43 ff. Einzelne Hinweise in Heft 2 passim.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0308

habe. Die Einzelnachweise finden sich in meinen Zettelsammlungen, die jetzt nach Abschluß meiner Arbeiten dem Institut zur Erforschung des Magdeburger Stadtrechts in Magdeburg übergeben worden sind. Außerdem habe ich genaue Verzeichnisse der benutzten Archivalien meinen Berichten beigegeben, die ich in gewissen Zeitabständen dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg erstattete. Sie befinden sich jetzt ebenfalls im Institut in Magdeburg. Abschriften davon haben schließlich jedesmal die Direktion der Archive in Krakau und die zuständigen Archivämter in Lublin, Warschau und Lemberg erhalten. Ich gebe daher hier nur einen Überblick nach der Art der eingesehenen Archivalien und nach ihrer zeitlichen Begrenzung. Einzelnes davon wird naturgemäß besondere Erwähnung finden.

Krakau.

Die Hoffnung, in dem Stadtarchiv Krakau[10]), wo ich im Mai 1940 die Arbeit begann, die erste und größte Ausbeute an Magdeburger Schöffensprüchen zu haben, hat sich als trügerisch erwiesen. Da nämlich wider Erwarten schon die Urkunden[11]) — sie wurden bis 1631 geprüft — keine Originale von Schöffensprüchen enthielten, blieben nur die Bestände an Stadtbüchern und etwaigen Akten für die Nachforschungen übrig[12]). Indessen brachten nicht einmal die Schöffenbücher[13]) von 1300 bis 1552 den geringsten Hinweis auf einen Magdeburger Spruch, ebenfalls nicht die Vogtbücher[14]), deren Durchsicht bis 1481 nach den Proben als genügend erachtet wurde, und ebensowenig die ältesten Schöffenbuch-Protokolle von 1580 bis 1586 und Sachen des Vogt- und Schöffengerichts (ex actis advocatialibus et scabinalibus)

[10]) Über das Stadtarchiv Krakau unterrichtet jetzt Randt a. a. O. Heft 2 S. 51 ff. Dort auch das ältere Schrifttum über das Archiv.

[11]) Gedruckter Katalog: Katalog archiwum aktów dawnych miasta Krakowa. I. Diplomy pergaminowe (Wydawnictwa archiwum aktów dawnych miasta Krakowa III). Krakau 1907.

[12]) Gedruckter Katalog der „Handschriften". Vgl. Anm. 11: II. Rękopisy Nr. 1—3568 (Wydawnictwa arch. aktów dawn. m. Krakowa IV). Krakau 1915.

[13]) Mscr. Nr. 1—14. Die ältesten Schöffenbücher sind gedruckt, und zwar 1300 bis 1375 von F. Piekosiński in: Monumenta medii aevi historica res gestas Polonie illustrantia IV (Krakau 1878), 1365—1376 und 1390—1398 von St. Krzyżanowski in: Wydawnictwa archivum aktów dawnych miasta Krakowa I (Krakau 1904).

[14]) Mscr. Nr. 82a, 83, 84. Das Orig. des ältesten Vogtbuches von 1442 bis 1443 befand sich während meiner Arbeit noch in der Baworowski-Bibliothek in Lemberg. Im Stadtarchiv Krakau wurde nur eine Abschrift unter Mscr. Nr. 82a verwahrt, angefertigt von Dr. Niwiński, Krakau. Vgl. auch Randt a. a. O. Heft 2 S. 51 Anm. 130.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0309

aus den Jahren 1484 bis 1552[15]). Von den Archivalien des Krakauer Rates wurden die eigentlichen Ratsbücher[16]) von 1392 bis 1532 und von 1630 bis 1637 — letztere zur Feststellung, ob darin die Zerstörung Magdeburgs im Jahre 1631 irgendwie Erwähnung gefunden hatte, was aber nicht der Fall war! — sowie verschiedene Ratssachen (ex actis consularibus) von 1398 bis 1549 durchgesehen. Und bei den Ratsbüchern ergab sich nun ein anderes Bild als bei den Schöffen- und Vogtbüchern. Denn in ihnen wurde neben zwei Hinweisen auf Magdeburger Urteile für Krakau von 1398 und für Lemberg von 1484 ein vollständiger Schöffenspruch Magdeburgs für Oppeln gefunden, kein großer Erfolg zwar, aber immerhin doch eine Grundlage. Was sich dann in den Ratsrechnungen von 1390 bis 1555[17]) an Nachweisen für den Rechtszug von Krakau nach Magdeburg[18]) fand, ergänzte wesentlich das karge Ergebnis aus den Ratsbüchern. Bei einer Reihe von Krakauer Stadtbüchern besonderen Inhalts, nämlich unter anderem Testamente, Vollmachten, Verträge, Rechnungen usw. enthaltend und vornehmlich aus dem 16. bis 18. Jahrhundert stammend, darunter auch ein Briefbuch[19]), wurden nur Stichproben gemacht zugleich mit dem Zwecke festzustellen, inwieweit neben den rechtlichen Beziehungen zwischen Krakau und Magdeburg auch private und Handelsbeziehungen im späten 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts hergingen, Beziehungen, welche sich immerhin Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts nachweisen lassen[20]). Das Stadtarchiv Krakau verwahrt nun noch weitere reiche Bestände von denjenigen früheren teils selbständigen Städten, teils mehr oder weniger bereits zu Krakau gehörigen Vorstädten, welche heute fast allesamt unter völligem Verlust des einstigen Charakters in Krakau aufgegangen sind. Eine Ausnahme dürfte in

---

[15]) Mscr. Nr. 69 u. 401.

[16]) Mscr. Nr. 427—434, 460 u. 1058. Die ältesten Ratsbücher von 1392 bis 1400 sind gedruckt von J. Szujski in: Monum. med. aevi hist. IV. Najstarsze księgi i rachunki miasta Krakowa, Teil II (Krakau 1878).

[17]) Stadtarchiv Krakau, Mscr. Nr. 1587—1617. Sämtliche hier bezeichneten Rechnungen sind gedruckt. Für die älteren von 1390—1410 (Druck von F. Piekosiński) vgl. Anm. 16, für die anderen den Archivkatalog Bd. II d. Stadtarchivs Krakau.

[18]) Alles weitere darüber, auch die Quellenbelege, siehe Abschnitt 3.

[19]) Stadtarchiv Krakau, Mscr. 756—763, 765, 772—784, 1307, 1651—1731, 2115, 2122 u. 2132.

[20]) Über Magdeburgs Handelsbeziehungen bis zum Jahre 1631 werde ich, sobald es die Verhältnisse gestatten, eine Arbeit veröffentlichen. Sie soll auf Grund neuen Stoffes zeigen, welche große Bedeutung M. im Mittelalter auch als Handelsplatz gehabt hat.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0310

dieser Hinsicht der Stadtteil Kasimir (Kazimierz) bilden, welcher noch jetzt klar die alte eigene Stadtanlage (rechteckiger Marktplatz, Ring — rynek — mit Rathaus, regelmäßige Straßenzüge) erkennen läßt. Kasimir[21]) — nicht zu verwechseln mit der gleichnamigen Stadt im Distrikt Lublin — im Jahre 1335 von König Kasimir d. Großen, wohl als Konkurrenzstadt Krakaus gegründet und auch mit Magdeburger Recht bewidmet, besitzt sehr reichhaltige Archivbestände, vor allem an Stadtbüchern, die bis in das 14. Jahrhundert zurückreichen. Von diesen habe ich durchgesehen die Ratsbücher von 1369 bis 1599[22]), zwei Bücher des Bürgermeisteramtes (acta proconsularia)[23]), die Schöffenbücher nebst einigen Schöffenprotokollen von 1407 bis 1601[24]), die Vogtbücher von 1426 bis 1603[25]) sowie einige Protokolle und gesondert Vogt- und Schöffensachen vom 15. bis 18. Jahrhundert[26]), ferner das Privilegienbuch[27]) (codex iurium et privilegiorum 1335 bis 1794) und schließlich noch Testamente und Bürgerrollen aus dem 16. bis 18. Jahrhundert[28]), letztere wieder unter dem besonderen Magdeburger Blickpunkt. Von der Vorstadt Kleparz (Florentia minor) kam nur weniges in Frage, nämlich das Ratsbuch von 1539 bis 1546, die Schöffenbücher von 1499 bis 1579, das Vogtbuch von 1551 bis 1561 sowie Vogt- und Schöffensachen von 1514 bis 1794[29]). Die Vorstadt Garbary (suburbium Garbary, Cerdonia)[30]), von welcher die Schöffenbücher von

[21]) Vgl. K. Bąkowski, Historja miasta Kazimierza do XVI w. Krakau 1903.

[22]) Stadtarchiv Krakau, Kazimierz Nr. 1—9 und 245. Die ältesten Ratsbücher sind gedruckt von A. Chmiel: Acta consularia Casimiriensia (księgi radzieckie Kazimierskie) 1369—1381 u. 1385—1402 (in: Wydawnictwa archiwum aktów dawnych miasta Krakowa II). Krakau 1932.

[23]) Stadtarchiv Krakau, Kazimierz Nr. 276 u. 305.

[24]) Ebenda Nr. 364—379, 422 u. 423.

[25]) Ebenda Nr. 454—461. Unter Nr. 454 hierbei: Liber advocati de Stradomya 1432—1472. Die Vorstadt Stradom (suburbium Stradomya, Pons regalis) wurde 1419 September 4 auf Anordnung des Königs Wladislaus von Polen mit der Stadt Kazimierz vereinigt. Verfassungsgeschichtlich wichtig, daß Kazimierz 4 Ratsherren und 6 Schöffen, Stradom aber 2 Ratsherren und 2 Schöffen zu wählen hatte, Stradom im übrigen einen eigenen Vogt behielt. Das Orig. der Urk. Stadtarchiv Krakau, Dypl. perg. Nr. 167. Abschrift d. 18. Jahrh. im Privilegienbuch (siehe Anm. 31) S. 7. Druck: Cod. dipl. civit. Cracoviensis I (hrsg. von F. Piekosiński, Krakau 1879) S. 159 ff. Nr. 113.

[26]) Kazimierz Nr. 468, 482 u. 483.

[27]) Ebenda Nr. 485.

[28]) Ebenda Nr. 411, 413 u. 357.

[29]) Stadtarchiv Krakau, Kleparz Nr. 1—4, 7, 24[a] u. 25.

[30]) Vgl. K. Pieradzka, Garbary przedmieście Krakowa 1363—1587 (Bibljoteka Krakowska Nr. 71). Krakau 1931.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0311

1412 bis 1554 und die Vogtbücher von 1451 bis 1547 nachzuprüfen waren[31]), ist deshalb besonders zu beachten, weil sie eine von deutschen Handwerkern (Gerber, cerdones) gegründete Siedlung war und bis weit in das 16. Jahrhundert hinein deutschen Charakter ihrer Bevölkerung nach trug. Schöffen- und Vogtbücher von Garbary wurden bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts fast ganz deutsch geschrieben[32]). Die weiteren Vororte boten nur wenig. Es sind dies die Vorstadt Biskupie (Episcopium) mit Gerichtsbüchern von 1488 bis 1635 und Akten verschiedenen Inhalts aus dem 16. bis 18. Jahrhundert[33]), ferner die Dörfer Błonie, wo das Heiliggeisthospital in Krakau die verschiedensten Gerechtsame (1492 bis 1798) besaß, die in einem Kopialbuch im 17. Jahrhundert zusammengestellt sind[34]), und schließlich Nowa Wieś (Nova Villa) mit einem Schöffenbuch von 1518 bis 1557 sowie mit Akten verschiedenen Inhalts von 1510 bis 1805[35]). Wenn in allen diesen Orten sich zwar stets die Anwendung des deutschen — Magdeburger Rechtes nachweisen läßt, so fehlen jegliche Belege dafür, daß irgendwann einmal ein Urteil in Magdeburg eingeholt worden ist. Zu erwarten war dies allerdings höchstens von einer Stadt, wie Kasimir und von einer Vorstadt wie Garbary, das ja nur Deutschstämmige bewohnten. Diese beiden hätten immerhin den Weg nach Magdeburg beschreiten können. Doch es hat den Anschein, daß sie sich grundsätzlich in vorkommenden Fällen an das benachbarte Schöffengericht in Krakau oder an das Oberste Gericht deutschen Rechtes auf der Burg zu Krakau gewandt haben.

Die im Stadtarchiv Krakau als Deposita[36]) verwahrten Archivalien verschiedener kleinpolnischer (westgalizischer) Städte zeigen im übrigen dasselbe Bild. Den wichtigsten Bestand davon bilden die Bücher und Akten der Stadt Neu-Sandez (Nowy Sącz), eines strategisch, handels- und verkehrspolitisch bedeutenden Platzes am oberen Dunajec, der 1356 bei der Gründung des Obersten Gerichts in Krakau zu dem letztinstanzlichen Sechsstädtegericht mit hinzugezogen wurde. Von dieser

---

[31]) Stadtarchiv Krakau, Jurid. Nr. 129, 130, 132—135, 184—187.

[32]) Es sei auf folgende deutsche Eintragung von 1539 hingewiesen, vor allem wegen der Benennung des (Schöffen-)Gerichts in Garbary: *„Dem ersamen vnd weysen herren Hansen Vffner geschwornen foyt des gerichts der gerber vor dem schusterethor der stadt Crakhaw enthbyeth ich Bartl Kazala geschworner foyth der bergkstadt Tharnowicz meynen freunthlichen gruss czuuor ...“*. Im Schöffenbuch von 1532 bis 1540. Jurid. Nr. 133 pag. 576.

[33]) Stadtarchiv Krakau, Jurid. Nr. 194, 195, 198 und 241.

[34]) Ebenda, Jurid. Nr. 255.

[35]) Ebenda, Jurid. Nr. 293, 298.

[36]) Vgl. Randt a. a. O. Heft 2 S. 53 f.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0312

Stadt wurden eingesehen die Schöffenbücher von 1488 bis 1566, das älteste hier vorhandene Ratsbuch von 1599 bis 1604, Rechnungen von 1551 bis 1580, sogenannte „Lose Akten" von 1547 bis 1699 und das Privilegienbuch mit Kopien von 1299 bis 1733[37]). Es sei hier gleich vermerkt, daß ein Buch des Vogtgerichtes von Neu-Sandez aus den Jahren 1488 bis 1527 (acta advocatialia iudicii advocatialis Sandecensis) im Staatsarchiv Lemberg gefunden wurde, wo es bei den dort deponierten Archivalien ostgalizischer Städte und Dörfer unter die Sachen von Sambor eingereiht ist[38]). Weiter wurden folgende Deposita geprüft: von Czchów das Ratsbuch von 1424 bis 1560 und das Vogt- und Schöffenbuch von 1566 bis 1587[39]), ferner „Lose Akten" von Radomyśl, Dobrzechowa, Gbisk und Godowy aus den Jahren 1555 bis 1792[40]) und von Nowa Góra ein Gerichtsbuch des 16./17. Jahrhunderts sowie ein Ratsbuch von 1561 bis 1623[41]). Fragmente von Stadtbüchern verschiedener Art (vornehmlich Schöffen- und Vogtbücher) sind vorhanden von den Städten Andrychów, Birczy, Błażów, Brzozówka (Dorf und Stadt), Ciężkowice, Limanowa und Tylycza[42]) sowie von dem Dorfe Zalasów[43]). Das älteste davon ist das Gerichtsbuch von Brzozówka, welches im Jahre 1429 beginnt[44]), während die Bücher aller anderen Orte erst im 16. oder gar im 17. Jahrhundert einsetzen. Abschließend erfolgte die Durchsicht von 20 Bänden loser Akten von Städten und Dörfern, die in alphabetischer Ordnung gesammelt sind und aus dem 15. bis 18. Jahrhundert stammen[45]). Alle diese Archivalien haben für den eigentlichen Zweck nichts ergeben, sie dürften aber für die Erforschung der deutschrechtlichen Siedlungen immerhin von Bedeutung sein.

Aus den Beständen des Staatsarchivs Krakau[46]) sind nur

---

[37]) Stadtarchiv Krakau, Depos. Nr. 49—56, 73, 149, 157, 574.

[38]) Staatsarchiv Lemberg, Depos. B. 179.

[39]) Stadtarchiv Krakau, Depos. Nr. 514 und 515. Vgl. auch unten unter Staatsarchiv Krakau.

[40]) Ebenda, Depos. Nr. 611.

[41]) Ebenda, Jurid. (Nowa Góra) Nr. 229a und 229c.

[42]) Ebenda, verzeichnet im „Vorläufigen Verzeichnis" (Inwentarz tymczasowy) unter Nr. 210, 212, 214, 219, 223, 230 und 257.

[43]) Ebenda Nr. 263: Schöffenbücher 1549—1555.

[44]) Ebenda Nr. 219.

[45]) Ebenda Nr. 265—284.

[46]) Darüber vgl. jetzt Randt a. a. O. Heft 1 S. 44 ff. Aus dem Staatsarchiv Krakau sind infolge der neuen Grenzziehung an das Staatsarchiv in Kattowitz abgegeben worden die Stadtbücher von Chrzanów (darunter Ratsbuch von 1408 bis 1526 u. Schöffenbuch von 1430—1522) sowie von Kęty = Liebenwerda.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0313

wenige der dort im Depositum aufbewahrten Urkunden und Stadtbücher benutzt worden, da die meisten Stadtbücher Ende des 16. oder erst im 17. Jahrhundert beginnen. Nach den Erfahrungen, die ich in Lublin und mittlerweile auch bei den Beständen des Stadtarchivs in Krakau gesammelt hatte, konnten diese späten Bücher im allgemeinen unbedenklich außer Rechnung gesetzt werden. Ein guter Teil der eingesehenen Bücher diente im übrigen letzten Endes nur der Feststellung, inwieweit überhaupt noch Spuren deutschen Magdeburger Rechtes erkennbar waren. Die Urkunden, die ich benutzte, sind Lokationsurkunden. Ihre Durchsicht und die Anfertigung von Fotokopien erschien mir für die Zwecke des Instituts in Magdeburg immerhin nicht unwichtig. Es wurden geprüft die Schöffenbücher von Biecz — die bedauerliche Lücken aufweisen — von 1388 bis 1398 und von 1552 bis 1692, die Ratsbücher von 1532 bis 1636 und Rechnungen von 1540 bis 1553[47]), von Ciężkowice das Ratsbuch von 1555 bis 1568[48]), die Schöffenbücher von Czchów aus den Jahren 1580 bis 1600, von Dukla aus den Jahren 1540 bis 1674 und von Jawornik aus den Jahren 1472 bis 1784[49]), ferner von Grybów das Ratsbuch von 1596 bis 1721, das Schöffenbuch von 1602 bis 1638[50]), von Pilzno (Pilsen) das wichtige Stadtbuch von 1454 bis 1493, das die verschiedenartigsten Eintragungen enthält, und das Schöffenbuch von 1568 bis 1576[51]). Deutschrechtliche Einflüsse lassen sich erkennen in den Dorfgerichtsbüchern von Gać, 1509 bis 1600 (1670), von Łącko, 1528 bis 1538, und von Świniarsko, 1584 bis 1669[52]). Von den benutzten Urkunden des Staatsarchivs nenne ich

---

[47]) Staatsarchiv Krakau, Mscr. Depos. Nr. 5, 6, 1/2, 24/25. Die ältesten Schöffenbücher von 1388 bis 1398 sind gedruckt von B. Ulanowski in: Collect. ex archivo collegii iuridici Bd. 5 (Krakau 1897) S. 401—450. Durchgesehen wurden auch die Bürgerrechtslisten von 1539 bis 1688. Mscr. Depos. Nr. 31.

[48]) Staatsarchiv Krakau, Mscr. Depos. Nr. 413. Vgl. auch oben unter dem Stadtarchiv Krakau u. unten unter Lemberg, Baworowski-Bibliothek!

[49]) Ebenda, Mscr. Depos. Nr. 380, 76, 93. Zu Czchów vgl. auch unter Stadtarchiv Krakau.

[50]) Ebenda, Mscr. Depos. Nr. 86 u. 87.

[51]) Ebenda, Mscr. Depos. Nr. 108 u. 117. Über weitere Bücher von Pilzno vgl. unter Lemberg, Ossoliński-Bibliothek.

[52]) Staatsarchiv K., Mscr. Depos. Nr. 329, 420, 199. Dorfbücher sind gedruckt, z. T. im Auszug, von B. Ulanowski, Księgi sądowe wiejskie [= Dorfgerichtsbücher] (in: Starodawne prawa polskiego pomniki), 2 Bde. Krakau 1921. Vgl. jetzt zur Sache H. F. Schmid, D. sozialgeschichtl. Erforschung d. mittelalterl. deutschrechtl. Siedlung auf poln. Boden (in: Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. Bd. 20 (1928) S. 306 f.) u. auch F. A. Doubek u. H. F. Schmid, D. Schöffenbuch d. Dorf-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0314

nur die Namen der Orte, für welche die Lokation darin verfügt oder gestattet wurde sowie das Jahr der Lokation bzw. deren Bestätigung. Es sind Brzesko 1463, Dobczyce 1362/1424, Tymbark 1340, Lipnica Murowana 1326/1588, Pilzno 1400, Ujście Solne 1360/1633/1744, Ciche (Dorf!) 1595/1669, Dębica 1358/1372, Kańczuga 1523, Czchów 1355/1463/1465, Skawina 1364/1669, Krościenko 1485/1569/1594/1633, Zwoleń 1425/1443[53]).

Alle diese Urkunden und Stadtbücher sind, wenn sie auch für die Schöffenspruchsammlung nur geringe Ausbeute gegeben haben, für die Geschichte der deutschrechtlichen Siedlungen von größtem Werte und, soweit ersichtlich, erst zu einem geringen Teile wirklich völlig ausgeschöpft. Die hier benutzten Urkunden sind sämtlich lateinisch abgefaßt. Auch in den Stadtbüchern überwiegt die lateinische Sprache. Das Deutsche herrscht aber in den Rats- und Schöffenbüchern von Krakau bis in das 16. Jahrhundert hinein ebenso wie in den Büchern der Krakauer Vorstadt Garbary, worauf weiter oben schon hingewiesen wurde. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hält das Polnische in diesen Büchern seinen Einzug.

Im Staatsarchiv Krakau wurde ich nun noch auf eine Handschrift aufmerksam gemacht, die dort verwahrt wird und den polnischen Rechtshistoriker und ehemaligen Direktor des Staatsarchivs in Krakau, Dr. M. Bobrziński, zum Verfasser hat, wie auf Grund eines Schriftvergleichs festgestellt werden mußte, da die Handschrift vom Verfasser nicht mit seinem Namen versehen ist[54]). Aus den Unterlagen des jetzt dem Staatsarchiv Krakau als Sonderabteilung angegliederten Archivs der alten Universität Krakau, nämlich aus den Sitzungsprotokollen der Juristischen Fakultät sowie aus der Universitätschronik, ging hervor, daß Bobrziński bereits im Jahre 1873 die venia legendi für Geschichte des polnischen Rechtes an der Universität Krakau erhalten hatte und sich laut Sitzungsprotokoll der Juristischen Fakultät vom 28. Juli 1874 damals um die Habilitation für Geschichte des deutschen Rechtes unter Vorlage der Schrift „Über die Sammlungen von deutschen Schöffensprüchen im Gebiete des alten polnischen Reiches" bemühte. Die Arbeit wurde zwei Dozenten zur Prüfung vorgelegt und als Habi-

---

gemeinde Krzemienica aus d. Jahren 1451—1482 (Quellen z. Gesch. d. Rezeption Bd. 2. Leipzig 1931). Über weitere Dorfbücher siehe oben bei Stadtarchiv Krakau, unten bei Warschau u. Lemberg.

[53]) Ebenda, Dok. Depos. Nr. 8, 9, 32, 67, 78, 91, 152, 154, 190, 193, 203, 204, 236, 259, 261, 331, 348, 349, 350, 351, 356, 357.

[54]) Staatsarchiv Krakau, Varia 96.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0315

litationsschrift angenommen, so daß Bobrziński seine Lehrtätigkeit für deutsches Recht aufnehmen konnte[55]). Nach diesen Feststellungen war es nicht mehr zu bezweifeln, daß die im Staatsarchiv Krakau liegende Abhandlung Bobrzińskis, obwohl ihr der Titel und die ersten fünf Blätter fehlten, die Habilitationsschrift von 1874 ist. Der Leiter des Stadtrechtsinstitutes in Magdeburg, Herr Professor Dr. Goerlitz, dem ich von diesen Dingen Kenntnis gab und eine Fotokopie der Bobrzińskischen Schrift zur Prüfung vorlegte, kam nun noch zu folgenden Ergebnissen[56]): Bobrzińskis Abhandlung im Staatsarchiv Krakau war als Einleitung zu einer Ausgabe der „Magdeburger Urteile" (5. Redaktion nach Bobrziński), und zwar nach einem deutschen und lateinischen Texte gedacht. Als deutscher Text war eine Krakauer Handschrift zugrunde gelegt, während als lateinischer Text zwei Handschriften der Bibliothek in Kurnik dienten[57]). Die Abschriften, die Bobrziński von diesen Texten angefertigt hatte, sind nicht aufgefunden worden, wie auch ein zweiter und dritter Teil der Abhandlung, welche zwei damals (1874) unbekannte Lemberger Schöffenspruchsammlungen umfassen sollten, fehlen. Unter dem Titel „Ortyle Magdeburskie" veröffentlichte Bobrziński im Jahre 1876 als Faksimiledruck den Text der einen Handschrift aus der Bibliothek in Kurnik[58]) und benutzte dabei die Einleitung seiner obigen Abhandlung. Bobrzińskis Arbeit ist heute überholt durch die Untersuchung von Kałużniacki über „Die polnische Recension der Magdeburger Urteile" aus dem Jahre 1886[59]). Wesentlich später, nämlich 1928, benutzte dann der polnische Rechtshistoriker Estreicher in einem Aufsatz über „Unbekannte Texte Magdeburger Urteile"[60]) die Einteilung der Urteile in fünf Redaktionen, wie sie Bobrziński gebracht hatte, und nahm ferner auch Änderungen in der

[55]) Univ.-Archiv Krakau. Protokoły posiedzeń wydziału prawa (Sitzungsprotok. d. jur. Fakultät) 1870/71—1879/80. Die Referenten für die Habilitationsschrift B.s waren Dr. Girtler u. Dr. Bursyński. Kronika Uniwersitetu Jagiellońskiego od r. 1864 do r. 1887 (Krakau 1887), S. 115.

[56]) Mitgeteilt mit Genehmigung von Herrn Prof. Dr. Goerlitz.

[57]) Vgl. G. Homeyer, D. dtsch. Rechtsbücher d. M. A. u. ihre Handschriften (Neuausg. von: C. Borchling, K. A. Eckhardt u. J. von Gierke. Weimar 1931—34) Nr. 645, 651 u 654.

[58]) Homeyer Nr. 651. Vgl. im übrigen unten Anm. 140.

[59]) E. Kałużniacki, D. poln. Recension d. Magdeb. Urteile u. d. einschlägigen deutschen, latein. u. tschech. Sammlungen (Sitzungsber. d. Akad. d. Wiss. Wien, phil.-hist. Klasse, Bd. 111, 1886, S. 113 ff.).

[60]) St. Estreicher, Nieznane teksty ortyli Magdeburskich (in: Studja Staropolskie. Festschrift für Alexander Brückner. Krakau 1928. S. 113—126).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0316

Reihenfolge der Redaktionen vor, die er zudem in Kenntnis des von Goerlitz 1940 bearbeiteten Posener Rechtsbuchs[61]) auf sechs erhöhte. Estreicher hat es aber bedauerlicherweise unterlassen, Bobrziński als seinen Gewährsmann zu nennen. Sachlich ist gegen die Abhandlung von Bobrziński noch einzuwenden, daß die für die Einteilung in fünf Redaktionen behauptete Abhängigkeit von schlesischen und anderen Bestandteilen kaum vertretbar ist. Außerdem ist die Bezeichnung von Schlesien und Preußen als Teilen des polnischen Reiches für die Entstehungszeit der schlesischen und preußischen Handschriften nicht zutreffend. Bobrzińskis Arbeit hat somit nach dem heutigen Stande der Wissenschaft nur noch bibliographischen Wert.

Den Beschluß meiner Arbeiten in Krakau bildete die Durchsicht einiger Handschriften aus der dortigen Staatsbibliothek. In der Staatsbibliothek, die 1941 der Benutzung zugänglich gemacht wurde, sind heute u. a. die frühere Jagiellonische (Universitäts-)Bibliothek und die Bibliothek der Polnischen Akademie der Wissenschaften vereinigt. Die Hauptmasse der Handschriften- und Bücherbestände lieferte die Jagiellonische Bibliothek, für deren Handschriften Nr. 1—4176 schon in den Jahren 1877 bis 1881 ein gedruckter Katalog von Wisłocki erschien[62]). Hier wurden nun lediglich die Ratsbücher der Stadt Kasimir (b. Krakau) von 1402 bis 1432[63]) aus den Beständen der Jagiellonischen Bibliothek und das Vogtbuch von Kasimir von 1438 bis 1447[64]) aus den Beständen der Akademiebibliothek benutzt. Die Rechtshandschriften, insbesondere die Sammlungen von Magdeburger Urteilen[65]), glaubte ich nicht weiter berücksichtigen zu müssen, da sie bereits von dem Institut für deutsche Ostarbeit in Krakau in Bearbeitung genommen waren[66]).

---

[61]) Th. Goerlitz, D. Rechtsbuch d. Stadt Posen, insbesondere seine Verwandtschaft mit anderen deutschen Rechtshandschriften (in: Zeitschr. d. Sav.-Stiftg. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. Bd. 60, 1940, S. 143 ff.).

[62]) W. Wisłocki, Katalog rękopisów Biblijoteki Uniwersytetu Jagiellońskiego (Catalogus codicum manuscriptorum Bibl. Univ. Jageli. Cracoviensis). 2 Teile. Krakau 1877—1881.

[63]) Jagiell. Bibl. Handschr. Nr. 1045. 2 Bde. Vgl. Wisłocki a. a. O.

[64]) Bibl. d. Akad. d. Wiss. Handschr. Nr. 933. Diese Bibliothek besitzt nur handgeschr. Kataloge.

[65]) Vgl. Wisłocki a. a. O. u. Homeyer a. a. O.

[66]) Ich verweise auf die vorbereitende Arbeit von J. W. Niemann, Das Meißner Rechtsbuch in Krakau (in: „Die Burg", Vierteljahresschr. d. Instituts f. dtsch. Ostarbeit Krakau, 1. Jahrg. Heft 1, Okt. 1940, S. 43 ff.).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0317

Lublin.

Die Arbeit in Lublin[67]), Mitte September 1940 begonnen und Ende November 1940 beendet, ist, wie ich schon mehrmals andeutete, für meine spätere Arbeit ausschlaggebend gewesen. Hier hatte ich nämlich in genauer Ausführung meines Auftrages Quellen bis in das 17. Jahrhundert hinein durchgesehen und dabei festgestellt, daß zwar die Anwendung des deutschen Magdeburger Rechtes klar in Erscheinung tritt, daß aber Beweise für den Rechtszug nach Magdeburg nicht vorliegen, auch nicht für Lublin. Der Grund dafür kann nicht etwa der sein, daß in Lublin, um zunächst bei dem Hauptort dieses Gebietes zu bleiben, der deutsche Einfluß von Anfang an gering gewesen ist. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall. Denn gerade Lublin wurde bereits 1317 zu Magdeburger Recht begründet und, nachdem es in den folgenden zwei Jahrzehnten infolge der dauernden Angriffe östlicher Volksstämme zugrunde gegangen war, 1342 nochmals neu zu Magdeburger Recht ausgesetzt. Lublin ist in der Tat das 14. und 15. Jahrhundert hindurch eine Stadt gewesen, deren leitende Männer in Rat und Schöffenstuhl, deren Bürgerschaft ebenso überwiegend Menschen deutschen Blutes waren, eine Stadt, die noch heute in Anlage und Bauten viele Zeugen ihres im Mittelalter entstandenen deutschen Charakters aufweist. Im 16. Jahrhundert begann die Polonisierung, aber noch im 17. Jahrhundert setzte ein neuer Zuzug Deutscher ein[68]). Die sehr zahlreichen kleineren Städte im Lubliner Lande sind nun meistens zu spät gegründet, als daß bei ihnen noch ein Rechtszug nach Magdeburg vorausgesetzt werden könnte. Zudem wandten sie sich nach Lublin um Rechtsauskünfte, und schließlich sind von einer beträchtlichen Anzahl von Städten Archivalien — insonderheit Stadtbücher — erst aus sehr später Zeit, nämlich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, vorhanden. Diese fielen naturgemäß von vornherein für eine Durchsicht aus.

Als ich nun im September 1940 nach Lublin kam, war der Zustand der Archive dort kurz folgender: Der Polenfeldzug des Jahres 1939 hatte die Archive in Lublin in keiner Weise geschädigt, der Betrieb war bereits wieder längere Zeit in Gang. Schäden im Staatsarchiv stammten vielmehr aus früherer Zeit. Alle älteren Bestände, Urkunden und Stadtbücher, waren nämlich schon von der russischen Verwaltung im Jahre 1887 in das Wilnaer Zentralarchiv übergeführt, dann während des Welt-

---

[67]) Über das Staatsarchiv vgl. Randt a. a. O. Heft 1 S. 38 ff., über das Stadtarchiv Heft 2 S. 55.

[68]) Darüber jetzt R. Seeberg-Elverfeldt: Deutsche Bürger Lublins in d. ersten Hälfte d. 17. Jahrh. (in: „Die Burg", 2. Jahrg. 1941, Heft 3 S. 41—53).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0318

krieges 1915 in das Innere Rußlands verbracht worden. Einen großen Teil der Bücher, darunter die Stadtbücher, hatte man später vertragsmäßig an den polnischen Staat zurückgegeben, während der restliche Teil heute als verloren zu gelten hat[69]). Die Urkunden befanden sich 1940 noch in der Universitätsbibliothek in Wilna, die ja erst durch den Feldzug gegen die Sowjetunion 1941 zugänglich geworden ist und wo nun nachträglich noch nachzuschauen wäre, ob etwa Schöffensprüche vorhanden sind. Da im Staatsarchiv die Masse der Stadtbücher des heutigen Distrikts Lublin im Generalgouvernement aufbewahrt wird, war die Hauptarbeit dort zu leisten, zumal im Staatsarchiv auch die Bücher der Stadt Lublin verwahrt werden. Denn ein eigentliches Archiv der Stadt Lublin gibt es zur Zeit nicht, wenn auch unter diesem Namen die städtischen Urkunden und jüngeren Aktenbestände im alten polnischen Magistratsgebäude untergebracht sind. Dort habe ich naturgemäß nur die Urkunden[70]) eingesehen. Sie enthalten als wichtigste Stücke die Privilegien für Lublin von 1317 und 1342, ferner Privilegien über die Lubliner Vogtei. Besondere Beachtung verdient ein Privileg vom 15. Juli 1595, kraft dessen die Bewohner der Vorstädte Lublins das Magdeburger Recht verliehen erhielten[71]). Schöffensprüche befinden sich unter diesen Urkunden nicht. Schöffensprüche sind auch nicht in den rund 100 Stadtbüchern[72]) gefunden worden, die ich aus den Beständen des Staatsarchivs nachgeprüft habe. Alle diese Bücher sind lateinisch abgefaßt, auch diejenigen von Lublin. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts tritt die polnische Sprache mehr und mehr in Erscheinung und wird mit Beginn des 17. Jahrhunderts fast allgemein herrschend. Es ist aber zu beachten, daß sich noch im 16. Jahrhundert, wo ja die Hauptmasse der benutzten Bücher erst einsetzt, allenthalben deutsche Namen finden, wobei Lublin natürlich eine Sonderstellung einnimmt, da ja deutsche Namen dort stets vorkommen. Es wurden nun benutzt von der Stadt Lublin Schöffen- und Vogtbücher von 1465

[69]) Randt a. a. O. Heft 1 S. 39.

[70]) Es sind die Urk. Nr. 1, 2, 13, 18, 33, 46, 70, 82, 83 u. 111. Regesten von diesen Urk. und allen sonstigen sowie weiteren für die Gesch. Lublins wichtigen Urk. mit genauen Angaben zur Überlieferung siehe bei J. Riabinin, Materiały do historii miasta Lublina (Materialien z. Gesch. d. Stadt L.) 1317—1792. Lublin 1938.

[71]) Urk. Nr. 111. Nur als Kopie von 1784 erhalten. Vgl. Riabinin a. a. O. S. 87 Nr. 258.

[72]) Dazu benutzte ich die Übersicht von L. Białkowski, Archiwum Państwowe w Lublinie. Jnwentarz ksiąg dawnych. Wydawnictwa archiwów państwowych XIII. (Das Staatsarchiv L. Inventar d. alten Bücher. Veröffentlichungen d. Staatsarchive XIII). Warschau 1931.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0319

bis 1610 mit Protokollen des Vogtgerichts von 1623 bis 1626 und Fragmente des Vogtgerichts von 1601 bis 1631[73]), Ratsbücher von 1532 bis 1612, mit Ratsprotokollen von 1612 bis 1614 und Fragmenten von Ratssachen von 1419 bis 1632[74]), Erbebücher (acta haereditaria, vornehmlich Auflassungen von „Erb und Eigen") von 1608 bis 1619, dazu Einschreibbücher von Streitigkeiten über Erb und Eigen von 1603 bis 1622[75]), schließlich die Rechnungsbücher von 1530 bis 1630[76]), Angelegenheiten fremder Personen von 1448 bis 1639[77]) und die Bürgerrechtsprotokolle von 1605 bis 1648[78]). Die Bücher der anderen Städte und Städtchen führe ich nur summarisch auf, auch nach ihrem Inhalt, wobei zu bemerken ist, daß eine Reihe dieser Bücher ihrem verschiedenen Charakter nach einfach als „Stadtbücher" bezeichnet werden könnte. Aus den Jahreszahlen ist zugleich der früheste Beginn der Bücher erkenntlich, und es wird dabei ersichtlich, wie wenige Bücher über das 16. Jahrhundert zurückreichen. Es sind also Vogt- und Schöffenbücher, Gerichtsbücher, Ratsbücher, ferner einzelne Protokoll- und Rechnungsbücher folgender Orte: Lubartów 1545 bis 1642, Hrubieszów 1606 bis 1633, Horodło 1600 bis 1608, Uchanie 1614 bis 1632, Zaklików 1571 bis 1599, Kryłów 1616 bis 1786, Kamionka 1480 bis 1664, Tyszowce 1605 bis 1703, Sawin 1540 bis 1749, Markuszów 1585 bis 1671, Łęczna 1550 bis 1626, Kraśnik 1547 bis 1749, Końskowola 1588 bis 1694, Puchaczów 1591 bis 1664, Opole 1479 bis 1752, Baranów 1555 bis 1792, Turobin 1574 bis 1595, Kasimir (Kazimierz a. d. Weichsel, Distrikt Lublin) 1555 bis 1633, Chołm (Chełm) 1619 bis 1683, Krasnystaw 1586 bis 1630, Czemierniki 1566 bis 1693 und Parczew 1591 bis 1604[79]). Außerdem wurden noch einzelne Bücher folgender

---

[73]) Staatsarchiv Lublin, Lublin Nr. 1—7, 53; Fragm. Nr. 1 u. 2.

[74]) Ebenda Nr. 105—108, 118; Fragm. Nr. 1—8.

[75]) Ebenda Nr. 102, 69, 148.

[76]) Ebenda Nr. 181, 181a, 183—185.

[77]) Ebenda Akta obcych osób Nr. 1 u. 2.

[78]) Ebenda Lublin Nr. 253.

[79]) Staatsarchiv Lublin, Lubartów Nr. 1 u. 2. — Hrubieszów Nr. 1 u. 2. — Horodło Nr. 1. — Uchanie Nr. 1 u. 2. — Zaklików Nr. 1. — Kryłów Bücher A. — Kamionka Nr. 1—4 u. 6. — Tyscowce Bücher B. — Sawin Nr. 1—4 u. 7. — Markuszów Nr. 1. — Łęczna Nr. 1—7, 9 u. 10. — Kraśnik Abtlg. I Nr. 1—5, Abtlg. II Nr. 1 u. 2. — Końskowola Nr. 1. — Puchaczów Nr. 1. Dazu Nr. 9, das Privilegienbuch mit Abschriften von Urkunden von 1493 bis 1852. Enthält Abschr. d. Lokation von 1527 Febr. 20 zu Magdeb. Recht durch König Sigismund v. Polen. Grundherr ist der Abt von Siecziechów. — Opole Nr. 1, 7—9. Dazu Nr. 6, das Privilegienbuch mit Abschriften von Urkunden von 1319 bis 1707. Darin Lokation des Dorfes Pnyow als Stadt zu Magdeb. Recht durch König Alexander v. Polen

Orte durchgesehen: Bychawa, Dokudów, Radzyn, Dubienka, Grabowiec, Komarów, Łaszczów, Tomaszów, Tarnogóra, Zółkiewka, Wąwolnica, Skierbieszow, Firlej, Modliborzyce, Urzędów, Józefów, Michów, Chodel, Pawłów, Szczebrzeszyn. Von diesen sind Bücher nur aus der Zeit nach 1631 vorhanden. Da aus Białkowskis Inventar nicht ersichtlich war, ob z. B. Vogt- und Schöffenbücher die Anwendung deutschen Rechtes von vornherein vermuten ließen, wurde nur durch Stichproben festgestellt, ob Vogt, Schulze und Schöffen genannt werden, ob sich ferner überhaupt Hinweise auf deutsches Recht fänden. In den meisten Fällen hat sich dieser Nachweis erbringen lassen.

Am Schlusse meines Aufenthaltes in Lublin verblieb mir nur noch die Sichtung der Urkunden- und Handschriftenbestände der Łopaciński-Bibliothek, einer privaten Sammlung, welche heute in der im Januar dieses Jahres eröffneten Staatsbibliothek Lublin aufgegangen ist[80]). Rechtshandschriften enthält diese Bibliothek nicht, wie solche überhaupt auch anderswo in Lublin nicht vorhanden sind. Von den Urkunden sind einige als Lokationsurkunden (Wąwolnica 1448, Lubartów 1543, Uchanie 1484, 1625) bemerkenswert, ferner mehrere für die Geschichte der Vogtei in Lublin und schließlich eine letzte aus dem Jahre 1420, in welcher der Rat von Radom die Schöffen von Lublin um eine Rechtsauskunft bittet[81]). Die Sammlung besitzt außerdem Stadtbücherfragmente von Urzędów aus den Jahren 1558 bis 1765[82]).

Warschau.

Die gespannte Lage im Osten, die sich durch den Aufmarsch der deutschen Armeen im Generalgouvernement, durch Luftschutzmaßnahmen, Evakuierungen usw. seit Mitte März 1941 kundtat, veranlaßte

---

1506 Febr. 19. — Baranów Nr. 1 u. 2. — Turobin Nr. 1. — Kazimierz Nr. 1—3, 5—7. — Chołm Nr. 1. — Krasnystaw Bücher A Nr. 1—3, C Nr. 1. — Czemierniki Nr. 13 u. 17. — Die Rats- und Vogtbücher von Zamość (u. Szczebrzeszyn) aus den Jahren 1583 bis 1633 (Bücher A Nr. 2, B Nr. 1, 2, 5) waren bei Beginn des Krieges 1939 nach einem 1940 in russischen Händen befindlichen Ort ausgeliehen u. konnten daher nicht benutzt werden.

[80]) Dazu kann ich z. Z. nur auf den Artikel in der Krakauer Ztg. Nr. 16 vom 20. 1. 1942 verweisen. In der Staatsbibliothek sind jetzt außerdem enthalten die Bestände der früheren kathol. Univ.-Bibliothek, des Bobolanums (Gründung des Jesuitenpaters Bobola im 17. Jahrh.), ferner die Bibliotheken aller Universitätsseminare und eine Reihe kleinerer Sammlungen. Von der Łopaciński-Bibl. gibt es einen gedruckten Katalog: Katalog Rękopisów Bibl. Publ. im. Łopacińskiego ze Lublinie von A. Jaworowski, Lublin 1913 u. Erg.-Heft, Lublin 1917.

[81]) Łop.-Bibl. Nr. 21, 22, 29, 35, 37, 47, 64, 79, 81, 150, 178, 1210 u. 1306.

[82]) Ebenda Nr. 329, 513, 753, 1423, 1447 u. 1649.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0321

mich, Ende April von Krakau nach Warschau zu reisen, um für alle Fälle wenigstens einen Überblick über die in den dortigen Archiven und Bibliotheken zu leistenden Arbeiten zu erhalten. Wie ich schon eingangs bemerkte, machte ich mir während meines damaligen sechstägigen Aufenthaltes in Warschau eine Aufstellung über die im Hauptarchiv durchzusehenden Bestände an Urkunden und Stadtbüchern. Außerdem wurde die gleiche Arbeit im Fürstlich Radziwillschen Archiv geleistet. Obwohl natürlich die Gefahr bestand, daß bei Ausbruch des Krieges gegen Sowjetrußland die Einreise nach Warschau — das ja bei der Nähe der Grenze in den ersten Tagen des Krieges zum Operationsgebiet gehörte! — infolge der Kampfhandlungen ganz gesperrt würde, hielt ich eine längere Unterbrechung meiner Arbeiten in Krakau nicht für richtig. Ich habe daher zunächst in Krakau die Arbeiten abgeschlossen und siedelte dann erst am 16. Juli 1941 nach Warschau über, als die Verhältnisse sich mittlerweile geklärt hatten. Die Vorarbeiten im Mai hatten mir schon gezeigt, daß der Aufenthalt in Warschau kaum lange währen würde. Denn unter den zahlreichen im Hauptarchiv[83]) — das während der Belagerung Warschaus im September 1939 nicht gelitten hatte — verwahrten Stadtbüchern von Städten kleinpolnischer, großpolnischer, masovischer und kujavischer Landschaften, darunter auch die Stadtbücher Warschaus, befindet sich nur ein kleiner Teil, der bis in das 15. Jahrhundert zurückreicht. Die Hauptmasse der Stadtbücher beginnt erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert. Nach meinen Erfahrungen in Krakau und Lublin wurden daher Bücher aus dieser letzteren Periode nur dann durchgeschaut, wenn sie nicht in den Repertorien schon gekennzeichnet waren als Rats-, Schöffen- oder Vogtbücher, woraus ja schon der Schluß auf deutschrechtliche Stadtverfassung zu ziehen sein mußte. Da diese Angaben mit wenigen Ausnahmen fehlten, wurde eine beträchtliche Masse von Büchern, wenn auch meist nur kurz, eingesehen, obwohl für den eigentlichen Zweck gar nichts zu erwarten war. Die Sprache der Stadtbücher ist überwiegend lateinisch, das Polnische wird erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zusehends häufiger angewandt und im 17. Jahrhundert dann herrschend. Deutsche Eintragungen finden sich, aber auch nur verhältnismäßig wenig zahlreich, in den Rats- und Schöffenbüchern der Altstadt Warschau, während in den Büchern der Neustadt Warschau nur eine deutsche Notiz festgestellt werden konnte. Diese beiden Städte scheinen überhaupt

[83]) Über d. Hauptarchiv siehe Randt a. a. O. Heft 1 S. 34 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0322

der Nationalität ihrer Bürger und Einwohner nach voneinander verschieden gewesen zu sein. In der Altstadt ist das deutsche Element ohne Zweifel bis in das 16. Jahrhundert hinein herrschend gewesen — zahlreiche deutsche Bürgernamen, Namen der Vögte und Schöffen und sonstige deutsche Ausdrücke weisen darauf hin —, während in der Neustadt von vornherein der deutsche Einschlag wesentlich geringer gewesen sein dürfte. In allen anderen Städten sind deutsche Namen selten, und gerade das masovische Land hat ja wohl auch im Vergleich zu allen anderen Landschaften des polnischen Reiches den geringsten Zuzug deutscher städtischer Siedler erhalten, obwohl es in nicht geringerem Maße deutsches Recht aufgenommen hat[84]). Das deutsche Recht ist in den Städten, deren Archivalien sich jetzt in Warschau befinden, sehr häufig in den besonderen Formen des Magdeburger Rechtes, nämlich als Kulmer und bisweilen auch als Neumarkter Recht[85]) angewandt worden. Nicht selten wird ein Ort von Magdeburger Recht auf eines der beiden anderen Rechte umgesetzt, es kommen aber auch Neubewidmungen mit Magdeburger an Stelle von Kulmer oder Neumarkter Recht vor. Das läßt sich am besten an Hand des reichen Urkundenbestandes des Hauptarchivs studieren.

Die große Zahl der Urkunden und Stadtbücher, die ich im Hauptarchiv benutzte, können natürlich ebenfalls wieder nur summarisch aufgeführt werden. Für die Urkunden ist ein chronologisch geordnetes Zettelverzeichnis vorhanden, welches neben den Regesten auch den etwaigen Druckort der Urkunden angibt. Bis 1580 habe ich die Urkundenzettel durchgesehen. Magdeburger Schöffensprüche kommen nicht vor. Diejenigen Urkunden, welche Lokationen zu Magdeburger

---

[84]) Vgl. jetzt St. Pazyra, Studia z dziejów miast na Mazowszu od XIII do początków XX wieku. Badania z dziejów społecznych i gospodarczych pod red. prof. Fr. Bujaka Nr. 34 (Studien aus d. Gesch. d. Städte in Masovien vom 13. bis z. Anfange d. 20. Jahrh. Forschungen aus d. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., hrsg. von Prof. Fr. Bujak, Nr. 34). Lemberg 1939. S. 40ff. Ferner sei auf d. Besprechung d. Schrift von K. Tymieniecki, Procesy twórcze formowania się społeczeństwa polskiego w wiekach średnich (Die Vorgänge bei d. Bildung d. poln. Gesellschaft im Mittelalter), Warschau 1921, in: Dtsch. Wiss. Zeitschr. f. Polen Heft 1, 1923, S. 75 f. von Steuer verwiesen.

[85]) Über die Verbreitung des Neumarkter Rechtes vgl. jetzt F. Zmarzly, Die Verbreitung d. Neumarkter Rechts (in: Festschrift zur 700-Jahr-Feier d. Neumarkter Rechts, Neumarkt i. Schl. 1935) S. 17—24; auf S. 19 Übersichtskarte über d. Verbreitung. Über das zahlenmäßige Verhältnis der Lokationen in Masovien nach Magdeb., Kulmer u. Neumarkter Recht vgl. die Tabellen 6 u. 7 bei Pazyra a. a. O. S. 112ff. und 126.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0323

Recht enthalten, wurden an Hand des Originals genauer geprüft, alle anderen, welche Lokationen von Dörfern und Städten zu Kulmer oder Neumarkter Recht bringen, wurden dagegen nur in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen. Ein großer Teil davon ist natürlich längst gedruckt. Die Durchsicht der für die Verleihung deutschen Rechtes höchst wichtigen Kronmetrik[86]) mußte, da sie zu zeitraubend gewesen wäre und nicht mehr eigentlich im Rahmen meiner Arbeitsaufgabe lag, unterbleiben, wäre aber unbedingt notwendig und ohne Zweifel ergiebig. Für die Stadtbücher gibt es handgeschriebene Repertorien, doch sind die Stadtbücher Warschaus in einem gedruckten Verzeichnis zu finden[87]). Folgende Bücher wurden durchgesehen: Altstadt Warschau Ratsbücher von 1474 bis 1552 und Fragmente von 1447 bis 1476 sowie Bürgerrechtsprotokolle von 1506 bis 1637, ferner Vogt- und Schöffenbücher von 1427 bis 1555[88]); Neustadt Warschau Ratsbücher von 1477 bis 1558, Vogt- und Schöffenbücher von 1485 bis 1565[89]). Ferner wurden Rats-, Vogt- und Schöffenbücher sowie verschiedene andere Bücher und einzelne Aktenstücke und Urkunden folgender Städte nachgeprüft[90]): Grojec 1507 bis 1808, Kazimierz[91]) 1440 bis 1585, Kowal 1429 bis 1624, Latowicz 1481 bis 1791, Łowicz 1538 bis 1545, Nieszawa 1485 bis 1561, Radzieów 1423 bis 1551, Zgierz Privilegienabschriften

---

[86]) Vgl. darüber Randt a. a. O. Heft 1 S. 35 f.

[87]) Monum. iuris cura praepositorum chartophylacio maximo Varsoviensi edita, Vol. I. Manuscriptorum quae in chartophyl. max. Varsov. asservantur tabulae analyticae. Tom 1: Libri privilegiorum et sententiarum in regni Poloniae cancellaria perscripti actorumque fasciculi in aliis quibusdam subselliis compositi ss. XV—XVIII. Warschau 1912.

[88]) Mscr. (siehe Anm. 87) XXV, A. 1—3, 525—532. Das älteste Schöffenbuch von 1427 bis 1453 (Mscr. XXV, A. W. 525) ist gedruckt von St. Ehrenkreutz in: Monum. iuris cura praepos. chartophyl. maximo Varsov. edita, Vol. III, tom. 1. Warschau 1916.

[89]) Mscr. XXV, B. Nr. 1, 2 u. 133.

[90]) Ich nenne die Städte in der Reihenfolge, wie sie in den Verzeichnissen stehen. Provenienzmäßig gehören die Stadtbücher zu den ehemaligen, nach Aufhebung der alten Stadtgerichte geschaffenen Ziviltribunalen. Die Provenienz gebe ich jeweils bei dem letzten Ort an. Von den bei den einzelnen Orten genannten Jahreszahlen bezeichnet die erste den Beginn des ältesten Buches.

[91]) Bei Litzmannstadt, also jetzt zum Warthegau gehörig. Als ich in Warschau arbeitete, wurde die Abgabe der Archivalien aller jetzt zum Reich gehörigen Orte an das Reichsarchiv in Posen und die Staatsarchive Königsberg, Danzig und Breslau vorbereitet. Da damals noch manches unklar war, sind von mir verschiedene Archivalien mit durchgesehen worden, die man in absehbarer Zeit in einem Archiv des Reichsgebietes suchen muß.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0324

1523, 1686 und 1753, Rawa 1607 bis 1617[92]), Busk (Busko) 1437 bis 1510, Chęciny 1548 bis 1566, Chmielnik 1569 bis 1606, Czeladz 1486 bis 1608, Daleszyce 1571 bis 1778, Jangrot 1531 bis 1578[93]), Jędrzeiów 1528 bis 1561, (Nowe Miasto) Korczyn 1536 bis 1560, Koszyce 1611 bis 1637, Koziegłowy 1596 bis 1666, Kromołow 1578 bis 1638, Kurozwęki 1475 bis 1601, Kurzelow 1448 bis 1761[94]), Lelów 1560 bis 1630, Małogoszcz 1545 bis 1563, Miechów 1513 bis 1552, Mrzygłod 1556 bis 1643, Oleśnica 1542 bis 1653, Olsztyn 1602 bis 1761, Opatowiec 1561 bis 1592, Pacanow 1621 bis 1642, Pierzchnica 1500 bis 1595, Pilica 1518 bis 1569, Pinczow 1569 bis 1596, Proszowice 1592 bis 1617, Secemin 1568 bis 1604, Siewierz 1620 bis 1627, Sławków 1506 bis 1580[95]), Słomniki 1548 bis 1582, Sobków 1563 bis 1787, Stopnica 1581 bis 1599, Szczekociny 1586 bis 1768, Wislica 1565 bis 1582, Włoszczow 1591 bis 1728, Wodzisław 1562 bis 1592, Wolbrom 1575 bis 1624, Zarnowiec 1556 bis 1581[96]), Brzeznica 1575 bis 1689, Kamieńsk 1538 bis 1626, Koniecpol 1462 bis 1586, Petrikau 1512 bis 1582[97]), Radomsk 1540 bis 1595, Sulejów 1438 bis 1591, Wolborz 1565 bis 1571[98]), Tschenstochau 1582 bis 1609, Mstów 1576 bis 1582[99]), Augustów 1556 bis 1580, Łomża 1570 bis 1628, Nowogrod 1545 bis 1695, Przerosł 1600 bis 1627, Radziłów 1474 bis 1580, Zambrow 1586 bis 1614[100]), Białobrzeg 1562 bis

---

[92]) Provenienz: Ziviltribunal Warschau. — Grojec Nr. 11. — Kazimierz Nr. 1. — Kowal Nr. 1 u. 5. — Latowicz Nr. 10—12. — Łowicz Nr. 1. — Nieszawa Nr. I, 1. — Radzieów Nr. I, 1 u. II, 1. — Zgierz Nr. 1k. — Rawa Nr. 2.

[93]) Jangrot Nr. 1. Ist Dorfgerichtsbuch! Für die deutschrechtliche Siedlung wichtig. Auch deutsche Namen.

[94]) Dazu Abschriften von Privilegien 1285 bis 1773. Kurzelow Nr. 19.

[95]) Gerichtsbuch des Schultheißengerichtes der Dörfer um die Stadt Sławków. Sławków Nr. 1.

[96]) Provenienz: Ziviltribunal Kielce. Busk, Chęciny, Chmielnik, Czeladz, Daleszyce, Jangrot, Jędrzeiów, Korczyn, Koszyce, Koziegłowy, Kromołow, Kurozwęki, Lelów, Małogoszcz, Miechów, Mrzygłod, Oleśnica, Olsztyn, Opatowiec, Pacanow, Pierzchnica, Pilica, Pinczow, Proszowice, Secemin, Siewierz, Sławków, Słomniki, Sobków, Stopnica, Szczekociny, Wislica, Włoszczow, Wodzisław, Wolbrom, Żarnowiec Nr. 1. — Kurzelow Nr. 1, 2, 19.

[97]) Dazu Gerichtsbuch von Magna Villa bei Petrikau 1597 bis 1640. Petrikau Nr. 101.

[98]) Ist Gerichtsbuch des Capitaneus in d. Burg zu Wolborz (Dörfer). Wolborz Nr. 1.

[99]) Provenienz: Ziviltribunal Petrikau. — Brzeznica, Kamieńsk, Petrikau, Radomsk, Sulejów, Wolborz, Tschenstochau, Mstów Nr. 1. — Koniecpol Nr. 1 u. 2.

[100]) Provenienz: Ziviltribunal Łomża. — Augustów, Przerosł Nr. 1. — Łomża Nr. 1 u. 33. — Nowogrod Nr. 14b. — Radziłów Nr. 30. — Zambrow Nr. 1 u. 2.

1657, Drzewica 1468 bis 1693, Gielniów 1466 bis 1746, Głowaczow 1588 bis 1750, Gowarczów 1456 bis 1609, Janowiec (Janowice) 1536 bis 1571, Klwów 1505 bis 1611[101]), Odrzywół 1566 bis 1720, Opoczno 1413 bis 1550, Przedborz 1425 bis 1585, Przytyk 1561 bis 1608, Radom (nur Vogt- und Schöffenbücher!) 1420 bis 1548, Radoszyce 1622 bis 1696, Skaryszew 1574 bis 1596, Skrzynno (Skrzyn) 1507 bis 1590[102]), Wierzbica 1519 bis 1625, Zarnow 1427 bis 1567, Zwoleń 1560 bis 1572, Jastrząb 1597 bis 1694, Szydłowiec 1583 bis 1663, Bodzętyn 1557 bis 1566, Bogorya 1616 bis 1641, Cmielow 1588 bis 1642, Denkow 1565 bis 1727, Jwaniska 1623 bis 1646, Łagów 1464 bis 1582, Opatów 1590 bis 1595, Osiek 1558 bis 1609, Raków 1604 bis 1619, Słupia Nowa 1611 bis 1760, Wasniow 1544 bis 1786, Sandomir (nur Ratsbücher!) 1535 bis 1552[103]). Dazu kommen aus dem Bestand des Ziviltribunals Łomża noch gedruckte Reichstagsbeschlüsse (Sejmbeschlüsse) von 1562 bis 1631, welche Magdeburger und Kulmer Recht zum Gegenstand haben, und Städteprivilegien aus dieser Zeit, desgleichen aus den Jahren 1550 bis 1677[104]), ferner Auszüge aus dem Privileg der Könige von Polen August III. von 1744 und Stanislaus August von 1791 über die Vogtei nach Magdeburger Recht in der Stadt Ludwinów, desgleichen ein solcher aus einem Privileg von 1757 über das Magdeburger Recht in dieser Stadt[105]) und schließlich Akten über die Errichtung der Stadt Radziłów und das deutschrechtliche Dorf Lithwa[106]). In allen vorgenannten Archivalien sind nun keinerlei Hinweise auf einen Rechtszug nach Magdeburg zu belegen. Anfragen in zweifelhaften Rechtsfällen ergingen z. B. von Warschau, das Kulmer Recht anwandte, stets nach Thorn, soweit die hier benutzten Quellen darüber Auskunft geben, von anderen Orten z. B. nach Sandomir oder an das Oberste Gericht auf der Burg zu Krakau.

Das Fürstlich Radziwillsche Archiv, das gut geordnet und mit guten

---

[101]) Dazu Kopiarium der Privilegien (18. Jahrh.). Klwów Nr. 6.

[102]) Dazu Privilegienbuch 1505 bis 1629. Skrzynno Nr. 36.

[103]) Provenienz: Ziviltribunal Radom. — Białobrzeg, Drzewica, Głowaczow, Gowarczów, Janowiec, Klwów, Odrzywół, Opoczno, Przedborz, Przytyk, Radoszyce, Skaryszew, Skrzynno, Wierzbica, Zwoleń, Jastrząb, Bodzętyn, Bogorya, Cmielow, Denkow, Jwaniska, Łagów, Opatów, Osiek, Raków, Słupia Nowa, Wasniow Nr. 1. — Gielniów Nr. 1 u. 2. — Radom Nr. 1—7. — Zarnow Nr. 1 u. 1/21. — Szydłowiec Nr. 1 u. 3. — Sandomir Nr. 1 u. 2.

[104]) Archiv Ziviltrib. Łomża Nr. 2220 u. 2228.

[105]) Ebenda Nr. 2261 u. 2263.

[106]) Ebenda Nr. 2279.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0326

Repertorien ausgestattet ist[107]), enthält zur Geschichte des deutschen Rechtes nur einige Lokationsurkunden[108]).

In den letzten Tagen meines Aufenthaltes in Warschau verblieben mir noch die Bibliotheken zur Durcharbeitung ihrer Bestände. Die Umorganisation der Warschauer Bibliotheken, das heißt die Zusammenlegung der Nationalbibliothek, der Universitätsbibliothek (diese beiden waren übrigens schon früher vereinigt worden!) und der (privaten) Krasiński-Bibliothek zu einer neuen Staatsbibliothek war damals, im Juli und August 1941, noch im Gange, die Arbeitsmöglichkeiten in den von Bomben 1939 beschädigten Gebäuden noch beschränkte. Trotzdem konnte alles, was zu erledigen nötig schien, erledigt werden. Urkunden kamen in allen drei Bibliotheken nicht in Frage, im übrigen aus der Universitätsbibliothek überhaupt nichts. Die Handschriftenbestände der Nationalbibliothek bringen zur Sache nichts, das heißt irgendwelche Sammlungen Magdeburger Schöffensprüche sind nicht vorhanden. Dagegen besitzt sie eine Reihe von Handschriften über das Weichbildrecht, über den Sachsenspiegel und vor allem über das Kulmer Recht[109]).

---

[107]) Zur Zeit noch in einer Privatwohnung Marschallstr. 123 mitten in der Stadt W. aufbewahrt u. von einem eigenen Archivar verwaltet.

[108]) Es sind folgende Urkunden: a) 1279 Neumarkter Recht für d. Dorf Tarnow (Urk. Nr. 7/162); b) 1359 Darf Skavinka, Magdeb. Recht (Urk. Nr. 19/80); c) 1376 Magdeb. Recht für Ladislavia/Rymanowa (Urk. Nr. 24/164); d) 1413 Stadt Laslaw/Czasław, Magdeb. Recht (Urk. Nr. 42/162); e) 1421 Dorf Sythno, Neumarkter Recht (Urk. Nr. 49/165); f) 1530 Dorf Żołtanice, Magdeb. Recht (Urk. Nr. 377/176); g) 1497/1503/1560 Stadt Łuck, Magdeb. Recht, wie es Wilna besitzt (Urk. Nr. 574/7); h) 1593 Stadt Nowowolsk alias Wirbułowo, Magdeb. Recht (Urk. Nr. 852/165 in russischer Sprache); i) 1511/1672 Stadt Jurborka, Magdeb. Recht (Urk. Nr. 1093/79 in polnischer Sprache). Die unter h zitierte Urk. ist bemerkenswert, weil sie im Text die farbige Wiedergabe des Stadtwappens bringt. Bei einer Stadtrechtsurk. dürfte das eine Seltenheit sein. Vgl. dazu aber die Urkunden im Hauptarchiv Warschau Dypl. Perg. Nr. 4288: Lokation der Stadt Przysucha zu Magdeb. Recht 1745, wobei das Stadtwappen in farbiger Wiedergabe in den Text eingefügt ist, mit dem Hinweis, daß in dieser Form auch das Siegel verwandt werden soll. Dasselbe in Pap. Urk. Nr. IV. 5. 3. C. 87[a]; Lokation d. Neustadt Klwów nach Magdeb. Recht 1749.

[109]) Vgl. Homeyer, D. dtsch. Rechtsbücher d. M. A. (Weimar 1931—34), Nr. 1126—1128. Dazu die Hschr. d. Bibliothek a) betr. Magdeb. Recht (Weichbildrecht) u. Sachsenspiegel: Lat. Q. Chart. II. 73, Lat. Q. Chart. II. 99 (Nr. 2333), Lat. Q. Chart. II. 148 (Nr. 2375), Lat. Q. Chart. II. 383, Niem. F. II. 39, Niem. Q. II. 59[2]; b) betr. Kulmer Recht: Lat. F. Chart. II. 118 (Nr. 2221), Lat. F. Chart. II. 119, 120 (Nr. 2222) u. 121; Lat. Q. Chart. II. Nr. 28, Niem. F. II. 30—34, Niem. F. II. 164, Niem. Q. II. 47, 49, 50. Ferner bedürften vielleicht weiterer Prüfung c) Decreta iudicii Olomucensis 1605—1614, Var. F. II. 33 (Nr. 5625/3498); Entscheidungen d. Breslauer Gerichts in versch. Rechtssachen 1596—1606, Niem. F. II. 108; desgl.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0327

Die Krasiński-Bibliothek[110]) bewahrt nur wenige Handschriften über das Magdeburger Recht (Weichbildrecht) und den Sachsenspiegel, ebenso nur weniges vom Kulmer Recht[111]), ferner mehrere Stadtbücher[112]), sowie einige Kopialbücher, die für Lokationen deutschrechtlicher Orte heranzuziehen sind[113]). Die letzte Bibliothek, die ich in Warschau benutzte, war die Zamojski-Bibliothek[114]). Sie hat bedauerlicherweise infolge der Kriegshandlungen 1939 schwersten Schaden gelitten. Nicht nur ein großer Teil der Baulichkeiten wurde vollständig zerstört, sondern auch mindestens ein Drittel des Bücherbestandes vernichtet, zudem sind 800 wertvollste Handschriften sowie alle Kataloge verbrannt. Im Sommer 1941 war man dabei, die geretteten Bestände wieder zu ordnen und zu katalogisieren. Damals lag ein neuer Katalog der Handschriften Nr. 801 bis 1110 vor, der Rest der Handschriften mußte Stück für Stück vorgenommen werden. Die Bibliothek besitzt eine größere Anzahl von Stadtbüchern[115]), einiges zum Kulmer

von Küstrin, 16. Jahrh., Niem. F. II. 114; Stadtrecht der Krone Böhmen, verdeutscht, 16. Jahrh., Niem. Q. II. 57.

[110]) Gedr. Katalog von F. Pułaski, Opis 815 rękopisów Biblioteki Ord. Krasińskich (Beschreibung von 815 Handschriften d. Kras.-Bibl.). Warschau 1915. Für alle weiteren Handschr. liegen handschriftl. Kataloge vor.

[111]) Pułaski Nr. 51 betr. Weichbildrecht u. Kanon. Recht (15. Jahrh.); Nr. 73 enthält Exzerpte *„de iure scripto"* aus Krakau (16. Jahrh.); Nr. 329 über das Erbrecht in Danzig nach Magdeb., Sächs. u. Kulmer Recht vom Danziger Stadtsekr. Kaspar Schütz (Ende 16. Jahrh.); Nr. 398 Danziger Willkür u. Kulmer Recht (17. Jahrh.); Nr. 409 Erbfälle nach Kulmer u. anderem Recht in Danzig (18. Jahrh.). — Handschr. Katal. Nr. 2908 deutsches Recht für Konkurssachen (19. Jahrh.); Nr. 2937 Kulmer Recht (19. Jahrh.); Nr. 3598 deutsches Recht, Kommentar von Pawel Kurzewic, desgl. Kulmer Recht (17. Jahrh.).

[112]) Sandomir, Vogt- u. Schöffenbücher 1543 bis 1594, Ratsbücher 1603 bis 1657, Pułaski Nr. 92—97. — Kielce, Ratsbücher 1551 bis 1608, Vogtbücher 1596 bis 1603, Pułaski Nr. 107 u. 200. — Kleparz (Vorstadt von Krakau), Ratsbücher 1575 bis 1583, Pułaski Nr. 159. — Ołyki, Schöffen- u. Ratsbücher 1601 bis 1657, Pułaski Nr. 245.

[113]) Kopiar d. Norbertanerklosters in Płock (17. Jahrh.) mit Privil. für Dörfer, auch nach Magdeb. Recht; Pułaski Nr. 241. — Kopiar d. Armenier in Lemberg (16./17. Jahrh.), Pułaski Nr. 242. — Kopiar d. Stadt Wilna (17. Jahrh.), Pułaski Nr. 244. — Privilegienverz. d. Stadt Płock (19. Jahrh.), Handschriftl. Katal. Nr. 3601. — Desgl. Stadt Grodzick (18. Jahrh.), ebenda Nr. 4194. — Archivverz. d. Stadt Przasznysz (17.—19. Jahrh.), ebenda Nr. 4500. — Kopiar d. Stadt Mława (19. Jahrh.), ebenda Nr. 5671.

[114]) 1589 in Zamość von den Grafen Zamojski als Univ.-Bibliothek gegründet, Anfang 19. Jahrh. nach Warschau übergeführt, kurz vor dem Krieg 1939 Feier d. 350jährigen Bestehens.

[115]) Lukow 1560—1619, Handschr. Nr. 1250. — Szydlowiec, Vogt- u. Ratsbücher 1583—1635, Handschr. Nr. 1264, 1269, 1270, 1272. — Bodzantin, Rats-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0328

Recht[116]) und, was vielleicht am wichtigsten ist, Drucke der Bearbeitungen des Magdeburger Rechtes von Bartholomäus Groicki in polnischer Sprache[117]). Die Bibliothek besitzt außerdem das kleine „Enchiridion" betitelte Werk des Johannes Kirsteyn Cerasinus[118]), das von Groicki bei seinen Arbeiten benutzt worden ist. Nach mündlichen Auskünften, die ich nicht nachprüfen konnte, gibt es von diesen Werken nicht mehr viele Drucke, daher erschien mir der Hinweis auf die in der Zamojski-Bibliothek verwahrten Stücke notwendig, obwohl es sich ja um bekannte Dinge handelt.

Lemberg.

Noch während meines Aufenthaltes in Warschau wurde am 1. August 1941 Ostgalizien, aus dem mittlerweile die Truppen der Sowjetunion vertrieben worden waren, als Distrikt Galizien mit Lemberg als

---

bücher 1541—1567, Handschr. Nr. 1268. — Jastrząb, Vogtbücher 1562—1689, Handschr. Nr. 1762 (1271), 1273, 1275—1277. — Lublin, Vogtbücher betr. die Vorstadt Czwartek 1600—1606, Handschr. Nr. 1278. — Ferner ist die Handschr. Nr. 1231 wichtig, sie enthält Abschr. von Lokationen zu Magdeb. Recht aus d. 14. u. 15. Jahrh. für versch. Dörfer (vgl. darin die Nr. 3, 28, 34, 36, 42).

[116]) Kulmer Recht, dtsch. u. latein., 17. Jahrh., Handschr. Nr. 861. Desgl. von 1738, Handschr. Nr. 1738.

[117]) Über Groicki und seine Werke vgl. St. Kutrzeba, Hist. źródeł dawn. prawa polsk. Bd. 2 S. 278 ff. — Dargun, Die Reception d. peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. in Polen (Zeitschr. d. Sav.-Stiftg., Germ. Abt. 10, 1889, S. 168—202), besonders S. 169—174. — A. Halban, Gesch. d. dtsch. Rechtes in Podolien, Wolhynien u. i. d. Ukraine (Berlin 1896) S. 71 ff. — Neuerdings u. jetzt am ausführlichsten A. Jakowliw, D. dtsch. Recht i. d. Ukraine (Leipzig 1942) S. 33 ff.

Es handelt sich um folgende Schriften Groickis, von denen ich nur die Haupttitel anführe: a) Artykuły prawa Maydeburskiego, Druck 1565; b) Tytuły prawa Maydeburskiego, Druck 1573 u. Neudruck 1616; c) Porządek sądów i spraw mieyskich prawa Maydeburskiego, Druck 1616, Neudruck 1629 u. vom Jesuitenkolleg in Przemyśl 1760; d) Ustawa płacey u sądów w prawie Maydeburskim, Druck 1568, Neudruck 1616 u. vom Jesuitenkolleg in Przemyśl 1760; e) Reyestr do Porządku y do Artykułów prawa Maydeburskiego y Cesarskiego, Druck 1567. Bibl. Zam. Nr. 69 072, 69 069, 65 264, 71 078, 71 074, 69 074, 71 075 u. 69 070.

[118]) „Enchiridion aliquot locorum communium iuris Maidenburgensis", Druck 1616 u. Neudruck vom Jesuitenkolleg in Przemyśl 1760. — Bibl. Zam. Nr. 65 263 u. 71072. Vgl. dazu Kutrzeba a. a. O. S. 278; Halban a. a. O. S. 74; Jakowliw a. a. O. S. 31. Bemerkenswert erscheint mir der Neudruck durch die Jesuiten, die ja auch — siehe oben! — die Werke von B. Groicki neu herausgaben. Bei den universalistischen Erziehungs- und Bildungsgrundsätzen des Jesuitenordens ist es nicht erstaunlich, daß auf dem Lehrplan der Jesuitenschulen Polens auch das Magdeburger Recht stand. Vgl. St. Bednarski, Upadek i odrodzenie szkół Jezuickich w Polsce (Krakau 1933) S. 463.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0329

Distrikthauptstadt dem Generalgouvernement angeschlossen. Wie mir der Leiter der Archivverwaltung, Herr Staatsarchivdirektor Dr. Randt, bei meiner Rückkehr von Warschau nach Krakau Mitte August mitteilte, stand schon damals der Forschung in den Lemberger Archiven nichts im Wege, da sie trotz der fast zweijährigen Bolschewikenherrschaft im wesentlichen erhalten geblieben waren und die Arbeit der deutschen Archivverwaltung schon begonnen hatte. Ich kehrte aber zunächst in das Reich zurück und begann die Forschungen in Lemberg erst Ende Oktober 1941. Für meine Arbeit kamen in Frage das Stadtarchiv, das Staatsarchiv und verschiedene Bibliotheken.

Das Stadtarchiv war bis zum Ende der Bolschewikenherrschaft im Rathaus untergebracht und, als ich nach Lemberg kam, gerade in ein sehr zweckmäßiges eigenes Gebäude übergeführt worden. Das Archiv ist gut geordnet, besitzt eine vorzügliche Handbibliothek und für seine älteren Bestände ein gedrucktes Inventar[119]). Für die Urkunden ist ein handschriftliches chronologisches Verzeichnis vorhanden. Außerdem gibt es noch ein „Chronologisches Verzeichnis[120])" zu Urkunden, Akten und Stadtbüchern, das man ergänzend heranziehen kann. Urkunden und Stadtbücher gehen bis in das 14. Jahrhundert zurück, und dennoch ist gerade die Zahl der älteren Stadtbücher Lembergs bei weitem geringer als die der älteren Stadtbücher z. B. Krakaus, dessen Stadtarchiv an Reichtum seiner Bestände ja alle anderen Stadtarchive des ehemaligen Polens überragt. Die Urkundenabteilung enthält keine Schöffensprüche, nur einige Lokationsurkunden zum Magdeburger Recht[121]), die der Durchsicht und Anmerkung wert erschienen. Die Lemberger Stadtbücher beginnen im Jahre 1382 (Ratsbuch), weisen aber bedauerliche Lücken auf. In den Ratsbüchern herrscht das Lateinische vor, doch kommen schon im ältesten Ratsbuch deutsche Ein-

[119]) K. Badecki, Archiwum aktów dawnych miasta Lwowa a oddział staropolski (Archiv alter Akten der Stadt Lemberg u. altpoln. Abteilung) III: Księgi i akta administracyjno-sądowe (Verwaltungs- u. Gerichtsbücher u. Akten) 1382—1787 (Lemberg 1935) und IV: Księgi rachunkowe [lonherskie] (Rechnungsbücher [Bücher d. Lonherren]) 1404—1788 (Lemberg 1936). Dazu ein Anhang: Tabela konkordancyjna (Lemberg 1936).

[120]) Jndeks chronologiczny dyplomów fascikułów, listów i ksiąg rachunkowych (Chronol. Index d. Urk., Akten, Briefe u. Rechnungsbücher), 1868/69 angelegt von E. Romankiewicz. Bd. 1—4. Benutzt wurde nur Bd. 1: 1356—1600.

[121]) Stadtarchiv Lemberg, Dypl. Nr. 51 (1408 Dorf Zubrza); Nr. 129 (1437 Schulzenkrug im Dorf Czeski); Nr. 342 (1440 u. 1516 Dorf Jsdebnyk); Nr. 361 (1525 Dörfer der Stadt Lemberg Sichów u. Zubrza). Ein großer Teil der Urk. d. Stadtarchivs u. ebenso des Staatsarchivs ist gedruckt in den Akta grodzkie i ziemskie (Burg- u. Landakten), 25 Bde. Lemberg 1868—1935.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0330

tragungen vor, Ende des 15. Jahrhunderts verschwinden diese wieder Die Schöffenbücher dagegen sind bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts deutsch abgefaßt, bringen aber auch einzelne lateinische Eintragungen; seitdem beginnt dann auch die polnische Sprache einzudringen. Daß Alt-Lemberg eine Stadt deutschen Charakters war, beweisen die vorwiegend deutschen Namen der Ratmannen, Schöffen und Bürger. Magdeburger Schöffensprüche enthalten diese Bücher entgegen der Vermutung nicht, jedoch, wie auch die Rechnungen, wichtige Hinweise über die Einholung von Urteilen in Magdeburg, und zwar bis in das 16. Jahrhundert hinein. Der Rechtszug nach Magdeburg hat also offenbar in Lemberg länger als in Krakau angedauert[122]).

Folgende Lemberger Stadtbücher wurden eingesehen: Ratsbücher von 1382 bis 1542, dazu „Lose Akten" von 1360 bis 1664[123]), Schöffenbücher von 1441 bis 1552, dazu „Lose Akten" von 1494 bis 1650[124]), von den Vogteisachen nur „Lose Akten" von 1607 bis 1698 bzw. 1630 bis 1652 und eine Sammlung von Originaldokumenten von 1485 bis 1685[125]), Rechnungen von 1404 bis 1549[126]).

Im Staatsarchiv kamen für eine Durchforschung nur die dort als Deposita befindlichen Archivalien der ostgalizischen (reußischen) Städte in Frage. Der Quellenbefund war aber schon nach dem handgeschriebenen Repertorium über Erwarten ungünstig. Denn mit ganz geringen Ausnahmen beginnen die Stadtbücher erst im 16. und 17. Jahrhundert, so daß also darin kaum etwas zu erhoffen war, und das um so mehr, als ja ein königliches Mandat von 1444[127]) den ostgalizischen (reußischen) Städten und Dörfern den Rechtszug nach Lemberg vorschrieb. Sogar das reichhaltige, gut geordnete, mit Urkunden und

[122]) Siehe die Quellenbelege unten in Abschnitt 3.

[123]) Stadtarchiv Lemberg, Bücher Nr. 1, 8—10, 176—178. Das älteste Ratsbuch von 1382—1389 ist gedruckt von A. Czołowski in: Monumenta Leopoliensia historica ex archivo civitatis, tom. I. Lemberg 1892. Zur Prüfung, ob die Zerstörung Magdeburgs 1631 Erwähnung fand, wurden ferner eingesehen die Ratsbücher von 1631 u. 1632. Bücher Nr. 46 u. 47.

[124]) Ebenda, Bücher Nr. 221—224, 232, 317. Betr. Zerstörung M.s Schöffenbuch von 1631—1633; Bücher Nr. 263. Das älteste Schöffenbuch von 1441—1448 ist gedruckt von A. Czołowski u. F. Jaworski a. a. O. tom. IV. Lemberg 1921.

[125]) Ebenda, Bücher Nr. 371, 486 u. 617.

[126]) Ebenda, Bücher Nr. 695, 696, 698, 706—708. Die ältesten Rechnungen von 1404—1426 sind gedruckt von A. Czołowski a. a. O. tom. II u. III. Lemberg 1896 u. 1905.

[127]) 1444 Juli 17 (Buda). Orig. Stadtarchiv Lemberg, Dypl. Nr. 151. Druck: Akta grodzkie i ziemski V, S. 137 f. Nr. 106. Vgl. darüber Abschnitt 3.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0331

Stadtbüchern bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts zurückreichende Archiv der Stadt Przemyśl[128]), das erst von den Bolschewiken von Przemyśl nach Lemberg in das Staatsarchiv übergeführt worden ist, bot nichts. Überall ist in zweifelhaften Rechtsfällen entweder das Oberste Gericht in Lemberg oder, wenn dessen Entscheid verworfen wurde, das Oberste Gericht auf der Burg zu Krakau befragt worden, wie ja auch Rat und Schöffen der Stadt Lemberg nicht gerade selten in Krakau Urteile eingeholt haben.

Die im Staatsarchiv deponierten städtischen Archivalien sind nach Urkunden (A), Büchern (B), Akten (C) und Drucken (D) geordnet. Die benutzten Urkunden sind meist Originale bzw. spätere Transsumpte von Lokationen. Von den Stadtbüchern wurden eine ganze Reihe, die zwar zeitlich nicht mehr in den Rahmen der Arbeit paßten, kurz eingesehen, um deutschrechtliche Nachweise zu ermitteln. Es wurden nun folgende Urkunden, Bücher, Akten und Drucke benutzt: Rohatyn Urkunden von 1532 und 1535, Sokal Urkunde von 1524, Chyrów Urkunde von 1528, Niemirów Urkunde von 1661, Potylicz Urkunden von 1562 und 1682, ferner ein 1778 angelegtes Privilegienbuch, Firlejów Urkunde von 1754, Zborów Urkunde von 1743[129]), Radomyśl wielki Vogt- und Schöffenbücher von 1583 bis 1628[130]),

---

[128]) Gedrucktes Verzeichnis von J. Smołka: Katalog Archiwum aktów dawnych miasta Przemysla. Przemyśl 1927. Danach sind im folgenden die Archivalien von Przemyśl zitiert.

[129]) Die Lagernummern des Staatsarchivs folgen hier in der oben eingehaltenen Reihenfolge der Orte u. Archivalien. Staatsarchiv Lemberg Depos. A. 1, 2, 14, 36, 42, 48, 57; B. 26 (Potylicz, Priv. Buch); A. 59, 60.

[130]) Ebenda, Depos. B. 28 u. 28a. Unter Depos. D. 1—13 bei Stadt Radomyśl wielki befinden sich Drucke der Werke des Barth. Groicki (vgl. oben Anm. 117), u. zwar folgende: a) Artykuły prawa Mayd., 1565 (D. 1 u. 2); b) Porządek sądow miejskich, 1566 (D. 3 u. 4, letzteres Fragment); c) Ten Postępek wybran iest z praw cesarskich, ktory Karolus V. cesarz kazał wydać po whsytkich swoich państwiech, 1582 D. 5 u. 6. Vgl. Jakowliw a. a. O. S. 37 f. Dieses Buch Groickis habe ich in der Zamojski-Bibl. in Warschau nicht gefunden; siehe oben! d) Reyestr do Porządku y do artikułów prawa Maydeburskiego y cesarskiego (D. 7 u. 8; letzteres Fragm.); e) Tytuły prawa Maydeburskiego, 1573 u. 1575 (D. 9 u. 10; letzteres Fragm.); f) Ustawa płacey u sądów w prawie Maydeburskim, 1582 (D. 11 u. 12; letzteres Fragm.); g) Neudrucke aller vorgenannten Werke, nach jüngeren Drucken von 1616 u. 1629, aus der Druckerei des Jesuitenkollegs in Przemyśl 1760 (D. 13). Dem sind angefügt das „Enchiridion" von Joh. Kirstein, 1629 (siehe oben Zamojski-Bibl.) und eine latein. Ausgabe der oben unter f verzeichneten Schrift „Abrogatio et moderatio abusuum et sumptuum ...", 1629 (vgl. Jakowliw a a. O. S. 40). Das Ganze ist ein Handbuch des Magdeb. Rechtes für die besonderen Zwecke des Jesuitenordens. Vgl. Anm. 118. Zu c vgl. Dargun a. a. O. S. 171 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0332

Babice Kopiar der Privilegien 1552 bis 1768 und „Lose Akten" 1528 bis 1774, Stryj Urkunden von 1460, 1563, 1567 und 1578, Mościska Urkunden von 1633 und 1611, sowie ein Stadtbuch von 1599 bis 1634, Trembowla Schöffenbuchfragmente von 1563 bis 1580[131]), Dorf Trześniów Vogt- und Schöffenbücher 1419 bis 1603 und Akten des Schulzenamtes 1424 bis 1428[132]), Krakowiec Abschrift eines Privilegs von 1644, Dorf Bzianka Vogtbücher 1643 bis 1827, Dorf Hłomcza Vogtbücher von 1664 bis 1803, Abschrift eines Privilegs von 1603, Vogteigerichtsakten 1687 bis 1849, Jaćmierz Vogtbücher 1690 bis 1760, Jaśliska Vogtbücher 1752 bis 1850, Dorf Klimkówka Vogteigerichtssachen 1697 bis 1834, Mrzygłód Abschriften von Privilegien (1793), Dorf Rudawka Abschrift einer Urkunde von 1747, Dorf Tyrawa Solna Vogtbücher 1559 bis 1688, Dorf Ułucz „Lose Akten" 1662 bis 1797, Dorf Węglowe Akten des Schulzenamtes von 1607, Dorf Jablonka Urkunde von 1559, Sądowa Wisznia Urkunden von 1368 und 1484, Żydaczów Urkunden von 1444, 1546, 1662, 1670 und 1687, Gliniany Privilegienverzeichnis (von 1880)[133]), Brody (Liubice) Gerichtsbücher 1588 bis 1601[134]), Dorf Odrzechowa Urkunden 1605 und 1633, Bełz Urkunde von 1633, Fragmente eines Gerichtsbuches von 1458 bis 1526 und „Lose Akten" 1542 bis 1720[135]), Sambor Vogt- und Schöffenbücher 1629 bis 1630, Ratsbücher 1582 bis 1600 und Abschriften von Urkunden 1507 und 1785[136]), Drohobycz Ratsbuch 1542 bis 1563, Przemyślany Abschrift einer Urkunde von 1733, Radomyśl a. San Urkunden von

---

[131]) Staatsarchiv Lemberg, Depos. B. 40, C. 23, A. 66, 72, 73, 78, 103, 123, B. 120, 41.

[132]) Ebenda, Depos. B. 48 u. C. 38. Die Vogt- und Schöffenbücher sind gedruckt von H. Polaczek: Najstarsza księga sądowa wsi Trześniowa 1419—1609. Zabytki dziejowe wydaw Towarzystwa Naukowego we Lwowie tom I. (Die ältesten Gerichtsbücher d. Dorfes Trześniów 1419—1609. Geschichtsdenkmäler, hrsg. v. d. Ges. d. Wiss. i. Lemberg. Bd. 1). Lemberg 1923.

[133]) Ebenda, Depos. C. 51, B. 138, 139, C. 67, 69, B. 141, 143, C. 83, 98, 121, B. 156, C. 127, 128, A. 131—133, 140, 142, 146, 151, 156—158, B. 177.

[134]) Ebenda, Depos. B. 62: Acta officii plenarii (consulum et scabinorum) oppidi Liubice 1588—1591 et acta officii advocatialis Brodensis 1591—1601. Es ist ein und derselbe Ort.

[135]) Ebenda, Depos. A. 129, 130 u. 186, B. 158, C. 139. Von Bełz sind Vogt- und Schöffenbücher (z. B. acta officii viceadvocatialis in platea advocatiali 1600—1601, Depos. B. 166) vom Staatsarchiv schon früher nach Bełz zurückgegeben worden.

[136]) Ebenda, Depos. B. 180 u. 227, C. 143 u. 235. Über das hier bei Sambor liegende Vogtbuch von Neu-Sandez 1488 bis 1527 (Depos. B. 179) vgl. oben bei d. Stadtarchiv Krakau u. Anm. 38.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0333

1569 und 1760[137]). Aus dem Archiv der Stadt Przemyśl wurden benutzt: Urkunden von 1559 und 1597, Schöffenbücher von 1402 bis 1535, Rechnungen von 1472 bis 1561 sowie eine Sammlung von königlichen Dekreten und Urteilen des Obersten Gerichts Magdeburger Rechts (zu Krakau) und des Gerichts zu Przemyśl 1550 bis 1592[138]).

Den Beschluß meiner Arbeiten in Lemberg machte ich dann mit den Bibliotheken[139]). Als Staatsbibliothek sind jetzt verschiedene Einzelinstitute zusammengefaßt, nämlich die Hochschulbibliotheken, die Bibliothek des Ossolineums, die Baworowski-Bibliothek und die (ukrainische) Bibliothek der Schewtschenko-Gesellschaft. Zu berücksichtigen waren von mir nur die Bestände des Ossolineums und der Baworowski-Bibliothek. Von etwa einem Viertel der Handschriften des Ossolineums — die wenigen Urkunden sind darin mit aufgenommen — ist ein sehr ausführliches, gedrucktes Verzeichnis vorhanden[140]), für die Hauptmasse dagegen gibt es bis jetzt nur ein wesentlich kürzer gefaßtes hektographiertes Verzeichnis (1926, 1934 und 1937). Neben einigen Urkunden, nämlich der Neuverleihung des Magdeburger Rechtes an Wisokie 1509 und der Lokation der Stadt Maryampol 1693[141]), ferner einigen Stadt- und Dorfbüchern, wie zwei Ratsbüchern von Pilzno (Pilsen) von 1432 bis 1556[142]), einem Ratsbuchfragment von

---

[137]) Ebenda, Depos. B. 341, C. 509, A. 195, C. 514 u. A. 194. Radomyśl a. S., früher „Letare" genannt.

[138]) Vgl. Anm. 128. Urk. Nr. 39 u. 72. Handschr. Nr. 1—4, 7, 8, 297—301 u. 430. Die ältesten Schöffenbücher sind gedruckt von J. Smołka u. Z. Tymińska: Libri scabinales Premisliae, Bd. 1 (1402—1445) u. Bd. 2 (1445—1452). Przemyśl 1936. Seit einem Umzug des Archivs noch unter der Bolschewikenherrschaft fehlen die Schöffenbücher von 1480 bis 1514 (Handschr. Nr. 5 u. 6) sowie der aus dem 15. Jahrh. stammende „Liber legum" (Handschr. Nr. 428), der nach dem Inventar von Smołka u. a. enthalten sollte: Sentenzen d. Obersten Gerichts auf d. Burg zu Krakau u. offenbar das Weichbildrecht, u. zwar in poln. (Artikuły prawa magdeburskiego) u. latein. *(Jura civilia maydenburgensis civitatis)* Sprache. Benutzt wurde schließlich noch Handschr. Nr. 429: Catalogus civium civit. Praemisliensis ius civile acceptantium 1541—1665. Die Ratsbücher beginnen übrigens erst 1558.

[139]) Vgl. darüber vorläufig den Artikel in der „Krakauer Ztg." Nr. 36 vom 12. 2. 1942.

[140]) W. Kętrzyński: Katalog Rękopisów Biblioteki Zakładu Nar. im. Ossolińskich (Catalogus codicum manuscriptorum Bibliotecae Ossolinianae Leopoliensis). 3 Bde. Lemberg 1881, 1886 u. 1898.

[141]) Wisokie in: Handschr. Nr. 60/300 S. 230v-231. Maryampol, Handschr. Nr. 4347. Die Stadt erhält Rechte, wie sie Lemberg genießt, außerdem ein Siegel, dessen Bild in die Urk. inseriert ist.

[142]) Handschr. Nr. 2009 u. 2083. Beides sind typische Ratsbücher mit verschiedenartigstem Inhalt, u. a. Willküren, Register der Privilegien, Rechnungen, zeit-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0334

Olkusz 1346 bis 1359[143]), einem Gerichtsbuch des Dorfes Marskynycze (Maszkynyce) 1482 bis 1648, einem Gerichtsbuch des Dorfes Barycz (1504) 1525 bis 1782 und zwei Schöffenbüchern des Dorfes Krościenko 1408 bis 1535[144]), verdienten besondere Aufmerksamkeit die Rechtshandschriften und von diesen wieder diejenigen, welche Sammlungen von Magdeburger Schöffensprüchen (Urteilen) enthalten. Es sind die Handschriften Nr. 50 — Magdeburger Urteile in polnischer Übersetzung aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts —, Nr. 832 — Magdeburger Recht (Jus Magdeburgense — Weichbildrecht) in lateinischer Sprache aus dem 15. Jahrhundert[145]), Nr. 2012 — Magdeburger Urteile in deutscher Fassung aus dem 14. und 15. Jahrhundert, der sog. „Pilsener Kodex"[146]), Nr. 1643 — enthält u. a. in deutscher Sprache eine nicht vollständige Sammlung Magdeburger Urteile[147]), Nr. 3152 — eine unvollständige Sammlung von Magdeburger Urteilen aus dem 15. Jahrhundert in deutscher Sprache[148]) —, Nr. 3569 — eine Sammlung von

---

geschichtl. Notizen, Geburts- und Lehrbriefe, Sachen von d. Gerichtsbarkeit d. Rates usw. Wichtig auch für deutschrechtliche Siedlungen im Karpatenvorland um Pilzno. Ich zitiere nur aus Handschr. Nr. 2009 fol. 4 folgende deutsche Notiz im Auszug: ... wir erpszolcz vnd gyesswarner lanthwoyt Mychel Ornolt vnd zebyn gyesswarne szchepyn (folgen meist deutsche Namen!) des dorfes Halwyschaw ... 1491.

[143]) Handschr. Nr. 4572. Betr. Rechnungen, Auflassungen usw.

[144]) Handschr. Nr. 2274, 3598/II u. III, 1088 u. 1089. Von diesen Dorfgerichtsbüchern sind vor allem die von Krościenko (Land Sanok) bemerkenswert. Sie enthalten einzelne deutsche Eintragungen, im übrigen zahlreiche deutsche Namen. Vgl. dazu Doubek-Schmid a. a. O. S. 28 f.

[145]) Vgl. Homeyer a. a. O. Nr. 708 u. 709.

[146]) Dieser Kodex enthält auf fol. 2—7 ein Register der in dem Kodex behandelten Fälle, ein ähnliches, aber unvollendetes Register auf fol. 151v—152v, ab fol. 8 den Text der Urteilssammlung, darunter Sprüche, die Troppau, Krakau und Pilsen betreffen, sowie Anfragen von Pilsen an das Oberste Gericht auf der Burg zu Krakau und dessen Urteilssprüche. Der Kodex ist nicht vollendet, da bei den letzten Eintragungen die sonst eingesetzten Initialen fehlen und die letzte, vermutlich auch von Pilsen nach Krakau gerichtete Anfrage nicht fertiggeschrieben ist (fol. 128 ff.)

[147]) Vgl. Homeyer a. a. O. Nr. 710.

[148]) Dieser Kodex ist schlecht erhalten, die Schrift vielfach verblaßt, mehrere Stellen durch Tintenüberstrich gelöscht. Stanisław Estreicher hat ihn benutzt u. ein Blatt mit folgenden Erläuterungen (dat. Krakau, 12. Febr. 1904) beigefügt, die ich in sinngemäßer Übersetzung hier wiedergebe: „Handschr. Nr. 3152 enthält Magdeb. Urteile, vermischt mit Krakauer Urteilen, in einer Anordnung, die dem Kod. Pilzn. (Lemberg, Bibl. Ossol. Nr. 2012) am meisten ähnelt, aber auch dem Kod. Ossol. Nr. 1643 wie ebenso dem sog. Sanoker-Kodex (Lemberg, Arch. Bernard Nr. 438). Im Verhältnis zum Kod. Pilzn. erscheint Nr. 3152 als abgeleitet

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0335

Magdeburger und Leitmeritzer Urteilen aus dem 15. Jahrhundert in tschechischer Sprache[149]), ferner Nr. 1984[150]) sowie eine Handschrift von den fünf Büchern des Kulmer Rechtes und verschiedene andere Handschriften zum Prozeß nach Magdeburger Recht usw.[151]). Die Baworowski-Bibliothek, die ich als letzte Etappe meiner Arbeit aufsuchte, besitzt nach ihrem handgeschriebenen Katalog 1659 Handschriften. Davon benutzte ich Nr. 998 (X. B. 10) das Weichbildrecht in lateinischer Fassung aus dem 15. Jahrhundert[152]), Nr. 1031

---

von diesem oder von einer Abschrift, jedoch vermehrt um einige zehn Urteile. Dadurch ist Nr. 3152 dem Kod. Nr. 1643 u. d. Sanoker-Kod. ähnlich, u. zwar eigentlich dem letzteren, von dem es einen fehlerfreien Text gibt. Der nähere Vergleich d. Sanoker-Kodex mit Nr. 3152 läßt d. Schluß zu, daß Nr. 3152 bzw. eine sehr zuverlässige Abschrift als Grundlage für d. Abschrift d. Sanoker-Kodex diente. Kod. Nr. 3152 war bisher nicht beschrieben u. in d. Wissenschaft unbekannt. Vier Urteile, nämlich Nr. 302, 304, 305 u. 306 — es handelt sich dabei wahrscheinlich um Urteile d. Krakauer Gerichts aus d. Ende d. 15. Jahrh. — sind bisher im Druck nicht veröffentlicht worden." Estreicher gibt dann am Schluß eine Übersicht, wie seiner Meinung nach die Blätter des Kodex aufeinander zu folgen hätten:

1. Zu Anfang die verstümmelten Urteile 1—59 in.
2. Bl. 37 a die Urteile 59 fin—68 in.
3. Bl. 5—13 a die Urteile 68 fin—133 in.
4. Bl. 4 a die Urteile 133 fin—138 in.
5. Bl. 14—36 a die Urteile 138 fin—257 in.
6. Bl. 37 a (Fragment) [die Urteile 257 fin—264 in].
7. Bl. 38—51 a die Urteile 264 fin—309 in.
8. Bl. 1 a (recto) das Urteil 309 fin.
9. Bl. 1 a (verso) —3 a Überschriften der Urteile 1—112.
10. Am Schluß Überschriften der Urteile 113—309, verstümmelt. Es sei hier gleich vermerkt, daß der Sanoker-Kodex (siehe oben) in Lemberg trotz mehrfacher Bemühungen, auch mit Hilfe d. Archivamts (b. d. Distriktsverwaltung), nicht aufzufinden war.

[149]) Sehr gut erhaltener Kodex, schöne sorgfältige, stark gebrochene Schrift; Initialen rot und gelb.

[150]) Es ist ein Faksimiledruck der Schrift von M. Bobrzyński, Ortyle Magdeburskie (aus d. Kodex d. Kórnicki-Bibliothek. Posen 1876).

[151]) Handschr. Nr. 4321, 17. Jahrh. (Handschr. Nr. 606 enthält Handfeste d. Städte Kulm und Thorn, 17. Jahrh.). Handschr. Nr. 229, 1100, 673 (letzteres „Formularius styli Magdeburgensis Posnaniae ... 1592").

[152]) Capitula iuris Magdeburgensis. Der Kodex beginnt: Hic capitulantur iura civilia Magdeburgens. civitatis ... Folgt Register der Kapitelüberschriften. Fol. 4 beginnt der Text: *Deus iudex iustus qui cum acceperit tempus iusticias iudicabit sensus meos renovet senescentes quatenus ad mandatum dilecti domini mei Thome Wratislaviensis episcopi Ius Theutonicum competenter transferam in latinum ...* Schluß fol. 64, wo es heißt: *Et sic est finis istius composicionis ... Scriptum est*

(X. A. 25) — worin Auszüge aus dem Magdeburger Recht in polnischer Sprache (16. Jahrhundert) enthalten sind, Nr. 1049 (X. A. 13) — Kulmer Recht, lateinische Fassung von 1615, Nr. 965 (X. D. 12) — ebenfalls Kulmer Recht in polnischer Übersetzung des 16. Jahrhunderts, aber unvollständig, ferner schließlich einige Stadtbücher, nämlich ein Schöffenbuch der Stadt Mogielnica von 1462 bis 1702, ein Gerichtsbuch der Stadt Landskron von 1494 bis 1648, ein Gerichtsbuch der Stadt Ciężkowice von 1436 bis 1536 und ein Ratsbuch der Stadt Trembowla von 1518 bis 1775[153]). Der Kodex Nr. 954 (X. C. 3), welcher Urteile Magdeburger Rechtes aus dem 15. Jahrhundert enthalten soll, war mir damals nicht zugänglich[154]) und muß daher späterer Nachprüfung vorbehalten bleiben.

Mit den Nachforschungen in der Baworowski-Bibliothek war meine Arbeit in Lemberg zu Ende und damit überhaupt mein Forschungsauftrag, der sich auf das Gebiet des Generalgouvernements bezogen hatte, erledigt. Am 12. Dezember 1941 verließ ich Lemberg und kehrte nach Abwicklung der letzten Formalitäten bei der Direktion der Archive in Krakau am 17. Dezember 1941 nach Magdeburg zurück.

3. Der Rechtszug nach Magdeburg.

Schon in dem vorhergehenden Abschnitt ist mehrfach kurz darauf hingewiesen worden, daß sich der Rechtszug nach Magdeburg von den mit Magdeburger Recht bewidmeten Orten des heutigen Generalgouvernements nur bei zwei Städten, nämlich Krakau und Lemberg nachweisen läßt. Es wurde aber bereits ebenfalls angedeutet, daß

---

per manus Nicolai de Szmogorzewo ... 1421 sexta die mensis aprilis in die sancto Gregori pape etc. Fol. 64: *Hic incipit ius municipale per Cunradum civem Sandomiam* [so!] *de Thewtunico translatum in latinum.* Dieser Text geht bis fol. 89. Auf fol. 89 *verso* einige Notizen, offenbar aus Urteilen, davon eine mit Berufung auf Kulmer Recht.

[153]) Handschr. Nr. 617 (III. F. 26), Nr. 583 (III. E. 33), Nr. 1219 (IV. D. 39) u. 1607 (VII. A. 1). Von einiger Wichtigkeit für die deutschrechtl. Siedlungen des Beskidenverbandes dürfte das Schöffengerichtsbuch von Landskron sein, 1494—1540 u. 1647—1648. Über Ciężkowice vgl. auch oben unter Staatsarchiv Krakau.

[154]) Der Leiter d. Instituts zur Erforschung d. Magdeb. Stadtrechts in Magdeburg, Herr Prof. Dr. Th. Goerlitz, vermutet, daß es sich hier um die Skałaer Handschr. d. Grafen Baworowski in Lemberg handelt (vgl. Homeyer a. a. O. Nr. 38), Magdeburger Urteile in poln. Übersetzung, die W. A. Maciejewski, Historya prawodawstw słowiańskich VI (Gesch. d. slaw. Gesetzgebung), Warschau 1858, S. 20—145, gedruckt hat.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0337

originale Schöffensprüche auch dort nicht vorliegen[155]) und daß ebensowenig abschriftliche Schöffensprüche im vollen Wortlaut ermittelt werden konnten, mit einer einzigen Ausnahme von 1430 für Oppeln, die aber nicht einmal eine Stadt innerhalb des Forschungsgebietes betrifft[156]). Alles andere, was als Beweis für den Rechtsverkehr zwischen den beiden Städten Krakau und Lemberg und den Schöffen in Magdeburg gelten kann, sind nur ganz knappe Hinweise auf die Urteilseinholung in Magdeburg, meist sogar ohne jegliche Angaben über die streitenden Personen und über die strittigen Sachen. In Krakau bringen die Stadtrechnungen fast alle diese Belege, und zwar für die Jahre 1395 bis 1408[157]), kurze Notizen darüber, daß ein Bote ein Urteil oder

---

[155]) Die Frage „originaler" Schöffensprüche hat neuerdings I. W. Niemann in seinem Aufsatze: Über Originalurkunden der Schöffen von Magdeburg für die Städte des alten poln. Reiches (in: Deutsche Forschg. i. Osten, Mittlgn. d. Inst. f. dtsch. Ostarbeit Krakau, 1. Jahrg. 1941, Heft 3 S. 15 ff.), wieder behandelt unter Benutzung auch des poln. Schrifttums, das ich deshalb hier nicht mehr zitiere. Niemanns Aufsatz ist wichtig wegen des Abdruckes eines Schöffenspruchfragmentes (Mitte 15. Jahrh. für Krakau), das als Vorsatzblatt in einer Handschrift der Staatsbibliothek in Krakau Verwendung gefunden hat, auf das aber schon in dem Katalog der früheren Universitätsbibliothek in Krakau hingewiesen worden war; vgl. Wisłocki a. a. O. S. 116 betr. Handschr. Nr. 343. Wisłocki zitiert dort den Anfang der Krakauer Anfrage mit dem verstümmelten Datum sowie den Beginn des Magdeb. Urteils und die in dorso des Originals stehende Anschrift. Der zweite von Niemann behandelte Spruch (1517/18 für Posen), von dem N. vermutet, er sei vielleicht nach Lemberg in eine Bibliothek gelangt, hat sich dort nicht ermitteln lassen. Der erste von N. besprochene Spruch (1406/23 für Krakau), dessen Original bislang im Metropolitanarchiv zu Gnesen verwahrt wurde u. jetzt vermißt wird, ist wenigstens als Fotokopie im Stadtarchiv Krakau vorhanden.

[156]) Ratsbuch Stadt Krakau 1412—1449. Stadtarchiv Krakau, Mscr. Nr. 428 pag. 279/280. Der Magdeburger Spruch ist undatiert. In dem Oppelner Akt, für welchen der Spruch erteilt ist, steht aber: *gegeben czu Oppul an dem nesten freitage vor Sophie.* Das ist, falls das Jahr 1430 in Frage kommt: 1430 Mai 12. Sachlich handelt es sich um den Streit über eine Schuld, in welchem der Krakauer Bürger Dithrich Weynrich mit Jan Brigand verwickelt war und wobei Weynrich die Güter des Brigand mit Beschlag belegte. Den Spruch der Magdeb. Schöffen ließ Weynrich unter dem 14. Juli 1430 in das Krakauer Ratsbuch eintragen.

[157]) 1395: *Item pro sentencia missa in Meidburgam in causa domine Warschinne ½ sexag.* Stadtarchiv Krakau, Mscr. Nr. 1589 pag. 17. Gedr. Monum. med. aevi hist. IV, Teil 2, S. 307. — 1396: *Cursori in Meydburg, vxor sua recepit, VI gr. — item II for. auri, — item V ½ fert. gr. Prag. VI gr. denar.* Ebenda Mscr. 1589 pag. 80. Gedr. a. a. O. S. 311. — 1397: *Pro sentenciis missis in Meydburg ... 3 mrc.* Ebenda pag. 138. Gedr. a. a. O. S. 317. Auf die Notizen in den Rechnungen von 1395 u. 1397 macht schon R. F. Kaindl, Gesch. d. Deutschen i. d. Karpathenländern Bd. 1 (Gesch. d. Deutschen i. Galizien bis 1772 [Allgem. Staatengesch. 3. Abtlg. Deutsche Landesgeschichten, Werk 8. Gotha 1907] S. 273 auf-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0338

oft auch mehrere Urteile in Magdeburg geholt hat. Weiteren Bezug auf ein Magdeburger Urteil nimmt dann eine Eintragung in einem Krakauer Ratsbuche vom 9. Dezember 1398. Sie bezieht sich auf ein Magdeburger Urteil über eine Güterteilung zwischen Anna, der Ehefrau des Krakauer Vogtes Nikolaus Schaffer, und ihrer Tochter einerseits und Staschko, einem königlichen Diener, andererseits. Das im Ratsbuche eingetragene Urteil der Krakauer Ratsmannen läßt die Vermutung zu, daß es sich im Wortlaut offenbar eng an das Magdeburger Urteil angeschlossen hat[158]). Bei dem letzten Hinweis handelt es sich um eine vom 21. Juni 1484 datierte Eintragung in einem Krakauer Ratsbuch, worin vermerkt wird, Johannes Weynrich, der Bevollmächtigte des Krakauer Bürgers Jorge Mornsteyn und seiner Schwester Magdalena, habe in Lemberg zur Verlesung eines dort von Magdeburg eingelaufenen Urteils vor Gericht erscheinen müssen[159]). Bei den Nach-

---

merksam. — 1398: *Nota. Cursori in Meideburg dedimus primo I fert. — Item I sexag. V gr.* Ebenda pag. 210. Gedr. a. a. O. S. 319 f. — 1399: *Item pro sentenciis in Meydburg XXVII gr.* Ebenda pag. 292. Gedr. a. a. O. S. 323 f. — 1399: *Item cursori in Meideburg VI gr. — Item pro sentencia missa in Maydeburg XXVII gr. — Item cursori in Meideburg I fert.* Ebenda pag. 300. Gedr. a. a. O. S. 262 f. — 1408 (zwischen März 10 u. April 13): *Item ½ mrc. gr. Prag. nunccio seu cursori uersus Meydburg pro sentencia. — Item eidem IIII gr. Prag.* Ebenda pag. 36. Gedr. a. a. O. S. 282.

[158]) Stadtarchiv Krakau, Mscr. Nr. 427 pag. 117. Gedr. Monum. med. aevi hist. IV S. 191 f. Schon von Kaindl a. a. O. S. 273, aber mit dem falschen Jahr 1399 erwähnt. Im Ratsbuch steht oben auf S. 117 1399, in der Datumszeile der Eintragung ist aber *anno domini etc. nonagesimo nono* in *nonagesimo octavo* verbessert. In der Eintragung heißt es u. a.: *Czwisschen vrauwin Annen Nicolai Schaffers vnsers voytes elichem betgenos vnde ir tochtir von eynem teyle vnde Stahsken vnsir vrauwin der koniginne dyner von dem andern teyle von der teylunge wegin des hofes vnde des heusis eczwenne heusiwinkis* (sic!) *als si beydinthalbin noch dem usprechin der ... scheppin czu Meydburg, wy is di czwisschen en us wordin sprechin czu vns gelosin habin, zo habe wir also usgesprochin: ... vnde als das orteyl* (scilc. der Schöffen zu Magdeburg) *in Staschken brife von vns usgelegit ist, der em dor ôbir gegebin ist, das dorczu genomyn in zothener weyse, mag vraw Anna eyn orteyl adir usrichtunge brengin von den scheppin czu Meydburg, das wir das obingeschrebin orteyl der scheppin von Meydburg in desir teylunge des heusis, des hofis mit sampt dem wynkel nicht wol vernemyn hettin, als wir geteylit habin, als obin ist geschrebin, zo sal denne der egenante Staschko der obgeschrebin vrawin des wynkils abetretin adir ir genug dorvor tun, onde das hot Staschko gelibit czu tun vnde globit.*

[159]) Stadtarchiv Krakau, Mscr. Nr. 430 pag. 30. Es heißt dort: *Johannes Weynrich hat bekant, das off yene czeit, do her Jorge Mornsteyn gewarnet wart von den herren aws der Lemborgk, das her von wegen seynir swestir Magdalene komen solde und horen czu lesen eyn ortil, das von Meydeborgk ynkomen were, ...*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0339

weisen aus dem Lemberger Stadtarchiv liegt es ähnlich. Entweder handelt es sich um Notizen über Ausgaben für Boten, die zur Einholung eines Urteils nach Magdeburg gesandt worden sind, oder um Hinweise auf die geschehene oder noch auszuführende Urteilsholung. Alle diese Notizen stehen schon zeitlich für sich, bemerkenswert ist nur, daß einmal die Rechnungen die Urteilsholung nachweisen, ohne daß sich in den Rats- oder Schöffenbüchern ein Hinweis darauf findet — also genau so wie in Krakau! —, und daß umgekehrt die Rats- und Schöffenbücher Hinweise bringen, ohne daß die Rechnungen Ausgaben für Boten nach Magdeburg verzeichnen. Die ältesten Aufzeichnungen enthalten die Rechnungen von 1419 und 1425. Sie lauten ähnlich wie die in den Krakauer Rechnungen[160]). Eine weitere Notiz steht in dem Lemberger Schöffenbuch von 1441 bis 1448; sie betrifft einen Streit zwischen Angelus Italicus und den Armeniern von Caffa [jetzt Feodosia auf der Halbinsel Krim]. Die Lemberger Schöffen, welche ihr Urteil gesprochen haben, stellen danach an Angelus Italicus die Frage, ob er in seiner Sache sich nach Magdeburg wenden wolle. Angelus verzichtet darauf, und damit werden die Armenier von Caffa aller Forderungen des Angelus an sie ledig und los gesprochen (1444 Mai 4)[161]). 1468 bringt wieder die Stadtrechnung einen Vermerk, daß der Bote Benedikt (Benesch) nach Magdeburg gesandt worden sei[162]). Zum Jahre 1473 (Oktober 13) berichtet dann das Ratsbuch über einen zwischen Sczepan

---

[160]) 1419: *In die Lucie* [Dez. 13] *II sxg. latorum gr. cursori ad Maydburg.* Stadtarchiv Lemberg, Bücher Nr. 696 pag. 239. Gedr. Pomn. dziejowe Lwowa tom III S. 57f. — 1425: *Item VI gr. pro tela et cera pro cera ad litteras Magdeburgienses.* Ebenda pag. 414. Gedr. a. a. O. S. 126; hier obige Lesung *„cera pro cera"*. Dem Schriftbefund nach ist aber *„pro certo"* oder *„pro cento"* zu lesen, was allerdings keinen rechten Sinn gibt.

[161]) Stadtarchiv Lemberg, Bücher Nr. 221. Druck a. a. O. tom IV S. 188—190. Es heißt: *Sentencia inter Angelum Italicum et Armenos de Caffa de stacione post querellam et revisionem tercia feria post inventionem sancte crucis* [= 1444 Mai 4] *... Dornoch als das ortil also ausgesprochen wart und Angelus gefrogt ward eyns, czweer, czu dreymol, firmol und czu fomchmol, ap her do wedir redt und ap her is noch Maidburgischem recht schulde dohyn, als unsir Maidburgisch recht ausweist, ken Maidburg und Angelus der keyns tat, dorumb noch forderung des rechtis, ist denselbin Ormenen durch uns geteilt und ausgesprochen gerichticlich, daz sy der sachen von Angelus queit und ledig sullen seyn czu ewigen tagen.* Angelus klagte übrigens noch 1445. Ebenda.

[162]) Stadtarchiv Lemberg, Bücher Nr. 698 pag. 181, wo es heißt: *Benesch cursori in Maidburg. Dy hern ratmanne haben her Lindner gegeben czwe schok vor dy II schok, dy schok, dy her Benedicto dem cursori ken Maidburg gegeben hot off zein lon.* Im gleichen Rechnungsbuch übrigens unter 1473 Eintragungen über den Bau des Schöppenturmes (der scheppen torm). Pag. 288 u. 290.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0340

von Galczke (Halicz) und Peter Korsner (pellifex) mit seiner Ehefrau einerseits und Pokryffka Korsner (pellifex) mit seiner Ehefrau andererseits geschehenen Verkauf eines Hauses am Ring in Lemberg und die darüber ausgebrochenen Streitigkeiten wegen der Bezahlung des Kaufpreises. Der Streit zieht sich bis 1476 hin und führt zur Einholung eines Urteils in Magdeburg[163]). In den Stadtrechnungen wird weiterhin zum Jahre 1476 vermerkt, daß der Schöppenmeister Marder nach Magdeburg gesandt worden sei[164]). Ein Ratsbuch verzeichnet 1483/84 eine Urteilsholung in Magdeburg und berichtet, Johannes Fox, welcher offenbar die Sendung nach Magdeburg veranlaßt hatte, habe das Magdeburger Urteil als endgültig angenommen[165]). Von 1481 bis 1484 spielt dann ein langwieriger Prozeß — eingetragen in das Schöffenbuch 1471 bis 1487 — zwischen Magdalena, Witwe des Stano Kunza von Krakau, und Elena, Witwe des Clemens von Kaden, über ein Steinhaus am Ring zu Lemberg und zugehöriges bewegliches und unbewegliches Gut, wobei über diese Güter Arrest verhängt worden war. Der Prozeß endet mit Einholung eines Urteiles in Magdeburg. Er ist deshalb bemerkenswert, weil die Schöffen sich gegen die langatmigen Ausführungen der einen Partei wenden und darauf hinweisen, daß dieses Verfahren gegen den Brauch des deutschen Magdeburger Rechtes verstoße, welches ganz im Gegenteil alle Dinge kurz und knapp zu fassen pflege[166]). Eine sehr

[163]) Stadtarchiv Lemberg, Bücher Nr. 8 pag. 261 f. Die Notiz von 1476 lautet: *Anno 1476 sabbato post Valentini* [= Februar 17] *domina Pokrywczyna bedet dominis consulibus pro mittendo ortilegio inter predictas partes litigantes in Madburg duos flor. in auro et V flor. in pecunia. Et prius ad mandatum domini Georgii preconsulis Mathie Snatin tres flor. hung.*

[164]) Stadtarchiv Lemberg, Bücher Nr. 698 pag. 345: *Item I mrc. vor Marder dem scheppenmeister ken Maidburg gesant.*

[165]) Stadtarchiv Lemberg, Bücher Nr. 8 pag. 483: *Johannes Fox sponte et libere personaliter comparendo recognovit, quod ortilegium, quod de Meydeborg est apportatum, iuxta ipsius tenorem in ammissionem sue cause suscepit et dixit contra numquam agere velle.*

[166]) Stadtarchiv Lemberg, Bücher Nr. 222 pag. 386 f. passim bis pag. 477 f. Vom Beginn des Prozesses heißt es (pag. 386 f.) 1481 Dez. 12 *(iudicium expositum feria quarta ante festum beate Lucie): ... procurator honeste domine Magdalene consortis olim domini Stano Cunza de Cracovia posuit in arrestum secundum formam iuris omnia bona mobilia et immobilia et domum lapideam in circulo inter dominorum Petri Thiczka ab una et Michaelis Byelik ab altera partibus domos iacentem, que domina Elena olim domini Clementis de Kaden relicta tenet et possidet, quod arrestum fecit in duobus milibus flor.* Die Rüge der Schöffen im Jahre 1483 wegen der viel zu wortreichen Ausführungen der einen Partei lautet im Auszug (pag. 440): *Prout domine advocate et domini iurati domina Elena per suum procuratorem super replicaciones domine Magdalene in termino preterito duplicaciones*

wichtige Aufzeichnung aus dem Jahre 1507, die in verhältnismäßig schon später Zeit in Form einer Willkür den Rechtszug nach Magdeburg fordert, enthalten wieder die Rechnungen. Es sollten damit ganz allgemein bei der Rechtsprechung eingerissene Mißstände abgestellt und die umständlichen und langwierigen Appellationen an das „Oberste Magdeburger Recht" (nämlich das deutsche Gericht entweder in Lemberg oder auf der Burg zu Krakau) vermieden werden[167]). Eine letzte Notiz bringt schließlich das Ratsbuch im Jahre 1512, worin vermerkt wird, vier Geschwister hätten ein Magdeburger Urteil als für sich verbindlich anerkannt[168]). Daß es sich bei allen diesen Lemberger Belegen um Urteilsholung handelt, kann vermutet werden, wenn es auch nicht überall ausgedrückt wird, wie aus den Zitaten ersichtlich ist. Jedenfalls geht aus alledem hervor, daß zwischen Magdeburg, Krakau und Lem-

---

in iudicio vestro presentavit longissimas quidem et inmodum voluminis seriem verborum continentes, que longe abhorrent ab usu iuris Teutunici Magidenboriensis, quod ius omnia breviter et succincte complecti solet, prout et domina Magdalena per breviter causam suam in querela proposuit non habens tam eruditos procuratores et ad dicendum promtos quales domina Elena adquisivit, tales etiam et tam solertes procuratores viduis locupletibus adhere solent ... Den Abschluß des Prozesses bringt dann folgende Eintragung: *In presencia eiusdem baniti expositi iudicii* (scilc. *feria quarta post festum s. Urbani* = 1484 Mai 26) *factum est, quod dum in causa inter honestam dominam Magdalenam olim domini Stanokuncza relictam de Cracovia ab una et dominam Elenam olim domini Clementis de Caden eciam relictam partibus ab altera sentencia seu ortilegium de Meydeborg est apportatum, et ambo partes videlicet Johannes Weynrich aurifaber procurator et nomine procuratorio habens plenum procurationis mandatum a prenominata domina Magdalena de Cracovia de titulo et sigillo dominorum* (folgt freier Raum!) *Cracovien.* Es wird dann erklärt, daß das Magdeb. Urteil verlesen u. von den Parteien gebilligt worden sei. Darauf folgt kurze Darstellung der Ausführung des Urteils. Pag. 477 f. Dieser Prozeß könnte mit dem oben bei Krakau behandelten Magdeb. Urteil für Lemberg zusammenhängen.

[167]) Stadtarchiv Lemberg, Bücher Nr. 698 pag. 885 f.: *Nota dignum: Ex unanimi omnium dominorum tum seniorum tum et residentium consensu ac tocius communitatis ordinacio est instituta de provocacionibus seu appellacionibus a iure civili ad ius supremum Maydeboriense. Ex quo propter advocatorum defectum multi in suis iustis causis contra iusticiam et equitatem precipitabant iccirco peramplius institutum est, quod ille longus verborum ordo circa tales appellaciones peramplius non erit servandus, sed ubi alteri partium litigantium sentencia iudicis non placuerit, talis iudicio et iudice salutato dominos consules accidere debet et tandem cum consulatus scitu in Meydeburgk legacionem mittere. Actum die electionis consulum 1507* (scilc. *sabbato post festum s. Petri ad cathedram* = Februar 27).

[168]) Stadtarchiv Lemberg, Bücher Nr. 9 pag. 100: *Famatus Bernhardus, Petrus, Barbara et Katherina germani liberi olim famati Thyczka consenserunt et rati habuerunt omnia que in ortilegio Maydeboriensi sunt descripta volentes omnia facere secundum tenorem decreti eiusdem.*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0342

berg ein immerhin recht reger Verkehr bestanden hat. Das wird noch dadurch erhärtet, daß ja in den Sammlungen von Magdeburger Urteilen noch eine ganze Anzahl von Sprüchen der Magdeburger Schöffen für Krakau enthalten ist, Sprüche die nachweislich — neben fingierten! — auf wirklich gefällten Sprüchen beruhen und meist noch in das 14. Jahrhundert zu setzen sein werden[169]).

Nun erheben sich hierbei aber zwei Fragen, nämlich warum außer von Krakau und Lemberg von anderen Städten des polnischen Reiches oder genauer gesagt des vorgeschriebenen Forschungsgebietes keine Nachweise vorliegen[170]), ferner welchen Einfluß dabei das von den polnischen Königen ausgesprochene Verbot des Rechtszuges nach Magdeburg ausgeübt hat. Beide Fragen lassen sich am besten zusammen beantworten, sofern überhaupt von einer befriedigenden Antwort gesprochen werden kann. Bekanntlich hat König Kasimir d. Große am 5. Oktober 1356 allen Gerichten deutschen Rechtes (advocati, scolteti scabini, iurati iudiciorum bannitorum iuris teutonici) verboten, künftighin in Magdeburg Recht zu holen, weil das dem Ansehen des Staates zum Nachteile gereiche und weil die Urteilsholung in Magdeburg kostspielig sei und Geld in fremdes Land bringe. Er ordnete daher an, daß in Zukunft alles Recht nur vor den örtlichen Gerichten, in zweifelhaften Fällen aber bei dem Gericht auf der Burg zu Krakau zu holen sei, das als Oberstes Gericht deutschen Rechtes zu gelten habe. Von diesem Gericht sollte dann nur noch die Berufung an den König, vertreten durch Abgeordnete der sechs Städte Krakau, Sandez, Bochnia, Wieliczka, Kasimir (b. Krakau) und Jlkusch, die sämtlich schon recht früh Magdeburger Recht erhalten hatten, möglich sein[171]). Sinn und

---

[169]) Vgl. dazu J. Fr. Behrend, Die Magdeb. Fragen (Berlin 1865) S. VII u. XLIII. E. Kałużniacki, Die poln. Recension d. Magdeb. Urteile usw. S. 282. Ferner Kaindl a. a. O. Bd. 1 S. 277.

[170]) Kaindl a. a. O. S. 272 nennt allerdings einen Spruch für Neu-Sandez „um 1400", ohne weiteren Nachweis dafür. Ich habe einen solchen nicht auffinden können.

[171]) Transsumpt dieses Mandats, ausgestellt von König Wladislaus 1421 April 3 (Krakau) im Stadtarchiv Krakau, Dipl. perg. Nr. 172. Druck von A. Z. Helcel, Starodawne prawa Polskiego pomniki (Altertümliche Denkmäler d. poln. Rechtes) Bd. I (Warschau 1856) S. 207 ff., aber zum Jahre 1365. Auch R. Roepell, Über d. Verbreitung d. Magdeb. Stadtrechts im Gebiete d. alten poln. Reiches ostwärts d. Weichsel (Abhandl. d. hist.-phil. Gesellschaft i. Breslau Bd. 1. Breslau 1857), erklärt sich in Beilage III für das Jahr 1365. Daß aber 1356 das richtige Jahr der Verkündigung der Neuordnung durch Kasimir d. Gr. ist, weist schon F. Piekosiński, O sądach wyższych prawa niemieckiego w Polsce wieków średnich (Über die Obersten Gerichte deutschen Rechtes in Polen im Mittelalter) — Rozprawy i

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0343

Zweck dieser Maßnahme Kasimirs d. Gr. ist schon oft erörtert worden, und es ist ja auch klar, daß damit das deutsche Recht nicht irgendwie ausgeschaltet werden sollte. Der König beabsichtigte nur eine straffere Organisation des Gerichtswesens damit durchzuführen, und wenn er dabei den Einfluß außerpolnischer Gerichte, also insonderheit Magdeburgs, beseitigt wissen wollte, so ist das vom Standpunkte eines selbstbewußten Herrschers aus betrachtet durchaus verständlich. Das deutsche Magdeburger Recht blieb nach wie vor in Stadt und Land geltend, und Kasimir hat ja selbst noch nach dem Jahre 1356 weitere Verleihungen von Magdeburger Recht an polnische Städte und Dörfer vorgenommen. Man hat ferner immer wieder die Frage gestellt, ob das Gericht auf der Burg zu Krakau nur für das Gebiet Kleinpolens Geltung gehabt oder seinen Wirkungsbereich über das ganze polnische Reichsgebiet ausgedehnt habe, und man ist im allgemeinen geneigt gewesen, letztere Frage zu bejahen, wenn auch meistens bindende Beweise nicht haben angeführt werden können[172]). Es dürfte sich so ver-

---

sprawozdania z posiedzeń wydz. hist.-fil. Akad. Um. (Verhandl. u. Sitz-Ber. d. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Klasse) Bd. 18. Krakau 1885, S. 40 ff. nach. Nach M. Bobrzyński, Über die Entstehung d. deutschen Oberhofes zu Krakau (Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 12, Weimar 1876, S. 219 ff.), besaß das Oberste Gericht z. Krakau schon Vorläufer, u. die Maßnahme von 1356 (Bobrzyński nennt d. Jahr 1365!) war nur eine „Reform" (S. 255). Diese Ansicht hat sich auch Kaindl a. a. O. Bd. I S. 265 ff. zu eigen gemacht. Wesentlich dürfte doch aber dabei wohl sein, daß erstmalig 1356 das Verbot des Rechtszuges nach Magdeburg verfügt wurde, während die Organisation des Gerichts in den grundlegenden Zügen schon vorhanden war und 1356 die letzte Formung fand.

[172]) Roepell a. a. O. Beilage III bezweifelt die Geltung des Krakauer Gerichtes für ganz Polen wohl zu Unrecht. Demgegenüber faßt den Wirkungsbereich schon weiter F. Piekosiński in seiner in d. vorigen Anmerkung zitierten Schrift S. 54. Vgl. auch Kaindl a. a. O. Bd. I S. 270, der glaubt, daß Kasimir d. Gr. tatsächlich beabsichtigte, das Gericht zu Krakau als das Oberste Gericht deutschen Rechtes zu organisieren, u. daß ihn nur der Tod an der Durchführung seines Planes gehindert habe. Das ist möglich. Ganz klar formuliert dürften jedenfalls die Bestimmungen des Königl. Erlasses von 1356 nicht sein. Wenn das Gericht genannt wird *„jus supremum teutonicale provinciale"*, so kann man es eigentlich nur als Territorialgericht, also als Gericht für eine bestimmte „Provinz", also Kleinpolen, bezeichnen. Wenn aber der König erklärt, *„libros iuris Maydeburgensis ordinavimus et in thesauro nostro Cracoviensi deposuimus"*, so ist das doch wohl eine Maßnahme, welche das Krakauer Gericht über die anderen „Provinzialgerichte" erhebt, da bei deren Einrichtung gleiches nicht verfügt wurde. Es scheinen also Widersprüche in der Urkunde vorhanden zu sein, und die Fassung ist nicht über alle Zweifel erhaben, wie F. v. Martitz, Das ehel. Güterrecht d. Sachsenspiegels u. d. verwandten Rechtsquellen (Leipzig 1867) S. 42 Anm. 7, den ich noch an anderer Stelle zitieren muß, glaubt behaupten zu können.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0344

halten, daß anfänglich zwar das Krakauer Gericht einen landschaftlich ebenso begrenzten Geltungsbereich gehabt hat, wie die ähnlich organisierten Gerichte z. B. in Posen, Sandomir, Lublin und Lemberg. Aber es läßt sich im übrigen nachweisen, daß späterhin das Gericht in Krakau als tatsächlich Oberstes Gericht deutschen Rechtes von allen polnischen Städten anerkannt wurde, daß z. B. von den Gerichten in Lemberg oder Lublin, welche wie Krakau „Oberstes Gericht" genannt wurden, nach Krakau appelliert wurde[173]). Das gilt schon für das 15. Jahrhundert,

[173]) Ich bringe nur Nachweise aus den Archivalien. — Lemberg: *Hanus Kromer firmavit solido scabinorum, quia ius supremum Maydburgense de Leopoli adiudicavit sentencia mediante, quam debet remaneri circa ius comune sicut ceteri vicini possessionati* ... 1456. Schöffenbuch Przemyśl, Handschr. Nr. 3 pag. 92 (Staatsarchiv Lemberg). — *Andreas civis de Sandomiria iuri non comparuit actor existens ad instanciam Urbani civis de Vyslicza in die longiori, ideo suam causam ammisit pro qua se ad ius supremum Leopoliense traxavit.* 1456. Ebenda pag. 111. — *Blazek procurator Casperovis Hanus Kramarzovis non suscepit pro iure ortilegium Leopoliense et ipsum revocavit, quod ortilegium est latum et missum pro orto et braseatorio Hanus Kramarzovis et pecuniis suis se provocavit ad ius supremum castri Cracoviensis et posuit super eo Blazek solidum scabinale.* 1472. Schöffenbuch Przemyśl, Handschr. Nr. 4 pag. 207. Dies ein schlagendes Beispiel. Im übrigen in dem Schöffenbuch Nr. 3 eine Anzahl Fälle, wo das Urteil d. Schöffen von Przemyśl verworfen u. unmittelbar nach Krakau appelliert wird; so z. B. 1460 hatten die Schöffen angeblich gegen das Magdb. Recht gehandelt. A. a. O. pag. 277 bis 280 ferner pag. 287—291 u. pag. 296—302. — Aus Lemberg selbst z. B. 1487 *ortilegium iuris supremi Megdeboriensis* in Erbangelegenheit. Vermutlich ist das Lemberger Gericht gemeint. Schöffenbuch Lemberg, Bücher Nr. 222 pag. 542 f. (Stadtarchiv Lemberg). — 1517 verwirft ein Kläger das Urteil d. Lemberger Vogtes (non suscipio) u. appelliert *(evoco me) ad ius supremum Maydburgense castri Cracov.* In der gleichen Sache wird 1519 auf das *„ius scriptum"*, dann auf die Institutionen Justinians verwiesen, nachdem aber zuvor erklärt worden war bei Zitierung des kanon. Rechtes, dieses stehe zum deutschen Recht in Gegensatz *(contrarium).* Schöffenbuch Lemberg, Bücher Nr. 223 pag. 99 ff., 138 ff. — Lublin: 1436 Auflassung von Zinsforderungen an einem Haus in Krakau durch Bevollmächtigte aus Lublin *„habentes utrimque ad hec infrascripta faciendum plenum mandatum et omnimodam potestatem, prout hec per literas scabinales, quas vidimus, tam civitatis quam supremi iudicii teutonici terre Lublinensis sufficienter et efficaciter docuerunt".* Ratsbuch von Krakau, Mscr. Nr. 428 pag. 357 (Stadtarchiv Krakau). — Aus den Jahren 1530, 1535, 1536 u. 1537 befinden sich im Staatsarchiv Lublin 4 Anfragen des Schöffengerichts zu Lublin an das Oberste Gericht zu Krakau (Anschrift: *Legalibus et famatis viris dominis advocato provinciali iuris supremi castri Cracovien. et scabinis eius iuratis dominis ac maioribus honorandis)* wegen Auskünften vornehmlich in Gebührenfragen. Die Antworten stehen auf den Lubliner Anfragen, die Anschrift an Lublin ist neben die alte Anschrift gesetzt, das Ganze mit dem Krak. Siegel verschlossen gewesen. Es ist die Form der Urteilssendung, wie sie auch der Magdeb. Schöffenstuhl anwendet. Staatsarchiv L., Fragmenty (XV—XIX w.) m. Lublina radzieckie Nr. 1/15, 1/22, 1/24 u. 1/27.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0345

und es kann zum mindesten seit dem 16. Jahrhundert als herrschender Zustand angesehen werden.

— Warschau: Warschau hatte Kulmer Recht. Nachweise über Anfragen in Kulm habe ich in den Archivalien nicht finden können, sofern nicht die Hinweise auf das „ius supremum" (z. B. 1427, 1450, 1452 mehrfach im ältesten Warschauer Schöffenbuch, gedr. a. a. O. S. 3, 189 f., 221), Kulm meinen. Aus späterer Zeit liegen dann nur Urteile des Gerichts zu Thorn vor, z. B. 1508 (Vogt- u. Schöffenbuch Altstadt Warschau, Mscr. XXV. A. Nr. 528, fol. 123 f. Hauptarchiv Warschau), 1526 Schreiben von Rat u. Schöffen d. Altstadt W. an d. Rat i. Thorn wegen Appellation in zweifelhaften Sachen d. Kulmer Rechtes (ebenda Mscr. XXV. A. Nr. 530 fol. 54 f.), 1527 „*Jngrossacio sentencie diffinitive regie maiestatis inter Nicolaum Gacz et Mathiam Pasch occasione bonorum olim Zeraphinowa*". In diesem Erbstreit wird die Sache zuerst vom Gericht in W. verhandelt, geht dann nach Thorn u. dann zum endgültigen Entscheid an d. König, Urteil d. Kommissare d. Königs (a. a. O. fol. 80—83), 1535 „*ortilegium a iure supremo Thoruniensi pro parte Francisci Rolia*" (a. a. O. Mscr. XXV, A. Nr. 531 fol. 1—2). Die Beispiele ließen sich noch vermehren, auch bezüglich d. Rechtszuges an das Gericht d. Kommissare zu Krakau (Sechsstädtegericht). Dazu vgl. Roepell a. a. O. S. 293 bezügl. Rechtszug d. masov. Städte „früher nach Kulm, später nach Thorn", u. W. v. Brünneck, Zur Gesch. d. Kulmer Oberhofes (Zeitschr. d. Sav.-Stiftg. 34, 1913, Germ. Abt.) S. 18 ff. u. S. 47 f. über die Zuständigkeit des Oberhofes Kulm, vor allem S. 48 Anm. 1 das Zitat über einen 1459 gefaßten Beschluß, wonach die poln. Städte Kulmer Rechtes ihr Recht in Thorn holen sollten. Damals, so meint v. Brünneck, kam der Beschluß „wegen Widerspruchs der übrigen Städte u. Stände" nicht zur Ausführung. Von Brünneck berücksichtigt leider nur das Ordensgebiet. Noch einige weitere Beispiele. Radom wandte sich 1420 wegen einer Rechtsauskunft nach Lublin (Łopaciński-Bibliothek, Lublin, Nr. 21), später stets nach Sandomir (*ius supremum Sandomiriense)* z. B. 1430, 1440 (Vogt- und Schöffenb. v. Radom, Hauptarchiv Warschau, Radom Nr. 1), 1466, 1467 (ebenda Nr. 3), später Appellationen an den König in Krakau im Vogt- u. Schöffenbuch von 1510—1572; ebenda Nr. 6. — Radomsk (Distr. Radom) 1592 Appellation *ad ius supremum teutonicum Maideburgense castri Cracoviensis* (Stadtbuch Radomsk Nr. 1, Hauptarch. Warschau, fol. 91 f.). — Radziłów (Distr. Warschau) 1546 „*summa pecuniarum de regestro contribucionis super viam Cracoviensem cum privilegio civili et pro querella ad S. R. Maiestatem* (Vogtbuch, Radziłów Nr. 30 fol. 60, Hauptarchiv Warschau). — Tschenstochau 1589 Appellation vom dortigen Gericht *ad ius supremum Teutonicum Maideburgense castri Cracoviensis* u. dann „*ad tribunal nostrum commissoriale sex civitatum*" (Stadtbuch, Częstochów Nr. 1 pag. 279 ff., Hauptarch. Warschau). — Ferner Petrikau, das 1560 ein Urteil d. Obersten Gerichts in Krakau erhält, aber 1575 ein Weistum „*iudicii ordinarii generalis Syradiensis*" (Sieradz) über die Privilegien d. Stadt, z. B. Rat, Märkte, Appellationen usw. (Ratsbuch, Petrikau Nr. 1. Hauptarchiv Warschau). — Klwów (Distr. Radom), das sich in einem Erbstreit 1573 an Radom gewandt u. Auskunft erhalten hatte (Gerichtsbuch, Klwów Nr. 1. Hauptarchiv Warschau). Vgl. auch Kaindl, Gesch. d. Deutschen i. Galizien S. 271 Nachweise, daß Biecz (1363 Magdeb. Recht) von Krakau u. Krotoszyn (Distr. Galizien. 1397 Magdeb. Recht) von Lemberg Urteile erhielten.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0346

Wenn nun dieses Gericht auf der Burg zu Krakau nach dem Willen des Königs bezüglich Rechtsweisungen für polnische Städte deutschen Rechtes an die Stelle des Schöffengerichtes in Magdeburg treten sollte, so ist festzustellen, daß dieser königlichen Verfügung keineswegs sofort Folge geleistet wurde. Ich kann ja auf die hier angeführten Belege verweisen, die bis in das 16. Jahrhundert reichen[174]), und nicht minder auf diesbezügliche Bemerkungen im deutschen und polnischen Schrifttum[175]). Und es ist ja auch nicht unbekannt, daß schon im Jahre 1399 König Wladislaus Jagiello das Verbot, von auswärtigen Gerichten Recht zu holen, nochmals unter Berufung auf die Maßnahmen König Kasimirs ausdrücklich wiederholte, wenn auch nur für die Stadt Krakau[176]). Belege dafür, daß dieses Verbot nicht eingehalten wurde, liegen, wie ich nachweisen konnte, nur für Krakau und Lemberg vor. Haben andere Städte nach diesem Befund also das Verbot grundsätzlich beachtet? Man ist geneigt, diese Frage zu bejahen, da ja keine Gegenbeweise vorhanden sind. Aber der Mangel an Quellenbelegen besagt trotzdem noch nichts. Man wird der Lösung der Frage vielleicht um einiges näher kommen, wenn man folgende Überlegungen anstellt, welche allerdings zum guten Teil Hypothese bleiben müssen. Ich gehe hierbei von dem Verbot des Jahres 1356 aus[177]) und lege die chronologische Übersicht der mit deutschem Recht ausgestatteten Orte Galiziens (Städte und Dörfer) zugrunde, die Kaindl im Jahre 1910 veröffentlicht hat[178]). Dabei dürften wohl lediglich Orte städtischen Charakters in Frage stehen, da ein Dorfgericht — schon seiner verfassungsrechtlich bedingten Abhängigkeit wegen — kaum jemals zur Rechtsbelehrung den Weg nach Magdeburg eingeschlagen haben wird.

Wenn nun bis zum Jahre 1356 der Rechtszug nach Magdeburg den Städten Polens, welche bis dahin mit Magdeburger Recht bewidmet worden waren, unbenommen gewesen zu sein scheint, so mußte das

---

[174]) Vgl. Anm. 157—168 u. 170.

[175]) Vgl. Anm. 6. Dazu Kaindl a. a. O. Bd. I S. 271 ff.

[176]) 1399 Aug. 18 (Krakau). Orig. Stadtarchiv Krakau, Dypl. perg. Nr. 119. Gedr. Cod. dipl. Crac. I S. 122 ff. Nr. 91. Vgl. dazu Kaindl a. a. O. S. 274.

[177]) Analog könnte man z. B. auch schon von dem 1336 in Sandomir organisierten (Provinzial-)Gericht ausgehen (vgl. Bobrzyński, Oberhof zu Krakau a. a. O. S. 256 f.) oder von der Anordnung für die Städte der reußischen Lande von 1444, in Lemberg Recht zu holen (vgl. Anm. 127). Die Frage der „Lehnsgerichte" ist allerdings hierbei zu berücksichtigen. Vgl. dazu Bobrzyński a. a. O., Piekosiński a. a. O. u. Kaindl a. a. O. S. 255 ff.

[178]) R. F. Kaindl, Beiträge z. Gesch. d. dtsch. Rechtes in Galizien (Archiv f. österr. Gesch. Bd. 100. Wien 1910) S. 473—492. Auf weitere ähnliche Zusammenstellungen gehe ich im Abschn. 5 noch ein.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0347

Verbot von 1356 dieser Freiheit ein Ende setzen. Orte aber, die seitdem mit deutschem — Magdeburger Recht beliehen wurden, mußten nun von vornherein gar keine Möglichkeit haben oder wenigstens gar nicht auf den Gedanken kommen, sich in zweifelhaften Rechtsfällen außerhalb Landes nach Magdeburg zu wenden, vielmehr, soweit es sich z. B. um kleinpolnisch-galizische Städte handelte, die Rechtshilfe des Gerichts auf der Burg zu Krakau in Anspruch nehmen. Das bedeutete aber auf die Frage der Überlieferung von Magdeburger Schöffensprüchen bezogen nichts anderes, als daß nach 1356 keine Magdeburger Sprüche mehr zu erwarten wären. Daß die Tatsachen dem nicht entsprachen, beweisen die Verhältnisse in Krakau und Lemberg. Es müssen nun aber noch andere Gründe gewesen sein, die den Rechtszug nach Magdeburg unterbunden haben. Ich möchte sie nicht zuletzt darin sehen, daß ein beträchtlicher Teil der Städte deutschen Rechtes wirtschaftlich gar nicht in der Lage war, Boten zur Einholung von Urteilen auf den weiten Weg nach Magdeburg zu senden. Kasimir d. Große betonte ja 1356 gerade auch die Kostenfrage, welche der Rechtszug nach Magdeburg bedeutete. Für Städte vom Range Krakaus oder Lembergs dürften die Kosten im allgemeinen keine Rolle gespielt haben, wieviel mehr aber für alle die zahlreichen kleinen und kleinsten Orte deutschen Rechtes, die es trotz der Verleihung des Stadtcharakters niemals zu größerem Ansehen gebracht haben und die trotz ihres Stadtrechtes Dörfer blieben oder sogar zu solchen herabsanken, wie es ja gerade bei grundherrlichen Orten zu beobachten ist. Es liegt nahe zu vermuten, daß solche Orte von vornherein bei Rechtsunsicherheit einfach das Gericht der nächstgelegenen größeren Stadt befragten, sofern nicht schon bei der Verleihung städtischen deutschen Rechtes festgelegt worden war, wohin sich der Ort in solchen Fällen zu wenden hatte[179]). Hinzu kommt, daß auch der Landesherr diese Entwicklung

[179]) Ein treffendes Beispiel für Lipnica Murowana (Distr. Krakau): 1379 Sept. 9 verleiht Königin Elisabeth von Ungarn u. Polen der Stadt dtsch. Magdeb. Recht u. bestimmt, daß d. Bürger sich in Berufungsfällen an das Oberste Landgericht auf d. Burg z. Krakau wenden, in allen Kriminalfällen aber Vogt u. Schöffen frei nach d. Magdeb. Recht entscheiden sollen (inseriert im Transsumpt v. 1588 Jan. 20, Staatsarchiv Krakau, Dok. Depos. Nr. 78. Der Ort hatte bereits 1326 Nov. 28 Neumarkter Recht erhalten. Ebenda. Desgl. ganz klar für Trembowla, das 1389 Magdeb. Recht erhielt u. das sich „in schwierigen Rechtssachen" nach Lemberg wenden sollte. Siehe Kaindl, Beitr. S. 450 u. derselbe, Gesch. d. Deutschen i. Galizien S. 262 f. — Bei allen folgenden Beispielen ist der Rechtszug nicht ausdrücklich erwähnt, sondern lediglich ein anderer Ort, auf dessen Recht verwiesen wird. Aber das dürfte schon die Möglichkeit gegeben haben, sich an den bezeichneten Ort zu wenden. Ich nenne: Skawina 1364 Mai 22 Magdeb. Recht wie Krakau

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0348

noch beeinflussen konnte. So verfügte ja auch König Wladislaus im Jahre 1444, daß alle Städte und Dörfer in reußischen Landen — also in dem heutigen Ostgalizien etwa — Recht und Urteile in Lemberg holen sollten, ein sehr gutes Beispiel dafür, wie damit landschaftlich zusammengefaßte Gerichtssprengel geschaffen werden sollten[180]). Nicht unwichtig ist ferner, daß zahlreiche Orte in ganz Polen bei Verleihung von Stadtrecht gar nicht Magdeburger Recht, sondern Neumarkter Recht, das als Ableger des Magdeburger Rechtes sehr weit verbreitet war, Kulmer Recht oder ein anderes deutsches Recht erhielten[181]). Es wird kaum zu erwarten sein, daß diese Orte sich nach Magdeburg wandten in der Kenntnis, daß z. B. auch Kulmer oder Neumarkter Recht abgewandeltes Magdeburger Recht ist[182]). Sie werden sich viel-

---

(Transsumpt von 1669 Nov. 23. Staatsarchiv Krakau, Dok. Depos. Nr. 331). — Dębica 1372 Juni 10 Magdeb. Recht wie Pilzno (ebenda Nr. 204). — Pilzno 1400 Nov. 25 Neuverleihung d. Magdeb. Rechts nach dem Muster von Biecz (ebenda Nr. 91). — Dobczyce 1362 April 25 Magdeb. Recht wie Krakau (Transsumpt v. 1424 März 18. Ebenda Nr. 32). — Kańczuga 1523 April 9 deutsches Recht von Landshut (Lanczuth) u. anderen benachbarten Städten (ebenda Nr. 236). — Mrzygłód (Tyrawa Solna alias Mrzygłód) 1431 Juni 28 ohne besondere Erwähnung d. dtsch. Rechtes zur Stadt erhoben *„ipsamque iuribus, immunitatibus et libertatibus aliis civitatibus concedi solitis et consuetis ditaverimus"*, Verleihung von zwei Jahrmärkten *„iuxta morem et consuetudinem illius districtus aliarum civitatum videlicet Sanocensem* [Sanok] *et Crosnensem* [Krosno]", welche beiden Städte Magdeburger Recht besaßen (Abschr. von 1793 in: Depos. C. 98, Staatsarchiv Lemberg). — Opole 1450 Febr. 10 Magdeb. Recht wie Lublin (Abschr. 16. Jahrh. in Opole, Stadtbücher Nr. 6 fol. 3/4. Staatsarchiv Lublin). — Dazu Tyczyn 1368 März 14 Magdeb. Recht wie Sandez, Przemyśl 1389 Okt. 1 Magdeb. Recht wie Lemberg. Kaindl, Beiträge z. dtsch. Recht S. 391 u. 400.

[180]) In d. Urk. (siehe Anm. 117) heißt es: ... *quod omnes et singulae civitates, oppida et villae nostrae in tota nostra terra Russiae sitae et residentes in dictam nostram Leopoliensem civitatem eorum iura et sentencias afferre, ibi modos iudicandi et sentenciandi articulos, alias orthele, ex ea recipient et ement ipsisque uti fruantur et gaudeant prout ipsa nostra Leopoliensis civitas uti, gaudere et frui solita est.* Vgl. dazu St. Sochaniewicz, Wójtowstwa i sołtystwa pod względem prawnym i ekonomicznym w ziemi lwowskiej (= Vogteien u. Schulzenämter in bezug auf Recht u. Wirtschaft im Lemberger Land). Lemberg 1921, S. 214 ff.

[181]) Vgl. die Übersicht von Kaindl, Beiträge a. a. O. Für das Neumarkter Recht die Zusammenstellung von Zmarzly a. a. O. S. 20 ff. (außerhalb Schlesiens gelegene Orte), aber nur bis 1468. Ergänzend dazu und erstmalig auch für das Kulmer Recht sowie Neumarkter u. Magdeb. Recht die Zusammenstellung von Pazyra a. a. O. Tafel 6 S. 112—122 u. Tafel 7 S. 126.

[182]) Daß bisweilen dieses Bewußtsein aber doch vorhanden gewesen sein kann, könnte die Stadt Kasimir im Distr. Lublin beweisen, die 1556 in einem Stadtbuch schreibt: *„Ius theutonicum Culmense Magidburgense"*. Stadtbuch Nr. 2 fol. 5^{v}, Staatsarchiv Lublin.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0349

mehr gegebenenfalls eben nach Kulm oder Neumarkt gewandt haben. Einen treffenden Beweis dafür gibt Warschau, welches Kulmer Recht besaß und von dem sich nicht nachweisen läßt, daß es jemals Magdeburg befragt hat. Allerdings hat Warschau vielleicht nur kurze Zeit in Kulm Rechtsauskünfte eingeholt, vornehmlich aber in Thorn, dem anderen Oberhof kulmischen Rechtes, wofür einwandfreie Belege vorhanden sind[183]). Schließlich muß wohl berücksichtigt werden, daß bisweilen bei neuen Städtegründungen in Polen zwar irgendein deutsches Recht verliehen wurde, daß dann aber zusätzlich vermerkt wurde, der betreffende Ort solle das Recht in der Weise gebrauchen, wie es etwa Krakau, Lemberg, Lublin[184]) oder sonst eine andere Stadt anwende. Auch das konnte schon dahin führen, daß der Ort niemals auf den Gedanken kam, einen Rechtszug nach Magdeburg, Neumarkt usw. in Erwägung zu ziehen. Der Gründe, die eine Befragung des Magdeburger Schöffenstuhles ausschlossen, die damit die geringe Überlieferung an Magdeburger Schöffensprüchen erklären helfen, sind also nicht wenige. Es kommen aber weitere hinzu. Der Zustrom deutscher Siedler hat ja bekanntlich im 15. Jahrhundert wesentlich nachgelassen. Ein gut Teil der nach deutschem Recht gegründeten Städte, vor allem seit dem 15. Jahrhundert, hat von vornherein nur eine verhältnismäßig kleine, wenn auch noch oft für den Charakter der Stadt ausschlaggebende deutsche Bürgerschaft gehabt. Vielfach bestand diese obendrein gar nicht mehr aus Menschen, die selbst noch aus den Gebieten des deutschen Reiches eingewandert, sondern aus anderen Städten Polens mit deutscher Bürgerschaft gekommen waren. Obwohl diese noch durchaus deutsche Menschen gewesen sein können mit deutschem Namen und deutscher Sprache, so mögen doch bei ihnen die Beziehungen zur Ursprungsheimat schon geschwächt gewesen sein, und das mag ebenfalls dazu beigetragen haben, daß sie ihr deutsches Recht, an dem sie wohl festhielten, nicht außer Landes suchten. Und noch ein weiteres ist zu beachten. Je später nämlich die Verleihung von deutschem Recht geschah, um so häufiger wurde davon ein Ort betroffen, der überhaupt keine deutschen Siedler mehr unter seiner Einwohnerschaft zählte. Während man also bei den mit Menschen deutschen Blutes durchsetzten Orten immerhin noch die Möglichkeit von alten und sogar aufrechterhaltenen Bindungen an die Blutsheimat vermuten kann, wird man bei allen anderen rein polnischer Nationalität solche Bindungen gar nicht erwarten dürfen. Bei der Polonisierung deutscher Bürger-

[183]) Vgl. Anm. 173.
[184]) Vgl. Anm. 179.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0350

schaften mußte das Ergebnis das gleiche sein. Dazu kamen noch nationale Gegensätze, die gerade im 15. Jahrhundert von polnischer Seite geschürt wurden[185]). Wenn ein Chauvinist wie der polnische Rechtsgelehrte Johann Ostrorog sich 1477 in einer Schrift aufs schärfste gegen den Rechtszug polnischer Städte nach Magdeburg aussprach und meinte, man solle künftig nicht mehr von deutschem Recht, das die Bürger der Städte gebrauchten, sondern einfach von „bürgerlichem Rechte" sprechen, so beweist das einerseits, daß damals das Urteilholen in Magdeburg trotz aller königlichen Verbote noch im Schwange gewesen sein muß, es zeigt andererseits, wohin die Entwicklung ging. Denn die schon Ende des 15. Jahrhunderts einsetzende Polonisierung[186]) der deutschen Siedler, auch in den Städten mit starkem oder überwiegend deutschem Bürgertum, die sich im Laufe des 16. Jahrhunderts dann im allgemeinen vollendete, bewirkte wohl die letzte Lösung aller mehr oder weniger stark gewesenen völkischen Bindungen zur deutschen Heimat. Die Polonisierung hatte aber noch eine weitergehende und vielleicht ausschlaggebende Wirkung. Das Unvermögen der zu Polen gewordenen Bürgerschaft, die deutsche Sprache und oft auch gar nicht mehr die lateinische zu verstehen — an den Stadtbüchern läßt sich diese Entwicklung, nämlich der Übergang von der deutschen oder lateinischen zur polnischen Sprache, oft ausgezeichnet beobachten[187]) —, dürfte mit

---

[185]) Vgl. Kaindl, Gesch. d. Deutschen i. Galizien S. 273 ff. K. Lück, Deutsche Aufbaukräfte i. d. Entwicklung Polens (Ostdtsch. Forschgn. Bd. 1. Plauen i. V. 1934) S. 177.

[186]) Darüber Lück a. a. O. S. 176—180 u. seine ausgezeichneten Tabellen über d. völkischen Verhältnisse in d. Städten S. 72—87, ferner die Anmerkungen zum 2. u. 3. Kapitel.

[187]) Ein interessanter Fall vom Ausklang deutscher Sprachkenntnisse in Warschau aus dem Jahre 1549 im Vogt- und Schöffenbuch der Altstadt Warschau (Hauptarchiv Warschau, Mscr. XXV. A. Nr. 532 fol. 205v—206v), wo es heißt: *Coram eodem iuditio* [scilc. *iudicium emptum bannitum die sabatti proximo post festum ascensionis celebratum* = Mai 31] *famatus Martinus Susliga scabinus Warsch. proposuit super Joannem Kosswicz assertum servitorem et plenipotentem famati Adriani Kieslice, quod is in absentia sui in domo, nullo iure prius illum conveniens neque aliqua inscripcione, in omnia bona illius intra et extra civitatem Warsch. sitta et habita obtentis ab offitio civili scabinis nomine sui domini se se intromisit, in quo damnum sibi factum et illatum dictus Martinus Susliga aestimavit valoris trium millium florenorum per 30 gr. numeri et monetae polonicalis cupivitque in eadem propositione plenipotentiam videre a dicto Joanne, ratione cuius eam fecerat intromissionem. Ex adverso astans dictus Joannes exhibuit plenipotenciam germanico sermone descriptam, cui locum in iure dictus Martinus non dabat, eo quod hic sit Mazoviae terra omnesque incolae lingua polonica utantur, allegavitque huismodi causam in eodem iure actam fuisse ... inter famatos Joannem Fyelag*

dazu beigetragen haben, daß man auf Rechtsauskünfte der deutsch schreibenden Schöffen Magdeburgs verzichtete oder verzichten mußte und sich in solchen Fällen um Rat an die Gerichte einheimischer, also polnischer Städte wandte, die auch nach deutschem Rechte lebten. Am deutschen Recht als Stadtrecht schlechthin hielt man natürlich fest, aber man benötigte es in einer dem Polen verständlichen Form. Diesem Bedürfnis kamen die Übersetzungen der Quellen des Magdeburger Rechtes entgegen, die ihren Höhepunkt im 16. Jahrhundert in den lateinischen und polnischen Übersetzungen und in den polnischen Bearbeitungen von Sachsenspiegel und Weichbildrecht dank der publizistischen Tätigkeit von Männern wie Jaskier, Szczerbicz und Groicki fanden[188]). Das alles muß ebenfalls bei dem Aufhören des Rechtszuges nach Magdeburg in Rechnung gesetzt werden. Das 16. Jahrhundert war dann überhaupt in dieser Beziehung entscheidend. Magdeburg hatte

---

civem Warsch. et Jacobum Kampa civem Gedanen., in qua causa, cum dicti Jacobi Kampa servitor exhibuerat hic in iuditio plenipotentiam germanice scriptam, eamque iuditium suscipere, propterea quod germanice sit scripta, noluerat. Insuper inter famatos Andream Wiercziosek et Stanislaum Chilarz cives Warsch. similiter in quadam causa actum fuerat, quae quidem causa per appellacionem, cum ad ius superius Thoruniense polonico sermone scripta missa fuerat, eam iuditium Thoruniense superius suscipere noluerat, eo quod sit polonice scripta, eamque rursus huc remiserat, ut aut latino sermone aut germanico descripta esset, propter meliorem eius causae perceptionem et discussionem. Huic consuetudini innitens dictus dominus Susliga huic germanicae plenipotentiae locum non dabat. Juditium vero advertens eam causam non levem esse paucosque scabinos in iure interea residere hoc totum negotium ad diem ab huic terciam limitavit et retulit salvis iuribus ac immunitatibus partium relictis. — Coram eodem iuditio [scilc. *iuditium emptum bannitum feria secunda proxima ante festum pentecostes celebratum* = Juni 3] *comparens prefixo tempore famatus Martinus Susliga scabinus Warsch. cum Joanne Kosswicz petiit sentenciam a iuditio in suam proposicionem in proxime ex acto juditio contra Joannem Kosswicz factam ferri et pronumtiari. Juditium vero decrevit plenipotenciam a Joanne Kosswicz germanico quovis sermone conscriptam suscipiendam esse atque locum eandem posse in iure habere, eo quod habeamus notarium, qui nobis eam interpretari et exponere nostro nativo sermone posset, tum quia aliqui ex nobis noticiam sermonis germanice habeant. Post eam a iuditio pronuntiatam sententiam dictus Martinus Susliga eam plenipotenciam nec legere nec eandem interpretari aut exponere passus est, sed appellavit ad ius superius ea ratione, quod aliqua huiusmodi germanice scripta plenipotencia in eodem iuditio suscepta non fuerat, iuditiumque superius Thoruniense causam per hortilegium illuc remissam polonice scriptam noluit iudicare quousque latine aut germanice scripta esset. Tum quia notarius est polonus non germanus, qui non habet exactam huius linguae cognitionem, cum his omnibus a sententia huius juditii ad ius superius appellavit, quam appellacionem juditium admiserat.*

[188]) Siehe darüber jetzt Jakowliw a. a. O. S. 24 ff. Vgl. auch oben Anm. 106.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0352

sich schon früh der lutherischen Lehre zugewandt. 1524 hatte man dort in den städtischen Pfarrkirchen den katholischen Gottesdienst abgeschafft. Mit größter Hartnäckigkeit hielt die Stadt am neuen Glauben fest, nahm um des Glaubens willen die Reichsacht (1547) und eine schwere, aber glücklich überstandene Belagerung (1550/51) als Folge der Acht auf sich. Aber gerade dieses Ereignis, die Ächtung der Stadt war für den Bestand des Magdeburger Schöffenstuhles von verhängnisvoller Wirkung: 1549 hob ihn der Kaiser völlig auf und übertrug seine Obliegenheiten der Juristenfakultät der Universität Frankfurt a. d. O. Der Schöffenstuhl konnte zwar mit kaiserlicher Genehmigung 1554 seine Tätigkeit wieder beginnen, aber er erlangte nicht mehr die frühere Bedeutung[189]). Ob dies alles noch irgendwelche wesentliche Wirkung auf das Verhältnis der polnischen Städte deutschen Rechtes zu Magdeburg gehabt hat, muß bezweifelt werden, die Geschehnisse waren für Polen zu fern und abseitig, wenn auch zwar in Polen selbst Luthertum und Calvinismus besonders in den Städten Eingang gefunden hatten und sich bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts mit Erfolg behaupten konnten. Wenn überhaupt etwas die letzten nach Magdeburg gespannten Fäden zerrissen hat, dann dürfte das die Einführung des Jesuitenordens in Polen gewesen sein. Es ist kaum anzunehmen, daß unter seinem doch in allen Landen so großen Einfluß polnische Städte sich noch nach Magdeburg wandten, um Recht zu holen, nach der Stadt, die doch seit den Ereignissen von 1550/51 als Hochburg des Luthertums galt. Und war jemals in Polen Kenntnis von diesen Verhältnissen vorhanden, dann sicherlich nicht zuletzt bei den Jesuiten, die so weitreichende Beziehungen über alle Landesgrenzen hinweg besaßen[190]).

So bedeutet also das 16. Jahrhundert den Ausklang des Einflusses, den der Magdeburger Schöffenstuhl bis dahin immerhin noch unmittelbar durch Rechtsweisungen auf die Entwicklung und Weiterbildung

[189]) Siehe F. Markmann, Zur Gesch. d. Magdeb. Rechtes (Stuttgart-Berlin 1938) S. 58 f.

[190]) Über die Reformation in Polen siehe d. Übersicht von K. Brandi, D. dtsch. Reformation u. Polen (in: „Deutschland u. Polen", hrsg. von A. Brackmann. München/Berlin 1933, S. 81—95), insbesondere seine Ausführungen S. 94 f. über Stanislaus Hosius, Bischof v. Kulm u. Ermland, unter dem die planmäßige Gegenreformation in Polen begann, u. die Einführung des Jesuitenordens. Ferner E. Hanisch, Die Geschichte Polens (Bonn/Leipzig 1923) S. 166 ff. — Welchen Wert der Jesuitenorden dem Magdeb. Recht beimaß, darüber siehe oben Anm. 118. Vgl. aber auch, was schon O. Stobbe, Gesch. d. dtsch. Rechtsquellen Bd. 2 (Leipzig 1860) S. 65 f., zur Sache bemerkt.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0353

des deutschen Magdeburger Rechtes hatte ausüben können. Magdeburger Recht als das polnische Stadtrecht schlechthin blieb weiterhin in Geltung, aber es nahm in den außerdeutschen Ostgebieten nun seinen eigenen Weg. Inwieweit es sich dort überhaupt weitergebildet hat oder inwieweit eine wesentliche Fortbildung nicht zu verzeichnen ist, das wäre Aufgabe neuer eingehender Untersuchungen[191]).

4. Die Anwendung des deutschen Rechtes.

Magdeburg hat, soweit die Quellen darüber aussagen, niemals einer der mit seinem Recht bewidmeten Städte Polens solche umfangreichen Rechtsmitteilungen zugestellt, wie sie uns etwa aus den schlesischen Städten bekannt sind. Es hat sich lediglich auf einfache Rechtsauskünfte (Urteile) beschränkt. Solche sind aber, wie im vorigen Abschnitt dargelegt wurde, offenbar nur an wenige Orte Polens übermittelt worden. Bei der Lokation nun von Orten zu deutschem Recht wurde stets nur ganz kurz vermerkt, daß dieses Recht angewandt werden sollte, ein Hinweis aber auf seine Normen fehlte immer. Die Kenntnis davon wurde offenbar vorausgesetzt. Da der Kern des Bürgertums in den neu gegründeten Städten zum mindesten in der Frühzeit aus Deutschen bestand, war diese Voraussetzung sicherlich zum guten Teil berechtigt. Im übrigen wurden die wesentlichsten Sätze des Magde-

---

[191]) Ich verweise hier nochmals auf die oben Anm. 172 zitierte Arbeit von v. Martitz, der über den Rechtszug nach Magdeburg treffende Bemerkungen gemacht haben dürfte. Er schreibt S. 48 f. unter Bezug auf die bekannte Stelle im Weichbildrecht (vgl. A. v. Daniels u. F. v. Gruben, Das Sächs. Weichbildrecht — Rechtsdenkmäler d. dtsch. Mittelalters. Berlin 1857—58, Spalte 79 über den Rechtszug nach M. [Halle!]) folgendes: „Hat nun die vorstehende Untersuchung einen Kommentar zu dieser Stelle ergeben, so ist doch die Gleichmäßigkeit, mit welcher die Germanisation auch in Hinsicht des Rechts von den Herren jener weiten Gebiete [gemeint ist das gesamte Ausbreitungsgebiet des Magdeb. Rechts, worüber v. Martitz S. 23—50 handelt] ausgeführt wird, überraschend merkwürdig. Charakteristisch ist zunächst ihr Bestreben, den Rechtszug an das Ausland zu beschränken. Zu diesem Zwecke werden fast überall städtische Oberhöfe oder landesherrliche Gerichte als ausschließliche Instanzen im Territorium errichtet und nur diese zur Appellation nach Magdeburg verstattet; ja häufig wird sie auch ihnen untersagt, so daß sie dann die letzte Instanz für ihren Bezirk zu bilden haben. Die Zahl der Städte darum, welche direkten Rechtsverkehr mit Magdeburg hatten, ist niemals groß gewesen. In den östlichen Gebieten war es zumeist nur immer eine Stadt, an welche von Magdeburg aus Schöffenurteile ergingen." Die Ausführungen v. Martitz' dürften in vieler Hinsicht überholt sein, sie treffen aber doch wohl im obigen Zitat den Kern der Sache, vor allem in den von mir gesperrt gedruckten Sätzen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0354

burger Rechtes bereits im 13. Jahrhundert zusammengestellt und fanden als Weichbildrecht schnelle Verbreitung, wozu sich außerdem noch der Sachsenspiegel gesellte[192]). Vermutlich sind diese Rechtsbücher auch schon früh nach Polen von Schlesien aus gelangt. Jedenfalls hat ja König Kasimir d. Gr. im Jahre 1356 bei der Einrichtung des Obersten deutschen Gerichtes auf der Burg zu Krakau und mit dem Verbot des Rechtszuges nach Magdeburg angeordnet, daß die „Bücher des Magdeburger Rechtes" im königlichen Schatz zu Krakau zur Erteilung von Rechtsauskünften niedergelegt würden[193]). Später lassen sich auch anderswo Bücher Magdeburger Rechtes nachweisen. Es ist das „geschriebene Recht" — *ius scriptum* — auf das so oft dann Bezug genommen wird[194]). Wieweit nun Magdeburger Recht tatsächlich zur Anwendung gekommen ist, läßt sich nicht immer ohne weiteres erkennen. Das bedürfte noch genauester Untersuchungen, vor allem an Hand der Stadtbücher, welche ja die Hauptquellen dafür sind. Doch nicht gerade selten wird bei den Aufzeichnungen über eine Rechtshandlung ausdrücklich vermerkt, daß man entsprechend den Bestimmungen des deutschen Magdeburger Rechtes entschieden oder gehandelt habe. Eine Regel ist dabei nicht befolgt worden, da oft bei ganz gleichgearteten Fällen ein Zusatz mit dem Hinweis auf das Magdeburger Recht beigefügt, ebensooft aber auch fortgelassen wird. Das mag bisweilen in der Willkür der Stadtbuchführer, der Stadtschreiber, seinen Grund haben. Wenn dagegen bei manchen Städten solche Hinweise erst im 16. Jahrhundert auftauchen, so ist das vielleicht aus der Polonisierung der Bürgerschaft zu erklären, dank deren man den Bezug auf das Magdeburger Recht für notwendig erachtete. Alles dies soll nun im folgenden durch Beispiele erläutert werden.

Zunächst ein Einzelfall aus Krakau, der aber besonders wichtig sein dürfte, weil er die Benutzung einer Sammlung Magdeburger Schöffensprüche durch Rat und Schöffen von Krakau im Jahre 1489 beweist.

---

[192]) Vgl. O. Stobbe, Gesch. d. dtsch. Rechtsquellen I (Leipzig 1860) S. 403 ff., u. Schröder-Künßberg, Lehrbuch d. dtsch. Rechtsgesch. (7. Aufl. 1932) S. 741 f.

[193]) *Volentesque praedictis nostris regnicolis damna gravamina, fatigas et sumptus removere profectum quoque et utilitatem eis nostroque regno et regiae maiestatis honorem et decorem ampliare, libros iuris Maydeburgensis ordinavimus et in thesauro nostro Cracoviensi deposuimus.* Vgl. oben Anm. 171.

[194]) Hier ein recht instruktives Beispiel aus Lublin 1524 in einer Streitsache von Simon de Wylna mit Stanislav Gebel de Cracovia, wo es heißt: *Sententia iuris iurisscripti, que continetur scripta libro secundo iuris civilis Maydenburgensis folio C C XXVIII, inter Sim. d. V. actorem et dominum Leonardum Fogelveder fideiussorem est talis.* Schöffenbuch v. Lublin Nr. 2 fol. 191. Staatsarchiv Lublin.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0355

Es handelt sich dabei um einen Streit *„von wassirfloss vnd rynnen der hewsir"*, der mit Hilfe eines Magdeburger Urteils entschieden wurde[195]).

Von allem anderen, was ich nun folgen lasse, habe ich aus den meist vielfachen Belegen nur einzelne Beispiele ausgewählt, um wenigstens einen Überblick zu geben über das, was sich schon auf Grund dieser unmittelbaren Bezugnahme auf das Magdeburger Recht aus den Quellen erkennen läßt. Durch alphabetische Folge, soweit das möglich war, habe ich versucht, eine gewisse Ordnung in den Stoff zu bringen.

Von den Schöffen in Kasimir (b. Krakau) wird 1529 ein Mann von der Ächtung wegen Mordes freigesprochen, 1542 ebenfalls in Kasimir ein Mann wegen des gleichen Verbrechens in die Acht erklärt[196]). Die

---

[195]) (1489 Nov. 4) ... *sint vor uns rathmanne jung und alt komen dy ersamen scheppen unsirs gerichtis und haben erczalt, wy ver sy komen were tedinge von eynem wassirfloss* ... (folgt nun die Erzählung des Falles, u. dann heißt es weiter), *begerinde vor uns underweisunge. Wir daroff rat habinde und in buchirn lissen suchen, hat man gefunden in Meideborgischen orteln eyn sulch ortil:* folgt der Text des Urteils. Siehe: Antiquum registrum privilegiorum et statutorum civitatis Cracoviensis (Editionum collegii historici Academiae Litterarum Polonicae Nr. 82) ed. St. Estreicher (Krakau 1936) S. 42f. Nr. 37. Estreicher bemerkt zu dem Urteil, es befinde sich in d. Krak. Sammlung Magdeb. Urteile im Kod. Nr. 399 der Jagiell. Bibl. (jetzt Staatsbibliothek Krakau) fol. 170. Vgl. Wisłocki a. a. O.

[196]) 1529: *Constitutus personaliter Caspar Dlugoschovicz de Crac. volens se eliberare de proscripcione contra eum facta racione homicidii et interfectionis olim Joannis Janyecz saxifragi, postulabat a iudicio preconem iuratum ad vociferandum et concittandum omnes et singulos, qui tali elibertacioni et expurgacioni sue quovismodo contradicere vellent, et datus est illi per sentenciam Joannes preco iuratus et concittati et advociferati sunt per eundem preconem iuratum Joannem omnes et singuli qui ipsum in talibus impedire vellent primo secundo tercio et quarto exsuperhabundanti iuxta cursum iuris Teutonici Maydeburgensis, et nemo comparuit ad contradicendum ..., estque iamdictus Casper Dlugoschowicz de huinsmodi proscripcione per iudicium liber pronuctiatus* [sic!] *et emissus iuxta cursum iuris Maydeburgensis et restitutum est illi ius omne, quod illi racione homicidii memorati ablatum erat* ... Schöffenbuch von Kasimir Nr. 368 pag. 24. Stadtarchiv Krakau. — 1542: Der Schuster u. Bürger in K. Andreas Kyy war von seinem Mitbürger, dem Schuster Johannes Persch, ermordet worden *(miserime interfectus)*. Der Mörder wird darauf geächtet: ... *tandem proscriptus est iuxta cursum iuris Maydeburgensis vicibus ter repetitis et digittis demissis in hec verba: quandoquidem Elizabeth Kyyowa unacum filia sua Joannem Persch sutorem concivem nostrum pro homicidio et occisione Andree Kyy mariti eius legittimi inculpavit, quia ille prefatum maritum eius occidit et de vivo mortuum fecit et iuxta ordinem iuris advociferatus ad iustificandum de non paruit nec parere per se aut per aliquem alium curavit, extunc ego iudex cum scabinis iuris Maydeburgensis eum condemno, proscribo, vitam ei adimo, ab amicis et consanguineis eum alieno, inimicis eum trado, uxorem eius viduam et pueros eius orphanos pronuncio, quamdiu non revocaverit iuri suo de forma iuris. Sententiatum est tandem ad inquisicionem partis,*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0356

Schöffen in Lublin vermerken 1522 die Verhängung von Arrest über Güter gemäß dem Magdeburger Recht, 1563 wird ebenfalls bei Arrestverhängung von den Schöffen in Kasimir (b. Krakau) auf das Magdeburger Recht verwiesen und dabei vermerkt, daß diese keine Kraft habe, weil sie *„in iure spirituali"* geschehen sei[197]). Sehr häufig ist die Erwähnung des Magdeburger Rechtes bei Auflassungen (*resignaciones*) von verkauften Gütern, wobei den Bestimmungen des deutschen Rechtes gemäß vom Verkäufer Währschaft geleistet wird[197a]). Auch Auflassungen „mit einem grünen Zweig" (*sub viridi ramo*) kommen allenthalben vor[198]). In manchen Stadtbüchern — ich nenne nur die

---

quod corpus interfecti debet ad sepulchrum portari et sepelliri de iuris forma. Ebenda, Schöffenb. Nr. 370 pag. 33f.

[197]) 1522: *Constitutus personaliter* [scilc. *Stanislaus Cypssar*] ... *aresto deposuit super omnia debita honeste domine Zophie pie memorie, quod arestum decreto iuris est admissum modo et conswetudine iuris Maydengurbensis* [sic!], *que omnia si non essent reformata iure ei solemnitate iuris sunt reformata, super quo solidatum est.* Schöffenbuch Lublin Nr. 2 fol. 145v. Staatsarchiv Lublin. Ebenda *„tercium"* u. *„quartum arestum"*.

1563: *In oppositum Joannes Cviakola nomine Valentini Gleboczki contendebat Paulum Sczerba sententie iudicii non satisfecisse, quia non probat reverendum dominum Nicolaum Aczielski et ceteros quorum nominibus se denunctios esse dictorum bonorum legittimos tutores coram iudicio et officio civili iuxta iuris Maydeburgensis cursum et disposicionem et presertim occasione bonorum in hoc iure consistentium constitutos, quoniam tutoriam coram notario aut testibus cuipiam datam in iure nostro Maydenburgensi nullam vim et auctoritatem habere potest. Quam ob rem arestacio per tutores in iure spirituali contra iuris Maydenburgensis disposicionem facta est nulla et invalida, tanquam nunquam facta fuisset, requisivitque, an bona et processus cause ex hoc invalido aresto libera esse debeant.* Schöffenbuch Kasimir Nr. 371 pag. 649f. Stadtarchiv Krakau.

[197a]) Z. B. 1553 Lublin: ... *Bartholomeus Nossek de subcastro Lublinensi ... hortum suum ... vendidit et perpetue resignavit tenendum habendum possidendum et in usus illius beneplacitos convertendum nihil iuris dominii et proprietatis sibi et successoribus suis in eodem horto reservando, sed totum ius suum in dictum Jaczko Zieniowicz et successores illius transfundendo perpetue et in aevum promittens illum tueri et evincere ab omni juridica impeticione occasione dicti horti iuxta censum iuris civilis Maydemburgensis in talibus observatum, quod solidatum est.* Fragmenty m. Lublina radzieckie (1551—1599) Nr. 2/10. Stadtarchiv Lublin. — 1577 heißt es: *iuxta cursum et formam iuris municipalis Maideburgensis.* Ebenda Nr. 2/70. — In Kraśnik (Distr. Lublin) heißt die Formel im allgemeinen: *iuxta praescriptiones iuris nostri civilis municipalis Magdeburgensis et Saxonici.* Z. B. Stadtbücher (I) Kraśnik Nr. 5. Staatsarchiv Lublin.

[198]) Im Stadtbuch von Łagów (Distr. Radom) heißt es 1464 (Hauptarchiv Warschau, Łagów Nr. 1 fol. 1v): *Paulus Paczyerz recognovit, quia resignavit et per ramum porexit mediam domum ...* — 1515 im Schöffenbuch von Przemyśl (Stadtarchiv Przemyśl, Handschr. Nr. 7 pag. 652. Staatsarchiv Lemberg): *resignatio sub*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0357

von Lublin — werden seit Ende des 16. Jahrhunderts für die Eintragungen solcher Rechtsgeschäfte ganz bestimmte Formeln herrschend, die diesen Stadtbüchern ein außerordentlich gleichmäßiges, aber auch eintöniges Gewand verleihen. Aus den Lemberger Ratsbüchern vom Anfange des 16. Jahrhunderts sei der Begriff der „Besserung", also des Wertzuwachses oder Mehrwertes, verzeichnet, der ja vor allem bei Hausbesitz eine Rolle spielt[199]). Die Bürgerrechtsverleihungen finden sich vielfach ursprünglich zerstreut in den Ratsbüchern oder Ratsrechnungen, meist dort in ganz knapper Form. Auch die eigens angelegten Bürgerbücher (z. B. Krakau) bringen oft anfangs nur kurze Notizen. Später werden die Eintragungen ausführlicher und nennen dann häufig das Magdeburger Recht beim Vermerk über den abgeleisteten Bürgereid[200]). Bürgschaft bzw. Gelöbnis nach Magdeburger Recht wird 1454 in Krakau erwähnt[201]). In Pilzno wird 1475 ein Vertrag

ramo viridi iuxta iuris formam. — 1540 beim Verkauf der Mühle in Jawornik (Distr. Krakau. Schöffenbuch, Mscr. Depos. Nr. 93 pag. 374f. Staatsarchiv Krakau): ... *ubi prefatus Johannes Gromkovicz sub ramum vel arram posuit marcas quattuor* ... — 1600 in Mościska (Distr. Lemberg) beim Verkauf eines Stückes Land: ... *et eandem sortem totam ... offitiose tradidit in perpetuam possessionem per porrectionem viridis rami* (Gerichtsbuch Mościska, Depos. B. 120. Staatsarchiv Lemberg). Ebenda 1622 beim Verkauf eines Hauses: ... *maioris securitatis gratia iuxta antiquam consuetudinem iuris Maydeburgensis viridi ramo resignarumt ac mercipotu confirmarumt* ...

[199]) 1524: ... *intromissio cum expurgacione in residuitatem domus lapidee alias na basarunk* ... in einer Schuldsache, wo die Schuld auf das Haus eingetragen wird. Stadtarchiv Lemberg, Bücher Nr. 9 pag. 508f. Auch 1526 *„Besserung" (melioratio)* eines Hauses. Ebenda pag. 680.

[200]) 1626 Sandomir: *actum in pretorio Sandomiriensi ... Laurentius Perniczky de Jdany maioris Poloniae serifaber ius civile suscepit et iuramentum de obedientia praestanda magistratui iuxta praescriptum iuris Maydeburgensis absolvit.* Stadtbücher Kraśnik (II) Nr. 2 fol. 64v. Staatsarchiv Lublin. — Ähnlich z. B. im Lubliner Bürgerbuch (1605—1649), Bücher v. Lublin Nr. 253, Staatsarchiv Lublin, und im *„Cathalogus civium civitatis Praemisliensis ius civile acceptantium* 1541—1665". Stadtarchiv Przemyśl, Handschr. Nr. 429 (Staatsarchiv Lemberg). — In diesen beiden wird von einer gewissen Zeit ab der kathol. Glaube als Voraussetzung des Bürgerrechts verlangt. In Lublin erhält 1616 ein Lutheraner aus Lothringen das Bürgerrecht erst, nachdem er die Bescheinigung eines Jesuitenpaters über die Bekehrung zum kathol. Glauben vorgelegt hat. A. a. O. fol. 17. Noch im 18. Jahrh. wird im *„Prothocollon susceptionis iuris civilis"* von 1772—1793 der Stadt Kasimir b. Krakau der Bürgereid *iuxta praescriptam in jure Magdeburiensi rotham* geleistet. Stadtarchiv Krakau, Kazimierz Nr. 357 pag. 1.

[201]) Ratsbuch Krakau, Mscr. Nr. 429 pag. 82 (Stadtarchiv Krakau), wo es heißt: *Sint der czeit, daz Niclas Karstner angeclagt hot Jorge Swarczen kinder, daz ir vatir dem got gnade im globt hette vor VIc golden von Lorencz Swarczen wegen alz etwen Austen Gremczer burger czu Casscha vnd Philippus statschreiber*

über Heiratsgut (*dotalicium*) gemäß deutschem Magdeburger Recht geschlossen[202]). In der fast rein deutschen Krakauer Vorstadt Garbary entscheiden die Schöffen 1440 über die Veräußerung eines Grundstückes (*erbe*) nach Maßgabe des Magdeburger Rechts[203]). Auch bei dem Erbrecht finden sich entsprechende Vermerke, wie z. B. 1462 in Krakau und 1559 in Drohobycz[204]), und 1442 wird von den Krakauer Schöffen festgestellt, daß ein Geistlicher kein Anrecht an väterlichem Gut im Erbfalle habe[205]). Sehr häufig werden Gerade und Heergewäte erwähnt, also die charakteristischen Güter der Frau und des

doselbist vor dem rate czu Casscha in bekant haben noch laute des ratis brif von Casscha ond Jorge Swarczen kinder nicht mitgelobt haben und burgschaft vnd gelobnisse noch Maidburgischem rechte, darof unser stat ausgesaczt ist, nicht erbit, so sullen dy kinder Jorge Swarczens vmb dy sache von Karstnern keyne not leiden von rechtis wegin.

[202]) Stadtbuch v. Pilzno, Staatsarchiv Krakau, Mscr. Depos. Nr. 108 pag. 165 f.: *concordia pro parte dotalicii filie sue post mortem dicti mariti sui relicte.* Der Vertrag wird geschlossen *secundum ius almanicum Maydemburgense.*

[203]) Schöffenbuch Garbary Nr. 130 pag. 52 (Stadtarchiv Krakau): *Sint der czeit daz Maideburgisch recht ausweysit, daz man erbe nicht vorgeben mag wenn vor gehegtim dinge in dem rechte, do das erbe gelegen ist, vnd Stanislaw eczwenn hern Schaffranczen schreiber eynen garten vndir vns gelegen vorgeben hot in eyme andern gerichte, als das dy ratmann vom Skale an vns geschreben haben, so hot dysselbe gebe, dy geschen ist Kachnen Jocob Heringers hausfrawen, keyne bund noch kraft von rechtis wegen.*

[204]) 1462 (Schöffenbuch Krakau, Mscr. Nr. 8 pag. 108. Stadtarchiv Krakau): *Fraw Hedvig etwan Cuncze Langynne, dem got genade, durch Stano Lang den sy ir dorczu gerichtiglich czu vormunde nam, tut iren kindern dy genade vnd gutwillige entweichung ires rechtis also, so irr kinder eyns störbe bey irem leben, daz desselben kindes teil vatirlichis gutis sterben sal of desselben kindes geswistere vnd nicht ir in dy schos noch Maidburgischem rechte, sunder welch kint vor bas störbe, me wen das irste bis of sy alle bey irem leben desselben ader derselben kinder vaterlich teil ausgenommen das irste vorscheidene sal sich denne versterben noch Maidburgischem rechte.*

1559: *Facta est amicabilis et irrevocabilis compositio et concordia per ipsos supra nominatos* [nämlich Rat u. Schöffen] *inter honestam Annam Pachowa post olim Paulum Pach relictam* u. deren Kindern. *In primis Annae coniugi prefati Pach et matri prefatorum liberorum terciam partem iuxta consuetudinem civitatis huius et iuris scripti Maydeburgensis in bonis immobilibus quocunque nomine censeantur et iuris scripti Maydeburgensis in bonis immobilibus quocunque nomine censeantur et dici mereantur adiudicaverunt simul cum edificio domus in situ ubi continetur ...* (folgen die einzelnen Bestimmungen). Ratsbuch Drohobycz, Staatsarchiv Lemberg, Depos. B. Nr. 341 pag. 192 ff.

[205]) *Sentenciatum est, ex quo frater Nicolaus Lesner de Kepervincia deditus est religioni et est in eadem professus, tum secundum ius Maydeburgense nullam hereditariam partem postulare poterit et nec acquirere illam a fratre suo germano Laurencio, quem citavit iudicialiter pro bonis paternalibus.* Schöffenbuch Krakau, Mscr. Nr. 6 pag. 269. Stadtarchiv Krakau.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0359

Mannes, die besonders Anlaß zu Erbstreitigkeiten gaben. Ein typisches Beispiel aus dem Jahre 1503 von Krakau sei angeführt, weil es ein genaues Verzeichnis der zum Heergewäte gehörigen Gegenstände gibt[206]). Bei Schuldverhältnissen geschah es natürlich nicht selten, daß der Schuldner seinem Gläubiger Zahlung verweigerte oder daß er die Schuld nicht begleichen konnte. Der Gläubiger wurde dann in den gesamten Besitz oder einen bestimmten Teil des Besitzes seines Schuldners gerichtlich eingewiesen. Solche Besitzeinweisungen (*intromissiones*) stehen in großer Zahl in Rats- und Schöffenbüchern, sie kommen auch in Verbindung mit Güterauflassungen vor, und bisweilen wird zugleich die Besitzräumung (*evacuatio*) dabei erwähnt. Sogar Juden wird als Gläubigern rechtmäßige Besitzeinweisung gewährt, wie es z. B. 1498 in

---

[206]) Z. B. heißt es im Schöffenbuch von der Krakauer Vorstadt Garbary 1414 (Stadtarchiv Krakau, Garbary Nr. 129 pag. 11): *Sentenciatum est. Dy gerade von Cluge Peterynne wegin orteillichin czu geteilit ist der frawin Reichillin und Petrus Streicher in voller macht, alzo daz man dy gerade sal vorburgin iar und tag vor ansprache und dem kinde sal lossin volgin seinen herphol von rechtis wegin alz recht ist.* Ebenda: *Pfarrer Gurteler ist borge wurdin vor Margaretha Rymeryn vor dy gerade.* — Im Ratsbuch von Krakau 1503 (Stadtarchiv Krakau, Mscr. Nr. 431 pag. 184): *Jheronimus Srotker yn folkomener macht Caspar Klemesch von Legnicz ... hot bekant, das her von den erbern Hannus Gleywicz unserem mitpurger und Balczer Behem unserm stadschreiber als executores und testamentari ettwan Hanus Klemesch auch unsers mitpurgers entphangen ond folkomlich genommen hot alle hergewede, dy dem obgenanten Caspar Klemesch als dem nehsten swertmogen und bruder des egemelten Hannsen Klemesch noch dewtczen und meydburgschen rechten und unser stad gewonheit geburen mochten, nemlich einen harnesch, ein lichtblo hazuke mit schonwergk gefuttert, mer eyn schwarcze hazuke mit eichhorner und nowogrodkye* [= Pelz oder Stoff aus Nowogród] *gefuttert, eyn herrn gro hazuke, eyn gro czamleth mit weifser leymet gefuttert und mit bowmwolle awsgeneth, eyn kytheykene alde hazuke, drey alde par hozen und eyn kytekeyne yoppe ond eyn reit par zocken, mer eyn aldten schonwergken hwth, mer eyn schwert, eyn bettleyn, eyn kossen, czwe leyloch, eyn hantuch, eyn kortez roth rockleyn ober den harnesch, eyn aldt teschleyn mit einem gortel, welches alles der egenante Jheronimus ... entphangen hot zagende dy obgenante testamentari yn macht als oben des hergewetes halben frey, queit und ledigk yn ewykeit, gelobende auch vor allen ansproch und anfechtunge vor allen anderen nesten frunden und swertmogen czw verantwerten und allenthalben schadelofs czw halden.* — Im Ratsbuch von Kasimir (b. Krakau) heißt es 1497 (Stadtarchiv Krakau, Kazim. Nr. 5 pag. 328): *Virtuosa Dorothea monialis, soror Johannis Kolibaba felicis memorie ... abscessit et condescendit omnem propinquitatem, si quam habuit, ad bona hereditaria tam mobilia quam immobilia parafernalia et suppelectilia alias hergewetem Johannis Kolibaba fratris sui honeste Cordule Closmoelnarowe ...* — 1624 im Schöffenbuch von Grybów (Staatsarchiv Krakau, Mscr. Depos. Nr. 87 pag. 481): ... *oblata divisio hergevethi et geradae inter posteros Laurentii Dal et Annae consortis suae.*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0360

Kasimir bei Krakau geschah[207]). In Sulejów (Distr. Radom) erfolgt um 1513 bis 1520 die Eintragung einer Schenkung von Todes wegen in das Stadtbuch, welche der Altbürgermeister Stephan Gorka dem Kloster in Sulejów unter Währschaftsleistung gemacht hatte[208]). Ein seltener Fall dürfte es sein, wenn 1590 vom Gericht in Głowaczów (Distr. Radom) in einer Streitsache dem Kläger (*pars actorea*) Schweigegebot (*perpetuum silentium*) nach gemeinem Magdeburger Recht auferlegt wird[209]). Häufiger wird dagegen bei der Errichtung und der Eröffnung von Testamenten (letztwilligen Verfügungen) vermerkt, daß die Bestimmungen des Testaments dem Magdeburger Recht nicht zuwiderlaufen. Die Krakauer Schöffenbücher liefern dafür gute Beispiele[210]). Daß nach Magdeburger Recht

[207]) 1491 im Schöffenbuch von Kasimir b. Krakau (Stadtarchiv Krakau, Kazim. Nr. 366 fol. 162v): *Intromissio data est honorabili domino Stanislao vicepreposito ad sanctum Florianum per ... advocatum iuratum ... scabinos ... notarium civitatis atque ... nunccium iuratum in domum ligneam et in ortum sitos in circulo minori ... occasione census quatuordecim marcarum, quem Micheal Galhor ante reemptionem suorum bonorum daturus est singulis annis prefato honorabili domino Stanislao secundum iura magni banniti et legalis iudicii, que habet prefatus dominus Stanislaus vicepraepositus ecclesie prefate, quem censum prefatus Michael Galhor non dedit neque dat neque dare curat sibi videlicet prefato domino Stanislao ... — Sentencia. Hec intromissio iuste data est prima, secunda, tercia vicibus secundum formam iuris Meydeboriensis.* Dem Juden wird 1498 ebenfalls *intromissio cum evacuacione iuxta formam iuris Theutonici Madeborgensis* erteilt. Ratsbuch v. Kasimir, Stadtarchiv Krakau, Kazim. Nr. 5 pag. 346. — Im gleichen Jahre „*intromissio data est et evacuacio alias rumovanye ... occasione tredecim fertonum debiti*" in ein Haus — „*quos tredecim fertones sibi* [= der Gläubiger] *prefatus Johannes Bardarz unacum uxore sua et Johanne filio eorum secundum obligacionem supra nominatam pro tempore determinato et certo non solvit ...*" Das Haus bleibt bis zur Bezahlung der Schuld im Besitz des Gläubigers. Ebenda pag. 345. Auch hier Hinweis auf das Magdeb. Recht.

[208]) Stadtbuch Sulejów Nr. 1 fol. 104f. Hauptarchiv Warschau. Die Eintragung geschieht „*iuxta communem ritum et modum iuris Mayderburgensis*" [sic!].

[209]) Stadtbuch Głowaczów Nr. 1 pag. 60f. Hauptarchiv Warschau.

[210]) 1461 wird im Schöffenbuch zu Krakau folgendes aufgezeichnet: *Simon Noldener unsir mitburger frogende im rechtin, ap her mit seynem direrbtem und wolgewonnenem gutte thuen und lossen mochte noch seynem willen, ader was do recht were. Do im das ortillich ausgesprochin und czugeteilt wart, machte her seyn testament und lecztin willin in keigenwertiger voryowortunge Katherine seyner hausfrawen entwertende das in eyner czedil geschrebin von worte czu worte also laute:* (folgt der Text des Testaments). *Dornoch of Simon Noldeners ortillich froge sprochen wir* [scilc. die Schöffen] *aus eyn solch ortil und recht: Sint der czeit, das Simon Noldener seyn testament gemacht hot noch Maidburgischim rechte und noch der stat hantfesten und recht in keigenwertiger voryowortunge seyner hausfrawen, so hot is bund und kraft von rechtis wegin.* Stadtarchiv Kra-

Eigentum vor Pacht oder Miete geht und der Herr, das heißt der Eigentümer eines Hauses, dem Mieter oder Pächter voransteht, verzeichnen im Jahre 1512 die Krakauer Ratsbücher[211]). Eine Verfestung wegen Mordes oder Totschlages verzeichnen zum Jahre 1501 die Schöffenbücher von Neu-Sandez[212]). Von der Vormundschaft über unmündige Kinder berichten die Krakauer Schöffenbücher zum Jahre 1435 unter Bezugnahme auf das Magdeburger Recht[213]). Die

---

kau, Mscr. Nr. 8 pag. 69. — 1511 heißt es im Schöffenbuch: ... *haben dy scheppen das testament Johannis Lganowsky zcw yn eyngelegt lossen awffbrechen unde in keigenwert der testamentarien lossen lesen unde fort yn yr buch beffolen zcw schreiben, nochdem es formols vor gehegtem dinge best*[et]*iget war, sintmol darynn nichts ist irfunden worden, das do wider das dewcze Maygdbursche recht ader der stadt wilkore wer* ... Stadtarchiv Krakau, Mscr. Nr. 9 pag. 637 ff. — In Turobin (Distr. Lublin) wird 1584 in einer Testamentsangelegenheit *(actum in castro Turobinensi)* auf das Magdeburger und Sachsenrecht hingewiesen *(pokazal bycz prawnym y sprawem pissanym Maideburskim y Saskiem)*. Statdbücher Turobin Nr. 1 fol. 163. Staatsarchiv Lublin. — Einen bemerkenswerten Entscheid treffen die Krakauer Schöffen 1462: *Sententiatum est domino Martino Hafer contra Crageler. Sint der czeit, daz sich her Mertin czewt an der stat hantfeste und an dyselbe wilkor, daz nicht alleyn eyn mansnam, sunder eyn mensch noch bedeutung des latinischen wortis homo mag testament machen und ouch den kindern vormunde kizen nicht alleyn frunde sunder fremde, dy denne sulch recht haben sullen sam sy dorczu geboren werin, den czog sal her haben, so her eyn entwerter ist, von rechtis wegen.* Stadtarchiv Krakau, Mscr. Nr. 8 pag. 124.

[211]) Stadtarchiv Krakau, Mscr. Nr. 431 pag. 5, wo es heißt: *Decretum est, ex quo doctor Joannes Schmigel notarius noster domum conductam ad certa tempora evacuare debet locatori suo Hectori ante tempus ex certa et racionabili causa et doctor Joannes Schmigel emit domum a Martino Maslowsky in platea s. Anne iacentem, quam eidem Martino viceversa conduxit ad certa tempora, sed quia iure scripto Meideburgensi disponente locatio cedit proprietati et conductor domino domus, ideo sicut doctor Smigel debet evacuare domum conductam Hectori ad festum s. Michaelis proxime instans, pari modo Martinus Masowsky etiam domum conductam ipsi doctori Smigel evacuare debet pro festo s. Michaelis proximo sine omni renitencia de forma iuris, attamen parcendo litibus propter quasdam conditiones circa emptionem et venditionem eiusdem domus factas* ...

[212]) Stadtarchiv Krakau, Akta Depos. Nr. 49 pag. 495 f., wo es heißt: *Alhy wert geteylet ortellich, das her* [scilc. der Täter Nicolaus Falcifex] *omb deze manslechtunge verfestent ist noch ausweyzonge der rechte.* Und am Schluß: *Wnd das allis geschaen noch ausweyzonge wnzers dewczens Meydburgyschyne rechte, als ys denne wissende ist allin dyngphlichten, dy do bey gestanden wnd geholfen haben noch rechte.*

[213]) *Sint der czeit daz der scheppinbrif von Beecz nicht ausweist, daz sich dy czwene bruder Peter Schuwert und Clos Schuwert von der Strzesze der vormundschaft iris bruders kinder eczwenne Reichbartisch nicht geewssint noch vorczigen haben, sunder derselbe scheppinbrief ausweyst, daz Salomea Reichbartischs witwe globt hot, daz sy an der obgenanten czweer bruder wissen und*

Währschaftsleistung bei Verkäufen, Auflassungen usw., also die Verpflichtung des Verkäufers, den Käufer gegen Ansprüche Dritter zu schützen, ist schon mehrfach erwähnt worden. Sie kommt sehr häufig vor unter Hinweis auf das Magdeburger Recht. Es gilt dabei das, was oben über Stadtbücher, welche vornehmlich Verkäufe bzw. Auflassungen enthalten (*libri resignacionum*), gesagt worden ist. In manchen dickleibigen Stadtbüchern folgen die Eintragungen immer wieder mit denselben vollständig aufgeführten Formeln. Zwei Beispiele aus Lublin seien hier gegeben[214]). Für die Gleichsetzung des Begriffes „Magdeburger Recht" mit „Weichbild" im Sinne von Stadtrechtsbezirk bieten Bruchstücke eines Gerichtsbuches der Stadt Bełz (Distr. Galizien) aus dem 15. Jahrhundert gute Unterlagen[215]). Im Jahre 1475 (Juli 14) verkaufte Jacob von Koniecpole (*heres de Mscziow, capitaneus Siradiensis prepositus s. Floriani extra muros Cracovienses*) alle seine Erbgüter und Dörfer im Lande Sandomir dem edlen Johann von Slupcza, und zwar mit dem Vorbehalt des Rückkaufs, Wiederkaufes (*in vim reemptionis alias na wyderkup*)[216]). Diese Formel des Wiederkaufs kommt allenthalben in den Stadtbüchern vor und bildet häufig den ersten einwandfreien Anhaltspunkt für die Anwendung deutschen

---

willen nisnicht tun welde, und so denne Maydeburgisch recht ausweyst, daz keyne fraw unmundiger kinder vormunde geseyn mag, so sullen der kinder fetter als dy nesten swertmogen czu der vormundeschaft neher seyn wenn der frawen bruder Mathis Schultis von Keschkowicz. Item sint der czeit, daz Mathis Schultis der kinder guter ouch mit anwartende ist, so sullen dy vormunde und dy fettern der kinder der kinder guter, dy in desim gerichte seyn, vorsichern und vorburgen mit stande erben und mit untotlicher burgeschaft, von rechtis wegen. Stadtarchiv Krakau, Mscr. Nr. 6 pag. 101.

[214]) 1471 bei einem Hausverkauf heißt es: ... *et promisit unacum filio suo dicta Dorothea Popkowa ipsum Johannem intercedere pro dicta domo ab omni inquietacione et impedimento ab omnibus personis et a filia sua Anna et genero suo modo et iure theutunicali annum et diem de forma iuris Maydburgensis.* Schöffenbuch Lublin Nr. 1 fol. 109, Staatsarchiv Lublin. — 1523 bei der Auflassung eines Grundstückes: ... *et promittit sibi pacem ad annum et diem modo et condicione iuris Maydemburgensis* ... Schöffenbuch Lublin Nr. 2 fol. 114^{v}, Staatsarchiv Lublin.

[215]) 1458 heißt es dort: *Eodem iudicio in* (sic!) *bannito quo supra veniens nobilis dominus Johannes Russinsky advocatus Szokaliensis domum iacentem in iure Meydburiensi sitam ... cum orto resignat ... provido Petro Sponar pellifici et super hoc solido scabinorum subarravit.* — Desgl. 1458 bei einer Auflassung: ... *domum cum orto ... sitam in iure Meidburiensi extra civitatem Belzensem resignat.* — 1459: *area ... iacens circa domum quovis in pestico nabruch in platea in iure Meydburiensi.* — Desgl. 1459: *ager ... in suburbio iacens in iure Meydburiensi.* Sämtlich Depos. B. 158, Staatsarchiv Lemberg.

[216]) Stadtbücher von Opole Nr. 6 fol. 51/52. Staatsarchiv Lublin.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0363

Rechtes in einem Ort. Von Wunden und blutrünstigen Schlägen handelt ein Prozeß, der im Jahre 1553 das Gericht in Biecz beschäftigte und der schließlich zur Appellation an das Oberste Gericht auf der Burg zu Krakau führte. Der Prozeß ist insofern wichtig, weil nämlich dabei festgestellt wird, daß der Verletzte seine Wunden mit polnischem und nicht mit Magdeburger Recht eidlich beweisen könne[217]). Im 16. und 17. Jahrhundert, wo die Prozeßführung umständlicher wird und meist alle Einzelheiten der von den Parteien und ihren Zeugen vorgebrachten Aussagen in die Stadtbücher eingetragen werden, wird auch bei dem Zeugeneid vermerkt, er sei gemäß Magdeburger Recht abgeleistet worden. Das Protokoll über die Eidesablegung ist dann meistens in lateinischer, die Aussage des Zeugen dagegen in polnischer Sprache wiedergegeben[218]). Zum Schluß sei noch auf einige Fälle allgemeinen Charakters hingewiesen. So wird z. B. bei der Anlage neuer Stadtbücher das in der betreffenden Stadt angewandte Magdeburger Recht ausdrücklich erwähnt, wie es 1445 in Radzieów (Distr. Warschau) und 1605 und 1606 in Tyszowce (Distr. Lublin) geschah. In beiden Fällen

---

[217]) Schöffenbuch von Biecz, Mscr. Depos. Nr. 6 pag. 44f. (Staatsarchiv Krakau). Die beiden Parteien sind Thomas Kuchta de Bedlna tabernator u. Petrus Jeliemowicz de suburbio Biecensi. Es heißt dort: ... *Petrus Jeliemowicz recensuit actorem hinc asserere et demonstrare obductionem vulnerorum suorum, quae nude omnia et improbabilia verba esse, ipsum enim posse inculpare aliquem pro libito suo, verum se de iure confidere idque in iure communi Maydeburgensi expressum esse, ipsum verum esse propiorem evadere, in quem culpa transfertur, quam vulneratus respectu vulnerorum suorum. Id enim iure Polonico et non Maydeburgensi conceditur vulnera sua iuramento comprobare, se enim conventum testibus expurgare paratum esse, quem ipsi actori nulla alia vulnera vel plagas tantum hanc unicum* [sic!] *lapidis proiectione dederit, atque se velle si opus fierit circa prefatus testes, ad quos se exipit, iuramentum corporale praestare committens id ipsum iudicio discernendum. Judicium vero ex partium controversia decrevit conventam partem prefatum Petrum Jeliemowicz inducias quindenae ad testes vivos iuxta suam exceptionem habere debere, reservandum nihilominus alicui partium probationem, cui de iuris forma propior probatio petierit. Quod decretum utreque partes pro iure susceperunt. Idque prefatus Petrus conventus iuri solidavit.* Vgl. hierzu, was Dargun, Halsgerichtsordnung S. 191, nach Groicki zitiert u. ausführt.

[218]) Z. B. 1604 im Ratsbuch von Lublin Nr. 106 fol. 683, Staatsarchiv Lublin, wo es heißt: *Coram officio proconsulari comparens personaliter honestus Blasius Zien lanio suburbanus Lublinensis tanquam testis ad perhibendum veritatis testimonium ad instanciam honesti Vincentij Hempel lanij suburbani Lublinensis iuridice citatus ab officioque de forma iuris examinatus elevatis duobus manus dextrae sursum digittis iuxta iuris Maydeburgensis formam sub iuramento et onere conscientiae suae recognovit his verbis:* folgt in poln. Sprache seine Aussage. *Cuius testis deposicionem praenominatus Vincentius Hempel actis annotari petiit.*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0364

wird außerdem die Wahl neuer Ratsmänner vermerkt, welche, wie es in Radzieów heißt, entsprechend dem Magdeburger Recht geschehen sei, und bei der, wie das Stadtbuch von Tyszowce besagt, der Eid gemäß Magdeburger Recht geleistet wurde[219]). In Koniecpol (Distr. Warschau) wird 1506 ebenfalls ein neues Stadtbuch angelegt und dieses sogar als das „Buch des deutschen Rechtes der Stadt K." bezeichnet[220]). In einem Streit in Lemberg, bei dem ein Schuldner sich weigerte, dem Gläubiger das belastete Haus unter bestimmten Formalitäten auszuliefern, hatte der Schuldner 1525 an den König appelliert. Vom königlichen Gericht erging dann eine Verfügung entsprechend einer Belehrung, welche „im Magdeburger Recht erfahrene Männer" erteilt hatten[221]). Im Jahre 1525 verpflichtete sich ein Armenier, der nach

---

[219]) Radzieów I. Nr. 1 (Hauptarchiv Warschau) fol. 1: *Liber seu acta memorialium scabinorum seu iuratorum Radzeowiensis civitatis 1445. — In nomine sancte et individue trinitatis. Ne error oblivionis gestis et actis iudicialibus versantibus sub tempore imposterum pariat, determinata consulta iuris Maydburgensis ea memoriis scabinorum seu iuratorum commendavit memoranda. Set ne eadem gesta seu acta lapsu temporis evanescant racionabiliter videlicet ipsas memorias iuratorum in vasis memorie que libri dicuntur collegenda in cautelam futurorum conservare ut sub oblivionis nube non caderent consepulta. Quapropter civitas Radzeow imitando ius suum predictum Maydburiense iuxta antiquam suam conswetudinem et observanciam hunc presentem librum seu acta pro reponendis fideliterque conservandis iuratorum memoriis condere dignum duxit.* Ebenda fol. 2 heißt es: *Colloquium seu iudicium generale wulgariter wyelgyewycze celebratur ...* [1445] *presidentibus eidem civitati Radzeiow ... dominis ... vixillifero et capitaneo Brestensi, ... burgrabio Radzeioviensis pro tribunali vero sedentibus ... dominis ... advocato, ... prothoconsule, ... consulibus, ... scabinis seu iuratis Radz, eodem die more iuris Maydburgensis antiqueque observancie civitatis predicte Radzeow electis. —* 1606 heißt es in Tyszowce (Stadtbücher B. pag. 75, Staatsarchiv Lublin): *Jncipiuntur acta consularja Thyſsovicensia iuscriptionum actionum aliarumque causarum iuxta normam iuris Maideburgensis tempore consulatus famatorum ... proconsulis, ... civium ac consulum Thiſsovisensium novo electorum, qui die hodierna iuxta ius Maideburgense ad officium consulatus praestiterunt juramentum, tempore protunc in officio notarjatu existente honesto Martino Orchowicz notario iurato Thiſsovicensi ordine scripta die vigesima quinta novembris a. d. 1606.*

[220]) Koniepol Nr. 2 (Hauptarchiv Warschau) fol. 2: *Sub a. d. 1506 cum generosus Stanislaus Przedbor heres de Conyeczpole patrimonii sui dominium ibidem in Conyeczpole adeptus est consideransque non modicos errores ac cavillaciones in inscripcionibus sive in libro iuris Teutonici opidi sui Conyeczpole tactas. Itaque cupiens de meliori ac salubriori regimine reparato prefati oppidi sui tamquam dominus hereditarius providere librum vel regestrum ad communem eorum utilitatem, ut in eum a modo resignaciones inscriberent, comparavit formamque quomodo inscripciones et resignaciones fieri debent superius inscribi fecit.*

[221]) Stadtarchiv Lemberg, Bücher Nr. 9 pag. 563 f., wo es u. a. heißt: ... *nos* [scilc. *rex*] *per nonnullos iuris Maideburgensis practicos edocti mandaverimus ...,*

armenischem Recht lebte, in einer Schuldsache, sich dem Magdeburger Recht zu unterwerfen, ein Fall, der nicht vereinzelt ist, sondern häufiger vorkommt, wie auch Armenier vom armenischen zum deutschen Recht ganz hinüberwechselten[222]). Und zum Schluß sei noch eine Erklärung der Krakauer Schöffen aus dem Jahre 1458 erwähnt, mit der sie zum Ausdruck bringen, daß im Krakauer Gericht nach Magdeburger Weichbildrecht Recht gesprochen wird[223]).

Dies alles sind aus der Fülle des vorliegenden Stoffes nur Beispiele, welche erläutern sollen, wie das deutsche Recht in der Tat in umfassendem Maße allenthalben zur Anwendung gelangte und das gesamte Leben der mit ihm bewidmeten Orte durchdrang. Und das ist nicht nur in der Zeit der Fall gewesen, als noch wirklich deutsche Menschen in Städten und Dörfern lebten und die ausschlaggebende Rolle dort spielten, sondern auch dann, als die Deutschen der Polonisierung verfallen waren. Daß aber mit der Verpolung der deutschen Elemente in Stadt und Land eine Wendung eintreten mußte, wird nicht zu bezweifeln sein, worauf ich schon im vorhergehenden Abschnitt hingewiesen habe. Die Quellen dürften auch darüber deutliche Beweise geben. Ich sehe sie in der seit dem 16. Jahrhundert, vor allem seit dessen zweiter Hälfte, in zunehmendem Maße vorkommenden Anwendung von „Weichbildrecht“ und „Sachsenspiegel“. Es hat

---

und: *Joannes Cochno* [scilc. *debitor*] *ad nos appellavit prout ex literis vestris ea omnia clare comperimus, quia tamen ex relacione practicorum et iuris Maideburgensis peritorum intelleximus taxacionem fieri debere per officium civile et non per creditorem volumus et mandamus vobis, quatinus non obstantibus predictis nostris literis domum predictam lapideam per Joannem Cochno prefato Stanislao suo debitori in summa illi debita dimissam per officium civile taxari et extimari* [sic!] *iubeatis* ...

[222]) Ratsbuch Lemberg, Stadtarchiv Lemberg, Bücher Nr. 9 pag. 580, wo es u. a. heißt: ... *necnon ecciam abrenunctiavit in hac parte a iure suo speciali armenico, quo ceteri Armeni gaudent, et submisit se iurisdicioni iuris civilis Maydeburgensis* ... Ähnlich 1530. Ebenda pag. 94. Über den Einfluß des deutschen Rechtes (Weichbildrecht u. Sachsenspiegel) auf das armen. Recht vgl. O. Balzer, Statut ormiański w zatwierdzeniu Zygmunta I. z. r. 1519 (= D. Armen. Statut in d. Bestätigung Sigismunds I. vom Jahre 1519. Stud. nad. Hist. prawa polsk, wyd. O. Balzer, Bd. 4, Teil 2. Lemberg 1910), besonders Abschn. III.

[223]) Stadtarchiv Krakau, Mscr. Nr. 7 pag. 353: *Sint der czeit, das im Mathis Scheppbach durch Ambrosium verwaret und gedinget hot Maydburgisch weichbilde und der stat recht und von gerichte ap und czu czutretin und gespreche czu beten welchirley das were, das sal her haben, von rechtis wegin.* Ebenda heißt es: *Sint demmole, das wir in desim gerichte gebrawchin deutcz Maydburgisch recht ond Mathis Schepbach und Ambrosius seyn sachin furer nicht polnisch vornemen, so sal man in dy tedinge, dy in gerichte gefuret werdin, verdeutczin von rechtis wegin.*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0366

den Anschein, daß diese beiden Rechtsbücher späterhin mehr oder weniger für viele, wenn nicht die meisten Orte deutschen Rechtes im früheren Polen die alleinigen Quellen für den Gebrauch des deutschen Rechtes gewesen sind[224]). Denn das lebendige Recht, welches der Bürger kraft seiner blutmäßigen Herkunft immer noch selbst verstehen oder, wenn auch wohl nur in beschränktem Umfange, selbst bilden konnte, mußte versiegen, als die Polonisierung durchdrang. Man lebte zwar auch weiterhin nach deutschem Recht, weil es ja gemeingültiges Stadtrecht war, aber eine eigentliche Fortbildung des Rechtes hörte mehr und mehr auf. Man griff zu den feststehenden als Norm geltenden Aufzeichnungen des deutschen Rechtes, und das waren eben Weichbildrecht und Sachsenspiegel. Über deren notwendig gewordene Übersetzungen in die lateinische und polnische Sprache zum Gebrauche bei den polnischen Stadtämtern habe ich schon im vorigen Abschnitt berichtet. Es bleibt nun hier nur übrig, durch Beispiele zu belegen, welchen Gebrauch diese Rechtsbücher tatsächlich erfahren haben. Dabei muß es dahingestellt bleiben, ob die Nachweise, die vorgelegt werden können, tatsächlich die ältesten Belege sind, weil ja viele Stadtbücher erst sehr spät einsetzen. Das bedürfte noch genauerer Untersuchung. Vor allem wäre auch noch festzustellen, seit wann das „geschriebene Recht" (*ius scriptum*) erwähnt wird und inwieweit damit stets die genannten Rechtsbücher gemeint sind. Als frühesten Beleg für die genaue Zitierung des Weichbildrechtes nenne ich jedenfalls eine Eintragung in den Krakauer Ratsbüchern von 1512, bei der die Ratsmänner von Krakau sich über die Zahlung von Gerichtsgebühren, den „Scheppenschilling", äußern[225]). Was sonst mit Hilfe der Rechts-

---

[224]) Soweit aber Kulmer Recht galt, also vor allem in Masovien, wurden an Stelle dieser Rechtsbücher Bücher des Kulmer Rechtes verwandt. Vgl. darüber Abschn. 2 unter Warschau.

[225]) Es heißt dort (Stadtarchiv Krakau, Mscr. Nr. 431 pag. 717 f.): *Dy ersamen herrn ratthmannen jungk wnde alt awff den tag besunderlich mit fleysse besannt wnde beschikt, haben zwischen ynn gehandelt dy beschwernisse, mit welchen gemeyner man wirt offte beschwert im gerichte vom richter wnde von scheppen mit scheppenschillingen wnde verschreibunge in sachen, wo fil lewtyn eyne clage thun mit eynander wngesunderth durch eynen vormunden ader durch eynen machtismanne, do man von iczlicher personen scheppenschillinge unde vorschreibunge genommen hatt, das denn wnder rechtis ordenunge geschen war. Sulchis zcw vermeyden unde abzcwstellyn, das idermann bey seyner gerechtikeyt ane beschwernus bleiben mochte, habyn herrn rattmanne alle jungk wnde alde mit reyffem wnde witzigem ratte wnde wolbedacht unde mit wmbgangyn stymmen mit gannczer voryowortung beschlossyn von richter unde scheppen ymmer unde ewigk fesstichlich czw holden vor recht, das vortmehr wo fil personen mit eynander eyn clage*

bücher entschieden wird, behandelt z. B. Arrest, Erbschaftssachen, Fahrhabe (*bona mobilia*), Heiratsgut (*dotalicium*), Hergewette und Gerade, ganz allgemein Streitigkeiten über Hab und Gut, auch den Nießbrauch an Gütern, Kauf und Verkauf, Rechtsfähigkeit von Ehefrauen, Testamente, letztwillige Verfügungen, Vormundschaftssachen und Währschaftsleistung. Die Zitierung geschieht in den Stadtbüchern stets mit genauem Vermerk der betreffenden Quellenstellen im Sachsenspiegel oder im Weichbildrecht, oft unter Verwendung der Glossen zu beiden Rechtsbüchern, und nicht selten werden ganze Sätze aus diesen Rechtsbüchern eingefügt, meistens in lateinischer Fassung, wobei der Stadtbuchtext sonst z. B. schon polnisch sein kann. Mit den reichhaltigsten Stoff zur Sache liefern die Schöffen- und Ratsbücher von Kasimir bei Krakau. Schon 1540 werden hier Sachsenspiegel und Weichbildrecht angeführt. 1574, bei einem Streit um Gerade und anderes, infolge Erbfalles, strittiges Gut, legt die eine Partei einen Zettel mit einem Zitat aus einem Buch des Bartholomäus Groicki in polnischer Sprache vor, der dort Sachsenspiegel und Weichbildrecht zitiert[226]). Im gleichen Jahr wurden bei Streitigkeiten um eine Erbschaft, die sich aus einem Testament ergaben, Sachsenspiegel, Weichbildrecht, Kaiserrecht (prawo czesarskie) und Digesten, also römisches Recht herangezogen[227]), 1586 die Pandekten und Weichbildrecht in dem einen Fall und die Institutionen sowie Sachsenspiegel und Weichbildrecht in dem anderen Fall, also römisches und deutsches Recht in treuem Verbund[228]), 1592 die Kanones des Tridentiner Konzils sowie

---

durch eynen vormunden ader eyn machtisman vor dem gerichte thun unde wirdt inen eyn orteil geteilt, so sollen dy scheppen nicht mehrer nemen von allen nur eyn scheppenschilling wnde der richter eyn busse, wo sy wetthafftig weren, wnde der schreiber eyn vorschreibung als von eyner personen. Item clagen mehrer lewttyn eyne clage awff eynen man mitt eynander, wirdt der wetthafftigk, er wettet ynn allen eyne busse wnde gibt dem eyn gewette, claget aber iczlicher sunderlich, als monche persone also manchen scheppenschilling, als monche busse also manche gewette geburet darawff. Wnde das ist lanthrecht wnde Meidbursche weychbilde recht, ut habetur libro quarto (. 4.) *distinctionum caput 39 de officio iudicis.*

[226]) Stadtarchiv Krakau, Kazimierz Nr. 373 pag. 33—35. Dort heißt es u. a.: *Item porrexit in subsidium causae articulum iuris communis ex methodo uti asseruit Bartholomei Groiczki polonice in cedula descripsit tenoris talis ex cedula:* folgt der poln. Text, in welchem zitiert werden Sachsensp. III, 76 u. 80; I, 31 u. 20. Es heißt dann weiter: *et alios articulos produxit ex eodem libello descriptos tenoris sequentis:* folgt wieder d. poln. Text mit dem Zitat von Sachsensp. II, 47 u. Jus. munic. Art. 1, 22, 14 u. 44.

[227]) Ebenda pag. 43ff., 54—57 u. 68—71.

[228]) Kaz. Nr. 375 pag. 740, 742 u. pag. 872 u. 874.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0368

das Kaiserrecht[229]). Sachsenspiegel und Weichbildrecht finden dann 1545 und 1546 sowie später in den Ratsbüchern und Schöffenbüchern der Krakauer Vorstadt Kleparz Erwähnung[230]), zur gleichen Zeit und später auch in den Schöffenbüchern von Neu-Sandez, 1561 ferner in Osiek (Distr. Radom), 1571 und später in Lublin, 1579 in Żarnowiec (Distr. Radom), wo ein vom Baseler Konzil widerrufener Artikel des Sachsenspiegels bei einem Verkauf zitiert wird[231]), um 1580 in Radom, 1581 in Mstów (Distr. Radom) und in Skaryszew (Distr. Radom), 1587 und später in Krasnystaw (Distr. Lublin), 1588 auch in Kasimir (Distr. Lublin!)[232]), im gleichen Jahre in Łęczna (Distr. Lublin), 1589 in Cmielow (Distr. Radom), 1593 in Tschenstochau, 1596 in Kraśnik (Distr. Lublin), 1606 in Hrubieszów (Distr. Lublin), 1607 in Czemierniki (Distr. Lublin), 1616 in Uchanie (Distr. Lublin), 1626 in Sandomir. Aus Lemberg kann ich nur auf späte Fälle, nämlich aus den Jahren

---

[229]) Kazimierz Nr. 377 pag. 211.

[230]) 1546 im Schöffenbuch (Stadtarchiv Krakau, Kleparz Nr. 4 pag. 456 f.) heißt es bei dem Verkauf eines Fleischladens (macellum) nach dem Sachsenspiegel *(ius scriptum!)* I, 34: *„Quod vendicio immutat dominium et non iuridica resignacio et cessio"*, und weiter *„et prout habetur in iure municipali art. 22, quod dum vir aut mulier dominium sibi in bonis ad vitam reservat, potest facere et dimittere pro arbitrio suo cum illis ..."*.

Ferner ebenda: *„Habetur enim lib. III Speculi Saxonici articulo 12 in textu: qui agit adversus aliquem et si ille econverso contra suum velit experiri actoren posterior actio non audiatur nisi priore discussa, et sic dum actio hec terminata fuerit, si illi in aliquo obnoxia erit paratam se offert iustificaturam."*

[231]) Stadtbuch Żarnowiec Nr. 1 (Hauptarchiv Warschau) pag. 537, wo es heißt: *„... predicta Agnes per suum plenipotentem allegavit, quod articulus 52 iuris Saxonici lib. II est in concilio Basiliensi reprobatus, vide articulum VIII inter articulos reprobatos ..."* — Das Zitat scheint nicht zu stimmen u. müßte sich wohl auf Art. 52 libr. I d. Sachsensp. beziehen. Ich kann dazu nur auf C. G. Homeyer, Johannes Klenkok wider den Sachsenspiegel (Abhandl. d. Königl. Akad. d. Wiss. Berlin 1855) verweisen, u. zwar S. 386, ferner S. 415 Beilage A (Tabelle über die in den verschiedenen Schriften wider den Sachsenspiegel bekämpften Artikel) u. S. 426 Art. 14 der in Beilage C (S. 423 ff.) behandelten 14 in der Bulle Gregors XI. vom Jahre 1374 verworfenen Artikel d. Sachsenspiegels. Homeyer geht allerdings auf das Baseler Konzil nicht ein. Homeyer bezeichnet auch in seiner Ausgabe des Landrechts d. Sachsensp. (3. Ausg., Berlin 1861) den Art. 52 lib. I als art. reprob., nicht aber Art. 52 lib. II. — Stobbe, Gesch. d. dtsch. Rechtsqu. I S. 372 ff. Die von I. D. Mansi herausgegeb. Sacrorum conciliorum collectio, Bd. 29—31, Florenz u. Venedig 1798, und das von Johannes Haller herausgegeb. Concilium Basiliense, Stud. u. Qu. z. G. d. Konzils v. Basel, Bd. 1—7, Basel 1896—1927, haben nach den Registern nichts zur Sache ergeben.

[232]) In Kazimierz wird 1615 neben dem Sachsenspiegel der Codex Justinianus zitiert. Stadtbücher Kazimierz Nr. 5 fol. 254 ff. Staatsarchiv Lublin.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0369

1656, 1665 und 1666 verweisen[233]). Soweit dort die Stadtbücher durchgesehen wurden, also bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, kommen Zitate, welche ausdrücklich Sachsenspiegel oder Weichbildrecht nennen, nicht vor. Dagegen wird schon sehr früh und sehr häufig ganz allgemein auf das „geschriebene Recht" (*ius scriptum*) verwiesen, womit ja allerdings auch nur diese Rechtsbücher gemeint sein können. Jedenfalls müßte also für Lemberg noch die spätere Zeit, etwa seit 1550, nachgeprüft werden, wie ja diese ganze Frage einer eingehenden Untersuchung wert wäre.

Wenn man nach alledem annehmen kann, daß Sachsenspiegel und Weichbildrecht in allen den genannten Orten in Händen der Gerichte gewesen sind und somit rein zahlenmäßig eine außerordentlich weite Verbreitung gefunden haben, so dürfte es notwendig sein, hierbei eine gewisse Einschränkung zu machen, die durch die zeitlichen Umstände bedingt ist. Denn es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die Rechtsbücher ihre größte Verbreitung erst zu der Zeit erlebten, als der Buchdruck die schnelle und wohl auch verhältnismäßig billige Vervielfältigung ermöglichte. Kleine Städte nämlich — und um solche handelt es sich ja bei der Mehrzahl der angeführten Belege! — werden die Kosten für eine handgeschriebene Ausgabe der Rechtsbücher kaum haben aufbringen können, ganz abgesehen davon, daß die Zahl der Handschriften gegenüber den durch Druck geschaffenen Ausgaben natürlich nur gering sein konnte. So dürfte erst der Buchdruck eine Wandlung gebracht und auch kleine und finanzschwache Städte in den Stand gesetzt haben, sich die Anschaffung dieser für die Rechtsprechung unentbehrlichen Werke zu leisten. Dem dringenden Bedürfnis nach solchen Hilfsmitteln sind dann eben die Ausgaben in lateinischer und polnischer Sprache der Jaskier, Szczerbicz und Groicki entgegengekommen. Sofern sich solche Rechtsbücher in den früheren Archiven der Städte befunden haben, sind sie fast ausnahmslos verschwunden, soweit es sich feststellen ließ, mit einer einzigen Ausnahme, nämlich in Radomyśl Wielki (Distr. Galizien), wo bei den jetzt im Staatsarchiv Lemberg befindlichen Archivalien dieser Stadt noch heute die Ausgaben des Magdeburger Rechtes in der Bearbeitung des Bartholomäus Groicki verwahrt werden[234]). Im übrigen ist sogar für einen kleineren Ort die Anschaffung eines Rechtsbuches bezeugt, nämlich für die Stadt Kraśnik (Distr. Lublin), die laut Stadtbuch im Jahre 1582 für den Kauf der

[233]) Aus den „Losen Akten" (*Producta officii consularis seu in copiis seu in originalibus*, 1360—1790). Stadtarchiv Lemberg, Bücher Nr. 176—178.

[234]) Siehe Anm. 130.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0370

„Statuten des Magdeburger Rechtes" in polnischer Sprache 4 Gulden 15 Groschen ausgab[235]). Und auch von Krakau weiß man, daß es im Jahre 1586 für die Anschaffung eines Sachsenspiegels in lateinischer Sprache fünf Mark bezahlte[236]). Daß sich schließlich Rechtsbücher, wie z. B. der Sachsenspiegel, auch in den Händen von Privatpersonen befunden haben, läßt sich ebenfalls nachweisen. So wurde 1465 in Krakau der Nachlaß des verstorbenen Ratsherrn Stanislaus Leymter von einer Kommission, bestehend aus zwei Ratsherren und drei Schöffen, in Augenschein genommen und dabei festgestellt, daß sich unter der nachgelassenen Habe des Verstorbenen auch „drey rechtbücher" befanden[237]). Und im Jahre 1523 ließ in Krakau der Peter Baran de Bardiow als Gläubiger im Hause seines Schuldners, des Johannes Parzykozyel, das Inventar aufnehmen. Die vorgefundenen Sachen wurden auf 9 Gulden geschätzt. Das Inventar nennt auch eine Reihe von Büchern, darunter den Sachsenspiegel (liber Speculum Saxonum)[238]). Wir wissen ferner, daß die Krakauer Buchhändler im 16. Jahrhundert unter den Büchern, die sie führten, auch den Sachsenspiegel, das Weichbildrecht, Magdeburger Urteile und andere Rechtsbücher hatten, und um die Mitte dieses Jahrhunderts wurden bei dem Serafim Jaskier, dem Sohn des bekannten polnischen Gelehrten Nikolaus Jaskier, der Sachsenspiegel und Weichbildrecht in das Lateinische übersetzte, zwei Sachsenspiegel festgestellt, die er von seinem Vater geerbt hatte[239]). Schließlich ist aus Przemyśl bekannt, daß dort im Jahre 1584 der deutsche Einwanderer Fabian Lochmann, Ratsherr und Großkaufmann, eine stattliche Anzahl von Büchern, darunter den Sachsenspiegel in deutscher und lateinischer Sprache hinterließ[240]).

---

[235]) Kraśnik, Stadtbücher I Nr. 2 fol. 58v/59: *[Exposita 1582] Item za Saxon polski to iest za statut prawa Magdeburskiego flor. 4 gr. 15.* Die Bezeichnung „*Saxon*" allgemein für die deutschen Rechtsbücher ist gemeinpolnisch.

[236]) Vgl. Kaindl, Gesch. d. Deutschen in Galizien S. 276.

[237]) Im Ratsbuch von 1450—1483. Stadtarchiv Krakau, Mscr. Nr. 429 pag. 368.

[238]) Vgl. Cracovia artificum 1501—1550 (Źródła do historji sztuki i cywilizacji w Polsce. Quellen z. Gesch. d. Kunst u. d. Zivilisation in Polen, Bd. 5 Heft 1, hrsg. von Ptaśnik u. M. Friedberg. Krakau 1936) S. 194 Nr. 529. — Es werden dort u. a. auch noch genannt Fabule Esopi, Franciscus Philhelphus cum exercio Donati, Formule Erasmi Rotherodami, Libellus oracionum Almanicarum usw.

[239]) Vgl. R. F. Kaindl in: Deutsch-österr. Literaturgeschichte, hrsg. von J. W. Nagl u. J. Zeidler, Bd. 2 (Wien 1914) S. 1003 u. derselbe, Zur Gesch. d. dtsch. Rechtes im Osten (Bespr. von Schröder-Künßberg, Lehrb. d. dtsch. Rechtsgesch. 6. Aufl. 1919, in: Zeitschr. d. Sav.-Stiftg. Bd. 40, 1919, Germ. Abt., S. 275).

[240]) So Lück, Dtsch. Aufbaukräfte S. 200 u. die dazugehörige Anm. 11 (Kap. 4).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0371

5. Die Aufgaben zukünftiger Forschung.

Der vorliegende Bericht hat zu zweierlei Ergebnissen geführt: Auf der einen Seite ist festgestellt worden, daß trotz eines einwandfrei nachweisbaren Rechtszuges von Städten des alten polnischen Reiches nach Magdeburg, soweit sie heute im Gebiete des Generalgouvernements liegen, originale Denkmäler der Spruchtätigkeit des Magdeburger Schöffenstuhles, mit einer einzigen Ausnahme, nicht mehr vorhanden sind. Ich sage „nicht mehr" vorhanden sind. Denn Schöffensprüche muß es einmal gegeben haben. Das bezeugen ja die Quellen. Die Frage, welches die Ursache ihres so restlosen Verschwindens ist, dürfte allerdings kaum jemals befriedigend zu beantworten sein. Sie wäre indessen vielleicht einer Untersuchung wert[241]). Auf der anderen Seite hat dieser Bericht ergeben, daß das deutsche Recht keineswegs nur äußerlich nach dem Osten verpflanzt worden ist, sondern in das Rechtsleben der Städte — und auch der Dörfer — durchaus Eingang gefunden und dieses aufs tiefste beeinflußt hat. Es ist versucht worden beispielhaft zu zeigen, wie stark diese Einwirkung gewesen ist. Hier weiter zu forschen, ist eine der vornehmsten Aufgaben der Rechtsgeschichte im Generalgouvernement. Die Bearbeitung der umfangreichen Quellen deutschen Rechtes, die aus der Tätigkeit des Obersten Gerichts auf der Burg zu Krakau entstanden sind, wird dabei nicht an letzter Stelle stehen, wie ebensowenig die der Rechtsbücher, die sich in Archiven und Bibliotheken des Generalgouvernements befinden[242]). Darüber hinaus dürfte es aber ein dringendes Bedürfnis sein, die großen Bestände an Stadtbüchern zu sichten. Denn gerade sie sind mit die wichtigsten Quellen für die Erkenntnis des deutschen Rechtseinflusses und in nicht geringerem Maße für die weitere Untersuchung der deutschen Siedlung im ehemaligen Polen. Auch die Stadtbuchforschung wird daraus ihre Vorteile ziehen und neuen Auftrieb gewinnen können. Wie wenig in dieser Richtung bisher geschehen ist, dürften ja die im zweiten Abschnitt

---

[241]) Der Leiter des Instituts z. Erforschg. d. Magdeb. Stadtrechts in Magdeburg, Herr Prof. Dr. Th. Goerlitz, glaubt annehmen zu dürfen, daß, wie es anderwärts geschehen ist, die Goldschläger und Orgelbauer vielleicht, die für ihre Arbeiten Pergament benötigten, Pergamenturkunden in großem Umfange aufgekauft haben. Darunter müßten sich dann die Magdeb. Schöffensprüche befunden haben. Das ist eine Möglichkeit. Wieso sind diese aber so restlos dieser Aktion zum Opfer gefallen, nicht jedoch zahlreiche andere Urkunden, die zum guten Teil nicht wertvoller waren als ein Schöffenspruch?

[242]) Dazu vgl. die in Anm. 66 zitierte Arbeit von J. W. Niemann über Das Meißner Rechtsbuch in Krakau, ferner derselbe, Die Warschauer Handschrift d. Meißener Rechtsbuches (in: „Die Burg", 2. Jahrg. Heft 1, Jan. 1941, S. 89 ff.).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0372

aufgeführten Drucke von Stadtbüchern zeigen, die ja nur erst Anfänge bedeuten. Ähnlich wie bei den Stadtbüchern stellen sich die Verhältnisse bei den Dorfbüchern dar. Für die deutschrechtlichen Siedlungen eröffnen sich auch hier noch große Möglichkeiten[243]). Und schließlich wäre es ein notwendiges und ohne Zweifel fruchtbares Unternehmen, systematisch die Lokationen zu deutschem Recht zu untersuchen. Damit wäre erstmalig eine „Diplomatik der Lokationsurkunden" zu gewinnen, wie sie schon H. F. Schmid vor längerer Zeit forderte[244]), eine Arbeit, die nicht nur für die Form der Lokationsurkunden ihr Ergebnis haben, sondern zu viel weiter gesteckten Zielen gelangen müßte, nämlich zur Übersicht über die zeitliche und räumliche Verteilung der Lokationen sowie zur Überschau über die verschiedenen Erscheinungsformen des deutschen Rechtes, also Magdeburger, Kulmer, Neumarkter Recht usw., ein Ziel, das keineswegs gänzlich belanglos sein dürfte, worauf vor einiger Zeit v. Maydell mit Recht, wie es scheint, hingewiesen hat[245]). Gerade diese letzteren Dinge werden aber am klarsten und augenfälligsten werden, wenn sie nach den diplomatischen Untersuchungen kartenmäßig zur Darstellung gelangen. Es gibt ja nun schon bereits im Schrifttum zerstreut eine ganze Reihe von Karten, die sich mit dem deutschen Recht im Osten befassen. Meistens haben sie allerdings lediglich die räumliche und Massenausdehnung des Rechtes zum Gegenstand gehabt. Unsere Erkenntnisse könnten aber wesentlich erweitert werden, wenn man die kartenmäßige Darstellung auf die verschiedensten mit dem deutschen Recht im Osten zusammenhängenden Erscheinungen anwendete. Neben der immer wieder trotz aller bisherigen Versuche zur Darstellung zu bringenden allgemeinen Ausdehnung des Rechtes, könnten so Berücksichtigung finden die Magdeburger Tochterrechte,

---

[243]) Ich verweise auf die in Abschn. 2 genannten Dorfbücher. Vgl. ferner H. F. Schmid, D. sozialgeschichtl. Erforschg. d. mittelalt. dtschrechtl. Siedlung auf poln. Boden (in: Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. Bd. 20, 1928) S. 306 f.

[244]) H. F. Schmid a. a. O. S. 351. Vgl. auch Doubek/Schmid, D. Schöffenbuch d. Dorfgemeinde Krzemienica S. VIII (Vorschlag einer Regestensammlung d. Lokationsurk.).

[245]) K. v. Maydell, D. Ausbreitung d. dtsch. Rechts nach d. Osten im M. A. (in: „Jomsburg", Jahrg. 2, 1938) S. 509. Von M. meint, das Magdeb. Recht lasse sich nach den Merkmalen seiner Unterrechte materiell kaum unterscheiden, u. er sagt dann: „Groß sind sie [die Unterschiede] fraglos nicht gewesen, es muß aber betont werden, daß sie immerhin vorhanden waren, da sonst z. B. Umsetzungen von Neumarkter Recht auf Magdeburger Recht, wie sie in Polen vorkommen, sinnlos wären."

die zeitliche und landschaftliche Gruppierung, der Rechtszug innerhalb des alten polnischen Reiches, das Vorkommen von Rechtsbüchern, die landesherrlichen und grundherrlichen Verleihungen deutschen Rechtes, der Zusammenhang von Stadtgründungen und Handelsstraßen, aber auch die Feststellung siedlungs- und volkstumsgeschichtlicher Fragen, wie z. B. die Feststellung solcher Städte und Dörfer, die überwiegend deutsche Siedler und solche, die nur Polen als Bewohner zählten, um aus der Fülle der Probleme nur einiges zu nennen. Das Ergebnis solcher Kartierungsarbeiten wäre ein umfassendes Kartenwerk zur Geschichte des deutschen Magdeburger Rechtes, welches in einmaliger Form eine der größten Kulturleistungen des deutschen Volkes zur Darstellung brächte. Bei einer zweckentsprechenden Arbeitsteilung und der Anwendung bewährter kartographischer Methoden könnte ein solches Werk, ungeachtet der zweifellos mühsamen und zeitraubenden Vorarbeiten, in absehbarer Zeit fertiggestellt werden.

Ohne den geringsten Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, seien nun hier zur Sache noch eine Reihe von Arbeiten genannt, die, wie mir scheint, schon Pionierarbeit in dieser Hinsicht geleistet haben. Zunächst sei auf die zum Teil tabellarischen Zusammenstellungen von Lokationen hingewiesen, wie sie z. B. schon Roepell in seiner bereits mehrfach zitierten Arbeit „Über die Verbreitung des Magdeburger Stadtrechts im Gebiete des alten polnischen Reichs ostwärts der Weichsel" bringt, ferner auf die „Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechtes in Galizien" von Kaindl mit ausgezeichneten statistischen, alphabetischen und chronologischen Übersichten, die ebenfalls schon zitiert wurden, auf die summarischen Übersichten des gleichen Verfassers in seiner auch schon genannten „Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern"[246]), dann auf die Tabellen über Dorfgründungen und Städte im großpolnischen Raum von Maas in seiner Arbeit „Die Entstehung der Posener Kulturlandschaft"[247]), auf die Tabellen über die mit Neumarkter Recht bewidmeten Orte innerhalb und außerhalb Schlesiens von Zmarzly in der „Festschrift zur 700-Jahr-Feier des Neumarkter Rechts (1235—1935)", welche gleichfalls schon Erwähnung fanden, auf die Listen deutschrechtlicher Dörfer des Lodzer Gebiets von Koßmann in seiner Arbeit „Die deutschrechtliche Siedlung in Polen. Dar-

[246]) Bd. 1 (Galizien) a. a. O. S. 35 ff. u. Bd. 2 (Ungarn usw.) S. 211 ff. u. passim.

[247]) W. Maas, Die Entstehung d. Posener Kulturlandschaft. Beiträge z. Siedlungsgeographie (in: Deutsche Wissenschaftl. Zeitschr. f. Polen Heft 10, Sonderheft Posen 1927) S. 31—40 (Dörfer), S. 68 f. u. S. 113 f. (Städte) mit Karte.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0374

gestellt am Lodzer Raum"[248]), und auf die Tabellen von Pazyra in seiner schon zitierten Schrift „Studien zur Geschichte der Städte in Masovien vom 13. bis zum Anfange des 20. Jahrhunderts"[249]). Nicht außer acht zu lassen ist schließlich hierbei die Arbeit von Lück „Deutsche Aufbaukräfte in der Entwicklung Polens", welcher vor allem in seinen Anmerkungen einen reichen Stoff vorlegt. Auch Lücks Arbeit ist schon zitiert worden. Alle diese zunächst recht trocken erscheinenden Aufzählungen und Zusammenstellungen werden, auf das gesamte Ausdehnungsgebiet des deutschen Magdeburger Rechtes angewandt, entsprechend, das heißt auf Grund der gedruckten und ungedruckten Quellen, ergänzt und richtig ausgewertet, wichtigste Aufschlüsse über den Gang der deutschen Besiedlung und über das Vordringen des Rechtes geben. Kartenmäßige Darstellungen gibt es bereits eine ganze Anzahl. Soweit ich sehe, hat 1907 Kaindl im 1. Band seiner „Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern", erstmalig eine „Übersichtskarte der Verbreitung des deutschen Rechtes und der deutschen Ansiedlung in Galizien bis zum Jahre 1772" veröffentlicht[250]). Kaindl verzeichnet hier die Orte deutschen Rechtes mit Nennung der Ortsnamen. Wesentlich später, nämlich im Jahre 1926 erschienen dann die Karten von v. Künßberg in seiner „Rechtssprachgeographie"[251]) und von Weizsäcker in seinem Aufsatz „Die Ausbreitung des deutschen

[248]) E. O. Koßmann, D. dtschrechtl. Siedlung in Polen. Dargestellt am Lodzer Raum (in: Ostdtsche Forschungen, hrsg. v. V. Kauder, Bd. 8. Leipzig 1937) S. 107 ff.

[249]) „Studia z dziejów miast na Mazowszu od XIII do początku XX wieku", S. 112 ff. Tabelle Nr. 6, S. 126 Tabelle Nr. 7 sowie seine Ausführungen auf S. 92 ff. — Daß im übrigen auch späte Quellen wichtigen Stoff zur Gesch. d. Magdeb. Rechtes liefern können, ergibt sich aus dem Bericht d. Bereisungskommissars Oberhof- u. Landesgerichtsrats Berndt über die Beschaffenheit d. Bezirke an der Netze vom 7. 4. 1773, also kurz nach der Einverleibung des Netzedistrikts in den preuß. Staat. Berndt macht dort sehr aufschlußreiche Angaben über die Anwendung des Magdeb. Rechts in den Städten, über die angewandten „Gesetzbücher" u. über das Gerichtswesen im allgemeinen. Vgl. M. Bär, Westpreußen unter Friedrich d. Gr. Bd. 2 (Quellen) S. 659 ff., insbesondere S. 664 f. u. S. 683 ff. (in: Publik. a. d. K. Preuß. Staatsarchiven Bd. 84. Leipzig 1909).

[250]) Über die Verbreitung der deutschen Ansiedlung u. des deutschen Rechts in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien u. Slavonien bis 1763 u. in der Walachei u. Moldau bis 1774 bringt er im übrigen eine gleiche Karte im 2. Bd. seiner Gesch. d. Deutschen i. d. Karpathenländern (Allgem. Staatengesch. 3. Abtlg. Deutsche Landesgeschichten, Werk 8. Gotha 1907).

[251]) E. v. Künßberg, Rechtssprachgeographie (Sitz.-Ber. d. Heidelb. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Klasse, 1926/27, 1. Abhandlung. Heidelberg 1926). Mit einer Grundkarte u. 20 Deckblättern. Die Deckblätter 17—20 handeln vom Stadtrecht.

Rechtes in Osteuropa“[252]). Beide Arbeiten bringen die Stadtrechtslandschaften zur Darstellung. Von Künßberg stellt unter Verwendung einer Grundkarte und vier Deckblättern die Ausbreitungsgebiete der Stadtrechtsfamilien dar, wobei eine Karte (17) flächenmäßig die Vielfältigkeit der Rechtskreise gerade im mittleren, westlichen und südlichen Deutschland zeigt, während sie für den Osten die fast alles überdeckende gewaltige Ausdehnung des Magdeburger Rechtes erkennen läßt. Die drei anderen Kartenblätter dagegen verzeichnen punktmäßig das Auftreten der einzelnen Rechte (Magdeburg auf Blatt 19). Weizsäcker bringt im Gegensatz zu Künßberg auf einer Übersichtskarte eine genaue Unterteilung nach den verschiedenen Tochterrechten im Osten. Von Künßberg sowohl wie Weizsäcker geben aber soweit das Magdeburger Recht in Frage steht, nur einen Bruchteil der mit ihm bewidmeten Orte wieder. Von Künßbergs Methode verdient größte Beachtung bei künftigen Kartierungsarbeiten. 1934 brachte H. Aubin in seinem Aufsatz „Die deutschen Stadtrechtslandschaften des Ostens“[253]) eine Karte heraus, die sich von allen anderen Karten durch ihre Darstellungsweise grundsätzlich unterscheidet. Aubin gibt nämlich rein flächenmäßig — nur besondere Einzelheiten werden punktmäßig eingezeichnet — die Ausdehnung des Rechtes wieder, aber derart, daß sich Stadtrechtslandschaften also z. B. Magdeburger und Kulmer Recht, Lübecker Recht und die verschiedenen Gruppen des süddeutschen Rechtes, herausheben, eine Methode, die dann 1935 für „die Verbreitung des Neumarkter Rechtes nach dem Osten“ von Zmarzly in der oben schon genannten „Festschrift zur 700-Jahr-Feier des Neumarkter Rechtes“ abermals angewandt wurde. In dem Sammelwerk „Das Buch vom deutschen Volkstum“ (1935) hat darauf v. Künßberg seinem Beitrag „Recht und soziale Ordnung im deutschen Volkstum“[254]) wiederum eine Karte beigegeben, welche die „ehemalige Verbreitung der wichtigsten deutschen Stadtrechte in Mitteleuropa“ darstellt, das Ausbreitungsgebiet des Magdeburger Rechts aber nicht viel weiter als bis zur Weichsel erfaßt. Kurz danach, das heißt 1936, erschien in dem von der

---

[252]) In: „Bücher d. Deutschtums“ Bd. 2 „Staat u. Volkstum“ (Berlin 1926) S. 553. Ebenda S. 561 eine Übersichtskarte über d. Verbreitung d. dtsch. Stadtrechts in Böhmen, Mähren u. d. ehem. österr. Schlesien; eine solche auch in dem Aufsatz von W. Weizsäcker über „Das Recht“ in dem Werk „Das Sudetendeutschtum“, 2. Aufl., Brünn, Prag, Leipzig, Wien 1939, zwischen S. 136 u. 137.

[253]) In der Festschrift „Vom deutschen Osten“. Max Friederichsen zum 60. Geburtstag, hrsg. von H. Knothe. Breslau 1934.

[254]) S. 134ff. des 1935 in Leipzig b. F. A. Brockhaus erschienenen Werkes.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0376

Stadt Magdeburg zur 1000jährigen Wiederkehr der Thronbesteigung Ottos des Großen herausgegebenen Sammelwerk „Magdeburg in der Politik der deutschen Kaiser" eine mehrfarbige Karte über „die Verbreitung des deutschen Stadtrechts nach dem Osten"[255]). Hier kamen die Stadtrechtslandschaften zur Darstellung und ließen bei Einzeichnung aller irgendwie erfaßbaren Städte mit Beifügung der Namen die überragende Bedeutung des Magdeburger Rechtes vor allem in Erscheinung treten. Schließlich veröffentlichte dann v. Maydell in seinem oben schon zitierten Aufsatz über „Die Ausbreitung des deutschen Rechtes nach dem Osten im Mittelalter" eine neue Karte, welche rein punktmäßig bei nur wenigen Namensnennungen die Massenausdehnung des deutschen Rechtes zur Darstellung brachte, ein außerordentlich plastisches Bild damit liefernd. Während bei allen diesen Karten mehr oder weniger das Ziel war klarzulegen, wie weit deutsches Recht nach dem Osten vorgedrungen war und in welchem Umfange es die Orte des Ostens erfaßt hatte, gingen andere Karten von enger gefaßten Voraussetzungen aus und versuchten zu erläutern, in welchen Zeiträumen meist in einem bestimmten Gebiet die Ausdehnung des deutschen Rechtes stattgefunden hatte. Ich nenne dafür die Karte, welche Maas seiner oben schon zitierten Arbeit „Die Entstehung der Posener Kulturlandschaft" unter dem Titel „Wald und Städte in Posen" mit Kennzeichnung der Lokation der Städte nach Jahrhunderten getrennt beigefügt hat, ferner die Karten über die „Deutsche Besiedlung Kleinpolens und Rotreußens im 15. Jahrhundert" sowie über die „Städtegründungen zu deutschem Recht in Großpolen", in Lücks schon mehrfach zitierten Werk, wo bei beiden die Lokationen des 13. und die des 14. Jahrhunderts kenntlich gemacht werden, ich nenne weiterhin die von Ebert bearbeitete Karte „Ostdeutsche Städtegründungen" in der „Geschichte der ostdeutschen Kolonisation"[256]), die die Städtegründungen rein punktmäßig nach verschiedenen Zeiträumen getrennt darstellt, aber nur einen Teil des Ostens berücksichtigt, ferner Koßmann mit seiner Karte III über die „Besitzverhältnisse im Lodzer Gebiet im 16. Jahrhundert" mit Darstellung der deutschrechtlichen Siedlungen vor und nach 1400 und mit seiner Karte V über die „Entwicklung der Kulturlandschaft im Lodzer Gebiet" mit Kennzeichnung des Siedlungsganges nach bestimmten Zeiträumen, beide Karten veröffentlicht in

[255]) Nach den Vorarbeiten von Weizsäcker, Joh. Schultze, B. Schulze, P. Krause. Heidelberg/Berlin 1936.

[256]) R. Kötzschke u. W. Ebert, Gesch. d. ostdtsch. Kolonisation, Leipzig 1937.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0377

Koßmanns oben zitierter Arbeit, ich nenne schließlich nochmals die Arbeit von Pazyra mit seiner „Karte der masovischen Städte", welche nach Jahrhunderten getrennt durch farbige Zeichen die Gründungszeiten der Städte darstellt. Für die Bearbeitung eines Kartenwerkes zum Magdeburger Recht sind also immerhin schon nicht wenige Vorarbeiten vorhanden, die eine feste Grundlage bieten und vor allem Wegweiser für die Vermeidung etwa bisher vorgefallener Fehler oder unzweckmäßiger Methoden sein können. Jedenfalls zeigt aber gerade auch die zuletzt behandelte Gruppe schon vorhandener Karten, welche Möglichkeiten sich für solch ein Kartenwerk bieten und wie fruchtbar vor allem die landschaftlich begrenzte Betrachtung sein kann.

Alle diese Probleme — wie begrüßenswert wäre auch eine Bibliographie zum Magdeburger Recht! — werden ihrer Lösung — so kann man zuversichtlich hoffen — durch die Arbeiten entgegengeführt werden, die schon seit geraumer Zeit in der Heimatstadt des Magdeburger Rechts, besonders intensiv aber seit der Eröffnung des Instituts zur Erforschung des Magdeburger Stadtrechts in Magdeburg im Gange sind. Die Quellenveröffentlichungen des Instituts werden dabei entscheidenden Anteil haben, und sie werden vielleicht auch die, wie mir scheint, immer noch offene Frage einer Beantwortung näher bringen, wieso gerade das Magdeburger Recht den Osten eroberte, oder etwas anders ausgedrückt, warum sächsisches Recht unter dem Namen gerade der Stadt Magdeburg die Weiten des Ostens bezwang, warum es nicht den Namen einer anderen Stadt, die auch sächsisches Recht gebrauchte, weitertrug. Nicht allein nur praktische Gründe, wie erprobte Eignung für weiträumiges Land, oder wie seine Verwurzelung in dem als Rechtsbuch einmaligen Sachsenspiegel[257]), können dafür die Erklärung und Deutung geben. Letzten Endes muß es der Geist dieser Stadt gewesen sein, der eine solch überragende Kraft und Leistung zu entwickeln vermochte. Eine Stadt, von deren lebhaftem Handel schon im 12. Jahrhundert zahlreiche Zeugnisse vorliegen und von deren Handwerkern ebenfalls damals schon Zeugnisse künstlerischer Fertigkeiten Kunde geben, wie die bronzenen Grabplatten der Erzbischöfe Friedrich von Wettin und Wichmann, wie die aus Magdeburg stammende Bronzetür

[257]) Diese Frage berühren: H. F. Schmid, Das deutsche Recht in Polen (in: Deutschland u. Polen, hrsg. von A. Brackmann, München 1933) S. 71. — F. Markmann, Zur Geopolitik d. Magdeb. Rechts (in: Zeitschr. f. Geopolitik, 12. Jahrg. 1935, Heft 6) S. 388. — H. Aubin, Die deutschen Stadtrechtslandschaften des Ostens (vgl. Anm. 253) S. 42 f.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0378

an der Sophienkathedrale in Nowgorod[258]), eine solche Stadt, deren Lebensstrom im 13. Jahrhundert so machtvoll floß, muß schon damals eine geistige Haltung gehabt haben, die ihre überragende Wirkung gerade zu einer Zeit in glückhafter Form ausüben konnte, als das Heer der deutschen Siedler nach dem Osten wanderte. Was die unglückselige Verwüstung der Stadt am 10./20. Mai 1631 verschüttet hat, das wieder an das Tageslicht zu fördern, dazu kann zweifellos auch die rechtsgeschichtliche Forschung einen wesentlichen Beitrag leisten.

[258]) Vgl. W. Greischel, Der Magdeb. Dom (Berlin/Zürich 1939) S. LVIII f. — F. Nemitz, Die Kunst Rußlands vom 11.—19. Jahrh. (Berlin 1940) S. 22 ff. — P. Paulsen, Was bedeutet die Bronzetür zu Gnesen für die Frühgeschichte d. dtsch. Ostens? (in: „Jomsburg", Jahrg. 5, 1941, Heft 1) S. 67. — Greischel hält es für möglich, daß das Denkmal des Löwen in Braunschweig, Paulsen, daß der rechte Flügel der Tür in Gnesen Magdeburger Arbeiten sind.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0379

Unveröffentlichte Urkunden um das ehemalige Kloster Nienburg.

Von Wolf Heino Struck.

Folgende Abkürzungen sind verwandt:

Anh. GBll. = Anhaltische Geschichtsblätter. 1925 ff.

Beckmann = J. Chr. Beckmann, Historie des Fürstentums Anhalt ... Teil I—VII. Zerbst 1710.

C. D. A. = Codex diplomaticus Anhaltinus, hgb. von O. von Heinemann. Teil 1—6. Dessau 1867—1883.

GAR. = Gesamtarchivregistrande.

Mitt. = Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde 1877—1919. Inhaltsverzeichnis Dessau 1925. Anhaltisches Ortsregister Dessau 1928.

Specht, LRR. = Die anhaltischen Land- und Amtsregister des 16. Jahrhunderts, bearbeitet von R. Specht. Teil 1—3. Magdeburg 1935, 1938, 1940.

Th. Stenzel = Th. Stenzel, Urkundliches zur Geschichte der Klöster Anhalts. IV. Das Mönchskloster Hagenrode, Mitt. 3, 1883, S. 138—141.
V. Die Abtei Nienburg a. d. S., Mitt. 3, 1883, S. 541—670.

UB. Halle = Urkundenbuch der Stadt Halle, ihrer Stifter und Klöster, bearbeitet von A. Bierbach. 2 Bde. Magdeburg 1930, 1939.

Wäschke, Regg. = H. Wäschke, Regesten und Urkunden des Herzogl. Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst aus den Jahren 1401—1500. Dessau 1909.

Weyhe, LK. = E. Weyhe, Landeskunde des Herzogtums Anhalt. 2 Bde. Dessau 1907.

Winter = Series abbatum Nienburgensium, Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Jg. 1, 1866, S. 111—121.

Über die Abkürzungen A, B, C für die Vorlagen der Regesten vgl. S. 371. Bei den Bemerkungen zur Überlieferung der nur als Regest bekannten Urkunden sind für A die Untergruppe, für B und C lediglich die Nummern der jeweiligen Untergruppe angeführt, zu der sie gehören (vgl. auch S. 363 f.).

Alle Archivsignaturen beziehen sich auf das Anhaltische Staatsarchiv Zerbst.

Als Otto von Heinemann, damals noch Professor des Gymnasiums und Archivar des Hauptstaatsarchivs zu Bernburg, im Jahre 1867 die Anhalt betreffenden Urkunden bis 1400 zu veröffentlichen begann[1]), war zwar Anhalt bereits eine Einheit geworden. Noch aber hatte man die Archivalien der 1863 im Mannesstamm ausgestorbenen Linie Anhalt-Bernburg und

[1]) Codex diplomaticus Anhaltinus, hgb. von Otto von Heinemann, Bd. I—V, 1867—1881. Bd. VI (Registerband), 1883.

Am 1. Juli 1868 schied von Heinemann aus seinem Amt, um seine neue Stellung als Braunschweigischer Bibliothekar in Wolfenbüttel anzutreten, wo er das Urkundenwerk vollendete.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0380

der 1847 erloschenen Linie Anhalt-Köthen nicht oder nur zum ganz geringen Teil mit den Archiven in Dessau vereinigt. Und als der Codex diplomaticus Anhaltinus im Jahre 1883 abgeschlossen vorlag, waren erst 11 Jahre seit der Gründung des Anhaltischen Staatsarchivs in Zerbst und damit dem Beginn eines einheitlichen staatlichen Archivwesens in Anhalt verflossen.

Es ist darum begreiflich, wenn im Laufe der Zeit einiges, das Heinemann unbekannt geblieben war, aufgefunden und bekanntgemacht werden konnte[2]). Ebenso hat die Neuordnung des Zerbster Stadtarchivs dessen reiche Bestände erschlossen[3]), aus denen ebenfalls durch die Veröffentlichung der Schöffenbücher bis 1400 und bisher unbekannter Urkunden wertvolles Quellenmaterial nachträglich vorgelegt wurde[4]).

Daß zu diesen Nachträgen ferner Urkunden des ehemaligen Klosters Nienburg gehören und daß jetzt wieder ein Nachtrag über Nienburg möglich ist, hat noch einen besonderen Grund, zu dessen Erläuterung es eines Überblicks über das Schicksal der Nienburger Archivalien bedarf.

---

[2]) R. Siebert, Ungedruckte Urkunde vom Jahre 1371, Mitt. 8, 1902 S. 478—480.

Ders., Drei ungedruckte Gernröder Originalurkunden aus den Jahren 1288, 1321 und 1380, Mitt. 9, 1904, S. 200—202.

Ders., Lehnbuch Graf Albrechts I. von Anhalt und seiner Nachfolger (1307 bis 1470), Mitt. 9, 1904, S. 49 ff.

Ders., Vierzehn unveröffentlichte Urkunden und Regesten der Jahre 1312—1498 aus Anhalts Archiven, Anh. GBll. 10/11, 1935, S. 171—17; davon entstammen aus der Zeit bis 1400 dem Staatsarchiv 11, dem Stadtarchiv in Zerbst dagegen 2; 8 der Urkunden sind jedoch nur als Regest gegeben, von denen Nr. 6 unnötig war, da die Urkunde bereits C. D. A. V, 51 gedruckt ist. Überhaupt läßt diese Publikation manche Editionswünsche unbefriedigt.

Zwei anhaltische Urkunden des 14. Jahrh. aus dem Staatsarchiv Weimar machte P. Braun bekannt, Anh. GBll. 8/9, 1934 S. 79 f.

[3]) Vgl. H. Becker, Geschichte der Stadt Zerbst, Zerbst 1907, S. 125 f.; R. Specht, Das Stadtarchiv zu Zerbst, Zerbst 1926.

[4]) E. Neubauer, Nachtrag zum Codex Diplomaticus Anhaltinus aus dem Zerbster Stadtarchiv, Mitt. 7, 1898, S. 179—197.

Ders., Das älteste Schöffenbuch der Stadt Zerbst, Mitt. 7, 1901 S. 376 ff. Fortsetzung von 1331 an durch R. Siebert, Mitt. 8, 1902, S. 243 ff., 357 ff., 481 ff.

Ders., Das zweite Schöffenbuch der Stadt Zerbst (veröffentlicht bis 1400) a. a. O. S. 547 ff.

Man darf vielleicht behaupten, daß die Amtsbücher der fürstlichen und städtischen Kanzlei, wenn es sich nicht gerade um Briefkopiare handelt, am besten geschlossen veröffentlicht werden, und so ein besonderes Register zu den darin enthaltenen Angaben angelegt wird. Bei dieser Quellengattung haben wir also insofern nicht zu bedauern, daß Wichtiges nach der Veröffentlichung des C. D. A. bekannt wurde.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0381

Bereits vor der Reformation hat das Kloster einige Urkunden an die Fürsten von Anhalt abgegeben. Der Vertrag von 1512, in dem das Kloster auf seine Besitzungen an der Mulde verzichtete[5]), bestimmte, dem Rechtsbrauch gemäß, daß alle sich allein auf die abgetretenen Güter beziehenden Urkunden[6]) übergeben werden sollten. Demgemäß wurden, wie aus einem Verzeichnis hervorgeht[7]), 5 Urkunden ausgehändigt[8]).

Die eigentlichen großen Urkundenschätze des Klosters sind jedoch erst als eine Folge der Reformation und der Einziehung des Klosterguts durch die anhaltischen Fürsten an diese übergegangen. Wie schon die sich jahrzehntelang hinstreckenden Verhandlungen über die Säkularisation des Stifts erwarten lassen — ein Kapitel der Territorialpolitik, das eine eingehende Darstellung verdiente —, wurden auch die Urkunden, Symbol und Beweismittel aller Rechte, nicht leichthin abgegeben. Zwar versprach Abt Bernhard am 2. Januar 1547, die Siegel, Privilegien, Gelder und Kleinodien des Klosters binnen 8 Tagen an die Fürsten von Anhalt abzuliefern[9]). Auch wurde in diesem Jahr ein Verzeichnis der Kleinodien und sämtlicher Urkunden angelegt[10]). Es kam jedoch noch nicht zur Auslieferung, und 1552 versprach der Abt wieder, daß er alle Privilegien, Donationes, Schuldverschreibungen und Register innerhalb 14 Tagen ins Kloster bringen und den Fürsten überlassen wolle[11]). Allein, noch am 6. März 1563[12]) berichtet Wolf Freyberg an Fürst Joachim Ernst über die ihm aufgetragene Nachforschung um des Stifts Privilegien, der Abt habe ihm die Antwort gegeben, *das ehr seine Kinderschue nu zurissen und wer so alber nicht, das ehr das schwerd, damit ehr sich weren solt, von sich und einem andern in die handt soli geben*[13]). Nun hatte aber doch das Stündlein des Klosters geschlagen. Am Sonnabend nach Jubilate (=8. Mai) konnte Fürst Joachim Ernst seinem Vetter Fürst Wolfgang mitteilen, daß der Abt vergangenen Donnerstag des Stifts Untertanen an den

---

[5]) GA. K 31[a] II 472 Nr. 2.

[6]) In dem Vertrag heißt es: *dor deß Klosters andere gerechtigkeit mehir nicht inne begriffen gewest.*

[7]) GA. K 31[a] II 569[b] Nr. 1[c].

[8]) Nämlich C. D. A. I, 12, 298, 725, II 461[a], 833. Die Urkunde C. D. A. II, 461[a] ist jetzt nicht mehr im Original überliefert. Über den Verbleib der Urkunde C. D. A. I, 12 aus dem Jahre 945, der ältesten überhaupt aus den Nienburger Urkundenfonds, vgl. unten Anm. 29.

[9]) GA. VI, 1064.

[10]) GA. K 31[a] II fol. 567 Nr. 1.

[11]) GA. II fol. 467[v] Nr. 13, vgl. auch Beckmann, Teil 3 S. 449.

[12]) Sonnabend nach Invocavit.

[13]) GA. II K 31[a] fol. 557 Nr. 11.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0382

Fürsten von Anhalt verwiesen, der auch sogleich die Erbhuldigung von ihnen genommen, und *allen Ornat und Kirchengeräte, samt den Privilegien gutwillig übergeben* habe[14]).

So sind die Nienburger Urkunden und Akten auch nach Dessau gelangt, wo sie Bestandteil des Gesamtarchivs wurden, das seine eigentliche Entstehung dem damals regierenden Fürsten Joachim Ernst von Anhalt zu verdanken hat[15]). Seit 1563 regierte er in den Landesteilen Bernburg, Köthen, Sandersleben und auf dem Harz. Seit 1570 vereinigte er zum erstenmal nach jahrhundertelanger Trennung wieder das ganze Land in einer Hand[16]). Und jetzt, da auch alle die Akten der aufgehobenen geistlichen Stiftungen in Dessau zusammenströmten, gab er seinem Sekretär Bartholomeus Schwanbergk[16a]) den Auftrag, zusammen mit dem fürstlichen Rat Magister Johann von Bergen, *alle die Briefe und Sachen, so in den fürstlichen anhaltischen Archiven und Clausuren vorhanden, fleißig zu revidiren und zu Register zu bringen*[17]). So entstand die im Jahre 1589 von Schwanbergk verfaßte erste Gesamtarchivregistrande[18]). Und in ihr sind auch die Nienburger Archivalien verzeichnet.

Als Signatur war ihnen der Buchstabe H vorbehalten, unter dem sie des weiteren in Donationsbriefe, Verkaufsbriefe, Wiederkaufsver-

---

[14]) Vgl. den Auszug GAR. II fol. 550^{v} Nr. 55. Die Angabe Beckmanns S. 449, der mit jenem Vergleich von 1552 die Geschichte der Abtei beendet sein läßt, ist also ebenso unzutreffend wie die von H. Wäschke, Anhaltische Geschichte II S. 481 genannte Jahreszahl. Hilpisch, der jedoch erwähnt, daß ihm das Zerbster Aktenmaterial nicht zugänglich war, hat sich in bezug auf das Ende der Abtei an Beckmann gehalten (St. Hilpisch, Die Säkularisation der norddeutschen Benediktinerklöster im Zeitalter der Reformation, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 50, München 1932 S. 169).

[15]) Allerdings sah bereits der Schiedsspruch von 1452 (Wäschke Reg. Nr. 452) ein gemeinsames Archiv für die alle Linien angehenden Originale von Urkunden vor. Vgl. zum anhaltischen Archivwesen des Mittelalters ferner H. Wäschke, Anhaltische Geschichte Bd. 1, Köthen 1912, S. 333, 528 ff.

[16]) Vgl. H. Wäschke, Anhaltische Geschichte Bd. 2, Köthen 1913, S. 445 ff.

[16a]) Beckmann hat den Namen Schwanberger (vgl. a. a. O. Teil VII S. 362). Diese Namensform ist seitdem üblich, vgl. etwa A. G. Schmidt, Anhalt'sches Schriftsteller-Lexikon, Bernburg 1830 S. 382. Er nannte sich jedoch selbst Bartholom(a)eus Schwanbergk (vgl. auch GAR. K 51 Vol. IV fol. 604 Nr. 76). Seine bedeutsame Leistung als Archivar verdiente eine besondere Würdigung.

[17]) So die Worte Schwanbergks in der Vorrede seiner handschriftlichen *Genealogie und Chronica des hochberühmten Königlichen und fürstlichen Hauses der ... Fürsten zu Anhalt* etc. S. 6 f. (Staatsarchiv Rep. 32 I A 1), auch zitiert bei Beckmann I. Teil S. 6.

[18]) Sie befindet sich jetzt GA. Neuordnung, Archivregistranden Bd. V (bisher GAR. V fol. 278^{c} Nr. 57^{c}).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0383

schreibungen, Reversbriefe, Konsense, Verträge, Wechselbriefe, Privilegien, Confirmationes, Mandata usw. untergegliedert waren.

Lange haben die Archivalien des Klosters jedoch dem Gesamtarchiv in Dessau nicht angehört. Die Zeit, da ganz Anhalt eine Einheit war, ging mit den Söhnen Joachim Ernsts nach ihrer vorübergehenden Gesamtherrschaft zu Ende. Im Jahre 1603 teilte man wieder[19]), und Nienburg fiel dem Fürsten Ludwig, dem Begründer der Linie Köthen, zu. Auch ging man dann von dem damals zunächst aufgestellten Grundsatz, daß in dem inzwischen geordneten Gesamtarchiv die Archivalien bis zur Teilung vereinigt bleiben sollten, wieder ab. Angeblich für die Zwecke der laufenden Verwaltung, die ja damals noch vielfach von der Behauptung älterer urkundlich verbriefter Rechte abhängig war, forderten die Fürsten nun auch Archivalien jener älteren Zeit an[20]). So auch der Fürst von Köthen die Nienburger Archivalien. Nachdem sich Fürst Ludwig von Köthen der grundsätzlichen Einwilligung des Dessauer Fürsten versichert hatte, sandte er am 14./24. Januar 1617 seinen Sekretär und Registrator Zacharias Straube an Fürst Johann Georg mit einem Memorial und einer ausführlichen Designation dessen, „so man sich beim anhaltischen Archiv zu Dessau zu erholen verhofft". Straube hatte es offenbar eilig dabei. Denn schon am 17. Januar reiste er mit den Nienburger Akten ab, aus Zeitmangel stellte er statt eines spezifizierten Verzeichnisses eine Empfangsquittung aus, in der er erklärt, die fürstliche Registratur *sub littera H* unterschrieben zu haben[21]). In Dessau hat man diese Abgabe nicht als eine endgültige angesehen. Auch an Bernburg sind Archivalien abgegeben worden, so die Gernroder Urkunden, die ebenfalls nach der Säkularisation ins Gesamtarchiv nach Dessau geschafft waren. In der jüngeren Gesamtarchivregistrande um 1660 werden diese Gernroder Archivalien von da ab nicht mehr näher erwähnt. Anders bei Nienburg. So wie die Urkunden einst unter H verzeichnet standen, so werden sie weiter, wenn auch nur als Anspruch, über viele Seiten aus der alten Registrande abgeschrieben mit dem vorangeschickten Hinweis auf ihre Auslieferung im Jahre 1617, über die der Sekretär nur eine gewöhnliche Rekognition ausgestellt habe, *„weswegen es in celsissimi Fürst Wilhelm Ludwigs zu Anhalt*[22]) *.... gnädigsten Gefallen gestellt wird, ob dieselbe die besagte Acta als Ambts-Docu-*

[19]) Vgl. Codex Anhaltinus minor, Leipzig 1864, S. 61 ff.; H. Wäschke, Anhaltische Geschichte 3. Bd., Köthen 1913, S. 7 ff.

[20]) S. auch unten S. 407.

[21]) Das Obige nach GA. Neuordnung, Archiv 1543—1746 (früher GAR. V fol. 278b Nr. 43) Faszikel Köthen.

[22]) Fürst zu Anhalt-Köthen 1650—1665.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0384

menten krafft des Fürstbrüderlichen Vergleichs de anno 1603 zu Cöthen behalten oder den Ihrigen gnädigsten Befehl thun wollen, dieselben hinwiederum in das gesambte Archivum einzulieffern[23]). Auch die 1706 fertiggestellte fünfbändige Registrande des Gesamtarchivars Hermann über das Gesamtarchiv in Dessau, die jetzt noch beim Staatsarchiv in Gebrauch ist, hat noch in derselben Weise die in Köthen befindlichen Nienburger Archivalien mit verzeichnet[24]). Nur wenige Nienburger Archivalien waren, wie die Hermannsche Ordnung zeigte, in Dessau verblieben. Dieser Bestand nimmt von den im II. Band der Registrande aufgeführten „Acta und Briefschaften, das Kloster und Abtei München-Nienburg betreffend" nur Blatt 393 bis 405^{v} ein, während die 1617 nach Köthen abgegebenen Nienburgensia die folgenden Blätter 407 bis 569^{v} füllen.

Für die historische Forschung sollte sich diese Verzeichnung von längst nicht mehr in Dessau besessenen Archivalien segensreich erweisen. Zunächst schon deshalb, weil man damit nach dem Erlöschen der Linie Anhalt-Köthen eine Handhabe für die Rückforderung besaß. Allerdings erfolgte dies anfangs noch nicht an Hand des Verzeichnisses. Vielmehr erwirkte Dr. Sintenis vom Dessauer Gesamtarchiv aus am 2. November 1850 lediglich einen Befehl des Herzogs Leopold Friedrich von Anhalt-Dessau an das Köthensche Staatsministerium, einige Nienburger Urkunden zurückzuliefern, „von deren Vorhandensein im herzoglichen Archiv zu Cöthen man zufällig Nachricht erhalten hatte". Dies ist zu Michaelis 1851 erfolgt. Schon damals hat man dabei bemerkt, daß im Köthener Archiv zuletzt außerordentliche Nachlässigkeit geherrscht hat. Vielen der Urkunden fehlten die Siegel, man versicherte, sie seien von diebischen Händen entfremdet und von Sammlern verwertet worden[25]). Ja, es waren offenbar Veruntreuungen vorgekommen, so daß eine Kriminaluntersuchung nötig wurde[26]). Der Zustand des Archivs, wie es der geheime

[23]) S. Vol. II fol. 184 der Gesamtarchivregistrande (früher GAR. V fol. 278^{c} Nr. 57^{b}, jetzt GA. Neuordnung, Archivregistranden Bd. II).

[24]) Auch die Bemerkung über Mitnahme der Archivalien durch Straube, jedoch ohne den angegebenen Zusatz, findet sich wieder.

[25]) Zum Vorhergehenden vgl. den Vermerk von Dr. Sintenis in GA.-Registrande II fol. 370. Die Urkunde C. D. A. II, 348 etwa hatte sich längere Zeit in den Händen des Amtsdieners in Güsten befunden und war vom Oberlandesgerichtsrat Schilling eingeliefert worden.

[26]) Dies erwähnt Kindscher, Zu drei Artikeln des siebenten Hefts, Mitt. 1, 1877, S. 808, wo er ein aus dem Nachlaß des Hofrats Hosäus übergebenes Verzeichnis über die Nienburger Güter an der Mulde aus dem Ende des 15. Jahrhunderts bespricht, das einst zu den Klosterarchiven gehört hatte. Akten über die Kriminaluntersuchung konnte ich jedoch nicht ermitteln.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0385

Rat Vierthaler 1856 vorfand und in das dann erst Hofrat Krause seit 1862 wirkliche Ordnung gebracht hat, war in der Tat sehr schlecht, ja zum Teil unglaublich[27]). Als dann am 15. Juli 1862 Dr. Sintenis das Köthener Archiv um Herausgabe alle der Akten aus der Zeit vor 1603 bis 1606 bat und Krause 94 Nienburger Pergamenturkunden und ein Paket Akten betreffend Kloster Nienburg noch im gleichen Monat nach Dessau übersandte[28]), mußte vollends offenbar werden, wieviel höchst wertvolle Nienburger Urkunden dem Archiv entfremdet waren. Einiges tauchte später an entlegenen, unzuständigen, immerhin jedoch sicheren Aufbewahrungsorten auf[29]). Besonders wertvolle Stücke, nämlich manche der alten päpstlichen Privilegien für das Kloster, verdankt das Archiv Professor Schum in Halle, dem es gelungen war, diese Urkunden im Privatbesitz in Halle zu ermitteln und deren Rücklieferung an das Archiv zu bewirken[30]). So konnte dann O. von Heinemann noch verschiedene sich daraus ergebende Verbesserungen im 5. Band seines Werkes nachtragen[31]).

Unbekannt war von Heinemann jedoch geblieben, daß es außer dem von ihm benutzten Kopialbuch des 15. Jahrhunderts[32]) noch ein zweites von 1512 gab, das zwar 1617 auch mit nach Köthen abgegeben gewesen

---

[27]) Vgl. die Schilderungen Vierthalers und Krauses in den Akten Köthen A. 14 Nr. 9.

[28]) Vgl. Köthen A. 14 Nr. 10. Am 21. 11. 1868 sandte Krause aus Köthen noch 4 Urkunden zum Gesamtarchiv nach Dessau ein, seinen Worten nach „wohl die letzten zurückgebliebenen Nienburger Urkunden" (Rep. 9 Cap. I Tit. 7 Nr. 1, Vol. I).

[29]) Gerade die älteste Nienburger Urkunde (C. D. A. I, 12) befindet sich in den Sammlungen der Industriellenfamilie Adam in Staßfurt, vgl. W. Kampe in: Zur Geschichte und Kultur des Elbe-Saale-Raumes, Festschrift für W. Möllenberg, Burg 1939, S. 170. Ferner liegen jetzt C. D. A. I, 58 als das zweitälteste Privileg und I, 83 im Germanischen Museum in Nürnberg, C. D. A. I, 65 und II, 169 in der Universitätsbibliothek Berlin.

[30]) W. Schum, Mitteilungen über die Originale einiger päpstlicher Bullen für anhaltische Klöster, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 3, 1878, S. 203—205.

Ders., Über neuerdings wieder aufgefundene Originale päpstlicher Bullen für Nienburg an der Saale, ebd. 6, 1880, S. 613—625.

Kindscher, Zu von Heinemanns Codex Diplomaticus Anhaltinus, ebd. 2, 1877, S. 608—610.

Ders., München-Nienburger Urkunden in Zerbst, Mitt. 3, 1883, S. 82—87.

[31]) C. D. A. V, S. 440 zu I Nr. 31, S. 403 zu I, 317, S. 406 zu I, 566, S. 408 zu I, 764, S. 410 zu II, 87.

[32]) Vgl. C. D. A. I, S. XII.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0386

sein muß[33]), dann aber in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts bereits von dem Gesamtarchivar und Präsidenten des Oberappellationsgerichts Mann benutzt worden war und schließlich im Staatsarchiv wieder aufgefunden wurde. Aus ihm konnten noch 12 teils im genauen Wortlaut, teils völlig unbekannte Urkunden über das Kloster Nienburg veröffentlicht werden[34]).

In den soeben geschilderten Zusammenhang gehört auch die folgende Urkundenveröffentlichung. Im Jahre 1897 waren dem Staatsarchiv Schleswig[35]) 15 Urkunden betreffend die anhaltischen Klöster Nienburg

---

[33]) In der Registrande fol. 569^{v} werden vier Kopialbücher erwähnt, von denen drei näher bezeichnet werden. Sie sind erhalten, von primärer Bedeutung ist davon nur das durch von Heinemann benutzte Kopialbuch. Das vierte nicht näher erwähnte wird jenes von 1512 gewesen sein, das von Christian Knaut, dem Leibarzt und Hofhistoriographen von Anhalt-Köthen (über ihn R. Specht, Zur Historiographie Anhalts, Sachsen und Anhalt 6, 1930, S. 261 ff., 277 ff.) benutzt worden ist, wie K. Müller nachweist (K. Müller, Die Schenkungsurkunde des Erzbischofs Gero von Köln und des Markgrafen Thietmar für das Kloster Thankmarsfelde vom 29. August 970, Festschrift für R. Holtzmann, Berlin 1933, S. 43 ff., bes. S. 45, Anm. 8).

[34]) R. Siebert, Elf ungedruckte Urkunden aus einem im Herzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst befindlichen Nienburger Copiale, Mitt. 9, 1904, S. 183 bis 194. Aus dem gleichen Kopiar gab K. Müller den Text der nur fehlerhaft nach Knaut und Beckmann bekannten Urkunde von 970 über Thankmarsfelde bekannt (s. Anm. 33).

Irrigerweise erklärt Siebert a. a. O., das Kopiar führe den Titel *Liber beatae Marie virginis sanctique Cipriani episcopi et martiris in Monnickenymburgk*. Unter dieser Bezeichnung wird es seitdem in der Literatur geführt (vgl. etwa E. Rundnagel, Die Chronik des Peterberges und ihre Quellen, Halle 1929, S. 174 Anm. 42). Wie ein Blick in die erhaltenen Klosterhandschriften (in der Bibliothek der Deutschen Oberschule zu Zerbst und der Landesbücherei zu Dessau) belehrt, handelt es sich um nichts weiter als einen Eigentumsvermerk, der in alle Handschriften des Klosters im 15. Jahrhundert eingetragen ist. Als Merkmal zur Unterscheidung des Kopiars von anderen Handschriften des Klosters eignet sich diese Bezeichnung demnach nicht.

[35]) Und zwar laut einer Mitteilung des Staatsarchivs Kiel vom 15. Mai 1942, für die ich auch an dieser Stelle danken möchte, durch den seit 1885 in Schleswig tätigen Arzt Dr. Wieck. Wie ich einer mir gewordenen dankenswerten Nachricht des Kenners der Familie Wieck, Herrn E. Petersen zu Schleswig, entnehme, ist Sanitätsrat Wieck niemals in Mitteldeutschland gewesen; vielleicht hat er die Urkunden aus dem Patientenkreis erhalten. Bemerkenswert ist jedoch, daß A. L. J. Michelsen, der 1842—1861 Professor an der Universität Jena und dann 2 Jahre Vorstand des Germanischen Museums in Nürnberg war und durch den das Germanische Museum vermutlich seine Urkunden (vgl. Anm. 29) erhalten hat, sich 1867 in Schleswig ansiedelte, nachdem er schon früher längere Zeit in seinem Heimatlande tätig gewesen war (vgl. A. D. B. 21, 1885 S. 697).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0387

und Kölbigk angeboten worden. Der Archivleiter Hille in Schleswig hat darüber ein Verzeichnis in Regestenform auf drei gehefteten Doppelblättern anfertigen lassen und an das Staatsarchiv Zerbst verwiesen, das die Urkunden daraufhin erwerben konnte. Von ihnen beziehen sich elf auf das Kloster Nienburg, die bis auf eine Urkunde von 1509 der Zeit bis 1400 angehören. Die restlichen vier Urkunden betreffen das Kloster Kölbigk. Auch dessen Bestände müssen, wenn auch nicht in der Gesamtarchivregistrande genau verzeichnet, einstmals aus dem Gesamtarchiv nach Köthen abgegeben sein und wurden dort in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts offenbar vom gleichen Schicksal betroffen[36]). Aus einem Vermerk auf dem Verzeichnis ist zu ersehen, daß der damalige anhaltische Archivar Kindscher die Urkunden unter GA. II fol. 573[e] abgelegt hatte; wohl in Verbindung mit der Umlagerung aller älteren Urkunden in die chronologische Ordnung hatte sein Nachfolger Wäschke sie dort außer der Urkunde von 1509 im Jahre 1903 entnommen[37]), ohne sie jedoch — vielleicht von dem Plan, sie zu veröffentlichen, getragen — in die Neuordnung einzufügen. Infolgedessen gab nur noch das regestenförmige Verzeichnis von ihrem Dasein Kunde, bis ein Zufall es mir ermöglichte, sämtliche Urkunden an entlegener Stelle im Staatsarchiv zu Zerbst wiederzufinden.

Wie die Urkunden nach Schleswig gekommen sind, ließ sich im einzelnen nicht mehr aufklären. Darüber, daß sie, wenn auch von dem letzten Besitzer bona fide erworben, aus dem Köthener Archiv entfremdet sind, kann jedoch kein Zweifel bestehen. Lassen sich doch fünf der acht davon unbekannten Nienburger Urkunden unter den 1617 nach Köthen ausgelieferten Urkunden in der Gesamtarchivregistrande feststellen[38]).

Die vier Urkunden betreffend Kloster Kölbigk hatte von Heinemann bereits aus dem Kölbigker Kopialbuch veröffentlicht[39]).

Unter den zehn Nienburger Urkunden aus der Zeit bis 1400, die sich bei der Sendung befanden, sind, wie bereits erwähnt, acht bisher noch un-

---

[36]) So befanden sich bei den 1851 nach Dessau abgelieferten Nienburger Urkunden auch fünf betreffend Kölbigk. Ebenso hat Professor Schum einen Rest des Privilegs von 1142 (C. D. A. I, 293) zurückliefern können (vgl. Neues Archiv 3, 1878, S. 203). Eine Kölbigker Besitzbestätigungsurkunde vom Jahre 1337, die im C. D. A. III, 681 nur nach Beckmann gedruckt war, konnte R. Siebert nach dem inzwischen aufgefundenen Original in Mitt. 8, 1902, S. 574—576 veröffentlichen.

[37]) Dies war aus einem Leihschein, der an jener Stelle lag, zu entnehmen.

[38]) Nämlich die Nrn. 3, 4, 5, 17 und 18.

[39]) C. D. A. I, 294, von der nur der obere Teil bis „*immo*" in Zeile 10 der Veröffentlichung aus Schleswig übersandt ist, ferner C. D. A. II, 89, IV, 445 und V, 205.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0388

veröffentlicht. Da von Heinemann die übrigen zwei nach Abschriften gedruckt hat[40]), wurde von ihrer Veröffentlichung nach dem Original hier abgesehen.

Den acht Originalen konnten dann noch für diese Publikation elf unveröffentlichte Auszüge aus verlorenen Nienburger Urkunden hinzugefügt werden. Diese Tatsache erklärt sich ebenfalls aus dem Überlieferungsstand.

Soweit der Text verlorener Nienburger Urkunden nicht im Kopialbuch des Klosters, in den Kopien unter den Mannschen Kollektaneen[41]) oder bei Beckmann, der offenbar die Urkunden für seine Historie des Fürstentums Anhalt aus dem Jahre 1710 noch benutzt hat[42]), überliefert war, hat Otto von Heinemann in wenigen Fällen die kurzen Auszüge „einer älteren Nienburger Registratur[43])" mitgeteilt[44]). Darüber hinaus hat Kindscher zwar zu einem dieser kurzen Auszüge von Heinemanns eine Ergänzung aus der Archivregistrande gebracht[45]), die von Heinemann dann auch nachgetragen hat[46]). Obgleich außerdem die rückgelieferten Urkunden nach dem Vorbild von Sintenis in dieser Archivregistrande von Kindscher nachgewiesen waren, wie darin vorgenommene Vermerke erkennen lassen, ist doch — merkwürdigerweise — nicht planmäßig geprüft worden, wieweit die darin verzeichneten Nienburger Urkunden aus der Zeit bis 1400 noch unbekannt sind. Dies erschien mir jedoch erforderlich, da die darin gegebenen Regesten in der Regel weit ausführlicher sind als

[40]) Nämlich C. D. A. II, 213 und III, 53; erstere Urkunde ist im C. D. A. allerdings nach sehr schlechter Wiedergabe gedruckt, doch entspricht die Zustimmungsurkunde des Burggrafen Burkhard von Magdeburg (C. D. A. II, 214) im Kontext dem Original.

[41]) So C. D. A. I, 166 und V S. 355 f. Lagerort jetzt Rep. 32 A I 4. Der um die Landesgeschichte verdiente Oberappellationsgerichtspräsident Mann hat leider unter seine Papiere manche alte Akte gemengt, so auch Nienburger Abschriften aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Von Heinemann spricht von „älteren Copien". Es handelt sich um Abschriften, die vermutlich von Martin Weiser, seit 1563 Pastor in Nienburg, gemacht sind.

[42]) So konnte von Heinemann nach Beckmann drucken: C. D. A. I, 131, II, 53 (jetzt wieder Original vorhanden), 199, 239, 891 und IV, 79. Wie aus den Hinweisen zur Überlieferung jeweils ersichtlich ist, hat Beckmann auch die hier veröffentlichten Urkunden zweifellos zum erheblichen Teil noch eingesehen.

[43]) Es handelt sich dabei anscheinend noch um ein Verzeichnis vom Ende des 16. Jahrhunderts, das jetzt GAR. II K 31 a fol. 570 Nr. 7 liegt. Wenigstens stimmen die Auszüge darin mit den in diesen Fällen im C. D. A. gebrachten Wortlaut überein.

[44]) So C. D. A. II, 544, IV, 264 und V, 317.

[45]) Zu C. D. A. II, 544 in Neues Archiv 2, 1877, S. 10.

[46]) C. D. A. V, S. 411 Nachtrag zu II, S. 389 Nr. 544.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0389

die der durch von Heinemann benutzten Registratur. Es ist deshalb auch außer den zehn auf diese Weise ermittelten Regesten über Urkunden, die im C. D. A. nicht erwähnt sind, noch das Regest einer Urkunde[47]) veröffentlicht, über die von Heinemann nur einen kurzen Registraturauszug gibt.

Die in der Gesamtarchivregistrande enthaltenen Urkundenauszüge haben als recht zuverlässig zu gelten, wie schon ihre Entstehung als Archivarbeit vermuten läßt und durch Nachprüfung in Fällen, wo die Originale erhalten sind, bestätigt wird. Sie fußen auf der ersten Inventarisierung des Archivs durch Schwanbergk, dessen Registrande von 1589 jedoch die Urkunden nur in kurzen Auszügen und zum Teil sogar nur summarisch verzeichnete. Dann erfolgte um 1612 noch eine genaue Verzeichnung; aus dem einen Band der Gesamtarchivregistrande wurden drei[48]). Ihr haben wir die Regesten der verlorenen Nienburger Urkunden zu verdanken. Denn aus dieser Registrande wurden die Archivalien des Klosters Nienburg auf dem Papier übernommen, zunächst in die Registrande um 1660[48a]) und aus ihr dann durch den Archivar Hermann in seine 1706 vollendete fünfbändige Gesamtarchivregistrande.

Die von Schwanbergk getroffene Sachgliederung[49]) wurde fortdauernd beibehalten, nur daß die Urkunden innerhalb dieser Untergruppen seit dem Verzeichnis um 1660 beziffert sind[50]). Auch hat Hermann die Einteilung des Archivs nach Buchstaben aufgegeben, wenn auch das Schema selbst im ganzen das gleiche blieb. Von Hermanns fünfbändiger Registrande hat jede der vier Fürstenlinien ein Exemplar erhalten. Sie sind sämtlich noch vorhanden. Da die Bernburger, Köthener und Zerbster Registranden nur Abschriften des am Gesamtarchiv zu Dessau benutzten Verzeichnisses darstellen, braucht nur dieses zum Vergleich herangezogen

---

[47]) Nr. 19.

[48]) Dieses Verzeichnis ist im Staatsarchiv noch nicht an einer Stelle vereinigt. Teil I Gernrode liegt GA. VII, 312, A—E und I Nachtrag GA. VI, fol. 235 Nr. 1055. H = Nienburg, verbunden mit F, G und L trägt die Signatur GA. VI, 884. Die Datierung um 1612 ergibt sich daraus, daß Eintragungen nur bis 1611 festzustellen sind und eine Notiz vom 18. 1. 1613 auf einem Zettel nachgeheftet ist (vgl. GA. VI, 1055, Quedlinburgische Lehnbriefe).

[48a]) Verfasser ist der Gesamtarchivar August Milagius. Den 2. Band schloß er 1663 ab (Köthen B 2 d Nr. 4).

[49]) Vgl. oben S. 363 f.

[50]) So erklärt es sich, daß die hier veröffentlichten Urkunden in der Registrande von 1663 und der von 1706 die gleichen Nummern tragen. Kleine Abweichungen sind dadurch entstanden, daß in der Registrande von 1663 versehentlich manchmal dem oft in einem besonderen Absatz geschriebenen Verzeichnis der in den Privilegien aufgezählten Orte eine eigene Nummer gegeben wurde.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0390

zu werden. So besitzen wir drei Vorlagen für die Archivregesten. Das Verzeichnis von um 1612[51]) ist hier als A, das von 1663[52]) als B, die noch in Gebrauch befindliche Gesamtarchivregistrande von 1706[53]) als C bezeichnet. B und C zeigen einige Abweichungen von A, die darauf schließen lassen, daß sie nicht unmittelbar darauf zurückgehen. In zwei Fällen konnten außerdem Regesten in Schwanbergks chronologischem Verzeichnis von landesgeschichtlich wichtigen Urkunden, das bis zum Jahre 1588 reicht[54]), benutzt werden. Es handelt sich dabei anscheinend um eine Vorarbeit zu seiner Genealogie des Fürstenhauses, jedenfalls nicht um eine Inventarisierung der im Archiv vorhandenen Urkunden; zum Schluß hin wird das Verzeichnis sehr spärlich und schöpft immer mehr aus fremden bereits bekannten Quellen (auch einem Magdeburger Kopiar). Ein Teil dieser Urkundenauszüge, so auch die zwei hier veröffentlichten, ist von der Hand des Magisters Johann von Berge geschrieben, dem Mitarbeiter der ersten Gesamtarchivregistrande, der auch bei den Verhandlungen über die Aufhebung des Klosters Nienburg mitwirkte[55]) und von dem ferner die Dorsalien des 16. Jahrhunderts auf den hier veröffentlichten Urkunden stammen. Die Dorsalvermerke aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts müssen ebenfalls noch in Dessau, also vor 1617, gemacht sein; die von der älteren und heutigen Namensform abweichende Bezeichnung des Ortes als Neuenburg ist dabei nicht weiter auffällig. Lautet doch auch ein Siegel von 1617 *Sigillum civitatis Neumburgk* und eins aus dem 18. Jahrhundert *Sigillum civitatis Moncheneumburg*.

P. Kehr hat einst dem Urkundeneditor zum Ziel gesetzt[56]): „Seine Edition soll zugleich die nötige Vorarbeit für die Diplomatik die Chronologie und die historische Geographie seines Bezirkes oder Lokals umschließen." Wenn hier in der Erfüllung dieser Forderung weiter zu gehen versucht wurde, als in einem Urkundenwerk möglich und angebracht ist, so erklärt es sich aus dem Bestreben, den hier veröffentlichten Urkunden den Anschluß an das bereits Bekannte zu verschaffen.

Am Anfang des 13. Jahrhunderts, da diese Urkunden einsetzen, war die Blüte des Klosters, der Dr. h. c. K. Müller, ebenso wie der Begründung und ersten Entwicklung, ver-

[51]) GA. VI, 884.
[52]) GA. Neuordnung, Archivregistranden Bd. II.
[53]) Nr. 10 und 13.
[54]) Früher GA. V, 278d Nr. 60, jetzt GA. Neuordnung, Archiv.
[55]) Vgl. GAR. II, fol. 559v Nr. 24, fol. 563 Nr. 42 und 43.
[56]) Vgl. P. Kehr, Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg, Teil 1, Halle 1899, S. XIII.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0391

schiedene Aufsätze gewidmet hat[57]), freilich schon dahin. Hatten Kaiser und Könige dem Kloster einst zahlreiche Schutzbriefe und Privilegien ihrer Reichsunmittelbarkeit verliehen, so unterstellt jetzt im Jahre 1166 Kaiser Friedrich Barbarossa in einem Tauschvertrag das Kloster Nienburg dem Erzbistum Magdeburg[58]). Und die oberste geistliche Gewalt in Rom gab nach, sie stimmte zu[59]). Sie ließ es ferner geschehen, daß der nun dem Kloster übergeordnete Magdeburger Erzbischof ihm die großen Besitzungen in der Niederlausitz entriß und im Jahre 1185 nur einen kümmerlichen Ersatz dafür leistete[60]).

Allein, diese harten Verluste waren nicht so bald verwunden. Eine der ersten Regierungstaten des Abtes Gernot im Jahre 1212 war es, Zeugenaussagen über das Besitzrecht Nienburgs an den Gütern in der Lausitz aufzunehmen[61]), er wurde in den 20er Jahren zum Märtyrer in diesem Ringen um die Rechte des Klosters zugleich gegen den Erzbischof von Magdeburg wie gegen die Vögte aus dem anhaltischen Grafenhause[62]). Seine fanatische Zähigkeit fand Unterstützung bei den Päpsten, wie denn auch die hier als Nr. 2 veröffentlichte Urkunde ihn in Rom weilend nennt. So mag seine Regierung, wenn auch unversöhnlich und ohne vertragliches Endergebnis schließend, doch zu der unter seinen Nachfolgern eintretenden Beruhigung und Festigung der Rechtsverhältnisse den Grund gelegt haben, für die allerdings ebenso wichtig sein wird, daß die zwei von ihm bekämpften Gegner sich selbst Feind sein mußten, seitdem die Vögte in ihrem Territorium zu Landesherren erstarkten. Den Vergleich von 1239 zwischen Abt Isaac und Graf Heinrich von Anhalt

---

[57]) K. Müller, Die Anfänge des Klosters Thankmarsfelde-Nienburg, Heimatl. Jahrbuch f. Anhalt 1, 1925, S. 13—18.

Ders., Abt Albuin von Nienburg, Bernburger Kalender, 5. Jg./1930, S. 125—128.

Ders., Nienburger Anfänge, ein Gedenkblatt zur 900-Jahr-Feier der Stadt, Dessau 1935.

[58]) Vgl. C. D. A. I, 496—498, auch Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg, Teil 1, bearbeitet von Fr. Israël und W. Möllenberg, Magdeburg 1937, Nr. 316, 317, 319, 320.

[59]) Vgl. C. D. A. I, 577—579, 615. UB. des Erzstifts Magdeburg Nr. 383.

[60]) Vgl. C. D. A. I, 641, UB. des Erzstifts Magdeburg Nr. 405, ferner C. D. A. V, S. 357 und das erste neue Papstprivileg von 1205, C. D. A. I, 749, dazu O. von Heinemann, Die Abtei Nienburg und die Nienburger Güter in der Lausitz, Neues Lausitzisches Magazin, Görlitz 1863, S. 513 ff., ferner J. Hartung, Die Territorialpolitik der Magdeburger Erzbischöfe Wichmann, Ludolf und Albrecht 1152 bis 1232, Magd. GBll. 21, 1886, bes. S. 31 f.

[61]) Vgl. C. D. A. V, S. 358 ff.

[62]) Vgl. darüber K. Müller, Die Kämpfe des Klosters Nienburg um seine Unabhängigkeit und der Abt Gernot (1212—1227), Mitt. 11, 1912, S. 708—730.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0392

bestätigten deshalb am 17. Dezember 1288 die Grafen von Anhalt bezeichnenderweise in einem Vergleich, den sie an diesem Tage mit dem Erzbischof von Magdeburg trafen[63]). Hierin aber verpflichteten sie sich, das verletzte erzbischöfliche Geleitsrecht zwischen Kalbe und Halle zu achten und kein Schloß über der Bode zu erbauen, denn dort, bei Nienburg, führte jene Straße offenbar vorbei, auf der das Geleitsrecht dem Erzbischof bleiben sollte. Ja im Gegensatz zu dem Stand in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts wurden die anhaltischen Landesherren für die Selbständigkeit des Klosters der gefährlichere Gegner, wenn auch zwei hier als Regest veröffentlichte Urkunden beweisen, daß auch das Erzstift, das ja rings in der Nähe seine Besitzungen hatte, nicht nur, wie es nach der soeben genannten Urkunde von 1288 scheinen mußte, auf die Rechte des Klosters Bedacht nahm. Im Jahre 1332 verzichteten Erzbischof Otto und das Domkapitel auf ihre Ansprüche an dem Hause zu Nienburg[63a]). Und die anhaltischen Landesherren waren es dann doch, die sich bei der Einführung der Reformation durchsetzten, nachdem sie bereits im Vertrage von 1456 sich alle Hoheitsrechte verbriefen ließen[64]) und in dem — in dieser Hinsicht etwas nachgebenden — Vertrag von 1512 die wertvollen Besitzungen des Klosters an der Mulde erhielten.

Die hier veröffentlichten Urkunden stehen allerdings nur am Rande dieser Entwicklungslinie[65]). Aber sie müssen vor diesem Hintergrund gesehen sein. Sie helfen wenigstens das Mosaikbild jener Spätzeit des Klosters füllen, dessen Lückenhaftigkeit sich eben daraus erklärt, daß das Kloster Nienburg damals von der eigentlichen geschichtlichen Bühne bereits abgetreten war.

---

[63]) C. D. A. II, 643, 644.

[63a]) C. D. A. V, S. 382.

[64]) Wäschke, Regg. Nr. 503.

[65]) Vielleicht gehörte die Urkunde Nr. 9 betreffend Riesdorf überhaupt nicht zum Nienburger Urkundenfonds. Sie wurde jedoch hier mit veröffentlicht, da die Familie von Stene auf Grund und Boden des Klosters saß (vgl. auch a. a. O. die Bemerkung zur Schrift). Dagegen wurde davon abgesehen, einen noch unveröffentlichten Ablaßbrief des Bischofs Johannes von Granitza für die Kirche in Riesdorf aus dem Jahre 1331 (Rep. A I, 690) aufzunehmen.

[1195—1201.] 1.

Abt Heidenreich von Nienburg überweist dem dortigen Marienaltar 2 Hufen unter der Bedingung, daß jährlich an seinem Todestag den Armen für 8 ß und 4 ₰ Speise und Trank gereicht wird.

Überlieferung: I. Archivregesten, Staatsarchiv Zerbst. A in Gesamtarchivverzeichnis um 1612, Teil H, Donationsbriefe, dem Kloster Nienburg erteilt. *B in GAR. II um 1660, Nr. 27. C in GAR. II fol. 421v Nr. 26.*

II. Auszug bei Beckmann III. Teil S. 450, offenbar nach dem damals noch vorhandenen Original. Weder im C. D. A. noch bei Stenzel, Mitt. 6 (vgl. bes. S. 651 f.) berücksichtigt.

Zur Datierung: Das Datum der Urkunde ergibt sich aus der Regierungszeit des Abtes Heidenreich. Die Chronik des Petersberges bei Halle gibt dafür die Jahre 1195—1201 an (Mon. Germ. Hist. SS. 23, 1874). Der Abt ist urkundlich 1198—1200 bezeugt (C. D. A. I, 725, 728, 733, 735).

Zur Sache: Ähnlich hat Abt Heidenreich in einer anderen undatierten Urkunde zur Begehung seines Jahrgedächtnisses dem Altar des heiligen Johannis des Täufers in Hagenrode und für die Armen dort 4 Hufen gestiftet, und sein Nachfolger Abt Hermann (1201—1207) bestätigt in einer ebenfalls undatierten Urkunde die Schenkung von 1 Allodialhof mit 7 Hufen in Grimschleben, die Abt Heidenreich dem Armenhospital in Nienburg gemacht hat (C. D. A. I, 735 und 764). Sonst ist nur noch eine Urkunde des Abtes bekannt (C. D. A. I, 728).

I.

Heithinricus, Abt zu Nienburg[1]), übergibt dem Altar St. Marien daselbst eine Hufe Landes in Wolmerstorp[a]) [2]) und eine Hufe in Amelestorp[3]) mit der Condition, daß jährlich in anniversario depositionis suae de octo solidis et quatuor denariis hundert Brot neben anderer Speise und Trank den Armen sollen ausgeteilet werden[b]).

[a]) *So in B und C, dagegen in A:* Volmerstedo *(mit undeutlicher Verbesserung am Schluß).*

[b]) *Zusatz:* Dieses hat kein Datum.

II.

Er (Heinricus, auch Heidenricus) hat auch eine Donation von einer Hufe Landes gestiftet, mansum unum in Wolmerstorp[a]), solventem viginti duos solidos, wovon jährlich auf seinem Begräbnüß-Tage den Armen hundert Brodt sampt anderer Speise sollten gereichet, das Übrige aber unter die Geistliche ausgetheilet werden. Ut in anniversario die depositionis mee annuatim de octo solidis et quatuor denariis centum panes cum aliis edendi et bibendi additamentis pauperibus erogentur etc.

[a]) *Da sich diese Notiz Beckmanns wegen des gesamten sonstigen Inhalts der Verfügung zweifellos auf die gleiche Urkunde wie das Regest I bezieht, darf angenommen werden, daß Beckmann hier die 1 Hufe in Amelesdorf vergessen hat.*

[1]) *Heidenreich, Abt von Nienburg 1195—1201, vgl. zur Datierung.*

[2]) *Wolmersdorf, Wüstung südöstlich Leopoldshall, Kreis Bernburg, vgl. Weyhe LK. II, S. 610 f., Specht LRR. I, S. 419. Der Name* Volmerstedo *in A darf als ver-*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0394

derbt gelten. In Wolmersdorf besaß das Kloster Nienburg 11½ Hufen laut dem Schutzbrief des Papstes Innozenz III. von 1205 Febr. 28, C. D. A. I, 749.

[3]) In Amelesdorp besaß das von Nienburg als Tochterzelle abhängige Kloster Hagenrode laut Privileg des Papstes Alexander III. von 1179 5 Hufen, nach der Bestätigungsurkunde des Abtes Heidenreich von Nienburg des Jahres 1200 2 Hufen, während der Papst Innozenz III. 1205 dort dem Kloster Nienburg mit seinen übrigen Gütern den Besitz von 5 Hufen bestätigte (C. D. A. I, 567, 728, 749). Die Identität dieses Ortsnamens mit Amesdorf, Dorf südlich Güsten, Kreis Bernburg (vgl. Specht LRR. II, S. 49) wird von Weyhe LK. II, S. 193 aus philologischen Gründen abgelehnt, die mir, wenn auch vertretbar, so doch in diesem Fall wegen des häufigen Wechsels der Namensform nicht unbedingt beweiskräftig zu sein scheinen.

[1226—1233.] 2.

Siegfried (II.), Graf von Blankenburg, bekundet, daß der Konvent von Nienburg ihm 18 Mark Silber durch Guncelin, Prior in Asmersleben, gegeben hat, welche der Konvent von dem Dekan von Wurzen und dieser in Rom von Gernod, Abt von Nienburg, aus dem Nachlaß der in Rom verstorbenen Äbtissin Sophia von Quedlinburg erhalten hat.

Überlieferung: Or. Perg. Staatsarchiv Zerbst, Rep. A I Nr. 80 a. S. p., ohne Plika mittels Pergamentpressel befestigt, rund, Durchmesser 2,5 cm, dunkelgrau. Schräglinkes Hirschhorn mit 3 Enden .... SIFRIDUS ..... N K..... Siegel entspricht dem Typ, den A. U. von Erath, Codex Diplomaticus Quedlinburgensis, Frankfurt am Main 1764, Tafel XXI Nr. 14 abbildet.

Da die Urkunde einen Dorsalvermerk aus der Mitte des 15. Jahrhunderts trägt, der dem der anderen Urkunden des Nienburger Urkundenfonds ähnelt (s. unter Dorsalien), darf als sicher gelten, daß sie ebenfalls dazu gehörte, wenn sie auch in der Registrande unter dieser Rubrik fehlt.

Dorsalien: 1. (um 1450): J. XVIII marcarum absolutio. 2. (16. Jahrhundert): Die Eptisin in Quedlinburg hat die Cardinele zu Rome visitiret und doselbst verstorben.

Zur Schrift: Die Frage, ob diese Urkunde im Kloster Nienburg geschrieben ist, läßt sich nicht sicher beantworten. Kennzeichnend für manche Urkunden, die dem Kloster entstammen, ist in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts die Linierung und eine gewisse traditionsgebundene Steifheit der Schrift (vgl. C. D. A. II, 126 und 171), die oft mehr Buch- als Urkundenschrift ist. Doch besitzen wir von den einzelnen Äbten meist zu wenig Urkunden, als daß eine sichere Vergleichsgrundlage zur Verfügung stünde. Von Abt Gernot etwa ist nur die erste von ihm ausgestellte Urkunde aus dem Jahre 1215 erhalten (C. D. A. II, 16). Der darin genannte Notar Dietrich, von dem die Urkunde stammt, stand im Dienst des Bischofs von Halberstadt; vgl. H. Beumann, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Halberstadt (965—1241), SA. aus Archiv für Urkundenforschung 16, 1938 S. 86. Die Urkunde weist mit unserer keine Schriftähnlichkeit auf.

Zur Datierung: Die lange Lebenszeit des Ausstellers macht dessen Namen zur genauen zeitlichen Feststellung der Urkunde ungeeignet. Die Erwähnung der Äbtissin Sophia von Quedlinburg und des Abtes Gernot von Nienburg ermöglicht

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0395

es jedoch, einen ziemlich engen Zeitraum anzugeben. Die Äbtissin Sophia wird in der Urkunde als verstorben bezeichnet. Nach dem zweiten Quedlinburger Nekrolog ist sie am 9. Juni verstorben (E. F. Mooyer, Ungedruckte Nekrologien, Neue Mitt. des Thür.-Sächs. Vereins 8, Hft. 3/4, 1850, S. 80). Das Jahr 1226 ergibt sich daraus, daß sie am 30. Mai 1226 noch lebte, am 29. März 1227 als verstorben genannt wird (vgl. M. Kremer, Die Äbtissinnen des Stifts Quedlinburg, Diss., Leipzig 1923 (Masch.), S. 38, P. Braun, Die Äbtissin Sophia von Quedlinburg 1203—1227, Z. des Ver. für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen, Jg. 8, Magdeburg 1911, S. 54 f.). Die Urkunde muß also nach dem 9. Juni 1226 ausgestellt sein. Der terminus ante quem ergibt sich daraus, daß Abt Gernot noch als lebend bezeichnet wird. Allerdings sind wir über seinen Tod nicht genau unterrichtet. In der Aufzeichnung des Pastors Weiser aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts wird nur im Anschluß an die Blendung des Abts vom Jahre 1220 berichtet (vgl. F. Winter, S. 116): „Idem postea ivit ad curiam Romanam et ibidem moritur et ad S. Anastasiam honorifice sepelitur." *Wahrscheinlich ist er im Jahre 1227 gestorben (so E. Blume, Heinrich I. Graf von Ascharien und Fürst von Anhalt. 14. Jahresbericht über das Landesseminar zu Köthen, Köthen 1895, S. 35, K. Müller, Die Kämpfe des Klosters Nienburg um seine Unabhängigkeit und der Abt Gernot (1212—1227) Mitt. 11, 1912, S. 723). Die letzte bekannte Nachricht über den Abt ist ein Schreiben des Papstes Gregor IX. vom 22. Mai 1227, durch das der Papst in dem Streit mit dem Nienburger Abt den Erzbischof Albert II. von Magdeburg auf Martini des Jahres vor seinen Richterstuhl forderte, nachdem der Erzbischof im vorigen Jahr der Ladung nicht nachgekommen war (C. D. A. II, 87). 1233 Dez. 2 ist dann sein Nachfolger Isaac erstmalig als Abt bezeugt (C. D. A. II, 117), so daß Gernot jedenfalls zwischen 1227 Mai 5 und 1233 Dez. 2 verstorben ist. Als Ausstellungszeit kommt demnach der Zeitraum von 1226 Mai 30 bis 1233 Dez. 2 in Frage.*

Zur Sache: Auf welche Forderung die Geldzahlung zurückgeht, bleibt unklar. Der Sterbeort der Äbtissin war bisher nicht bekannt. Auf Grund dieser urkundlichen Nachricht über ihren Tod in Rom dürfte doch der etwa 1225—1233 entstandene Grabstein einer ungenannten Äbtissin im Quedlinburger Dom auf eine der drei nächsten schnell aufeinanderfolgenden Äbtissinnen und nicht auf Sophia zu beziehen sein, wie dies von Fr. von Quast vermutet wurde (Fr. von Quast, Die Gräber der Äbtissinnen in der Schloßkirche zu Quedlinburg, Z. des Harz-Ver. für Gesch. und Altertumskunde, Ergänzungsheft zum 9. Jahrgang 1877 S. 13 f.).

Die Urkunde erweist ferner, daß jene beiden unglücklichen Vorkämpfer für die Rechte ihrer Klöster wenigstens in Rom, wo sie beide, die Hilfe des Papstes suchend, weilten, einander nahegetreten sind. Damit erhält natürlich die bei Beckmann, Historie des Fürstentums Anhalt, Zerbst 1710, Teil III S. 451, für ihre Absetzung gegebene Begründung, sie hätten miteinander übel gelebt, keine Stütze (vgl. auch E. Blume a. a. O. S. 35 f., Anm. 4).

In nomine sancte et individue trinitatis Siffridus de Blankenburg[1]). Noverint universi Christi fideles hoc scriptum inspecturi, quod conventus Nienburgensis pecuniam XVIII marcarum argenti nobis per[a]) manum domini Guncelini[2]), prioris in Asmersleve[3]), presentavit, quam ipse conventus receperat a decano Worcinensi[4]), qui eandem a domino Gernodo,

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0396

Nienburgensi abbate[5]), Rome constituto acceperat mutuo de rebus relictis a domina Sophia[6]), bone memorie abbatissa Quidelinburgensis ecclesie, in dicta civitate Roma viam universe carnis ingressa. Ne igitur super hiis aliquid ambiguum habeatur, hanc paginam inde conscriptam sigilli nostri appensione fecimus roborari.

---

a) *Der Kürzungsstrich durch das p infolge eines kleinen Loches nur andeutungsweise vorhanden.*

---

[1]) *Siegfried (II.) von Blankenburg, 1192—1241 bezeugt, vor 1245 März 10 verstorben, vgl. C. D. A. VI Register S. 31, G. Bode und G. A. Leibrock, Das Güterverzeichnis und das Lehnregister der Grafen Sigfrid II. von Blankenburg 1209 bis 1227, Z. des Harz-Ver. f. Gesch. und Altertumskunde, 2. Jg., 1869, Heft 1 S. 71 ff.*

[2]) *Unter den als* sacerdotes *bezeichneten Zeugen einer Urkunde von 1230, die in Gersdorf (südöstlich Quedlinburg, heute Wüstung) ausgestellt ist, begegnet auch* Guncelinus de Asmersleve *(C. D. A. II 106). Erst im Jahre 1215 war unter Vereinigung der Andreaskirche mit der Kirche S. Nikolaus diese zu einer klösterlichen Stiftung erhoben worden. Bischof Friedrich von Halberstadt nennt bei der Bestätigung eines Ländereierwerbs durch die Nikolauskirche zwar schon Hermannus* prior de Asmersleve, *in der Urkunde von 1215 wird Heinrich jedoch als erster Prior des Ortes bezeichnet (C. D. A. I, 787, II, 16, 17).*

[3]) *Heute Vorwerk Asmusstedt, nördlich Ballenstedt, Kreis Ballenstedt. Dorf Asmersleben wohl schon im 15. Jahrhundert wüst. Bestand hatte nur — schon im 16. Jahrhundert unter dem heutigen Namen — der Freihof der Stammer, die Lehnsherren des Dorfes waren, vgl. Weyhe, LK. II S. 209 f., Specht, LRR. II S. 128 f.*

[4]) *Stadt in Sachsen, Amtshauptmannschaft Wurzen. Im Mittelalter Sitz eines Kollegiatstiftes, vgl. Mäschel, Art. Wurzen, Deutsches Städtebuch hgb. von E. Keyser, Bd. 2, Stuttgart-Berlin 1941, S. 236 ff.*

[5]) *Gernot 1215—1227 Abt von Nienburg.*

[6]) *Äbtissin Sophia von Quedlinburg, 1203 bis 1226, seit 1223 neben der von der Gegenpartei zur Äbtissin gewählten Pröpstin Bertrada (vgl. außer P. Braun a. a. O. auch H.-E. Weirauch, Die Güterpolitik des Stiftes Quedlinburg im Mittelalter, Sachsen und Anhalt, Bd. 13, 1937, S. 151 ff.).*

1241 August 29. 3.

Erzbischof Wilbrand von Magdeburg verleiht auf Bitte des Grafen Heinrich von Ascharien 5 Talente „varpennige", *die der Graf in der Vogtei Nienburg von ihm zu Lehen trug, jetzt aber wieder an ihn aufgelassen hat, der Kirche von Nienburg.*

Überlieferung: Or. Perg. Staatsarchiv Zerbst Rep. A I Nr. 152 a. S. p. ab, doch noch je ein Einschnitt der zwei angekündigten Siegel vorhanden. Urkunde am Rande beschnitten und durch Einwirkung von Feuchtigkeit an einzelnen Stellen

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0397

unlesbar geworden. Druck: Beckmann 4, S. 576. Regest: GAR. II, 420 Nr. 22.

Dorsalien: 1. (um 1450:) super quinque talenta. O. *2. (16. Jahrh.:)* Die fursten zu Anhalt voreigen dem Closter Nienburg die farpfennige daselbst. 1241.

Zur Schrift: Offenbar in der Kanzlei des Erzbischofs von Magdeburg entstanden, da große Ähnlichkeit mit zwei erzbischöflichen Urkunden von 1239 und 1240 besteht (C. D. A. II, 143 und 168).

Zur Sache: Der Vertrag zwischen Graf Heinrich von Anhalt und Abt Gebhard von Nienburg aus dem Jahre 1239, durch den die erbitterten Kämpfe, die der Vorgänger, Abt Gernot, mit dem Grafen geführt hatte, in urkundlicher Form geschlichtet wurden, bestimmte unter anderem: illud, quod in iudiciis vare dicitur, non servetur, sed quod varschilling dicitur, detur pro ipso. *Unsere Urkunde bedeutet demgegenüber einen weiteren Gewinn des Klosters. Bei diesem Rechtszustand ist es dann offenbar bis zur Säkularisation im 16. Jahrhundert geblieben. Das Nienburger Landregister von 1563 erklärt:* Farzinß oder fronenpfennig geben sie alhier die einwoner zu Nienburgk ein jeder 2 ₰ von jeder hoffstedt uf den Tag Briccii *(Nov. 13)* und wirt also gehalten, als wer denselben zins uff den Tagk nit gibt, der hat sein haus und hoff dem stift vorfallen. *Daß es sich nicht nur, wie die Dorsalie des 16. Jahrhunderts angibt, um den Farzins im Ort Nienburg, sondern um den der gesamten Klosterbesitzung handelt, darf man daraus schließen, daß auch der Farzins von allen Häusern zu Harzgerode ins Stift gehörte (Specht, LRR. I, 372, auch Anm. a, ferner S. 383 ff., 393 ff., 406 ff., 427 f.).*

Wilbrandus[1]), [dei gracia sancte Magdeburgensis ecclesie][a]) archiepiscopus, omnibus presentem paginam inspect[uris cupimus notum][b]) esse, quod nos ad instanciam et p[etiti]onem illustris [principis[2]), co]mitis Ascharie, cinnque (!) talenta, que in advocatia Nienburgensi [idem] comes feodaliter de manu nostra tenebat, que vulgariter varpennige appellantur, in manibus nostris libere resignatis de capituli nostri conscientia et consensu contulimus ecclesie Nienburgensi perpetuc possidenda, et hoc recognoscimus et presentibus protestamur. Ne autem hoc procedente tempore valeat infirmari, presentem paginam super eo confectam nostro et ecclesie nostre sigillorum munimine transmittimus eidem ecclesie roboratam. Datum anno gracie M.CC.XLI., IIII. kalendas septembris, pontificatus nostri anno VI°.

---

[a]) *Diese Intitulatio verwenden die Urkunden des Erzbischofs häufig, vgl. etwa UB. Halle I S. 227, 228, 229.*

[b]) *O. von Heinemann hat bei der Herausgabe des C. D. A. übersehen, daß Beckmann die Urkunde bereits an allerdings versteckter Stelle, nämlich in Teil 4, Kap. IX: Von dem jure tributorum oder Zinsrechte des Hauses Anhalt in dessen Lande veröffentlicht hat. Zu dessen Zeit (1710) sind möglicherweise die schadhaften Stellen der Urkunde noch lesbar gewesen. Wenigstens sind die dort überlieferten Textergänzungen nicht unmöglich; sie wurden deshalb hier übernommen.*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0398

[1]) *Erzbischof Wilbrand von Magdeburg 1235—1253.*

[2]) *Bei der askanischen Länderteilung im Jahre 1212 erhielt Heinrich I., der allein gemeint sein kann, da sein Sohn Heinrich bis 1251 Mai 8 stets* iunior comes *hieß, die angestammten Besitzungen in Anhalt. Seitdem führte er den Titel* comes Ascharie, *meist mit dem Zusatz* princeps de Anhalt. *In den Jahren 1244—1245 zog er sich von der Regierung zurück und ist wahrscheinlich erst zwischen dem 8. Mai 1251 und 7. April 1252 gestorben, vgl. E. Blume, S. 64 Anm. 1, Fr. Jaenicke, Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der gräflichen Anhaltiner vornehmlich im 13. und 14. Jahrh., Mitt. 9, 1904, S. 374 ff., H. Peper, Die Ascherslebische Linie der Askanier: Heinrich II., Otto I., Otto II. (1233—1315). 1. Teil Diss. Jena 1912 S. 34 ff., H. Wäschke, Die Askanier in Anhalt, Dessau 1904, Nr. 230.*

1268 Juli 19. 4.

Burchard, Prior von Nienburg, verleiht dem Martin Zlobeke und seiner Frau Gertrud auf Lebenszeit eine Hofstätte auf dem Markt zu Nienburg, den die Müllerin Margareta zu ihrem Seelenheil der Kirche in Nienburg übertragen hat, gegen einen Jahreszins von 1 Vierding Magdeburger Währung und mit dem Beding, daß sie alle dort errichteten Gebäude zu ihrem Seelenheil der Kirche übergeben. Wollen sie jedoch die Hofstätte zurückkaufen, so kann dies gegen Zahlung von 3 Mark Magdeburger Silbers vor dem weltlichen Richter geschehen, sie sollen dann von allem Zins frei sein. Wollen sie die Gebäude zurückerwerben, so mögen sie es gemäß der Schätzung der Bürger und Schöffen tun.

Überlieferung: Or. Perg. Staatsarchiv Zerbst Rep. A I Nr. 250 a. S. p. ab, doch ist der Einschnitt zur Befestigung des Siegels in der Mitte über der ebenso wie der übrige Urkundenrand beschnittenen Plika vorhanden. Regest der Urkunde in GAR. II, 433 Nr. 7.

Zur Schriftprovenienz: Die Urkunde des Priors Burchard, von dem sonst keine Originalurkunde erhalten ist, weist offensichtliche Ähnlichkeit auf mit den Urkunden des verstorbenen Abtes Gebhard von 1253 Okt. 15, 1263 Nov. 15 und 1267 Sept. 1 (C. D. A. II, 203, 282 und 335), ebenso aber auch mit der einzigen erhaltenen Urkunde des nachfolgenden Abtes Hermann (II) von 1269 (C. D. A. II, 366). Die Schriftprovenienz dieser Urkunde ist hier also ebenso deutlich wie die Schriftkontinuität am Kloster in jenem Zeitraum.

Zur Sache: Es ist bemerkenswert, daß der Prior in der Urkunde im Namen des ganzen Konvents auftritt und die Urkunde sigillo nostri abbatis et nostri capituli *bekräftigt. Abt Gebhard ist 1267 Sept. 1 zuletzt sicher nachweisbar (C. D. A. II, 335). Zwar erwähnt die Urkunde, durch die Clemens IV. 1268 Juni 22 das Kloster in seinen Schutz nimmt, auch die von dem Abt Gebhardt erworbenen Güter (C. D. A. II, 348), doch kann dies ja nicht als Beweis dafür gelten, daß er damals noch lebte. Vielleicht war der Abt Gebhard zur Zeit dieser Urkunde schon erkrankt, so daß der Propst ihn zu vertreten hatte. Der Nachfolger, Abt Hermann, begegnet erstmalig in einer nicht näher datierten Urkunde von 1269 (C. D. A. II, 366).*

Im Jahre 1239 wird bestätigt, quod moneta, mercatum, theloneum et prefectura oppidi Nienburgensis stabunt in usu, iure ac potestate abbatis Nienburgensis se-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0399

cundum Magdeburgensis civitatis iura *(C. D. A. II, 145). Es konnte deshalb bisher schon vermutet werden, daß in Nienburg im Mittelalter auch ein Schöffenkollegium neben dem Schultheißen oder Richter vorhanden war (vgl. W. Müller, Die Entstehung der anhaltischen Städte, Köthen 1912, S. 64, K. Müller, Nienburger Anfänge, Dessau 1935, S. 16; über die Gerichtsverhältnisse im 16. Jahrhundert vgl. Specht, LRR. I S. 372). Den urkundlichen Beweis liefert aber erst unsere Urkunde. Neben den* scabini *werden nur allgemein die* burgenses *und noch nicht die* consules *genannt, obgleich doch zweifellos eine solche Gütertaxation lediglich vom Gemeindeorgan vorgenommen wurde. Die Urkunde ist ein weiterer Beleg dafür, daß der Rat als städtische Obrigkeit sich in Anhalt — vermutlich infolge der Bedeutung des Schöffenkollegiums — erst verhältnismäßig spät entwickelt hat. Um nur die Städte, welche die ältesten Beispiele liefern, zu nennen, erstmalig begegnen die Ratsherren in Bernburg 1278, in Zerbst 1285, in Köthen und Dessau 1323, in Sandersleben 1386, in Raguhn 1395 und in Harzgerode 1401 (vgl. H. Peper, Artikel Bernburg, R. Specht, Art. Zerbst, Bethge, Art. Köthen, Heese, Art. Dessau, O. Korn, Art. Sandersleben und Raguhn, W. H. Struck, Art. Harzgerode, Deutsches Städtebuch, hgb. von E. Keyser, Bd. II, Stuttgart-Berlin 1941, S. 458, 754, 570, 430 f., 661, 651 und 535). In Nienburg wird der Rat erstmalig 1456 erwähnt (W. H. Struck, Art. Nienburg, a. a. O. S. 623).*

B[urchardus][a]) dei gracia prior[1]) totusque conventus ecclesie sancte Marie virginis sanctique Cypriani martiris in Nienburch presens scriptum Martino Zlobeke et uxori sue Gertrudi ad tempora vitae utriusque et non amplius duraturum. Quoniam semper vivit littera et per eam vivunt diucius actiones, noverint tam presentes quam futuri, ad quos presens littera provenerit, quod nos de consensu tocius capituli nostri aream quamdam sitam in foro, quam domina Margareta molendinaria bone memorie pro remedio anime sue ecclesie nostre in Nienburch contulit, Martino Zlobeke et uxori sue temporibus vite utriusque contulimus et concessimus sub hac forma videlicet, ut iam dictus Martinus vel uxor sua de eadem area thesaurario ecclesie nostre, qui tunc pro tempore fuerit, singulis annis in septimana communi persolvet fertonem argenti monete Magdeburgensis omni remoto impedimento. Insuper Martinus et uxor sua omnia sua edificia constructa in area ecclesie nostre pro remedio anime sue liberaliter contulerunt ita, quod eadem edificia ad ecclesiam post mortem utriusque in Nienburg sine aliqua contradictione heredum, si heredes habuerint, libere et absolute pertinebunt et nos pro illis edificiis semel in anno memoriam utriusque perpetuo faciemus. Praeterea adiectum fuit, quod si Martinus vel uxor eandem aream redimere voluerint, tunc dabunt dominis tres marcas argenti Magdeburgensis et coram iudice sibi resignabunt seculari, et ab omni censu liber erit et inmunis. Si autem edificia constructa in area domini ad se voluerint redimere, hec facient secundum taxacionem vel estimacionem burgensium et scabinorum[b]). Ut autem hec

acta permaneant in vigore debite firmitatis, presentem litteram Martino et uxori sue contulimus sigillo nostri abbatis et nostri capituli munimine roboratam. Acta sunt hec anno domini M°C°C°LXVIII°, XIIII Kalendas Augusti, presentibus domino Nicolao, domino Conrado de Jersleve et Alexandro[2]) et magistro Jo[3]), canonicis sancti Wiperti clericis, laycis vero Wlverammo Woltero, magistro coquine[4]), et aliis quam pluribus fide diguis.

[a]) *Über die Ergänzung des Namens vgl. Anm. 1.*
[b]) *Vorlage:* stabinorum.

[1]) *Ein Prior Burchard ist in den Jahren 1263 und 1265 am Kloster in Nienburg nachweisbar. Als nächster Prior wird erst 1281 ein Dietrich genannt (C. D. A. II, 282, 297, 522). Es darf demnach als wahrscheinlich gelten, daß der Prior B. unserer Urkunde von 1268 jener Burchard von 1263 und 1265 ist.*

[2]) *Ein* monachus Alexander *ist 1265 am Nienburger Kloster bezeugt (C. D. A. II, 297).*

[3]) *Der Mönch Johannes im Kloster Nienburg, der in einer Urkunde von 1265 erwähnt wird (C. D. A. II, 297), ist vielleicht mit ihm identisch.*

[4]) *Im C. D. A. begegnet als anscheinend einziger Beleg dieses Vornamens in Anhalt bis 1400 sonst nur der Notar Wolfram* (Volverammus) *des Grafen Heinrich von Anhalt (C. D. A. II, 160, 161, vgl. auch Fr. Jaenicke, Mitt. 9, 1904, S. 305), der jedoch zu den Geistlichen gehörte.*

1272 August 31. 5.

Abt Hermann von Nienburg löst die Kapelle von Baalberge aus dem Pfarrbezirk von Preußlitz wegen der großen Entfernung von dieser Pfarre und gibt den Leuten von Baalberge die Erlaubnis, eine eigene Pfarrei zu errichten. Die eine Hofstätte und 1½ Hufen, welche die Kirche von Preußlitz bisher in Baalberge besaß, sollen sie frei zurückempfangen. Der Abt behält sich das Patronatsrecht vor.

Überlieferung: Or. Perg. Staatsarchiv Zerbst Rep. A I 264[a]. Die Urkunde ist am Rande beschnitten, so daß die Einschnitte für die Pressel der 3 angekündigten Siegel wie diese selbst nicht mehr vorhanden sind. Regest der Urkunde in GAR. II, 483 Nr. 9. Beckmann, Historie des Fürstentums Anhalt, Teil 3, S. 451 erwähnt die Urkunde, indem er über Abt Hermann berichtet: Machet die Kirche zu Palberg zu einer Parochialkirche, da sie zuvor ein Filial von Preuselitz gewesen, 1272. 5. Non. Sept. *Im Schrifttum finde ich einen Hinweis auf diese Notiz, in der Beckmann allerdings versehentlich* 5. *statt* 6. Nonas *angibt (was freilich ja auch nicht korrekt gezählt ist, vgl. zur Datierung), nur bei Fr. W. Schubart, Die Glocken im Herzogtum Anhalt, Dessau 1896, S. 128. Unter Bezugnahme auf Beckmann schreibt Schubart anschließend:* Im Jahre 1372 erteilt wiederum ein Abt Hermann den Einwohnern zu Palberge die Vergünstigung, eine eigene Kirche zu bauen, eod. *(sc. wie bei der Urkunde des Vorgängers)* A. 1372. Non. Septembr. *In der Tat hat Beckmann einen solchen Vermerk, allerdings ohne das Wort „wiederum", zu dem auch gar kein Grund ist, gemacht. Denn offenbar ist Beckmann hier der Irrtum*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0401

unterlaufen, daß er die gleiche Urkunde noch 100 Jahre später erneut vorbrachte. Schon die Urkunde von 1272 gibt ja die Erlaubnis parrochiam construendi. *Auch fehlt ein solcher Abt Hermann in der „Series abbatum" von Weiser (vgl. Winter, S. 119, bes. Anm. 1). Trotz der einzelnen Ungenauigkeiten verdient Weisers „Series" so viel Glauben, daß dadurch der Verdacht, der sich gegen Beckmanns Nachricht wegen der Übereinstimmung des Datums und des Abtsnamens erhebt, zu hoher Wahrscheinlichkeit wird; es darf als sicher gelten, daß dieser von Beckmann eingeführte und demgemäß von Stenzel (S. 666, obgleich er seltsamerweise die Urkunde von 1272 übergeht) übernommene Abt Hermann nicht existiert hat und eine neue Anordnung über die Erbauung einer Kirche zu Baalberge nicht ergangen ist.*

Dorsalien: 1. (um 1400) De parrochia Balberghe constituenda. *2. (um 1450)* L. Jus conferendi ecclesiam Balbergensem. *3. (16. Jahrh.):* 1272. *4. (Anfang 17. Jahrhundert, stark verwischt)* Hermannus, Abt zue Newenburgk, vergonnet den Einwohnern zue Balberge, eine Kirche doselbst aufzubawen, datiret Anno 1272.

Zur Schrift: Von Abt Hermann (II) ist sonst nur eine Urkunde von 1269, die sich im Staatsarchiv Wolfenbüttel befindet, bekannt (C. D. A. II, 366). Wenn sich auch gewisse Abweichungen nicht verkennen lassen, so bestehen doch auch bemerkenswerte Ähnlichkeiten, die diese Urkunde noch mit der Urkunde von 1269 und mit denen des vorhergehenden Abtes Gebhardt hat (vgl. die Bemerkungen: Zur Schrift bei Urkunde Nr. 4); hervorgehoben seien die Majuskeln D, H und N, ferner die nach links geführten Schnörkel an den Abstrichen von h und m. Die Urkunde von 1269 hat jedoch auch noch die ältere Form des r mit Unterlänge. Dieser Schrifttradition entspricht eine solche der Diktion. Es fällt auf, daß die Urkunde in der Einleitungsformel auf ein Muster zurückgreift, das Abt Hermann in Urkunden von 1253 verwandte (C. D. A. II, 199 und 203).

Zur Datierung: Da es VI nonas Septembris *nicht gibt, muß ein Versehen vorliegen, über das man bloße Vermutungen anstellen kann. Am natürlichsten erscheint die Erklärung, daß der Schreiber die Nonen bis 6 weitergezählt hat, ohne zu bemerken, daß er damit in diesem Monat in die Kalendenzählung geriet. Nimmt man dagegen eine Verschreibung an, so ist die Vermutung, daß er* idus *oder* kalendas *gemeint hat, ebenso vertretbar, wie daß es IV statt VI oder gar Oktober statt September heißen sollte; dann stehen Sept. 8, Aug. 27, Sept. 2 und Okt. 2 zur Auswahl.*

Zur Sache: Baalberge an der Fuhne ist von Preußlitz 3,5 km entfernt. Durch die Nennung von Preußlitz wird in diesem Fall jeder Zweifel ausgeschlossen, es könnte auch das Dorf Baalberge an der Saale nördlich Nienburg, heute Wüstung, gemeint sein, das etwa 16 km entfernt und durch verschiedene alte Parochien von Preußlitz getrennt liegt. Bis Anfang 14. Jahrhunderts läßt sich in Baalberge an der Fuhne Besitz des Goslarer Domstifts feststellen, vgl. Weyhe, LK. II, S. 195 und G. Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar, Bd. 1, Halle 1893, S. 66 und 72. Bei dem Baalberge, das in den älteren Privilegien des Stifts Gernrode und seines Tochterklosters Frose begegnet (C. D. A. I, 35, 38, 88, 579, vgl. auch G. Hertel, Die Wüstungen im Nordthüringgau, Halle 1899, S. 28 ff.), handelt es sich zweifellos um die spätere Wüstung, wie aus der Aufzählung im Zusammenhang mit Jeser sowie mit Altenburg und Möllendorf (jetzt Wüstungen um Nienburg) hervorgeht. 1358 erwarb Stift Gernrode jedoch auch das Dorf Baalberge an der Fuhne von dem Landesherrn (C. D. A. IV, 199). Ebenso hat Nienburg in beiden Orten Besitz ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0402

habt, und zwar 1205 1½ Hufen in Baalberge iuxta Kalve *und 1 Hufe in Baalberge* iuxta Vonam *(C. D. A. I, 749, vgl. auch C. D. A. VI, S. 255).*

Wenngleich die Pfarrei Baalberge laut unserer Urkunde erst 1272 begründet ist, so hat es dort vorher doch wohl schon eine Kirche gegeben. Die 2 Urkunden nämlich, die 1204 zu Baleberge in ecclesia *ausgestellt sind, meinen aller Wahrscheinlichkeit nach den Ort an der Fuhne (C. D. A. V, S. 302 f.), wenn auch das Bestehen einer Parochie für das Dorf bei Kalbe wenigstens für das Jahr 961 anzunehmen ist (C. D. A. I, 35). Die Nennung von Baalberge (an der Fuhne) in dem um 1370 angelegten Verzeichnis der unter der Gerichtsbarkeit des Magdeburger Dompropstes stehenden Ortschaften in der Terra Köthen (F. Winter, Umfang und Einteilung der Diözese Magdeburg, Magd. GBll. 2, 1868, S. 64 f., ferner C. D. A. V S. 395) beweist, daß damals dort eine eigene Pfarrei bestand.*

In nomine sancte et individue trinitatis amen. Hermannus[1]), dei gracia Niemburgensis abbas, omnibus presentes litteras audituris in stadio huius mundi sic currere, ut vitam perpetuam comprehendant. Quoniam propter hominum labilem memoriam necnon breves successiones generationum res utiles in oblivionem sepe decidunt, consultum est, ut transactiones et pacta humanis usibus pro futura litterarum beneficiis eternentur. Ea propter notum esse cupimus omnibus presentes litteras audituris, quod homines de Baleberge[2]) considerantes eis imminere periculum eo, quod nimis distarent a sua parrochia in Bruzliz[3]), nobis humiliter supplicabant, ut capellam ipsorum in Baleberge eximeremus a parrochia de Bruzliz et ut licenciam eis daremus ibidem parrochiam construendi. Nos vero diligenti deliberatione prehabita vota ipsorum de consensu nostri conventus necnon Sigehardi plebani de Bruzliz, quantum in nobis est, admisimus sub hac forma, quod aream unam et mansum et dimidium, quos hactenus habuit ecclesia de Bruzliz in Baliberge, libere retinebit. Nos quoque successoresque[a]) nostri, qui pro tempore fuerint, habebimus jus patronatus in ipsa parrochia Baleberge, cum eandem vacare contigerit, nos ipsam[b]) libere conferemus. Testes huius rei sunt Sifridus, frater noster, canonicus sancti Sebastiani Magdeburgensis[4]), magister Geldolphus canonicus sancti Wiperti Niemburgensis, Conradus de Sogen[5]), Bodo advocatus, Borchardus de Zbrone[6]), Wipertus de Zuchowe[7]), milites, Henricus de Zuchowe et Henricus de Berneburc[8]) laici et alii quam plures tam clerici quam laici. Ut igitur hec nostra ordinatio firma perseveret et ne in futurum super ea alicui dubium oriatur, presentem paginam inde conscriptam sigilli nostri conventus, nostri necnon Sigehardi, plebani de Bruzliz, fecimus communiri. Actum et datum anno domini M°CCLXXII, VI nonas Septembris.

---

[a]) *Diese Silbe ist über der Zeile gleichzeitig nachgetragen.*

[b]) *In der Vorlage:* ipam.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0403

[1]) Hermann, von 1269 bis 1284 Juli 2 als Abt von Nienburg bezeugt, vgl. C. D. A. VI Register S. 176, Siebert, Mitt. 9, S. 190.

[2]) Baalberge, Pfarrdorf, südöstlich von Bernburg, Kreis Bernburg, vgl. Weyhe, LK. II S. 194 ff., Specht, LRR. II S. 13.

[3]) Preußlitz, Pfarrdorf, an der Fuhne südöstlich von Bernburg, Kreis Köthen, vgl. Weyhe, LKK. II S. 423, Specht, LRR. I S. 393.

[4]) Sonst, soviel ich sehe, an der Kirche St. Sebastian in Magdeburg nicht bezeugt.

[5]) Name ist 1243—1303 nachzuweisen, vgl. C. D. A. II, 158, 626, III, 70.

[6]) 1265—1304 viermal bezeugt (vgl. C. D. A. II, 282, 298, 412, III, 52), in 3 Urkunden ebenfalls in Verbindung mit dem Kloster Nienburg, zu dessen Ministerialengeschlechtern die Familie von Sprone gehörte. Die Familie hat dem Kloster mehrere Mönche und zwei Äbte gestellt, von denen Konrad (I.), der Neffe unseres Burkhard von Sprone, seit um 1290 Abt von Nienburg war. Über ihn und die Familie von Sprone vgl. auch W. Zahn, Mitt. 6, 1893 S. 168—183. Der Name bezieht sich auf die Siedlung, heutige Wüstung, Sprone, nördlich Nienburg, rechts der Saale, Kreis Bernburg (vgl. Weyhe, LK. II S. 598, Specht, LRR. I S. 366).

[7]) Auch in einer Urkunde von 1288 bezeugt (C. D. A. II, 645). Die Adelsfamilie hieß nach dem Dorf Zuchau nördlich Nienburg, Kreis Calbe.

[8]) Heinrich von Bernburg, auch Heinrich Geizmann genannt, wird 1294—1301 erwähnt, vgl. C. D. A. II, 778, 800, III, 17.

1274 Mai 4. Lyon. 6.

Bischof Withigo (I.) von Meißen fordert die Einwohner zu Nienburg auf, dem Kämmerer Albert des Klosters in Nienburg zum Bau der Nikolaikapelle und eines damit verbundenen Hospitals Almosen zu geben.

Überlieferung: Archivregesten, Staatsarchiv Zerbst. A in Gesamtarchivverzeichnis um 1612, Teil H, Mandata und Commissiones, das Kloster Nienburg betreffend. B in GAR. II um 1660 Nr. 2. C in GAR. II fol. 505^{v} Nr. 2.

Zur Datierung: Die Pontifikatsjahre des Bischofs Withigo (I.) zählen von der 2. Hälfte des Jahres 1266 an. Am 24. Juli 1266 urkundet noch sein Vorgänger Bischof Albert. Eine Urkunde von 1267 Febr. 27 nennt Withigo zum erstenmal, eine Urkunde von 1267 Aug. 17 ist noch datiert pontificatus nostri anno primo (vgl. Urkundenbuch des Hochstifts Meißen, hgb. von E. G. Gersdorf, Bd. 1, Leipzig 1864, Nr. 198, 201 und 202). Die Datierung unserer Urkunde ist also korrekt.

Zur Sache: Daß Kämmerer Albert vom Nienburger Kloster damals den Bau einer Nikolaikapelle und eines Hauses für Arme und Kranke begonnen hat, erfahren wir auch aus einer Urkunde des Erzbischofs Konrad II. von Magdeburg (C. D. A. II, 444). Dieser ermahnt ebenfalls im Jahre 1274, pia elemosinas et grata caritatis subsidia zu geben. Seine Aufforderung richtet sich jedoch nicht nur an die Einwohner von Nienburg, sondern ist allgemein gehalten; außerdem verspricht der Erzbischof den Besuchern und Wohltätern einen vierzigtägigen Ablaß.

Von der Nikolauskapelle hören wir seitdem nicht wieder. Die erzbischöfliche Urkunde setzt das Bestehen eines — offenbar ungenügenden — Hospitals voraus, das auch durch eine Urkunde des Abtes Hermann (1201—1207) bezeugt ist (C. D. A. I, 764).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0404

Withigo[1]), Bischof zu Meißen, ermahnet die Einwohner zu Nienburg[a]), daß sie Alberto[2]), camerario[b]) der Kirchen zu St. Marien in Nienburg[c]), zu Vollführung der von ihm zu erbauen angefangenen St. Nicolai Capellen samt einem Hause für Arme und Kranke Almosen geben wollen. Datum Lugduni[3]) anno domini MCCLXXIIII IV Non(as) Maji, pontificatus sui anno octavo.

a) *A:* Newenburgk. *B:* Neuenburg.
b) *A und B:* dem camerario.
c) *A:* Nygenbure. *B:* Nygenburg.

[1]) *Bischof Withigo (I.) von Meißen, 1266—1293.*
[2]) *Sonst nur durch eine mit dieser in sachlichem Zusammenhang stehende Urkunde des gleichen Jahres bezeugt (vgl. zur Sache).*
[3]) *Lyon, Stadt in Südfrankreich an der Rhone. Bischof Withigo weilte damals auf dem allgemeinen Konzil zu Lyon, vgl. Urkundenbuch des Hochstifts Meißen, hgb. von E. G. Gersdorf, Bd. 1, Leipzig 1864, Nr. 222—225 Anm.*

1286 November 1. Langenstein. 7.

Volrad, Bischof von Halberstadt, erläßt denen, die Kloster Hagenrode Almosen gegeben haben, eine Buße von 40 Tagen.

Überlieferung: Archivregesten, Staatsarchiv Zerbst. A in Gesamtarchivverzeichnis um 1612, Teil H, Privilegien des Klosters Nienburg. *B in GAR. II um 1660, Nr. 10. C in GAR. II, 484 Nr. 10.*

Zur Datierung: Die Pontifikatsjahre des Bischofs Volrad zählen von der Mitte des Jahres 1255, vgl. C. D. A. II, 212, 215 und 228, ferner Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt, hgb. von G. Schmidt, Teil 2, Leipzig 1884, Nr. 895—899 und 902, UB. Halle, Teil 1, S. 261 Nr. 279. Die doppelte Datierung der Urkunde ist also einwandfrei.

Volradus[1]), Bischof zu Halberstadt, erlediget diejenigen, welche dem Kloster Hagenrode[2]) Almosen gegeben haben, von den vierzig Tagen, so ihnen zur Buße auferlegt[a]) worden seyndt[b]). Datum Langenstein[3]) anno domini millesimo ducentesimo[c]) CXXXVI in die omnium sanctorum, pontificatus vero[d]) nostri anno tricesimo secundo.

a) *A u. B:* aufgelegt.
b) *Dies Wort fehlt in A und B.*
c) *A u. B:* MCC.
d) *Fehlt in A und B.*

[1]) *Bischof Volrad von Halberstadt 1255—1292.*
[2]) *Hagenrode, damals Zweigkloster des Klosters Nienburg, heute Wüstung nordwestlich Harzgerode, Kreis Ballenstedt, vgl. Weyhe, LK. II S. 557 f., Specht, LRR. II S. 207. Das Kloster ist vorher letztmalig 1267, danach erst wieder im Jahre 1300 bezeugt, vgl. auch Th. Stenzel, Urkundliches zur Geschichte der Klöster*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0405

Anhalts, Mitt. 3, 1883, S. 138—141, ferner K. Müller, Kloster Hagenrode im Selketal, Bernburger Kalender, 7. Jg., 1932, S. 98—101.

[3]) *Langenstein, Dorf und Gut südwestlich Halberstadt, Kreis Halberstadt-Land. Bischof Volrad weilte dort sehr häufig. Um diese Zeit ist er dort auch durch eine Urkunde von 1286 Okt. 25 bezeugt, während ihn eine Urkunde vom 23. Nov. in Halberstadt nachweist (vgl. Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt, hgb. von G. Schmidt, Teil 2, Leipzig 1884, Nr. 1471—1473).*

1298 Mai 7. Rom. 8.

Papst Bonifacius VIII. fordert den Bischof von Merseburg auf, wegen einer Geldforderung, die der Erzbischof von Magdeburg an das Kloster Nienburg gestellt hat, Zeugen zu verhören und daraufhin ein Dekret zu erlassen.

Überlieferung: Archivregesten, Staatsarchiv Zerbst. A in Gesamtarchivverzeichnis um 1612, Teil H, Mandata und Commissiones, das Kloster Nienburg betreffend. *B in GAR. II um 1660, Nr. 4. C in GAR. II, 506 Nr. 4.*

Zur Datierung: Die Pontifikatsjahre von Bonifaz VIII. zählen ab 1295 Januar 23.

Zur Sache: Der besondere Anlaß zu diesem Mandat ist nicht zu erkennen. Vielleicht handelt es sich um die jährliche Abgabe für das servitium zum Palmsonntage, welche früher das Kloster dem Erzstift entrichtete, von der sie aber 1185 befreit worden war (vgl. C. D. A. V, S. 347 zu I, 446). Auf die allgemeinen Zusammenhänge wurde am Schluß der Einleitung hingewiesen. Einen gleichen Auftrag zur Entscheidung appellatione remota *hatte Papst Martin IV. 1282 in dem Zwist des Abtes von Nienburg mit den Einwohnern von Dessau wegen des Zehnts erlassen (C. D. A. II, 544). Bei dem Streit des Abtes Gernot mit dem Erzbistum und dem Grafen von Anhalt hatte der Papst dagegen den Delegierten nur die Prüfung übertragen, die Entscheidung sich aber noch selbst vorbehalten (vgl. P. Braun, Mitt. 11, 1912, S. 731 ff.). Überhaupt sind die Urkunden Nr. 8 und 11 zugleich Zeugen des Niedergangs, den das Kloster erleben mußte. In den Jahren 983, 1056, 1145, 1179, 1205, 1216, 1264, 1265 und zum letztenmal 1268 hatten die Päpste dem Kloster seine Privilegien bestätigt (C. D. A. I, 71, 134, 317, 566, 749, II, 20, 291, 303, 348). Dieser Schutz verlor offenbar seine Bedeutung. Kein neues Privileg, keine weitere Urkunde hat das Kloster seitdem während des Mittelalters von den Päpsten erhalten. Wichtiger war es geworden, sich mit der landesherrlichen Gewalt zu verständigen, wie dies in dem Vertrag von 1239 zum erstenmal Ausdruck fand. Gegen den Erzbischof hat das Kloster noch, wie diese beiden Urkunden zeigen, den päpstlichen Arm zu Hilfe gerufen. Um den Erfolg wissen wir im einzelnen nicht. Im ganzen hat sich das Kloster des Erzbistums erwehren können, dafür werden schon die Fürsten von Anhalt gesorgt haben, die ihrerseits etwa das Recht der Bedeerhebung im Klostergebiet beanspruchten (vgl. den Vertrag von 1456, Wäschke, Regg. Nr. 503).*

Papsts Bonifacii VIII[1]) Mandat an den Bischof zu Merseburg[2]), daß er wegen der unmäßigen und unpflichtigen[a]) Summa Geldes, welche der Erzbischof zu Magdeburg innerhalb acht Tagen von dem Kloster zu Nienburg Magdeburg[ensis] diocesis ihme zu erlegen gefordert, Zeugen

verhören und darauf, appellatione postposita, ein Decret derswegen ergehen laßen solle. Datum[b]) Romae apud sanctum Petrum nonis Maii, pontificatus sui anno IV^to.c)^d).

[a]) *B und C:* verpflichtigen.
[b]) *A:* datirt.
[c]) *A und B:* quarto.
[d]) *Zusatz:* wird unter annum 1299 referiret.

[1]) *Papst Bonifacius VIII., 1295—1303.*
[2]) *Merseburg, Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks, Provinz Sachsen. Bischof von Merseburg war damals (1283—1300) Heinrich (II.).*

1318 Mai 23. 9.

Ritter Heyno von Stene gibt zum eignen und elterlichen Seelenheil eine Hufe im Felde Bosdorf mit allem Lehnrecht der Kirche in Riesdorf.

Überlieferung: Or. Perg. Staatsarchiv Zerbst Rep. A I Nr. 587 b. S. ab. Da die Urkunde am Rande beschnitten ist, fehlt auch der Einschnitt für die Befestigung der Pressel.

Dorsalien: (2. Hälfte 16. Jahrhundert:) Heine von Stehne voreigent der Kirche Ruderstorf eine hufe im felde Borstorp. Datum 1318.

Zur Schrift: Die Schrift ähnelt in der Verzierung der Oberlängen besonders der ersten Zeile und auch in ihrem Gesamtcharakter sehr den zwei ersten Originalurkunden des Abtes Hermann (III.) von Nienburg von 1313 Febr. 14 und Febr. 21 (C. D. A. III, 259 und 266). Die Urkunde könnte also im Kloster geschrieben sein, zumal die von Stene Nienburger Ministerialen waren. Zwei spätere Urkunden des Abtes Hermann von 1322 und 1323 (C. D. A. III, 424 und 429) sind jedoch abweichend geschrieben.

Zur Sache: Ort und Kirche zu Riesdorf — unter dem älteren Namen Roderstorp — werden erstmalig 1285 erwähnt. In diesem Jahr wird die Pfarrei Riesdorf durch Lösung aus dem Verband der Kirche Kapelle (heute Ortsteil von Salzfurtkapelle, Kreis Bitterfeld) gebildet; Graf Albrecht I. von Anhalt überweist im Namen seiner Brüder der neuen Kirche das Eigentum an 2 Hufen in Riesdorf und 1 Hufe in Bosdorf, die von 3 Adligen zu gleichen Teilen gestiftet sind (C. D. A. II, 583, 584). Einer dieser Stifter ist Heinrich von Stene. Er begegnet als Zeuge auch wieder, als Graf Albrecht I. von Anhalt vier Jahre später die Bauern von Riesdorf von den Pfarreiabgaben zur früheren Mutterkirche Kapelle befreit (C. D. A. II, 664). Die Lebensfähigkeit der Pfarre war damit, wie sich zeigen sollte, freilich noch nicht gesichert. 1301 erteilen der Erzbischof von Magdeburg und der Bischof von Halberstadt der Kirche zu Riesdorf einen 40tägigen Ablaß, da sie adeo pauper sit et exilis. Aus einer Urkunde, durch die Bischof von Havelberg 1302 eine gleiche Vergünstigung gewährte, geht hervor, daß die Kirche damals neu errichtet wurde (vgl. C. D. A. III, 18, 19, 35). So sprang denn 1318, wie unsere Urkunde zeigt, Heinrich von Stene als einer der Mitbegründer der Kirche wieder helfend ein. Auch Herzog Rudolf I. von Sachsen hat dann noch 1344 die Kirche mit einer Hufe und Hofstätte in Schenitz (Ort südöstlich Wörlitz, Kreis Dessau)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0407

bewidmet, und von dem Suffraganbischof des Erzbistums Magdeburg wurde 1331 (vgl. Einleitung, Anm. 65) und 1360 erneut der Kirche ein Ablaßbrief ausgestellt (C. D. A. III, 774, IV, 244). Daß die Einkünfte trotzdem schmal waren, mag man daraus schließen, daß 1324 und wieder 1370 ein Streit zwischen dem Pfarrer und den Kirchenältesten über die der Kirche dargebrachten Opfergaben beigelegt wird (C. D. A. III, 477, IV, 396). Als Einkünfte der Kirche werden 1370 nur eine Hufe zu Bosdorf und eine zu Schönitz genannt. 1498 heißt es, zum Kirchlehen von Riesdorf gehören 2 Hufen. Möglicherweise stellt also die Verleihung der Hufe zu Bosdorf, die in unserer Urkunde von 1318 ausgesprochen ist, nur die Erneuerung jener alten Bewidmung von 1285 dar. Das Dorf Riesdorf war nachweisbar im 16. Jahrhundert wüst. Wenn die Kirche so häufiger Unterstützung bedurfte, so mag dies zugleich als Symptom dafür gelten, daß die wirtschaftliche Lage schon damals ungünstig war. Und 1498 ordneten die Fürsten von Anhalt an, daß bis zur Erneuerung der Riesdorfer Kirche die Einkünfte aus den 2 zum Kirchlehn Riesdorf gehörenden Hufen einem Priester der Kapelle zu Salzfurt gereicht werden sollen. So war man dort wieder angelangt, wo man 1285 begonnen hatte! Vorübergehend erhielt dann 1527 das neue Spital zu Dessau die Einkünfte zugewiesen (vgl. Wäschke, Regg. 1477 Anm.); schließlich wurde Riesdorf Filial der Kirche von Gnetsch.

Nos Heyno miles dictus de Sthene[1]) singulis ac universis presentem litteram intuentibus salutem in domino. Ne rerum gestarum noticiam oblivio deleat aut natura malignantibus ingenii infringat, cautum et utile est, ut ea, que geruntur in tempore, ne simul labentur cum tempore, scripturarum testimonio perhennentur. Hinc est, quod nos cum communi consensu nostrorum heredum ob spem beate retributionis et animarum nostrorum parentumque nostrorum remedium unum mansum situm in campo Borstorp[2]) cum omni iure feodali ecclesie Ruderstorp[3]) pure propter deum donavimus perpetuo possidendum. Ut igitur nostra donatio per nos et per nostros heredes maneat inconvulsa, presens scriptum, nostri sigilli appensione duximus evidentius roborandum. Testes huis donationis sunt Busso miles dictus de Pazleve[4]), Conradus dictus de Wulve[5]), Gherardus dictus Bhem[6]), famuli, et alii quam plures fide digni. Actum et datum anno domini M°CCC°XVII° feria tercia post dominicam, qua cantatur cantate domino.

---

[1]) *Heyno von Stene ist sonst 1283—1316 nachweisbar (vgl. C. D. A. VI, Register S. 229). Die Adelsfamilie führte ihren Namen nach dem Burgward Stene, jetzt Wüstung im Süden des Stadtbezirkes Dessau (vgl. Weyhe, LK. II S. 599, Specht, LRR. I S. 17).*

[2]) *Bosdorf, Wüstung nördlich Radegast, Kreis Köthen, vgl. Weyhe, LK. II S. 50 f., Specht, LRR. I S. 221. Nicht zu verwechseln mit Borgesdorf, Kreis Bernburg, in den Urkunden Nr. 12 und 13.*

[3]) *Riesdorf, Dorf nordöstlich Radegast, Kreis Köthen, vgl. Weyhe, LK. II S. 445 f., Specht, LRR. I S. 221.*

[4]) *Angehöriger der sich nach Dorf Großpaschleben westlich Köthen (Kreis Köthen) nennenden Adelsfamilie. Heinemann unterscheidet 2 Träger des Namens*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0408

Borchardus (Busso), von denen der eine seit 1298, der andere zuerst 1321 als filius *Eberkyni (bezeugt 1313—1321) vorkommt (vgl. C. D. A. VI, Register S. 189), so daß in diesem Fall an den ersteren zu denken ist.*

[5]) *Von 1305—1354 vorkommend, vgl. C. D. A. VI, Register S. 90. Die Familie hieß nach dem Kastellum Wulffen, jetzt Dorf nordnordwestlich Köthen, Kreis Köthen, vgl. Weyhe, LK. II S. 507 f., Specht, LRR. I S. 322.*

[6]) *Heinemann weist den Namen Gerhard Behm oder Wuge, Woyhe (vgl. bes. C. D. A. IV, 419* Gherardus Wuge dictus Beme miles) 1347—1394 nach (C. D. A. VI, Register S. 260).

1320 Oktober 2. Halberstadt. 10.

Bischof Albrecht (I.) von Halberstadt bestätigt den Übergang der Verwaltung des Martin-Altars zu Hagenrode von Günther, Propst zu Hagenrode, auf Ywan, bisher Pfarrer zu Harzgerode, und befiehlt dem Pfarrer zu Gernrode, diesen in den Besitz des Altars einzuweisen.

Überlieferung: Staatsarchiv Zerbst. I. Regest im Urkundenverzeichnis von Schwanbergk um 1588, Bd. II, zum Jahre 1320 (bisher GA. V, 278[d] Nr. 60, jetzt Neuordnung: Archiv). II. Archivregesten. A in Gesamtarchivverzeichnis um 1612, Teil H, Confirmationes und Tutoriales über die Güter, so zum Stift Nienburg gelegt worden. *B in GAR. II um 1660, Nr. 20. C in GAR. II, 502[v] Nr. 18.*

I.

Albertus[1]), dei gratia ecclesiae Halberstatensis ecclesie, confirmiret einen Wechsel eines Altars zwuschen dem Pfarhern zu Hatzkeroda[4]) und dem Dompropst (!) zu Hagenroda[2]) Anno 1320. (*Nachtrag Schwanbergk*: feria 4[a]) ante die[m] s. Dionisii.)

N. Dieser Albertus ist ein Fürst zu Anhalt gewesen, unter welchem Aschersleben den Fürsten zu Anhalt entwendet worden. Und gibts eß dieses Briefs Sigel, darinnen ehr (*Nachtrag Schwanbergk*: unten zu Fußen) ein kleinen Anhaldischen Schilt gebraucht.

[a]) *Da die anderen Regesten* quinta *schreiben, ist die Datierung danach vorgenommen.*

II.

Albertus[1]), dei gratia ecclesiae Halberstadensis episcopus, ein gebohrner Fürst zu Anhalt, confirmiret einen Wexel des Altars St. Martinii zu Hagenrode[2]), zwischen Ywano[3]), weyland Vorstehern der Pfarrkirchen zu Hatzgerode[a])[4]), und Günthero, Propsten zu Hagenrode[5]), des gemelten Altars daselbst weylandt Rectorem, ergangen, und befielet dem Pfarrer zu Gerenrode[6]), obgenannten Ywanum in besagtes Altars cörperliche Posses anzuweisen. Datum Halberstadt[7]) anno domini MCCCXX[b]), feria quinta ante diem s. Dionysii.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0409

a) *A:* Hazcekenrodhe.
b) *In C fehlen die 2 Zehner.*

[1]) *Bischof Albrecht (I.) von Halberstadt, 1304—1324.*
[2]) *Über Hagenrode s. Anm. 2 Urkunde Nr. 7. Der Martinaltar ist sonst nicht bezeugt.*
[3]) *Sonst weder in Harzgerode noch in Hagenrode nachzuweisen.*
[4]) *Harzgerode, Stadt, Kreis Ballenstedt, vgl. Weyhe, LK. II S. 301 ff., Specht, LRR. II S. 212.*
[5]) *Vor ihm ist im Febr. 1313 Erich, nach ihm im April 1321 Heinrich als Propst von Hagenrode bezeugt (C. D. A. III, 259, 260 und 412). Günther kann diese Stellung demnach nur für sehr kurze Zeit innegehabt haben.*
[6]) *Gernrode, Stadt, Kreis Ballenstedt. Vgl. Weyhe, LK. II S. 274 ff., Specht, LRR. II S. 182.*
[7]) *Halberstadt, Stadt, Reg.-Bez. Magdeburg.*

1331 Mai 17. Avignon. II.

Papst Johannes XXII. befiehlt dem Propst der Bonifazius-Kirche zu Halberstadt wegen der unmäßigen und unrechtmäßigen Steuern, welche die Kanoniker zu Magdeburg im Namen des Erzbischofs Otto von Magdeburg von dem Kloster Nienburg gefordert haben, Zeugen zu verhören und daraufhin ein Dekret zu erlassen.

Überlieferung: Archivregesten, Staatsarchiv Zerbst. A in Gesamtarchivverzeichnis um 1612, Teil H, Mandata und Commissiones, das Kloster Nienburg betreffend. *B in GAR. II um 1660, Nr. 5. C in GAR. II, 506v Nr. 5.*

Zur Datierung: Die Pontifikatsjahre von Johann XXII. beginnen ab 1316 Sept. 5 zu zählen.

Zur Sache: Vgl. die Bemerkungen zu Urkunde Nr. 8.

Papst Johannis XXII.[1]) gleichmäßiges[a]) Mandat an den Propst St. Bonifacii Kirchen[2]) zu Halberstadt[3]) wegen der unmäßigen Beisteuer, so die canonici zu Magdeburg im Namen Erzbischof Ottonis[4]) von dem Kloster zu Nienburg wider Recht gefordert. Datum Avinion[5]) XVI Kal. Maji, pontificatus sui anno quinto decimo[b]).

a) *Urkunde folgt in den Registranden unmittelbar auf Nr. 8.*
b) *Zusatz in Vorlage:* wird sub anno 1330 gesetzt.

[1]) *Papst Johannes XXII., 1316—1334.*
[2]) *Bonifaziusstift zu Halberstadt. Propst des Stifts war damals Herbord Mor, vgl. G. Schmidt, Urkundenbuch der Collegiat-Stifter Bonifacii und S. Pauli in Halberstadt, Halle 1881, Register S. 589.*
[3]) *Halberstadt, Stadt, Regierungsbezirk Magdeburg.*
[4]) *Erzbischof Otto von Magdeburg 1327—1361.*
[5]) *Avignon (Rhone), Stadt in Südfrankreich.*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0410

1332 November 18. 12.

Der Knappe Henning von Waldeser überträgt dem Kloster Nienburg alles Recht an einer Hufe im Felde Weddegast und an einer halben Hufe im Felde Borgesdorf mit einer Hofstätte dortselbst, mit denen Hermann Kämmerer, Sohn von Heidenreich Kämmerer, von ihm und seinem Vetter Konrad von Waldeser, die es von dem Kloster Nienburg zu Lehn tragen, belehnt sind, und weist Hermann Kämmerer für den Lehnsempfang an den Abt des Klosters in Nienburg.

Überlieferung: Or. Perg. Staatsarchiv Zerbst Rep. A I, 694 a. S. ab. Pressel und Einschnitt dafür fehlen, da die Urkunde besonders am unteren Rand beschnitten ist. Regest der Urkunde in GAR. II, 425 Nr. 37.

Dorsalien: 1. (um 1450) J. Hinricus de Walteser super $1^1/_2$ mansos. *2. (16. Jahrh.)* Henningus de Wůldeser 1332. *3. (Anfang 17. Jahrh. unter Fortsetzung der Dorsalie Nr. 2)* resignirt dem Closter Newenburgk ein Huefen Landes zue Wedigast, eine halbe Hueffe zu *(das Folgende fehlt infolge der Beschneidung des unteren Randes).*

Zur Schrift: Da von dem damals regierenden Abt des Klosters uns keine Urkunde erhalten ist, läßt sich die Frage der Schriftprovenienz nicht sicher beantworten.

Nos Henningus de Waldeser famulus[1]) recognoscimus litterarum presencium sub tenore, quod omne ius unius mansi siti in campo Wedegast[2]) et dimidii mansi in campo Borstorp[3]) cum una curia sita in eadem Borstorp, quem mansum cum dimidio et curiam Hermannus Camerarius, filius Heydenrici Camerarii[4]), a nobis et patruelo nostro dilecto domino Conrado de Waldeser[5]) in feodo habet et dinoscitur habuisse, que quidem bona ab ecclesia Nyenburgensi in feodo habuimus una cum domino Con-[rado] de Waldeser patruelo nostro antedicto, cum heredibus nostris eidem ecclesie Nienburgensi libere resignamus et prefatum Hermannum Camerarium ad honorabilen dominum ..[a]) abbatem monasterii in Nyenburch pro recipienda feodali collacione predictorum bonorum penitus remittentes. Ut igitur hec resignacio rata et firma permaneat, litteram munimine nostri sigilli presentem fecimus communiri. Actum et datum Nyenburch anno domino M°CCC°XXXII° in octava beati Martini confessoris.

[a]) *2 Devotionspunkte.*

[1]) *Das anhaltische Ministerialengeschlecht von Waldeser hieß nach Schloß Waldeser, jetzt Wüstung Waldersee, bei Dessau-Roßlau (vgl. Weyhe, LK. II S. 607, Specht, LRR. I S. 8 f.). Die Genealogie der Familie von Waldeser ist um diese Zeit etwas schwieriger als sie im Register C. D. A. VI S. 244 erscheint. Daß Henning von Waldeser ein Sohn von Dietrich (I) sei, trifft nicht zu, da in den beiden fraglichen Urkunden von 1317 und 1321 (C. D. A. III, 344, 416), in denen*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0411

Konrad (II), Dietrich (II) und Henning von Waldeser als Aussteller fungieren, die Bezeichnung fratres *hinter den ersten beiden Namen steht und demnach sich allein auf sie bezieht. Würde man annehmen, daß Konrad (II) und Henning Brüder wären, so müßte man voraussetzen, daß in unserer Urkunde Konrad (III) und ein Hennig (II), der dem Register des C. D. A. zwar unbekannt ist, aber mit* Henning sone *einer Urkunde von 1339 (C. D. A. V, S. 335) als Vetter dieses Konrad (III) wohl anzusetzen ist, gemeint sind. Da aber nicht nur die Bezeichnung als dominus, während Konrad (III) nur Knappe war, sondern auch Sachliches (vgl. Nr. 13) es außerordentlich wahrscheinlich macht, daß wir in dieser Urkunde mit Konrad (II) zu tun haben, dürfen wir auch annehmen, daß Henning (I) der Aussteller der Urkunde war. Vielleicht war er ein Sohn von Heinrich III. oder Johann (II.), die ja beide wie der Vater von Konrad (II), Dietrich (I), Söhne von Johann (I) von Waldeser waren. Die Bezeichnung Konrads (III) und Hennings (II) als Vettern im Jahre 1339 steht dem nicht entgegen, da die Vetternschaft nicht im 1. Grade gemeint zu sein braucht und außerdem ungewiß bleibt, ob Henning „Sohn" wirklich ein Sohn von Henning (I) ist.*

[2]) *Weddegast, Dorf östlich Bernburg, Kreis Bernburg, vgl. Weyhe, LK. II S. 490, Specht, LRR. I S. 375.*

[3]) *Borgesdorf, Vorwerk nordöstlich Weddegast, Kreis Bernburg, vgl. Weyhe, LK. II S. 224, Specht, LRR. I S. 381.*

[4]) *Sicher personengleich mit dem* Henrico Kamerario, *von dem der Küchenmeister Petrus des Klosters Nienburg 1322 eine Hufe in Weddegast erwirbt (vgl. Urkunde Nr. 13 zur Sache). Dagegen nicht identisch mit dem in einer Urkunde des Nienburger Abts 1323 als Zeuge genannten* Hinricus camerarius noster, *der wohl dem Klosterkonvent angehört (unter den Ministeriales dagegen im C. D. A. VI, Register S. 178), wie denn ein Kämmerer namens Heidenreich bereits 1296 und 1298 als Angehöriger des Klosters begegnet (C. D. A. III, 459, II, 804, 846).*

[5]) *Konrad (II) von Waldersee. Über ihn s. Anm. 1 zu Urkunde Nr. 13.*

1332 November 18. Nienburg. 13.

Konrad von Waldeser überträgt dem Kloster Nienburg mit Zustimmung seines gleichnamigen Sohnes und ihrer Erben eine Hufe im Felde Weddegast und eine halbe Hufe samt einer Hofstätte zu Borgesdorf, welche ihm Hermann Camerarius, Sohn von Heinrich Camerarius, aufgetragen hat.

Überlieferung: Staatsarchiv Zerbst. I. Regest im Urkundenverzeichnis von Schwanbergk um 1588 Bd. II zum Jahre 1322 (bisher GAR. V, 278d Nr. 60, jetzt Neuordnung Archiv). II. Archivregesten. A in Gesamtarchivverzeichnis um 1612, Teil H, Donationsbriefe, dem Kloster Nienburg erteilt. *B in GAR. II um 1660, Nr. 37. C in GAR. II, 424 Nr. 36.*

Beckmann hat die Urkunde noch gekannt. Er erwähnt (im 3. Teil S. 358) unter den Daten über Grimschleben (Dorf südöstlich Nienburg, Kreis Bernburg, vgl. Weyhe, LK. II S. 290, Specht, LRR. I S. 384): In Conradi de Waldeser Donation einer Hufe Landes zu Wedegast an das Kloster Nienburg von eben dem Jahre 1332 in octava B. Martini wird noch dominus Theodericus, plebanus in Grimmesleve als Zeuge angeführet.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0412

Zur Sache: Die vorige Urkunde von Henning von Waldeser und diese seines Vetters Konrad betreffen offenbar den gleichen Grundbesitz. Bereits 1322 vereignete Abt Hermann von Nienburg unter anderm der Küsterei des heiligen Kreuzes eine Hufe zu Weddegast, die Heinrich Kämmerer dem Küchenmeister von Nienburg verkaufte und an der Ritter Konrad von Waldeser auf sein Erbrecht (patrocinium) sub patenti littera *(nicht erhalten) verzichtet habe (C. D. A. III, 424).*

I.

Conradus[1]) dominus de Waldeser mit Bewilligung seines Sohnes Conradi[2]) vereigent dem Closter Nienburgk eine Hufe im Felde Wedigast[3]) und $^1/_2$ Huefe sampt einem Hofe zu Borßdorff[4]), welche ime Hermannus Cammerarius, filius Heinrici Camerarii, resigniret. Actum et datum Nienborch in octava beati Martini episcopi 1332.

II.

Conradus[1]) dictus de Waldeser mit Bewilligung seines Sohnes Conradi[2]) und aller ihrer Erben resignirt und vereignet dem Kloster Nienburg eine Hufe Landes zu Wedegast[3])[a]) und eine halbe Hufe Landes[b]) samt einem Hofe zu Borstorp[4]) gelegen. Actum et datum Nienborch, anno domini MCCCXXXII° in octava beati[c]) Martini episcopi.

[a]) *A:* Wedigast.
[b]) Landes *fehlt in A.*
[c]) *C:* B.

[1]) *Konrad (II) von Waldeser. Im C. D. A begegnet ein Ritter Konrad (II) 1304—1330, ein Knappe Konrad (III) 1326 (C. D. A. III, 510), 1328 und 1331 (s. Bd. VI Register S. 244), und zwar in den beiden letzten Fällen als Bruder von Konrad (IV) und Otto und als Sohn jenes Ritters Konrad (II). Da Ritter Konrad auch 1322 bereits eine Verfügung hinsichtlich seines Erbbesitzes in Weddegast getroffen hat (vgl. zur Sache) und er auch in diesem Fall mit einem dann erst 1354 wieder begegnenden Sohn Konrad auftritt, er zudem in der hiermit zusammenhängenden Urkunde Nr. 12 als* dominus *bezeichnet wird, muß angenommen werden, daß er der Aussteller dieser Urkunde ist.*

[2]) *Konrad (III) von Waldeser. Da sein 1328 und 1331 (C. D. A. III, 555, 572) neben ihm genannter gleichnamiger Bruder in unserer Urkunde nicht mehr begegnet, darf vermutet werden, daß sich die Erwähnung eines Knappen Konrad von Waldeser 1354 (C. D. A. IV, 71, 75) ebenfalls auf ihn bezieht. Vgl. auch Anm. 1.*

[3]) *S. Anm. 2 zu Urkunde Nr. 12.*

[4]) *S. Anm. 3 zu Urkunde Nr. 12.*

1351 Juni 10. 14.

Abt Heinrich, Prior Thyle und der ganze Konvent des Klosters Nienburg versprechen, für die 60 Mark, die Hintze Grise und seine Frau Jutte ihnen gegeben haben und mit denen sie eine Rente von 6 Mark zu

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0413

Aschersleben gekauft und davon die Altäre der Aposteln Thomas und Bartholomäus bewidmet haben, zum Gedächtnis der Stifter und ihrer Eltern die Jahreszeiten mit Vigilien und Seelmessen zu begehen.

Überlieferung: Archivregesten, Staatsarchiv Zerbst. A in Gesamtarchivverzeichnis um 1612, Teil H, Reversbriefe. *B in GAR. II um 1660, Nr. 1. C in GAR. II, 447 Nr. 1. Beckmann, 3. Teil S. 451 erwähnt die Urkunde mit den Worten:* Revers wegen empfangener 60 Mark brandenburg. Silbers von Hinse Grysen, A. 1351.

Heinrich, Abt[1]), und Thyle[2])[a]), Prior, und die ganze Conventgemeine des Gotteshauses zu Nienburgk reversiren sich wegen 60 Mark Brandenburgischen Silbers, welche ihnen Herr Hinße Grüse[3])[b]) und Jutte, seine Hausfraw, gegeben, damit sie 6 Mark Geldes auf der Conen[3a]) zu Aschersleben[4]) gekauft und davon die Altäre der heyligen Aposteln St. Thomassen und Bartholomaeußen[5]) bewydmet, daß sie zu ihrer beyder Gedächtnüß und ihrer Eltern die Jahrzeiten mit Vigilien und mit Seelmeßen wollen begehen laßen. Nach Gottes Bord[c]) im 1351ten Jahre, des Freytags in den Pfingsten.

a) *A:* Thylo.
b) *A:* Hintze Gryse.
c) *A:* Geburt.

[1]) *Heinrich von Bardeleben, als Abt von Nienburg 1342—1354 bezeugt, vielleicht schon vor 1342 an der Spitze des Klosters, da sein Vorgänger Eberhard nur in einer Urkunde von 1331 genannt ist, während bei Erwähnungen des Abtes 1334 und 1338, die von Heinemann auf Eberhard bezieht, der Name nicht genannt ist (C. D. A. III, 590, 644 und V S. 387, vgl. auch Th. Stenzel, Mitt. 3 S. 663 f.).*

[2]) *Sonst nicht bezeugt. Seine Tätigkeit als Prior wird zeitlich dadurch begrenzt, daß 1346 ein Hermann und 1354 ein Konrad im Besitz dieser Klosterwürde erscheint (C. D. A. III, 807, IV, 69 und 79).*

[3]) *Ritter Heinrich Grise ist 1325 bis 1363 nachweisbar (C. D. A. VI Register S. 104 f.). Beziehungen zu Nienburg sind bei ihm auch sonst festzustellen (vgl. etwa C. D. A IV, 69).*

[3a]) *Wohl Familienname und* gut *zu ergänzen.*

[4]) *Aschersleben, Stadt, Reg.-Bez. Magdeburg.*

[5]) *Diese Altäre sind sonst nicht nachweisbar.*

1353 Oktober 25. 15.

Heinrich, Abt zu Nienburg, übereignet dem Konvent des Klosters Nienburg 3 Hufen im Felde Roschwitz und 1 1/2 Zinshufen im Felde Edderitz anstatt der 65 Mark, für die Franco von Sprone zu seinem Seelenheil von dem Kloster einen jährlichen Zins von 6 1/2 Mark gekauft und die der Abt zum Nutzen des Klosters verwandt hat.

Überlieferung: Archivregesten, Staatsarchiv Zerbst. A in Gesamtarchivverzeichnis um 1612, Teil H, Commutationes oder Wechselbriefe betreffend das Stift Nienburg. *B in GAR. II von 1660, Nr. 3. C in GAR. II, 477v Nr. 3. Die Urkunde*

war Beckmann bekannt, da er im 3. Teil S. 451 über den Abt Heinrich von Bardeleben äußert: Er hat noch A. 1353 gelebet, besage Wechsel-Briefes von 3 Hufen Landes etc. 1353 d. B. Crispini.

Zur Sache: Über den Zinskauf der 6½ Mark durch Franko von Sprone ist keine Urkunde erhalten, obgleich auf ihr Vorhandensein auch noch die Urkunde des Abts Konrad (II) von Nienburg aus dem Jahre 1359 Bezug nimmt, durch die er die gleichen Zinseinkünfte aus Roschwitz und Edderitz für 35 Mark dem Kloster abtritt (C. D. A. IV, 218). Sein Bruder Franko von Sprone habe diese Einkünfte für ihn auf Lebenszeit erworben. Während Abt Heinrich in unserer Urkunde von 1353 die Zinseinkünfte für den ganzen Konvent des Klosters Nienburg bestimmte, sind sie demnach dann ausschließlich auf Konrad von Sprone übergegangen, der bereits im Jahre 1351 zusammen mit seinem Bruder Franko 5 Mark jährlicher Rente von dem Stift Gernrode erwarb (C. D. A. IV, 19, über Konrad von Sprone vgl. auch Anm. 1 zu Urkunde Nr. 16).

Henrici[a])[1]), Abts zu Nienburg[b]), Wechselbrief, in welchem er dem Convent des Klosters daselbst 3 Hufen Landes im Felde Rotzwiz[2]) gelegen und anderthalb Zinshufen im Felde Ezerizk[c])[3]) gelegen, vereignet zu einer Erstattung, weil er die 65 Mark Geldes, für welche dominus Franco de Zprone[4]) 6½ jährlicher Zinse pro remedio animae suae auszuteilen, von dem Stifte daselbst gekauft, zu sich genommen und in den Nutzen der Kirchen gewandt hat. Actum et datum anno domini MCCCLIII[d]) in die beatorum martyrum Crispini et Crispiniani.

---

[a]) *A:* Heinrici. *B:* Hinrici.
[b]) *A:* Newenburg. *B:* Neuenburg.
[c]) *A:* Ezeritz.
[d]) *In A als arabische Zahlen.*

---

[1]) *Abt Heinrich von Nienburg 1342—1354, vgl. auch Anm. 1 zu Urkunde Nr. 14.*
[2]) *Roschwitz, Dorf südöstlich Bernburg, Kreis Bernburg (Weyhe, LK. II S. 449).*
[3]) *Edderitz, Dorf nordöstlich Gröbzig, Kreis Köthen (Weyhe, LK. II S. 261 f., Specht, LRR. I S. 404).*
[4]) *Franko von Sprone, als Pfarrer zu Waldau bei Bernburg seit 1342, zugleich als Stiftsherr von Gernrode 1351 bezeugt. In 4 Urkunden kauft er ebenfalls Renteneinkünfte (C. D. A. III, 747, 761, 786, IV, 19, ferner C. D. A. III, 798). Er muß vor dem Jahre 1359 verstorben sein (C. D. A. IV, 218; in Bd. VI Register S. 262 ist diese Urkunde irrtümlich zum Knappen Franko von Sprone gestellt).*

1358 März 8. 16.

Konrad von Sprone, Abt zu Nienburg, überträgt mit Zustimmung des Priors Bodo und des ganzen Konvents diesem den Zehnten aus dem Dorf Baalberge.

Überlieferung: Archivregesten, Staatsarchiv Zerbst. A in Gesamtarchivverzeichnis um 1612, Teil H, Donationsbriefe, dem Kloster Nienburg gegeben. *B in GAR. II von um 1660, Nr. 44. C in GAR. II, 427v Nr. 43. Beckmann hat die Ur-*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0415

kunde noch gekannt, da er, um die Abstammung des Abtes Konrad aus dem Geschlecht von Sprone nachzuweisen, bemerkt (3. Teil S. 451): Auch wird Burchardus de Sprone noster patruus, als Zeuge angeführt in dieses Abtes Conradi Vereignung des Zehenden zu Palberg an das Capittel zu Nienburg 1358.

Zur Sache: In den aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts erhaltenen Registern des Klosters Nienburg (GAR. II, 394 Nr. 6 und VI, 489) wird dementsprechend unter den Einkünften die decima in Baalberge *aufgeführt. Sie ist hier hinter den Zinseingängen aus Poley, Dröbel, Krüchern, Roschwitz, Elsdorf verzeichnet. Dieser geographische Zusammenhang beweist, daß mit dem Baalberge unserer Urkunde das Dorf an der Fuhne gemeint ist (vgl. Urkunde 5 zur Sache).*

Conradus de Zprone[1]), Abt zu Nienburg, vereignet mit Consens Bodonis[2]), des Priors, und ganzen Convents den Zehenden triplicis frumenti scilicet[a]) tritici, siliginis et avenae tres choros aus dem Dorfe Balbergk[3]) dem Convent und Capitel daselbst. Testes huius sunt strenui viri Bernhardus de Sprone[4]), noster patruus, et Johannes des Nyenburg[5])[b]), milites, dominus Philippus de Duderstadt[6]). Actum et datum anno domini 1358[c]) feria quinta post dominicam Oculi mei semper.

a) *Kürzung* sc[ilicet] *fehlt in B und C.*
b) *A:* Nienborch.
c) *A: MCCCL octavo.*

[1]) *Konrad von Sprone, Abt zu Nienburg. Er begegnet zuerst 1351 als Mönch neben seinem Bruder Franko (über ihn Anm. 4 zu Urkunde Nr. 15) und ist wahrscheinlich auch personengleich mit dem Prior Konrad in Urkunden von 1354 (C. D. A. IV, 19, 69, 79). Die Series abbatum (vgl. Winter S. 118 f.) läßt seinen Vorgänger 1354, Konrad selbst 1358 und seinen Nachfolger Albert 1372 ihr Amt als Abt antreten. Konrad ist jedoch schon am 13. Dezember 1357 als Abt nachzuweisen (C. D. A. IV, 194, zu dieser Abweichung siehe auch Winter S. 118 Anm. 4). Dagegen könnte die Angabe über den Amtsantritt des Nachfolgers zutreffen. In den Urkunden wird der Name Konrads allerdings zuletzt am 12. Mai 1364 genannt (C. D. A. IV, 317), und aus dem Verkauf von Zins aus dem Vorwerk Sprone an das Kloster Nienburg durch seine Anverwandten, die von Sprone, im Jahre 1369 (C. D. A. IV, 387, 388, letzteres Regest irrtümlich als besondere Urkunde gebracht) läßt sich auch nicht mit Sicherheit schließen, daß Konrad damals noch Abt war (vgl. etwa C. D. A. V, 55 und 86).*

Mit Recht bezeichnet Weiser den Abt Konrad in den „Series abbatum" als de Sprona, *wie nunmehr aus diesem Regest und Urkunde Nr. 15 hervorgeht. In den bisher bekannten Urkunden wird dieser Abstammung freilich nur 1359 gedacht, hier spricht der Abt aber doch deutlich von der Zuwendung* per dilectum fratrem nostrum Frankonem de Sprone *(C. D. A. IV, 218, vgl. auch die Bemerkungen zur Sache zu Urkunde Nr. 15), so daß bereits aus diesem Grunde die Unsicherheit Stenzels, Mitt. 3, S. 665, der offenbar auch den Hinweis Beckmanns nicht würdigte, unverständlich erscheint.*

[2]) *Prior Bodo zu Nienburg ist auch durch Urkunde vom 13. Dezember 1357 nachzuweisen. Vor ihm wird als Prior 1354 Konrad, nach ihm 1360—1363 Eberhard genannt (C. D. A. IV, 69, 194, 236 und 288).*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0416

[3]) *Baalberge, Pfarrdorf südöstlich Bernburg, Kreis Bernburg (vgl. Anm. 2 zu Urkunde Nr. 5 und zur Sache).*

[4]) *Ein Ritter Bernhard von Sprone ist 1357—1372 bezeugt. Als seine Brüder nennt eine Urkunde von 1369 (C. D. A. IV, 387) die Knappen Franko (1356—1375), Hintze (1363—1375) und Kuntze (1357—1369). Es erscheint jedoch fraglich, daß Abt Konrad diesen Bernhard als seinen Onkel bezeichnete. Denn der Abt ist selbst, wie wir sahen (Anm. 1), von 1351 an nachzuweisen, sein Bruder Franko begegnet 1342—1359 (Anm. 4 zu Urkunde Nr. 15). Als Bruder Frankos ist außerdem ein Gebhard von Sprone bezeugt (vgl. H. Zurborg, Bruchstück eines niederdeutschen Namensverzeichnisses, Mitt. 2, 1880, S. 416 f.), der urkundlich nur bis 1346 zu verfolgen ist, und wenn auch nicht mit dem Namensträger, der 1292 zuerst erscheint, so doch aber wohl mit jenem, der nach einer zehnjährigen Lücke seit 1323 begegnet, gleichzusetzen ist (während Zahn S. 169 ff. nach dem Vorbild des C. D. A. VI Register S. 262 allerdings nur einen Gebhard von 1292—1346 annimmt). Sonst wird ein Bernhard von Sprone allerdings zuletzt im Jahre 1317 genannt (C. D. A. III, 352).*

[5]) *Unter den Söhnen Bernhards von Nienburg wird 1332 ein Johannes genannt, mit dem Ritter Hans von Nienburg einer Urkunde von 1358 wohl gleichzusetzen ist (C. D. A. III, 598, 215).*

[6]) *Philipp von Duderstadt ist 1345—1363 als Kaplan des Abtes von Nienburg nachzuweisen (vgl. C. D. A. VI Register S. 177, insbesondere C. D, A. III, 787, IV, 77, 287 f.).*

1376 Juni 24. 17.

Der Knappe Hintze von Wederde verleiht dem Angehörigen des Benediktinerordens zu Nienburg Johann Grube auf Lebenszeit das Gut im Feld und Dorf Nischwitz, das dessen Bruder Arnt von dem Knappen zu Lehen hat.

Überlieferung: Or. Perg. Staatsarchiv Zerbst Rep. A I Nr. 1067 a. S. p. ab; infolge Beschneidung des Randes fehlen auch Plika und Pressel. Regest: GAR. II fol. 509 Nr. 1 mit dem Vermerk: Das Siegel ist abgerissen.

Dorsalien: 1. (um 1450) Littere domini Johannis Gruben. *2. (16. Jahrh.)* Hans von der Aldenburgk, ritter. Albrecht Bock. *3. (Anfang 17. Jahrh.)* Hinze von Wederde beleihet Johan Gruben zue Monchennewenburgk mit dem guett zue Necquitz, datirt ahm tage Johannis Baptiste. Anno 1376.

Zur Schrift: Die Buchstaben c und t in der Urkunde sind nicht zu unterscheiden; wegen des niederdeutschen Charakters der Urkundensprache wurde deshalb im Zweifelsfalle (besonders im Anlaut) t geschrieben.

Von und über Abt Albert gibt es nur eine Urkunde von 1372, auch von Abt Kurt von Lüderitz (1286—1288) ist nur eine Urkunde von 1388 erhalten (C. D. A. IV, 435 und V, 107). Sie zeigen keine kanzleimäßige Verwandtschaft mit unserer Urkunde.

Ik Hincze van Wederde, knecht[1]), unde myne rechten erven wy bekennen openbare in dessem gegewerdigen brive allen lyden, dy en syen oder horen lesen, dat ik mit willen unde vůlbort myner rechten erven

hebbe gelegen unde lie mit dysseme gegenwerdigen brive deme innigen geystlike manne her Johanni Gr[u]ben[2]), begeven tů Monckenygenborch in sente Benedicti orden Meydeburges gestichtes, dat gut tu Necquicz[3]) in velde unde in dorpe mit alle dem rechte unde tůbehoringe, also als it Arnt, syn bruder[4]), van my het unde van mynen erven hebben schal, to sine live to brukene mit aller tobehoringe. Unde der selven vorbonomeden len unde des gudes wille ik unde myne rechten erven dem vorgenanten her Johanni[a]) Gruben bekennen unde irstan unde eyn recht gewere wesen, wenne unde wor unde wo dikke ome des not ist. Unde des to eyner bekentnisse stede unde gancz to haldene ane allerleye argelist, so hebbe ik irgenante Hincze van Wederde ome dessen brif mit mynem angehencden ingesegel besegelt. Na Christi godes gebort dretteynhundert jar an dem sesundeseventigesten jare in des heyligen heren sente Johannis[a]) Baptisten dage. Hir over unde gewerdich sin gewesen dy erbaren lude her Hans ut der Aldenburch, riddere[5]), Albrecht Bok[6]) unde her Hinrik Hardekoep, pryster[7]), tů tygenisse dessen ding.

---

[a]) *Vorlage:* Joh. *mit Kürzungszeichen.*

---

[1]) *Sonst nicht bezeugt. Die Familie von Wederde saß u. a. auch bei Staßfurt.*

[2]) *Über ihn vgl. Anm. 4 von Urkunde Nr. 18.*

[3]) *Nischwitz, Dorf, dann Wüstung, auf deren Mark die Stadt Oranienbaum begründet wurde, vgl. Weyhe, LK. II S. 403 ff., Specht, LRR. I S. 19.*

[4]) *1387 und 1388 in der Umgebung der Fürsten von Anhalt. 1397 Sept. 3 mit Siegel (C. D. A. V, 86, 102 und 269, ferner Anm. 4 von Urkunde Nr. 18).*

[5]) *Noch mehrfach bezeugt (vgl. C. D. A. VI Register S. 8). Die Adelsfamilie heißt nach Dorf Altenburg nordöstlich Bernburg, vgl. Weyhe, LK. II S. 191 ff., Specht, LRR. II S. 14.*

[6]) *Wie Arnt Grube gehört er zur engeren Umgebung des Fürsten Sigismund und wird 1390 sogar neben diesem als Schiedsrichter in einem fürstlichen Vergleich genannt. Sein Wohnsitz ist Plötzkau, wo er zusammen mit seinem Bruder vom Stift Gernrode Lehngut besitzt (C. D. A. V, 92, 102, 146).*

[7]) *Wahrscheinlich personengleich mit dem Notar des Abts von Nienburg Hinricus Hardekoep, der 1357 Dez. 13 auftritt (C. D. A. IV, 194).*

1394 November 11. 18.

Arnd Grube, Hans Dorink, Scoufe Kühne und Albrecht Quarteyr geloben, dem Abt von Nienburg Hans Grube auf Lebenszeit jährlich 2½ Mark Bernburger Währung am St. Martinstag auf dem Klosterhof zu Nienburg zu entrichten. Nach seinem Tode sollen sie von aller Verpflichtung wegen der Rente von 2½ Mark aus seinem väterlichen Erbe zu Pösickau befreit sein, aus dem Arnd Grube dem Prior von Osmarsleben Nicolaus Gluse eine Rente verkauft hat.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0418

Überlieferung: Or. Perg. Staatsarchiv Zerbst Rep. A I Nr. 1217 a. 4 S. ab. Einschnitte für die 4 Siegel noch vorhanden. Regest GAR. II fol. 511 Nr. 1.

Dorsalien: 1. (um 1450) Littere super $2^1/_2$ marcas argenti. *2. (16. Jahrhundert).* H. Gruben, item die Quartir 1394. *3. (Anfang 17. Jahrhundert)* Arndt Grube, Hanß Dorinck, Cune und Albrecht Quartir Verschreibung über $2^1/_2$ Mark geldes, welchere sie Hansen Gruben, Abten zue Newenburgk, solange er lebt, ahm tage Martini wollen bezahlen laßen. Datirt ahm tage Martini 1394.

Zur Schrift: Die Buchstaben c und t sind nicht zu unterscheiden. Wegen des niederdeutschen Charakters der Urkundensprache wurde im Zweifelsfall t geschrieben.

Ek Arnd Gruben[1]), Hans Dorink[2]), Scoufe Cyne unde Albrecht Quarteyr[3]) bekennen oppenbar vor allen luden, daß wy mit wolbedachtem můde unde mit gudem willen uns alle mitenander sakeweldigen hebben, ghesat unde sakweldighen sint unde redet unde lovet hebben unde reden unde loven in dissem sulven briefe alle mit samder hand vor uns unde vor alle unse erven in guden truwen an allerleighe arghelist dem erwirdighen in godde vadere unde herren hern Hanse Gruben[4]), abbede tů Nyenborch, driddehalve mark geldes jerliker gulde Berneburscher were alle jar tů ghevende unde tu betalende op sinte Mertins dach tů Nyenborch op dem klosterhofe, de wile he levet an allerleyghe wedersprake, vortoch, inwal, hinder gheistlik eder werlik unde an allerleyghe arghelist. Unde wan he nicht mer en is, so schulle wy unde unse erven des vorghenanten ghelouvedes ledich unde los sin von allermalkeme[a]) vor dy driddehalve mark ingeldes, dy he hadde von sinem vederliken erven tů Potzkouwe[5]) op dem velde, dor disse vorghenant Arnd Gruben ut vorkoft heft tů[b]) mark alle jar hern Nicolause Glusen[6]), priore tu Asmersleven[7]), unde na sinem dode dem abbede, dem priore unde dem convente tů Nienborg, also dy brief utwiset, den dy sulve Arnd Gruben ome dar over gheven het[8]). Unde des tů orkunde so hebbe wy ome gheven dissem brief beseghelt mit unsen anghehengheden inghesegheln mit witschaft unde mit guden willen na goddes ghebort drettinhundert jar in deme veirundeneghentigesten jare in sinte Martins daghe des hillighen bichopes.

---

[a]) *Ausgelassen:* Verpflichtung, Anforderung.

[b]) *Ausgelassen:* geben *oder* Rente *und die Höhe des Zinses.*

---

[1]) *Über ihn vgl. Anm. 4 von Urkunde Nr. 17.*

[2]) *Ein* Jacobus Doringh, amechtman und scriver *der Äbtissin von Gernrode, erscheint 1397 Sept. 3 zusammen mit Arndt Grube und Albrecht Quarteyr. Er dürfte also mit dem Hans Dorink unserer Urkunde verwandt sein.*

[3]) *Ein Albrecht Quarteyr läßt 1397 Sept. 3 der Äbtissin Adelheid IV. von Gernrode eine Hufe Landes zu Strenz auf (C. D. A. V, 269). Als Zeuge siegelt Arnd Grube, der ja auch in unserer Urkunde mit ihm zusammen begegnet. Es ist also Personengleichheit anzunehmen.*

[4]) *Sein Vorgänger Ulrich von Zernitz ist wahrscheinlich 1394 verstorben, wie J. Chr. Beckmann, Historia des Fürstenthums Anhalt, Zerbst 1710, S. 451 angibt. In der Series abbatum Nienburgensium des Pastors Weiser (Winter, S. 119) ist zwar 1393 verzeichnet. Doch verdient Beckmann größeren Glauben, nicht allerdings, wie H. Beumann, Die mittelalterlichen Grabplatten in der Klosterkirche zu Nienburg, Bernburger Kalender 1933, S. 86 und 90 darzutun versucht, weil er die Grabplatten selbst gelesen hat, sondern weil er offenbar noch das Original von Weisers Chronik benutzt hat. Es konnte jetzt wieder ermittelt werden (GA. VI, Nr. 882) und zeigt wie andere so auch diese Abweichung Beckmanns von der Vorlage Winters, die ja nur eine jüngere — fehlerhafte — Abschrift darstellt. Bei anderer Gelegenheit soll dies im einzelnen nachgewiesen werden. Man durfte also schon annehmen, daß von dem Jahre 1394 an Johannes Grube Abt des Klosters war. Urkundlich war er als solcher bisher jedoch erstmalig am 29. Juni 1400 zu belegen (C. D. A. IV, 317, im Register nicht angegeben, vollständigeres Regest jetzt Urkunde Nr. 19). Außerdem weisen ihn 2 Urkunden von 1387 und 1388 als Spitalmeister des Klosters nach (C. D. A. V, 86, 107). Seine Erwähnung in der Urkunde Nr. 17 und 18 nebst Nennung seines Bruders bedeutet deshalb eine nicht unbeträchtliche Bereicherung unserer Kenntnis über den Abt. Über den Zeitpunkt, an dem seine Regierung als Abt endete, sind wir nicht genau unterrichtet. Er erscheint nur noch in einer Urkunde vom 1. August 1405 (Wäschke, Regg. Nr. 38). Sein Nachfolger Ulrich begegnet urkundlich lediglich am 6. Dezember 1415 (Wäschke, Regg. Nr. 98), also in dem Jahr vor seinem Tode (vgl. Beckmann, Teil III S. 451, bei Winter S. 119 als Todesjahr fälschlich 1316).*

[5]) *Pösickau, Wüstung westlich Nienburg, Kreis Bernburg. Vgl. Weyhe, LK. II S. 583, Specht, LRR. I S. 374 f.*

[6]) *Vgl. Kurt Müller, Nikolaus Gluse, der erste anhaltische Bibliophile, Anh. GBll. 14, 1938, S. 34—41. Außer 3 Urkunden über ihn, die der angegebene Aufsatz in lichtvoller Weise ausgeschöpft hat, und der Erwähnung in unserer Urkunde ist noch eine Urkunde von 1392 Sept. 29 erhalten, in der die Stadt Zerbst wiederkäuflich dem Prior zu Asmersleben, Nikolaus Gluse, 6 Mark Jahreszins für 100 Mark veräußert, die ihm jährlich zu Magdeburg und nach seinem Tode seinem Bruder Hans Gluse und Hans Rust, Bürgern zu Magdeburg, entrichtet werden sollen (vgl. Neubauer, Nachtrag zum C. D. A. aus dem Zerbster Stadtarchiv, Mitt. 7, 1898, S. 188 ff.).*

[7]) *Vgl. Anm. 3 zu Urkunde Nr. 2.*

[8]) *Eine solche Urkunde ist nicht auf uns gekommen.*

1400 Juni 29. 19.

Heinrich von Altenburg verkauft wiederkäuflich mit der Zustimmung der Fürsten Otto und Bernhard von Anhalt für 20 Mark Bernburgischer Währung, mit denen er das Leibgedinge für Grete, Witwe seines Vetters Konrad von Altenburg, abgelegt hat, eine jährliche Rente von 2 Mark aus 3 Hufen zu Plözie und 1 Hufe zu Altenburg, an Hildebrand Eylebrecht, Johann Grube, Abt, Sigismund, Prior, und den ganzen Konvent des Klosters Nienburg sowie den jeweiligen Inhaber der Catharinen-Kapelle in Nienburg.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0420

Überlieferung: Archivregesten, Staatsarchiv Zerbst. A in Gesamtarchivverzeichnis um 1612, Teil H, Wiederkaufsverschreibungen. B in GAR. II um 1660, Nr. 1. C in GAR. II, 444 Nr. 1. Gedruckt als um vieles kürzerer „Urkundenauszug in einer älteren Registratur" in C. D. A. V, 317. Beckmann wies ebenfalls bereits auf die Urkunde mit den Worten hin (3. Teil S. 451): Heiner von Altenburg Donation 2 Mark Silbers an das Kloster Nienburg, d. Petri et Pauli, A. 1400. *Stenzel S. 668 hat nicht erkannt, daß diese beiden Notizen zusammengehören. Nach dem im C. D. A. gedruckten Urkundenauszug erscheinen zwar die Fürsten Otto und Bernhard von Anhalt als Aussteller der Urkunde, indem sie ihre Zustimmung zu dem Wiederkaufsvertrag geben. Die hier veröffentlichten Regesten zeigen jedoch, daß dieser Konsens in dem Vertrag enthalten war. Es ist deshalb nicht anzunehmen, daß die Fürsten über ihre Zustimmung noch eine besondere Urkunde ausgestellt haben.*

Heynen von Allenborch[1]) Wiederkaufsverschreibung über zwo Mark Geldes[a]) jährlicher Gülde Bernburgischer Wehre, jährlich uf Martini zu bezahlen, von vier Hufen Landes, je von einer Hufe eine halbe Mark, derer 3 zu Plezie[2])[b]) und eine zu Allenborch[3])[c]) gelegen, welche Zinse er Ehrn Hildebrande Eylebrechte, von Goßler bürdig[4])[d]), Er Johann Gruben[e]), Abte[5]), Ern Segemunde[f]), Priorn[6]), und dem gantzen Convente zu Monchenienborch[g]) und besunder dem Herrn, dem St. Catharinen Capelle[7]) befohlen, darselbst zu München-Nienburg, nach Ehrn Hildebrands Tode[h]), mit Otten[8]) und Bernhardten[9]), Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien und Herrn zu Bernburg, Consens — so dieser Verschreibung einverleibet — für zwanzig Mark derselben Bernburgischen Wehrung — damit er abgeleget hat Frau Gretten, Conen von Allenborch[10]), seines Vettern Witwe, ihr Leibgeding —[i]) verkauft. Datirt am Sanct Peters und Paulstage der heiligen zweyen Aposteln, nach Gottes Bord[k]) im 1400 Jahre. Zeugen dieser Dinge seyndt Hanß von Allenborch[11]) und Hermann von Hoym[12]).

[a]) B, C: an Gelde.
[b]) *B, C:* Plötzkau.
[c]) *B, C:* Allenborg.
[d]) *A:* Eylenbrechte, *ohne Herkunftsangabe.*
[e]) *C:* Grieben.
[f]) *B, C:* Sigmunde.
[g]) *C:* Mönchen-Nienburg. *B:* München Nienburg.
[h]) „daselbst ..... Tode" *fehlt in A.*
[i]) *Diese Parenthese fehlt in A.*
[k]) *A:* Geburt.

[1]) *Heinrich von Altenburg ist wohl nicht, wie im C. D. A. Register VI S. 8 angenommen wird, identisch mit jenem von 1352 bis 1363 als Knappe bezeugten gleichnamigen Bruder des Tylo von Altenburg. Vielmehr wird er bereits der nächsten Generation angehören und personengleich sein mit jenem Heinrich von Altenburg, der 1411 mit seinem Bruder Hans (vgl. Anm. 11) und 1418 in Urkunden begegnet*

(Wäschke, Regg. Nr. 71 und 128). Dann ließe sich auch leichter erklären, daß der sonst 1394 bezeugte Konrad (vgl. Anm. 10) in unserer Urkunde als sein Vetter bezeichnet wird.

[2]) Plesie (auch Bläß oder Bläser), Wüstung südöstlich Altenburg, Kreis Bernburg (vgl. Weyhe, LK. II S. 582, Specht, LRR. I S. 413). Weyhes Behauptung a. a. O., der Name Plesin, der sich in dem von Heinemann gedruckten Auszug unserer Urkunde findet, sei „zweifellos für Plesie verlesen oder verschrieben", erhält somit durch unseren Text seine Bestätigung.

[3]) Altenburg, Dorf südsüdwestlich Nienburg, Kreis Bernburg (vgl. Weyhe, LK. II S. 191 ff., Specht, LRR. II S. 14).

[4]) Name sonst nur in dem von Heinemann C. D. A. V, 317 zugrunde gelegten knappen Auszug dieser Urkunde überliefert.

[5]) Vgl. über ihn Anm. 4 zu Urkunde Nr. 18.

[6]) Der Prior Sigismund ist sonst nicht nachzuweisen. Vor ihm wird der Prior Heinrich zuletzt 1393 und nach ihm der Prior Paulus lediglich 1425 genannt (C. D. A. V, 201, Wäschke, Regg. Nr. 197).

[7]) Nur aus dem von Heinemann C. D. A. V, 317 gedruckten Auszug dieser Urkunde bekannt.

[8]) Fürst Otto III. von Anhalt, Bernburger Linie, 1355—1404.

[9]) Fürst Bernhard V. von Anhalt, Bernburger Linie, 1375—1410.

[10]) Durch 2 Urkunden von 1394 bezeugt (C. D. A. V, 220 f.).

[11]) Ein Johannes (Hans) von Altenburg, Bruder von Dietrich (Tylo) von Altenburg, ist von 1339 bis 1376 nachzuweisen (C. D. A. III, 717, 740, IV, 268, 271, 471, 475). Da in einer Urkunde von 1384 über Einkünfte verfügt wird, die ihm und seinem Bruder Tylo gehört haben und jetzt noch zum Teil Tylos Witwe zufließen (C. D. A. V, 60), darf er als damals bereits verstorben gelten. Der Hans von Altenburg unserer Urkunde gehört also offenbar erst der nächsten Generation an und ist vermutlich mit dem Träger dieses Namens identisch, der 1411 wie in unserer Urkunde mit seinem Bruder Heinrich auftritt (Wäschke, Regg. Nr. 71, vgl. ferner Anm. 1).

[12]) Außer in dem die gleiche Urkunde betreffenden Auszug C. D. A. V, 317 nicht bezeugt.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0422

Eine bisher unbekannte Urkunde des 13. Jahrhunderts als Beitrag zur Geschichte des ehemaligen Stifts Gernrode.

Von Wolf Heino Struck.

Übersicht: I. Über das Ende des Stifts Gernrode, das Schicksal seiner Archivalien und den Fundort der hier veröffentlichten Urkunde S. 403—411. — II. Zur Datierung der Urkunde S. 411—415. — III. Zum Inhalt der Urkunde; Erwerbung und Verlust der Rechte an Bleckendorf bei Egeln S. 415—428. — IV. Die Urkunde S. 428—429.

Abkürzungen: Magd. GBll. = Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg. — Z. Harz-Ver. = Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde. — Vgl. ferner das dem Aufsatz „Unveröffentlichte Urkunden um das Kloster Nienburg" vorangestellte Verzeichnis (oben S. 360).

I.

Dem Gernroder Pfarrer Andreas Popperodt[1]) mögen seine Annalen des Stifts Gernrode[2]), mit denen er an den Anfängen der Geschichtsschreibung in Anhalt steht, bei ihrem Abschluß im Jahre 1570 dem Nachruf auf einen Verstorbenen ähnlich erschienen sein. Er selbst schrieb am 21. Juni 1571 einem Freunde: *Instat nunc finis huius abbatiae*[3]). Wenige Jahre darauf hätte er den wichtigsten Teil des Stiftsarchivs nicht mehr an Ort und Stelle benutzen können.

Bereits in den Jahren 1521—1526, früher als die Schutzvögte des Stifts, die benachbarten anhaltischen Fürsten, hatte die Äbtissin Elisabeth von Weida sich mit ihrem Stift der Lehre Luthers zugewandt[4]). Auf-

[1]) So schrieb er sich selbst meist und wird sein Name auch von den Zeitgenossen in der Regel wiedergegeben. Über sein Leben vgl. H. Wäschke, Andreas Popperod, Zerbster Jahrbuch, Jg. 1, 1905, S. 10—16. Wäschke hat sich vermutlich an die Schreibung bei Beckmann (vgl. Anm. 2) gehalten.

[2]) Zuerst herausgegeben von H. Meibom jun., Scriptores rerum Germanicarum II, Helmstedt 1688, S. 417 ff., dann verbessert von J. Chr. Beckmann, Accessiones historiae Anhaltinae, Zerbst 1716, S. 29 ff.

[3]) Zitat bei Beckmann, Accessiones S. 81, auch Wäschke a. a. O. S. 15.

[4]) Fr. Kindscher, Äbtissin Scholastica, Mitt. 6, 1900, S. 186 ff., und Franke, Elisabeth von Weida und Wildenfels, Äbtissin des freien weltlichen Stifts Gernrode, Mitt. 8, 1902, S. 313—335, suchen die Angabe Popperodts, der Übertritt sei 1521 erfolgt, als unrichtig zu erweisen. H. Suhle, Die Reformation im Stift Gernrode, Unser Anhaltland 2, 1902, S. 489 ff., widerspricht dem mit guten Gründen. Immerhin zeigt die Anrufung der Heiligen im Eid der Aufständischen vom Dezember

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0423

geschlossen gegen die neuen Bestrebungen ihrer Zeit hatte sie damit jedoch selber dem Stift die eigentliche Grundlage seiner Selbständigkeit entzogen. Lag es doch nahe, daß die anhaltischen Fürsten außer den innerhalb ihres Gebietes gelegenen Klöstern nunmehr auch das reichsunmittelbare, aber ihrer Erbschutzvogtei anvertraute Stift in ihr Territorium einzugliedern suchten. Fürst Joachim Ernst von Anhalt, auf den als den ältesten, wie von alters hergebracht[4a]), 1562 die Erbschutzvogtei über das Stift nach Verzicht des Fürsten Wolfgang[5]) übergegangen war, erreichte dies in zielbewußter Politik, der einmal eine aktenmäßige Darstellung gewidmet werden müßte, zumal H. Wäschke in seiner Anhaltischen Geschichte gar nicht darauf eingeht. Hier können nur die Haupttatsachen aufgezählt werden[6]). Der erste Schritt war die Wahl seiner Schwester Elisabeth zur Äbtissin am 8. Januar 1565[7]). Die 2 Tage später zur Pröpstin gewählte Helena von Kitlitz bewog man, am 3. Juni 1568 auf diese Würde zu verzichten; am folgenden Tag wählte das von Fürst Joachim Ernst gewonnene Kapitel seine noch nicht 7 Jahre alte Tochter Anna Maria zur Pröpstin. Als dann die Äbtissin Elisabeth 1570 bei ihrer Heirat mit dem Grafen Wolfgang II. von Barby und Mühlingen sich bereit fand, ihrer Stellung als Äbtissin zu entsagen, konnte am 17. März 1570 Anna Maria zur Äbtissin gewählt werden. Joachim Ernst erlangte auch die kaiserliche Bestätigung für sie. Jedoch erst auf ihrem Totenbett hat Elisabeth am 25. Juni 1574 einen rechtswirksamen Verzicht ausgesprochen, den am 1. Juli 1574 ihr Gemahl im Kaisersaal des Stifts

---

1525 (bei H. Wäschke, Anhaltische Geschichte 2, S. 249) sowie der Streit um den Pfarrer zu Waldau, daß die Äbtissin die Reformation erst allmählich im Stift durchsetzte, wie denn der heilige Cyriakus noch weiterhin im Siegel der Äbtissin blieb.

[4a]) Zitiert nach den Worten des 1563 mit seinem Bruder Bernhard geschlossenen Vertrages.

[5]) Dieser unternahm noch nichts Entscheidendes zur Säkularisation des Stifts. Zwar war die 1532 gewählte Äbtissin Anna von Plauen seine Nichte, auch war er als *tutor abbatiae* bei der Wahl zugegen; 1548 wurde jedoch die alte Pröpstin Anna von Kitlitz gewählt, und 1558 ließ er es nach anfänglichem Protest zu, daß Elisabeth, Gräfin von Gleichen, zur Äbtissin proklamiert wurde, obgleich ihre Schwester Pröpstin war.

[6]) Das Folgende nach den Urkunden in Rep. A III Abt. Gernrode. Vgl. ferner die Angaben von Popperodt, und Beckmann, Teil 3, S. 182, auch F. W. Schubart, Stephan Molitor, der Reformator des Stifts Gernrode, Zerbster Jahrbuch 2, 1906, S. 7 ff.

[7]) R. Specht, LRR. II S. 178 vermutet, daß bereits das Verzeichnis über Haushaltung und Zubehör der Abtei Gernrode von 1563 durch die fürstliche Erbteilung veranlaßt sei. Immerhin spricht der Verfasser noch von „m. g. frawen", dagegen von den Fürsten von Anhalt in dritter Person, während dann der Verfasser des Ein-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0424

öffentlich bekanntgab, indem er zugleich die Untertanen ihrer Pflichten entband[8]).

Seitdem konnte Fürst Joachim Ernst, der seine zahlreichen Töchter nacheinander Äbtissin werden ließ, aber bei Verheiratung zum Verzicht bewog[9]), unter dem doppelten Titel eines Erbschutzvogtes und Vormundes der minderjährigen Äbtissin im Stiftsgebiet regieren. Auch Johann Georg, auf den als ältesten der Söhne Joachim Ernsts die Erbschutzvogtei überging, hat noch 1608 in Vormundschaft seiner Tochter, der „postulierten Äbtissin" Sophie Elisabeth, Lehnbriefe im Stift ausgestellt. Im Jahre 1611 erhielt sein Bruder Christian I. von Anhalt-Bernburg wegen der Gemengelage zu seinem Landesteil das Stiftsgebiet gegen eine jährliche Zahlung von 4000 Taler an den Senior des Hauses[10]); er erwähnte die Äbtissin in den Lehnbriefen nicht mehr. Und als mit dem Tode der Agnes Hedwig, Herzogin von Schleswig-Holstein, die allein noch vor dem Reich einen gewissen Rechtsgrund aufzuweisen hatte, das Stift im Jahre 1616 vakant wurde[10a]), beschlossen die Fürsten von einer Neuwahl überhaupt abzusehen[10b]).

Ganz ohne Schwierigkeiten ging diese friedliche Eroberung jedoch nicht ab. Die Äbtissin Sybilla war die letzte, der vom Kaiser am 25. Februar 1578 die Regalien des Stifts verliehen und dessen Privilegien bestätigt wurden. Seitdem scheiterte diese Belehnung am Fehlen kanonischer Wahl, bedingt durch das Fehlen von Stiftsfräulein und Kapitelherren. Die prekäre Lage beunruhigte doch die anhaltischen Fürsten, wie die zahlreichen Gutachten der Räte beweisen. Aber die Gefahr des Restitutions-

---

kommensverzeichnisses von 1568 sowohl von „m. g. fürstin" wie „m. g. h. fürst Jochim Ernst" redet (a. a. O. S. 188 f., 196 f.) und dieses Verzeichnis dem Fürsten nach Bernburg übersandt worden ist (a. a. O. S. 178, wo Specht jedoch versehentlich Sonnabend nach Trinitatis statt Sonnabend nach Cantate = Mai 22 gelesen hat).

[8]) Bis dahin hat Graf Wolfgang von Barby für seine Gemahlin im Stift regiert.

[9]) Nach Anna Maria (bis 1577) waren Äbtissin: Sybilla (bis 1581), Agnes Hedwig, die bezeichnenderweise nicht mehr in Gernrode, sondern in der Amtsstube zu Dessau erwählt wurde, Dorothea Marie (bis 1593), und schließlich Sophie Elisabeth, vgl. auch Beckmann, 3. Teil, S. 182, und Accessiones, S. 80 f.

[10]) Abt. Bernburg B 2 m Nr. 20 und B 1 Nr. 9.

[10a]) Unter Nichtachtung der beiden Nachfolgerinnen waren die Reichsausschreiben stets an Agnes Hedwig gerichtet. Da somit der Sophie Elisabeth vor dem Reich jede Legitimation fehlte, haben die Fürsten bei Verhandlungen über die Belehnung 1613 und 1616 überhaupt von ihr abgesehen; entgegen den Behauptungen im Schrifttum (Beckmann, Wäschke u. a.) hat Agnes Hedwig deshalb als letzte Äbtissin zu gelten.

[10b]) GA. II fol. 155 Nr. 29, GA. VII, 424.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0425

edikts von 1628 ging vorüber[11]). Der Westfälische Frieden bezeichnete den Besitzstand vom 1. Januar 1624 als allgemeine Grundlage, allein erst am 23. März 1728 erlangten die anhaltischen Fürsten einen kaiserlichen Lehnbrief über das Stift, der dann wie die übrigen Reichslehen erneuert wurde[12]). Franz II. hat als letzter Kaiser des Ersten Reiches am 5. März 1802 dem Fürsten Leopold Friedrich Franz von Anhalt-Dessau als derzeitigem Senior des anhaltischen Hauses die letzte Belehnung über Gernrode erteilt[13]). Bei der großen deutschen Flurbereinigung von 1803 konnte Anhalt das Stift behaupten[14]).

In der inneren Verwaltung aber bedeutete jener Verzicht vom 1. Juli 1574 den großen Einschnitt. Ein Jahr darauf, am Freitag nach Michaelis (=6. Oktober) 1575, wurde den beiden fürstlichen Bevollmächtigten jenes Vertrages das Gebiet überantwortet und es damit praktisch dem anhaltischen Territorialverband eingegliedert[15]). Der Statthalter Moritz Rieder erhielt das „Stift" Gernrode, wie das Gebiet der Abtei jetzt meist genannt wurde. Johann Truckenroth der Ältere übernahm den Propsteibesitz Großalsleben. Und in unserm Zusammenhang besonders bedeutsam: in den Jahren 1575 und 1576 weilte auch schon der fürstliche Gesamtarchivar Bartholomeus Schwanbergk in Gernrode und verzeichnete die Urkunden, *so in dem Gernrodischen Gewölbe, der „Zitter" genannt,* vorgefunden wurden[16]).

Diese Archivalien wurden sodann von Gernrode nach Dessau verbracht. Die Bemerkung O. von Heinemanns im Vorwort zum C. D. A., die dann von anderer Seite wiederholt wurde, daß die Übernahme des Archivs der ehemaligen Abtei Gernrode nach Dessau „niemals zur Ausführung gelangt ist"[17]), trifft zweifellos nicht zu. Beweis genug ist schon,

---

[11]) Vgl. F. W. Schubart, Versuch einer Gegenreformation im Stift zu Gernrode, Zerbster Jahrbuch 4, 1908, S. 40 ff.

[12]) Vgl. auch J. J. Moser, Staatsrecht des Hochfürstlichen Hauses Anhalt wie auch der Abtey Gernrode ...., Leipzig und Frankfurt 1740, S. 253 ff.

[13]) Abt Bernburg B 2 b Nr. 14 c.

[14]) Wäschke, Anhaltische Geschichte 3, S. 291.

[15]) GA. II, 145 Nr. 12, 4 und 5.

[16]) Verzeichnis von der Hand Schwanbergks in GA. II, 145 Nr. 12, 1, Abschrift GA. VII, 314.

[17]) C. D. A. I, S. IX f. Danach Fr. Heimann, Mitt. 5, 1890, S. 628 f., H. Hartung, Zur Vergangenheit von Gernrode, Gernrode [1912], S. 5. Ebenso unrichtig ist die Heinemann nachgesprochene Angabe, die Gernroder Archivalien seien nach Bernburg erst bei der Teilung des Gernroder Besitzes im Senioratsrezeß von 1669 gelangt. Ist doch auch die Bibliothek Gernrodes nicht, wie Heinemann behauptet, erst damals nach Bernburg übergeführt worden. In GA. VII, 749 befindet sich ein Post-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0426

daß Schwanbergk in dem 1589 von ihm verfaßten „Generalregister über die alten und neuen fürnembsten Briefe und Sachen der Fürsten zu Anhalt ..., so in derselben Archivo und Clausur vorhanden ..."[18]) unter dem Buchstaben I die Urkunden und Akten des Stifts Gernrode verzeichnet. Der Registrator Crispianus Cornerus hat dann um 1612 darüber ein ausführliches Repertorium mit weitläufigen Regesten der einzelnen Urkunden und Akten angefertigt, von dem doch erst recht nicht anzunehmen ist, daß es etwa in Gernrode aufgestellt wurde, da es von der gleichen Hand wie alle übrigen damaligen Bestandsverzeichnisse des Dessauer Archivs geschrieben ist[19]). Ja, es läßt sich nachweisen, wann die Gernroder Archivalien dem Gesamtarchiv wieder entfremdet worden sind. Im Vergleich von 1603 Juni 30./Juli 10. hatten die teilenden Brüder vereinbart: *Das Archiv bleibt ... ingesambt, doch soll nichts daraus abalieniret, sondern jeglichen Bruder, was er begehret, copeylich gefolget werden. Doch bleiben die Originalien in des ältesten Bruders Verwahrung*[20]). Diesen Beschluß stießen sie jedoch um. In einem Abschied zu Dessau vom 19./29. Mai 1611 bestimmten sie, daß *diejenigen Acta, so zu jedes fürstlichen Antheils gehörig, zu separieren, damit sie bey denselben Antheilen in originali verbleiben und forderlichst ohne Verzug gefolget werden mögen*[21]). Demgemäß ließ Fürst Christian durch den Oberhauptmann Kurt von Börstel und den Sekretär George Schuemann am 31. August/10. September 1612 die Gernroder Archivalien aus Dessau holen. Von Börstel quittierte unter gleichem Datum in Dessau den Empfang *laut der vom ..... Fürst Christiani bestalten Secretario Georgio Schuemannen auf alle Bletter unterschriebenen ..... Registratur*[22]). Dadurch wissen wir, daß damals wirklich die gesamten Gernrodensia des Buchstabens I abgeliefert sind, denn jenes Verzeichnis mit Schuemanns Unterschriften ist noch vorhanden[23]).

Damit hatte man also die Archivalien aus dem „Zitter" zu Gernrode wieder herausgegeben, d. h. das eigentliche Stiftsarchiv, das, angefangen mit der Urkunde Ottos des Großen für Geros Sohn Siegfried von 941[24]),

---

skript des Fürsten Friedrich von Harzgerode, datiert 11. April 1662, wonach er den übrigen Fürsten zur Einsicht *das desidierte Verzeichnis der von Gernrode nach Bernburg vormahls abgeholeten Bibliothec* übersandte.

[18]) Vgl. auch oben S. 363.

[19]) Vgl. oben S. 370.

[20]) Codex anh. minor S. 65.

[21]) Abt. Bernburg B 2 m Nr. 20.

[22]) GA. Neuordnung, Archivregister 1543—1726, Faszikel Bernburg.

[23]) GA. Neuordnung, Archivregistrande VIII.

[24]) M. G., DO I, 40.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0427

alle grundlegenden und wertvollen alten Stiftsdokumente enthielt[25]). Außerdem befanden sich jedoch in Gernrode noch Archivalien im Kanzlei-Lehnsgewölbe, die nach dem Tode des Gernroder Kanzlers Andreas Reuthe auf Geheiß des Fürsten Joachim Ernst 1584 revidiert und in einen neuen Schrank gelegt wurden[26]), und weitere in den beiden Schränken auf dem Sommersaal, über die am 11. Juli 1586 eine Übersicht aufgestellt wurde[27]). Ein großer Teil dieser Archivalien mag, nachdem Gernrode 1611 zu Anhalt-Bernburg gelegt wurde, unmittelbar dorthin

[25]) Auch in Halberstadt hieß der Raum, in dem das Domarchiv untergebracht war, Zitter, vgl. A. Diestelkamp, Das Archiv des Domstifts Halberstadt, in: Zur Geschichte und Kultur des Elb-Saale-Raumes, Festschrift für W. Möllenberg, Burg bei Magdeburg 1939, S. 153, 159 f. An dem gleichen Ort waren im Dom zu Magdeburg die Urkunden des Domarchivs aufbewahrt, vgl. G. Wentz, Bischof- und Domkapitelsarchiv im Erzstift Magdeburg, Gesch.-Bll. für Stadt und Land Magdeburg, Bd. 74/75, 1941, S. 7 f. Im Zitter verwahrte man in Gernrode zugleich den Kirchenschatz. Im Jahre 1323 konnte die Äbtissin dem päpstlichen Kollektor die Quittungen über die letzten Zahlungen an den Papst nicht mehr vorlegen, da, wie allgemein bekannt sei, bei der letzten Befestigung der Kirche durch den Grafen von Anhalt die Urkunden zugleich mit einem großen Teil der Reliquien und Ornate der Kirche entzogen seien (vgl. C. D. A. III, 445, auch O. v. Heinemann, Geschichte der Abtei und Beschreibung der Stiftskirche zu Gernrode, Quedlinburg 1877, S. 21). Falls eine Wiederkaufsverschreibung eingelöst werden sollte, verpflichtete sich das Kapitel 1358, das zurückgezahlte Geld *up unsen siter tu Gherenrod* zu legen und für keinen Zweck als einen neuen Rentenkauf zu verwenden (C. D. A. IV, 199). Für den Kassenverwalter der Gernroder Kirche begegnet in Urkunden vom Anfang des 16. Jahrhunderts auch die Bezeichnung *Citerman*. Popperodt dagegen hatte wie sein Vorgänger Stephan Molitor als Bibliothekar Zugang zu diesem Stiftsarchiv (vgl. Dr. Heimann, Mitt. 5, 1890, S. 622).

Wentz a. a. O. S. 8 nennt neben anderen Deponierungen von Archivalien im Magdeburger Kapitelsarchiv auch eine für Gernrode ausgestellte Urkunde des Herzogs Rudolf von Sachsen von 1357 (C. D. A. IV, 172). So schlecht stand es um das Gernroder Archiv jedoch nicht. Die Auslegung ist durch ein mißverständliches Regest von Wäschke hervorgerufen. Die Kapitelsherren erklären nicht, wie Wäschke Regg. 305 wiedergibt, bei der Auskultierung am 17. Januar 1438, daß sie die Urkunde „in Verwahrung haben" und dem Stift zu Gernrode „jederzeit zur Verfügung stellen wollen", sondern daß sie die Urkunde *in unser unde in unser Kerken behaldinge hebben* und jederzeit bereit wären, sie dem Stift *in gerichte edder dar buten wysen unde vorbringhen* zu wollen. Die Urkunde von 1357 ist ohne Zweifel wegen des darin von Gernrode ausgesprochenen Verzichts auf seine Rechte an Egeln und Neugattersleben übergeben worden, die inzwischen dem Magdeburger Territorium einverleibt waren (vgl. unten S. 425f.). Beim Abschluß einer neuen Vereinbarung über diesen Verzicht im Jahre 1502 (vgl. Anm. 129) wird ausdrücklich bestimmt, daß alle etwa noch vorhandenen älteren Urkunden über den Handel übergeben werden sollen.

[26]) Vgl. die Registrande von 1589 (a. a. O.) S. 172 v und GA. VII Nr. 312, S. 370, ein Verzeichnis über diese Archivalien GA. II, 165 v Nr. 6.

[27]) GA. II, 160 Nr. 1.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0428

verbracht sein. Die in Bernburg vorhandenen Gernroder Archivalien hat um 1740 der Archivar und spätere Kanzleidirektor Philipp Heinrich Hoffmeyer in R(egistrande) VII des Bernburger Archivs (jetzt GA. VII) verzeichnet; seine Nachfolger setzten die Arbeit fort, von denen sich Johann Ludewig Anton Rust[28]) sogar in den 70er Jahren an einem Diplomentarium Gernrodense versuchte, bis dann O. von Heinemann 1857 ein neues Verzeichnis über die Urkunden anlegte, soweit sie in der herzoglichen Hauptbibliothek zu Bernburg lagen[29]). Diese Gernroder Archivalien gelangten mit dem gesamten Bernburger Archiv in das 1872 begründete zentrale Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst. Hier wurden bei Ordnungsarbeiten noch unverzeichnete wertvolle Bestände des Stifts Gernrode gefunden, u. a. „Drei ungedruckte Gernroder Originalurkunden aus den Jahren 1258, 1321 und 1380" und „Das Vigilienbuch des Reichsstifts S. Cyriaci zu Gernrode", die R. Siebert[30]) herausgab, leider ohne sich über die Herkunft der Archivalien zu äußern. Da zu diesem Fund jedoch auch Gernroder Rechnungen gehören, von denen O. von Heinemann im Bernburger Hauptarchiv ein altniederfränkisches Bruchstück abgelöst hat[31]), und jene unverzeichneten Gernroder Schriftstücke teilweise noch jetzt mit Bernburger Akten verbunden liegen, darf angenommen werden, daß diese Gernroder Archivalien ebenfalls erst über Bernburg in das Zerbster Archiv gekommen sind.

Wir wissen, daß 1614 nochmals Gernroder Archivalien nach Bernburg abgegeben sind[32]). Der Kanzler August Milagius, als von Milagsheim geadelt, hat, wie der Gesamtarchivar Wilhelm Friedrich Hermann 1693 schreibt, mehrfach Versuche gemacht, sie zurückzuerlangen. Man vertröstete ihn jedoch damit, daß bei der Plünderung des Schlosses zu Bernburg im 30jährigen Krieg[33]) unter den Urkunden ziemliche Unordnung

[28]) Über ihn Hosäus in A. D. B. 30, 1890, S. 24.

[29]) Abt. Bernburg A 14 Nr. 13. Es ist auch Heinemanns Meinung, daß sie dorthin durch Rust gelangt waren.

[30]) Mitt. 9, 1904, S. 200—212 und Anh. GBll. 6/7, 1931, S. 38—49.

[31]) Vgl. O. von Heinemann, Geschichte der Abtei S. 10. Ders., Aus vergangenen Tagen, Wolfenbüttel 1902, S. 300 ff.

[32]) Die Akten stammten 1614 jedoch nicht aus dem Gesamtarchiv, sondern aus der Dessauer Kanzlei, vgl. GA. VII, 461. Ebenso hat Fürst Christian von Bernburg 1629 vom Gesamtarchiv Archivalien über die geistlichen Güter, so auch über Gernrode, verlangt und den Registrator wegen der Saumseligkeit in der Auslieferung tadeln lassen (GA. II, 156 Nr. 37); es ist jedoch nicht zu ersehen, ob damals noch Archivalien geistlicher Provenienz ausgeliefert sind.

[33]) Über die Plünderung des Bernburger Schlosses durch die Sachsen im Jahre 1636 vgl. H. Suhle, Die Stadt Bernburg im dreißigjährigen Kriege, Mitt. 11, 1912, S. 152 ff., H. Peper, Geschichte der Stadt Bernburg, Bernburg 1938, S. 128.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0429

entstanden sei und man erst nachforschen müsse[34]). Diese Mitteilung deckt sich mit dem Vermerk, den August Milagius selber über die Verhandlungen in seiner Registrande von 1663 gemacht hat[35]). Aus ihr, dem ersten Verzeichnis über das Gesamtarchiv seit 1612, geht zugleich hervor, daß damals doch einige Gernroder Archivalien im Gesamtarchiv zu Dessau vorhanden waren. Milagius hat sie im 2. Bande seiner vierbändigen Registrande in der Gruppe „Acta und briefliche Urkunden, das freie weltliche Stift Gernrode samt der dazu gehörigen Propstei Großen Alsleben belangend" mit Sachen, die in Dessau über das Stift entstanden waren, vereinigt. Auf fol. 152 v dieser Registrande wird von den Gernrodischen Lehnregistern ausdrücklich gesagt, daß sie im Jahre 1659 in das Gesamtarchiv abgegeben worden seien[36]). Demnach ist nicht ausgeschlossen, daß die übrigen Archivalien Gernroder Provenienz in jener Archivgruppe unmittelbar und nicht erst über Bernburg nach Dessau gekommen sind. Es handelt sich um einige Akten und wenige Originalurkunden.

Zu den an dieser Stelle liegenden Urkunden gehört nun allerdings gerade die undatierte Urkunde, die hier anschließend veröffentlicht ist. Da die übrigen Gernroder Urkunden des Dessauer Gesamtarchivs dem Grundsatz nach für den C. D. A. herangezogen sind, ist demnach unsere Urkunde anscheinend übersehen worden. Dies ist allerdings insofern besonders auffällig, als der Gesamtarchivar August Milagius sie mit den Worten notiert hat: *Vertrag zwischen der Äbtissin zu Gernrode und Henicum de Blekendorff*[37]), und der Gesamtarchivar Hermann, der die beiden ersten Bände der Registrande von 1663 bei der neuen Repertorisierung in der Hauptsache beibehalten konnte, die Urkunde dann mit den gleichen Worten und unter derselben Signatur in seine fünfbändige Gesamtarchivregistrande von 1706 eingetragen hat, die bis zur Gegenwart, also auch zur Zeit der Heinemannschen Veröffentlichung, in Gebrauch blieb.

Der frühere Zerbster Archivleiter H. Wäschke, der seit 1901 die Urkunden bis 1500 aus dieser nach Urkundenfonds und Sachgruppen geordneten Registrande herausgezogen und der Zeitfolge nach aufgestellt hat, muß sogar unsere undatierte Urkunde gesehen haben, da er in der Registrande das Wort *Hennicum* über der Zeile mit Tintenstift durch *Hulricus* ersetzt hat. Jedoch hat er die Urkunde am alten Lagerort be-

[34]) GA. VII, 461. Über einen Rückerwerbungsversuch 1649 vgl. Abt. Bernburg B 1 Nr. 19. Diese Forderung war darin begründet, daß Christian II. 1636 das Stift wieder an den Senior hatte abtreten müssen.

[35]) GA. Neuordnung, Archivregistrande II, S. 83.

[36]) Sie wurden am 21. September von der Bernburger Regierung von August Milagius übergeben.

[37]) Vgl. fol. 95 v Nr. 6, 12.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0430

lassen, wo sie von mir bei der Einsicht von Akten über das einst dem Stift Gernrode gehörende Propsteigut Großalsleben, die in dem gleichen Konvolut lagen, gefunden werden konnte. Da aus der Schrift sogleich zu erkennen war, daß die Urkunde dem 13. Jahrhundert angehört, schien mir der Versuch einer näheren Datierung und ihre Veröffentlichung lohnend.

II.

Undatierte Urkunden sind in jener Zeit ja nichts Außergewöhnliches. Um nur einige Beispiele aus von Heinemanns anhaltischem Urkundenwerk zu wählen: die Daten sind nur erschlossen bei einer Urkunde des Abts von Hildesheim von 1219—1224, bei einer Adelsurkunde von 1265, bei einer Urkunde Ottos I. von Anhalt aus dem Jahre 1282[38]). Auch für Gernrode selbst gibt es Beispiele, so die Urkunde der Gernroder Äbtissin Adelheid von 1206—1221 und die der Äbtissin Sophia von Gernrode um 1222—1244[39]).

Wenn auch in diesen Fällen die Bestimmung des Ausstellungsdatums dadurch leichter fällt, daß in ihnen bedeutende, zeitlich eindeutig festgelegte Persönlichkeiten genannt werden, so läßt jedoch auch unsere Urkunde, die den Namen der Äbtissin von Gernrode nicht nennt, eine Datierung zu. Als wichtiger Anhaltspunkt erweist sich zunächst, daß neben dem zweiten Vertragschließenden, dem Ritter Ulrich von Bleckendorf, sein Bruder Albert von Bleckendorf genannt wird. Der C. D. A. erwähnt zwar einen Ulrich von Bleckendorf nur von 1280—1287[40]) und einen Albert von Bleckendorf von 1236 und 1263[41]). Doch ist uns eine Urkunde von 1238 überkommen, in welcher der Abt des Klosters Berge sich mit den Brüdern Ulrich und Albrecht von Bleckendorf über strittige Ansprüche vergleicht[42]). Die Vermutung wird dadurch darauf gelenkt, daß die undatierte Urkunde ebenfalls um jene Zeit ausgestellt ist. Die Regg. Magd. nennen einen Ulrich von Bleckendorf ferner 1293 und 1295[43]). Diese Zeugnisse werden sich auf die gleiche Person wie jene des C. D. A. von 1280—1287 beziehen. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß der gleiche Ulrich 1238 und dann wieder 1280—1295 in Urkunden auftrat; vielmehr werden es zwei Träger jenes Vornamens in der Familie sein.

[38]) C. D. A. II, 76, 310, 535.
[39]) C. D. A. II, 58, 163.
[40]) C. D. A. II, 511, 513, 621.
[41]) C. D. A. II, 132, 281.
[42]) Regg. Magd. III, S. 503, im Wortlaut bei Riedel, Cod. dipl. Brand. A, Bd. XVII, S. 371, auch UB. des Klosters Berge bei Magdeburg, bearb. von H. Holstein, Halle 1879, Nr. 98.
[43]) II, S. 300.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0431

Desgleichen ist wahrscheinlich, daß der in unserer undatierten Urkunde genannte Sohn des Ulrich, der wie sein Onkel Albert hieß, in der Urkunde von 1263 gemeint ist, während sein Onkel Albert dann nur 1236 und 1238 begegnet. So sehr eine solche zeitliche Einreihung unserer undatierten Urkunde demnach mit dem übrigen Urkundenbefund sich zu einer genealogischen Konstruktion vereinigen läßt, so ist doch zuzugeben, daß der Stammbaum der Familie von Bleckendorf für die fragliche Zeit im einzelnen nicht sicher bekannt ist und die Möglichkeit, daß in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nochmals ein Brüderpaar Albrecht und Ulrich in der Familie vorhanden war, zunächst offenbleiben muß. Als zeitliche Grenze der Vermutungen darf jedoch die letzte Nennung des Ulrich von Bleckendorf im Jahr 1295 gelten.

Die Namen der übrigen in der Urkunde erwähnten Personen vermögen das bisherige Ergebnis noch zu stützen. Von der Familie von Niendorp erwähnt von Heinemann in Bd. VI Register zwar nur einen *Thidericus dictus Meyer,* der 1276—1281 nachweisbar ist[44]), doch begegnet in der Urkunde der Äbtissin Sophia von Gernrode aus dem Jahre 1226[45]) *Theodericus de Nyenthorp,* den wir als personengleich mit dem Namensträger unserer undatierten Urkunde vermuten dürfen.

Heidenricus de Egelen erscheint nicht in bisher bekannten Urkunden, der C. D. A. enthält Zeugnisse über eine Ministerialenfamilie dieses Namens von 1218—1297.

Ein *Herbordus clericus* wird, wenn auch im Register des C. D. A. nicht erwähnt, im Zusammenhang mit Gernrode auch in einer Urkunde von 1222—1244 genannt[46]). Ein Geistlicher Hermann mit Beziehung zu Gernrode ließ sich im 13. Jahrhundert nicht nachweisen[47]).

Der Name Heinrich von Frose ist für das 13. Jahrhundert im C. D. A. zweimal belegt. Heinrich I. ist in einer Urkunde von 1206—1221 sowie 1226 und 1243 als Ministeriale von Gernrode nachweisbar[48]), sein Sohn Heinrich II. tritt erst 1243 in einem Tauschvertrag, den die Äbtissin Sophia mit ihrem Bruder Graf Heinrich von Ascharien schloß, in das Gernroder Ministerialenverhältnis über[49]) und begegnet dann nicht wieder.

---

[44]) C. D. A. II, 486, 519.
[45]) C. D. A. II, 84.
[46]) C. D. A. II, 163.
[47]) Der zu C. D. A. III, 202 zum Jahre 1309 genannte Hermann fällt schon aus dem für die Datierung in Frage kommenden Zeitraum heraus.
[48]) C. D. A. II, 58, 84, 158.
[49]) C. D. A. II, 158.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0432

Ein Konrad von Seedorf ist sonst nicht in Urkunden erwähnt. Die Familie wird im C. D. A. zuletzt 1328 genannt.

Zugunsten des gewonnenen Ergebnisses fällt es dann wieder sehr ins Gewicht, daß von der Familie *de Dalldorf* niemand außer jenem *Jordanis* vorkommt, der in einer ebenfalls undatierten Urkunde aus der Zeit von 1222—1244 erscheint. Vermutlich ist er auch mit dem Kämmerer von Gernrode Jordanis einer Urkunde von 1226 personengleich[50]).

Die Namen Daniel[51]) und Johannes von Querenbeck sind nur in unserer Urkunde überliefert; ein Arnold von Querenbeck zählt 1245 zu den Ministerialien des Stifts[52]). Als Letzter des Geschlechts tritt im C. D. A. ein Konrad 1231—1278 auf; im 14. Jahrhundert gab es noch eine Quedlinburger Bürgerfamilie des Namens[53]).

Ein Dietrich von Gernrode läßt sich freilich erst 1270[54]) nachweisen. Vielleicht ist aber der Ritter unserer Urkunde personengleich mit dem Gernroder Mundschenk Dietrich von zwei Urkunden der Jahre 1218 und 1220, da ein Zusammenhang des Mundschenkenamtes mit dem Ministerialengeschlecht von Gernrode für jene Zeit nachweisbar ist.

Wenn auch die Lückenhaftigkeit unserer genealogischen Kenntnisse über den niederen Adel für das 13. Jahrhundert ein Unsicherheitsfaktor in der Beweisführung bleibt, so läßt sie doch zugleich den Nachweis verschiedener Personen unserer Urkunde in anderen Zeugnissen der für das Ausstellungsdatum vermuteten Zeit als besonders bedeutsam erscheinen. Eine Bestätigung ergibt sich noch, wenn wir, davon ausgehend, daß demnach die Äbtissin Sophia, die von 1221—1244[55]) an der Spitze des Stifts Gernrode stand, die eine Vertragschließende unserer Urkunde ist, die Zeugenreihen der von ihr ausgestellten Urkunden mustern. Allerdings nennen nur drei Urkunden die Äbtissin Sophia als Ausstellerin, und eine davon, die Urkunde von 1233, in der die Äbtissin dem Stiftskonvent das Schenkenamt überläßt[56]), führt als internklösterliche Handlung keine Zeugen auf. Es bleiben eine Urkunde von 1226[57]) und eine ebenfalls undatierte, für deren Entstehungszeit mangels eines anderen Anhaltspunktes

[50]) C. D. A. II, 163, 84.

[51]) Den Namen von Querenbeck auch auf ihn zu beziehen, erscheint zweifelhaft.

[52]) C. D. A. II, 167.

[53]) Vgl. Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, bearb. von K. Janicke, Teil II, Halle 1882, Register S. 353.

[54]) C. D. A. II, 371.

[55]) Über ihren Regierungsantritt s. unten Anm. 58, über ihr Ableben vgl. O. von Heinemann S. 18 f., R. Siebert, Anh. GBll. 6/7, 1921/22, S. 39, 43 u. 47 Anm. 81.

[56]) C. D. A. II, 118.

[57]) C. D. A. II, 84.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0433

O. von Heinemann die Regierungsjahre der Äbtissin angegeben hat[58]). Von den sieben Zeugen der Urkunde von 1226 und den sechs Zeugen der Urkunde von 1221—1244 begegnen nun jedesmal drei in unserer undatierten Urkunde wieder[59]), während jene beiden Urkunden selber nur zwei Zeugennamen gemeinsam haben[60]), die überdies beide auch in unserer Urkunde vorkommen.

Die Datierung „um 1238" darf demnach als allein wahrscheinlich gelten. Auch die Beobachtungen, die sich bei einer Betrachtung des Schriftcharakters der ja im Original erhaltenen Urkunde ergeben, lassen sich damit vereinbaren. Da Urkunden des Stifts Gernrode aus dem 13. Jahrhundert nur spärlich erhalten sind, sind auf diesem Wege freilich genaue Feststellungen unmöglich. So können die drei erhaltenen Urkunden der Äbtissin Sophia nicht von dem gleichen Schreiber stammen, da sie sich der Schrift nach deutlich unterscheiden. Gemeinsam ist ihnen jedoch, daß sie sämtlich noch in feierlicher Form mit größerem Zeilenabstand und verlängerten Oberlängen geschrieben sind[61]), während unsere Urkunde eine schlichte Geschäftsschrift aufweist[62]). Dieser Typ ist aber auch schon durch eine Urkunde der Äbtissin Adelheid für die Jahre 1206—1221 belegt[63]), spricht also nicht gegen unsere Datierung. Innerhalb der Urkunden dieses von da ab herrschenden Typs nimmt unsere Urkunde nun eine Stellung ein, die mit der zu vermutenden Datierung in Einklang steht. Die Urkunde von 1206—1221 wirkt unzweifel-

---

[58]) C. D. A. II, 163. Hier ist irrtümlich als Anfangsjahr 1222 angegeben. Da in einer auf Januar bis September 1221 zu datierenden Urkunde die Schwester des Grafen Heinrich als Äbtissin von Gernrode genannt ist (C. D. A. II, 56), womit nur Sophia gemeint sein kann, muß der von Popperodt angegebene Anniversarientag ihrer Vorgängerin (Nov. 3, vgl. C. D. A. II, 163 Anm.) nicht dem Todestag dieser Äbtissin entsprechen.

[59]) Nämlich in der ersten Urkunde: *Heynricus de Vrosa, pincerna noster, Jordanis, kamerarius, Theodericus de Nyenthorp,* in der zweiten Urkunde: *Herbordus clericus, He(n)ricus pincerna, Jordanis de Daldorp.*

[60]) Eine von Graf Heinrich I. von Ascharien 1243 ausgestellte Urkunde, in der er mit seiner Schwester Sophia von Gernrode einen Ministerialen austauscht (C. D. A. II, 158), führt nur Zeugen aus der Umgebung des Grafen auf.

[61]) Die Urkunde von 1233 hat sogar verlängerte Schrift in der ersten Zeile und besonders ausgeprägte Oberlängen, die jedoch anders als in den beiden übrigen Urkunden nicht verziert sind.

[62]) Mir würde es unberechtigt erscheinen, aus dieser Abweichung unserer Urkunde etwa zu folgern, daß diese nur von dem Ritter von Bleckendorf besiegelte Urkunde gar nicht vom Stift ausgestellt sei. Der allein zugunsten des Stifts gehende Inhalt und die Zeugenreihe schließen diese schon aus allgemeinen Gründen fern liegende Möglichkeit aus.

[63]) C. D. A. II, 58.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0434

haft älter; der i-Strich fehlt noch völlig, in Ansätzen und Abstrichen nach links leben noch die beliebten Schleifen an den Oberlängen des d, h, l und langen s weiter, der Winkelschenkel des a ragt noch nicht über die Bauchung. Unsere Urkunde stellt in dieser Hinsicht bereits eine Fortentwicklung dar, sie zeigt ferner in der rechtsgerichteten Schleife des d die sich aus dem kursiven Charakter der Geschäftsschrift ergebenden Veränderungen an. Doch ist dies in Stiftsurkunden von 1245 und 1249[64]) wiederum schon weit ausgeprägter: in den nach links aufwärtsführenden Fußschleifen des f, p, q und langen s, in den unserer Urkunde ferner ebenfalls noch fast völlig fremden geschwungenen Abstrichen des m und n[65]). Die Urkunde von 1249 hat außerdem bereits den i-Strich merklich häufiger[66]). Die Urkunde von 1265[67]) und besonders zwei Urkunden von 1283[68]) schließlich haben ausgeprägt die aufgelösteren jüngeren Formen. Will man nicht einen Ausnahmefall annehmen, so müßte man demnach auch wegen ihres Schriftcharakters sagen, daß unsere Urkunde schwerlich noch zur Zeit der nächstfolgenden Urkunde von 1245, geschweige denn in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts geschrieben sein kann.

III.

Mit der Einreihung der Urkunde um 1238 ist zugleich die Möglichkeit geschaffen, sie in ihren geschichtlichen Zusammenhang einzuordnen. Hinsichtlich der Stellung Bleckendorfs innerhalb der Gernroder Stiftsherrschaft sei er hier angedeutet. Eine solche Betrachtung erscheint um so

[64]) C. D. A. II, 167 und 183.

[65]) Das m hat sie im Inlaut nur bei einer Kürzung und am Wortende in drei Fällen gegen vier Fälle mit dem gewöhnlichen kleinen Abschlußstrich nach rechts. Der nach links geschwungene Abstrich findet sich beim n nur in zwei Kürzungen des Wortes *Gerenrode*.

[66]) Andererseits bewahrt sie in der vereinzelt nachweisbaren doppelten -ur und -us-Kürzung sowie in der gesperrten st- und ss-Ligatur noch ein älteres Schriftelement, das auch noch in einer Urkunde von 1265 (vgl. die folgende Anm.) vorhanden ist und offenbar damit zusammenhängt, daß beide Urkunden im ganzen feierlicheren Charakter haben.

[67]) C. D. A. II, 307. Der i-Strich dagegen ist hier nur wenig häufiger als in unserer Urkunde; da sie jedoch wieder etwas feierlicher geschrieben ist (z. B. verziertes Majuskel-I am Anfang und bei Siegelankündigung), ist der i-Strich hier kein Unterscheidungsmerkmal, sondern bereits eine Modesache, was beim Wort canonici offensichtlich ist. Unsere Urkunde hat außer einmal bei *in* den i-Strich abweichend von 1263 noch nicht bei der Nachbarschaft von i und n, sondern nur im Doppel-i von *servitiis* und bei einigen Fällen, wo i und u zusammentreffen.

[68]) Die beiden Urkunden (C. D. A. II, 559 und 560) sind von der gleichen Hand geschrieben.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0435

eher berechtigt, als in den verschiedenen Untersuchungen über den Schwabengau der dortige Gernröder Besitz keine besondere Berücksichtigung erfahren hat.

Die Urkunde von 964, in welcher angeblich Markgraf Gero die Güter einzeln nennt, mit denen er seine Gründung, das Stift Gernrode, ausgestattet hat, führt unter diesen Besitzungen auch Bleckendorf auf[69]). O. von Heinemann wies bereits darauf hin, daß die Urkunde jedoch „um 1200 fabriciert" ist, erklärte aber gleichzeitig, daß sie „in ihrem wesentlichen Inhalt nicht zu verwerfen ist"[70]). Dennoch darf es nicht ohne weiteres für wahrscheinlich gelten, daß Bleckendorf ursprünglich Stiftsbesitz war. Unterstellen wir nämlich ebenfalls die Tatsache einer Urkunde Geros von 964 — des näheren braucht dieser Frage hier nicht nachgegangen zu werden —, so sind in sie bei der Verfälschung nämlich nicht nur, wie Heinemann erwähnt, Bestandteile aus der Urkunde König Ottos für Geros Sohn Siegfried von 941[71]) hineingearbeitet worden, sondern auch Besitzungen, die nachweisbar erst später zum Stift kamen; es seien nur Zorkewitz und Wallendorp genannt[72]). Sicherheit über die Zugehörigkeit Bleckendorfs zu Gernrode gewährt darum erst das Schutzprivileg Papst Innozenz' III. vom Jahre 1207[73]). Der Papst bestätigt darin dem Stift neben den übrigen Ortschaften *in Blekendorp triginta septem mansos cum parrochia,* eine Urkunde, die Papst Gregor IX. 1229 erneuerte[74]).

Ausgeschlossen ist es jedoch nicht, daß Gernrode um 1200 bereits auf eine lange Herrschaft in Bleckendorf zurückblicken konnte. Das Dorf begegnet erstmalig in einer Urkunde um 1012—1023[75]), in der Papst Benedikt VIII. die Grenze des Bistums Halberstadt bestätigt; es wird gesagt, daß sie gegen das Erzstift Magdeburg u. a. *per descensum Scere*[76]) *usque Bleckendorp super Bodam* verläuft. Das nur 2 km entfernte Egeln war eines der Lehngüter von Markgraf Geros Sohn Siegfried, die König

---

[69]) C. D. A. I, 38.

[70]) Vgl. die Anm. a. a. O.

[71]) MG. DO I, 40.

[72]) Jenes ist eine Schenkung der seit 1118 regierenden Äbtissin Hedwig, dieses eine der Pröpstin Margarete von Blankenburg um 1197 (C. D. A. I, 371 und 720). Man denke ferner auch an den niemals dem Stift gehörenden, in der Urkunde genannten Gau Serimunt.

[73]) C. D. A. I, 759.

[74]) C. D. A. II, 88.

[75]) UB. des Erzstifts Magdeburg, Teil I, bearbeitet von Fr. Israël und W. Möllenberg, Magdeburg 1937, S. 196.

[76]) Die Sarre, linker Nebenfluß der Bode.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0436

Otto I. diesem 941 schenkte und die 961 als Teil seines und des väterlichen Eigentums zum Gründungsgut des Stifts Gernrode gelegt wurden. Beachtung verdient ferner, daß von Bleckendorf in jener angeblichen Urkunde von 964 keine nähere Hufenzahlung genannt wird, was als Zeichen einer älteren Bestimmung gewertet werden kann. Denn daraus, daß in der angeblichen Urkunde von 964 das ganze Dorf, 1207 und 1229 aber 37 Hufen als Gernroder Besitz erwähnt werden, darf keinesfalls auf einen Besitzrückgang geschlossen werden. Werden doch auch Egeln und Gröningen ursprünglich ohne Zusatz, 1207 dagegen nur mit gewisser Hufenzahl aufgeführt[77]).

Im Jahre 1303 belehnte Bischof Hermann von Halberstadt das Kloster Marienstuhl bei Egeln mit dem Zehnten von 60 Hufen in Bleckendorf und 12 Hufen in Egeln[78]). Sollte, wie anzunehmen ist, mit jenen 60 Hufen die damalige Größe Bleckendorfs angegeben sein, so hatte das Stift, die Konstanz seines Besitztums vorausgesetzt, demnach nur etwas mehr als die Hälfte des Dorfes.

Mit diesen Bemerkungen haben wir jedoch nur die grundherrliche Seite des Gernrodischen Besitztums geschildert. Unsere hier veröffentlichte Urkunde beweist, daß dem Stift um 1238 in Bleckendorf auch der Königsbann und die Vogtei zukam. Wie haben wir uns diese Stellung zu denken?

König Otto I. hatte das Stift bei der Gründung in seinen Schutz genommen und damit für dessen Besitzungen Immunität von der Grafengewalt geschaffen[79]). Die Gerichtsgewalt im Stiftsgebiet erhielt demgemäß ein Vogt vom König verliehen. Wenngleich dem Stift das Recht freier Vogtwahl zugebilligt war, so bekleideten dieses Amt, wohl unter dem Einfluß der eigenkirchenrechtlichen Idee, die von Geros Schwester Hidda abstammenden Rechtsnachfolger[80]). Demgemäß treten dann die Askanier als Vögte von Gernrode auf[81]). Sie besaßen zugleich als eines der sieben sächsischen Fahnlehen die Grafschaft Ascharien vom Reiche[82]).

---

[77]) MG. DO II, 3; C. D. A. I, 759.

[78]) UB. Hochstift Halberstadt, hgb. von G. Schmidt, II, 1736, vgl. auch 1728.

[79]) MG. DO I, 229, auch DO II, 3 und DK II, 129.

[80]) Vgl. O. von Heinemann, Geschichte der Abtei, S. 11 ff.

[81]) Als erster ist Albrecht der Bär als Vogt nachzuweisen (C. D. A. I, 371). Die *advocatia super bonis ecclesie in Gherenrode* wird auch 1338 unter den Reichslehn Bernhards III. von Anhalt genannt (C. D. A. V A 11, S. 386).

[82]) Vgl. O. von Heinemann, Die Grafschaft Aschersleben bis zu ihrem Übergang in den Besitz des Hochstifts Halberstadt, Z. Harz-Ver. 9, 1876, S. 1—25, dazu A. Schroeder, Grundzüge der Territorialentwicklung der anhaltischen Lande, Anh. GBll. 2, 1926, S. 27, ferner W. Grosse, Land- und Godingstätten in den Schwabengaugrafschaften, in: Zur Geschichte und Kultur des Elbe-Saale-Raumes, Festschrift für W. Möllenberg, Burg 1939, S. 53 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0437

Aus deren Gebiet war mit dem Allod des Markgrafen Gero der Immunitätsbezirk des Stifts herausgeschnitten. Somit standen die Grafen von Anhalt rechtlich und geographisch in engem Verhältnis zum Stift.

Betrachten wir zunächst die eine Seite, ihre Vogteigewalt. Mitbedingt durch Veränderungen in der Ständeverfassung bestellten die Vögte seit dem 12. Jahrhundert besondere Untervögte für kleinere Sprengel ihres Gebietes, die nun ebenfalls advocatiae hießen. Ja die Auflösung ging so weit, daß eine Vogtei über wenige Hufen erworben werden konnte. Diese Veränderung machte sich die Geistlichkeit zunutze, um ihren Schutzvögten zunächst über Teile des Immunitätsgebiets die Vogteigewalt zu entwinden[83]). Hier und dort ging die Entwicklung noch weiter. Im benachbarten Stift Quedlinburg löste sich bald nach 1200 die Verbindung der Vogtei mit dem Königshause. Die Falkensteiner trugen die Vogtei nicht mehr vom König, sondern vom Stift zu Lehen[84]). Bei dem Versuch, diese Großvogtei ganz abzuschütteln, unterlag aber die Äbtissin[85]), während zum gleichen Zeitpunkt, im Jahre 1226, es dem Bischof von Halberstadt gelang, die Großvogtei, die von den Edlen von Suselitz auf die Edelherren von Quenstedt übergegangen war, selber käuflich zu erwerben[86]).

Noch anders entwickelten sich die Dinge im Stift Gernrode. Die Vogtei über das Stift blieb stets ein Reichslehen. Dagegen erscheinen die Untervogteien, auf denen die Steuer- und Gerichtsgewalt, d. h. die eigentliche Verwaltung ruhte, als Stiftseigentum. Nur gewisse Spuren deuten darauf hin, daß einmal auch die Untervogteien als Reichslehen der Askanier galten[87]). So wurde das Stift ein verfassungsrechtliches Zwittergebilde. Es war reichsunmittelbar und entwickelte eine Landeshoheit, obgleich die Fürsten von Anhalt darüber vom Reich die Vogtei besaßen.

---

[83]) Für Halberstadt und Hildesheim vgl. A. Barth, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg, Z. Harz-Ver. 33, 1900, 2. Hälfte, S. 341 f., A. Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter, Ebda. 32, 1899, S. 93. Für Quedlinburg vgl. Grosse, Ursprung und Bedeutung der Quedlinburger Vogtei, Z. Harz-Ver. 46, 1913, S. 139.

[84]) Grosse, a. a. O., S. 139. Derselbe, Zur Verfassungsgeschichte Quedlinburgs, Z. Harz-Ver. 49, 1916, S. 10 ff.

[85]) Grosse, Zeitschrift Harz-Ver. 49, 1916, S. 21 ff. H.-E. Weirauch, Die Güterpolitik des Stifts Quedlinburg im Mittelalter, Sachsen und Anhalt 13, 1937, S. 157 ff.

[86]) Grosse, a. a. O. S. 22 Anm. 46, A. Brackmann, a. a. O. S. 93.

[87]) So ist vielleicht die unvollzogene Urkunde Heinrichs (VII.) vom Jahre 1233 aufzufassen, in der die Vogtei über Egeln als Reichslehen erscheint, wenngleich damit auch die zur Grafschaft Ascharien gehörenden Rechte gemeint sein können. Vgl. ferner die Nachricht aus dem Lehnbuch Ottos III. unten S. 421.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0438

Auch die Untervogteien waren weitgehend als Lehen ausgegeben, und es bestand die Gefahr, daß das Stift in seinem Gebiet jeden Einfluß verlor.

Eine Verfassungsgeschichte Gernrodes wird einmal veranschaulichen können, wie das Stift im 14., 15. und 16. Jahrhundert sich bemühte, die am Sitze der Meiereien gebildeten Vogteien in Gernrode und Badeborn, in Frose und Nachterstedt, in Waldau, in Jeser und Baalberge, sei es auch nur vorübergehend und mit dem Vorbehalt des Wiederkaufs, von den Lehnsträgern, die gerne damit wie mit ihrem Eigentum schalteten, zurückzuerwerben. Hier kann nur auf die Entwicklung des Komplexes, zu dem Bleckendorf gehörte, eingegangen werden. Daraus sei wenigstens ein Beleg dafür angeführt, daß wir in dem durch unsere Urkunde geschilderten Sachverhalt nichts Außerordentliches zu sehen haben, daß vielmehr die Gerichtsgewalt offenbar zum Teil unmittelbar durch das Stift wahrgenommen wurde. Die Äbtissin Mechtild von Gernrode verkaufte 1295 für das Tochterstift Frose an Werner von Hadmersleben auf Egeln drei von vier Hufen zu Bendorf[88]) *spectantibus libere ad allodium nostrum, quibus hactenus nemo umquam fuit infeodatus nec alicuius umquam advocatie vel servitutis honeri subiacebant vel subesse tenentur*[89]).

Dieser Zustand veränderte sich jedoch entscheidend, als Otto II. von Hadmersleben, auf den der Mönch Reinhold vom Kloster Marienthal bei Helmstedt als *diabolus terre* und *flagellum in manu dei omnis generis hominum* außerordentlich schlecht zu sprechen ist, nach dessen Bericht die Burg Egeln um 1250 mit Gewalt in Besitz nahm[90]). Daraufhin sah sich die Äbtissin Gertrud, die zwischen 1249 und 1260 die Regierung des Stifts angetreten hatte, gezwungen, dem Grafen die dortigen Gernroder Güter als Lehen zu übertragen. Daß hier keine Freiwilligkeit anzunehmen ist, zeigt das Kräfteverhältnis, wie es sich in den Urkunden spiegelt. Im Jahre 1285 legten die Parteien einen langjährigen Zwist bei[91]). Er war schon unter Graf Otto II. (1249—1274) entstanden, der dem Stift Güter entfremdet hatte. Das von ihm bald nach der Erwerbung Egelns gegründete Kloster Marienstuhl vor der Stadt bewidmeten ferner seine Söhne 1280 mit der Pfarrkirche und der Kapelle im Schloß[92]), die sie zwar als

[88]) Wüstung südlich Egeln.

[89]) C. D. A. II, 794.

[90]) C. D. A. V, S. 364 f., vgl. auch H. Peper, Die Aschersiebische Linie der Askanier, S. 29 f. Egeln ist damals auch belagert worden. Der Bischof von Halberstadt verglich sich 1251 mit seinem Truchseß Johann von Alvensleben u. a. *de expensis factis in obsidione civitatis in Egeln* (Riedel, Cod. dipl. Brand. A 17, S. 43).

[91]) C. D. A. II, 592.

[92]) C. D. A II, 513.

Lehnsbesitz des Stifts Gernrode bezeichnen; sie holten dessen Zustimmung jedoch nicht ein. Bei der Aussöhnung 1285 wurde nun bestimmt, daß die Grafen die hohe Summe von 640 Mark Silber als Ersatz für die zugefügten Schädigungen und dafür zahlen sollten, daß die Äbtissin sie nunmehr zu gesamter Hand mit den Gütern, die ihr Vater vom Stift hatte, belehnte; auch hat das Stift die *capella abbatisse* und die drei übrigen Kirchen in Egeln, einst in der päpstlichen Bestätigung von 1207 und 1229 enthalten, damals aufgegeben und damit nachträglich jene eigenmächtige Verfügung der Grafen von 1280 gutgeheißen[93]). Dem Stift lag offenbar nur an der Sicherung der Zinseinkünfte aus seinem im gräflichen Herrschaftsgebiet verstreuten Grundbesitz.

Ob nun sogleich mit Egeln oder erst später, wie wir es von Bendorf sahen, jedenfalls darf es als sicher gelten, daß infolge jener Besitzergreifung die Vogtei über Bleckendorf an die von Hadmersleben überging. Es ist bemerkenswert, daß bei den Rechten, welche die Fürsten von Anhalt als Grafen von Ascharien um Egeln besaßen, eine ähnliche Entwicklung zu beobachten ist. Egeln hatte Graf Otto II. von Hadmersleben auch im Kampf mit Graf Heinrich II. von Anhalt erworben. Er nahm ihn bei einem Zuge von dort aus gefangen[94]). Der Zwist muß dann jedoch geschlichtet sein. Heinrichs II. Schwester Sophia heiratete in dritter Ehe (nach 1263) Ottos gleichnamigen Sohn[95]). Eine dem Namen nach unbekannte Tochter Heinrichs wurde laut Schwanbergks Genealogie mit dem nicht vor 1303 verstorbenen Werner von Hadmersleben vermählt[96]). Wir haben sogar ein sicheres Zeugnis, daß die Anhaltiner ihren Besitz um Egeln den Grafen von Hadmersleben zu Lehen gaben. Bisher war nur aus dem Lehnbuch Bernhards III. bekannt, daß dieser am 3. Juni 1323 die Edelherren von Hadmersleben mit der Grafschaft Kroppenstedt nebst

---

[93]) Vgl. auch C. D. A. II, 646, 749, 761. H. Bergner behauptet a. a. O. S. 46 mit Unrecht, Otto von Hadmersleben habe die Burg Egeln als Lehen des Stifts Quedlinburg besessen. Ihm ist anscheinend eine Verwechslung mit Gernrode unterlaufen. Dagegen haben die Grafen von Blankenburg Rechte in Egeln gehabt. Von ihnen erwarben 1302 die Grafen von Hadmersleben die oben S. 417 erwähnten Zehntrechte zu Bleckendorf und Egeln. Bemerkenswert ist ferner, daß die erste Äbtissin, Mathilde, eine Gräfin von Blankenburg war, Schwester von Jutta, der Gemahlin Otto des Älteren von Hadmersleben, und daß die ersten Nonnen ebenfalls von Blankenburg kamen (vgl. Engeln, Magd. GBll. 10, 1875, S. 347).

[94]) Vgl. C. D. A. V, S. 364 f.

[95]) Vgl. die Stammtafel C. D. A. VI, ferner C. D. A. II, 429; III, 56.

[96]) Vgl. auch Peper, Die Aschersiebische Linie der Askanier S. 53 und ebda. Stammtafel I.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0440

22 Dörfern belehnte[97]). Das noch unveröffentlichte Lehnbuch Ottos III.[98]) enthält darüber hinaus eine bedeutsame Nachricht. Anläßlich der Belehnung Ottos von Hadmersleben durch Graf Otto III. von Anhalt wird gesagt, daß Otto, Bodo und Werner von Hadmersleben — sie begegnen 1274 zusammen — von ihrem Vetter, dem verstorbenen Grafen Otto, womit nur der 1266 mündig gewordene[99]) und 1304 verstorbene Otto I. von Anhalt gemeint sein kann, u. a. zu Lehn gehabt haben *das haus zu Hadmersleve mit dem margte und mit dem dorffe zu Hadmersleve ...., die graveschafft zu Kroppenstede und die din[g]stule mit allem gericht, seynen hoff zu Hedeborne mit 3½ hufe, die voigtige zu Egeln ober die nuestadt und ober den alden margk, die voittige uber Grosse Egell.* Eine Urkunde von 1300 vermag dieses Zeugnis über das Schicksal des anhaltischen Lehngutes in etwas zu bestätigen. Nachdem Werner und Gardun von Hadmersleben am 7. März 1298 ihr Kloster Marienstuhl bei Egeln mit der dortigen Klosterkurie und den Höfen und Leuten vom Hakeborner Wege bis zur Bodebrücke bewidmet hatten, nahm Otto I. von Anhalt am gleichen Tage des Jahres 1300 dieselbe Schenkung vor *cum omni iure advocacie, quod nos in dictis bonis habuimus*[100]). Auch schenkte Graf Otto II. von Ascharien dem Grafen Werner von Hadmersleben im Jahre 1305 5 Hufen zu Rattmersdorf[101]). Um Ausübung einer aus dem früheren Besitz der Grafschaft Aschersleben herrührenden Gerechtsame wird es sich ferner handeln, wenn Graf Otto I. von Anhalt im Jahre 1304 das Kloster Marienstuhl mit dem Hof des Knappen Ulrich von Bleckendorf und der zugehörigen Kapelle, ferner mit 4 Hufen, 6 Weidenbüschen, 2 Wiesen und 12 Höfen, sämtlich zu Bleckendorf, die als Eigentum *(proprietas)* des Knappen bezeichnet werden, bewidmet[102]).

In dieser Urkunde haben wir also ein weiteres Zeugnis, daß die Familie von Bleckendorf auch im gleichnamigen Dorf begütert war. In unserer undatierten Urkunde um 1238 hören wir nur von 8 Morgen, über die der Familie die Vogteigewalt zugestanden wird. Leider wissen wir

---

[97]) C. D. A. V, S. 376, vgl. auch O. von Heinemann, Die Grafschaft Aschersleben S. 8.

[98]) Rep. 3, 388.

[99]) Vgl. Peper, Die Ascherslebische Linie der Askanier S. 61 f.

[100]) C. D. A. II, 877 nebst Anm. Beim Verkauf von 3 Hufen zu Bendorf an Werner Hadmersleben (vgl. oben S. 20) gab das Stift Frose als Grund u. a. an, daß es *a dominis terre* mit Streit verfolgt würde. Man hat dabei m. E. an die Grafen von Anhalt zu denken.

[101]) C. D. A. III, 103.

[102]) C. D. A. III, 88.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0441

nicht, ob sich das Besitzverhältnis im Dorf bis 1304 verschoben hat. Nähere Beziehungen der Familie zu Gernrode lassen sich nicht feststellen. Albert von Bleckendorf begegnet 1236 als Zeuge einer Einigung, durch die der Bischof von Brandenburg in Leitzkau einen Streit zwischen dem Kloster U. L. Frauen zu Magdeburg und dem Burgmannen zu Dornburg beilegte[103]). Mit seinem Bruder Ulrich entsagt er in jener Urkunde von 1238, die zur Datierung unserer Urkunde geführt hat, gegenüber dem Abt des Klosters Berge in Magdeburg auf 8 Hufen in Billingsdorf[104]), einem 12 km nordöstlich Bleckendorf gelegenen Dorf, heute Wüstung[105]). Im Jahre 1261 erscheinen Heinrich und Dietrich von Bleckendorf als Zeugen in einer von dem Truchseß des Grafen Heinrich II. von Ascharien ausgestellten Urkunde[106]). Auch 1263 und 1280 finden wir Ulrich und dann Albert von Bleckendorf bei den Grafen von Anhalt[107]). Es darf als Symptom der veränderten Machtverhältnisse jener Gegend gewertet werden, wenn sie danach nicht mehr in Urkunden der Grafen von Anhalt, sondern im Gefolge der Grafen von Hadmersleben begegnen[108]). Henning von Bleckendorf, der 1312 und 1315 der Kirche zu Egeln gewisse Einkünfte schenkte, wohnt sogar in Egeln. Auf eine weitere Territorialmacht wird der Blick gelenkt, wenn wir aus dem Lehnbuch der Magdeburger Erzbischöfe ersehen, daß Ende des 14. Jahrhunderts ein Detmar von Bleckendorf im Dorf 2 Hufen vom Erzstift Magdeburg zu Lehen trug[109]).

Gegenüber dieser Ritterfamilie vermochte sich ja aber das Stift um 1238 noch in Bleckendorf durchzusetzen. Die Lehnvergebung an einen Grafen, da dieser sich nicht in den Territorialverband einfügte, bedeutete bei der Erblichkeit der Feudalgüter nahezu deren Verlust. Bemerkenswert ist, daß anscheinend sogar Unsicherheit über die oberlehnsherrliche Stellung des Stifts bestand. Laut jener schon genannten Notiz im Lehnbuch Ottos III. von Anhalt hatten einst Otto, Bodo und Werner von Hadmersleben von Otto I. von Anhalt auch zu Lehen empfangen die Vogtei *ober*

---

[103]) C. D. A. II, 132.

[104]) UB. Kloster Berge bei Magdeburg 1879, Nr. 98.

[105]) Vgl. G. Hertel, Die Wüstungen im Nordthüringgau, Halle 1899, S. 41 ff.

[106]) C. D. A. II, 267.

[107]) C. D. A. II, 281, 511.

[108]) C. D. A. II, 513, 692, 794; III, 315. Die Grafen von Anhalt zogen sich überhaupt durch Aufgabe von Wegeleben 1263 und 1310, durch Überlassung von Wedderleben, Winningen, Schneitlingen und Börnecke 1316, durch Verlust von Aschersleben an den Bischof von Halberstadt aus dem Westen, dem Hauptteil der Grafschaft Aschersleben, zurück, vgl. H. Suhle, Das Recht des Hochstifts Halberstadt auf Aschersleben, Mitt. 10, 1907, S. 677 f., 682 f., 691 ff.

[109]) C. D. A. III, 88.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0442

die guder, die etwen gehort haben zu der Kirchen Gernrode, zw Egeln in dem Dorfe und yn dem velde, das da gehege geheysen, der wald, der dar hekel geheysen yst, die voittige zu Hedeborn, die voittige Daldorff, Adedestorp, die voittige zu Grunigen und Großen Alsleven, Lutken Alsleven, ober Alkendorff, Horndorff, ober Westeregel ..., die voittige zu Blegkendorff, Schwanebergk, zu Bennedorf, ober die guder Gernrode und Frose....
Man könnte diese Nachricht so auslegen, daß die anhaltischen Fürsten jene Vogteien vom Stift zu Lehen hatten und sich nun für berechtigt hielten, sie weiter zu vergeben. Dem steht jedoch entgegen, daß die Vogteien Bleckendorf und Bendorf nachweisbar, wie wir sahen, dem Stift unmittelbar unterstanden. Es wird sich deshalb um die Gewalt handeln, welche den anhaltischen Fürsten aus ihrer Schirmvogtei über das Stift zustand[110]). Vielleicht sind unter den 22 Dörfern der Grafschaft Kroppenstedt, mit denen Bernhard III. von Anhalt 1323 die Grafen von Hadmersleben belehnte, eben jene Güter einbegriffen. Allerdings hatten die Grafen von Hadmersleben in jener Grafschaft nicht die unumschränkte Gerichtsgewalt. Das dortige Vogteigericht nahmen die Bischöfe von Halberstadt in Anspruch[111]). Ebenso bleibt fraglich, ob die Grafen von Hadmersleben wirklich einmal auch Gernrode und Frose von den anhaltischen Fürsten zu Lehen empfangen haben. So hatten Heinrich und Erich von Gattersleben 1265 neben der Vogtei von Badeborn und Nachterstedt die Vogtei von Frose inne; sie beschränkten damals das bisher von ihnen dreimal im Jahr abgehaltene Landding auf eines, das von ihnen nach wie vor *sub banno regali* gehegt werden sollte[112]). Ein Vertrag von 1283, in dem die Äbtissin gegen eine Abstandssumme die Bindung der Bauern zu Frose und Nachterstedt an den Vogt zu lockern bestrebt war, zeigt Erich von Gattersleben als Vogt beider Dörfer[113]). Überdies wird das Lehnsverhältnis zu den anhaltischen Fürsten sonst nie erwähnt, während das Stift seine Lehnsoberhoheit über jene Güter um Egeln lange wenigstens formell zu wahren gewußt hat. Als Zeichen dessen darf es wohl angesehen werden, wenn die Äbtissin 1307 das Eigentum *(proprietas)* einer Hufe zu Egeln, das Werner von Hadmersleben dem Kloster Marienstuhl veräußert hat, diesem mit allem Recht verkauft und

---

[110]) Vgl. auch oben S. 417.

[111]) Vgl. G. Schmidt, Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Oschersleben, Halle 1891, S. 32, A. Barth, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, S. 419 f., W. Schmidt-Ewald, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Bistums Halberstadt, Berlin und Leipzig 1916, S. 57.

[112]) C. D. A. II, 299, vgl. auch Heinemann, Geschichte der Abtei S. 13.

[113]) C. D. A. II, 560.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0443

abtritt[114]). Im Jahre 1357 läßt dann Herzog Rudolf II. von Sachsen seine Rechte an Frose und Nachterstedt der Äbtissin von Gernrode dafür auf, daß diese ihm ihren Anteil an dem Hause Neugattersleben und die Lehen über Haus und Stadt Egeln übertragen hat, *das hern Otten von Hadmersleve, unsers swagers ist, mit den uns unde unse erben unser vorgeschrebene vrouwe unde ir gotishus begnadet haben unde belehnet*[115]).

Die sich in der Lehnsherrschaft ausdrückenden Rechte wurden Gegenstand eines langjährigen Streites mit Magdeburg, als im Jahre 1367 mit Johann von Hadmersleben die auf Hadmersleben sitzende Linie des Grafengeschlechts[116]) ausstarb. Als Lehnsherren über den Hauptbesitz des Grafen, auf den der Linie in Egeln kein Erbrecht zugestanden wurde, beanspruchten nun der Bischof von Halberstadt und vor allem der Erzbischof von Magdeburg auch die dort gelegenen Güter des Stifts Gernrode[117]). Im August 1367 raubte Erzbischof Dietrich die Güter und setzte eigenmächtig Vögte zur Regierung, Besteuerung und Rechtsprechung ein. Das Stift betrachtete offenbar seine Besitzungen als heimgefallenes Lehen, das ihm gehöre, und verklagte das Erzstift beim Papst. Es beanspruchte selber Groß- und Kleinalsleben, Besitzungen in Alickendorf, Hadmersleben, Westeregeln und Hakeborn, ferner in Gröningen, Deesdorf, Ilversdorf und Wegeleben sowie die Wüstung Heteborn. Die letzten Ortschaften, beginnend mit Gröningen, hatte der Bischof in Halberstadt an sich genommen. Über sie ist anscheinend eine besondere Vereinbarung getroffen, die dem Stift einige Freiheit für seine Güter zusicherte[118]). Wenigstens richtete sich die Klage dann allein gegen den Erzbischof, zunächst gegen Dietrich, nach dessen Tod gegen Albrecht und, als Karl IV. ihn durch seinen Günstling Peter von Brünn 1372 ablöste, schließlich gegen diesen. Dreifache Erkenntnisse päpstlicher Auditoren entschieden

---

[114]) C. D. A. III, 153. Der Vertrag wird als *venditio* bezeichnet.

[115]) C. D. A. IV, 172, auch 171.

[116]) Es hatte sich um 1280 in die Linien Hadmersleben und Egeln geteilt, vgl. Engeln, Die Edlen von Hadmersleben, Mägd. GBll. 10, 1875, S. 350.

[117]) Das Folgende nach den vom Stift in Rom erzielten Erkenntnissen vom 10. (Heinemann irrig 17.) November 1368 (C. D. A. IV, 529), vom 9. März 1379 (C. D. A. IV, 535) und vom 3. Juni 1379 (C. D. A. IV, 548); Heinemann gibt fälschlich den 14. bzw. 15. November, das Datum der Erneuerung des am 7. November 1379 (C. D. A IV, 547) gefällten Taxationsurteils über die vom Stift aufgewandten Prozeßkosten als Datum des dritten Urteils an. Vgl. ferner C. D. A. V, 14, 26, 38.

[118]) In einem Bericht von 1544 bezeichnete das Stift es als einen Übergriff, daß der Bischof von Halberstadt in den Gernrodischen Gütern seines Gebietes die Landsteuer erhob, vgl. Specht, LRR. II, S. 186.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0444

zugunsten des Stifts[119]). Trotzdem hielt das Stift es schließlich für ratsam, sich lieber 1389 mit dem Nachfolger von Peter, der nach Karls Tode wieder weichen mußte, dem Erzbischof Albrecht IV., zu vergleichen[120]). Der Erzbischof versprach zur Entschädigung für die Prozeßkosten, zu denen er sich verpflichtet erklärte, 100 fl. zu zahlen[121]), verpfändete aus dem gleichen Grunde für weitere 100 fl. die Vogtei über Alickendorf und erkannte die volle Stiftsherrschaft in Groß- und Kleinalsleben an. Man sieht, es war ein Kompromiß; das Stift hatte einen Teil seiner Forderungen fallen gelassen.

Ungünstiger war aber noch die Regelung bei Aussterben der Egelner Linie der Grafen von Hadmersleben. Rudolf von Sachsen hatte die von Gernrode erworbenen Rechte an Neugattersleben 1362 gegen Belehnung mit den Festen Schweinitz und Wiesenburg an das Erzstift Magdeburg weitergegeben[122]). Gegen 100 Mark trat die Äbtissin und das Kapitel von Gernrode im März 1363 dem Erzstift auch das Obereigentum über diesen Anteil an Neugattersleben ab[123]). Über Egeln behielt das Stift jedoch zunächst seine Lehnshoheit. Als im Jahre 1416 die Grafen von Hadmersleben auch in Egeln ausstarben, kam deren Besitz an die Grafen von Barby[124]), die ihn wohl bereits in jenem Jahre an Erzbischof Günther II. von Magdeburg versetzten[125]) und

---

[119]) Vgl. oben Anm. 117.

[120]) C. D. A. V, 118, 119, 128.

[121]) C. D. A. V, 122. Am 26. Mai 1390 bescheinigt das Stift den Empfang der Zahlung. Heinemann (Geschichte der Abtei S. 23) knüpft daran die Bemerkung: „Von einer dadurch geschehenen Wiedereinlösung der Alickendorfer Vogtei ist aber dabei nicht die Rede." Hier ist Heinemann ein Irrtum unterlaufen. Der Erzbischof hatte ja nicht nur eine Pfandsumme von 100 Mark ausgesetzt, sondern sich außerdem gegen Bürgenstellung verpflichtet, dem Stift bis zum nächsten Johannistag zu Bernburg 100 Mark zu entrichten. Um diese Zahlung, nicht um die Pfandsumme handelt es sich.

[122]) C. D. A. IV, 274.

[123]) C. D. A. IV, 293. Der Erzbischof belehnte einen Monat später die Stadt Magdeburg damit. Sie hatte schon jene Abstandssumme für die Gernroder Rechte gezahlt und wahrte sich den Besitz von Neugattersleben auch gegen Ansprüche des Erzstifts über 200 Jahre (vgl. UB. der Stadt Magdeburg hgb. von G. Hertel I, 1892, S. 293 ff., III, 1896, S. 754 f., auch G. Hertel und G. Sommer, Bau-Kunstdenkmäler des Kreises Calbe, Halle 1885, S. 64 f.).

[124]) Im Jahre 1375 (C. D. A. IV, 468) schlossen sie eine Erbverbrüderung, die bezeichnenderweise als eine Eventualbelehnung durch das Erzstift Magdeburg erscheint.

[125]) Wäschke, Regg. 110.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0445

dann verkauften[126]). Doch erst am 17. November 1429 schloß der Erzbischof mit der Äbtissin Agnes von Gernrode einen Vergleich[127]), über den die Äbtissin am 2. Januar 1430 ebenfalls eine Urkunde ausstellte[128]). Sie überließ nunmehr dem Erzstift das Obereigentum an Schloß, Stadt und Zubehör von Egeln, wie es Kurt von Hadmersleben und seine Vorfahren und dann Burkhard von Mühlingen und Barby vom Stift zu Lehen gehabt hatten, und behielt sich nur die Renten von 7 Hufen zu Bleckendorf, die sie auch von jenen Lehnsinhabern erhalten hatte, und die Zollfreiheit vor. Auch sollte der Erzbischof dem Stift eine jährliche Rente von 5 Mark feinen Silbers zahlen[129]). Dem Erzbischof hat sichtlich am Besitz der Burg Egeln gelegen. Im Jahre 1444 wandte er 1000 Schock Kreuzgroschen, die er für den Verkauf einer Feldmark an die Stadt Burg erlöst hat, *czu dem buwe des twingers ume unsir slotz Egeln*[130]).

Der letzte Rest der Gernroder Herrschaftsansprüche um Egeln wurde also erst aufgegeben, als der Besitz mit dem Ende der Grafen von Hadmersleben in den sich gegen die kleineren gräflichen Gewalten äußernden Aufsaugungsprozeß der Magdeburgischen Territorialpolitik[131]) hineingeriet. Wir durften es jedoch für wahrscheinlich halten, daß das Stift die unmittelbare oder durch abhängige Ministeriale wahrgenommene Vogteigewalt insbesondere über Bleckendorf schon mit der ersten Belehnung der Grafen von Hadmersleben aus der Hand gegeben hatte.

Wir wurden in dieser Annahme bestärkt durch jene Notiz aus dem Lehnbuch Fürst Ottos III. von Anhalt, die auch die Vogtei Bleckendorf unter den früher von Gernrode, dann aber schon von Otto, Bodo und Werner von Hadmersleben als Lehen besessenen Gütern aufzählt. Seitdem also zeigte sich Gernrode dort bereits politisch zurückgedrängt und auf Rentenbezüge beschränkt. Dadurch war dem Stift aber die Handhabe zur unmittelbaren Durchsetzung seiner Ansprüche entzogen. Um die all-

---

[126]) H. Bergner a. a. O. S. 3 und 46 f. Graf Burchard von Barby war außerstande, die der Witwe und Tochter des Kurt von Hadmersleben ausgesetzten 2000 Schock böhmischer Groschen zu zahlen, vgl. Engeln, Magd. GBll. 10, 1875, S. 372.

[127]) Wäschke, Regg. 233.

[128]) Wäschke, Regg. 236.

[129]) Am 9. März 1502 mußte wegen der Geldentwertung und hohen Rückstände, die dadurch faktisch eingetreten waren, eine neue Vereinbarung getroffen werden (Urkunde im Staatsarchiv Zerbst Rep. A III).

[130]) Riedel, Cod. dipl. Brand. A 10 S. 523.

[131]) Vgl. H. Bergner a. a. O. S. 2. Bereits 1317 hatten Gardun und sein Sohn Otto von Hadmersleben dem Erzbischof von Magdeburg, ihrem Oberlehnsherrn, die Münze zu Egeln verkauft (Engeln, Magd. GBll. 10, 1875, S. 355). Vgl. ferner Anm. 124.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0446

gemeine Lage anzudeuten, sei auf jene Urkunde des Jahres 1289 hingewiesen, durch die der Erzbischof von Mainz den Bischof Volrad von Halberstadt beauftragt, gegen die das Stift Gernrode bedrückenden Vögte vorzugehen[132]). Diese seien *ex defensoribus offensores* geworden und belegten die Bauern mit unmäßigen Abgaben und Diensten, *ut non possint solvere debitos sibi* (scil. dem Stift) *census*. So ist es erklärlich, wenn dem Stift mit den Zinsen auch nach und nach teilweise die zinspflichtigen Güter selber verlorengingen. Im einzelnen läßt sich diese Entwicklung nicht mehr verfolgen. Die Verhältnisse werden jedoch schlaglichtartig durch den Vertrag beleuchtet, den das Stift am 4. April 1395 mit dem Kloster Marienstuhl bei Egeln abschloß[133]); das Stift verkauft dem Kloster auf 12 Jahre wiederkäuflich 5 Hufen zu Westeregeln, zugleich aber auch alle die Zinshufen, die dem Stift dort gehören und das Kloster zurückzugewinnen vermag[134]).

Der Grundbesitz des Stifts scheint jedoch damals in Bleckendorf noch nicht verringert worden zu sein. In dem Gernröder Zinsregister von 1431/32[135]), dem einzigen, das bisher aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bekanntgeworden ist, heißt es nämlich: *In Bleckendorpe sunt 6½ mansi, claustrum in Eghelen coluit. In eodem campo sunt 32 mansi. Item quilibet solvit ½ fertonem Brandenburgensem.* Danach hat man also anzunehmen, daß der Grundbesitz in Bleckendorf, aus dem das Stift Renten bezog, seit 1207 noch um 1½ Hufe vermehrt worden war.

Es ist auffällig, daß diese Einkünfte aus Bleckendorf in keinem Zinsregister der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mehr begegnen. Wir erfahren nur, daß das Stift am 24. Juni 1490 vom Wiederkaufsrecht Gebrauch machte und für 200 rhein. fl. vom Kloster Marienstuhl 5 Hufen zu Westeregeln und 7 Hufen zu Bleckendorf zurückerwarb, die es der Baumeisterei der Stiftskirche zuwies[136]). Bei den Hufen in Westeregeln wird es sich um die obenerwähnten, 1395 veräußerten handeln. Da der Vertrag zwischen Erzbischof und Äbtissin von 1429/30 auch nur 7 Hufen in Bleckendorf als Stiftsbesitz nennt, liegt der Schluß nahe, daß damals, trotz

---

[132]) C. D. A. II, 661.

[133]) C. D. A. V, 235.

[134]) *Dy sy utvroghen kunnen in dorpe oder in velde to Westeregeln.* Von den Hufen wird jedoch gesagt, daß sie nur zehntpflichtig, sonst aber ledig und frei sind.

[135]) GA. VII. Über frühere Besitzvergebungen an das Kloster Marienstuhl vgl. für Egeln C. D. A. II, 751, III, 153; für Bleckendorf Engeln, Magd. GBll. 10, 1875, S. 365.

[136]) Wäschke, Regg. 1132. Diese Einkünfte begegnen dementsprechend auch in einer undatierten, demnach nicht vor 1490 geschriebenen Aufzeichnung: *Isti sunt agri spectantes ad fabricam ecclesie Gernrodensis* (Wäschke, Regg. 1598).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0447

der noch um ein Jahr jüngeren Nachricht des Zinsregisters das übrige Gernröder Gut in Bleckendorf verlorengegangen ist. Damit stimmt zusammen, daß die Äbtissin Agnes von Sydow, die 1425 zur Regierung kam, sich der Verschleuderung von Stiftsgut schuldig machte. Wir hören davon erstmalig durch eine Bulle Eugens IV. von 1431[137]). Den dadurch entbrannten jahrelangen Streit zwischen Äbtissin und Kapitel endete dann im Jahre 1445 ein von Fürst Bernhard von Anhalt, dem Markgrafen von Brandenburg und dem Bischof von Halberstadt herbeigeführter Vergleich[138]). Während die Vorgängerin Bertradis offenbar die Verwaltung der Vogtei von Großalsleben in der Hand hatte, da sie im Jahre 1402 dafür eine einschneidende Bestimmung traf[138a]), hatte Agnes vor ihrer Wahl diese Vogtei mit allem Zubehör wie ihre Vorgängerin Adelheid dem Kapitel übertragen[138b]). Sie hat sich jedoch offenbar an diese Bestimmung nicht gehalten. So wurde denn im Jahre 1445 genau zwischen den Einkünften von Pröpstin und Kapitel einerseits und der Äbtissin andererseits geschieden. Dabei wird Bleckendorf, das man unter dem Güterkomplex von Pröpstin und Kapitel erwartet, ebensowenig wie Egeln genannt. Das Stift wird damals also seine großen Besitzungen dort bereits verloren haben.

Eines von seinen alten Rechten war dem Stift dennoch geblieben: das Patronat über die Kirche. Ihre Verwaltung war einem Kanoniker des Stifts übertragen, 1320 dem Kanoniker Johannes, 1342—1353 dem Kanoniker Konrad[139]). Bei der Säkularisierung des Stifts ging dieses Patronatsrecht auf die anhaltischen Fürsten über. Es wurde von den Fürsten von Anhalt-Bernburg ausgeübt. An der Nordwand der 1876 neu erbauten Kirche von Bleckendorf ist die Inschrift des Kirchenbaus von 1706 zu lesen, die mit den Worten beginnt: *Anno 1706 ist diese Kirche erbaut unter Friedrich I. Könige von Preußen, Victore Amadeo und Wilhelmo Fürsten zu Anhalt, unserer Kirchen Patronen*[140]). Diese Worte künden heute noch von Rechten, die einst dem Stift Gernrode zustanden und über die unsere Urkunde um 1238 ein wertvolles Zeugnis ablegt.

IV.

[Um 1238.]

Die Äbtissin von Gernrode vergleicht sich mit dem Ritter Ulrich von Bleckendorf, in dem dieser auf vier strittige Gerechtsame verzichtet.

---

[137]) Wäschke, Regg. 249, Heinemann, Geschichte der Abtei S. 22.
[138]) Wäschke, Regg. 392.
[138a]) Heinemann a. a. O. S. 21.
[138b]) Wäschke, Regg. 202.
[139]) C. D. A. III, 386, 390, 398, 754; IV, 54.
[140]) Vgl. H. Bergner a. a. O. S. 35.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0448

Or. Perg. Staatsarchiv Zerbst Rep. A I, 147 a. S. p., am Rande beschädigt, zum Teil zerfallen. Dreieckschild. Bild: Fünf aus der Mitte der Seiten eines Fünfecks ragende Pfeile. Legende: [SIGIL]U[M...] RAT[141]) DE BLECKEN[D]ORP.

Dorsalvermerk. 1. (2. Hälfte 16. Jahrh.:) littere composicionis inter quemdam de Bleckendorff et abbatissam. *2. (um 1700 von Archivar Hermann:)* Nr. 12 fol. *(durchstrichen:* 95, *darunter:)* 167.

Notum sit omnibus hanc paginam inspecturis, quod inter dominam abbatissam de Gerenrode et dominum Hulricum militem de Bleckendorp talis facta est compositio, videlicet quod dominus Hulricus de Bleckendorp tribus servitiis, que de advocatia in allodio dicte abbatisse requisivit, abrenunciavit; hic est primus articulus. Secundus articulus est, quando lito ecclesie de Gerenrode bona sua vendit, in illa venditione dominus Hulricus, nullum ius requirit; ita dicimus, si alter lito in advocacia sua bona emit. Tertius articulus est, quod ultra quosdam agros, quod teutonice dicitur octo morgen, in villa in Bleckendorp[142]) advocatiam dimisit. Quartus articulus est, quod nemori cuidam, quod teutonice tome dicitur, renunciavit; ita dicimus, si secundum discretorum virorum relationem nullum ius debeat habere. Quintus articulus est scilicet ius illud, quod sibi attraxit, quod dicitur teutonice connigesban, omnino dimisit. Hos articulos supradictos Albertus, eiusdem domini Hulrici filius, se servaturum sub iuramento confirmavit, dominus etiam Albertus eiusdem domini Hulrici frater et dominus Theodericus de Niendorp[143]), milites, idem promiserunt firmiter observari. Huius rei testes sunt Heidenricus de Egelen[144]), Herbordus et Hermannus clerici, Heinricus de Vrose[145]) miles, Conradus de Sedorp[146]), Jordanis de Daldorp[147]), Daniel, Johannes de Querenbeke[148]), Theodericus de Gerenrode.

---

141) *Demnach ist zu vermuten, daß Ulrich von Bleckendorf ein ererbtes Siegel führte. Ein auf -rat endender Vorname (etwa Konrad) ist in der Familie jedoch sonst nicht nachzuweisen.*

142) *Bleckendorf, Dorf nördlich von Egeln, Kreis Wanzleben.*

143) *Hausneindorf, Dorf nordöstlich Quedlinburg, Kreis Quedlinburg, Provinz Sachsen.*

144) *Egeln, Stadt, Kreis Wanzleben, Provinz Sachsen.*

145) *Frose, Dorf nordwestlich Aschersleben, Kreis Ballenstedt.*

146) *Seedorf, Wüstung nördlich Aschersleben, Kreis Aschersleben, Provinz Sachsen.*

147) *Dalldorf, Dorf südwestlich Kroppenstedt, Kreis Oschersleben.*

148) *Quarmbeck, Wüstung südlich Quedlinburg, Kreis Quedlinburg, Provinz Sachsen.*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0449

Cherusker und Sachsen*).

Von Heinz Löwe.

Übersicht: 1. Waren die Cherusker Herminonen? S. 431. — 2. Irminsul und Herminonen S. 438. — 3. Cherusker in Ost- und Westfalen S. 440. — 4. Zum sächsischen Christentum des 9. Jahrhunderts S. 445.

Die namentlich durch die Forschungen M. Lintzels[1]) in Fluß gekommene Debatte über die Entstehung des sächsischen Stammes in der Völkerwanderungszeit hat in zunehmendem Maße auch die Bedeutung berührt, die andere, nichtsächsische Stämme für den durch die sächsische Eroberungspolitik geschaffenen Stammesstaat gehabt haben. Ganz abgesehen von der hier nicht zu erörternden Sachsen-Chauken-Frage haben Germanisten[2]) und Prähistoriker[3]) auf die Rolle hingewiesen, die die

*) Diese Arbeit, die im Zusammenhang mit Arbeiten zur Sachsenmission und einem Aufsatz über die Irminsul und die Religion der Sachsen (Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 5 (1941), S. 1 ff.) vor dem Krieg begonnen und infolge der Einziehung des Verfassers zum Wehrdienst nicht weitergeführt werden konnte, beschränkt sich darauf, in lockerer Form einige Einzelbeobachtungen zu einem Thema zu vereinigen, dessen zusammenfassende Bearbeitung dem Verfasser z. Z. nicht möglich ist.

[1]) M. Lintzel, Zur Entstehungsgeschichte des sächsischen Stammes, Sachsen und Anhalt 3 (1927), S. 1 ff. Die weiteren einschlägigen Arbeiten Lintzels werden jeweils an ihrem Ort genannt werden. Zur Sachsenfrage im ganzen vgl. noch L. Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung. Die Westgermanen 1 (1938), S. 33 ff.

[2]) Ein altes Problem der Germanistik ist das Fortleben der Cherusker unter dem Namen der Falen (Ost- und Westfalen); vgl. R. Much, Reallexikon der germanischen Altertumskunde 1 (1911), S. 373; ders., Die Germania des Tacitus (1937), S. 318. Schmidt, Westgermanen 1, S. 37, 41, 124. Die in der letzten Zeit der sprachlichen Nachwirkung der Cherusker gewidmeten Bemühungen können sich auf gewichtige Vorläufer stützen. Schon O. Bremer, Ethnographie der germanischen Stämme, in Pauls Grundriß der germanischen Philologie 3² (1897), S. 861 f., hatte darauf hingewiesen, daß das Altsächsische in ältester Zeit viele später verwischte anglo-friesische Züge trug, die es nicht als die unmittelbare Ursprache des Mittel- und Neuniederdeutschen erscheinen lassen. Über die Eingliederung des Altsächsischen in das Reich des deutschen Sprachbaues durch die Verschmelzung mit nichtsächsischen Elementen vgl. L. Wolff, Die Stellung des Altsächsischen, Zeitschr. f. dt. Altertum 71 (1934), S. 129 ff. Zu dem Versuch von E. Schröder, Sachsen und Cherusker, Niedersächs. Jahrb. f. Landeskunde 10 (1933), S. 8 ff., von der Namenkunde her die Rolle der Cherusker stärker zu erfassen, hat S. Gutenbrunner, Sachsen und Cherusker, Zeitschr. f. Mundartforschung (= Theutonista) 11 (1935), S. 193 ff., kritisch Stellung genommen. Auf den Zusammenhang dieser philologischen Probleme

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0450

nicht ingväonischen Stämme des Südens, namentlich die Cherusker, innerhalb des sächsischen Gesamtstammes gespielt haben müssen. Die Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials führte jedoch zu weitgehender Hypothesenbildung, und mit Recht hat Lintzel gegen einige der vorgetragenen Vermutungen Bedenken erhoben[4]). Trotz seiner kritischen Sichtung der Quellen bleibt das Problem im ganzen noch ungeklärt. Zu seiner Lösung, die dem Historiker noch als schwere lohnende Aufgabe gestellt ist, sollen die folgenden Zeilen nur einige Einzelbeobachtungen beisteuern.

1. Waren die Cherusker Herminonen?

Im engen Rahmen dieses Aufsatzes sei zunächst eine Vorfrage aufgegriffen, die die früheste Geschichte der Cherusker betrifft. Nach der Naturgeschichte des Plinius gehörten die Cherusker zu der Kultgemeinschaft der Herminonen[5]). Dagegen haben gerade die besten Kenner der Vorgeschichte dieses Raumes auf Grund der Bodenfunde die Cherusker zu den Istväonen gezählt[6]). So erscheint eine nochmalige Überprüfung der

---

mit der Frage der Entstehung des sächsichen Stammesstaates durch Eroberung oder friedlichen Zusammenschluß braucht hier nicht nochmals eingegangen zu werden; vgl. Schmidt, Sachsen und Anhalt 4 (1928), S. 355, und abschließend Lintzel, ebd. S. 364 f.

[3]) H. Schroller, Beiträge zum urgeschichtlichen Hausbau in Niedersachsen, Mannus 26 (1934), S. 65 ff., und die dort S. 70 Anm. 1 genannten älteren Arbeiten Schrollers; ferner Schroller, Wer waren die Cherusker?, Niedersachsen 40 (1935), S. 167 ft.; ders., Die Sachsen, in: H. Schroller u. S. Lehmann, 5000 Jahre niedersächsische Stammeskunde (1936), S. 155. Das in der erstgenannten Arbeit Schrollers entworfene Bild von der Ausbreitung der Sachsen nach Süden im Vergleich zu den bodenständigen Cheruskerfunden wird von der sächsischen Seite her in Frage gestellt durch die These von O. Uenze, Germania 22 (1938), S. 118 ff., daß die von Schroller als Leitfossil der sächsischen Ausdehnung nach Süden gewerteten Kugeltöpfe nicht dem 6.—7., sondern der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts angehören. Doch hat Schroller, Friesen und Sachsen, in: Vorgeschichte der deutschen Stämme, hrsg. von H. Reinerth 1 (1940), S. 140, an seiner Ansicht festgehalten.

[4]) Gegen die Überschätzung der Angrivarier durch K. Brandi, Karls des Großen Sachsenkriege, Niedersächs. Jahrb. f. Landeskunde 10 (1933), S. 47 ff., hat Lintzel, Sachsen und Anhalt 10 (1934), S. 66 Anm. 132, ebd. 13 (1937), S. 47 ff., mit Recht Einspruch erhoben. Ebenso Schmidt, Westgermanen 1, S. 35 Anm. 9.

[5]) Dem Zeugnis des Plinius, Nat. hist. 4, 100, ist man bisher meist gefolgt, z. B. K. Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde 4 (1900), S. 119; E. Schröder, Sachsen und Cherusker, S. 8; Much, Die Germania des Tacitus, S. 25; in ausführlicher Auseinandersetzung mit gegnerischen Ansichten W. Gundlach, Die Stammesgrenzen der Chatten-Hessen bis zum 8. Jahrhundert n. Chr. (1929), S. 36 ff.

[6]) K. Tackenberg, Die Kultur der frühen Eisenzeit (750 vor Christi Geburt bis Christi Geburt) in Mittel- und Westhannover, in: Die Urnenfriedhöfe in Niedersachsen 1, 3—4 (1934); ihm hat sich angeschlossen H. Schroller, Urgeschichte und

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0451

Tatsachen geboten. Denn es ist fraglich, ob man auf Grund einer ausschließlich archäologischen Beweisführung das klare Zeugnis eines Römers, der als Offizier Germanien aus eigener Anschauung kennengelernt hatte, ohne weiteres beiseite schieben darf. Schließlich gehörten die Cherusker zu den germanischen Stämmen, mit denen die Römer am meisten zusammenstießen, die sie aber auch am besten kennenlernten. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die alten Kultverbände der Ingväonen, Istväonen und Herminonen zur Zeit des Plinius bereits in voller Auflösung begriffen waren[7]). Damit wird die Annahme nahegelegt, daß die Cherusker sich damals bereits aus dem istväonischen Verbande gelöst hatten, aus dem sie nach Aussage des vorgeschichtlichen Materials hervorgegangen waren. Denn mehr als ein Hervorgehen der Cherusker und Angrivarier aus dieser Abstammungsgemeinschaft hat die Vorgeschichte nicht beweisen können. Und weder archäologische noch schriftliche Quellen sind vorhanden, die das Zeugnis des Plinius, daß zu seiner Zeit die Cherusker dem herminonischen Verbande angehörten, widerlegen können.

Bei genauerem Zusehen ergibt sich im Gegenteil, daß gerade die Ergebnisse der vorgeschichtlichen Forschung eine Ablösung und Differenzierung der Angrivarier und Cherusker von den übrigen Istväonen sicherstellen[8]). Danach folgt auf den älteren istväonischen Harpstedter Typus, der im Westen durch die mittlere Ems, im Süden durch die Lößgrenze und im Osten durch den Allerlauf umschlossen wird, während er im Norden die Huntemündung nicht erreicht, mehr im Ostwesergebiet der Nienburger Typ. Aus dem Fehlen dieses zwischen Hunte und Allerquelle verbreiteten Typs in den Rheinlanden ergibt sich, „daß vom Weser-Aller-

---

Geologie, 25. Jahresbericht des Niedersächsischen geolog. Vereins (1933), S. 145; ders., Die Cheruskergräber auf dem Stierbusch bei Rinteln, Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 7 (1933), S. 72 ff.; Die Istväonen, in: 5000 Jahre niedersächsische Stammeskunde, S. 103 ff., bes. S. 116 ff. Schrollers Versuch, typisch istväonische Brandgrubengräber und typisch ingväonisch-chaukische Brandschüttungsgräber zu scheiden, ist von R. v. Uslar, Westgermanische Bodenfunde des 1. bis 3. Jahrhunderts n. Chr. aus Mittel- und Westdeutschland, in: Germanische Denkmäler d. Frühzeit 3 (1938), S. 161 f., zurückgewiesen worden, da Brandschüttungsgräber auch auf istväonischem Gebiet vorkommen. Ein klares Beispiel für die Schwierigkeit, allein aus den Bodenfunden Kriterien für die Unterscheidung von Stammesgrenzen zu gewinnen. Auf die ältere Anschauung, nach der die Cherusker aus den Trägern der harzländischen Hausurnenkultur hervorgingen (vgl. F. Behn, in: Reallexikon der Frühgeschichte, hrsg. von M. Ebert 5 (1926), S. 221 ff.), sei hier nur hingewiesen.

[7]) Gundlach, S. 35 f.; L. Schmidt, Die Ostgermanen (1934), S. 81; K. Helm, Altgermanische Religionsgeschichte 1 (1913), S. 335; G. Kossinna, Indogermanische Forschungen 7 (1897), S. 310 f.

[8]) Tackenberg S. 86.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0452

Gebiet aus der Zeit von 550 v. Chr. an keine Westwanderung nach den Rheinlanden stattgefunden hat. Sonst würden wir dort unsere Typen antreffen. Wenn in der genannten Provinz Gefäße vom Harpstedter Stil erscheinen, die auf Einwanderungen der Hersteller hinweisen und zeitlich um 500 oder noch jünger anzusetzen sind, ohne mit den Formen des Nienburger Typs vergesellschaftet zu sein, heißt das, daß sie aus anderen nordwestdeutschen Landschaften kommen müssen. Als Heimat ist dann vor allem Oldenburg und der Regierungsbezirk Osnabrück in Betracht zu ziehen, wo Gefäße vom Harpstedter Stil in größerer Anzahl erscheinen, und wo Nienburger Typen bis auf wenige Ausnahmen fehlen." In den Trägern der Nienburger Kultur hat man nach Ansicht der maßgebenden Prähistoriker die Väter der Angrivarier und Cherusker zu sehen. Ihre Differenzierung von dem dem Rhein zugewandten Teil der Istväonen begann also schon um 550 v. Chr. Damit gewinnt die andere Aussage des Plinius, daß die Istväonen „proximi Rheno" saßen, ein ganz anderes Gesicht. Die Träger des Nienburger Stils hatten sich damals von diesen rheinischen Istväonen bereits in solchem Maße differenziert, daß sie Plinius gar nicht mehr zu diesem Verbande rechnet.

Das Gesicht dieser Nienburger Abteilung ist ganz nach Osten gerichtet. Teile von ihr wanderten schon seit der Zeit „um und nach 500 v. Chr." nach Sachsen und Thüringen ab, umgingen den Harz und stießen zwischen Harz und Saale bis zur unteren Unstrut vor. In der Wallburg auf dem Questenberg und der Webelsburg hat man Scherben von Nienburger Keramik gefunden[9]). Diese östliche Orientierung hat wahrscheinlich sogar schon bei der Ausbildung des Nienburger Typs Pate gestanden, die unter dem Einfluß der Lausitzer und der keltischen Mehrener Kultur erfolgte. Und selbst wenn die Nienburger Form aus eigener Wurzel von einem bei Letter gefundenen Gefäß abzuleiten ist, bleibt die Differenzierung von den westlichen Istväonen bestehen[10]). Die günstige Verkehrslage dieses Raumes, dessen Flüsse ihn nach Süden und Südosten wiesen, brachte manche Anregung aus diesen Gebieten in das Land. So erklärt es sich, „daß die Verzierungsmotive aus den Ostgebieten anfangs überall in Westhannover Aufnahme gefunden haben, daß aber in den Folgezeiten ihre Weiterentwicklung nur im Wesergebiet stattgefunden hat, während

[9]) P. Grimm, Die vor- und frühgeschichtliche Besiedlung des Unterharzes und seines Vorlandes auf Grund der Bodenfunde, Jahresschrift für die Vorgeschichte der sächsisch-thüringischen Länder 18 (1930), S. 94.

[10]) Gegen Tackenbergs Annahme östlicher Einflüsse (a. a. O. S. 78 ff.) äußerte sich Schroller, Grabungen bei Letter, Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 4 (1930), S. 74 ff., Tafel Vc; ders., Die Istväonen, in: 5000 Jahre niedersächsische Stammeskunde, S. 108 f.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0453

im Osnabrückschen und in Oldenburg die fremden Einflüsse nicht weiter verarbeitet wurden[11])". Schließlich stellen gewisse Zusammenhänge früheisenzeitlicher Friedhöfe zwischen Aller und Harz mit der (suebisch-herminonischen) Kultur Osthannovers ein Einsickern osthannoverscher Germanen in Erwägung[12]). So ergeben sich Beziehungen zu den Sueben, deren Höhepunkt in historischer Zeit der Übertritt der Semnonen und Langobarden zu Arminius in dessen Streit mit Marbod darstellt.

Auf dem hier gezeichneten Hintergrund einer starken Differenzierung der Angrivarier und Cherusker von den rheinischen Istväonen, die um die Mitte des 1. nachchristlichen Jahrhunderts Plinius allein als solche kennt, und angesichts der Ostwanderung dieser Stämme und ihrer Beziehungen zu den Sueben macht die Bezeichnung der Cherusker als Herminonen durch den gut unterrichteten Plinius den Übertritt dieses Stammes in den herminonischen Kultverband mehr als wahrscheinlich[13]).

Dieser Auffassung der Pliniusstelle entspricht es sehr gut, wenn Plinius die Cherusker als eine Gruppe der Herminonen neben den Sueben ansieht. Er unterscheidet deutlich die engere suebische von der weiteren herminonischen Gruppe[14]). Während die einzelnen Suebenstämme Abkömmlinge der Semnonen sind, fehlt den nichtsuebischen Stämmen, wie z. B. den Cheruskern, diese blutmäßige Beziehung zu dem Mittelpunkt des herminonischen Kultes bei den Semnonen. Und nur diese suebische Abstammungsgemeinschaft hat die moderne Vorgeschichtswissenschaft als Keimzelle der Herminonen im Auge[15]). Die Kultgemeinschaft der Herminonen, deren Name, wie später der der Alemannen, den Zusammenschuß eines großen Verbandes zum Ausdruck brachte, war wohl besonders geeignet, auch Völkerschaften in sich aufzunehmen, die ihr blutmäßig nicht angehörten. Schon im Namen der Semnonen kommt ihr Abschluß als der eines engeren Kreises gegenüber den von ihr abgezweigten Sueben und den neu hinzugekommenen nicht suebischen Teilen zum Ausdruck[16]).

---

[11]) Tackenberg S. 86 f.

[12]) Tackenberg S. 89 ff., S. 114.

[13]) v. Uslar a. a. O. S. 180 f., der die Ergebnisse Tackenbergs und Schrollers über die istväonische Abkunft der Cherusker annimmt, denkt trotzdem an eine Zwischenstellung dieses Stammes.

[14]) Dazu vgl. Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde 4, S. 119, und Gundlach a. a. O. S. 37, S. 35 Anm. 4, S. 36 Anm. 3.

[15]) W. Wegewitz, Die Herminonen, in: Schroller u. Lehmann, 5000 Jahre niedersächs. Stammeskunde, S. 38 ff., und Schroller, Die Istväonen, S. 126.

[16]) Much, Die Germania des Tacitus, S. 338, stellt den Namen der Semnonen zu germanisch* sebjo — Sippe und deutet ihn als „Sippegenossen"; den der Sueben deutet er, ebd. S. 29, als „Leute vom eigenen Volk". Für den Namen Herminonen nimmt er, ebd. S. 25, zwar patronymische Bildung nach dem Stammesheros Irmin

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0454

Eine besondere Rolle spielen dabei allerdings die Langobarden, die als nordöstliche Grenznachbarn der Cherusker hervorragend Träger der cheruskisch-herminonischen Beziehungen sein mußten. Die Zugehörigkeit der Langobarden zu den herminonischen Sueben ist zwar auf Grund des niederelbischen archäologischen Materials, das suebischen Charakter trägt, klar; die Langobarden bilden im 1. Jahrhundert v. Chr. eine neue Einwanderungswelle im elbgermanischen Gebiet; sie sind stammesverwandt den dort schon ansässigen Sueben der Jastorf-Kultur, aber der Charakter ihrer Funde ist durch enge Beziehungen zu Gotland und Oestergötland geprägt[17]). Die Schriftquellen der römischen Zeit rechnen sie zu den Sueben[18]). Auf Grund des archäologischen Befundes und der starken nordgermanischen Einflüsse im langobardischen Recht ist es jedoch sicher, daß die Zugehörigkeit der Langobarden zu den Sueben sekundärer Art ist[19]). Die langobardische Stammestradition hat zweifellos recht, wenn sie die Langobarden in Skandinavien beheimatet sein läßt, sie also zu den Nordgermanen zählt[20]). Die Ausbildung der eigentümlich langobardischen

an (über die Zweifelhaftigkeit dieser Anschauung K. A. Eckhardt, Ingwi und die Ingweonen², 1940, S. 80 f.), gibt aber die Wortbedeutung von ermena-irmin mit universalis wieder. (Dazu vgl. auch Löwe a. a. O. S. 13 ff.). Der Verband der Herminonen kennzeichnet sich somit selbst als eine umfassende universale Gemeinschaft. Man wird deshalb berechtigt sein, sich die Gliederung der Herminonen auf Grund dieser Namengebung in Form von drei konzentrischen Kreisen vorzustellen, deren innerer von den semnonischen „Sippegenossen" als den „vetustissimi" und „nobilissimi" der Sueben (Germania c. 39), und deren mittlerer durch die von ihnen abstammenden und daher als „Männer des eigenen Volkes" bezeichneten Sueben gebildet wurde; diese setzten sich schon durch ihren Namen von dem äußeren Kreis der nicht blutmäßig, sondern erst durch Übertritt zum herminonischen Kultverband gehörigen Stämme (z. B. Cherusker) ab.

[17]) L. Schmidt, Die Ostgermanen (1934), S. 567. Wegewitz a. a. O.; ders., Die langobardische Kultur im Gau Moswidi (Niederelbe) zu Beginn unserer Zeitrechnung, in: Die Urnenfriedhöfe in Niedersachsen 2, 1—2 (1937), S. 149 ff.; ders., Die Langobarden an der Niederelbe, in: Vorgeschichte der deutschen Stämme, hrsg. von H. Reinerth, 2 (1940), S. 744 ff.

[18]) Schmidt, a. a. O. S. 568, beurteilt die schriftlichen Quellen sehr skeptisch. Doch ist zu seiner Beurteilung des Ptolemaeus zu sagen, daß der Ansatz der „suebischen Langobarden" unter den Sugambrern und Brukterern bei Ptolemaeus II, 11, 6, ed. O. Cuntz, Die Geographie des Ptolemaeus (1923), S. 62 (254, 7), nicht auf Tacitus, der die Langobarden nur an der Elbe kennt, sondern auf Marinus von Tyrus zurückgehen dürfte. Damit erhält auch die Zugehörigkeit der Langobarden zu den Sueben eine Bestätigung. Über das Verhältnis des Ptolemaeus zu Tacitus vgl. Th. Steche, Altgermanien im Erdkundebuch des Claudius Ptolemaeus (1937) S. 56, 132 f.

[19]) Schmidt a. a. O.

[20]) Origo gentis Langobardorum, ed. Waitz, SS. rer. Lang., S. 2; Paulus Diaconus, Historia Langobardorum 1, 1, MG., SS. rer. Germ. in us. schol. (1878)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0455

Kultur des Niederelbegebietes im ersten vorchristlichen Jahrhundert im Anschluß an die ältere — suebische — Kultur dieses Gebietes und unter ost- und nordgermanischem Einfluß sowie der allmähliche Übergang in dem Fundcharakter vom ersten vorchristlichen zum ersten nachchristlichen Jahrhundert legt die Vermutung nahe, daß die Langobarden eine ähnliche Entwicklung durchgemacht haben wie die Cherusker. Diese dürfte sich jedoch bei den Langobarden noch viel gründlicher vollzogen haben als bei den Cheruskern, die ihre eigentlichen Stammsitze nur ausweiteten, ohne sie je zu verlassen, und die ihre eigene Kultur, wie die Funde zeigen, fortlaufend weiterbildeten. Die Langobarden dagegen kamen an die Elbe nach einer längeren Wanderung und glichen sich der dort bereits ansässigen suebischen Bevölkerung nicht nur auf dem Gebiet der materiellen Kultur, sondern auch durch den Übertritt in den herminonischen Kultverband an. Sehr wahrscheinlich wird diese Annahme durch das oft wiederholte Zeugnis schriftlicher Quellen, daß die Langobarden ein zahlenmäßig nicht sehr großer Stamm und deshalb oft gezwungen waren, die geringe Zahl ihrer Krieger durch Freilassung von Hörigen zu verstärken[21]). Daraus erfolgte eine so enge Verbindung mit den Sueben, daß die Schriftquellen der Antike die Langobarden den Sueben zurechnen konnten.

Im Mittelpunkt des Kultes der Semnonen und damit der Herminonen stand der Kult eines Gottes, den Tacitus als „regnator omnium" bezeichnete und in dessen Hain nach Aussage desselben Historikers auch die *initia gentis* der Semnonen verehrt wurden. Es ist nachgewiesen worden,

---

S. 53. Vgl. Wegewitz, Moswidi, S. 151; ders., Langobarden an der Niederelbe, S. 749. Es ist kaum angängig, mit einer von G. Körner, Ein archäologischer Beitrag zur Langobardenwanderung, Mitteilungen d. Anthrop. Gesellsch. zu Wien 70 (1940), S. 261, erwähnten Ansicht die Herkunft der Langobarden aus Skandinavien abzulehnen und sich über die Stammestradition einfach hinwegzusetzen.

[21]) Paulus Diaconus, Hist. Lang. 1, 12 f., S. 60. Vgl. dazu W. Schulz, Die Langobarden als Wodansverehrer, Mannus 24 (1932), S. 227 f., der darauf hinweist, daß die Freilassung eine Verbindung mit der unterworfenen, an der Elbe also suebischen Bevölkerung und damit einen kulturellen Ausgleich bedeutete. Wenn Schmidt, a. a. O. S. 568, die Zugehörigkeit der Langobarden zu den Istväonen in Erwägung zieht, weil gewisse Übereinstimmungen zwischen sächsischem und langobardischem Recht bestanden und die Tracht der Angelsachsen einige Ähnlichkeit mit der der Langobarden aufwies, so ist demgegenüber die Frage zu erheben, ob diese Gemeinsamkeiten nicht mit größerem Recht auf das starke Nachleben langobardischer Elemente im sächsischen Stamm und die von archäologischer Seite wahrscheinlich gemachte Teilnahme von Langobarden an der Landnahme in England zurückzuführen sind. Vgl. G. Körner, Die südelbischen Langobarden zur Völkerwanderungszeit (1938) S. 23.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0456

daß dieser *regnator omnium* kein anderer als Wodan selbst war[22]). In diesem Zusammenhang verdient eine These hervorgehoben zu werden, nach der die Langobarden ursprünglich Wanenverehrer waren, aber, wie man aus dem vorgeschichtlichen Quellenmaterial erweisen wollte, den Wodanskult bereits im zweiten vorchristlichen Jahrhundert angenommen haben[23]). Die in der Origo gentis Langobardorum und bei Paulus Diaconus aufbewahrte Sage von der Namengebung der Langobarden[24]) hat man als eine ferne Erinnerung an diesen Übertritt des Stammes zum Wodanskult angesehen. Trifft diese Annahme zu, so hätten die Langobarden bei oder nach ihrem Zusammenstoß mit den Wandalen[25]) diesen Kult angenommen. Eine solche Annahme kann sich darauf berufen, daß es sowohl nach der Origo gentis Langobardorum als nach Paulus Diaconus zunächst nicht die Langobarden, sondern die Wandalen waren, die Wodan um den Sieg baten. Die Langobarden hatten sich an Freia gewandt. Im Hinblick auf die gelegentlich geäußerte These, daß Freia zunächst eine Wanengottheit gewesen und erst zur Gattin Wodans aufgestiegen sei, als dieser bereits der oberste Gott der Germanen war[26]), ist diese Erzählung

---

[22]) G. Neckel, Regnator omnium deus, Neue Jahrbücher f. Wissenschaft und Jugendbildung 2 (1926), S. 139 ff.; dagegen H. de Boor, ebd. 3 (1927), S. 293, und Much, Die Germania des Tacitus, S. 340 f.; vgl. Löwe a. a. O. S. 14.

[23]) Schulz, Mannus 24, S. 215 ff.; ders., Archäologisches zur Wodan- und Wanenverehrung, Wiener Prähist. Zeitschr. 19 (1932), S. 168; Wegewitz, Die Herminonen, S. 62 f., Langobarden an der Niederelbe, S. 250. Die den Langobarden eigentümliche Trennung von Männer- und Frauenfriedhöfen, die immerhin bei den mecklenburgischen Langobarden nicht nachzuweisen ist (Wegewitz, Moswidi, S. 148), würde zu Wodan als dem Gott der kultischen Geheimbünde, die ja Männerbünde waren, passen. Vgl. dazu O. Höfler, Die kultischen Geheimbünde der Germanen 1 (1934), mit den kritischen Bemerkungen von H. Schneider, Germanische Altertumskunde (1938), S. 140 ff.; 237 ff.; 264 ff.

[24]) Origo gentis Langobardorum, SS. rer. Lang. S. 2; Paulus Diaconus 1, 8, Schulausgabe, S. 58. Dazu Schulz, Mannus 24, S. 215 f.

[25]) Der Zusammenstoß mit den Wandalen erfolgte nach der Origo noch in Skandinavien, nach Paulus im Lande Scoringa. Im ersten Fall wäre an die jütische Landschaft Wendsyssel als Sitz der Wandalen und die gegenüberliegende schwedische Küste als Sitz der Winniler zu denken, im zweiten Fall Scoringa zwischen Weichsel und Oder (so Schmidt, Ostgermanen, S. 569; Schulz, Mannus 24, S. 227) oder in Ostholstein oder Wagrien (so E. Klebel, Langobarden, Bajuwaren, Slawen, Mitt. d. Anthr. Ges. Wien 69 (1939), S. 65; Körner, ebd. 70 (1940), S. 261) zu suchen. Über den zeitlichen Ansatz des Übertritts siehe Schulz, Mannus 24, S. 227.

[26]) Paulus Diaconus 1, 8, S. 58: *quod accedentes Wandali ad Godan victoriam de Winnilis postulaverint, ... Tunc accessisse Gambara ad Fream, uxorem Godan, et Winnilis victoriam postulasse ...;* Schulz, Mannus 24, S. 217 ff., dagegen H. Schneider, Germanische Altertumskunde (1938), S. 243, der allerdings die Möglichkeit offen läßt, daß Frija vorher die Gattin Zius gewesen sei. In diesem Fall wäre

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0457

nur geeignet, die Auffassung von einem damals erfolgten Übertritt der Langobarden zum Wodankult zu stützen. Der Übergang wird natürlich längere Zeit gedauert haben, anders als es die die Ereignisse zusammenfassende Sage erscheinen läßt. Fraglich ist nur, ob man die Annahme des Wodankultes als Bestandteil des Übertrittes zum herminonischen Kultverband[27]) oder als ein Teilstück der Ausbreitung der Wodansverehrung über die germanische Welt ansehen muß. Doch mag dem sein, wie ihm wolle: die Verehrung des gleichen Gottes mußte zumindest den Übertritt in den herminonischen Kultverband erleichtern.

Wie bei den Langobarden dürfte auch bei den Cheruskern die Annahme des Wodankultes dem Übergang in den herminonischen Kultverband parallel oder vorausgegangen sein. Daß die Cherusker Wodan verehrten, ist zwar nicht ausdrücklich belegt. Das Zeugnis des Tacitus, daß bei den Germanen in erster Linie Mercurius = Wodan angebetet wurde, muß jedoch in besonderer Weise für die Cherusker gelten[28]), mit denen die Römer so starke freundliche und feindliche Beziehungen hatten.

2. Irminsul und Herminonen.

Die in ihrem Beweiswert neu gesicherte Aussage des Plinius über die Zugehörigkeit der Cherusker zu den Herminonen ermöglicht die Beantwortung einer weiteren Frage. Bei Untersuchungen über die Bedeutung der Irminsul für die religiöse Geschichte des sächsischen Stammes[29]) wurde die Hypothese aufgestellt, daß dieses Heiligtum, das im Gebiete der Cherusker errichtet war, und dessen Erinnerung gerade im ehemals cheruskischen Gebiet weiter lebte, ein Erbe der Cherusker an die neue sächsische Stammesgemeinschaft bildete, die ihrerseits den alten Kultverbänden insofern ähnelte, als sie nicht nur politische, sondern auch religiöse Gemeinschaft war[30]). Danach erhebt sich die Frage, ob zwischen dem Namen der Irminsul und dem der Herminonen eine Beziehung besteht.

---

die Erzählung auf den Übergang der Langobarden von der Ziu- zur Wodansverehrung zu beziehen. Sollte die von Klebel, Langobarden, Bajuwaren, Slawen, S. 109 Anm. 12, vermerkte Tatsache, daß in einer älteren Handschrift der Origo der Zusatz *uxorem Godan* bei Freia fehlt, darauf schließen lassen, daß die Tradition in diesem Punkt nicht ganz einheitlich war?

[27]) Diese Annahme wäre unmöglich, wenn der Übertritt in Wendsyssel erfolgte, dagegen wahrscheinlich, wenn er in Ostholstein oder in Pommern anzunehmen wäre.

[28]) Germania c. 9, dazu Much a. a. O. S. 120 ff., der aber den regnator omnium der Semnonen noch als Ziu ansieht. Vgl. oben S. 437 Anm. 22.

[29]) H. Löwe, Die Irminsul und die Religion der Sachsen, Deutsch. Arch. f. Gesch. d. Mittelalters 5 (1941), S. 1 ff.

[30]) Much, Die Germania des Tacitus, S. 341 f.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0458

Es ist eine weithin anerkannte Tatsache[31]), daß der im Mittelpunkt des semnonischen und damit auch des herminonischen Kultes stehende *regnator omnium* des Tacitus als Appellativum dem — von manchen Forschern allerdings auf Ziu bezogenen — Beinamen *irmin* oder *ermenaz* durchaus entsprach, der seinerseits aus der Geschichte der germanisch-altdeutschen Gottesbezeichnung zu erschließen ist[32]). Da dieser Beiname Wodans gerade auf semnonisch-herminonischem Gebiete belegt ist, spricht manches für die Annahme, daß der aus dem Stammesnamen hervorgegangene Name des heroischen Stammvaters der Herminonen zum Beinamen Wodans wurde und die Gestalt des mythischen Stammvaters in der des Gottes aufging. An Parallelen zu einem solchen Vorgang würde es, gerade auch bei Wodan, nicht fehlen. Daß Jordanes die Asen (anses) als Vorfahren und Halbgötter der Goten kennt, und Gapt als ihren Stammvater anführt, zeigt nur, daß der „alte Gaut" Wodan sehr wohl oberster Gott und Stammvater eines besonderen Volkes sein konnte[33]). Es darf nur daran erinnert werden, daß im Semnonenhain des *„regnator omnium"* auch die *„initia gentis"* verehrt wurden. Die Rolle Wodans als Stammvater von Königsgeschlechtern, z. B. bei den Angelsachsen[34]), spricht eher für als gegen diese These.

Der Name des Stammhelden Irmin ist dann so sehr zum Beinamen Wodans geworden, daß er späteren Zeiten nur noch als — adjektivisches — Appellativum geläufig war. So ist auch im Namen der Irminsul das *irmin* rein adjektivisch aufzufassen; es entspricht aber völlig dem Sinngehalt von *irmin* als Übersetzung von *regnator omnium*. Der alles beherrschende Gott und die alles tragende Säule müssen in einem Zusammenhang stehen. Widukind von Corvey hat sich zwar geirrt, als er aus dem Namen der Irminsul einen Gott Irmin erschließen zu können glaubte; er hatte aber insofern recht, als ein Gott neben der Irminsul stand, dessen

---

[31]) Für das folgende vgl. Löwe a. a. O. S. 12 ff. Zur Verbindung zwischen Regnator omnium und dem appellativischen „irmin" vgl. J. Sverdrup, Festschrift für E. Mogk (1924), S. 102 f.; J. de Vries, Altgermanische Religionsgeschichte 1 (1935), S. 215.

[32]) G. L. Wiens, Die frühchristlichen Gottesbezeichnungen im Germanisch-Altdeutschen, Neue Forschung 25 (1935), S. 12 ff.

[33]) Schneider a. a. O. S. 249; die Möglichkeit der Übertragung des Namens des Stammhelden auf einen Gott hält auch G. Kossina, Indogermanische Forschungen 7 (1897), S. 276 ff., für gegeben; vgl. Much, Die Germania des Tacitus, S. 340 f.; Schmidt, Ostgermanen, S. 81.

[34]) E. A. Philippson, Germanisches Heidentum bei den Angelsachsen. Kölner anglistische Arbeiten 4 (1929), S. 152; vgl. auch O. Höfler, Das germanische Kontinuitätsproblem (1937), S. 16, S. 38 Anm. 45.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0459

Beiname mit ihrem Namen auf die gleiche Wurzel zurückging[35]). So verstanden könnte der Satz Widukinds: *Ex hoc apparet aestimationem illorum utcumque probabilem, qui Saxones originem duxisse putant de Graecis, quia Hirmin, vel Hermis Graece, Mars dicitur,* doch ein ferner Nachklang dieser Verschmelzung Wodans mit dem Stammvater der Herminonen gewesen sein[36]).

Ist es demnach gerechtfertigt, im Namen der Irminsul den alten Stammesnamen der Herminonen nachwirken zu sehen, so wird damit die Bedeutung der herminonischen Elemente für die sächsische Stammesgeschichte noch einmal unterstrichen. Als Hauptträger dieser herminonischen Kräfte wird man, wenigstens soweit die Geschichte der Irminsul betroffen ist, die Cherusker ansehen dürfen, in deren Gebiet sich die Erinnerung an dieses Heiligtum so besonders lange erhalten hat[37]). Für diese Annahme spricht auch, was wir über das Weiterleben cheruskischen Volkstums aus den Bodenfunden wissen und aus anderen Quellen erschließen können.

3. Cherusker in Ost- und Westfalen.

Die namentlich von Germanisten vertretene Theorie, daß der Name der Falen ein „Spezialname" der Cherusker gewesen und daß Ost- und Westfalen demzufolge die direkten Nachkommen der Cherusker darstellen[38]), setzt voraus, daß beim zweifellosen Vorhandensein auch anderer Stammesgruppen in Ost- und Westfalen die Cherusker und ihre Nachkommen in beiden Ländern ungefähr gleichmäßig angesessen gewesen sein müssen, um ihnen beiden dann ihren Namen zu übermitteln.

Die Quellen zur Geschichte der Cherusker im ausgehenden 1. Jahrhundert lassen dies als sehr fraglich erscheinen. Die Ausdehnung der Chauken in der zweiten Hälfte des 1. Jahrhunderts, die nach Ausweis der Bodenfunde weseraufwärts bis Stolzenau, in einzelnen Ausläufern vielleicht bis in die Gegend von Osnabrück führte und die Angrivarier nach Süden[39]), vielleicht in die Richtung des westfälischen Gaues Angeron, ab-

---

[35]) Löwe a. a. O. S. 14 ff.

[36]) Widukind, Sachsengeschichte, 1, 12, ed. Hirsch-Lohmann (1935), S. 21.

[37]) Löwe a. a. O. S. 19 ff.

[38]) Vgl. die oben S. 430 Anm. 2 genannten Arbeiten von Much u. Schröder; dagegen Lintzel, Sachsen und Anhalt 10 (1934), S. 66; ebd. 13 (1937), S. 42 ff.

[39]) H. Gummel, Die Ingväonen, bei H. Schroller und S. Lehmann, 5000 Jahre niedersächs. Stammeskunde (1935), S. 88 f.; Lintzel, Sachsen u. Anhalt 13 (1937), S. 48 f.; Much, Angrivarii, bei Hoops, Reallexikon der germanischen Altertumskunde 1, S. 104; Schmidt, Westgermanen 1, S. 36.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0460

drängte, wird zweifellos auch die Cherusker betroffen haben. Auf einen chaukischen Vorstoß am Ende des 1. Jahrhunderts könnte auch die — hypothetische — Aufspaltung dieses Stammes in Ost- und Westfalen zurückgeführt werden[40]). Richtig ist jedenfalls, daß damals die Chaukengrenze so weit nach Süden ausgedehnt wurde, daß sie die Chatten berührte[41]). Da aber die Westgrenze der Cherusker in einer Linie vom Dümmer an den Teutoburger Wald verlief, eigentlich westfälisches Gebiet also gerade nur berührte, kann der zweifellos im ganzen der Weser folgende Vorstoß der Chauken zwar gewisse Absplitterungen cheruskischer Gruppen, aber kaum ein Abdrängen wesentlicher Teile nach Westfalen herbeigeführt haben[42]); Tacitus, Germania c. 36, weiß jedenfalls nichts von einer solchen Aufspaltung. Damit wird die Beziehung zwischen Cheruskern und Westfalen höchst unwahrscheinlich. Da aber der Namenswechsel der Cherusker in Ost- und Westfalen in beiden Ländern eine parallele Entwicklung voraussetzt, wird mit der Fragwürdigkeit der Neubenennung in Westfalen auch der Name der Ostfalen als cheruskischer Name in Frage gestellt.

Der eigentliche Kern der Cherusker, angeblich die Väter der Ostfalen, erlitt nicht nur durch Chauken und Chatten, sondern auch an seiner Ostgrenze starke Einbußen, die nach manchen Anzeichen eine Auflösung seines politischen Verbandes im Gefolge hatten. Als Ostgrenze der Cherusker zu Beginn unserer Zeitrechnung hat die Vorgeschichtswissenschaft jetzt die Oker erwiesen[43]). Schon seit 50 v. Chr. jedoch wanderten nach einer anderen Meinung Elbgermanen aus der Altmark, und zwar Langobarden, in das von den Cheruskern geräumte Gebiet um Braunschweig

---

[40]) Namentlich von Much und Schröder a. a. O.; Lintzel, Sachsen und Anhalt 13 (1937), S. 44, trifft mit seinem Argument, daß den im Niedergang befindlichen Cheruskern eine Ausdehnung über Westfalen nicht mehr zuzutrauen sei, nicht den Kern der gegnerischen Beweisführung.

[41]) Tacitus, Germania c. 35; dazu Much, Die Germania des Tacitus, S. 317; Löwe a. a. O. S. 17 Anm. 1.

[42]) Über die Gebietsgrenzen der Cherusker vgl. Löwe a. a. O. S. 21 Anm. 1, und die dort genannte ältere Literatur. Auf Grund der Bodenfunde hat Schroller, Wer waren die Cherusker?, Niedersachsen 40 (1935), S. 168, folgende Grenzen der Cherusker für die Zeit um Christi Geburt angegeben: Im Osten die Oker, im Norden eine Linie von der Okermündung über das Steinhuder Meer bis an den Dümmer, im Westen vom Dümmer südwärts bis an den Teutoburger Wald und im Süden von da bis an den Nordrand des Harzes. Über die östliche Abgrenzung neuerdings, wenn auch etwas unklar, G. Thaerigen, Die Nordharzgruppe der Elbgermanen bis zur sächsichen Überlagerung, Deutsches Ahnenerbe, Reihe B: Fachwissenschaftl. Untersuchungen 2 (1939), S. 84.

[43]) Schroller und Thaerigen a. a. O.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0461

ein[44]). Die Langobarden haben wahrscheinlich noch viel entscheidender an der Auflösung des cheruskischen Stammesverbandes mitgewirkt. Der von Klebel auf Grund ortsnamenkundlicher Erwägungen und der kurzen Langobardengeschichte des Codex Gothanus wahrscheinlich gemachte Zug aus dem Bardengau in die Gegend von Paderborn (Antaib), der jetzt von prähistorischer Seite unter Verschiebung des zeitlichen Ansatzes als Teil einer langobardischen Großmachtbildung in Niederdeutschland zu Beginn des 5. Jahrhunderts gedeutet worden ist[45]), mußte das Gebiet der Cherusker entscheidend berühren. Auf das Eingreifen der Langobarden in innere Auseinandersetzungen der Cherusker bereits um 50 n. Chr. ist in diesem Zusammenhang von anderer Seite hingewiesen worden[46]). Der langobardische Einfluß dürfte durchaus noch längere Zeit angehalten haben und es ist gar nicht ausgeschlossen, daß auch Teile der Cherusker in den Wanderzug der Langobarden mitgerissen wurden.

Unser Bild der cheruskisch-langobardischen Beziehungen würde sehr viel anschaulicher werden, wenn man die Sage vom Zusammenstoß der auf dem Wege nach Mauringa befindlichen Langobarden mit den Assipitti in diesen Zusammenhang stellen könnte[47]). Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß der Name der Assipitti mit dem der Asse bei Wolfenbüttel zusammenzustellen ist[48]). Diese geographische Festlegung ermöglicht, in den Assipitti die Cherusker oder vielmehr eine Gruppe von ihnen zu sehen. Dagegen würde sprechen, daß Paulus Diaconus von dem zahl-

---

[44]) Thaerigen a. a. O. S. 86.

[45]) Der Codex Gothanus, SS. rer. Langobardicarum, ed. Waitz, S. 8, und Ptolemaeus II, 11, 6, ed. Cuntz S. 62 (2547) stützen sich gegenseitig; dazu Klebel, Langobarden, Bajuwaren, Slawen, S. 64; Körner, Ein archäologischer Beitrag zur Langobardenwanderung, Mitt. d. Anthr. Ges. Wien 70 (1940), S. 259 ff. Klebels Ansatz für Wanderung nach Westen und der archäologische Ansatz der Langobardenfunde bei Paderborn auf die erste Hälfte des 5. Jahrhunderts sind kaum auf einen Nenner zu bringen. Da aber nach Körners eigenen Angaben die Langobardenfunde im Elbegebiet in großer Geschlossenheit bis in das 5. Jahrhundert hineinreichen, bleibt für den Marsch nach Paderborn vor und neben dem endgültigen Abmarsch aus diesen Gebieten wenig Platz. Andererseits macht die Wahrscheinlichkeit, daß Ptolemäus hier seine Kenntnis aus Marinus von Tyrus (um 114 n. Chr.) bezog, es erforderlich, die Besetzung der Gegend von Paderborn ungefähr um 90—114 anzusetzen. Es kann sich dabei nur um den Abmarsch einer Gruppe der Langobarden gehandelt haben.

[46]) H. Schneider, Herkunft und Geschichte der pannonischen Langobarden, Teplitz-Schönau (1926), S. 7. Zur Bewertung dieser Arbeit vgl. R. Holtzmann, Zur Geschichte der Langobarden, Zeitschr. d. deutsch. Vereins für d. Gesch. Mährens und Schlesiens 36 (1934), S. 1 ff.

[47]) Paulus Diaconus, Historia Langobardorum 1, 11—12, Schulausgabe, S. 59 f.

[48]) Klebel a. a. O. S. 64.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0462

reichen Heer der Assipitti spricht, das im offenen Kampf zu besiegen den Langobarden wegen ihrer geringen Zahl als zu schwierig erschien. Andererseits ist klar, daß Paulus gerne die kriegerischen Taten seines Volkes hervorzuheben und seine Niederlagen zu beschönigen trachtet[49]). Sollte nicht Paulus oder die Sage, die er wiedergibt, mit der großen Zahl der Assipitter etwas übertrieben haben? Aus der weiteren Erzählung des Paulus, daß die Assipitter, von der Kriegslist der Langobarden getäuscht, nun ihrerseits den Kampf zu vermeiden suchen, scheint doch hervorzugehen, daß es sich bei ihnen um ein moralisch und zahlenmäßig nicht allzu kampfkräftiges Volk handelte. Das würde zu dem Bericht des Tacitus, daß die alte Kampftüchtigkeit der Cherusker zu seiner Zeit bereits verschwunden war, um so eher passen, als man den Zusammenstoß mit den Assipittern ungefähr zwischen 90 und 114 ansetzen darf[50]). Ist diese Gleichsetzung richtig, so würde klar werden, daß der von Tacitus belegte Niedergang der cheruskischen Macht schon bald zu einer Auflösung des Stammesgefüges in einzelne Gruppen führte. Denn der Name der Assipitti ist ein rein geographischer und würde eine der östlichen Cheruskergruppen — an der Asse — bezeichnen[50a]).

Unter diesen Umständen wäre jedoch kaum mehr anzunehmen, daß die Cherusker nach Jahrhunderten noch fähig gewesen wären, den beiden sächsischen Gebieten Ost- und Westfalen[51]) ihren Namen zu geben, geschweige denn, in ihnen eine politische Rolle zu spielen. Auf Grund dieser historischen Argumente wird man, da auch die Falchovarii der Notitia dignitatum nicht in einem sicheren Zusammenhang mit Ost- und Westfalen zu stellen sind[52]), der Meinung zuneigen dürfen, daß es sich bei diesen Namen kaum um Völkerschaftsnamen, sondern um geographische Bezeichnungen großer Teilgebiete des sächsischen Stammesstaates handelt[53]), wie sie in ähnlicher Weise im Austrasien und Neustrien der

---

[49]) Vgl. z. B. Historia Langobardorum 6, 35, S. 227.

[50]) Klebel S. 65.

[50a]) Ähnlich faßt Steche, Altgermanien im Erdkundebuch des Claudius Ptolemaeus, S. 83, die Dulgubnii als einen selbständig gewordenen Cheruskergau auf.

[51]) Auf die Diskussion über die staatsrechtliche Stellung dieser Gebiete kann hier nicht eingegangen werden; vgl. dazu Lintzel, Gau, Provinz und Stammesverband in der altsächsichen Verfassung, Sachsen und Anhalt 5 (1929), S. 8 ff. Anders F. Philippi, Die Umwandlung der Verhältnisse Sachsens durch die fränkische Eroberung, HZ. 129 (1924), S. 195.

[52]) So Lintzel, Sachsen und Anhalt 13 (1937), S. 45; Schmidt, Westgermanen 1, S. 37, denkt bei den Falchovarii an Chauken.

[53]) Lintzel, Sachsen und Anhalt 13 (1937), S. 45 Anm. 12. Ebenso schon Philippi, HZ. 129, S. 196.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0463

Franken und Langobarden zu finden sind. Daß der Poeta Saxo für Ostfalen auch das Wort *Osterliudi* gebrauchte, und daß andere Quellen allgemein von *orientales populi* sprachen[53a]), zeigt jedenfalls, daß man im 8. und 9. Jahrhundert den Namen Ostfalen als rein geographische Bezeichnung auffaßte, und es besteht kein zwingender Grund für die Annahme, daß frühere Zeiten eine andere Vorstellung mit diesem Namen verknüpften.

Der Zerfall des politischen Zusammenhalts der Cherusker bedingte jedoch in keiner Weise, daß nicht starke cheruskische Bevölkerungsteile in ihrem alten Siedlungsgebiet sitzen blieben. Die Bodenforschung hat im Gegenteil zu zeigen vermocht, daß z. B. das cheruskische Bohlenständerhaus sich bis ins 8. Jahrhundert in diesen Gebieten bodenständig erhalten hat. Dagegen hat in dem Gebiet östlich der Oker nach der weitgehenden Abwanderung der Langobarden um 400 und einem kurzen thüringischen Zwischenspiel eine gründliche sächsische Überlagerung eingesetzt, die zu einer so schnellen Verschmelzung der Sachsen und der noch vorhandenen anderen Bevölkerungsreste führte, daß man Langobarden sogar als Teilnehmer an der Landnahme in England erweisen wollte[54]). Da eine Abwanderung cheruskischer Gruppen nicht nachweisbar, eine Siedlungsleere also nicht eingetreten ist, wird die schon zum Zweck der militärischen Sicherung erfolgte Ansiedlung von Sachsen im Cheruskergebiet nicht das gleiche Ausmaß erreicht haben wie östlich der Oker. Trotzdem bleibt klar, daß die Nachkommen der Cherusker in Ostfalen unter den anderen Gruppen, deren Vielzahl dieses Land zum uneinheitlichsten Gebiet Sachsens stempelte, keine hervorragende Rolle gespielt haben können[54a]). Mit dieser Einschränkung ist eine Kontinuität cheruskischen Volkstums auch von der historischen Forschung noch nicht bestritten worden. Sie ist aber nur für das südliche Engern und das ostfälische Gebiet westlich der Oker anzusetzen. Westfalen, das vom cheruskischen Siedlungsgebiet nur am äußersten Rande berührt wurde, bleibt besser ganz außer Betracht.

[53a]) M. G. Poet. Lat. 4, S. 8 v. 50 f.; weitere Quellenstellen bei Lintzel, Sachsen und Anhalt 5, S. 34 f., 6 (1930), S. 13.

[54]) Vgl. die oben S. 431 Anm. 3 zitierten Arbeiten Schrollers. Über das Gebiet östlich der Oker Thaerigen a. a. O. S. 88.

[54a]) Über im südlichen Ostsachsen nachweisbare Splittergruppen vgl. Schröder, Sachsen und Cherusker, S. 16 ff.; Lintzel, Sachsen und Anhalt 3 (1927), S. 22 f. Vgl. Schroller, Die Sachsen, in: 5000 Jahre niedersächs. Stammeskunde, S. 157. Vielleicht ist der Name des Ammergaues bei Hildesheim mit Ambronen in Verbindung zu bringen, die als Teile der Sachsen dorthin vorgestoßen sein könnten; Lintzel, Sachsen und Anhalt 3, S. 6; vgl. denselben, Sachsen und Anhalt 6, S. 12 f.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0464

4. Zum sächsischen Christentum des 9. Jahrhunderts.

Neben den Cheruskern sind noch andere herminonische Gruppen, im Westen auch Bevölkerungsteile istväonischer Herkunft, im sächsischen Stamm aufgegangen. Es ist jedoch, wenigstens vorläufig, nicht möglich, innerhalb des frühmittelalterlichen Quellenbereichs die Nachwirkung der Cherusker und der anderen ursprünglich nichtsächsischen Stämme deutlich voneinander zu scheiden. Es bedürfte dazu noch einer wesentlich vertieften frühgeschichtlichen archäologischen Erforschung dieses Raumes und seiner Stammesgrenzen, auf der aufbauend der mittelalterliche Historiker dann vielleicht zu so feinen Unterscheidungen kommen könnte. Auch die Germanistik hat in ihren sicheren Ergebnissen mehr im allgemeinen von den nicht ursprünglich sächsischen Bevölkerungsteilen gesprochen, durch deren sprachlichen Einfluß das Altsächsische in die deutsche Sprachentwicklung einbezogen wurde. Jedenfalls aber haben diese Gruppen in ihrer Gesamtheit Wesentliches und Eigenes zur sächsischen Stammeskultur des frühen Mittelalters beigetragen. Vor der ihnen gemeinsamen kulturellen Abgrenzung gegen das rein sächsische Tiefland im Norden trat die Differenzierung zwischen den Gebieten im Osten und Westen der Weser[55]), wenn sie auch im 9. Jahrhundert bereits vorhanden war[56]), noch zurück. Das ostfälisch-engrische Gebiet zeichnet sich jedoch

---

[55]) J. Nadler, Das stammhafte Gefüge des deutschen Volkes (1940⁴), S. 94, 96 ff.

[56]) Der Grund dieser ost- und westfälischen Differenzierung ist einmal ein völkischer, da Westfalen im wesentlichen vom Volkstum istväonischer Herkunft besiedelt war, während im engrischen und ostfälischen Gebiet vom Teutoburger Wald bis zur Oker das eng verwandte (vgl. dazu Tackenberg in der oben S. 431 Anm. 6 genannten Arbeit) angrivarisch-cheruskische Volkstum anzusetzen ist. So ist es nicht erstaunlich, daß die Entwicklung des sächsischen Rechts in Engern und Ostfalen gewisse gemeinsame Unterschiede gegenüber Westfalen aufweist, die schon Lintzel, Sachsen und Anhalt 13 (1937), S. 45 Anm. 13, gegen eine völkische Verwandtschaft von Ost- und Westfalen angeführt hat. Darüber hinaus ist die Einbeziehung Westfalens in den sächsischen Stammesstaat mit der zu Anfang des 8. Jahrhunderts erfolgten Unterwerfung der Boructuarii (Lintzel, Sachsen und Anhalt 3 (1927), S. 22) erst wesentlich später abgeschlossen worden als die Eingliederung des engrischen und ostfälischen Gebiets. Die sächsische Überlagerung und damit der Ausgleich zwischen den Bevölkerungsgruppen mußte also im Osten weiter vorgeschritten sein als im Westen. Die kirchliche Organisation Sachsens durch Karl den Großen, die im großen gesehen, Westfalen an die Erzdiözese Köln, das südliche Engern und Ostfalen an Mainz angliederte (dazu H. Wiedemann, Die Sachsenbekehrung, Missionswissenschaftl. Studien 5, 1932, S. 79 ff.), hat diese Differenzierung noch verstärkt, zunächst allerdings nur auf dem Gebiete der kirchlich-geistigen Kultur. Dabei spielte eine große Rolle das im Mainzer Gebiet liegende Kloster Fulda, dem die Kirchenprovinz Köln ein Bildungszentrum von gleicher Aktivität ebensowenig gegenüberzustellen hatte wie eine ebenbürtige Gestalt dem um Schul-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0465

gegenüber dem westfälischen durch eine besondere geistige Regsamkeit und schöpferische Leistungen aus.

Der Versuch, den Beitrag dieses Volkstums zum sächsischen Geistesleben näher zu erfassen, bedeutet, das Problem der germanischen Kontinuität[57]) auf diesem Sondergebiet anzugreifen. Es kann sich bei einem

---

und Bildungswesen so verdienten Mainzer Erzbischof Hrabanus Maurus. Eine Folge dieser größeren Mainzer Betriebsamkeit ist es, daß die selbständigen Leistungen der literarischen Produktion Sachsens zum größeren Teil aus den zu Mainz gehörigen Gebieten Engerns und Ostfalens erwuchsen. Daß der Einfluß dieser organisatorischen Grenze sich jedoch nicht auf die Welt des Klosters beschränkte, zeigten die sprachlichen Differenzen zwischen Ost- und Westfalen, die in der Lokalisierungsfrage des Heliand eine bedeutende Rolle spielen; vgl. die unten S. 449 Anm. 69 genannten Arbeiten.

[57]) Die Erforschung der germanischen Kontinuität ist älter als das Programm einer germanischen Kontinuitätsforschung, das im Jahre 1937 O. Höfler in dem oben Anm. 34 zitierten Vortrag aufstellte. Der älteren rechtsgeschichtlichen Erforschung des Frühmittelalters lag die stillschweigende Voraussetzung einer Kontinuität germanischer Rechtsformen und Gedanken zugrunde, und die Kirchenrechtsgeschichte hat das Einwirken germanischer Elemente in das mittelalterliche Kirchenrecht über jeden Zweifel erhoben. Diese bereits geleistete Arbeit hat Höflers schwungvoll vorgetragenes Programm ignoriert; es hat in der praktischen Anwendung seiner Grundgedanken auf die Geschichte der heiligen Lanze und des Wodanspeers trotz der — methodisch nicht durchaus neuen — Verbindung rechtsgeschichtlicher und volkskundlicher germanistischer Forschung auch methodisch über die bisher geleistete Arbeit nicht hinausführen können. Indem Höfler sich auf die Kontinuität eines Herrschaftssymbols beschränkte und im übrigen es mit der Feststellung bewenden ließ, daß die mittelalterliche Geschichtsschreibung sich völlig den Maßstäben der Antike und Roms unterworfen habe, hat er mit diesem an sich nicht falschen, aber zu allgemeinen Urteil das Problem in keiner Weise erschöpft und im Grunde doch einer Richtung vorgearbeitet, die die Brüche und nicht das Verbindende der deutschen Geschichte in den Vordergrund stellt. Mehr Erfolg verspricht der Weg, durch die Gegenüberstellung eines mittelalterlichen deutschen Historikers oder Schriftstellers mit seinen antiken Vorgängern und anderen mittelalterlichen, aber nicht deutschen Geschichtsschreibern die besondere Eigenart z. B. des mittelalterlichen deutschen Historikers zu erfassen. Ansätze dazu liegen in der neuartigen Bewertung des Investiturstreits, wie sie von G. Kallen, Der Investiturstreit als Kampf zwischen germanischem und romanischem Denken (1937) und A. Reinke, Die Schuldialektik im Investiturstreit, in: Geistige Grundlagen röm. Kirchenpolitik, Forschungen z. Kirchen- u. Geistesgeschichte 11 (1936), S. 1 ff., gegeben wurde und die von O. Meyer, Reims und Rom unter Gregor VII., Z Sav. R G. Kan. Abt. 59 (1939), S. 418 ff., an einer Einzelfrage methodisch fruchtbar durchgeführt wurde. Auf dem Gebiet der Glaubensgeschichte wäre auf noch unveröffentlichte Arbeiten von O. Meyer über Gottschalk den Sachsen und den bayrischen Mönch Otloh von St. Emmeran hinzuweisen. Man erhält zwar auf diesem Wege nicht immer das Bild der unmittelbaren Fortdauer germanischer Institutionen und Ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0466

solchen Versuch nicht nur darum handeln, die Fortdauer bestimmter Symbole und Institutionen zu verfolgen, obwohl auch das eine von der Geschichte bereits erkannte und angegriffene Aufgabe ist[58]). Es geht vielmehr darum, das Bestehen und Fortdauern einer bestimmten landschaftlich und völkisch gebundenen geistigen Haltung im oft normalisierenden lateinisch-christlichen Gewande des Mittelalters herauszuarbeiten.

So haben die nicht ingväonischen Gruppen wahrscheinlich eine besondere Form der sächsischen Stammessage ausgebildet, deren Existenz wir aus der Translatio Alexandri des Rudolf von Fulda erschließen können[59]). Der Fuldaer Mönch, dessen Bericht eine wertvolle Quelle darstellt[60]), hat nach seiner eigenen Angabe eine sagenhafte Überlieferung von der Herkunft der Sachsen gekannt, die sich von der bei Widukind überlieferten Form unterscheidet und die historischen Tatsachen geradezu auf den Kopf stellt. Rudolf berichtet, „sicut tradit antiquitas", daß die Sachsen aus England auf den Kontinent herübergekommen seien. Es ist wohl angesichts der ausdrücklichen Berufung Rudolfs auf die Tradition nicht angängig, diesem offenkundig unhistorischen Bericht den Sagencharakter abzusprechen und ihn nur als Produkt der historischen Unkenntnis des den Dingen ferner stehenden Fuldaer Verfassers zu erklären[61]). Gewiß erscheint die Herkunftssage bei Rudolf unverständlich, wenn man sie als altsächsische Überlieferung auffaßt; ihr Irrtum wird jedoch begreiflich, wenn sie mündliche Überlieferung bei den neusächsischen Stämmen im Süden, besonders also den Nachkommen der Cherusker, war. Hier, wo die Altsachsen als auf den Norden vorstoßende Eroberer erschienen, konnte diese irrige Ansicht eher aufkommen als bei den Alt-

---

danken, wohl aber das Bild der Herausbildung der deutschen nationalen Eigenart neben der der anderen europäischen Nationen. Da das Deutsche gegenüber dem Germanischen eine Weiterentwicklung darstellt, die in der Auseinandersetzung der geistigen Wesenheiten nichtgermanischen Ursprungs erwächst und sich in ihrer Art von anderen aus dem Germanentum hervorgegangenen Volkstümern absetzt, kann der Gesichtspunkt der germanischen Kontinuität in allzu orthodoxer Anwendung leicht zu einer mehr oder weniger negativen Bewertung dessen führen, was gerade das Neue und Wesentliche des geschichtlichen Vorgangs ausmacht, den das Deutschtum dieser Zeiten erlebt.

[58]) R. Holtzmann, Sagengeschichtliches zur Schlacht am Welfesholz, Sachsen und Anhalt 10 (1934), S. 71 ff.

[59]) Translatio Alexandri, c. 1, SS. II, S. 674; ebd. B. Krusch, Die Übertragung des heiligen Alexander von Rom nach Wildeshausen, Nachrichten d. Ges. f. Wissenschaft zu Göttingen, phil.-hist. Klasse 1933, Fachgruppe 2, Nr. 13, S. 423.

[60]) Löwe a. a. O. S. 4 ff.

[61]) Krusch a. a. O. S. 407 ff.; M. Lintzel, Sachsen und Anhalt 3 (1927), S. 35 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0467

sachsen selbst[62]). Gerade aus diesen südsächsischen Gebieten, zu denen Fulda rege Beziehungen hatte, muß Rudolf seine Kenntnisse erhalten haben. Der Abt Sturm von Fulda hatte während des Sachsenkrieges auf der Eresburg gewirkt, und im Wesergebiet, in der Gegend von Minden, hatte dieses Kloster unter Karl dem Großen missioniert[63]). Die damals angeknüpften Beziehungen haben auch im 9. Jahrhundert weiter gewirkt. So wurde der Ostfalenführer Hessi, der sich im Jahre 775 dem Frankenkönig unterworfen hatte, später Mönch im Kloster Fulda[64]). Zu Lebzeiten Rudolfs stand das Kloster in besonders enger Beziehung zu Ostfalen, da Bischof Haimo von Halberstadt (840—53) vor Antritt seines Bischofsamtes in Fulda und Hersfeld gewirkt hatte und von Mönchen dieser Klöster in seinen neuen Wirkungskreis begleitet wurde[65]). So bestätigen die Quellen, die der Kenntnis Rudolfs von den sächsischen Verhältnissen zugrunde lagen, die Annahme, daß er eine besondere südsächsische (angrivarisch-cheruskische) Form der Stammessage vor sich gehabt hat.

Diese südsächsischen Gebiete sind auch während des 9. Jahrhunderts die Träger der christlichen Kultur im sächsischen Stammesgebiet gewesen[66]). Die Translatio Alexandri hat einen Brief Kaiser Lothars an Papst Leo III. aufbewahrt, aus dem hervorgeht, daß die einst ingväonischen sächsisch-friesischen Gebiete *in confinio Obodritorum et Nordmannorum* damals noch zähe am alten Heidentum festhielten[67]). In den südsächsischen Gebieten dagegen entstanden die Klostergründungen des sächsischen Adels, während der Norden sich diesem Institut noch abgeneigt zeigte[68]). Hier, und

---

[62]) Wenn die allerdings zweifelhafte Annahme zutrifft, daß sich Rückwanderer aus England unter den sächsischen Besiedlern Nordthüringens befanden (Lintzel S. 29 Anm. 131 u. S. 36), so könnte tatsächlich eine nachträgliche Kombination vorliegen, die jedoch nicht Rudolf selbst vollzogen, sondern von seiner Quelle, der mündlichen Tradition der südsächsischen Gruppen, übernommen hat.

[63]) Wiedemann, Die Sachsenbekehrung, S. 82 f.

[64]) Abel-Simson, Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Karl dem Großen 1 (1888), S. 227, 269; Das Leben der Liutbirg, hrsg. von O. Menzel, Deutsches Mittelalter 3 (1937), S. 18 u. Anm. 2.

[65]) O. Menzel, Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichtsschreibung des Bistums Halberstadt, Sachsen und Anhalt 12 (1936), S. 98 ff.; aus diesen Kreisen stammte vielleicht auch der Biograph der ostfälischen Inkluse Liutbirg; vgl. Menzel, Sachsen und Anhalt 13 (1937), S. 85.

[66]) Zur geistigen Entwicklung Sachsens im 9. Jahrhundert vgl. die Zusammenfassung z. B. bei A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 3, 3.—4. Aufl. (1912), S. 296 ft., und R. Holtzmann, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit (1941), S. 46, 48, 56 f. Vgl. J. Nadler, Das stammhafte Gefüge des deutschen Volkes, S. 96 ff.

[67]) Translatio Alexandri, c. 4. ed. Krusch S. 428 f.

[68]) Vgl. die Karte der kirchlichen Organisation Sachsens im 9. Jahrhundert bei Wiedemann a. a. O., die deutlich hervortreten läßt, daß der Schwerpunkt der

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0468

zwar namentlich in Ostfalen, erwuchs auch die eigenartige Prägung des Christentums, die den Hintergrund zu Gestalten wie Gottschalk und dem Helianddichter[69]) abgibt. Wurde im Heliand die bereits von Angelsachsen und Franken durchgeführte Übertragung des Gefolgschaftsgedankens auf das Verhältnis der Apostel — und aller Christen — zum Heiland in vollendeter Weise ausgestaltet, so fand Gottschalk den Weg zu seiner strengen Auffassung der Prädestinationslehre wohl doch durch ein letztes Nachwirken germanischen Schicksalsglaubens. Und seltsam genug steht noch im 10. Jahrhundert in der Vorstellungswelt Widukinds von Corvey neben dem Begriff des persönlichen Gottes die Vorstellung eines blind waltenden unpersönlichen Schicksals, die ebensosehr eine literarische Reminiszenz aus der Antike wie letztes Nachleben der gleichen germanischen Gedanken sein mag[70]). Aber ganz abgesehen von diesen beiden großen Erscheinungen sprechen die Heiligenleben sächsischer Verfasser des 9. Jahrhunderts eine deutliche Sprache für die Besonderheit dieser Kultur, die sächsischen Stammesstolz, christlichen Glauben und antike Bildung fruchtbar zu vereinigen wußte und gerade im südlichen Teil des Stammesgebietes verwurzelt war.

Ein Prüfstein jeder Kultur ist die Tradition, in die sie sich selbst hineinstellt. Deshalb ist für die Beurteilung der sächsischen Kultur des 9. Jahrhunderts die Einstellung ihrer Träger zu den heidnischen Vorfahren von besonderer Bedeutung. Die in der zweiten Hälfte des 9. Jahr-

---

Klostergründungen im Süden lag, und daß das rein ingväonische Gebiet im Norden fast ganz frei von Klöstern war. Zur Ausdehnung der ingväonischen Funde vgl. Gummel, Die Ingväonen, in: 5000 Jahre niedersächsische Stammeskunde, S. 82, 90.

[69]) Zur Frage der Heliandheimat kann im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter Stellung genommen werden. Vgl. zunächst Th. Frings, Germania Romana (1932), S. 214 ff. Gegen den Ansatz im südlichen Westfalen durch W. Krogmann, Die Heimatfrage des Heliand im Lichte des Wortschatzes (1937), hat K. Bischoff, Sachsen und Anhalt 16 (1940), S. 358 ff., berechtigten Widerspruch erhoben. Magdeburg als Heimat hat zu erweisen versucht A. Bretschneider, Die Heliandheimat und ihre sprachgeschichtliche Entwicklung (1934). Vgl. dazu die einschränkenden Bemerkungen W. Möllenbergs, Sachsen und Anhalt 10 (1934), S. 278 f. Vgl. ferner A. Bretschneider, Magdeburg als Kultur- und Sprachzentrum in alter und neuer Zeit (1935). Auf eine genaue Lokalisierung kann in dieser Arbeit um so eher verzichtet werden, als über den allgemeinen Ansatz im südsächsischen Gebiet völlige Einigkeit herrscht. Vgl. dazu die Bemerkungen von E. Schröder, Sachsen und Cherusker, S. 9. Zur Frühzeit Magdeburgs und Ostsachsens vgl. W. Möllenberg, Magdeburg um 800, Magdeburger Kultur- und Wirtschaftsleben 7 (1936).

[70]) Vgl. M. Lintzel, Die politische Haltung Widukinds von Corvey, Sachsen und Anhalt 14 (1938), S. 10 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0469

hunderts entstandene Translatio Pusinnae[71]) würdigt in ganz unbefangener Weise die Charakterstärke der heidnischen Vorfahren. Die Sachsen hätten mit der gleichen Intensität an ihrem alten Glauben gehangen, mit der sie sich jetzt der neuen christlichen Lehre angeschlossen hätten. In diesen Ausführungen ist trotz des Glaubenswechsels nichts von einem Bruch zwischen heidnischen und christlichen Sachsen zu spüren. Diese Haltung der Südsachsen ist auch die Grundlage der hohen Einschätzung der alten Sachsen bei Rudolf von Fulda[72]), der seine ganze Kenntnis der sächsischen Verhältnisse diesen Gebieten verdankt, mit denen Fulda seit dem Beginn der karolingischen Sachsenmission in enger Verbindung stand. Somit ergibt sich, daß diesem südsächsischen Volkstum eine „separatistische" Haltung gegenüber dem Gesamtstamm völlig fern lag; weder aus Engern[73]), noch aus Ost- und Westfalen sind Zeugnisse dafür bekannt, daß die Bewohner dieser Gebiete sich selbst eine Sonderstellung gegenüber den eigentlichen Sachsen zugeschrieben hätten. Im Gegenteil: auf dem Boden der südsächsischen Klosterkultur erwuchs — zweifellos als bewußtes Gegenstück zur Trojanersage der Franken — noch im 9. Jahrhundert die gelehrte Sage der Abkunft der Sachsen von den Griechen, deren Vorhandensein ein Jahrhundert später der Corveyer Mönch Widukind belegt[74]). Ausdruck eines starken sächsischen Stammesbewußtseins, ist diese Sage — wenigstens bei Widukind von Corvey — von einer Anerkennung der Franken als ebenbürtiger Freunde und Rivalen begleitet[75]), wie sie nur den im dauernden, auch geistigen Grenzverkehr mit Franken stehenden Gebieten des Südens eigen sein konnte. Wird in dieser Sage die fränkisch-sächsische Auseinandersetzung unter Karl dem Großen in Beziehung gestellt zu dem — wenn auch nur in fernen Ableitungen dunkel bekannten Epos Homers —, so offenbart sich in diesem, dem epischen Sinn des Niedersachsen[76]) naheliegenden Vergleich ein inneres Verständnis für die geschichtliche Notwendigkeit dieses Kampfes und seiner Härte, das in neuerer Zeit leider manchmal verloren zu gehen drohte. Es ist dies die sächsische Antwort auf die schönen Worte Einhards über das Einswerden von Sachsen und Franken, und Widukind von Corvey setzte auch

[71]) Translatio Pusinnae, c. 1, ed. Wilmanns, Kaiserurkunden Westfalens 1 (1867), S. 541 f.; Pertz, SS. II, S. 681.

[72]) Translatio Alexandri, c. 1—2, SS. II, S. 674 f.; ed. Krusch, S. 423.

[73]) Vgl. Lintzel, Sachsen und Anhalt 13 (1937), S. 50 f.

[74]) Widukind, Sachsengeschichte 1, 12, ed. Hirsch-Lohmann, S. 21.

[75]) Lintzel, Sachsen und Anhalt 14 (1938), S. 27 ff.

[76]) Dazu Nadler a. a. O. S. 112.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0470

hier wieder den Abschluß, indem er sich in seiner Sachsengeschichte diese Worte Einhards ausdrücklich zu eigen machte[77]).

Dem stark ausgeprägten traditionsgebundenen Stammesgefühl der Sachsen entspricht die eindringliche Art, mit der die Lebenshaltung des sächsischen Adels, z. B. der Vita Hathumodae des Agius von Corvey ihren Stempel aufdrückte[78]). In der Vita Hathumodae wird nicht das sonst so häufig, z. B. bei Arbeo von Freising, übliche Schema angewandt, die Frauen rein negativ als Gefäße der Sinnenlust zu beurteilen[79]). Die gesellschaftliche Rolle der adeligen sächsischen Frauenklöster und die Bedeutung der Frauen für das sächsische Christentum des 9. Jahrhunderts mußte schon solche Abwertung verhindern[80]), und die große Anzahl schöpferischer Frauen, die für Niedersachsen so wesenhaft ist, setzt mindestens mit Hrotsvit von Gandersheim bereits im 10. Jahrhundert ein. Es ist Ausdruck einer hohen Wertschätzung der Frauen, daß diese von Agius in ganz germanischer Weise mit Prädikaten bedacht werden, die sonst nur Männern zukommen. Bei Hathumods Tod trauert ihre Mutter als *fortissima feminarum* und *mater gloriosissima* schweigend: *Et tamen haec tanta et talis femina, tantae fortitudinis in publico, sola et secreta ultra modum eiusdem filiae mortem dolebat, et tanto se singularis lacrimis indulsit largioribus, quanto se coram illis magis cohibuisse videbatur*[81]). Die hier geschilderten Eigenschaften sind mehr adeliger Stolz und Zurückhaltung, die Gewöhnung, vor Außenstehenden seine innersten Gefühle nicht zu profanieren, als schweigende Ergebung in den göttlichen Willen, die schließlich nicht nur in Anwesenheit anderer als Idealform gelten mußte. Eine gewisse Herbheit und Scheu, über heiligste Dinge selbst zu Freunden zu sprechen, kommt auch in der Weigerung der Hathumod zum Ausdruck, sich über ihre wundersamen Gesichte zu äußern[82]). Nur selten wird diese Zurückhaltung gebrochen, die anderen Heiligenleben nicht in dem Maße eigen und einem in seiner Art so ursprünglichen Bajuwaren wie Arbeo von Freising absolut fremd ist.

---

[77]) Vgl. Einhard, Vita Karoli, c. 7, S. 10, und Widukind, Sachsengeschichte 1, c. 15, S. 25.

[78]) SS. IV, S. 166 ff. Über Agius vgl. K. Strecker, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon 1 (1933), S. 18 ff. Über den Einfluß des Adels auf die sächsische christliche Kultur des 9. Jahrhunderts vgl. Wiedemann a. a. O. S. 115 ff.; Lintzel, Sachsen und Anhalt 10 (1934), S. 56 ff.

[79]) Vita Corbiniani, c. 24 S. 215; Vita Haimhrammi, c. 38 S. 86.

[80]) Vgl. Wiedemann S. 123 f., Nadler a. a. O. S. 111.

[81]) Vita Hathumodae, c. 21, c. 27, SS. IV, S. 173, 175.

[82]) C. 16, 17, SS. IV, S. 172.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0471

Es ist schließlich adelige Opposition gegen das polemische Heiligenbild des Sulpicius Severus in der Vita Martini, wenn Hathumod nach einer Vision, in der ihr der heilige Martin erschien, erklärte, *fallere eos vel falli, qui eum deformem, ut in vita eius legitur, dixissent; nihil se umquam tantae pulchritudinis vidisse*[83]). Und die Schilderung der Kleidung Hathumods, die Agius gibt: *Habitus consimilis erat, qui tamen mediocris nec nimium scilicet cultus nec admodum vilis, neque ex integro laneus erat*[84]), zeigt im Gegensatz zu der spätantik-christlichen Gleichgültigkeit gegenüber der Kleidung eine fast elegant zu nennende Einhaltung des Mittelweges einer nicht zu gepflegten und nicht zu vernachlässigten Kleidung und bringt mit überkommenen Formeln Vornehmheit der Gesinnung und des äußeren Auftretens zum Ausdruck.

Und wenn Agius von Hathumod berichtet *Nemo eam iratam, nemo turbulentam, nemo multum et inhoneste ridentem vidit,* so werden hier traditionelle Wendungen über die ideale unbewegte, weder durch Lachen oder Weinen gestörte Seelenhaltung des Heiligen scheinbar nur leicht abgewandelt[85]). Doch zeigt der psychologische Zusammenhang mit anderen Zügen aus dem Charakterbild Hathumods, daß in diesen Worten neben adeliger Etikette und Verurteilung unziemlichen Betragens eine innere Ablehnung jeglichen Gefühlsüberschwanges liegt, der wir heute in der niederdeutschen Wesensart wieder begegnen. Wir finden dieselbe Haltung in der Bemerkung des Agius, daß Hathumod in der Anknüpfung von Freundschaften zurückhaltend gewesen sei, dagegen sehr beständig an einer einmal geschlossenen Freundschaft festgehalten habe[86]).

Zurückhaltung und innerer Abstand von der Umwelt und den Menschen, erst in zweiter Linie aber ein gewisser Rationalismus lassen den Verfasser der Translatio Pusinnae Gedanken über den Wert der Wunder vertreten, die im frühen Mittelalter zu den Ausnahmen gehören, im sächsischen Gebiet aber nicht vereinzelt dastehen[87]). Ihm scheinen die Wun-

[83]) C. 14, SS. IV, S. 171; vgl. die Schilderungen bei Sulpicius Severus, Vita S. Martini, c. 9, CSEL 1, S. 119.

[84]) C. 5, SS. IV, S. 168; vgl. dazu Vita Martini, c. 9 u. 10, CSEL 1, S. 119; Vita Pauli, c. 17, Migne 23, S. 28.

[85]) C. 7, SS. IV, S. 169. Für das Typische vgl. Vita Antonii, c. 39, Migne 73, S. 156, c. 13, S. 134; Sulpicius Severus, Vita S. Martini, c. 27, CSEL 1, S. 136 f.

[86]) SS. IV c. 8, S. 169.

[87]) C. 11, ed. Wilmanns, S. 546. *Illud quoque sentiri potest, quod signa magis infidelibus quam fidelibus necessaria sunt ... Qui autem in soliditate fidei constant, illud fixum tenent, miracula sanctitatem plerumque ostendere, non etiam facere: vitam vero, sanctitatis operibus vernantem, quamvis sine signorum exhibitione gloriosam fore.* Vgl. ebd. c. 12. Eine ganz ähnliche Haltung zeigt Widukind von Corvey, in dessen Sachsengeschichte die pragmatische Geschichtserzählung niemals

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0472

der mehr für die Ungläubigen als für die Gläubigen nötig zu sein. Dem Angehörigen eines neubekehrten Volkes mußte die Beweiskraft der Wunder natürlich besonders einleuchten[88]), doch beachtenswert ist die Wendung, die er diesem Satz gibt, daß also die Wunder die Heiligkeit zwar beweisen, aber nicht ausmachen, und daß ein Leben voll Werken der Heiligkeit auch ohne Wunderzeichen ruhmreich sei. Es sind dies Gedanken, die z. B. dem wunderbegeisterten Arbeo von Freising völlig fern lagen. Dieser ist in seinem religiösen Traditionalismus, seinem ausgeprägten literarisch-künstlerischen Bildungsdrang und seiner politischen Betätigung ebensosehr ein ferner Vorläufer des kunstfreudigen Mäzenatentums der süddeutschen geistlichen Fürsten der Neuzeit, wie über dem selbständig geprägten Christentum Gottschalks und der sächsischen Heiligenleben des 9. Jahrhunderts ein erster Hauch von norddeutschem Protestantismus liegt[89]).

Die selbständige Prägung des Christentums, die in der sächsischen Hagiographie des 9. Jahrhunderts einen ersten Ausdruck fand und schließlich in den überragenden Erscheinungen des Helianddichters und Gottschalks gipfelte, war in diesem Maße nur möglich, weil Angelsachsen und Franken, die Träger der Sachsenmission, bereits eigene Formen der christlichen Frömmigkeit entwickelt und in karolingischer Zeit auch dogmatisch gegenüber Rom und Byzanz zur Geltung gebracht hatten[90]), und die Sachsen daher das Christentum erst nach dem Durchgang durch diesen germanischen Filter erhielten. Daß die südsächsischen Gebiete bei diesem Vermittlungsprozeß die Hauptrolle spielten, ist eine geographische Gegebenheit, die sich schon in früheren Zeiten im Kulturaustausch mit

---

durch ein göttliches Wunder durchbrochen wird. „Die Regierung der Welt durch Gott, die Widukind voraussetzt, bleibt gewissermaßen unsichtbar." Auch für Widukind sind also Wunder nichts Unmögliches, sie liegen aber seinem realen Tatsachensinn sehr fern. So Lintzel, Sachsen und Anhalt 14 (1938), S. 10 f.

[88]) Der Hinweis auf die in den Wundern offenbarte Allmacht des Christengottes im Gegensatz zur Machtbeschränktheit des heidnischen Gottes spielte eine große Rolle in der christlichen Missionspredigt. Vgl. H. de Boor, Germanische und christliche Religiosität, Zeitwende 1, 2 (1925), S. 260. In den Briefen des Bonifatius findet sich deshalb auch kein Beiwort Gottes so häufig wie omnipotens, H. Lau, Die angelsächsische Missionsweise im Zeitalter des Bonifaz, Diss. Kiel 1909, S. 44 Anm. 184.

[89]) Hier darf auf eine noch nicht veröffentlichte Arbeit des Verfassers über Arbeo von Freising Bezug genommen werden, in der versucht wird, Arbeo als Exponenten des bajuwarischen Stammescharakters zu erfassen.

[90]) Vgl. statt anderer Th. Zwölfer, St. Peter. Apostelfürst und Himmelspförtner. Seine Verehrung bei den Angelsachsen und Franken (1929); E. Caspar, Das Papsttum unter fränkischer Herrschaft, Zeitschrift f. Kirchengeschichte 54 (1935), S. 247 f.; H. Löwe, Die karolingische Reichsgründung und der Südosten (1937), S. 93 ff., 150 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0473

südlicheren Gebieten geltend gemacht hatte[91]) und in karolingischer Zeit besonders in den Beziehungen ostfälischer Zentren mit Fulda zum Ausdruck kam. Die Angelsachsen haben durch eine Fügung des historischen Schicksals nur auf dem Wege über das Frankenreich bei den Sachsen gewirkt[92]). So kam es, daß der Weg auf das Meer, auf den Chauken, Sachsen und Angeln schon seit frühester Zeit gewiesen wurden und auf dem die angelsächsische Reichsgründung in England entstand, nicht zu einer freiwilligen Annahme des Christentums unter angelsächsischem Einfluß führte.

Daß die Sachsen den größten Teil ihrer Volkskraft in der Richtung auf das Meer eingesetzt haben, ist der Grund dafür, daß in ihrer schließlich nach Süden greifenden Stammesbildung diese Gebiete mit ihrem Anteil nichtsächsischer eingesessener Bevölkerung eine solche Bedeutung gewonnen haben. Sie sind schon aus geographischen Gründen das verbindende Element zwischen der sich bildenden deutschen Volkseinheit und dem Sachsentum gewesen. Aus ihnen sind dann auch die Kräfte hervorgegangen, die im 10. Jahrhundert den sächsischen Stamm zur führenden Macht im Deutschen Reich gemacht haben. Vielleicht wird man überspitzt die Eigenart der beiden im niedersächsischen Volkstum wirksamen Gegenpole dahin formulieren dürfen, daß die neusächsischen Stämme der sächsischen Stammesgemeinschaft die Kraft des Beharrens vermittelten, die militärisch in dem Freiheitskampf der Cherusker gegen Rom und geistig in der eigenartig sächsischen Prägung des Christentums im 9. Jahrhundert zum Ausdruck kam, während die eigentlichen Sachsen und die Chauken auf den kühnen Ausgriff in die Ferne hingewiesen waren, wie ihn die Landnahme in England, die nordwärts gerichtete Expansionspolitik des Erzbistums Hamburg-Bremen und letztlich auch die Hanse verkörpern. Dieses sind die Kräfte, die im Widerstand gegen Karl den Großen und wohl noch im Stellingaaufstand Anschluß an die Dänen gesucht haben. Ihrem kühleren politischen Sinn steht im südlicheren sächsischen Stammesgebiet ein mehr zum Grübeln und zu geistiger Tätigkeit neigendes Volkstum gegenüber, das sich das nach heftigem Widerstand angenommene Christentum nicht nur aus äußerer Konvenienz gefallen ließ, sondern sich wirklich zu eigen machte, und das trotz aller Übernahme christlichen Glaubens und antiker Bildung das Bewußtsein eigener Art nie verlor.

---

[91]) Vgl. oben S. 433 Anm. 10. Aus der Vita Haimhrammi Arbeos von Freising c. 37, ed. Krusch, Schulausgabe, S. 84 f., wissen wir, daß im 8. Jahrhundert gewisse Handelsbeziehungen von der Regensburger Gegend nach Thüringen und von dort in den südsächsischen Gau Borahtra gespielt haben müssen.

[92]) M. Lintzel, Der sächsische Stammesstaat und seine Eroberung durch die Franken (1933); dazu Löwe a. a. O. S. 2 Anm. 4.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0474

Wallhausen — eine vergessene Pfalz am Südharz.

Von Albrecht Timm.

Übersicht: Einleitung: Seite 455. — I. Wallhausen als fränkischer Grenzort S. 456. — II. Unter den Ludolfingern bis zu Heinrich I. S. 459. — III. Eine Lieblingspfalz Ottos des Großen S. 463. — IV. Die Salier in Wallhausen S. 467. — V. Die letzte Blüte in der Stauferzeit S. 470. — VI. Das weitere Schicksal der Pfalz S. 471.

Einleitung.

Funf stede, die palenze heizen, leghen imme lande zu Sassen, dâ die kuning echte hove haben sol. Die erste is Grûna; die andere Werlâ, de iz zu Goslere geleget; Walehûsen is die dritte; Olzstede is de vîrde; Merseburch die fumfte[1]). Als der Sachsenspiegler in diesem Satz um das Jahr 1225 die fünf sächsischen Pfalzen Grona, das nach Goslar verlegte Werla, Wallhausen, Allstedt und Merseburg aufzählte, ging die große Deutsche Kaiserzeit des Mittelalters ihrem Ende entgegen und der damalige deutsche Herrscher Friedrich II. hat nie mehr in einer dieser Pfalzen seinen Hof gehalten. Eike von Repgow folgt hier, wie häufig in seinem Werk, einer älteren Vorlage und will gewiß bewußt die Erinnerung an die fünf bedeutendsten sächsischen Pfalzen festhalten. Verdeutlichen wir uns nun die heutige Stellung dieser Orte, dann müssen wir feststellen, daß von dem in die Rolle einer wichtigen Mittelstadt gewachsenen alten Bischofssitz Merseburg an der Saale abgesehen, die Größe und Lage der anderen im allgemeinen unbekannt ist. Allenfalls Allstedt ist als Kleinstadt in der gleichnamigen thüringischen Landinsel im provinzial-sächsischen Gebiet zu einer bescheidenen Bedeutung gelangt; Grona im Landkreis Göttingen mit gegenwärtig etwa 3000 Einwohnern und Wallhausen im Kreis Sangerhausen mit nicht ganz 2000 Einwohnern sind aber heute in die Rolle unbekannter Dörfer hinabgeglitten und Werla, dessen Verlegung in das benachbarte Goslar schon Eike vermeldet, war ganz vom Erdboden verschwunden, bis in den letzten Jahren die Spatenforschung

[1]) Monumenta Germaniae, Fontes iuris germanici antiqui n. s. tom. I „Der Sachsenspiegel" hrsg. von K. A. Eckardt, Landrecht III 62 § 1 S. 144.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0475

seine Reste wieder an das Licht des Tages erhob[2]) und somit die Lage und Größe der Pfalz genau festgelegt werden konnte. Wir kennen ebenso die Stelle, an der die Pfalzen in Merseburg und Allstedt standen, denn hier haben sich seither immer markante Gebäude befunden. Nur im Falle Grona und Wallhausen sind scheinbar so wenig Anhaltspunkte gegeben, daß heute die Erinnerung an die einstige Pfalz fast gänzlich verloschen ist. In Grona begann man im Jahre 1935 mit Bodenforschungen, deren Endergebnisse noch nicht vorliegen[3]), Wallhausen schließlich ist ganz stiefmütterlich behandelt worden, weder Fachhistoriker noch Frühgeschichtler, noch — was am fruchtbarsten wäre — beide gemeinsam, haben bisher ihr besonderes Augenmerk auf die Pfalz Wallhausen gerichtet. Das Auge des Forschers ist, wie das des Reisenden, auf der Fahrt durch die Goldene Aue immer auf den Kyffhäuser mit seinen sichtbaren Spuren einer großen Zeit gelenkt und das Helmedorf Wallhausen mußte, obgleich es von der Bahnlinie Sangerhausen—Nordhausen berührt, rein äußerlich gesehen im Vordergrund lag, aber außer den Reizen der Landschaft keine Sehenswürdigkeiten aufzuweisen hat, bescheiden zurücktreten. Wir wollen versuchen, hier in Kürze die Bedeutung und Lage der Pfalz Wallhausen aus den schriftlichen Überlieferungen und Quellen sowie mit Hilfe der Beispielsfälle zu erschließen und dann warten, bis vielleicht in geruhsameren Zeiten die Spatenforschung die Reste auch dieses Königshofes ans Licht führt, wie sie es im letzten Jahrzehnt rings um den Harz in Werla, Quedlinburg, Tilleda und Memleben getan hat.

I. Wallhausen als fränkischer Grenzort.

Ganz in der Nähe unseres Wallhausen ist die Grenze verlaufen, die nach dem Untergang des Thüringerreiches im Jahre 531 das sächsische von dem fränkischen Gebiet schied. Wenn die Quedlinburger Annalen zum Jahre 781 (MG SS III p. 38) im südöstlichen Harzvorland die Grenzmale *Unstrada, fossa juxta Grouinghe, altitudo silvae quae vocatuar Haertz* nennen, so geben sie gleichzeitig den ungefähren Verlauf der Grenze an, die nach dem Jahr 531 zwischen den Franken und Sachsen gezogen wurde. Das Sumpfland der Unstrut und der unteren Helme stellte, ebenso wie der damals sicher wenig erschlossene Harzwald einen fast undurchdringbaren Grenzraum dar, nur das dazwischenliegende Kulturland,

[2]) Berichte über die Ergebnisse der Werlaer Ausgrabungen und ihre Bedeutung am besten bei K. Brandi: Werla, Königspfalz, Volksburgen und Städte. Dtsch. Archiv IV. 1941 S. 53 ff.

[3]) U. Kahrstedt, Neue Bodenforschungen in Südhannover. Nachrichenblatt f. Dtsch. Vorzeit Jahrg. 11, 1935 S. 1 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0476

auf dessen frühe Besiedlung zahlreiche vorgeschichtliche Funde hinweisen[4]), mußte mit Hilfe eines Grabens genau abgegrenzt werden. Dieser Graben lag an dem heute wüsten Ort Grova oder Gruba, etwa 3 km östlich von Wallhausen und ist bis zur Gegenwart als „Sachsgraben" erkennbar. In diesem Graben fließt ein von dem nördlich gelegenen „Wallhäuser Berg" kommender Bach und auf beiden Seiten wird er von noch heute sichtbaren und recht breiten Wällen eingeschlossen[5]). Diese Landwehr hat als eine der ältesten im südöstlichen Vorharz zunächst die Gebiete Sachsens vom fränkischen Thüringen geschieden, später die Grenze zwischen den Gauen Friesenfeld, einem Untergau des Hosgaues, und dem Helmegau, zwischen den Diözesen Halberstadt und Mainz bezeichnet und bildet noch heute die Flurgrenze zwischen der Stadt Sangerhausen und dem Dorf Wallhausen.

Ob Wallhausen seinen Namen nun diesem Grenzwall verdankt oder mit dem altdeutschen „Wahl", das auch eine mit einem Wall umhegte Gerichtsstätte bedeuten kann, in Zusammenhang gebracht werden muß, wird schwer zu entscheiden sein. Die Deutung des um die Erforschung der Geschichte Wallhausens hochverdienten Ortspfarrers Trippenbach, der in Wala, dem Vater Karls des Großen, den Ortsgründer sehen will[6]), ist wohl als irrig abzulehnen, nicht zuletzt deshalb, weil Wallhausen sicher schon in merowingischer Zeit entstanden ist, wie ja alle Orte mit der Endung -hausen in diesem Gebiet Thüringens wohl auf die fränkische Einflußnahme zurückgehen. Wallhausen wurde — so können wir annehmen — nach dem Untergang des Thüringerreiches als Grenzort in das fränkische Grenzschutzsystem einbezogen und war vielleicht ursprünglich ein fränkisches Kastell, das nach Art einer späteren Wasserburg von der Helme nach ihren zahlreichen Nebenarmen geschützt wurde[7]).

Als weiterer Schutz der fränkischen Anlage haben gewiß neben dem Sachsgraben auch dessen nördliche Fortsetzung, das tiefe Grubental und auf der Höhe des Wallhäuser Berges die noch heute sichtbaren künstlichen Erhebungen, die „Butterkuppe", der „Korbeshügel" und der Platz der „Wallhäuser Linde" gedient. Alle drei Plätze liegen als eine Art von frühgeschichtlichen Wallburgen etwa 3 bis 4 km nordöstlich bzw. nörd-

---

[4]) Vgl. P. Grimm, Dt. vor- und frühgeschichtliche Besiedlung des Unterharzes ... Jahresschrift f. d. Vorgesch. der sächs.-thür. Länder Bd. 18, 1930 S. 1 ff. insbes. die beigegebenen Karten.

[5]) F. Schmidt, Die Landwehr im Kr. Sangerhausen. Mitt. d. Sangerhäuser Gesch. Vereins 1912, S. 76 ff.

[6]) M. Trippenbach, Königshof und Kaiserpfalz Wallhausen. Vortrag Sangerhausen 1906, S. 16.

[7]) Vgl. P. Grimm a. a. O. S. 122.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0477

lich von Wallhausen, gewissermaßen wie Signalstationen auf dem Kamm des Wallhäuser Berges. Ähnliche Hügel lassen sich häufig in der Goldenen Aue nachweisen und Grimm führt sie auf fränkischen Einfluß zurück[8]), wenngleich, wie er selbst an anderer Stelle und ebenso F. Schmidt feststellt, hier auch Funde aus vorgeschichtlicher Zeit gemacht wurden[9]).

Noch in der Neuzeit umschließen Wallanlagen und Wassergräben das heutige Schloß Wallhausen und geben uns somit den Hinweis, daß sich hier auch der Kern der fränkischen Anlage befunden haben mag. An dieser Stelle lag sowohl der fränkische Wirtschaftshof, als auch der Stützpunkt der Verwaltung und der Sammelpunkt für kriegerische Unternehmungen.

So ist es auch gut denkbar, daß der im Chronicon Moissiacense (MG SS I p. 308) genannte Ort Walada oder Waladala nicht, wie Pertz meint, Waldau bei Schleusingen, sondern eben unser Wallhausen ist und Karl der Jüngere, der Sohn Karls des Großen, im Jahre 806 auf dem Zug gegen die Sorben hier Heerschau hielt und durch diesen nördlichen Teil von Thüringen zog, um die Kastelle bei Halle und Magdeburg anzulegen und nicht das abgelegene, auch später urkundlich nicht erwähnte Waldau bei Schleusingen berührte[10]).

In letzter Zeit hält man Walada für das heute nach Bernburg eingemeindete Waldau[10a]), doch sprechen alle Gründe. die für diese Lesart angeführt werden (fränkischer Hof, Martinskirche, Lage an einer Straße und Grenze) genau so gut auch für Wallhausen, zumal ja Karl, wie ausdrücklich erwähnt wird, vorher durch Thüringen zieht. Es ist schwer denkbar, daß schon vor dem Jahre 806 hart an der Slawengrenze ein fränkischer Hof bestand, vielmehr war es gerade der Zweck des Zuges Karls, von einer festen Basis im rückwärtigen Gebiet aus, wie sie Wallhausen schon darstellte, erst Grenzkastelle an der Elbe-Saale-Linie anzulegen.

Das Patrozinium Martin der späteren Pfalzkapelle kann dafür zeugen, daß dem fränkischen Nationalhelden eben in fränkischer Zeit hier eine Kirche geweiht wurde. Auch zwei nachweislich alte Mühlen in der Nähe

---

[8]) P. Grimm, Stand und Aufgabe der Burgenforschung in Mitteldeutschland. Mitteldeutsche Volkheit Jahrg. 37, S. 9.

[9]) P. Grimm i. d. Aufsatz d. Jahresschrift. — F. Schmidt, Dt. vor- und frühgeschichtliche Wallburgen im Kr. Sangerhausen. Mitt. Sangerhäuser Gesch. Verein 1921, S. 115.

[10]) Zu der Lesart Waladala = Wallhausen bekennen sich auch Th. Knochenhauer, Geschichte Thüringens in sächs. u. fränk. Zeit, Gotha 1863, S. 14, und M. Lipp, Das fränk. Grenzsystem unter Karl d. Gr. und Gierkes Untersuchungen zur Dtsch. Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 41, Breslau 1892, S. 38.

[10a]) H. Peper, Geschichte der Stadt Bernburg, 1939, S. 6 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0478

des heutigen Schlosses führt Trippenbach[11]) auf fränkischen Einfluß zurück. Es ist eine häufig beobachtete Tatsache, daß wir, zumal in der Karolingerzeit, vielfach Mühlen in der Nähe der Königshöfe finden[12]).

Ob sich in Wallhausen neben dem fränkischen Wirtschaftshof auch ein Markt befunden hat, wissen wir nicht. Es wäre aber denkbar, daß sich hier schon früh ein lebhafter Grenzverkehr und Güteraustausch vollzogen hat. Die Landwehr des Sachsgrabens hatte sicher neben ihren militärischen Aufgaben noch die wirtschaftlichen einer Art von Zollgrenze, denn sie war auch gleichzeitig die östliche Marklinie der fränkischen Markensetzung. So mögen auch die beiden Wüstungen Nausitz und Allmensleben[13]) neben dem schon erwähnten Gruba die eigentlichen Zollstationen gewesen sein, während das weiter zurück- und geschützter liegende Wallhausen selbst den Hauptumschlagsplatz bildete, denn das mitteldeutsche Gebiet und zumal die Goldene Aue war schon damals das Land der Berührung zwischen Ost und West. Alles unerschlossene und herrenlose Land an der Helme und im Harzwald wird von Wallhausen aus zum Königsgut zusammengefaßt sein und eine wichtige Grundlage nicht nur für den fränkischen Staat, sondern im besonderen auch für den Königshof am Orte selbst dargestellt haben[14]).

II. Unter den Ludolfingern bis zu Heinrich I.

Die königlichen Besitzungen der fränkischen Zeit, zu denen auch Wallhausen gehörte, sind unter den Nachfolgern Karls des Großen dem Reich entfremdet worden, und auf friedlichem Wege, wenn nicht gar mit Zustimmung des Königtums, sind dann die Ludolfinger in den Besitz des Wallhäuser Hofes gelangt. Ihr Vordringen in Thüringen läßt sich nur in großen Zügen erfassen. Otto der Erlauchte, der Vater Heinrich I., wird, infolge seiner besonderen Stellung als mächtigster Graf in Thüringen und als Laienabt des Klosters Hersfeld, auch in den Besitz von Wallhausen gekommen sein[15]). Es spricht für die Bedeutung und Größe des Platzes,

---

[11]) Trippenbach a. a. O. S. 18.

[12]) Vgl. K. Köhne, Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit. 1904.

[13]) P. Grimm, Luftbild hilft der Siedlungsforschung. — Mitteldtsch. Volkheit Jahrg. 1939, S. 108 ff.

[14]) Die Tatsache, daß Wallh. fränkisches Reichsgut war, erkennt auch der Harzforscher P. Höfer an: Die Frankenherrschaft in den Harzlanden. Zeitschr. d. Harz-Vereins für Gesch. (ZHV.) 1907, S. 136.

[15]) H. Eberhardt, D. Anfänge des Territorialfürstentums in Nordthüringen, Jena 1932, S. 7 f., u. H. Silberborth, Geschichte des Helmegaues. Nordhausen 1940, S. 112.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0479

daß Otto d. E. hier die Hochzeit seines Sohnes Heinrich ausrichtete und sich wahrscheinlich hier häufig aufhielt. Jedenfalls können wir annehmen, daß er im Jahre 912 in Wallhausen gestorben ist. Von der Hochzeit Heinrich I. mit Mathilde in Wallhausen berichten beide Fassungen der vita Mathildis (MG SS X c. 3 p. 576; SS IV c. 3 p. 286). Auch hören wir hier, daß Heinrich seiner Braut Wallhausen mit allem Zubehör als Morgengabe schenkte. Das junge Paar hat sich an dieser Stelle häufig aufgehalten und zwei der wenigen Urkunden, die uns von dem ersten König aus dem sächsischen Hause erhalten sind, wurden in Wallhausen ausgestellt (MG DDH I No 4 u. 25).

Während nun alle Heimatforscher, die Wallhausen bei ihren Arbeiten gestreift haben, sich darüber einig sind, daß der fränkische Königshof, soweit er von ihnen erkannt und anerkannt worden ist, an der Stelle des heutigen Schlosses und Gutes gelegen habe und ebenso wie bei anderen fränkischen Gründungen (so in Nordhausen und Erfurt) den Kristallisationspunkt für die ganze Siedlung bildete, so teilen sich nun die Wege, weil ein Teil von ihnen annimmt, daß der Burgenbauer Heinrich I. die Pfalz auf den Berg nördlich von Wallhausen verlegt hat. Diese Ansicht finden wir bei J. Schmidt[16]), K. Meyer[17]), F. Schmidt[18]), Weitzel[19]) und neuerdings bei Silberborth[20]) vertreten. Ihnen widerspricht nur Trippenbach[21]), der daran festhält, daß die Pfalz und der Aufenthaltsort der deutschen Kaiser sich nur an der Stelle des alten fränkischen Hofes und des heutigen Schlosses befunden habe. Dieser Lokalisierung der Pfalz können die obengenannten Heimatforscher nichts gleichwertiges entgegensetzen, denn sie behaupten zwar, daß die Pfalz oben auf dem Berge gelegen habe, wo aber genau, vermögen sie, außer einigen vagen Angaben, deren Haltlosigkeit Trippenbach nachwies, nicht anzugeben, denn es sind keine Reste oder sonstigen Anhaltspunkte vorhanden. Doch scheint gerade heute vieles für ihre Theorie zu sprechen. Heinrich I. hat den Königshof Quedlinburg aus dem Tal auf den geschützten Berg verlegt[22]),

---

[16]) J. Schmidt, Bau- und Kunstdenkmäler der Prov. Sachsen. Kr. Sangerhausen, 1882, S. 106.

[17]) K. Meyer, Chronik des landräthlichen Krs. Sangerhausen, Nordhausen 1892, S. 29.

[18]) F. Schmidt, Bilder aus der Heimatgeschichte der Goldenen Aue, Heft 1, Sangerhausen 1906, S. 2.

[19]) W. Weitzel, D. Dtsch. Kaiserpfalzen u. Königshöfe, Halle 1905, S. 92.

[20]) Silberborth a. a. O. S. 152 Anm. 20.

[21]) Trippenbach a. a. O. S. 6 ff. und ders., Asseburger Familiengesch. 1915, S. 437 ff.

[22]) Vgl. die Ausführungen C. Erdmanns in diesem Band.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0480

etwas Ähnliches geschah auch in Nordhausen[23]) und nach mündlichen Verlautbarungen soll in Memleben neben dem Wirtschaftshof die sicher von Heinrich I. gegründete Pfalz auf dem Wendelstein bei Memleben gelegen haben[24]). Andere Königshöfe, wie Werla, Allstedt und Tilleda — wenn letzteres überhaupt schon unter Heinrich I. als Königshof bestand — befanden sich schon ohnehin in geschützter Höhenlage. Was läge nun näher, als den Schluß zu ziehen, daß auch im Falle Wallhausen Heinrich I. zwar den alten fränkischen Wirtschaftshof im Ort bestehen ließ, aber daneben auf dem Berge eine Pfalz errichtete? Trotzdem wage ich die scheinbar logische Folgerung nicht zu ziehen.

Auf Grund einer neuen Deutung der Hersfelder miracula sancti Wigberthi und der bekannten Stelle bei Widukind kommt Erdmann[25]) zu der Feststellung, daß Heinrich I. gar nicht so sehr ein Burgenbauer als vielmehr ein Burgenerneuerer gewesen ist. Er hat zum Schutz vor den Einbrüchen der Ungarn und wohl zum kleineren Teil auch der Slawen die alten Volksburgen, die sowohl Versammlungsorte, als auch Fliehburgen waren, neu befestigen und herrichten lassen, und zwar die Volksburgen nicht nur bei und zum Schutze seiner Pfalzen oder Höfe, sondern überall im gefährdeten Gebiet allgemein zum Schutze der Bevölkerung. Lagen nun bisher unbefestigte Pfalzen in der Nähe von solchen alten Volksburgen, dann wurden sie jetzt in diese Burgen selbst gelegt, die nach einer Neuinstandsetzung Schutz gegen die äußeren Feinde boten. Dieser Fall trat nun in Nordhausen und Quedlinburg ein. Andere Pfalzen, wie Werla, Memleben und Tilleda[26]) — hier haben es die Ausgrabungen der letzten Jahre hinlänglich bewiesen — lagen schon auf dem Grund frühgeschichtlicher Befestigungsanlagen. Wie war es nun in Wallhausen? Hier waren im Gegensatz zu Quedlinburg und Nordhausen nicht nur Anlagen, sondern auch schon Befestigungen aus fränkischer Zeit vorhanden. Sie wurden nun gewiß von Heinrich I. gründlich überholt und ausgebaut, so daß in der Wasserburg Wallhausen vielleicht ein ähnliches Grabensystem bestand, wie in Werla. Allerdings lag Wallhausen nicht in einer Höhenlage, sondern in einer Ebene, war aber noch durch den Sachsgraben und das Grubental nach Osten und durch das Helmerieth nach Süden und Südosten hin geschützt. Auf dem Wallhäuser Berg sind die obengenannten Erhebungen Butterkuppe, Korbeshügel und der Platz der Wallhäuser

---

[23]) Silberborth a. a. O. S. 150.

[24]) C. Erdmann, Die Burgenordnung Heinrich I., Dtsch. Archiv, Jahrg. 6 S. 95.

[25]) Erdmann a. a. O., Dtsch. Archiv, S. 67 f.

[26]) Bericht über die Ausgrabungen von Tilleda; Mitteldtsch. Volkheit Jahrg. 1937, S. 54 ff. und Jahrg. 1938, S. 28 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0481

Linde wahrscheinlich auch neu befestigt worden und übernahmen jetzt die Rolle einer Art von Außenwerken oder Signalstationen. Die Verlegung der Pfalz selbst in eine dieser Wallburgen erscheint deshalb so unwahrscheinlich, weil sie sich alle in einer beträchtlichen Entfernung vom Ort Wallhausen (bis zu 4 km) befinden, während in Quedlinburg und Nordhausen der Berg dem alten Königshof fast unmittelbar benachbart war. Außerdem ist der Wallhäuser Berg keine Einzelerhebung, sondern ein längerer Höhenrücken, der bei den damaligen einfachen Befestigungsmöglichkeiten — die Anwendung von Mörtel war fast unbekannt und die Anlage von hohen Mauern deshalb unmöglich — recht schwer zu verteidigen war. Dann hätte ebensogut die Pfalz Tilleda auf den Kyffhäuser Höhenrücken verlegt werden können, die Burg Kyffhausen entstand aber bezeichnenderweise erst in der Salierzeit, ein Vorgang, den wir später noch besonders beachten wollen. Es ist aber wohl denkbar, daß damals die alte Volksburg Questenberg im Kreis Sangerhausen, die etwa 8 km nordwestlich von Wallhausen liegt, neu befestigt worden ist.

Wir erwähnten oben die Kirche des heiligen Martin in Wallhausen. Trippenbach hat eindeutig nachgewiesen, daß es sich hier um die alte Pfalzkapelle und auch die spätere Schloßkapelle handelt, die sich eben in dem Bereich des heutigen Schlosses befand. Bei der Einweihung der neuen Schloßkapelle im Jahre 1616 spricht der Pfarrer „von der 1585 eingegangenen finstern und halb unter der Erde gelegenen Hofkapelle (Krypta?)" und berichtet, daß der Erbauer der neuen „neben anderem umgerissenem und von Grund aufgenommenen Mauerwerk auch den Grund der alten Hofkapelle um mehreren Raumes willen hat herauslangen lassen"[27]).

Es wäre völlig abwegig und gegen alle Gepflogenheiten, wenn wir zumindest den Schwerpunkt der Pfalzanlage in Wallhausen nicht in unmittelbarer Nachbarschaft dieser Pfalzkapelle suchen wollten. Neben der Kapelle St. Martin bestand in Wallhausen noch die Ortskirche St. Peter und Paul. Außerdem nennen F. Schmidt[28]) und Silberborth[29]) noch eine Marienkirche in Wallhausen, sie sind dabei aber einem offenkundigen Irrtum zum Opfer gefallen, den Trippenbach[30]) geklärt hat.

Wir können nach diesen Betrachtungen wohl annehmen, daß Heinrich I. das von ihm verstärkte Befestigungssystem von Wallhausen zum Schutz gegen die Reichsfeinde für ausreichend hielt und so hier eine

---

[27]) Trippenbach, Königshof ..., S. 12.
[28]) F. Schmidt, Heimatbilder ..., Heft 2, S. 147.
[29]) Silberborth a. a. O. S. 108.
[30]) Trippenbach, Königshof ..., S. 10.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0482

Blütezeit der Pfalz im Ort Wallhausen an der Helme einleitete. Ob er, wie F. Schmidt[31]) ohne urkundliche Begründung behauptet, im Jahre 924 Wallhausen zum Hauptort eines Burgwardbezirks erhob, ist nicht sicher, aber auch nicht ganz von der Hand zu weisen, denn bei dem Entscheidungskampf gegen die Ungarn ist der befestigten Pfalz eine erhöhte Bedeutung zugekommen, die nicht geringer war, wie die der Heinrichsburgen an der Slawengrenze. Vielleicht hat der König in Wallhausen das Heer gesammelt, mit dem er dann im Jahre 933 die Ungarn unweit der Pfalz, die zu überrennen vielleicht ihre Absicht war, bei Riade schlug. Wir müssen dann allerdings mit R. Holtzmann[32]) vermuten, daß Riade in der Nähe von Kalbsrieth, etwa 18 km südöstlich von Wallhausen zu suchen ist. Damals mag die junge Pfalz, einer der Hauptstützpunkte des sächsischen Herrscherhauses, nach dem Slawenzug Karls des Jüngeren zum zweiten Male vom Atem der Weltgeschichte berührt worden sein. Es ist auch schließlich nicht unmöglich, daß der Weg, der den kranken König drei Jahre später von Bodfeld nach Erfurt führte, über Wallhausen ging und er hier Abschied von der Pfalz nahm, die ihm so sehr am Herzen gelegen hatte.

III. Eine Lieblingspfalz Ottos des Großen.

Der große Sohn des ersten sächsischen Herrschers ist, wie uns scheint, zeit seines Lebens besonders eng mit Wallhausen verbunden gewesen. Können wir doch zunächst als sicher annehmen, daß er an diesem Heiratsort seiner Eltern, die hier wohl auch die ersten Jahre ihrer Ehe verlebten, 912 geboren wurde, während acht Tage später das Leben seines gleichnamigen Großvaters ebenfalls in Wallhausen verlosch. Zwölf der auf uns gekommenen Urkunden Ottos des Großen sind nachweislich in Wallhausen datiert (MG DD O I 13, 62, 134, 158, 222, 223, 303, 304, 305, 310, 311, 329), in den Jahren 937, 944, 951, 952, 961, 965 und 966 hat er sich bestimmt hier aufgehalten. Trotz der Zufälligkeit der Überlieferung der Kaiserurkunden ist diese Mindestzahl doch recht bemerkenswert, denn zunächst den hinlänglich bekannten Lieblingsorten Magdeburg und Quedlinburg ist Wallhausen, wenn wir von der altberühmten karolingischen Pfalz Ingelheim absehen, der Ort, in dem Otto die meisten Urkunden in Deutschland ausgestellt und am häufigsten geweilt hat, eine Tatsache, die im Hinblick auf die Bedeutung der Pfalz Wallhausen besondere Beachtung verdient!

---

[31]) F. Schmidt, Heimatbilder ..., Heft 1, S. 22.

[32]) R. Holtzmann, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit. München 1942, S. 195.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0483

Betrachten wir nun das Itinerar Ottos des Großen im Zusammenhang mit diesen Wallhäuser Urkunden, dann können wir feststellen, daß der Herrscher im Jahre 944 nacheinander in Derenburg, Wallhausen und Bodfeld urkundet, sich 964 am 15. Juli in Quedlinburg und am 28. Juli in Wallhausen aufhält und 966 zunächst in Quedlinburg, dann am 17. Juli in dem Jagdhof Siptenfelde im Harz und schließlich am 28. Juli in Wallhausen nachweisbar ist. Was liegt nun näher, als die Annahme, daß Otto I. bei seinen Reisen von Derenburg oder Quedlinburg nach Wallhausen eine Straße durch den Harz benutzt und nicht erst auf zeitraubenden Umwegen das angeblich unwegsame Gebirge umgangen hat.

Wir wissen durch allerlei Funde, daß zumindest der Harzrand schon in frühgeschichtlicher Zeit besiedelt war, und die Vorgeschichtsforschung hat sich auch bemüht, im Harz und seinem Vorland Wege nachzuweisen, die sich, wie die ersten Siedlungen, meist an die Flußtäler angelehnt haben sollen[33]). So führte anscheinend ein Weg vom Mansfelder Raum ausgehend, im Tal der Wipper aufwärts bis an den „Auerberg" und von dort nach Norden zur Bode. Natürlich kann sein Verlauf nicht bis ins einzelne festgelegt werden, zumal alle Spuren dieser Straße verwischt und keine Wegbeschreibungen aus dieser Zeit vorhanden sind. Erst im Jahre 979 wird in einer Urkunde Otto II. (MG D O II 191) bei einer Grenzbeschreibung zwischen den Grenzmalen des schon erwähnten Sachsgrabens und der Wipper ein „Uuillianuuech" genannt, der offenbar durch das Grubental aufsteigend an dem auch „Wihaug" genannten Korbeshügel vorbei, das heutige Großleinungen und weiter nördlich eine Wüstung Atzkendorf berührend, in gleicher Richtung zwischen Rotha und Horla auf den „Wichmannsberg" führte[34]). Daß eine Straße in damaliger Zeit in einem wenig erschlossenen Gebiet gleichzeitig die Grenze und umgekehrt eine Grenze gleichzeitig eine Straße bilden kann, beweisen auch zahlreiche andere Fälle. Wir möchten nun annehmen, daß dieser Williamsweg im zehnten Jahrhundert die Verbindung zwischen den Ottonischen Besitzungen im Nordosten und Südosten des Harzes darstellte. Der Weg nahm seinen Ausgang von Wallhausen. Hier zog er, wie die alte Straße nach Sangerhausen, bis zum Jahre 1826, dem Erbauungsjahr der heutigen Landstraße, sich dicht am Wallhäuser Berg, der hier auch „Butterberg" heißt, und an der alten Landwehr hin, lag also noch nördlich der heutigen Bahnlinie Halle—Kassel. Am Eingang des Grubentals ist dann der Wil-

[33]) K. Schirwitz, Vorgeschichte. Wege im Gebiet des Harzes und seines Vorlandes. Mitteldtsch. Volkheit Jahrg. 1937, S. 4—5, mit einer Kartenskizze.

[34]) A. Timm, Thür.-sächs. Grenz- und Siedlungsverhältnisse im Südostharz. Würzburg 1939. S. 4 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0484

liamsweg nach Norden abgebogen und hat, wie viele mittelalterliche Straßen, als Höhenweg beträchtliche Steigungen überwinden müssen. Es ist wohl sicher, daß er mehr ein Saumpfad als eine eigentliche Fahrstraße sein konnte.

Bis zum Wickmannsstieg, nördlich Rotha, können wir den Verlauf dieses Weges ziemlich genau feststellen, zumal er wohl immer in der Nähe der alten Gaugrenze zwischen dem Helmegau und dem Friesenfeldgau und Schwabengau zu suchen ist. An dieser Stelle mag er sich gegabelt haben und einmal nach Westen, etwa auf der nördlichen Grenze des Helmegaues über Wolfsberg, den Auerberg, Breitenstein und dann im Zuge der Grenze zwischen Harz- und Schwabengau über Selkenfelde, Stiege, Hasselfelde und nach Bodfeld gelaufen sein. Von Stiege nach Bodfeld läßt sich der „Königssteig" oder „Trockweg" nachweisen, der südwestlich auch nach Nordhausen und nordöstlich von Bodfeld über Elbingerode in Richtung auf Quedlinburg führte[35]). Von Bodfeld aus waren auch über Wernigerode und Harzburg Goslar bzw. Werla zu erreichen, so daß dieser Jagdhof der Ludolfinger[36]) im Schnittpunkt der Diagonale eines Vierecks lag, dessen Endpunkte in Goslar-Werla, Quedlinburg, Nordhausen und Wallhausen, den vier berühmtesten Königshöfen des Harzes zu suchen sind. Ebenso wie die Diagonalen, bildeten auch die Seitenlinien dieses Vierecks Verbindungsstraßen. Von Quedlinburg nach Goslar und Werla lief die alte nördliche Vorharzstraße. Goslar und Nordhausen waren durch den „Kaiserweg" oder „Heidenstieg", die älteste westliche Harzquerstraße verbunden. Von Nordhausen nach Wallhausen gelangte man nördlich der Helmesumpfniederung über Berga und Roßla auf der „Kaiserstraße" durch die Goldene Aue. Vom Wichmannsberg lief ein Arm des Williamsweges nordwärts, berührte wahrscheinlich Siptenfelde, den Ramberg und die befestigte Lauenburg[37]), um dann Quedlinburg zu erreichen. Er stellte also die direkte Verbindung zwischen Wallhausen und Quedlinburg, den beiden Orten am Harz, in denen Otto d. Gr. am häufigsten geurkundet hat, her. Aus dem System der vier Eckpfeiler von Königssitzen am Harzrand fiel Quedlinburg nach seiner Erhebung zum Stift allmählich aus und dementsprechend mag auch der Weg von Quedlinburg nach Wallhausen seine Bedeutung bald verloren haben, zumal er nie im Gegensatz zu seinem Gegenstück, dem Heidenstieg, eine Rolle als Handels-

---

[35]) W. Große, Alte Straßen um Bodfeld. ZHV. Jahrg. 1941/42, S. 1 ff.

[36]) C. Erdmann, Beiträge zur Geschichte Heinrich I. 1—3. Sachsen u. Anhalt 16. 1940, S. 77 ff.

[37]) H. Goern, H. Wäscher u. W. Große, Die Lauenburg. Forschungen zur Denkmalpflege i. d. Prov. Sachsen Heft 1, 1940.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0485

straße erlangen konnte, denn hier wiesen alle Wege bald in die Ostwestrichtung, aus dem Unterharz in die Bergbaugebiete von Mansfeld und Hettstedt oder nach Ballenstedt und umgekehrt, wie der Verlauf der Kohlenstraße, der Klausstraße, der Friederickenstraße und der Alexanderstraße zeigen.

Der genaue Verlauf dieses Harzstraßensystems aus der Zeit der Ludolfinger und ersten Sachsenherrscher kann hier nicht bis ins einzelne verfolgt werden, er wird auch teilweise immer auf Vermutungen beruhen müssen. Der Harzforscher W. Große hat hier in der Zusammenfassung der Ergebnisse von Einzeluntersuchungen eine gute Vorarbeit geleistet. Weitere Einzelforschungen, die sich sowohl mit der genauen Durchsicht des archivalischen Materials befassen, als auch die Gegebenheiten des Geländes nach eigenem Augenschein berücksichtigen müssen, werden in fruchtbarer Zusammenarbeit von Frühgeschichts- und Geschichtswissenschaft noch manchen Baustein zu diesem Gerüst liefern können.

Kehren wir nun über eine dieser Harzstraßen in unser Wallhausen zurück! Die Pfalz diente nicht nur den Herrschern als Aufenthaltsort, sondern auch zum Unterhalt der Frauen aus dem Königshaus. Wir hörten schon, daß Heinrich I. Wallhausen Mathilde als Morgengabe schenkte, ebenso erhielt auch Adelheid den Lieblingssitz ihres Gemahls als Aussteuer. Von dem zu Wallhausen gehörigen Besitz, dessen Größe wir uns noch später verdeutlichen wollen, wurde in der sächsischen Kaiserzeit auffallend wenig weitervergabt, nur die königliche Familie selbst wurde bedacht. Adelheid wird sich ebenso, wie Mathilde, häufig auch dann in Wallhausen aufgehalten haben, wenn sie Otto den Großen nicht auf seinen Fahrten durch die deutschen Lande begleitete. Sicher hat mit ihr Otto II. einen Teil seiner Jugend in Wallhausen verbracht. Urkundet doch der eben in Aachen zum König erwählte Sechsjährige hier im Jahre 961 mehrmals (MG DD O II No 1, 2, 3, 4).

Der Kaiser Otto II. hat während seiner Regierungszeit noch sechs weitere Urkunden in Wallhausen ausgestellt (MG DD O II No 194, 195, 196, 212, 227, 228), während ein Aufenthalt seines Sohnes hier nicht nachweisbar ist. Otto III. schenkte in einer Urkunde aus dem Jahre 985, deren Ausstellungsort nicht verzeichnet ist (MG D O III No 7a), der Äbtissin Mathilde von Quedlinburg, seiner Tante, der Tochter Otto d. Gr. und Hüterin der ludolfingischen Familientradition in den Harzlanden, Wallhausen. Er suchte den Schwerpunkt und die Hauptkräfte des Reiches von dem alten Kernland weg nach dem Süden zu verlagern und seine Politik pendelte zwischen Italien und dem damals „fernen Osten" in Polen und Ungarn hin und her, ließ aber die Mitte und Urzelle seines Hauses, deren Herzstück Wallhausen war, ganz außer Acht. Erst Heinrich II.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0486

suchte das alte Gleichgewicht wieder herzustellen. Zwei Urkunden (MG DD H II No 64, 65) berichten uns von seinem Aufenthalt in Wallhausen im Jahre 1004.

Die häufigen Aufenthalte der Ottonen und ihrer Hofhaltung in Wallhausen haben sicher die Größe und den Wohlstand des Ortes gefördert und dem Markt hier eine besondere Note und Bedeutung verliehen[38]). Otto III. nahm bei dem großen Marktprivileg für das Servatiuskloster in Quedlinburg ebenso wie Eisleben auch Wallhausen aus, da hier schon vorher ein Markt bestand (MG D O III 155). So ist mit der Wandlung infolge der zunehmenden Sicherheit und Ausdehnung des Reiches nach Osten Wallhausen allmählich von der Rolle eines befestigten Grenzortes in die einer blühenden Kaiserpfalz inmitten eines mächtigen und befriedeten Reiches gewachsen.

IV. Die Salier in Wallhausen.

Es kann uns nicht wundern, daß auch das salische Haus in Erkenntnis der Größe und Bedeutung der königlichen Hausmacht um den Harz ebenfalls Wallhausen in sein Pfalzensystem einbezog. Wir finden den ersten Kaiser dieses Hauses auffallend oft in Wallhausen. Sechs Urkunden hat Konrad II. hier ausgestellt (MG DD K II 21, 22, 127, 128, 129, 156) und außerdem berichtet die vita Meinwerci episcopi (MG SS XI p. 154 u. SS i. us. schol. p. 117) von einem Aufenthalt des Kaisers hier im Jahre 1028. Unter Konrad II. wird auch der Burgwardbezirk Wallhausen genannt, der sich noch über die Grenzen des Helmegaues bis nach (Ober-) Röblingen im Friesenfeld erstreckte (MG D K II 185).

Auch Heinrich III., der ja die Harzbesitzungen besonders bevorzugte, hat nachweislich einmal in Wallhausen geurkundet (MG D H III 150). Nach seinem frühen Tod in Bodfeld wird unter der Vormundschaftsregierung der Kaiserin und der Erzbischöfe von Köln und Bremen zum erstenmal die große Fläche von Reichsgut, die wir uns um Wallhausen zu denken haben, aufgeteilt worden sein.

Wir haben gehört, daß alles herrenlose und unerschlossene Gebiet in fränkischer Zeit zum Königsgut erklärt wurde und auch noch nach der stärkeren Besiedlung in der Ottonenzeit wird der gleiche, nun durch menschliche Arbeit im Wert gesteigerte Raum Reichs- und Königsgut gewesen sein. Die Größe dieses Besitzes genau festzustellen, ist nicht möglich. Wir können nur die wenigen Urkunden als Belege heranziehen, die uns von der zeitweiligen Vergabung des Königsgutes an die Frauen der königlichen Familie oder an verdiente Beamte berichten. Da hören wir

[38]) Silberborth a. a. O. S. 191.

zunächst von dem königlichen Besitz in Lengefeld (nordöstlich Wallhausen), der im Jahre 980 erwähnt (MG D O II 213), im Jahre 991 wieder in den Besitz der Kaiserin-Witwe Adelheid kommt (MG D O III 75). Daneben finden wir noch Reichsgut in Breitungen, der Wüstung Bernsrode, in Berga, Roßla und Bennungen, alles Dörfer, die in der näheren Umgebung von Wallhausen liegen[39]). Außerdem sind die großen Forsten des Harzwaldes nördlich von Wallhausen ein sehr wertvoller Besitz der Krone gewesen.

Das während der Regierungszeit Heinrich IV. verfaßte Verzeichnis der königlichen Tafelgüter (MG Const. I n. 440) nennt im Südharz neben Allstedt und Tilleda auch Wallhausen. Alle drei Königshöfe brachten je fünf „Servitien" zur königlichen Hofhaltung auf. Ein Servitium entsprach der jährlichen Lieferung von 30 Schweinen, 3 Kühen, 5 Ferkeln, 50 Hühnern, 50 Eiern, 80 Käsen, 10 Gänsen und außerdem Bier, Pfeffer, Wachs und Wein. Wenn wir auch nicht wissen, wie groß die Abgabe an Getreide bemessen war, so können wir doch schon allein an der Viehabgabe ablesen, daß die Pfalz Wallhausen selbst nach der Schmälerung ihres Besitzes zur Zeit der Vormundschaftsregierung noch über recht beträchtliche Ländereien verfügt haben muß, zumal wenn wir uns die damalige doch sehr extensive Wirtschaftsweise vor Augen halten.

Nicht nur zur Sicherung seiner Küche, sondern auch im Bewußtsein alter Tradition und in der Erkenntnis der zentralen Bedeutung des Harzes hat der junge Heinrich IV. all die Burgen in und um den Harz anlegen lassen, von denen Lambert von Hersfeld meint, daß sie alle Berge und Hügel besetzt hatten. Heinrich IV. ist hier bewußt oder unbewußt dem Beispiel Heinrich I. gefolgt und hat die vorhandenen Volksburgen stark befestigen lassen. Diesmal galt es nicht, die Bevölkerung vor dem äußeren Feind zu schützen, sondern den königlichen Besitz vor seinen inneren Feinden im Sachsenland. So wurden die alten Volksburgen zu kleinen mit festen Mauern versehenen Ritterburgen umgestaltet, die nun im weiten Bogen die alten Pfalzen und Königshöfe umzogen. Auch Wallhausen hat damals einen neuen Schutz erhalten, und zwar glaube ich, daß jetzt auf dem Berg über Wallhausen eine feste Burg errichtet worden ist, im gleichen Augenblick, in dem die Reichsburg Kyffhausen über dem Königshof Tilleda entstand. Zum weiteren Schutz von Wallhausen sind noch die Burgen bei Questenberg und Mohrungen ausgebaut worden.

Wo lag nun die Burg bei Wallhausen? Solange wir auf keine Reste der Anlage stoßen, sind wir auf Vermutungen angewiesen. Können wir

[39]) Timm a. a. O. S. 27 f.; Silberborth a. a. O. S. 148.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0488

sie am Bergabhang im Johannisholz, zwei Kilometer nordöstlich von Wallhausen, suchen, oder vielleicht besser auf dem Kamm des Höhenzuges bei einem der fränkischen Wahlhügel? Vielleicht deutet die Kuppe mit der Wallhäuser Linde, die auch zeitweilig Kaiserlinde genannt wird, auf die Stelle der Burg. Vielleicht führt auch der Burgweg, von dem Trippenbach spricht[40]), zu dieser Stelle? Die Entfernungen dieses Punktes vom Ort Wallhausen ist etwa die gleiche, wie die vom Ort Tilleda auf die Kyffhäuserburg. Allerdings dürfen wir uns die Anlage der Burg Wallhausen bei weitem nicht so großzügig denken, wie die auf dem Kyffhäuser, wie wir sie heute auf Grund der Ausgrabungen kennen, denn die Reichsburg Kyffhausen in dieser Form stammt erst aus der Stauferzeit und mag zur Zeit der Salier um vieles bescheidener gewesen sein.

Wann die Burg bei Wallhausen gebaut ist, vermögen wir auch nicht genau zu sagen; ebensowenig ob die allerdings verunechtete Urkunde Heinrichs IV. (MG D H IV 68) rein zufällig „bei" Wallhausen ausgestellt ist, oder ob sich der junge König schon damals auf seiner Burg b e i Wallhausen aufhielt.

Nach seinen doch letzten Endes gescheiterten Kämpfen gegen die sächsischen Großen nahm der Sohn dieses unglücklichen Königs die Hausmachtpolitik des Vaters im Harz wiederum auf, und jetzt trat Wallhausen nochmals in den Blickpunkt des Interesses, als Heinrich V. hier vor der Schlacht am Welfesholz sein Heer sammelte. Die Annalen von Pegau berichten uns (MG SS XVI p. 252), daß die Kaiserlichen *apud Walehusen interim suum adunant exercitum.* Auf der am Blachfeld in der Nähe des jetzigen Schlosses gelegenen „Heergölde"[41]) soll der Kaiser damals sein Heer aufgestellt haben.

Nach der Niederlage Heinrich V. am Welfesholz zogen die Sachsen unter der Führung Lothars von Supplinburg vor Wallhausen, das Hermann von Winzenburg verteidigte, und zerstörten es nach längerer Belagerung. Annalista saxo (MG SS VI p. 751): *Dux Liuderus ad iniuriam Herimanni comitis Valkenstein, et Walehusen propter latronia et predas, que inde fiebant, destruit.* Wahrscheinlich ist damals die B u r g Wallhausen belagert worden, denn sie, die Trutzburg der verhaßten Salier, nicht die Pfalz mit ihrem großen Wirtschaftshof, galt es zu vernichten, ebenso wie die Burg Kyffhausen, die erst nach sehr langer Belagerung

---

[40]) Trippenbach, Königshof ..., S. 8.

[41]) Trippenbach: Königshof ..., S. 15, will „Heergölde" verdorben aus Heergilde erklären. Ihm widerspricht A. Schmidt in den Mittl. des Sangerh. Gesch. Vereins H. 16, 1926, S. 49, der den Namen auf „hero" = Sumpf und „gölle" = Pfütze zurückführen will.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0489

genommen und zerstört werden konnte. So zeigte sich die Niederlage und der Niedergang des salischen Hauses auch am Schicksal Wallhausen, das erst unter den Staufern nochmals zu neuer Blüte gelangen sollte.

V. Die letzte Blüte in der Stauferzeit.

Kaiser Lothar III. ist während seiner Regierungszeit nicht in Wallhausen nachzuweisen, ebensowenig der erste Staufer Konrad III., der dieses Gebiet wohl ganz dem Einfluß seiner mächtigen welfischen Gegner überließ. Erst Kaiser Friedrich I. nahm die alte Kaiserpolitik wieder auf und suchte sich in der Goldenen Aue, wie überhaupt in Mitteldeutschland eine starke Hausmacht zu schaffen, um von hier aus, wie sein Gegenspieler Heinrich der Löwe, eine aktive Ostpolitik einzuleiten. So finden wir den Kaiser Rotbart, der sagengeschichtlich für alle Zeiten mit der Goldenen Aue und dem Kyffhäuser verbunden ist, im Februar 1169 in Wallhausen, wo er drei Urkunden ausstellt (Dobennecker, Regesta Thuringiae II no 377, 378, 379). Zum gleichen Zeitpunkt hält er hier einen großen Hoftag ab, zu dem neben den sächsischen Fürsten die Erzbischöfe von Mainz und Köln, aber wohl nicht der Löwe erschienen. Damals wurden in Wallhausen Maßnahmen zur Festigung des Landfriedens ergriffen. Dieser Hoftag ist ein neues Zeugnis für die Größe der damaligen Pfalzanlagen in Wallhausen, die hier eine beträchtliche Zahl von geistlichen und weltlichen Größen aufnehmen mußten. Sicher bestand auch damals neben der Pfalz in Wallhausen die wieder erneuerte Burg bei Wallhausen, auf der vielleicht die seit 1134 — zuerst tritt ein Konrad von Wallhausen als Zeuge in einer Urkunde (Dob. Reg. I 1290) auf — erwähnten Ritter von Wallhausen saßen, denn auch in diesem Fall erwies sich das Königsgut als Wiege der Reichsministerialität.

Unter Kaiser Friedrich I. begann die Entwässerung des Helmerieths zunächst im oberen Helmetal durch die Zisterziensermönche des Klosters Walkenried und später nach dem Jahre 1170 durch flämische Kolonisten im unteren Helmetal, südöstlich von Wallhausen. Zwei der fünf flämischen Riethdörfer an der unteren Helme im „Königs-Rieth" — dieser Name deutet darauf hin, daß dieses Land ursprünglich zum Reichsgut um Wallhausen gehörte —, das heute wüste Weidenhorst und der noch bestehende Ort Martinsrieth liegen wenige Kilometer südöstlich von Wallhausen. Der große Staufenkaiser legte hier auf dem alten Reichsboden den Grundstock zu einer Kolonisation, die später in größerem Maßstab zur Wiedereindeutschung des Ostens führte[42]).

[42]) Timm, Der Beitrag der Holländer u. Flamen bei der Rückgewinnung des Ostens im Mittelalter. — Vergangenheit und Gegenwart XXXI S. 288.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0490

Ein Aufenthalt seines Sohnes und Nachfolgers Heinrich VI. in Wallhausen läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen. Eine Urkunde, die er nach Angaben von F. Schmidt[43]) im Jahre 1193 hier ausgestellt haben soll, ist in den Regesten nicht aufzufinden. Unter Kaiser Friedrich II. schließt mit der großen mittelalterlichen Kaiserzeit auch die große Zeit der Pfalz Wallhausen ab. Im fernen Ferentino weist der Kaiser (Dob. Reg. II 2048) im Jahre 1223 dem Chorherrn in Nordhausen neben anderem Reichsgut auch die Reichskapelle St. Martin in Wallhausen, die bisher unmittelbar unter dem Reiche stand, mit all ihren Gütern und der Fülle ihrer Berechtigungen zu.

VI. Das weitere Schicksal der Pfalz.

Das weitere Schicksal der Pfalz ist schnell erzählt. Als sich der Schwerpunkt des Reiches endgültig nach dem Süden verschoben hatte, sank die Pfalz und der Ort allmählich zur Bedeutungslosigkeit herab. Das nach der Kultivierung der Helme und Unstrut verkehrsmäßig günstiger gelegene Sangerhausen hat den Nachbarort bald überflügelt. Von Nordhausen aus faßt der Deutsche Ritterorden in Wallhausen Fuß. Neben und nach ihm tritt die ursprünglich mit der Grafengewalt im Helmegau belehnte Familie der Grafen von Beichlingen auf, die wiederum die Reichsritter von Wallhausen in ein Afterlehnsverhältnis drängen. Die Beichlinger zerlegen ihr Gebiet um Wallhausen in die Herrschaften Wallhausen, Questenberg, Wolfsberg, Roßla und Kelbra. Bald wird der Besitz in Wallhausen immer häufiger verpfändet und schließlich veräußert. Als Besitzer oder Pfandbesitzer treten die Markgrafen von Meißen, die Hohnsteiner, Stollberger und Mansfelder Grafen auf. Seit dem Jahre 1414 sitzen dann die Asseburger in Wallhausen. Sie sind mit ihren bedeutenden Besitzungen in fast allen Dörfern und in den Holzungen dieses ehemaligen Grenzraumes um Wallhausen im 15. Jahrhundert als die letzten Erben des ehemaligen Reichsgutes anzusehen.

Die Burg bei Wallhausen wird, wie die Burg Mohrungen, schnell verfallen sein. Auch die alten Pfalzgebäude werden im 17. Jahrhundert gleichzeitig mit der alten Kapelle, die im Jahre 1435 als Kapelle St. Martini erwähnt wird, und von deren Schicksal wir oben hörten, von Grund auf erneuert. Die „Veste" Wallhausen, die 1336 genannt wird, scheint die alte Burg zu sein, während die im Jahre 1347 geprägte Bezeichnung das „Schloß czu Walhusen"[44]) sich eindeutig auf die alte Pfalz an der Stelle des heutigen Schlosses bezieht. In diesem Schloß haben die

[43]) F. Schmidt, Heimatbilder ..., Heft 1, S. 36.
[44]) Trippenbach, Königshof ..., S. 12.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0491

Grafen von Asseburg und nach dem Aussterben ihrer Manneslinie die Grafen von Bochholtz-Asseburg seit über 500 Jahren bis zur Gegenwart gesessen.

Die Erinnerung an den Glanz des Ortes in der Kaiserzeit ist zusammen mit der anderer Königshöfe in der Goldenen Aue zu der Sage vom schlafenden Kaiser Rotbart im Kyffhäuser verschmolzen. Mit ihm versank die große und reiche Zeit dieser Landschaft, die wir in ihrem Auf und Ab am Schicksal der Pfalz Wallhausen, wenn auch nur mühsam, wieder erschließen können. Hier spiegelt sich im kleinen Rahmen die hohe Zeit des mittelalterlichen deutschen Kaisertums und ein Stück Reichsgeschichte. An der Lieblingspfalz der Begründer des Deutschen Reiches Heinrichs I. und Ottos I., in der im Zeitraum von 922 bis 1169 fast 40 Kaiserurkunden ausgestellt wurden, darf auch die Gegenwart nicht achtlos vorübergehen!

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0492

Grammatisches zum Prozeßbericht der Gelnhäuser Urkunde.

Von Johannes Bauermann.

So wie der frühere Versuch Hallers, die Schwierigkeiten, die der Aufbau des Prozeßberichts der Gelnhäuser Urkunde dem Verständnis fraglos bereitet, durch eine Emendation des überlieferten Textes — von *quia* in *trina* — zu beheben[1]), die Untersuchungen Güterbocks auslöste, die den Nachweis der paläographischen Unmöglichkeit dieser Emendation und zugleich der sprachlichen Unbedenklichkeit der überlieferten Textgestalt erstrebten[2]), so ist auch der erneute — von Ganahl unternommene[3]) — Versuch, den Text durch eine Konjektur zu heilen, nämlich durch die Lesung *sollicitatione* für *quia citatione,* nicht ohne eine ablehnende Reaktion geblieben: Stengel[4]) hat alsbald auf Grund des paläographischen Befundes die Unhaltbarkeit auch dieses Vorschlages in unanfechtbarer Weise dargetan; er hat außerdem sich überhaupt auf die Seite derer gestellt, die für die unantastbare Richtigkeit des überlieferten Textes eintraten. Nur in der grammatischen Analyse des Prozeßberichts glaubt er von den Ansichten der Verteidiger dieses Textes abweichen zu sollen und eine andere Auffassung begründen zu können. Der Fragen, die die überlieferte Textgestalt in bezug auf die syntaktische Konstruktion aufgibt, sind mehrere; sie erschöpfen sich nicht mit dem *quia*-Problem, obwohl in diesem schon eine ganze Reihe von Fragen angeschnitten wird. Keine Frage kann es für den, der die überlieferte Textform anerkennt oder wenigstens von ihr auszugehen sucht, sein, welches Prädikat zu dem Subjekt des *qualiter*-Satzes *Heinricus*

[1]) Johannes Haller, Der Sturz Heinrichs d. Löwen, Arch. f. Urkundenforschung 3 (1911) S. 295 ff.

[2]) Ferdinand Güterbock, Die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs d. Löwen (Quellen u. Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens Bd. 32, Hildesheim 1920). — Die weitere Literatur zur Frage s. bei Karl-Hans Ganahl, Neues zum Text der Gelnhäuser Urkunde, Mitt. d. öst. Inst. f. Geschichtsforschung 53 (1939), S. 287 f. Anm. 2. [3]) In dem in vor. Anm. genannten Aufsatze.

[4]) Edmund E. Stengel, Zum Prozeß Heinrichs d. Löwen, Dtsch. Arch. 5 (1942), S. 493 ff. — Mehr zur Zustimmung gegenüber Ganahl waren geneigt Karl Jordan, Hist. Zeitschr. 163 (1941), S. 408 und Heinz Zatschek, Die Urkundenforschung in den Jahren 1936—40, Mitt. d. öst. Inst. f. Geschichtsforschung 54 (1942), S. 491; aber sie urteilten ohne Einsicht der Urschrift, die in Wirklichkeit für Ganahls Konjektur gar keine Möglichkeit läßt. Im selben Sinne wie sie äußert sich die neue Bearbeitung von Karl Jacob, Quellenkunde der dtsch. Gesch. im Mittelalter, Bd. II, 3. Aufl. (Berlin 1943), S. 99 Anm. 2, ferner Claudius von Schwerin, Ztschr. d. Sav.-Stiftg. f. Rechtsgesch. 63 (1943), Germ. Abt., S. 516, dessen Resignation vor dem Schriftbefund nicht geteilt werden kann.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0493

quondam dux Bawarie et Westfalie gehört: Er kann es nur in *contumax iudicatus est* finden; d. h., mit der Anerkennung des überlieferten Textes ist die Annahme der Zweisätzigkeit, für die Schambach besonders eindringlich eintrat, unvereinbar. Denn die weiteren Verben, die innerhalb des Prozeßberichts vorkommen, sind sämtlich mit bestimmten anderen Konjunktionen in Verbindung zu bringen, so daß keines für eine Abhängigkeit von *qualiter* frei bleibt[5]). Es stellen sich zu *eoquod: oppresserat,* zu *quia: contempserit et ... inciderit,* zu *quoniam: destitit* und zu *eoquod: absentasset nec ... misisset*[6]). Spricht schon diese vollständige, lückenlose Zuordnung von Konjunktionen und Prädikaten gegen eine Ersetzung von *quia* durch ein anderes Wort, so fordert der Moduswechsel vollends geradezu eine besondere Konjunktion zur Einleitung des Nebensatzes mit dem Prädikat *contempserit ... et inciderit.*

Die vier konjunktionalen Nebensätze — sämtlich Kausalsätze — sind als Nebensätze 2. Grades in den *qualiter*-Satz eingefügt. Auch daran kann, wer vom überlieferten Text ausgeht, nicht zweifeln. Nicht ebenso eindeutig aber scheint die Frage nach der syntaktischen Beziehung dieser vier Kausalsätze untereinander sowohl wie zum übergeordneten *qualiter*-Satz und seinen Gliedern zu klären. In diesem Punkte lauten die Antworten früherer Interpreten nicht übereinstimmend; insbesondere weicht hierin Stengel neuerdings stärker von älteren Auffassungen ab. Ficker, Waitz und Güterbock — um nur die hervorragendsten Vertreter der älteren Forschung zu nennen — stimmen darin überein, daß sie einen Einschnitt innerhalb des vom *qualiter*-Satz umschlossenen Prozeßberichts ansetzen, derart, daß die drei ersten Kausalsätze zusammen einen ersten Abschnitt umschließen, dagegen der vierte Kausalsatz (der zweite *eoquod*-Satz) zum zweiten Teil gehört[7]). Wieweit der erste Absatz reichen soll und wo damit der Einschnitt zu machen wäre, darüber gehen die Meinungen auseinander. Eine weitere Meinungsverschiedenheit hängt

---

[5]) Wer, wie Schambach, Haller, Biereye und Erben, der Auffassung zuneigt, zu *qualiter* gehöre als Prädikat *contempserit et ... inciderit,* kommt um eine Änderung des überlieferten Textes nicht herum.

[6]) *eoquod:* so Ludwig Traube, Einleitung i. d. lat. Philologie d. Mittelalters (Vorles. u. Abhandlungen II, München 1911), S. 94, 98; Karl Strecker, Einführung i. d. Mittellatein, 3. Aufl. (Berlin 1939), S. 21. In der Urschrift steht jedesmal *eo quod.*

[7]) Vgl. die Darlegung der Ansichten von Ficker und Waitz bei Ferdinand Güterbock, Der Prozeß Heinrichs d. Löwen (Berlin 1909), S. 54 ff.; sie überhebt jedoch nicht der Notwendigkeit, die Ausführungen beider Forscher im Wortlaut einzusehen. Die Ansicht von Waitz scheint mir zumindest nicht ganz richtig wiedergegeben. Es ist im übrigen weder an dieser Stelle noch im folgenden meine Absicht, eine vollständige Übersicht aller bisher geäußerten Auffassungen zu bieten.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0494

hiermit zusammen, nämlich die über die Abhängigkeit des zweiten *eoquod*, ob von *citatus* oder von *iudicatus*. Schließlich gehört zu den strittigen Fragen die, ob und wieweit die zwischen den Kausalsätzen stehenden Satzteile — *ex instanti principum querimonia* ... und *tam pro illorum iniuria* ... *ad nostram citatus audientiam* — in den *qualiter*-Satz oder in einen der Kausalsätze zu ziehen sind, in welch letzterem Falle mit mehr oder minder ausgedehnter anastrophischer Voranstellung zu rechnen wäre.

Schon von Ficker und Waitz her überwog die Auffassung, daß die drei Kausalsätze eine zusammenhängende Folge von koordinierten Nebensätzen darstellten, die als Begründung, sei es des ganzen Verfahrens, sei es nur der Ladung *(citatus)* oder des Urteils *(iudicatus)*, dienten. Doch hat es auch nicht an Stimmen gefehlt, die die Stellung der Kausalsätze zueinander anders beurteilten, sie z. B., wie Weiland[8]), teilweise in Abhängigkeit von *querimonia* brachten. Zu den Leugnern der Koordinierung der drei ersten Kausalsätze tritt jetzt auch Stengel, dessen Deutung im großen dadurch gekennzeichnet ist, daß er eine Unterordnung des ersten Kausalsatzes (des *eoquod*-Satzes) unter den zweiten, den *quia*-Satz, annimmt; die *ex querimonia*-Stelle zieht er demgemäß gleichfalls in den *quia*-Satz, wohingegen *citatus* als ein selbständiger Bestandteil dem *qualiter*-Satz verbleibt[9]). Stengels Deutung teilt mit den älteren Ansichten die Annahme einer engen Verbundenheit der drei ersten Kausalsätze und damit einer Zweiteilung des Prozeßberichts; der Einschnitt liegt, wie bei Fickers zweiter Deutung, hinter *audientiam*. Mit Weiland dagegen hat Stengels Auffassung das gemeinsam, daß er eine engere Verkoppelung des zweiten und dritten Kausalsatzes vertritt, nur daß er im Gegensatz zu jenem für eine Überordnung dieses Paares über den ersten Kausalsatz eintritt.

In der Tat wird zuzugeben sein, daß eine Aufeinanderfolge dreier nebengeordneter Kausalsätze mit verschiedenen Konjunktionen etwas seltsam anmutet, auch daß ein *deinde* vor dem dritten Kausalsatz nicht recht am Platze scheint; man möchte es eher vor dem zweiten erwarten. Wohl aus solchen Gefühlen heraus sind Weiland und Stengel zur Verkoppelung des zweiten und dritten Kausalsatzes geführt worden. Zugunsten der älteren Auffassungen hatte einst der Umstand ins Gewicht fallen müssen, daß in der abschriftlichen Textgestalt alle drei Kausalsätze übereinstimmend im Konjunktiv des Perfekts standen. Die Lesarten der Urschrift, wie sie zuerst Philippi und dann Haller darboten[10]), haben

[8]) MG. Const. I (1893) Nr. 279. [9]) Deutsch. Arch. 5, S. 502 mit Anm. 1.

[10]) Philippi, Die Kaiser-Urkunden der Prov. Westfalen Bd. II, 1 (Münster 1881), S. 334 Nr. 240; Haller, Arch. f. Urkundenforschung 3, S. 447 ff. Verbesserter Druck bei Güterbock, Gelnhäuser Urkunde, S. 23 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0495

jedoch diese Basis zerstört. Die Tempus- und Modusfolge der Urschrift — *oppresserat; contempserit et ... inciderit; destitit; absentasset nec ... misisset* — hilft aber nicht nur die Grundlage der älteren Auffassungen erschüttern. Aus ihr sind ebensowohl Einwände gegen Weilands und Stengels Verkoppelungsvorschläge herzuleiten: Wie soll — so muß gefragt werden — bei einer solchen Verkoppelung zweier Kausalsätze der verschiedene Modus in beiden erklärt werden, obwohl beide Male Konjunktionen verwendet sind, die üblicherweise den Indikativ regieren? Gibt man aber diesem Einwand Raum, so muß sich die weitere Frage erheben, ob die koppelnde Funktion des *deinde*, die nicht übersehen werden darf, richtig bezogen worden ist: Zweifel und Fragen, die aber in sich auch die Gesichtspunkte bergen, nach denen eine Lösung zu suchen wäre.

Sie ergibt sich — wie mich dünkt, mit schier verblüffender Einfachheit —, wenn man die vier Kausalsätze nicht 3 : 1, oder, wie Stengel (1) 2 : 1, sondern paarweise, 2 : 2, ordnet, in der Weise, daß vor *deinde* ein Einschnitt gemacht wird, der den *qualiter*-Satz in zwei Hälften zerlegt. Es entsteht daraus folgendes Bild des syntaktischen Aufbaus: *qualiter Heinricus quondam dux Bawarie et Westfalie,*

deinde,

α) *eoquod ecclesiarum dei et nobilium imperii libertatem possessiones eorum occupando et iura ipsorum imminuendo graviter oppresserat,*

ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium,

β) *quia citatione vocatus maiestati nostre presentari contempserit et pro hac contumacia principum et sue conditionis Suevorum proscriptionis nostre inciderit sententiam,*

γ) *quoniam in ecclesias dei et principum ac nobilium iura et libertatem crassari non destitit,*

tam pro illorum iniuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro evidenti reatu maiestatis sub feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam,

δ) *eoquod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem,*

contumax iudicatus est ...

Diese Gegenüberstellung der beiden Teile offenbart besser, als es mit Worten geschehen könnte, die weitgehende, fast durchgehende Parallelität

ihres Aufbaus[11]). Bei beiden steht ein Kausalsatz an der Spitze, mit dem Verb im Indikativ, und am Ende ein Kausalsatz mit dem Verb im Konjunktiv; die Tempora der Verben entsprechen sich allerdings nicht, sonst wäre die Parallelität vollständig[12]). Auch darin gleichen sich die zwei Satzhälften, daß sich zwischen die beiden Kausalsätze nominale Satzglieder einschieben, die ihrer Konstruktion nach aber abweichend von einander gebildet sind, das eine präpositionell, das andere prädikativisch. Der Eindruck, daß der Gesamtaufbau des Prozeßberichts vom Diktator bewußt in dieser Parallelität gestaltet ist, kann durch solche Verschiedenheiten gewiß nicht getrübt werden. Er wird gestützt und noch verstärkt durch die äußere Hervorhebung des *Deinde* in der Schrift, die gewiß nicht völlig übersehen werden kann, wenn sie auch nicht so zu verwerten ist, wie es die Verfechter der Zweisätzigkeit versuchten[13]); die Aufspaltung des Satzes wäre ohne weiteres deutlich gewesen, wenn der erste Teil entsprechend mit *primo* eingeleitet worden wäre. Für die vorgetragene Lösung dürfte ferner sprechen, daß die ganze Konstruktion viel von der Unübersichtlichkeit und Undurchsichtigkeit verliert, die ihr — trotz der Versuche, sie als Meisterstück oder Kunstwerk anzusprechen[14]) — fraglos anhaftet. Vollends aber erweist sich von ihr aus der *quia*-Satz als ein

[11]) Der *qualiter*-Satz ist unterstrichen, die vier Nebensätze 2. Grades dagegen nicht. Der Veranschaulichung der Konstruktion durch Stengel, Dtsch. Arch. 5, S. 503 Anm. 1 wäre folgende Darstellung gegenüberzustellen: a (α) a (β) a (γ) a (δ) a. — In Verbindung mit einer Gegenüberstellung der urkundlichen Ladungs- und Urteilsgründe, die sich der obigen schon nähert, spricht Heinrich Mitteis, Polit. Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland u. Frankreich (Sitzungsber. d. Heidelberger Akademie, Phil.-hist. Kl. 1926/27 Abb. 3, Heidelberg 1927), S. 62, von dem „eigenartigen architektonischen Aufbau der *narratio*".

[12]) Zu berücksichtigen ist bezüglich des Plusquamperfekts, das einmal *(oppresserat)* im Indikativ, ein andermal — wiederholt — im Konjunktiv *(absentasset, misisset)* begegnet, daß es im Mittellatein gern für eine Zeitform der einfachen Vergangenheit steht. Somit ist dem Sinne nach ein Gegensatz zu den Perfektformen der beiden andern Sätze gar nicht vorhanden. Vgl. Traube, Einleitung i. d. lat. Philologie, S. 98; Strecker, Einführung i. d. Mittellatein, S. 22.

[13]) Über die Hervorhebung des *Deinde* in der Urschrift vgl. Wilhelm Erben, Die erzählenden Sätze der Gelnhäuser Urkunde, Papsttum und Kaisertum (Festschr. f. Paul Kehr, München 1926), S. 404 ff.; dazu der Widerspruch von Robert Holtzmann, Dtsch. Literaturzeitung 1926, Sp. 1058 und die Nachprüfung von Ferdinand Güterbock, Nochmals Gelnhäuser Urkunde, Neues Arch. 49 (1932), S. 483 ff.

[14]) „Klassisches Meisterstück": Haller, Arch. f. Urkundenforschung 3, S. 424 Anm. 2; „diplomatisches Meisterstück": Heinrich Mitteis, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. 61 (1941) Germ. Abt., S. 365; „stilistisches Kunstwerk": ders., Polit. Prozesse, S. 50; „ein kleines Kunstwerk": Ganahl, Mitt. d. öst. Inst. f. Geschichtsforschung 53, S. 313. Das sind freilich alles Stimmen von Freunden

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0497

Bestandteil, der aus dem Gefüge nicht herausgelöst werden kann; wenn vorhin gesagt wurde, daß *contempserit et ... inciderit* eine eigene Konjunktion erforderlich machten, so wird jetzt weiter gesagt werden dürfen, daß wegen des gegenüberstehenden *eoquod*-Satzes diese Konjunktion eine kausale sein mußte. Damit entfiele jegliches Bedenken gegen das Wort *quia*, dessen paläographische Daseinsmöglichkeit ja nicht in Frage zu ziehen ist; eine andere kausale Konjunktion, von der dasselbe gesagt werden könnte, gibt es aber nicht. Als weitere Folgerung aus dem zweiteiligen und parallelen Aufbau des *qualiter*-Satzes ergibt sich, daß der *quia*-Satz nicht von *querimonia* abhängig gedacht werden darf, daß die *ex querimonia*-Stelle aber ebensowenig anastrophisch zum *quia*-Satz, sondern vielmehr ebenso wie die *citatus*-Gruppe unmittelbar zu *iudicatus est* zu ziehen ist, wie das schon Waitz wollte. Daß der *quia*-Satz und der entsprechende *eoquod*-Satz der zweiten Hälfte im Konjunktiv stehen, kann nicht lediglich dem stilistischen Feingefühl des Diktators, also, grammatisch betrachtet, seiner Willkür, zugeschrieben werden[15]), sondern wird in einer funktionellen und grammatischen Gleichstellung beider Sätze seinen Grund haben.

Damit führt die bloße sprachliche Betrachtung hinüber in die Erörterung auch inhaltlicher Fragen und einzelner sachlicher Auslegungsprobleme, die durch die grammatischen Feststellungen in eine andere Beleuchtung rücken. Im Vordergrund steht auch hierbei der *quia*-Satz. Er würde, wenn anders der in Parallele zu ihm stehende *eoquod*-Satz zu Recht als Begründung des Erkenntnisses auf *contumacia* aufgefaßt wird, in derselben Weise zu verstehen sein, also als weitere Begründung des Urteils[16]). Daß aus dieser Funktion — als ein *modus obliquus* — der Konjunktiv des *eoquod*-Satzes zu erklären sei, ist schon mehrfach zum Ausdruck gebracht worden; was für ihn gilt, hat auch für den *quia*-Satz zu gelten[17]). Der Moduswechsel gegenüber dem ersten Kausalsatzpaar

---

einer Textemendation! Aber auch Stengel findet (Dtsch. Arch. 5, S. 504) Worte der Anerkennung für den Diktator, wie schon vor ihm Güterbock (Neues Arch. 49, S. 494).

[15]) So Stengel, Dtsch. Arch. 5, S. 504.

[16]) Stengel hat (ebd. S. 502 Anm. 3) auch schon an die Möglichkeit gedacht, den *quia*-Satz mit *iudicatus est* zu verbinden; auch die Rückwirkung auf den *eoquod*-Satz hat er dabei ins Auge gefaßt, um damit aber den ganzen Gedanken fallen zu lassen. — Über *contumacia* als einzige Urteilsgrundlage vgl. Mitteis, Polit. Prozesse, S. 63.

[17]) Zum Gebrauch des Konjunktivs vgl. Erben, Die erzählenden Sätze, S. 412 f., der aber für die grammatische Zulässigkeit des Konjunktivs nach *eoquod* wie nach *qualiter* überhaupt eintritt. Die beigebrachten Beispiele dürften nicht alle, nicht

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0498

vermag diese Auffassung nur zu stützen: Mit Worten von Waitz ausgedrückt, gibt das eine Paar, das den Indikativ aufweist, die historische Begründung des Verfahrens, das andere, im Konjunktiv, die, wie ich sagen möchte, juridische Begründung des Urteils[18]). Der Sache nach würde das bedeuten, daß das Achturteil bei dem Erkenntnis mitberücksichtigt wurde; man kann sich das nach den Worten der Urkunde nur so denken, daß die Nichtachtung des Achturteils gleichfalls als *contumacia* gewertet wurde[19]).

Den doppelten Erkenntnisgründen entsprechen zwei verschiedene Vorstufen: auf der einen Seite die *querimonia principum et nobilium* (mit folgender Ladung), auf der andern die kaiserliche Ladung *sub feodali iure*[20]) (ohne vorherige Klage)[21]). Gehören sie in getrennte Verfahren, in

---

einmal überwiegend für diese Meinung sprechen. Vielmehr scheinen sie mir teilweise durchaus dahin zu deuten, daß eine — gedachte oder ausgesprochene — Meinung, die als solche hingestellt wird, in den Konjunktiv gesetzt ist. In der Gelnhäuser Urkunde würde das auf die Urteilsbegründung ebenfalls zutreffen können, trotz der Einwendungen Güterbocks, Neues Arch. 49, S. 496. Eine Minderung der objektiven Gültigkeit des im Obliquus Gesagten braucht durchaus nicht notwendig mit seiner Anwendung verbunden zu sein, so wenig wie bei der *Oratio obliqua*.

[18]) Bei Waitz, Forsch. z. dtsch. Gesch. 10 (1870) S. 158, sind „historisch" und „juristisch" nebeneinandergestellt, die Worte auch anders bezogen. — Daß das erste Kausalsatzpaar nicht eigentlich Klage- oder Ladungsgründe enthält, beweist der Umstand, daß in der zweiten Satzhälfte, der der *quoniam*-Satz angehört, die Ladungsgründe besonders genannt sind *(pro illorum iniuria* usw.). Was in beiden Kausalsätzen enthalten ist, wird am richtigsten als der Anlaß des (oder der) Verfahren(s), des Vorgehens gegen den Herzog überhaupt zu bezeichnen sein. Darum wird man gut tun, hier die kausalen Konjunktionen des Lateinischen im Deutschen mit neutraleren (wie „daraufhin, daß auf Grund dessen, daß") wiederzugeben.

[19]) Die *contumacia*, auf Grund deren Heinrich die *sententia proscriptionis* der Fürsten traf, war natürlich eine Sache für sich; hier wie im folgenden geht es um die kaiserliche Sentenz *contumax iudicatus est*.

Es macht in diesem Zusammenhange nichts aus, ob man die *proscriptionis sententia* als bloßes Achturteil auffaßt, woran Ganahl dachte (Mitt. d. öst. Inst. f. Geschichtsforschung 53, S. 303), oder mit ihr alsbald die Verhängung der Acht verbunden sein läßt. In ersterem Falle wäre die Verhängung der Acht erst die Folge der Nichtachtung des Urteils, während diese im zweiten Falle zu verschärfenden Maßnahmen, der sog. Oberacht, geführt hätte. Daß die zweite Auslegung die natürlichere ist, hat wohl Ganahl selbst sich nicht verhehlt. Vgl. auch Mitteis, Zeitschr. d. Sav. Stiftung 61, Germ. Abt., S. 365; ferner unten Anm. 23.

[20]) Die Worte *sub feodali iure* gehören zu den wenigen Stellen des Prozeßberichts, die bislang in ihrer Bedeutung nicht umstritten sind, ja kaum Anlaß zur Erörterung über ihren Sinn gegeben haben. An der geläufigen Übersetzung „nach Lehnrecht" hat wenigstens Haller (Arch. f. Urkundenforschung 3, S. 366 mit Anm. 3) sich gestoßen; *sub iure feodali* sei nicht identisch mit *secundum ius feodale*. Damit scheint er mir recht zu haben. Ist nicht im Zusammenhang mit der Ladung an eine Strafandrohung zu denken (= bei Verwirkung des Lehnrechts)?

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0499

das landrechtliche die eine, in das lehnrechtliche die andere, so müßte aus der gemeinsamen Beziehung des *contumax iudicatus est* zu beiden, wie sie oben hergestellt wurde, gefolgert werden, daß beide Verfahren in einem gemeinsamen *contumax*-Erkenntnis ihren Abschluß gefunden haben. Darüber hinaus aber wird, so sehr die vorgeschlagene Lösung die Sonderung der beiden Verfahren noch zu betonen scheint, über die Frage des Nebeneinander, Nacheinander oder Miteinander der Verfahren mit ihrer Hilfe etwas Schlüssigeres als bisher kaum zu gewinnen sein[22]). Zwar erhält *deinde* durch sie, wie bei „Zweisätzigkeit", die Stellung einer einleitenden Partikel an der Spitze der das lehnrechtliche Verfahren schildernden Satzhälfte, aber einen zeitlichen Sinn wird man ihm gerade in dieser Stellung am wenigsten zubilligen dürfen; es kann vielmehr nur soviel heißen wie „ferner". Nur der Inhalt des folgenden *eoquod*-Satzes kann es nahelegen, daran zu denken, daß die Einleitung des lehnrechtlichen Verfahrens erst nach der Achtsentenz geschah. Zu sichern wäre eine solche Annahme aber nur, wenn die lehnrechtlichen Ladungsgründe *iniuria, contemptus* und *reatus maiestatis* zu beziehen wären auf die im ersten Teil des Berichts dargelegten Tatsachen, die mit der *querimonia principum* in Zusammenhang stehen: die Verletzung der fürstlichen Freiheit und der fürstlichen Rechte, das Nichterscheinen vor dem Kaiser *(presentari contempserit)* und schließlich die Ächtung, deren Gleichstellung mit der Erklärung zum *reus maiestatis* mit den gleichzeitigen Quellen nicht unvereinbar zu sein scheint[23]).

Die Folgerung, die vorhin gezogen wurde, daß das *contumax*-Erkenntnis des Kaisers den Abschluß beider Verfahren oder, wie es vielleicht ausgedrückt werden kann, beider Läufe des Verfahrens gegen den Herzog bilde, könnte auch verständlich machen, wieso die Schilderung der beiden Züge des Verfahrens inhaltlich nicht völlig parallel gestaltet worden ist, so daß in der Darstellung des Vorgehens *ex querimonia principum* manches vermißt wird, was über das lehnrechtliche Vorgehen des Kaisers gesagt ist:

---

[21]) Zu jeder dieser Vorstufen enthalten die beiden voraufgehenden Kausalsätze den veranlassenden Tatbestand. Das Voraufgehen dieser „Begründungen" des Verfahrens hat in dem Vorangehen der Begründungen für das Urteil in dem zweiten Kausalsatzpaar seine vollkommene Entsprechung.

[22]) In dieser Hinsicht führt sie nicht zu solchen Folgerungen wie die zweisätzige Deutung, mit der sie sich, was die zweite Satzhälfte angeht, sehr stark deckt. Aber sie faßt andrerseits die Vorgänge stärker zusammen in der Richtung auf ein einheitliches Ziel.

[23]) Eine Beziehung der drei Ladungsgründe auf die in der ersten Satzhälfte ins Auge gefaßten Tatsachen ist von den Anhängern der Zweisätzigkeit schon länger vertreten worden; vgl. die Auseinandersetzung bei Güterbock, Neues Arch. 49, S. 508 ff. Die von Güterbock angenommene These von Mitteis, Politische Prozesse,

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0500

Die neuerliche *contumacia* bestand im ersten Falle in der Auflehnung oder Nichtachtung der *sententia* gegenüber, im zweiten richtete sie sich gegen die Ladung. Deshalb auch brauchte über die Zahl der Ladungen auf Grund der fürstlichen Klage nichts gesagt zu werden; der Ungehorsam gegen sie war schon durch die *sententia proscriptionis* festgestellt[24]). Noch ein weiterer und zugleich wesentlicherer Umstand wird von demselben Gesichtspunkt aus begreiflich: daß nämlich in der Urkunde überhaupt auf die Klage der Fürsten und damit auf das landrechtliche Verfahren Bezug genommen wurde. Der Zweck der Urkunde hätte nur erfordert, daß darin die Rechtmäßigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Aberkennung der Reichslehen des Herzogs dargetan wurde, die die Voraussetzung für eine Verfügung des Kaisers über sie bildete. Mit einer Darlegung des lehnrechtlichen Spruches und des voraufgehenden, vom Kaiser eingeleiteten Verfahrens wäre diesem Zweck genügt gewesen. Wenn der Diktator anders verfuhr und sich seine Aufgabe durch ein Eingehen auf Umstände aus dem Fürstenprozeß noch erschwerte, so geschah dies, weil das *contumax*-Erkenntnis, auf das sich der Entzug der Lehen stützte, sich nicht allein auf Vorgänge im lehnrechtlichen Verfahren gründete, sondern, was erst die Beziehung des *quia*-Satzes zu dem Prädikat des *qualiter*-Satzes offenbart hat, zugleich mit dem landrechtlichen Verfahren in Verbindung zu bringen war. Damit wird auch die Lösung, die oben versucht wurde, für sich in Anspruch nehmen dürfen, daß sie sich dem Zweck der Urkunde und der Zielsetzung des Diktators so ungezwungen, wie möglich, anpaßt.

S. 68 f., der auch Stengel (Dtsch. Arch. 5, S. 502 Anm. 4) zuneigt, geht indes dahin, den *reatus maiestatis* in der Ladungsversäumnis zu erblicken, darin also einen gesteigerten *contemptus* zu sehen. Dagegen äußert sich Ganahl (Mitt. d. öst. Inst. f. Geschichtsforschung 53, S. 311) dahin, unter der Erklärung zum *reus maiestatis* müsse die Ächtung mindestens mitverstanden werden. So glaube ich den Gedanken nicht unausgesprochen lassen zu sollen, ob nicht mit *reatus maiestatis* das ausgedrückt wird, was in dem *quia*-Satz oben S. 479 (Anm. 19) vermißt wurde: die Auflehnung gegen die Acht.

[24]) Daß *principum et sue conditionis Suevorum* zu *sententia*, nicht aber zu *contumacia* zu ziehen sind, sei eigens betont.

Drei Beiträge zur Magdeburger Rechtsgeschichte.

Von Theodor Goerlitz.

Die Untersuchungen auf dem Gebiete des Magdeburger Stadtrechts führen nicht selten mit Gegenständen zusammen, die zwar zu einer besonderen Abhandlung sich nicht eignen, aber zweckmäßig durch eine kurze Veröffentlichung vor dem Vergessen geschützt werden. Drei Mitteilungen dieser Art seien im folgenden gemacht.

1. Die Verbreitung der Magdeburger Elle.

Die Elle hat in den Städten des Mittelalters als Längenmaß nicht nur bei Feststellung der Bauplatzgrößen, sondern namentlich auch für den Handel der Tuchkaufleute oder Gewandschneider, die vielfach den Ratsgeschlechtern angehörten, große Bedeutung gehabt. Keineswegs ist aber die Elle im deutschen Handel einheitlich gewesen, vielmehr hat es, als im 18. Jahrhundert einzelne deutsche Länder Normalellen einführten, noch 132 verschiedene Ellenmaße gegeben. Der Brauch, bei Anordnung von Normalellen die bisherigen Ellen behördlich einziehen und vernichten zu lassen, erschwert in der Gegenwart die Ermittlung des alten örtlichen Ellenmaßes und damit die Feststellung, von wo und wohin das Ellenmaß übertragen worden ist, woraus sich Schlüsse auf die mittelalterlichen Handels- und Verkehrsverhältnisse ziehen ließen. Die Kenntnis von der Verbreitung der einzelnen Ellenmaße würde gleichzeitig die Beantwortung der Frage ermöglichen, ob neben der Übertragung des Stadtrechtes, wie zu vermuten, auch eine Übertragung des durch den Rat geregelten und beaufsichtigten Maßwesens sich von der Mutterstadt auf die Tochterstädte vollzogen hat.

Während die Elle der Stadt Lübeck 57,52 cm und die der Stadt Braunschweig 57,07 cm lang gewesen ist[1]), hat die alte Elle der Stadt Magdeburg, wovon ein Stück der Vernichtung bei Einführung der preußischen Normalelle 1714 entgangen ist, nach der genauen Feststellung von Julius Laumann 57,6 cm betragen[2]) und damit die gleiche Maßlänge gehabt wie ihr vermutliches Vorbild, die Kölner Elle, die Bruno Kuske ebenfalls mit

---

[1]) Fink, Tabellen zur Verwandlung der bisherigen Maße und Gewichte ..., Lübeck 1872, S. 20. Auskunft des Stadtarchivs Braunschweig mit gleichzeitigem Hinweis auf die eiserne Elle am 2. Laubenpfeiler des Altstadtrathauses.

[2]) Die Einführung neuer Maße in Magdeburg in Geschichtsbl. für Stadt und Land Magdeburg, 70./71. Jahrg., Magdeburg 1936, S. 199.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0502

57,6 cm angibt[3]). Die 15 alten anhaltischen Ellen des Schloßmuseums Zerbst, von denen 8 aus Zerbst und Umgebung stammen, weisen dieses Maß nicht auf, vielmehr haben sämtliche Ellen der Magdeburger Tochterstadt Zerbst eine Länge von 61 bis zu 70 cm, und zwar 6 von je 65 cm. Anders liegt es anscheinend bei den Magdeburger Tochterstädten Halle und Stendal. In Halle ist zwar ein altes Originalmaß nicht mehr vorhanden, aber eine vom Stadtarchiv verwahrte Zusammenstellung, welche die Elle in Viertel und Sechzehntel teilt, gibt das Verhältnis des alten und neuen Maßes folgendermaßen an:

alte Elle = 0 neue 3 Viertel $1^3/_4$ Sechzehntel,
neue Elle = 1 alte 0 Viertel $2^3/_4$ Sechzehntel.

Die alte Elle ist demnach kürzer als die neue gewesen und hat, wenn unter dieser die Normalelle von 66,69 cm zu verstehen ist, zwischen 57 und 58 cm betragen, also mit der Magdeburger Elle übereingestimmt. Das Altmärkische Museum in Stendal hat nach Angabe von Herrn Gewerberat i. R. Kuchenbuch 10 Ellen aus den Jahren 1759 bis 1870, darunter die Stendaler „Bauernelle" von 1778, deren Maßlänge wie die der Magdeburger Elle 57,6 cm beträgt. Die Leipziger Elle ist dagegen mit 56,5 cm Länge ein reichliches cm kürzer als die Magdeburger.

Ein abweichendes Bild gegenüber den Städten in verhältnismäßiger Nähe von Magdeburg zeigt sich in Schlesien, dem Grenzlande zum Ostraum. Die Breslauer oder schlesische Elle, die 57,6 cm[4]) oder bei genauester Berechnung 57,59206 cm mißt, deckt sich mit der Magdeburger Elle von jeher. Anscheinend hat die Magdeburger Rechtsweisung von 1261 an Breslau, die als erste Rechtsweisung mit der Zuständigkeit des Rates für das Maßwesen beginnt, die Einführung der gleichen Elle gefördert. Die Elle der Breslauer Tochterstadt Liegnitz weicht allerdings von der Breslauer Elle ab, da 20 Liegnitzer Ellen 21 Breslauer ergeben[5]), so daß die Liegnitzer Elle 60,48 cm lang ist.

Von Schlesien aus ist die Magdeburger Elle nach Polen vorgedrungen, wo ursprünglich ebenfalls eine starke Zersplitterung des Maßwesens bestanden hat, so daß der Staat durch das Gesetz von 1565, das mehrfach, z. B. 1643, erneuert wurde, eine Vereinheitlichung anstrebte. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden die Krakauer und die War-

[3]) Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs, Bd. 4, Bonn 1934, S. 445. Nach Joh. Jac. Meyer, Vergleichstabellen ..., Cöln 1804, wäre die Elle auf 57,52 cm zu errechnen.

[4]) Günther Frhr. v. Seherr-Thoß, Schlesisches Hochwasserschutzgesetz vom 3. Juli 1900, Breslau 1900, S. 19, 81.

[5]) Adalbert Hermann Kraffert, Chronik von Liegnitz, 3. Teil, Liegnitz 1872, S. 94.

schauer Elle *(łokieć)* auf der Grundlage der Magdeburger Elle mit einander in Übereinstimmung gebracht, und diese polnische Elle umfaßte 24 Zoll (polnisch: *cal*) zu je 2,4 cm, betrug also 57,6 cm. Der verdiente Forscher auf dem Gebiete des Magdeburger Rechtes in Polen, Professor Dr. Dąbkowski-Lemberg, spricht daher in einem Schreiben an das Institut zur Erforschung des Magdeburger Stadtrechts von der zweifellosen Rezeption der Magdeburger Elle in Polen. Die in den Ostteilen dieses Reiches vorhandene Neigung zu größeren Maßeinheiten ließ freilich neben der polnischen oder Magdeburger Elle die um ein Zehntel größere, nämlich 26,4 Zoll betragende litauische Elle von 63,36 cm und die Lemberger Elle, die auch große Elle oder nach einem tatarischen Worte *arszyn* hieß, bestehen. Diese Lemberger Elle hatte nicht 24, sondern 30 Zoll, war daher um ein Viertel länger als die polnische oder Magdeburger Elle und belief sich mithin auf 72 cm[6]). Die Magdeburger Elle galt demnach mit Ausnahme von Litauen und Reußen in ganz Polen. Die Konstitution von 1764 bestimmte ferner[7]), daß die Elle sowohl in den polnischen Kronländern als auch in Litauen einheitlich 24 Zoll betrage. In Russisch-Polen behielt trotz der Einführung der sogen. neupolnischen Maße im Jahre 1818 die Warschauer oder neupolnische Elle die Länge von 57,6 cm[8]) bis zum Inkrafttreten des russischen Maßwesens (1848 bis 1850), so daß hier der Magdeburger Elle eine längere Geltung als in Magdeburg selbst beschieden war.

2. Die Herkunft des Formulars für die Bewidmung mit Magdeburger Recht in der Sammlung des Johann von Gelnhausen.

Aus der Kanzlei Karls IV. sind zwei Formularbücher von hoher Bedeutung hervorgegangen. Von diesen Büchern ist das ältere die Summa Cancellariae[1]) des Johann von Neumarkt oder, wie er nach den Forschungen Joseph Klappers[2]) richtiger genannt wird, des Johann von Hohenmauth. Während die Summa kein Formular für die Bewidmung einer Stadt mit Magdeburger Recht aufweist, enthält der Collectarius perpetuarum formarum, den Johann von Gelnhausen nach zweimaliger Tätigkeit vor 1360 und von 1366 bis gegen 1373 in der kaiser-

[6]) Tadeusz Czacki, O litewskich i polskich prawach (Über litauische und polnische Rechte), Posen 1843, Bd. I S. 243, 305 f.

[7]) Volumina legum, 2. Ausg. Petersburg 1859/60, Bd. VII S. 330.

[8]) Gutenberg, Wielka Ilustrowana Encyklopedja (Große illustrierte Encyklopädie), Krakau, Bd. IX S. 227.

[1]) Her. von Ferdinand Tadra, Prag 1895.

[2]) Mitteilungen der Schles. Gesellschaft für Volkskunde Bd. 28, Breslau 1927.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0504

lichen Kanzlei als Stadtschreiber von Brünn (1380 bis 1387), also nach dem Tode Karls IV. veröffentlicht hat, ein derartiges Formular. J. W. Hoffmann, Sammlung ungedruckter Nachrichten, Dokumente und Urkunden II, Halle 1737, bringt dieses Formular als Kapitel 60 des Collectarius, während es bei Hans Kaiser, Collectarius perpetuarum formarum Johannis de Geylnhusen, Innsbruck 1900, das Kapitel 64 (Seite 63) bildet. In der philosophischen Doktordissertation des gleichen Verfassers „Der Collectarius perpetuarum formarum des Johann von Gelnhausen", Straßburg 1898, S. 59 lautet das Regest für das Formular: Karl bewidmet die Hauptstadt eines seiner (schlesischen) Herzogtümer mit Magdeburger Recht. Welche schlesische Bewidmungsurkunde dem Formular zugrunde liegt, hat aber Kaiser nicht ermittelt und ist auch sonst unerörtert geblieben, obwohl die Eingangsworte des Formulars *„Cum rerum gestarum certissima representacio"* dem mit der schlesischen Rechtsgeschichte Vertrauten einen deutlichen Hinweis geben. Vorbild des Formulars ist die Urkunde der schlesischen Herzöge Heinrich III. und Wladislaw vom 16. Dezember 1261[3]) gewesen, durch die Breslau mit Magdeburger Recht bewidmet worden ist. Herzöge des Fürstentums Breslau sind seit dem Tode des letzten Breslauer Piasten Heinrichs VI. im Jahre 1335 die Könige von Böhmen, zunächst König Johann und seit 1347 Karl IV. gewesen. Die Übereinstimmung des Formulars mit der Bewidmungsurkunde von 1261, die der Kanzlei Karls IV. zugänglich gewesen ist, läßt sich aus folgender Gegenüberstellung entnehmen.

Formular: *Conceditur ius Magdenburgense in tali loco.*

In nomine etc. Karolus etc. Cum rerum gestarum certissima reprensentacio sit scriptura, que de verborum serie redactorum nichil minuit aut mutat tempore presencium, igitur interest, [quod] ea, que in longevam reducenda sunt noticiam, memoria vivarum litterarum stabilientur, nam oblivionis deliramenta expellit et memoriam excitat renovandam. Tempus enim sic est in fuga celeri et temporales ei de-

Bewidmungsurkunde von 1261 mit Magdeburger Recht für Breslau.

In nomine domini amen. Cum rerum gestarum certissima representacio sit scriptura, que de verborum serie redactorum nihil minuit aut immutat, opere precium est ea, que in longevam educanda sunt noticiam, eternari memoria litterarum, vivax enim littera oblivionis deliramenta repellit et memoriam excitat renovandam. Tempus enim sic est in fuga celeri, ut temporales ei deserviant actiones, habent enim

[3]) Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte ... in Schlesien und der Ober-Lausitz, Hamburg 1832, Nr. 57 S. 364 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0505

serviunt acciones, dubitacio enim maius fidei maiusque memorie recipit, litterarum autem vivencium memoria successoribus nostris reddit stabile firmamentum. Hinc est, quod nos

intendentes comodo et honori civitatis nostre — — et eam specialibus graciis insignire [volentes], ei, que ducatus nostri in — — caput esse dinoscitur, iura civitatis Magdeburgensis perpetuis temporibus observanda et tenenda concedimus generose etc.

minus fidei minusque memorie, nisi recipiant personarum viventium aut vivaci saltim a littera firmamentum. Ideoque est, quod nos Heinricus et Wlodezlaus, dei gracia duces Slesie, tenore presencium notum esse cupimus universis, quod nos intendentes commodo ac honori civitatis nostre Wratislaviensis petentibus nostris civibus

ius civitatis Magdeburgensis — — eisdem atque eorum posteris concessimus — —.

3. Die drei Gerichtsstätten des Burggrafen in Magdeburg.

Nikolaus Wurm aus Neu-Ruppin, der vor 1383 in Bologna Rechtsvorlesungen gehört und später im Dienste Herzog Ruprechts von Liegnitz und auch der Stadt Görlitz gestanden hat, erwähnt in seinen fast sämtlich ungedruckt gebliebenen Werken[1]), durch die er sächsisches und römisches Recht zu vereinigen suchte und die er nach Annahme von Prof. Jecht in Görlitz gleichzeitig mehreren Schreibern diktierte, so häufig Einzelheiten der Stadt Magdeburg, daß Kenntnis der örtlichen Verhältnisse bei ihm vorzuliegen scheint. In seiner 1397 entstandenen Blume über den Sachsenspiegel macht er nach Bl. 11 der Handschrift J 15 (Hom. 210) des Breslauer Stadtarchivs bei Begründung der Gerichtsverhältnisse folgende Angaben über die Gerichtsstätten des Burggrafen in Magdeburg.

> Prima racio. Des burggraven erste dingestat ist undir der schepinkammer und ist dorumme, wer do gerugit adir geladin und ist peremptorie und ist czuvornemen, das der tag und die rugunge und ladunge habe craft, also man eynen heyschen adir laden sulde. Drey dingtage teilet man em, seyne helfrede czu brengen. Secunda racio. Des burggraven andir dingstat ist uff dem cleyderhofe unde bedeutit die höer dingestat, und do wart man eynis iczlichen gerugeten und geladin helfrede. Tercia racio. Des burggraven dritte dingstat ist undir dem roten turme uff dem mölhofe nebin dem thume, do tut man sotane leute in dy ochte, die in der erstin stat an dem erstin tage vor-

[1]) Veröffentlicht ist Hugo Boehlau, Nove Constitutiones domini Alberti, d. i. der Landfriede vom Jahre 1235 mit der Glosse des Nicolaus Wurm, Weimar 1858.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0506

czalt werdin, den dy sint in der stat ochte. In der andern stat an dem andern tage, wer do vorczalt wirt, der ist in des landis ochte. In der dritten stat an dem dritten dingestat wirt her getan in des richters ochte.

Es werden demnach drei Dingstätten des Burggrafen genannt, an denen, wenn ein Ungericht begangen und der Täter trotz dreimaliger Ladung ausgeblieben war, die Verfestung oder Stadtacht und darauf für einen immer größeren Bezirk die Landesacht mit der Wirkung ausgesprochen wurde, daß der Geächtete bei Ergreifung die prozeßrechtlich ungünstige Stellung eines auf frischer Tat Festgenommenen hatte, insbesondere vom Unschuldseide ausgeschlossen war. Die erste Dingstätte war unter der Schöffenkammer, die sich von 1293 bis 1425 im Eckgrundstück Johannisbergstraße 1 mit Hartstraße 5 als Hinterhaus befand. Die Stätte lag damit im Südosten des Alten Marktes dort, wohin die rechte Hand des reitenden Kaisers zeigt. Hier wurde auf Verfestung in der Altstadt erkannt. Entsprechend sagt Wurm in seiner Glosse zum Sachsenspiegel I, 71: Wer in der Sudenburg vorvest, der ist ubir der Elbe noch in der alden stat czu Maydeburg nicht vorvest. Die zweite bisher unbekannte Gerichtsstätte befand sich auf dem Kleiderhofe, dem Kaufhause, nicht etwa der Wohnniederlassung der Juden. Als ich mein 1934 erschienenes Buch über den Ursprung und die Bedeutung der Rolandsbilder etwa 1930 schrieb, suchte ich in Magdeburg auf einer Durchreise den damaligen Stadtarchivar Dr. Neubauer auf und fragte ihn, ob er wie ich annehme, daß der Kleiderhof hinter der ältesten Schöffenkammer Alter Markt 16 gelegen habe. Neubauer erschien zunächst verwundert, sah alsdann in einem Zettelkataloge der Magdeburger Grundstücke nach und bejahte darauf die Frage. Im Häuserbuche der Stadt Magdeburg, Magdeburg 1931, S. 170, 293 gibt er auch an, der Kleiderhof habe wahrscheinlich auf den Grundstücken Bei der Hauptwache 7—9 gestanden. Diese Feststellung ist wichtig für die Bedeutung des Magdeburger Rolandes, der sich vor dem Grundstücke Alter Markt 16 befunden hat, bevor er im 16. Jahrhundert vor dem Grundstücke Alter Markt 18/19, wo die Erinnerungsplatte mit der Aufschrift „Roland 1727" im Pflaster liegt, aufgestellt wurde. Die Lage der Dingstätte auf dem Kleiderhofe läßt nämlich den Magdeburger Roland als Wahrzeichen der hohen Gerichtsbarkeit und nicht wie den Hamburger Roland nur allgemein als Zeichen wichtiger Stadtvorrechte ansehen. Wären die handschriftlichen Werke des Nikolaus Wurm mir schon um 1930 genauer bekannt gewesen, so hätte ich bereits damals eine solche Einreihung des Rolandes vornehmen können. Unter dem Lande, auf das an dieser Gerichtsstätte die Acht ausgedehnt wurde, wird das suburbium von Magdeburg, das nicht nur die Altstadt, sondern auch die Neustadt,

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0507

die Sudenburg und zahlreiche Landgemeinden umfaßte[2]), zu verstehen sein. Die Dingstätte auf dem Kleiderhofe ist offenbar die des suburbium gewesen. An der dritten Gerichtsstätte auf dem jetzigen Grundstücke Domplatz 1, „unter dem roten Turme auf dem Möllenhofe neben dem Dome", wurde schließlich die Landesacht zur Acht des Burggrafenrichters für seinen ganzen Zuständigkeitsbereich im Erzbistum erweitert. Dieser Gerichtsstätte gedenkt auch der Magdeburger Schöffenspruch über die Verfestung „vor deme dome to Magdeburg"[3]).

[2]) Rudolf Schranil, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht, Magdeburg und Halle, Breslau 1915, S. 23.

[3]) Hermann Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters, Leipzig 1892, S. 20 f., Kap. 58.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0508

Moses Benjamin Wulff, Porträt eines Hofjuden aus der klassischen Zeit der Hoffaktoren.

Von Heinrich Schnee.

Die Jahrhunderte vom Dreißigjährigen Kriege bis zur Judenemanzipation bilden in Deutschland die klassische Zeit der Hoffaktoren; es gibt in jenen Zeiten keinen Staat des Reichs und kein deutsches Fürstenhaus, die nicht einen oder gar mehrere Hofjuden in Diensten hatten und durch Titel und Privilegien auszeichneten. Diese jüdischen Hoffaktoren wurden die Wegbereiter für die Verleihung der staatsbürgerlichen Rechte an die Juden zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Die Geschichte der Hofjuden in Anhalt ist im wesentlichen eine Geschichte der Familie Wulff, deren Mitglieder als Hoffaktoren in Dessau eine beherrschende Stellung in der Judenschaft des Landes einnahmen. Im Jahre 1672 waren die Juden in die Residenz Dessau eingezogen, und schon 1680 führte der Jude Jakob Joachim den Titel Hofjude. Ihm folgte alsbald, aus Berlin vertrieben, der von seinen Glaubensgenossen so viel gefeierte Moses Benjamin Wulff, von dessen Wirken als Dessauer Hofjude im folgenden ein Bild auf Grund ungedruckter Akten gezeichnet werden soll.

Moses Benjamin Wulff, auch Wolff geschrieben, entstammte dem Ostjudentum; der Stammvater der Familie, Moses Isserles (1520—1572), wirkte als Rabbiner in Krakau. Von dem Schwager dieses Rabbi, namens Joseph Cohen, stammt nach jüdischen Forschungen auch Karl Marx, der Begründer des Marxismus, ab. Des Isserles Enkel Isaak Wulff, Sohn des Dresel (1561—1601), war Vorsteher der Judengemeinde in Pinsk; sein Sohn Simon bekleidete das gleiche Amt in Wilna, zog aber dann nach Hamburg; 1682 starb er in der alten Judengemeinde Halberstadt. Simons Sohn Berend Wulff, auch Baruch Minden genannt, weil er eine Zeitlang in Minden in Westfalen wohnte, war bereits Hofjude des Großen Kurfürsten, der ihm 1672 nach dem Tode des Hofjuden Gomperz zunächst dessen Privilegien verlieh und ihn dann zu dessen Nachfolger ernannte. Berend Wulff, der erste Hofjude aus der Familie Wulff, gehörte zu den Gegnern der Wiener Juden, die sich in Berlin nach ihrer Vertreibung aus Österreich niederlassen durften. Ein Schwiegersohn des Hofjuden Wulff war Michael Abraham, den Friedrich III. 1692 zum Hofpetschierstecher ernannte.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0509

Im Jahre 1675 geriet Berend Wulff in schwierige Vermögensverhältnisse, konnte aber noch die Übertragung seiner Privilegien auf seine Nachkommen durchsetzen. Als dann sein Schwiegersohn und Neffe Moses Benjamin Wulff aus Berlin ausgewiesen werden mußte, begab sich Berend Wulff zunächst nach Halberstadt, ließ sich dann aber in Halle nieder, wo er jedoch auch nicht Fuß fassen konnte; er kehrte nach Berlin zurück, dort ist er am 15. Juni 1706 gestorben. Sein Bruder Benjamin Wulff, der in Berlin und Dessau gelebt hatte, war bereits 1697 gestorben, ohne besonders in der Familie hervorzutreten. Dessen Sohn Moses Benjamin Wulff heiratete Zippora, die Tochter seines Onkels Berend, wurde damit Schwiegersohn des Berliner Hofjuden und schließlich selber Hofjude in Berlin und Dessau.

Moses Benjamin Wulff hatte zunächst den Versuch unternommen, sich in Berlin mit Hilfe seines Schwiegervaters eine einflußreiche Stellung zu verschaffen. Dies gelang ihm nicht; er mußte im Gegenteil ausgewiesen werden, jedoch nicht allein deshalb, weil der Hofjuwelier Jost Liebmann sein Konkurrent und Todfeind war, sondern auch wegen einer ganzen Reihe von Betrügereien; es handelte sich nicht bloß um einen Streit wegen des Juwelenhandels, wie in schönfärberischer Darstellung von jüdischer Seite behauptet worden ist.

M. B. Wulffs Anfänge in Berlin waren recht bescheiden; er trieb einen Juwelenhandel und das Wechselgeschäft. Beim Geldverleih handelte es sich zunächst um recht kleine Summen. Wulff borgte fleißig bei Christen und Juden auf Kredit, war aber selber ein schlechter Zahler, so daß nicht nur Liebmann, sondern auch seine übrigen Rassegenossen gegen ihn Stellung nahmen. Schon zu Beginn der 80er Jahre lassen sich seine betrügerischen Manipulationen nachweisen; 1683 mußte der Jude in Haft genommen werden als Mitwisser der Geschäfte seiner Eltern, die sich aus Berlin heimlich entfernt hatten, um angeblich Gelder zur Bezahlung ihrer Schulden aufzubringen. General du Hamel, einer ihrer Hauptgläubiger, befürchtete nicht mit Unrecht, daß sie sich in Wirklichkeit nur ihren Verpflichtungen entziehen wollten. Wulff nannte sich damals „schutzverwandter Jude". Im nächsten Jahre gingen die Geschwister Schardius gegen den Juden wegen eines Juwelenhandels vor, bei dem es sich schon um die stattliche Summe von mehr als 2000 Taler handelte. Anfang des Jahres 1684 wurde Wulff erneut verhaftet und auf die Festung Peitz gebracht, wo er alle Sträflingsarbeiten verrichten sollte. Doch gelang es den einflußreichen Freunden des Finanzjuden, diesen in der Festung Spandau unterzubringen; nach $^3/_4$ Jahren wurde er freigelassen mit der Verpflichtung, für seine Schulden die Bürgschaft aufzutreiben. Zwei Jahre später erfolgte der schwere Zusammenstoß mit seinem Rivalen, dem Hofjuwelier

Jost Liebmann. Die haßerfüllten Gegner verprügelten einander im Zimmer des Geheimen Rats von Chwalkowsky; als Wulff dort gerade Juwelen verkaufte, stürzten Liebmann und seine Frau herein und fielen über ihren Konkurrenten her. In dem Streite blieb der kurfürstliche Hofjuwelier Sieger. Nachdem Wulff erst verhaftet, dann wieder freigelassen worden war, wurde er am 15. November 1886 des Landes verwiesen. Der Streit der beiden feindlichen Familien ging trotzdem weiter. Liebmann konnte es später nicht verhindern, daß sein Rivale unter Friedrich III. doch wieder in Brandenburg Fuß faßte. Auch danach ließ sich Wulff wiederum Betrügereien zuschulden kommen. M. B. Wulff gehörte jedenfalls zu den Hofjuden, die es trotz aller Verfehlungen verstanden, immer wieder hochzukommen.

Das Ausweisungsdekret vom 15. November 1686 ist für Wulffs Charakter und seine Geschäfte sehr aufschlußreich. Beide Teile — Liebmann und Wulff — wurden zunächst dazu verurteilt, beim Geheimen Rat von Chwalkowsky Abbitte zu leisten, da sie sich in seinem Zimmer beschimpft und geprügelt hatten. Weil im übrigen „der inhaftierte Moses Benjamin Wulff und dessen Eltern bereits verschiedener böser Aktionen halber condemnieret und mit Gefängnis, auch gar Festungsarbeit bestraft, und ihre Privilegien bereits vorhin abgefordert worden, und zu besorgen, es möchten dieselben noch mehrmals, als schon vorhin geschehen, anrichten", so wurde ihnen anbefohlen, innerhalb von 24 Stunden „ihre habenden Privilegien wieder einzuliefern" und sich aus diesen Residenzen und den Landen zu begeben, nachdem der inhaftierte M. B. Wulff Urfehde geleistet. Um den Ansprüchen seiner Kreditoren zu genügen, wurde auf Hab und Gut des Ausgewiesenen Arrest gelegt; 2000 Taler sollten daraus aufgebracht und durch besondere Kommissare verteilt werden. Das Dekret stellt ausdrücklich fest, daß Wulff schon wegen verschiedener Vergehen vorbestraft war; seine Ausweisung erfolgte völlig zu Recht. Liebmanns Vorgehen hatte nur den Anstoß dazu gegeben. Der Hofjuwelier und seine Frau, die ihrem Manne wacker mitgeholfen hatte, den Konkurrenten weidlich durchzuprügeln, haßten Wulff vor allem deshalb, weil dieser es gewagt hatte, an die Kavaliere des Berliner Hofes Juwelen zu billigeren Preisen zu liefern, als dies der Hofjuwelier tat. Zweifellos wollte Wulff durch dieses Dumping seinem Rivalen die Kunden abjagen, was ihm aber sehr schlecht bekam. Für die Machtstellung der Hofjudensippe Liebmann in Berlin ist nun bezeichnend, daß keiner der Kunden Wulffs es wagte, für seinen Lieferanten gegen den Hofjuwelier einzutreten. Nur ein Kunde, ein Herr von Fridag, sandte wenige Tage nach der Ausweisung, am 27. November, ein Empfehlungsschreiben zugunsten Wulffs nach Dessau, wo sich der Ausgewiesene jetzt niederließ.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0511

Johann Georg II., der Vater des alten Dessauers, nahm Wulff in seiner Residenz auf und machte ihn zu seinem Hofjuden. Was der Jude in Berlin erstrebt, aber nicht erreicht hatte, gelang ihm in Dessau. Wulff wurde als Nutznießer der deutschen Vielstaaterei Fürstlich Anhaltischer Hoffaktor. Liebmann ließ ihm aber auch dort keine Ruhe; er unternahm sofort in Dessau einen Vorstoß gegen Wulff. Schon wenige Tage nach der Veröffentlichung des Ausweisungsdekrets sandte er ein Schreiben an den Fürsten, in dem er behauptete, „Moses Wulff sei sein Mörder, der ihm nachgestanden; sein Vater sei in Polen Katholik gewesen und habe dieses Land um über 25 000 Taler betrogen, und der Fürst solle doch ihm den Schimpf nicht antun, eine solche Kanaille in seinen Schutz zu nehmen". Liebmanns Vorstoß war aber vergeblich. Mehr als vier Jahrzehnte stand fortan Moses Benjamin Wulff als Hoffaktor in den Diensten des Dessauer Hofes; er erlebte noch, sicherlich mit großer Genugtuung, den Sturz seiner allgewaltigen Gegnerin, der Liebmännin, die er um viele Jahre überlebte.

Bevor wir Wulffs Stellung und Wirken in Dessau schildern, wollen wir kurz sein weiteres Verhältnis zum Berliner Hofe verfolgen. Trotz der 1686 erfolgten Ausweisung verstand es der Dessauer Hofjude, schon am 11. Oktober 1688 die Erlaubnis zur Durchreise durch Brandenburg, Berlin ausgenommen, zu erhalten. Liebmann hatte aber aus dem Erlös der Wulffschen Hinterlassenschaft nur einen Teil der Gläubiger befriedigen können. Am 16. April 1691 erging daher an Liebmann die Aufforderung, für die Rückzahlung vor allem der Schuldsumme an den General du Hamel zu sorgen. Als die Mahnung nichts half, erhielt Liebmanns Feind Wulff 1692 zur Regelung von Angelegenheiten des Dessauer Hofes in der Mark Brandenburg einen uneingeschränkten Reisepaß, der im nächsten Jahre erneuert wurde. Um Wulff nun von Berlin fernzuhalten, machte Liebmann, der für Wulffs Schulden haftete, aber nicht gezahlt hatte, den gemeinen Vorschlag, die gesamte Judenschaft Berlins mit der Restschuld des Dessauer Hofjuden zu belasten. Der Kurfürst verfügte denn auch am 21. August 1694, daß die Juden binnen 14 Tagen die fehlenden 800 Taler zahlen müßten. Das brachte natürlich die ganze Judenschaft Berlins gegen den Hofjuwelier in Aufruhr; sie erreichte jedoch nur, daß die Summe um die Hälfte herabgesetzt wurde. Liebmann, der sich von der Zahlung ausnehmen wollte, mußte 200 Taler übernehmen. Wulff war durch diese Finanzaktion zwar von Berlin ferngehalten worden, am 27. August 1698 verwandte sich aber Fürst Leopold für seinen Hofjuden beim Kurfürsten und bat um einen Generalpaß, den Wulff auch erhielt. Als Liebmann, von einer Reise aus Holland zurückkehrt, dies hörte, ging er erneut gegen Wulff vor. Der Hofjuwelier siegte wiederum; der Paß wurde berichtigt, er galt nicht für Brandenburg und Berlin. Als sich darauf Leopold erneut

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0512

für seinen Hofjuden einsetzte — am 5. Dezember — erhielt er am 17. des Monats einen ablehnenden Bescheid, den Liebmann sogar selbst nach Dessau brachte. Darauf wandte sich am 8. September 1699 Henriette Katharina, die Tante des Kurfürsten, an diesen, und am 1. November erhielt Wulff doch den Paß für Brandenburg und Berlin, der am 20. Juli 1700 und am 27. Juli 1703 erneuert wurde. Die Fürstin-Witwe setzte sich auch weiter für ihren Hofjuden ein, so 1703, als Wulff sich länger in Berlin aufhalten wollte, um seine Angelegenheiten mit dem Gothaischen Hofe zu regeln; er erhielt zu diesem Zwecke ein sogenanntes Protektorium. Auch unterstützte der Berliner Hof den Dessauer Hofjuden in seinem Streit mit Gotha. Als Wulff das Niederlassungsrecht für einige seiner Kinder in der preußischen Stadt Halle erbat, wurde sein Wunsch gleichfalls erfüllt. Darauf ließen sich sein Sohn Elias und sein Schwiegersohn Magnus Moses in Halle nieder und betrieben dort in der Steinstraße gemeinsam ein Kaufhaus und ein Wechselgeschäft.

Wulffs Begünstigung durch den ersten Preußenkönig erklärt sich wohl nicht allein aus der Förderung, die er von seinen Gönnern in Dessau erfuhr; er dürfte auch zu den Geldgebern Friedrichs I. gehört haben. Nur daraus läßt sich verstehen, daß er immer wieder nach Berlin durfte, obwohl auch in diesen Jahren die Klagen über betrügerische Machenschaften des Juden nicht verstummten. Seine Berliner Gläubiger machten in Eingaben an den König wiederholt Versuche, zu ihren Geldern zu kommen, so am 19. Dezember 1702 Jost Liebmanns Witwe und am 1. November 1712 der Konsistorialrat Christoph Joachim Buchholtz. Die Liebmännin wies in ihrem Bittgesuch nochmals auf die früheren Betrügereien hin und fuhr dann fort: „Und es lässet sich dieses alles damit gar nicht auslöschen, ob er sich anjetzo schon vergeblich vor einen großen ehrlichen Mann und Dessauischen Hofjuden ausgeben will." Auch Buchholtz sprach in seinem Memorial von dem betrügerischen Juden Moses Benjamin Wulff. Aus einer Eingabe der Baronesse von Appell in Berlin vom 12. Januar 1753 erfahren wir ferner, daß der Dessauer Hofjude ihrer Großmutter laut Bekenntnis vom 11. April 1703 die Summe von 4000 Rtlr. schuldete, von der noch ein Rest von 2300 Rtlr. stehen geblieben war. Die Enkelin wandte sich vergeblich um Hilfe an den Fürsten von Dessau.

In Dessau waren Johann Georg II., dann seine Witwe Henriette Katharina von Oranien, welche für ihren unmündigen Sohn auch die Regentschaft führte, und zuletzt Fürst Leopold Wulffs Gönner. Am 14. Mai 1698 „konfirmierte" Leopold ausdrücklich Wulffs Bestallung zum Hoffaktor und Hofjuden, die zum ersten Male durch Johann Georg, dann unter Henriette Katharina erfolgt war. Wulff wurde der geschäftliche Ratgeber der Familie in allen finanziellen Angelegenheiten; er war Hof-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0513

bankier, Hofmünzer, Zollpächter und politischer Agent. Es gelang dem Juden, sich eine Vertrauensstellung intimster Art am Dessauer Fürstenhofe zu erwerben. Davon zeugen die zahlreichen Briefe, die der Hofjude an den Fürsten Leopold gerichtet hat. Von keinem Hofjuden an norddeutschen Fürstenhöfen sind so zahlreiche Briefe vertraulichster Art erhalten, wie von Moses Benjamin Wulff an seinen Landesherrn; die Briefe zeigen, daß Wulffs Stellung am Dessauer Hofe einzigartig und einmalig gewesen ist. Wulff war Betreuer des Münzwesens und lieferte Silber auch für die Münze in Zerbst; 1693 zum Beispiel gelang es ihm durch Vermittlung seines Schwiegervaters Berend Wulff, in Berlin 10 000 Taler für die Münze aufzutreiben.

Durch den Hofjuden erhielt Anhalt im Jahre 1692 eine regelmäßige Post. Dessau hatte seit 1678 zweimal in der Woche, Mittwochs und Sonnabends, eine regelmäßige Postverbindung mit dem Ausland; 1692 wurde ein brandenburgisches Postamt im Adler auf dem Sande eingerichtet. Wulff führte nun eine Dessauische Land- und Postkutsche ein. Diese „Fürstlich Anhaltische Land- und Postkutsche", die das anhaltische Wappen führte, schloß sich an die an Sonntagen einlaufende Berliner Post an und fuhr an den Montagen früh um 9 Uhr nach Köthen, von dort nach einstündigem Ausruhen im „Schwarzen Bären" nach Bernburg, Dienstags nach Aschersleben und Quedlinburg, abends noch nach Halberstadt, wo sie übernachtete. Mittwochs trat sie den Rückweg an und gelangte Sonnabends wieder nach Dessau, wo sie den Anschluß an die Berliner Post noch rechtzeitig erreichte.

Moses Benjamin Wulff finanzierte die zweijährige Reise Leopolds, welche dieser zwecks Trennung von der Apothekerstochter Anna Luise Föse unternehmen mußte; auch stellte der Hoffaktor die Geldmittel zur Verfügung für die Teilnahme Leopolds am Kampfe gegen Ludwig XIV. in Holland. Als dann nach Erlangung der Volljährigkeit 1698 Leopold zur Regierung kam, begann die Glanzzeit Wulffs als anhaltischer Hoffaktor. Seine Tätigkeit wurde jetzt sehr vielseitig. Der Hoffaktor führte auch Verhandlungen mit anderen Fürstenhöfen; er lieferte Berichte über politische und höfische Ereignisse an seinen Landesherrn. Als Hoflieferant besorgte er die Ausstattung des Hofstaates, die Quartiergelder, Löhne und Ausrüstungsgegenstände aller Art, betätigte sich als Heereslieferant, verpachtete fürstliche Güter, verkaufte Holz aus den fürstlichen Waldungen, kaufte Jagden, Liegenschaften und Bergwerke auf, vertrat Fürst Leopold in zahlreichen Prozessen, unternahm viele Reisen im Auftrage seines Landesherrn, war Reisebegleiter des Fürsten und dessen Mittler am Wiener Hofe, wo Wulff gute Beziehungen zu den dortigen, so einflußreichen Hofjuden unterhielt. Manches Jahr weilte der Dessauer Hofjude

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0514

in vertraulicher Mission am Wiener Hofe. So war Wulff an den Verhandlungen beteiligt, die 1701 Leopolds Gattin Anna Luise Föse die Erhebung in den Fürstenstand brachten. Solche Standeserhebungen kosteten damals viel Geld; all die Instanzen, die angegangen werden mußten, forderten ihre „Douceurs". Das war etwas selbstverständliches; der Hofjude hatte die notwendigen Gelder dafür herbeizuschaffen. Über den Anteil des Hofjuden Wulff im einzelnen sind wir nicht unterrichtet, weil die daran beteiligten Personen eidlich zum Schweigen und später zur Herausgabe ihrer Papiere verpflichtet wurden. Auf Befehl Leopolds mußte auch der Nachlaß des Hofjuden mit den Briefen des Fürsten an Wulff versiegelt werden, so daß wohl dessen Briefe an Leopold, aber nicht des Fürsten Briefe an den Hofjuden zugänglich sind. Nach der Taxordnung von 1659 waren für Fürstenbriefe (Erhebung in den Fürstenstand) 12 000 Gulden zu zahlen; mit den Douceurs für den Vizekanzler und die anderen Instanzen ergab sich jedoch eine Summe von 80 689! Gulden, woraus zu ersehen ist, wieviele Gelder in die Taschen all jener Personen flossen, die in dieser Angelegenheit bemüht werden mußten. In der Liste der Douceurs wurden die Personen, die sie empfingen, nicht mit Namen genannt, sondern unter Ziffern aufgeführt. Die Zahlungen leistete in Wien im Auftrage Wulffs sein dortiger Vertreter, der Hofjude Emanuel Oppenheimer, der auch in den Diensten des Dessauer Hofes stand. Noch in seinen letzten Lebensjahren war Wulff für den alten Dessauer in Wien in politischer Mission tätig, so in dem anhaltischen Seniorenstreit, in dem Leopold am 10. Januar 1725 schließlich die Reichsbelehnung für ganz Anhalt erhielt. Auch für die Einführung der Erstgeburtsfolge 1727 brauchte der Fürst von Dessau die Zustimmung des Kaisers.

Alle diese Aktionen erforderten beträchtliche Geldsummen, die der Hofjude herbeizuschaffen wußte; er bezahlte auch die Beamten, die für diese Missionen nötig waren. Dafür erhielt Wulff genügend Gelegenheiten, um riesige Gewinne zu erzielen. Ein besonders fettes Geschäft für den Juden war die Pacht des Elbzolls bei Dessau in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts. Wulff handhabte die Verzollung sehr zu seinem Vorteil; indem er nach Einzelsätzen rechnete, bekam er für ein Faß oder 120 Stück Leinwand statt des bisherigen Satzes von 8 Groschen den stattlichen Betrag von $1^1/_2$ bis 2 Taler heraus, also den vielfachen Ertrag. Wulff war ein außerordentlich rabiater Zöllner, der am Sabbath nicht arbeitete, die Schiffer also nicht abfertigte, sondern warten ließ. Solche Verzögerungen bedeuteten aber bereits schwere Schädigungen für die christlichen Kaufleute, die ihre Waren von Dresden nach Hamburg verschifften. Erhielt Wulff die geforderten Zölle nicht, dann beschlagnahmte er rücksichtslos die Waren und hielt sich daran schadlos. Selbst der englische

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0515

Gesandte in Berlin beschwerte sich über Wulffs Vorgehen gegenüber einem englischen Kaufmann, ohne etwas zu erreichen. Bei den Schiffern war der Dessauer Hofjude aufs tiefste verhaßt; die preußischen Untertanen klagten vergeblich bei ihrem Könige. Durch derartige und ähnliche Kontrakte nahm der Hofjude den fürstlichen Untertanen das Vielfache dessen wieder ab, was er dem Landesherrn gegen gute Zinsen vorgestreckt hatte. Zahlte der Fürst dann schlecht oder gar nicht, so hatte der Hofjude sich längst an den Untertanen schadlos gehalten, eine Geschäftspraxis, die uns an allen Fürstenhöfen in der klassischen Zeit der Hoffaktoren begegnet.

Einzelheiten über Finanzaktionen enthalten die Akten nicht; doch ist in den Briefen Wulffs immer wieder von Geld-, Münz- und Wechselgeschäften die Rede. Einmal stoßen wir auf eine Forderung des Hofjuden an die fürstliche Kammer in Höhe von 23 000 Rtlr. Wie stark die Finanzen des Fürsten von Wulff abhängig waren, zeigt die Meldung der Räte im Jahre 1715 an Leopold, daß nur noch 650 Rtlr. in der Kasse wären, der Jude aber nicht mehr zahlen wolle.

Zum Kundenkreis des Hoffaktors gehörte auch des Fürsten Schwester Maria Eleonore, Herzogin von Radziwill. Diese lieh Wulff auch Gelder gegen 6 % Zinsen und gab ihm Juwelen zum Pfande; umgekehrt leistete der Hofjude der Herzogin auch Vorschüsse. Wulff war eben der Hofbankier des Fürstenhauses; bei diesen Geldgeschäften handelte es sich, gemessen an den kleinen Verhältnissen des Landes, doch um recht beträchtliche Summen. Nach einer Abrechnung aus dem Jahre 1720 hatte die Herzogin von Wulff für geliehene Gelder, Schnurperlen, goldenes Geschirr und Brillanten 25 545 Rtlr. Kapital und 13 186 Rtlr. 16 Groschen Zinsen, zusammen also 38 731 Rtlr. 16 Gr. zu erhalten. Wulffs Forderungen an die Herzogin beliefen sich zur gleichen Zeit auf 2184 Rtlr. Kapital und 2025 Rtlr. Interessen, zusammen 4209 Rtlr., so daß der Hofjude der Herzogin 34 522 Rtlr. 16 Gr. schuldete.

Im gleichen Jahre, am 27. Mai 1720, lieh die Herzogin von Radziwill dem Hofjuden folgende Wertsachen: einen großen Korb mit einem Deckel, durchbrochen von Gold; ein kostbares Kästchen, mit Gold verziert; einen kostbaren Topf, dazu Geschirr. Am 17. August erhielt er noch 36 Perlen; auf diese Wertsachen durfte der Jude Geld ausleihen. Nach dem Tode des Hofjuden wandte sich die Herzogin von Radziwill am 21. April 1730 von Berlin aus an den Kaiser mit der Mitteilung, daß sie von Wulffs Erben noch 55 232 Rtlr. zu fordern habe; darüber befänden sich Dokumente Wulffs in ihren Händen, sie habe daher Ansprüche an die fürstliche Kammer. Hier kann es sich nur um den Prozeß des Hofjuden mit Gotha handeln und um Ansprüche, die jetzt Wulffs Gläubigerin an die Gothaische Kammer stellte. Auf Wulffs Beziehungen zu Gotha

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0516

werden wir noch näher eingehen. Welche Stellung Wulff am Hofe zu Dessau einnahm, wird nicht nur durch seine zahlreichen Privatbriefe an fürstliche Persönlichkeiten beleuchtet, in denen er unter anderem auch von seinen Familienereignissen berichtete, sondern mehr noch durch vertraute Briefe an hohe Beamte und Briefe der Hofgesellschaft an den Juden, in denen Wulff als „très ami" bezeichnet wird, die hohen Herren sich seine Diener nennen. Selbst der erste Soldat seiner Zeit, des Reiches erster Generalfeldmarschall Prinz Eugen von Savoyen, gab sich dazu her, einen Empfehlungsbrief für Moses Benjamin Wulff aufzusetzen, ebenso trat er für den Dessauer Hofjuden in Prozessen ein, die dieser in Wien zu führen hatte. Alles tanzte um das goldene Kalb, kann man wohl sagen. In den letzten Lebensjahren führte der Hofjude den Titel Hof- und Kammeragent.

Der Jude war ständig unterwegs; bald treffen wir ihn in Hamburg oder Berlin, dann in Leipzig oder in Dresden, in Warschau, in Gotha und sehr häufig in Wien. In England, Holland und Brabant, in Rom, Venedig und Paris genoß Wulff Kredit. Er war auch Hofjude der Höfe von Köthen, Zerbst, Berlin, Dresden, Gotha, wo er den Titel Hoffaktor führte, Hildburghausen und Merseburg. Dem Erbprinzen Johann August von Zerbst ermöglichte Wulff 1697 den Antritt seiner großen Reise. Mit den reichen Hofjuden Behrend Lehmann in Halberstadt, Leffmann Behrens und Joseph David Oppenheimer in Hannover, Emanuel Oppenheimer in Wien und dem Hause Gomperz in Kleve stand er in Geschäftsverbindung. Als 1710 Wulff wieder einmal in Wien weilte, da besuchte die Fürstin von Dessau mit ihren Kindern und ihrer Schwägerin, der schon genannten Herzogin von Radziwill, die Frau des Hofjuden. Noch weiter in der Ehrung ging das Gothaer Fürstenhaus, das allerdings in stärkste finanzielle Abhängigkeit von dem Dessauer Hofjuden geraten war. Als die Schwester des Herzogs von Gotha sich mit dem Erbherzog Adolph Friedrich von Mecklenburg-Strelitz verheiratete, mußte Wulff 20 000 Rtlr. Ehegelder vorstrecken. Am 15. Juni 1702 wohnte die Braut sogar in Wulffs Haus in Dessau und wurde auch bewirtet; sie übernachtete sogar dort. Der Herzog wohnte später selbst bei Wulff und überreichte ihm dafür ein Präsent. Es ist kein erhebendes Bild, wenn wir feststellen müssen, daß der regierende Fürst eines deutschen Landes seine Schwester durch den Hofjuden ausstatten ließ und offenbar auch keine anderen Wege fand, um die Mitgift für die Braut aufzubringen; noch weniger erhebend wirkt es, daß ein Fürstenpaar bei seinem Hofjuden abstieg und sich von ihm bewirten ließ.

Wulff hatte sich 1686 in Dessau niedergelassen; schon vom nächsten Jahre an stand er auch in kursächsischen Diensten als Hofjude der Kurfürsten Johann Georg III., Johann Georg IV. und August des Starken. Das lebhafte Eintreten des letzteren für Wulff läßt sich nur erklären,

wenn der Dessauer Hoffaktor auch für den Dresdener Hof als Geldgeber tätig war.

Besonders eng waren jedoch Wulffs Beziehungen zu den Herzögen von Sachsen-Gotha und Altenburg; Moses Benjamin war ihr Hofbankier und Münzjude. Im Jahre 1691 hatte Friedrich I. Wulffs Dienste zum erstenmal in Anspruch genommen; laut Kontrakt vom 28. April übernahm der Hofjude die Silberlieferung für die Gothaer Münze. Während der vormundschaftlichen Regierung für Friedrich II. hatte Wulff, angeblich ohne sein Wissen, geringwertige Münzen erhalten und in den Verkehr gebracht. Wenn man berücksichtigt, daß sich Wulff ständig Betrügereien zuschulden kommen ließ, so ist auch hier die Annahme berechtigt, daß der Hofjude die Jahre der Minderjährigkeit Friedrichs II. für seine Geldkipperei ausgenutzt hat.

Der Kaiser ging gegen den Hofmünzer aber scharf vor. Am 14. September 1700 verfügte Leopold I., daß 24 000 Gulden, welche die Gothaer Hofkammer dem Hofmünzer zu zahlen hatte, zur Strafe wegen der geringhaltigen und minderwertigen Münzen beschlagnahmt, eingezogen und nicht an Wulff ausgezahlt werden dürften. Der Hofjude muß trotzdem seine Falschmünzerei weiter betrieben haben; denn zwei Jahre später wurde Wulff auf Befehl des kaiserlichen Münzkommissars in Sachsen verhaftet und nach Eger gebracht. Wulffs Gönner, die Könige von Preußen und Polen und Fürst Leopold von Dessau, setzten sich sofort eifrig für ihren Hofjuden ein; Leopold schrieb gleich zweimal an den Kaiser. Die fürstlichen Fürsprecher erreichten jedoch nur, daß der Kaiser rasch das Urteil sprach. Der Hofmünzer wurde zu einer hohen Geldstrafe und zur Tragung sämtlicher Kosten verurteilt; der Kaiser blieb auch bei dem Urteil, da halfen alle Proteste von Wulffs Gönnern nicht. Der Hofjude mußte wohl oder übel zahlen, bevor er wieder in Freiheit gesetzt wurde. Die kaiserliche Münzstrafe belief sich auf 33 000 Gulden.

Inzwischen hatte Gotha bei dem Hofjuden riesige Summen aufgenommen. Friedrich II., der auch bei Wertheimer in Wien verschuldet war, lieh von 1699 an nach und nach Summen, die 1703 schon die stattliche Höhe von 211 000 Rtlr. erreicht hatten. Das waren Schulden, welche die Jahreseinnahmen des Staates bei weitem überstiegen. Wulff war dafür am 12. Juli auch Gothaischer Hoffaktor geworden.

Dann streckte Wulff noch 35 000 Rtlr. für die Aufstellung der Truppen vor, die Gotha an Holland überließ. Dafür wurden dem Hoffaktor die mit Holland vereinbarten Subsidien verpfändet, deren Auszahlung wieder ein Jude, diesmal ein Gomperz in Kleve, übernahm. Wulff lieh Gotha noch weitere Summen; die Schulden des kleines Hofes und Staates be-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0518

liefen sich jedenfalls, auf den Geldwert von etwa 1900 umgerechnet, auf mehrere Millionen Mark.

Für die 211 000 Rtlr. verpfändete Friedrich II. am 19. Januar 1703 das kursächsische Amt Borna, das 17 Rittergüter und Dörfer umfaßte. August der Starke hatte 1698 dieses Amt für 24 Jahre an Gotha überlassen, als er im Zusammenhang mit seiner Wahl zum König von Polen Gelder brauchte. Gotha konnte dann die gewaltige Summe an seinen Hofjuden Wulff nicht zurückzahlen; es kam zu einem Prozeß zwischen beiden Parteien, der Jahrzehnte dauerte und bei Wulffs Tode noch nicht beendet war. Wulffs Gönner: Kursachsen, Preußen, Dessau, die Herzogin von Radziwill traten alle recht eifrig am Wiener Hofe für ihren Hofjuden ein, da sie ein Interesse daran hatten, daß Wulff finanzkräftig und sein Kredit erhalten blieb. Der Prozeß, in dem es auch um die sogenannten Bornaischen Dokumente ging, die dem Hofjuden ohne Kursachsens Einwilligung überlassen worden waren, verlief im wesentlichen im Sande. Solange aber der Jude die Dokumente in Händen hatte, war er Herr des Amtes Borna und konnte die Revenuen daraus beziehen. Wulff ist so nach dem polnischen Residenten Behrend Lehmann in Halberstadt der zweite Hofjude an norddeutschen Fürstenhöfen, der eine Zeitlang Herrschaftsbesitzer gewesen ist.

August der Starke setzte sich besonders eifrig für Wulff ein; auf der Ostermesse 1707 sprach er in Leipzig die Vertreter von Gotha und Dessau. Es wurde darauf eine Kommission eingesetzt, deren Gutachten für Wulff günstig lautete. Im Jahre danach erreichte jedoch Gotha ein kaiserliches Protektorium, das es von der Verpflichtung befreite, die Wulff in Leipzig ausgestellten Wechsel einzulösen. Die sächsischen Minister erhoben darob flammenden Protest, da sie in der kaiserlichen Verfügung einen Eingriff in das Leipziger Wechselrecht und eine Gefährdung der Leipziger Messen erblickten. Im Jahre 1709 befand sich Wulff im Hoflager Augusts des Starken in der Hoffnung, erneut von ihm Hilfe zu erhalten, da Sachsen nun einmal wegen des Amtes Borna an dem Prozeß stark interessiert war.

Auch Preußen unterstützte eifrig Wulffs Forderungen an Gotha. Der dortige Hof hatte Wulff eingeladen, zur Regelung der ganzen Angelegenheit selber nach Gotha zu kommen, aber der Hofjude traute offenbar Gotha nicht mehr, obwohl er früher immer sehr zuvorkommend behandelt worden war und man ihm zur „Salve Guarde" sogar zwei Reiter mitgegeben hatte. Wulff begab sich vielmehr nach Berlin und bat um die Vermittlung des mächtigen Berliner Hofes, die er auch erhielt. Zunächst ließ er sich einen Schutzpaß von Preußen ausstellen, in dem enthalten war, daß „Unserem zu Halle vergleiteten Schutzjuden Moses Benjamin Wulff in unseren Angelegenheiten eine Reise nach Frankenland zu tun befehliget". Das aber

entsprach nicht den Tatsachen; denn Wulff reiste in eigener Angelegenheit nach dem Süden, nach Thüringen. Preußen setzte sogar eine Kommission ein, um die „Forderungen" zwischen Gotha und Wulff zu regeln; diese schlug vor, Wulff teils bar, teils in größeren Wechseln zu bezahlen. Dafür sollte der Hofjude alle Bornaischen Dokumente dem preußischen Generalfeldmarschall von Wartensleben ausliefern, der sie dann Gotha übergeben würde. An Gotha machte Preußen den Vorschlag, Wulff 70 000 Rtlr. bar und 100 000 Rtlr. in neuen Wechseln auszuzahlen. In Wien mußte sich Preußens Gesandter Graf Schwerin für Wulff einsetzen. Auch die Herzogin von Radziwill verwandte sich mehrfach am Wiener Hofe für ihren Hofjuden in dieser Angelegenheit. Wulff wurde ob so viel Intervention immer kecker und bezifferte schließlich seine Forderungen an Gotha, bestehend aus Kapital, Interessen und Schäden, auf die phantastische Summe von 600 000 Rtlr. Der Hofjude tat dies offensichtlich aus dem Bestreben heraus, von Gotha möglichst viel herauszuschlagen. Im Jahre 1719 schoß Anhalt-Dessau seinem Hofjuden zur Rettung seines Kredits 70 000 Rtlr. vor; dafür mußte Wulff die Bornaischen Dokumente ausliefern, die vorher schon aus seinen Händen nach Berlin, dann von Berlin wieder zurück an den Juden gekommen waren. Fürst Leopold war bei der Übergabe der wichtigen Dokumente nicht zugegen; denn am 6. Januar 1719 bescheinigte „Anna Loysa, Fürstin zu Anhalt, daß uns unser Hoffaktor Elias Moses Wulff heute dato die Bornaischen Dokumente geliefert hat und Uns in unsere Verwahrung gegeben". Elias Moses war Wulffs Sohn; er hat demnach die Dokumente ausgeliefert. Diese gingen dann nochmals nach Berlin, von wo sie wieder nach Dessau zurück gelangten. Wieviel Gelder Wulff von Gotha eigentlich erhalten hat, läßt sich kaum feststellen. Gotha hat jedenfalls an Wulff ansehnliche Zahlungen geleistet; so wissen wir, daß am 9. Oktober 1709 Herzog Friedrich zwei Wechselbriefe des Hoffaktors in Höhe von 20 000 Rtlr. eingelöst hat. Wulff mußte sich zur Geheimhaltung verpflichten, damit nicht andere Gläubiger davon erfuhren und dann gleichfalls dem Herzog ihre Wechsel präsentierten. Auch ist nicht ersichtlich, ob der Vorschlag von Anhalt-Dessau, Preußen solle gegen Aushändigung der Bornaischen Dokumente Wulff 100 000 Rtlr. bis zum Spruch des Wiener Reichshofrats vorstrecken, angenommen und ausgeführt worden ist. In diesem Falle hätte der Hofjude den größten Teil der Gelder, die er Gotha vorgestreckt hatte, wieder zurückerhalten. Klarheit ergibt sich aus den vorhandenen Akten über diese ganze Affäre nicht. Beide Seiten arbeiteten mit umfangreichen Denkschriften, deren Behauptungen sich nicht mehr nachprüfen lassen.

Mit Sachsen-Hildburghausen tätigte Moses Benjamin Wulff gleichfalls Geldgeschäfte; er lieh dem Herzog Ernst gegen Wechsel zu 6%

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0520

23 851 Rtlr., die im Jahre 1714 auf 40 666 Rtlr. — Kapital und Zinsen — angelaufen waren; im gleichen Jahre erfolgte die Zahlungsregelung.

Dem Hause Sachsen-Merseburg gewährte der Dessauer Hofjude eine Anleihe von 100 000 Talern gegen hohe Provision und ein Paar schwere silberne Armleuchter. Merseburg brauchte diese Summe wiederum für August den Starken, der dafür dieser Nebenlinie seines Hauses auf den Reichs- und Kreistagen Sitz und Stimme verschaffen wollte.

Im Jahre 1726 kam es zwischen Wulff und seinen Gläubigern zu einer Verständigung gelegentlich der Neujahrsmesse durch das Eingreifen eines anderen Gönners, des Ministers Grafen Flemming.

In der Gunst des Hofes hielt sich Moses Benjamin Wulff bis zu seinem Tode 1729. Diese Begünstigung des Hofjuden ging so weit, daß Fürst Leopold in mehreren Fällen gegen Beamte und Offiziere Stellung nahm und sie in Haft setzen ließ, weil sie es gewagt hatten, Betrügereien des Hofjuden aufzudecken und anzuzeigen. Der Jude triumphierte jedesmal über seine Gegner. Als Münzjude durfte Wulff die kleinen Dessauischen $^2/_3$-Münzen sogar ohne jeden Schlagschatz ausliefern.

Wie alle Hofjuden, hat auch Moses Benjamin Wulff seine Judengemeinde und das Studium des Talmud gefördert. Die Judengemeinde vermehrte der Hof- und Kammeragent, indem er fremde Juden zur Ansiedlung in Dessau empfahl, so am 2. Januar 1702 seinen Rassegenossen Levin Samuel aus Halberstadt mit den Worten: „daß er gewiß keinen Diebstahl an sich kaufen, sich auch redlich und wohl in seinem Handel verhalten und gern jährlich das geforderte Schutzgeld zahlen werde."

Als Wulff mit Michael Gottschalk 1695 unter der vormundschaftlichen Regierung der Fürstin Henriette Katharina um die Erlaubnis bat, eine jüdische Druckerei anlegen und dort den Talmud drucken zu dürfen, lautete die Resolution der fürstlichen Kanzlei: „Wenn sie sonst nichts gegen die christliche Religion drucken, ist es ihnen erlaubt."

Wulffs Sohn Elias Moses Wulff war noch zu Lebzeiten seines Vaters Hoffaktor geworden; er war an den geschäftlichen Unternehmungen seines Vaters und den politischen Missionen beteiligt. Vor allem war er Pächter des Elbzolls in Dessau und seit 1720 auch Pächter der preußischen Elbzölle zu Aken, Jerichow, Sandau und Tangermünde. Auch der jüngere Wulff war als Zöllner bald berüchtigt; alle Beschwerden blieben jedoch wirkungslos, da der Jude viel zu schlau war, um sich direkte Verstöße gegen die Vorschriften nachweisen zu lassen. Der geriebene Jude verstand es aber, die Zollbefugnisse für sich aufs äußerste auszunutzen. So erhob er Zoll von Waren, die bisher passieren durften, nahm höhere Akzidentien, wandte scharfe Visitierung und Ausmessung an. Im August 1726 hatte der Jude von zwei Ladungen 119 Taler zuviel erhoben; die Magdeburger

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0521

Schiffer gingen dagegen an, doch entschied die Kammer zugunsten des jüdischen Zöllners. Die Folge der rigorosen Maßnahmen des Juden war eine große Verarmung; 1728 betrieben von 70 Schiffern nur noch wenige — fünf bis sieben — die Schiffahrt. Wulff erhielt von Preußen sogar die Konzession, in Berlin zwei jüdische Familien ansiedeln zu dürfen. Um den rabiaten Juden endlich loszuwerden, pachtete Magdeburg 1726 selbst den Elbzoll für 4000 Taler, während Wulff 3700 geboten hatte.

Nach zwei Jahren kam Wulff mit einem neuen Plan, um die preußischen Elbzölle wiederum in seine Hand zu bekommen. Unter Hinterlegung genügender Kaution wollte er die Elbe-, Havel- und Spreezölle auf sechs Jahre in Administration nehmen. König Friedrich Wilhelm I. versprach er große Vorteile, da er in den 26 Jahren, so er mit Zöllen zu tun habe, viele Erfahrungen gesammelt hätte. Die Bedienten wollte Wulff anstellen und besolden, jedoch deren Douceurs einziehen, den Gewinn dagegen, der über die Jahressumme hinausging, teilen. Die Stadt nahm gegen dieses Projekt Stellung.

Sonst hören wir wenig von der Tätigkeit des Elias Moses Wulff in Dessau; unter ihm erfolgte der völlige Zusammenbruch der väterlichen Firma, die sich an den großen Finanzaktionen mit Gotha übernommen hatte. Als 1753 noch Gläubiger seines Vaters Erbansprüche stellten, da mußte der Fürst von Anhalt-Dessau am 24. Januar berichten, daß Elias Moses Wulff „nichts im Vermögen" habe und von seinem in Berlin wohnenden Sohn Benjamin unterhalten werde. Elias Moses Wulff starb 1754.

Sein Enkel Isaak Benjamin Wulff begann 1751 in Berlin unter dem Namen seines Vaters Benjamin Elias, der 1756 starb, eine Barchentfabrik anzulegen und erhielt zu diesem Zwecke ein großes Grundstück im Tiergarten und freie Baumaterialien; dann beteiligte er sich an weiteren Fabrikunternehmungen. Dieser Wulff gehörte zu den privilegierten Berliner Fabrikjuden unter Friedrich dem Großen. Daniel Itzig, der große Münzjude, war sein Schwager, Moses Itzig, ein anderer Münzjude, sein Schwiegersohn. Diese verwandtschaftlichen Beziehungen erklären es, daß Isaak Benjamin Wulff während des Siebenjährigen Krieges auch in Anhalt-Bernburg als Münzjude auftauchte. Dieser Urenkel des Dessauer Hofjuden wurde einer der schlimmsten Ausbeuter seiner christlichen Arbeiter.

Ein Enkel des Moses Benjamin Wulff namens Baruch Aron Levi wurde 1754 Münzjude und 1769 Hoffaktor in Kursachsen.

Auch mit den Hofjudenfamilien in Hannover verknüpften die Wulffs verwandtschaftliche Beziehungen; ihren Hauptsitz hatten sie jedoch in Dessau und Berlin. Aber während sie in Berlin gegenüber den dort bereits ansässigen Hofjudenfamilien nicht zur Geltung kamen, gelang es ihnen,

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0522

in Dessau wenigstens unter einer Generation, eben unter Moses Benjamin Wulff, sich eine einzigartige Machtstellung am Hofe zu verschaffen. Ermöglicht wurde ihnen dies durch zwei Umstände; vor Wulff gab es in Dessau im Gegensatz zu anderen norddeutschen Fürstenhöfen nur einen einzigen Hofjuden, dann gewann Moses Benjamin Wulff die Gunst des Fürstenhauses in einem Maße, wie dies nur wenigen Hofjuden beschieden gewesen ist.

Quellen- und Schriftennachweis.

Die Studie über Wulff beruht auf folgendem Aktenmaterial:

Preußisches Geheimes Staatsarchiv in Berlin-Dahlem:

Rep. 1 Conv. 42 A Ia und A Ib; Rep. 1 Abtlg. VI. Conv. 3; Rep. XI Anhalt 42 Nr. E—G; Rep. 21 Nr. 203 Fasc. 4.

Preußisches Staatsarchiv in Hannover:

Hannover 93.23 Nr. 19.

Anhaltisches Staatsarchiv in Zerbst:

Abteilung Dessau. A. 19 Nr. 15—22; C 5^h 5^2.

Abteilung Bernburg. C 13a Nr. 1—50.

Thüringisches Staatsarchiv in Gotha:

Geheimes Archiv. QQRV Nr. 1, 2, 3; QQE VII. XXVIII Nr. 3; AAA III Nr. 12b, 12e; LLLg Nr. 37—39, 41—43d.

Sächsisches Hauptstaatsarchiv in Dresden:

Loc. 2270 Vol. I.

Acta Borussica:

Handels-, Zoll- und Akzisepolitik, Bd. II, Teil 1, S. 13, 128, 133 ff., 137 ff.

Aus jüdischer Feder liegt eine schönfärberische Darstellung vor in der Schrift:

M. Freudenthal, Aus der Heimat Mendelssohns, Berlin 1900.

Alles Ungünstige über Wulff und seine Familie läßt der Verfasser weg, die Quellenangaben sind höchst mangelhaft.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0523

Floristische Forschung in der Altmark im 16., 17. und 18. Jahrhundert.

Von Günther Schmid.

Quellen und Literatur.

1. Historische.

Andreae, August. Chronik der Ärzte des Regierungs-Bezirks Magdeburg (etc.). 1. Theil, Magdeburg 1860.

Artelt, Walter. Christian Mentzel, Leibarzt des Großen Kurfürsten Botaniker und Sinologe. Leipzig 1940.

Ascherson, Paul. (Ueberblick über die Litteraturgeschichte der märkischen Flora bis 1851.) Verhandlungen d. botanischen Vereins f. d. Provinz Brandenburg u. d. angrenzenden Länder. 1. Heft, Berlin 1859. S. VII—VIII.

Beckmann, Joh. Christoph: s. unter botan.-florist. Schriften.

(Danneil, Johann Friedrich). Die Familie Hoppe in Salzwedel und die Soltquellensien. 14. Jahresbericht d. Altmärkischen Vereins f. vaterländ. Geschichte u. Industrie. Abt. f. Gesch. Salzwedel 1864. S. 125—133.

Dierbach, Johann Heinrich. Beiträge zu Deutschlands Flora gesammelt aus den Werken der ältesten deutschen Pflanzenforscher. I., II., III., IV. Theil, Heidelberg 1825—33.

Fischer, Hermann. Mittelalterliche Pflanzenkunde. München 1929.

Hirsch, August. Biographisches Lexikon der hervorragenden Ärzte aller Zeiten u. Völker. 2. Aufl. 2. Bd., Berlin u. Wien 1930. (S. 405 über J. S. Elsholz.)

Hoppe, David Heinrich. Selbstbiographie. Nach seinem Tode ergänzt von A. E. Fürnrohr. Regensburg 1849.

Hoppe, Elias. Soltquellensia, I.—IV. (1735—50. Handschrift in der Kirchenbibliothek St. Katharinen, Salzwedel.)

Jessen, Karl F. W. Botanik der Gegenwart und Vorzeit in culturhistorischer Entwickelung. Leipzig 1864.

Jöcher, Christian Gottlieb. Allgemeines Gelehrten-Lexicon. I. Theil, Leipzig 1750. (Sp. 904: J. Ch. Becmann.)

Irmisch, Thilo. Über einige Botaniker des 16. Jahrhunderts, welche sich um die Erforschung der Flora Thüringens, des Harzes u. der angrenzenden Gegenden verdient gemacht haben. Programm d. Fürstl. Schwarzburg. Gymnasiums, Sondershausen 1862. S. 3—58. (Wieder abgedruckt in: Irmisch, Th., Beiträge zur Schwarzburgischen Heimatskunde, II., Sondershausen 1906. S. 321 bis 403.)

— Einige Nachrichten über Johann Thal, den Verfasser der Sylva Hercynia. Zschr. d. Harz-Ver. f. Gesch. u. A. 8. (1875). S. 149—161.

Lehmann, Herbert. Das Collegium medico-chirurgicum in Berlin als Lehrstätte der Botanik und Pharmazie. Diss. Berlin 1936.

Mansfeld, R. Vorlinnéische Sammlungen im Herbar Dahlem. Notizblatt d. Botanischen Gartens u. Museums zu Berlin-Dahlem, XIII. Bd. Nr. 118. Berlin-Dahlem 1938. S. 305—311 (u. a. über die Herbarien von J. S. Elsholz).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0524

Möbius, Martin. Entstehung und Entwicklung der Floristik. Englers Jahrbücher f. Systematik, Floristik etc., 69. Bd., Leipzig 1939. S. 295—317.

Pfarrerkunde, Altmärkische. (Handschriftliches Sammelwerk der dorfkirchlichen Arbeitsgemeinschaft für die Altmark, 1928 ff. Jetziger Standort: Pfarrhaus Kloster Neuendorf.)

Pohlmann, Aug. Wilh. Geschichte der Stadt Salzwedel. Halle 1811.

Ruedemann, Julius Konrad. Historicorum palaeomarchicorum collectio I—III. Das ist: Der Altmärkischen Historische Sachen erste bis dritte Sammlung. Saltzwedel 1726—28.

Schulz, August. Die floristische Litteratur f. Nordthüringen, den Harz u. den provinzialsächsischen wie anhaltischen Teil der norddeutschen Tiefebene. Halle 1888.

— Valerius Cordus als mitteldeutscher Florist. Mitteilungen d. Thüringischen Botanischen Vereins, N. F. 33. Heft, Weimar 1916. S. 37—66.

Schulze, Erwin. Index Thalianus. Verzeichnis der in J. Thal's Sylva Hercynia (1588) erwähnten Pflanzen. Zeitschrift für Naturwissenschaften, 77. Bd., Stuttgart 1905. S. 399—470.

— J. C. Beckman [so!] 's Flora von Anhalt (1710). Neu herausgegeben. Ebda, 78. Bd., 1905/06. S. 323—352.

Specht, Reinhold. Zur Historiographie im 18. Jahrhundert. Sachsen u. Anhalt, Jahrb. d. Histor. Kommission f. d. Provinz Sachsen u. Anhalt, VI. Bd., Magdeburg 1930. S. 257—305 (S. 265 ff. über J. Ch. Beckmann).

Sprengel, Curt. Historia rei herbariae. Tom. I., Amsterdam 1807.

Waldenburg, Ilse. Die botanische Erforschung Brandenburgs. Verhandlungen d. Botanischen Vereins der Provinz Brandenburg, 75. Jg., Berlin 1934. S. 177—238.

Wegener, Hans. Die wichtigsten naturwissenschaftlichen Bilderhandschriften nach 1500 in der Preußischen Staatsbibliothek. Zentralblatt f. Bibliothekswesen, 55. Jg., Leipzig 1938. S. 109—120 (S. 117 über Elsholz' Pflanzenlisten und Bilder vom Lustgarten in Berlin).

Wein, Kurt. Die Wandlungen im Sinne des Wortes „Flora". Repertorium novarum speciarum regni vegetabili, hrsg. von F. Fedde. Beiheft LXVI., Berlin 1932. S. 74—87.

— Sylva Hercynia. Hercynia, Abhandlungen d. Botan. Vereins Mitteldeutschlands, I. Bd., Halle 1937. S. 3—7.

2. Botanisch-floristische.

Ascherson, Paul. Die Salzstellen der Mark Brandenburg in ihrer Flora nachgewiesen. Zeitschrift d. Deutschen Geologischen Gesellschaft, XI., Berlin 1858. S. 90—100 u. Tafel II. (S. 95/96: Salzstellen bei Stendal, Alten-Salzwedel und Salzwedel.)

— Flora der Provinz Brandenburg, der Altmark u. des Herzogthums Magdeburg. 3. Abth. Specialflora von Magdeburg. Berlin 1859.

— Flora (etc., wie vor.). 1. Abth. Berlin 1864.

— und Graebner, Paul. Flora des Nordostdeutschen Flachlandes. Berlin 1898—99.

Bec(k,ck)mann, Johann Christoph. Memoranda Francofurtana. Frankfurt a. d. Oder 1676. (S. 72—80: Pflanzenverzeichnis für Frankfurt a. d. Oder.)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0525

— Historie des Fürstenthums Anhalt. Zerbst 1710. (Im I. Bd., S. 30—38: Liste unterschiedener nahmhafter Kräuter.)

— Historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg (etc.), fortges. u. hrsg. von B. L. Bekmann. 1. Theil (= I. Bd.), Berlin 1751. (Sp. 681—738 Pflanzenverzeichnis, von J. G. Gleditsch durchgesehen und ergänzt.)

Beckurs, August. Das Pflanzenkleid der Altmark. (Stendal) 1906.

Bergen, Karl August v. Flora Francofurtana. Frankfurt a. d. Oder 1750.

Dietrich, Albert. Flora Marchica. Berlin 1841.

Elsholtius (= Elsholz), Johann Sigismund. Flora Marchica, sive Catalogus plantarum (etc.). Berlin 1663.

Johren(ius), Martin Daniel. Vademecum botanicum seu Hodegus botanicus (etc.). Colberg (1710).

Kiessler, R. Flora der Umgegend von Stendal. Stendal 1871.

Libbert, Wilhelm. Beitrag zur Flora des Kreises Osterburg. Verhandlungen d. Botanischen Vereins d. Provinz Brandenburg, 68. Jg., Berlin-Dahlem 1926. S. 201—212.

Matz, A. Beitrag zur Flora der nordöstlichen Altmark, mit besonderer Berücksichtigung der Umgegend von Seehausen. Ebda, 19. Jg., Berlin 1877. S. 42—57.

Mentzel, Christian. Index nominum plantarum multilinguis, Latinorum, Graecorum et Germanorum literis, (etc.). Berlin 1682. (Mit dem oft fehlenden Anhang: Pugillus rariorum plantarum.)

Meusel, Hermann. Verbreitungskarten mitteldeutscher Leitpflanzen, 3. Reihe. Hercynia, Abhandlungen d. Botan. Vereinigung Mitteldeutschlands, II. Bd., Halle 1939. S. 314—333.

Pancovius (= Panckow), Thomas. Herbarium, oder Kräuter- und Gewächs-Buch, (etc.). Auf vielfältiges Begehren mit Fleiss übersehen ... durch Barth. Zornn. Cölln a. d. Spree 1673.

Potonié, Henry. Beiträge zur Flora der nördlichen Altmark u. des daran grenzenden Teils von Hannover. Verh. d. Botan. Vereins d. Prov. Brandenburg, 23. Jg., Berlin 1882. S. 128—159.

Schneider, Ludwig. Flora von Magdeburg mit Einschluß der Florengebiete von Bernburg und Zerbst. 2. Theil. Berlin 1877. — In 2. Auflage: Magdeburg 1891.

Schuster, Paul. Beiträge zur Flora der Altmark. Verh. d. Botan. Vereins d. Prov. Brandenburg, 57. Jg., Berlin 1915. S. 102—128.

Thal(ius), Johann. Sylva Hercynia, sive Catalogus plantarum sponte nascentium in montibus, et locis vicinis Hercyniae quae respicit Saxoniam. Frankfurt a. M. 1588.

Ulbrich, Eberhard. Über die Vegetationsverhältnisse der Umgegend von Tangermünde. Verh. d. Botan. Vereins d. Prov. Brandenburg, 67. Jg., Berlin 1925. S. 114—137.

Waldenburg, Ilse. Die floristische Stellung der Mark Brandenburg. Ebda, 75. Jg., Berlin 1934. S. 1—80.

Warnstorf, Carl. Bericht über die im Auftrage des Vereins unternommene Reise nach der nordwestlichen Altmark. Ebda, 16. Jg., Berlin 1874. S. 22—36.

Weise, Karl. Beiträge zur Flora von Stendal. Festschrift zur Feier d. 550jährigen Bestehens d. Gymnasiums zu Stendal. Stendal 1888. (Darin 10 Seiten über das Thema.)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0526

Als das Geburtsjahr der wissenschaftlichen Bezeichnung „Flora" — welche, wie allgemein bekannt sein dürfte, auch gegenwärtig in der Botanik fortbesteht, d. h. hier Wort und Sache einen festen, bestimmten Platz einnimmt —: Flora als Inbegriff und katalogmäßige Aufreihung der Namen „wilder" (aller nicht von Menschenhand künstlich gesäten oder gepflanzten) Gewächse irgendeines, sei es nun größeren oder kleineren, ursprünglich übrigens rein heimatkundlich bedingten und eigentlich auch in der Folge immer wieder willkürlich gewählten und abgesteckten Landschaftsgebietes, ist, wie Kurt Wein festgestellt hat, das Jahr 1703 anzusehen. In jenem Jahr gab für das heutige Ostpreußen der Medizin- und Physikprofessor an der Königsberger Universität Johannes Gottsched ein Verzeichnis unter dem Namen einer Preußischen Flora, „Flora Prussica", heraus. Ihm waren dort, beiläufig gesagt, durch die Bekanntgabe ähnlich gearteter, doch anders betitelter Pflanzenlisten, jedenfalls ohne diese Floren zu nennen, ein paar botanisierende Männer im Zeitraum seit 1583—90 vorangeschritten. In einigen anderen deutschen und außerdeutschen Landesteilen waren Bestrebungen derselben Art schon von etwa der Mitte des 16. Jahrhunderts an in Gang gekommen.

Freilich, zugunsten einer allgemeinen Anerkennung der neuen merkwürdigen Bezeichnung — in gewandelter Sinngebung des Namens für eine Göttin im alten Rom — ward erst durch Linnés, des schwedischen Naturforschers, einflußreiches Wirken entschieden. Bereits in einer seiner Erstlingsschriften (Bibliotheca botanica, S. 84 ff.) von 1736 (er war erst 29 Jahre alt seinerzeit) faßte der große botanische Reformator, wie es seiner Begabung entsprach, klassifizierend unter dem Namen „Floristae" = „die Floristen" jene botanisierenden Forscher in einer besonderen Gruppe zusammen; womit dem botanischen Wortschatz neben „Flora" nun auch der „Florist" und demzufolge später die „Floristik" (für des Floristen Arbeitsfeld) einverleibt wurden. 1737 gab er selbst eine stattliche Flora Lapponica, das berühmte Werk über die Pflanzenwelt Lapplands, heraus, 1745 die Flora von Schweden (Flora Suecica), 1747 die der Insel Ceylon.

War in einem botanischen Buchtitel — zu spüren deutlich, hier noch unter der Nachwirkung italienischer Renaissanceanschauung — vor Gottsched bzw. Linné von „Flora" die Rede, so war zunächst an einen Garten gedacht, an die Bestandsaufnahme, das Artenverzeichnis eines öffentlichen oder privaten, mehr oder weniger ausgeprägten botanischen Gartens oder mehrerer solcher Gärten[1]). Denn die Blumengöttin Flora war einst der schmückenden Pflanzenwelt Göttin gewesen, welche unsere Gärten be-

[1]) Während damals „Florist" ein Blumenhändler war.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0527

reichert und schön macht. Und so erklärt es sich, daß in einem Florenbuch des 17. Jahrhunderts, für welche Gegend es auch sei, mit wenigen Ausnahmen Gartenpflanzen an Zahl stark hervortreten und etwa folgendes Bild dargeboten wird: Da sind Gartengewächse im eigentlichen Sinn, voran also Zuchtsorten, mannigfache Spielarten der Gärtner, auf die man stolz war; alsdann hierher versetzte fremdländische Wildpflanzen und allerlei zierende oder nützliche Wildlinge heimatlicher Herkunft; außerdem aber sind auch im Gartengelände scheinbar unmittelbar beheimatete Pflanzen (wie z. B. Unkräuter) vermerkt; daneben aus der Umgebung und der weiteren Umgegend aufgefallene, andere bemerkenswerte Vertreter des einheimischen Gewächsreichs — zuweilen kann man davon ansehnlich viel aufgezeichnet finden, und sogar ein paar Moos- und Pilzgattungen können auf diese Weise erfaßt sein: indessen sie alle mit allen anderen zusammen ohne Rücksicht auf ihr Herkommen völlig durcheinander genannt!

Im wesentlichen so sieht auch Johann Sigismund Elshol(t)z' „Flora Marchica" (wörtlich genommen: „Märkische Flora" — und die Mark Brandenburg schloß damals die Altmark bekanntlich mit ein) von 1663 aus. In dieser nicht anders als nur alphabetisch geordneten Liste nennt Elsholz (aus Frankfurt a. d. Oder, 1623—88), Hofarzt des Großen Kurfürsten, die Gewächse des Berliner Lustgartens — in dieser Zeit des größten botanischen Gartens in Deutschland! — und der fürstlichen Anlagen zu Oranienburg und Potsdam, Namen also von Bäumen, Sträuchern, Stauden, Kräutern usw., worunter, gleichsam eingemengt, in gar nicht geringer Zahl solche erscheinen, die Elsholz (und zweifellos hatte er Mitarbeiter, die aber nirgends bezeichnet werden) in anderen Teilen der Mark (ob auch in der Altmark?) auf Streifereien eingeheimst[2]) hatte; woher, auch darüber läßt sich in dem Verzeichnis kein einziges Wort finden. Daß Elsholz in Deutschland der erste gewesen, der hier das Wort „Flora" übernommen hatte — in dieser Beziehung Vorgänger war der aus Rostock stammende, in Kopenhagen tätige Simon Paulli mit seiner ähnlich gearteten Flora Danica im Jahre 1648 für Dänemark —, dies zu erfahren, mag für den Kreis meiner Leser nicht ohne gewissen heimatgeschichtlichen Reiz sein. Zudem werden wir auf Elsholz' Buch später zurückgreifen müssen.

Ein anderer unter des Großen Kurfürsten Hofärzten, Christian Mentzel (1622—1701), aus Fürstenwalde gebürtig, hat seinem sehr gelehrten botanischen Wörterbuch von 1682 (es heißt „Index nominum

[2]) Heißt es doch im Titel des Werkes auch: „Märkische Flora oder Verzeichnis von Pflanzen, die teils . . ., teils aller Orten ohne Zutun wachsen."

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0528

plantarum multilinguis"), worin man dergleichen wohl kaum hätte vermuten können, einen „Pugillus rariorum plantarum", eine „Handvoll seltener Pflanzen" von seinen Reisen aus Holland, Italien, Tirol, Bayern usw. angehängt. Hin und wieder wird darunter auch, im ganzen etwa 30 mal, der heimatlichen Mark Brandenburg gedacht; ja, es werden sogar einzelne Orte: Fürstenwalde, Mittenwalde, Berlin, ferner Frankfurt a. d. O., Rüdersdorf u. a. namhaft gemacht. Jedoch die Altmark kommt nicht vor.

Liebevoller Pflege heimatkundlich-botanischer Neigungen entsprungen, sind im Laufe des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart unzählig viele — allein im Gebiete Deutschlands sicherlich insgesamt mehrere tausend — selbständige Floren verschieden großen Umfanges für die verschiedensten Teilgebiete zusammen mit anderen Arbeiten floristischen Charakters veröffentlicht worden. Freilich hat daran die Altmark erst in neuerer und neuester Zeit einen gewissen und nur bescheidenen Anteil gehabt. So konnte noch im Jahre 1915 Paul Schuster mit Recht behaupten, als er seine wichtigen Beiträge zur Flora der Altmark in der Zeitschrift des Botanischen Vereins der Provinz Brandenburg veröffentlichte, bis dahin sei das Landschaftsviereck zwischen Stendal, Osterburg, Kalbe, Gardelegen floristisch so gut wie unbekannt geblieben.

Rückwärts geschaut, vermindert sich dann die Gesamtziffer der Floren sehr schnell. Legt man die Tabelle aus Jessens Geschichte der Botanik zugrunde, gab es im 18. Jahrhundert für ganz Europa freilich immerhin noch — deutlich bemerkbar ist der Einfluß von seiten Linnés und Hallers — 364 floristische Werke. Davon entfielen zusammen 140 auf die beiden am stärksten beitragenden Länder Deutschland und die Schweiz; im weiten Abstand folgten Frankreich mit 64, England mit 53 selbständigen Druckschriften. Im 17. Jahrhundert aber waren nicht mehr als rund 25 deutsche Floren vorhanden, gegenüber 14 italienischen, 9 englischen und 8 französischen. Aus Dänemark wurden nur zwei (eine davon die genannte von Paulli) bekanntgemacht; für Spanien und Portugal gab es nur eine Florenschrift zusammen. Für das 16. Jahrhundert andererseits lassen sich, wiederum Jessen zufolge, für das Gebiet von ganz Europa nur 12 verschiedene Werke floristischer Natur einschließlich der hierher zu rechnenden Kräuterbücher feststellen.

Über die Frühzeit, zu der wir also das 16. und auch noch das 17. Jahrhundert zählen müssen, wissen wir in bezug auf die Altmark geringfügig wenig, obschon zufälligerweise hier für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts die sehr beachtenswerte historische Tatsache feststeht, daß kein Geringerer als der Altmeister deutscher Floristik, Johann Thal aus Erfurt (1542—83), ein geschätzter Arzt in Stolberg und Nordhausen am Harz, der dort im Jahre 1577 seine berühmte „Sylva Hercynia" (also Flora des

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0529

Harzes) niedergeschrieben und damit die erste wirkliche Sonderflora geschaffen hat, dieser außerordentliche Mann aus dem Kreise der „Väter der Botanik", einst als junger Mann seine ärztliche Laufbahn just in der Altmark begonnen hatte. Wann (wohl in den 1560er Jahren, sicher vor 1572) und wie lange sein Aufenthalt in Stendal gedauert (offenbar nur eine kurze Zeit), ist noch immer unbekannt geblieben. Einige Male werden in der „Sylva" als Fundplätze auch die Altmark und namentlich Stendal und Tangermünde erwähnt. Für folgende sechs, sieben Arten nämlich (schon Irmisch S. 44 ff. bzw. S. 390 u. 401 machte 1863 darauf teilweise aufmerksam). Ich setze Thals gelehrte, in der Art der damaligen Zeit ohne jegliche Regel gehaltene, zum Teil umständliche und nicht ohne weiteres verständliche Pflanzenbezeichnungen jeweils voran:

1. *Elatine vulgaris herbariorum, altera eius species* (S. 42). — Thal sagt hierbei: *in Marchiae ac Saxoniae agris saepissime mihi visam* = „in der Mark [womit, nach Thals Lebensumständen zu schließen, nur die Altmark gemeint sein kann] sowie in Sachsen [wohl die Landschaft nördlich des Harzes gemeint, vgl. unten] von mir auf Äckern sehr oft gesehen." Irmisch (desgleichen E. Schulze) vermutet *Kickxia spuria (L.) Dum.* (= *Linaria spuria Mill.),* das Eiblättrige Leinkraut, oder auch vielleicht eine Varietät von *Kickxia Elatine (L.) Dum. (= Linaria Elatine Mill.),* dem Spießblättrigen Leinkraut. Beide Arten, am Boden niederliegende, einjährige Pflänzchen, deren Ursprungsgebiet wesentlich in den Mittelmeerländern zu suchen ist, kommen bei uns zuweilen auf lehmigen und kalkigen Äckern vor. Die zuerst genannte ist aber, zumal im norddeutschen Flachland, als sehr selten zu bezeichnen. Die andere wurde, soweit die Altmark in Frage kommt, 1841 von Witte, Schulrektor in Salzwedel, in der Nähe dieser Stadt und von Geheimrat Krause bei Gohre angegeben (vgl. Dietrich S. 361). Später (Schneider 1877, Schuster 1915, Libbert 1926) werden dann auch noch andere Fundplätze bezeichnet.

2. *Genistae minoris species* (S. 55). — Von Irmisch übersehen, war diese Bewohnerin dürrer Heiden bereits 1825 von Dierbach als *Genista pilosa L.,* als der sogenannte (behaarter Blütenteile wegen) Behaarte Ginster erkannt gewesen. Die Art ist die niedrigste unter den fünf verschiedenen deutschen Ginstern zusammen mit dem Besenginster *(Sarothamnus scoparius),* die sämtlich auch in der Altmark vorkommen. Thal nennt davon, doch ohne Fundstellen, zwei für das Gebiet des Harzes: *Genista germanica* und *tinctoria* nach heutiger Bezeichnung. Bei *G. pilosa* vermerkt er, außer daß sie am Brocken und bei Gernrode vorkäme, noch dies: *Alias ericetis Marchiae veteris communissima est, et montibus circa Quedlinburgum* = „anderswo in Heiden der Altmark ist sie sehr gemein, und auf Bergen bei Quedlinburg". *Genista anglica,* den sogenannten Eng-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0530

lischen Ginster, und merkwürdigerweise auch *Sarothamnus* scheint Thal von den anderen noch nicht unterschieden zu haben.

3. *Ranunculus aquaticus arnoglossophyllos, seu folio Plantaginis acutae, ... Maior, quam Cordus superficialiter describit* (S. 99). — Gemeint ist *Ranunculus Lingua L.*, der in ganz Europa und in Sibirien zerstreut verbreitete, an stehenden Gewässern (Teich- und Grabenrändern, in Sümpfen und auf Sumpfwiesen u. s. f.) stellenweise in Deutschland, doch keineswegs überall häufig anzutreffende sogenannte Große Hahnenfuß. Auf dies stattliche Gewächs war man zu Thals Zeiten noch kaum aufmerksam geworden. Es hatte zwar Valerius Cordus (1515—44), der berühmte junge Professor an der Universtät Wittenberg, es in seinem nachgelassenen Werk, das 1561 gedruckt worden war, unter dem Namen *Ranunculus species duodecima* mit angeführt, aber nur, wie auch Thal andeutet, oberflächlich beschrieben und in einem wenig guten Holzschnittbilde (auf Bl. 119) wiedergegeben. Thal blieb es durch eben die gleiche Textstelle vorbehalten, diese schönste der heimischen Ranunculusarten mit ausführlich genauer Beschreibung in die Botanik wirklich einzuführen. Dies wußte bereits Kurt Sprengel (1807, S. XII), und andere Botaniker haben ihm darin zugestimmt (vgl. Dierbach, I. S. 98, Aug. Schulz 1888, S. 35, E. Schulze S. 446; neuerdings Wein 1937, S. 4). Wir fragen wohl mit einigem Recht: Hatte nicht Thal, wie es scheint, unmittelbar nach den Universitätsjahren in Jena, jener Aufenthalt in der Altmark gute Gelegenheit gegeben, hier auf seinen Streifzügen *Ranunculus Lingua* immer wieder kennenzulernen? Wird nicht der erste Versuch seiner Speziesbeschreibung hier schon entstanden sein? Thal selber hat angemerkt: *Ipsum vero copiosissimum reperi olim in Marchiae veteris sylvis, locis uliginosioribus ac opacis putridis, limosis et foetidis, maxime circa Stendaliam et Tangermundam civitates,* oder in Übersetzung: „In der Tat habe ich ihn sehr häufig einst in Wäldern, feuchteren sowie schattigen, fauligen, schlammigen und stinkenden Stellen der Altmark, besonders in der Gegend der Städte Stendal und Tangermünde, gefunden."

4. *Sideritis Cordi (Sideritis primae species arvensis)* (S. 105). Laut Irmisch: *Stachys annua L.*, der Jährige Ziest. Ein nicht häufiger, in Norddeutschland fehlender, in der Altmark jetzt zum mindesten sehr seltener Lippenblütler (er soll hier bei Arneburg die Nordgrenze seiner Verbreitung erreichen!) kalkigen, tonigen Acker- und Gartenbodens. Heimatgebiet der Pflanze ist wohl das östliche Mittelmeergebiet bis Transkaukasien und Syrien. Es sagt Thal: *Haec olim proveniebat in agris montanis montis Haynfeldi prope Stolbergam, dum videlicet illi adhuc excolerentur, avenaque consererentur. Nunc autem postquam cessante cultura agri illi in pratensem naturam abire coeperunt, etjam planta haec evanuit.*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0531

Nusquam autem inter ea, quae in publico Cordi nomine extant, haec descripta habetur. Ostendit vero Cordus olim hoc nomine plantam istam tum Aemylio, tum aliis. Nascitur autem alias frequens in arenosis agris Marchiae veteris, aliisque locis. Wovon ich nur den letzten Satz hier übertragen will: „Findet sich ferner anderswo häufig auf sandigen [!] Äckern der Altmark und an anderen Orten."

5. *Scorzonera tenuifolia altero vero flore ex rubro subcaesio* (S. 119) ist *Scorzonera purpurea L.*, die beim Aufblühen nach Vanille duftende Purpurblütige Schwarzwurzel (die anderen heimischen Schwarzwurzeln bringen gelbe Blüten hervor), ein Bewohner sonnig-warmer Hügel, trockener, kurzrasiger Triften, besonders an Abhängen. In einigen Gegenden ist sie auch in der *Calluna*-(Heidekraut-)Heide zu finden. Das Hauptareal erstreckt sich über einen Teil Spaniens, über Süd- und Mittelitalien, den nördlichen Balkan, Ungarn, Polen und das Steppengebiet Süd- und Mittelrußlands und Sibiriens bis zur Mandschurei hin. Innerhalb Deutschlands wird ein Gefälle der ohnehin lockeren Verbreitung nach Westen, nach Osten eine Verdichtung ihrer Fundorte bemerkbar. Aus der Altmark sind nur Fundstellen aus den südlichen Teilen (Schneider 1891, Meusel 1939) gemeldet worden. Es handelt sich, pflanzengeographisch gesehen, also um eins der charakteristischen sogenannten pontisch-pannonischen Gewächse unserer Flora. Thal aber ist der Entdecker! dieser Pflanzenart überhaupt, die man wohl als eine der schönsten heimatlicher Vegetation ansprechen darf. *Scorzonera purpurea* steht unter gesetzlichem Naturschutz. Über die Standorte, die Thal kennengelernt hat, fügt er seiner Beschreibung folgendes hinzu: *(Scorzonera altera) ... quae in collibus arenosis non infrequens est circa Quedlinburgum Saxoniae urbem ac clivosis quibusdam areis et apricis inter vineas nonnullas, non procul ab Erfordo patria nostra, in Ericetis adhaec Marchiae arenoso solo.* Das heißt: „(Die zweite Art Schwarzwurzel), welche auf sandigen Hügeln nicht selten ist bei Quedlinburg, der Stadt Sachsens, sowie auf einigen abschüssigen und sonnigen Plätzen zwischen manchen Weingärten nicht weit von Erfurt, meiner Vaterstadt, kommt in märkischer Heide nur auf sandigem Boden vor[3])."

6. *Viola calathiana tertia* (S. 130). Hier liegt *Gentiana Pneumonanthe L.* vor, der Lungenenzian, auf torfigen, feuchten Wiesen. Seine Bestände

[3]) Mehr beiläufig weist Thal bei dieser Gelegenheit (kurz vorher auf der gleichen Seite 118/119) auf den — übrigens in ganz Deutschland auf nassen Wiesen und an Gräben verbreiteten, stellenweise gemeinen — Beinwell (*Symphytum officinale L.*) hin, von dem er eine Form mit schmalen Blättern in der Altmark, *in Marchia veteri*, bemerkt hat. Er nennt die Pflanze hier *Symphytum majus tenuifolium.*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0532

sind auch dort, wo er noch heute angetroffen wird, sehr zurückgegangen. So untersteht er denn, wie alle Enzianarten, dem Naturschutz. Valerius Cordus, der Süddeutsche Hieronymus Bock und der Niederländer Dodoens (Dodonaeus) hatten den Lungenenzian bereits im westlichen und südwestlichen Teile unseres Vaterlandes festzustellen vermocht; für das mittlere und bereits auch nördliche Deutschland (Altmark!) ward er erstmalig von Thal nachgewiesen. Wegen der Fundstellen sagt dieser: ... *quam quidem in Harcynia nondum reperi, verum eam copiosam in quibusdam humidioribus pratis veteris Marchiae ac in Wageta seu wa weyta sylva prope Erfordam saepe vidi;* also: „nachdem ich ihn im Harz noch nicht gefunden, habe ich ihn wirklich reichlich auf gewissen feuchteren Wiesen der Altmark sowie oft auf der Wag oder Wagd, einem Walde bei Erfurt, gesehen." Auf solchen Wiesen der Altmark, zumal bei Stendal und bei Tangermünde, dürfte das Gewächs mit den schönen dunkelblauen Blüten heute noch zu finden sein. Bemerkenswert dünkt uns auch, daß Thal einen volkstümlichen Namen dafür aus der Altmark aufgezeichnet hat. *„Vocant hanc gülden Aurin in Marchia"*, so heißt es da an gleicher Stelle ein paar Zeilen weiter. „Gülden Aurin" (das Wort eigentlich ein Pleonasmus), dies erinnert an das gleichfalls zur Familie der Enziangewächse zählende rotblühende Tausendgüldenkraut (vgl. „gülden" = „aurin"), welches übrigens in manchen Gegenden, zumal Norddeutschlands, „Aurin" oder zuweilen „roter Aurin" genannt wird, das *Centaurium umbellatum Gilib.* heutiger Botanik. Sowohl Enzianarten wie Tausendgüldenkraut suchten die Kräuter- und Wurzelsammler des Bitterstoffgehaltes wegen für die Apotheken oder zu eigenem Hausgebrauch (gegen Magenverstimmungen zum Beispiel). — Man vergleiche bezüglich des Tausendgüldenkrautes auch die betreffenden Stellen in Kramers Brief von 1728, der jetzt folgen wird.

Von jenem Jahre 1572 (gering gerechnet) her bis 1728 tun wir freilich einen Riesensprung (über rund 1¼ bis 1½ Jahrhunderte hinweg), bis wir wieder in der Altmark Spuren floristischer Neigung und Betätigung ansichtig werden. Zudem sind wir erst heute in der Lage, ein Fragment altmärkisch-floristischen Gehaltes aus dieser Zeit vorzulegen. Es stammt, wie hier erwiesen werden wird, seinen Unterlagen nach ungefähr aus dem Abschnitt von 1693 bis 1712. In Anbetracht der ungewöhnlich geringen Kenntnisse zur Entstehungsgeschichte floristischer Forschung in diesem Provinzteil müssen wir einen jeglichen, und sei er noch so bescheiden, irgendwie so gearteten älteren Beitrag als Historiker freudig begrüßen. — Im Gegensatz zu dem von Thal beigesteuerten ist der vorliegende niemals veröffentlicht worden. Seine Kenntnis verdanke ich ausschließlich

Herrn Pfarrer P. Pflanz, Kloster Neuendorf, der meine Aufmerksamkeit vor kurzem freundlichst darauf gelenkt hat.

Lediglich um einen schon in jenen Tagen angefertigten Auszug eines im Jahre 1728 empfangenen Briefes handelt es sich da, dessen Text auf zurückliegende Zeiten deutet, ja, an bestimmten Stellen noch auf das letzte Jahrzehnt des abgelaufenen 17. Jahrhunderts. Der Briefauszug war bzw. ist zu finden in dem „Soltquellensia" betitelten, im ganzen 4 Foliobände umfassenden handschriftlichen Werke, das von dem Arzt Elias Hoppe sowohl verfaßt wie niedergeschrieben worden ist. Was diese 1735—50 in Salzwedel aufgezeichneten Soltquellensien selber betrifft, so behandeln sie, wie in heimatkundlichen Kreisen bekannt sein dürfte, Geschichte und Kultur der Stadt Salzwedel und ihrer Umgegend. Sie sind Eigentum der Kirchenbibliothek von St. Katharinen zu Salzwedel. Herr Pfarrer Pflanz hat mir liebenswürdigerweise die buchstabengetreue Abschrift jenes Briefauszuges vermittelt. Mit nur kleinen Abänderungen sei dieser hier abgedruckt. Die Änderungen sind klar von mir gekennzeichnet: von eckigen Klammern [ ] umschlossen notwendige Ergänzungen zu einzelnen Wörtern oder eingefügte Übersetzungen ins Deutsche zu lateinischen Satzteilen[4]). Überschrieben ist das Ganze so:

Extract aus H.[errn] D.[octor] Cramers, Physici Prignitiensis Schreiben an H.[errn] Past.[or] Rüdemann zu Stendal sub dato 13. Febr. 1728 betreffend unter denen Altmärkischen auf einige Saltzwedelsche Botanica. (*ex autographo Cramerian o benevole mihi communicato a. Dn. J. C. Hersen. J.[uris] U.[triusque] C.[onsultor]* [= mir aus der Cramerschen Handschrift von Herrn J. C. Hersen, Rechtsanwalt, wohlwollend übermittelt].)

Darauf folgt der Briefauszug selber:

Was die Kräuter und Wurtzeln der Alten Mark betrifft, so ist es nun zwar eine geraume Zeit, da unter göttl.[icher] direction [ich] sothane [= solche] Provintz mit unserer Priegnitz verwechselte, dennoch will [ich], was mir in hoc genere [= in dieser Sache] erinnerlich, auch zum Theil notiret, communiciren. Bey der Stadt Seehausen (was *primus locus praxis mea studiis theoreticis et excursionibus sic quoque botanicis subinde interstinctae* [= der Ort, wo ich zuerst meine Praxis öfters mit theoretischen Studien und auch botanischen Exkursionen durchsetzte]) wachsen feine Kräuter, e. g. *[exempli gratia]* auf der daselbst sogenannten alten Stadt *circa rudera* [= rings um die Trümmer] der S. Jacobi Kirche das *Abrotanum, Absynthium, Agrimonia,* wie auch an andern dasigen Örtern *calamus aromaticus sive Veterum Acorus, Caryophyllata, Helenium, Hepatica alba, Hypericum, Pimpinella communis et Sanguisorba, Polypodium, Pulegium, Valeriana, Tussilago,* von welcher letztern bereits um diese Zeit nemlich *sub finem Febr.* viele ausgeschossen *caules* [= Stengel] mit ihren gelben *floribus, Filius ante patrem vulgo dictus* [= Blumen, vom gemeinen Mann „Sohn vor dem Vater" genannt], auf einem Acker ge-

[4]) Bei allen lateinischen Stellen beriet mich, wie auch schon vorher, Herr Dr. Friedrich Jenkel.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0534

funden zu haben mich erinnere. *Betonicam, Hepaticam nobilem, Pulmonariam latifoliam maculosam, Chamaedrin* hatte der damalige Pharmacopaeus (Belitz) in seinem Garten, wozu [ich] ihm noch die *Chamaepytin sive Ivam artheticam* aus dem *horto* des G. Maji zu Braunschweig procurirte. An dem daselbst benachbarten Elbe-Deiche luxuriirten *Petasites* und *Eryngium*. Zwo Meilen von Seehausen nemlich zu Deutsch bey Aulosen wuchs eine vortrefliche *althaea sive bismalva*, von der Wurtzel sonderlich bekannt, hienächst das *centaurium minus* in gar großer Menge, wie nicht weniger *Gratiola, scordium, Verbena, Veronica*, sodann auch auf dasigem Kirchhofe die auch nun wiederum von den *Neotericis* [= den Neueren] beliebte *Saponaria*. Ein paar Meilen von hier nemlich bey dem Dorfe Mechow [= Mechau] wächst das berühmte *Ros Solis*, und in der Gegend Arendsee bey der sogenannten schönen Eiche die nicht weniger berühmte als rar gehaltene *Osmunda regalis*, welche beyde Kräuter der H. D. Becmann aus Frankfurt, als er A. 1709 die Alte Mark passirte, mit grossem plaisir auch daselbst gefunden zu haben mich erwehnet, und hat mir auch von diesem letztern der H. Pastor Kauliz aus Arendsee als ein besonderer Liebhaber der botanic, nachdem ihm die *notas hujus herbae* [= die Kennzeichen dieser Pflanze] umständlich specificiret, einige exemplaria im vorigen Jahre übersandt. Zu Saltzwedel und in dasiger Gegend[5]) wuchsen nicht nur *usuale* sondern auch zum Theil rare Kräuter. Z. E. bey dem Dorfe Riz [= Ritze] daselbst fand man *Melilothum* (welches auch nachhero in der Gegend Osterburg, da [ich] selbige passiret, häufig angetroffen), *Brancam Ursinum*, item in dem sogenannten Tidauschen Holtze bey Chütlitz *Veronicam Offic.[inalem], Betonicam aquaticam, Urticam Heracleam*, auf denen Wiesen *serratulam* und andere. In dem daselbst angehenden *tractu Luneburgico* [= Lüneburgischen Landstriche] bey dem Dorfe Revenstorf [= Rebensdorf], *Absinthium, Betonicam Off.[icinalem], Scordium* und *Verbenam* in Menge. Wie denn auch die Fuss-steige daselbst und zwar vor dem Lüchowschen Thore nach der Lubbauschen Burg hin nicht nur als wie mit Saltz bestreuet, dem Geschmack nach auch saltzigt, und von der Natur des *soli* [= des Bodens] nebst den *ruderibus* [= dem Gemäuer?-Schutt] eines vor dem daselbst angelegten und nachhero wieder eingegangenen Saltzwerks zeugend bemerket sondern auch das *Kali geniculatum* oder *Salicorniam* daselbst häufig gefunden. So wächset auch in selbiger Gegend das *centaurium minus flore albo*, gleichwie eine *Scabiosam flore albo* auf dem Acker ohngefehr observiret, meinem *herbario vivo* [= Herbarium] damals inseriret. *Lunariam racemosam minorem plantam certe rarissimam* [= eine doch gewiß sehr seltene Pflanze] fand auch ein gewisser *pharmacopaeus* [= Apotheker], und versetzte dieselbe mit ihrer Erde in seinen Garten, hatte sie auch eine Weile darinnen, biss der harte Winter kam und ihn dieser rarität beraubete, er suchte den Ort, da er sie aufgehoben, konte aber denselben nicht wieder finden. Als A. 1710 [ich] *mense Junio occasione* [= im Monat Juni bei Gelegenheit] einer retour von Berlin Ihren Ort passirete, mußte mich wundern über das *circa muros* [= um Mauern herum] und wüste Örter luxuriirende *papaver erraticum* oder *rhoeas*, als welches man anderswo sehr mühsam öfters einsammeln muss. In Arenburg [= Arneburg] an der Elbe

---

[5]) [Hierzu die Anmerkung:] D. Cramer *in literis ad Medicum Soltquellensem Hoppium* [= in Briefen an den Salzwedeler Arzt Hoppe] d. 27. Sept. 1728: Was machet bey Ihnen die angenehme Botanicem? Wächset noch daselbst *Scabiosa flore albo et centaurium minus*, desgleichen *Lunaria, Salicornia* vor dem Lüchowschen Thore?

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0535

soll ein rechter Sammelplatz derer *violarum martialium* seyn, so dass ich weiss, dass man zu Havelberg dieselbe von da bringen lassen.

Et sic Tibi, clarissime Vir, herbas appusui, non quidem esculentas, aut palato accomodatas, interim tamen a Te desideratas, et sic animo Tuo curioso forte non ingratas futuras [= Und so habe Ihnen, ausgezeichneter Mann, zwar nicht essbare und dem Gaumen angenehme Pflanzen beigefügt, indessen doch solche, die Ihnen erwünscht und Ihrer Wissbegier nicht unwillkommen sein werden].

Soltquellensia IV. Band, 6. Teil, S. 45—47.

Zunächst: Bestimmen wir näher den Zeitabschnitt, in dem die Beobachtung der „Kräuter und Wurtzeln der Alten Mark" geschah, dessen sich unser Gewährsmann am 13. Februar 1728 so deutlich entsann! Des Briefschreibers Name ist Theodor Valentin Kramer (oder auch Cramer geschrieben) mit den Lebensdaten 1668—1732. Er wohnte 1728 als Landphysikus der Prignitz in der Stadt Perleberg. Im Jahre 1719 war er hierher verzogen; vorher (seit 1715) war er in Havelberg und von 1712 ab in Wittstock, gleichfalls als Arzt, tätig gewesen. 1712 nämlich hatte Kramer von der Altmark Abschied genommen, wo er bis dahin 14 Jahre hindurch Stadtarzt in Salzwedel, zuvor aber praktischer Arzt in Seehausen gewesen war. Wann der aus Marienthal bei Helmstedt Gebürtige (sein Vater war dort Prior und Pastor am evangelischen Stift des ehemaligen Augustinerklosters), der alsdann die benachbarte Universität besucht — wo unter Günther Christoph Schelhammer botanisches Leben rege bestanden haben mag —, darauf nach damaligem Medizinerbrauch eine Studienreise nach Holland unternommen hatte, nach Seehausen gekommen und seine Wirkungsstätte die Altmark geworden war, ist nicht genauer bekannt. Doch sind dafür wohl die Jahre um 1693 herum zu vermuten; und das floristische Briefdokument bezöge sich auf die Zeit von etwa 1693 bis 1712. — Von Seehausen, von der Zeit mindestens vor 1698 also, ist in Kramers Bericht selber die Rede, wie auch von der unmittelbar folgenden, die mit 1698—1712 festliegt. Ausdrücklich genannt wird des Frankfurter Professors Beckmann Altmärker Reise vom Jahre 1709 und Kramers vorübergehender Reiseaufenthalt zu Stendal 1710, ferner das Jahr 1727, in welchem dieser nach Perleberg aus Arendsee *Osmunda regalis* geschickt erhielt.

Kramer hat mehrere medizinische Druckschriften herausgegeben, offenbar darunter auch Bücher mehr erbaulichen Charakters. Eines führt den Titel: „Otia medica oder Medicinische Ruhe-Stunden, bestehend in Lob- und Ehren-Gedichten, Klag- und Trost-Gedichten, und Christ-erbaulichen Moral- und Tugend-Früchten, mit nöthigen Anmerckungen biblici, medici variique argumenti." Salzwedel 1729. 8°. Auf diese Schrift bezieht sich Elias Hoppe in seinen Soltquellensien an anderer Stelle (I. Bd., S. 7), wo er über Grund und Boden um Salzwedel schreibt, mit folgenden

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0536

Worten: „An allerhand heylsamen zur Artzney dienenden Kräutern findet sich auch ein Überfluß, alswelche Herr D. Kramer in seinen Otiis medicis p. 34 nennt *plenissimos florae Soltquellensis calathos* [= wohlgefüllte Körbe mit Pflanzen der Flora von Salzwedel, mit:] *agrimonia, betonica, centaurio minori, meliloto, origano, veronica et id genus aliis supertientes* [superstitientes? = und anderen übergenug vorkommenden Pflanzen der Art]."

Übrigens sind die Soltquellensien auch die Quelle für Kramers Biographie (im I. Bd., S. 499—500; s. auch Andreae S. 128). Leider habe ich trotz aller Nachsuche auf deutschen Bibliotheken bisher seiner offensichtlich äußerst seltenen „Otia medica" nirgends habhaft werden können, auch nicht in der Altmark.

Kramers Schreiben von 1728 ist an Julius Konrad Rüdemann (1679 bis 1729) gerichtet, der aus Braunschweig stammte, seinerzeit bereits 22 Jahre lang Pfarrer an der Jacobikirche zu Stendal (vorher desgleichen in Mödlich b. Lenzen in der Prignitz) war, den verdienten Geschichtsforscher der Altmark, Verfasser der „Historicorum palaeomarchicorum collectio" (1726—28), der übrigens noch in dem gleichen Jahre 1728 als Pfarrer nach seiner Vaterstadt (Ägidienkirche) übersiedelte (vgl. Pfarrerkunde der Altmark). Vielleicht hatte sich Rüdemann den floristischen Bericht für sein Geschichtswerk erbeten, das aber nur bis zur „3. Sammlung" gedieh, weil Rüdemann schon im Jahre 1729 verschied. So mag es gekommen sein, daß nun Hoppe den Bericht verwendete, auf den ihn, wie es scheint, erst ein gewisser J. C. Hersen[6]) in Salzwedel, von Beruf Rechtsanwalt, aufmerksam gemacht hatte.

Über Elias Hoppe (1691—1761), über den Biographisches zwar mehr vorliegt, läßt sich begreiflicherweise im Hinblick auf das, was uns hier angeht, ebensowenig berichten. Schon von Haus aus war Hoppe Altmärker. Seine Heimat ist Salzwedel. Er war dort praktischer Arzt. Nach dem Studium in Jena und in Straßburg (wo er 1715 zum Dr. med. promoviert hatte) und einer Reise nach Holland ließ er sich 1716 in Osterburg und sehr bald darauf, wahrscheinlich im folgenden Jahre schon, in Salzwedel nieder, wo er immer geblieben ist. Übrigens war er seit 1718 — ohne seinen Wohnsitz zu verändern — Adjunkt des Collegii medici in Berlin (Danneil). — Daß Hoppe selber auch Pflanzenkenntnisse besessen hat, ist anzunehmen. Zur Berufsausbildung des Mediziners gehörte damals unbedingt das Kennenlernen zum mindesten der offizinellen (d. h.

[6]) Ist dieser derselbe, von dem es bei Pohlmann (S. 53) heißt: „Ein Salzwedeler Gelehrter, Namens Hersen, der bei seinen Bücherschätzen verarmte und ohne Amt starb", ließ 1765 eine Inschrift für eine der Quellen in Salzwedel anbringen?

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0537

der Apotheker-) Gewächse. Und wieviel gab es davon! Darüber hinaus scheint er besonders Liebhaber botanischer Exkursionen gewesen zu sein. Fragt doch, wie oben zu lesen, bei ihm Kramer im September des Jahres 1728 an, sich nach bestimmten Pflanzen erkundigend: „Was machet bey Ihnen die angenehme Botanicem?"

Über die im Briefe genannten Gartenfreunde: den Apotheker Belitz in Seehausen und einen gewissen G. Maj in Braunschweig — vielleicht ebenfalls Apotheker — ist nichts auszumachen; über Stephan Kauli(t)z nur dies, daß er, aus Groß-Schwechten gebürtig, von 1712—36 als Oberpfarrer in Arendsee lebte[7]). — Von Bec(k)mann, der als Florist auch literarisch hervortrat, sei erst später die Rede.

Was andererseits kann man über die Pflanzen aussagen, die da bei Kramer (also sowohl in den beiden Briefstellen, als auch in dem Zitat aus seiner Druckschrift „Otia medica") vorkommen?

Vorerst sind sie festzustellen; was in dem nachfolgenden Verzeichnis geschehen ist. Darin gehen, alphabetisch geordnet, die Kramerschen wissenschaftlichen Pflanzenbezeichnungen voran, begleitet von den nunmehr ermittelten gegenwärtigen. In Klammern erscheinen hier und da Synonyme, die, zum Teil jüngst erst ausgeschieden, diesem oder jenem Leser vielleicht vertrauter sein mögen. Auch sind die gebräuchlichsten deutschen Pflanzennamen hinzugefügt, sowie zur besseren Übersicht die Fundstellen, welche bei Kramer angegeben sind.

Abrotanum = *Artemisia Abrotanum L.*, Eberraute. Seehausen (Ruinen der Jakobikirche).

Absynthium = *Artemisia Absynthium L.*, Wermut. Wie vor.; ferner bei Rebensdorf.

Acorus: siehe *Calamus.*

Agrimonia = *Agrimonia Eupatoria L.*, Odermennig. Seehausen (Ruinen der Jakobikirche); bei Salzwedel.

Althaea oder *bismalva* = *Althaea officinalis L.*, Eibisch. Deutsch bei Aulosen.

Betonica, Betonica officinalis = *Stachys officinalis (L.) Trevisan (Betonica officinalis L.)*, Betonie. Bei Salzwedel; bei Rebensdorf; Garten eines Apothekers in Seehausen.

Betonica aquatica = *scordium*; siehe dieses.

Bismalva: siehe *Althaea.*

Branca Ursina = *Heracleum Sphondylium L.*, Bärenklau. Bei Salzwedel.

Calamus aromaticus oder *Acorus* der Alten = *Acorus Calamus L.*, Kalmus. Bei Seehausen.

Caryophyllata = *Geum urbanum L.*, Nelkenwurz, Benediktenwurz. Wie vor.

Centaurium minus = *Centaurium umbellatum Gilb. (Erythraea Centaurium Pers.)*, Tausendgüldenkraut. Deutsch bei Aulosen; bei Salzwedel.

Centaurium minus flore albo = die vorige Art, mit weißen Blüten. Bei Salzwedel.

---

[7]) Für freundliche Auskünfte bin ich auch hier Herrn Pfarrer P. Pflanz in Kloster Neuendorf herzlich dankbar!

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0538

Chamaedris = *Teucrium Chamaedrys L.*, Gamander. Garten eines Apothekers in Seehausen.

Chamaepytis oder *Iva arthetica* = *Ajuga Chamaepytis (L.) Schreb.*, Gelbblütiger Günsel, Schlagkraut. Garten eines Apothekers in Seehausen (übernommen aus einem Garten in Braunschweig).

Eryngium = *Eryngium campestre L.*, Mannstreu. Elbdeich bei Seehausen.

Gratiola = *Gratiola officinalis L.*, Gottesgnadenkraut. Deutsch bei Aulosen.

Helenium = *Inula Helenium L.*, Alant; wahrscheinlicher ist, daß tatsächlich *Inula britannica L.*, Wiesenalant, angetroffen wurde. Bei Seehausen.

Hepatica alba = *Parnassia palustris L.*, Sumpfherzblatt. Wie vor.

Hepatica nobilis = *Anemone Hepatica L. (Hepatica triloba Gilib., Hepatica nobilis Schreb.)*, Leberblümchen. Im Garten eines Apothekers in Seehausen.

Hypericum = *Hypericum perforatum L.* und andere Arten der Gattung, Johanniskraut. Bei Seehausen.

Iva arthetica: siehe *Chamaepytis.*

Kali geniculatum oder *Salicornia* = *Salicornia europaea L. (Salicornia herbacea L.)*, Glasschmalz. Bei Salzwedel (vor dem Lüchowschen Tore nach der Lubbauschen Burg zu).

Lunaria: siehe die folgende.

Lunaria racemosa minor = *Botrychium Lunaria (L.) Swartz*, Mondraute. Bei Salzwedel.

Melilot(h)us = *Melilotus officinalis (L.) Lam.*, Steinklee. Ritze bei Salzwedel; bei Osterburg.

Origanum = *Origanum vulgare L.*, Dost. Bei Salzwedel.

Osmunda regalis = *Osmunda regalis L.*, Königsfarn. Arendsee (bei der Schönen Eiche).

Papaver erraticum oder *rhoeas* = *Papaver Rhoeas L.*, Klatschmohn. Gemein bei Stendal (anderswo, d. h. in der Priegnitz, selten).

Petasites = *Petasites spurius (Retz.) Rchb. (Petasites tomentosus DC.)*, Filzige Pestwurz. Elbdeich bei Seehausen.

Pimpinella communis und *Sanguisorba* = *Pimpinella saxifraga L.*, Pimpinelle oder Bibernell; außerdem *Sanguisorba minor Scop.*, Kleiner Wiesenknopf oder Bibernell. Bei Seehausen.

Polypodium = *Polypodium vulgare L.*, Engelsüßfarn. Wie vor.

Pulegium = *Mentha Pulegium L.*, Polei. Wie vor.

Pulmonaria latifolia maculosa = *Pulmonaria officinalis L.*, Lungenkraut. Garten eines Apothekers in Seehausen.

Ros Solis = *Drosera rotundifolia L.*, Sonnentau.

Salicornia: siehe *Kali.*

Sanguisorba: siehe *Pimpinella.*

Saponaria = *Saponaria officinalis L.*, Seifenkraut. Friedhof von Deutsch bei Aulosen.

Scabiosa flore albo = *Scabiosa ochroleuca L.*, Gelbliche Skabiose. Bei Salzwedel beobachtet.

Scordium = *Teucrium Scordium L.*, Knoblauchgamander, Wasserbatenien. Deutsch bei Aulosen; Tidausches Holz bei Chütlitz; bei Rebensdorf.

Serratula = *Serratula tinctoria L.*, Färberscharte. Wiesen bei Stendal.

Tussilago = *Tussilago Farfara L.*, Huflattich. Bei Seehausen.

Urtica Heraclea = *Stachys silvatica L.*, Waldziest. Tidausches Holz bei Chütlitz.

Valeriana = *Valeriana officinalis L.*, Baldrian. Bei Seehausen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0539

Verbena = *Verbena officinalis L.*, Eisenkraut. Deutsch bei Aulosen; Rebensdorf.
Veronica = *Veronica officinalis L.*, Echter (d. h. Apotheker-) Ehrenpreis. Deutsch bei Aulosen; Tidausches Holz bei Chütlitz; bei Salzwedel.
Viola martialis = *Viola odorata L.*, Märzveilchen, Wohlriechendes Veilchen. Bei Arneburg häufig.

Man sieht, da sind unter rund 40 Arten einige, die in einem Garten gezogen wurden. So die auf trockenen Wiesen und lichten Waldstellen in der Altmark nur zerstreut verbreitete, immerhin hier auch im Freien vorhandene Betonie, wovon auch Kramer Kenntnis hat; nennt er selber doch von ihr zwei solche Standorte (deren inzwischen im 19. Jahrhundert und gegenwärtig aus der Gegend um Stendal, Gardelegen, Osterburg, Seehausen usf. weitere angegeben worden sind. In Nordwestdeutschland fehlt die Betonie alsdann fast gänzlich). — So das in der Altmark (z. B. vom Laubwald bei Tangermünde verzeichnete) seltene, Kalkboden bevorzugende Leberblümchen *(Hepatica nobilis)*. — Außerdem *Pulmonaria*, das Lungenkraut, welches ebenfalls erst mehr im südlichen Abschnitt erscheint. — Oder der Gamander, bei Kramer *chamaedris* geheißen. Dieser, im ganzen submediterraner Entfaltung, erreicht Mitteldeutschland in Thüringen, in der Provinz Sachsen aber höchstens vor Halle und im Mansfeldischen oder auch am nördlichen Harzrand. — Das Schlagkraut, Kramers *chamaepytis*, sonniger, steiler Kalkhöhen, dessen Arealkern im Mittelmeergebiet bis Vorderasien liegt, kommt in Deutschland nur stellenweise im Süden und in der Mitte vor. Die Nordgrenze der Verbreitung erreicht die Provinz ebenfalls etwa in der Gegend von Halle. Maj in Braunschweig, der das bemerkenswerte Gewächs durch Kramers Vermittlung an Apotheker Belitz lieferte, mag es wohl selber im Vorland des Harzes, wo es noch auf vorgeschobenem Posten zu finden ist, ausgegraben oder dort Samen eingesammelt haben.

Die wilden Pflanzen, unter denen es selbstverständlich auch eingeschleppte und verwilderte gibt (wie etwa *Abrotanum* — Eberraute — orientalischer Abkunft, oder *Acorus* — Kalmus — aus Indien, *Helenium* — Alant — wahrscheinlich aus Zentralasien, und sowohl *Papaver erraticum* — Klatschmohn — als auch *Verbena* — Eisenkraut — und die nicht immer wildwüchsige *Saponaria* — Seifenkraut — gehören zu ihnen), waren sämtlich für die Altmark, von einem historischen Standpunkt aus gesehen, damals floristisch „neu"! Es gab ja für die Altmark bis dahin nur jene frühen Angaben, die wir aus Thals Harzbuch nannten! Beziehen wir Kramers Angaben aber auf die gesamte Mark Brandenburg, zu der ja die Altmark bis 1807 gehörte, indem wir uns erlauben, Elsholz' Flora Marchica von 1663 (wie wir früher gesehen, darf das freilich nur mit allem Vorbehalt geschehen) und die Verzeichnisse für Frankfurt a. d. Oder von

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0540

Beckmann (Memoranda 1676) und von Johren (1710) zugrunde zu legen, so wären für die Mark als „neu" folgende drei Arten zu buchen gewesen: Königsfarn, Filzige Pestwurz und Glasschmalz; während andererseits der Waldziest bei Elsholz noch fehlt. Hinwiederum Johren hatte in seinem Florenabschnitt nicht feststellen können: Kalmus, Eibisch, Gamander, Dost, Lungenkraut und die Gelbblütige Skabiose.

Es sind in Kramers Bericht sehr viele Apothekerpflanzen zu bemerken. Mindestens mehr als drei Viertel aber zählten damals dazu! Bei ihm und bei Hoppe wird der äußere Anlaß zum Herbarisieren in pharmazeutisch-medizinischen Interessen zu suchen sein. Dafür sprechen auch sämtliche wissenschaftliche Namen, wie wir sie dort aufgezeichnet finden. Das sind nicht eigentlich die botanischen des Zeitalters, vielmehr die überlieferten der Apotheker und ihrer Kräutersammler, d. h. zum großen Teil uralte, schon bei Dioskorides (im 1. Jahrhundert n. Chr.) und früher (bei den Rhizotomen — Wurzelgräbern —, z. B. bei Cratevas, ja z. T. schon bei Theophrast im 4./3. vorchristlichen Jahrhundert) gebräuchliche, wie sie allerdings dann auch in den berühmten sogenannten Kräuterbüchern des 16. Jahrhunderts gedruckt wieder aufgetaucht waren. Zum Bestimmen ihrer Funde werden die beiden Ärzte derartige Kräuterbücher (darunter beispielsweise das des Tabernaemontanus wieder 1664 und 1687, selbst 1731 noch einmal aufgelegt wurde) benutzt haben.

Will man wissen, wieviel unserer Pflanzen zu Heilzwecken herangezogen wurden und wieweit deren oft vielseitige Anwendung ging, so ziehe man etwa des Thomas Panckow mehrfach aufgelegtes dickleibiges „Herbarium portatile oder behendes Kräuter- und Gewächsbuch" zu Rate. Panckow (1622—65), aus Linum bei Ruppin gebürtig, war gleichfalls Hofarzt des Großen Kurfürsten. Mir liegt eine in Cölln a. d. Spree „auff dem Schlosse daselbst" gedruckte Ausgabe von 1673 vor[8]).

Im übrigen wollen wir zu der Pflanzenliste noch einige weitere Bemerkungen machen:

Althaea oder *bismalva:* Während der Name *althaea* z. B. schon bei Dioskorides, Plinius und anderen vorhanden ist, ist *bismalva* im Mittelalter (vgl. hierzu auch V. Cordus, Bl. 60) aufgekommen. Zu Kramers Zeit war letzterer in botanischen Büchern nur noch sehr wenig im Gebrauch. — Eibisch kommt nur auf salzhaltigen Stellen des Bodens vor und ist so im Binnenland als seltene Pflanze zu kennzeichnen. Aulosen, dieser Fundort in der Altmark, wird auch 1864 wieder von Ascherson angegeben.

---

[8]) Inwieweit dies Werk als Quelle zur Geschichte der Floristik in der Mark gewertet werden könnte, bliebe noch zu untersuchen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0541

Branca Ursina, die längst vergessene gelehrte Bezeichnung für Bärenklau, ist ebenso mittelalterlichen Ursprungs wie das nicht mehr gebräuchliche Wort *Caryophyllata* für die in Dörfern an Wegen, Zäunen, Hecken verbreitete Nelkenwurz. Die auch in alter Literatur seltene Wortbildung *Iva arthetica* stammt gleichfalls daher.

Centaurium minus flore albo, Tausendgüldenkraut mit weißer Blüte, diese zuweilen auftretende Abart oder vielleicht nur Standortsform, wurde damals von Kräutersammlern, wie es scheint, besonders gesucht oder jedenfalls sehr beachtet. Daß sie in der Mark Brandenburg zu finden, betont auch Mentzel in seinem Pugillus, und ebenso weist Beckmann wieder (1751, Sp. 700) darauf hin.

Eryngium, die Mannstreudistel, ist auch gegenwärtig charakteristischer Siedler auf Alluvialsand und an Deichen längs der Elbe.

Hepatica alba, also „weißes Leberblümchen" für die *Parnassia palustris,* heute noch volkstümlicher Name in einigen Gegenden Deutschlands (ob in der Altmark?), kommt in gelehrtem Schrifttum wohl zuerst bei Cordus 1540/42 (Bl. 153) auf. „Das Leberblümleinkraut wird von den Kreutlern ... *Hepatica alba, Flos Hepaticus* genannt", sagt noch Tabernaemontanus. Bei Beckmann heißt es kurzweg Leberblümgen. Noch 1849 spricht Dav. Heinrich Hoppe, der aus Vilsen b. Hoya im Hannoverschen stammte, der Regensburger Botaniker, in seinen Lebenserinnerungen (S. 35) von *Parnassia palustris* als „weißer Leberblume".

Kali geniculatum, Glasschmalz, gedeiht nur auf hochprozentigem, kahlem Salzboden. Daher ist die *Salicornia* (Salz deutet auch der Name an) im Binnenlande äußerst selten nur anzutreffen. Im Jahre 1841 fand sie der Salzwedeler Witte bei seiner Stadt „am Wege nach Lübbau sehr reichlich" (vgl. in Dietrichs Flora), genau an derselben Stelle, wovon die Rede ist. Daß er nur Wiederentdecker dieses Platzes wurde, bezeugt also Kramers Briefbericht von 1728. Gleichzeitig 1841 war *Salicornia* durch Krause bei Altensalzwedel bemerkt worden. Hierauf wies dann abermals Warnstorf in einer Veröffentlichung des Brandenburgischen botanischen Vereins 1874 hin (vgl. auch Schuster 1915). — Bemerkt sei, daß das merkwürdige Gewächs überhaupt nicht etwa zuerst an der Meeresküste, wo es so häufig ist, entdeckt und beschrieben wurde einst, sondern im Binnenlande, und zwar gar nicht allzu weit von hier durch den schon mehrfach gerühmten Valerius Cordus (Bl. 59 b u. 222 b unter dem Namen *Anthyllis* — die Deutschen nennten es „Salzkraut"), nämlich in der Umgegend von Staßfurt.

Lunaria racemosa minor, die Mondraute, Sankt-Walpurgis-Kraut, ist ein kleines Farngewächs, das bei uns immer mehr ausstirbt. Aus der Altmark sind nur wenige Fundplätze bekanntgeworden.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0542

Origanum. Obgleich der Dost (mit dem alten Namen Wohlgemut) den Kalk liebt, ist er doch auch zuweilen auf kalkarmem Boden zu beobachten. Hauptverbreitungsgebiet in Deutschland ist der Süden und Osten, in anderen Gegenden fehlt er stellenweise ganz. Im Elbtal geht er bis zur Göhrde und Lauenburg hinunter. In der Altmark sind, außer im südlichen Teil, nur wenige Funde dieser Pflanze bekanntgeworden.

Osmunda regalis. In der Tat hat dann Beckmann den Standort des Königsfarns bei der „Schönen Eiche" später in seinem Werk über Geschichte und Kultur der Mark angeführt (doch wo könnte er ihn bereits vor 1728 angeführt haben?). Was es mit der Schönen Eiche für eine Bewandtnis hat, wird dort (im I. Bd., Sp. 743) auch beschrieben. Obschon dieser ansehnliche, hübsche und besondere Farn kosmopolitischer Verbreitung und so auch in ganz Deutschland zu Hause ist, sind in der Altmark an Waldgräben, an torfigen Sumpfplätzen usf. nur noch spärlich Standorte nachweisbar. (Früher u. a. angegeben aus dem Klötzer Forst, bei Seehausen, auch bei Kloster Neuendorf. Ob heute noch dort?)

Papaver erraticum (ein Name für den Klatschmohn von Dioskorides her). Wegen der merkwürdigen Angabe über sein Fehlen in der Prignitz wollen wir noch die Textstelle hersetzen, die sich in Beckmanns Werk findet; Gleditsch als Herausgeber fragt nämlich: „Ohne Zweifel würde der erste Verfasser [= Beckmann] dieses verzeichnüss angezeiget haben ... welche arten in dieser und jener gegend gar nicht fortgehen? wie man etwa vom *Melilotus* und von dem *Papaver Rhoeas* angiebt, dass solche in der Priegnitz gar nicht wachsen..." (Sp. 737). Noch Potonié meldet 1882 Ähnliches: Während der Klatschmohn in der nördlichen Altmark sehr häufig zu sehen sei, hat ihn sein Gewährsmann bei Lenzen in der Prignitz nirgends bemerken können. Wie steht es wohl heute damit?

Petasites. Petasites spurius, eine sonst weniger häufige Pestwurzart, tritt auch heute an den Elbdeichen auf, zuweilen als Charakterpflanze in großen auffälligen Beständen auch auf dem Ufersand. Sie ist in Deutschland von der Küste her die Stromtäler aufwärts gewandert, längs der Elbe z. B. bis Dessau.

Pimpinella communis, die Beckmann-Gleditsch unter einem andern wissenschaftlichen Namen, doch mit dem deutschen Pimpinellenwurz oder Bibernelle vorbringen, führt bei ihnen zu folgender interessanter Anmerkung: „Dieses ist eigentlich die Pimpinelle, wovon das Pimpinellengraben und Pimpinellenberg seinen namen hat. Es ist nemlich an einigen orten bei der Schuljugend der gebrauch gewesen, dass sie am Himmelfahrtstage ausgegangen, dieses kraut gesucht und mit der wurzel ausgegraben, denjenigen aber unter sich zum König gemacht, welcher die größeste wurzel hervorgebracht; für welche ehre derselbe seinen Kameraden, auch

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0543

wohl den Lehrern einen schmaus gegeben." (Weil die Sitte zu allerhand „Ausschweifungen" geführt, alsdann von den Schulvorstehern abgeschafft worden. Sp. 719.) Dies bezieht sich hier allgemein auf die Mark. Nicht minder in der Altmark ist *Pimpinella saxifraga* überall auf trockenen Triften, an Wegrändern, in trockenen Wäldern zu finden. *Sanguisorba minor* hingegen, vielfach ebenfalls Pimpinelle oder Bibernell und im besonderen in manchen Gegenden der Provinz Sachsen so genannt, das in nichtblühendem Zustande der andern nicht ganz unähnlich und auch an ähnlichen Standorten zu Hause ist, diese kommt in der Altmark nur sehr selten vor.

Ros Solis. Jene Wendung vom „berühmten Sonnentau" bezieht sich lediglich auf seine Verwendung in der Heilkunde, nicht etwa auf das Vermögen der Blätter, Insekten zu fangen, und die Verdauungskraft der an den Drüsen ausgesonderten Schleimtropfen. Biologische Erscheinungen solcher Art wurden erst etwa 80 Jahre später (1779) von Albr. Wilh. Roth, Arzt und Botaniker im Oldenburgischen, entdeckt. „Sonnenthaw", so berichtet der schon einmal erwähnte Berliner Leibarzt Panckow: „weil seine Blättlein allzeit auch in der grösten Sonnenhitz mit einem Thaw oder Feuchtigkeit versehen. Etliche loben solch Kräutlein sehr, ob es schon scharff ist, wider die Schwindsucht und hecticam, vermeinende, dass die Feuchtigkeit und signatur dieses Gewächssleins heimlich anzeige, daß es die natürliche Feuchte des Leibes nicht allein erhalte, sondern auch wider erstatte." Usw. — Der erste Beschreiber der Pflanze überhaupt war übrigens wiederum Cordus (1540) gewesen. Doch sind hierbei Fundplätze bei ihm nicht vermerkt worden.

Scabiosa flore albo ist *Scabiosa ochroleuca,* falls da nicht eine hellblütige Abart von *Scabiosa canescens Waldst. et Kit.* beobachtet worden war. Wie Eibisch und die Purpurblütige Schwarzwurzel — diese wurden ja schon besprochen — ist auch die Gelbliche Skabiose von hauptsächlich osteuropäischer Verbreitung. Die Art *canescens* übrigens auch. Für *ochroleuca* finde ich hinsichtlich der Altmark in moderner Fachliteratur nur einmal — bei Schuster (Arneburg) — einen Fundplatz, 1871 einen solchen bei Stendal, 1841 einen bei Hämerten verzeichnet. Von *canescens* sind Fundstellen angegeben worden von Stendal, Hämerten, Seehausen, Arneburg.

Serratula, d. i. *S. tinctoria,* früher gleichfalls einmal Apothekerpflanze gewesen und längst wieder vergessen auch in der Verwendung ihres ausgepreßten Saftes zum Gelbfärben (als „Schüttegelb" zum Färben von Wolle, Seide, Baumwolle, Leinen), veranlaßt Beckmann-Gleditsch zu der Bemerkung: „Das sogenannnte Färbekraut Scharde, Scharte, Serratula, Schardenkraut hergegen, davon man ehedem auch nichts gewusst [im

Gegensatz zu *Rubia tinctorum (Krapp)* und *Isatis tinctoria (Waid);* Versuche, sie anzubauen, hat man inzwischen wieder eingestellt], wird sowohl in der Altmark, als bei Gr. Machenow und Neubrandenburg gesammelt und häufig verfahren [= versandt]." (Sp. 678.) — Auch heute sind in der Altmark eine Reihe Fundstellen vorhanden.

Tussilago, Huflattich, dessen leuchtendgelbe Blütenerstlinge unser Auge bereits im März, ja im Februar erfreuen, d. h. schon wieder verschwunden sind, wenn die großen Huflattichblätter austreiben, ward jener Textstelle zufolge also in der Altmark (oder ob in der Priegnitz?) vom „gemeinen Mann" „Sohn vor dem Vater" genannt. Ich kannte diesen lustigen Namen bisher nur aus der Gegend von Aachen.

Die wissenschaftliche Pflanzenbezeichnung *Urtica Heraclea* (= Nessel des Herkules) hatte Bocks „Kreuterbuch" (z. B. 1546) aufgebracht. „Die aller letst [nämlich Art von „Waldnessel", die Bock dort abbildete] so in hecken und wälden wechst, halt ich für *Herculea Plinii",* hieß es bei ihm. Damit berief er sich auf Plinius des Älteren sehr unzulängliche, doch berühmte Naturgeschichte (auf deren 25. Buches 12. u. 15. Teil und 26. Buches 87. Teil). Zu Kramers Zeiten war die nie recht eingebürgerte, jedenfalls längst überalterte Bezeichnung nur noch in einer gewissen pharmazeutisch-medizinischen Literatur im Gebrauch. *Stachys silvatica,* der Waldziest mit roten Lippenblüten, ist in feuchten Wäldern und Gebüschen der Altmark, wie sonst auch in Deutschland, überall häufig.

Soviel über Kramers nur handschriftlich überlieferten floristischen Beitrag von 1728. Einen etwa gleichzeitigen, doch im Druck erschienenen, lieferte für die Altmark Johann Christoph Bec(k, ck)mann (1641—1717) aus Frankfurt a. d. Oder, auf den wir uns schon einige Male beziehen konnten. Beckmann stammte aus Zerbst. Doch hatte er, abgesehen von vorübergehender Abwesenheit durch seine Reisen, seit seiner Studienzeit immer in Frankfurt gelebt. Nacheinander war er dort Universitätsprofessor für griechische Sprache, Geschichte, Theologie und Politik gewesen. Als Geschichtsschreiber und Landeskundler dieser Stadt sowie besonders auch von Anhalt und vor allem durch sein nachgelassenes, erst 1751 herausgekommenes zweibändiges Foliowerk über die Mark Brandenburg hat er sich einen Namen gemacht. Der vielseitige Gelehrte war auch Pflanzenkenner. Es gibt von ihm Veröffentlichungen zu den Floren von Frankfurt (1676), von Anhalt (1710) und so auch von der Mark einschließlich der Altmark. Schriften solcher Art sind in seinen historisch-landeskundlichen Büchern mit aufzufinden.

Was Beckmann über die Mark an Floristischem aufgeschrieben und hinterlassen, hat Johann Gottlieb Gleditsch (1714—86), der namhafte Berliner Botaniker und Mediziner, seinerzeit Dozent am Collegium medico-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0545

chirurgicum und Leiter des botanischen Gartens, 1751 überarbeitet und ergänzt. Offenbar hat dieser dabei auch die wissenschaftliche Namengebung der Pflanzen auf den damals modernen Stand gebracht (I. Bd., Sp. 681—738). Es handelt sich um etwa 500 Blütenpflanzenarten (einschließlich einiger Farngewächse, hierzu etliche Moose, Pilze und Flechten), gewiß um eine geringe Zahl gegenüber im ganzen mehr als 1200, welche dann im Laufe des 18. und im 19. Jahrhundert von der Mark Brandenburg bekanntgegeben wurden. Nur sehr vereinzelt sind von Beckmann zugleich Fundstellen gekennzeichnet worden. Und nur soweit das geschah, kann man auch sagen, inwieweit der altmärkische Anteil Stoff zu dieser Florenliste geliefert hat. So stellen sich denn nicht mehr als 12 Pflanzenarten heraus, die ich hier für die Altmark aufzählen kann. Beckmanns bzw. Gleditschs wissenschaftliche — durchweg umständliche, langatmige Benennungen —, übernommen aus botanischen Werken anerkannter Botaniker, wie Clusius (abgekürzt mit Clus.) und Caspar Bauhin (C. B.) aus dem 16. bzw. Anfang des 17. Jahrhunderts, der Zeitgenossen wie Paul Hermann (P. Herm.), Tournefort (Tourn.), Rupp, dann Linné (Linn.), zusammen mit den deutschen Volksnamen und den aufgefundenen Standorten, ergeben folgendes Verzeichnis. Meine Bestimmungen einschließlich jetzt gebräuchlicher deutscher Namen sind darin eingefügt.

Acer montanum, candidum C. B., Weißer Ahorn = *Acer pseudo-Platanus L.*, Bergahorn. Bei Osterburg.

Acorus verus s. Calamus aromaticus officinarum C. B. = *Acorus Calamus L.*, Kalmus. Wächst an vielen Orten [der Mark Brandenburg], z. B. bei Osterburg. Das Vieh aber frisset es nicht gern, und wird zum Unterstreuen gebraucht.

Arum vulgare, non maculatum C. B., Aron, Teutscher Ingwer = *Arum maculatum L.*, Aronsstab, Zehrwurz. Zwischen Osterburg und Kramke.

Bryonia nigra Dodon., Zaunrübe, Gichtrübe = *Bryonia alba L.* (mit weißen Blüten und schwarzen Beeren). Auf dem Wall der Altenstadt Seehausen.

Carlina sylvestris, vulgaris Clus., Sortdistel, Kleine Eberwurz = *Carlina vulgaris L.* Auf beiden Seiden des Weges von Stendal nach Storkow und nach Arneburg.

Empetrum montanum fructu nigro Tourn., Moorheide, Appenbeere = *Vaccinium uliginosum L.*, Rausch- oder Trunkelbeere. Weg von Arendsee nach Salzwedel, insonderheit auf den feuchten Feldern und großen leeren Heiden von Diestorf nach dem Drömling.

Ilex foliis ovatis, acutis dentatis Linn., Stechpalmen = *Ilex Aquifolium L.* In der Altmark in dem Distorfischen Wald auf Lüneburgischer Grenze, jenseits dem See bei Arendsee.

Osmunda vulgaris et palustris Tourn., Blü[h]ender Wasserfarn = *Osmunda regalis L.*, Königsfarn. Bei den 14graben in dem Lüneburgischen nächst den Altmärkischen Grenzen jenseit der See bei Arendsee.

Sambucus humilis sive Ebulus C. B., Niedriger Akkerholder oder Flieder, Attich = *Sambucus Ebulus L.*, Zwergholunder. Zu Arneburg auf dem Schlossplatz.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0546

Juniperus foliis undique prominentibus, pungentibus Linn., Wacholder, Krammetsbeerenstaude = *Juniperus communis L.* In dem Busch bei Schmölow in der Altmark.

Lonicera floribus capitatis, terminatricibus, foliis omnibus distinctis Linn., St. Georgenrose, Zaungilgen, Jelängerjelieber = *Lonicera Periclymenium L.,* Geissblatt. Hin und wieder an den Ellernsträuchern, bei Osterburg, Seehausen und dem Weg nach Salzwedel, am meisten aber bei Distorf an dem Drömling.

Malva palustris mollis et incana P. Herm., Rupp, Althaee, Ibischkraut, Eibisch = *Althaea officinalis L.* Um Bombeck in der Altmark.

Da Kalmus, Eibisch, Königsfarn sowie die von mir hier nicht wieder mitaufgeführten Klatschmohn und Färberscharte schon von Kramer aufgenommen worden waren, so hatten sich bei Beckmann damit 9 „neue" Pflanzenarten für die Altmark ergeben. Als selten für das Gebiet sind darunter zu bezeichnen Rauschbeere, Stechpalme und Zwergholunder:

Die heidelbeerverwandte Rausch- oder Trunkelbeere *(Vaccinium uliginosum)* torfiger Heidegegenden hat eine arktisch-nordische Gesamtverbreitung. Daß sie in der Tat an einigen Stellen der Altmark vorhanden, bezeugte 1915 Paul Schuster (bei Steinfeld, zwischen Grassau und Schorstedt, Dobberkau, häufig bei Kalbe).

Sambucus Ebulus, der krautige Zwergholunder oder Attich, dagegen gehört zu den mediterran-pontischen Gewächsen. In Mitteldeutschland an Waldrändern und Gebüschen noch wild, ist er hier in der Altmark nur selten infolge früheren Anbaues als Gartenpflanze zu Arzneizwecken verwildert an Zäunen und Hecken anzutreffen.

Stechpalme oder Hülsenbusch *(Ilex Aquifolium)* hat ein sogenanntes atlantisches Areal, d. h. gewisse ozeannahe Gebiete besetzt. Seine Südwest-Nordostgrenze zieht bei uns u. a. durch die Altmark über die Prignitz über Mecklenburg nach Rügen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0547

Zur Darstellung der Seligpreisungen in der bildenden Kunst*).

Von Walter Möllenberg.

1. Die Naumburger Stifter S. 528. 2. Die Magdeburger Seligpreisungen S. 533. 3. Der Engelchor der Hecklinger Klosterkirche S. 534. Schlußbetrachtung S. 535.

1. Die Naumburger Stifter.

Im Schlußkapitel meines Buches: Eike von Repgow und seine Zeit[1]), in dem ich eine Sinndeutung des Jahrhunderts Eikes versucht habe, bin ich des näheren auf die Stifterfiguren im Westchor des Naumburger Doms eingegangen[2]), dem reifsten Werk der deutschen Kunst des Mittelalters, höchstem und köstlichstem Ausdruck deutscher mittelalterlicher Kultur.

Der Plan, die Stifterfiguren hier aufzustellen, geht auf Bischof Dietrich von Naumburg (1245—1273) zurück, der durch die Erbauung des Westchors des Naumburger Doms das Werk seines Vorgängers, des Bischofs Engelhard (1207—1242), fortführte.

Es ist ein alter Brauch der Kirche, die Namen von Wohltätern, die sich durch Stiftungen verdient gemacht haben, in den Kalendarien, Mortuologien und Nekrologien der Stifter und Klöster zu verzeichnen, um ihr Jahrgedächtnis zu feiern. Derselbe Gedanke liegt der Errichtung der Stifterfiguren im Naumburger Dom zugrunde: die *primi fundatores*, die schon bei der Begründung der Naumburger Kirche durch ihre Spenden sich allergrößte Verdienste erworben haben, als verehrungswürdige, nachahmenswerte Beispiele der Vergangenheit dem lebenden Geschlecht sichtbar vor Augen zu führen und ihr Andenken gleichsam zu verewigen.

In einem offenen Brief Bischof Dietrichs, in dem er die Gläubigen auffordert, zur Vollendung des Doms Spenden beizusteuern, nennt er selber neun Personen als die *primi ecclesie nostre fundatores: Hermannus marchio, Regelyndis marchionissa, Ekkehardus marchio, Uta marchionissa, Syzzo comes, Conradus comes, Gepa comitissa, Berchta comitissa, Theodericus comes, Gerburch comitissa.* Es ist gewissermaßen der Urplan der

*) Diese Ausführungen sind während eines kurzen Ferienaufenthalts niedergeschrieben worden, fern von allen literarischen Hilfsmitteln. Ich mußte mich in den Anmerkungen und Zitaten daher auf das Allernotwendigste beschränken.

[1]) Burg b. M. [1934].

[2]) S. 109 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0548

Stifterreihe, doch erfährt der Plan bei der Ausführung einige Abänderungen. Nicht mehr neun, sondern zwölf Stifter sind es vor allem, die schließlich aufgestellt werden; es sind die Brüder Markgraf Hermann († 1032) und Markgraf Ekkard II († 1046) aus dem Geschlecht der Ekkardiner, die Söhne Ekkards des Großen, und ihre Gemahlinnen Regelindis, Tochter des Polenkönigs Boleslaw Chrobry, und Uta, Tochter des Grafen Esiko von Ballenstedt, sodann die Wettiner Timo von Köstritz († 1091), Konrad von Landsberg († 1050), Dietrich von Brena († c. 1146) und Wilhelm von Kamburg († nach 1089), weiter Graf Sizzo von Kävernburg, Bruder des Bischofs Hildeward von Naumburg (unter dem das Bistum von Zeitz nach Naumburg verlegt wurde) und Graf Dietmar aus dem Geschlecht der Billunger († 1048), dazu zwei weitere Frauen, von denen der Urkunde Bischof Dietrichs gemäß die eine als Gepa, eine Verwandte Wilhelms von Kamburg, oder auch als Adelheid, eine Verwandte Graf Ludwigs des Springers, die andere als Gerburg, die Gemahlin Dietrichs von Brena angesprochen zu werden pflegen. Hierzu sind also Timo, Wilhelm und Dietmar gekommen. Fraglich bleiben Gepa und Berchta, die in der Urkunde Bischof Dietrichs genannt werden. Ob es sich bei der einen dieser weiblichen Stifterinnen um Gepa oder Adelheid handelt, wird schwerlich auszumachen sein. Die Frage ist im übrigen hier von untergeordneter Bedeutung. An die Stelle der Gerburch oder Bertha ist dagegen unzweifelhaft die heilige Elisabeth getreten. Diese Statue entspricht ganz und gar den frühsten Darstellungen, die wir sonst von der heiligen Elisabeth besitzen[3]), auch genoß grade sie, die auf der benachbarten Neuenburg oftmals residiert hat, in Naumburg ersichtlich besondere Verehrung.

Die Männer und Frauen der Stifterreihe tragen die Tracht des 13. Jahrhunderts: gürtellose Gewänder die Frauen, mit offenen, durch Riemen über den Schultern zusammengehaltenen Mänteln, Waffenkleidung die Männer, Hauptgewand und ärmellosen Rock, in der Hand Schild und Schwert.

---

[3]) Vgl. Fr. Schmoll, Die heilige Elisabeth in der bildenden Kunst des 13. bis 16. Jahrhunderts. Beiträge zur Kunstgeschichte Hessens und des Rhein-Main-Gebietes, hrsg. v. Christian Rauch, Bd. 3, Marburg i. H., 1918. Schmoll stellt fest, daß die ältesten Darstellungen der hl. Elisabeth die Heilige ohne besondere Attribute, nur mit dem Buch zeigen, und daß die Darstellung mit dem Buch für sie in dieser ersten Zeit gradezu typisch ist, so insbesondere auch bei der Statue in der jetzigen Sakristei, der früheren Elisabethkapelle, des Naumburger Doms, vielleicht der ältesten Darstellung der Heiligen überhaupt, die mit unserer Stifterinnenfigur im wesentlichen übereinstimmt.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0549

Daß die Figuren bildmäßig verknüpft sind, hat man schon immer angenommen. Freilich ging man bisher dabei in die Irre. Vor allem kann es sich nun und nimmer um eine profane Szene handeln, etwa um ein Gottesgericht, einen Zweikampf, bei dem die übrigen Personen irgendwie als Zuschauer beteiligt sind. Diese Stifter sind, wie gesagt wurde, durch ihre frommen Werke als *beati* über die irdischen Dinge hinausgehoben, Ruhm und Vorbild zugleich, ein Chor der Seligen. Eine Meisterschöpfung ohnegleichen, Gebilde aus Stein, aber doch Menschen von Fleisch und Blut, ohne jede Idealisierung, naturhaft empfunden, eine ganze Welt mit ihrem Reichtum an Individualitäten, eine Mannigfaltigkeit von Temperamenten mit ihrem stimmungsmäßigen Ausdruck von Andacht, Ruhe, Versonnenheit, Bestürzung, Schmerz, Trauer, Freude und Zorn, beseelt in einer unerhörten Weise. Klar indessen, daß dem Schöpfer dieser Figuren bei der Zusammenstellung so verschiedenartiger Persönlichkeiten zu einem Zyklus eine sie alle zusammenfassende Idee vorgeschwebt hat.

Es ist mir, wie ich glaube, gelungen, das Geheimnis der Stifterreihe zu entschleiern, die so lange verschüttete Idee, die ihr zugrunde liegt, wieder aufzudecken: Diese *beati* werden durch die Seligpreisungen der Bergpredigt zu einem Chor von Seligen vereinigt; jeder der Dargestellten ist bestimmt, eine der Seligpreisungen gleichsam zu verkörpern. Eine den kirchlichen Ausdrucksformen des Mittelalters durchaus entsprechende Versinnbildlichung der Liturgie, hier also der Liturgie von Allerheiligen, an welchem Tage die Kirche all jener Ungenannten gedenkt, die der Seligkeiten des Himmels teilhaftig geworden sind.

Betrachten wir die Figuren nun im einzelnen im Zusammenhang mit den Sprüchen der Bergpredigt:

1. Adelheid (Gepa).

(*beati pauperes spiritu: quoniam ipsorum est regnuum coelorum* —
Selig sind, die da geistlich arm sind, denn das Himmelreich ist ihr).

Man hat sie eine „Besessene", eine „Melancholikerin" genannt. Davon kann keine Rede sein. Ihr wahres Wesen offenbart sich uns in ganz anderer Weise. Matronenhaft mit ihrem Kopftuch und dem die Stirn halb bedeckenden Witwenschleier, hält sie ein geistliches Buch in der Hand, im Begriff, ein Blatt langsam umzuwenden. Sie ist ganz und gar in geistliche Betrachtungen vertieft. Daß ihr, der Frommen, der „Armen im Geist", das Himmelreich gewiß ist, wer möchte daran zweifeln?

2. Timo.

(*beati qui lugent: quoniam ipsi consolabuntur* —
Selig sind die Leidtragenden, denn sie sollen getröstet werden).

Kein „Geohrfeigter", wie man in seltsamer Verkennung angenommen hat. Nach Beenken, der ihn zuletzt beschrieben, hat er Backen, die wie

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0550

geschwollen wirken. Der Mund, so sagt er, stülpt sich grämlich vor und die Augen blinzeln eigentümlich verkniffen unter ihren flachen, tief herabgezogenen Brauen.

Ich sehe ihn allerdings anders: Eine Gramesfalte steht zwischen den Augenbrauen, leidvoll ist der Mund zusammengezogen und vorgeschoben, schmerzvoll der Blick ins Leere gerichtet. Dumpfe Trauer liegt auf ihm: ein „Leidtragender", der getröstet werden soll.

3. Konrad.
(*beati mites: quoniam ipsi possidebunt terram* —
Selig sind die Sanftmütigen, denn sie werden das Erdreich besitzen).

Das Gesicht dieser Figur ist in neuerer Zeit leider schlecht ergänzt, die Absicht des Künstlers daher völlig einwandfrei nicht mehr zu erkennen. Lässig scheint er dazustehen. Mit der Rechten greift er spielerisch in das Band, das oben den Mantel zusammenhält. Unten ist der Mantel gerafft, und das Mantelende fällt über Schwert und Schild herab, die davon zum Teil zugedeckt werden, gleichsam um damit auszudrücken, daß Waffen ihm nicht eben viel bedeuten. Es spricht nichts dagegen, auf ihn das Wort von den „Sanftmütigen" anzuwenden, von denen es heißt, daß sie das Erdreich besitzen.

4. Sizzo.
(*beati, qui esuriunt et sitiunt iustitiam: quoniam ipsi saturabuntur* —
Selig sind, die da hungert und dürstet nach der Gerechtigkeit, denn sie sollen satt werden).

Im Gegensatz zu den anderen männlichen Figuren trägt er das Schwert geschultert, das Schwert in der Scheide, nicht das blanke Schwert. Daß hier eine Beziehung zum Recht dargestellt werden soll, ist auch sonst schon bemerkt worden. In der Tat, der hier steht, begehrt sein Recht, aber er will sich nicht mit Gewalt Genugtuung verschaffen (obwohl er auf sein gutes Schwert vertrauen darf). Davon spricht unter den heruntergezogenen Brauen der bohrende Blick, spricht der heischende halb geöffnete Mund. Dieser Mann, das sieht man deutlich, hungert und dürstet in Wahrheit nach der Gerechtigkeit.

5. Elisabeth (Gerburg).
(*beati misericordes: quoniam ipsi miscricordiam consequuntur* —
Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen).

Wenn diese ernste und doch so holdselige Frau, wie oben ausgeführt, die Landgräfin Elisabeth von Thüringen ist, so bedarf es keines weiteren Wortes. Von den Werken ihrer Barmherzigkeit künden die Legenden. Ihre besondere Verehrung in Naumburg ist durch eine ihr geweihte Kapelle im Dom bezeugt. Sie, die um ihrer Barmherzigkeit willen heilig

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0551

Gesprochene, war längst zum Himmel eingegangen und hatte von Gott Barmherzigkeit erlangt.

6. Wilhelm.

(*beati mundo corde: quoniam ipsi Deum videbunt* —
Selig sind, die reines Herzens sind, denn sie werden Gott schauen).

Der hier steht, ist ein Mystiker (kein Lyriker, wie man ihn gelegentlich bezeichnet hat). Der Stimmungsgehalt der Figur ist außerordentlich: der eng zusammengeraffte Mantel mit dem eingewickelten rechten Arm zeigt, daß der Dargestellte sich ganz in sich selber zurückgezogen hat, der schräg nach rechts geneigte Kopf mit dem versonnenen Ausdruck, daß sein Geist der Welt völlig entrückt ist. Reines Herzens darf er Gott schauen.

7. Dietrich.

(*beati pacifici: quoniam filii Dei vocantur* —
Selig sind die Friedfertigen, denn sie werden Gottes Kinder heißen).

Hier war die gestellte Aufgabe nicht eben leicht. Aber wenn nicht alles täuscht, so ist dieser Mann grade im Begriff, die Waffen abzulegen, eine geniale Lösung. Das entgürtete Schwert und der Ausdruck seines Gesichtes beweisen zur Genüge, daß er aus der Schar der „Friedfertigen" ist, die Gottes Kinder heißen.

8. Dietmar.

(*beati, qui persecutionem patiuntur propter iustitiam: quoniam ipsorum est regnum coelorum* —
Selig sind, die um der Gerechtigkeit willen verfolgt werden, denn das Himmelreich ist ihr).

Zur Abwehr hat er den Schild bis zum Munde erhoben, im Begriff, wenn es nötig sein sollte, das Schwert aus der Scheide zu reißen. Ein Angegriffener, ein in Abwehrstellung Begriffener. Als *comes occisus* bezeichnet ihn die Inschrift auf dem Schildrand. Einst ist dieser Graf Dietmar, wie geschichtlich bezeugt ist, im Zweikampf gefallen. Ein um der Gerechtigkeit willen Verfolgter.

9—12. Das Doppelpaar.

Zu diesen acht Einzelfiguren gesellen sich nun noch zwei einander gegenübergestellte ungleiche Paare, die die Schlußverse der Seligpreisungen versinnbildlichen.

(*beati estis, cum maledixerint vobis et persecuti vos fuerint et dixerint omne malum adversum vos mentientes propter me* —
Selig seid ihr, wenn euch die Menschen um meinetwillen schmähen und verfolgen und reden allerlei Übles wider euch, so sie daran lügen).
(*gaudete et exsultate, quoniam merces vestra copiosa est in coelis: sic enim persecuti sunt prophetas, qui fuerunt ante vos* —
Seid fröhlich und getrost, es wird euch im Himmel wohl belohnet werden).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0552

Daß diese Paare wie die letzten Verse der Seligpreisungen zusammengefaßt werden, daß bei ihnen die Worte wie im Wechselgesang von einem Paar zum anderen hinüber- und herübergehen, ergibt einen ungemein lebendigen Ausklang.

9. Hermann.

Er ist der Geschmähte und Verfolgte der Seligpreisungen. Betroffen zwar, aber ergebungsvoll scheint er sich in sein Schicksal zu fügen.

Seine Partnerin in diesem Wechselgesang ist nicht die neben ihm stehende Regelindis, sondern von gegenüber:

10. Uta.

Ihre berühmte außerordentlich sprechende Geste, mit der sie mit der rechten Hand den Mantelkragen bis zum Ohr hebt, ist der sichtbare Ausdruck dafür, daß sie nicht hören will, was man Übles von ihr redet.

11. Regelindis.

Wieder gehen die Seligpreisungen hinüber zu dem ersten Paar. Hier ist es Regelindis, die als erste die Verheißung: „seid fröhlich" mit frohem Lachen empfängt.

12. Ekkard.

„Seid getrost", ist die Verheißung für Ekkard, Utas Gemahl von gegenüber. Gelassen hebt er mit der rechten Hand das Gurtband seines Schwertes, er, der „Getroste".

2. Die Magdeburger Seligpreisungen.

In der Marienkapelle des Magdeburger Doms an der Sepultur finden sich neun c. 83 cm hohe Reliefplatten mit figürlichen Darstellungen, und zwar weisen acht von den neun Platten einzelne Engelfiguren auf, die Spruchbänder mit den folgenden Seligpreisungen tragen:

1. *Beati, qui persecutionem patiuntur propter iustitiam.*
2. *Beati mites.*
3. *Beati pauperes spiritu.*
4. *Beati misericordes.*
5. *Beati mundo corde.*
6. *Beati, qui esuriunt et sitiunt iustitiam.*
7. *Beati qui lugent.*
8. *Beati pacifici.*

Offenbar stammen die Platten bereits aus dem alten Dom. Giesau[4]) datiert sie um 1160. Sie sind der Rest einer Evangelienkanzel, die vermutlich bis zur Erbauung des neuen Lettners im Jahre 1445 den Chorabschluß gebildet hat.

[4]) H. Giesau, Der Dom zu Magdeburg. (2. A.) Burg b. M. 1936. S. 38 f.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0553

3. Der Engelchor der Hecklinger Klosterkirche.

Auf der Nordseite des Langhauses der Klosterkirche zu Hecklingen gegenüber dem sog. Nonnenchor in den Zwickeln der Arkaden befinden sich vierzehn reliefartige Engelfiguren, von denen die etwas größeren in den vier Ecken Posaunen blasen, die übrigen zehn Spruchbänder tragen. Die Inschriften der Spruchbänder sind heute erloschen, doch darf mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß es sich bei den Inschriften, wie bei den Kanzelreliefs des Magdeburger Doms, um die Seligpreisungen handelt[5]). Die Engel gehören ihrem Stilcharakter nach dem dritten Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts an.

Zwischen den Engeln sind fünf Köpfe, drei männliche und zwei weibliche, angebracht, die erheblich älter sind, mit Sicherheit jedenfalls bereits dem zwölften Jahrhundert angehören. Von den Köpfen trägt der eine männliche eine Krone mit Bügel, der eine weibliche einen Stirnreif. Daß diese romanischen Köpfe nicht ursprünglich für die erst um 1170 gegründete Hecklinger Kirche bestimmt waren, ist augenscheinlich. Mit guten Gründen ist die Vermutung geäußert worden, daß sie aus dem um 1070 von Graf Bernhard von Plötzkau auf dem südlichen Bodeufer zwischen Gänsefurt und Staßfurt östlich von Hecklingen gestifteten Kloster Kakelingen stammen, das in das Kloster Hecklingen aufgegangen ist. Welchem Zweck sie in Kakelingen gedient haben, ob sie Reste von Figuren auf Grabplatten sind und wen sie überhaupt darstellen, ist nicht mit Sicherheit auszumachen, bedarf jedenfalls noch eingehender Untersuchung. Im vorliegenden Zusammenhang genügt es festzustellen, daß man in den dargestellten Persönlichkeiten offenbar die Stifter von Kakelingen-Hecklingen sah und sie mit von Kakelingen nach Hecklingen verpflanzte. Durch die Anbringung der Köpfe zwischen den Engeln, was also nicht vor dem Jahre 1225 geschehen sein kann, wollte man diese Männer und Frauen sicherlich besonders ehren und ihr Gedächtnis verewigen.

---

[5]) Vgl. E. v. Niebelschütz, Montagsblatt der Magdeb. Zeitung Jgg. 1933 Nr. 1 S. 5; L. Grote, Das Land Anhalt. Deutsche Lande, deutsche Kunst. Berlin 1929 S. 33. — Anders Werner Schubart, Die Ornamente und Bildwerke der Hecklinger Klosterkirche aus dem Mittelalter. Bernburger Heimatkalender Jgg. 1935, der die Engelfiguren für einen apokalyptischen Engelchor, einen Teil einer einst vorhandenen umfangreichen Darstellung des Jüngsten Gerichts hält und annehmen möchte, daß die Spruchbänder nach Matthäus 25 die Werke der Barmherzigkeit in Verbindung mit dem Weltgericht aufgezählt haben. Eine wenig ansprechende Vermutung.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0554

Schlußbetrachtung.

In den Darstellungen der Seligpreisungen, von denen in den obigen Ausführungen die Rede war, kann man, wenn sie zu einander in Beziehung gesetzt werden, deutlich drei Entwicklungsstufen erkennen: von den Engeln mit Spruchbändern in Magdeburg über den Hecklinger Engelchor mit den zwischen die Engel gesetzten Stifterköpfen zu den Stifterfiguren in Naumburg. Sind die um 1160 geschaffenen Alabasterengel in Magdeburg eine sozusagen noch primitive Ausdrucksform, die im übrigen nur ganz allgemein von den Seligpreisungen kündet, so wollen die um 1225 angebrachten Köpfe zwischen den Engeln in Hecklingen den Blick auf bestimmte *beati* lenken, auf Männer und Frauen, durch deren großzügige Spenden die Stiftung des Klosters überhaupt erst ermöglicht worden ist und die durch ihre frommen Werke in den Chor der Seligen eingegangen sind. Es ist offensichtlich der gleiche Gedanke, der dem Stifterfigurenkreis des Naumburger Doms zugrunde liegt. Aber was in Hecklingen noch sehr einfach ausgedrückt wird, findet nun in Naumburg, nur wenige Jahrzehnte später, eine gänzlich neue Ausdrucksform: Hier sind keine Engel mehr mit Sprüchen auf den Bändern, keine Stifterköpfe, die zu den Sprüchen in Beziehung gesetzt werden, hier sind die Seligpreisungen personifiziert, hier sind die Stifter selber als Verkörperungen der Seligpreisungen dargestellt.

Daß der Naumburger Meister, der diese Stiftergestalten schuf, zu den größten aller Zeiten gehört, war der Welt längst bekannt. Wie groß er in Wirklichkeit ist, vermögen wir nun erst richtig zu erfassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0555

Literatur.

I. Zeitschriftenrundschau.

Von Walter Möllenberg in Verbindung mit Robert Holtzmann, Karl Bischoff und Gottfried Wentz.

A. Zeitschriften der Provinz Sachsen und Anhalts.

Jahrbücher der Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt.

N. F. H. 55, 1941. 294 S.

S. 31—92. Johannes Biereye, Die Städte Erfurt und Prag sowie die sie verbindende „Böhmische Straße":

Nach der Durchführung eines Vergleichs zwischen den Städten Erfurt und Prag, die mancherlei Gleichartiges aufzuweisen sucht, werden die Verkehrsbeziehungen beider Städte in den verschiedenen Zeitperioden untersucht und die verschiedenen Streckenteile und der Verlauf der „Böhmischen Straße" von Erfurt nach Prag im einzelnen verfolgt. —

S. 93—129. Hans Tümmler, Carl August von Weimar und die Wahl Dalbergs zum Koadjutor von Mainz 1787. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Fürstenbundes:

Eingehende Studien über den Anteil des Herzogs Carl August an der Berufung des Erfurter Statthalters Dalberg zum Mainzer Koadjutor. —

S. 131—244. Hermann Trommsdorff, Johann Bartholomäus Trommsdorff und seine Zeitgenossen. 2. Teil: Trommsdorff und Sertürner:

Sertürner, geb. 1783, ist der Entdecker des Morphiums, Trommsdorff, der Herausgeber des Journals der Pharmazie, sein Wegbereiter. — W. M.

Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt.

Jgg. 37/38. 1940. 107 S.

Otto Laeger, M. Werner Steinhausen. Ein Lebens- und Charakterbild:

Steinhausen, geb. 1504, gest. 1588. Das stark bewegte Leben des vom Niederrhein stammenden Mönchs von St. Pantaleon in Köln, der über Huysburg und Quedlinburg nach Wittenberg kam, Lehrer am altstädtischen Gymnasium in Magdeburg, danach Rektor der neugegründeten Lateinschule in Quedlinburg und Pfarrer, Hofprediger und schließlich Superintendent in Barby war, wird hier eindrucksvoll geschildert. —

Theodor Wotschke, Der Pietismus in der Provinz Sachsen:

In der Hauptsache Briefe und Briefauszüge aus Quedlinburg, Halberstadt, Magdeburg, Wolmirstedt, Groß Salze, Weferlingen, Barby, Calbe a. S., Staßfurt, Meitzendorf, Pretzsch, Wittenberg, Weißenfels, Naumburg, Querfurt, Eisleben usw., die über die pietistische Bewegung Auskunft geben. —

Heinrich Krieg, Das Kollegiatstift St. Gangolphi zu Magdeburg:

Kurze Übersicht über die Geschichte des 1373 gegründeten Stifts. — W. M.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0556

Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde.

Jgg. 74 u. 75. 1941/42. 96 S.

Walther Grosse, Alte Straßen um Bodfeld:

Der Heidenstieg und der Königstieg sind Harzquerwege, die vermutlich bis in die deutsche Kaiserzeit zurückgehen, die Thüringerstraße hat dagegen nur eine lediglich thüringische, d. h. südharzische Bedeutung gehabt, von örtlicher Bedeutung ist auch nur der zum Bergbau in Beziehung stehende sog. Ulmer Weg. Der Lauterberg mit Wernigerode verbindende Lauterberger Weg kann frühstens zu Ausgang des 12. Jahrhunderts entstanden sein. Die Elendsstraße ist lediglich eine Fiktion; sie läßt sich in keiner Weise nachweisen. — Die lehrhafte Studie zeigt, daß erst seit den Ludolfingern der Ausbau des Wegenetzes des Harzes erfolgt ist. Aus den alten Königstraßen wurden dann mit der Zeit allgemeine Verkehrs- und Handelsstraßen. —

Richard Sebicht, Die Teilung des Thüringischen Königreiches zwischen Franken und Sachsen nach der Schlacht bei Scheidungen im Jahre 531 nach der Zeitrechnung:

Versuch einer Festlegung der Teilungs- und Grenzlinie auf Grund historischer, geographischer und urkundlicher Anhaltspunkte. —

Konrad Lübeck, Zur Geschichte des Fuldaer Klostergutes im Harzgebiet:

Der nicht unbeträchtliche Besitz des Klosters wird nachzuweisen versucht. Wie er durch die verfassungsrechtlichen Neuerungen und staatspolitischen Wandlungen unfreiwillig verlorenging, wird wahrscheinlich gemacht. Es sind vor allem die Askanier, die sich dieses Besitzes bemächtigen. —

Karl Schambach, Der Ort der Niederlage des Pfalzgrafen Adalbert von Sommerschenburg als Truppenführer Heinrichs des Löwen im Jahre 1178:

In Frage kommt hierfür das Große Bruch zwischen Oker und Bode. —

Rudolf Bornemann, Unsere heutigen Kenntnisse von den Beziehungen zwischen Graf Wolf Ernst zu Stolberg, Catharina Lappe und ihren Kindern:

Behandelt die freie Ehe Graf Wolf Ernsts mit der Catharina Lappe und die Schicksale der aus dieser Verbindung hervorgegangenen Kinder. —

W. Heise, Von Wernigerode nach Malta:

Hinweis auf die im Braunschweigischen Jahrbuch, Folge 3, Bd. 3 von K. Steinacker veröffentlichte Beschreibung der von Barthold von Gadenstedt 1587—1589 unternommenen Italienreise. —

W. M.

Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg.

Jgg. 74/75. 1939/1941. 274 S.

Gottfried Wentz, Bischofs- und Domkapitelsarchiv im Erzstift Magdeburg:

Gibt zum ersten Male eine geschichtliche Übersicht über die außerordentlich wechselvollen Schicksale des erzbischöflichen und des domkapitularischen Archivs. Ursprünglich sind beide identisch; nach der Übersiedlung der erzbischöflichen Kanzlei nach Halle bildete sich hier auch ein eigenes erzbischöfliches Archiv. Bemerkenswert sind vor allem die Zeiten des Dreißigjährigen Krieges; die damals erfolgte Verschleppung bedeutsamer Archivalien und die Verlegungen des Archivs bis zu der im Jahre 1714 erfolgten Zurückführung nach Magdeburg werden bis in Einzelheiten verfolgt. Der Aufsatz schafft über das gesamte ältere magdeburgische Archivwesen erwünschte Klarheit. —

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0557

Hansjochen Leist, Die Roden. Stammtafel eines Magdeburger Ratsgeschlechts:

Die Familie Rode, urkundlich zuerst 1418 auftretend, ist 1772 ausgestorben. An der Hand der umfangreichen Lehnsakten u. a. Urkunden ist sie im einzelnen in allen Generationen zu verfolgen. 5 Tafeln sind beigefügt. —

Fr. Tilger, Beiträge zur Geschichte der Sudenburg:

Behandelt die Zeit von c. 1550 bis 1631. —

Richard Moderhack, Calber Schuhmacherartikel im Calauer Stadtarchiv:

Führt den Nachweis, daß die im Wortlaut mitgeteilten Artikel nach Calbe a. S. gehören. Sie stammen aus dem 15. u. 16. Jhdt. —

Willi Koch, Studien zur Siedlungs- und Bevölkerungsgeschichte der Stadt Neuhaldensleben:

Eine gründliche Untersuchung, die nach einer Darlegung der sich aus der Grenzlage ergebenden Verhältnisse insbesondere die Herkunft und die berufliche Aufgliederung der Bevölkerung zum Gegenstand hat und daraus kulturgeschichtliche Folgerungen zieht. —

Wilhelm Schulze, Vom Verfasser der historischen Beschreibung der Salzwerke im Herzogtum Magdeburg:

Weist als Verfasser der aufschlußreichen Schrift Johann Christoph Medicke, 1713/14 Faktor der Schönebecker Saline, nach, über dessen Lebensumstände Näheres mitgeteilt wird. —

Julius Laumann, Die Entwicklung der Schulverwaltung der Stadt Magdeburg von 1818—1889. —

Paul Krause, Die Revolution von 1848 in Magdeburg. —

Ilse Schliephack, Lebensdaten zur Künstlergeschichte Magdeburgs in der Zeit von 1790—1810. —

W. M.

54. Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte zu Salzwedel.

1941. 49 S.

P. Pflanz, Die Nikolaikirchen der Altmark:

Nachweis, daß die Nikolaikirchen in der Altmark sich fast immer an wichtigen Stellen, Übergangsstellen, alten Straßen, finden, gemäß der Bedeutung des Heiligen als des Schutzpatrons von Handel und Wandel. Nach Pfl. ist die Weihnachtsbescherung auf die vom Nikolausmarkt (6. Dezember) für Kinder und Gesinde mitgebrachten Gaben zurückzuführen. —

Rudolf von Kalben, Zur Geschichte der Familie von Kalben (Forts.):

XX. Weitere Forschungen zum Gefecht des Werner von Kalve an der Deetzer Landwehre am 3. November 1372 und zum Volkslied als Fortsetzung zu XIX. —

Stahr, Zwei wichtige Quellen zur altmärkischen Familiengeschichte:

1. Genealogie oder Stammregister Saltzwedelischen Geschlechts. Frankfurt a. M. 1691. 2. Genealogia Saltzwedeliana. Frankfurt a. M. 1719. —

Fr. Franz, Die Gardeleger Ratsfamilie Grube. —

P. Pflanz, Heinrich Christoph Steinhart:

Verfasser des 1800 erschienenen Buches: „Über die Altmark"; geb. 8. Dezember 1762 in Vienau, seit 1790 Pfarrer adjunctus in Erxleben, Kr. Osterburg, 1791

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0558

Pfarrer in Dobbrun, gest. 20. September 1810. Mit Nachrichten über die Vorfahren Steinharts. — W. M.

Mühlhäuser Geschichtsblätter.

Bd. 38/39. 1940. 342 S.

Artur Grießbach, Geschichte des ehemals reichsstädtischen Dorfes Hollenbach bei Mühlhausen i. Thür.:

Ein erster Teil behandelt Dorf und Flur der ältesten Zeit. —

Wilhelm Auener, Die Juden im reichsstädtischen Mühlhausen:

Fortsetzung der in Bd. 36/37 (1937) S. 73 ff. begonnenen Darstellung. Auf die dort behandelte Geschichte der Juden im mittelalterlichen Mühlhausen folgt hier ein Kapitel über die Juden im 16.—18. Jahrhundert bis zu ihrer endgültigen Festsetzung. —

Heinrich Wetterling, Aus der Geschichte der Lehrerbildungsanstalten in Mühlhausen i. Thür.:

Das Lehrerseminar. —

Eduard Ziehm, Die Wandgemälde in der Großen Ratsstube zu Mühlhausen und „Das heilige Römische Reich in seinen Gliedern". Ein Beitrag zur Geschichte des körperschaftlichen Reichsgedankens. —

Volker L. Sigismund, Quellen für die Mühlhäuser Pfarreien vor dem Bauernkrieg:

Es handelt sich um Verzeichnisse und Rechnungen von thür. Deutschordenshäusern im Staatsarchiv Magdeburg. —

Alfred Wandsleb, Mühlhäuser Ostlandfahrer:

Nach den Notulbüchern des Stadtarchivs von 1640 ab. —

Wilhelm Auener, Johann Gotthilf Vockerodt, Geheimer Kabinettsrat Friedrichs des Großen:

Geb. 4. März 1693 in Halle, Sohn eines Gothaer Rektors, lange in Rußland tätig, auch bei der preuß. Gesandtschaft in Petersburg, später Legationsrat und Geheimrat in Kabinettsministerium in Berlin, gest. 29. Februar 1756. —

Artur Grießbach, Beiträge zur Geschichte der Tiefentaler Laubgenossen:

Das Tiefentaler Holz liegt in der Feldflur Dörna. „Laubgenossen" sind die Nutzungsberechtigten. —

Alfred Wandsleb, Zwölf Generationen Mühlhäuser Henneberg. —

Franziska von Bosse, Kriegstagebuch und Briefe des Mühlhäuser Freiwilligen Jägers Christian Friedrich Meyer aus dem Jahre 1814. —

Martin Pfannschmidt, Karl Gottfried Pfannschmidt und Mühlhausen i. Th. Ein Beitrag zur Pfannschmidt-Stiftung in Mühlhausen.:

Der Nachlaß des Kirchenmalers Pfannschmidt befindet sich neuerdings in seiner Heimatstadt Mühlhausen i. Th. Wertvolle Nachrichten über das Leben und das Schaffen Pfannschmidts, insbesondere auch über seine Beziehungen zu Mühlhausen, werden uns hier vermittelt. —

Adolf Sellmann, Mühlhäuser auf der Universität Göttingen 1737—1837. —

Otto Hübner, Mühlhäuser auf dem Pädagogium zu Göttingen 1586 bis 1734. —

Hugo Groth, Die Mühlhäuser Ratsmeister von 1370—1441. —

Ernst Brinkmann, Die Liste der Mühlhäuser Stadt- und Dorfbewohner von 1524. — W. M.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0559

Mansfelder Blätter. Mitteilungen des Altertumsvereins der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.

Jgg. 41 u. 42. 1937/38. 200 S.

C. Rühlemann, Das Zinsbuch und Register des Korn-Zehents des Klosters Neuen Helfta vor Eisleben von 1543:

Erstmaliger Abdruck des Registers, wichtig insbesondere auch als bevölkerungsgeschichtliche Quelle. —

J. Gutbier, Ludwig Plümicke. Ein verdienstvoller Mansfelder Heimatforscher:

Plümicke, geb. 1791 in Waldenburg i. Schl., war seit 1817 Lehrer, später Leiter der Bergschule in Eisleben. Seine bedeutenden Sammlungen von Büchern, Karten, Handschriften und Münzen sind noch heute in Eisleben erhalten. —

Kleines Allerlei:

Joh. Gutbier, Rechnungen über Baukosten des alten Gymnasialgebäudes. — K. Finkelnburg, Ein Schreiben der Agnes von Mansfeld aus dem Jahre 1593. — C. Rühlemann, Ein Briefwechsel des Grafen Johann Georg I. von Mansfeld mit dem Rat der Stadt Eisleben. — Ders., Die geplante Wiederherstellung des im großen Brande vom 18. August 1601 zerstörten gräflichen Schlosses zu Eisleben. — J. Gutbier, Ein zeitgenössischer Bericht über Ernst von Mansfeld in der Schlacht bei Fleurus (1622). — C. Rühlemann, Eine Stiftung der Lohgerber-Innung in der Stadt Eisleben an die dortige Kirche St. Petri-Pauli. —

Totenschau:

Nachruf auf Konrektor Otto Schroeter in Ammendorf († 29. Juli 1938). —

Jgg. 43 u. 44 (Jubiläums-)Jahrgang 1939/40. 183 S.

C. Rühlemann, Fünfundsiebzig Jahre Altertumsverein. —

Johannes Gutbier, Hermann Größler und sein Werk. Eine Zusammenstellung seines Schrifttums. —

Ders., Familienkundliche Nachrichten aus Leichenpredigten der Turmbibliothek zu Eisleben. —

Ders., Alwin Sörgel, Gründer der Eisleber Diskontogesellschaft und 1. Direktor der „Deutschen Genossenschaftsbank" in Berlin. —

H. Freydank, Zwei bisher unbekannte Berichte zur Geschichte der Grafschaft Mansfeld:

Bericht von dem Mansfeldischen und Eislebischen Bergwerg und anderer fünf Fünftheylen, woher die also genandt, und welchen Grafen ein jedes zustendigk (c. 1664—1680).

Kleines Allerlei:

Otto Clemen, Zu Stephan Agricola d. J. — C. Rühlemann, Die Grafen Hans Georg und Peter Ernst von Mansfeld verleihen der Gemeinde Polleben die Schankgerechtigkeit (1559). — H. Freydank, Zwei Briefe zur Schleifung des Mansfelder Schlosses (1672). —

Totenschau:

Bergrat Hermann Schrader †. — Konrektor Otto Beßler †. — W. M.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0560

Heimatbuch. Beiträge zur altmärkischen Heimatkunde. In Zusammenarbeit mit altmärkischen Heimatforschern und Heimatfreunden hrsg. v. Edwin Nitter. Bd. 4. 1940/41. 251 S.

Hermann Schröder, Der geologische Aufbau der Umgebung von Gardelegen. —

Paul Pflanz, Flintdolche aus dem Kreise Gardelegen. —

Eduard Schulze, Der mythologische Gehalt der altmärkischen Sage. —

Otto Reichmann, „Das Gold im Stock." (Eine sagenkundliche und ikonographische Untersuchung):

Bildliche Darstellung auf dem um 1500 entstandenen Nikolausschrein der Nikolaikirche in Gardelegen, deren Gegenstand die Bestrafung eines Meineidigen ist, der seinen Gläubiger betrügt, indem er ihm vor der Eidesleistung einen Stock mit den geschuldeten Dukaten zum Halten gibt. —

Friedrich Franz, Magister Johannes Scharlach, der erste Superintendent zu Gardelegen:

Geb. c. 1540 in Magdeburg, Schüler Melanchthons, 1562 Konrektor der Lateinschule in Gardelegen, 1579 Superintendent, gest. 1607 an der Pest. —

Edwin Nitter, Beiträge zur Geschichte des höheren Schulwesens der Stadt Gardelegen in den Jahren 1709—1711:

Mitteilungen aus Schulprogrammen des Rektors Heinrich Kirchhoff mit Abhandlungen über die Geschichte der Stadt Gardelegen und der Burg Isenschnibbe, über die Geschichte der Großen Stadtschule, über die Bürger der Stadt und die bürgerlichen Tugenden und über den Ursprung und das Schicksal der Gardeleger Bibliothek. Die mitgeteilten Themen der Schülervorträge spiegeln das Barockzeitalter der deutschen Schulen wieder. Auch das Musikleben blühte, wie die Texte der von dem Kantor Johann Sonnenberg vertonten Arien zeigen. —

Hans Dettmer, Der Windmühlenberg bei Hödingen ein Königsgrab?:

Die hier ausgesprochenen Vermutungen können nur durch Grabungen nachgeprüft werden. —

Ernst Schumann, Die Ritter v. Oberg in Oebisfelde von 1269—1448:

Trägt einige Nachrichten über die Familie v. Oberge in Oebisfelde aus der angegebenen Zeit zusammen. Leider nicht ohne Mißverständnisse. —

Udo A. E. v. Alvensleben-Wittenmoor, Zichtau unter den Herren v. Alvensleben:

Zichtau war ursprünglich nur ein Dorf mit einem Meierhof der Familie v. Alvensleben, der später als Vorwerk und Zubehör der Burg Calbe galt. Seit 1595 gibt es eine Haus Zichtau genannte Linie, deren Schicksale hier verfolgt werden. Landschaft und Bauten, die Herrenhäuser und Gärten bilden den Beschluß. —

W. M.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Naturwissenschaft in Sangerhausen und Umgegend.

H. 26. 1939. 75 S.

Friedrich Schmidt, Flurnamen in Nordthüringen Kr. Sangerhausen, Kreis Grafschaft Hohnstein (Forts.). —

H. 27. 1941. 80 S.

Friedrich Schmidt, Flurnamen in Nordthüringen Kr. Sangerhausen, Kreis Grafschaft Hohnstein (Forts.). —

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0561

Gnau, Direktor Dr. Albert Fulda:

Gedenkworte für den Gründer und ersten Leiter des Vereins, geb. 1842 in Duisburg, gest. 22. November 1886.

Vondran, Amtsgerichtsrat Krieg zum Gedächtnis:

Nachruf auf den am 28. April 1940 verstorbenen, 24. April 1857 in Zuchau, Kr. Kalbe, geborenen langjährigen Vereinsleiter, dessen vielseitige Tätigkeit als Heimatforscher verständnisvoll gewürdigt wird. W. M.

Das Merseburger Land. Zeitschrift des Vereins für Heimatkunde in Merseburg.

H. 41. 1940. S. 1—16.

Gustav Wolf, Brand des Turmes der Kirche St. Maximi am 14. Juli 1866. Bericht eines Augenzeugen. —

Georg Wedding, Zweiter Nachtrag zur Ungarnschlacht bei Riade-Merseburg. —

A. Gerhardt, Die Regenbogenschlüsselchen. Zeugen aus der Frühzeit Südwestdeutschlands. —

Ders., Eingemauerte Münzen. —

Quellen und Urkunden:

1. Merseburger als Lehrer und Schüler der Klosterschule Roßleben 1554—1639. 2. Bei Bedra und Braunsdorf aufgefundene römische Münzen. 3. Münzen im Turmknopf der Sixtikirche. —

H. 42/43. 1941. S. 17—48.

(Festschrift für Richard Ortmann.)

Georg Wedding, Ein Merseburger Fragment der Ravennater Annalen. —

Karl Gutbier, Johann Schütz, Syndikus des Domkapitels zu Merseburg (1604—1688), ein Verwandter des Dresdener Hofkapellmeisters Heinrich Schütz (1585—1672). —

Siegfried Berger, Kurt von Rohrscheidt:

Fachschriftsteller auf den Gebieten des Gewerbe- und Schulrechts und Dichter (1857—1935). —

Willy Ulbricht, Aus der Tierwelt unserer Heimat. —

H. 44. 1941. S. 49—68.

Richard Ortmann, Die Steinzeit in Braunsdorf. —

W. Presuhn, Die Ungarnschlacht bei Keuschberg. —

G. Wedding, Die Ungarnschlacht „von nicht bei Keuschberg". —

H. 45. 1942. S. 69—84.

A. Gerhardt, Die Kirchenglocke von Pobles und ihre rätselhafte Inschrift. —

Ders., Der Münzfund von Stößwitz. —

K. Gutbier, Mag. Joh. Oelßners „Zuverlässige Nachrichten" (Manuskript im Pfarramt des Neumarkts). —

G. Wedding, Nachrichten über den Chronisten Schmeckel. — W. M.

Unser Eichsfeld. Illustrierte Monatsschrift für eichsfeldische Heimatkunde.

Jgg. 35. 1940. 192 S. Mit eindrucksvollen Titelbildern.

[Johannes Müller], Sandsteinfiguren einer Kreuzigungsgruppe zu Birkungen 1748 (m. 1 Abb.). —

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0562

Karl Naß, Verzeichnis der vor- und frühgeschichtlichen Funde aus der Goldenen Mark. —

Johannes Müller, Vorgeschichtliche Funde auf dem Eichsfelde 1939. —

Christoph Völker, Der Familienname Gaßmann. —

Begebenheiten, die sich in und bei Duderstadt während des Krieges von Anno 1757—1763 zugetragen haben. —

Bernhard Otto, Aus der Vor- und Frühgeschichte der Goldenen Mark. —

v. d. Beeck, Das Postkurswesen des Postamts in Duderstadt. —

Adolf Sellmann, Eichsfelder auf der Universität Heidelberg (1704 bis 1804). —

Wilhelm Hucke, Beitrag zur Familiengeschichte der Amtsvögte Jordans auf dem Gleichenstein. —

Georg Große, Woher stammen die Wüstefeld? —

Joh. Müller, Gut Hillemann bei Heiligenstadt. —

Adolf Sellmann, Kanzler Dr. Johann von Jagemann, ein berühmter Eichsfelder. —

Joh. Müller, Die Bedeutung der Bodenfunde in den Mergelgruben bei Heiligenstadt. —

Ders., Wer war Rittmeister Kovats? —

Karl Bley, Die Kapellengemeinde der hl. Brigida in Worbis. —

Joseph Dieck, Die Familie Dieck im 18. Jahrhundert. —

Fr. Boegehold, Zur Stadtgeschichte Duderstadts. —

R. Kretzschmar, Die Einwohner der Duderstädter Ratsdörfer am Ende des 16. Jahrhunderts (1595). —

Ders., Zum 500jährigen Gutenberg-Jubiläum:

Neues von den Duderstädter Buchdruckern des 17. und 18. Jahrhunderts. —

Joh. Müller, Bei den Hügelgräbern von Werxhausen. —

Adolf Sellmann, Eichsfelder auf der Universität Helmstedt (1574 bis 1636). —

Jgg. 36. 1941 (bis Sept. 124 S.).

Karl Dietrich, Sippe des Richters Hans Georg Bauer alias „Agrikola". —

Buerschaper, Volkstum- und Heimatpflege im Kreise Duderstadt. —

Joh. Müller, Unsere alten Dorfanger. —

Adolf Sellmann, Eichsfelder auf der Universität Wittenberg. —

Ders., Eichsfelder auf der Universität Frankfurt a. O. —

K. Schwarz, Johann Westenhof und die Post. —

Ch. Burchart, Das „Hohe Kreuz" bei Heyerode. —

v. d. Beeck, Etwas über die Geschichte der Postamtsvorsteher in Duderstadt. —

Joh. Müller, Die erste Landesvermessung auf dem Eichsfelde. —

Christoph Völker, Von der Mundart des südlichen Eichsfeldes. —

Theodor Ulrich, Das Staatsarchiv Hannover als Quelle der eichsfeldischen Geschichtsforschung. —

v. d. Beeck, Das Postkurswesen des Postamts in Duderstadt. — W. M.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0563

Jahrbuch des Hennebergisch-fränkischen Geschichtsvereins.

1941. 118 S.

Walther Schulz, Das Thüringer Königreich und seine Bewohner: Auf Grund der Bodenfunde. —

Otto Briegleb, Mimininga — Meiningen?: Verneint aus sprachlichen Gründen eine Gleichsetzung. —

Theodor Lorentzen, Ursprung und Anfänge der Stadt Schleusingen: Tritt für seine schon früher ausgesprochene These ein, wonach der Name Schleusingen aus sclusa = Mühle, Fischwehr abzuleiten sei. —

Ders., Vesser und Veßra: Erklärt den Namen aus uescera, fezzer = Ketten. —

Karl Weise, Beiträge zur Siedlungsgeschichte, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Bauerngüter in Zent und Marktflecken Benshausen. —

Werner Hoßfeld, Der Herr Oberaufseher der Grafschaft Henneberg wird um 18 Taler von einem Schuster in Straßburg wegen seines Sohnes angeklagt (1644/51). —

Willy Greiner, Der Schalkauer Kirschenkrieg im Jahre 1724. —

A. Buff, Die Thurn und Taxissche Post in Südthüringen. —

Friedrich Tenner, Graf Wilhelm IV. schlichtet die zwischen dem Schultheißen und dem Rat zu Suhl entstandenen Irrungen (1532 Jan. 12). —

Ders., Graf Wilhelm IV. und sein Sohn und Mitregent Georg Ernst schränken ihre Haus- und Hofhaltung ein und verlegen sie nach Schloß Maßfeld (1548 Febr. 22). —

Ders., Ein Einwohnerverzeichnis der Stadt Themar aus dem Jahre 1588. — W. M.

Winckelmann-Gesellschaft Stendal.

Die neue begründete Winckelmann-Gesellschaft in Stendal, die das Andenken des Begründers der Altertumswissenschaft zu pflegen unternommen hat, tritt mit stattlichen und inhaltsreichen Jahresgaben an die Öffentlichkeit, die nachstehend aufgeführt seien:

Jahresgabe 1941.

69 S. mit 32 Tafeln.

Albert Ippel, Winckelmanns Bedeutung für seine und unsere Zeit. —

Rudolf Große, Winckelmann und Stendal. —

Jahresgabe 1942.

68 S.

Hans Ruppert, Winckelmann-Bibliographie. —

Otto Riemer, Winckelmann und die Musikforschung des 19. Jahrhunderts. —

Rudolf Große, Aus der Arbeit an der Winckelmannsammlung. —

Ders., Ein Winckelmann-Bild. — W. M.

Montagsblatt. Das Heimatblatt Mitteldeutschlands. Wissenschaftliche Beilage der Magdeburgischen Zeitung.

Jgg. 82. 1940. 96 S.

Aus dem Inhalt:

Joh. Lorenz, Georg Koppehele und seine Familienstiftung (die von dem 1604 gestorbenen Domvikar und Stiftsherrn von St. Gangolph G. Koppehele er-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0564

richtete Stiftung ist die volkstümlichste Stiftung des magdeburgischen Kreises Jüterbog).

A. Schmidt, Johann Gottlieb Schummel (Lehrer am Kloster Unser lieben Frauen 1772—79, später in seiner schlesischen Heimat Professor an der Ritterakademie zu Liegnitz und Prorektor am Elisabeth-Gymnasium in Breslau; seine Kritik am Dessauer Philanthropismus).

P. A. Benord, Robert Koch, ein Sohn des Harzes (kurzer Lebensabriß des 1843 in Clausthal geborenen berühmten Arztes).

E. Höntzsch, Das Jahr 1740 im Spiegel der Magdeburgischen Zeitung.

O. Hartig, Der Magdeburger Reiter und Konstantin der Große (Übertragung seiner Deutung des Bamberger Reiters auf das Magdeburger Reiterstandbild auf dem Alten Markt; vgl. die ablehnende Stellungnahme Möllenbergs in Sachsen und Anhalt XV S. 385 f.).

G. Lange, Burg Rogätz und der Klutturm (einziger Rest der ehemaligen erzbischöflichen Burganlage).

F. Vester, Friedrich Barbarossa und Wichmann von Magdeburg.

W. Becker, Die Magdeburg-Leipziger Eisenbahn. Zu ihrem 100. Jubiläum am 22. Juli.

W. Baumann, Der Heers bei Blankenburg (Geschichte des die Burg Regenstein umgebenden Waldgebiets).

W. Müller, Napoleon in Naumburg (fünfmaliger Aufenthalt des Kaisers in der Stadt 1806, 1807, 1812, 1813).

G. Rosenberger, Bischof Adalbert von Prag und sein Verhältnis zu Magdeburg (nach der böhmischen Chronik des Cosmas).

A. Timm, Niederländische Kolonisation in Mitteldeutschland.

Jgg. 83. 1941. 104 S.

Aus dem Inhalt:

A. Zehrer, Saaleck und Rudelsburg (Überblick über die wenigen geschichtlichen Nachrichten über die beiden mittelalterlichen Burgen an der Thüringischen Pforte).

C. Scheller, Der Rat der Stadt Aschersleben (bemerkenswert ist die Ratsfähigkeit bestimmter Innungen schon im 14. Jahrhundert).

C. Scheller, Handwerkliches aus dem 17. Jahrhundert (Inhaltsangabe des Statuts für die vier Gilden der Kaufleute, Wollweber, Kürschner und Beutler in Aschersleben von 1667).

P. A. Benord, Die ersten Kartoffeln im Harz (Nordhausen 1616, Braunlage 1748).

H. Krieg, Friedrich Ludwig Schmidt, der erste Regisseur des Magdeburger Stadttheaters. Zu seinem 100. Todestage am 13. April 1941 (Schmidt, der 1795 bis 1806 Regisseur des Stadttheaters war, hat Denkwürdigkeiten geschrieben, die manchen Einblick in das Magdeburger Theaterleben um die Wende des 18. Jahrhunderts gestatten).

F. Burkhardt, Kloster Helfta (knapper Abriß über die Geschichte von Kloster und Domäne).

W. Becker, Die Flanderer in Mitteldeutschland und ihre rechtsgeschichtliche Bedeutung (Flamensiedlungen, flämische Hufen, flämisches Erbrecht).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0565

W. Becker, Caroline Neuber und das Theaterleben in der Provinz Sachsen im 18. Jahrhundert (Gastspiele der Neuberin in Merseburg und Zerbst; in Halle debutierten die Truppen von Schönemann, Ackermann und Döbbelin).

K. Friedrich, Erasmus Alberus in Magdeburg (in Magdeburg nachweisbar 1548—51).

K. Sieburg, Das Postregal der Äbtissinnen von Quedlinburg (Versuch des ausgehenden 17. Jahrhunderts, durch kluge Zugeständnisse und Anlehnungen an fremde Einrichtungen eigene stiftische Postverbindungen zu unterhalten, im 18. Jahrhundert nach Verkauf der Schutzhoheit über das Stift an Kurbrandenburg Beseitigung der kursächsichen und thurn-und-taxisschen Gerechtsame durch Brandenburg-Preußen).

Fr. Tilger, Über die Bedeutung einiger Straßennamen in der Alten Neustadt.

H. Krieg, Ein Gastspiel vor 150 Jahren in Zerbst (Truppe der C. H. Butenop 1791 nach der Schilderung Costenobles).

W. Becker, Der Leipziger Prozeß des Magdeburger Verlegers Johann Franke (Vertrieb lutherischer Streitschriften auf der Leipziger Ostermesse von 1591).

Jgg. 84. 1942.

H. Eisentraut, Die Gerichtsverfassung im Herzogtum Magdeburg im Jahre 1780. G. W.

Kalender.

Bernburger Kalender. Heimatliches Jahrbuch für die Alt-Bernburger Lande.

Von diesem vorbildlichen Kalender liegen uns die beiden letzten Jahrgänge vor, die ihren Vorgängern nichts nachgeben. Auch sie sind mit ausgezeichneten Abbildungen versehen. Die heimatgeschichtlichen Abhandlungen, die hier allein aufgeführt werden können, überwiegen.

Jgg. 16. 1941. 168 S.

Franz Stieler, Heergewette und Gerade in Anhalt. —

Heinz Rosenthal, Geschichte der Stadt Güntersberge (II). —

Gustav Kotze, Viktor Klauß, der letzte anhalt-bernburgische Hofkapellmeister und Freund Wilhelm v. Kügelgens. —

E. Mummenthey, Zwei bemerkenswerte Ausbeutemedaillen aus Anhaltischem Silber (1693 u. 1694). —

Hermann Siebert, Die Sippe Weyland-Reichard-Gese-Hagemann und ihre Güter in Bernburg und Altenburg. —

W. A. v. Brunn, Die Saale als Lebensader in der Vorzeit. —

Ludwig Arndt, Der letzte Generalsuperintendent von Anhalt-Bernburg D. Dr. Timon Gustav Theodor Walther (1800—1881). —

Sigurd Erich Schenker, Steinerne Geheimnisse der alten Waldauer Kirche. —

Kurt Steudtner, Henker und Henkerswesen in Quedlinburg. —

Br. Haselbach, Zur Familiengeschichte der Bernburger Kürschnerinnung. —

E. Elstermann, Gernrode fand die Farben seines Stadtwappens wieder. —

A. Gottschalk, Zwei Funde bei Mehringen aus der Völkerwanderungszeit. —

Gust. Klaue, Fastnacht und Schmiedehandwerk in Neundorf. —

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0566

Jgg. 17. 1942. 171 S.

V. C. Habicht, Südniedersächsische Steinmetzen in Südschweden. —

Gustav Klaue, Drei Tage aus Neundorfs Vergangenheit. —

E. Mummenthey, Medaillen und Münzen aus Alt-Bernburger Tagen. 1. Die Huldigungsmedaille des Herzoglich Anhaltischen Berg- und Hüttenkorps 1834. 2. Der letzte Anhalt-Bernburger Bärtaler aus dem Jahre 1862. —

Franz Stieler, Kleinigkeiten aus dem Bernburger Rechtsleben zu Beginn des 17. Jahrhunderts. —

W. Siebert, Johann Karl von Eckenberg, der starke Mann aus Harzgerode. Ein Komödiantenleben am Hofe Friedrich Wilhelm I. —

Sigurd Erich Schenker, Pols Feld bei Bernburg. —

Hermann Siebert, Gräfin Eilike, die erste Herrin von Bernburg († 1142). —

Heinz Rosenthal, Geschichte der Stadt Güntersberge (III). —

Alfred Edner, Großgrundbesitz und Bauerntum bis zum 30jährigen Krieg und ihre Erscheinungen in Giersleben. —

Julie Harksen, Die Handzeichnungensammlung der Anhalt-Bernburgischen Fürsten. —

Th. Voigt, Was künden uns die Bodenfunde des 1. und 2. Jahrhunderts aus dem Kreise Bernburg? —

Franz Stieler, Gröna und sein „Pachthof". —

Kurt Müller, Die hohe Grafschaft Warmsdorf und ihr Wappen. —

W. M.

Mansfelder Heimatkalender. Jahrbuch für das Mansfelder Land und die benachbarten Kreise.

Auch von diesem von Waldemar Mühlner herausgegebenen Heimatkalender, dessen Vorzüge bekannt sind, liegen uns zwei Jahrgänge vor. Hervorzuheben sind wieder die Bildbeigaben zu den Monatsblättern, vom Herausgeber feinsinnig ausgedeutet. Aus dem vielseitigen Inhalt sei im folgenden das Wesentliche notiert.

Jgg. 20. 1941. 96 S.

Waldemar Mühlner, Biwakfeuer in der Stadt (als Theodor Körner in Eisleben war). —

Georg Kutzke, Vergnügliche Mansfeldische Vorzeitfahrt. —

C. Rühlemann, Ein geflicktes bandkeramisches Tongefäß aus Polleben. —

Hermann Etzrodt, 35 Bürgerwappen aus dem Mansfeldischen.

Walther Nithack-Stahn, Mein Elternhaus. Erinnerungen. —

Arno Hofmann, Eisleber Kunst- und Geschichtsmale abseits vom Wege. —

Erich Neuß, Der schönste Punkt in der Gegend von Halle. Erdeborn vor 125 Jahren (Beschreibung des Professors Kurt Sprengel). —

C. Rühlemann, Wann Eisleben eine Stadt wurde und vier ältere Siegelstempel der Stadt Eisleben. —

Felix Burkhardt, Aus dem Wirtschaftsleben der Stadt Eisleben um 1800. —

K. Hempel, Die Hergisdorfer Markt- und Braugerechtigkeit. —

Constantin Sorger, Kantor Johannes Leo in Hohenthurm 1609—1673. Ein Mansfelder Bergmannssohn aus Kreisfeld. —

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0567

Franz Münch, Der Preußische Finanzminister August Friedrich von Boden († 1762). —

Nachrufe auf:

Graf Friedrich von der Asseburg-Falkenstein, Kurt Mücke, Bergrat Hermann Schrader, Carl Schmucker, Otto Beßler.

Jgg. 22. 1942. 108 S.

Arno Hofmann, Mansfeldische Kunst- und Geschichtsmale abseits vom Wege. —

Hanns Freydank, Die Abbildung eines Fischabdruckes im Mansfelder Kupferschiefer in einer Hamburger naturwissenschaftlichen Zeitschrift des Jahres 1684. —

Erich Neuß, Zwei unbekannte Sittichenbacher Klosterhöfe. —

Fritz Buttenberg, Der Hoyerstein bei Gerbstedt. —

Felix Burkhardt, Das Backhaus in Helfta. —

Johannes Gutbier, Professor Dr. Hermann Größler. —

Karl Fischer. 1841 — 6. Juni — 1941. —

Johannes Gutbier, Von der alten Gräflich Mansfeldschen Konsistorial- und Gymnasialdruckerei in Eisleben. —

Siegfried Berger 1891 — 20. Dezember — 1941. —

Kurt Kluge, der Bildhauer und Dichter. 1886—1940. —

August Reulecke †. —

Nachruf auf Hermann Etzrodt. —

Franz Münch, Das Klostermansfelder Gemeindesiegel. — W. M.

Heimatkalender für den Kreis Eckartsberga.

Einer der ältesten Kalender unseres Gebiets.

Jgg. 46. 1941. 76 S.

Hermann Gittner, Aus der Geschichte der Apotheken unseres Kreises. —

Liebers, Geschichten aus der Franzosenzeit. —

L. Siebert, Marktrecht im Mittelalter und die Memlebener Marktordnung vom 2. Januar 994. —

Liebers, Ein Hexenprozeß unserer Heimat. —

Alte Hausinschriften aus dem Kreise Eckartsberga und Umgegend. — W. M.

B. Sonstige Zeitschriften.

Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters.

Jgg. 4. 1941.

S. 76—97. Carl Erdmann, Das Grab Heinrichs I.:

Über die Beisetzung des Königs, der Königin und der Äbtissin Mathilde in der ursprünglichen Heinrichskirche und die späteren Veränderungen infolge der Anlegung eines Heiligengrabes mit Confessio, des Neubaus der Kirche 1070/1129 und der Eingriffe seit der Reformationszeit. —

S. 495—503. Walter Barkhausen, Die Gesetzgebung Wichmanns von Magdeburg:

Kritische Auseinandersetzung mit der Schrift vom Ph. Heck: Eike von Repgow Verfasser der alten Zusätze zu dem Sachsenspiegel (vgl. S. u. A. 15, 1939, S. 369 f., wo jedoch in positiverer Weise Stellung genommen wird). — W. M.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0568

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung.

Bd. 61. 1941.

S. 257—265. Gerhard Buchda, Schöffenstuhlsiegel (I): 1. Magdeburg:

Bespricht die drei überlieferten Typen des Magdeburger Schöffenstuhlsiegels und den erhaltenen Stein vom Portal des Schöffenhauses mit der Abbildung Christi als des Weltenrichters. — W. M.

Neues Archiv für Sächsische Geschichte.

Bd. 62. 1941.

S. 1—26. Carl Brod, Die Kalandbruderschaften in den sächsich-thüringischen Landen:

Die ersten nachweisbaren Kalandbruderschaften finden sich im Sprengel des Bistums Halberstadt, in Hornhausen, Aschersleben, Schneidlingen, Halberstadt, von hier aus breitet sich der Kalandgedanke nach Norden und Nordosten, nach Osten bis zur schlesischen Grenze, und nach Süden, besonders in die wettinischen Lande, aus. Besprochen werden u. a. die Kalandbruderschaften von Eilenburg, Colditz, Grimma, Waldenburg, Glauchau und Lößnitz i. Erzgebirge, Hartenstein, Zwickau, Planitz, Geithain, Erfurt, Weimar, Waltershausen, Altenburg, Ronneburg, Schmölln. —

S. 57—75. Rudolf Mielsch, Die Anlegung einer Landesfestung in Wittenberg oder Torgau im Jahre 1810 und der Fall v. Gersdorf:

Entgegen den Intentionen Napoleons ist nicht Wittenberg, sondern Torgau als Festung ausgebaut worden, offensichtlich aus eigensüchtigen Beweggründen des Generalleutnants v. Gersdorf. — W. M.

Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde.

N. F. Bd. 35. 1941.

S. 1—3. Nachruf auf Werner Schnellenkamp (Verwaltungs- u. Archivrat von Erfurt, geb. 11. März 1904, gefallen am 14. Juni 1940 bei Etrepy nw. Vitry le François). —

S. 6—41. Willy Flach, Die staatliche Entwicklung Thüringens in der Neuzeit:

Die erste befriedigende zusammenfassende Betrachtung der staatlich-politischen Entwicklung Thüringens mit einer Zusammenstellung des wichtigsten Schrifttums und mit Übersichtstafeln der ernestinischen, schwarzburgischen und reußischen Länder. —

N. F. Bd. 36. 1942.

S. 11—51. Martin Wähler, Wesen, Werden und Wandlung thüringischer Volksfeste. —

S. 52—111. Willy Flach, Die Entstehungszeit der thüringischen Städte: Übersicht mit Quellennachweisen. —

S. 146—209. Martin Hannappel, Mainzer Kommissare in Thüringen. Insbesondere die Erfurter Generalkommissare und die Siegler Simon Voltzke und Johannes Sömmering:

Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit, mit Abdruck der Register Mainzer Generalkommissare von 1498, 1501 u. 1510. — W. M.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0569

Archiv für Sippenforschung und alle verwandten Gebiete.

17. Jgg. Görlitz 1940.

S. 57—61. H. Banniza von Bazan, Rudolf von Oppen als Ahnherr großer deutscher Soldaten und Staatsmänner (Der älteste Ahnherr des Geschlechts Konrad v. Oppen erscheint 1277 als Burggraf von Belzig im Dienst der askanischen Herzöge von Sachsen, Rudolfs v. Oppen, † 1532, Besitzungen lagen z. T. bei Belzig, z. T. jenseits der kursächsischen Grenze zwischen Beelitz und Treuenbrietzen).

S. 105—111. E. A. Roloff, Beständigkeit und Wechsel im ritterschaftlichen Großgrundbesitz des Herzogtums Braunschweig 1501—1900 (Verf. zeigt an diesem Beispiel einen verhältnismäßig raschen Wechsel der Besitzer, im Durchschnitt jeweils nach 85 Jahren, ein Ergebnis, das dem Schmollerschen Leitsatz entspricht, daß ein großes Vermögen selten die dritte Generation überdauert).

S. 202—206, 234—239. A. Berg, Günther Graf von Schwarzburg, Deutscher König (Geschichte des Schwarzburgischen Königtums mit genealogischen Tabellen).

G. W.

Familiengeschichtliche Blätter, hrsg. von der Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte.

38. Jgg. Leipzig 1940.

Sp. 61—64. G. Meyer-Erlach, Die Pott in Halberstadt.

Sp. 103—112, 137—142. K. Weiske, Die 440 Studenten der Hallischen Universität, die in den Jahren 1696—1705 in den Franckeschen Stiftungen den Freitisch genossen haben.

39. Jgg. Leipzig 1941.

Sp. 117—119. Fuhst, Neues zur Forschung (Bismarck-)Böckel (bringt neue Angaben über Bismarcks Urgroßvater, den Forstmeister Wilhelm Reinhard Böckel, 1757/62 in Stecklin in Pommern).

G. W.

Mitteldeutsche Blätter für Volkskunde. Herausgegeben von K. E. Fritzsch, E. Lehmann, B. Schier. Leipzig, Johann Ambrosius Barth.

16. Jgg. (1941.)

S. 1—10. Siegfried Kube, Heischegebräuche der Vorfrühlingszeit.

Behandelt werden die Heischebräuche Petern, Karrideln, Zempern im Gebiet zwischen Magdeburg und Torgau. Die Quatember ist auch als Temper in das deutsche Kalenderwesen des Mittelalters eingegangen. K. glaubt annehmen zu dürfen, daß zur Ottonenzeit im Harzgebiet der Ausdruck Temper-Donnerstag gebildet sei, „der örtlich volkstümlich im Grenzbereich von Niederdeutsch und Hochdeutsch zu Zemper- oder Semper-Donnerstag wurde"! Die Magdeburger Kirche soll ihn nach Osten getragen haben.

K. B.

Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Herausgegeben von Conrad Borchling. Hamburger Verlagsanstalt Karl Wachholtz.

Jgg. 65/66. 1939/40.

S. 1—32. C. Borchling, Wilhelm Seelmann und der Verein für niederdeutsche Sprachforschung. — H. Teuchert, Wilhelm Seelmanns märkische Forschungen. — H. Brömse, Der Reuter- und Brinckmanforscher. Seelmann und Berlin. Der Sippenforscher.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0570

Dem Andenken Wilhelm Seelmanns, eines Sohnes unserer Heimat (geb. 1849 in Oschersleben, gestorben 1940 in Berlin), der vom Führer mit der Goethemedaille ausgezeichnet wurde, ist der vorliegende Band des Niederdeutschen Jahrbuchs gewidmet. Die drei Aufsätze würdigen seine oft grundlegenden Forschungen zur niederdeutschen Sprachgeschichte und zum niederdeutschen Schrifttum. Seelmann hat sich häufig mit Sprach- und Stammesgeschichte unserer Gegend befaßt, z. B. in den Arbeiten „Nordthüringen", „Die Ortsnamenendung -leben", „Der Zetacismus und seine Verbreitung in Niedersachsen", „Der Tie", „Zur Geschichte der ostersächsischen Sprache und des Namens der Sachsen", „Mittelniederländische Wörter in der Mark Brandenburg".

S. 33—34. Edward Schröder, Börde.

„Für das Mittelniederdeutsche aber bleibt es dabei: börde, älter gebörde aus giburida ist ein der Stadt oder der Stadtkirche zins- oder steuerpflichtiges Landgebiet. Daraus entwickelt sich der juristische und, mehr und mehr verblassend, der neutrale Landschaftsbegriff: ‚Bezirk, Distrikt'."

S. 35—39. Wilhelm Seelmann, Das Herkunftsgebiet der Ortsnamenendung -büttel und anderes.

S. sucht nachzuweisen, daß die ersten Ansiedler der -büttel-Orte des Papenteiches aus Teilen Jütlands, die von Friesen bevölkert waren, stammten.

S. 55—105. Willy Krogmann, Beiträge zur niederdeutschen Wortforschung. 1. Nobiskroog.

Das oft behandelte Wort — bei Salzwedel gab es ein Wirtshaus Naberskroog, Neuferchau im Kr. Salzwedel wird (nicht wurde) im Volksmund Nåberskroog genannt — sucht Kr. vom schweizerischen Nōbischratten her, das als „Obstkorb" aufgefaßt wird und das später den Tragkorb des Teufels und dann den Aufenthaltsort der in ihm Geholten bezeichnete und zu Nobishūs und weiter zu Nobiskroog umgebildet wurde, aufzuhellen.

3. Mnd. altwil.

Das Sachsenspiegel 1,4 vorkommende viel umstrittene altwil erklärt Kr. als „Zwitter, einer, der beiderlei Art ist." K. B.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0571

II. Anzeigen und Besprechungen.

1. Vorgeschichte.

Theodor Voigt, Die Germanen des 1. und 2. Jahrhunderts im Mittelelbegebiet. Jahresschrift für Vorgeschichte Bd. XXXII. Halle, 1940. 242 S. m. XLV Tafeln.

Auf Grund der Bodenfunde kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß wir in den kulturellen Hinterlassenschaften der beiden ersten Jahrhunderte n. Ztr. im Mittelelbegebiet Nachkommen einer am Ende der Latènezeit im Saalegebiet vom Norden aus eingewanderten Gruppe zu sehen haben. Nach den schriftlichen Überlieferungen kann es sich nur um die Hermunduren handeln. *W. Möllenberg.*

Friedrich Benesch, Die Festung Hutberg, eine jungnordische Mischsiedlung bei Wallendorf, Kr. Merseburg. Im Auftrage der Verwaltung des Provinzialverbandes herausgegeben von der Landesanstalt für Volkheitskunde. [Veröffentlichungen der Landesanstalt f. Volkhtkd. zu Halle Nr. 12.] Gebauer-Schwetschke Verlag, Halle 1941. IX u. 52 S. fol. 25 Tafeln.

Notgrabungen, die 1938/39 im Zusammenhang mit Baggerarbeiten auf dem Hutberg bei Wallendorf (5 km östlich von Merseburg) gemacht wurden, führten zur Aufdeckung einer neolithischen Befestigungsanlage des Michelsberger Typus mit einer sehr verschiedenartigen Keramik, die der Michelsberger, Jordansmühler, Baalberger und Salzmünder Kultur angehört. Während die beiden letztgenannten Gruppen bei uns bodenständig sind (vgl. Sachsen u. Anhalt 14, 307 u. 15, 344 die angezeigten Arbeiten von P. Grimm), tragen die beiden ersten fremde Namen: der Michelsberg liegt südlich von Bruchsal in Baden, Jordansmühl an der Großen Lohe bei Zobten in Schlesien. Funde der Jordansmühler Art wurden in Mitteldeutschland jedoch auch sonst gemacht, und Benesch meint, daß diese Kultur „mindestens zu einem Teile" in Mitteldeutschland ebenfalls bodenständig sei. Auffällig sind dagegen die starken Beziehungen zu der aus Südwestdeutschland bekannten Michelsberger Kultur, und Benesch möchte hier am ehesten an eine wurzelhafte Verknüpfung denken. Dann würde die Michelsberger Kultur nicht in Süddeutschland, sondern „im südlichen Nordwestdeutschland oder in Belgien" entstanden sein und von hier den Ausgang genommen haben. Die Frage dürfte noch nicht entschieden sein, zumal Benesch selbst hervorhebt, daß man auch an Beeinflussung denken kann, und daß seine Ergebnisse nur vorläufige sind, da die Grabung bei Beginn des Krieges abgebrochen werden mußte. *R. Holtzmann.*

2. Quellenkunde.

Wilhelm Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Deutsche Kaiserzeit. Herausgegeben von **Robert Holtzmann.** Bd. 1, H. 4. Verlag Dr. Emil Ebering, Berlin, 1943. 243 S. Pr. br. 8 RM.

Unmittelbar vor Redaktionsschluß erreicht uns dies neue Heft 4 des „Wattenbach", mit dem das grundlegende Quellenwerk durch die Kapitel Oberlothringen (Paul Kirn), Niederlothringen, Flandern, Friesland (Heinrich Sproem-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0572

berg), Frankreich (Robert Holtzmann) und die Länder des Ostens: Böhmen, Polen und Rußland, Ungarn (Robert Holtzmann) weitergeführt wird. Das Heft enthält außerdem Nachträge und Berichtigungen zu Heft 1—3 und ein Register. Daß das Werk mitten im Kriege weiter erscheinen konnte, ist in der Tat ein gutes Zeichen dafür, daß der wissenschaftliche Geist auch in diesen schweren Zeiten lebendig ist. Ein 5. Heft mit Kapiteln über England und Italien von 1050—1125, einem Verzeichnis der Totenbücher und einem Generalregister für den ganzen Band wird in Aussicht gestellt, doch kann ein fester Termin nicht genannt werden.

Über die Bedeutung des Bandes ist bereits bei der Anzeige der ersten Hefte alles gesagt worden. Auch dies vierte Heft zeigt, daß Herausgeber und Bearbeiter auf der Höhe der Wissenschaft stehen und mustergültige Arbeit geleistet haben.

W. Möllenberg.

Urkundenbuch des Klosters Dobrilugk und seiner Besitzungen. Im Auftrage des Kommunalständischen Verbandes der Niederlausitz herausgegeben von **Rudolf Lehmann.** Verlag B. G. Teubner, Leipzig u. Dresden, 1941. 516 S. Registerband, ebenda, 1942, S. 517—596. Pr. zusammen geh. 28 RM.

Der Bearbeiter dieses Urkundenbuches, Rudolf Lehmann, veröffentlichte bereits im Jahre 1916 eine Untersuchung über die ältere Geschichte des Zisterzienserklosters Dobrilugk (Niederlausitzer Mitteilungen Bd. 13 H. 5—8, zugleich Dissert. Heidelberg); aus diesen Studien ist in langjähriger Arbeit das umfangreiche Urkundenbuch hervorgegangen, das eine Musterleistung ersten Ranges darstellt. Das Kloster ist um 1165 in einem damals kaum erschlossenen Gebiet östlich der Schwarzen Elster begründet worden; seine Aufhebung erfolgte im Jahre 1541. Als Zisterzienserkloster hat es vornehmlich durch seine wirtschaftliche Tätigkeit in einem engeren Rahmen Bedeutung gewonnen. Das Urkundenbuch bringt die älteren Urkunden bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts im Wort laut, für die übrige Zeit beschränkt es sich in der Hauptsache auf regestenmäßige Wiedergabe des Urkundeninhalts. Das Urkundenarchiv befindet sich in Weimar, ein Kopialbuch in Jena; Ergänzungen hierzu boten sich an vielen anderen Stellen. In der Einleitung wird das Schicksal des Klosterarchivs nach der Aufhebung des Klosters ausführlich behandelt. Unter den älteren Urkundenpublikationen ist vor allem die sehr unvollkommene Ausgabe des Kopialbuchs in Ludewigs Reliquiae Manuscriptorum zu nennen. Drei Siegeltafeln bringen Abbildungen der Siegel der Äbte und des Konvents sowie des ältesten Stadtsiegels von Kirchhain. Auch eine Karte des Schloßgebietes von Dobrilugk aus dem Jahre 1630 ist beigegeben. Nach dem Urkundenband ist inzwischen nun auch der Registerband erschienen, das ganze Werk also abgeschlossen. —

Unter 6a findet sich die bekannte Erwähnung Dobrilugks bei Walther von der Vogelweide.

W. Möllenberg.

Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1419—1427. Bearb. v. Hubert Ermisch und Beatrix Dehne geb. Reißig, hrsg. v. Hans Beschorner, Codex diplomaticus Saxoniae 1. Hauptteil Abt. B. Bd. IV. Verlag B. G. Teubner, Leipzig u. Dresden, 1941. XIX u. 508 S.

Der Urkundenband bringt das Material zur Geschichte der letzten Regierungsjahre Friedrichs des Streitbaren, die Zeit der Erwerbung der sächsischen Kur-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0573

würde nach dem Aussterben der Herzöge von Sachsen-Wittenberg. Schon daraus ergibt sich die Bedeutung des hier vorgelegten Urkundenstoffes nicht nur für die Landesgeschichte, sondern für die Reichsgeschichte überhaupt. Von Regesten an Stelle der Wiedergabe des vollen Wortlauts der Urkunden ist reichlich Gebrauch gemacht worden, auch wurden alle nicht unmittelbar mit dem Hause Wettin zusammenhängenden und alle das Herzogtum Sachsen unter askanischer Herrschaft (vor 1423) betreffenden Stücke ausgeschieden bzw. in die Anmerkungen verwiesen. Trotzdem bleibt die Fülle überwältigend, zumal für eine so kurze Zeitspanne; im ganzen bringt der Band 625 Nummern. In einem Anhang wird eine tabellarische Übersicht über die Urkunden der Wettiner von 1419—1427 geboten. Den Beschluß machen ein Namenverzeichnis für Orte und Personen und ein kurzes Glossar.

Der Band reiht sich würdig den bisher erschienenen Reihen und Bänden des Cod. dipl. Sax. reg. an. *W. Möllenberg.*

Akten zur Geschichte des Bauernkriegs in Mitteldeutschland. Bd. II. Unter Mitarbeit von Günther Franz herausgegeben von Walther Peter Fuchs. Aus den Schriften der Sächsischen Kommission für Geschichte. Verlag Frommannsche Buchhandlung Walter Biedermann, Jena, 1942. XXXVI u. 1023 S.

Der Gedanke der Veröffentlichung der Akten zur Geschichte des Bauernkrieges in Mitteldeutschland geht auf den Herausgeber der jüngeren Reihe der deutschen Reichstagsakten August Kluckhohn zurück, dessen Schüler Otto Merx in jahrzehntelanger Arbeit die einschlägigen Archivalien der in Frage kommenden Archive durchgearbeitet und den umfangreichen Stoff zusammengetragen hat. Aus dem Nachlaß des 1916 verstorbenen Merx gab die Sächsische Kommission für Geschichte 1923 den ersten 435 Nummern umfassenden Teil des ersten Bandes heraus, den Felician Geß betreute. Die Fortführung der Arbeit wurde Günther Franz übertragen, der den zweiten Teil des ersten Bandes, die Nummern 436 bis 1078, an der gleichen Stelle im Jahre 1934 herausbrachte und dabei im Vorwort die Entstehungsgeschichte des Bandes behandelte und den Band durch ein Register abschloß. Dieser erste Band umfaßt alle Bauernkriegssachen westlich des Thüringer Waldes, also in Hessen, Fulda und in der Grafschaft Henneberg. Der vorliegende zweite Band, für den Walther Peter Fuchs verantwortlich zeichnet, bringt alle auf den Bauernkrieg bezüglichen Zeugnisse aus dem nördlichen Thüringen um Mühlhausen und Frankenhausen (Eichsfeld, die Grafschaften Hohnstein, Stolberg, Mansfeld und Schwarzburg und die damit im Gemenge liegenden westlichen Teile des albertinischen Sachsen) sowie aus dem ernestinischen Thüringen, der Grafschaft Gleichen und der Gegend um Erfurt, in den Reußischen Landen, um Neustadt a. Orla, Jena, Naumburg, Merseburg, Halle, im Bistum Halberstadt, im Erzbistum Magdeburg und im Fürstentum Anhalt, schließlich das Vogtland mit dem Nordwestzipfel des Sudetenlandes, das Erzgebirge, Pirna, Stolpen und Bautzen u. U. Über die durch den Umfang des Materials gebotene Beschränkung gibt Fuchs in seinem aufschlußreichen Vorwort genaueste Auskunft. Die von Merx ursprünglich beabsichtigte Vollständigkeit ist damit keinesfalls erreicht und erstrebt worden. Beispielsweise müssen neben dieser Bauernkriegspublikation die von Fel. Geß herausgegebenen „Briefe und Akten zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen" ergänzend herangezogen werden. Auch sind nicht aufgenommen die von Heinr. Böhmer und Paul Kirn besonders veröffentlichten Do-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0574

kumente über Thomas Müntzer. Auf S. XV bis XXXVI bietet Fuchs einen ausgezeichneten Abriß über den Bauernkrieg in Mitteldeutschland. Im übrigen umfaßt der zweite Band die Nummern 1079 bis 2146 sowie einige Nachträge. Auch er wird durch ein Register abgeschlossen.

Man muß der Sächsichen Kommission nach dem Abschluß des Gesamtwerkes danken, daß sie das außerordentlich wertvolle, vielseitige, verstreute und für alle Zeiten grundlegende Material zu dieser so tragischen Volksbewegung in so vortrefflicher Weise ans Licht gebracht hat. Allen Mitarbeitern, von Kluckhohn und Merx bis zu Franz und Fuchs, ist der Dank der Wissenschaft sicher. Für unser mitteldeutsches Arbeitsgebiet sind die Bände eine Fundgrube allerersten Ranges.

W. Möllenberg.

3. Allgemeine deutsche Geschichte.

Martin Lintzel, Die Anfänge des Deutschen Reiches. Über den Vertrag von Verdun und die Erhebung Arnulfs von Kärnten. Verlag R. Oldenbourg, München u. Berlin, 1942. 95 S. Pr. 2,30 RM.

In drei Kapiteln: 1. Der Vertrag von Verdun, seine Voraussetzungen und sein Zustandekommen, 2. Die Festigung des ostfränkischen Reichsgedankens vom Vertrag von Verdun bis zum Sturz Karls III., 3. Die Erhebung Arnulfs von Kärnten und die Entstehung des Deutschen Reiches werden hier die zur Schaffung eines selbständigen Deutschen Reiches wirksam gewesenen Faktoren behandelt. Entgegen der Auffassung, daß der Teilungsvertrag von Verdun im Jahre 843 nicht als Gründungsurkunde des Deutschen Reiches anzusehen und auch die Erhebung Arnulfs von Kärnten im Jahre 887 noch nicht hierfür entscheidend gewesen sei, sondern erst seit der Wahl Konrads I. im Jahre 911 von einer Reichsgründung die Rede sein könne, weist Lintzel nach, daß schon im Vertrag von Verdun der Wille der deutschen Stämme zur staatlichen Gemeinschaft und Selbständigkeit in Erscheinung getreten, daß die damalige Teilung des karolingischen Universalreichs zwar auf der Grundlage des Erbrechts, aber nach dem nationalen Bewußtsein der Stämme, und daß die erneute Teilung von 887 politisch wie rechtlich nach völkischen Gesichtspunkten erfolgt ist. Es entbehrt nicht des Reizes, das Wechselspiel der politischen und völkischen Kräfte zu verfolgen, die allmählich das Deutsche Reich geschaffen haben.

W. Möllenberg.

Wolfgang Heßler, Die Anfänge des deutschen Nationalgefühls in der ostfränkischen Geschichtschreibung des neunten Jahrhunderts. Historische Studien Heft 376. Verlag Dr. Emil Ebering, Berlin, 1943. 142 S. Pr. br. 5,40 RM.

Man wird im neunten Jahrhundert nicht von einem deutschen Nationalgefühl sprechen dürfen, wie wir es heute verstehen. Die Menge des Volkes lebt in stammesgebundenen Vorstellungen, nur ein engerer Kreis ist sich schon der Zusammengehörigkeit der deutschen Stämme bewußt. Es war keine leichte Aufgabe, diesen Dingen in den Quellen nachzuspüren. Dem Verfasser ist ihre Lösung in anerkennenswerter Weise gelungen. Darüber hinaus hat er durch eine neuartige eindringliche Quellenanalyse die Geschichtschreibung des neunten Jahrhunderts in eine neue Beleuchtung gerückt, die seiner Arbeit, einem Erstlingswerk, in der Historiographie einen hervorragenden Platz sichert.

W. Möllenberg.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0575

Robert Holtzmann, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit (900 bis 1024). Verlag Georg D. W. Callwey, München, 1941. 568 S. m. 40 Bildseiten, Stammbaum u. Kartę. Pr. 12,50 RM.

Daß dies umfangreiche Buch mitten im Kriege erscheinen konnte, ist ein Zeichen des ungebrochenen Kulturwillens in Deutschland. Grade die darin behandelte Epoche der sächsischen Kaiser lehrt uns die geschichtliche Sendung des deutschen Volkes begreifen, um die es auch heute in dem uns aufgezwungenen Krieg geht; und so berührt uns das Buch in seinen Grundideen zugleich in ganz besonderer Weise als zeitnahe, eine geistige Waffe, geschmiedet, um die tausendjährige ruhmreiche Tradition lebendig zu machen, die der Sinn des gegenwärtigen Existenzkampfes ist. Keiner war berufener hierfür als Robert Holtzmann, der mit seinem voraufgegangenen Werk über Otto den Großen, seiner neuen grundlegenden Ausgabe der Chronik Thietmars von Merseburg und seinen zahlreichen quellenkritischen Untersuchungen aus dem behandelten Zeitraum sich als hervorragender Kenner der Geschichte der sächsischen Kaiserzeit vielfach bereits bewährt hat. Mit diesem seinem Buch hat er gleichsam die Summe aller seiner Forschungen gezogen und uns damit ein Meisterwerk beschert. Nicht nur das politische Geschehen, auch Recht, Verfassung, Wirtschaft, Kultur und Kunst erfahren hier in wohlabgewogener Formulierung ihre eindrucksvolle Würdigung. Erstaunlich ist auch die Zahl der auftretenden Persönlichkeiten, die uns im Flusse der Erzählung vorgeführt und nach ihrer geschichtlichen Bedeutung eingegliedert werden. Alle so zahlreich sich aufdrängenden Probleme und die Ergebnisse der einschlägigen neueren Forschung finden hier eine objektive Würdigung. Kurz, es ist wohl nichts ausgelassen, und ohne in die Breite zu gehen, ist das Buch ebenso inhaltreich wie zuverlässig und erschöpfend, dabei durch Sprache und Form der Darstellung den besten deutschen Geschichtsbüchern im Range gleichzusetzen. *W. Möllenberg.*

Martin Lintzel, Die Kaiserpolitik Ottos des Großen. Verlag R. Oldenbourg, München u. Berlin, 1943. 127 S. Pr. 3,20 RM.

Das Buch ist eine Auseinandersetzung mit dem Problem der Italienpolitik Ottos des Großen, einem Problem, das insbesondere durch den Streit zwischen Heinrich von Sybel und Julius Fieker in der Mitte des vorigen Jahrhunderts aufgerührt wurde. Im allgemeinen hatte sich der Fickersche Standpunkt durchgesetzt und war auch in neuerer Zeit allgemeiner anerkannt worden, wonach die Italienpolitik als die notwendige Voraussetzung für die Konsolidierung der innerdeutschen Verhältnisse unter Otto und zugleich für seine Ostpolitik anzusehen sei. Hiergegen macht Lintzel in seinen außerordentlich fesselnden Ausführungen erneut Front, ohne indessen einfach zu dem entgegengesetzten Standpunkt v. Sybels zurückzukehren. Politisch notwendig war danach diese Politik nicht. Gewiß bedeutet sie eine der glanzvollsten Epochen der deutschen Kaiserzeit, aber sie führte schließlich zu einer Katastrophe. *W. Möllenberg.*

Walter Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen. 1. Teil. Sächsische Forschungen zur Geschichte, herausg. v. d. Sächs. Kommission für Geschichte Bd. 1. Verlag v. Baensch Druckerei, Dresden, 1941. 265 S. Pr. 9,50 RM.

Gegenüber der von der Anschauung vom Staatsbegriff des Absolutismus und des liberalen Zeitalters beeinflußten älteren Auffassung, wonach die „Staatsgewalt" des fränkisch-deutschen Reiches mit derjenigen der spätmittelalterlichen Territorien

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0576

und des modernen souveränen Staates gleichzusetzen ist, hat die jüngere Forschung den Weg vorgezeichnet, der im Zusammenhang mit der geschichtlichen Landeskunde zu neuen Ergebnissen über die Entstehung der Landeshoheit führt. Diesen Weg verfolgt die obengenannte Untersuchung Schlesingers mit größter Konsequenz, indem sie dabei von Mitteldeutschland ihren Ausgangspunkt nimmt und in drei Kapiteln: 1. Stämme und Staat der alten Thüringer, 2. Staat, Stand und Kolonisation in Thüringen in merowingischer und karolingischer Zeit. Herrschaftlicher Aufbau der Volksordnung, 3. Mitteldeutsche Gaue, Grafschaften und Marken im 10. und 11. Jahrhundert. Umbau der Reichsverfassung unter Otto dem Großen die sich hier ergebenden Probleme in chronologischer Folge von der germanischen Zeit an einer gründlichen Prüfung unterzieht. Vorgeschichtliche Siedlungs- und Bevölkerungsverhältnisse, Ortsnamenkunde, Genealogie, Sprachwissenschaft (Althochdeutsch, Übersetzungsprobleme) werden dabei mit größtem Nutzen herangezogen. Es ist unmöglich, im Rahmen einer kurzen Besprechung auf die vielfach neuartige Betrachtungsweise und die dabei z. T. messerscharfen Formulierungen im einzelnen einzugehen. Das Buch will eingehend studiert sein; es gibt der Forschung auf diesem Gebiet eine ganze Reihe neuer Ausgangspunkte. *W. Möllenberg.*

Günther Franz, Der Dreißigjährige Krieg und das deutsche Volk. Untersuchungen zur Bevölkerungs- und Agrargeschichte. 2. vermehrte Auflage. Verlag Gustav Fischer, Jena, 1943. 138 S. m. 8 Abb. im Text. Pr. br. 5 RM.

Die erste Auflage dieses verdienstlichen Buches ist in Bd. 16, 1940, S. 348 des Jahrbuchs Sachsen-Anhalt angezeigt worden, worauf hier verwiesen werden darf. Die Neuauflage ist um 10 Seiten erweitert, in den Grundzügen aber nicht verändert worden. *W. Möllenberg.*

Heinz Gürtler, Deutsche Freimaurer im Dienste Napoleonischer Politik. Die Geschichte der Freimaurerei im Königreich Westfalen. Nordland-Verlag, Berlin 1942. 185 S. Pr. Halbleinen 6 RM.

Die Beschlagnahme der Archive der Freimaurerlogen hat die Möglichkeit geboten, den geistigen und politischen Einfluß der Freimaurer aktenmäßig zu erforschen. Für ein zeitlich und räumlich begrenztes Gebiet, das Königreich Westfalen, wird dies in dem Buch von Gürtler versucht, das mancherlei Aufschlüsse in dieser Hinsicht bietet. Im ersten Teil wird die Geschichte der Freimaurerei im Königreich Westfalen dargestellt und im zweiten Teil ihre politische Wirksamkeit unter die Lupe genommen, d. h. der Freimaurereinfluß in der Presse, im Offizierskorps, im Beamtentum und im westfälisch-napoleonischen Nachrichtendienst behandelt sowie der Anteil der Freimaurerei an der Judenemanzipation. Die gleiche weltanschauliche Ausrichtung wirkte sich in der Einheitlichkeit der politischen Tätigkeit aus, wenn auch ein planmäßiges unmittelbar politisches Handeln der Freimaurerorganisation nicht nachweisbar ist. Der hier gebotene Einblick hinterläßt allerdings einen starken Eindruck. *W. Möllenberg.*

Ernst Truß, Die Politik des Großherzogtums Sachsen-Weimar 1862—1867. Zeitschrift des Vereins f. thür. Gesch. u. Altertumsk. N. F. 22. Beiheft. Verlag Gustav Fischer, Jena, 1940. 138 S.

Es ist nicht ohne Reiz, zu verfolgen, wie der Machtkampf zwischen Preußen und Österreich im entscheidenden Stadium sich in der Politik der übrigen deut-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0577

schen Staaten widerspiegelt. Handelt es sich bei Sachsen-Weimar nur um einen deutschen Kleinstaat, so hat er doch, wie die vorliegenden ausgezeichneten Untersuchungen ergeben, in den großen Auseinandersetzungen gelegentlich eine gewisse Rolle gespielt. Im Vordergrunde steht dabei die Persönlichkeit des weimarischen Staatsministers v. Watzdorf, dessen staatsmännische Fähigkeiten durch die geschilderten Ereignisse in ein gutes Licht gestellt werden. Watzdorf war alles andere als Partikularist; so sehr er bemüht war, seinem Lande die Eigenart zu wahren, so freimütig kämpfte er für ein einiges Deutschland, freilich nicht als Parteigänger Bismarcks, dessen Ziele er teilte, ohne doch die von ihm eingeschlagenen Wege zu billigen, von unbedingt nationaler Gesinnung, jedoch ein Liberalist und Individualist reinster Prägung. *W. Möllenberg.*

4. Landesgeschichte.

Hans Silberborth, Geschichte des Helmegaus. Selbstverlag. In Kommission bei L. Hornickel, Nordhausen [1940]. 299 S. m. 1 Kartenskizze. Pr. 6 RM.

Der Helmegau, die Landschaft zwischen Harz, Kyffhäuser, Hainleite und den Bleicheröder Bergen in ihrer frühgeschichtlichen Entwicklung bis ins 12. Jahrhundert, ist der Gegenstand dieses stoffreichen Buches, das unter den Neuerscheinungen unseres Arbeitsgebietes besondere Beachtung beanspruchen darf. Ein Vorzug des Buches ist die allgemeingeschichtliche Blickrichtung; alle Einzeltatsachen, Fragen und Probleme werden von hier aus beurteilt und zu einer Gesamtschau verarbeitet, die in anregender Weise die Schicksale und den Geist der Landschaft zu erfassen sucht. Der Verfasser begnügt sich nicht damit, die Summe der bisherigen Forschung zu ziehen, er nimmt vielmehr auch selber vielfach Stellung, so daß er durch die vorgetragenen selbständigen Ansichten die Diskussion neu belebt. Der reiche Inhalt ist mit einigen Sätzen nicht zu erschöpfen; behandelt werden, um nur einiges herauszuheben: Siedlungsboden und Bewohner in germanischer Zeit, die Folgen des Sturzes des Thüringerreiches, Mundarten, germanischer Götterglaube, Frankenkolonisation, die Gaubildung, Pfalzen und Burgen, die Schlacht bei Riade, die Wenden, wirtschaftliches und soziales Leben, kirchliche Verhältnisse und schließlich das Emporkommen der Territorialherren, gegliedert wird der Stoff nach der Folge der geschichtlichen Perioden. *W. Möllenberg.*

5. Landes- und Volkskunde.

Wilhelm Abel, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters. Ein Beitrag zur Siedlungs- und Agrargeschichte Deutschlands. Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte hrsg. v. Günther Franz u. Friedrich Lütge Bd. 1. Verlag Gustav Fischer, Jena, 1943. 165 S. Pr. br. 9 RM.

Die Wüstungsforschung steht grade in unserm Arbeitsgebiet seit jeher stark im Vordergrunde, was nicht nur die hier herausgegebenen Wüstungsregister des Nordthüringgaus, des Eichsfeldes, der Altmark, der Grafschaft Wernigerode, der Kreise Bitterfeld und Delitzsch und der Kreise Jerichow I und II beweisen, daneben vor allem die Aufsätze von Reischel, den man gradezu als den Altmeister der deutschen Wüstungsforschung bezeichnen kann. Der Verfasser des vorliegenden Buches nimmt seinen Ausgangspunkt von dem Werk von Alfred Grund über die „Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0578

änderungen der Topographie im Wiener Wald und Wiener Becken" (Geogr. Abh. XIII, 9, 1901), er bemüht sich indessen auch, die ihm erreichbare Literatur zur Wüstungskunde allgemeiner auszuwerten und die politischen, geographischen, sozialrechtlichen und wirtschaftlichen Hintergründe des Wüstwerdens der zahlreichen Orte auf deutschem Boden zu durchleuchten. Ein umfangreicher Teil der Arbeit ist dabei der Bauernleistung und dem Bauernlohn im ausgehenden Mittelalter gewidmet, Untersuchungen, in denen mir der Schwerpunkt des Buches zu liegen scheint. *W. Möllenberg.*

Martin Wähler, Thüringische Volkskunde. Verlag Eugen Diederichs, Jena [1940]. 554 S. m. 142 Abb. u. 2 Karten.

So alt das volkskundliche Schrifttum Thüringens ist, so konnte doch der Gedanke einer Gesamtdarstellung der Thüringischen Volkskunde bei der unseligen Zersplitterung des Landes überhaupt nicht aufkommen, und erst die Überwindung der Kleinstaaterei hat die Bahn dafür frei gemacht. In Martin Wähler, dem altbewährten Forscher, hat diese allgemeine Thüringische Volkskunde nun zum ersten Male einen Darsteller gefunden. Der von ihm vorgelegte stattliche Band behandelt folgende Gegenstände: Umfang und Begriff Thüringen, die Bewohner in vorgeschichtlicher und in geschichtlicher Zeit, politische und kulturelle Entwicklung, soziale Schichtung der Bevölkerung, Siedlungsweise und Bevölkerungsbewegung, Wohnweise, Volksnahrung, Volkskunst und Volkstracht, Volkssprache, Volksmusik und Volkslied, Volksglaube, Volksmedizinischer Glaube und Brauch, Brauchtum und Glaube im Lebenslauf, Sitte und Brauch im Jahreslauf, thüringischer Stammcharakter. Eine erstaunliche Fülle gesammelten Materials liegt in den einzelnen Abschnitten vor, allen Spuren des vielfach noch lebendigen alten Volksguts ist der Verfasser liebevoll nachgegangen, ein fleißiger Sammler, ein kundiger Deuter, der sich mit der gleichen Liebe in die Einzelheiten versenkt, wie er von höherer Warte aus auch die Summe zu ziehen und das Wesentliche, das dem ganzen thüringischen Stamm Besondere, aufzuzeigen weiß. Hell strahlt in diesem prächtigen Buch das „grüne Herz" Deutschlands auf mit seinen Bergen, Wäldern, Städten, Dörfern und vor allem mit seinen Menschen, das Thüringen von gestern und das von heute, Thüringen, wie es leibt und lebt. Ein Volksbuch im wahrsten Sinne, für das wir dem Verfasser danken und zu dem wir das Land Thüringen beglückwünschen. *W. Möllenberg.*

Friedrich Toepfer, Die alten Flurnamen der Feldmark Kölleda. Ein Versuch ihrer Sammlung und heimatgeschichtlicher Auswertung. Sonderdruck aus dem Kölledaer Anzeiger. 1941.

Die Schrift bringt mehr als ihr Titel vermuten läßt. Den am Schluß zusammengestellten 223 Flurnamen schickt der Verfasser einige Abhandlungen voraus, allgemeine Betrachtungen über Flurnamen überhaupt und über die Bedeutung der Flurnamen für die Siedlungsgeschichte der Heimat, über die Bedeutung des Ortsnamens Kölleda, eine Abhandlung über die Heimatflur, einst eine weite Sumpflandschaft, über die Umwandlung des Gemeinderieths in fruchtbares Artland und des Stedter-Sees in fruchtbares Bauernland, über die Bedeutung von Klinge und Born in alten Flurnamen, über Galgen und alte Gerichtsstätten, über alte Straßen und Wege, über verschollenen Sinn in alten Flurnamen und die Flurseparation. *W. Möllenberg.*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0579

Johannes Müller, Der Kreis Worbis. Sonderdruck aus dem Einwohnerverzeichnis des Kreises Worbis (Eichsfeld). Verlag Rich. Markewitz, Mühlhausen/Th., 1941. S. XVII—XXXVI. Mit 1 Karte.

Der Kreis als Teil des Eichsfeldes, Begründung, Umfang, Bevölkerungszahlen, natürliche Grundlagen, Wirtschaft (Landwirtschaft, Textilindustrie, Zigarrenindustrie, Wanderarbeit, Hausierertum) und Bergbau, geschichtlicher Überblick, Volkscharakter. *W. Möllenberg.*

125 Jahre Kreis Ziegenrück. Druck: Vogel-Verlag in Pößneck. 84 S.

Das von Landrat Bork zusammengestellte Erinnerungsbuch ist eine Quellensammlung aus der „Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten", aus der „Ausführlichen geographisch-statistischen-topographischen Beschreibung des Regierungsbezirks Erfurt", der „Statistik und Geschichte des Königlich Preußischen Kreises Ziegenrück" und dem „Ziegenrücker Kreisblatt" und seinen Vorgängern, eine interessante Übersicht über die wesentlichen Ereignisse des Kreises von seiner Begründung an. *W. Möllenberg.*

6. Bibliothekswesen.

Fritz Juntke, Die Wiegendrucke der Domstiftsbibliotheken zu Merseburg und Naumburg. Die Stiftsbibliotheken zu Merseburg, Naumburg und Zeitz. Die Verzeichnisse ihres Bestandes. Hrsg. v. dem Domkapitel der vereinigten Domstifter Merseburg, Naumburg und des Kollegiatstiftes Zeitz. 1. Teil. Verlag Max Niemeyer, Halle (Saale), 1940. 47 S. m. 1 Tafel. Pr. br. 3,60 RM.

Die wenig bekannten alten Bibliotheken der Domstifter Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstiftes Zeitz aufzuschließen, ist ein verdienstliches Unternehmen. Fritz Juntke, der sich dieser Aufgabe unterzieht, bietet hier eine kurze Übersicht über die Geschichte der Merseburger Domstiftsbibliothek und ihre Entwicklung. Der heutige Bestand entstammt fast ausschließlich dem 15. bis 17. Jahrhundert. Es handelt sich hauptsächlich um theologische und juristische Literatur, darunter befinden sich 185 Wiegendrucke von beträchtlichem Wert. Merseburger Drucke sind (bis auf einen noch zu untersuchenden) nicht darunter. Die Naumburger Domstiftsbibliothek ist kleiner und unbedeutender. Sie hat 28 Wiegendrucke, unter theologischen und juristischen Werken ein balneologisches Buch. Die Wiegendrucke werden einzeln verzeichnet. *W. Möllenberg.*

7. Rechtsgeschichte.

Erich Molitor, Die Pfleghaften des Sachsenspiegels und das Siedlungsrecht im sächsischen Stammesgebiet. Forschungen zum deutschen Recht Bd. 4 H. 2. Verlag Herm. Böhlaus Nachf., Weimar, 1941. 211 S. m. 1 Kartenskizze Pr. 9,65 RM.

In diesem Buch wird das umstrittene Problem der Pfleghaften und Biergelden des Sachsenspiegels in einer neuen und in mancher Hinsicht fruchtbaren Weise behandelt. Der Verfasser kommt dabei etwa zu folgendem Ergebnis: Die Pfleghaften und Biergelden sind Siedler auf Königsland. Sie sind frei — wenn

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0580

auch minderfrei — und dauernd angesiedelt. Ihr Besitz ist vererblich, aber nicht veräußerlich. Sie haben Eigen, doch sind sie zu einer öffentlich-rechtlichen Rodungsabgabe verpflichtet; sie besitzen also ihr Gut zu Erbzinsrecht, wobei festgestellt wird, daß Erbzinsrecht und Eigentum keine rechtlich unvereinbaren Gegensätze sind. Die Entstehung und die Bedeutung der Schultheißengerichte der Pfleghaften sind nicht völlig zu klären. Die Angabe des Sachsenspiegels über das Sendgericht des Dompropstes für die Pfleghaften (im Gegensatz zu dem Sendgericht der Bischöfe für die Schöffenbaren und dem Sendgericht der Erzpriester für die Landsassen) ist mehr oder weniger Zahlenspielerei und entspricht einem Schematisierungsbedürfnis. — Um diese Thesen zu unterbauen, werden in einem zweiten Teil der Landesausbau und die Siedlung im sächsischen Stammesgebiet einer eingehenden Untersuchung unterzogen; dabei wird insbesondere auf die Güterpolitik Heinrichs IV. angespielt, deren Ziel es gewesen sei, das Bodenregal zur Sicherung und Erneuerung der königlichen Macht auszunutzen. Hier sei, drei Generationen vor Eike, der Ursprung des Pfleghaftenrechts zu suchen, dessen eigentliche Form zur Zeit des Sachsenspiegels bereits verblaßt war. Diesem schwebe also gewissermaßen noch das Urbild der in beschränkter Rechtsstellung befindlichen Pfleghaften mit erblichem, aber abgabepflichtigem Grundbesitz vor, der mit auffälligem Schwanken einmal als Eigen, ein anderes Mal als Erbzinsrecht bezeichnet wird.

Der Verfasser betont selber, daß für die von ihm aufgestellten Thesen ein absoluter Beweis nicht zu führen ist, daß sie aber den Angaben des Sachsenspiegels in keiner Weise widersprechen. Dies offenbart indessen die Schwäche der ganzen Beweisführung. Mit demselben Recht ließe sich die These, daß die Pfleghaften und Biergelden Siedler sind, umkehren und behaupten, daß die Siedler dem Pfleghaften- und Biergeldenrecht verwandt sind. Daß es so ist und nicht anders, dürfte allein schon aus Ssp. Ldr. III 54 § 5 hervorgehen, wo es bekanntlich heißt, daß aus der Zahl der Pfleghaften und Biergelden der Fronbote gewählt wird. Diese bestimmte Angabe zeigt, daß es sich ganz allgemein um unter den Schöffenbarfreien stehende und mit geringerem Besitz ausgestattete Bauern handelt, zu denen auch die Siedler gehört haben werden.

Es scheint mir an der Zeit, die Sachsenspiegelforschung endlich auf ihren Kern zurückzuführen. Eike ist unverkennbar ein Sohn seiner engeren ostsächsischen Heimat, und nur ihre engsten Verhältnisse hat er in seinem Rechtsbuch vor Augen. Wo er einmal diese Grenzen überschreitet, geschieht es im allgemeinen lediglich, um das heimische Recht durch die Gegenüberstellung anderer Rechte genauer zu bestimmen. Der Verfasser der vorliegenden Untersuchung ist sich der vielfachen Besonderheiten Ostsachsens gelegentlich durchaus bewußt. Trotzdem ist er sozusagen von außen her an die Probleme herangetreten. Aus Hildesheimer, Osnabrücker oder gar Würzburger Urkunden läßt sich aber der Sachsenspiegel schwerlich einwandfrei erklären. Ausgangspunkt können allein die noch keineswegs völlig aufgehellten ostsächsischen Verhältnisse sein. Das gilt für die ständische Gliederung und ebenso für die Schultheißengerichte und das Sendgericht des Dompropstes. So anregend und fördernd die Ausführungen Molitors sind, so haben sie doch das Problem keineswegs restlos zu klären vermocht.

W. Möllenberg.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0581

Rudolf Kötzschke, Die Anfänge des deutschen Rechtes in der Siedlungsgeschichte des Osten (Jus teutonicum). Verlag S. Hirzel, Leipzig, 1941. 66 S. Pr. br. 2,50 RM.

In den Berichten über die Verhandlungen der Sächs. Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philol.-histor. Klasse, 93. Bd., 2. Heft, hat Kötzschke eine aufschlußreiche Untersuchung der Verbreitung und dem Begriff des ius teutonicum innerhalb der großen mittelalterlichen West-Ost-Bewegung gewidmet. Der Ausdruck ist, um mit Friedrich Ratzel zu reden, im mutterländischen Deutschland, wenn auch der Spiegel deutscher Leute (1274/75) daran erinnern mag, gegenüber der Vielheit der Stammes- und Landrechte nicht anzutreffen, zeigt sich auch nicht bei der frühen deutschen Wanderung nach Südosten (Donaulandschaft, Ostalpenländer, Krain, Istrien) und nur ganz vereinzelt bei der Besiedlung der Landschaften an der Ostsee. Aufkommen und Verbreitung des ius teutonicum gehören vielmehr dem mittleren Ostraum an, wenn auch die Nahzone der deutschen Nordostsiedlung zwischen Fichtel- und Isergebirge bis zum Elbknie bei Magdeburg sowie das ostwärts sich anschließende Gebiet, insbesondere Brandenburg, die Bezeichnung nicht kennen. Der Ausdruck nimmt seinen Ausgang und verbreitet sich dort, wo Deutsche, nicht in Stammessonderung, sondern mit dem Gesamtnamen ihres Volkes benannt, den nach eigenem Recht unter angestammten Fürsten lebenden Slawen gegenübertreten, nämlich in Böhmen, in dem nach Westen und Osten stark auswirkenden Schlesien sowie in Groß- und Kleinpolen. Der innere Sudetenraum, wo ein Begriff des „Deutschenrechtes" (lex et iusticia Theutonicorum) bereits um 1170, ja in den Grundmerkmalen schon ein Jahrhundert zuvor ausgebildet ist, zeigt das ius teutonicum seit dem 2. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts in den Randlandschaften Mährens und Böhmens, vornehmlich im Osten, sodann im Norden, während Schlesien im 2. und 3. Jahrzehnt des gleichen Jahrhunderts zum Hauptverbreitungsfeld des deutsch benannten Rechtes wird und hierbei den weiten Raum bis zur Grenze des Preußenlandes mit diesem Rechte erfüllt. Unter ihm ist ein Freiheitsrecht mit gesicherter wirtschaftlicher Selbständigkeit auf Grund und Boden zu verstehen (S. 32), das nicht schlechthin eine Vorstufe des Magdeburger Rechtes, sondern eine höhere Einheit darstellt, die in ihrem weiteren Rahmen Sonderarten mit Sonderentwicklung zuläßt und einschließt (S. 46). In der Entstehungszeit ist es an deutsche Volkszugehörigkeit gebunden, was beim Ausbau als Begünstigungsrecht später nicht mehr grundsätzliche Bedingung ist, und etwa ein Menschenalter nach den ersten Belegen für das ius teutonicum begegnet wie in den mittelelbischen Landen auch die Verleihung eines nach dem Stamm und der Herkunft bezeichneten Rechtes, z. B. des fränkischen oder flämischen (S. 39). Während die Außenzone der Ostsiedlung, namentlich Ungarn, in gleicher Art wie der geschlossene deutsche Volksboden die Benennung „deutsches Recht" vermeidet, erscheint diese Bezeichnung, wie Kötzschke mit Recht hervorhebt, als erste große Gabe des wiedererstehenden Ostens an die ganze Nation.

Die aus reichem Wissen wohlbegründete Untersuchung, deren Ausführungen namentlich auf S. 12 ff. und 17 ff. für den mittelelbischen Raum sehr beachtlich sind, wird immer zu den grundlegenden Veröffentlichungen über die deutsche West-Ost-Bewegung gehören.

Magdeburg. *Prof. Dr. iur. Goerlitz.*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0582

Gertrud Schubart-Fikentscher, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa (Forschungen zum Deutschen Recht Bd. IV Heft 3), von der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin, gekrönte Preisschrift. Verlag Herm. Böhlaus Nachf., Weimar, 1942. 567 S. Pr. br. 24,85 RM.

Die Verfasserin, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica) und namentlich durch vortreffliche Untersuchungen zum Brünner Recht bekannt, ist beim räumlichen Bereich ihrer Arbeit an die Begrenzung der Aufgabe durch die Preußische Akademie der Wissenschaften gebunden gewesen, wonach das Gebiet im Westen mit der Elbe-Saale-Linie zu beginnen und im Osten, soweit deutsches Stadtrecht drang, sich zu erstrecken hatte, im Norden durch die Ostsee begrenzt wurde, im Süden dagegen durch Erzgebirge, Sudeten und Karpaten, so daß die südlich dieser Gebirge liegenden Teile des Magdeburger Rechtskreises, namentlich Sudetenland, Böhmen-Mähren, Slowakei und Ungarn ebensowenig wie die östlichen Ausbreitungsgebiete der süddeutschen Stadtrechte, vor allem Nürnbergs und Wiens zu behandeln und nur die beiden besonders wichtigen sächsischen Stadtrechte, das lübische und mit der schon genannten Einschränkung das magdeburgische, nach ihrer Entwicklung und Auswirkung auf Osteuropa darzustellen waren. Wenn auch die Verfasserin so gut wie die gesamten wesentlichen Forschungen zum deutschen Ostrecht (Schrifttum S. 526—557) als Unterlage für ihr Werk herangezogen hat, so handelt es sich doch nicht um eine reine Übersichtsarbeit, sondern um eine tiefgründige Auswertung der den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft ergebenden verstreuten Literatur, wobei u. a. auch den Gründen für die Einführung deutschen Rechtes und seinem Verhältnis zur Bevölkerung nachgespürt wird. Die Arbeit besteht aus einem ersten Teile „Allgemeine Fragen" (S. 5—56) und einem zweiten Teile „Einzeluntersuchungen" (S. 57—525), der sich in die beiden etwa gleich starken Abschnitte über die Stadt Magdeburg und ihren Rechtskreis und die Stadt Lübeck und ihren Rechtskreis gliedert. In den Allgemeinen Fragen werden Besiedlung und Bevölkerung einschl. der politischen Vorgänge wegen der Beziehungen zum Recht sowie die Stadtrechtsverhältnisse nach Zeit und Entwicklung, Förderern, Gründen usw. behandelt, wobei manche feine Bemerkung fällt. So wird (S. 32) zutreffend ausgeführt, daß die Volkstumsverhältnisse im Bereich des magdeburgischen Rechtes gemischt seien und es außerdem in fremdes Volkstum eingedrungen sei, was bei Lübeck nicht vorgekommen wäre. Der besondere Vorzug des lübischen Rechtes wird richtig in seiner Ausbildung als Handelsrecht erblickt (S. 48). In den Einzeluntersuchungen, denen die Länder sowohl mit lübischem als magdeburgischem Recht nach dem jeweils überwiegenden Stadtrecht zugewiesen sind, begegnet die gleiche Einteilung wie bei der Behandlung der Allgemeinen Fragen mit der Ergänzung, daß für die Gebiete des magdeburgischen im Gegensatz zu denen des lübischen Rechtskreises eine nur beim ersteren Rechte wesentliche Unterabteilung „Abweichungen vom verliehenen Rechte" vorgesehen ist. Nach diesen Grundsätzen folgen auf die Rechtsgeschichte der Stadt Magdeburg als Teilgebiete ihres Rechtskreises die Brandenburgischen Marken, die Wettinischen Lande, die Lausitzen, Schlesien, Polen und das Deutschordensland, während sich der Rechtsentwicklung von Lübeck zunächst die von Hamburg anschließt, da gegenseitige Beeinflussung des lübischen und hamburgischen Rechts schon früh erfolgt ist. Sodann gelangen

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0583

aus dem lübischen Rechtskreise, der hinter dem Bereich des politisch-wirtschaftlichen Einflusses von Lübeck aus bestimmten Gründen stark zurückbleibt (S. 380), nacheinander zur Darstellung: Wagrien und Holstein, Jütland, Gotland-Wisby, Schweden und Norwegen (Städte auf Schonen, Bergen), Mecklenburg, Pommern, das Deutschordensland (Elbing usw.), die Baltischen Länder und Rußland (Nowgorod). Das Werk der Verfasserin füllt eine wesentliche Lücke im rechtsgeschichtlichen Schrifttum zeitgemäß bestens aus. Beachtlich sind die in den Allgemeinen Fragen S. 52 ff. und auch öfters in den Einzeluntersuchungen erwähnten offenen oder unvollkommen gelösten Fragen, die zu neuen Forschungen anregen. Von Irrtümern seien nur drei richtiggestellt. Die von Ed. Förstemann (nicht Förstmann) in den N. Mittlg. a. d. Gebiet hist.-antiqu. Forschg. d. Thüring.-sächs. Ver. 1, 2 (1834) S. 61 ff. veröffentlichten Statuten der Stadt Halle aus dem 15. Jahrhundert können nur als Willkür oder Statut der Magdeburger Tochterstadt Halle, aber nicht als neue Satzung Magdeburgs, die Halle halten wolle (S. 64), bezeichnet werden. Wenn es bei Warschau heißt, von einem bestimmten Stadtrecht sei bisher nichts bekannt (S. 313), so ist demgegenüber zu bemerken, daß Johann von Masowien am 4. Juni 1413 in einer prächtig ausgestatteten Urkunde die Stadt mit dem Rechte der Magdeburger Tochterstadt Kulm bewidmet hat. Endlich ist auf S. 533 bei vier einzeln bezeichneten Besprechungen anstatt des Verfassers v. Loesch irrtümlich Latzke angegeben. Durch derartige Versehen wird aber die Eignung des Werkes als Handbuch des deutschen Ostrechts nicht gemindert. Die Gesamtbeurteilung der lesenswerten Untersuchung muß vielmehr dahin lauten, daß die Verleihung des Großen Preises der Akademie der Wissenschaften an die Verfasserin, von der noch weitere schöne Leistungen zu erwarten sind, in vollem Umfange gerechtfertigt ist.

Magdeburg. *Prof. Dr. iur. Goerlitz.*

Theodor Goerlitz, Das Magdeburger Recht in Liegnitz. S.-A. a. Liegnitz, 700 Jahre eine Stadt deutschen Rechts. Gauverlag-N-S-Schlesien, Breslau, 1942, S. 24—32.

Liegnitz, um 1241 als deutsche Stadt angelegt, ist zu Magdeburger Recht begründet worden. 1293 wurde ihr das gesamte Breslauer Recht verliehen, darunter also die große Magdeburger Rechtsweisung von 1261. Seit 1301 begegnen hier erstmalig Ratmannen, seit 1302 erkannte Liegnitz Breslau als Oberhof an; Verbindung mit dem Magdeburger Schöffenstuhl unmittelbar wurde erst seit dem zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts aufgenommen. Erhalten sind noch 126 Urschriften und gegen 60 weitere abschriftliche Magdeburger Schöffensprüche. Dazu kommt eine 20 Bestimmungen umfassende Magdeburger Rechtsmitteilung aus der Zeit von 1417—36. Überliefert ist ferner ein Rechtsbuch, fälschlich codex Bregensis genannt, aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts und das Stadtrechtsbuch des Nicolaus Wurm aus Neuruppin, begonnen 1399. — Die Beziehungen von Liegnitz zum Oberhof Magdeburg fanden durch Mandat vom 20. Januar 1548 ihr Ende. *W. Möllenberg.*

Erich Kühn, Die bäuerlichen Güter und ihre Vererbung im Herzogtum Sachsen-Altenburg. Ein Beitrag zur Frage, ob in Sachsen-Altenburg Anerbenrecht und Jüngstenrecht bestanden hat. Arbei-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0584

ten zur Landes- und Volksforschung, hrsg. von der Anstalt für geschichtliche Landeskunde an der Friedrich Schiller-Universität Jena. Bd. 9. Verlag Gustav Fischer, Jena, 1941. 140 S. Pr. br. 5 RM.

Die Prüfung der Frage, ob in Sachsen-Altenburg Anerbenrecht oder Anerbensitte bestanden hat, gibt dem Verfasser Anlaß, nicht nur die Arten der bäuerlichen Güter nach ihrem Recht als Erbzinsgüter, schlichte Zinsgüter, Laudemialgüter, Erbpachtgüter, Laßgüter, nach ihrer Fronpflicht als Anspann- oder Pferdefrongüter, Hand- oder Handfrongüter, geteilte Frongüter und nach ihrer steuerlichen oder Fronpflichtqualität als Hufengüter und gehufter Besitz, geschlossener Besitz, Walzende Grundstück, ledige Hufen zu untersuchen, sondern auch die Maßnahmen zur Erhaltung der Geschlossenheit des bäuerlichen Grundbesitzes, die Gesetze, Gewohnheitsrechte und Gerichtsgebräuche bei den Erbauseinandersetzungen in den Kreis seiner Betrachtung zu ziehen. Für ein kleineres Gebiet ist diese erfolgreiche Arbeit sehr aufschlußreich.

W. Möllenberg.

Ernst Becker, Die Kroppenstedter Reithufen. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. Beiträge zum Bauern- und Bodenrecht hrsg. von Wilhelm Sauer und Martin Busse. Bd. 14. Reichsnährstand Verlags-Ges. m. b. H., Berlin, 1941. 65 S.

Die sog. Kroppenstedter Reithufen gehen zurück auf die berittene Landfolge des Mittelalters, die in Kroppenstedt bis ins 18. Jahrhundert bestanden hat. Die Reithufen entstammen neben dem städtischen Gemeindevermögen kirchlichem Vermögen. Der Inhaber einer Reithufe war verpflichtet, ein reisiges Pferd zu unterhalten, damit er den Reiterdienst leisten konnte, ursprünglich erfolgte die Verleihung auf Zeit, später auf Lebenszeit. Seit der Aufhebung der Reiterdienstpflicht durch den König im Jahre 1727 werden die Reithufen nach neuen Grundsätzen vergeben; sie dienten später der wirtschaftlichen Unterstützung der ansässigen Ackerbürger; für die Anwartschaft waren ein eigener Hufenbesitz und der Besitz eines Gespanns Voraussetzung. Es fand Verlosung statt. Allen Anfechtungen zum Trotz hat sich dies wertvolle Reststück der Bodenordnung bis zum heutigen Tage erhalten.

W. Möllenberg.

8. Heraldik.

Karl Heinrich Schäfer, Das Rätsel des Mainzer Rades. Verlag für Sippenforschung und Wappenkunde C. A. Starke in Görlitz, 1941. Vorabdruck aus „Herold" Bd. 2 H. 2/3 S. 57—86 u. 171—172.

In dieser durch zahlreiche Abbildungen gestützten Untersuchung wird das Rad im Mainzer Wappen auf das Christogramm und weiter auf das Feldzeichen Konstantins zurückgeführt. Die auf den ersten Blick bestechende These, die ersichtlich zunächst Anklang gefunden hat (vgl. Deutsches Archiv Jgg. 5 S. 539, wo allerdings bereits verschiedene Einwände angemeldet werden, und Unser Eichsfeld Jgg. 37 S. 91), wird von dem Altmeister der deutschen Heraldik Otto Hupp im „Herold" (N. F. Bd. 3 H. 1/2, 1943 S. 60—74) einer eingehenden Prüfung unterzogen, auf Grund deren er zu einer vollständigen Ablehnung kommt. Dem Rad eine verborgene Symbolik anzudichten, ist danach ganz abwegig. Es ist ein einfaches Wagenrad, „ganz gleich, ob es sich um ein Richtrad, Kammrad oder Schaufelrad handelt". „So belehrend des Rätselverfassers Abhandlung über Christo-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0585

gramm und Labarum auch ist, und so dankenswert seine gelegentliche Zurückweisungen urgermanischer Fabeleien auch sind, so bedauerlich ist es, daß er für seine emsige Forschung nicht die richtige Überschrift gefunden hat." Auch der Nachtrag Schäfers: Das Mainzer Rad auf langobardischen Kunstdenkmälern wird in gleicher Weise abgelehnt. *W. Möllenberg.*

9. Münzwesen.

R. Gaettens, Der Pfennigfund von Pratau. Ein Beitrag zur Münzgeschichte des Herzogtums Sachsen-Wittenberg, des Ostharzes und der Markgrafschaft Brandenburg für die Zeit von 1275—1325 mit urkundlichen Nachrichten über die Familien Hoym-Friesack-Plotho. Verlag A. Riechmann & Co., Halle (Saale), 1940. 68 S. m. 4 Tafeln u. 1 Karte.

Der 1930 in Pratau, gegenüber Wittenberg, ans Licht gekommene Münzfund dürfte um 1325 vergraben worden sein. Er enthält u. a. Pfennige des Herzogtums Sachsen, der Grafschaft Brehna, der Münzstätte Torgau, der Edlen Herrn von Pack und von Eilenburg, der Grafen von Mansfeld-Querfurt, des Fürstentums Anhalt, der Grafen von Falkenstein, der Herren von Hoym, der Abtei Quedlinburg, der magdeb. Münzstätte Wegeleben, des Bistums Hildesheim, der Markgrafschaft Brandenburg, der Herren von Plotho und Friesack, des Herzogtums Pommern, von Aachen und Böhmen, der Münzstätte Halle, von Stralsund und Kolberg.

Sorgfältige Münzbeschreibungen werden durch ausgezeichnete Abbildungen unterstützt. *W. Möllenberg.*

Lothar Frede, Geld- und Münzwesen im Herzogtum Sachsen-Jena. Zeitschr. d. Ver. f. Thür. Gesch., 25. Beiheft. Verlag Gustav Fischer, Jena, 1942. 94 S. m. VI Tafeln. Pr. br. 3,60 RM.

Der Duodezstaat Sachsen-Jena hat nur ein kurzlebiges Dasein geführt (1672 bis 1690; vgl. die Anzeige der Schrift von Paul Eckold, Sachsen u. Anhalt Bd. 16, 1940, S. 350). Gleichwohl hat er ein eigenes Geld- und Münzwesen hervorgebracht, das in der vorliegenden Arbeit anschaulich dargestellt wird. Es entbehrt nicht des Reizes, den Ausführungen des Verfassers zu folgen, der zu Anfang eine lehrreiche Übersicht über das Münzwesen, insbesondere des 17. Jahrhunderts, darbietet und dann im einzelnen die Münzprägung des Herzogs Bernhard von Sachsen-Jena 1673/74 behandelt. Münzmeister war der im Dienst der Grafen von Mansfeld stehende Anton Bernhard Koburger, wie denn auch das Sachsen-Jenaische Geld zum größten Teil in Eisleben geprägt worden ist. Über den Münzfuß, über den vermeintlichen Münzgewinn, über Koburgers Zuverlässigkeit ergeben sich interessante Einzelheiten. Kursachsens Einspruch bereitete dem Sachsen-Jenaischen Münzwesen ein frühes Ende. Das Corpus nummorum am Schluß beschreibt, unterstützt von den beigegebenen Tafeln, die Münzen des Herzogs Bernhard, die Gedächtnismünzen und die Schaumünzen, um die es sich hier handelt. *W. Möllenberg.*

10. Kirchengeschichte.

Fritz Bünger (†) und Gottfried Wentz, Das Bistum Brandenburg. Zweiter Teil. Germania Sacra, 1. Abt. Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg. 3. Bd. Das Bistum Brandenburg. 2. Teil. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin, 1941. 613 S.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0586

In der vom Kaiser-Wilhelm-Institut für deutsche Geschichte herausgegebenen Reihe der hist.-statist. Darstellungen der deutschen Bistümer, Domkapitel, Kollegiat- und Pfarrkirchen, Klöster und sonstiger kirchlichen Institute sind für die erste Abteilung die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg vorgesehen, von denen als erster Band das Bistum Brandenburg und als zweiter Band das Bistum Havelberg bereits vor einigen Jahren erschienen sind. Der hier vorgelegte dritte Band der ersten Abteilung bringt den zweiten Teil des Bistums Brandenburg, und zwar behandelt er die außerhalb der politischen Mark Brandenburg belegenen Stifter, Klöster und Komtureien der Diözese und das Orts- und Personenregister zu Teil I und II des Bistums Brandenburg. Folgende Stifter und Klöster bilden den Gegenstand des Buches: das Kollegiatstift St. Marien in Coswig, das Kollegiatstift St. Bartholomäi in Zerbst, das Kollegiatstift Allerheiligen in Wittenberg, das Prämonstratenserstift Leitzkau, das Zisterziensermönchskloster in Zinna, das Zisterziensernonnenkloster in (Ankuhn-)Zerbst, das Zisterziensernonnenkloster Plötzky (Georgenberg), das Zisterziensernonnenkloster in Jüterbog, das Franziskanermönchskloster in Zerbst, das Franziskanermönchskloster in Wittenberg, das Franziskanermönchskloster in Burg, das Franziskanermönchskloster in Jüterbog, das Dominikanernonnenkloster in Coswig, das Augustinereremitenkloster in Zerbst, das Augustinereremitenkloster in Wittenberg, die Deutschordenskomturei Dahnsdorf und die Deutschordenskomturei Buro. Über die Anlage der Bände der Germania Sacra braucht hier nichts mehr gesagt zu werden. Der Band ist von Fritz Bünger begonnen und von Gottfried Wentz, der das Hauptverdienst daran hat, beendet worden. Die Persönlichkeit von Wentz bürgt für größte Zuverlässigkeit. Ihm sei auch für das Gesamtregister zu Teil I u. II gedankt. *W. Möllenberg.*

Martin Hannappel, Das Gebiet des Archidiakonates Beatae Mariae virginis Erfurt am Ausgang des Mittelalters. Ein Beitrag zur kirchlichen Topographie Thüringens. Verlag Gustav Fischer, Jena, 1941. 445 S. m. 1 Karte. Pr. 15 RM.

Der Archidiakonat B. M. V. Erfurt zählte 18 Sedes. Seine Grenzen gegen die gleichfalls Mainzer Archidiakonate S. Severi-Erfurt und Jechaburg sowie mit den Diözesen Naumburg, Bamberg und Würzburg werden hier untersucht und festgestellt. Den Hauptteil der im wesentlichen topographischen Arbeit bildet eine nach den Sedes geordnete Zusammenstellung der Pfarrorte, wobei bei jeder Kirche das Patrozinium, die älteste urkundliche Erwähnung, die Geschichte des Patronats und, soweit möglich, das ursprüngliche Pfarrnetz untersucht und behandelt wird. Auch die Klöster werden in die Untersuchung einbezogen. Ein Patrozinien-, ein Patronats-, ein Ortsregister und eine Karte sind beigegeben.

Die fleißige Arbeit bringt grundlegende Ergebnisse. Der Verfasser kündigt an, in einem zweiten Teil Ursprung, Entwicklung und Höchstentfaltung des Archidiakonats sowie seinen Abbau und inneren Verfall bis zur Reformation darzustellen und über den Besitz des Stifts B. M. V. und dessen Herkunft Klarheit zu verschaffen. *W. Möllenberg.*

11. Bevölkerungsgeschichte.

Die Kopfsteuerbeschreibung der Fürstentümer Calenberg-Göttingen und Grubenhagen von 1689 von Max Burchard. Teil 2: Die Alt- und Neustadt Hannover, sowie die Fürstliche Kanzlei, bearb. v. **Joachim Studtmann.**

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0587

Studien zur Volkskörperforschung Niedersachsens Bd. 2. Verlag M. & H. Schaper, Hannover, 1942. 211 S. Anlage: Stadtplan mit beschreibendem Text. Pr. kart. 10 RM.

Mit dieser Veröffentlichung wird die in Bd. 16 (1940) S. 351 des Jahrbuchs Sachsen u. Anhalt von uns angezeigte Bearbeitung der Kopfsteuerbeschreibung für die Alt- und Neustadt Hannover fortgesetzt.

Die Bevölkerung setzt sich, abgesehen von einer kleinen Oberschicht und den Beamten, aus Gewerbetreibenden und Handwerkern zusammen. Ein Patriziat hat es in Hannover nie gegeben, auch kein Proletariat. Die untere Klasse bilden zur Miete wohnende Tagelöhner, verheiratete Gesellen usw. Die Neustadt ist infolge der Errichtung der herzoglichen Hofhaltung im Aufblühen begriffen, auch die Juden sind hier vertreten. *W. Möllenberg.*

12. Militaria.

Julius Laumann, Heerschau bei Körbelitz. Herausgegeben von der Kommandantur Standort Magdeburg. Druck: Trommler-Verlag G. m. b. H., Magdeburg, [1940]. 23 S.

Eine Schilderung der von Friedrich dem Großen und seinen Nachfolgern in jedem Friedensjahr abgehaltenen Revuen zwischen Pietzpuhl und Körbelitz.
W. Möllenberg.

13. Kunstgeschichte.

Die Lauenburg im Ostharz. Beschrieben von Hermann Goern, aufgenommen von Hermann Wäscher, Geschichtlicher Überblick von Walther Grosse. Forschungen zur Denkmalpflege in der Provinz Sachsen, im Auftrage des Landeshauptmanns herausgegeben vom Provinzialkonservator. Heft 1. Verlag R. K. Jaeckel, Querfurt, 1940. 62 S. mit 38 Tafeln.

Burg Querfurt. Von Hermann Wäscher und Hermann Giesau. Forschungen zur Denkmalpflege in der Provinz Sachsen, im Auftrage des Landeshauptmanns herausgegeben vom Provinzialkonservator. Heft 2. Verlag R. K. Jaeckel, Querfurt, 1941. 92 S. mit 119 Tafeln.

Mit diesen Heften wird eine neue Reihe der Veröffentlichungen des Provinzialkonservators eingeleitet, deren Bestimmung es ist, umfangreicheren Abhandlungen, für die das „Jahrbuch der Denkmalpflege in der Provinz Sachsen und in Anhalt" keinen Rahmen bietet, Forschungen größeren Ausmaßes, die aus der Inventarisierung der Kunstdenkmale und der Tätigkeit des Provinzialkonservators überhaupt erwachsen, eine Stätte zu bereiten. So gilt das Heft über die Lauenburg als Ergänzungsheft zum Bande Landkreis Quedlinburg, das Heft über Burg Querfurt als Ergänzungsheft zum Bande Kreis Querfurt der Kunstdenkmale der Provinz Sachsen. Es sind Gemeinschaftsarbeiten von Angehörigen des Amts des Provinzialkonservators und von Mitarbeitern aus den Kreisen der heimatlichen Geschichtsforschung.

Der Name der Lauenburg wird von Grosse aus „ley" = „hleow" = „hleve" = Hügel, Schutzhügel erklärt. Sie befand sich bei der ersten urkundlichen Erwähnung im Besitz des Pfalzgrafen von Sommerschenburg; offenbar war sie schon früher eine Schutzburg, die im Zusammenhang mit den von Quedlinburg ausgehenden Straßen

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0588

stand, vielleicht von Heinrich IV. erbaut wie die Harzburg, später welfisches Allod und als Burglehn an verschiedene Familien ausgetan, seit 1273 im alleinigen Besitz des Regensteiner Grafen und als Zubehör zur Quedlinburger Stiftsvogtei betrachtet, 1350 von Bischof Albrecht II. von Halberstadt erobert und danach in Verfall geraten. Dem entsprechen auch der Baubefund und die Bodenfunde, über die wir, durch reiches Abbildungsmaterial unterstützt, eingehend unterrichtet werden.

Das Querfurter Heft stützt sich, soweit es sich um geschichtliche Tatsachen handelt, im wesentlichen auf die Forschungen Heinrich Giesbert Voigts. Es beschränkt sich auf die Beschreibung der einzelnen Teile der Burg, beginnend mit der Westanlage, dem spätkarolingischen Burgus und dem erst in allerletzter Zeit hier entdeckten Rundturm, dem Rest eines offenbar karolingischen kirchlichen Gebäudes, der Bauten der Hauptburg, Kornhaus, Burgkirche, Fürstenhaus, Marterturm und Marterhaus, Pariser Turm, Brauereigebäude, Brunnen und Wirtschaftsgebäude, und schließlich der Umwehrung nach den einzelnen Entwicklungsphasen. Dem Charakter der gründlichen Untersuchungen entsprechend zeigen auch die Abbildungen, die in großer Zahl beigegeben worden sind, neben größeren Aufnahmen der Burg und ihrer Teile Einzelheiten. *W. Möllenberg.*

Siegfried Berger, Deutsches Antlitz, nach unbekannten Bildwerken aus der Provinz Sachsen. Verlag Friedrich Stollberg, Merseburg, 1942. 72 S., dabei 48 Bildtafeln. Pr. 4,80 RM.

Dies Bildheft will den vom gleichen Verfasser stammenden Band: Schöpferische Menschen aus Mitteldeutschland (s. u.) ergänzen, aber es sind nicht die bekannten Meisterwerke der deutschen Kunst, die uns hier vorgeführt werden, sondern unberühmte Kunstwerke, die abseits vom Wege sozusagen entdeckt worden sind, Schöpfungen namenloser Kleinmeister und einfacher Handwerkskunst, an denen die meisten achtlos vorübergehen. Indessen grade diese technisch vielfach etwas unbeholfenen, stilistisch manchmal etwas steif und formelhaftig erscheinenden Statuen in ihrer z. T. naiven Ursprünglichkeit offenbaren sich bei näherer Betrachtung als naturhafte Typen altväterischer Handwerker, Bauern, Edelleute, Ritter und Bürger. Männer, Frauen und Kinder in bunter Folge zeigen uns ihr deutsches Antlitz, das Antlitz des Gottsuchers, den Ausdruck der Besinnlichkeit, der Festigkeit, der mystischen Schau, der Strenge, der Schalkhaftigkeit, wie der Verfasser diese Gesichter dichterisch auszudeuten weiß, unter denen das Bild des „Heliand" in ein paar besonders charakteristischen Beispielen auftritt.
W. Möllenberg.

Der Eisenbarth-Brunnen in Magdeburg. Herausgegeben von Ernst v. Niebelschütz. Faber-Verlag G. m. b. H., Magdeburg, 1940. 31 S.

Am 9. Juni 1939 wurde in Magdeburg zur Erinnerung an den zu Anfang des 18. Jahrhunderts in Magdeburg wirkenden berühmten Arzt Dr. Johann Andreas Eisenbarth ein Eisenbarth-Brunnen enthüllt, ein Geschenk der Mitteldeutschen Landesbank an die Stadt Magdeburg, das Werk des Stuttgarter Bildhauers Fritz v. Graevenitz. Diesem Ereignis verdankt die von v. Niebelschütz herausgegebene reizvolle Schrift ihre Entstehung. Sie bringt neben guten Abbildungen zuerst das bekannte Dr.-Eisenbarth-Lied, das zum ersten Male im Göttinger Neuen Kommersbuch „Germania" von 1818 gedruckt ist („Ich bin der Doktor Eisenbarth, Kurir die Leut nach meiner Art ..."). Darauf folgt ein gut geschriebener biographischer Abriß Eisenbarths von Annelis Dorendorf. Der Herausgeber Ernst von

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0589

Niebelschütz würdigt sodann feinsinnig das Werk und seinen Schöpfer. Endlich hat der Bildhauer Fritz von Graevenitz selber unter der Überschrift: Die dritte Dimension einen Beitrag beigesteuert, eine interessante Darstellung, wie das Werk, das ihm ein Erlebnis war, entstanden ist. *W. Möllenberg.*

14. Musikgeschichte.

Wilhelm Martin Luther, Gallus Dreßler (1533 bis etwa 1589). Ein Beitrag zur Geschichte des protestantischen Schulkantorats im 16. Jahrhundert. — Dissertation Göttingen 1942.

Eine wertvolle Bereicherung der Literatur über das Musikleben Magdeburgs im 16. Jahrhundert bringt W. M. Luthers Arbeit über Leben und Werke des Kantors Gallus Dreßler, des Nachfolgers Martin Agricolas und Vorgängers Leonhart Schröters an der Lateinschule zu Magdeburg.

Auf Grund sorgfältigen Quellenstudiums gelangt der Verfasser zu neuen, die bisherigen Forschungen H. Holsteins, B. Engelkes, E. Valentins u. a. überholenden Ergebnissen, die sich vor allen Dingen auf den biographischen Teil der Arbeit und die darin geschilderten Zeitumstände beziehen.

Das Leben Gallus Dreßlers verläuft — abgesehen von den Lehrjahren in Belgien, zu deren endgültiger Bestätigung weitere Nachrichten bisher nicht ermittelt werden konnten — ähnlich dem der aus dem sächsisch-thüringischen Kreise stammenden zeitgenössischen protestantischen Musikergeneration. Nach einem theologisch-philosophischen Studium in Jena (1577—1585) im Geiste des Humanismus, bei dem die musikalischen Erkenntnisse als Teil des Quadrivium gelehrt wurden, kam Dreßler 1585 nach Magdeburg, wo er ein reiches Betätigungsfeld nicht nur als Lehrer, sondern auch als Komponist für das öffentliche Musikleben der Stadt vorfand. Seine theoretischen Traktate — stark beeinflußt durch Glareans Modus- und Zarlinos Affektenlehre — deuten in ihrer prägnanten Formulierung auf den praktischen Schulgebrauch hin und bilden gleichzeitig die Grundlage für seine kompositorischen Werke, von denen 134 bekannt und zum großen Teil noch heute zugänglich sind. Unter ihnen nehmen die c. f.-losen, mit freien Texten unterlegten Formen der niederländischen Motette den Hauptteil ein, während Vertonungen von Kirchenliedern bei ihm gänzlich fehlen. Stilistisch gehört Dreßler in die Nähe der Clemens non Papa- und Lasso-Nachfolge. (Eine erschöpfendere vergleichende Analyse wäre hier zuweilen erwünscht gewesen!) Über das Lebensende des Meisters ist nichts Näheres bekannt. Er starb in den 80er Jahren in Zerbst, wohin er sich — zermürbt durch die Religionskämpfe zwischen Melanchthon-Anhängern und Flaccianisten, die auch in Magdeburg ausgetragen wurden — gebrochen in seiner Schaffenskraft zurückgezogen hatte. *Gerda Ilgner*

15. Literaturgeschichte.

Siegfried Berger, Mitteldeutsches Lesebuch. Verlag Friedrich Stollberg, Merseburg, 1943. 403 S.

Das Mitteldeutsche Lesebuch will die beiden Veröffentlichungen des gleichen Verfassers über Mitteldeutschland: „Schöpferische Menschen aus Mitteldeutschland" und „Deutsches Antlitz, nach unbekannten Bildwerken aus der Provinz Sachsen" ergänzen. Es bringt eine Auswahl aus dem mitteldeutschen Schriftgut von der Frühzeit der Geschichte, dem Sturz des Thüringer Reiches 531 (Radegunde

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0590

von Thüringen), den Merseburger Zaubersprüchen und dem Heliand, bis zu dem Erfinder des Werkstoffs Buna, dem ehemaligen Schüler in Donndorf Prof. Hofmann-Breslau. Es sind darunter Schriftproben von den Größten Mitteldeutschlands, wie Meister Eckhart, Luther, Klopstock, Clausewitz, Immermann, Ranke, Bismarck, Rich. Wagner, Nietzsche, Mackensen, Immelmann und Boelcke, aber daneben auch aus dem weniger bekannten Schrifttum. In allem spiegelt sich die mitteldeutsche Landschaft. Eine sehr ansprechende Zusammenstellung. Anmerkungen und Quellennachweis in knappster Form dienen dem weiteren Verständnis.

W. Möllenberg.

Rufer und Romantiker. Ein mitteldeutsches Dichterbuch. Herausgegeben v. Bernhard Grahmann. Werkstätten der Stadt Halle, Abt. Verlagsbuchhandlung, Burg Giebichenstein, [1940]. 398 S. Pr. 8 RM.

Hier spricht zu uns die Stimme der mitteldeutschen Landschaft unmittelbar, es ist die Stimme der „Rufer", d. h. der Dichter, die zugleich eine neue Weltanschauung, und der „Romantiker", der Dichter, die aus tiefer Seele heraus in Liedern und Geschichten vom deutschen Wesen künden. So etwa stellt der Herausgeber den Sinn des Buches heraus, das wie ein reicher Strom das Schrifttum von den ältesten Zeiten bis zur jüngsten Gegenwart an uns vorüberziehen läßt. Diese Auswahl deutscher Dichtung unter landschaftlichem Gesichtspunkt gibt in der Tat einen guten Begriff von der Bedeutung des heutigen Gaus Halle-Merseburg für die geistige Kultur Deutschlands; es sind darunter Sterne ersten Ranges, und auch die weniger bekannten Dichter wird man in dieser erlauchten Gesellschaft gern begrüßen und sich davon überraschen lassen, daß auch unter ihren Werken echte Perlen zu finden sind. Dem Buch, das eine erlesene Ausstattung erhalten hat, ist eine Reihe ausgezeichneter Abbildungen beigegeben; die Bildtafeln zeigen Bildnisse, Örtlichkeiten und Landschaften Mitteldeutschlands in hervorragenden Aufnahmen. Ein Anhang unterrichtet kurz über die Dichter, aus deren Werken die Proben dargeboten werden.

W. Möllenberg.

Aus meinem Leben. Erinnerungen von Johannes Schlaf. Verlag der Hallischen Nachrichten, Halle (Saale), o. J. [1941]. 72 S. m. 20 Abbildungen.

Johannes Schlaf wurde 1862 in Querfurt geboren, hier in Querfurt, wo er die letzten Lebensjahre verbrachte, ist er am 2. Februar 1941 gestorben. Schlaf ist neben Arno Holz der wichtigste Vertreter des konsequenten Naturalismus im deutschen Schrifttum. In dieser anspruchslosen Schrift erzählt er selber von seinen Kindheitsjahren, seiner Magdeburger Schulzeit, seinen Studiensemestern in Halle, seinen Berliner Jahren, wo er mit Holz in Berührung trat und Umgang mit einer Reihe aufstrebender Dichter hatte, von seinem Schaffen, seiner Übersiedlung nach Weimar, seiner geozentrischen Lehre („Die Erde — nicht die Sonne") und dem Ausklang seines Lebens in Querfurt. Der Schrift ist ein Bericht über die Trauerfeier für Johannes Schlaf angefügt mit einem Auszug der bei dieser Gelegenheit von Siegfried Berger gehaltenen Gedenkrede.

W. Möllenberg.

16. Biographie.

Siegfried Berger, Schöpferische Menschen aus Mitteldeutschland. 2., vermehrte Aufl. Verlag Friedrich Stolberg, Merseburg, [1941]. 222 S.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0591

Von diesem außerordentlich ansprechenden Buch, das den ganzen Reichtum der Kräfte vor uns ausbreitet, die weit über die mitteldeutsche Heimat hinaus wirksam geworden sind, liegt eine zweite Auflage vor, vermehrt um einige Persönlichkeiten auch der allerneusten Zeit und namentlich um ein Kapitel: Erfinder, Wirtschaftler, Ärzte. Nimmt man es zur Hand, so kann man nur immer wieder mit Respekt auf die Leistung blicken, die dies vielgestaltige Material zu meistern verstanden hat. Wir wünschen dem Buch noch viele weitere Auflagen.

W. Möllenberg.

Sächsische Lebensbilder. Herausgegeben von der Sächsischen Kommission für Geschichte. Bd. 3. Lebensbilder sächsischer Wirtschaftsführer, hrsg. v. Erich Dittrich. I. Verlag Oskar Leiner, Leipzig, 1941. 423 S. Mit 24 Abbildungen und Tafeln. Pr. geb. 12 RM.

Das Besondere des sächsischen Gebiets ist nach den einleitenden Ausführungen von Erich Dittrich seine Gegliedertheit, eine indessen nicht schroff untereinander abgesetzte Mannigfaltigkeit, der eine Mannigfaltigkeit in der Zusammensetzung der Bevölkerung entspricht. Hervorgehoben wird die Beweglichkeit und Reizsamkeit des sächsischen Menschen, seine Zähigkeit, seine rationale Grundhaltung, seine Schulfreudigkeit, seine Reiselust als rationales Bildungsmoment. Behandelt werden Gottl. Traug. Bienert in Plauen (Müller), Heinrich Cotta (Forstmann), Abraham Dürninger (Kaufmann), Ernst August Geitner (Erfinder), Georg-Joachim Göschen (Buchhändler), Ferdinand Hartmann (Textilfachmann), Carl Gottlieb und Carl Gottfried Haubold (Fabrikanten), Siegmund August Wolfgang von Herder (Oberberghauptmann), Salomon Hirzel (Verleger), Georg Höckner (Versicherungswirtschaftler), Karl Louis Krauß (Fabrikant), Ernst Meier (Gießereibesitzer), Carl Weichelt (Industrieller), Emil Vogel (Industrieller), Rudolph Sack (Industrieller), Otto Säuberlich (Drucker), Veit Hans Schnorr von Carolsfeld (Bergherr), Wilhelm und Louis Schönherr (Webstuhlfabrikanten), Adolph und Otto Steiger (Landwirte), Theodor und Paul Thorer (Rauchwarenhändler), Albert Christian Weinlig (Volkswirt u. Staatsmann). *W. Möllenberg.*

Siegfried Berger, Neue Lebenszeugnisse von Jakob Grimm und Leopold von Ranke. Sonderdruck aus dem Amtsblatt „Die Provinz Sachsen" vom 15. Dezember 1942.

Es handelt sich um fünf Briefe Jakob Grimms an das Domkapitel in Merseburg, die sich auf die Entleihung der kostbaren Handschrift mit den berühmten durch Georg Waitz entdeckten Merseburger Zaubersprüchen beziehen, aus den Jahren 1841 und 1842. Ferner um zwei Gesuche Rankes um die Verleihung des frei werdenden Konrektorats des Merseburger Domgymnasiums aus dem Jahre 1818.

W. Möllenberg.

Leopold von Ranke, Historiker aus Leidenschaft. Aus seinen Werken und Selbstzeugnissen. Herausgegeben von Siegfried Berger. Die kleine Bücherei. Verlag Albert Langen-Georg Müller, München, 1941. 80 S.

Dies sehr anziehende Büchlein setzt sich zur Aufgabe, die Erlebnisgrundlagen des Rankeschen Schaffens durch eine Auswahl von Selbstzeugnissen deutlich zu machen. Das ist dem Herausgeber ausgezeichnet gelungen. Aus Briefen,

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0592

autobiographischen Niederschriften, gut ausgewählten kurzen Abschnitten aus den verschiedenen Werken, aus Erzählungen anderer steigt vor uns das Bild des großen Historikers auf, seine Jugend, sein Durchbruch zum Lebensberuf, seine Wanderjahre und seine Meisterzeit, wie es lebendiger keine Schilderung zu geben vermag. Die Einführungen, die herausgehobenen Stichworte und das Nachwort offenbaren ein starkes Einfühlungsvermögen. *W. Möllenberg.*

Siegfried Berger, Gedächtnisrede auf Johannes Schlaf. Beilage zum Amtsblatt „Die Provinz Sachsen", Merseburg, 1941. 14 S.

Johannes Schlaf ist 79jährig am 2. Februar 1941 in seiner Geburtsstadt Querfurt gestorben. Die Gedächtnisrede auf ihn geht in tiefempfundenen Worten auf das Schaffen des Dichters, auf sein weltweite Räume umspannendes Werk ein. Seine künstlerische Kraft liegt in der Schau, er ist der Dichter der frommen Naturbetrachtung, ein Kind seiner Heimaterde und seines Stammes; Wissenschaft, Dichtung, Religion sind ihm eine Wesenseinheit. Das religiöse Motiv trieb ihn zur Astronomie; die geozentrische Lehre wurde ihm die große Leidenschaft seines Lebens: die Erde als Mittelpunkt des Kosmos, dessen Unendlichkeit er leugnet...

Der Mann und sein Werk finden in diesen ihm bei seiner Totenfeier gewidmeten Worten eine Deutung, die seiner würdig ist. *W. Möllenberg.*

Willy Flach, Armin Tille. 1870—1941. Sonderdruck aus der Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde N. F. Bd. 36, 1942. S. 1—7.

Armin Tille, geb. am 26. Februar 1870, von 1913—1934 Leiter des Thüringischen Staatsarchivs in Weimar, seit 1926 Direktor der Thüringischen Staatsarchive, ist am 14. Oktober 1941 im Ruhestande gestorben. Sein Amtsnachfolger W. Flach widmet ihm diesen warmempfundenen Nachruf, in dem das Lebenswerk Tilles eingehend gewürdigt wird. Tilles Name ist zuerst durch die von ihm gegründeten „Deutschen Geschichtsblätter" bekanntgeworden. Diese Zeitschrift diente in erster Linie der Landesgeschichtsforschung, der er einen Hauptteil seiner wissenschaftlichen Tätigkeit gewidmet hat. Sein Interesse galt daneben der Genealogie. Sein Lebensweg führte ihn vom Rheinland, wo er als „Wanderarchivar" sich um die Erschließung der nichtstaatlichen Archive verdient gemacht hat, über Dresden, wo er Ständischer Bibliothekar war, an das Archiv in Weimar, wo er nach dem Weltkrieg die Neuordnung des bis dahin zersplitterten thüringischen Archivwesens erfolgreich durchführen konnte.

Das von Friedrich Facius an gleicher Stelle S. 283—301 zusammengestellte Verzeichnis der Schriften von Armin Tille zeigt, wie vielseitig und mannigfaltig er als Forscher und auch als Schriftsteller mit kleineren und größeren Arbeiten ans Licht getreten ist. Naturgemäß nimmt seit 1913 hier Thüringen den ersten Rang ein. *W. Möllenberg.*

17. Ortsgeschichte.

Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte. Hrsg. v. Erich Keyser. Bd. 2. Mitteldeutschland. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart-Berlin, 1941. 762 S.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0593

Das Deutsche Städtebuch ist ein Nachschlagewerk, in dem man sich über alle geschichtlichen Verhältnisse der einzelnen deutschen Städte unterrichten kann. Ein erster, 1939 erschienener Band umfaßt die Städte Nordostdeutschlands: Ostpreußen und Danzig, Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein und das Gebiet der Hansestadt Hamburg, Provinz Brandenburg und Berlin, Provinz Schlesien, Band 2, erschienen 1941: Land Sachsen, Land (nicht, wie versehentlich angegeben: Provinz) Thüringen, Provinz Sachsen und Anhalt. Die einzelnen Artikel sind an verschiedene Bearbeiter vergeben worden, sie sind demgemäß nicht gleichmäßig, doch sind es zumeist die besten Kenner, die hier für die Aufgabe geworben worden sind. Eine Ausnahme macht die Provinz Sachsen, deren Städteartikel zum weitaus größten Teil von Otto Korn herrühren, der mit dieser Arbeit eine beachtliche Leistung aufzuweisen hat. Den verschiedenen behandelten Landschaften sind allgemeine Übersichten über die Landesgeschichte, die Städte und die Städteforschung sowie über das wichtigste landesgeschichtliche Schrifttum voraufgestellt. *W. Möllenberg.*

Walter Winterfeld, Schrifttum über Aschersleben. Im Auftrage des Verbandes ehemaliger Schüler des Stephaneums zu Aschersleben bearbeitet und zusammengestellt. Hallersche Buchdruckerei Gebr. Volkhardt, Aschersleben, 1941. 74 S.

Erster Versuch einer Gesamtbibliographie der Heimatliteratur. Gegen 1200 Nummern. *W. Möllenberg.*

Braunschweigisches Bürger- und Gewerbe-Verzeichnis für das Jahr 1671. Bearbeitet und mit einer Einführung versehen von Werner Spieß. Verlag Joh. Heinr. Meyer, Braunschweig, 1942. XVI u. 110 S.

Zur Erfassung der Steuerpflichtigen für eine der Stadt Braunschweig 1671 auferlegte Landessteuer (Contingent) wurde unter dem Namen „Contingent- und Bürgerrolle" ein Verzeichnis der sämtlichen Bürger nach den 13 Bauerschaften der Stadt angelegt, aus dem das vorstehende Bürger- und Gewerbe-Verzeichnis ausgezogen ist. Das Verzeichnis ist alphabetisch angeordnet; ein Verzeichnis der Bürger nach ihren Gewerben ist angehängt. In der Einleitung gibt der Bearbeiter dankenswerte Aufschlüsse über die in Braunschweig auftretenden verschiedenen Gewerbe- und Handelsberufe. *W. Möllenberg.*

Robert Hänsel, Schloß Burgk und der Burgkhammer an der oberen Saale. Beiträge zur mittelalterlichen und neueren Geschichte, hrsg. v. Friedrich Schneider, Band 15. Verlag Gustav Fischer, Jena, 1941. 103 S. Mit 3 Abbild. im Text u. 1 Tafel. Pr. br. 5,50 RM.

Schloß Burgk, an der oberen Saale malerisch gelegen, ist eine vielbesuchte, gut erhaltene Burg Thüringens, vielleicht in den Zeiten der Kämpfe zwischen den Hohenstaufen und den Welfen erbaut, wenn ihr Ursprung nicht sogar weit älter ist. Die ersten urkundlich (1365) nachweisbaren Besitzer sind die Herren von Gera; aus dem Besitz der Fürsten von Reuß ä. L. ist das heutige Schloß Burgk 1934 in den des Fürsten zu Stolberg-Roßla übergegangen. Dem Verfasser ist es gelungen, die Geschichte des Schlosses und der Burg in zahlreichen Einzelheiten aufzuhellen. Auch ein unweit gelegenes, durch das Ausgleichsbecken der Saale-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0594

talsperre verschwundenes Hammerwerk, der Burgkhammer, wird von ihm in einem besonderen Kapitel eingehend behandelt. Die nicht unbeträchtlichen Sammlungen und Sehenswürdigkeiten im Schlosse an Gemälden, Waffen, Krügen, Gläsern, Pokalen, Zinngeräten und anderen Metallarbeiten, Reliquienkästchen usw. werden sorgfältig verzeichnet und eine Beschreibung des Burgkschen Begräbnisses in der Burgkirche in Schleiz gegeben. *W. Möllenberg.*

Luther und Erfurt. Herausgegeben von **Hans Tümmler.** Gebr. Richters Verlagsanstalt, Erfurt, 1943. 84 S. m. 20 Originalfotos von Jonny Lüsing und 2 Farbfotos. Doppeltondruck. Lexikonformat. Pr. in Halbl. geb. 6,80 RM.

In Erfurt hat Luther die geistigen Grundlagen seiner Gesamtpersönlichkeit erworben, hier auch ist der Ausgangspunkt seiner reformatorischen Sendung. Hans Tümmler, der in kurzen Strichen nachzeichnet, was Erfurt für Luther bedeutet, führt uns durch Bild und Wort die ganze Umwelt des Erfurter Luthers, Stadt, Universität, Kloster und Freundeskreis, vor Augen, ein Gang durch die Lutherstadt, der mit den Erinnerungsmalen beschlossen wird, die von dem Nachleben Luthers in Erfurt zeugen. Die Fülle der gezeigten Lutherstätten, die Örtlichkeiten, Straßen, Plätze, Kirchen, Häuser, die Blicke in Gassen, Höfe und Winkel geben einen außerordentlichen Begriff nicht nur von Luther und seiner Erfurter Zeit, sondern von dem malerischen alten Erfurt überhaupt, das unter den Städtebildern Deutschlands einen hohen Rang behauptet. Das Buch ist eine sehr erlesene Gabe, die wir dem neu gegründeten Erfurter Lutherverein verdanken. *W. Möllenberg.*

Annelies Ritter, Die Ratsherren und ihre Familien in den südhannoverschen Städten Göttingen, Duderstadt und Münden vom 15. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Verlag Gerhard Stalling, Oldenburg (Oldb.), 1943. 174 S. m. 11 Abb.

Einen überaus interessanten Beitrag zur Sozialgeschichte der drei vorgenannten Städte liefert A. Ritter mit dieser Arbeit. Die wichtigsten Quellen sind die Schoßlisten. Aus der Höhe der Steuern, und zwar nicht nur absolut genommen, sondern auch im Vergleich mit den Leistungen der übrigen Bürgerfamilien wird das Auf- und Absteigen der Ratsgeschlechter verfolgt. Zur Ergänzung sind Kirchenbücher und Urkunden herangezogen. Auf diese Weise ließ sich für viele Familien feststellen, wie sie erst bei Erreichung eines gewissen Wohlstandes oder Eintritt in eine Zunft ratsfähig wurden, wie andrerseits aber auch mit dem Eintritt in den Rat eine Steigerung in der finanziellen Leistungsfähigkeit verbunden sein konnte. Die Ansässigkeit und Größe der Familien, die durch Abwandern in wirtschaftlich günstigere Gebiete oder Aussterben starken Schwankungen unterworfen waren, ebenso ihre Versippung untereinander und mit auswärtigen Ratsfamilien wurden untersucht. Die Lücken, die sich in den Mündener Kirchenbüchern der älteren Zeit z. B. befinden, machen sich hier leider störend bemerkbar. Soweit es möglich war, hat A. Ritter ferner die Berufe der Ratsherren festgestellt und die Anzahl der Familienmitglieder, die studiert haben.

Bei einem abschließenden Vergleich der drei Städte kommt sie zu dem Ergebnis, daß in Göttingen seit dem 16. Jahrhundert das Handwerkertum einen

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0595

großen Anteil an der Stadtverwaltung hatte, die seit dem Aufstand der Handwerker von 1514 stark demokratisiert war. Im Gegensatz dazu besaß Duderstadt das aristokratischste Stadtregiment, das in den Händen weniger vermögender Familien, die ganz überwiegend dem Kaufmannsstand angehörten, lag. In Münden war der Einfluß der Kaufleute stets etwas größer als der der Handwerker. Der Gegensatz zwischen beiden Schichten war nie so groß wie in Göttingen.

In einem weiteren Abschnitt werden die einzelnen Familien und ihre Schicksale behandelt. Der Arbeit sind Bilder von Bürgerbauten beigegeben, die den Reichtum ihrer Bauherren erkennen lassen. *Klothilde v. Olshausen.*

Rudolf Heym, Goldlauter, Heidersbach, ein Heimatbuch. Verl. Gemeinde Goldlauter, 1937. 103 S. mit mehreren Bildbeigaben.

Goldlauter ist eine verhältnismäßig späte fürstliche Gründung: 1546 erhielten einige Siedler zur Ausbeutung der dortigen Silber- und Kupferfunde besondere Privilegien; der Ort nahm eine schnelle, gute Entwicklung, bis etwa 100 Jahre nach dem 30jähr. Krieg die Schürfung sich nicht mehr lohnte. Daraufhin stellten sich die Bewohner auf Hausweberei (Ende d. 17. Jahrhunderts bis etwa 1840), Porzellangewinnung (um 1870) um und fanden dann in der nahen Eisenindustrie Suhls Arbeitsmöglichkeiten. Die eingefügten Einwohnerverzeichnisse von 1611, 1646 und 1682 zeigen die unverhältnismäßig schnelle Bevölkerungszunahme in der Zeit der Erzausbeute, die dann aber zum Stillstand kam. Ein besonderes Kapitel widmet Heym dem erdgeschichtlichen Bau der Landschaft, den Versteinerungen und seltenen Pflanzen, eine liebevoll gezeichnete Studie. Die heute mit Goldlauter vereinigte Gemeinde Heidersbach wurde erst 1706 gegründet und blühte von Anfang an durch das Bleichergewerbe, dessen Höhepunkt um 1790—1800 lag. Eine Sammlung von Flurnamen ergänzt die ansprechend geschriebene Dorfchronik der beiden Industriedörfer im Thüringer Wald. *L. Knabe.*

Karl Becker, Chronik der Stadt Halberstadt/Harz Herausgeber: Oberbürgermeister der Stadt Halberstadt. Verlag Curt Hermann Weise, Berlin, 1941. 80 S.

Eine brauchbare Geschichte der Stadt Halberstadt ist noch zu schreiben. Die vorliegende „Chronik" kann und will sie nicht ersetzen, aber sie gibt weiten Kreisen in ihrer volkstümlichen Art einen vortrefflichen Leitfaden an die Hand. Der Verfasser, Betreuer des Stadtarchivs und des Gleimhauses, zeigt sich hier als berufener Stadtchronist; in fesselnder Weise, sozusagen im aphoristischen Stil, führt er alles Wissenswerte vor und zeichnet mit sicherer Hand in diesen wenigen Strichen das Bild der Stadt, so wie es aus seinen wechselvollen Schicksalen als geschichtlich gewordener Organismus erstanden ist. Die Sprache der Chronik, der lebendige und frische Ton, der sie auszeichnet, wird jeden, der sich hineinvertieft, mitreißen und der Stadt und ihrer Geschichte Freunde werben. Es ist ein besonderer Vorzug der Chronik, daß sie die Stadtgeschichte vor den Hintergrund der deutschen und der brandenburgisch-preußischen Geschichte stellt und so, den Blick auf das Große und Ganze gerichtet, das Besondere der Stadtgeschichte aufzeichnet. Die eingestreuten Zeichnungen von Rudolf Breidenstein bieten gelungene Illustrationen zum Text.

W. Möllenberg.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0596

Rolf Hünicken, Geschichte der Stadt Halle. 1. Teil: Halle in deutscher Kaiserzeit. Ursprung und Entfaltung einer mitteldeutschen Stadt. Verlag Max Niemeyer, Halle, 1941. 284 S. Pr. geb. 12,80 RM.

Das Verdienst dieser neuen Geschichte der Stadt Halle liegt weniger in der Stellungnahme zu den vielerörterten Einzelproblemen der Stadtgeschichte — hierüber sich mit dem Verfasser kritisch auseinanderzusetzen, würde den Rahmen einer Buchbesprechung sprengen — als vielmehr in der völlig neuartigen Betrachtungsweise der Entstehungsgeschichte der Stadt, ihrer Stellung im geschichtlichen Landschaftsraum Mitteldeutschlands, ihren siedlungskundlichen Anfängen, ihren topographischen Grundlagen und der aus dem Stadtplan und seinen Erweiterungen zu erschließenden Entwicklung, den hier zugrunde liegenden ständischen und sozialen Verhältnissen, der Einwohnerschaft, der stadtherrlichen und der bürgerlichen Verwaltungs- und Gerichtsorganisation und den ersten Umrissen der Stadtverfassung. Alle diese Grundelemente werden in ihrer Bedeutung für die Stadtgeschichte in eingehender Weise behandelt und fruchtbar gemacht. Besonders gelungene Kapitel über Sprache, Dichtung und Kunst krönen das Werk, dem ein zusammenfassendes Kapitel über die Grundzüge der Entstehungsgeschichte der Stadt Halle von den Anfängen bis zur Begründung der Selbstverwaltung 1310 angeschlossen ist.

Hünicken glaubt aus seinen Studien einen selbständigen Stadtbildungstypus des mitteldeutschen Raumes andeuten zu dürfen, ein Versprechen, dessen Verwirklichung man mit größtem Interesse entgegensehen kann.

Im übrigen wird ein zweiter Band: Halle in deutscher Städtezeit angekündigt.

W. Möllenberg.

Wilhelm Eule, Harbke. Buch der Heimat. Zum neunhundertjährigen Gedenken herausgegeben vom Bürgermeister der Dorfgemeinde Harbke. 1940. 198 S.

Zum Jahre 1040 wird im Annalista Saxo ein Ekkebrecht von Hertbike erwähnt; damit wird der Ort selber zum ersten Male genannt. Diesem Umstand verdankt die vorliegende Jubiläumsschrift ihren Ursprung. Es ist keine streng wissenschaftliche Dorfgeschichte, sondern eine Aneinanderreihung kulturgeschichtlich gestalteter Bilder, die der Verfasser nach dem Ablauf der Jahrhunderte vor uns entfaltet, die wechselvolle Geschichte des insbesondere mit der Familie von Veltheim durch mehr als sechshundert Jahre verbundenen Rittergutes und Dorfes, das in neuerer Zeit zum Industrieort geworden ist. Auch über das Lokale hinaus findet sich darin mancherlei, so über den berühmten Lustgarten, den gelehrten Grafen August Ferdinand von Veltheim und über den Besuch Goethes in Harbke.

W. Möllenberg.

Ernst Müller, Die Privilegien der Leipziger Reichsmessen. Herausgegeben im Auftrage des Oberbürgermeisters der Reichsmessestadt Leipzig. Leipzig 1941. 94 S. mit 22 Tafeln.

Leipzig, seit 800 Jahren Trägerin bedeutender Fernhandelsmärkte, seit dem 15. Jahrhundert ständig von den Kaisern in seinen Marktprivilegien bestätigt, hat 1937 die Bezeichnung Reichsmessestadt erhalten. Aus diesem Anlaß legt hier der Stadtarchivar von Leipzig aus dem Ratsarchiv die gesamten wohlerhaltenen Markt- und Messeprivilegien vor, angefangen mit der Urkunde über die Stadtrechtsver-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0597

leihung um 1160, dem Geleitsprivileg Markgraf Dietrichs von Landsberg von 1268, der kursächsischen Verleihung des Neujahrmarkts von 1458 und deren kaiserlicher Bestätigung von 1466 und 1469, den großen Privilegien Maximilians I. von 1497 und 1507, dem päpstlichen Messeprivileg von 1514 und den darauffolgenden kaiserlichen und anderen Urkunden über die Messen, darunter dem Meßhandelsabkommen zwischen Sachsen und Preußen von 1766 und den Messebestimmungen des Deutschen Zollvereinigungsvertrags von 1833 bis zu der obenerwähnten Verleihung der Bezeichnung Reichsmessestadt durch den Reichsstatthalter in Sachsen von 1937. Die Texte sind, soweit erforderlich, auch ins Deutsche übersetzt und mit Erläuterungen versehen. Eine kurze Einführung würdigt die Bedeutung der Urkunden. Die Tafeln bringen die Urkunden selber in hervorragender Wiedergabe. So ist hier ein repräsentatives Werk zustande gekommen, das der Reichsmessestadt Leipzig in jeder Weise würdig ist. *W. Möllenberg.*

Hermann Goebke, Chronik von Preußisch-Börnecke mit besonderer Berücksichtigung der Familiengeschichte des Orts. Verl. Evang. Pfarramt Preuß.-Börnecke, 1940. 378 S. m. Bildbeigaben u. e. Ortsplan.

Unter den Dorf- und Gemeindechroniken wird die Chronik von Preußisch-Börnecke stets eine besondere Stelle einnehmen. Die wissenschaftliche Gründlichkeit und die vollkommene Beherrschung und Ausschöpfung der Quellen, die schon aus Goebkes früheren heimatgeschichtlichen Arbeiten über den „Hakel" und den „Bauernkrieg im Fürstentum Halberstadt" bekannt sind, verbinden sich mit einer außerordentlichen Lebendigkeit der Darstellung, die vor allem bei der Schilderung der sonst oft durch die Wiederholung der Drangsale des 30jährigen Krieges leicht ermüdenden Ereignisse beobachtet werden kann. Vor allem aber spürt man in der Börnecker Chronik, daß ein Kind des Ortes mit warmem Herzen und innerer Anteilnahme die Geschichte seiner Heimat erzählt. Die Chronik wurde bereits 1930 fertiggestellt. Der verständnisvollen Förderung und weitgehenden Unterstützung des Evang. Pfarramts Ober-Börnecke ist ihre Drucklegung 1940 zu verdanken.

Der erste Teil stellt die Ortsgeschichte bis etwa 1815 dar. An das, was im allgemeinen über Börnecke zu sagen ist, fügt sich die Geschichte der adligen Höfe, insbesondere des Ritterguts, der Streit um den Dümmel zwischen den Ämtern Schneidlingen und Athensleben, die fast spannend erzählten Schicksale des Dorfes im 30jährigen und 7jährigen Krieg bis zur Fremdherrschaft unter westfälischem Regiment. Die Geschichte der beiden Ortskirchen St. Clemens und St. Laurentius und ihrer Pfarrer wird mit großer Wärme erzählt. Hier zeigt sich einmal wieder, was bei gründlicher und liebevoller Forschung aus den Pfarrarchiven, Kirchenrechnungen und gelegentlichen Notizen in den Kirchenbüchern für die Orts- und Kirchengeschichte, ja die ganze Kulturgeschichte eines Dorfes herauszuholen ist. Besondere Erwähnung verdient die klare und gute Schilderung des Schneidlingen-Börnecke-Cochstedter Calands. Diese seit 1264 urkundlich faßbare zuerst geistliche, dann rein bäuerliche Gilde wurde 1810 in eine Armenstiftung umgewandelt. Die ihr gehörige Katharinen-Kapelle ist leider nicht mehr nachweisbar. In Sonderkapiteln über das Vorwerk Tiefenbrunn, den Braunkohlenbergbau, Feuers- und Wassersnöte, Zehnt und Herrendienste, Flurnamen und den berühmten Sohn Börneckes, Konstantin Frantz, wird die Chronik abgerundet. Bildbeigaben und ein Ortsplan verlebendigen die Darstellung.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0598

Ein eigenes Gepräge erhält diese Börnecker Chronik durch die starke Betonung der Familienkunde des Ortes, und darin zeichnet sie sich vor allen gleichartigen Stadt- und Gemeindegeschichten aus. Im Anhang druckt Goebke nach den Urkunden über Börnecke das Steuerregister von 1531, das als erste Einwohnerliste gelten kann, das Untertanenverzeichnis von 1604 (berichtigt 1653 und etwa 1673), die Kirchenrechnung von 1696 und die Steuerkataster von 1733, 1751 und 1794 ab und bringt anschließend alle Börnecker Familiennamen aus den Kirchenbüchern von St. Clemens und St. Laurentius, dazu zum Vergleich eine Aufstellung der Familiennamen, die nach dem Weltkrieg sich noch in Börnecke finden. Besonders die Steuerregister bzw. -kataster mit ihren genauen Angaben der Besitzverhältnisse sind eine außerordentlich wertvolle Quelle zur Familien-, Hof-, Flurnamen- und Ortsgeschichte.

Der besondere Reiz der Börnecker Chronik ist die lebendige Verbindung der Schicksale des einzelnen mit denen des Orts, die Einbettung der Ortsgeschichte in den Verlauf der engeren Heimatgeschichte und des weiteren Volksschicksals, die alle mit gleicher gründlicher Sachkenntnis, meisterlicher Darstellungskraft und warmer innerer Anteilnahme gestaltet sind. Der Gemeinde Börnecke kann man nur zu dieser ausgezeichneten Chronik aufrichtig gratulieren. *L. Knabe.*

Burg Ranis. Herausgeber: Verwaltung des Kreises Ziegenrück in Ranis. Verlag Fr. Gerold, Pößneck, 1941. 54 S.

Diese Schrift enthält: 1. die Wiedergabe eines Artikels aus der Deutschen Allg. Zeitung v. 5. Januar 1941 von Joachim Benecke über „Burg Ranis und die Ilsenhöhle, Wohnstätte seit 100 000 Jahren", ferner einen Auszug aus der Monatsschrift für Deutsche Vorgeschichte „Germanenerbe" Jgg. 3 H. 4, April 1938, den Bericht von Werner Hülle über die Ausgrabungen der Ilsenhöhle, der Höhle unter der Burg Ranis, mit bemerkenswerten vor- und frühgeschichtlichen Funden und Ergebnissen sowie eine Beschreibung, insbesondere eine Baubeschreibung der Burg Ranis mit einem kurzen geschichtlichen Abriß von Dietrich von Breitenbuch. Die Zusammenstellung der Bilder und Zeichnungen und die Auswahl der Aufsätze besorgte Landrat Bork, Ranis.

Burg Ranis, auf uraltem Siedlungsboden, wird zuerst 1085 urkundlich erwähnt. Nach wechselvollen Schicksalen geriet sie 1465 in den Besitz der von Brandenstein und 1571 der von Breitenbuch. *W. Möllenberg.*

Heinrich Langenkamp, Die Geschichte der Stadt Teuchern und Umgegend. Druck Buchhandlung Ewald Nonnewitz, Teuchern, 1935. 192 S. mit mehreren Bildbeigaben.

In volkstümlicher Weise stellt Verf. die Geschichte Teucherns und seiner Umgebung dar unter weitgehender Ausschöpfung und Verarbeitung aller archivalischen Quellen — auch privater Aufzeichnungen — und der einschlägigen Literatur. Von der Urzeit bis zur Machtergreifung durch den Führer werden die anfangs spärlich fließenden, später immer reicher vorhandenen Nachrichten über Teuchern in die allgemeine Geschichte eingefügt. Eine besondere Beachtung schenkt Verf. der sorbischen Einwanderung und allen sorbischen Relikten in Orts- und Flurnamen. Ein Lese- und Heimatbuch in allgemeinverständlicher Form. Gelegentlich wäre eine straffere Zusammenfassung wünschenswert gewesen. *L. Knabe.*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0599

Georg Neugebauer, Ortschronik von Viernau. Kommiss.Verl. Keysersche Buchhandlung, Erfurt, 1937. 96 S. mit mehreren Bildbeigaben.

Eine außerordentlich lebendige und anschauliche Schilderung von der Geschichte des kleinen Thüringer Walddorfes im Hennebergischen gibt Neugebauer mit seiner Viernauer Ortschronik. In straffer Zusammenfassung zeigt er den geologischen Aufbau der Gegend, die Geschichte des Waldes, der der Haupternährer des Ortes ist, unter Auswertung alter Quellen, schreibt über Lage, Namen und Ortsflur und die Einwohner-, Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse. Die Ortsgeschichte wird sodann in geschickter Einreihung in die allgemeine, hennebergische, sächsiche und preußische Geschichte, aber immer im Blick auf die besonderen Schicksale Viernaus plastisch erzählt. Besonders reizvoll sind die Sonderkapitel über Viernauer Sagen, Trachten und Mundart sowie die Geschichte des adeligen Hofes Viernau und seiner Besitzer, die erst 1828 in die Ortsgeschichte mit dem Aufgehen in der Dorfflur einmündet. Eine vorbildlich lebendige und dennoch quellenmäßig belegte Dorfchronik. *L. Knabe.*

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0600



Abb. 3. Magdeburg, Dom.
Standbild der Muttergottes aus Marmor im nördlichen Querschiff

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0601



Abb. 4. Magdeburg, Dom. Sandsteinfigur im südlichen Querhaus

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0602

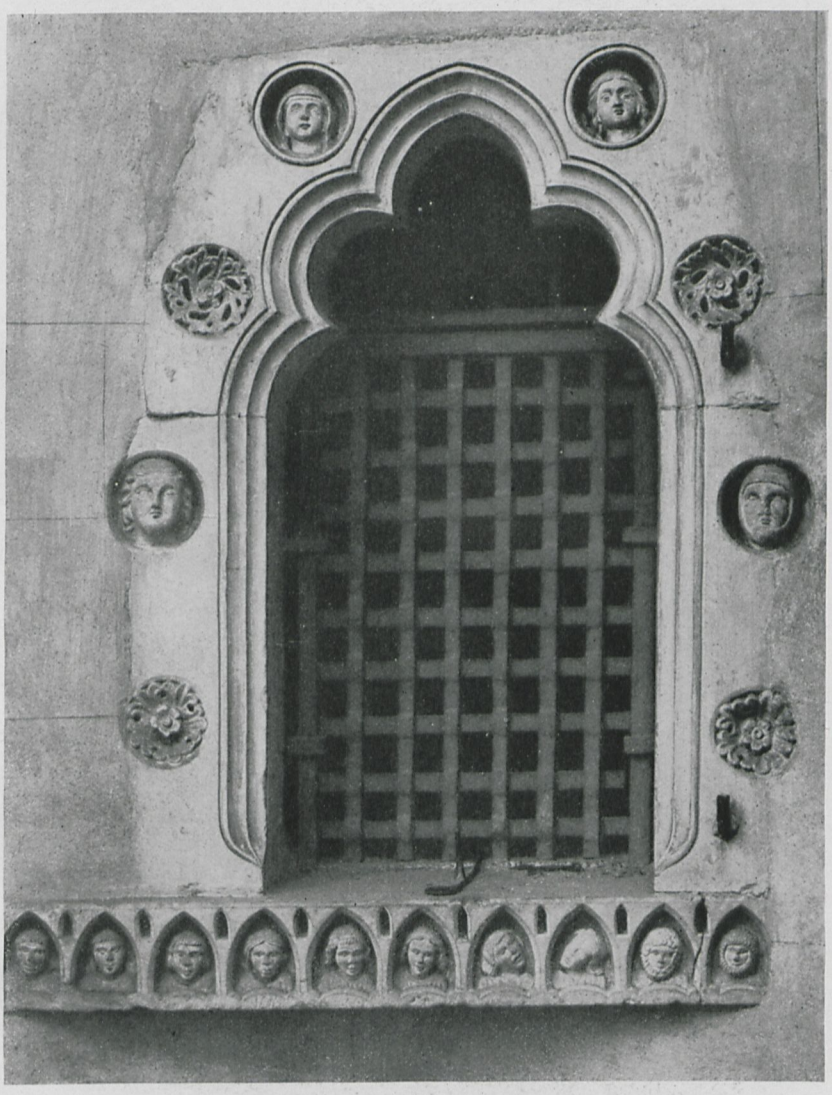

Abb. 5. Magdeburg, Dom. Fenster in der Koncha des Südquerschiffes

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0603

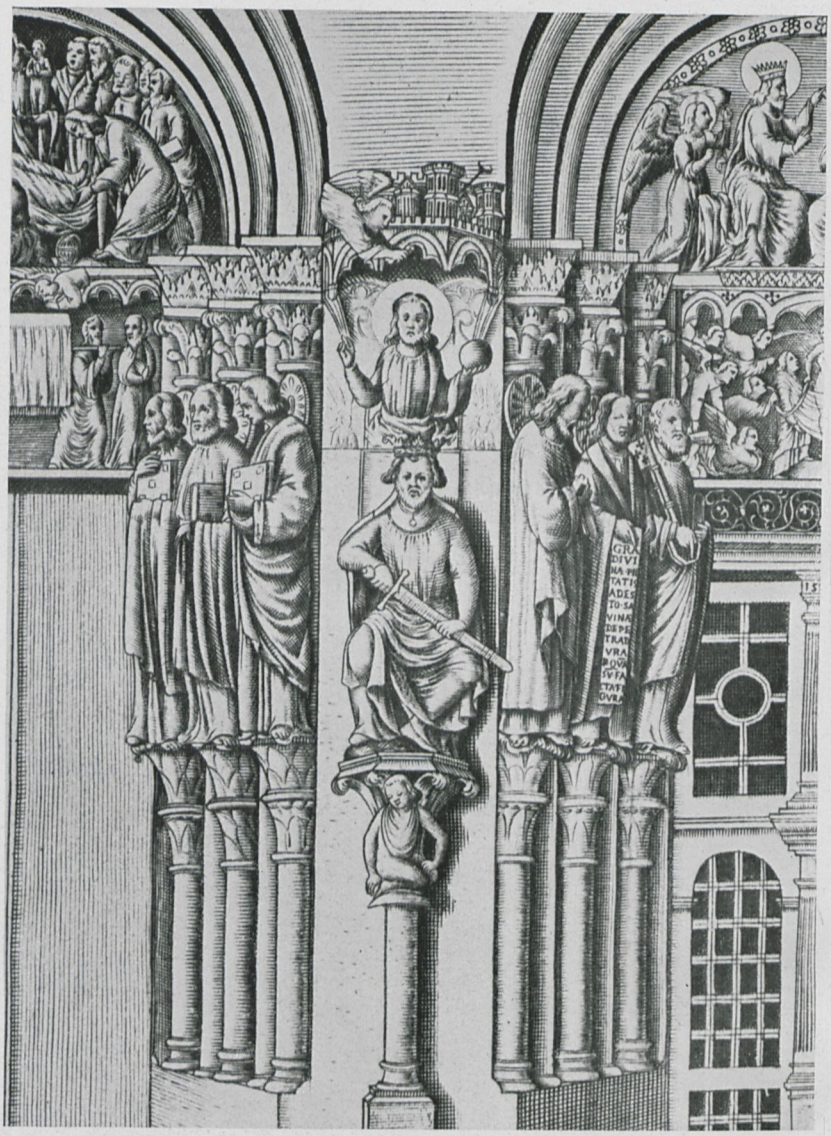

Abb. 6. Straßburg (Elsaß). Doppelportal am südlichen Querhaus.
Ausschnitt aus dem Stich von Brunn von 1617

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0604



Abb. 1.
Spiker in Müden,
Kr. Gifhorn
nach Andree



Abb. 2. Taubenhaus auf „Hof zur Hufe“ bei Kl. Holzhausen, Kr. Osterburg
Aufn. Denkmälerarchiv der Provinz Sachsen, Halle



Abb. 3. Taubenhaus auf „Hof zur Hufe“. Ausschnitt aus Abb. 2

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0605



Abb. 4. Taubenturm in Altenweddingen, Kr. Wanzleben
Aufn. Thomas-Sohlen



Abb. 6. Taubenhaus in Ohrsleben, Kr. Haldensleben
Aufn. Dr. O. Held-Schönebeck



Abb. 5.
Spiker in Badeborn
bei Ballenstedt
Aufn. Dr. Klocke-Ballenstedt

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0606



Friedrich Ferdinand, Herzog von Anhalt-Köthen. Ölbild auf Leinwand von unbekanntem Maler. Im Besitze Seiner Hoheit des Herzogs Joachim Ernst von Anhalt (Schloß Dessau)

Phot. Ing. E. Bär-Dessau



Julie, Herzogin von Anhalt-Köthen, geb. Gräfin von Brandenburg. Ölbild auf Leinwand von unbekanntem Maler. Im Besitze Seiner Hoheit des Herzogs Joachim Ernst von Anhalt (Schloß Dessau)

Phot. Ing. E. Bär-Dessau

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0607



Engelchor in der Klosterkirche zu Hecklingen

Staatliche Bildsammlung Dessau

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0608



Adelheid (Gepa)
Aus der Reihe der Naumburger Stifter

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0609



Konrad
Aus der Reihe der Naumburger Stifter

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0610



Timo
Aus der Reihe der Naumburger Stifter



Sizzo
Aus der Reihe der Naumburger Stifter

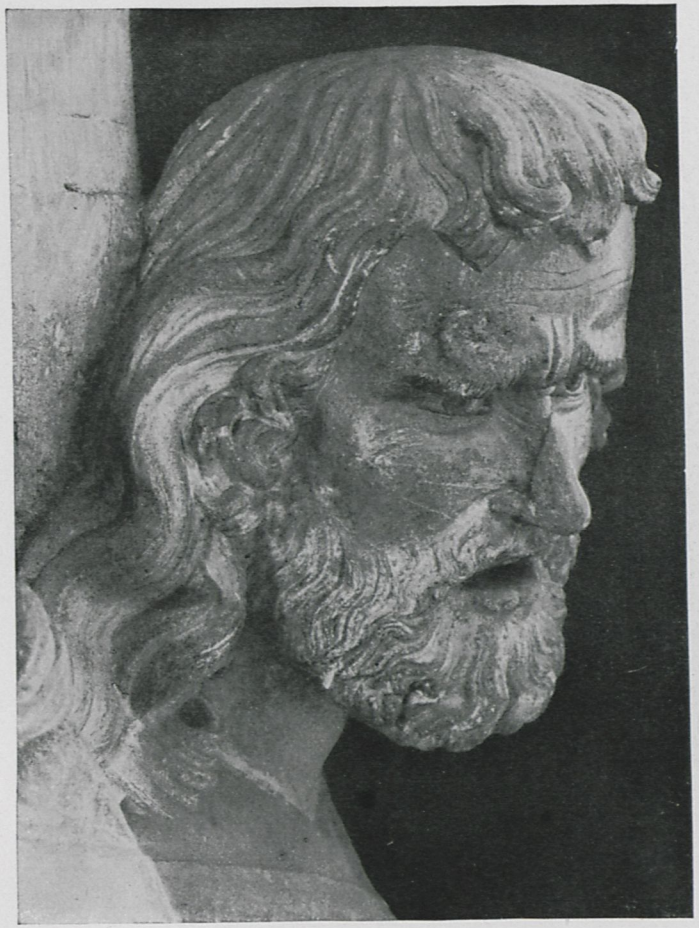

Kopf des Sizzo

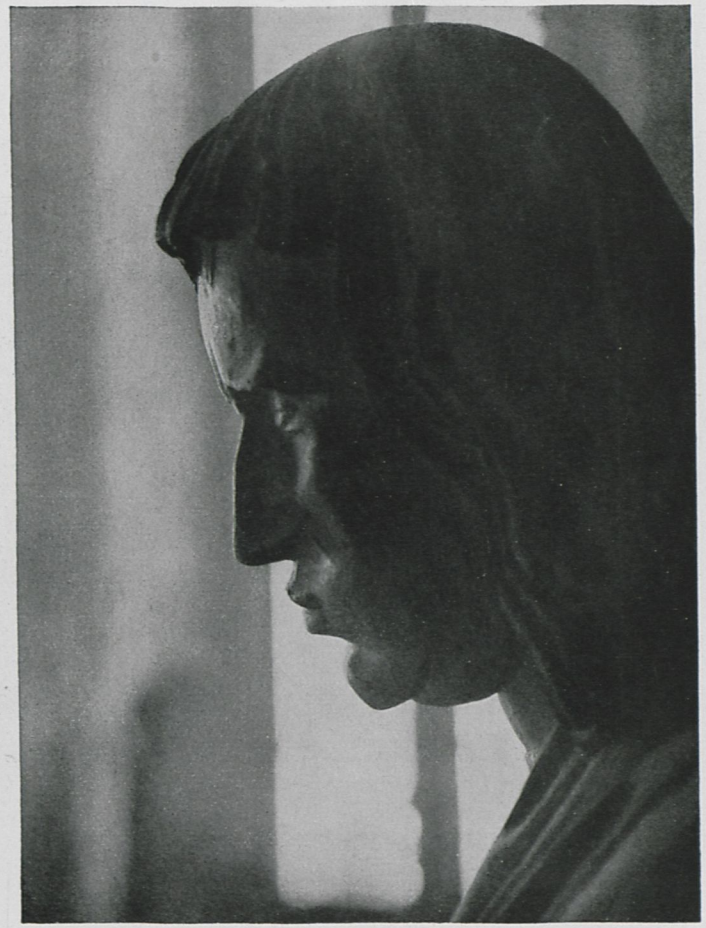

Kopf des Timo

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0613

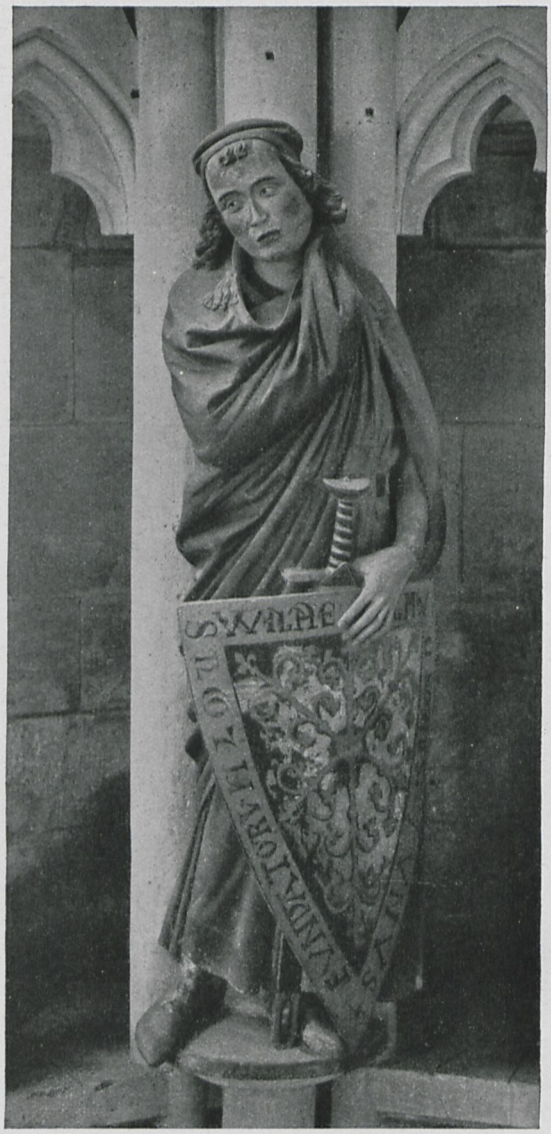

Wilhelm
Aus der Reihe der Naumburger Stifter



Elisabeth (Gerburg)
Aus der Reihe der Naumburger Stifter

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0615



Dietmar
Aus der Reihe der Naumburger Stifter

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0616



Dietrich
Aus der Reihe der Naumburger Stifter

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0617



Ekkard und Uta
Aus der Reihe der Naumburger Stifter

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0618



Hermann und Regelindis
Aus der Reihe der Naumburger Stifter

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0619





Seligpreisungen im Magdeburger Dom

Reliefplatten aus Marmor mit weiblichen Figuren der Seligpreisungen. Die mittlere untere gewölbte Platte mit Engel und Evangelistensymbolen. Reste einer Predigtkanzel um 1160

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0620

Pon Xa 266
(17.)

ULB Halle
003 389 731
3

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0625

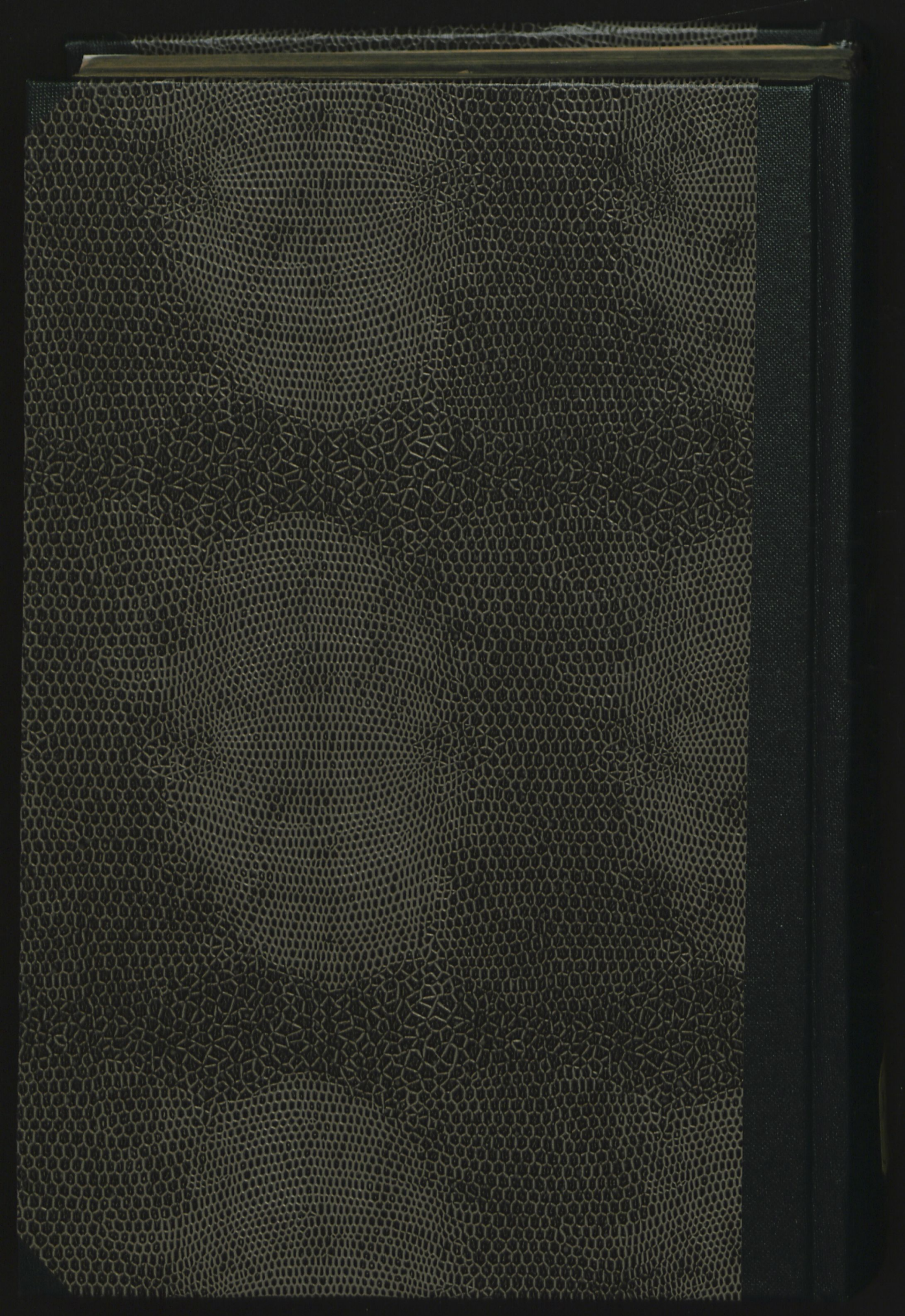

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0626

UND ANHALT

hrbuch
tlichen Forschungsstelle
ovinz Sachsen
ür Anhalt

tung des Provinzialverbandes
gegeben von

Möllenberg

and 17

1942 - 1943

266

VERLAG BURG B.M.

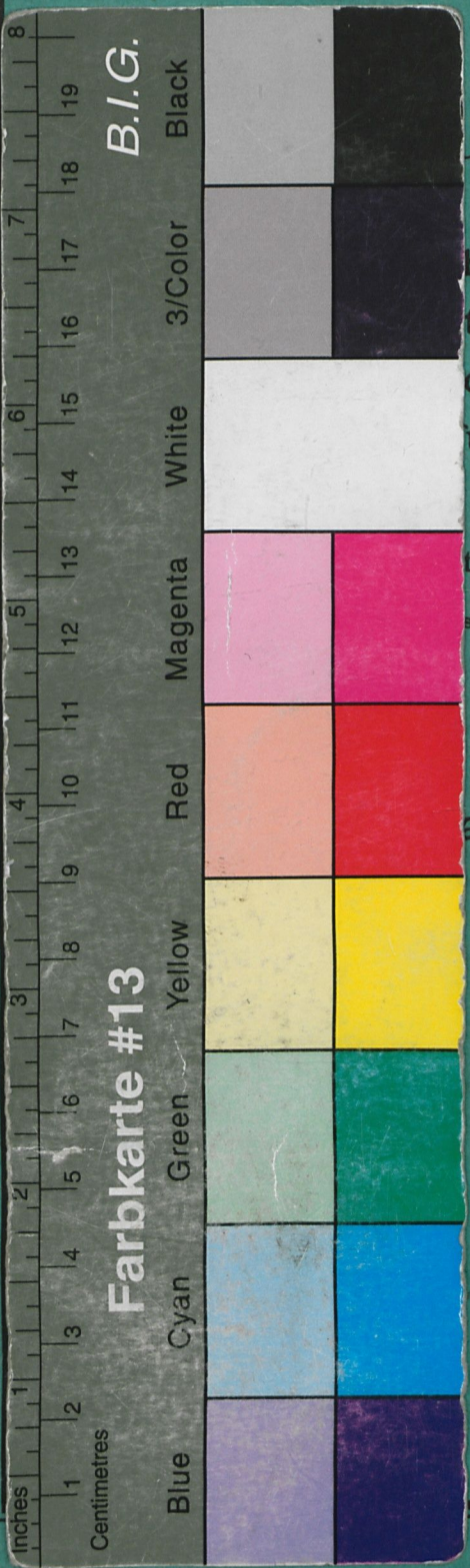

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-67042/fragment/page=0627